R G B WH GR BL Grey Scale #13 C M Y K

DANES PICTA .COM

A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

Colour Chart #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Inches Centimetres

DANES PICTA .COM

II 6 24 Lr 20(II)

Der

Escadron-Dienst.

Ein Handbuch

für

Cavallerie-Officiere der Königl. Preußischen Armee.

Herausgegeben

von

Theodor v. Dolffs,

Rittmeister des Königl. Preuß. achten Cuirassier-Regiments.

Kgl. Preuß. Kriegs-Akademie Bibliothek

693 F.

„Die Armee ist jetzt in einem seltenen guten
„Zustande; sie hat seit ihrer Reorganisation Meine
„Erwartungen, wie im Kriege, so auch im Frieden
„erfüllt. — Möge sie stets ihre hohe Bestimmung
„vor Augen haben, möge aber auch das Vaterland
„nimmer vergessen, was es ihr schuldig ist."

„Berlin, den 21. December 1827."

Friedrich Wilhelm.

Königliche Bibliothek Berlin

Wehrkreisbücherei Breslau

Berlin, Posen und Bromberg.

Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.

1842.

Bibliothek der Schlesischen Artillerie-Brigade No. 6.

955.9(323.32)

40405/2

Seiner Königlichen Hoheit

dem Prinzen

Friedrich Karl Alexander

von Preussen

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

vom

Verfasser.

Durchlauchtigster Prinz!

Gnädigster Prinz und Herr!

Ew. Königl. Hoheit haben, neben mannigfachen Beweisen von Huld, mir auch den Urlaub nach Berlin gnädigst bewilligt, ohne welchen ich dieses Handbuch nicht hätte zu Stande bringen können, und haben mir nun zu verstatten geruhet, es Höchstdenenselben zu widmen. Möchten Höchstdieselben es nachsichtsvoll betrachten, als ein Zeichen

der tiefsten Ehrfurcht und Dankbarkeit, mit denen ich ersterbe

Ew. Königl. Hoheit

ganz unterthänigster Diener

Th. v. Bockum genannt Dolffs.

Vorwort.

Ein Handbuch, wie das vorliegende, hat allein noch der Cavallerie des Königlichen Heeres gefehlt. Die Infanterie besitzt das „Handbuch über den Compagnie-Dienst" von Herrn v. Griesheim, und die Artillerie die „Dienstvorschriften für Unterofficiere", welche den größten Theil des Compagnie-Dienstes umfassen; beides Werke von anerkanntem Werth. Möchte es mir gelungen sein, für die Cavallerie hierin wenigstens Aehnliches zu leisten!

Meine Aufgabe bestand darin, die vorhandenen Verordnungen über den Escadron-Dienst, die in den Allerhöchsten Reglements, den Ministerial-Instructionen, den im Garde-Corps bestehenden Dienstvorschriften und bei den Regimentern selbst in den Anleitungen über einzelne Dienstzweige enthalten sind, zu einem Ganzen zu verknüpfen. Ich bin dabei mit jeder möglichen Sorgfalt zu Werke gegangen, habe nur aufgenommen, was dienstlich geltend ist, und überall unter dem Text die Verordnungen und Quellen angegeben, aus denen er geschöpft ist. Nur durch besondere Gunst konnte es mir gelingen, mir über alles Abzuhandelnde genügende Aufklärung zu verschaffen, weshalb ich mir nicht versage, hier öffentlich meinen gehorsamsten und ergebensten Dank für die Unterstützung auszusprechen, welche mir bei meinem Unternehmen von allen Königlichen Militair-Behörden, an die ich mich deshalb wendete, und von vielen Gönnern und Freunden zu Theil geworden ist.

In den Abschnitten, in welchen dieselben Reglements für die verschiedenen Waffen gelten, habe ich durch die beiden vorangeführten Handbücher eine große Erleichterung erhalten, dieselben möglichst benutzt und die neueren Befehle und Bestimmungen bis zum Jahre 1842 hinzugefügt.

Der vorliegende erste Theil dieses Handbuchs beginnt mit der Recrutirung und Remontirung, und schließt mit dem Entlassen der Mannschaften zur Reserve, indem er die Functionen aller Chargen und die Ausbildung einer Escadron in allen Dienstzweigen — von dem zu Fuß eintretenden Recruten bis zur Theilnahme der Escadron an den großen Uebungen — an dem geneigten Leser vorüberführt.

Im zweiten Theil, den ich möglichst bald, und unter Benutzung mehrerer binnen Kurzem zu gewärtigenden neuen Vorschriften, folgen zu lassen gedenke, werde ich alle dienstlichen Commando's außerhalb der Garnison u. s. w., das Strafverfahren, die Natural- und Geld-Verpflegung, den Servis, die Bekleidung und das Militair-Kirchenwesen abhandeln, Alles soweit es in der Escadron bekannt sein muß.

Indem ich das Handbuch der Oeffentlichkeit übergebe, wünsche ich einem vielfach an den Tag gelegten Verlangen zu entsprechen. In Betracht der großen Mannigfaltigkeit der darin enthaltenen Gegenstände, darf ich auf eine nachsichtige Beurtheilung hoffen, und werde jede wohlwollende Berichtigung stets dankbar erkennen.

Die Worte Sr. Majestät des hochseligen Königs, welche dem Handbuche voranstehen, haben mich immer neu angeregt, wenn die mühevolle Arbeit mir schwer werden wollte; denn sie stellten es mir lebhaft vor Augen, daß überall nur durch Beharrlichkeit und Treue das Ziel erreicht werden kann. Darum habe ich auch diese Worte als ein wohlgewähltes Motto für das Handbuch über den schönen, aber mühevollen Beruf eines Escadron-Chefs und der ihn unterstützenden Officiere betrachten zu dürfen geglaubt, und möchte noch den andern Ausspruch Sr. hochseligen Majestät hinzufügen: „nur wer die „beiden Klippen unpraktischer Neuerungssucht und „zu weit getriebener Vorliebe für das Alte vermei„det, wird zum Besseren vorwärts schreiten."

Berlin, im April 1842.

Inhalt.

Seite

Capitel I. Beruf der Escadron 1

Capitel II. Formation 2

§. 1. Etat 2

§. 2. Eintheilung der Escadron in Beritte, Rangirung im Quartiere und Stalle 4

§. 3. Eintheilung der Escadron zur Detail-Ausbildung 6

§. 4. Tactische Formation 6

§. 5. Formation bei Kriegsmärschen u. s. w. 6

Capitel III. Chargen 6

§. 1. Die Officiere 6

§. 2. Auf Beförderung Dienende. Beim Eintritt, als Port'epee-Fähnrich und Ernennung zum Officier 13

§. 3. Der Wachtmeister 18

§. 4. Der Quartiermeister 23

§. 5. Die Unterofficiere 28

A. Allgemeine Bestimmungen. B. Pflichten des Unterofficiers im Beritte.

§. 6. Vice-Unterofficiere, und Unterofficiere zur Landwehr vorbereitet 38

§. 7. Gefreite 39

§. 8. Capitulanten 41

§. 9. Gemeine 44

§. 10. Einjährige Freiwillige 44

§. 11. Trompeter 45

§. 12. Schreiber 47

§. 13. Die Handwerker 48

§. 14. Escadron-Chirurgen 49

§. 15. Chirurgen-Gehülfen 51

§. 16. Curschmiede und Beschlagschmiede 52

§. 17. Büchsenmacher 54

§. 18. Der Regiments-Sattler 55

§. 19. Officier-Burschen 56

§. 20. Train-Soldaten 59

Capitel IV. Recrutirung (Ersatzmannschaften) 60

§. 1. Verpflichtung zum Dienst (allgemeine und besondere) . . . 60

A. Grundgesetze. B. Allgemeine Dienstverpflichtung. C. Besondere oder außerordentliche Verpflichtung zum Dienst.

§. 2. Ersatzmannschaften 64

A. Recruten, welche durch die Ersatz-Commissionen ausgehoben werden. B. Freiwillige auf dreijährige und längere Dienst-

Seite

zeit. C. Einjährige Freiwillige. D. Ergänzung durch Wiedereintritt. E. Ergänzung durch Capitulanten-Annahme. F. Ersatz der Trompeter. G. Ersatz der Escadron-Chirurgen. H. Ersatz der Curschmiede. I. Eintritt auf Beförderung, als Ersatz für Officiere.

Capitel V. Entlassung, Versorgung, Versetzung und Abgabe . 84

§. 1. Uebersicht des bei einer Escadron Statt findenden Abganges . 84
§ 2. Entlassung zur Reserve und Landwehr 85
§ 3. Entlassung dienstuntauglicher Leute 92
§ 4. Urlaub auf unbestimmte Zeit, oder zur Disposition der Truppentheile beim Garde-Corps 93
§ 5. Anstellung 12 Jahre dienender Unterofficiere und Trompeter . 95
§ 6. Entlassung und Versorgung invalider Unterofficiere, Trompeter, Gemeiner u. s. w. 100
A. Eintheilung der Invaliden. B. Ueber die Versorgungs-Berechtigung der Invaliden. C. Besondere Bestimmungen. D. Eingabe der Invaliden-Listen. E. Ausscheiden der Invaliden.
§ 7. Entlassung der Chirurgen und Chirurgen-Gehülfen 107
§ 8. Entlassung der Curschmiede, Büchsenmacher, Sattler ꝛc. . . 108
§ 9. Entlassung der Officiere 109
§ 10. Versetzung und Abgabe 111
A. Versetzung der Officiere. B. Versetzung und Abgabe der Unterofficiere und Soldaten.

Capitel VI. Remontirung 113

§. 1. Jetzige Einrichtung des Remonte-Wesens in der Preußischen Monarchie 113
§ 2. Eintheilung der Remonten 115
§ 3. Anforderungen an ein brauchbares Cavallerie-Pferd . . . 115
§ 4. Ankauf und Vertheilung der Remonten an die Armee . . . 118
§ 5. Zahl der zu empfangenden Remonten 119
§ 6. Gestütszeichen 120
§ 7. Brandzeichen der Königlichen Dienstpferde 121
§ 8. Officier-Chargenpferde 121

Capitel VII. Ausrangirung dienstunbrauchbarer Pferde . . . 124

Capitel VIII. Casernement, Natural-Quartier, Stallung, Reitbahnen, Uebungsplätze, Schmiede 127

§. 1. Verschiedene Arten die Truppen in der Garnison unterzubringen 127
§ 2. Ansprüche der Escadron im Casernement 128
§ 3. Ansprüche der Escadron im Natural-Quartier 134
A. Ansprüche der Officiere auf Quartier. B. Ansprüche der Wachtmeister, Port'epee-Fähnriche, Schreiber und Chirurgen. C. Ansprüche der Unterofficiere, Gemeinen u. s. w. D. Besondere Bestimmungen. E. Handwerksstuben, Montirungs-Kammern u. s. w.
§ 4. Normale Beschaffenheit der Casernen-Pferdeställe 138
§ 5. Beschaffenheit der Pferdeställe beim Natural-Quartier . . . 153
§ 6. Allgemeine Bestimmungen über Reitbahnen und Uebungsplätze 155
§ 7. Reitbahnen 155

Seite

§. 8. Reitplätze 158
§. 9. Exercirplätze 159
§. 10. Schmieden 161

Capitel IX. Der innere Escadron-Dienst 162

§. 1. Casernen-Ordnung 162
A. Uebergabe und Rückgabe der Casernen und Ställe; Belegung der Räume. B. Militairisch-polizeiliche Commando's in der Caserne. C. Vorschriften, wonach Unterofficiere und Soldaten in der Caserne sich zu achten haben. D. Casernen-Speiseanstalten für Officiere. E. Casernen-Speiseanstalten für die Mannschaften.
§. 2. Natural-Quartier-Ordnung 179
A. Anweisung und Vertheilung der Quartiere. B. Dienstliche Einrichtungen im Quartiere. C. Verhältniß zwischen dem Wirthe und der Einquartierung. D. Menage beim Natural-Quartier.
§. 3. Gesundheitspflege der Leute 183
A. Sorge für Erhaltung der Gesundheit. B. Verhalten bei Erkrankungen (Lazarethe) u. s. w.
§. 4. Behandlung und (Gesundheits-) Pflege der Pferde 190
A. Richtige Behandlung des Pferdes im Allgemeinen. B. Das Füttern, Tränken und Streumachen. C. Das Putzen der Pferde. D. Erhaltung des Hufes und der Beschlag. E. Die nöthige Bewegung des Pferdes. F. Behandlung der Pferde nach dem Reiten. G. Das Baden der Pferde.
§. 5. Stallordnung in Casernen-Ställen 201
A. Rangirung der Pferde im Stalle. B. Aufsicht über den Stall. C. Verrichtung der Stallwache. D. Verrichtung der Mannschaften im Stalle. E. Verhalten bei Gewittern und beim Feuer.
§. 6. Stallordnung für kleinere Ställe 211
§. 7. Der Officier du jour (in der Escadron) 212
§. 8. Unterofficier du jour der Escadron 213
§. 9. Revisionen vor dem Beginnen des Dienstes 215
§. 10. Der Appell (oder das Verlesen) 216
§. 11. Urlaub, nach der Retraite aus dem Quartiere zu bleiben . . 218
§. 12. Das Messen der Größe von Mannschaften und Pferden . . 218
§. 13. Urlaub außerhalb der Garnison 219
A. Der Officiere. B. Urlaub der Unterofficiere und Gemeinen. C. Beurlaubung der Escadron-Chirurgen. D. Beurlaubung der Curschmiede.

Capitel X. Wacht- und Garnison-Dienst 224

§. 1. Die Kirchen-Parade 224
§. 2. Der Rittmeister du jour und Ronde-Officier in Berlin. Lieutenant du jour in kleinen Garnisonen 225
§. 3. Das Aufziehen der Wachtparade 226
§. 4. Die Parole-Ausgabe 229
§. 5. Das Ablösen der Wachen 230
§. 6. Rangirung der Wachen 232

Seite

§. 7. Das Verhalten der Wachen im Allgemeinen 233
§. 8. Verhalten der Wachen bei der Retraite und Reveille . . . 235
§. 9. Honneurs, welche die Wachen zu machen haben 235
§. 10. Instruction und Ablösung der Schildwachen 237
§. 11. Zweck der Ronden, Patrouillen, sowie das Anrufen derselben und der Officiere bei Nacht 244
§. 12. Honneurs vor fremden fürstlichen Personen 247
§. 13. Ueber Arretirungen 247
§. 14. Ueber die gegenseitigen Mittheilungen der Militair- und Civil-Behörden in polizeilichen Angelegenheiten 251
§. 15. Ueber die Einwirkung des Militairs bei den Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe 252
§. 16. Verhalten bei Allarmirungen 254
A. Bei entstehendem Feuer. B. Bei sonstigen Allarmirungen.
§. 17. Die Feuerwache 257
§. 18. Ordonnanz-Dienst zu Fuß und zu Pferde 258
A. Zu Fuß. B. Zu Pferde.

Capitel XI. Allgemeine Bemerkungen über Ausbildung der Truppen zum Dienst 261

§. 1. Zweck und Eintheilung aller Truppen-Uebungen 261
§. 2. Allgemeine Bestimmungen für Truppen-Uebungen 261
§. 3. Ausbildung der Officiere, Unterofficiere und Mannschaften im Allgemeinen 262
§. 4. Ausbildung der militairischen Lehrer; Regeln beim Unterrichtertheilen 264
§. 5. Reglements und Instructionen 267
§. 6. Der Dienst-Calender 269
A. In Bezug auf die Eintheilung der Escadron in den verschiedenen Dienstperioden. B. In Bezug auf die verschiedenen Theile der Escadron. C. In Bezug auf die Notizen, welche sich jeder Escadron-Chef zu machen hat.

Capitel XII. Detail-Ausbildung der Escadron in Classen und Abtheilungen 272

§. 1. Vorbereitungen zum Winterdienste 272
§. 2. Ausbildung der Recruten 279
A. Erste Periode, von der Ankunft bis zur Frühjahrs-Besichtigung. B. Zweite Periode, vom ersten Frühjahr bis zum Ende des Herbstes.
§. 3. Ausbildung der älteren Mannschaften in Classen u. Abtheilungen 291
§. 4. Dressur der Remonten 300
A. Die jüngsten (letzten) Remonten von ihrem Eintreffen bis zur Frühjahrs-Besichtigung. B. Die letzten Remonten von der Frühjahrs-Besichtigung bis zum zweiten Winter. C. Die vorletzten Remonten. D. Nachhülfe der Remonten und der difficilen Pferde. E. Ansprüche, welche an ein ausgebildetes Remonte-Pferd gemacht werden. F. Wichtigkeit einer guten Remonte-Ausbildung.
§. 5. Bildung von Reitlehrern für die erste Classe (Recruten-Abrichtern) 315
§. 6. Detail-Besichtigungen der höheren Vorgesetzten nach dem Winterdienste und im Frühjahre 316

Seite

Capitel XIII. Exerciren in der Escadron, im Regimente und in der Brigade 330

§. 1. Allgemeine Bemerkungen über rein tactische Uebungen . . . 330
§. 2. Rangirung der Escadron 331
§. 3. Pflichten der einzelnen Chargen beim Exerciren 333
§. 4. Exerciren der Escadron zu Fuß 334
§. 5. Exerciren der Escadron zu Pferde 335
§. 6. Zusammenziehung zum Exerciren im Regiment u. in der Brigade 339
§. 7. Große Parade 341

Capitel XIV. Der theoretische Unterricht zum Dienste . . . 341

§. 1. Allgemeine Bestimmungen 341
§. 2. Gegenstände des Unterrichts 343

Capitel XV. Schieß-Uebungen 345

§. 1. Vorübungen zum Schießen 345
§. 2. Vorbereitungen zum Scheibenschießen 346
§. 3. Instruction zum Scheibenschießen 347
§. 4. Schieß-Listen und Schieß-Prämien 353
§. 5. Instandsetzung der Feuergewehre nach dem Scheibenschießen . 354
§. 6. Schieß-Prüfungen von Seiten der Brigade 354
§. 7. Schieß-Uebungen der Officiere 354

Capitel XVI. Die jährliche Musterung 355

§. 1. Vorbereitungen zur Musterung 355
§. 2. Die Abnahme der Musterung 357

Capitel XVII. Felddienst-Uebungen, Detachements-Krieg, Manöver 358

§. 1. (Kleine) Felddienst-Uebungen der Officiere und Unterofficiere . 358
§. 2. Eintheilung der vierwöchentlichen Uebungs-Periode eines zu großen Herbstübungen zusammenzuziehenden Armee-Corps . . . 361
§. 3. Nutzen der Manöver in Bezug auf den Krieg 362
§. 4. Leitfaden zum Manövriren, Allerhöchst bestätigt für die Armee im Jahre 1840 364
A. Manöver ohne Theilung der Truppen (Divisionen, Corps), oder Manöver mit markirtem Feinde. B. Manöver in zwei Abtheilungen (Feldmanöver).
§. 5. Conventionelle Bestimmungen, welche für das Manöver im Frieden nothwendig sind 372
§. 6. Die wesentlichen Regeln beim Gebrauch der Truppen und des Terrains. (Gegeben Berlin, den 23. August 1823) 381
§. 7. Felddienst-Uebungen in Abtheilungen mit gemischten Waffen (auch Detachements-Uebungen, oder kleiner, oder Vorposten-Krieg genannt 383
A. Detachements-Uebungen beim Garde-Corps. B. Detachements-Uebungen bei der Linie. C. Ueber die Ausführung des Manövers.
§. 8. Anfertigung der Berichte (Relationen) und Croquis . . . 386
A. Anfertigung der Berichte (Relationen). B. Anfertigung der Croquis; Verhalten der dazu commandirten Officiere.
§. 9. Der Ordonnanz-Officier beim Manöver 390

Seite

Capitel XVIII. Märsche 391

§. 1. Vorbereitungen zum Marsche 391
§ 2. Aufbruch der Truppen 392
§ 3. Marschordnung (oder innere Sicherheitsmaßregeln für den Marsch) 393
§ 4. Bagage und Handpferde 398
§ 5. Aeußere Sicherheitsmaßregeln für den Marsch 400
§ 6. Nacht- und geheime Märsche 406
§ 7. Uebungsmärsche 407

Capitel XIX. Cantonnements-Dienst 408

§. 1. Das Quartiermachen 408
A. Zweck des Quartiermachens. B. Das Quartiermachen für ein Regiment. C. Das Quartiermachen für eine Escadron.
§ 2. Einrücken in Marsch-Quartiere (Cantonnirungen) 415
§ 3. Verhalten in Marsch-Quartieren (Cantonnirungen) . . . 416
§ 4. Sicherheitsmaßregeln in Marsch-Quartieren (Cantonnirungen) 421

Capitel XX. Lager- und Bivouacq-Dienst 422

§. 1. Quartiermacher im Lager oder Bivouacq 422
§ 2. Einrücken in das Lager 422
§ 3. Ausrücken aus dem Lager 426
§ 4. Stärke und Verhalten der Wachen im Lager 427
§ 5. Polizeiliche Ordnung im Lager 430
§ 6. Innerer Dienst im Lager 431
§ 7. Das Beziehen eines Bivouacqs 432
A. Bivouacq in aufmarschirten Regimentern. (Fig. I.) B. Bivouacq in Linie, nach der Art des Zeltlagers. (Fig. II.) C. Bivouacq in Colonnen. (Fig. III.)
§ 8. Aufziehen und Verhalten der Wachen und Schildwachen im Bivouacq 436
§ 9. Allgemeine Anordnungen im Bivouacq 436
§ 10. Innerer Dienst im Bivouacq 438
§ 11. Ausrücken aus dem Bivouacq 439
A. Wenn das Regiment in aufmarschirter Linie bivouacquirt hat. B. Wenn das Regiment in Linie nach der Art des Zeltlagers bivouacquirt hat. C. Wenn das Regiment in Colonnen bivouacquirt hat.
§ 12. Auswahl eines Bivouacq-Platzes 441

Capitel XXI. Felddienst-Instruction 442

§. 1. Uebersicht des Dienstbetriebes beim Manöver (als Vorbereitung zum Kriege) 442
§ 2. Dienst eines Vorposten-Commandanten 443
§ 3. Allgemeine Regeln über Aussetzung einer Vorpostenkette (zur Beachtung für den Vorposten-Commandanten) 446
§ 4. Specielle Regeln über den Standort der Feldwachen und deren Posten (zur Beachtung für den Commandanten einer Feldwache) 449
§ 5. Verstärkung der Feldwachen 452
§ 6. Verhalten beim Abmarsch der Feldwache 454
§ 7. Verhalten beim Aussetzen der Feldwache und deren Posten . 455
§ 8. Rapporte und Meldungen des wachthabenden Officiers . . . 457
§ 9. Verhalten des Haupttrupps der Feldwache 458

Seite

§. 10. Honneurs; Auspassiren; Examinirtrupp der Feldwache . . . 460
§. 11. Verhalten der Feldwache beim Angriff 462
§. 12. Patrouillen der Feldwache 464
§. 13. Ablösung der Feldwachen 466
§. 14. Verhalten der Vedetten und Posten im Allgemeinen (zur Beachtung beim Instruiren der Mannschaften) 468
§. 15. Honneurs; Anrufen und Examiniren durch Vedetten . . . 473
§. 16. Verhalten der Vedetten beim Angriff 478
§. 17. Ablösung der Vedetten und Posten 480
§. 18. Patrouillen-Dienst 483
§. 19. Ueber Recognoscirung des Terrains 488
§. 20. Ueberfälle 489
§. 21. Verstecke und Hinterhalte 490
§. 22. Escorten von Convoi's ꝛc. 492
§. 23. Fouragirungen 493
§. 24. Verschiedene Aufträge für einen Cavallerie-Officier im Felde . 494
§. 25. Flankiren und Gefecht 494
A. Verhalten beim Flankiren. B. Allgemeine Bemerkungen über das Gefecht. C. Detachements von gemischten Waffen. D. Cavallerie und Infanterie vereinigt. E. Cavallerie und Artillerie vereinigt. Schlußbemerkung.
§. 26. Notizen zum Felddienste 504

Capitel XXII. Unterricht der Soldatenkinder, sowie der Unterofficiere und Soldaten 508

§. 1. Aufnahme in Erziehungs-Anstalten 508
A. Großes Militair-Waisenhaus zu Potsdam (und Pretzsch). B. Annaburger Militair-Knaben-Institut. C. Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons, oder die Unterofficier-Schule zu Potsdam. D. Militair-Kinderhaus zu Stralsund. E. Friedrichs-Stift zu Berlin.
§. 2. Schulunterricht der Soldatenkinder 511
§. 3. Schule für Unterofficiere und Gemeine 514
§. 4. Gesang-Unterricht und Gesang-Chöre 516
§. 5. Uebung der Trompeter 517
§. 6. Unterricht im Hufbeschlage 518
§. 7. Schwimm-Unterricht 519
A. Der Leute. B. Der Pferde.

Capitel XXIII. Unterricht und Prüfungen für Cadetten, auf Beförderung Dienende und Officiere 521

§. 1. Cadetten-Corps (Cadettenhäuser) 521
§. 2. Mehrfache Prüfungen der zum Dienst auf Beförderung Eintretenden, und Unterricht derselben bis zur Ernennung zum Officier 522
A. Eintritts-Examen, zugleich als Portepee-Fähnrich-Examen dienend. B. Vorbereitung zum Officier-Examen. C. Vorprüfung zum Officier-Examen. D. Meldung bei der Ober-Militair-Examinations-Commission in Berlin. E. Die Prüfung zum Officier. F. Bei nicht ganz bestandener Prüfung zum Officier. G. Vorschlag zum Officier.
§. 3. Allgemeine Kriegsschule 534

Bibliotheca Polit. Akad. Poln.

Seite

§. 4. Unterricht in der Thierarznei-Schule für Officiere 539
= 5. Prüfung zum Landwehr-Officier und Unterofficier 540

Capitel XXIV. Schriftliche Ausarbeitungen der Officiere; Regiments-Bibliothek 541

§. 1. Zweck und höhere Befehle 541
= 2. Wahl und Stellung der Aufgaben 542
A. Die theoretischen Aufgaben. B. Die praktischen Aufgaben.
= 3. Abfassung der Ausarbeitungen nebst Croquis 543
= 4. Prüfung, Einreichung und Rückgabe der Ausarbeitungen . . 547
= 5. Beispiele von Aufgaben für Cavallerie-Officiere 549
= 6. Instructionen und Hülfsmittel, deren sich die Officiere bei ihren schriftlichen Ausarbeitungen und bei den Detachements-Uebungen bedienen 556
= 7. Uebersicht von Lebensbeschreibungen ausgezeichneter Cavallerie-Officiere 561
= 8. Uebersicht der Geschichte Preußischer Cavallerie-Regimenter . 564
= 9. Nutzen des Studiums der Kriegsgeschichte und militairischer Werke 566
= 10. Regiments-Bibliothek für Cavallerie-Officiere 569

Erklärung
der in den Noten vorkommenden Abkürzungen.

S. M. d. K. Seine Majestät der König; gewöhnlich mündliche Bestimmungen, welche durch die betreffenden Behörden weiter bekannt gemacht wurden.
C. O. Cabinets-Ordre Sr. Majestät.
K. M. Kriegs-Ministerium.
M. C. Monatliches Circulair des Kriegs-Ministerii.
G. C. d. G. General-Commando des Garde-Corps.
D. V. Sammlung der im Königlichen Garde-Corps bestehenden Dienstvorschriften.
C. d. G. C. Commando der Garde-Cavallerie.
G. C. Insp. Garde-Cavallerie-Inspection (jetzt Commando der Garde-Cavallerie).
O. M. E. C. Ober-Militair-Examinations-Commission.
G. I. d. M. U. u. B. W. General-Inspection des Militair-Unterrichts- u. Bildungs-Wesens.
Regl. Reglement.
Regul. Regulativ.
Instr. Instruction.

Capitel I.

Beruf der Escadron.

Die Escadron nimmt Theil an dem schönen Beruf des Heeres, zur Vertheidigung des Thrones und Vaterlandes zu jeder Zeit bereit zu sein, wobei der Wahlspruch: „mit Gott für König und Vaterland" für immer beibehalten werden und stets zum Siege führen möge.

Sie soll geschickt gemacht werden, ihre Waffen und Pferde, sowohl einzeln als in geschlossener Reihe, mit Nachdruck und Erfolg zu gebrauchen, und die Befehle ihrer Vorgesetzten pünktlich und wohl auszuführen.

Hierzu kommt in den Königlichen Staaten, daß die Armee zugleich eine Bildungsschule für das ganze Land ist, da alle waffenfähigen jungen Männer einige Jahre im Heere dienen, so daß es keinen Stand im Staate giebt, auf den das Heer nicht einen segensreichen Einfluß ausübte, indem es die junge Mannschaft zu Tüchtigkeit und Ordnung erzieht.

Um Anleitung zur Erfüllung dieses doppelten Berufs für den Frieden und für den Krieg zu geben, wurden die Allerhöchsten und Höchsten Bestimmungen und Instructionen erlassen, welche in den nachstehenden Abschnitten zusammengestellt worden sind.

Capitel II.

Formation.

§. 1. Etat.

Relative Stärke.

Die Escadron ist eine Reiterschaar, welche schon eine gewisse Selbstständigkeit hat. Sie bildet den vierten Theil des Regiments, und alle größeren Formationen gehen aus ihr hervor, so daß die ganze Cavallerie eines Heeres zuweilen blos nach der Zahl der Escadrons berechnet wird.

Man betrachtet daher die Escadron in der großen militairischen Kette als das letzte Glied, welches nicht weiter theilbar ist.

Hierdurch erhält sie eine besondere Wichtigkeit; sie ist das erste Ganze, dem Anerkennung und Ruhm gemeinschaftlich zugetheilt wird, und ihrem Führer steht es zu, die Verdienste des Einzelnen zu würdigen.

Friedens-Etat.

Der Etat der Garde-Cavallerie-Regimenter ist von dem der Linien-Cavallerie-Regimenter in einigen Punkten verschieden. Beide Etats werden im Kriege erhöhet.

a) Um sowohl die Reserve der Regimenter als die Landwehr-Cavallerie vollzählig zu erhalten, und weil die Beschaffung volljähriger Cavallerie-Pferde bei einem nahen Kriege sehr schwierig ist, sollen die Garde-Cavallerie-Regimenter schon im Frieden die Stärke zu 602 Mann und Pferden haben [1]).

Eine Garde-Escadron ist demnach stark:

5 Officiere (1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant und 3 Seconde-Lieutenants),
15 Unterofficiere (1 Wachtmeister, 1 Port'epee-Fähnrich, 1 Quartiermeister und 12 Unterofficiere),
3 Trompeter,
132 Gemeine (dabei 24 Gefreiten),

Summa 150 Mann und 150 Pferde.

b) Bei der Linie hat eine Escadron dieselbe Anzahl von Officieren, Unterofficieren und Trompetern, und 127 Gemeine (dabei 24 Gefreiten), daher in Summa 145 Mann und dazu 142 Pferde [2]).

1) C. O. 23. Juni 1831 und Etat 1834. — 2) Etat von 1841.

Außerdem befindet sich bei jeder Escadron:

1 Escadron-Chirurgus (s. Cap. III. §. 14.),

1 Curschmied (s. Cap. III. §. 16.),

sowie noch ein zweiter Curschmied bei einer vom Regiment zu bestimmenden Escadron, welcher gewöhnlich der fünfte oder überzählige Curschmied genannt wird. (S. Cap. VI. §. 2. II.)

Endlich hat jedes Regiment, sowohl von der Garde als von der Linie, überdies einen Stabstrompeter und einen Regimentsschreiber (Unterofficier), sowie für jeden ein Pferd (deren Vertheilung zu den Escadrons Sache des Regiments ist).

Beim Regiment Garde du Corps besteht jede Escadron aus 2 Compagnieen, und hat daher 1 Rittmeister, 1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 1 Trompeter, 1 Chirurgus und 1 Curschmied mehr als jede andere Escadron der Garde-Cavallerie; dagegen hat die Garde du Corps keine Port'epee-Fähnrichs im Etat.

Wie die Etatsstärke vollzählig zu erhalten.

Die Etatsstärke muß so viel als möglich immer vollzählig erhalten werden.

Wenn Port'epee-Fähnriche manquiren, und Unterofficiere als Schreiber in höheren Büreaus, oder zur Anstellung auf Probe ohne Gehalt commandirt sind, werden überzählige Gemeine dafür eingestellt [1]).

Die Halbinvaliden-Section.

Zu jeder Escadron gehört überdies eine Halbinvaliden-Section. (S. Cap. V. §. 6.)

a) Der Etat derselben beträgt 2 Unterofficiere und 2 Gemeine per Escadron [2]), wobei jedoch keine Rücksicht auf Beurlaubungen genommen zu werden braucht [3]). Die Beurlaubten dürfen aber nur in dem Fall wieder eingestellt werden, wenn Vacanzen ihrer Charge vorhanden sind. Eine Uebertragung fehlender Gemeinen durch überzählige Unterofficiere ist nicht zulässig [4]). Es versteht sich, daß der eben erwähnte Befehl, den Etat stets vollzählig zu erhalten, nicht auf die Halbinvaliden-Section Bezug hat, weil hier andere Umstände entscheiden.

b) Zweck. Die Halbinvaliden sollen zu geeigneten inneren Diensten bei den Truppen verwendet werden, und zu denjenigen Commando's, zu welchen bisher Mannschaften der Garnison-Compagnieen benutzt worden sind [5]), z. B. zu Officierburschen, zu Train- und Artillerie-Depots u. s. w. [6]) Sie sollen auch den Capitains zweiter Classe und den Lieutenants des Generalstabes und der Adjutantur (mit Ausnahme der Adjutanten der Prinzen des König-

1) C. O. 13. März 1834. — 2) C. O. 4. Mai 1838. §. 7. K. M. 26. Sept. 1838. — 3) K. M. 15. Nov. 1838. — 4) K. M. 10. Jan. 1839. — 5) Ebend. §. 8. — 6) K. M. 27. Mai 1838. §. 8.

lichen Hauses) dienstfrei zu Burschen gewährt werden, insofern sie diese Dienste freiwillig übernehmen [1]). Hiernach ist die unten, Cap. III. §. 19. (auf Seite 59), angeführte kriegsministerille Bestimmung vom 18. Mai 1840 zu modificiren.

c) Beurlaubung. Unterofficiere der Halbinvaliden-Section dürfen nur bedingungsweise, nämlich wenn überzählige Unterofficiere vorhanden und die Dienstverhältnisse es gestatten, mit halbem Gehalte auf unbestimmte Zeit, Gemeine dagegen gar nicht auf Ordre ohne Gehalt beurlaubt werden [2]).

d) Wie die Halbinvaliden-Section im Kriege zu Stabswachen und bei den Trains verwendet werden sollen, steht noch zu erwarten.

§. 2. Eintheilung der Escadron in Beritte, Rangirung im Quartiere und Stalle.

Eintheilung und Zweck.

Jede Escadron wird in Beritte getheilt, an deren Spitze ein Unterofficier (s. Cap. III. §. 5.) steht [3]), damit:

a) die einzelnen Leute specieller beaufsichtigt, und

b) leichter belehrt und in jeder Art ausgebildet werden können.

Der Beritt-Unterofficier kann auch durch einen Vice-Unterofficier ersetzt oder durch einen Gefreiten vertreten werden (s. Cap. III. §§. 6. und 7.)

Zahl.

Die Zahl der Beritte ist verschieden, doch pflegt man 8 Hauptberitte zu bilden, so daß das Glied jedes Zuges einen Beritt ausmacht. Aus den hierbei übrig bleibenden Pferden und Remonten formirt man dann noch mehrere Beritte der sogenannten Unrangirten (gewöhnlich „unrangirte Beritte" genannt).

Stärke.

Die Stärke der Beritte richtet sich nach der Localität, und beträgt etwa 10 bis 15 Mann, unter welchen sich 1 bis 2 Gefreite zur Unterstützung des Unterofficiers befinden.

Wenn viel Unterofficiere krank oder commandirt sind, ist man natürlich genöthigt, weniger und größere Beritte zu formiren.

Rücksichten bei Vertheilung der Leute und Pferde zu den Beritten.

a) Bei der Vertheilung der Leute zu den Beritten hat der Escadron-Chef auf möglichste Gleichheit zu sehen, so daß namentlich ein Beritt, soweit es angeht, eben so viel Recruten, Capitulanten, Gefreiten, Officier-Burschen, Handwerker u. s. w. erhält, als der andere, oder wenigstens eine zweckmäßige Ausgleichung Statt findet.

Hierdurch bewirkt man, daß jeder Beritt gleichmäßig in Anspruch genommen wird, daß überall ältere Leute den jüngeren zur

1) C. O. 1. Juli 1841. K. M. 7. Juli 1841. G. C. d. G. 15. Juli 1841. — 2) K. M. 1. Sept. 1838. §. 4., 19. Jan. 1839. §. 1. — 3) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 9.

Belehrung dienen können, und überhaupt der Dienst in vieler Hinsicht befördert und erleichtert wird.

Es versteht sich, daß der Escadron-Chef hierbei die Kräfte und Anlagen seiner Unterofficiere richtig benutzen muß, um auch hierdurch, bei der verschiedenen Fähigkeit und Führung der Mannschaften, am zweckmäßigsten und vortheilhaftesten auf jeden Einzelnen einwirken zu können.

Ein zuverlässiger, brauchbarer Unterofficier wird zuweilen da eingreifen müssen, wo man sich eines noch unerfahrnen nicht gut bedienen könnte; — allein das Bestreben muß dahin gerichtet sein, jeden Unterofficier so weit zu fördern, daß er vollständig seine Schuldigkeit thun kann.

b) Wenn man bei den neu angekommenen Mannschaften auf eine gleichmäßige Vertheilung in die Beritte sieht, so findet bei den ankommenden Remonte-Pferden gerade der umgekehrte Fall Statt, indem man diese stets in besondere Beritte vereint behält, welche man passenden Unterofficieren zur Aufsicht übergiebt. Eben so stellt man auch gern die Krippensetzer zusammen, damit nicht junge Pferde von ihnen zu dieser Untugend verleitet werden, und man sie stets unter genauere Aufsicht nehmen kann.

Rangirung der Beritte im Stalle u. Quartier.

a) In den Casernen-Ställen sind die Pferde nach Zügen und Beritten aufgestellt (rangirt), und in kleinen Ställen sucht man diese Ordnung möglichst beizubehalten (s. Cap. IX. §. 5. u. 6.);

b) in den Stuben und Quartieren können dagegen die Leute nicht immer nach der Ordnung dieser Beritte vertheilt werden (siehe Cap. IX. §. 1. A.).

Verantwortlichkeit des Beritt-Unteroffic.

Der Beritt-Unterofficier ist daher nur für diejenigen Leute verantwortlich, welche zu seinem Stall-Beritte gehören, gleichviel, auf welchen Stuben sie liegen.

Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, ist es Observanz, daß jeder Unterofficier, aus dessen Beritt ein Pferd durch einen Mann eines andern Beritts geritten wird, zugleich für diesen Mann mit verantwortlich ist.

Beaufsichtigung durch die Officiere.

Den Officieren wird die speciellere Controle zweier oder mehrerer Beritte, und gewöhnlich die genauere Beaufsichtigung ihres Zuges übertragen.

Veränderungen in verschiedenen Dienstperioden.

Die Eintheilung der Beritte ist bei den verschiedenen Dienstperioden mannigfachen Veränderungen unterworfen, und es können auch noch andere Verhältnisse darauf Einfluß haben.

So muß z. B. a) nach Abgang der Reserve und nach Ausrangirung der Pferde die Escadron neu rangirt und dann umquartiert werden, worauf jeder Mann mehrere Pferde zu pflegen hat.

In den einzelnen Ställen mischt man gern große und kleine Pferde, weil dieses von Einfluß bei der Vertheilung des Futters ist.

b) Nach der Frühjahrs-Rangirung, wo jeder Mann gewöhnlich nur sein Pferd zu versehen hat, stellt man die Pferde gern möglichst zugweise zusammen, weil dieses den Dienst erleichtert.

Bei jeder Abänderung hat man vorzüglich darauf zu sehen, daß sie zweckmäßig sei.

Die Quartierliste der Leute und Pferde.

So oft Leute oder Pferde wechseln, muß der Wachtmeister dem Escadron Chef eine genaue Quartierliste von Leuten und Pferden (oder wenigstens die Statt findenden Abänderungen schriftlich) überreichen.

Nöthige Sorgfalt.

Eine gute innere Eintheilung der Escadron erfordert daher die sorgfältigste Prüfung, eine stete Nachhülfe, und setzt genaue Kenntniß der einzelnen Glieder der Escadron voraus. Doch wird die darauf verwendete Mühe sich stets reichlich belohnen.

§. 3. Eintheilung der Escadron zur Detail-Ausbildung.

Zur Detail-Ausbildung zu Fuß und zu Pferde, so wie zum theoretischen Unterricht wird die Escadron in Classen und Abtheilungen getheilt (s. Cap. XII. §. 1.).

§. 4. Tactische Formation.

In tactischer Hinsicht wird die Escadron in 4 Züge zu 2 Gliedern formirt. Die Exercirstärke für den Zug ist 10 bis 12 Rotten, die Paradestärke steigt zu 14 bis 15 Rotten (s. Cap. XIII. §. 2.).

§. 5. Formation bei Kriegsmärschen u. s. w.

Die Formation in Avantgarde, Haupttrupp, Arriergarde u. s. w. ist beim Felddienste nachzusehen (s. Cap. XVIII.).

Capitel III.

Chargen.

---

§. 1. Die Officiere.

Der Escadron-Chef.

Dem Escadron-Chef liegt es ob, die Escadron, an deren Spitze er steht, zu ihrem wichtigen Berufe vorzubereiten.

Dieser Beruf ist bereits oben in seinen Grundzügen angegeben worden. Zu seiner Erreichung trägt die Ausführung der Vorschriften in allen Dienstobliegenheiten bei, welche in den nachstehenden Abschnitten möglichst in ihrem ganzen Umfange dargestellt worden sind. Ueber alle dieselben muß sich daher die Thätigkeit des Escadron-Chefs erstrecken; er muß sie nicht nur genau kennen, sondern auch gut auszuführen verstehen, und überdies die zur Ausbildung der Mannschaften und Pferde so sparsam zugemessene Zeit mit Umsicht so eintheilen, daß nirgends etwas Wesentliches übersehen oder versäumt werde. Hierzu kommt, daß ihm neben dem kostbaren Material an Pferden auch ein großer Vorrath von Ausrüstungs-Gegenständen anvertraut ist, für dessen Verwendung und Erhaltung er ebenfalls verantwortlich bleibt.

Nach Obigem ist es einleuchtend, daß der Chef sämmtliche Leute und Pferde der ihm anvertrauten Escadron nicht nur dem Namen, sondern auch ihren Eigenschaften nach genau kennen muß, um überall richtig verfahren zu können.

Seine Stellung erhält eine besondere Wichtigkeit, weil er der erste höhere Vorgesetzte ist, der diese specielle Personal-Kenntniß besitzt, — weil von ihm alle Einrichtungen im Innern der Escadron ausgehen, — weil er fortwährend mit einer großen Zahl von Menschen in Beziehung steht, die unter seiner Leitung bekleidet, bewaffnet, besoldet und physisch und moralisch ausgebildet werden, wobei in der Regel alle Wünsche, Interessen und Klagen derselben nur bis zu ihm gelangen, er auch in vielen Fällen in erster Instanz ein Urtheil über jeden Einzelnen fällt, welches beim Abgange desselben im Führungsatteste ausgesprochen wird und dadurch großen Einfluß auf die fernere Zukunft behält.

Der Escadron-Chef ist endlich der erste Vorgesetzte, welcher Strafgewalt besitzt, dagegen hat er aber auch die Pflicht, im vollsten Sinne des Wortes der Vertreter der Escadron und aller ihrer Mitglieder vor den höheren Vorgesetzten zu sein. Sein Geist wird sich bald in der Escadron abspiegeln und sein Beispiel viel vermögen. Man wird ihn zum Theil danach beurtheilen, mit welchem Grade der Ausbildung er die Mannschaft entläßt, was für ein Corps der Unterofficiere er sich heranzieht, welchen Einfluß er auf die Bildung, namentlich der jungen Officiere, ausübt, und wie er den ältesten Officieren Gelegenheit giebt, sich zum Escadron-Chef vorzubereiten.

Seine Eigenschaften müssen diesem Zwecke entsprechen. Neben der bereits erwähnten gründlichen Dienstkenntniß und der Gabe,

Alles mit Sicherheit, zur gehörigen Zeit und rasch auszuführen, ist eine unermüdliche Thätigkeit und große Ausdauer erforderlich. Ebenso Festigkeit des Charakters, in welchem Gerechtigkeit ein Grundzug sein und sich in allen Handlungen zeigen muß, zugleich ein männlicher Ernst, sowie eine aufrichtige Theilnahme an dem Wohle der ganzen Escadron und jedes Mitgliedes derselben. Ueberdies muß der Escadron-Chef ein Mann von Bildung sein, wodurch er ein moralisches Uebergewicht über den gemeinen Mann erhält, seinen Officieren auch hierin ein Vorbild wird und im Umgange mit anderen Ständen die Stellung zu behaupten im Stande ist, welche er einnehmen soll. Da die Gesinnung der Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland ihn beseelen, so wird er dieselbe einer Schaar von Kriegern mittheilen, die nach wenigen Jahren mit mannigfachen Kenntnissen, Geschicklichkeiten und Fortschritten ausgerüstet und körperlich und geistig erstarkt zu ihrem heimathlichen Heerde zurückkehren.

Dieses edle Feuer bleibt im Frieden in der Brust der Männer oft nur still bewahrt, schlägt aber zu hellen Flammen empor, wenn in Zeiten der Noth die nach und nach entlassenen Krieger wieder zu den Standarten berufen werden.

Das Ziel würde nicht zu erreichen und die mannigfachen Anforderungen würden nicht zu erfüllen sein, wenn der Escadron-Chef Alles allein machen sollte.

Die Escadrons sind jedoch so wohl organisirt, daß ein Glied das andere unterstützt, und dadurch das Ganze gefördert wird. Der Wirkungskreis, welcher den einzelnen Gliedern dieser Kette angewiesen ist, wird bei jeder der jetzt nach einander anzuführenden Chargen angegeben werden, und es ist Pflicht des Escadron-Chefs, stets über das Ganze zu wachen, und wo es erforderlich, zweckmäßig nachzuhelfen.

Major u. Escadron-Chef.

Denjenigen Escadron-Chefs, welche des Königs Majestät unter Belassung ihres Dienstverhältnisses zum Major ernannt hat, stehen auch alle Ehrenrechte eines Majors zu. Nämlich:

a) Sie werden zu allen Commando's außerhalb der Garnison nach ihrem Patente commandirt, soweit es der Dienst in der eigenen Escadron erlaubt, und ohne die letztere abzugeben [1]).

---

1) Allerhöchst genehmigte Zusammenstellung der bei dem Regimente Garde du Corps bestehenden Anordnungen über das Verhältniß derjenigen Stabsofficiere, welche Escadron-Chefs sind, eingeführt bei der ganzen Armee laut C. O. 2. Juli 1840. K. M. 22. Juli 1840. §. 2.

b) Sie fungiren in den Kriegsrechten und Verhören als Stabsofficiere. Zu den Standrechten werden sie nicht commandirt [1]).

c) Zu der du jour sowohl in der Garnison, als im Lager (als Rittmeister) werden sie nicht commandirt [2]).

d) Wenn sie mit ihrer Escadron einem combinirten Commando beigegeben werden, zu welchem von einem andern Truppentheile ein etatsmäßiger Stabsofficier oder ein Bataillons-Commandeur mit einem jüngeren Patente commandirt worden ist, so entscheidet in Ansehung des Befehls über das ganze Detaschement, nach Analogie in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. November 1828, das Patent, falls nicht ein Commandoführer speciell designirt ist [3]).

e) Wenn die Stabsofficiere gerufen werden, so sind sie mit darunter begriffen, außer in dem unten angegebenen Falle [4]).

Dagegen treten sie in die Kategorie der Escadron-Chefs bei allem Dienst im Regiment (Regimentsdienst), exclusive Standrecht, also bei allem Dienste, wo die Escadron sich ganz oder theilweise im Regiments-Verbande befindet und der Chef in unmittelbarer Beziehung zu derselben steht, nämlich:

a) Sie erhalten nur die Meldungen der Officiere ihrer Escadron (resp. Compagnie), die des übrigen Regiments aber nicht [5]).

b) Beim Aufziehen der Wachtparade stehen sie in der Linie der Escadron-Chefs (Rittmeister) [6]).

c) Auf Parade erhalten sie die Parole durch den Wachtmeister, vom Adjutanten scheint es nicht nöthig [7]).

d) Den täglichen und Monats-Rapport erhalten sie nicht durch den Adjutanten [8]).

e) Beim Vorbeimarsch en parade salutiren sie nicht (laut Anhang zum Exercir-Reglement pag. 75) [9]).

f) Zum Abholen und Wegbringen der Standarte werden sie nicht als Major commandirt, wohl aber als Escadron-Chef, wenn die Escadron die Standarte holt und abbringt [10]).

g) Wenn beim Exerciren vom Commandeur die Stabsofficiere vorgerufen werden und ihre Escadron mit exercirt, reiten sie nicht mit vor; werden dagegen bei andern Gelegenheiten die Stabsofficiere gerufen, so sind sie, wie schon gesagt, darin mit begriffen [11]).

Gehalt, Servis und Rationen empfangen sie in derselben Art und zu demselben Betrage weiter, wie es als Rittmeister geschah.

---

1) K. M. 22. Juli 1840. §. 3. — 2) Ebend. §. 9. 4. — 3) Ebend. §. 10. — 4) Allerh. genehm. Zusammenstellung §. 11. — 5) Ebend. §. 1. — 6) Ebend. §. 4. — 7) Ebend. §. 5. — 8) Ebend. §. 6. — 9) Ebend. §. 7. — 10) Ebend. §. 8. — 11) Ebend. §. 11.

Vertretung des Escadron-Chefs.

Ein Escadron-Chef wird bei längerer Abwesenheit durch den ältesten Premier-Lieutenant des Regiments vertreten, der dann eine Führer-Zulage erhält; auf kurze Zeit versieht der älteste Officier der Escadron die Function.

Befinden sich aggregirte Officiere bei dem Truppentheile und diese sind die ältesten, so übernehmen sie die Stellvertretung des abwesenden Escadron-Chefs; namentlich darf kein Premier-Lieutenant eine vacante Escadron übernehmen, so lange noch aggregirte Rittmeister beim Regimente vorhanden sind.

Bei diesen temporairen Dienstleistungen bleibt es jedoch dem Regiments-Commandeur überlassen, die aggregirten Officiere ohne Rücksicht auf das Patent zu dem Commando auszuwählen [1].

Die Escadron-Officiere.

Die Officiere unterstützen zunächst den Escadron-Chef, indem sie in den verschiedenen Dienstverrichtungen die Unterofficiere controlliren, Leute und Pferde beaufsichtigen, die Vorarbeiten zur Ausbildung der Mannschaften zu Fuß und zu Pferde übernehmen, den theoretischen Unterricht beaufsichtigen oder selbst ertheilen u. s. w.

Die Officiere müssen daher ebenfalls die einzelnen Dienstverrichtungen genau kennen und auszuführen verstehen, und es ist ihre Pflicht, sich hierin immer mehr zu vervollkommnen. Auch sie sollen ihren Untergebenen in allen Stücken zum Muster dienen.

Die Aufsicht, welche die Officiere über die ihnen zuzutheilenden Beritte führen, wird niemals so weit auszudehnen sein, daß dadurch eine Zwischenbehörde zwischen der Escadron und ihrem Chef entsteht. An Letztern haben sich die Officiere, denen keine Strafgewalt zusteht, in allen Fällen zu wenden, wo es nöthig erscheint; nur dadurch kann die erforderliche Einheit aufrecht erhalten werden.

Ihre Ausbildung muß schon mit ihrem Eintritte auf Beförderung (s. §. 2.) beginnen, und wird dann zunächst bei den jüngern Officieren fortgesetzt.

Die Aufgabe des Escadron-Chefs besteht darin, jedem Officier einen angemessenen Wirkungskreis zu ertheilen [2], alles Unnöthige, blos Zeittödtende und zu keinem genügenden Resultate Führende zu vermeiden, jüngere Officiere kurz und zweckmäßig zu instruiren und alle Officiere in den verschiedensten Dienstzweigen thätig mitwirken zu lassen und ihnen dabei auch die vorhandenen Hülfsmittel oder die neu eintreffenden Befehle und Instructionen mitzutheilen, damit sie sich über den Dienst belehren können.

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XVII. u. XVIII. — 2) Ebd. Absch. 2. Tit. I. §. 1.

Das Nähere hierüber kommt bei den betreffenden Dienstzweigen wiederholt zur Sprache.

Charakter-Erhöhung zum Rittmeister.

Ueber die Rangirung und das Anciennetäts-Verhältniß derjenigen Premier-Lieutenants, welchen in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. October 1840 der Charakter als Rittmeister (oder Capitain) beigelegt worden ist, entscheidet lediglich das Premier-Lieutenants-Patent. — Etwaigen Uebelständen, welche hieraus für den Dienst, namentlich bei gemischten Commandos, hervorgehen könnten, ist durch vorhergehende Auswahl und resp. Versetzungen abzuhelfen [1]).

Die Allerh. Cab.-Ord. v. 15. Oct. 1840 verlieh allen Lieutenants, welche die Campagne mitgemacht und die Kriegsdenkmünze für Combattanten erworben hatten, eine Charakter-Erhöhung und die Feldzulage von monatlich 8 Thalern, welche sie neben jeder andern Zulage so lange beziehen sollen, als sie sich im Friedenszustande befinden und noch nicht wirkliche Rittmeister sind.

Ausnahmsweise erhielten jedoch diejenigen Lieutenants, deren Vordermann die Campagne nicht mitgemacht, blos die Feldzulage, aber keine Charakter-Erhöhung, zu welcher sie jedoch so notirt sind, daß sie zu der letzteren mit dem Avancement ihres Vordermannes zugleich gelangen [2]).

Aggregirte Officiere.

Die aggregirten Officiere verrichten allen persönlichen Dienst und haben dieselben persönlichen Pflichten, wie die einrangirten; ihnen stehen deshalb auch dieselben Rechte zu:

a) Wenn daher das ganze Officier-Corps eine Verhandlung zu unterschreiben hat, so sind die aggregirten Officiere nach ihrem Patente zur Unterschrift hinzuzuziehen.

b) Hat der älteste Officier einer Charge zu unterzeichnen, so unterzeichnet der aggregirte, insofern er der älteste ist u. s. w.

c) Ebenso vertritt der aggregirte Rittmeister, wenn er der älteste ist, das Officier-Corps [3]).

Soll aber irgend ein Geschäft von dem ältesten Escadron-Chef verrichtet werden, so muß dieses jedesmal vorher ausdrücklich bemerkt werden, und dann bleiben natürlich die aggregirten Officiere ausgeschlossen [4]).

d) Die Stellvertretung eines Escadron-Chefs ist bereits oben erwähnt.

Ein aggregirter Rittmeister, welcher der älteste seiner Charge im Regimente ist, verbleibt, als zum Stabe gehörig, zur Disposition des Regiments [5]).

Der aggregirte Rittmeister hat vermöge seiner Stellung eine vortreffliche Gelegenheit, den ganzen Dienstbetrieb bei den verschiedenen Escadronen des Regiments kennen zu lernen, und da er

1) C. O. 29. April 1841. — 2) C. O. 15. Oct. 1840. — 3) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XVIII. u. Nachtrag dazu. C. O. 21. April 1822. G. C. d. G. 12. Febr. 1832. C. O. 13. April 1832. — 4) Ebend. — 5) K. M. 28. Juli 1823.

in der Regel Präses einiger Commissionen sein wird, erlangt er auch in diesen Dienstzweigen eine größere Kenntniß. — Dem Regimente liegt es ob, ihm möglichst viel Gelegenheit zu geben, sich in der Führung einer Escadron zu vervollkommnen.

Bei den Felddienst-Uebungen und Manövern wird der aggregirte Rittmeister entweder eine Escadron führen, oder, wenn er ein älteres Patent hat, auch als Waffenführer fungiren; überdies wird er häufig zu den Corps- oder Detaschements-Führern commandirt und hier Gelegenheit haben, im Gefolge seiner höhern, das Ganze leitenden oder inspicirenden Vorgesetzten, viel zu lernen und die ihm gewordenen Aufträge nach Kräften auszuführen.

Die Führung einer Landwehr-Escadron ist im 2ten Theil besonders beschrieben worden.

Officiere zur Dienstleistung.

Officiere, welche zu einem andern Regimente zur Dienstleistung commandirt werden (sie mögen von derselben oder von einer andern Waffe sein), nehmen Theil an dem Garnison- und innern Dienst, den Stand- und Kriegsgerichten u. s. w.; ebenso treten sie ein bei allen Linien- und Felddienst-Uebungen, welche die Truppen für sich haben, so wie bei allen großen Feldmanövern; dagegen treten sie nicht ein: bei Sonntagsparaden, großen Paraden, Besichtigungen durch die höhern Vorgesetzten und bei den Exercir-Manövern, es sei denn, daß Mangel an wirklichen Officieren des Regiments vorhanden wäre [1]).

Attachirte Offic. fremder Armeen.

Attachirte Officiere fremdherrlicher Armeen treten in derselben Art ein, thun jedoch keine Garnison- und inneren Dienste [2]).

Bestimmung der Anciennetät unter Officieren einer Charge.

a) Unter Officieren einer Charge wird die Anciennetät in allen Fällen nach dem Datum des Patents bestimmt; bei gleichem Datum entscheidet das Patent der früheren Charge; sollte auch dieses von gleichem Datum sein, so entscheidet die längere Dienstzeit.

b) Haben Officiere der Linie gleiche Patente mit Officieren der Garde, so haben letztere, wenn sie mit ersteren in dienstliche Verhältnisse treten, den Vorrang [3]).

Unterzeichnung der Charge.

Bei schriftlichen Gesuchen, Anträgen, Meldungen und allen Unterzeichnungen, die an höhere Vorgesetzte kommen, müssen die Officiere ihre Charge und den Truppentheil, zu dem sie gehören, vollständig angeben [4]).

Schriftliche Meldungen u. s. w.

Uebrigens sollen die schriftlichen Meldungen über Beförderungen, Versetzungen, Ordensverleihungen, so wie Gratulationen ꝛc. unterbleiben [5]).

---

1) S. M. d. K. G. C. d. G. 3. Mai 1835. D. V. Anf. S. 133. — 2) Ebend. 3) C. O. 2. Dec. 1830. — 4) K. M. 12. Dec. 1824. C. O. 18. Aug. 1831. — 5) C. O. 8. Dec. 1825.

In den preußischen Escadrons, wo der Chef und alle Officiere von unten auf gedient und alle Zweige des Dienstes nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch erlernt haben, und fortwährend in der Ausübung des Erlernten begriffen sind, werden vorzugsweise die Officiere als Fortpflanzer der dienstlichen Erfahrungen zu betrachten sein. Das Officier-Corps als Fortpflanzer der Dienst-Erfahrungen.

Dieses kann aber natürlich nur bei den Dienstzweigen Statt finden, die im Frieden zur Ausübung kommen. Die Zahl der älteren Officiere, welche sich in den Feldzügen ausbildeten, nimmt jedoch in den Escadrons immer mehr ab, und hierin liegt eine doppelte Aufforderung für die jüngeren Officiere, sich die Kenntnisse, welche sie in ihrem Berufe vor dem Feinde brauchen werden, auch in der Theorie so viel als möglich zu verschaffen, denn hierzu reichen die jährlichen Felddienst-Uebungen allein nicht aus. Da das Officier-Corps stabil bleibt, während die Mannschaften wechseln, so muß in diesem Corps ein möglichst großer Schatz von Erfahrungen zum Kriege bewahrt bleiben.

Die Escadron-Chefs und älteren Officiere müssen dahin wirken, daß im Officier-Corps der kameradschaftliche Geist [1]) aufrecht erhalten werde, ohne welchen niemals ein gemeinschaftliches Ziel erlangt werden kann, und der deshalb am wenigsten unter Männern fehlen darf, denen ein so hohes Ziel gegeben ist, daß sie dasselbe nur erreichen können, wenn sie im mannigfaltigsten Wechseln der Verhältnisse, in Freuden und in Entbehrungen, und bis zum letzten Hauche des Lebens, treu und unerschütterlich zusammenhalten. Esprit de Corps.

§. 2. Auf Beförderung Dienende.

Beim Eintritt, als Port'epee-Fähnrich und Ernennung zum Officier.

Es muß die Aussicht zu ihrer dereinstigen Qualification zum Officier, und Anlage zum Reiten vorhanden sein (siehe Ersatz Cap. IV. §. 2. K.). Annahme-Bedingung.

Ueber das von ihnen verlangte Eintritts- und Port'epee-Fähnrichs-Examen, siehe Examen und Unterricht, Cap. XXIII. §. 2. A. Eintritts-Examen.

Ein junger Mann, der sich zum Eintritt auf Beförderung meldet, darf erst dann eingestellt oder bei der Garde Sr. Majestät in Vorschlag gebracht werden, wenn er im Eintritts-Examen bestanden ist, und daher das unbedingte Zeugniß der Reife zum Port'epee-Fähnrich erhalten hat [2]). Einstellung.

---

1) D. V. Th. I. Vorrede. — 2) K. M. 17. Dec. 1836. §. 1. 3. C. O. 3. Jan. 1837.

Er begiebt sich nach bestandenem Examen direct zu seinem Regimente, wo ihn der Commandeur einer Escadron zuweiset.

Einkleidung und Meldung.

Dort wird seine vorschriftsmäßige Einkleidung sogleich veranlaßt, und er meldet sich im Parade-Anzuge bei dem Regiments-Commandeur, den Stabsofficieren, den Rittmeistern und sämmtlichen Officieren der Escadron.

Vereidung.

Zugleich leistet er bei der Standarte den Eid auf die Kriegsartikel, welche ihm ein Officier vorliest.

Praktische Ausbildung.

Der Escadron-Chef theilt ihn dem Beritte eines im Dienste besonders erfahrenen Unterofficiers zu, der zugleich geeignet ist, mit einem Manne von Bildung umzugehen. Er lernt nun alle nöthigen dienstlichen Verrichtungen, sein Pferd putzen und warten, zu Fuß exerciren und reiten, die Führung der Waffen, Meldungen machen u. s. w. Wenn er ein Pferd zu putzen und zu satteln versteht, dabei auch die Theile des Pferdes, des Sattelzeuges u. s. w. kennt, prüft ihn der Escadron-Chef, dispensirt ihn vom Pferdeputzen und befiehlt, daß er drei Fußwachen thut. Bei ganz besonderer Führung und Diensteifer kann er zum Gefreiten, und später zum Unterofficier ernannt werden, doch genügt es, wenn er den Dienst nur als Vice-Unterofficier erlernt, ohne in den Etat zu rücken.

Da diese jungen Leute die Pflanzschule der Officiere sind, so wird der Escadron-Chef eine vorzügliche Sorgfalt auf ihre Ausbildung verwenden. Sie sind zwar eben so gekleidet und werden eben so ausgebildet, wie jeder andere Mann der Escadron, allein die billigen und nothwendigen Rücksichten für die Erhaltung der Gesundheit des jugendlichen Körpers werden nie außer Augen gelassen, und durch ihre größere Intelligenz müssen sie im Stande sein, dasjenige rasch und gut zu lernen, was einem andern weniger gebildeten Manne schwerer zu fassen sein möchte. Ebenso müssen sie sich durch Gehorsam und Pünktlichkeit der Sorgfalt würdig machen, die ihnen zu Theil wird, und da es viel leichter ist zu gehorchen als zu befehlen, so müssen sie die erste von diesen beiden großen Obliegenheiten gründlich ausüben lernen, wodurch sie sich am besten darauf vorbereiten, in ihrem späteren Berufe in einem kleineren oder größeren Wirkungskreise befehlen zu können. Sie lernen jetzt den Dienst und die Ertragung von Beschwerden und Entbehrungen praktisch kennen, und üben aus, was sie einst von Andern fordern sollen. Dieses ist ihnen später von doppeltem Nutzen, indem sie dann die Lage und die Leistungen des Gemeinen besser zu beurtheilen und das Gelernte Andern wieder zu lehren im Stande sind [1]).

Außer dem Dienste wird es vermieden, sie in zu enge Gemeinschaft mit den Soldaten zu bringen, und jeder Neigung zu einer unpassenden Familiarität namentlich da vorgebeugt, wo die Sittlichkeit und Moralität gefährdet werden könnte. Wo es nöthig, sind sie mit Nachdruck zu ermahnen, und es ist stets mit väterlicher Sorgfalt auf ihren Wandel und ihre Oekonomie zu wachen [2]).

In ihrer Wohnung und bei der Wahl ihres Umganges werden sie von dem Escadron-Chef und den älteren Officieren beaufsichtigt; sie nehmen Theil

1) K. M. 27. April 1832. — 2) G. C. d. G. 27. Nov. 1834.

an dem Tisch der Officiere, und es wird überall dahin gewirkt, sie in der ehrenwerthen Gesinnung zu befestigen, welche bei dem Stande unerschütterlich bleiben muß, den sie zu ihrem Berufe gewählt haben [1]).

Zeugniß der Reife zum Port'epee-Fähnrich.

Nach dreimonatlicher Dienstzeit ist es den Truppen anheimgestellt, für den jungen Mann auf das Zeugniß der Reife zum Port'epee-Fähnrich bei der Examinations-Commission anzutragen, wobei die bisher vorgeschriebenen Eingaben mit übersandt werden [2]), nämlich:

a) das Nationale nach einem vorgeschriebenen Schema [3]);

b) ein Führungsattest, von sämmtlichen Officieren der Escadron unterschrieben, worin der Charakter, die Fähigkeiten und der Dienstfleiß pflichtmäßig geschildert werden [4]). Dies kann auch durch ein Attest über die bei einem andern Truppentheil etwa als einjähriger Freiwilliger oder sonst geleistete Dienstzeit ersetzt werden [5]).

Vorschlag zum Port'epee-Fähnrich.

Auf Grund des Zeugnisses der Reife wird dann der Vorschlag zum Port'epee-Fähnrich in die Gesuchslisten aufgenommen, unter Beifügung eines von dem Rittmeister und den Officieren der Escadron unterschriebenen Zeugnisses, worin bemerkt, daß der Vorgeschlagene sich tadellos geführt und drei Monate als Gemeiner gedient habe [6]).

In den Garde-Regimentern sind keine unbemittelten jungen Leute in Vorschlag zu bringen [7]).

Ernennung zum Port'epee-Fähnrich.

Die Bestätigung eines zum Port'epee-Fähnrich Vorgeschlagenen ist (analog der im Jahre 1810 bestehenden Einrichtung) den commandirenden Generalen übertragen, nur beim Garde-Corps und bei den der Armee zu überweisenden Cadetten behalten sich Se. Majestät dieselbe vor [8]).

Die Bestätigung pflegt in den Provinzen 3 bis 6 Monate nach dem Vorschlage bei den Escadrons einzutreffen.

Rang des Port'epee-Fähnrichs.

Der Port'epee-Fähnrich gehört zu der Classe der Unterofficiere, unter welchen er mit dem Wachtmeister den ersten Rang einnimmt [9]), wobei er jedoch dem letzteren subordinirt ist [10]). Bei Anwendung der Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Unterofficiere treten in Bezug auf den Port'epee-Fähnrich die Ausnahmen ein, welche aus jenem Rangvorzuge und daraus folgen, daß derselbe die Aussicht hat, bei guter Qualification künftig zum Officier zu avanciren [11]).

1) G. E. d. G. — 2) K. M. 17. Dec. 1836. §. 4. — 3) O. M. E. C. 24. April 1819 u. 14. Mai 1816. — 4) C. O. 6. Aug. 1808. — 5) K. M. 4. Jan. 1838. O. M. E. C. 9. Jan. 1838. §. 6. — 6) C. O. 6. Aug. 1808. K. M. 12. Juli 1828. — 7) G. E. d. G. 27. Nov. 1834. — 8) C. O. 10. Mai 1833. K. M. 16. Mai 1833. — 9) C. O. 26. Nov. 1823. — 10) S. M. d. K. 3. Juni 1815. — 11) Wie ad 9. u. C. O. 10. Mai 1833.

Dienst des Port'epee-Fähnrichs.

Er erhält einen Beritt, und thut den Dienst mit den andern Unterofficieren, soll aber nicht dazu bestimmt werden, die Standarte zu tragen [1]).

Da er sich zum Officier-Examen vorbereiten und zugleich seine praktischen Dienstkenntnisse erweitern soll, so muß er seine Kräfte doppelt anstrengen und die Zeit auf das Beste benutzen; dann wird auch von Seiten des Escadron-Chefs eine billige Rücksicht eintreten, damit ein junger Mensch, der zwei Ziele auf Einmal erreichen soll, nicht beide verfehle. Macht er sich aber, namentlich durch schlechtes Betragen oder Nachlässigkeit, dieses Vertrauens unwürdig, so ist es freilich Zeit, ihn erst den schärferen militairischen Ernst und dann die militairische Strenge fühlen zu lassen.

Dem Umgange der Unterofficiere ist er schon jetzt zu entziehen, da er bestimmt ist, deren Vorgesetzter zu werden.

Nach abgelegtem Officier-Examen kann er die Stelle eines kranken oder abwesenden Wachtmeisters vertreten, und es ist vortheilhaft, ihm auch sonst Gelegenheit zu geben, dieses Geschäft praktisch zu erlernen.

Pflichten der Officiere gegen Porte-epee-Fähnriche.

Es ist sämmtlichen Officieren besonders anempfohlen, die Port'epee-Fähnriche zwar mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten, aber doch Alles anzuwenden, um sie durch freundschaftliche Aufmunterung und Anleitung, die Ausgezeichneten aber durch zutraulichen Umgang weiter auszubilden und ihres künftigen Postens würdig zu machen [2]).

Vorbereitung z. Offic.-Examen

Die Vorbereitung zum Officier-Examen geschieht entweder durch Privatunterricht, oder in der Divisionsschule (s. Cap. **XXIII.** §. 2. **B.**).

Reitunterricht der Divis. Schüler.

Zum Reitunterricht der Divisionsschüler haben die Escadrons auf höheres Verlangen brauchbare Pferde und zuverlässige Leute als Wärter zu stellen, letztere bleiben unberitten.

Praktischer Dienst der Divisions-Schüler.

Nach Beendigung von jedem Cursus der Divisions-Schule treten die sämmtlichen Schüler bei ihren Escadrons wieder ein, und werden so lange im praktischen Dienste weiter gebildet, bis sie zu einem neuen Cursus zurückkehren, weshalb sie neben dem Dienste ihre Studien nicht ganz versäumen dürfen.

Vorprüfung z. Offic.-Examen

Vor jedem Officier-Examen wird eine Vorprüfung gehalten (siehe Cap. **XXIII.** §. 2. **C.**).

Ueber das Resultat der Vorprüfung erhält der Truppentheil von der Examination-Commission eine Benachrichtigung.

Anspruch auf Beförderung.

Einen Anspruch auf Officier-Stellen sollen in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, wobei zugleich Geistesgegenwart, schneller Blick, Pünktlichkeit und Ordnung im Dienst und ein anständiges Betragen Haupteigenschaften sind, die jeder Officier besitzen muß.

Im Kriege giebt ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick denselben Anspruch [3]).

---

1) S. M. d. K. 3. Juni 1815. — 2) C. O. 6. Aug. 1808. — 3) Ebend.

Wahl zum Officier-Examen.

Diejenigen Port'epee-Fähnriche, welche in der Vorprüfung zum Officier-Examen das Zeugniß der Reife, oder, wenn sie auf der Divisions-Schule bereits 2 Cursus durchgemacht, auch nur das Zeugniß bedingter Reife erhalten haben, können zur Wahl des Officier-Corps gestellt werden [1]), jedoch dürfen nicht über $\frac{2}{3}$ der etatsmäßigen Port'epee-Fähnriche das Examen machen [2]).

Sämmtliche Seconde- und Premier-Lieutenants wählen von den zur Wahl Gestellten diejenigen aus, welche sie, ihrer praktischen Dienstkenntniß und guten Führung wegen, am geeignetsten zur Beförderung erachten [3]). Hierbei ist jedoch eine absolute Stimmen-Einheit nöthig, so daß jeder eine verneinende Stimme abgebende Officier die motivirenden Ursachen dazu schriftlich darzulegen hat, und sollte dann wider Vermuthen das Officier-Corps sich nicht entweder für oder gegen die Wahl einigen, so wird an das General-Commando zur weiteren Veranlassung berichtet [4]).

Bei Unterzeichnung des Wahlprotocolls gehen die jüngsten Officiere voran; worauf die Rittmeister und Stabs-Officiere das Wahlprotocoll durch ihre Zustimmung sanctioniren [5]).

Ohne ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät darf Niemand zum Officier-Examen zugelassen werden, der nicht Port'epee-Fähnrich ist; eine Ausnahme machen die Wachtmeister, da sie bereits das Officier-Port'epee tragen [6]). Im Kriege können Unterofficiere und Gemeine und jedes Individuum für eine ausgezeichnete und mehr als gewöhnlich tapfere That, ohne vorher Port'epee-Fähnrich gewesen zu sein, gleich zum Officier gewählt werden, wenn sie dabei von guter Aufführung waren [7]).

Prüfung zum Officier.

Ueber die Meldung der Ober-Militair-Examinations-Commission und die Prüfung zum Officier, so wie über etwaige Probearbeiten oder wiederholtes Examen siehe Cap. **XXIII.** §. 2. **D.**, **E.** und **F.**

Vorschlag zum Officier.

Nachdem ein Port'epee-Fähnrich in den Besitz des unbedingten Zeugnisses der Reife zum Officier gelangt ist, wird er zur Wahl der Rittmeister gestellt, und findet diese Wahl nach denselben Grundsätzen Statt, wie bei der Wahl Behufs der Eingabe zum Examen; das hierüber ausgestellte Wahlprotocoll sanctioniren dann die Stabs-Officiere und der Regiments-Commandeur [8]). Die Gewählten werden hiernächst in den Gesuchslisten durch das Regiment zur Beförderung zum Officier vorgeschlagen [9]).

---

1) C. O. 18. Dec. 1817. K. M. 16. Nov. 1840. §. 6. — 2) K. M. 22. Dec. 1817. §. 1. — 3) Ebend. §. 2. C. O. 6. Aug. 1808., 22. Juli u. 18. Dec. 1817. — 4) M. C. **LVIII.** §. 4. u. K. M. 1. Nov. 1828. — 5) K. M. 22. Dec. 1817. §. 2. 3. — 6) C. O. 8. Nov. 1815., 26. April 1816. §. 10. O. M. E. C. 25. Aug. 1816. — 7) C. O. 6. Aug. 1808. — 8) K. M. 22. Dec. 1817. §. 4. 5. — 9) K. M. 12. Juli 1828.

Rangirung der ernannten Officiere.

Hat ein junger Mann bei der Prüfung zum Officier besonders gute Kenntnisse entwickelt, so daß Se. Majestät auf Vorschlag der Ober-Militair-Examinations-Commission die Belobung desselben zu zu befehlen geruhten, so rangirt er vor allen übrigen seines Truppentheils, denen in der gleichzeitigen Prüfung eine solche Auszeichnung nicht zu Theil geworden ist [1]).

Bemerkung der Ober-Militair-Examinations-Commission.

Die Ober-Militair-Examinations-Commission empfiehlt den Truppentheilen den regelmäßigen Geschäftsgang genau zu beachten, weil hierdurch für den Examinanden mancher nachtheilige Zeitverlust vermieden werden könne [2]). Aus diesem Grunde wird die unten folgende Zusammenstellung des ganzen Geschäftsganges für einen auf Beförderung Eintretenden nicht ohne Interesse und gewiß auch dem Escadron-Chef willkommen sein.

§. 3. Der Wachtmeister.

Ernennung.

Der Wachtmeister wird aus der Zahl der Unterofficiere vom Escadron-Chef gewählt und durch den Regiments-Commandeur (jedoch nur bei Statt findender Vacanz) in Vorschlag gebracht; bei der Garde erfolgt die Bestätigung durch Se. Majestät, bei der Linie durch den commandirenden General [3]).

Rang.

Der Wachtmeister gehört zur Classe der Unterofficiere, unter welchen er den ersten Rang einnimmt [4]); die Unterofficiere der Escadron sind durchaus seinen Befehlen untergeordnet [5]).

Stellung zum Escadron-Chef.

Er muß sich bemühen, die Ideen und Ansichten seines Escadron-Chefs aufzufassen, und dieselben in seinem Wirkungskreise aus allen Kräften unterstützen und befördern. Hierbei ist niemals aus den Augen zu setzen, daß der Escadron-Chef das alleinige Haupt und der Wachtmeister nur der unterstützende, meldende und auf Verlangen auch berathende Theil bleiben muß.

Stellung zu den Officieren.

Zu allen andern Officieren steht er in denselben Verhältnissen, wie jeder Unterofficier, welchen letzteren er auch hierin ein gutes Beispiel durch ein richtiges militairisches Benehmen zu geben hat.

Stellung zu den Untergebenen.

Bei Weitem schwieriger ist seine Stellung zu den Untergebenen, aus deren Mitte er genommen ist, und bei denen er sich nur die nöthige Achtung erhalten kann, wenn er ihnen durch Bildung und praktische Dienstkenntnisse überlegen ist und Festigkeit des Charakters mit Pünktlichkeit im Dienste vereinigt.

Seiner Stellung nach wird er häufig der Mittler zwischen den Mannschaften und dem Escadron-Chef sein [6]), wobei er stets mit der größten Recht-

1) K. M. 17. Dec. 1836. §. 11. — 2) O. M. E. C. 5. März 1839. — 3) C. O. 21. Juni 1826. K. M. 15. Febr. 1827. — 4) C.-O. 26. Nov. 1823. — 5) D. V. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 5. — 6) Ebend.

lichkeit und Besonnenheit verfahren muß. Der Escadron hat er sich in allen Dingen als Muster zu zeigen, unpassende Gesellschaften und Vertraulichkeiten zu vermeiden, und Jeden zur genauen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Es steht ihm keine Strafgewalt zu, außer der des Verweises; alle Unregelmäßigkeiten, welche durch ihn nicht beseitigt werden können, muß er dem Escadron-Chef zur Bestrafung melden; er darf nichts Wesentliches verheimlichen, ohne selbst dafür verantwortlich zu werden. Strafgewalt.

Der Wirkungskreis des Wachtmeisters greift fast in alle Verhältnisse der Escadron ein. Derselbe zerfällt in zwei sehr verschiedenartige Theile: Wirkungskreis.

a) In die Beaufsichtigung der innern Ordnung der Escadron;
b) in die Führung des ganzen Listen- und Geldwesens derselben.

Es kann verlangt werden, daß der Wachtmeister diesen beiden Wirkungskreisen gewachsen ist, oder einzelne Mängel durch sonstige vorzügliche Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit ersetzt.

ad a. Bei der speciellen Aufsicht über die innere Ordnung sind ihm die Unterofficiere behülflich. Hier ist es nöthig, daß er sich die genaueste Kenntniß der Eigenschaften und des Lebenswandels, so wie der andern Verhältnisse der einzelnen Leute verschafft; er muß dem Escadron-Chef, welcher nicht in so unmittelbaren Verhältnissen mit den letzteren steht, unter allen Umständen über jeden Unterofficier und Soldaten der Escadron genügende Auskunft geben können. Eben so muß er von Allem, was in der Escadron vorfällt, unterrichtet werden, und nach genauer Prüfung nöthigenfalls dem Escadron-Chef Anzeige machen. Specielle Aufsicht.

Die Ordnung der Quartiere ꝛc. hat er genau zu beaufsichtigen (s. Quartier-Ordnung Cap. IX. §. 1—3.).

Desgleichen wird auch unter seiner persönlichen Aufsicht der Stalldienst, so wie die Wartung und Pflege der Pferde gehandhabt, weshalb ihm sämmtliche Pferde ganz genau bekannt sein müssen (s. Stallordnung Cap. IX. §. 4—6.).

Jeden Morgen, gewöhnlich nach Beendigung des Stalldienstes, macht der Wachtmeister dem Escadron-Chef Rapport von Allem, was in den letzten 24 Stunden vorgefallen ist. Die Meldungen, die keinen Aufschub leiden, macht er außer der Zeit entweder selbst, oder läßt sie durch den Unterofficier du jour überbringen. Er schreibt die Parole auf und ist dafür verantwortlich, daß jeder Officier der Escadron die Befehle des Tages erhält. Den Officieren, die nicht bei der Parole-Ausgabe zugegen waren, schickt er dieserhalb das Parole-Buch. Dem Escadron-Chef bringt er stets den Befehl selbst, ebenso auch Sonntags einen schriftlichen Rapport. Täglicher Dienst.

Abschriften von diesem Rapport läßt er abwechselnd durch die Unterofficiere anfertigen, unterschreibt dieselben, übergiebt sie den auf Parade anwesenden Officieren selbst und übersendet sie den nicht anwesenden durch den Unterofficier du jour.

Von Urlaub oder Commando zurückkehrenden oder sich gesund meldenden Officieren hat er sogleich alle in der Zeit gegebenen Befehle mitzutheilen, und zu dem Ende das Parole- und das Instructions-Buch zu übersenden.

Dem Regiments-Adjutanten sendet er zu der höhern Ortes festgesetzten Zeit täglich einen Meldezettel.

Es ist seine Pflicht, mit unbestechlicher Gerechtigkeit die Unterofficiere und Soldaten zum Dienst zu commandiren. Wo es nöthig, hat er commandirte, beurlaubte und zu entlassende Mannschaften vor ihrem Abgange zu instruiren, damit sie überall den dienstlichen Vorschriften gemäß verfahren.

Hierbei hat er auch darauf zu achten, daß er zu den besonderen Dienstleistungen, z. B. zu Ordonnanzen, wichtigen Wachtposten ꝛc., passende Leute wählt. Ebenso muß er beim Commandiren der Pferde auf den Futterzustand und andere Eigenschaften derselben die nöthige Rücksicht nehmen.

Ferner ist es sein Amt, die verschiedenen Abtheilungen, welche zum Dienste commandirt sind, zu revidiren, ebenso auch zur Rangirung der Escadron sowohl zu Fuß, als zu Pferde dem Escadron-Chef die nöthigen Vorarbeiten zu liefern, wobei ihm die speciellste Kenntniß der Leute und Pferde sehr zu Statten kommen wird. Endlich darf kein Detail des Dienstes seiner Aufmerksamkeit entgehen, und er muß nach Verhältniß seines Wirkungskreises in allen Dienstbranchen da eingreifen, wo er Nutzen stiften oder Nachtheilen vorbeugen kann; jedoch so, daß er dem Chef nirgends vorgreift. —

Der Wachtmeister du jour theilt die Wachtparade ab, und der älteste Wachtmeister übergiebt den auf der Wachtparade anwesenden fremden Subaltern-Officieren die Parole.

Er muß stets seine Schreibtafel bei sich führen, um alle mündlichen Befehle des Escadron-Chefs und andere vorkommende Notizen gleich aufschreiben und über das Notirte Auskunft geben zu können.

Escadrons-Bücher.

ad b. Der Wachtmeister hat folgende Bücher zu führen und stets in Ordnung zu halten:

1) Das große Escadrons-Nationale der Mannschaften (auch Stammrolle oder Stammbuch genannt). In dasselbe wird jeder Unterofficier und Soldat am Tage seiner Einstellung eingetragen und bei seiner Entlassung ꝛc. in Abgang gebracht, so daß man in demselben die genaueste Auskunft

über jedes Individuum finden kann, welches bei der Escadron steht oder gestanden hat [1]). Es versteht sich, daß dieses Nationale von jedem Jahrgange sorgfältig aufbewahrt werden muß.

2) Das Nationale oder die Stammrolle der Pferde, worin Alter, Geschlecht, Farbe u. s. w. von sämmtlichen Pferden, so wie Zeit und Ort des Zu- und Abganges, ferner welcher Officier die Remonte brachte u. s. w., bemerkt wird [2]).

3) Commandirbuch. Es muß darin jeder nur irgend vorkommende Dienst aufgeführt, und jeder Soldat, der einen Dienst verrichtet hat, nachgewiesen werden [3]).

4) Parole-Buch. Es werden darin alle bei der Parole gegebenen Befehle, sowohl der höheren Behörden, als des Regiments und der Escadron, nach dem Datum, ebenso auch die täglichen Veränderungen bei der Escadron und alle vorgeschriebenen oder sonst auf den Dienst Bezug habenden Notizen eingetragen [4]).

5) Das Instructions-, Ordre- oder Circulair-Buch, in welches alle höheren Befehle, Erlasse, Instructionen u. s. w. einzuschreiben sind, die der Escadron außer den Parole-Befehlen durch Circulaire ꝛc. mitgetheilt werden [5]).

6) Das Exercir-Journal oder Tagebuch, in welchem jede Uebung notirt wird, zu der sich die Escadron oder eine Abtheilung derselben formirt [6]).

7) Das Schieß-Buch oder die Schieß-Liste, eine Nachweisung, welche beim Scheibenschießen angelegt wird. Hieraus wird später die Uebersicht der Resultate des Scheibenschießens angefertigt und höheren Orts eingereicht [7]).

8) Das Löhnungs-Buch. In diesem muß die Löhnung nicht nur summarisch berechnet, sondern jeder Empfänger namentlich und in specie die Lazareth-Verpflegung nachgewiesen werden [8]). Der Officier du jour quittirt an jedem Löhnungstage die richtige Verausgabung des Tractaments an die Escadron.

Das empfangene Geld muß jeder Mann sogleich nachsehen; für die Abwesenden nimmt es der Veritt-Unterofficier in Empfang, um es diesen sogleich zuzustellen.

9) Das Strafverzeichniß. In diesem muß unter besonderer Controle des Escadron-Chefs, jede Bestrafung, von der schwersten bis zur kleinsten Disciplinar-Strafe, vermerkt werden. Die Angabe der Bestrafungs-Ursachen ist nicht zu allgemein zu halten, indem das Besondere des Vergehens oftmals gerade das Charakteristische bei der Beurtheilung eines Soldaten liefert [9]). Das Strafkassenbuch muß mit dem Strafverzeichniß übereinstimmen.

10) Das Post-Quittungsbuch oder Briefbuch, in welchem die Empfänger von Geldbriefen eigenhändig den Empfang quittiren müssen [10]).

11) Die Abrechnungs-Bücher der Leute, in welche der Wachtmeister nur das Nationale und dasjenige einträgt, was sich auf den Löhnungs-Empfang bezieht; das Weitere ist Sache des Quartiermeisters (s. §. 4.) [11]).

12) Die Rangir-Rolle, d. h. ein namentliches Verzeichniß von Mannschaften und Pferden nach dem Maaße.

Die Recruten werden gleich nach ihrer Ankunft und ein halbes Jahr nachher, die älteren Leute aber jährlich einmal, die Remonten ebenfalls bei

1) D. V. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 5. u. Nachtrag Schema No. II. — 2) bis 8) Ebenda. — 9) Ebenda u. Verordnung über die Milit. Straf. 3. Aug. 1808. S. 59. 60. — 10) K. M. 3. Juni 1822. — 11) D. V. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 5.

ihrer Ankunft und dann wieder vor Einreichung der Pferde-Bestands-Nachweisung, im Juni, die alten Pferde aber jährlich nach Bedürfniß einmal gemessen. Hiernach wird die Rangirliste zu Fuß und zu Pferde angefertigt [1]).

Bücher auf Märschen.

Im Falle eines Marsches (der kein bloßer Garnisonwechsel ist), ist es am zweckmäßigsten, nur das Parole-Buch, Löhnungs-Buch und Post-Quittungsbuch, sowie das Commando-Buch mitzunehmen; von den Stammrollen und Strafverzeichnissen, die bei etwaigen Verlusten schwer wieder herzustellen wären, genügt ein Auszug der bei der Schwadron befindlichen Mannschaften und Pferde. Jede unnöthige Gepäckvermehrung ist zu vermeiden. Die kleinen Abrechnungs-Bücher führen die Mannschaften bei sich.

Andere schriftliche Arbeiten.

Außerdem hat der Wachtmeister einen großen Theil der currenten schriftlichen Eingaben der Escadron zu besorgen, z. B. die nöthigen Nationale von Leuten und Pferden; die Dienstzettel; Rapporte und Nachweisungen aller Art, als: den Verpflegungs-Rapport [2]); die Nachweisung über Bestand und Bedarf an Dienst-Auszeichnungen [3]); Nachweisung der zur Tragung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes berechtigten Officiere [4]); die Nachweisung verloren gegangener Ehrenzeichen [5]); die Pferde-Bestands-Nachweisung; die militairische Bevölkerungs-Liste, letztere beide nach neu gegebenen Schemata ꝛc. Er ist für die Richtigkeit derselben dem Escadron-Chef verantwortlich, der wiederum jede von ihm unterzeichnete Eingabe bei seinen Vorgesetzten zu vertreten hat. Ebenso sind alle Quartier- und Servis-Angelegenheiten in der Garnison Sache des Wachtmeisters.

Schreiber.

Bei seinen vielen anderweitigen Geschäften ist es gestattet, mehrere dieser Arbeiten unter seiner Aufsicht und Verantwortung durch einen Unterofficier oder Schreiber anfertigen zu lassen.

Die wichtigeren von diesen Büchern, als: die Stammrollen, das Commandir-Buch, Löhnungs-Buch, Strafverzeichniß und Post-Quittungsbuch, wird der Wachtmeister eigenhändig führen.

Controle.

Die Pflicht des Escadron-Chefs, alle Theile der Escadron genau zu controliren, muß sich auch auf den Wachtmeister erstrecken. Je häufiger eine solche Statt findet, um so mehr wird sie dem Wachtmeister in seinen ganzen Dienst-Functionen eine stets erneuerte Ermunterung geben, während vernachlässigte und zu seltene Controlen häufig Nachtheile und Unordnungen hervorbringen. Ein ausgezeichneter Wachtmeister wird sich diesen Controlen gern unterwerfen, weil er dem Escadron-Chef hierbei von seiner Pflichttreue thätliche Beweise geben und sich dessen wahres Vertrauen immer mehr erwerben kann.

---

1) D. V. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 5. — 2) D. V. II. Schema 5. — 3) Ebend. Schema 13. — 4) Ebend. Schema 25. — 5) Ebend. Schema 31.

Bei Abwesenheit oder Krankheit wird der Wachtmeister durch einen Unterofficier vertreten. Sehr vortheilhaft ist es, wenn solches der älteste oder einer der ältesten sein kann; sollten sich diese aber nicht dazu eignen, so muß ein jüngerer fähigerer Unterofficier dazu gewählt werden, der dann diese schwierige Stellung durch richtiges Benehmen so zu behaupten suchen muß, daß der Dienst nicht dabei leidet. Zuweilen übergiebt man in diesem Falle auch das interimistische Commando einem älteren praktisch zuverlässigen Unterofficier und läßt die schriftlichen Arbeiten durch einen Schreiber besorgen. Ist der Port'epee-Fähnrich bei der Escadron anwesend, so hat derselbe hier eine gute Gelegenheit, den Wachtmeisterdienst praktisch kennen und ausüben zu lernen. Vertretung.

Aus allem Obigen leuchtet ein, daß der Escadron-Chef den Wachtmeister mit besonderer Sorgfalt zu wählen hat. Es ist schon gesagt, daß letzterer zur nöthigen Behauptung seines Ansehens ein Mann von gesundem, klarem Verstande, von festem Charakter und militairischer Haltung sein müsse, daß man ferner auf gute praktische Dienstkenntnisse zu sehen habe, weil er die nöthigen Instructionen ertheilen muß, daß endlich auch Schulkenntnisse und Uebung im Rechnen zur Besorgung der schriftlichen Geschäfte nöthig sind. Treue, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe bleiben überall ein Haupterforderniß, so auch bei Verwaltung der nicht unbedeutenden Escadron-Gelder. Eigenschaften.

Da der Dienst des Wachtmeisters niemals endet, so muß er von unermüdlicher Thätigkeit und dauerhafter Gesundheit sein.

Er muß stets auf den guten Geist der Escadron, vorzüglich durch sein Beispiel, in und außer dem Dienste, einwirken, und seine Autorität auf Achtung und Liebe gründen. Hierbei möge das alte deutsche, so kräftige Reiter-Sprichwort stets in der preußischen Escadron fortleben und im richtigen Sinne ausgeführt werden, „daß der Rittmeister der Vater und der Wachtmeister die Mutter der Escadron sein soll".

§. 4. Der Quartiermeister.

Der Quartiermeister wird aus den Unterofficieren nach der Qualität ohne Rücksicht auf Dienstalter vom Escadron-Chef gewählt und vom Regiments-Commandeur bestätigt, mit dessen Genehmigung ihn der Escadron-Chef auch in die Zahl der Unterofficiere wieder zurücktreten lassen kann [1]). Ernennung.

1) D. V. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 8.

Rang. Hiernach rangirt er mit den andern Unterofficieren nach dem Dienstalter.

Wirkungskreise. Der Quartiermeister hat folgende Dienstobliegenheiten:

a) Die Bekleidungs-, Armatur- und Ausrüstungs-Angelegenheiten speciell und in ihrem ganzen Umfange für die Escadron. Er nimmt die Competenzen für die Mannschaften und Pferde in Empfang, bewahrt sie auf, giebt das Erforderliche nach den höheren Festsetzungen an die Leute aus, und führt über Ausgabe und Einnahme gehörig Buch [1]).

Die neuen Sachen sind vor der Verausgabung mit dem Stempel zu versehen. Die fälligen kleinen Montirungsstücke liquidirt der Quartiermeister und trägt solche genau in die kleinen Abrechnungsbücher ein. Schadhaft gewordene, nicht mehr zu reparirende Ausrüstungs-Gegenstände aller Art werden ihm von den Unterofficieren der Beritte vorgezeigt, und er bewirkt nach eingeholter Genehmigung des Escadron-Chefs den Ersatz derselben [2]).

In Bezug auf die Waffen bestimmt die Gewehr-Reparatur-Commission, an welchem Tage dieselben von dem Quartiermeister an den Büchsenmacher abgeliefert und nach geschehener Reparatur und Revision eines Mitgliedes der Commission, wieder abgeholt werden können.

b) Brot- und Fourage-Empfang und Austheilung, worüber er genau Rechnung zu führen hat und für deren Richtigkeit er verantwortlich ist [3]).

Beim Empfang der Fourage ist ein Officier gegenwärtig und für die Güte derselben verantwortlich, worüber er in einem im Fourage-Magazin befindlichen Buche den Vermerk machen muß.

Die Fourage-Ausgabe geschieht in Gegenwart des Officiers du jour nach einem Futterzettel.

c) Die Aufsicht über die Montirungskammer und den Futterboden (s. Cap. VIII. §. 2.).

Hierzu sind ihm die Schlüssel anvertraut, welche er bei seiner Entfernung dem Escadron-Chef oder Wachtmeister übergiebt. Er ist mithin für jede Entwendung und jeden Schaden, der durch Versäumniß oder Nachlässigkeit entsteht, verantwortlich, und muß durch eine zweckmäßige Aufbewahrung die Conservation der Sachen zu befördern und die Ausgabe derselben möglichst zu erleichtern bemüht sein [4]). Auf eine pünktliche Zurücklieferung der ausgegebenen Sachen hat er strenge zu halten, so daß jedes nicht im Gebrauch befindliche Bekleidungs- oder Armatur-Stück stets auf der Kammer aufbewahrt wird.

Zum Ausklopfen, Reinigen und Lüften der Vorräthe werden von Zeit zu Zeit die nöthigen Mannschaften commandirt, die der Quartiermeister dann genau zu beaufsichtigen hat.

Es versteht sich, daß mit Feuer und Licht besonders vorsichtig umgegangen werden muß, und Niemand auf Böden ꝛc. rauchen darf.

---

1) bis 4) D. V. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 8.

d) Die specielle Aufsicht über die Handwerker der Escadron, welche mit Reparaturen beschäftigt sind.

Er hat zunächst die Arbeit, dann auch die Reparatur-Zettel und Rechnungen genau zu revidiren.

e) Die Verwaltung sämmtlicher Utensilien des Feuerungs- und Erleuchtungs-Materials bei einer casernirten Escadron.

Alles, was schadhaft wird, giebt er dem Kasernen-Inspector zur weiteren Veranlassung specificirt ein.

f) Die Instandhaltung der Fourage-Wagen und Geschirre.

Hierbei pflegt die Escadron mit einem Schmied zu contrahiren.

g) Die Herbeifahrung der Fourage, von Sand u. dergl. für die Escadron.

Zu diesem Zwecke werden ein oder zwei Mann zu den Wagen commandirt, welche die Wagenpferde putzen, den größten Theil des Tages mit Escadron-Fuhren beschäftigt und deshalb dienstfrei sind.

h) Der Empfang der nöthigen Munition gegen Quittung des Regiments.

i) Auf Märschen und bei Manövern hat er außer dem Fourage- auch den ganzen Victualien-Empfang und die Zuführung der Lager-Bedürfnisse, so wie die Vertheilung derselben an die Beritte zu besorgen.

Bücher. Der Quartiermeister hat folgende Bücher mit Ordnung zu führen:

1) Das Kammerbuch, worin sämmtliche große und kleine Montirungs-, Armatur-, Leder- und Reitzeug-Stücke, Feldgeräthschaften, kurz, alle Gegenstände, welche die Escadron entweder von der Oekonomie-Commission überwiesen erhält, oder sich aus eigenen Mitteln beschafft, in Einnahme nachgewiesen werden, und ebenso alle ausrangirten Artikel in Ausgabe gestellt sind. Dies Buch wird jährlich zur Zeit der Musterung abgeschlossen.

2) Ein Kammer-Journal, worin alle Artikel in chronologischer Ordnung sogleich in Einnahme nachgewiesen, desgleichen die mit Genehmigung des Escadron-Chefs ausrangirten Stücke in Abgang gebracht werden. Der Escadron-Chef revidirt und unterzeichnet dies monatlich abzuschließende Journal, welches bei allen Gelegenheiten als Basis zu betrachten ist.

3) Ein Conto über kleine Montirungsstücke, worin jeder Mann bei seinem Eintritte nach der Nummer seiner Waffen auf ein besonderes Folio eingetragen wird; dasselbe dient zur Controle der fällig werdenden Fußbekleidung und Hemden, und muß mit den kleinen Abrechnungsbüchern der Leute übereinstimmen.

4) Ein Instructions- oder Circulair-Buch, worin er alle ihm zugehenden, auf sein Geschäft bezüglichen Bestimmungen einträgt.

5) Ein Buch über den Escadron-Unkosten-Fonds.

6) Ein Notizbuch, womit er seinem Gedächtnisse zu Hülfe kommt, indem

er in dasselbe Alles notirt, was er täglich von der Kammer an die Leute verabreicht und von denselben zurückerhält.

Schriftliche Arbeiten.

Außer der Führung dieser Bücher hat der Quartiermeister die Liquidation der Escadron-Unkostengelder, der ersparten Rationsgelder, der kleinen Montirungsgelder für Unterofficiere und Trompeter, und über etwaige Trompeter-Zulagen; ferner die Interims- und General-Quittungen über Brot- und Fourage-Empfang, so wie über alle von der Oekonomie-Commission zu empfangenden Gegenstände; auch die Uebersicht der vorhandenen Frauen und Kinder [1]), endlich den Waffen-Rapport [2]) u. s. w. anzufertigen. Der Escadron-Chef unterzeichnet Alles unter eigener Verantwortung.

Bei Sterbefällen nimmt der Quartiermeister in Gegenwart eines Officiers ein Verzeichniß über den Nachlaß des Verstorbenen auf, worauf von ihm und dem Officier die Richtigkeit attestirt und dann dem Regimente zu weiterer Veranlassung eingereicht wird.

Der Quartiermeister muß stets eine Schreibtafel bei sich führen, um die vielen vorkommenden Notizen sogleich einschreiben zu können.

Der Wirkungskreis eines Quartiermeisters ist daher von großem Einfluß auf die Escadron und so umfassend, daß er die volle Thätigkeit eines Mannes in Anspruch nimmt. Er kann sehr viel zur Erhaltung der ihm anvertrauten Gegenstände, so wie zur guten und zweckmäßigen Verpflegung der Leute und Wartung der Pferde, sowohl in der Garnison, als auf dem Marsche beitragen, und überdies hat er bei vielen Dienstverrichtungen und bei den mannigfaltigsten Details wesentliche Hülfe zu leisten.

Erfordernisse zum Geschäft.

Er muß aus diesem Grunde in jeder Beziehung die Rechte der Escadron genau kennen, um dieselben überall sorgfältig wahrnehmen zu können. Dabei muß er die gelieferten oder anzukaufenden Sachen zu beurtheilen verstehen und bei der Vertheilung an die Beritte durchaus unparteiisch zu Werke gehen. Ueberall ist Sicherheit des Benehmens und Gewandtheit erforderlich, vorzüglich auch bei den vielen Berührungen und Conflicten mit Behörden, die außerhalb des Truppentheils stehen.

Der Escadron-Chef wird es sich deshalb besonders angelegen sein lassen, zu diesem Amte einen tüchtigen Mann zu wählen oder auszubilden.

Dienstfrei.

Vom Garnison- und innern Dienste wird er befreit, und beim Ausrücken der Escadron im Ganzen ist er nur dann zugegen, wenn der Escadron-Chef es besonders bestimmt [3]).

---

1) D. V. Th. II. Schema No. 31. — 2) Ebend. Schema No. 10. — 3) Ebend. Th. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 8.

Der Escadron-Chef muß sich genaue Kenntniß von der ganzen Verwaltung des Quartiermeisters verschaffen und stets erhalten, welches er am besten durch häufige Inspicirungen bewirkt, so wie dadurch, daß er sich überzeugt, wie der Quartiermeister in seiner Familie lebt. Die jährliche Musterung (s. Cap. XVI.) gewährt eine vortreffliche Controle, und der Escadron-Chef wird wohl thun, auch zu einer andern unbestimmten Zeit, etwa einmal im Jahre, noch eine bis in das kleinste Detail gehende Musterung blos für sich zu halten, wobei er dann natürlich die nöthigen Vorsichtsmaßregeln ergreift, um jeder Täuschung vorzubeugen. Es ist sehr wichtig, dieses Alles nicht zu vernachlässigen, weil ein weniger charakterfester Quartiermeister sonst leicht zu Mißbräuchen verleitet werden und sich nach und nach in ein Elend stürzen könnte, wovor er durch eine stete Aufsicht bewahrt geblieben sein würde. Controle.

Bei einer schweren Krankheit oder dem plötzlichen Tode des Quartiermeisters muß der Escadron-Chef sogleich die demselben übergebenen Schlüssel zu sich nehmen, einen geeigneten Unterofficier zur Uebernahme des Geschäfts commandiren, eine gehörige Uebergabe anordnen und selbst Alles genau controliren. Stellvertretung.

Einem eintretenden Quartiermeister muß Alles genau übergeben und dabei noch mehr in das Detail gegangen werden, als bei der Musterung; die nöthigen Instructionen und eine gründliche Controle sind damit zu verbinden. Wechsel.

Da der Quartiermeister-Posten einen redlichen, umsichtigen, ordnungsliebenden, fleißigen und pünktlichen Mann erfordert, der sein Geschäft gründlich versteht und selbst Freude daran hat, aber nur so vieler Schulkenntnisse bedarf, als zur Führung seiner Bücher und Rechnungen nöthig sind, so müssen die ersteren Eigenschaften bei seiner Wahl den Ausschlag geben; es ist dies um so nöthiger, als er ein Material von sehr bedeutendem Werthe unter Händen hat, und nur in jenen Eigenschaften die Bürgschaft liegt, daß er den vielfachen Versuchungen widerstehen und treu seinen Beruf erfüllen wird. Hierbei ist noch besonders zu berücksichtigen, daß er sich mit einem zu seinem Berufe verhältnißmäßig kleinen Gehalte begnügen muß. Wahl.

Vergleicht man die zum Quartiermeister-Geschäft erforderlichen Eigenschaften mit denen, welche oben bei der Wahl zum Wachtmeister verlangt wurden, so zeigt es sich, daß zu beiden Posten höchst verschiedenartige Eigenschaften erforderlich sind. Da nun solche selten in einem Menschen vereinigt sein werden, so ist der öfter gemachte Vorschlag, aus dem Quartiermeister-Posten eine vorbereitende Stellung zur Wachtmeister-Charge zu machen, nicht gehörig begründet.

§. 5. Die Unterofficiere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Zahl. Die Zahl der Unterofficiere beträgt im Ganzen, nach dem Friedens-Etat, per Escadron funfzehn (nämlich 1 Wachtmeister, 1 Porte-epee-Fähnrich, 1 Quartiermeister, 12 Unterofficiere (s. Cap. II. §. 1.).

Bereits angegeben sind: die dienstlichen Verhältnisse des Port'epee-Fähnrichs, des Wachtmeisters und des Quartiermeisters; hier ist daher von dem Unterofficier-Corps im Allgemeinen, und vorzüglich von den Beritt-Unterofficieren die Rede.

Wirkungskreis. Der Unterofficier soll seinen Obern zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ausführung jedes Dienstes ein nützlicher Gehülfe, seinen Untergebenen in Kriegs- und Friedens-Verhältnissen, durch Beispiel und That, ein Vorbild sein.

Erfordernisse. Diese Bestimmung erfordert ein unwandelbares Pflichtgefühl, dienstliche Ausbildung, gute Führung, ein festes Benehmen und Kenntniß im Schreiben und Rechnen, so wie die Verpflichtung zum Weiterdienen auf mindestens 3 Jahre [1]). Ausnahmsweise können besonders qualificirte junge Leute vor Beendigung ihrer dreijährigen Dienstzeit zu Unterofficieren befördert werden, wenn sie sich verpflichten, nach Ablauf derselben noch 3 Jahr fortzudienen; doch darf von dieser Bewilligung kein zu ausgedehnter Gebrauch gemacht werden [2]).

Prüfung. Der guten Besetzung der Unterofficier-Stellen muß die angelegentlichste Fürsorge gewidmet werden; man sei daher strenge bei der Prüfung, und stelle etwa folgende Anforderungen:

a) Der zu Prüfende muß einen Befehl sofort nachschreiben,
b) die 4 Species rechnen können;
c) er soll in allen Dienstzweigen zu Fuß und zu Pferde hinlänglich ausgebildet sein;
d) er muß seine Untergebenen in ihren Dienstobliegenheiten klar und deutlich zu unterrichten im Stande sein;
e) seine bisherige Führung muß zu der Hoffnung berechtigen, daß er auch als Unterofficier durch Eifer, Moralität und anständiges Betragen ein Muster sein werde.

Diese Vorsicht bei der Prüfung ist um so nöthiger, da der Diensteifer leicht nachläßt, wenn der Soldat zu seinem Ziele gelangt und zum Unterofficier ernannt worden ist.

Bei Abschließung einer Capitulation sei man daher behutsam, und erneuere dieselbe lieber von Jahr zu Jahr, ehe man mittel-

---

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. VII. §. 2. — 2) C. O. 4. Mai 1827.

mäßige Subjecte auf lange Zeit engagirt; da man sonst diejenigen, welche nicht einschlagen, schwer wieder entfernen kann.

Ernennung.

Bei entstandener Vacanz wird vom Escadron-Chef gewöhnlich der qualificirteste Vice-Unterofficier, in Ermangelung dessen auch ein Gefreiter, und in sehr seltenen Fällen ein Gemeiner, dem Regiments-Commandeur in Vorschlag gebracht. Bestätigt dieser die Wahl, so ist die Ernennung bei der Parade bekannt zu machen [1]).

Dienstliche Stellung.

Sämmtliche Unterofficiere stehen direct unter dem Wachtmeister und sind diesem in ihren verschiedenen Dienst-Functionen untergeordnet [2]). Auf der andern Seite sind sie wieder die unmittelbaren Vorgesetzten der ihnen übergebenen Beritte, ohne jedoch eine besondere Strafgewalt zu haben.

Wenn ein Unterofficier in dienstlichen Verhältnissen mit einem Bombardier der Artillerie zusammenkommt, so steht er über demselben, der letztere aber über dem Gefreiten [3]).

Betragen im Allgemeinen.

Die Unterofficiere müssen sich bestreben, die Ehre ihres Corps als ein theures Gemeingut unverletzt zu bewahren, sich gegenseitig ermahnen und warnen, und hierin die älteren Unterofficiere mit gutem Beispiel vorangehen.

In der Wahl ihrer Gesellschaften müssen sie vorsichtig sein, und nur solchen Umgang wählen, bei dem Anstand und Sittlichkeit herrscht und dessen sie vor den controlirenden Vorgesetzten sich nicht zu schämen haben. Auch außer dem Dienste haben sie ihren Vorgesetzten bei allen Gelegenheiten Hochachtung zu beweisen und ihren Untergebenen mit Güte und Ernst zu begegnen; dürfen sich aber niemals mit denselben in unanständige Scherze einlassen, noch mit ihnen zechen, spielen ꝛc.

Einfluß der Unterofficiere auf die Escadron.

Da alle Unterofficiere capitulirt haben, so bilden sie ein im Dienste wohl erfahrenes und geprüftes Corps, welches den größten Einfluß auf die sich alle 3 Jahre erneuernde Mannschaft und auf alle Verhältnisse der Escadron ausübt. Dieser Einfluß wird sogar in mancher Hinsicht den der Officiere übersteigen, weil die Unterofficiere mehr in unmittelbare und fortwährende Berührung mit den Mannschaften kommen, und durch die Aehnlichkeit ihrer Erziehung sich denselben leichter verständlich machen können.

Ausbildung der Unterofficiere.

Es ist von der größten Wichtigkeit, daß der Escadron-Chef sich ein Corps zuverlässiger, dienstbrauchbarer und gewandter Unterofficiere erziehe, wobei vorzüglich zweierlei zu beachten:

a) In jeder Escadron pflegt ein Stamm solcher Unterofficiere vorhanden zu sein, und der Escadron-Chef hat dann darauf zu

1) D. V. Th. I. Absch. 3, Tit. VII, §. 2. — 2) Ebend. Tit. XIX, §. 5. — 3) C. O. 18. Aug. 1831.

sehen, daß die jüngeren Unterofficiere sich in allen Dienstzweigen so weit ausbilden, um später die Stellung ihrer abgehenden ältern Cameraden auch bei schwierigen Diensten und Commando's ersetzen zu können.

b) Ebenso muß ein Stamm von Capitulanten und Gefreiten oder Vice-Unterofficieren so ausgebildet werden, daß jeder Einzelne die gewöhnlichen Unterofficier-Dienste so gut zu verrichten im Stande ist, daß er in jeder Zeit in die Stelle eines commandirten oder abgehenden Unterofficiers einrücken kann.

Alte Unterofficiere im Gegensatze zu jüngeren.

Zur Erörterung der vielfach aufgeworfenen Frage, ob es besser sei, alte oder mehr junge Unterofficiere zu haben, dienen folgende Bemerkungen:

a) Ein Corps von lauter alten Unterofficieren ist in den preußischen Escadrons weniger erforderlich, wie in Armeen, wo die diensterfahrenen Officiere seltener sind.

b) Bei der Cavallerie bedarf man jedoch mehrerer älterer, erfahrener Unterofficiere als Gehülfen und Lehrer beim Zureiten der Pferde, bei der Ausbildung der jüngeren Mannschaften und auch bei mehreren Zweigen des Felddienstes; denn es wird selbst bei hinlänglichen Talenten und gutem Willen eine gewisse Reihe von Dienstjahren und praktischer Uebung erforderlich sein, obigen Ansprüchen zu genügen.

c) Auf der andern Seite ist es aber der Escadron-Chef seinen Untergebenen schuldig, dahin zu sehen, daß die Unterofficiere, welche die vorgeschriebene Anzahl von Jahren treu gedient haben, so viel es die Umstände gestatten, zur Theilnahme an den von Sr. Majestät dem Könige festgesetzten Versorgungen gelangen [1]). Den ältern Unterofficieren wird daher in der Regimentsschule (s. Cap. XXII. §. 3.) neben den dienstlichen Verrichtungen auch das gelehrt, was sie zu dem ihnen bevorstehenden Examen zur Civil-Anstellung zu wissen nöthig haben, und ein so ausgebildeter Soldat, welcher sich überdies an Ordnung, Ausdauer und Disciplin gewöhnt hat, wird auch beim Civil überall willkommen sein.

In die Stelle der abgegangenen ältern Cameraden treten dann die herangebildeten jüngern Unterofficiere mit neuem Diensteifer, dienen der Escadron eben so treu und erhalten den gleichen Lohn.

d) Sieht jedoch der Escadron-Chef, daß ein Unterofficier nicht im Stande ist, das vorgeschriebene Examen zu machen, oder daß ein solcher unfähig zu einer spätern Anstellung ist, so wird er wohl thun, denselben bei Zeiten zu entlassen, damit er sich in noch nicht

1) C. O. 7. Aug. 1820.

zu weit vorgeschrittenen Jahren im bürgerlichen Leben forthelfen und seinen Unterhalt verdienen kann.

Eine Ausnahme darf man nur mit Leuten machen, die zwar die obigen Ansprüche nicht erfüllen, aber sich zu einzelnen Dienstzweigen ganz besonders qualificiren, und für deren Versorgung nach langjähriger, wohlvollbrachter Dienstzeit dann das Möglichste geschehen muß.

c) Hiernach hat der Escadron-Chef den richtigen Weg einzuschlagen, um sich durch Thätigkeit, durch richtige Behandlung und Anführung der Leute ein gutes, brauchbares, aus älteren und jüngeren Leuten zusammengesetztes Unterofficier-Corps zu verschaffen und zu erhalten.

Sehr gut wird es sein, die Unterofficiere ausführlich damit bekannt zu machen, wie groß die Allerhöchste Fürsorge für spätere Versorgung des besseren Theils unter ihnen ist, und ihnen zugleich nachdrücklich vor Augen zu stellen, daß übertriebene Ansprüche überall thöricht sind, und daß nur Diejenigen, die sich nicht anstrengen oder sonst nicht gut betragen, einer selbstverschuldeten bedrängteren Zukunft entgegengehen.

Verheirathete Unterofficiere.

Die Verheirathung eines Unterofficiers bedarf großer Aufmerksamkeit. Hier mögen folgende Bemerkungen genügen:

a) Wenn jüngere Unterofficiere leichtsinnig in den Tag hinein heirathen, würde es sehr verderblich für sie selbst und daher auch für ihren Einfluß auf die Escadron werden. Bei jüngeren Leuten hat der Escadron-Chef ihren eigenen Charakter, so wie den der Braut und deren Verhältnisse genau zu prüfen, und ihnen dann seinen Rath mit Ernst und in väterlicher Weise zu ertheilen, ohne sich durch die nur zu oft ungegründeten Hoffnungen der Bittenden irre machen zu lassen.

b) Dagegen kann man Unterofficieren, die sich stets als treu, zuverlässig und thätig bewährt haben, welche Aussicht geben, daß sie später im Civil eine Anstellung und Versorgung erhalten, und deren Braut ebenfalls ordentlich und arbeitsam ist, von der Heirath wohl nicht abrathen.

Man verlangt mit Recht von dem Soldaten, daß er genügsam sei, und überdies wird ein solcher bei der Heirath sein Glück im Hause und nicht in kostspieligen Vergnügungen suchen und finden. Wenn aber in einer Soldaten-Familie der Mann unthätig und verschwenderisch und die Frau unsorgsam und putzsüchtig ist, so wird das militairische Princip und das Princip der Ehe gänzlich in seinen Elementen erschüttert, und dann freilich nichts Gutes zum Vorschein kommen, überdies das häusliche Elend den Unterofficier zuletzt auch für seinen Stand mehr oder weniger unbrauchbar machen.

B. Pflichten des Unterofficiers im Beritt[1]).

Wirkungskreis im Allgemeinen.

Die Beritt-Unterofficiere (Cap. II. §. 2.) sind die unmittelbaren Vorgesetzten, Führer und Lehrer der ihnen zugetheilten Mannschaften, und ihnen liegt zunächst ob:

a) die Beaufsichtigung, so wie zum Theil
b) der Unterricht und
c) die Ausbildung im Detail.

Der Unterofficier soll seine Untergebenen an die Befolgung der Pflicht, an Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnen. Er wache deshalb über ihr Benehmen gegen Vorgesetzte, dulde keine Abweichungen von gegebenen Befehlen, sehe darauf, daß die Geschäfte in einer bestimmten Reihenfolge und ohne Zeitverlust vorgenommen werden und die für den Dienst festgesetzte Zeit genau gehalten werde. Das geringste Versehen in diesen Beziehungen darf nie ungerügt bleiben, damit größeren Versehen in Zeiten vorgebeugt werde.

Jeder Unterofficier soll eine Ehre darin suchen, daß die Soldaten seines Berittes durch Anstand, Umsicht und Dienstkenntniß sich auszeichnen, weshalb jede vorkommende Gelegenheit zur gründlichen Belehrung benutzt werden muß. Bei Diensten, deren Zweck dem Unterofficier nicht bekannt ist, erhält der Soldat die nöthige Anweisung vom Wachtmeister.

Die Beaufsichtigung im Allgemeinen.

Die Verpflichtung zur Aufsicht erstreckt sich auf:

a) die zugetheilten Mannschaften,
b) die Pferde,
c) sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände, und
d) auf die gleichmäßige Vertheilung der Competenzen und Lasten im Beritte.

Beaufsichtigung der Mannschaften.

Jeder Unterofficier muß die genaueste Kenntniß von der dienstlichen und sittlichen Führung seiner Untergebenen zu erlangen suchen[2]). Dazu gehört die aufmerksame Beobachtung ihres Lebenswandels, ihrer Neigungen und Beschäftigungen, ihres Umgangs, die Erwerbsart etwaiger Zuschüsse zu ihrem Gehalt und deren Verwendung ꝛc.

Insbesondere aber soll er von jedem Manne seines Beritts Alter, Größe, Vaterland, Religion, so wie sein Verhältniß vor dem Eintritt kennen, und sich genau unterrichten, welchen Grad von Ausbildung und Brauchbarkeit er besitzt, ob er lesen, schreiben und rechnen kann, ob und welche Strafen und weshalb er sie erlitten hat.

Die Beaufsichtigung muß unausgesetzt, aber stets offen, frei und ernst geschehen, und muß den Charakter der Achtsamkeit für das

1) Vergl. D. V. für Unt. d. Art. §. 32—58. — 2) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 9.

Wohl der Untergebenen an sich tragen, nur so wird sie gute Früchte bringen; artet sie dagegen in Spioniren oder in Anhörung von Klatschereien aus, so geht die Achtung der Soldaten gegen den Vorgesetzten unter. Zuverlässigen Leuten wird mehr Vertrauen, Unerfahrenen mehr Sorgfalt geschenkt, während die Nachlässigen stets mit Strenge und nöthigenfalls mit Strafen zu ihrer Pflicht anzuhalten sind.

Vorzüglich hat der Beritt-Unterofficier

a) die Stuben- und Quartier-Ordnung (s. Cap. IX. §. 1—2.) in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, und auf Befolgung der Instructionen über den Anzug und über das Putzen zu wachen; dazu gehört z. B. Reinhaltung der Wohnung und Bekleidung, reinlicher Anzug in und außer dem Quartier, wöchentliches Wechseln der Wäsche, regelmäßiges Waschen, Kämmen, Rasiren ꝛc. Das Baden darf nur unter Aufsicht geschehen.

b) Er sorgt dafür, daß die Mannschaften seines Beritts eine gute und billige Beköstigung erhalten und jeder Mann täglich wenigstens einmal warme Speisen genießt.

Bei jeder Austheilung von Lebensmitteln für seinen Beritt ist er zugegen, und überzeugt sich von deren Güte.

c) Er wacht darüber, daß die Leute ihre Löhnung richtig verwenden, und sieht, daß die nöthigen Ankäufe so billig als möglich geschehen. Jungen Leuten, die ihren Sold nicht richtig einzutheilen verstehen, hilft er mit seinen Erfahrungen; Leute, die Hang zur Liederlichkeit und Unordnung haben, die ihren Sold bald ausgeben und Schulden machen, zeigt er an, damit der Escadron-Chef dieselben so lange unter Vormundschaft stellt, bis sie sich gründlich bessern.

d) Er macht die Leute mit den Regeln der Gesundheits-Erhaltung (s. Cap. IX. §. 3.) bekannt, und hält auf deren Beobachtung.

Beaufsichtigung der Pferde.

Ebenso muß der Unterofficier eine genaue Kenntniß der Pferde seines Beritts haben, deren Farbe, Abzeichen, Größe, Alter, Abstammung und besondere Eigenthümlichkeiten genau kennen, und bemüht sein, durch eigene Betrachtung, wie mit Hülfe des Kurschmieds, sich über ihre Fehler und Leistungsfähigkeit gründlich zu belehren.

Die Aufsicht selbst bezweckt:

a) die pünktliche Befolgung aller Vorschriften über Behandlung und Gesundheitspflege des Pferdes, und

b) die Beobachtung der Stallordnung (s. Cap. IX. §. 4—6.).

Sind die Pferde in kleine Ställe vertheilt, so ist der Unterofficier bei der Ausgabe des Futters zugegen, untersucht Beschaffenheit, Maaß und Gewicht, meldet das Mangelhafte und vertheilt das

Erhaltene regelmäßig an seinen Beritt, worauf er für dessen zweckmäßige Aufbewahrung sorgen läßt.

Anmerk. 1. Der Veruntreuung des Futters wird am sichersten durch angemessene Belehrung und Ermahnung der Leute, durch steten Verschluß der Behältnisse, durch öfteres Nachmessen und durch augenblickliche Mengung der Körner mit Häckfel im Beisein des Unterofficiers vorgebeugt.

Anmerk. 2. Wo mehrere Pferde in einem Stalle stehen, wird die einem einzelnen höheren Orts bewilligte Zulage nicht mit den übrigen Rationen vermengt, sondern abgesondert aufbewahrt.

Bei Besetzung kleiner Ställe wird die Krankheit eines Pferdes zuerst dem Kurschmied, dann dem Wachtmeister und dem Officier du jour gemeldet.

Anmerk. 1. Auf die ungesäumte ärztliche Untersuchung und die pünktliche Befolgung der angeordneten Maaßregeln und Mittel ist streng zu halten, und die heimliche Behandlung kranker Pferde durch ihre Wärter zu verhüten.

Anmerk. 2. Bei Anzeichen eines ansteckenden Uebels erfolgt die Absonderung des kranken Pferdes von den gesunden und die sorgfältige Reinigung des Standes.

Beaufsichtigung der Ausrüstungs-Gegenstände.

Der Unterofficier muß sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände seines Beritts für Mann und Pferd genau kennen und darüber ein specielles Verzeichniß führen (in welches er nach Umständen auch die eigenen Sachen des Mannes mit aufzunehmen hat). Er überzeugt sich durch öftere Revisionen von dem Dasein dieser Effecten, und ermittelt die Veranlassung, wenn sich mehr oder weniger vorfindet.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

a) Jedes Stück der Ausrüstung, sowohl des Mannes als des Pferdes (daher auch der Armatur) muß vorschriftsmäßig bezeichnet sein.

b) Es muß sich beständig in reinem und brauchbarem Zustande befinden; daher ist die Reinigung und Instandsetzung nach jedem Gebrauch sogleich zu bewirken.

Anmerk. 1. Zur Reinigung muß der Soldat die nöthigen Geräthschaften besitzen und angelernt sein.

Anmerk. 2. Die Instandsetzung geschieht auf Grund eines, nach gemachter Anzeige erhaltenen Reparatur-Zettels, von dem entsprechenden Handwerker. Die Tüchtigkeit der Reparatur wird von dem Unterofficier untersucht.

c) Auf Schonung der Bekleidungs- oder Ausrüstungs-Gegenstände ist strenge zu halten. Zu jedem Dienste dürfen nur die bestimmten Kleidungsstücke getragen werden. Zum Putzen der Pferde sind die Dienstjacken auszuziehen, oder eine ausgetragene Garnitur derselben zu benutzen u. s. w.

Richtige Behandlung beim Putzen und Bewahren trägt ebenfalls viel zur Conservation der Sachen bei.

d) Jede Verderbung an Ausrüstungs-Gegenständen durch Fahrlässigkeit oder Muthwillen ist zu ermitteln und anzuzeigen.

e) Der Soldat darf nur die ihm zugetheilten Ausrüstungs-Gegenstände benutzen.

Wo der augenblickliche Gebrauch der Sachen eines Andern nothwendig wird, geschieht dies auf Anweisung des Unterofficiers, welcher dafür sorgt, daß das betreffende Stück dem Eigenthümer ganz und rein eingehändigt werde. Eine solche außergewöhnliche Anordnung soll indeß nicht ohne Genehmigung des Wachtmeisters getroffen werden, und ist da, wo die Zeit deren Einholung nicht gestattet, sogleich zu melden.

Bei der Ausgabe von Ausrüstungs-Gegenständen an einen Beritt ist der Unterofficier stets zugegen, überzeugt sich von ihrer Güte und meldet die entdeckten Mängel.

Er paßt, wenn es nöthig ist, die empfangenen Gegenstände für Mann und Pferd vorschriftsmäßig an, und holt, wo die erforderlichen Veränderungen nicht durch Schnallen, Binden oder Umtausch zu beseitigen sind, die weiteren Befehle ein.

Die Abgabe von Ausrüstungs-Gegenständen eines Beritts oder einzelner Leute geschieht ebenfalls im Beisein des Unterofficiers, und er hat für Reinlichkeit, Vollständigkeit und guten Zustand zu bürgen.

Revision des Beritts im Allgemeinen.

Der Unterofficier ist bestimmt, für die Ausführung der höheren Orts gegebenen Befehle zu sorgen, und der bloße Erweis, daß er sie bekannt gemacht habe, kann ihn nicht entschuldigen. Er muß daher seinen Beritt häufig revidiren. Wenn er hierbei den fleißigen Soldaten nicht ermüdet, den trägen aber in Thätigkeit erhält, so wird er seinen Dienst erleichtern, das Selbstgefühl der Besseren erhöhen und Nacheifer erwecken. Dieses an sich zweckmäßige Verfahren darf aber nicht zur Beschönigung der Bequemlichkeit benutzt werden. Die Revisionen geschehen zu bestimmten und unbestimmten Zeiten, und bei diesen Umgängen soll der Unterofficier keine bleibende Ordnung befolgen, damit die Leute nie sicher werden.

Bestimmte Revisionen.

a) Die bestimmten Revisionen beginnt der Unterofficier am Morgen nach dem Signal zum Wecken. Er überzeugt sich dabei, ob alle Leute und Pferde gesund sind, weckt die Fehlenden und zeigt sie im Wiederholungsfalle an.

Demnächst wohnt er dem Putzen bei, revidirt auch den Beschlag der Pferde, so wie das Sattelzeug, und rapportirt dem Wachtmeister. Für kranke Leute oder Pferde wird die ärztliche Hülfe besorgt, und bei dem Abgange eines Mannes ein anderer bestimmt, der dessen Pferd versieht.

b) Er wohnt außerdem dem Füttern am Mittage und Abend,

so wie dem Putzen am Nachmittage bei, und revidirt beim Heugeben und Tränken.

Er gewinnt die Ueberzeugung, ob ein Pferd hinlänglich getränkt wurde, wenn er ihm Wasser vorhalten läßt, und dasselbe weniger als einen halben Eimer ohne heftige Begierde säuft.

c) Er ist am Abend beim Abfüttern zugegen,

d) und visitirt demnächst die jungen oder unter besonderer Aufsicht stehenden Leute seiner Abtheilung.

Sind Leute dieser Art nicht in ihren Quartieren, so werden sie aufgesucht und gemeldet.

e) Auch das Beschlagen der Pferde hat der Unterofficier zu controliren, und muß bei Pferden mit krankhaften Hufen mit zur Schmiede gehen, um dem Kurschmied die nöthige Auskunft zu geben und darauf zu sehen, daß das Pferd zweckmäßig beschlagen wird.

Welche Veränderungen diese Revisionen in Casernen und großen Ställen erleiden, ergiebt sich aus der Quartier- und Stall-Ordnung.

Unbestimmte Revisionen.

Die unbestimmten Revisionen bezwecken vorzüglich die Aufrechthaltung der Quartier-Ordnung, die Bewachung der Führung unzuverlässiger Leute und die Aufsicht über Befolgung besonderer Dienste oder solcher Befehle, welche am häufigsten umgangen werden, als: Niederlegen nach dem Füttern, zu frühes Satteln, verspätete Reinigung nach dem Einrücken u. s. w.

Die Anwendung dieser Revisionen bleibt dem Eifer und der Umsicht des Unterofficiers überlassen.

Revisionen der Leute vor dem Exerciren ꝛc.

Jeder Unterofficier bestimmt in der Mitte seines Beritt-Bezirks einen Sammelplatz, wo er vor dem Exerciren Reinlichkeit, Anzug, Waffen, Pferde-Bekleidung u. s. w. revidirt, um dann nach dem Stellungsplatze der Escadron abzumarschiren (s. Cap. IX. §. 9.).

a) Diese Versammlung findet stets Statt, wenn mehrere Leute des Beritts zu irgend einem Dienste kommen, darf jedoch nicht früher als eine Viertelstunde vor dem Antreten der Escadron angeordnet werden, um kleine Abhülfen zu bewirken und Nachlässigkeiten zu entdecken. Das Aufgefundene wird angezeigt.

Nach beendetem Dienste sammelt der Unterofficier nach Umständen seinen Beritt um sich, theilt ihm die nöthigen Bemerkungen und Befehle mit, und entläßt ihn.

b) Einzelne Leute stellen sich vor dem Quartier des Unterofficiers oder an einem von ihm bestimmten Orte.

Wo das Stellen der einzelnen Beritte untersagt oder unstatthaft ist, wird dem Unteroffizier auf dem Sammelplatze der Escadron die nöthige Zeit zum Revidiren gegeben.

Verhalten beim Verlesen.

Beim Verlesen (s. Cap. IX. §. 10.) verfügt sich der Unterofficier nach dem Stellungsplatze der Escadron, und macht dem Wacht-

meister die nöthigen Meldungen und Anträge. Wenn beim Aufrufen Leute abwesend sind, giebt er die Ursache davon an, und macht denselben die betreffenden Befehle bekannt, was mit möglichster Deutlichkeit geschehen muß.

Für Leute, welche auf Wache u. s. w. kommen, bestimmt er den Stellvertreter zur Wartung der Pferde.

Zwischen dem Frührapport und dem Verlesen werden nur solche Meldungen abgestattet, welche eine augenblickliche Verfügung fordern. Anderweitige Meldungen.

Beim Alarm (s. Cap. X. §. 16.) sammelt sich der Beritt so schnell als möglich in dem befohlenen Anzuge auf dem Alarmplatze der Escadron. Verhalten beim Alarm.

Das Einstecken sämmtlicher Strippen der Pferde-Bekleidung in die Schleifen, so wie die Verbesserung anderer Mängel findet erst Statt, so wie Zeit dazu vorhanden ist.

Bei einem schweren Gewitter begeben sich die Leute vollständig angezogen in die Ställe, und erwarten dort weitere Befehle. Der Unterofficier muß sich dabei so viel als möglich in der Mitte seines Quartier-Bezirks aufhalten. Ueber das Verhalten beim Feuerlärm, s. Cap. X. §. 15. Verhalten beim Gewitter.

a) Ist das Feuer (s. Cap. X. §. 16. u. 17.) in einem Quartier, welches zum Beritt des Unterofficiers gehört, so eilt er dorthin, weckt den Einquartierten und sorgt für Rettung seiner Armatur- und Montirungs-Stücke. Beim Feuerlärm.

b) Stehen auch Pferde in dem vom Feuer ergriffenen Hause, so hält der Unterofficier nöthigenfalls die ersten ihm begegnenden Cavalleristen auf, bringt mit ihrer Hülfe die Pferde aus dem Stalle und läßt sie entfernt von der Brandstelle halten, oder, bei dringender Gefahr und Mangel an Leuten, in Freiheit setzen. Erst nachdem die Pferde gesichert sind, werden die übrigen Ausrüstungs-Gegenstände gerettet.

Widersetzen sich die Pferde, durch den Schein des Feuers scheu gemacht, dem einzelnen Herausführen, so versucht man es zu Zweien, oder wirft dem dreistesten eine Decke über den Kopf und führt es voran; die übrigen folgen dann willig nach. Das gleichzeitige Losbinden aller Pferde ist zu vermeiden. Bei sehr verbauten Gehöften wird die Rettung der Pferde oft nur durch das Einschlagen einer Fachwand möglich; der Ort, wo dies am leichtesten geschehen kann, muß vorher ermittelt und den Mannschaften bekannt gemacht werden.

c) Auch in den Quartieren fremder Beritte, welche der Unterofficier auf seinem Wege brennend und ohne Hülfe findet, ist er verpflichtet, dieselben Anordnungen zu treffen.

Der Unterofficier empfängt häufig die Verpflegungs-Gegenstände für seinen ganzen Beritt zusammen, oder er hat die Lasten des inneren Dienstes in demselben zu reguliren u. s. w. In allen diesen Gleichmäßige Vertheilung der

Conveten-zen und La-sten im Be-ritt.

Fällen muß er die strengste Gerechtigkeit ausüben und darf sich nirgends durch Partheilichkeit oder Bequemlichkeit irre leiten lassen. Durch ein richtiges Verfahren wird er das Vertrauen der Leute gewinnen, und selbst in schwierigen Fällen wird Jeder willig die Entbehrungen tragen und die Beschwerden überwinden, die von dem Stande des Kriegers nicht zu trennen sind.

Ueber alle kleinen Dienste, welche im Beritte verrichtet werden, als: Stubenreinigen, Holzhauen, Einheizen, Einputzen der Pferde u. s. w., hat der Unterofficier eine genaue Commandir-Rolle zu führen.

Der Beritt-Unterofficier als Lehrer.

Der Beritt-Unterofficier soll keine günstige Gelegenheit vorbeigehen lassen, um namentlich die jüngern Leute zu belehren. Dieses braucht jedoch häufig nicht durch bloßes Instruiren zu geschehen, sondern zuweilen sind Andeutungen oder einzelne Zurechtweisungen und Ermahnungen, die den Mann auf den richtigen Weg bringen, wo er sich selbst weiter forthelfen kann, viel fördernder, als ermüdende Instructionen, die zum Theil nicht einmal richtig aufgefaßt werden.

(Die Eigenschaften der Lehrer s. Cap. XI. §. 4.)

Ueber die Detail-Ausbildung.

Ueber die Art und Weise, wie die Unterofficiere bei der Detail-Ausbildung zu Lehrern benutzt werden, s. Cap. XII.

Reinigung des Unterofficier-Pferdes und der Sachen.

Damit der Unterofficier diesen mannigfaltigen Dienstanforderungen genügen könne, wird sein Pferd in der Regel von einzelnen Gliedern seines Beritts der Reihe nach geputzt. Seine eigenen Sachen darf er aber nur gegen billige Vergütung von einem sich freiwillig dazu erbietenden Manne reinigen lassen.

§. 6. Vice-Unterofficiere und Unterofficiere, zur Landwehr vorbereitet.

Etat.

Vice-Unterofficiere können ernannt werden, erhalten das Gehalt eines Unterofficiers und thun dieselben Dienste,

1) so lange eine Port'epee-Fähnrich-Stelle vacant ist [1];
2) für Unterofficiere, welche als Schreiber in die Bureau's höherer Befehlshaber commandirt werden, bis einschließlich des Brigade-Commandeurs [2];
3) für jeden manquirenden, ohne Gehalt commandirten Unterofficier [3].

Wo noch überzählige Unterofficiere vorhanden, darf in Stelle commandirter oder manquirender Port'epee-Fähnriche und Unterofficiere kein Vice-Unterofficier ernannt werden [4].

---

1) K. M. 29. Jan. 1833. — 2) C. O. 23. Dec. 1831. K. M. 31. Dec. 1831. — 3) M. C. XXXII. §. 1. — 4) M. C. LXLVII. §. 5.

Ernennung.

Die Ernennung der Vice-Unterofficiere steht lediglich dem Escadron-Chef zu, welcher dem Regiments-Commandeur darüber Meldung zu machen und die Ernannten vorzustellen hat [1]); worauf die Ernennung bei der Parole bekannt gemacht wird [2]).

Entfernung.

Zeigt sich der Unterofficier unfähig oder der Achtung seiner Cameraden unwerth, so muß der Escadron-Chef ihn, auch wenn die Gesetze seine Bestrafung nicht verlangen, ohne Weiteres aus dem ihm übertragenen Geschäfte abrufen, wovon dann der Regiments-Commandeur Meldung erhält [3]).

Aeußere Abzeichen.

Die Vice-Unterofficiere erhalten nicht die äußeren Unterscheidungszeichen der Unterofficiere, außer daß sie die besonderen Waffen der Gemeinen ablegen, d. h. bei den Ulanen die Lanze, bei der übrigen Cavallerie den Carabiner [4]).

Diejenigen Vice-Unterofficiere aber, welche für wirklich fehlende Unterofficiere den Unterofficier-Dienst thun, können die Unterofficier-Troddel erhalten, und behalten sie, wenn sie wieder in die Zahl der Gefreiten oder Gemeinen ohne Verschuldung zurücktreten, verlieren aber dieselbe, wenn sie auf gerichtlichem oder disciplinarischem Wege zum Rücktritt in die Kategorie der Gemeinen verurtheilt werden [5]). Den Vice-Unterofficieren, welche zu dieser Charge nur Behufs der Prüfung ihrer Qualification oder zur Stellvertretung für commandirte, kranke ꝛc. Unterofficiere ernannt sind, darf die Unterofficier-Troddel nicht ertheilt werden [6]).

Als Unterofficiere zur Landwehr.

Bei jeder Escadron sind von den im nächstfolgenden Jahre zu entlassenden Leuten 2 Mann, von welchen eine Capitulation nicht zu erwarten steht, und die dabei Hoffnung geben, brauchbare Unterofficiere zu werden, in dem letzten Dienstjahre praktisch und theoretisch für den Unterofficier-Dienst auszubilden. Sie werden für diese Zeit zu Vice-Unterofficieren ernannt, und in ihrem Entlassungsschein ist zu bemerken, ob sie sich vorzugsweise zur Beförderung zum Unterofficier in der Landwehr eignen [7]). Die Säbeltroddel der Unterofficiere erhalten sie erst, nachdem sie während einer Landwehr-Uebung ihre Qualification zum Unterofficier bewährt haben [8]).

§. 7. Gefreite.

Zahl.

Eine Escadron der Garde hat im Frieden 24 Gefreite [9]). Eine Escadron der Linie hat im Frieden gleichfalls 24 Gefreite [10]).

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. VII. §. 2. — 2) Ebend. — 3) Ebend. C. O. 16. Nov. 1811. K. M. 20. März 1823. — 4) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. VII. §. 2. — 5) M. C. LXL. §. 2. — 6) C. O. 16. Nov. 1811., 16. Nov. 1829. §. 1. u. 2. K. M. 14. Jan. 1835. — 7) K. M. 28. Jan. 1828. — 8) K. M. 25. Dec. 1829. C. O. 16. Nov. 1829. §. 3. — 9) Etat 1834. — 10) Etat.

Ernennung. Sie werden vom Escadron-Chef vorgeschlagen und vom Regiments-Commandeur, eben so wie die Unterofficiere, durch Parole-Befehl ernannt [1]).

Zurückversetzung. Führen sie sich schlecht oder zeigen sich sonst unbrauchbar, so kann sie der Regiments-Commandeur disciplinarisch wieder in den Stand der Gemeinen zurückversetzen, und es bedarf dazu weder eines gerichtlichen Erkenntnisses, noch einer besonderen Degradation [2]).

Stellung zu den Gemeinen. So lange ihnen diese Charge übertragen ist, sind sie als eine höhere Classe von Gemeinen anzusehen [3]), und es steht ihnen über die Gemeinen eine dienstliche Autorität zu. In militairrechtlicher Hinsicht aber, daher bei Bestrafungen ꝛc., werden sie den gemeinen Soldaten ganz gleich gerechnet [4]), sind auch über diese nicht, wie die Unterofficiere, weder durch äußere Abzeichen, noch durch einen ganz verschiedenen Wirkungskreis, erhoben. Sie thun dieselben Dienste im Gliede, wie die Gemeinen, werden eben so behandelt, genannt, leben mit ihnen ganz gleich, dienen auch oft nicht länger; dennoch sind sie sowohl im innern Escadron-Dienste, z. B. als Stubenälteste, oder auf Stallwachen, vielfach aber auch im äußern Dienste, z. B. auf Wache, bei kleinen Commando's, als Patrouillen-Führer u. s. w., die Vorgesetzten ihrer Cameraden.

Der Escadron-Chef hat daher die Aufgabe, ihre Autorität in dieser schwierigen Stellung aufrecht zu erhalten und zu befestigen.

Wirkungskreis. Die Functionen als Quartier-Aelteste, oder als Befehlshaber der Stallwachen, kleiner Commando's, Patrouillen u. s. w., sind eben erwähnt worden. — Außerdem werden die Gefreiten als nächste Gehülfen der Unterofficiere benutzt, und leisten beim Instruiren der Recruten und jüngeren Leute, so wie in vielen Fällen, wo erfahrene Soldaten den jüngeren mit Rath und That vorangehen müssen, die besten Dienste. Ueberhaupt sollen sie stets durch ihre Pflichttreue und ihr Beispiel den guten Geist in der Escadron fortpflanzen. — Bei Abwesenheit und Krankheit der Unterofficiere vertreten sie die Stelle derselben, und aus ihrer Zahl werden die Vice-Unterofficiere ernannt.

Ausbildung Hiernach ist es höchst wichtig, die Gefreiten ebenfalls gut und sorgfältig zu unterrichten und zu erziehen, damit immer ein Stamm von zuverlässigen Leuten in der Escadron bleibe.

Sie haben den Dienst der Gemeinen gelernt, werden jetzt in allen diesen Dienstzweigen in Uebung erhalten und befestigt, und zugleich mit den besonderen Obliegenheiten ihres neuen Standes

---

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. VII. §. 2. — 2) C. O. 16. Febr. 1829. — 3) K. M. 23. Oct. 1814. — 4) C. O. 14. Nov. 1811. K. M. an G. C. 20. März 1823.

gründlich bekannt gemacht, wozu auch die Ausbildung zu Remonte-Reitern gehört. Zugleich erhalten sie Anweisung, wie sie sich beim Commandiren und Exerciren von Abtheilungen zu Fuß und zu Pferde zu verhalten haben, und die vorzüglichsten werden so viel als möglich mit dem Unterofficier-Dienste bekannt gemacht. Hierbei ist ihnen öfter Gelegenheit zu geben, das Gelernte selbstständig praktisch auszuüben, jedoch stets unter der mehr oder weniger erforderlichen Controle.

Alles dieses wird nur dann zu leisten möglich sein, wenn die ganze Einrichtung in der Escadron so getroffen worden ist, daß die verschiedenen Dienstzweige zweckmäßig in einander greifen und sich gegenseitig fördern, worüber der Escadron-Chef mit Umsicht und rastloser Thätigkeit zu wachen hat.

Wahl.

Will der Escadron-Chef bei den Gefreiten seine Mühe belohnt und Früchte seiner Arbeit sehen, so muß er zunächst eine gute Auswahl treffen, die freilich dadurch sehr erschwert wird, daß im Verhältniß eine bedeutende Anzahl von Gefreiten auf einmal ernannt und daher oft Leute dazu genommen werden müssen, die kaum ein Jahr dienen. So weit es angeht, sind ältere Soldaten zu wählen, denen ihre Dienstzeit und Erfahrung schon an sich ein gewisses Uebergewicht über die jüngeren Kameraden giebt. Eben so wichtig bleibt es, auf Bildung und Fähigkeit zu sehen, wiewohl diese anderer Art sind, als die an höhere Chargen zu machenden Ansprüche. Umsicht und Geschick in dem angewiesenen Wirkungskreise, gesunder Menschenverstand, praktische Dienstkenntniß und Pünktlichkeit im Dienst, militairischer Anstand und eine besonders gute Führung sind Eigenschaften, die ein Gefreiter haben muß, wenn er selbst im Dienste Nutzen stiften und zugleich vortheilhaft auf seine Kameraden wirken soll, die ihn täglich und ganz in der Nähe beobachten und seinem Beispiel oft unwillkürlich folgen werden. Bei zweifelhaften Fällen kann der Ernennung zum Gefreiten eine Prüfungszeit vorangehen. Auch hier wird sich der Escadron-Chef nicht ganz vor Mißgriffen schützen können; wenn er jedoch unermüdet darin bleibt, die Leute seiner Escadron in allen Beziehungen immer genauer kennen zu lernen, und ohne Vorurtheile wählt, so wird sich sein Eifer und seine Gerechtigkeitsliebe doppelt belohnen, indem die Escadron dann stets eine nützliche Unterstützung an Gefreiten findet, und aus diesen sich zugleich gute Unterofficiere heranbilden werden.

§. 8. Capitulanten.

Zweck.

Der ganze Dienstbetrieb wird außerordentlich gefördert und die Wirksamkeit der Officiere und Unterofficiere sehr unterstützt, wenn die Escadron in ihrer Mitte stets eine angemessene Anzahl guter

und zuverlässiger Leute länger behält, als die allgemeine Dienstverpflichtung der ausgehobenen Mannschaft dauert, in so fern diese Leute Erfahrung im Dienst besitzen und in jeder Beziehung als Vorbilder, sowie als Lehrer und Vorgesetzte für die größere Masse der jungen Leute dienen.

Durch eine zu große Zahl solcher Leute würde aber der Hauptzweck der dreijährigen Dienstzeit unerreicht bleiben, weil dann das Vaterland nicht die möglichst größte Anzahl wohlausgebildeter Krieger und die Reserve und Landwehr nicht den hinlänglichen Ersatz erhielten.

Die Escadron soll nicht blos so viel Leute im Dienste unterrichten, als ihr selbst nothwendig sind, es ist ihr vielmehr die verdienstlichere Aufgabe zugetheilt: alljährlich neue Vaterlands-Vertheidiger auszubilden.

Wahl. Aus dem oben Gesagten leuchtet ein, daß man bei der Wahl der Capitulanten sehr vorsichtig zu Werke gehen und nur solche Leute dazu annehmen muß, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist [1]).

a) Da die Capitulanten als die Pflanzschule der Unterofficiere zu betrachten sind, so hat man zunächst nur solche Leute dazu anzunehmen, welche gegründete Hoffnung geben, diesem Zweck vollständig zu entsprechen.

b) Auch sieht man darauf, stets einige Capitulanten als einen zuverlässigen Stamm unter der Zahl der Trompeter zu besitzen.

c) Ferner wird man unter den Handwerkern der Escadron stets einige Capitulanten als Meister bei den Schuhmachern und Schneidern ꝛc. zum Zuschneiden der Militair-Bekleidung mit Vortheil gebrauchen, weil das Anlernen zu diesen Arbeiten oft sehr schwierig ist.

d) Zum Zureiten der jungen Pferde bedarf man ebenfalls Leute, welche durch längere praktische Uebung in diesem Geschäft vollständig ausgebildet worden sind; da aber die Zahl der Unterofficiere dabei nicht ausreicht, so werden hierzu geeignete und zuverlässige Leute ebenfalls gern als Capitulanten angenommen [2]).

Bestimmungen bei der Annahme. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Annahme der Capitulanten sind Cap. IV. §. 2. E. angegeben.

Dabei ist noch zu bemerken, daß es niemals gut ist, mit Leuten gleich bei ihrem ersten Eintritt Capitulationen abzuschließen, denn wenn dieselben später nicht einschlagen, werden sie der Escadron zur großen Last [3]). Kürzere Capitulationen sind fast immer den län-

---

1) C. O. 6. Oct. 1833. — 2) Reit-Instr. Th. I. S. 4. — 3) G. C. d. G. 26. Juni 1817.

geren vorzuziehen, denn bei den Letzteren kann der Diensteifer leicht erkalten, auch das Verhältniß wegen später eintretender Familien-Ereignisse oder aus andern häuslichen Rücksichten den Leuten lästig und nachtheilig werden. In solchen Fällen ist die Bitte um Auflösung der Capitulation möglichst zu berücksichtigen, denn ein durch Zwang zurückgehaltener Capitulant wird häufig mehr schaden als helfen und Andere vom Weiterdienen abschrecken. Daher ist es auch zu vermeiden, Leute bei momentanen Aufwallungen zur Capitulation zu bewegen, es ist vielmehr jedem erst Zeit zu lassen, die Verhältnisse gehörig zu prüfen und das Nöthige zu überlegen [1]).

Nur der Soldat, welcher seinen Dienst mit Lust und Liebe und aus eigenem Antriebe mit Pflichttreue thut, wird als Capitulant der Escadron nützlich sein.

Erhaltung und Ausbildung der Capitulanten.

Hiernach hat der Escadron-Chef die zweckmäßigsten Mittel zu ergreifen, um sich stets eine angemessene Zahl von Capitulanten zu erhalten und dieselben zu ihrer zukünftigen Bestimmung auszubilden. Hierbei ist etwa Folgendes zu beachten:

a) Die Capitulanten haben den Dienst als Gemeine und Gefreiten bereits erlernt und sind deshalb bei Detail-Uebungen, so wie beim Exerciren möglichst zu schonen und häufig ganz zu dispensiren, dagegen aber mit andern Gegenständen zu beschäftigen, die ihrer fernern Ausbildung oder der Escadron mehr Nutzen stiften, z. B. mit Remonte-Reiten, Ordonnanz-Dienst ꝛc. Eben so sind sie bei den sich darbietenden Gelegenheiten als Lehrer auszubilden oder zu gebrauchen, auch müssen den ältern Capitulanten, bei Abwesenheit mehrerer Unterofficiere, die Geschäfte der Letztern übertragen werden. Hierüber ist unten im Dienst-Calender das Weitere gesagt worden.

b) Man berücksichtige diese Leute, wo es angeht, z. B. in der Bekleidung, bei der Vertheilung der Pferde u. s. w., und suche ihnen überhaupt Vortheile zuzuwenden, die ihrer Lage angemessen sind.

c) Die meisten Capitulanten verpflichten sich zu einer längern Dienstzeit, um Unterofficier zu werden und sich später ein besseres Fortkommen zu verschaffen.

In einer Escadron, wo die ältern Unterofficiere das zur Anstellung erforderliche Examen nicht bestehen und dann so lange fortdienen, bis sie Invalide werden, stockt das Avancement. Wo aber für Alles gesorgt ist, wo den Unterofficieren durch die Regiments-Schulen (von denen unten die Rede ist) auch in dieser Beziehung fortgeholfen wird, wo wenigstens das mögliche Avancement bleibt,

---

1) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. II. §. 3.

und der Escadron-Chef dann stets den ältesten und besten Capitulanten durch Beförderung zum Unterofficier weiter forthelfen kann, da wird der Wetteifer und die Lust zum Weiterdienen nicht aufhören. Dagegen werden ältere Capitulanten, deren Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen, leicht mißmüthig und ergeben sich auch wohl dem Trunke.

d) Ein Escadron-Chef muß daher, wenn er verdiente und ausgezeichnete Capitulanten bei seiner Escadron nicht zu Unterofficieren zu befördern vermag, das Wohl der Leute neben dem seiner eignen Escadron berücksichtigen und beim Regiment Hülfe suchen.

Bei ungünstigen Local-Verhältnissen und aus andern Ursachen kann zwar Mangel an Capitulanten eintreten, indessen wird durch die oben angeführte und ähnliche Fürsorge wenigstens viel zur Erhaltung brauchbarer Capitulanten beigetragen.

§. 9. Gemeine.

Allgemeine Uebersicht.

Unter den Mannschaften findet ein jährlicher Wechsel Statt; deshalb besteht die Escadron fortwährend ungefähr zum dritten Theil aus jungen Leuten, die erst eingetreten sind, und sogleich mit Fleiß und Ernst zu ihrem Stande ausgebildet werden müssen, zu zwei Dritteln aber aus älteren Leuten, d. h. solchen, die bereits 1 oder 2 Jahre gedient haben und nun in allen Zweigen ihres Berufes mehr Sicherheit erlangen sollen. Von den Letzteren capituliren einige, die geeignet sein müssen, Andern als Muster und als Lehrer zu dienen, und von den übrigen entläßt die Escadron jedes Jahr einen Theil zur Reserve, nachdem dieselben geschickt gemacht worden, dem Könige und dem Vaterlande im Kriege zu dienen. Die Reserve hat zugleich, wie schon erwähnt, großen Einfluß auf alle Verhältnisse des Volkes, weil sie das Erlernte und viele gute Gewohnheiten mit in ihre Heimath zurückbringt.

Ausbildung.

Eine Hauptaufgabe dieses Buches bleibt der Versuch, darzulegen, was erforderlich ist, damit die Escadron den Beruf erfüllen kann, welcher oben (s. Cap. I.) in seinem ganzen Umfange angegeben wurde.

Ueber die praktische Dienst-Ausbildung ist vorzüglich der Dienst-Calender nochzusehen (s. Cap. XI. §. 6.).

§. 10. Einjährige Freiwillige.

Eintritt.

Die Erfordernisse zum Eintritt sind unten (Cap. IV. §. 2., C. beim Ersatze) angegeben.

Ausbildung.

In Rücksicht auf ihre dienstliche Ausbildung und ihre Leistungen sollen sie so weit vorschreiten, wie jeder andere Soldat. — Bei

diesen jungen Leuten werden jedoch schonende und erleichternde Rücksichten auf ihre eigentlichen Berufsstudien und Geschäfte genommen [1]), und es ist Sache des Escadron-Chefs, hier das richtige Maaß zu treffen, wobei natürlich der Grad der Bildung und der Charakter des Eingestellten gehörig zu beachten sind.

In jedem Falle müssen sie gehorchen und Beschwerden ertragen lernen, auch möglichste Sicherheit in allen Dienst-Verrichtungen, so wie hinlängliche Kenntniß im Felddienste erlangen, um nöthigenfalls mit Erfolg in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger eintreten zu können.

Landwehr-Officier-Examen.

Auf diejenigen dieser Freiwilligen, welche sich zu Officieren bei der Landwehr zu eignen scheinen, hat der Escadron-Chef ein besonderes Augenmerk zu richten. Er wird einen Officier mit ihrer Ausbildung besonders beauftragen, und, wenn sie gute Fortschritte machen, bedacht sein, ihnen etwa im letzten Vierteljahr ihrer Dienstzeit durch die Ernennung zum Vice-Unterofficier Gelegenheit zu geben, sich im Dienst zu befestigen. Demnächst müssen sie angehalten werden, sich dem Landwehr-Examen zu unterwerfen [2]) (s. Cap. XXIII. §. 5.).

§. 11. Trompeter.

Zahl.

Jedes Cavallerie-Regiment hat 13 Trompeter etatsmäßig [3]).

Bei jedem Linien-Regiment dürfen außerdem 4 Gemeine bei der Musik Hülfe leisten, aber durchaus nicht mehr als 17 Mann bei derselben vorhanden sein [4]).

Bei der Garde du Corps ist für 5 überzählige Trompeter das Gehalt und die erforderliche Bekleidung, aber nicht die übrige Ausrüstung, als: Pferde-Bekleidung ꝛc., extraordinair bewilligt [5]).

Die anderen Garde-Cavallerie-Regimenter bewegen sich in der Zahl von 17 bis 21 Trompetern, ohne daß dadurch der Königlichen Casse Kosten erwachsen, und andere Ersparnisse, als die bei Selbstbeschaffung der großen Montirungsstücke, benutzt werden dürfen [6]).

Diejenigen Gemeinen, welche Trompeterdienste leisten, ohne wirkliche Trompeter zu sein, dürfen die Schwalbennester [7]), aber keine Unterofficier-Tressen und Abzeichen tragen, welche letzteren bei der Garde jedoch ebenfalls den vier ältesten bewilligt werden.

Sämmtliche bei der Musik zur Hülfe commandirte Mannschaften haben dies blos als eine Vergünstigung im Frieden anzusehen; sie gehören zur Zahl der Combattanten, müssen im Kriege mit der Waffe dienen, und haben während ihrer Dienstverpflichtung auf keine Zulage Anspruch [8]).

Diese Trompeterzahl wird unter die Escadrons gleichmäßig vertheilt.

---

1) Instr. 16. Mai 1816. §. 9. — 2) Wiederholte Befehle 1840 und 1841. — 3) Etat K. M. 3. Juni 1823. — 4) C. O. 15. März 1830. — 5) Se. M. 1811. C. O. 8. April 1816. K. M. 5. Oct. 1825. — 6) C. O. 21. März 1825. K. M. 20. März 1830. G. C. d. G. 31. Mai 1830. — 7) C. O. 2. Febr. 1826. — 8) C. O. 15. März 1830.

Rang des Stabstrompeters.

Der Stabs-Trompeter, wenn er als solcher vom Regimente engagirt worden ist, darf das Officier-Portepee tragen [1]); er gehört zum Stabe, wird zwar einer Escadron zugetheilt, ist aber nur beim Regiments-Dienst zugegen. Er ist der nächste Vorgesetzte sämmtlicher Trompeter des Regiments.

Rang der wirklichen Trompeter.

Die wirklichen Trompeter haben den Rang der Unterofficiere, reden daher auch den Gemeinen, wie dies von allen Vorgesetzten geschieht, mit Du an [2]).

Disciplinar-Verhältniß.

Ueberhaupt werden die Trompeter ganz wie die Unterofficiere behandelt und bestraft, können zu Gemeinen degradirt werden, wodurch sie Rang und Abzeichen der Unterofficiere verlieren, jedoch Trompeter bleiben und das Einkommen als solche behalten [3]). — Werden sie in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt, so hört dies auf, und sie müssen als Gemeine ihre Dienstpflicht vollenden [4]).

Der Escadron-Chef hat dieselbe Strafgewalt über die Trompeter seiner Escadron, wie über die andern Unterofficiere, muß aber dem Regiments-Commandeur von seiner desfallsigen Verfügung Anzeige machen.

Der Regiments-Adjutant und der Stabs-Trompeter haben keine Strafgewalt, können aber jede Vernachlässigung u. s. w. nach ihrem Ermessen dem Escadron-Chef zur weitern Bestrafung anzeigen. Die Stellung zum Beritt-Unterofficier ist durch keinen allgemeinen Befehl festgestellt.

Ausbildung und Uebungen.

Sämmtliche Trompeter stehen unter der Controle des Regiments-Adjutanten, welcher in der Regel vor dem Beginn der Exercirzeit ihre Uebungen im Signalblasen und Reiten im Ganzen leitet.

Der Stabs-Trompeter bläst bei diesen Uebungen gewöhnlich die Signale vor, und führt auch in den von Seiten des Regiments bestimmten Uebungsstunden die specielle Aufsicht über die Trompeter. Außerdem läßt der Regiments-Commandeur nach seinem Ermessen den ganzen Trompeter-Chor an bestimmten Tagen vor seiner Wohnung blasen (s. Cap. **XXII.** §. 5.).

Regiments- und Escadronsdienst.

Der Stabs-Trompeter commandirt die Trompeter zu jedem Regiments-Dienst, als: Wache und du jour ꝛc.

Außerdem aber stehen die Trompeter unter Aufsicht des ältesten Trompeters ihrer resp. Escadron, welcher dafür sorgt, daß sie im Stande sind, mehrere passende Feldstücke auswendig zu blasen, auch wo es nöthig, einen Trompeter zur Escadron du jour commandirt. Der Letztere meldet sich dann beim Wachtmeister; bei casernirten

---

1) K. M. 21. Jan. 1817., 14. Jan. 1823. — 2) G. C. d. G. 18. Aug. 1831. — 3) K. M. 12. April 1825. — 4) C. O. 3. Nov. 1817., 24. Juni 1824. K. M. 14. Jan. 1820.

Truppen muß er sich in der Caserne aufhalten, die andern Trompeter zum Dienste bestellen, den Putzstunden beiwohnen, zur Zeit, wenn die Recruten ankommen, die Signale blasen, damit die jungen Mannschaften dieselben erlernen ꝛc.

Musiciren außer dem Dienste.

Für ihre außerdienstlichen sogenannten musicalischen Aufwartungen sind die Trompeter nicht verpflichtet einen Gewerbeschein zu lösen, wohl aber bedürfen sie einer polizeilichen Legitimation. Wenn sie über zwei Meilen von ihrem Wohnorte hinaus für Geld Musik machen wollen, selbst wenn sie besonders dazu bestellt werden, haben sie einen Gewerbeschein zu lösen [1]).

Wenn die Trompeter-Chöre bei veranstalteten größern Concerten in Uniform erscheinen wollen, ist bei der Garde die Genehmigung des General-Commando's erforderlich [2]).

Die Trompeter erhalten Seitens des Regiments die Erlaubniß, über die Retraite auszubleiben, um ihrem Verdienste nachzugehen, wobei sie stets Civil-Kleider tragen müssen. In den Casernen sind sie gewöhnlich mit Urlaubs-Karten versehen, welche ihnen aber abgenommen werden, wenn sie mit denselben Mißbrauch treiben oder ihren Dienst vernachlässigen. — Da sie bei ihren Beschäftigungen leicht auf Abwege gerathen, so müssen sie namentlich bei der pünktlichen Beobachtung ihres Dienstes und der Instandhaltung aller ihrer Montirungsstücke oft controlirt werden.

Beurlaubung.

Will ein Trompeter Urlaub haben, so meldet er sich bei seinem Escadron-Chef, demnächst beim Adjutanten, welcher ihm den Urlaub beim Commandeur auswirkt.

Ergänzung.

S. Cap. IV. F.

§. 12. Schreiber.

Regiments-Schreiber.

Jedem Regimente wird ein Unterofficier als Schreiber etatsmäßig gutgethan, der von allem anderen Dienste frei ist und unter besonderer Aufsicht des Regiments-Adjutanten steht.

Wahl.

Die Wahl hängt von dem Commandeur ab, der auch einen Gemeinen dazu bestimmen kann [3]). Es ist hierbei auf gutes Lesen, Schreiben und Rechnen, Fertigkeit im Abfassen von Briefen und Aufsätzen und auf Zuverlässigkeit zu sehen.

Schreiber in höheren Bureau's.

Für die Bureau's der höheren Militair-Behörden (Brigade, Division, Corps) werden die nöthigen Schreiber gleichfalls aus der Zahl der Unterofficiere genommen. Diese darf die Escadron, wenn keine überzähligen Unterofficiere vorhanden sind, durch Vice-Unterof-

1) Finanz-Minist. 28. März 1822. C. O. 14. Oct. 1833. — 2) G. C. d. G. 6. Febr. 1840. — 3) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 10.

ficiere ersetzen, die dann das Unterofficier-Gehalt bekommen [1]); doch dürfen keine Gemeine dafür eingestellt werden [2]).

Keinen Anspruch auf Zulagen.

Sämmtliche als Schreiber commandirte Unterofficiere haben auf die verbesserte Gehaltzulage keinen Anspruch, da sie besondere Zulagen erhalten; sonst genießen sie alle Prärogative ihrer Charge [3]).

Als Lehrer für Regiments-Schulen.

Die Stellung und Ausbildung des Regiments-Schreibers macht ihn besonders geeignet, als Lehrer der unteren Classen der Regiments-Schule (s. Cap. XXII. §. 3.) benutzt zu werden.

§. 13. Die Handwerker.

Zweck.

Alle Leibes- und Fuß-Bekleidungsstücke, so wie die Reparatur vieler Gegenstände, welche die Truppen nöthig haben, müssen durch Militair-Handwerker angefertigt und besorgt werden.

Zahl.

Zu diesem Zwecke bedarf die Escadron mindestens 4 Schneider (incl. 1 bis 2 Flickschneider), 4 Schuhmacher (incl. 1 Flickschuhmacher), zur Reparatur der Reitzeug-Gegenstände einiger Sattler und zur Aushülfe beim Beschlagen einiger Beschlagschmiede (s. §. 16.).

Gut ist es, wenn eine casernirte Escadron mindestens einen Maurer und Holz-Arbeiter hat, um vorkommenden Falls durch dieselben das Ausweißen der Caserne und Ställe und andere Reparaturen bewirken zu können.

Werkstätten.

Die Handwerker stehen, wenn sie auf den Werkstätten arbeiten, unter Controle der resp. Oekonomie-Commissionen und unter specieller Aufsicht der Meister oder Zuschneider, welche für den Schnitt und die gute Ausführung verantwortlich sind.

Reparaturen.

Ueber diejenigen Handwerker aber, welche Flickereien und Ausbesserungen besorgen, führt der Quartiermeister die besondere Aufsicht. In dienstlicher Hinsicht stehen sie sämmtlich unter den Beritt-Officieren.

Während der Arbeitsperioden sind sie von allem Dienste befreit, und dürfen nur auf Befehl des Escadron-Chefs zum Exerciren genommen werden [4]), wobei gewöhnlich die Einrichtung Statt findet, daß die sämmtlichen Handwerker als vom Regiment commandirt betrachtet, und, wenn die Arbeit nicht sehr eilig, namentlich aber vor den Frühjahrs-Besichtigungen u. s. w., vom Escadron-Chef zu den dienstlichen Uebungen verlangt und herangezogen werden; denn es ist nöthig, sie zuweilen zu üben und zu exerciren, damit sie nicht alle soldatische Haltung verlieren [5]).

Ergänzung.

Es ist leicht einzusehen, daß einige Capitulanten unter den Hand-

---

1) M. C. LXLVII. §. 5. — 2) C. O. 23. Dec. 1831. — 3) K. M. 17. Mai 1821. — 4) K. M. 26. Febr. 1811. §. 3. — 5) Ebenda.

werkern von großem Nutzen sind (s. §. 8.); auch pflegt unter den Ersatz-Mannschaften immer nur eine geringe Anzahl von Handwerkern zu sein, weshalb man darauf Bedacht zu nehmen hat, daß niemals ein Mangel an solchen Leuten eintritt.

Ueber die aus der Schul-Abtheilung erhaltenen Handwerker und die darüber nöthigen Berichte, s. Cap. XXII. §. 1.

Von der Schul-Abtheilung.

§. 14. Escadron-Chirurgen.

Sie gehören zum Unterstabe des Regiments [1]), und sowohl die wirklich angestellten, als die ihre Dienstpflicht freiwillig ableistenden Escadron-Chirurgen haben den Rang hinter dem Wachtmeister [2]).

Rang.

In ärztlicher Beziehung und in Rücksicht ihrer persönlichen Angelegenheiten stehen sie direct unter dem Regiments-Arzt, in Beziehung auf ihre äußere Dienstführung aber unter dem Escadron-Chef [3]). Der Wachtmeister hat nicht die Befugniß, ihnen Befehle zu ertheilen, wie sie denn überhaupt weder in einem Subordinations- Verhältniß zu demselben stehen, noch ihm sonst untergeordnet sind [4]).

Stellung zum Regiments-Arzt, zum Escadron-Chef und zum Wachtmeister.

Von den oben erwähnten beiden Beziehungen ist die ärztliche, nämlich die Wahrnehmung der Gesundheitspflege der Escadron u. s. w., die wesentliche; die militairische dagegen ist mehr oder minder formell, und deshalb wird auch die letztere vernünftiger Weise da nachgeben müssen, wo beide sich nicht vereinigen lassen. Irrungen und Mißverständnisse können dann nicht entstehen, oder sind leicht zu beseitigen.

Der Regiments-Arzt regulirt daher den Dienst der Escadron-Chirurgen, weiset ihnen ihre Wirkungskreise an und versieht sie mit den nöthigen Vorschriften [5]). Dem Escadron-Chirurgus liegt es ob, über den Gesundheitszustand der Escadron zu wachen; er hat daher mit darauf zu achten, daß die Quartiere gesund erhalten werden, die Mannschaften sich nicht Speisen bereiten, die ihnen nachtheilig werden könnten, oder sich nach einer Erhitzung erkälten u. s. w. Von Zeit zu Zeit visitirt er die ganze Escadron, wozu ihm der Escadron-Chef den Befehl ertheilt, und sieht vorzüglich darauf, daß keine ansteckenden Krankheiten einreißen oder verheimlicht werden, besonders nach Ankunft der Ersatz-Mannschaften.

Dienst a) im Allgemeinen.

So wie Jemand in der Escadron erkrankt, schickt der Wachtmeister den Kranken entweder zum Escadron-Chirurgus, oder fordert Letzteren, wo es nöthig, zum Krankenbesuche auf. Dieser entscheidet dann, ob der Kranke in das Lazareth gebracht oder im Quartier als Revierkranker behandelt werden soll, und zeigt dem Wachtmeister auf einem Zettel an, woran der Kranke leidet [6]).

b) bei Krankheitsfällen.

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 12. — 2) C. O. 21. Mai 1831. — 3) K. M. 11. Aug. 1825. a. D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 12. — 4) K. M. 29. April 1830. — 5) C. O. 21. Mai 1831. — 6) K. M. 29. April 1830.

Der Chirurgus hat sich hier vorzusehen, daß bei Angabe der Krankheiten keine Verstellung und Täuschung Statt findet, und darf nicht aus übel angebrachter Nachsicht zugeben, daß sich Leute dem Dienst entziehen.

Bei schwer Erkrankten, und namentlich bei Solchen, die in das Lazareth getragen werden müssen, trifft er selbst die möglichst zweckmäßigen Anordnungen.

c) beim Rapport.

Der Escadron-Chef erfährt alle Erkrankungsfälle in der Escadron durch den Wachtmeister, und da es sehr zeitraubend und meistentheils ohne Nutzen sein würde, wenn der Escadron-Chirurgus noch einen täglichen Rapport machen sollte, so pflegt derselbe nur bei wichtigen Fällen selbst an den Escadron-Chef zu melden.

Gewöhnlich muß er sich des Sonntags dem Wachtmeister zum Rapport anschließen; in etwa vorkommenden Fällen aber, wo es nöthig wäre, ihn auf seine militairischen Pflichten aufmerksam zu machen, wird er besonders bestellt.

d) bei militairischen Uebungen.

Beim Scheibenschießen, beim Exerciren zu Pferde im Regiment und bei Manövern rücken abwechselnd die Escadron-Chirurgen nach Anordnung des Regiments-Arztes mit aus, um zur schleunigen Hülfeleistung bei Unglücksfällen zugegen zu sein [1]). Hierzu wird ein passendes und ruhiges, zugleich aber auch der Escadron bei der Uebung entbehrliches Pferd mit der nöthigen Ausrüstung gestellt.

So viel als möglich wird jedoch der Escadron-Chirurgus mit allen Verrichtungen verschont, wo er nicht durchaus nöthig ist, damit die eigentliche Krankenpflege nicht leide; um so mehr, da er den Erkrankten fast nie sogleich Hülfe leisten und jeder Andere dieselben ebenfalls in das Lazareth schicken kann.

Kleidung.

Die Militair-Aerzte und Chirurgen dürfen bei allen an ihre Vorgesetzten abzustattenden Meldungen, bei Paraden, bei der Parole-Ausgabe oder bei andern dienstlichen Versammlungen der Militairs nur im completten Dienstanzuge erscheinen, und müssen auch bei festlichen Zusammenkünften, wo höhere Vorgesetzte zugegen sind, Uniform anlegen [2]); dagegen ist ihnen gestattet, bei ihren Dienstverrichtungen im Lazareth, beim Besuche kranker Soldaten außerhalb desselben und überall außer Dienst Civilkleider zu tragen [3]).

Militair. Grüßen.

In Folge des ihnen beigelegten Militairranges sind sie verpflichtet, jedem Officier, ohne Unterschied des Grades, äußere Achtung zu bezeigen und die Officiere ihres Truppentheils auch außer dem Dienste beim Begegnen zu grüßen [4]).

Vacanzen.

Wird eine Escadron-Chirurgen-Stelle vacant, und es ist kein freiwilliger Chirurgus zu ihrer Uebernahme vorhanden (s. Cap. IV. §. 2. G.), so muß ein etatsmäßiger Chirurgus die Verwaltung

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 12. a. — 2) D. V. Anhang, Absch. 3. Tit. IV. §. 1. K. M. 25. Febr. 1838. M. C. CIX. — 3) K. M. 23. Nov. 1837. M. C. CVII. — 4) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 12. a.

dieser Stelle übernehmen, und erhält dann die etatsmäßige Zulage [1]).

Vorschrift über Krankenbehandlung.

Die kriegsministerielle Bestimmung über die Versorgung der Armee mit Arznei und Verbandmitteln, nebst Beilage und Zeichnungen, ist im Jahre 1837 der Armee durch den Druck bekannt gemacht worden.

Das Reglement für Friedens-Lazarethe vom Jahre 1825 soll umgearbeitet werden.

§. 15. Chirurgen-Gehülfen.

Zahl.

Um das Bedürfniß an Chirurgen im Fall einer Mobilmachung zu decken, soll bei jeder Escadron Ein Mann durch das bei den Truppen angestellte ärztlich-chirurgische Personal in den Lazarethen unentgeltlich dergestalt praktisch ausgebildet werden, daß er die Verrichtungen des niederen Chirurgendienstes übernehmen und den Chirurgen eine solche Hülfe leisten kann, daß diese in den Stand gesetzt werden, eine größere Anzahl Kranker und Verwundeter zu versehen [2]).

Auswahl.

Die zu Chirurgen-Gehülfen auszubildenden Leute müssen von moralischer Führung und, bevor sie zu diesem Behufe commandirt werden, als Soldaten völlig ausgebildet [3]), daher mindestens Ein Jahr im Dienste gewesen sein [4]). Die Wahl der Leute ist Sache des Regiments-Arztes. Während der Zeit ihrer Ausbildung dürfen sie zu keinem Dienste mit der Waffe herangezogen werden [5]), können aber, wenn sie es bedürfen, am Schulunterrichte in den Garnisonen Theil nehmen [6]). Unbrauchbare werden in die Escadron zurückgeschickt und durch Andere ersetzt [7]).

Stellung während ihres Dienstes.

Wenn es der Raum gestattet, werden sie in den Lazarethen, sonst aber in der Nähe derselben, einquartiert, und erhalten daselbst freie Kost. Sie stehen während ihres Commando's unter der Lazareth-Commission und den im Lazareth beschäftigten Militair-Aerzten und Chirurgen, deren Anordnungen sie pünktlich und willig auszuführen, ihnen mit Achtung zu begegnen und ihren Ermahnungen und Zurechtweisungen Folge zu leisten haben. Etwa nöthig werdende Bestrafungen können jedoch nur durch ihre militairischen Vorgesetzten erfolgen [8]).

In der ersten Hälfte des dritten halben Jahres ihrer activen Militair-Dienstzeit dürfen sie zum Examen zugelassen werden. Die

---

1) K. M. 3. Sept. 1837. u. M. C. CVI. — 2) C. O. 17. März 1832. K. M. 3. April 1832. — 3) K. M. 24. Jan. 1834. — 4) G. C. d. G. 31. Jan. 1834. — 5) Wie 2. u. 3. — 6) D. V. Anhang Seite 142. — 7) C. O. 17. März 1832. Instr. 20. Juli 1832. — 8) Ebend. §. 5. 6. K. M. 6. Aug. 1832.

nicht qualificirt Befundenen sollen bei eintretendem Kriege zum Dienst mit der Waffe benutzt werden, die Qualificirten erhalten aber ein ärztliches Attest über ihre Führung und erlangten Kenntnisse, um nach Umständen zum chirurgischen Dienst gebraucht werden zu können [1]).

Capitulation.

Bleiben die Chirurgen-Gehülfen, welche das Examen bestanden haben, nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit ferner im activen Dienst, so erhalten sie den Rang als Gefreite und die Capitulanten-Zulage, die im Nothfall bis zur eintretenden Vacanz extraordinair gezahlt wird. Wenn sie wegen anderweitiger Qualification zu etatsmäßigen Unterofficieren avanciren, bekommen sie auch das Unterofficier-Gehalt, sonst aber nicht [2]).

Nach zwölfjähriger Dienstzeit stehen ihnen die Beneficien eines Unterofficiers zu, wobei aber nicht erforderlich, daß in der Gesammtdienstzeit eine neunjährige als Chirurgen-Gehülfe enthalten ist [3]).

Ausbildung zu Chirurgen.

Sind sie geeignet, um als wirkliche Chirurgen vorbereitet werden zu können, so hat sie der Truppentheil in Abgang zu bringen und zu ersetzen [4]).

Der Truppentheil muß sie dann wie abgehende Reserve-Mannschaften bekleiden, sie bis zu ihrem Eintreffen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt mit den ihnen zustehenden Verpflegungs-Competenzen versehen und dieses in ihrem Entlassungsschein bemerken; auch erhalten sie zur Reise freie Post [5]).

§. 16. Curschmiede und Beschlagschmiede

Rang.

gehören zum Unterstabe des Regiments [6]), und dürfen, ohne durch das Examen befugt zu sein, keine Civil-Praxis treiben [7]).

Dienst.

Der Curschmied hat die Verpflichtung: a) über den Gesundheitszustand und die Pflege der Pferde zu wachen, b) bei Krankheiten die nöthige Hülfe zu leisten, c) die Pferde stets in gutem Beschlage zu erhalten, d) einige ihm zugewiesene Leute, welche Anlage zeigen, gute Beschlagschmiede zu werden, im Beschlage zu unterrichten und e) beim Exerciren nach Umständen mit auszurücken.

Seine durch den Escadron-Chef bestätigten Anordnungen hat sowohl der Futtermeister, wie der Unterofficier du jour und jeder damit Beauftragte sorgfältig auszuführen. Er selbst erhält für ge-

1) D. V. Anh. S. 142. — 2) M. E. CV. C. O. 17. März 1832. Instr. 20. Juli 1832. K. M. 24. Jan. 1834. §. 7. a. b. — 3) Ebend. K. M. 3. Aug. 1837. — 4) C. O. 2. Febr. 1835. K. M. 27. Febr. 1835. — 5) Ebend. — 6) D. V. Th. I. Abth. 3. Tit. XIX. §. 12. b. — 7) D. V. Anh. Seite 139. G. C. d. G. 11. Dec. 1827.

wöhnlich die Befehle des Escadron-Chefs durch den Wachtmeister, und bringt auch zunächst bei diesem seine Gesuche, Beschwerden und Meldungen an.

ad a. Der Curschmied muß daher möglichst oft und namentlich nach dem Befehl des Escadron-Chefs, am besten des Morgens, die Pferdeställe besuchen, sich erkundigen und selbst überzeugen, ob und wie die Pferde fressen, auch Alles, was im Stalle nachtheilig auf die Pferde wirken kann, dem Wachtmeister zur Abhülfe anzeigen u. s. w. Etwa alle 14 Tage läßt er sich die Pferde berittweise umdrehen und sieht Augen, Nase, Maul und Kehlgang noch besonders nach. Ebenso muß er möglichst oft die Pferde im Freien zu beobachten suchen, z. B. wenn die Reitabtheilungen in die Bahn oder aus derselben kommen, wenn die ganze Escadron ausrückt u. s. w. a) bei gesunden Pferden.

Bei wichtigen Fällen rapportirt er sogleich an den Escadron-Chef, sonst aber geschieht dies nach der Localität, z. B. er schließt sich des Sonntags dem Wachtmeister zum Rapport an; dagegen muß er stets im Stande sein, über Alles, was den Zustand der Pferde betrifft, gründliche Auskunft zu geben.

ad b. Der Kranken-Stall steht unter seiner besondern Aufsicht und es muß seinen Anordnungen in demselben Folge geleistet werden [1]). b) bei kranken Pferden.

Sobald ein Pferd erkrankt, wird sogleich zum Curschmied geschickt, welcher selbst im Stalle erscheint und die nöthigen Anordnungen trifft. — Wo augenblickliche Hülfe nöthig ist, muß der Curschmied dieselbe sogleich leisten; ist es aber nicht unbedingt erforderlich, sogleich Mittel anzuwenden, so ist vorher die Zustimmung des Escadron-Chefs einzuholen. Zeigen sich bei einem Pferde Symptome einer ansteckenden Krankheit, so muß es sofort abgesondert und dem Escadron-Chef Meldung gemacht werden.

Die Pferde können in schwierigen Fällen, wo Königl. Thierarznei-Schulen in der Nähe sind, diesen zur Cur übergeben werden.

ad c. In Bezug auf den Beschlag pflegt die Escadron mit dem Curschmied einen Contract abzuschließen. c) beim Beschlagen.

Das Beschlaggeld wird hier gewöhnlich so accordirt, daß z. B. für ein blos vorn beschlagenes Pferd monatlich 3 Sgr. 9 Pf. oder in andern Gegenden, wo der Boden auch den permanenten Beschlag der hintern Füße nöthig macht, etwa 6 Sgr. 3 Pf. für das Pferd bezahlt werden. Der Curschmied muß dann fleißig den Beschlag revidiren, ihn stets in gutem Stande erhalten und dabei vorzüglich auf gute Conservirung des Hufes sehen. Die Beritt-Unterofficiere haben zu-

1) D. V. Th. I. Abth. 3. Tit. XIX. §. 12. b.

nächst an den Wachtmeister zu melden, wo der Beschlag schadhaft oder besondere Vorsicht nöthig ist; und wo der Curschmied etwas versäumt, muß der Wachtmeister dem Escadron-Chef Anzeige machen.

Die Remonten gehen gewöhnlich, wenn der Huf nicht mangelhaft ist, so lange als möglich barfuß, und wird natürlich in dieser Zeit kein Beschlaggeld gezahlt.

Ueber das Beschlagen der Krümperpferde u. s. w. sind besondere Abkommen zu treffen.

d) beim Unterricht im Beschlagen.

ad d. Den Unterricht im Hufbeschlag muß der Curschmied mit aller Sorgfalt an diejenigen Mannschaften ertheilen, welche ihm zugewiesen werden, damit die Escadron im Nothfall auch durch solche Leute Pferde beschlagen lassen kann. Hierdurch wird überdies für die Landwehr-Cavallerie und für Kriegszeiten ein großer Nutzen gestiftet (s. Cap. **XXII.** §. 6.).

e) beim Ausrücken der Escadron u. s. w.

Beim Ausrücken der Escadron zu Pferde muß der Curschmied dieselbe in der Regel begleiten; rückt aber das Regiment aus, so pflegt der Regiments-Commandeur die Curschmiede abwechselnd mitreiten zu lassen [1]).

Anzug.

Bei diesem Dienste, bei Besichtigungen u. s. w., ist der Curschmied in seinem Dienstanzuge, sonst darf er Civil-Kleider tragen.

Militair. Grüßen.

Die Curschmiede sind verpflichtet, jeden Officier ihres Truppentheils eben so zu grüßen, wie dieses bei den Escadron-Chirurgen bereits angeführt ist [2]).

Stellvertretung.

Wenn der Curschmied auf Commando geht, oder krank wird, so requirirt der Escadron-Chef einen Stellvertreter von einer andern Escadron.

Receptirung.

Die Curschmiede haben sich beim Verordnen der Arzneien und Verschreiben der Recepte für Königliche Dienstpferde nach den vom Chef des Militair-Medicinal-Wesens entworfenen Vorschriften für die Thierärzte der Königlichen Armee beim Verordnen der Arzneien für Dienstpferde, Berlin, den 28. Mai 1833., genau zu richten.

Der Beschlagschmidt.

Der Curschmied erhält als Gehülfen zum Beschlagen der Pferde einen Cavalleristen zugetheilt, welcher die Schmiede-Profession erlernt hat und vom Wachtdienst, so wie von Commando's befreit, aber zum Exerciren herangezogen wird.

§. 17. Der Büchsenmacher.

Dienstliche Stellung.

Jedes Regiment hat einen Büchsenmacher, welcher zum Unterstabe gehört und in disciplinarischer Hinsicht unter dem Regiments-

1) D. V. Th. I. Abth. 3. Tit. XIX. §. 12. b. — 2) K. M. 12. Dec. 1840.

Commandeur steht, der ihn nöthigenfalls mit den Disciplinar-Strafen eines Unterofficiers belegen kann [1]). Die Escadron hat mit ihm weiter keine Beziehungen dieser Art, obgleich ihn der Regiments-Commandeur einer derselben und in der Regel der ersten Escadron überweiset.

Prüfung.

Der Anstellung eines Büchsenmachers muß eine genaue Prüfung seiner Werkverständigkeit und Kenntniß des Reparatur-Geschäfts vorangehen, welche auf Antrag beim Kriegs-Ministerium auch in den Königl. Depots oder Fabriken geschehen kann [2]).

Contracts-Verhältniß.

Die Gewehr-Reparatur-Commission ist die dem Büchsenschmied unmittelbar vorgesetzte Behörde, und hat mit demselben einen besondern Contract abzuschließen, worin sie seine Dienstobliegenheiten, so wie überhaupt seine Pflichten und Rechte feststellt; sie zahlt ihm das Gehalt, Arbeits-Vergütigung, Vorschüsse u. s. w. aus, und bringt auch seine Entlassung in Antrag, wenn sie mit seinen Arbeiten unzufrieden zu sein erweisliche Ursache findet. Glaubt Letzterer dagegen Ursache zur Beschwerde zu haben, so trägt er dieselbe dem Regiments-Commandeur vor [3]).

Instruction.

Bei seinen Geschäften richtet er sich nach der Instruction über das Waffen-Reparatur-Geschäft für die Cavallerie vom 4ten November 1822 und nach der Instruction über das Numeriren und Bezeichnen der Waffen vom 6ten August 1821 u. s. w.

Unterricht der Mannschaft.

Auch ist er verpflichtet, den ihm zugesendeten Mannschaften während der Sommer-Monate wöchentlich, in einer dazu festzusetzenden Stunde, Unterricht in Bezug auf Construction und Behandlung der Schießwaffen zu ertheilen, und sie namentlich über die Auseinandernehmung und Zusammenstellung des Schlosses speciell zu belehren (s. Cap. XII. §. 3. Nr. 5.).

§. 18. Der Regiments-Sattler.

Rang.

Jedes Cavallerie-Regiment hat einen Regiments-Sattler, welcher zum Unterstabe gehört, und in disciplinarischer Hinsicht unter dem Regiments-Commandeur steht, der ihn auch nöthigenfalls mit den Disciplinar-Strafen eines Unterofficiers belegen kann [4]). Die Escadron hat mit ihm weiter keine Beziehungen dieser Art, obgleich ihn der Regiments-Commandeur einer derselben, und in der Regel der ersten Escadron, überweiset.

Disciplinar-Verhältniß.

Stellung zur Escadron.

Contracts-Verhältniß.

Es wird mit dem Regiments-Sattler ein besonderer Contract von Seiten des Regiments abgeschlossen, und werden darin seine

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 12. c — 2) K. M. I. Mai 1820. M. C. VI. 11. — 3) D. V. Th. II. Absch. 6. Tit. I. §. 3. — 4) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 12. c.

Dienstobliegenheiten, so wie überhaupt seine Pflichten und Rechte festgestellt; er steht demnächst unter der Controle und Beaufsichtigung der großen Oekonomie-Commission.

§. 19. Officier-Burschen.

Berechtigung, sie zu nehmen.

Jeder regimentirte und aggregirte Officier bis incl. des Rittmeisters zweiter Classe ist berechtigt, einen Soldaten aus dem Etat der Escadron, bei welcher er steht, zu seiner Aufwartung zu nehmen, welcher vom Dienst befreit wird, und dem er nach seinem Ermessen eine monatliche Zulage giebt [1]).

Die Burschen bleiben in der Verpflegung und im Etat der Escadron, werden auch fortwährend wie im activen Dienst betrachtet (z. B. in Rücksicht auf Vergehung und Strafe) und lösen auch ihre gesetzliche oder sonst freiwillig übernommene Dienstpflicht auf diese Weise ab [2]).

Wahl.

Zu Officier-Burschen dürfen nur solche Leute genommen werden, welche vollkommen militairisch ausgebildet sind und die eine Herbstübung mitgemacht haben [3]).

Im Uebrigen ist die Wahl des Burschen dem Officier überlassen, nur muß er den Escadron-Chef davon in Kenntniß setzen, der (außer bei gesetzlichen Hinderungen) seine Zustimmung giebt. Ebenso steht es auch dem Officier frei, einen Burschen, mit dem er nicht zufrieden, wieder in die Escadron einzustellen und einen andern dafür zu nehmen. — Zur Annahme eines solchen Dienstes kann Niemand gezwungen werden, und es darf dabei weder directer noch indirecter Zwang Statt finden, auch kann der Bursche zu jeder Zeit freiwillig wieder in die Escadron zurücktreten. Bei dem seltenen Falle, daß Niemand einen solchen Dienst übernehmen wollte, muß dem betreffenden Officier eine täglich oder wöchentlich wechselnde Ordonnanz commandirt werden.

Da jeder Officier meistentheils vorher weiß, wann er einen neuen Burschen nöthig haben wird, so braucht er nur unter den Recruten die Leute zu merken, welche sich durch gute Pflege der Pferde und sonst durch Treue, Ordnung und Pünktlichkeit auszeichnen. Schon während des Herbstmanövers findet sich öfter Gelegenheit, einen solchen Mann neben dem früheren Burschen zu einzelnen Verrichtungen zu gebrauchen und ihn sonst einigermaßen anzulernen; läßt er sich gut an, und wird sonst gut befunden, so kann er den abgehenden Burschen um so leichter ersetzen.

Dienstliche Ausbildung.

Die Officier-Burschen sind von allem Dienste befreit, und werden bei den Winterübungen nur so viel herangezogen, als nach dem Ermessen des Escadron-Chefs zu ihrer Ausbildung oder Uebung erforderlich ist [4]); bei der Rangirung der Escadron werden sie mit

---

1) K. M. 26. Febr. 1811. §. 3. u. 21. Febr. 1816. C. O. 28. Dec. 1810 u. 13. April 1840. — 2) C. O. 28. Dec. 1810. K. M. 19. Dec. 1827. — 3) Ebend. — 4) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 11.

in die Escadron eingetheilt, und bei großen Paraden und Kirchen-Paraden, so wie auch nach Bedarf zum Exerciren im Ganzen mit eingestellt.

Stellung zum Herrn.

Wenn sie sich nicht in Ausübung dieser Pflichten befinden, vertreten sie bei ihrem Herrn ganz und gar die Stelle von Privatbedienten und Reitknechten.

Aus diesem Grunde wird der Officier wohl thun, sich einen gewandten, zuverlässigen Mann zu wählen, der wenig Nachhülfe bedarf und nur in gutem militairischen Zuge erhalten zu werden braucht. Ein Bursche hat bei der Cavallerie so viel zu thun, daß bei jedem Regimente zweckmäßige Anordnungen getroffen sind, um die zu vermeidenden und zeitraubenden Geschäfte für solche Leute aus dem Wege zu räumen; ebenso wird ein Escadron-Chef stets darauf Rücksicht nehmen, wenn der Bursche bei jungen oder kranken Pferden gar nicht zu entbehren ist.

Ein verheiratheter oder bei seinen Angehörigen wohnender Officier darf seinen Burschen auch in den häuslichen Verhältnissen als seinen Privatbedienten benutzen, und wenn der Letztere dazu geneigt ist, kann er auch ein förmliches Contracts-Verhältniß mit ihm eingehen. Der Bursche muß sich natürlich durch Verweise, Scheltworte und Drohungen, wie jeder andere Dienstbote, zur Ordnung anhalten lassen, doch hat der Officier keine andere Strafgewalt über ihn, wie über jeden andern Soldaten [1]).

Insubordination bei häuslichen Verrichtungen muß eben so bestraft werden, als wenn sie von andern Soldaten begangen wäre, wobei sich von selbst versteht, daß eine solche nur gegen den Officier und nicht gegen ein Glied seiner Familie eintreten kann [2]).

Kleidung.

Die Officier-Burschen dürfen nur ihre Montirungen oder einen Militair-Ueberrock tragen.

Derselbe muß von der Farbe der Officier-Ueberröcke, vorn mit einer Reihe von 6 Montirungsknöpfen und nach militairischem Schnitt gemacht sein; der Kragen ist von der Grundfarbe des Rocks, mit farbigem Vorstoß, und die farbigen Kragenpatten, Schulterklappen und Aermelvorstöße richten sich nach den für die Jacken gegebenen Bestimmungen.

Bei den Husaren werden statt der Schulterschnüre Schulterklappen nach der Farbe der Officier-Schulterklappen, bei den Ulanen aber Knöpfe statt Haken, und blaue Schulterklappen mit Vorstoß nach der Farbe der Regiments-Schulterklappen getragen.

Hierzu gehört jederzeit die Dienst- oder Feldmütze als Kopfbekleidung [3]).

Burschen commandirter Officiere.

Werden Officiere auf längere Zeit commandirt, so steht ihnen das Recht zu, den Burschen, jedoch unberitten, mitzunehmen, und Letzterer wird mit einer Marschroute versehen und etappenmäßig verpflegt; wenn der Officier kein Vermögen hat, und dieses durch ein

1) G. C. d. G. 20. März 1825. — 2) K. M. 30. April 1833. — 3) C. O. 17. Febr. 1825.

Attest vom Divisions-Commandeur nachweist [1]). Einem Officier, der auf Remonte-Commando geht, wird sein Bursche mit unter der Zahl der zum Remonte-Empfang designirten Mannschaften angerechnet.

Officiere, welche zur Kriegsschule commandirt und bedürftig sind, können zur Fortschaffung ihres Burschen die Hälfte der Postfuhrkosten bewilligt erhalten, wogegen dann die Marschroute und Verpflegung wegfällt [2]).

Die Bestimmungen für den Burschen eines Officiers, der zur Kreis-Ersatz-Commission commandirt ist, siehe unten.

Burschen beurlaubter Officiere.

Beurlaubten Officieren kann der Bursche mitgegeben werden, doch müssen sie selbst für dessen Fortkommen sorgen [3]), und der Bursche muß für das Putzen seines zurückbleibenden Sattelzeuges einem Kameraden eine Vergütigung geben.

Burschen der Stabs-Officiere u. Rittmeister 1ster Classe.

Wenn Stabs-Officiere und Rittmeister erster Classe des Regiments Burschen aus einer Escadron nehmen, so erhalten dieselben weder Kleidung, Verpflegung, noch Quartier, und werden zur Disposition des Regiments beurlaubt geführt [4]), müssen aber in die Escadron zurücktreten, sobald ihr Herr es wünscht, der einen andern dafür nehmen kann. Solche Burschen haben daher ihre gesetzlich oder freiwillig eingegangene Verpflichtung zum activen Dienst in der gedachten Eigenschaft, so lange solche dauert, abzuleisten, woraus auch folgt, daß ihre etwa eintretende Entweichung als wirkliche Desertion zu betrachten ist [5]).

Aufwartung beim Wachtmeister 2c.

Es ist den Wachtmeistern, Port'epee-Fähnrichen, Unterofficieren, auf Beförderung dienenden Trompetern und den Escadron-Chirurgen gestattet, sich einen Mann zur Aufwartung und zum Putzen der Pferde und des Sattelzeuges zu wählen, der jedoch von keinem Dienst befreit sein darf. Ob und welche Pferde der hier genannten Chargen von den Beritts eingeputzt oder dem Burschen überlassen sind, richten sich nach der Observanz im Regiment, ebenso, wie viel jedem Burschen für diese Dienstleistungen vergütet wird.

Von dem als Beschlagschmied bei jeder Escadron commandirten Burschen ist im Paragraph vom Curschmied die Rede.

Burschen der Adjutanten, welche zur Dienstleistung commandirt sind.

Regimentirte, aggregirte Officiere, welche zu Dienstleistungen als Adjutanten bei den General-Commando's, Divisionen, Brigaden 2c. commandirt sind, erhalten Burschen, insofern sie darauf Anspruch haben, von den Truppen, bei welchen sie Dienste leisten [6]).

1) K. M. 11. April 1826. 23. Jan. 1827. — 2) K. M. 12. Oct. 1820. 12. April 1824. 23. Jan. 1827. — 3) C. O. 7. Mai 1818. — 4) C. O. 28. Dec. 1810. K. M. 19. Dec. 1827. — 5) K. M. 1. Nov. 1828. M. C. LVIII. — 6) K. M. 9. April 1840.

Burschen der General-stabs-Offi-ciere ꝛc.

Generalstabs-Officieren und Adjutanten stehen keine dienstfreien Burschen zu, weder aus dem Etat der Regimenter, noch aus den Halbinvaliden-Sectionen [1]).

Beim Feld-Etat.

Sämmtliche Subaltern-Officiere behalten auch während des Feld-Etats den ihnen unter den vorgeschriebenen Modalitäten bewilligten Gemeinen zur Aufwartung. Diese Burschen müssen aber bei allen Gefechten und Märschen, an denen die ganze Escadron Theil nimmt, in Reihe und Glied sein, oder bei den besondern Detaschements des Officiers mit eingetheilt werden [2]).

§. 20. Train-Soldaten.

Ersatz.

Train-Soldaten werden nur im Falle einer Mobilmachung ausgehoben [3]) (s. Cap. IV. §. 2. I.).

Dienstliche Stellung.

Sie stehen in gleichen Dienstverhältnissen und Rechten mit den übrigen Soldaten, und sind auch denselben Strafen und den Kriegs-Artikeln unterworfen.

Reservisten u. s. w.

Leute, welche sich bei Officieren, denen Train-Soldaten zustehen, im Dienste befinden (die aber nicht mehr in Reihe und Glied der Truppen des stehenden Heeres, sondern z. B. zur Reserve und zur Landwehr beurlaubt sind), können, wenn sie es wünschen, den Officieren als Train-Soldaten belassen und an ihrer Statt Recruten eingezogen werden [4]). Dieses dürfen jedoch keine Unterofficiere sein [5]).

Im Rapport.

Wenn Train-Soldaten bei den Truppen in die Verpflegung treten, so ist die Zahl derselben in den Rapport mit aufzunehmen, und durch alle Rubriken vor der Linie, welche über die Pferde Auskunft giebt, zu berechnen [6]).

Kleidung.

Sie erhalten zur Bekleidung blaue Jacken mit lichtblauen Kragen, blauen runden Aufschlägen mit lichtblauem Vorstoß, weiße flache Knöpfe, glatte Schöße ohne Vorstoß, blaue Schulterklappen, auf denen ein Zeichen von gelber Schnur den Truppentheil angiebt (bei der Landwehr von lichtblauer Schnur) [7]).

Beim Garde-Corps erhalten sie eine weiße Litze auf den Kragen.

Die Kopfbekleidung besteht überall in einem Czacot mit Cocarde, Agraffen, Feldzeichen und Ueberzug, nebst einer blautuchnen Feldmütze.

Nur die Train-Soldaten, welche Packpferde führen, werden als Infanteristen ausgerüstet, wobei es allerdings den Officieren überlassen bleibt, ihre Train-Soldaten mit eigenen Pferden beritten zu

---

1) K. M. 18. Mai 1840. — 2) Regulativ v. 26. Sept. 1808. — 3) K. M. 11. Nov. 1840. — 4) C. O. 20. Dec. 1830. K. M. 12. Febr. 1831. — 5) K. M. 31. Jan. 1831. — 6) D. V. Nachtrag S. 194. — 7) C. O. 10. Jan. 1831. Probe April 1831.

machen. Alle anderen Train-Soldaten werden als fahrende bekleidet [1]).

Diejenigen, welche reiten, erhalten Degen (Säbel), die von den ausrangirten, wieder reparirten einzelnen Stücken zusammengesetzt werden [2]).

Capitel IV.

Recrutirung (Ersatz-Mannschaften).

§. 1. Verpflichtung zum Dienst (allgemeine und besondere).

A. Grundgesetze.

Gesetz v. 3. Sept. 1814.

Das Grundgesetz für die Kriegsverfassung des Staats und die Grundlage für alle Kriegseinrichtungen ist das Gesetz über Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814.

Der Aufruf „An mein Volk" hatte im Jahre 1813 die ganze Nation zu den Waffen gerufen. Nach dem glücklich beendigten Kriege gab des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät seinen Unterthanen das schöne Zeugniß: „daß die allgemeine Anstrengung des treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied die Befreiung des Vaterlandes bewirkt habe". Zugleich wurde der Wunsch der Nation erfüllt, und die Einrichtung beibehalten, welche den glücklichen Erfolg hervorgebracht hatte, und durch welche allein die Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, welchen sich Preußen erworben, fortwährend gesichert werden konnte [3]).

Instr. v. 30. Juni 1817

Auf das Gesetz vom 3. September 1814 wurde die Instruction vom 30. Juni 1817 für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres gegründet, welche ebenfalls in Kraft geblieben ist; wobei jedoch im Laufe der Zeit nach sorgfältiger Prüfung mehrere Modificationen eintraten, vorzüglich durch die Instruction des veränderten Verfahrens bei den Ersatz-Aushebungen vom 13. April 1825 (gegründet auf die Cabinets-Ordre vom 21. März 1825), indem die Fortschritte in Wissenschaften, Kunst und Gewerbe, so wie die Beförderung des Familienwohles

Instr. v. 13. Apr. 1825.

C. O. v. 21. März 1825.

---

1) G. C. d. G. 12. Febr. 1831. — 2) K. M. 26. März 1831. — 3) Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. Sept. 1814.

berücksichtigt wurden, jedoch so, daß jenes Gesetz eine sichere und feste Grundlage blieb.

B. Allgemeine Dienstverpflichtung.

Eingeborene.

Die Verpflichtung zum Kriegsdienste ist nach dem oben erwähnten Gesetz vom 3. September 1814 allgemein, indem jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Lebensjahr vollendet hat, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet ist.

Ausnahmen.

Ausgeschlossen sind nur körperlich und geistig zum Kriegsdienste Unfähige und solche Personen, die sich durch Verbrechen der Ehre unwürdig gemacht haben, für das Vaterland die Waffen zu führen [1]). Bei erheblichen Gründen tritt eine einstweilige Zurückstellung ein [2]), und bei besonderen Gründen findet gänzliche Befreiung vom Dienste im stehenden Heere Statt, z. B. für den einzigen Sohn und Ernährer einer bedürftigen Wittwe, so wie für den Ernährer einer hülflosen Familie u. s. w. [3])

Beginn der Verpflichtung.

Um die körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, beginnt die Verpflichtung zum Dienst erst mit dem vollendeten 20sten [4]) (in Westphalen mit dem 21sten) [5]) Lebensjahre.

Dauer der Verpflichtung u. Stadien im Heere: Reserve, Landwehr u. Landsturm.

Die Mannschaften des stehenden Heeres bleiben dann bei der Cavallerie die drei ersten Jahre bei ihrer Standarte, und befinden sich die zwei darauf folgenden Jahre in der Heimath zur Reserve des Truppentheils entlassen [6]).

Nach diesen 5 Jahren, also gewöhnlich mit dem vollendeten 25sten Lebensjahre, tritt der Mann zum ersten Aufgebot der Landwehr über, zu welchem er 7 Jahre, daher in der Regel bis zum zurückgelegten 32sten Lebensjahre, gehört. Hierauf steht er bis zum zurückgelegten 39sten Lebensjahre beim zweiten Aufgebot der Landwehr, und bleibt dann bis zum 50sten Jahre im Landsturm [7]).

In Westphalen modificirt sich dieses Alles um ein Jahr später [8]).

Leute, welche nach dem vollendeten 20sten Lebensjahre eintreten, durchlaufen die oben angegebenen Stadien um eben so viele Jahre später [9]). Beim zweiten Aufgebot der Landwehr hört jedoch die Verpflichtung mit dem zurückgelegten 39sten Lebensjahre unter allen Umständen auf; ausgenommen, daß diejenigen Leute, welche sich früher dem Dienste böswillig entzogen, auch im zweiten Aufgebot vollständig 7 Jahre dienen müssen [10]).

---

1) K. M. 30. Juni 1817. §. 1. — 2) Ebend. §. 68. — 3) Ebend. §. 69. — 4) Gesetz v. 3. Sept. 1814. §. 1. 9. — 5) C. O. 30. Jan. 1834. — 6) M. C. IX. §. 3. — 7) Gesetz v. 3. Sept. 1814. §. 5. 6. 8. 10. 13. — 8) C. O. 30. Jan. 1834. — 9) Gesetz v. 3. Sept. 1814. §. 9. C. O. 3. Nov. 1833. §. 1. — 10) Ebend. §. 3.

Freiwillige. Junge Leute, welche die nöthige körperliche Stärke und Qualification haben, können sich nach vollendetem 17ten bis 20sten Lebensjahre freiwillig zum Dienste melden, und dann Waffe und Truppe wählen; sie treten hierauf um eben so viele Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen heraus [1]).

Das Nähere über ihre Qualification und Prüfung, so wie über ein- und dreijährige Dienstzeit der Freiwilligen, siehe §. 2. B.

Berechnung der Dienstzeit. Die Dienstzeit wird überall erst vom Tage des wirklichen Eintritts bei der Standarte gerechnet [2]). Solche Recruten, welche die Ersatz-Commission auf Verlangen nachstellt, werden jedoch in Rücksicht ihrer Entlassung als zum vorhergehenden Ersatz gerechnet [3]). Leuten dagegen, die sich der Militairpflicht haben entziehen wollen, und die außer der gewöhnlichen Zeit des Ersatzes eingestellt werden, wird die Dienstzeit erst vom nächsten Ersatz-Termine an gerechnet [4]). Der Festungsarrest, welchen ein Soldat während seiner drei- oder einjährigen Dienstzeit erleidet, wird ihm nicht mit als Dienstzeit gerechnet [5]). (S. Cap. V. §. 1.)

C. Besondere oder außerordentliche Verpflichtung zum Dienst

muß in folgenden Fällen noch, außer der eben angegebenen allgemeinen Verpflichtung, abgelöset werden:

Militair-Zöglinge u. Schüler. Jeder Militair-Zögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, bleibt verpflichtet, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen [6]).

Dieser Grundsatz findet Anwendung auf alle Militair-Waisenhäuser, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, auf die Cadetten-Anstalten (unter Ausnahme der ganzen Pensionaire und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18ten Jahre zurückgegeben werden), auf die Divisions-Schulen, die allgemeine Kriegsschule, ferner auf die Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarzneischule, welche zu Curschmieden und Roßärzten gebildet werden [7]). Diejenigen aber, welche einen Theil dieser Kosten selbst getragen haben, sollen statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen [8]), z. B. die ganzen Pensionaire der Cadetten-Anstalten und die Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Academie und der Thier-

1) Gesetz v. 3. Sept. 1814. §. 7. 9. K. M. 16. Juni 1819. — 2) C. O. 3. Nov. 1833. §. 7. — 3) M. C. VII. §. 8. — 4) M. C. XIII. §. 4. — 5) C. O. 5. Mai 1820. — 6) C. O. 26. Febr. 1824. §. 1. — 7) Ebend. §. 4. — 8) Ebend. §. 2.

arzneischule, die keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht empfangen haben [1]).

Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll dieselbe in keinem Falle das Maß von 9 Jahren übersteigen [2]). Die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten [3]), doch soll Allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Officier unbedingt erhalten haben, so wie den Zöglingen der medicinisch-chirurgischen Academie und des Friedrich-Wilhelm-Instituts, und endlich auch Denen, welche als Roßärzte qualificirt befunden worden sind, die einjährige Dienstzeit zu Statten kommen [4]). Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen sind bei Sr. Majestät dem Könige nachzusuchen und gehörig zu begründen [5]). (S. Cap. XXII. u. XXIII.)

Mit Verpflegungs-Geldern Versehene.

Diejenigen, zu deren Erziehung aus den Staats-Cassen beigetragen wird, sind ebenfalls zu einer längeren Dienstzeit verpflichtet, in der Art, daß die dem Sohne eines Unterofficiers oder Soldaten im Betrage von 50 Rthlr. gewährten Verpflegungsgelder dem einjährigen Aufenthalte im Militair-Waisenhause ꝛc., und die dem Sohne eines Officiers oder Militair-Beamten mit 250 Rthlr. gewährte Unterstützung dem einjährigen Aufenthalte in Cadettenhäusern gleichgerechnet wird [6]). Diese Verpflichtung wird in der Regel nur auf volle Jahre berechnet [7]). Wenn solche junge Leute, welche Pflegegeld genossen haben, sich bei der Aushebung frei loosen, so müssen sie dennoch ihre besondere Verpflichtung abdienen [8]).

Verpflichtung des Escadron-Chefs.

Von der einem einzustellenden Individuo obliegenden besondern Dienstpflicht erhalten die Truppen jedesmal durch die betreffende Behörde nähere Nachricht, und der Escadron-Chef ist verantwortlich, darüber zu wachen, daß eine solche Verpflichtung abgeleistet werde [9]).

Berichte von der Escadron.

Die Escadron muß von folgenden jungen Leuten während der ersten drei Jahre ihrer Dienstzeit über ihr Verhalten, ihre Dienst-Application, Beförderung und die sonst mit ihnen vorgegangenen Veränderungen berichten:

1) über die ihr als Trompeter überwiesenen Musikschüler (siehe §. 2. F.) aus dem Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut und dem großen Militair-Waisenhause [10]);
2) über die jungen Leute, welche die Escadron aus der Schul-

1) C. O. 26. Febr. 1824. §. 4. — 2) Ebend. §. 3. — 3) u. 4) Ebend. §. 4. — 5) Ebend. §. 6. — 6) C. O. 30. Juli 1824. — 7) K. M. 27. Jan. 1835. — 8) K. M. 23. Mai 1832. — 9) K. M. 9. Juli 1825. — 10) D. V. Nachtrag, Schema No. 2.

abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons erhält [1]) (siehe Cap. XXII.).

Zu diesen Berichten sind besondere Schemata gegeben.

3) Ueber die Cadetten, welche in die Armee eintreten, berichtet das Regiment auf Verlangen (s. Cap. XXIII. §. 1.).

§. 2. Ersatz-Mannschaften.

A. Recruten, welche durch die Ersatz-Commissionen ausgehoben werden.

Für jährlich Ausscheidende.

Bei der dreijährigen Dienstzeit scheidet jährlich etwa der dritte Theil einer Escadron aus dem activen Dienste, und dieser, so wie der außerordentliche Abgang muß ergänzt werden, damit die Escadron stets die etatsmäßige Stärke behält.

Ersatz-Liquidation.

Die ganze Cavallerie erhält ihren Ersatz im Herbste [2]), nachdem sie denselben vorher liquidirt hat. — Die Termine, welche für diese Liquidationen, nach den darüber feststehenden Grundsätzen innegehalten werden müssen, sind höheren Ortes ein- für allemal festgesetzt; auch ist zugleich ein neues, für die gesammte Cavallerie gültiges Schema über die Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften erschienen [3]).

In dieser Ersatz-Bedarfs-Berechnung ist anzugeben, wieviel Leute zum Ersatz erforderlich sind: a) für Diejenigen, welche bis zum nächsten Ersatz-Einstellungs-Termine ihrer allgemeinen und besonderen Dienstpflicht genügt haben; b) für Diejenigen, welche vor beendigter Dienstzeit reclamirt und bis zum Einstellungs-Termine entlassen werden sollen; c) für Invaliden, und d) zur Deckung eines zeitigen Manquements, welches durch besonderen Abgang entstanden ist. Hiervon kommen diejenigen Freiwilligen in Abzug, deren Einstellung bis zum nächsten Ersatz-Termin fast mit Sicherheit vorauszusehen ist [4]).

Dieser Liquidation sind die Nationale der Leute, welche sich nach der letzten Ersatz-Bedarfs-Berechnung zum Weiterdienen verpflichtet haben, nach Regierungs-Bezirken geordnet, beizufügen [5]), ebenso auch die Nachweisung, nach einem vorgeschriebenen Schema, über den Grad der Schulbildung des zuletzt gestellten Ersatzes [6]).

Für außerordentlichen Abgang.

Den außerordentlichen Abgang haben die Escadrons so viel als möglich außer dem Ersatz-Termine zu decken. Bei dem Garde-Corps werden zu diesem Zwecke die zur Disposition des Regiments beurlaubten Leute, per Escadron 3 Mann (Cap. V. §. 4.), nach Bedürfniß eingezogen [7]).

Bei den Linien-Regimentern wird der außerordentliche Abgang

---

1) K. M. 12. Nov. 1827. 29. Oct. 1829. D. V. Nachtr. Schema No. 18. — 2) C. O. 8. Juli 1832. K. M. 22. Juli 1832. — 3) D. V. Nachtr. Schema No. 1. K. M. 3. Juni 1836. — 4) Ebend. — 5) K. M. 21. Aug. 1826. — 6) K. M. 1832—1837. G. C. d. G. 22. Dec. 1839. 17. Juli 1840. Mit Schema. 7) K. M. 21. Febr. 1816. §. 2. Instr. 30. Juni 1817.

nur in der Zwischenzeit von der Aushebung (vom 1. April) bis zum 1. Juli des folgenden Jahres sogleich durch nachgestellte Recruten gedeckt [1]); was nach dem 1. Juli abgeht, bleibt bis zur allgemeinen Ersatzgestellung im Herbste manquirend, jedoch werden dafür so viel als möglich Freiwillige oder brotlose Recruten eingestellt [2]), oder endlich unsichere Recruten, welche auch ohne vorhandenes Manquement über den Etat eingestellt werden müssen [3]). Ist es nicht möglich, diesen Abgang auf solche Art zu decken, so werden die fehlenden Leute bis zur nächsten Ersatzaushebung als manquirend geführt [4]).

Vereidung.

Sämmtliche bei den Regimentern eintreffende Recruten sind bereits bei ihrer Aushebung vereidet worden [5]).

Vertheilung des Ersatzes.

Die Vertheilung der jedem Regimente höheren Ortes überwiesenen Recruten ist Sache des Regiments-Commandeurs, und geschieht nach dem Grundsatze der Gleichheit, doch so, daß die rechten Flügel-Escadrons in Hinsicht auf Größe und Ansehen der Leute zweckmäßig berücksichtigt werden [6]).

Sobald die Escadron ihre Recruten erhalten hat, beginnt für dieselben mit diesem Tage sogleich ihre Dienstzeit [7]) (s. Cap. IV. §. 1.)

Verbot der Nachvisitationen.

Die Regimenter haben sich aller Nachvisitationen der ihnen zugetheilten Recruten zu enthalten, weil diese schon vorher von einer ärztlichen Commission untersucht und definitiv für brauchbar erklärt worden sind. Dergleichen Untersuchungen können erst Statt finden, wenn einzelne Leute in Folge des Exercirens über Schmerzen klagen oder körperliche Gebrechen dabei an ihnen sichtbar werden [8]).

Vaccination

Zu der vorschriftsmäßigen Untersuchung, ob die Leute vaccinirt sind (s. Cap. IX. §. 3. A.) bedarf es blos der Entblößung der Arme, worauf die Vaccination, wenn sie früher nicht geschehen ist, ungesäumt erfolgen muß [9]).

In Criminal-Untersuchung Befangene.

Recruten, welche vor der Aushebung in Criminal-Untersuchung waren, zu behalten und die Untersuchung zu vollenden, sind die Regimenter nicht verpflichtet [10]).

Sämmtliche aus den Cantons bei der Escadron eintreffende Recruten müssen ein von der Ersatz-Commission nach einem bestimmten Schema ausgestelltes National mitbringen [11]).

---

1) K. M. 16. Juli 1821. 9. Oct. 1828. — 2) K. M. 28. Jan. 1825. — 3) K. M. 24. Jan. 1832. — 4) K. M. 1. Juni 1820. — 5) K. M. 16. Juli 1820. 16. April 1833. 10. Febr. 1835. — 6) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. IV. — 7) C. O. 3. Nov. 1833. §. 7. — 8) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. IV. Instr. 10. April 1820. — 9) Ebend. — 10) K. M. 19. März 1824. — 11) D. V. Th. I. Schema No. 3.

B. Freiwillige auf dreijährige und längere Dienstzeit.

Zahl.

Bei der Cavallerie ist die Zahl der dreijährigen Freiwilligen nicht beschränkt [1]).

Beschränkungen.

Die Linien-Regimenter dürfen solche Freiwillige in der Zeit vom 15. Juli bis 1. November jeden Jahres gar nicht [2]), die Garden aber, wenn die jungen Leute bis zum nächsten Aushebungs-Termine das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, zu allen Zeiten einstellen [3]).

Bei den beiden Garde-Ulanen-(Landwehr-) Regimentern, deren Escadrons aus bestimmten Corps-Bezirken ergänzt werden, kann die Einstellung der dreijährigen Freiwilligen nach Maaßgabe des Manquements, auch ohne Rücksicht auf den Geburtsort, erfolgen [4]).

Verbot der Anwerbung.

Die Truppen sollen sich hierbei blos auf die Annahme der Leute beschränken, die sich ganz aus eigenem Antriebe melden, und sich jeder Art der Anwerbung, sie geschehe direct oder indirect, gänzlich enthalten [5]).

Erfordernisse bei der Anmeldung.

Die Anmeldung kann vom zurückgelegten 17ten (aber nicht früher) [6]) und bis vor dem Beginn des 20sten Lebensjahres schriftlich (stempelfrei) oder persönlich bei dem Commandeur des Regiments geschehen, bei welchem der Eintritt gewünscht wird.

Dieser Meldung muß beigefügt sein: eine Bescheinigung des Landraths, daß demselben eine nachrichtliche Anzeige von dem beabsichtigten Eintritt, der ohne gesetzliche Gründe nicht verweigert werden darf, gemacht sei [7]). In diesem Attest muß ferner bemerkt sein, daß dem Eintritt kein Hinderniß entgegenstehe [8]) und der Freiwillige sich bis dahin moralisch gut geführt habe und in keine gerichtliche Untersuchung verwickelt sei [9]). Der Landrath hat hierzu von dem Freiwilligen einen Taufschein, den Erlaubnißschein der Aeltern oder des Vormundes und ein Führungs-Attest von der Ortsbehörde zu verlangen.

Wenn die Freiwilligen nur ältere Führungszeugnisse haben, so müssen sich die Truppentheile auch von deren Führung in der letzten Zeit genaue Kenntniß verschaffen [10]).

Geschieht die Meldung an den Regiments-Commandeur schriftlich, so ist überdies hinzuzufügen: ein Zeugniß eines Regiments-Arztes oder eines Stadt- und Kreis-Physicus, daß der sich Meldende mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet und auch von hinlänglich starkem Körperbau sei, um die Beschwerden des Militairdienstes zu ertragen.

---

1) C. O. 5. Nov. 1837. K. M. 27. März 1839. — 2) Instr. 30. Juni 1817. §. 32. 101. — 3) K. M. 30. Oct. 1821. 5. Juni 1827. §. 2. — 4) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. II. §. 2. — 5) K. M. 5. Juni 1827. §. 1. — 6) K. M. 24. Sept. 1816. — 7) Instr. 30. Juni 1817. §. 102. — 8) K. M. 27. Juni 1819. — 9) K. M. 21. Jan. 1826, 24. Sept. 1834. — 10) G. C. d. G. C. 5. März 1838.

Bei mündlicher Meldung untersucht der Regiments-Arzt die körperliche Brauchbarkeit zum Dienste und bescheinigt dieselbe. Die Annehmbarkeit darf hierbei nicht durch eine im Truppentheil etwa willkürlich stipulirte Größe beschränkt werden [1]).

Einstellung.

Dann erst darf die Erlaubniß zur Einstellung höheren Ortes nachgesucht werden, mittelst Ueberreichung des Nationals, worin bemerkt sein muß, daß der Einzustellende die nöthigen Papiere beigebracht hat [2]).

Ist diese Erlaubniß erfolgt, so wird der Freiwillige bei vorhandener Vacanz sofort eingestellt und in den Etat der Escadron aufgenommen; ist keine Vacanz vorhanden, so darf in der Regel für einen einzustellenden Freiwilligen kein anderer Gemeiner, der seiner Dienstpflicht noch nicht völlig genügt hat, entlassen werden. Dieses hat aber bei der Garde keinen Einfluß auf die 3 Mann, welche zur Disposition des Regiments beurlaubt werden dürfen (s. Cap. V. §. 4.).

Bei nicht vorhandener Vacanz wird daher der Freiwillige vereidet und mit einem Zeugniß über die erfolgte Annahme und Vereidigung versehen, worin zugleich die Zeit, wann die Einstellung erfolgen soll, bestimmt angegeben ist [3]).

Hierbei müssen Diejenigen, welche sich vom 1. November ab bis zum 1. April gemeldet haben, spätestens bis zum 1. April, und Diejenigen, welche sich vom 2. April bis 15. Juli meldeten, spätestens bis zum 1. October eingestellt werden. Das Regiment macht hierauf dem Landrath von der wirklich erfolgten Einstellung Mittheilung [4]).

Leute, welche nach erreichtem 20sten Lebensjahre, ohne ihre Schuld, noch nicht zur Einstellung herangezogen worden sind, können sich auch, unter Erfüllung der oben erwähnten Bedingungen, noch als Freiwillige auf 3 Jahre melden [5]). Dagegen werden Leute, welche bei ihrer Meldung noch nicht stark genug sind, ganz zurückgewiesen und nicht mit den obigen Zeugnissen versehen [6]).

Entlassungszeit.

Mit solchen Freiwilligen, die außer dem Ersatz-Termine eintreten, muß bei den Garde-Regimentern eine schriftliche oder mündliche Verpflichtung aufgenommen werden, daß sie ihre Entlassung erst beim nächsten Ersatz-Termine, nach dem Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit fordern dürfen [7]).

---

1) M. d. J. 28. Juni 1836. — 2) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. II. §. 2. — 3) K. M. 29. Nov. 1826. 5. Juni 1827. §. 3. K. M. 14. Dec. 1837. — 4) K. M. 24. Juni 1819. 21. Jan. 1826. — 5) Instr. 30. Juni 1817. §. 103. K. M. 4. Juni 1828. — 6) K. M. 5. Juni 1827. §. 4. — 7) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. II. §. 2.

Leuten, welche sich freiwillig bis zum 1. Juni melden, und die bis dahin eingestellt werden, wird gewöhnlich das Einstellungs-Jahr als volles Jahr gerechnet.

Bei Leuten, welche sich beim Eintritt gleich zu einer mehr als dreijährigen Dienstzeit verpflichten, findet das nämliche Verfahren Statt [1]).

Reclamation.

Auch diese Freiwilligen können vor Ablauf ihrer Dienstzeit reclamirt werden, wenn hinlängliche Gründe vorhanden sind [2]).

Ausländer.

Ausländer dürfen nur unter nachstehenden Bedingungen zum Dienst angenommen werden:

Wenn sie völlig diensttaugliche deutsche Leute, von erwiesener guter Führung, weder fremde noch diesseitige Deserteure, nicht über 30 Jahre alt und zu künftigen Unterofficieren geeignet sind; sich mindestens auf 6 Jahre verpflichten und die Zulassung qualificirter Inländer zur Capitulation nicht beeinträchtigen; auch sich darüber ausweisen, daß aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß keine begründeten Reclamationen oder Beschwerden zu erwarten stehen. Hierbei muß auf die bestehenden Staatsverträge und Reciprocitäts-Verhältnisse geachtet werden.

Das National der Ausländer wird nach einem besonderen Schema [3]) eingereicht, und über ihre Verpflichtung ist eine kurze gerichtliche Verhandlung aufzunehmen, daß sie Alles wohl überlegt und frei vom Einflusse ungesetzlicher Versprechungen gehandelt hätten, auch beim Ausbruche eines Krieges erst nach Endigung desselben die Entlassung verlangen dürften, dagegen sogleich entlassen werden könnten, wenn sie etwa zur zweiten Classe verurtheilt würden [4]).

War ein Ausländer in fremden Diensten Unterofficier, so darf er dennoch in der Regel nur als Gemeiner angenommen werden [5]).

Prüfung zum Landwehr-Officier.

Vor dem Ablauf ihrer Dienstzeit können auch die dreijährigen Freiwilligen nach Umständen der Prüfung zum Landwehr-Officier (s. Cap. XXIII. §. 5.) unterworfen werden [6]), und erhalten im Falle der Qualification eine Bescheinigung wie die einjährigen Freiwilligen.

C. Einjährige Freiwillige.

Erfordernisse vor dem Eintritt.

Um jungen Männern aus den gebildeten Ständen, die sich einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung oder einer Kunst widmen, eine zweckmäßige Vereinigung ihres weiteren Studiums mit ihrer Verpflichtung zum activen Militairdienst möglich zu machen, ist es ihnen erlaubt, den letzteren mit Einem Jahre abzulösen [7]).

---

1) M. C. VII. §. 9. — 2) Instr. 30. Juni 1817. §. 95. K. M. 22. Juni 1828. — 3) D. V. Nachtr. Schema No. 3. — 4) C. O. 18. Aug. 1835. §. 1. u. 2. — 5) Ebend. §. 4. — 6) K. M. 17. Juli 1828. — 7) Instr. 16. Mai 1816. §. 9.

Zur Erlangung dieses Vorrechts genügt aber nicht, daß sie die nöthigen Geldmittel besitzen, um sich selbst zu kleiden und zu bewaffnen, sondern sie müssen sich auch den erforderlichen Grad von wissenschaftlicher Bildung erworben haben, um gegründete Hoffnung zu geben, daß sie dem Staat in anderer Art nützen werden. Sie haben sich deshalb einer Prüfung zu unterwerfen, und müssen sich nach zurückgelegtem 17ten und jedenfalls vor dem 20sten, in Westphalen vor dem 21sten Lebensjahre bei der Departements-Prüfungs-Commission schriftlich melden [1]).

Sie haben diesem Anmeldungsgesuch den Geburtsschein, ein Einwilligungs-Attest der Aeltern oder Vormünder, eine Erklärung, daß und wie sie die Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten wollen, Zeugnisse über den bisher genossenen Unterricht und ein Führungs-Attest der Ortsbehörde beizufügen. Gesuch und Anlagen sind stempelfrei [2]). Die Commission nimmt hierauf sowohl die körperliche als die wissenschaftliche Prüfung vor. Die wissenschaftliche Qualification kann ohnedies auch durch das Schulzeugniß eines Gymnasii beglaubigt werden [3]). Wer allen Forderungen genügend entspricht, erhält von der Prüfungs-Commission ein Attest über das ihm zuerkannte Recht, seine Militairpflicht durch einjährige Dienste abzulösen und dazu eine beglaubigte Abschrift des ärztlichen Attestes über Dienstauglichkeit [4]).

Meldung bei den Truppen.

Mit diesen Attesten meldet er sich bei dem Truppentheil, in welchen er einzutreten wünscht. Als Annahme-Termine sind der 1. August, 1. April und 1. October [5]) für die ganze Garde-Cavallerie festgesetzt [6]); außer diesen Terminen ist die Erlaubniß des General-Commando's nachzusuchen.

Körperliche Beschaffenheit.

Erachten die Truppentheile den Freiwilligen körperlich für den Militairdienst nicht tauglich, so haben die Regiments-Aerzte ihr Gutachten über den Gesundheitszustand auf dem Qualifications-Attest zu bemerken; die Departements-Ersatz- (resp. eine Super-Revisions-) Commission entscheidet dann definitiv über die Annahme des Abgewiesenen [7]).

Mindermaaß.

Mindermaaß ist für einjährige Freiwillige nicht unbedingt ein Befreiungsgrund, namentlich wenn sie Aussicht geben, sich später zu Landwehr-Officieren zu eignen [8]). Von der zum Dienst bei der Garde erforderlichen Größe kann, bei gutem Aeußern und vortheilhaften Zeugnissen, mit Genehmigung des General-Commando's, bei Einstellung der einjährigen Freiwilligen abgesehen werden [9]).

---

1) Gesetz v. 3. Sept. 1814. §. 7. K. M. 30. Mai 1826. 26. Juni 1828. — 2) Instr. 19. Mai 1816. §. 12. u. 21. — 3) K. M. 28. Mai 1822. 22. Jan. 1826. — 4) Instr. 21. Jan. 1822. K. M. 25. Juni 1822, 13. Oct. 1823 u. 22. Jan. 1826. — 5) Instr. 19. Mai 1816. §. 2. C. O. 6. März, 12. April u. 2. Sept. 1817. — 6) C. O. 3. Juni 1841. G. C. d. G. 22. Juni 1841. — 7) Instr. 21. Jan. 1822. §. 20. K. M. 22. Jan. 1826. — 8) K. M. 17. April 1835. — 9) C. O. 16. Mai u. 20. Oct. 1817.

Kurzsichtige.

Kurzsichtige werden nach Umständen, wenn sie sonst dienstfähig sind, für das zweite Glied ausgebildet [1]).

Relegirte Studenten.

Die mit dem Consilio abeundi, der Relegation oder Exclusion bestraften Studirenden dürfen ihrer Militairpflicht an keinem Universitäts-Orte genügen [2]).

In Criminal-Untersuchung Befangene.

Junge Leute, welche sich in Criminal-Untersuchung befinden, werden überhaupt nicht zum Dienste angenommen [3]).

Aufschub des Eintritts.

Den Eintritt selbst können die einjährigen Freiwilligen nach erhaltenem Berechtigungszeugnisse bis zum 23sten, resp. bis zum 26sten Lebensjahre verschieben [4]).

Ausrüstung und Verpflegung.

Die einjährigen Freiwilligen gehören nicht in den Etat der Escadron, und sind überzählig.

a) Montirungs- und Reitzeug-Stücke schaffen sie sich aus eigenen Mitteln an. Die Escadron giebt ihnen diese Gegenstände aus den Beständen, nach dem von der Intendantur festgesetzten Etatspreise. Bei ihrem Abgange liefern sie Alles zurück, und erhalten dagegen einen ebenfalls von der Intendantur festgesetzten Theil ihres eingezahlten Geldes wieder; haben sie aber einzelne Stücke ungewöhnlich abgenutzt, so müssen sie dieselben zum vollen Etatspreise behalten.

b) Waffen und Lederzeug erhalten sie unentgeltlich, und müssen dieselben unbeschädigt zurückliefern [5]).

c) Das Pferd kann sich der Freiwillige selbst anschaffen, dann hat die Commission, welche die Angelegenheiten der Officier-Chargenpferde besorgt, zu entscheiden, ob dasselbe dienstbrauchbar ist.

Wünscht aber der Freiwillige ein Pferd aus der Escadron zu erhalten, so stellt ihm dieselbe ein brauchbares Pferd, welches die obengenannte Commission taxirt. Nimmt es der Freiwillige für diesen Preis an, so ist es sein beständiges Eigenthum, und es ist Sache der Escadron, für das erhaltene Geld ein anderes Dienstpferd anzuschaffen. Es bleibt jedoch dem Escadron-Chef überlassen, dem Freiwilligen nicht blos auf seinem eigenen, sondern auch auf Pferden aus der Escadron Reitunterricht ertheilen zu lassen. Der Freiwillige muß sein Pferd während des Dienstjahres selbst verpflegen; fällt aber dasselbe in Folge des Gebrauchs im Dienste, so wird zwar dafür kein Ersatz geleistet, aber ein anderes Dienstpferd in Gebrauch gegeben [6]).

---

1) C. O. 6. Juni 1829. K. M. 20. Sept. 1832. — 2) C. O. 10. Aug. 1832. — 3) K. M. 29. Nov. 1834. — 4) K. M. 6. Juni 1820. — 5) C. O. 5. März 1820. K. M. 17. Dec. 1840. — 6) Instr. 19. Mai 1816. K. M. 29. Juli, 15. Aug., 18. Oct. 1822.

d) Quartier erhalten die Freiwilligen, aber weder Löhnung noch Brot, selbst nicht während eines ihnen etwa zuerkannten Arrestes [1]).

Hülfsbedürftige Freiwillige, die obigen Kostenaufwand nicht machen wollen, erhalten bei der Infanterie einige Vergünstigung auf Verpflegung, niemals aber Bekleidung [2]), und werden daher in der Regel nicht bei der Cavallerie eintreten.

Unterscheidungszeichen

Die Freiwilligen der beiden Garde-Ulanen-(Landwehr-) Regimenter erhalten als äußeres Unterscheidungszeichen, sowohl am Epaulet, als an den blauen Schulterklappen der Mäntel, einen weißen Vorstoß (statt des rothen). Die Epaulethalter sollen aber keine Unterscheidung gewähren, da sowohl beim Collet wie bei der Dienstjacke Epaulets getragen werden [3]).

Schriftliche Verhandlung über Pflichten, Rechte und Dauer der Dienstzeit.

Nachdem in die Annahme gewilligt, muß eine schriftliche Verhandlung über die Pflichten und Vorrechte des Freiwilligen aufgenommen und darin der Termin seiner Entlassung aus dem activen Militairdienst festgestellt werden. Das Original, welches der Freiwillige unterzeichnet hat, wird im Regiments-Bureau asservirt, eine vidimirte Abschrift aber dem Freiwilligen ausgehändigt [4]).

Die Zeit, welche einjährige Freiwillige im Untersuchungs-Arrest oder sonst in Arreststrafe zubringen, wird nicht als Dienstzeit gerechnet [5]).

Vereidung.

Es ist strenge darauf zu halten, daß alle bei den Regimentern eintretenden Individuen sogleich vereidet werden [6]).

Beim Kriegs-Etat.

Wenn die Truppen auf die Kriegsstärke kommen, treten die Freiwilligen in den Etat [7]).

Vice-Unterofficiere.

Einjährige Freiwillige, welche die nöthigen Eigenschaften besitzen, sollen in der zweiten Hälfte ihres Dienstjahres zu Vice-Unterofficieren ernannt und, mit Berücksichtigung ihrer übrigen Verhältnisse, in dem Dienstverhältniß der Unterofficiere praktisch ausgebildet werden [8]); daß dieses geschehen, wird bei ihrem Abgange bemerkt, da sie nur als Cuirassier ꝛc., nicht aber als Vice-Unterofficier zu entlassen sind [9]).

Entlassung.

Die Entlassung geschieht nach Ablauf des Dienstjahres, welches überall für 3 Jahre gerechnet wird [10]), zur Reserve der resp. Regimenter, zu welcher sie dann 2 Jahre gehören. Die einjährigen Frei-

---

1) C. O. 5. März 1820. D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. II. §. 1. K. M. 18. April 1822. — 2) C. O. 30. April 1837. G. C. d. G. 22. Juni 1841. — 3) G. C. d. G. 21. Juni 1840. — 4) K. M. 19. Mai 1816. — 5) K. M. 27. Jan. 1818. — 6) C. d. G. K. 10. Mai 1832. — 7) C. O. 5. März 1820. 5. April 1821. — 8) C. O. 3. Juni 1841. — 9) G. C. d. G. 22. Juni 1841. — 10) K. M. 16. Juni 1819.

willigen der Garde-Cavallerie-Regimenter verbleiben in der Garde-Landwehr-Cavallerie, weil diese mit der Provinzial-Landwehr übt, sie also bei der Wahl zu Landwehr-Officieren concurriren [1]).

Prüfung zum Landwehr-Officier.

Alle einjährigen Freiwilligen müssen gegen Ablauf ihrer Dienstzeit über ihre Qualification zu Landwehr-Officieren geprüft (s. Cap. XXIII. §. 5.) und mit Zeugnissen darüber versehen werden [2]).

D. Ergänzung durch Wiedereintritt.

Erfordernisse.

Zum Wiedereintritt in den Dienst des stehenden Heeres dürfen nur solche Leute angenommen werden, die vollkommen dazu geeignet sind und das 30ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben [3]).

Aus der Reserve des Truppentheils.

Jeder Truppentheil kann Leute aus seiner Reserve, die sich dazu melden, ohne höhere Genehmigung wieder einstellen, und hat nur das betreffende Landwehr-Bataillon davon zu benachrichtigen [4]).

Beschränkungen bei Einstellung der von andern Truppen Entlassenen.

Wenn Leute, welche ihrer Dienstpflicht genügt haben, und entlassen sind, sich bei andern Truppentheilen zum Wiedereintritt melden, so können sie unter nachstehenden Beschränkungen angenommen werden:

a) Die von den Garde-Regimentern zur Reserve entlassenen oder von der Garde-Landwehr beurlaubten Leute dürfen bei den Linien-Regimentern nur mit Zustimmung des General-Commando's des Garde-Corps eintreten; umgekehrt ist dies nicht der Fall [5]).

b) Will ein zur Garde-Reserve oder Landwehr gehörender Mann bei einem andern Garde-Regiment wieder eintreten, so ist dazu die Zustimmung des betreffenden Truppentheils erforderlich [6]), welche indessen von Seiten des betreffenden Garde-Landwehr-Bataillons nur verweigert werden kann, wenn das Bataillon selbst eine Gelegenheit hat, den Bittsteller beim Stamm einzustellen.

c) Zur Einstellung von Leuten aus der Provinzial-Reserve und Landwehr bei den Garde-Regimentern ist blos die Genehmigung des General-Commando's (des Garde-Corps) erforderlich [7]). Hierbei findet aber die Einschränkung Statt, daß Jäger, Schützen, Artilleristen und Pioniere nur dann von andern Truppentheilen angenommen werden dürfen, wenn sie nachweisen, daß sie sich bei ihrer Waffe zum Wiedereintritt gemeldet haben, von dieser aber nicht angenommen worden sind [8]).

---

1) G. C. d. G. 22. Juni 1841. — 2) C. O. 11. Jan. 1816. 15. Sept. 1830. — 3) K. M. 22. Mai 1817. — 4) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. II. §. 3. — 5) K. M. 12. Mai 1822. — 6) u. 7) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. II. §. 3. — 8) K. M. 12. u. 22. Mai 1822. 3. Jan. u. 9. Nov. 1826.

E. Ergänzung durch Capitulanten-Annahme.

Zahl.

Ein Cavallerie-Regiment darf außer den Unterofficieren 120 Capitulanten (s. Cap. III. §. 8.), also per Escadron 30 Mann, annehmen, wobei es nicht erforderlich, daß die Zahl derselben auf die 4 Escadrons gleichmäßig vertheilt ist [1]). Diese Zahl darf nur in einzelnen Fällen, ohne daß dadurch eine Mehrausgabe entsteht, mit Bewilligung des General-Commando's überschritten und überzähligen Capitulanten keine Zulage gegeben werden [2]).

Befugniß zur Capitulation.

Wer gleich bei seinem Eintritt oder vor Beendigung seiner Dienstzeit capituliren will, und noch minorenn ist, muß die Genehmigung seines Vaters oder Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts beibringen [3]).

Wer aber der gesetzlichen Dienstzeit bei dem stehenden Heere genügt hat, kann selbstständig eine Capitulation eingehen, indem er in Bezug auf diese Entschließung als großjährig betrachtet und die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes nicht erfordert wird [4]).

Dauer.

Eine Capitulation darf nur auf 3 oder auf 6 Jahre, aber weder über noch unter diese Zeit eingegangen werden [5]).

Weil sich Leute zuweilen nicht gleich auf längere Zeit verpflichten wollen, so ist es gestattet, diese von Jahr zu Jahr weiter dienen zu lassen, jedoch ohne Abzeichen und ohne Zulage der Capitulanten. Wenn sie auf diese Weise zwei Jahre fortgedient haben und sich dann noch zu einem dritten Jahre verpflichten, bekommen sie auch für die beiden ersten Jahre die Capitulanten-Zulage nachgezahlt [6]). Diejenigen Capitulanten aber, welche ihre erste Capitulation ausgedient haben, können, mit Beibehalt der Zulage, von Jahr zu Jahr weiter dienen [7]).

Capitulations-Protocoll.

Ueber die Verpflichtung eines Capitulanten ist jedesmal eine gerichtliche Verhandlung aufzunehmen.

Solche Capitulations-Protocolle (wozu Blanquets nach einem bestimmten Schema [8]) vorhanden sein müssen) werden durch den Auditeur oder durch den untersuchungführenden Officier im Beisein eines Officiers aufgenommen [9]), dann bei dem Regiments Commandeur aufbewahrt und nach ausgedienter Capitulation (s. Cap. V. §. 2.) den Leuten zurückgegeben, mit der Bescheinigung des Truppentheils, daß die Capitulation erfüllt worden sei [10]).

---

1) C. O. 6. Oct. 1833. K. M. 15. Oct. 1833. M. C. LXXXIV. §. 5. — 2) G. C. d. G. 17. Febr. 1834. — 3) K. M. 19. März 1829. 27. Dec. 1833. 8. Febr. 1834. — 4) C. O. 10. Febr. 1825. — 5) K. M. 31. Aug. 1818. C. O. 6. Juni 1823. — 6) u. 7) K. M. 22. März 1822. — 8) D. V. Th. I. Schema No. 2. — 9) K. M. 31. Aug. 1818. C. O. 6. Juni 1823. — 10) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. II. §. 3.

Die untersuchungführenden Officiere haben bei Aufnahme des Capitulations-Protocolls darauf zu sehen, daß Niemand sich in seinem Entschluß übereile, sondern Jeder sich die Sache reiflich überlegt habe [1]).

Erfordernisse.

Die Truppen dürfen nur solche Leute zur Capitulation annehmen, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten steht [2]). Ebenso sind die Truppen nicht verpflichtet, mit Leuten, welche gegen das Interesse des Dienstes fortdienen wollen, Capitulationen abzuschließen.

Anspruch auf Versorgung.

Wenn aber der Soldat 9 Jahre gedient hat, und ihm hierauf noch einmal auf 3 Jahre zu capituliren gestattet wird, so hat er sich Anspruch auf Versorgung, bei eintretender Invalidität, erworben [3]), und muß nun selbst dann im Dienste behalten werden, wenn der Truppentheil seine Entlassung wünschte, dieselbe aber nicht durch genügende gesetzliche Gründe unterstützen könnte.

Es ist aber den Truppentheilen unbenommen, mit Individuen nach neunjähriger Dienstzeit auf 1 oder 2 Jahre Capitulationen abzuschließen, ohne daß jedoch daraus für den Capitulirenden ein Anspruch erwüchse [4]).

Aufhebung der Capitulation.

Die Aufhebung der Capitulation darf niemals ohne Zustimmung eines Capitulanten geschehen, der sich durch längere Dienstzeit Versorgungs-Ansprüche erworben hat; wohl aber mit Einwilligung beider Theile, des Truppentheils und des Capitulanten. Beim Garde-Corps ist dieselbe bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragen, wenn der Fall einträte, daß der Capitulant ausartete und als incorrigibel betrachtet werden müßte [5]).

Capitulanten können vor Beendigung ihrer Dienstverpflichtung reclamirt werden, wenn genügende Gründe vorhanden sind [6]).

Ein Capitulant bricht seine Capitulation, wenn er desertirt, und der Truppentheil ist seiner Seits dann nicht weiter an dieselbe gebunden, braucht auch den Deserteur nicht wieder aufzunehmen, wenn man desselben habhaft wird [7]).

Jede Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes hebt beim Garde-Corps die Capitulation auf [8]), und überall wird in der Regel eine Capitulation nur unter dieser Bedingung abgeschlossen [9]). Capitulanten, welche in die zweite Classe versetzt werden, verlieren Ehrentroddel und Soldzulage; bei ihrer Zurückversetzung in die erste

---

1) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. II. §. 3. — 2) C. O. 6. Oct. 1833. — 3) C. O. 21. April 1825. — 4) G. C. d. G. 16. u. 21. Nov. 1839. — 5) G. C. d. G. 6. Sept. 1827. 14. Febr. 1836. — 6) Instr. 30. Juni 1817. K. M. 22. Juni 1828. — 7) K. M. 30. März 1834. — 8) K. M. 17. Mai 1834. — 9) M. C. L. §. 3.

Classe erhalten sie Beides wieder, wäre aber dann keine Zulage vacant, so erhalten sie nur die Expectanz darauf [1]).

Eine Capitulation wird dagegen weder durch Avancement noch durch Degradation des Capitulanten aufgehoben. Ein degradirter Unterofficier muß z. B. seine Capitulationszeit als Gemeiner vollenden [2]).

Es ist ganz unzulässig, daß ein Mann, der seiner Dienstverpflichtung im stehenden Heere genügt hat, die Dienstzeit eines jüngeren, noch nicht 3 Jahre gedienten Soldaten als Stellvertreter übernehme [3]). Verbotene Stellvertretung.

F. Ersatz der Trompeter.

Gewöhnlich melden sich junge Leute, welche die Qualification zum freiwilligen Eintritt auf 3 Jahre nachweisen, und vorläufig nach den darüber bestehenden Gesetzen als überzählige Trompeter angestellt zu werden wünschen; wenn diese die gehörige Brauchbarkeit und gute Führung haben, werden später die vacanten Trompeter-Stellen vorzugsweise von ihnen besetzt. 1) Freiwillige.

Bei Annahme derselben sieht man vorzüglich auf gute Zeugnisse und darauf, daß sie die nöthigen musikalischen Kenntnisse besitzen und eine starke Brust haben, wogegen die Größe weniger entscheidend ist. Vor ihrer Einrangirung müssen sie gut Signale blasen und im Reiten geübt sein.

Die im Laufe des Jahres abgegangenen Trompeter, deren Stellen nicht anderweitig zu ergänzen waren, werden durch Musikschüler aus dem großen Militair-Waisenhause und dem Annaburger Knaben-Institute (s. Cap. XXII. §. 1.) ersetzt und jährlich an einem bestimmten Termine liquidirt [4]). 2) Musikschüler.

Ueber die abzuleistende besondere Dienstzeit derselben s. §. 1. C.

Die Musikschüler, die sich untadelhaft in den Erziehungs-Instituten geführt haben, treten als etatsmäßige Trompeter ein; die, deren Führung tadelhaft war, werden auf kürzere oder längere Zeit mit Gemeinen-Gehalt als überzählig bei der Musik eingestellt. Ist den letzteren bei ihrer Zutheilung nur 1 Jahr und darunter als Prüfungszeit gestellt, so müssen für sie etatsmäßige Stellen offen behalten werden, damit sie dieselben erhalten können, sobald sie dazu berechtigt sind [5]).

Mit der Eingabe des Bedarfs an Musikschülern im Monat Juli ist stets eine Auskunft über die sittliche Führung und

1) C. O. 10. Oct. 1817. — 2) D. V. Th. I. Absch. I. Tit. II. §. 3. — 3) C. O. 18. Nov. 1819. K. M. 1. Mai 1820. — 4) K. M. 28. Febr. 1826. M. C. XLIII. — 5) K. M. 18. Oct. 1831. 15. April 1832. M. C. LXXIV.

Brauchbarkeit der früher angestellten Musikschüler, während 3 Jahren, nach dem vorgeschriebenen Schema einzusenden [1]).

G. Ersatz der Escadron-Chirurgen.

Ausbildung in Königl. Anstalten.

Zur Ausbildung tüchtiger Chirurgen für die Armee bestehen zwei Anstalten:

1) Das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-Institut (bis zum Jahre 1818 medicinisch-chirurgische **Pépinière** genannt).

Zu dieser Anstalt kann sich jeder eingeborene, gesunde, mit dem Maturitätszeugniß versehene junge Mann zwischen dem 17ten und 20sten Jahre melden. Die Zöglinge werden daselbst ganz auf Königliche Kosten unterhalten und 4 Jahre lang unterrichtet, worauf sie 1 Jahr den praktischen Krankendienst in der Charité ausüben, und dann als Escadron-Chirurgen durch den General-Stabs-Arzt einem Regimente überwiesen werden, in welcher Eigenschaft sie verpflichtet sind, 8 Jahre zu dienen (s. §. 1. C.), während welcher Zeit sie jedoch zum Regiments-Arzt avanciren können.

Außer den Königlichen Eleven bilden sich auch junge Männer als Volontaire auf eigene Kosten in diesem Institute aus, die dann berechtigt sind, nur 1 Jahr als Chirurg in der Armee, zu Genügung ihrer allgemeinen Dienstpflicht, zu dienen.

Gewöhnlich promoviren die Eleven schon vor ihrem Abgange zum Regimente als Doctor der Medicin; ist dieses nicht geschehen, so erhalten sie vom Regimente einen zweijährigen Urlaub mit ganzem Gehalte eines Escadron-Chirurgen, vollenden ihre Studien und machen dann ihre Staatsprüfung als Chirurg erster oder zweiter Classe.

2) Die Königliche medicinisch-chirurgische Academie für das Militair, worin die Zöglinge nur den Unterricht frei haben und für jedes Jahr dieser Vergünstigung 1 Jahr dienen müssen. Gewöhnlich werden sie später wieder, nachdem sie einige Zeit als Escadron-Chirurgen gedient, dem Institute attachirt, um hier die Staatsprüfung zu absolviren.

Etatsmäßige Chirurgen.

Kein Regiments-Commandeur oder Escadron-Chef darf sich beliebig seinen Escadron-Chirurg wählen, vielmehr hat der Regiments-Arzt die eintretende Vacanz dem General-Stabs-Arzt [2]) zu melden, welcher dann einen dazu ausgebildeten jungen Mann requirirt. Die

---

1) K. M. 12. Mai 1832. 14. Jan. 1835. D. B. Nachtr. Schema No. 2. — 2) K. M. 16. Juli 1822. Allerh. Instr. 7. Aug. 1820. §. 1.

Anstellung der Escadron-Chirurgen geschieht stets durch den Chef des Militair-Medicinal-Wesens, und der Escadron-Chef erhält vom Regimente die Benachrichtigung über die erfolgte Anstellung.

Freiwillige Chirurgen.

Außer den oben erwähnten etatsmäßigen Escadron-Chirurgen können bei den Regimentern auch freiwillige Chirurgen eintreten.

Befugniß.

Um die Armee mit einer Anzahl tüchtiger Aerzte zu versorgen, kann jeder zum Militairdienste verpflichtete junge Mann diese Verpflichtung durch freiwilligen Dienst als Escadron-Chirurg ablösen, wenn er die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt [1]), wozu er sich beim General-Arzt des General-Commando's, in dessen Bereich er sich aufhält, oder bei andern dazu festgesetzten Behörden zu melden hat [2]).

Anmeldung.

Vertheilung

Die Vertheilung aller freiwilligen Chirurgen zu den Regimentern geschieht durch den General-Stabs-Arzt der Armee, der allein das Bedürfniß richtig beurtheilen kann; der Freiwillige muß sich ohne Widerrede dahin begeben, wohin er berufen wird, wobei jedoch billige Rücksichten genommen werden [3]).

Revers u. Vereidung.

Nachdem der Chirurg angestellt ist, muß er bei dem untersuchungführenden Officier (oder bei einer Justizperson) und im Beisein eines andern Officiers und des Regiments-Arztes einen Revers nach einem gegebenen Schema ausstellen, daß er sich verpflichtet, die festgesetzte Zeit in der Kriegsreserve und Landwehr als Chirurg zu dienen [4]). Hierbei wird er von dem untersuchungführenden Officier vereidet und darüber ein Protocoll aufgenommen. Das Original des Reverses bleibt in der Registratur des Regiments asservirt, eine vidimirte Abschrift bekommt der Regiments-Arzt, eine andere aber wird dem General-Stabs-Arzte zugesendet. Verweigert der Candidat den Revers, so wird er der Ersatz-Commission anheimgestellt [5]).

Einjährige Dienstzeit.

Will der Freiwillige seine Dienstzeit mit 1 Jahr ablösen, so muß er die überhaupt für Freiwillige vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, sich daher Bekleidung und Verpflegung aus eigenen Mitteln beschaffen, gleichviel ob er einrangirt, oder, was gewöhnlicher, als überzählig eingestellt wird [6]).

Dreijährige Dienstzeit.

Will der Chirurg freiwillig 3 Jahre dienen, um die etatsmäßige Besoldung, Verpflegung u. s. w. zu genießen, so kann er nur bei einem solchen Regimente eingestellt werden, wo gerade eine Chirurgen-Stelle vacant ist [7]).

Vacanzen.

Die einjährigen Freiwilligen sind verpflichtet, die Functionen einer vacanten Escadron-Chirurgen-Stelle (s. Cap. III. §. 14.) unentgeltlich zu übernehmen [8]).

---

1) Allerh. Instr. 7. Aug. 1820. §. 1. — 2) Ebend. §. 7. — 3) Ebend. §. 16. — 4) u. 5) Ebend. §. 19. — 6) Ebend. §. 2. — 7) Ebend. §. 17. — 8) K. M. 3. Sept. 1837. M. C. CVI.

Aufschub des Eintritts.

Jeder, der als freiwilliger Chirurg eintreten will, muß sich vor erreichtem 20sten Lebensjahre gemeldet haben, kann aber seinen wirklichen Eintritt zum Dienst bis zum 23sten Lebensjahre verschieben, mit Genehmigung der Ober-Provinzial-Behörden (wie die andern einjährigen Freiwilligen) auch bis zum 26sten Lebensjahre [1]).

Nicht Qualificirte.

Diejenigen Candidaten, welche der General-Arzt, nach den ihm zugekommenen Prüfungen, nicht in der erforderlichen Art qualificirt findet, werden von der Ersatz-Commission wie gewöhnlich ausgehoben, sind aber bis zu ihrem Eintritt von einer neuen chirurgischen Prüfung nicht ausgeschlossen [2]).

Ausmarsch.

Einjährige freiwillige Chirurgen folgen den Truppen beim Ausmarsch, wenn sie nicht, z. B. beim Garnisonwechsel, einem andern Truppentheile überwiesen werden. Ist ihre Dienstpflicht zu Ende, während die Reserve einberufen wird, so können sie beibehalten werden, treten aber dann in die Verpflegung [3]).

Ausländer.

Ein Ausländer, welcher als Chirurgus eintreten will, und als ganz geeignet befunden worden ist, braucht sich nur zu einem dreijährigen activen Militairdienst zu verpflichten. Er muß jedoch einen Revers nach einem bestimmten Schema ausstellen, und sich in demselben zugleich verpflichten, bei ausbrechendem Kriege seine Entlassung erst nach Beendigung desselben fordern zu dürfen; ebenso, daß er in der Reserve und Landwehr zum Dienste mit eintreten will, sofern er seinen Wohnsitz im Lande nimmt [4]).

II. Ersatz der Curschmiede.

Höhere Fürsorge.

In der jetzigen Friedenszeit ist höheren Ortes außerordentlich viel dafür gethan worden, um den Escadrons zuverlässige und geschickte Curschmiede zu verschaffen.

Frühere Einrichtung

Nach den Feldzügen von 1813 bis 1815 befanden sich in der Armee viele alte Curschmiede, welche als Beschlagschmiede bei den Escadrons gedient, in Ermangelung mehr ausgebildeter Thierärzte auch die Heilung kranker Pferde übernommen und sich zuweilen durch jahrelange Routine eine große manuelle Fertigkeit erworben hatten. Hierzu kamen noch solche, welche auf Thierarznei-Schulen fremder Staaten ausgebildet und in diesseitige Dienste getreten waren.

Der Stamm dieser Leute nimmt immer mehr ab, und das Kriegs-Ministerium hat Alles aufgeboten, um dieselben durch tüchtige Nachfolger zu ersetzen.

Ausbildung auf der

Noch in neuerer Zeit wurde durch das Allerhöchste Regulativ vom 24. Juni 1836 über die Leitung der Thier-

1) Allerh. Instr. 7. Aug. 1820. §. 20. — 2) Ebend. §. 15. — 3) K. M. 18. Nov. 1831. — 4) K. M. 5. Oct. 1830. 30. Sept. 1835.

arznei-Schule, diese Anstalt reorganisirt, um eine größere wissen- Thierarznei-
schaftliche Ausbildung der zu künftigen Curschmieden bestimmten Mi- Schule.
litair-Eleven zu erreichen. Nach vollendeter Reorganisation machte eine Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 13. Juni 1838 die Armee mit der Art bekannt, in welcher jetzt die Ausbildung und der Ersatz der Curschmiede geschehen soll.

Es werden zu diesem Zwecke junge Leute in der Thierarznei- a) Militair-
Schule zu Berlin unter dem Namen von Militair-Eleven auf Ko- Eleven.
sten des Staates ausgebildet, indem sie daselbst freien Unterricht, Wohnung, Verpflegung und Montirung erhalten, dafür aber die in der Allerh. Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1824 ausgesprochene Verpflichtung übernehmen, außer der allgemeinen Dienstverpflichtung, für jedes Jahr des genossenen Unterrichts 2 Jahre als Curschmiede in der Armee zu dienen [1]). (S. oben §. 1. C.)

Gelernte Schmiede des Inlandes, welche die Annahme als Militair-Eleven wünschen, dürfen nicht unter 16, auch nicht über 24 Jahre alt sein, und müssen ihr Gesuch an den Magistrat oder an das Landraths-Amt richten (welche selbiges unter Beifügung 1) eines vollständigen Nationale, 2) eines Zeugnisses über den Grad der Schulbildung, 3) eines Schmiede-Lehrbriefes, 4) eines Führungs- und 5) eines Gesundheits-Attestes alljährlich im Monat April an das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement gelangen lassen), von welchem die Aspiranten dann später bei Vacanzen einberufen werden [2]).

Würden diese jungen Leute vor erfolgter Einberufung zur Thierarznei-Schule von der Ersatz-Commission ausgehoben, so treten sie, wie jeder andere Militairpflichtige, zum activen Dienst ein. Kommt dann die Reihe zur Einberufung als Militair-Eleven an sie, so setzt das Kriegs-Ministerium das Regiment davon in Kenntniß, und sie gehen sofort zur Thierarznei-Schule ab, wobei ihnen die mit den Waffen, gleichviel ob längere oder kürzere Zeit, geleistete Dienstzeit für volle 3 Jahre gerechnet wird.

Ferner hat jedes Regiment das Recht, (nach vorhergegangener Aufforderung des Kriegs-Ministeriums) [3]) alle 3 Jahre einen Mann des Regiments aus dem activen Dienst in die Thierarznei-Schule zu schicken, welcher daselbst als Militair-Eleve zum Curschmied ausgebildet werden muß (solche Anträge der betreffenden Truppentheile gehen [im Monat April] direct an das Allgemeine Kriegs-Departement, und sind mit 1) einem vollständigen Nationale, 2) Schmiede-Lehrbrief, 3) Führungs-, 4) Gesundheits-

1) u. 2) K. M. 13. Juni 1838. — 3) K. M. 23. Jan. 1827.

Attest, 5) einem von ihm selbst verfaßten curriculum vitae und 6) einer Verhandlung über die mit ihm angestellte Prüfung in seinen Kenntnissen zu begleiten, worauf dann seine spätere Einberufung verfügt werden wird [1]), wobei der Abreisende einen freien Postpaß erhält und bis ultimo October desselben Jahres von der Escadron verpflegt werden muß. Dieser Zögling des Regiments kann nach gut vollendetem dreijährigen Cursus bei vorhandener Vacanz vorzugsweise beim Regiment als Curschmied angestellt werden).

Auch bei diesen Leuten ist durch ihre bereits geleistete längere oder kürzere active Dienstzeit ihre allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst als abgelöst anzusehen, und sie haben daher blos für den genossenen dreijährigen Unterricht 6 Jahre als Curschmied zu dienen.

Zur Aufnahme in die Thierarznei-Schule gelangen vorzugsweise solche Individuen, die ihrer Dienstpflicht bereits Genüge geleistet haben [2]).

b) Civil-Eleven.

Außer den genannten Militair-Eleven können sich auch noch Civil-Eleven zur Aufnahme auf der Thierarznei-Schule schriftlich melden, welche ihrem Gesuche ein ärztliches Zeugniß, ein Zeugniß über ihre schulwissenschaftliche Ausbildung, und nach Umständen ein Zeugniß über ihre Uebung im Schmieden beilegen müssen [3]).

c) Ausscheiden aus der Thierarznei-Schule.

Die Ausscheidung aller Eleven aus der Thierarznei-Schule geschieht in zweierlei Art, entweder nach 3 Jahren als Thierarzt zweiter Classe, oder bei besonders Befähigten mit 3½ Jahren als Thierarzt erster Classe [4]). Wenn ein Curschmied sich später fähig fühlt, das noch nicht gemachte Examen erster Classe nachzuholen, so hat ihn sein Escadron-Chef beim Regimente in Vorschlag zu bringen, damit er sich dann noch ½ Jahr in Berlin auf der Thierarznei-Schule vorbereiten kann. Solche Leute erhalten keine freien Postpässe, und müssen die Kosten für das Examen bezahlen.

Diejenigen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule, welche, wegen geringer Kenntnisse oder mangelhafter Führung, der Armee als Curschmiede nicht überwiesen werden können, sollen, außer der allgemeinen gesetzlichen Dienstpflicht, die übernommene längere Zeit der Dienstverpflichtung — wenn auch nicht mit der erlangten Kunstfertigkeit, doch mit der Waffe ableisten [5]).

d) Zutheilung auf Re-

Kein Regiments-Commandeur oder Escadron-Chef darf sich beliebig einen Curschmied wählen, sondern einige Zeit vor dem Abgange

---

1) u. 2) K. M. 13. Juni 1838. — 3) u. 4) Publicandum des Curatoriums der Thierarznei-Schule v. 5. Juni 1838. — 5) C. O. 10. Nov. 1837.

eines Curschmiedes muß das Regiment dem Kriegs-Ministerio den nöthigen Antrag machen [1]), welches dann einen Militair-Zögling von der Thierarznei-Schule requirirt und denselben dem Regiment überweiset [2]). quisition der Truppen.

Der Letztere hat dann für den genossenen Unterricht die §. 1. C. angegebene Zeit als Curschmied abzudienen, und, wenn er nicht schon früher seiner allgemeinen Dienstpflicht genügte, auch diese noch nachträglich zu erfüllen, welches ebenfalls als Curschmied geschehen kann. Besondere Dienstpflicht

Außer den eben erwähnten etatsmäßigen Curschmieden können bei den Regimentern noch freiwillige Curschmiede, analog dem freiwilligen Chirurgendienste, unter folgenden Bedingungen angenommen werden: Freiwillige Curschmiede

Jeder Civil-Eleve hat die Befugniß, wenn er von der Thierarznei-Schule das Qualifications-Zeugniß erhält, bei einem ihm beliebigen Regimente seine allgemeine Dienstpflicht als freiwilliger Curschmied abzulösen. Dies geschieht aa) mit einjähriger Dienstzeit, wenn der sich Meldende bereits vor seinem 20sten Lebensjahre seine allgemeine Qualification zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und mithin seine Berechtigung dazu bei der Departements-Prüfungs-Commission nachgewiesen [3]) und die Erlaubniß erhalten hatte, bis zu seinem 23sten Jahre zur Vollendung seiner Studien zurückgestellt zu werden; worauf derselbe dann bei seinem Eintritt die für Freiwillige überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, sich daher Bekleidung und Verpflegung aus eigenen Mitteln beschafft [4]), gleichviel ob er einrangirt, oder, was gewöhnlich ist, als überzählig angestellt wird. a) Civil-Eleven.

bb) Will jedoch der sich Meldende freiwillig 3 Jahre als Curschmied dienen, um das Gehalt u. s. w. zu genießen, so kann er nur bei einem solchen Regimente angestellt werden, wo gerade eine Curschmied-Stelle vacant ist [5]); auch diese Leute können sich, wenn sie sich von Jahr zu Jahr durch einen Schein über ihr Studium ausweisen, von den Ersatz-Commissionen bis zum zurückgelegten 23sten Lebensjahre, doch nicht über dasselbe hinaus, zurückstellen lassen [6]).

Diejenigen jungen Leute, welche sich auf einer Universität oder anderweitig zu Thierärzten ausgebildet haben, und dann ihre Militairpflicht als freiwillige Curschmiede ableisten wollen, werden entweder bei der Thierarznei-Schule zu Berlin, oder den Medicinal- b) Fremde Eleven.

---

1) K. M. 13. Aug. 1838. — 2) K. M. 13. Juni 1838. — 3) K. M. 26. Febr. 1830. 21. Sept. 1838. — 4) C. O. 19. März 1821. — 5) K. M. 17. März 1823. — 6) K. M. 26. Febr. 1830.

Collegien zu Breslau, Stettin oder Coblenz geprüft, und können, wenn sie die Zeugnisse als praktische Roßärzte erhalten haben, von den Regimentern als Curschmiede unter den bereits angeführten gesetzlichen Bedingungen angenommen werden.

Ueberzählige oder 5te Curschmiede und Landwehr-Curschmiede.

Nach den Unruhen im Jahre 1830 erhielt jedes Cavallerie-Regiment den Befehl, einen überzähligen Curschmied (dessen Gehalt besonders liquidirt wird) anzustellen, muß sich aber dafür bei den Uebungen oder dem Marsche ins Feld mit 3 Curschmieden begnügen und 2 an die Landwehr-Cavallerie abgeben [1]).

Es liegt im Interesse der Regimenter, sich selbst nach brauchbaren Subjecten zu dieser fünften Curschmieds-Stelle umzusehen. Sie haben von denselben die Führungs- und Qualifications-Atteste, so wie die Angabe des Zeitraums, auf wie lange das Engagement abgeschlossen werden soll, und die sonst nöthige vollständige Auskunft dem Kriegs-Ministerio zur Entscheidung einzusenden [2]).

Nur unter ganz besonderen Umständen kann es nachgegeben werden, daß Anträge zur Versetzung fünfter Curschmiede zu andern Truppentheilen auf dienstlichem Wege formirt werden dürfen. Dagegen ist es ganz unstatthaft, den Curschmieden die Erlaubniß zu ertheilen, sich mit dergleichen Gesuchen um Versetzung oder Anstellung in den Remonte-Depots direct an das Kriegs-Ministerium zu wenden [3]).

Capitulation der Curschmiede.

Erfahrene, tüchtige Curschmiede sind den Escadrons von großem Nutzen; daher erfordert ihre Beibehaltung eine eben so genaue Prüfung als die Annahme.

Die Truppen dürfen ohne Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements keine Capitulationen mit Curschmieden abschließen [4]). Auch sind Capitulationen auf länger als 3 Jahre möglichst zu vermeiden, und nicht felddienstfähige Curschmiede als Invalide zu entlassen [5]). Wenn ein Curschmied 9 Jahre gedient hat, und noch ein Jahr capituliren wollte, so giebt ihm dies keinen Anspruch auf Versorgung, doch hängt es von den Truppen ab, ob sie nach dieser neunjährigen Dienstzeit des Curschmiedes eine dreijährige Capitulation beantragen wollen; nach Ablauf derselben müssen sie aber ein solches Individuum selbst gegen ihren Willen behalten [6]), weshalb stets in dem Capitulations-Protocolle die Clausel hinzuzufügen ist, daß eingetretene Invalidität die Capitulation aufhebt [7]).

---

1) C. O. 23. Juni 1831. K. M. 11. Juli 1831. — 2) K. M. 24. Dec. 1831. — 3) K. M. 13. Juni 1838. — 4) K. M. 24. Juni 1837. — 5) K. M. 13. Aug. u. 4. Oct. 1838. — 6) K. M. 12., 20., 26. Sept. 1837. — 7) G. C. d. G. 20. Sept. 1838.

Die Escadrons werden bei solchen Umständen doppelt genöthigt, dahin zu sehen, daß einige ihrer Leute zu recht guten Beschlagschmieden ausgebildet werden, weil ihnen durch die oben erwähnte, für die Landwehr-Cavallerie so nöthige Einrichtung gerade dann ein Curschmied entzogen wird, wenn sie denselben am nöthigsten brauchen. Beschlagschmiede.

I. Eintritt auf Beförderung, als Ersatz für Officiere.

Die Annahme junger Leute zum Dienst auf Beförderung ist unbeschränkt [1]). Zahl.

Sie hängt von den Regiments-Commandeuren ab, welche dahin zu sehen haben, daß der Dienst wirklich Nutzen von demselben zu gewärtigen hat, und in der Erziehung, den Vorkenntnissen und dem Wesen des Einzustellenden eine Bürgschaft seiner dereinstigen Qualification zum Officier gegeben ist; bei der Cavallerie muß außerdem Rücksicht auf Anlage zum guten Reiten genommen werden [2]). Erlaubniß-Ertheilung.

Bei dem Garde-Corps bedarf die Einstellung der Genehmigung Sr. Majestät des Königs [3]). Beim Regiment Garde du Corps müssen die zum Dienst auf Beförderung Eintretenden sich selbst equipiren und bis zur Beförderung zum Officier selbst verpflegen [4]).

Die Annahme der Ausländer darf den Eintritt der Inländer weder beschränken noch erschweren, und wird bei bevorstehendem Kriege nach dem Bedürfniß erweitert. Die nöthigen Mittel zur Equipirung ꝛc. müssen vorhanden sein, und alle den Inländern vorgeschriebenen Bedingungen und Prüfungen erfüllt werden; auch ist die Genehmigung Sr. Majestät, unter Einreichung eines Nationale, nach einem besonders vorgeschriebenen Schema, jederzeit vor der Annahme nachzusuchen [5]). Ausländer.

Die Einzustellenden müssen ferner mindestens 17 Jahre alt *) [6]), vollkommen gesund und so groß und kräftig sein, daß sie die Anstrengungen ertragen können, welche der Militairdienst, selbst bei billigen Rücksichten, von ihnen verlangen muß. Sie haben dem Regiments-Commandeur ihren Taufschein, Impfschein und ihre Schulatteste vorzulegen. Körperliche Erfordernisse. Atteste.

*) Wenn Se. Majestät einem jüngeren Manne ausnahmsweise den Eintritt zum Dienst auf Beförderung vor dem 17ten Lebensjahre gestatten, so wird, in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. September 1814, die Dienstzeit immer erst vom Beginn des 18ten Lebensjahres an gerechnet, wonach auch das Patent ertheilt wird [7]).

---

1) C. O. 8. Febr. 1831. — 2) C. O. 11. Jan. 1816 u. 5. Mai 1825. — 3) C. O. 21. April 1815 u. 1. Juli 1816. — 4) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. V. — 5) C. O. 18. Aug. 1835 u. Beilage. — 6) C. O. 3. Sept. 1814, nach Analogie des §. 9. — 7) C. O. 22. April 1829 u. 11. Juli 1832. K. M. 16. Juli 1832.

Examen. Die Annahme eines jungen Mannes zum Dienst auf Beförderung kann erst erfolgen, oder, bei der Garde, Sr. Majestät in Vorschlag gebracht werden, wenn derselbe das Eintritts-Examen bestanden hat [1]), worüber unten, Cap. XXIII. §. 2., das Nähere nachzusehen ist.

Capitel V.

Entlassung, Versorgung, Versetzung und Abgabe.

---

§. 1. Uebersicht des bei einer Escadron Statt findenden Abganges.

Feststehender Abgang. Zu dem feststehenden Abgang, welcher jährlich zu einem bestimmten Termin bei der Escadron Statt findet, gehört:

a) Die Entlassung zur Reserve und Landwehr (s. §. 2.).

Die Entlassung zur Reserve erfolgt nach erfüllter dreijähriger Dienstzeit, also, wenn der dritte Einstellungs-Termin naht, ohne weitere Reclamation Seitens der Königlichen Regierungen [2]).

b) Die Entlassung der Halb- und Ganz-Invaliden (s. §. 6.).

Für diesen Abgang wird der erforderliche Ersatz in den jährlich einzureichenden Ersatzbedarfs-Nachweisungen liquidirt.

Unbestimmter oder unvorhergesehener Abgang. Zum unbestimmten oder unvorhergesehenen Abgang gehört:

a) das Ausscheiden der zu Civil-Anstellungen gelangenden Unterofficiere und Trompeter (s. §. 5.);

b) das Ausscheiden dienstuntauglicher oder im Laufe des Jahres reclamirter und sofort entlassener Leute (s. §. 3.);

c) Urlaub zur Disposition des Regiments, bei einer Garde-Escadron 3 Mann (s. §. 4.);

d) Abgabe solcher Individuen an die Strafsection, welche zu einjähriger Festungs-Strafe und darüber verurtheilt sind (s. §. 10. B.);

e) beim Garde-Corps, Abgabe der zur zweiten Classe versetzten Leute (s. §. 10. B.);

f) Abgang durch Todesfälle, Desertion u. s. w.

Diesen Abgang sucht man möglichst durch Einstellung von Freiwilligen zu decken; nur im Nothfalle muß eine extraordinaire Ersatzgestellung höheren Orts beantragt werden.

---

1) C. O. 3. Jan. 1837. K. M. 17. Dec. 1836. §. 1. — 2) K. M. 1. Juni 1820.

Obgleich unten bei jedem besonderen Falle der Entlassung das Nöthige angegeben ist, mögen hier folgende allgemeine Bemerkungen voranstehen: Allgemeine Bemerkungen.

a) Abrechnung. Mit jedem Unterofficier oder Soldaten, welcher entlassen wird, muß abgerechnet werden, und derselbe mit Namens-Unterschrift erklären, daß er keine Forderungen mehr an die Escadron zu machen habe.

b) Verpflegung. Jeder Abgehende wird bis an den Ort seiner neuen Bestimmung verpflegt. Der Anspruch erstreckt sich nur bis in die Heimath des aus dem Dienste Entlassenen, aber nicht weiter; geht derselbe nicht so weit, oder bleibt an dem Orte, wo er entlassen worden, so ändert sich danach der Anspruch, oder hört ganz auf.

c) Die Entlassungsscheine muß der Regiments-Commandeur unterschreiben und untersiegeln [1]).

d) Die Führungs-Atteste stellt der Escadron-Chef allein aus, jedoch pflegt sie bei mehreren Regimentern der Commandeur zu bestätigen.

Ueber die Berechnung der Dienstzeit, s. Cap. IV. §. 1. B.

§. 2. Entlassung zur Reserve und Landwehr.

Es wird jedesmal höheren Ortes befohlen, wann die Entlassung Statt finden soll, jedoch geschieht dies in der Regel gleich nach beendigtem Herbstmanöver [2]). Der Entlassungs-Termin wird nur in seltenen Fällen, etwa bei größeren Manövern oder Corps-Uebungen, nach dem 1. October eintreten. Welche Mannschaften zu entlassen sind.

a) Zur Reserve werden entlassen: Leute, welche ihrer Dienstpflicht mit resp. 3 oder 1 Jahr genügt, aber noch nicht 5 Jahre gedient haben [3]), auch solche, welche vor Beendigung derselben wegen häuslicher Verhältnisse beim General-Commando reclamirt werden [4]), oder die an der contagiösen Augenkrankheit gelitten haben und noch das Gepräge derselben an sich tragen, letztere ohne Rücksicht auf Dienstzeit und ohne wieder mit der Escadron in Berührung zu kommen [5]). Da die Reserve keine andere als felddienstfähige Leute enthalten darf, so haben die Truppentheile dafür zu sorgen, daß sich nicht Ganz- oder Halb-Invalide einschleichen, brauchen aber zu diesem Zwecke nicht alle, sondern nur Leute von zweifelhafter Gesundheit einer ärztlichen Prüfung zu unterwerfen [6]).

1) C. O. 24. Dec. 1808, 25. Juni 1816. — 2) C. O. 19. Aug. 1823. — 3) K. M. 16. Juni 1819, 26. April 1821. — 4) Instr. 30. Juni 1817. §. 95. K. M. 7. Sept. 1819, 1. Sept. 1820. — 5) C. O. 15. Dec. 1820. — 6) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. VI. §. 1.

b) Zum ersten Aufgebot der Landwehr werden diejenigen felddienstfähigen Individuen entlassen, welche ihrer Capitulation genügten und selbige nicht verlängern wollen, über 5 und unter 12 Jahre gedient und das 32ste Lebensjahr noch nicht erreicht haben [1]). Diese Landwehr-Cavalleristen können in Kriegszeiten erforderlichen Falls zur Ergänzung der Reserve herangezogen werden [2]).

c) Zum zweiten Aufgebot treten Diejenigen über, welche nach 12jähriger Dienstzeit oder nach erreichtem 32sten Lebensjahre ihre Entlassung verlangen, so wie bei kürzerer Dienstzeit die nicht versorgungsberechtigten Halbinvaliden [3]) (s. §. 6.).

Abgabe der Sachen.

Die Leute müssen alle Bekleidungs-, Armatur-, Leder- und Reitzeug-Stücke, überhaupt alle Militair-Effecten, vollständig und in gutem und reinem Zustande abgeben, wobei der Quartiermeister und ein Officier der Escadron die genaueste Controle führen.

Abrechnung.

Mit allen abgehenden Mannschaften wird zuvor genaue Abrechnung gehalten [4]).

Der Quartiermeister hat sich wegen der Berechnung mit der kleinen Oekonomie-Commission möglichst bald in Verbindung zu setzen, damit die etwaigen Herauszahlungen durch die Gelder gedeckt werden können, welche die Reserven für Hemden, Manöver-Gratification u. dergl. in den letzten Tagen zu empfangen haben; die Mannschaften werden dann befragt, ob sie noch etwas zu fordern haben, und nachdem Alles berichtigt, nehmen die Escadrons ein Protocoll auf, welches sie zu ihrer Legitimation asserviren und zugleich auch die kleinen Abrechnungsbücher zurückbehalten [5]).

Instruction vor der Entlassung.

Vor dem Abgange sind die zu entlassenden Mannschaften durch einen Officier der Escadron über ihr Verhalten auf dem Marsche und in der Heimath deutlich zu instruiren [6]).

Daß sie beim Marsch in Transporten den Führern Gehorsam schuldig sind, und jeder Exceß auf dem Marsche nach den Militair-Gesetzen und von der nächsten Militair-Behörde bestraft werden wird [7]), es überdies ausgedienten Leuten geziemt, die ihnen bekannte militairische Ordnung und Disciplin stets auszuüben; daß sie nur nach dem in ihrem Passe erwähnten Orte sich begeben dürfen und sich dort binnen 8 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr mündlich oder schriftlich zu melden haben [8]), auch einen Wechsel des Wohnortes oder der Wohnung, sowohl an dem Orte, den sie ver-

1) K. M. 26. April 1821. — 2) C. O. 13. April 1826. K. M. 5. Mai 1826. — 3) K. M. 26. April 1821. — 4) u. 5) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. VI. §. 2. — 6) K. M. 23. Sept. 1819. — 7) K. M. 26. Jan. 1818. v. Rudloff, Handbuch, §. 311. — 8) K. M. 9. Dec. 1815, 23. Sept. 1819. G. C. d. G. 15. Febr. 1838.

lassen, als auch an dem, wo sie sich niederlassen, bei 2 Rthlr. Geld- oder 3 Tage Gefängniß-Strafe [1]) wiederholen müssen [2]), wozu sie auch ebenso verpflichtet sind, wenn sie in einer Stadt, welche mehrere Compagnie-Bezirke enthält, von einem in den andern ziehen [3]); daß sie verpflichtet sind, sich zu den Compagnie-Versammlungen und den Uebungen der Landwehr zu stellen, bei Strafe, so viele Jahre länger in dem ersten Aufgebot der Landwehr zu bleiben, als es ihnen gelungen ist, sich den Uebungen zu entziehen [4]); endlich, daß sie alle Vorschriften, die für die Landwehr ihres Bezirkes gegeben werden, befolgen müssen [5]). Auch sind sie zu ermahnen, das bei der Escadron Erlernte in ihrem späteren Berufe nicht unbeachtet zu lassen, und wo es gilt, treu für König und Vaterland in Ausübung zu bringen.

Mitzugebende Papiere.

Für jeden zu entlassenden Mann wird ein Reservepaß, nach Umständen ein Landwehrpaß und ein Führungs-Attest ausgefertigt [6]) und den betreffenden Transport-Führern mit der namentlichen Löhnungs-Liste zugestellt, welche den Leuten Paß und Attest nicht eher übergeben, als bis sie vom Transporte nach ihrer Heimath abgehen. Nur diejenigen Leute, welche direct in ihre Heimath entlassen werden, bekommen die nöthigen Papiere sogleich ausgehändigt. Auch Ausländer erhalten bei ihrer Entlassung, nach Maaßgabe der Dienstzeit, Reserve- und Landwehr-Päße [7]).

a) Die auf unbestimmte Zeit auszustellenden Urlaubspäße (auch Reservepäße genannt) unterzeichnet der Regiments-Commandeur [8]).

Sie werden nach einem bestimmten Schema angefertigt [9]), und enthalten, außer den allgemeinen Angaben eines gewöhnlichen Passes, noch folgende Bemerkungen:

Ob der Eintritt vor dem 20sten Jahre freiwillig erfolgt war [10]); die etwaige Dienstzeit bei anderen Truppentheilen, in der Reserve, der Wiedereintritt ꝛc., sind ganz speciell anzugeben, so daß aus dem Entlassungsschein das ganze frühere Militair-Verhältniß hervorgeht [11]); ob das Individuum etwa ausgetreten war, oder als unsicherer Recrut, oder durch seine Schuld später als mit dem 20sten Lebensjahre eingestellt worden ist [12]); ob die Entlassung durch Reclamation wegen häuslicher Verhältnisse veranlaßt worden ist [13]); die Gründe, wenn der zu Entlassende nicht in seine Heimath oder in den vor seiner Einstellung gehabten Wohnort zurückkehrt [14]); Angabe der Prämien, welche das Individuum beim Scheibenschießen erwarb [15]); etwaiger noch Statt findender Verlust des National-Militair-Abzeichens und Versetzung

---

1) C. O. 21. Dec. 1825. — 2) K. M. 25. Oct. 1822. C. O. 21. Dec. 1825, 12. Aug. 1831. — 3) C. O. 14. Oct. 1832. — 4) C. O. 12. Oct. 1830. — 5) K. M. 3. Juli 1818. — 6) K. M. 25. Oct. 1822. — 7) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. VII. §. 2. — 8) K. M. 25. Oct. 1822. — 9) K. M. 10. Dec. 1833. C. O. 23. Nov. 1833, 15. Jan. 1834. — 10) K. M. 6. April 1825. — 11) K. M. 31. Mai 1832. — 12) K. M. 2. Juli 1832. — 13) D. V. Anh. Schema 4. — 14) K. M. 30. Jan. 1821. — 15) K. M. 25. Oct. 1822.

in die zweite Classe des Soldatenstandes [1]; etwaige Qualification zum Landwehr-Unterofficier [2] oder Landwehr-Officier [3]; etwaiger Anspruch auf das Abzeichen der zur Lehr-Escadron commandirt gewesenen Leute [4]; genaue Angabe der großen und kleinen Montirungsstücke, in welchen die Leute entlassen werden [5]; bei denjenigen Leuten, die einzeln entlassen werden, wird überdies bemerkt, auf wie lange und mit wieviel sie täglich verpflegt sind [6].

Anmerk. Es versteht sich von selbst, daß, wenn von vorstehenden Bemerkungen die eine oder die andere auf das Individuum keinen Bezug hat, dieselbe ganz fortfällt. In den Pässen darf jedoch nicht angegeben werden, wenn ein Individuum wegen eines Vergehens zur Festungsstrafe verurtheilt worden ist, weil die Lage eines solchen dadurch ungesetzlich verschlimmert wird [7].

b) Zu den Landwehr-Pässen werden die nöthigen Formulare von den Landwehr-Bataillons requirirt [8].

c) Das Führungs-Attest wird vom Escadron-Chef schon einige Zeit vorher ausgefertigt und untersiegelt [9], und enthält mit wenigen Worten ein Urtheil über die Führung des zu Entlassenden während seiner ganzen Dienstzeit, wobei jedoch die Strafen nicht angeführt werden.

Weil ein solches Zeugniß für das fernere bürgerliche Leben und Fortkommen des Betheiligten von großem Einfluß und Werthe ist, auch nicht wieder aufgehoben werden kann, muß es mit der größten Gerechtigkeit und Billigkeit, nach genauer Prüfung abgefaßt werden, wobei jedoch unzeitige Nachsicht zu vermeiden ist.

Der Escadron-Chef hat durch diese Atteste ein Mittel mehr, auf die Führung der Mannschaft während ihrer ganzen Dienstzeit wohlthätig zu wirken, weshalb man den Leuten dies Verhältniß genau auseinandersetzen muß, und wohl thun wird, den abgehenden Leuten ihre Zeugnisse vor der versammelten Escadron vorzulesen.

d) Die namentliche Löhnungs-Liste oder Nachweisung der Reserve-Mannschaften [10] erhält 14 Colonnen, von denen die übergebenden Truppen die Colonnen 1. bis 6., der Commando-Führer aber die Colonnen 7. bis 14. auszufüllen haben.

Anmerk. Diejenigen Truppentheile, welche Commandirte zur Begleitung der Ersatz-Mannschaften geben, haben dem Commando-Führer eine Bescheinigung [11] zu geben über die den Commandirten zustehende Löhnung und die sonstigen Competenzen derselben, so wie über den Zeitpunkt, bis zu welchem sie von den Truppen verpflegt sind.

e) Abgehende Capitulanten erhalten das beim Regimente asservirte Capitulations-Protocoll (s. Cap. IV. §. 2.) zurück, nachdem der Escadron-Chef darauf die treue Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung bemerkt hat [12].

f) Der Regiments-Arzt hat für jeden Mann ein Impfungs- und resp. Nachimpfungs-Attest auszustellen, welches demselben zu seiner Legitimation sogleich übergeben wird.

---

1) C. O. 13. Oct. 1824. §. 6. — 2) K. M. 16. Juni 1819, 28. Jan. 1828. — 3) K. M. 10. Dec. 1833. — 4) K. M. 9. Febr. 1827. — 5) K. M. Instr. 1841. A. ad §. 2. u. 3. — 6) K. M. 10. Dec. 1833. — 7) K. M. 25. Oct. 1825. — 8) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. VI. §. 4. — 9) K. M. 25. Oct. 1822. — 10) u. 11) K. M. Instr. über die Verpflegung u. s. w. der Ersatz-Mannschaften, entlassenen Reserve-Mannschaften ꝛc. Berlin, 1841. — 12) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. II. §. 3.

Marschbekleidung u. Musterung derselben.

Die Leute werden in ausgetragenen, für den Marsch nach der Heimath ausreichenden und gegen die Witterung hinlänglich Schutz gewährenden, großen und kleinen Montirungsstücken entlassen [1]), nämlich mit der Montirung oder Dienstjacke, Mütze und Hose nach der Jahreszeit.

Die ausgetragene Fußbekleidung muß so sein, daß die Leute damit die Heimath erreichen können; deshalb wird bei einem Marsche von 20 Meilen und darüber extraordinair ein Paar Marschsohlen, von 25 Meilen und mehr, ein Paar noch 2 Monate zu tragende Stiefel oder die Geldvergütigung dafür mitgegeben [2]).

Zur Fortbringung der Sachen wird bei einem Marsche, der bis zur Heimath 30 Meilen und darüber beträgt, ein Futterbeutel mitgegeben [3]).

Schon einige Zeit vor dem Abgange werden diese Bekleidungsgegenstände von der Oekonomie-Commission, nach Umständen auch von den Flickschneidern der Escadron, gründlich reparirt, gehörig passend gemacht und gestempelt.

Zur Vermeidung aller späteren Reclamationen sollen die Leute einige Tage vor ihrem Abgange in diesem Anzuge durch den Escadron-Chef und Regiments-Commandeur besehen und dabei die Transport-Führer hinzugezogen werden. Letztere erhalten zugleich ein einfaches namentliches Verzeichniß des für sie bestimmten Transportes [4]), in welchem zugleich die darunter befindlichen Schuhmacher besonders bemerkt sein müssen, weil diese auf dem Transporte bei der Reparatur der Fußbekleidung gegen Entschädigung benutzt werden [5]).

Der Commando-Führer empfängt zugleich eine namentliche Liste der Leute, welche Marschsohlen oder Schuhe empfangen haben. Er kann diese Gegenstände so lange in Verwahrung nehmen, bis sie gebraucht werden; fehlt es ihm aber an Transportmitteln, so müssen die betreffenden Leute selbst die ihnen zustehenden Marschsohlen oder Schuhe tragen, wobei dem Führer die genaue Controle nach der erhaltenen Liste obliegt. Letzterem wird auch in jedem Falle das „Aufnähegeld" übergeben, um damit erst dann das Macherlohn zu bestreiten, wenn die Marschsohlen aufgelegt werden müssen [6]).

Marsch-Verpflegung

Die Leute erhalten Marsch-Verpflegung bis in ihre Heimath [7]).

Eintheilung in Corporalschaften.

Damit nach der Besichtigung bis zum Augenblicke des Abmarsches unter keiner Bedingung ein Verkauf oder Umtausch der Leibes- oder Fuß-Bekleidung Statt finden könne, werden die Mannschaften gleich in Corporalschaften von 12 Mann getheilt, und wird jeder

1) K. M. 7. Dec. 1816, 1. März 1817. C. O. 24. April 1821. G. C. d. G. 15. Febr. 1838. — 2) K. M. 11. April 1816, 30. Jan. 1822. — 3) K. M. Instr. 1841. A. ad §. 2. u. 3. — 4) G. C. d. G. 22. Oct. 1834. §. 3. u. 5. K. M. 9. Nov. 1839. — 5) K. M. Instr. 1841. A. ad §. 2. u. 3. — 6) K. M. Instr. 13. Nov. 1840. A. ad §. 2. u. 3. — 7) K. M. Instr. 13. Nov. 1840, gedruckt 1841.

Führer einer solchen verantwortlich gemacht, Unordnungen sogleich zu melden, die dann unnachsichtlich bestraft werden [1]).

Es müssen die Escadrons am Morgen des Abganges und unmittelbar vor der Ablieferung an die Transport-Führer, eine nochmalige Revision der Mannschaften vornehmen [2]), wozu sie der Wachtmeister zur rechten Zeit antreten läßt.

Die Leute müssen während des Marsches, zur Aufrechterhaltung der Disciplin, die gelieferten Montirungsstücke und nicht Civilkleider tragen. Wäre aber die Bekleidung so schlecht, daß Neubeschaffungen erfolgen müßten, so geschieht dies auf Kosten der betreffenden Truppentheile [3]).

Eigene zweckmäßige, gute Montirungsstücke zu tragen, kann den Leuten erlaubt werden, dagegen dürfen sie Blousen u. dergl. erst anlegen, nachdem sie dem transportführenden Officier übergeben sind.

Uebergabe an die Transporte.

Die Reserve-Mannschaften müssen den einzelnen Transportführern am Tage des Abmarsches durch dazu commandirte Officiere oder geeignete Unterofficiere übergeben und berechnet werden [4]). Die einzelnen Leute werden von den Transporten aus demjenigen Marschquartier entlassen, welches ihrer Heimath am nächsten liegt; sobald sich aber ein Transport bis auf 20 Mann verringert hat, werden diese auf einmal entlassen [5]).

Leute, die nur einige Tagemärsche bis zur Heimath haben, werden mit ihren Pässen und Führungs-Attesten von den Truppen direct entlassen. Sie erhalten vorschriftsmäßige Verpflegung, wobei 3 Meilen als ein Marschtag und der vierte Tag als Ruhetag berechnet wird [6]). Nur einzelne sehr zuverlässige Leute können auf größeren Entfernungen ausnahmsweise von den Truppen unmittelbar entlassen werden [7]).

Verbotene Beförderung.

Niemand darf in einer andern Eigenschaft, als in der, in welcher er bei den Truppen gedient hat, oder mit einer Beförderung entlassen werden [8]). Wie schon gesagt, sind diejenigen Leute, welche sich auf dem Transport zum Unterofficier-Dienste eignen, vorher anzugeben.

Ort, wohin die Entlassung zu vermeiden.

Die Truppen in den östlichen Provinzen der Monarchie dürfen den Mannschaften nicht Pässe nach den westlichen Provinzen ertheilen, wenn die Leute in letzteren nicht wirklich zu Hause sind, oder doch ein sicheres Unterkommen daselbst nachweisen können [9]). Wegen der vielen in der Hauptstadt befindlichen, oft unbeschäftigten Arbeiter

1) K. M. Instr. 13. Nov. 1840, gedruckt 1841. — 2) G. C. d. G. 23. Dec. 1838, 22. Oct. 1839. — 3) u. 4) G. C. d. G. 15. Febr. 1838. — 5) D. V. Th. I. Tit. VI. §. 2. — 6) K. M. 1. April 1823. M. C. XXIV. — 7) K. M. 30. Jan. u. 5. März 1821. — 8) M. C. I. §. 7. — 9) K. M. 14. Dec. 1833.

dürfen Leute, die dort nicht heimisch sind, und sich blos als Hand-, Tage- oder Fabrik-Arbeiter zu ernähren gedenken, ohne ein Gewerbe zu treiben, nicht nach Berlin entlassen werden, diejenigen aber, die als Dienstboten daselbst bleiben wollen, müssen nachweisen, daß sie bereits ein bestimmtes Unterkommen gefunden haben [1]).

Marsch durch das Ausland.

Bei entlassenen Mannschaften, welche durch das Ausland marschiren müssen, ist der Abmarsch möglichst so einzurichten, daß sie am 1sten oder 15ten Tage des Monats in dem Haupt-Etappenorte an der Grenze anlangen [2]).

Zurückbleibende Kranken.

Wenn am Tage des Abmarsches der entlassenen Mannschaften Leute mit irgend einer Krankheit behaftet sind, namentlich aber mit Krätze, Syphilis und andern ansteckenden Krankheiten [3]), so müssen sie durchaus im Lazareth zurückbehalten werden [4]). Sie sind dann in Abgang zu bringen, und der Lazareth-Commission [5]) mit ihren Pässen und Führungszeugnissen und einer Nachweisung über ihre Verpflegungs-Competenz, nach einem besondern Schema [6]), bis zu ihrer Wiederherstellung zur weiteren Verpflegung zu übergeben. Letztere ist verpflichtet, dem Truppentheil, wenn einer dieser Leute stirbt, geheilt entlassen wird, oder sonst militairisch zu bemerkende Veränderungen mit ihnen vorgehen, Kenntniß zu geben [7]); der Truppentheil bleibt aber für die richtige Ueberweisung der aus den Lazarethen entlassenen Leute an die Landwehr-Behörde verantwortlich, und hat auch bei eintretender Invalidität dieser Mannschaften die nöthigen Eingaben zu machen [8]). Leute, die der Arzt für unheilbar erklärt, machen jedoch von obigen Bestimmungen eine Ausnahme [9]).

Zurückbleibende Arrestaten.

Von den zu entlassenden Leuten sind die zurückbleibenden Arrestaten auf die Arrestdauer bei den betreffenden Truppentheilen als überzählig zu führen; ihre Verpflegung wird extraordinair liquidirt [10]).

Recapitulation.

Der ganze Geschäftsgang vor der Entlassung der Mannschaften einer Escadron würde daher folgender sein:

1) Instandsetzung der Bekleidung für die Abgehenden.

2) Abnahme aller Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücke u. s. w.

3) Abrechnung mit den Mannschaften. — Protocoll.

4) Dem Regimente sind nach geschehener Aufforderung vor der Entlassung einzureichen:

---

1) Poliz. Präs. 16. Sept. 1831. G. C. d. G. 29. Sept. 1831. — 2) K. M. 28. Oct. 1833. — 3) Regl. d. sanit. poliz. Vorschriften 8. Aug. 1835. §. 73. u. 82. — 4) Instr. 30. Juni 1817. §. 96. — 5) K. M. 3. Aug. 1837. M. C. No. CV. — 6) G. C. d. G. 14. Oct. 1837. — 7) K. M. 23. Nov. 1837. M. C. No. CVII. — 8) K. M. 27. Febr. 1838. — 9) K. M. 21. Novbr. 1821. — 10) K. M. 30. Sept. 1837.

a) Führungs-Atteste, früh genug angefertigt, und, wo es erforderlich, nach Transporten geordnet;

b) namentliches Verzeichniß derjenigen Leute, welche vor dem 20sten Lebensjahre eintreten;

c) desgleichen der Leute, welche nur einige Tagemärsche von ihrer Heimath entfernt sind, und mithin direct von ihren Truppentheilen entlassen werden;

d) desgleichen derjenigen, welche sich zum Unterofficierdienst beim Transporte eignen; hierzu kommt:

e) in Berlin, die Angabe derjenigen Leute, welche daselbst zu bleiben wünschen, mit Beifügung eines Zeugnisses über ihren Broterwerb.

Anmerk. 1. Wenn sich nach diesen Eingaben etwas ändern sollte, so muß es sofort dem Regimente nachträglich gemeldet werden.

Anmerk. 2. Vor Anfertigung des Nationals sind die Leute zu fragen, mit welchen Transporten sie entlassen zu werden wünschen, insofern die Eltern ihren Wohnort verändert haben oder sonst hinlängliche Gründe vorhanden sein könnten, welche den Mann bestimmen, nicht in seine Heimath zurückzukehren.

5) Eintheilung in Corporalschaften und Besichtigung derselben.

6) Die Aushändigung der Reservepässe, Impfungs- und Nachimpfungs-Atteste, Capitulations-Protocolle, so wie die Löhnungs-Listen für die Transport-Führer, sind oben erwähnt.

7) Uebergabe der Mannschaften an den Transport-Führer.

§. 3. Entlassung dienstuntauglicher Leute.

Zur Reserve.

Finden sich unter den Leuten, welche ihrer Dienstpflicht größtentheils oder zur Zeit der Entlassung der Reserven bereits vollständig genügt haben, solche, die nicht ganz dienstfähig sind, aber nicht definitiv für invalide erklärt werden können, so treten diese zwar in die Reserve, es werden aber den Landwehr-Bataillonen mit den Ueberweisungs-Listen ärztliche Atteste zugestellt, weil solche Leute im Auge behalten und wiederholt untersucht werden sollen [1]).

Zur Disposition der Aushebungs-Behörde.

Diejenigen Leute, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit entweder für beständig oder nur für jetzt, aber noch nicht definitiv dienstunfähig erklärt werden, sind zur Disposition der Aushebungs-Behörde zu entlassen.

Von ihnen sind in jedem einzelnen Falle, bei Einholung der Genehmigung, an das General-Commando das National und ein ärztliches Attest einzusenden. Dieses ärztliche Attest lautet entweder auf zeitige oder beständige Dienstunfähigkeit. Wenn im letzteren Falle der Entlassungs-Antrag kurz nach der Einstellung er-

1) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. VI. §. 1.

folgt, so muß im Atteste bemerkt werden, daß der General-Arzt des Corps der ärztlichen Meinung beipflichte [1]).

Dergleichen ärztliche Atteste werden jedoch den Leuten nicht mitgetheilt, um ihnen nicht eine irrthümliche Ansicht über ihre künftige Stellung zu geben; sie bekommen nur einen Entlassungsschein nach einem bestimmten Schema, worin ihre dermalige oder zeitige und die Art der Dienstunfähigkeit ausgesprochen ist [2]). Bekleidung und Verpflegung erhalten sie eben so wie die Reserve-Mannschaften [3]).

Sie dürfen aber nicht mit den versorgungsberechtigten Invaliden (s. §. 6.) verwechselt werden; auch sind von ihnen keine Invaliden-Listen einzugeben [4]).

Zur Disposition des Regiments beim Garde-Corps.

Beim Garde-Corps werden dergleichen temporair unbrauchbare Leute, wenn sie ganz oder theilweise ausexercirt sind, und ihre Wiederherstellung abzusehen ist, zur Disposition des Regiments beurlaubt, damit sie dem Garde-Corps in ihrem Verhältniß zur Reserve und Landwehr nicht verloren gehen; doch liegen diese Leute nicht in der Zahl der 3 Mann (s. §. 4.), welche die Escadron zu ihrer Complettirung beurlauben darf [5]).

§. 4. Urlaub auf unbestimmte Zeit, oder zur Disposition der Truppentheile beim Garde-Corps.

Zweck.

Da jedes Garde-Cavallerie-Regiment jährlich 12 Recruten über den Bedarf erhält, um den außerordentlichen Abgang bis zur nächsten Ersatzgestellung sogleich decken zu können, so sind dafür eben so viele, also per Escadron 3 Mann, zur Disposition des Regiments zu beurlauben [6]).

Erfordernisse.

Diese Leute müssen bereits 2 Jahre gedient haben, und möglichst in der Nähe der Garnison zu Hause sein, damit sie sogleich wieder zum Dienste einberufen werden können, wenn bis zu ihrem im folgenden Jahre geschehenden Uebertritt in die Reserve ein Abgang Statt fände und zu ersetzen wäre [7]), wozu sie sich stets bereit zu halten haben.

In den Rapporten werden sie unter der Rubrik: „ohne Gehalt beurlaubt" geführt [8]).

Solche Beurlaubungen dürfen nicht in entfernte Provinzen, z. B. Westphalen und Rhein ꝛc., Statt finden, weil die Kosten des

---

1) K. M. 13. Juni 1821. D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. X. §. 2. — 2) K. M. 14. Mai 1829. D. V. Th. I. Schema No. 13. — 3) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. X. §. 3. — 4) K. M. 13. Juni 1821. D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. X. §. 2. — 5) G. C. d. G. 2. u. 22. Juni 1832 u. 29. Dec. 1833. D. V. Nachtr. S. 20 u. 26. — 6) bis 8) K. M. 21. Febr. 1816. §. 2. Instr. 30. Juni 1817.

Marsches dann größer sein würden, als wenn die Betreffenden bei der Standarte bleiben [1]).

Eine Ausnahme macht das 1ste Garde-Ulanen-(Landwehr-) Regiment, welches sich aus diesen Provinzen allein recrutirt [2]). Ebenso sind diejenigen Leute hiervon ausgenommen, welche wegen temporairer Unbrauchbarkeit (s. §. 3.) zur Disposition des Regiments entlassen werden, dann aber über die Zahl von 3 Mann per Escadron hinaus zu beurlauben und nicht wieder einzuberufen sind [3]).

Abrechnung. Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob sie überhaupt wieder zur Escadron zurückkehren, weshalb vor ihrem Abgange mit ihnen vollständig abgerechnet und ihnen die Bekleidung ꝛc. abgenommen wird.

Paß und Führungs-Attest. Sie erhalten Pässe nach einem bestimmten Schema, die ihnen, wenn sie nicht wieder einberufen werden, zugleich als Reservepässe dienen [4]); außerdem erhalten sie Führungs-Atteste [5]) und Marsch-Verpflegung wie die Reserve-Mannschaften, werden auch, wie diese, mit ausgetragenen großen Montirungsstücken versehen [6]).

Marschverpflegung u. Bekleidung.

Meldung. Sie müssen aufs strengste angewiesen werden, sich sofort bei ihrem Eintreffen in der Heimath bei dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr zu melden, und sobald sie ihren Wohnort wechseln, diesen und ihren Escadron-Chef sogleich davon in Kenntniß zu setzen [7]).

Verhalten. In Rücksicht des Verhaltens während der Zeit ihres Urlaubs sind sie eben so zu instruiren wie die Reserve-Mannschaften, auch werden sie, ebenso wie diese, nur an bestimmten Terminen entlassen, wenn sie durch das Ausland gehen [8]).

Einberufung. Wenn die Escadron ihre Einberufung für nöthig findet, so läßt der Regiments-Commandeur ihnen die Einberufungs-Ordre direct zugehen [9]). Sie werden dann von dem Tage ihres Abmarsches aus der Heimath an, bei der Escadron wieder in Zuwachs gebracht, und erhalten von da an bei ihrem Eintreffen das Gehalt [10]).

Wahl. Die Wahl der auf diese Weise zu beurlaubenden Mannschaften bleibt in der Regel dem Escadron-Chef überlassen; dieser wird wohl thun, hierzu nur Leute von guter Aufführung auszuwählen, die vollkommen militairisch ausgebildet sind, und deren Gegenwart in ihrer Heimath durch dringende Familienverhältnisse u. s. w. nöthig oder doch wünschenswerth ist. Es wäre nicht gut gethan, auf diese Weise Leute von schlechter Führung oder geringer Ausbildung von der Es-

---

1) u. 2) K. M. 16. Sept. 1838. — 3) G. C. d. G. 2. Juni 1832, 29. Dec. 1833, 18. Nov. 1840. — 4) K. M. 13. Jan. 1824. G. C. d. G. 27. März 1834. D. V. Nachtr. Schema No. 5. — 5) K. M. 9. Febr. 1824. — 6) D. V. Th. I. Absch. I. Tit. VI. §. 3. — 7) G. C. d. G. 4. Juni 1821. — 8) u. 9) D. V. Th. I. Absch. I. Tit. VI. §. 3. — 10) G. C. d. G. 3. Febr. 1829.

cadron entfernen zu wollen; denn dieses ist dem Zwecke entgegen, und könnte überdies leicht Mißvergnügen erregen, weil die Beurlaubung oft einen bedeutenden Vortheil gewährt, den man stets nur den besseren Leuten zuwenden muß.

§. 5. Anstellung 12 Jahre dienender Unteroffiziere und Trompeter.

Grundgesetze.

Die Erfahrung hatte gelehrt, daß die Landeskinder nach den letzten Feldzügen wenig Neigung zeigten, fortzudienen, um zu Unteroffizieren befördert zu werden, vielmehr in der Regel sich darauf beschränkten, ihrer Dienstpflicht als Gemeine zu genügen, wodurch die Armee in Verlegenheit gerieth, indem die Staatscassen nicht gestatteten, den Sold der Unteroffiziere beträchtlich zu erhöhen [1]).

Seine Majestät befahlen hierauf, daß denjenigen Unteroffizieren, welche eine Reihe von Jahren gut gedient hätten, die Aussicht eröffnet werden sollte, eine angemessene Anstellung im Civilfache zu erhalten [2]).

Diese Maaßregel hatte, ohne dem Staate die geringsten Kosten zu verursachen, den wohlthätigsten Einfluß auf die militairischen wie auf viele Civil-Verhältnisse.

Es konnte jetzt ein fast unentbehrlicher Stamm von länger gedienten Unteroffizieren gebildet werden. Zugleich ging die landesväterliche Fürsorge Sr. Majestät so weit, daß die Regiments-Schulen (s. Cap. XXII. §. 3.) angewiesen wurden, auf das spätere Fortkommen dieser Leute Rücksicht zu nehmen, und endlich sind die Worte der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820 vielfach in Erfüllung gegangen, „daß die entlassenen Unteroffiziere, an Entbehrungen gewöhnt, selbst bei geringerer Besoldung als gebräuchlich ist, auch im Civildienste folgsam und fleißig sein, und bei weniger Dünkel ihren Kindern eine solche Erziehung geben würden, daß auch diese als tüchtige Handwerker und nützliche Bürger ihr Brot finden und dem Staate nicht zur Last fallen dürften" [3]).

Obige Cabinets-Ordre wird als ein Denkmal für den König Friedrich Wilhelm III. bei den folgenden Generationen segensreich fortwirken; sie ist das Fundament geworden, worauf viele Einrichtungen zur Gründung und Erhaltung eines guten und zeitgemäßen Unteroffizier-Corps ruhen, wobei im Laufe der Zeit die wenigen Modificationen eintraten, die zur zweckmäßigen Ausführung des Befohlenen beitragen.

Berechtigungs-Eintritt.

Unteroffiziere und etatsmäßige Trompeter [4]), welche, mit Einschluß ihrer allgemeinen Militairpflicht, 12 Jahre, und davon min-

1) bis 3) C. O. 7. Aug. 1820. — 4) K. M. 17. Juni 1825, 17. Oct. 1839. §. 1.

destens 9 Jahre als Unterofficier, gut gedient haben (wobei die in Stelle von etatsmäßigen Unterofficieren geleisteten Vice-Unterofficier-Dienste anzurechnen sind) [1]), erhalten Anspruch auf Anstellung im Civilfach, wenn sie sich sonst dazu qualificiren [2]).

Einjährigen Freiwilligen, die weiterdienen, wird auch hierbei das Jahr des freiwilligen Dienstes für 3 Jahre gerechnet [3]).

Ansprüche und Prüfungs-Erfordernisse.

Nach ihrer Qualification, können Expectanten zu folgenden Anstellungen gelangen, wobei jedoch stets von den resp. Behörden eine Prüfung ihrer Kenntnisse und sonstigen Befähigung vorangeht:

a) als Canzlei-, Registratur-, Unter-Calculatur-Beamter und Lohnschreiber mit fixirten Diäten bei den Regierungen und andern Provinzial-Behörden [4]); hier wird eine gute, deutliche Handschrift, richtiges Schreiben nach Dictiren und geübtes Rechnen [5]), im Großherzogthum Posen auch die polnische Sprache, verlangt [6]);

b) als Grenzaufseher [7]), wozu fertig Lesen, Schreiben und Rechnen der 4 Species und, wo es nöthig, die polnische Sprache, gehört, ebenso die nöthige Körperstärke und Rüstigkeit und bei der Eingabe ein Alter unter 40 Jahren [8]); bei den jetzigen Verhältnissen finden sich hier wenige Vacanzen;

c) als Unterbeamter bei executiver Polizei (Polizei-Sergeanten) [9]) dürfen nur Wachtmeister und Unterofficiere vorgeschlagen werden, die sich durch eine ganz besonders gute Führung ausgezeichnet haben [10]); über die Ansprüche, welche in Hinsicht ihrer Qualification an dieselben zu machen, möchte es nöthig sein, mit den betreffenden städtischen Behörden Rücksprache zu nehmen;

d) als Aufseher bei den Straf- und Corrections-Anstalten [11]);

e) als Schirrmeister und Conducteure bei den Fahr- und Schnellposten [12]);

f) als Unterbeamten beim Telegraphen-Corps [13]); von den Telegraphisten wird vollständige Fertigkeit im Rechnen und Schreiben, die größte Zuverlässigkeit und die nöthige körperliche Geschicklichkeit gefordert [14]);

---

1) K. M. 11. Nov. 1835. C. O. 7. Nov. 1835, 22. Mai 1836. K. M. 17. Oct. 1839. — 2) C. O. 7. Aug. 1820, 7. Nov. 1835. — 3) M. C. No. XII. §. 9. K. M. 14. Juni 1821. — 4) C. O. 7. Aug. 1820, 31. Oct. 1827. K. M. 15. Aug. 1837. — 5) K. M. 29. Aug. 1820. — 6) K. M. 14. April 1829. — 7) K. M. 29. Jan. 1822. C. O. 14. Nov. 1826. — 8) K. M. 7. März 1822. — 9) u. 10) C. O. 20. März 1834. — 11) C. O. 7. Nov. 1835. K. M. 19. März 1838. — 12) C. O. 23. April 1830. — 13) Regl. f. d. Telegraph. Corps, §. 4. K. M. 26. Sept. 1837. — 14) C. O. 14. März 1833.

g) als Gensd'armen; wegen Mangels an Expectanten bei der Land-Gensd'armerie werden hierzu Unterofficiere ꝛc., welche 9 Jahre, und darunter 5 Jahre als Unterofficiere, gut gedient haben, angenommen [1]); sie müssen fertig lesen, verständlich schreiben und die 4 Species rechnen können, von starkem, gesundem Körperbau, guten natürlichen Geistesanlagen [2]), mindestens 5 Fuß 4 Zoll groß, oder, bei Mindermaaß, von besonderer Verdienstlichkeit oder hervortretenden vorzüglichen Eigenschaften sein, und zur Zeit des Vorschlages das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben [3]).

Es versteht sich von selbst, daß Gemeine niemals die Begünstigung der 12 Jahre gedienten Unterofficiere in Anspruch nehmen können [4]).

Zur Prüfung.

a) Vorschläge und Eingaben. Es ist bereits oben gesagt (s. Cap. III. §. 2.), daß es für eine Escadron sehr vortheilhaft ist, wenn die älteren Unterofficiere nach einer wohlvollendeten Dienstzeit zur Civil-Anstellung gelangen, theils damit ihnen Gerechtigkeit wiederfährt, theils um auch den jüngeren Leuten Aussicht zu verschaffen und den Wetteifer in der Escadron stets zu erneuern. Hierin wird der Escadron-Chef das Wohl seiner Escadron sowohl, als der ihm anvertrauten Leute stets gleichmäßig im Auge behalten und zweckmäßig zu vereinigen suchen. Er hat namentlich die Unterofficiere, welche ihre Dienstzeit bald zurückgelegt haben, aufzufordern, sich über ihre Wünsche zu erklären [5]).

Auf jeden Fall darf er jedoch nur solche Unterofficiere empfehlen, die sich durch gute Führung, Treue, Rechtlichkeit, Nüchternheit und ein untadelhaftes Leben ausgezeichnet und den Unterricht in der Regiments-Schule gut benutzt haben [6]).

Die Vorschläge zu dergleichen Anstellungen im Civildienst erfolgen jährlich (die Ab- und Zugangs-Nachweisung für Lohnschreiber aber vierteljährlich) in den höheren Orts dazu festgesetzten Terminen, unter Einreichung der für die verschiedenen Stellen als Calculator ꝛc. oder als Grenzaufseher vorgeschriebenen Nachweisungen [7]), wobei jedoch ein und dasselbe Individuum zu allen den Anstellungen vorgeschlagen werden kann, wozu es sich qualificirt, wenn es wünschen sollte, auf diese Weise mehr Aussicht auf baldige Anstellung zu erlangen [8]).

---

1) C. O. 12. Oct. 1839. K. M. 17. Oct. 1839. — 2) C. O. 30. Dec. 1820, über die anderweit. Organis. der Gensd'armerie, §. 6. — 3) K. M. 17. Oct. 1839. §. 2. 3. — 4) K. M. 26. Febr. 1833. — 5) K. M. 7. März 1822. D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. IX. §. 2. — 6) Ebend. §. 1. C. O. 31. Oct. 1827. K. M. 11. Jan. 1828. — 7) K. M. 11. Jan. 1828, 25. u. 26. Aug. 1838. D. V. Th. I. Schema No. 8. u. No. 9. — 8) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. IX. §. 2.

Die Vorschläge zur Anstellung in den Bureau's der Civil-Behörden werden von Attesten der Schul-Commissionen über die Benutzung des Unterrichts in der Militair-Schule begleitet [1]). In diese Nachweisungen dürfen diejenigen Individuen, die schon früher eingegeben waren, nicht noch einmal aufgenommen werden, und sind diese Vorschläge überhaupt so viel als möglich zu beschränken [2]).

Zum Gensd'armerie-Examen hat der zu Prüfende ein vollständiges Nationale nach dem vorgeschriebenen Schema, ein Führungs-Attest mit Strafverzeichniß und ein ärztliches Attest mitzubringen; die anderen Prüfungs-Behörden pflegen diejenigen Eingaben zu fordern, deren sie bedürfen.

Wer sich als Gensd'arm zu einer bestimmten Brigade notiren läßt, hat wohl zu bedenken, daß hierdurch seine Anstellung sehr verzögert werden kann.

b) Resultat. Der Ausfall der Prüfungen wird den Truppen mitgetheilt. Die, welche bestanden sind, müssen hierauf ihre Anstellung abwarten, wobei es ihnen zu untersagen ist, sich selbst mit Anstellungsgesuchen an die Civil-Behörden zu wenden [3]).

Zur Anstellung auf Probe.

a) Atteste. Jeder Unterofficier, welcher auf Probe angestellt wird, erhält eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Anstellung im Civil, nach einem vorgeschriebenen Schema [4]), und ein Führungs-Attest vom Escadron-Chef [5]), worin detaillirt seine Aufführung, seine Neigungen, sein Lebenswandel, so wie bei der Anstellung als Gensd'arm oder Grenzaufseher [6]): die Strafen, welche etwa gegen ihn verfügt werden mußten, mit der Veranlassung dazu auseinanderzusetzen sind [7]), und, nach Umständen, noch ein Verpflegungs-Attest.

b) Bekleidung. Beim Abgange werden dergleichen Leute mit ausgetragenen großen und guten kleinen Montirungsstücken versehen [8]), und erhalten eine Marschroute und Marschverpflegung.

c) Marschverpflegung, wenn sie 20 Meilen und weniger nach ihrem Bestimmungsorte haben, bei größeren Entfernungen Freipost, sowohl zur Abreise auf Probe, als zur definitiven Anstellung [9]); die bei der Telegraphie Angestellten erhalten den Postpaß nicht [10]).

d) Probe-Anstellung. Die Anstellung erfolgt in der Regel auf eine sechsmonatliche Probezeit [11]), zu welcher, mit Berücksichti-

1) K. M. 11. Jan. 1828, 3. Aug. 1830. — 2) K. M. 13. Febr. 1830. M. C. LXVII. — 3) K. M. 7. Dec. 1823. — 4) K. M. 12. Juli 1829. D. V. Nachtr. Schema No. 7. — 5) K. M. 29. Aug. 1820. — 6) K. M. 4. Juli 1834. — 7) M. C. L. §. 2. K. M. 6. Aug. 1827. — 8) K. M. 12. Mai 1821. — 9) M. C. LXII. K. M. 30. Mai 1829. — 10) K. M. 28. März 1837. — 11) K. M. 28. Oct. 1825. M. C. XLI. §. 6. Civ. Pens. Regl. §. 2.

gung der erforderlichen Hin- und Herreisen, noch ein siebenter Monat hinzugefügt werden kann [1]).

Der Probedienst ist gestattet bei allen Beamtenstellen, welche nicht blos mechanische Arbeiten, sondern eine gewisse Qualification erfordern, daher bei Canzlisten, Unter-Calculatoren, Grenzaufsehern, Beamten bei der executiven Polizei und in Straf- und Besserungs-Anstalten, bei Schirrmeistern und Conducteurs, Telegraphisten und Gensd'armen [2]).

Während dieser Zeit wird der auf Probe Angestellte bei den Truppentheilen commandirt geführt, und der Dienst durch einen Vice-Unterofficier versehen; erhält hierbei der Abcommandirte beim Civil das Doppelte seines bisherigen Militair-Gehaltes, so wird letzteres seinem Stellvertreter überwiesen [3]). Wenn Vice-Unterofficiere den Dienst für Unterofficiere thun, die zur Gensd'armerie oder Grenze auf Probe commandirt sind, so können beim Garde-Corps Gemeine dafür eingestellt werden [4]).

Diejenigen, welche zurückgeschickt werden, treten ganz in ihr früher innegehabtes Militairverhältniß und Einkommen zurück [5]). Die Wachtmeister erhalten hierbei freie Post, die Unterofficiere aber Marschverpflegung, ohne Rücksicht auf Entfernung. Leute, die auf ihren Antrag zurückkehren, haben weder auf Reisevergütung noch auf Marschrouten Anspruch [6]). Wiedereintritt.

Wenn bei dem Garde-Corps ein auf Probe angestellter Unterofficier wieder zurückkehrt, und ein Vice-Unterofficier hatte dessen Stelle vertreten, so tritt Letzterer in die Zahl der Gemeinen zurück, und es muß sofort ein Gemeiner zur Disposition beurlaubt werden, wenn nicht ein Manquement Statt findet, oder zufällig ein ähnliches Commando gleichzeitig eintritt; jedenfalls darf hierbei keine Mehrausgabe entstehen [7]).

a) Eingaben. Ein Dienstattest oder Entlassungsschein (nach einem besondern Schema) [8]), damit danach die Pensionirungszeit berechnet und controlirt werden kann. Zur definitiven Anstellung.

b) Definitive Anstellung. Erfolgt die definitive Anstellung, so wird der bis dahin commandirt gewesene Unterofficier in Abgang gebracht. Bei den zur Gensd'armerie auf Probe commandirten Mannschaften darf dies nicht eher geschehen, als bis Seitens der Gensd'armerie-Brigade die Benachrichtigung über ihre wirkliche Einrangirung erfolgt ist, welche so bald als möglich, und stets inner-

1) M. C. XLI. §. 6. — 2) K. M. 15. Dec. 1836. — 3) K. M. 3. Juli 1824. — 4) C. O. 13. März 1834. — 5) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. IX. §. 3. — 6) D. V. Nachtr. Absch. 1. Tit. IX. §. 3. — 7) C. O. 13. März 1834. — 8) D. V. Th. I. Schema No. 10.

halb des 7ten Monats bei den Truppen eingehen soll [1]). Die im Grenzaufsichts-, Canzlei-, Registratur- und Calculatur-Fach Angestellten erhalten einen Landwehrpaß [2]) und außerdem einen Entlassungsschein nach einem vorgeschriebenen Schema [3]).

Für die Gensd'armen werden die erforderlichen Papiere von der Gensd'armerie-Brigade eingefordert; auch muß dieser Brigade sogleich Anzeige gemacht werden, wenn ein zur Anstellung bei der Gensd'armerie geprüftes und notirtes Individuum anderweitig versorgt ist, oder dem Rufe nicht mehr folgen kann, oder mit Tode abging [4]). Wenn dagegen ein zum Grenzaufseher notirter Unterofficier zur Gensd'armerie abgeht, muß dem Finanz-Ministerio Anzeige gemacht werden [5]).

Ausscheidung vor der Anstellung.

Wenn ein Unterofficier, welcher Anwartschaft auf eine Anstellung besitzt, die Anstellung in der Truppe nicht abwarten will, und den activen Dienst verläßt, so sind ihm die nöthigen, oben angegebenen Papiere ebenfalls einzuhändigen, und er tritt, nach Maaßgabe seines Alters, zum ersten oder zweiten Aufgebot der Landwehr über.

§. 6. Entlassung und Versorgung invalider Unterofficiere, Trompeter, Gemeinen u. s. w.

A. Eintheilung der Invaliden.

Eintheilung nach dem Grade der Invalidität.

Die Invaliden werden, nach dem Grade ihrer, durch Atteste der oberen Militair-Aerzte bestimmten [6]), Invalidität, in zwei Classen getheilt, nämlich in:

a) Halbinvaliden, welche zur Ertragung der Beschwerden des Felddienstes nicht mehr geeignet, zum Dienst in der Garnison aber noch brauchbar sind.

b) Ganzinvaliden, welche weder zum Feld-, noch zum Garnison-Dienst mehr tauglich sind [7]).

Eintheilung nach der Berechtigung zur Versorgung.

Bei beiden Classen entscheiden die Militair-Behörden (resp. das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen), ob die einzelnen Individuen Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten haben, oder nicht, und hiernach zerfallen sie wiederum in zwei Classen, nämlich in:

a) Versorgungsberechtigte, deren Ansprüche sich nach der Veranlassung ihrer Invalidität oder nach der Länge ihrer Dienstzeit richten, und in

1) K. M. 30. Aug. 1837. — 2) K. M. 13. April 1824. — 3) K. M. 16. März 1824, 5. Mai 1829. D. V. Th. I. Schema No. 10. — 4) M. C. XLI. §. 5. — 5) M. C. LXI. K. M. 28. Oct. 1825. — 6) K. M. 15. April 1816. §. 4. — 7) Ebend. §. 1.

b) Nichtversorgungsberechtigte [1]), welche keine gesetzlichen Ansprüche auf Invaliden-Beneficien haben.

B. Ueber die Versorgungs-Berechtigung der Invaliden.

Die Halbinvaliden sind berechtigt: Versorgungsberechtigte Halbinvaliden.

1) zur Einstellung in die Halbinvaliden-Section (Cap. II. §. 1.), nach denselben Grundsätzen, wie früher in die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Mai 1838 aufgelöst'ten Garnison-Compagnieen [2]), nämlich:

a) wenn sie durch Verwundung vor dem Feinde,

b) durch unmittelbare Beschädigung im Dienst (d. h. durch Aufspringen von Munition, Zerspringen eines Gewehrs, Verwundung bei den Uebungen, Sturz mit dem Pferde u. dgl. m.),

c) durch contagiöse Augenkrankheit, Halbinvaliden geworden sind, ebenso

d) wenn sie das Militair-Ehrenzeichen, das eiserne Kreuz oder den Russischen St. Georgen-Orden besitzen [3]).

In diesen vier Fällen ohne Rücksicht auf Dienstzeit, wenn ihnen die Invalidität nicht zum Vorwurf gereicht [4]).

e) wenn sie aus anderen Ursachen, aber in Folge des Dienstes, invalide geworden sind, und die Unterofficiere mindestens 6 Jahre, die Gemeinen 8 Jahre gedient haben [5]);

f) wenn sie nicht in Folge des Dienstes invalide geworden, die Unterofficiere nach 12, die Gemeinen nach 16 Jahren Dienstzeit [6]);

g) einzelne ausgezeichnete, musterhafte Leute bei kürzerer Dienstzeit ausnahmsweise [7]).

In den Fällen, wo die Halbinvaliden-Section weniger Vacanzen hat, als gleichzeitig anerkannte Halbinvaliden in der Armee zur Einstellung vorhanden sind, die insgesammt den Eintritt in die Section dem Gnadengehalte vorziehen, soll bei gleicher Qualification die Reihenfolge des Eintritts durch die Länge der Dienstzeit bestimmt werden, jedoch so, daß hierbei überall die Halbinvaliden, welche vom Kriegs-Ministerium zur Classe A. anerkannt sind, denen der Classe B., und diese wieder denen der Classe C., gemäß der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. März 1811, vorgehen. Diejenigen, welche hiernach nicht zur Einstellung gelangen können, werden mit dem einfachen Gnadengehalt ihrer Charge für immer entlassen [8]).

2) Zum Gnadengehalt:

a) wenn sie wegen mangelnder Vacanz oder Qualification in die Halbinvaliden-Section nicht eingestellt werden können, sind sie

1) K. M. 15. April 1816. §. 2. — 2) C. O. 4. Mai 1838. §. 7., 14. März 1811. A. 5. — 3) C. O. 18. Juni 1825. — 4) C. O. 14. März 1811. A. 5. — 5) C. O. 4. Mai 1838. K. M. 27. Mai 1838. — 6) u. 7) D. V. N. Tabl. — 8) K. M. 21. Jan. 1839.

mit dem einfachen Gnadengehalt ihrer Charge zu entlassen. Hierbei bleibt die Anerkennung auch für das Garde-Corps dem Kriegs-Ministerium vorbehalten [1]);

b) wenn sie durch contagiöse Augenkrankheit halbinvalide wurden mit theilweiser Erwerbsunfähigkeit [2]).

3) Zum Civil-Versorgungsschein:

a) wenn sie 20 Jahre gedient haben, und moralisch dazu qualificirt sind, jedoch auch alsdann nur ausnahmsweise [3]);

b) wenn sie zur Einstellung in die Halbinvaliden-Section berechtigt sind, aber auf alle Beneficien Verzicht leisten, selbst bei kürzerer Dienstzeit [4]). Hierbei müssen sie in der Regel in dem Verzichtleistungs-Protocoll erklären, womit sie sich zu ernähren gedenken.

Nichtversorgungsberechtigte Halbinvaliden.

Nichtversorgungsberechtigte Halbinvaliden treten zum zweiten Aufgebot der Landwehr über, oder werden ganz entlassen, wenn sie ihrem Alter nach nicht mehr landwehrpflichtig sind [5]).

Leute der Halbinvalidensection, welche Ganzinvaliden werden.

Wenn Mannschaften bei der Halbinvaliden-Section Ganzinvaliden werden, so treten bei ihnen hinsichtlich der Invaliden-Wohlthaten die nachstehenden Bestimmungen in Kraft [6]). Es soll genau darauf gehalten werden, daß die Ganzinvaliden, sobald sie als solche anerkannt sind, sogleich ausscheiden [7]).

Versorgungsberechtigte Ganzinvaliden.

Die Ganzinvaliden sind berechtigt:

1) zur Einstellung in eine Invaliden-Compagnie, oder, statt dessen, zum Ausscheiden mit dem höchsten Gnadengehalt, d. h. mit dem Solde, Brotgelde und dem kleinen Montirungsgelde [8]):

a) wenn sie durch Wunden vor dem Feinde oder durch Beschädigung im Dienst, oder

b) wenn sie während ihres activen Dienstes an der contagiösen Augenentzündung gelitten haben [9]), und dadurch ganz invalide und zur Selbsternährung unfähig geworden sind, ohne Rücksicht auf Charge und Dienstzeit;

c) wenn sie nicht in Folge des Dienstes, jedoch ohne ihr Verschulden, ganz invalide und zur Selbsternährung unfähig geworden sind, in welchem Falle Wachtmeister, Unterofficiere und Trompeter 21 Jahre, die Gemeinen aber 28 Jahre gedient haben müssen; die Besitzer von Ehrenzeichen schon bei der Hälfte der Dienstzeit [10]).

---

1) C. O. 4. Mai 1838. §. 10. — 2) C. O. 25. Mai 1820. M. C. VII. §. 3. C. O. 12. März 1829. — 3) u. 4) D. V. N. Tabl. — 5) K. M. 15. April 1816. §. 2. — 6) u. 7) C. O. 4. Mai 1838. §. 10. — 8) C. O. 14. März 1811. A. 6. — 9) C. O. 25. Mai 1820, 12. März 1829. — 10) C. O. 14. März 1811. Tit. 6. a.

1) Ganzinvaliden, die noch zu ihrem Unterhalt beitragen können, dürfen nicht in Invaliden-Compagnien aufgenommen werden [1].

2) Von den in Folge der contagiösen Augenkrankheit halberblindeten Invaliden können Feldwebel 4 Rthlr., Unterofficiere 3 Rthlr., Gemeine 2 Rthlr., ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit, monatlich erhalten [2].

2) Zum einfachen Gnadengehalte (Wartegelde), d. h. für den Wachtmeister und Chirurgus 3 Rthlr., für den Unterofficier 2 Rthlr., für den Gemeinen 1 Rthlr. monatlich [3]:

a) wenn sie durch Verwundung oder Beschädigung im Dienste ganz invalide, aber zur Selbsternährung nicht unfähig geworden sind, ohne Rücksicht auf Rang und Dienstzeit;

b) wenn sie in Folge des Dienstes ganz invalide und zur Selbsternährung unfähig geworden sind, wobei Wachtmeister, Unterofficiere und Trompeter mindestens 6, die Gemeinen 8 Jahre gedient haben müssen [4];

c) wenn sie nicht durch den Dienst ganz invalide geworden sind, ihnen aber die Invalidität nicht zum Vorwurf gereicht, und Wachtmeister, Unterofficiere und Trompeter mindestens 12, Gemeine aber 16 Jahre gedient haben [5];

d) wenn sie Militair-Ehrenzeichen besitzen, ohne Rücksicht auf Dienstzeit.

3) Der Civilversorgungsschein schließt von den vorgedachten Unterstützungen nicht aus. Er wird nur den versorgungsberechtigten Ganzinvaliden ertheilt, welche sich tadellos geführt haben und zu einer Civil-Anstellung qualificirt erachtet werden [6].

Mit epileptischen Krämpfen Behaftete erhalten ihn nur, wenn sie geraume Zeit davon befreit sind.

An Invaliden jüdischen Glaubens wird er nicht ertheilt [7].

4) Die Invalidenhäuser sind zur Aufnahme von Krüppeln, Blinden und gebrechlichen Invaliden bestimmt, insbesondere wenn deren Körperverletzungen durch Blessuren oder unmittelbare (s. oben) Beschädigung im Dienst entstanden sind [8].

Nichtversorgungsberechtigte Ganzinvaliden werden gänzlich entlassen, den Civil-Behörden überwiesen, und müssen, sofern sie bedürftig sind, von der Commune ihrer Heimath Armen-Unterstützung erhalten [9]. Nichtversorgungsberechtigte Ganzinvaliden.

1) K. M. 21. Juni 1834. — 2) D. V. N. Tabl. — 3) C. O. 14. März 1811. A. 6. — 4) u. 5) C. O. 4. Mai 1838. §. 10. — 6) C. O. 14. März 1811. A. 6. c. K. M. 15. April 1816. §. 7. — 7) D. V. N. Tabl. — 8) C. O. 14. März 1811. A. 10., 5. Nov. 1827. — 9) C. O. 14. März 1811. A. 6. f.

C. Besondere Bestimmungen.

a) Sämmtlichen Invaliden werden die Feldzüge, welche sie mitgemacht haben, insofern sie wirklich vor den Feind gekommen sind, als doppelte Dienstjahre gerechnet.

b) Die Beiwohnung des Krieges 1813—15, oder Erlangung von Ehrenzeichen [1]) (allgemeines Ehrenzeichen, eisernes Kreuz, Russischer St. Georgen-Orden) kürzt die erforderliche Dienstzeit auf die Hälfte.

c) Die Jahre der Gefangenschaft werden nur dann als Dienstjahre gerechnet, wenn die Gefangenschaft Folge von Verwundung war, oder andere Ursachen eine Begünstigung begründen [2]).

d) Wachtmeister und Unterofficiere können in der Regel nur dann zum Genuß der Invaliden-Versorgung ihrer resp. Chargen gelangen, wenn sie letztere mindestens ein Jahr vorher im activen Dienst bekleidet haben. Ist dies nicht der Fall, so können sie nur die Invaliden-Competenzen der niederen Charge, in der sie vorher gestanden haben, erhalten [3]).

e) Sämmtliche etatsmäßige Trompeter haben die Versorgungsansprüche der Unterofficiere [4]). Treten Stabstrompeter in die Halbinvaliden-Section, so werden sie nur als Unterofficiere geführt, und wenn sie das Portepee tragen, sind sie als die ältesten ihrer Charge zu betrachten [5]).

f) Den anerkennenden Behörden ist es überlassen, in einzelnen Fällen, die eine besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. bei Wachtmeistern oder anderen ausgezeichneten Leuten [6]), eine begünstigende Ausnahme zu machen.

g) Wenn für einen Wachtmeister bei dessen Verabschiedung, zur Belohnung ausgezeichneter Dienste, der Charakter als Seconde-Lieutenant erbeten werden soll, so muß dem Gesuch immer die Anerkennung der Invaliditäts-Ansprüche durch das Kriegs-Ministerium vorangehen [7]).

h) Die zum Gnadengehalt bestimmten Invaliden bleiben bis zum 1sten des Monats, von wo sie, nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums, das Gnadengehalt beziehen sollen, noch in dem Genuß ihres bisherigen Einkommens [8]).

i) Soldaten, die in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt sind, haben bei eintretender Invalidität nur

---

1) C. O. 14. März 1811. Tit. 5. u. 6. — 2) K. M. 2. März 1828. — 3) C. O. 30. Jan. 1834. K. M. 3. Febr. 1834. — 4) K. M. 17. Juni 1825. — 5) Nach Analogie der Garnison-Compagnieen K. M. 13. Juli 1816. D. V. Th. II. Absch. 1. Tit. I. — 6) C. O. 15. März 1838. K. M. 26. März 1838. — 7) C. O. 12. Dec. 1826. — 8) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. X. §. 3.

dann Versorgungsansprüche, wenn sie zur Einstellung in eine Invaliden-Compagnie berechtigt wären, in welchem Falle sie aber nur den Gnadenthaler erhalten [1]).

k) Leistet ein Invalide auf Invaliden-Wohlthaten Verzicht, so muß darüber ein gerichtliches Protocoll aufgenommen werden, und ist er noch minderjährig, muß dazu die Genehmigung des Vaters oder Vormundes eingeholt werden [2]).

l) Ausländer werden dem Allgemeinen Kriegs-Departement zur Berücksichtigung überwiesen.

D. Eingabe der Invaliden-Listen.

Jährliche Termine.

Die Eingaben zur Anerkennung der Invaliden müssen jährlich an einem bestimmten Termine geschehen, unter Einreichung der Invaliden-Listen und Atteste [3]).

Invaliden-Liste für Leute aus dem stehenden Heere.

Die Invaliden-Liste für Leute, welche aus dem stehenden Heere Invalide werden, muß die Escadron nach dem vorgeschriebenen, genau auszufüllenden Schema [4]) einreichen. Die Dienstzeit ist speciell anzugeben [5]), wobei der Escadron-Chef für die Richtigkeit verantwortlich bleibt [6]).

Bei Invaliden, welche auf Gnadengehalt Anspruch machen, muß in der dazu bestimmten Rubrik gesagt sein, aus welcher Casse sie es zu beziehen wünschen [7]).

Wenn in der vorgeschriebenen Rubrik die Führung als mittelmäßig oder schlecht hat bezeichnet werden müssen, so bedarf es dabei noch der besonderen Angabe, ob das Individuum dem Trunk ergeben ist [8]).

In der Rubrik „Ernennung zum Unterofficier" ist betreffenden Falls das Datum der Beförderung zum Wachtmeister mit anzugeben [9]).

In der Rubrik „Bemerkungen" werden die Anlagen nach der laufenden No. der Namen der vorgeschlagenen Individuen verzeichnet; sind bei einem und demselben mehr als eine Anlage, so werden solche noch durch a, b ꝛc. bezeichnet. Die Classe der Dienstauszeichnung wird in dieser Rubrik angegeben.

Invaliden-Liste für Leute aus der

Die Invaliden-Liste für die aus den Halbinvaliden-Sectionen Ausscheidenden fertigt die Escadron nach einem besondern Schema an [10]).

---

1) C. O. 11. März 1811. A. §. 7. — 2) K. M. 20. Juni 1831. — 3) K. M. 15. April 1816. §. 13. — 4) K. M. 3. Juli 1829. D. V. Nachtrag Schema No. 8. — 5) K. M. 27. Mai 1825. — 6) K. M. 15. April 1816. Beilage B. — 7) K. M. 14. März 1828. — 8) K. M. 29. Nov. 1821. — 9) C. O. 15. März 1838. K. M. 26. März 1838. — 10) K. M. 28. Dec. 1838. D. V. Nachtrag, Schema No. 9.

Halbinvaliden-Section.

Hier gelten dieselben Bemerkungen wie ad 1.

In der Rubrik „Bemerkungen" ist in den betreffenden Fällen jederzeit diejenige Garnison-Compagnie zu bezeichnen, bei welcher der vorgeschlagene Invalide vor deren Auflösung gestanden hat. Das Datum der früher Statt gefundenen etwaigen Anerkennung der Individuen zum Civilversorgungsschein muß in der betreffenden vorhandenen Rubrik genau angegeben und zugleich bemerkt werden, ob, seit wann und mit welchem Einkommen der Invalide im Civildienst angestellt worden [1]).

Anlagen zu den Invaliden-Listen.

Anlagen zu den Invaliden-Listen.

a) Das ärztliche Attest muß jeder Invaliden-Liste ohne Ausnahme beiliegen. Unter demselben muß der Escadron-Chef, soweit es zur Beurtheilung der Versorgungsansprüche irgend nöthig ist, in bestimmten Ausdrücken nach seiner Ueberzeugung folgendes Dienstbeschädigungs-Attest beifügen:

„daß die in dem vorgeschriebenen ärztlichen Atteste näher bezeichnete Invalidität des N. N., wiewohl sie nicht durch den Dienst erfolgt ist, ihm jedoch nicht zum Vorwurf gereicht, oder in Folge des Dienstes eingetreten, oder durch eine, während des Exercirens oder bei einer andern dienstlichen Veranlassung erlittene (und näher anzugebende) unmittelbare Dienstbeschädigung herbeigeführt, oder durch eine während des activen Dienstes erlittene contagiöse Augenkrankheit bedingt, oder durch eine, in dem Gefecht bei N. N. erlittene Verwundung (Angabe des verletzten Körpertheils) veranlaßt ist, solches bescheinigt pflichtmäßig [2])

Datum.

(Privatsiegel.) (Unterschrift.)"

Bei den Vorschlägen zum Civilversorgungsschein folgt hinter „ist" noch:

„sowie daß derselbe sich während seiner Dienstzeit stets als ein moralischer Soldat, tadellos und zur vollkommensten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten betragen hat, und für moralisch qualificirt gehalten wird, im Civil versorgt zu werden [3])."

Bei Mannschaften, die auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind, können die Ortsbehörden obiges Führungs-Attest und Qualifications-Zeugniß (als zum Civilversorgungsschein geeignet) nicht in allen Fällen nach diesem Schema ausstellen, weshalb dann der Escadron-Chef unter dem Atteste der Ortsbehörde zu vermerken hat, daß gegen den Inhalt desselben nichts zu erinnern sei, falls das Gegentheil nicht bekannt geworden sein sollte [4]).

---

1) K. M. 10. Aug. 1839. — 2) K. M. 22. Jan. 1836. — 3) Ebend. D. V. Th. I. Schema No. 12. — 4) K. M. 2. April 1840.

b) Die summarische Nachweisung der Stärke der Halbinvaliden-Section muß der Invaliden-Eingabe für die letztere jedesmal beigefügt werden [1]), und zwar nach einem bestimmten Schema [2]).

E. Ausscheiden der Invaliden.

Ist die Anerkennung der Invaliden höheren Orts erfolgt, so werden dieselben hiernach:

a) in die Halbinvaliden-Section eingestellt, wobei sie fortwährend in der Verpflegung des Regiments bleiben;

b) der Invaliden-Compagnie überwiesen [3]). Sie behalten dann nur ausgetragene große Montirungsstücke [4]), die nicht zurückgefordert werden können [5]), und die kleinen Montirungsstücke, welche sie im Gebrauch haben, weshalb sie auch die Montirungsbücher mitbekommen. Es wird mit ihnen abgerechnet, und sie scheiden an einem und demselben Tage aus der Geld- und aus der Brot-Verpflegung. Der Escadron-Chef übersendet der Invaliden-Compagnie ein vollständiges National, in dem zugleich die Führung, sowie die Ursache der Invalidität angegeben ist [6]);

c) zum zweiten Aufgebot der Landwehr oder gänzlich entlassen, wobei in Rücksicht der Bekleidung, Verpflegung und der Pässe eben so verfahren wird, als mit Leuten, die zur Reserve abgehen [7]). Haben sie 30 Meilen oder weiter bis in ihre Heimath, so erhalten sie zur Fortschaffung ihrer Sachen Futterbeutel mit [8]).

Die ausscheidenden Invaliden erhalten Entlassungsscheine nach besonderen Schema's für Halb- [9]) und Ganz- [10]) Invaliden, in welchen alle besonderen Umstände, z. B. Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten u. s. w., mitbemerkt werden.

§. 7. Entlassung der Chirurgen und Chirurgen-Gehülfen.

Chirurgen.

Wenn ein Escadron-Chirurg, der seiner Dienstpflicht genügt hat, bei dem ihm vorgesetzten Militair-Oberarzt seine Entlassung in Antrag bringt, so muß er zugleich seinem Escadron-Chef persönlich davon Meldung machen [11]). Die Entlassung selbst erfolgt von Sei-

---

1) K. M. 9. Nov. 1838. — 2) K. M. 10. Aug. 1839. — 3) K. M. 15. April 1816. §. 15. — 4) K. M. 2. Oct. 1810, 5. Oct. 1814. — 5) K. M. 23. März 1822. — 6) M. C. XXXV. §. 1. — 7) K. M. 12. März 1817, 22. Jan. 1820. — 8) K. M. 3. Sept. 1817, 9. Aug. 1821. — 9) D. V. Th. I. Schema No. 14. — 10) Ebend. Schema No. 15. — 11) Chef d. Mil. Medic. Wes. 23. Juni 1835.

ten der Ober-Militair-Medicinal-Behörde [1]), und der Escadron-Chef erhält darüber nur eine Mittheilung von dem Regiments-Arzte. Letzterer stellt dann dem Escadron-Chirurgen einen Entlassungsschein und ein Dienstzeugniß aus, welche mit der Beglaubigung des Regiments-Commandeurs und dem Dienstsiegel versehen werden müssen [2]).

In dem Bezirke, wo sich die Chirurgen niederlassen wollen, sind sie dem Landwehr-Brigade-Commandeur mittelst eines Nationals zu überweisen [3]). Auch ist ihnen vor ihrem Austritt aus dem stehenden Heere bekannt zu machen, daß sie sich im Reserve- und Landwehr-Verhältniß beim Bezirks-Feldwebel zu melden haben, weil ihnen vorher nicht gestattet wird, sich an einem Orte niederzulassen, und daß diese Meldung bei jeder Wohnungsveränderung bei dem Bezirks-Feldwebel des vorigen und neugewählten Wohnortes mündlich oder schriftlich wiederholt werden muß [4]). Wenn sie zu Landwehr-Uebungen einberufen werden, so müssen sie dabei als Chirurgen oder Militair-Aerzte Dienste leisten. Invalide Chirurgen haben die Versorgungsansprüche der Wachtmeister [5]). (S. §. 6.)

Chirurgen-Gehülfen.

Chirurgen-Gehülfen, welche das Examen bestehen, haben nach zwölfjähriger Dienstzeit die Versorgungsansprüche der 12 Jahre gedienten Unterofficiere, wobei es aber, wegen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, nicht nöthig ist, daß in ihrer zwölfjährigen Gesammt-Dienstzeit eine neunjährige als wirkliche Chirurgen-Gehülfen enthalten ist [6]).

Chirurgen-Gehülfen, welche mit dem Zeugniß der Qualification zur Landwehr kommen, werden während der Uebung dem Landwehr-Bataillons-Arzt zur Hülfeleistung beigegeben [7]).

§. 8. Entlassung der Curschmiede, Büchsenmacher, Sattler ꝛc.

Curschmiede

a) Curschmiede werden in Bezug auf Invaliden-Wohlthaten wie die Unterofficiere behandelt [8]).

Büchsenmacher.

b) Büchsenmacher erwerben sich nach einer 15jährigen untadelhaften Führung Anspruch auf den Civilversorgungsschein der Unterofficiere [9]).

Einstellung in eine In-

Nach der bisherigen Observanz ist die Einstellung der Curschmiede, Büchsenmacher, Sattler ꝛc. in eine Invaliden-

1) K. M. 13. Dec. 1825. — 2) Chef d. Mil. Medic. Wes. 31. Juli 1821. — 3) K. M. 3. Jan. 1831. — 4) Ebend. D. V. Anhang S. 20. — 5) C. O. 14. März 1811. A. 5. u. 6. — 6) C. O. 17. März 1832. K. M. 3. April 1832, 3. Aug. 1837. M. C. CV. — 7) Instr. 20. Juli 1832. K. M. 3. Aug. 1837. — 8) K. M. 12. April 1824. M. C. XXXII. — 9) Instr. 20. Sept. 1819. §. 8.

Compagnie zulässig, wiewohl keine Bestimmungen darüber vorhanden sind. Invaliden-Compagnie.

§. 9. Entlassung der Officiere.

Entlassung und Verabschiedung.

a) Ohne Versorgungsanspruch. Die unbedingte Verabschiedung kann nur von Officieren nachgesucht werden, welche 40 Jahre alt sind, oder den vorschriftsmäßigen Nachweis der Invalidität führen; dieselben erhalten Abschieds-Patente [1]).

Dienstpflichtige Officiere unter diesem Alter werden nur mit dem Vorbehalte ihres Wiedereintritts in den Dienst des stehenden Heeres oder der Landwehr, wenn solcher nöthig wird, entlassen, und müssen sich deshalb auch bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur ihres Aufenthaltsortes melden [2]). Solche Officiere erhalten Entlassungsscheine nach dem vorgeschriebenen Schema [3]).

Officiere, die, ohne dienstunfähig zu sein, durch tadelhafte Führung dem Königlichen Dienste Nachtheil bringen, und bei denen wiederholte, auf Sr. Majestät Befehl ertheilte Warnungen, zuerst unter vier Augen, dann vor versammeltem Officier-Corps, und zuletzt unter Androhung der Entlassung, fruchtlos geblieben, gehen hierdurch ihres Anrechts auf Pension verlustig [4]).

b) Mit Versorgungsansprüchen. Anspruch auf lebenslängliche Pension [5]), oder die Befugniß zur Anstellung bei der Gens-d'armerie, den Invaliden-Compagnieen und den Invalidenhäusern haben [6]):

a) die durch unmittelbare Beschädigung im Dienst invalide gewordenen Officiere, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, oder
b) solche, welche es in Folge der Anstrengung des Dienstes wurden, bei mindestens 15jährigem Dienste.

Bei einer Dienstzeit unter 15 Jahren erhalten sie die Pension nur auf einige Jahre, und zwar bei einer Dienstzeit von 5 Jahren auf 1 Jahr, von 7 Jahren auf 2 Jahre, von 9 Jahren auf 3 Jahre, von 11 Jahren auf 4 Jahre, von 13 Jahren auf 5 Jahre [7]). Wenn sie 12 Jahre und länger dienen, erhalten sie zugleich die Versorgungsansprüche 12 Jahre dienender Unterofficiere [8]).

Berathungen über Dienstuntauglichkeit.

Wenn Officiere, ungeachtet ihrer körperlichen oder geistigen Unfähigkeit, Anstand nehmen, die Entlassung nachzusuchen, so soll schriftliche Berathung gehalten werden:

---

1) C. O. 16. Sept. 1814, 25. Febr. 1816. — 2) K. M. 13. Dec. 1830. — 3) K. M. 29. März 1816. D. V. Th. I. Schema No. 19. — 4) C. O. 7. Juli 1828. §. 5. — 5) Pens. Regl. 13. Juni 1825. §. 1. — 6) Ebend. §. 2. — 7) C. O. 27. April 1826. — 8) C. O. 20. Dec. 1828, 13. Dec. 1835.

a) über einen Lieutenant durch den Regiments-Commandeur mit dem etatsmäßigen Stabsofficier und dem Escadron-Chef;
b) über einen Rittmeister, wenn er Vorderleute hat, mit den drei ältesten.

Bei Uebereinstimmung der auf Ehre und Pflicht abgegebenen Urtheile, ist dem Officier die Nothwendigkeit, seine Dienstentlassung nachzusuchen, durch den Commandeur, der die Berathung leitete, zu erkennen zu geben, im Weigerungsfall aber auf dem dienstlichen Wege Sr. Majestät das Berathungs-Protocoll und nöthigenfalls das ärztliche Gutachten einzureichen. Bei den Pensions-Ansprüchen finden die obigen Grundsätze Anwendung [1]).

Berechnung der Dienstzeit.

Bei der Berechnung der Dienstzeit gelten folgende Bestimmungen:
a) Die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet;
b) die Feldzüge 180⅘ für ein Kriegsjahr;
c) Jahre der Gefangenschaft werden in der Regel nicht als Dienstzeit gerechnet, nur wenn dieselbe Folge schwerer Verwundung war, oder andere Umstände eine besondere Berücksichtigung begründen, behalten sich Se. Majestät vor, über die Anrechnung besonders zu beschließen [2]);
d) allen nach dem 3. September 1814 und vor vollendetem 17ten Jahre Eingetretenen wird sie nur vom Beginn des 18ten Jahres an gerechnet; ausgenommen sind jedoch hiervon Diejenigen, welche 1815 beim Ausbruche des Krieges eintraten. Den früher in sehr jugendlichem Alter Eingetretenen wird sie vom Tage der erfolgten Vereidigung an gerechnet [3]);
e) Festungsarrest, welcher nach dem 21. December 1828 erlitten worden, und ein volles Jahr und darüber dauerte, wird nicht als Dienstzeit, bei kürzerer Dauer aber als solche gerechnet [4]);
f) nur nach dem Verlauf eines Dienstjahres nach der Beförderung zu einer höheren Charge oder Aufrücken in ein höheres Gehalt, und wenn der Officier in diesem Jahre eine Truppenübung mitgemacht hat, kann der Anspruch auf die normalmäßige Pension der zuletzt bekleideten Charge oder der letzten Gehalts-Kategorie begründet werden, im entgegengesetzten Falle nur auf die der zuvor bekleideten Charge oder des zuvor bezogenen Gehaltes [5]).

Form und Gang des Gesuchs.

Jeder Antrag auf Entlassung oder Pensionirung geht schriftlich an den Regiments-Commandeur. Im letzteren Falle ist er begleitet von:

---

1) C. O. 7. Juli 1828. §. 1. bis 4. — 2) C. O. 10. Jan. 1828. — 3) C. O. 22. April 1829. — 4) C. O. 21. Dec. 1829. — 5) C. O. 31. Dec. 1828.

a) einem Attest des betreffenden Ober-Militair-Arztes, woraus die Invalidität hervorgeht [1]);

b) einem Invaliditäts-Attest der Vorgesetzten und Kameraden, nach einem bestimmten Schema, in welchem insbesondere die Zeit des Diensteintritts, der Tag der Eidesleistung, die mitgemachten Feldzüge, etwanige Gefangenschaft und deren Art und Dauer, der Zeitpunkt der Beförderung zu der zuletzt bekleideten Charge und zum Aufrücken in das höhere Gehalt, so wie ob der Officier in dem Dienstjahre nach der Beförderung eine Truppenübung mitgemacht, genau geprüft und festgestellt sein muß [2]).

Jede als absichtlich erwiesene Unrichtigkeit in den Angaben und Bescheinigungen zieht, nächst der strengsten gesetzlichen Ahndung, für den, der sich dadurch unrechtmäßige Vortheile bei der Pensionirung verschafft hat, nicht nur deren Verlust, sondern auch den des Pensions-Anspruches selbst, nach sich [3]).

Armee- od. Regiments-Uniform, erhöhter Charakter.

Die Bewilligung der Armee- oder der Regiments-Uniform bei der Entlassung ist Sache der Gnade Sr. Majestät; ebenso die Beilegung eines höheren Charakters, die bei der etwanigen Wiederanstellung keinen Anspruch auf die höhere Charge giebt [4]).

Bei der Erlaubniß an verabschiedete Officiere, die Regiments-, Armee- oder andere militairische Uniform zu tragen, soll der Ausdruck „mit dem vorschriftsmäßigen Abzeichen für Verabschiedete" überall gebraucht werden [5]).

Zur Disposition.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Officiere treten in die Kategorie der früher mit Inactivitäts-Gehalt ausgeschiedenen, und sind nach den für diese gegebenen Bestimmungen zu behandeln [6]) und in die Landwehr-Rangliste mit aufzunehmen [7]).

§. 10. Versetzung und Abgabe.

A. Versetzung der Officiere.

Wegen Privatverhältnisse.

Versetzungen wegen Privatverhältnisse wollen Se. Majestät im Allgemeinen nicht gestatten. Wenn Allerhöchstdieselben aber etwa ausnahmsweise auf eine solche Versetzung eingehen sollten, so hat der Officier alle und jede Kosten zu tragen, die für ihn daraus entspringen, und kann auf keine Vergütigung Anspruch machen [8]).

---

1) K. M. 21. April 1826. — 2) C. O. 29. Juni 1825. §. 1. K. M. 2. Juli 1825, 13. März 1830. D. V. Th. I. Schema No. 20. — 3) C. O. 29. Juni 1825. §. 6. — 4) C. O. 15. Sept. 1816. — 5) K. M. 31. Oct. 1836. — 6) C. O. 4. Mai 1837. K. M. 20. Mai 1837. — 7) K. M. 29. Juni 1837. — 8) C. O. 4. Aug. 1818.

Unverzüglicher Abgang.

Ein versetzter Officier hat seinen Abgang in das neue Verhältniß sogleich zu bewerkstelligen, insofern nicht die Allerhöchste Cabinets-Ordre, wodurch die Versetzung befohlen, ein Anderes bestimmt.

Gleichzeitiger Urlaub.

Ein etwa nothwendiger Urlaub ist auf dienstlichem Wege einzuholen [1]).

B. Versetzung und Abgabe der Unterofficiere und Soldaten.

Aus einem Truppentheil zum andern.

Versetzungen aus einem Truppentheil in den andern finden in der Regel nicht Statt. Tritt jedoch der Fall ein, daß besondere Umstände eine solche wünschenswerth machen, so muß das Gesuch höheren Orts vorgetragen und dabei die Motive und alle Gründe, die dasselbe unterstützen, angeführt werden.

In allen Fällen, wo eine Versetzung von der Linie zum Garde-Corps beantragt wird (auch beim Bericht über einen dazu vorgeschlagenen Portepee-Fähnrich, Unterofficier oder Gemeinen), ist ein vollständiges National mit einzureichen [2]).

Bei Versetzung in die 2te Classe (beim Garde-Corps).

a) Vom Garde-Corps werden diejenigen Individuen, welche in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt sind, an die besondere Abtheilung der combinirten Reserve-Bataillone abgegeben.

b) Capitulanten, welche in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt werden, gehen jedoch in diese besonderen Abtheilungen nicht über, sondern werden ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Capitulation entlassen [3]).

In den Nationalen, die von ihnen Behufs Bezeichnung der Abtheilung, an welche sie abzugeben sind, an die vorgesetzte Behörde br. manu eingereicht werden, muß jedesmal bemerkt sein: wie lange sie noch zu dienen [4]), welches Vergehens sie sich schuldig gemacht haben, auf welche Bestrafung erkannt [5]) und unter welchem Datum das Erkenntniß abgefaßt ist [6]).

Bei längerem Festungsarrest.

Von den Linien-Regimentern werden die auf ein Jahr und längere Zeit zur Festungsstrafe verurtheilten Leute in Abgang gebracht [7]).

Bekleidung.

Bei allen Abgaben und Versetzungen erhalten die Leute nur ausgetragene große Montirungsstücke mit.

a) Bei den Garde-Regimentern werden die Abzeichen entfernt, insofern die Abgabe vom Garde-Corps wegen Versetzung in die zweite Classe erfolgt [8]).

---

1) K. M. 9. Nov. 1837. — 2) G. C. d. G. 3. Dec. 1838. — 3) C. O. 4. Mai 1838. §. 5. — 4) G. C. d. G. 7. April 1829. — 5) K. M. 7. Febr. 1821. — 6) G. C. d. G. 3. März 1821. — 7) K. M. 20. Oct. 1809, 20. Sept. 1810, 27. Juli 1822. M. C. LIII. §. 6. — 8) G. C. d. G. 16. Dec. 1823.

b) Die Linien-Regimenter geben den auf kürzere Zeit als ein Jahr zur Festungsstrafe verurtheilten Leuten die Feldmütze und Dienstjacke mit [1]).

Den Werth der kleinen Montirungsstücke, die den Leuten mitgegeben werden, ersetzt der Truppentheil, welcher dieselben empfängt, dem abgebenden Truppentheil [2]); es dürfen daher von letzterem kleine Montirungsstücke, die bei ersterem nicht etatsmäßig sind, nicht mitgegeben werden [3]).

Capitel VI.

Remontirung.

§. 1. Jetzige Einrichtung des Remonte-Wesens in der preußischen Monarchie.

Die preußische Cavallerie zeichnete sich von jeher durch eine gute Remontirung, und durch gute Pflege und Dressur ihrer Pferde vortheilhaft aus. In früherer Zeit wurden die Remonten größtentheils aus dem Auslande bezogen, weil das Inland den Bedarf nicht liefern konnte. Die preußische Remontirung im Allgemeinen.

Noch in den ersten Jahren nach den letzten Feldzügen kamen die meisten Remonte-Pferde aus der Moldau und Wallachei, und wurden bei den Escadrons von alten und wohlerfahrenen Cavalleristen oft mit Lebensgefahr gezähmt und zugeritten, wobei nicht selten schon in der Dressur mehrere Pferde zu Grunde gingen, und oft sogar Leute beschädigt wurden. Der Staat machte es sich daher zur Aufgabe, dieses wichtige Kriegsmaterial im Lande herzustellen, einmal um hierin vom Auslande nicht abhängig zu bleiben, und dann, um das Geld für die Remonten den eigenen Unterthanen zu Gute kommen zu lassen. Remontirung 1815.

Zuerst wurde dahin gearbeitet, die Pferdezucht durch erhöhete Concurrenz zu heben.

Eine Militair-Commission führte im Jahre 1817 den Remonte-Ankauf versuchsweise im Inlande aus, allein das Resultat war ungünstig, denn die Pferdezucht hatte sich nach den Verheerungen der früheren Kriege noch nicht wieder erholen können. Remontirung 1817.

Dennoch wurde diese commissarische inländische Remontirungs-Art mit Beharrlichkeit fortgesetzt, blieb aber bis zum Jahre 1822 Remontirung 1822.

---

1) M. C. LI. §. 3. u. LIII. §. 6. — 2) K. M. 30. Nov. 1819. §. 9., 28. Juni 1836. — 3) D. V. Th. III. Absch. 1. Tit. II. N. II. C. 5.

wenig ergiebig, und das Ausland mußte jährlich fortwährend mit einigen Tausend Pferden zu Hülfe genommen werden.

Verbesserungen.

Hierauf traten folgende durchgreifende Verbesserungen immer mehr ins Leben:

1) Die Ausdehnung der Königlichen Landgestüte ersparte dem Publikum die kostspielige Selbstbeschaffung edler Hengste, weil durch Benutzung der Königlichen Hengste für jeden Betriebszweig geeignete Pferde erzielt werden können.
2) Die Remonte-Commission nahm den Producenten die Pferde schon im dritten Jahre ab, worauf die betriebsamen Einwohner ihre Zucht mehr ausdehnen konnten, und zugleich das lästige Risico eines Jahres verloren, welches bei den Pferden den meisten Zufälligkeiten ausgesetzt ist.
3) Zur Aufnahme der dreijährigen Pferde wurden Königliche Domainen unter der Benennung von Remonte-Depots eingerichtet, und die Pferde dort noch 1 Jahr zur besseren Ausbildung gepflegt, um sie dann den Truppen nach Bedarf zu überweisen.

Obgleich hierbei der Staat das Risico übernommen hat, so erhält er doch nun die Pferde unverbraucht, und es kommt manches gute Pferd in die Remonte-Depots, welches sonst von den Züchtern vielleicht gar nicht, mindestens nicht für die ausgesetzten Preise, geliefert worden wäre.

Erfolg seit 1828.

Diese Maaßregeln hatten den besten Erfolg; denn seit dem Jahre 1828 ist kein ausländisches Pferd mehr gekauft worden.

Die verschiedenen Waffengattungen sind im Ganzen mit den Remonten sehr zufrieden. Die Pferde lassen sich im Allgemeinen gut anreiten, und wenn man sie bis zu einem gewissen Alter schont, werden sie dauerhafte und gute Soldatenpferde, die größtentheils ein schönes, stattliches Aussehen haben.

Preußische und märkische Remonten.

Die preußischen Pferde müssen in der Regel länger geschont werden, als die märkischen; wenn aber die ersteren einmal ihre volle Kraft erreicht haben, erhalten sie sich selbst bei großen Anstrengungen sehr lange in der Escadron.

Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Die Remontirungs-Angelegenheiten werden beim Kriegs-Ministerium von „der Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee" unabhängig geführt [1]).

Ueber den Ressort dieser Abtheilung ist das Nähere zu finden in M. C. No. CI. und K. M. 4. Febr. 1837.

Ueber die Behandlung der Remonte-Pferde in den Depots ist eine besondere Instruction erschienen. (K. M. 24. Nov. 1837.)

---

1) C. O. 22. Dec. 1835. K. M. 24. Dec. 1835.

§. 2. Eintheilung der Remonten.

Die frühere Eintheilung in Wildfänge [1]) (d. h. solche Pferde, welche in der Freiheit aufgewachsen und daher ungezähmt sind, wie die moldauischen Remonten ꝛc.) und in zahme Pferde hat natürlich jetzt aufgehört, wird aber für die Cavallerie stets eine wichtige Rückerinnerung bleiben, wegen der vielen Beschwerden, Gefahren und Zufälle, mit welchen das Abholen und spätere Zureiten der wilden Remonten verbunden war. Auch darf die Kenntniß der Behandlung wilder Remonten in der Armee nicht ganz verloren gehen. Frühere Eintheilung

Die jetzigen Remonten inländischer Zucht sind sämmtlich beim Stalle und unter Menschen aufgezogen worden, und man unterscheidet nur, ob sie: Jetzige Eintheilung

a) aus den Königlichen Remonte-Depots, oder
b) aus den Händen des Züchters selbst empfangen werden.

Außerdem ist bei ihnen noch zu berücksichtigen, ob sie in der Provinz verbleiben, oder in entferntere Gegenden versetzt werden; denn obgleich dieses nicht mehr den großen Einfluß wie bei den früheren wilden Remonten äußert, so ist doch bei der Wartung und Pflege der jungen Pferde auch hierauf zu achten [2]).

§. 3. Anforderungen an ein brauchbares Cavallerie-Pferd.

Jeder Cavallerie-Officier muß ein Pferd zu beurtheilen verstehen, und wissen, welche Anforderungen an ein brauchbares Dienstpferd gemacht werden müssen [3]). Pflicht des Officiers.

Für den Cavallerie-Dienst überhaupt, und insbesondere für die höchste Ausbildung zu dieser Bestimmung ist dasjenige Pferd am meisten geeignet, welches Das normale Cavallerie-Remontepferd.

a) einen regelmäßigen und kräftigen Körperbau, daher auch ein richtiges Verhältniß seiner einzelnen Theile unter einander und die erforderliche Biegsamkeit seiner Gelenke, ferner
b) die Mittelgröße für seine Truppengattung, und
c) eine angeborene Folgsamkeit, Gelehrigkeit und Unerschrockenheit besitzt [4]).

Es giebt aber nur wenige dergleichen vollkommene Thiere, und der größte Theil der Cavallerie-Remonte wird in einem oder dem anderen Bezuge mehr oder weniger von diesem Bilde abweichen [5]). Daher ist es nöthig, sich mit dem bekannt zu machen, was unbedingt von einem Soldatenpferde verlangt werden muß.

---

1) u. 2) Reit-Instr. Anh. S. 4. — 3) K. M. 15. März 1827. §. 7. Reit-Instr. Th. III. S. 76—92. — 4) Ebend. S. 78. — 5) Ebend. S. 79.

Das brauchbare Cavallerie-Remontepferd.

Das brauchbare Cavallerie-Remonte-Pferd muß:

a) die Fähigkeit besitzen, das Gewicht der Truppe zu tragen, welcher es zugetheilt wird. Dieses Gewicht ist mit Recht schwer zu nennen [1]; daher ein kräftiger Rücken und angemessen starke Beine erforderlich sind;

b) sein Aeußeres muß von einer kräftigen Constitution zeugen, und es muß Dauer versprechen;

c) es muß fördersame, sichere Gänge haben; hierzu gehören gut gerichtete Schultern und richtig gestellte Beine;

d) es muß hoffen lassen, durch die Dressur die für den Dienst nöthige Gewandtheit zu erhalten; dieses kann in der Regel nicht ohne eine leichte Vorhand und ohne ein kräftiges, biegsames Hintertheil geschehen. Zur freien Bewegung der Lungen gehören überdies ein genügend breiter und tiefer Brustkasten und gut gewölbte Rippen;

e) es muß ein gutes Temperament haben;

f) es muß ansprechend in den Formen sein.

Regeln für den Selbstankauf.

Beim Selbstankauf eines Pferdes ist daher darauf zu sehen:

a) für die körperliche Beschaffenheit: daß es einen nicht zu schweren Kopf mit starken Ganaschen, einen gut gestellten, nicht zu tief angesetzten und nicht zu langen Hals, gute Brust, schräge, tiefe Schultern, einen kurzen Rücken mit einer guten Nieren-Partie und eine hinreichend lange Croupe hat; daß die Vorderbeine genug Muskeln im Oberarme haben; daß sie fest im Knie und die Sehnen der Unterschenkel stark sind; daß die Hinterbeine bis zum Sprunggelenke ebenfalls musculös sind; daß der Wirbel im Sprunggelenk nicht zu groß, ja aber nicht zu gering ist; daß die Fesseln eine angemessene Länge haben; daß sie eher zu lang als zu kurz, und eher zu schräg als zu steil, und daß die Hufe rund, von einem festen Horn und weit in den Trachten sind; daß der Gang kräftig und wenigstens so weit regelmäßig ist, wie es die Sicherheit desselben und die sehr wünschenswerthe längere Conservation des Pferdes erfordern;

b) das Temperament läßt sich bei einem jungen, an der Hand gezeigten Pferde nicht erkennen, und eben so wenig der Grad der Dauer, welcher in einem jungen Pferde steckt. Beim Selbstankauf muß man daher suchen, dieses auf anderem Wege möglichst zu erforschen. Die Remonte-Commission kann in diesen Beziehungen die möglichst größte Garantie nur durch die Kenntniß der Abstammung erhalten; denn das Temperament vererbt sich häufig in derselben Race ganz gleichartig, und die größere Leistungsfähigkeit wird sich in der Regel nur in den Pferden finden, welche wenigstens von Vaters-Seite gut gezogen sind. Man hat Beispiele genug, daß Pferde von vortrefflichem Körperbau und dem regelmäßigsten Gang, im Gebrauch sich dennoch als schlecht erweisen, und diesem liegt wohl häufig nichts Anderes zum Grunde, als daß sie von Hengsten fielen, denen es an Energie fehlte, oder die zu wenig Blut hatten.

Fehler, welche ein junges Pferd dienstunbrauchbar machen (außer einer durch aus abnormen Gestalt): zu große Winzigkeit des Ganges; starkes Ueberbautsein; zu schwere Vorhand; zu schmale Brust; tiefer Rücken, oder

1) Zusammenstellung einiger Zahlen zum Dienst der Cavallerie.

auch langer Rücken mit einer schlechten Nieren-Partie; Augenfehler; feine dienstun-
Beine und Fehler an denselben, insofern diese fürchten lassen, daß sie Lähmung brauchbar
erzeugen; zu weiche oder zu steile Fesseln, da Pferde mit denselben sich unge- machen.
wöhnlich schnell zu consumiren pflegen; schlecht geformte oder solche Hufe, welche
nicht consistent sind, und ein fehlerhafter Gang.

Was die Beinfehler anbetrifft, so ist es in manchen Fällen sehr schwer zu bestimmen, ob sie dem Gebrauche hinderlich sein werden oder nicht, und dieses gilt besonders vom Spath. Die Ansichten und Urtheile über diesen Fehler — wenn er nicht sehr stark hervortritt — sind außerordentlich verschieden, und es dürfte für die Annahme oder Nichtannahme eines damit behafteten Pferdes allein entscheidend sein, ob das Sprunggelenk sonst stark oder schwach, und ob die Bewegung des Beins im Gehen kräftig und schmerzlos ist oder nicht. Besser ist es wohl unter allen Umständen, wenn die Sprunggelenke ganz rein vom Spath sind, anderntheils würde man aber auch manches ausgezeichnete Pferd nicht annehmen, wenn man dabei zu scrupulös sein wollte. Dasselbe möchte auch wohl von einem geringen Ueberspringen des Rehbeins über die Linie, bei sonst tadelloser Beschaffenheit des Sprunggelenks, gelten. Schaale möchte dagegen unter allen Umständen ein Pferd verwerflich machen, denn sie verursacht fast immer Lähmung oder doch wenigstens eine gewisse Steifigkeit im Fesselgelenk, was schon übel genug ist.

Zu den fehlerhaften Gängen gehören vor Allem die, bei welchen die Füße sich anschlagen — streifen — da sie häufig unsicher sind; ferner die, bei welchen die Kniee sich ausbiegen, und die man mit knieweit bezeichnet, weil sie ebenfalls leicht Unsicherheit zur Folge haben, und weil Pferde mit denselben oft früh stumpf werden; die, bei welchen die Vorderfüße mit den Zehen der Hufe zu stark nach inwendig gekehrt sind — die sogenannten Zehentreter — da sie ebenfalls der Sicherheit im Auftritt Abbruch thun; die sogenannten bodenweiten, weil sie nur selten fördersam und, bei nicht sehr guten Vorderbeinen, zum frühen Stumpfwerden geneigt sind; solche, welche zu wenig räumlich, die gewöhnliche Folge von zu schweren oder zu steilen Schultern; solche, bei denen die Hinterfüße zu weit gehen, weil dabei das Unterbringen derselben unter den Leib erschwert wird; solche, bei denen die Hinterbeine beim Aufheben nicht lose in den Gelenken sind; solche, bei denen die Hinterbeine nach dem Aufsetzen ein Drehen oder Ausweichen in den Gelenken bemerken lassen, und endlich solche, bei denen die Hinterbeine nicht weit genug nach vorn greifen.

Anmerk. 1. Die Fehler des Ganges vorn können häufig durch eine regelmäßige und kräftige Bewegung der Hinterbeine unschädlich gemacht werden.

Anmerk. 2. Bestimmte allgemeine Grenzen über die größere oder geringere Schädlichkeit abnormer Gänge möchten wohl nicht anzugeben sein. — Möglichst größte Regelmäßigkeit ist und bleibt auch bei dem Gange eine sehr wünschenswerthe Sache.

Anmerk. 3. Es können aber auch Pferde, welche nicht regelmäßig gehen, außerordentlich tüchtig im Gebrauch sein, und hierin kann bei der Auswahl nur der mit größerer Sicherheit verfahren, der durch Erfahrung einen praktischen Blick erlangt hat.

Möglich ist es, daß Pferde, welche nach den richtigsten und bewährtesten Ansichten ausgewählt sind, für den Dienst nicht taugen. Sie können zu heftig, zu weichlich, von zu schwachen Nerven sein, und dies Alles zeigt sich meistens erst nach der Einstellung in die Remonten.

Ueber das Einschlagen der Remonten.

Schwadron. Gegen Weichlichkeit und schwache Nerven, wenn sie nicht vorübergehende Folgen von Krankheit sind, ist nichts zu thun, und Pferde, welche diese Fehler haben, sollte man je eher je lieber weggeben, um nicht Futter und Mühe unnöthig zu verschwenden. Die Heftigkeit ist aber in manchen Fällen durch eine zweckmäßige Behandlung des Reiters und höhere Dressur zu beseitigen.

Anmerk. Obige Andeutungen mögen genügen, da sie diese für die Escadron so wichtigen Gegenstände nur zur Sprache bringen, aber natürlich nicht erschöpfen können, überdies auch die praktische Erfahrung hierbei unumgänglich nöthig ist.

§. 4. Ankauf und Vertheilung der Remonten an die Armee.

Vorbereitung zum Ankauf.

Bevor der Ankauf beginnt, bereist der Remonte-Inspecteur mit dem Präses der Ankaufs-Commission sämmtliche Remonte-Depots, die zu seinem Bereiche gehören, mustert jedes Pferd einzeln auf das Speciellste im Beisein des Administrators und der Roßärzte, und bestimmt mit dem Präses gemeinschaftlich:

a) zu welcher Waffengattung jedes Pferd kommen soll, mit Bezeichnung der Güte in 3 Classen, als: sehr gut, gut und mittelmäßig;

b) ferner diejenigen Pferde, welche sich noch nicht gehörig ausgebildet haben;

c) endlich diejenigen, welche schadhaft geworden, und nur als Aushülfe gehen, oder ausrangirt werden müssen [1]).

Ankauf.

Wenn diese Musterung beendigt ist, beginnt der Ankauf und die Einlieferung in die Remonte-Depots, welchen beiden der Remonte-Inspecteur beiwohnt, soweit es seine Zeit erlaubt [2]).

Ablieferung in die Depots.

Sobald ein Transport neuer Pferde in einem Depot ankommt, und der Officier solche abgeliefert hat, empfängt er in der Regel von dem Administrator eine Anzahl von Pferden von der alten Aufstallung, und marschirt damit nach dem Versammlungs-Depot [3]).

Verloosung der Pferde.

Im Versammlungs-Depot formirt die Remonte-Commission, nach dem allgemeinen Gutachten und den von dem Remonte-Inspecteur im Nationale der Pferde genehmigten Bemerkungen über deren Bonität, Kabeln nach Größe und Geschlecht, und läßt sie alsdann, wenn sie egal sind, an die betreffenden Regimenter verloosen [4]).

Auswahl der Officier-Chargen-Pferde.

Aus der ganzen Masse werden vorher die Officier-Chargenpferde ausgesucht, besonders gestellt, nach ihrer Waffengattung in ganz gleiche Kabeln getheilt und an die Regimenter verlooset [5]). (S. §. 8.)

1) Instr. 13. März 1827. §. 1. — 2) Ebend. §. 2. — 3) Ebend. §. 3. — 4) Ebend. §. 4. — 5) Ebend. §. 6.

§. 5. Zahl der zu empfangenden Remonten.

Etat.

Das jährliche Remonte-Quantum für jedes Garde-Cavallerie-Regiment ist auf 66 und für jedes Linien-Regiment auf 62 Pferde festgesetzt. Ein besonderer Bericht ist daher nur in den einzelnen Fällen eines extraordinairen Bedarfs erforderlich [1]).

Jede Escadron bei der Garde erhält hiernach jährlich einmal 16, das nächste Mal 17, und bei der Linie einmal 15 und das nächste Mal 16 Remonte-Pferde.

Für einjährige Freiwillige.

Wenn ein einjähriger Freiwilliger, nach der Instruction vom 19. Mai 1816, ein Pferd für den Taxpreis erhält, so muß der Ersatz des Pferdes für den zu zahlenden Geldbetrag durch Selbstbeschaffung von den Escadrons bewirkt werden [2]).

Extraordinairer Ersatz.

Die Bewilligung eines extraordinairen Ersatzes (insofern die disponiblen Geldmittel des Remonte-Ankaufs-Fonds denselben zulassen) ist zu hoffen:

a) wenn durch gänzliche Erblindung ein mehrfacher empfindlicher Verlust an Remonten (von den beiden letzten Jahrgängen) eintritt, und dieses spätestens in dem ersten halben Jahre nach Empfang der Remonte angemeldet wird [3]);

b) wenn ungewöhnliche, durch die Escadron nicht verschuldete Krankheiten einen sehr bedeutenden Verlust herbeiführen [4]).

Solche Fälle sind besonders zur Sprache zu bringen.

Von einem hohen Kriegs-Ministerium wurden dem Verfasser folgende Zusätze und Berichtigungen mitgetheilt:

a) Die Vorbereitung zum Ankauf ist im Allgemeinen schon bei der Herbst-Revision geschehen. Auf Grund der Herbst-Revision der Depots wird ein Remontirungs-Plan entworfen. Die Frühjahrs-Revision ist nur eine Art von Recherche, ob während des Winters sich einzelne Pferde günstiger oder schlechter herausgemustert haben.

b) Der Ankauf der Pferde ist rein Sache der Commission; dem Inspecteur steht es natürlich frei, dabei zugegen zu sein, doch werden dieses in der Regel anderweitige Geschäfte nicht zulassen.

c) Die Versammlungs-Depots haben seit dem Jahre 1831 aufgehört. Die Remonten werden in den Depots vertheilt, wo sie aufgestellt sind; mangelt eine Waffengattung in dem einen Depot, so müssen die anderen Depots mit ihrem Ueberfluß aushelfen.

d) Verloosung. In den Depots werden die Pferde vor der Uebergabe an die Regimenter nochmals völlig durchgemustert, Waffenweise nach Farbe, Geschlecht und Größe rangirt, und demnächst dies alles berücksichtigend von der Remonte-Commission in Kabeln gestellt, welche der Inspecteur besichtigt. Sind mehrere Regimenter einer Waffe nach einem Depot gewiesen, so loosen dieselben um die Kabeln; ist aber nur ein Regiment von einer Waffe vorhanden, so werden ihm seine Remonten gleich überwiesen.

---

1) K. M. 22. Jan. 1825. — 2) K. M. 8. März 1820. — 3) u. 4) K. M. 8. Febr. 1830.

§. 6. Gestützeichen.

Die verschiedenen Preußischen Haupt- und Land-Gestüte sind an folgenden Brandzeichen zu erkennen:

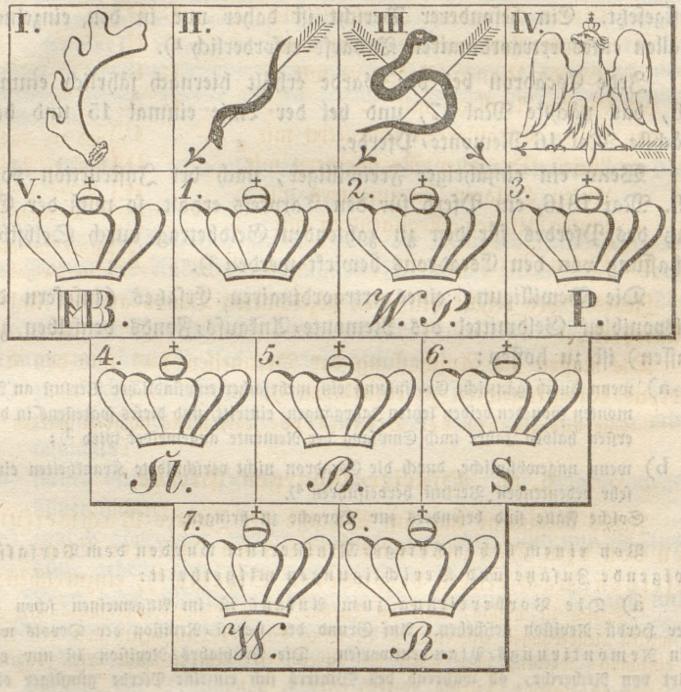

Haupt-Gestüte.

I. Haupt-Gestüt zu Trakehnen in Lithauen.
II. Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D. in der Mark Brandenburg.
III. Haupt-Gestüt zu Graditz bei Torgau in Sachsen.
IV. Haupt-Gestüt zu Vessra bei Schleusingen in der Grafschaft Henneberg (wird aufgelöst).
V. Von Königl. Hauptbeschälern gefallene Pferde.

Land-Gestüte.

1) Lithauisches, zu Trakehnen, Insterburg und Gudwallen.
2) Westpreußisches, zu Marienwerder.
3) Posensches, zu Zirke bei Birnbaum.
4) Schlesisches, zu Kloster Leubus bei Parchwitz.
5) Brandenburgisches, zu Lindenau bei Neustadt a. D.
6) Sächsisches, zu Repitz bei Torgau.
7) Westphälisches, zu Warendorf.
8) Rheinisches, zu Wickerath, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Anmerk. Obige Zeichen sind vom Königl. Ober-Marstall-Amte als Norm aufgestellt, und obiges Blatt ist daselbst gezeichnet worden. Bei den stets zu erneuernden Brenneisen sind einige kleine Abweichungen, namentlich bei den Kronen, unvermeidlich; die Hauptunterscheidungszeichen bestehen daher in den Buchstaben unter den Kronen, und kleine Abweichungen sind unwesentlich.

§. 7. Brandzeichen der Königlichen Dienstpferde [1]).

Bei der Garde du Corps mit . . . . . G. d. C.
" dem Garde-Cürassier-Regiment mit . . G. C.
" " Garde-Dragoner-Regiment mit . . G. D.
" " Garde-Husaren-Regiment mit . . G. H.
" " Garde-Ulanen-Regiment mit . . . G. U.
" der Garde-Artillerie mit . . . . . G. A.
" den Linien-Cürassier-Regimentern mit . . . C. } und der Nummer des Regiments jeder Waffenart.
" " Linien-Dragoner-Regimentern mit . . D.
" " Linien-Husaren-Regimentern mit . . . H.
" " Linien-Ulanen-Regimentern mit . . . U.
" der Linien-Artillerie mit . . . . . A. } u. der Nummer der Brigade.

Jedes Pferd erhält den oben bezeichneten Brand auf der linken Hinterbacke.

Die Kosten zur Anschaffung der Brenneisen sind aus den Escadrons-Unkostengeldern zu entnehmen [2]).

Für das Kerben der Dienstpferde darf nichts liquidirt werden [3]).

§. 8. Officier-Chargen-Pferde.

Jedes Regiment hat am Schlusse des Jahres Nachweisungen von dem Bestande und Bedarf an Officier-Chargen-Pferden, nach einem besonderen Schema [4]), einzureichen. Nachweisungen.

Dieses ist nöthig, weil im Turnus der Empfangsberechtigungs-Zeit zuweilen Aenderungen eintreten, z. B. wenn Seconde-Lieutenants über den Etat einrangirt werden, oder wenn bei außerordentlichem Abgange extraordinairer Ersatz an Chargen-Pferden gegeben wird u. s. w.

Die Auswahl der Officier-Chargen-Pferde und ihre Verloosung an die Regimenter [5]) ist bereits im §. 2. dieses Capitels angegeben. Auswahl in den Depots.

Bei jedem Regimente wird eine Commission, bestehend aus: Commission.
1 Escadron-Chef, 1 Premier-Lieutenant und 1 Seconde-Lieutenant, ernannt, welche jährlich die dem Regimente zustehenden Chargen-Pferde prüft, dieselben nöthigenfalls unter der ganzen Anzahl der letzten Remonten des Regiments austauscht, und dann an diejenigen Officiere vertheilt, an welchen die Reihe zum Empfang ist [6]).

In streitigen Fällen entscheidet der Regiments-Commandeur [7]).

a) Jeder wirklich oder über den Etat einrangirte Seconde- und Premier-Lieutenant erhält von 5 zu 5 Jahren vorschußweise ein Berechtigung.

1) C. O. 3. Aug., K. M. 23. Sept. 1817. D. V. Anh. S. 61. — 2) Ebend. 3) K. M. 19. März 1834. — 4) K. M. 31. Mai 1839 an das G. C. d. G. — 5) K. M. 15. März 1827. §. 6. — 6) u. 7) C. O. 13. Jan. 1825. §. 2.

Chargen-Pferd [1]). In beiden Fällen behält dann der Officier nach einem Zeitraume von 5 Jahren entweder das erhaltene Chargen-Pferd, oder das für den empfangenen Betrag angeschaffte Dienstpferd ganz als Eigenthum [2]).

b) Dieselbe Vergünstigung erhalten auch alle zur Adjutantur oder zum Generalstabe commandirten regimentirten oder aggregirten Lieutenants. Diese treten beim Eintreffen der für sie bestimmten Chargen-Pferde nach dem Loose in die Reihenfolge, und nehmen bei einer Versetzung in ihrer bisherigen Dienstleistung ihr bisher innegehabtes Chargen-Pferd mit [3]).

c) Wird ein Officier aus dem Regimente zur Dienstleistung in die Adjutantur oder in den Generalstab commandirt, so nimmt er sein innegehabtes Chargen-Pferd mit. Ueber den noch darauf haftenden Anspruch des Regiments hat dasselbe jedesmal die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums nachzusuchen. In der Regel soll dann auch für den, in Stelle eines solchen commandirten Officiers, in den Etat eingerückten Seconde-Lieutenant, auf den Antrag der Truppentheile, ein Chargen-Pferd extraordinair entweder in natura, oder der Etatspreis zur Selbstbeschaffung verabreicht werden [4]).

d) Den aggregirten und überzähligen Officieren, denen bisher keine Chargen-Pferde zustanden, erwächst hieraus kein Anrecht [5]).

e) Die Officiere der Garde du Corps erhalten keine Chargen-Pferde [6]).

Es ist möglichst dahin zu sehen, daß die Officiere bei der Auswahl der ihnen zustehenden Chargen-Pferde vor Mißgriffen bewahrt bleiben. Hiernach sind bei den Regimentern verschiedene Anordnungen getroffen und Bestimmungen über die Zeit zur Prüfung und zum Umtausch der erhaltenen Chargen-Pferde gegeben worden.

Umtausch. Wenn in einzelnen besonderen Fällen ein Officier für den Dienst statt eines rohen Remonte-Pferdes ein schon gerittenes Pferd als Chargen-Pferd bedürfen möchte, so kann er nach Entscheidung des Regiments-Commandeurs ein Pferd aus der Remonte des letztvergangenen Jahres wählen [7]).

Aushülfe-Pferde. Sollte ein Officier, welcher bestimmungsmäßig an dem Officier-Unterstützungs-Fond Theil nimmt, sein Dienstpferd verlieren, oder dieses so beschädigt werden, daß es ferner nicht mehr im Dienst geritten werden kann, so kann auf ein Aushülfe-Pferd oder außerordentlichen Ersatz nur dann angetragen werden:

---

1) u. 2) C. O. 13. Jan. 1825. §. 1. — 3) K. M. 31. Oct. 1833. C. O. 23. Oct. 1833. — 4) K. M. 10. Juni 1830. — 5) K. M. 20. April 1825. §. 9. — 6) D. V. Th. I. Absch. I. Tit. V. §. 1. C. O. 24. Jan. 1822. — 7) C. O. 13. Jan. 1825. §. 2.

a) wenn der Commandeur des betreffenden Truppentheils durch ein Attest darthut, daß der Verlust desjenigen Pferdes, für welches diese Art von Unterstützung nachgesucht wird, entweder unmittelbar im Dienste, oder als eine Folge der dienstlichen Anstrengungen eingetreten ist, und

b) wenn zugleich von der Commission des Officier-Unterstützungs-Fonds bescheinigt wird, daß der betreffende Officier kein eigenes Vermögen besitzt und der Unterstützung wirklich bedürftig ist.

Auch sollen nur hinreichend begründete Gesuche weiter befördert werden [1]).

Verkauf.

Die Erlaubniß zum Verkauf eines Chargen-Pferdes kann der Regiments-Commandeur ertheilen, wenn ein solcher sowohl für den Dienst, als für das Interesse des betreffenden Officiers vortheilhaft ist [2]).

Der Letztere muß dann ein eigenes Pferd zum Dienstpferde erklären, welches ganz in die Stelle des verkauften Pferdes tritt und namentlich beim Abgange des Officiers den Nachfolger desselben entschädigen kann [3]).

Entschädigung des Nachfolgers.

Da dem Officier das Eigenthumsrecht auf sein Chargen-Pferd erst nach Ablauf von 5 Jahren zusteht, so muß ein innerhalb 5 Jahren abgehender Officier stets sein Chargen-Pferd zurücklassen [4]). Ebenso auch jeder zur Adjutantur oder zum Generalstabe commandirte Lieutenant, welcher zum Rittmeister avancirt, oder zu den Truppen zurücktritt, oder ausscheidet [5]).

a) Die zweckmäßigste Art der Ausgleichung ist, wenn das Pferd durch eine Commission taxirt wird, und der Eintretende soviel mal ein Fünftel des Taxwerthes bezahlt, als der Abgehende das Pferd Jahre geritten hat. Die Taxe darf aber den Remonte-Preis der Truppen nicht übersteigen. Wird die Stelle nicht gleich wieder besetzt, so ist der Vorschuß zur Zahlung des Abgehenden aus der Regiments-Casse zu entnehmen [6]). Es bleibt jedoch den Regimentern überlassen, eine andere zweckmäßiger scheinende Art der Ausgleichung bei sich einzuführen, die aber jedenfalls möglichst einfach sein muß [7]).

Wenn ein Officier sein Chargen-Pferd sorgfältig aufgezogen und zugeritten hat, so möchte es vielleicht billig sein, ihm dasselbe bei seinem Abgange zu belassen und eine festzusetzende Entschädigung in Gelde von ihm zu verlangen.

b) Hat ein Officier sein Chargen-Pferd verloren, so braucht er keins zurückzulassen. Für seinen Nachfolger ist dann auf einen extraordinairen Ersatz anzutragen [8]).

---

1) C. O. 13. Jan. 1825. §. 3. K. M. 9. Oct. 1839. — 2) u. 3) K. M. 20. April 1820. §. 11. — 4) K. M. 20. April 1825. §. 12. — 5) C. O. 23. Oct. 1833. K. M. 31. Oct. 1833. — 6) u. 7) K. M. 20. April 1825. §. 12. — 8) Ebend. §. 13.

Gut beritten. Die Regiments-Commandeurs sind dafür verantwortlich und müssen mit aller Autorität darüber wachen, daß die Officiere fortwährend gut beritten sind [1]).

Zur Parade. Die Officier-Chargen-Pferde sollen, ebenso wie früher, auch zur Parade geritten werden [2]).

Im Kriege. Im Kriege sollen den Officieren keine Remonten, sondern Pferde aus den Regimentern gegeben werden, und jedes Chargen-Pferd, welches durch den Krieg verloren geht, ist durch ein anderes zu ersetzen, ohne Rücksicht auf die Zeit, die es als solches gedient hat [3]).

Schlußbemerkung. Jeder Cavallerist weiß, wie schwer es oft wird, ein gutes, schönes und brauchbares Dienstpferd zu finden. Auch mußte früher der Dienst unstreitig dabei leiden, wenn Cavallerie-Officieren, welche die Geschicklichkeit hatten, ein Pferd zuzureiten, zuweilen die Mittel fehlten, den oft drückenden Verlust eines Pferdes zu decken.

Die jetzige Einrichtung der Vertheilung von Chargen-Pferden an die Officiere der preußischen Cavallerie gehört daher mit zu den zweckmäßigsten und wohlthätigsten Anordnungen, die jemals in irgend einer Cavallerie getroffen worden sind. Ueberdies ist auch hier dieselbe allerhöchste und landesväterliche Fürsorge sichtbar, welche durch mehrere ähnliche Einrichtungen den Subaltern-Officier vor Schulden bewahren und es ihm möglich machen will, dennoch im Dienste stets wohlausgerüstet zu erscheinen.

Diese Maaßregeln haben in der preußischen Cavallerie einen sehr entschiedenen Nutzen gestiftet, und tragen fortwährend die reichlichsten und besten Früchte.

Capitel VII.

Ausrangirung dienstunbrauchbarer Pferde.

Zeit. Bei allen Cavallerie-Regimentern werden gleich nach Beendigung der Herbstübungen, und spätestens Anfangs October jedes Jahres, die durch die Remonte überzählig werdenden Pferde ausrangirt [4]), mit Ausnahme derjenigen, welche zum Transport der Remonte benutzt und erst nach deren Eintreffen abgeschafft werden [5]).

Zahl. Durch die neuangekommenen Remonten ersetzt die Escadron zuerst die ihr im Laufe des Jahres durch Tod oder auf andere Art abgegangenen Pferde. Wenn sie auf diese Weise ihren Etat wieder

1) K. M. 20. April 1825. §. 8. — 2) C. O. 13. Jan. 1825. §. 4. — 3) K. M. 20. April 1825. §. 10. — 4) K. M. 14. Febr. 1825. — 5) K. M. 6. April 1825. M. C. XLI.

vollzählig gemacht und noch 2 Krümperpferde über den Etat behalten hat, so giebt der Ueberschuß, welcher dann noch an Remonten bleibt, die Zahl an, wieviel Pferde ausrangirt werden können [1]).

Extraordinairer Ersatz.

Wenn die Escadron durch gänzliche Erblindung mehrfachen empfindlichen Verlust an ihren Remonten erleidet, und dieses erst nach dem ersten halben Jahre des Empfanges dieser Remonte anmeldet, oder wenn sie Abgang an anderen Krankheiten, als: bösartige Druse, Lähmung u. dergl., hat, so sind solche Verluste durch eine geringere Ausrangirung bei Gelegenheit des nächsten Remonte-Empfanges zu decken, und der Antrag auf extraordinairen Ersatz an Remonten ist in diesen Fällen ganz unzulässig [2]).

Nationale.

Die Nationale der auszurangirenden Pferde sind zur gehörigen Zeit einzureichen. Es sind die gewöhnlichen Pferde-Nationale, mit Hinzufügung der drei Rubriken: Ursache der Ausrangirung, Name des Käufers, Geldbetrag.

Geschäftsgang.

Die Ausrangirung selbst geschieht in folgender Art: Die dazu bestimmten Pferde werden zuerst der Artillerie, der Gensd'armerie (und auf besonderen Befehl auch den Pulver-Fabriken und der Polizei u. s. w.) zur Auswahl vorgezeigt [3]). Die dann noch übrig bleibenden Pferde werden in Gegenwart eines Officiers und eines Auditeurs oder eines dazu bestimmten zweiten Officiers öffentlich versteigert [4]), wobei:

a) die Fehler, warum das Pferd abgeschafft wird, anzugeben sind [5]);
b) Pferde mit bösartigen Krankheiten nicht verkauft, sondern (nach Einholung der Erlaubniß vom Regiments-Commandeur) getödtet werden müssen [6]);
c) die Vergütigung für die von der Gensd'armerie oder Polizei ausgewählten Pferde nach dem Durchschnittspreise für acht zu den höchsten Preisen verkauften Pferde geleistet wird [7]).

Die zu den Auctionen der unbrauchbaren Pferde commandirten Officiere können eben so wenig als die zum Ausrufen commandirten Unterofficiere u. s. w. dafür Gebühren verlangen [8]).

Im Laufe des Jahres auszurangiren.

Im Laufe des Jahres können nur in wenigen Fällen einzelne Pferde ausrangirt und verkauft werden:

a) wenn ein Pferd völlig dienstunbrauchbar wird, und höheren Ortes die Genehmigung erfolgt (bei der Garde durch das Commando der Garde-Cavallerie) [9]);

---

1) K. M. 31. Jan. 1823, 16. Nov. 1827. — 2) K. M. 8. Febr. 1830. — 3) K. M. 14. Sept. 1821, 25. Nov. 1825. — 4) K. M. 11. April 1826. M. C. XLIV. — 5) u. 6) Ebend. — 7) K. M. 10. Mai 1824. — 8) K. M. 21. März 1833, 20. Aug. 1833. M. C. XCII. — 9) K. M. 3. Sept. 1820. D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. XI. §. 2.

b) wenn bei der letzten oder vorletzten Remonte ein Pferd gar keine Aussicht giebt, für den Dienst brauchbar zu werden [1]).

Jedes zu verkaufende Pferd wird von einer durch den Regiments-Commandeur zu ernennenden Commission untersucht, dann die Genehmigung des Brigade-Commando's zum Verkauf eingeholt, das Pferd in Abgang gebracht, und die Rations-Vergütigung bis zum Ankauf eines andern Pferdes liquidirt. Solche Fälle werden jedesmal bei Einsendung der halbjährlichen Pferde-Bestands-Nachweisung einberichtet [2]).

Ein solches Pferd darf nie länger als ein Jahr unersetzt bleiben, indem der Betrag einer jährlichen Ration neben dem gelösten Gelde zum Ankauf eines andern diensttauglichen Pferdes vollkommen genügt [3]).

Berechnung über Verkauf und Selbst-Ankauf.

Die Berechnung über das Verkaufs- und Ankaufs-Geschäft wird in folgender Art geführt [4]):

Die Einnahme bilden: a) der Verkaufspreis, welcher durch das Attest der Commission justificirt sein muß; b) die ersparten Rationsgelder (indem die ersparte Fourage in den Geldverpflegungs-Liquidationen in Ausgabe gestellt wird, und zwar nach den für nicht empfangene Rationen vierteljährlich normirten Preisen berechnet) [5]). In Garnisonen, wo für ein solches Pferd Servis erhoben wurde, wird derselbe so lange zurückgerechnet.

Die Ausgabe über die zum Ankauf anderer Pferde verwendeten Gelder ist durch die Quittungen der Verkäufer und durch ein Attest des Regiments-Commandeurs, daß die Pferde wirklich angekauft und in Zuwachs gebracht sind, zu justificiren [6]).

Die Berechnung ist bis zum 31. December jeden Jahres der Intendantur einzusenden [7]).

Für Gensd'armen.

Auf Antrag der Gensd'armerie sollen die Cavallerie-Regimenter diesem Corps in dringenden Fällen auch außer dem festgesetzten Ausrangirungs-Termine einzelne von den zunächst auszurangirenden Pferden käuflich überlassen (in derselben Art, wie oben angegeben worden ist). Es wird dann über den Taxwerth eine kurze Verhandlung aufgenommen und in der gewöhnlichen Art der Intendantur eingereicht [8]).

---

1) K. M. 21. Febr. 1825, 1. Juni 1828. M. C. LV. — 2) D. V. Th. I. Absch. 1. Tit. XI. §. 2. — 3) K. M. 26. April 1834. M. C. LXXXV. — 4) bis 7) K. M. 12. Sept. 1828. — 8) K. M. 22. Mai 1837.

Capitel VIII.

Casernement, Natural-Quartier, Stallung, Reitbahnen, Uebungsplätze, Schmieden.

§. 1. Verschiedene Arten, die Truppen in der Garnison unterzubringen.

Unterbringung der Truppen.

Jede Militairperson, welche sich im activen Dienste befindet, ist zu freiem Quartier berechtigt[1]), welches auf folgende Arten gewährt wird:

a) Durch Casernirung.

Dienstwohnungen kommen hier nicht in Betracht.

b) Durch Natural-Quartier (d. h. durch Einlegung in Bürgerhäuser).

c) Durch Servis (d. h. durch eine Geldvergütigung, welche nach den verschiedenen Graden bestimmt wird).

Vorzüge des Casernements.

Bringt man die Recruten gleich nach ihrer Ankunft in Casernen unter, so hat dieses, in Vergleich mit dem Natural-Quartier, folgende Vortheile:

a) die jungen Leute werden von Hause aus mehr an militairische Subordination gewöhnt;

b) die Detail-Ausbildung zu Fuß und zu Pferde ist in kürzerer Zeit zu vollenden, weil die Kräfte des Mannes durch nichts als durch den Dienst in Anspruch genommen werden;

c) die Mannschaften können in Bezug auf Ordnung, Reinlichkeit und Moralität besser beaufsichtigt werden;

d) die Pferdewartung geschieht unter steter Aufsicht, und die Ställe sind in der Regel besser und gesunder;

e) bei plötzlicher Erkrankung eines Mannes oder eines Pferdes ist die augenblickliche Hülfe stets bereit;

f) wenn bei Tumulten u. s. w. die Hülfe des Militairs nöthig sein sollte, so kann dieses sogleich in Masse ausrücken.

Nachtheile des Casernements.

Man macht dagegen dem Casernement auch einige Vorwürfe:

a) die jungen Leute, welche beständig in gleichem Zwange erhalten werden, sollen an Selbstständigkeit im Handeln verlieren, auch in Fällen, wo sie sich selbst überlassen sind, nicht so zuverlässig sein. Dieses ist aber häufig durch die Erfahrung widerlegt worden;

b) die Beköstigung der Mannschaften soll in den Bürger-Quartieren nahrhafter sein, aber in vielen Casernen wird durch vortreffliche Speiseanstalten für das Bedürfniß der Leute gut gesorgt;

c) die Entfremdung des Mannes von seinen früheren Verhältnissen kann, bei der kurzen Dienstzeit, nicht in Anschlag gebracht werden. Bei dem preußischen

1) D. V. Th. III. Absch. 7. (I. A. §. 1.)

Militair-System ist daher die Casernirung die normale Unterbringung der Truppen in den Garnisonen, und es steht hier das Princip fest, so viel als möglich sämmtliche Truppen des stehenden Heeres in Casernen unterzubringen [1]).

Bemerkungen üb. das Natural-Quartier.

Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß im Natural-Quartier der Mann durch die Wartung seines Pferdes auch mehr Liebe zu demselben gewinnt und sich besser mit demselben beschäftigen lernt.

Ferner wird jeder Soldat stets aufgefordert, sich in seinem Quartier selbst einzurichten und unter verschiedenen Verhältnissen nach den bestehenden Befehlen seine Armatur- und Kleidungs-Stücke aufzuhängen und sein Pferd unterzubringen; hierdurch wird Gewandtheit befördert.

Auch können im Natural-Quartier die Ansprüche des Mannes in Ansehung der ihm zu gewährenden Gegenstände nicht immer normalmäßig befriedigt werden, welches ihn nöthigt, sich mit seinem Wirthe zu verständigen; hierdurch gewöhnt er sich, die Bequemlichkeiten der Caserne, welche auf einem längeren oder kürzeren Marsche nicht zu haben sind, leichter zu entbehren, und lernt auch sich besser in Menschen und Verhältnisse schicken.

Der Garnison-Repräsentant.

Jede Garnison soll einen Repräsentanten aus ihrer Mitte haben, der von dem Garnison-Chef ernannt wird, und ohne besondere Remuneration die Garnison in allen Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten bei der Deputation durch persönliche Rücksprache mit dem bei derselben vorsitzenden Magistrats-Mitgliede vertritt.

Zu ihrer gemeinschaftlichen Berathung gehören:

a) die Anordnungen, welche die Abtheilung der Escadrons-Reviere betreffen;

b) alle Beschwerdesachen zwischen Militairpersonen und Bürgern, die das Servis- und Einquartierungs-Wesen angehen [2]).

Revisionen der Caserne.

Die alljährlich im Frühjahr Statt findenden Local-Revisionen erstrecken sich:

a) auf den baulichen Zustand der Gebäude;

b) auf die Beschaffenheit der Utensilien.

Der Garnison-Repräsentant ist dabei zugegen [3]).

§. 2. Ansprüche der Escadron im Casernement.

Casernen-Quartiere für Officiere.

a) Das Maximum der zu casernirenden Officiere eines Cavallerie-Regiments beträgt: 2 Rittmeister und 15 Subaltern-Officiere; jedenfalls müssen in den Casernen so viele Officiere wohnen, als zur Aufrechthaltung der Disciplin erforderlich sind. Die eingerichteten Officier-Quartiere müssen bezogen werden, indem außer den verheiratheten Officieren nur diejenigen Servis erhalten, für welche keine Casern-Wohnungen vorhanden sind [4]). Leere Ritt-

1) Normal-Vorschriften S. 1. — 2) Servis-Regl. 17. März 1810. §. 48. 49. — 3) Allerhöchst genehmigte Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen für die Königl. Preuß. Militair-Verwaltung, gedruckt bei Hayn. Berlin 1839. — 4) Normal-Vorschr. S. 3.

meister-Quartiere müssen, wenn die Wohnung zwei Eingänge hat, von zwei Lieutenants, ist dies nicht der Fall, von einem Lieutenant bewohnt werden [1]). Die Casernen-Quartiere für Cavallerie-Officiere sollen in der Regel deshalb geräumiger sein, wie sie bei der Einquartierung vorgeschrieben sind, weil in denselben eine Kammer (oder Verschlag) zur Aufbewahrung der Reitequipage angelegt werden muß [2]). Mit Möbeln werden diese Quartiere nach einer bestimmten, allgemeinen Vorschrift versehen [3]).

b) Die Casernen-Wohnungen commandirter und beurlaubter Officiere bleiben auf Erfordern nur für den Monat des Abgangs leer, und es kann darüber vom nächsten Monate an anderweit dienstlich verfügt werden [4]). Für Unterbringung ihrer zurückgelassenen Effecten muß in diesem Falle auf der Montirungs-Kammer, oder in einem andern disponiblen Raume gesorgt werden [5]).

c) In der Caserne wohnende Officiere dürfen nur Officiere desselben Regiments mit aufnehmen [6]), die aber dann weder Möbel noch Wäsche ꝛc. erhalten.

Quartiere der Mannschaften und einiger Frauen.

a) Die unverheiratheten Mannschaften vom Wachtmeister abwärts werden in der Regel ganz casernirt.

b) Jedoch dürfen per Escadron auch 3 verheirathete Soldaten mit ihren Frauen, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Verheirathung [7]), in die Caserne aufgenommen werden [8]), und zwar unbedingt eine Wäscherin, eine Köchin, insofern nicht von den Mannschaften selbst gekocht wird, und eine Marketenderin, wenn das Bedürfniß dazu, nach der isolirten Lage der Caserne, vorhanden ist [9]).

Theilung der Räume der verschiedenen Escadrons.

Die Belegung der einzelnen Escadron-Reviere in der Caserne eines Cavallerie-Regiments geschieht über einander in den nöthigen Räumen aller Etagen, und werden dieselben von der Dachspitze bis zum Keller in der Regel durch Gitter von den anstoßenden Escadrons getrennt, so wie auch jede Escadron ihren besondern Eingang und besondere Treppen hat [10]).

Erforderliche Räume für eine Escadron.

Zu den nöthigen Räumen einer Escadron gehören [11]):

a) die Wohnungen der Officiere;

b) die gemeinschaftliche Wohnung für den Wachtmeister und Portepee-Fähnrich;

c) die des Quartiermeisters;

d) die Wohnungen für Unterofficiere, Trompeter und Gemeine;

---

1) G. C. d. G. 1. Febr. 1827. — 2) Normal-Vorschr. §. 18. b. — 3) Ebend. §. 61. — 4) C. O. 26. Mai 1826. §. 4. — 5) K. M. 26. Mai 1826. — 6) K. M. 25. April u. 17. Aug. 1822. — 7) C. O. 7. Nov. 1818. — 8) C. O. 12. Mai 1818. M. d. J. 6. Sept. 1819. — 9) K. M. 30. Sept. 1825. — 10) Normal-Vorschr. §. 3—5. — 11) Ebend. §. 10—13.

e) eine Montirungs-Kammer;
f) ein Behältniß zum Putzen der Waffen;
g) Küche, Keller, Speisekammer, Speisesaal, die von 2 Escadrons immer gemeinschaftlich benutzt werden;
h) eine Stube für die Wäscherin;
i) in jeder der oberen Etagen eine Urinir-Anstalt;
k) ein Boden zum Wäschetrocknen
l) ein dergleichen zum Ausklopfen und Anstreichen der Montirungsstücke } eventuell von mehreren Escadrons gemeinschaftlich zu benutzen;
m) eine Chirurgen-Stube, in welcher aber immer zwei und zwei Chirurgen zusammenquartiert werden; Größe und Utensilien wie bei den Wachtmeister-Stuben;
n) Zimmer für den Regimentsschreiber
o) die Regiments-Montirungs-Kammer } wo das Regiment zusammencasernirt ist;
p) eine Schneider-Stube
q) eine Schuhmacher-Stube
r) eine Sattler-Stube } eventuell für mehrere Escadrons oder das ganze Regiment.

Außerdem ein Waschhaus, Brunnen, Müllkasten, Haukloß, Abtritte, Holz- und Torf-Gelaß [1]).

Belegung nach der Größe der Zimmer.

Durchschnittlich werden bei Belegung einer Stube 43⅝ Quadratfuß Flächenraum und 9½ laufende Fuß vom Umkreise auf einen Mann gerechnet; doch muß bei Beurtheilung, wieviel Mann auf einer Stube liegen können, bei größeren, mehr quadratischen Zimmern vorzüglich das Maaß des Umkreises, und bei kleineren das Maaß des Flächeninhalts entscheiden [2]).

Normalmäßige Größe der verschiedenen Wohnungen ꝛc.

Die Wohnung eines Wachtmeisters und Port'epee-Fähnrichs besteht in einer Stube von ungefähr 15 Fuß Länge und 15 Fuß Tiefe [3]); die Wohnung eines Quartiermeisters aus einer kleinen Stube von 8 bis 10 Fuß Länge und 15 Fuß Tiefe, und möglichst nahe der Montirungs-Kammer [4]). Wo es der Raum gestattet, soll eine sogenannte Putzstube, zum Putzen der Waffen, im unteren Stockwerk befindlich und ungefähr 15 Fuß im Quadrat groß sein. Mangelt Wohnungsraum, so kann dies auch auf dem Ausklopfeboden geschehen [5]).

Speisesaal.

Im Speisesaal wird auf jeden Mann 1¾ Fuß von der Länge des Tisches gerechnet [6]). Die Speisesäle werden hiernächst auch als Locale für die Unterrichts-Anstalten der Unterofficiere, Trompeter und Gemeinen benutzt [7]).

Wohnung der Wäscherin.

Die Wäscherin ist die Frau eines Soldaten der Escadron, und die Wohnung Beider besteht aus einer kleinen Stube, etwa 10 Fuß

1) Normal-Vorschr. §. 14. — 2) Ebend. §. 17. — 3) Ebend. §. 19. — 4) Ebend. §. 11. u. 20. — 5) Ebend. §. 22. — 6) u. 7) Ebend. §. 24.

lang und 15 Fuß tief, wo möglich im unteren Stockwerke, und mit einer kleinen Kammer zur Aufbewahrung der Wäsche [1]).

Wohnung der Marketenderin.

Einen gleichen Wohnungsraum erhält die Marketenderin, ebenfalls die Frau eines Soldaten [2]); eigentlich aber sollen nur dann Wohnungen für Marketender in den Casernen gutgethan werden, wenn diese isolirt liegen und die Entfernung anderer Verkäufer ein solches Etablissement nöthig macht; keinen Falls aber darf aus der Marketenderei eine Art Tabagie werden, und es ist daher nicht zu gestatten, daß die Soldaten das Erkaufte dort verzehren. Schänkwirthschaften dürfen unter keiner Bedingung in den Casernen geduldet werden [3]).

(Die Marketenderinnen in den Casernen müssen Gewerbesteuer bezahlen, und zwar den niedrigsten Satz mit jährlich 2 Rthlr. 10 Sgr.)

Weißen.

In der Regel sollen die Casernenräume alle drei Jahre geweißt oder mit gelber Erde, was sich länger hält, gestrichen werden; insofern die Truppen indessen diese Arbeit selbst übernehmen, macht es der Etatspreis (gewöhnlich $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Q. R.), welcher dafür gezahlt wird, möglich, daß alljährlich der Anstrich erneuert werden kann [4]).

Revision der Räume.

Die Casernen-Verwaltung hat das Recht, mit Zuziehung des wachthabenden oder eines andern dazu commandirten Unterofficiers, zu allen Zeiten jeden verschlossenen Raum, jede Stube ꝛc. zu öffnen, und es dürfen ihr hierbei keine Hindernisse in den Weg gelegt werden [5]).

Lagerstellen.

Die Lagerstellen der Officiere bestehen aus Matratzen und Kopfkissen von Pferdehaaren und wollenen Decken, die Kissen und Matratzen der Mannschaften sind dagegen mit Heu oder Stroh gestopft, welches alle 2 Jahre erneuert wird [6]). Die wollenen Decken werden gewalkt, sobald es nöthig ist [7]).

Wäsche.

a) Competenz. An Wäsche erhält jeder Officier wöchentlich ein reines Handtuch und monatlich reine Bettwäsche, bestehend in Laken, Kopfkissen- und Deckenbezug; Wachtmeister, Unterofficiere, Trompeter, Gemeine ꝛc. erhalten ebenfalls wöchentlich ein reines Handtuch, Bettwäsche im Sommer alle vier, im Winter alle sechs Wochen [8]). Die Handtücher dürfen weder bei Manövern, wo die Truppen auf einige Zeit die Caserne verlassen, noch auf Wache mitgenommen werden.

b) Die Reinigung wird in der Regel durch die Casernen-Ver-

1) Normal-Vorschr. §. 27. — 2) Ebend. §. 28. — 3) K. M. 25. April u. 13. Juli 1834. — 4) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. §. 32. VII. C. O. 14. Sept. 1818, 7. Juni 1829. — 5) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. §. 32. XXIV. — 6) Ebend. Beil. H. — 7) u. 8) Ebend. Absch. X. §. 33.

waltung besorgt, die über alles hierauf Bezügliche die Oberaufsicht und Controle führt, auch den nöthigen Ersatz veranlaßt.

Der Quartiermeister nimmt die schmutzige Wäsche an bestimmten Terminen von den Mannschaften ab, und überliefert sie dem Casernen-Inspector oder der damit beauftragten Wäscherin, empfängt die reine Wäsche und giebt sie an die Mannschaft aus. Finden sich bei Abnahme der Wäsche Beschädigungen, oder fehlt von derselben etwas, so muß der Quartiermeister sofort dem Escadron-Chef davon Anzeige machen, welcher muthwillige oder durch Nachlässigkeit veranlaßte Beschädigungen oder Verluste zu bestrafen oder nach Umständen höheren Orts zu melden hat.

Brennmaterial.

Rücksichtlich des Brennmaterials ist Folgendes zu bemerken [1]):

a) Eine Klafter kiehnen Klobenholz enthält, bei 108 Cubikfuß im Durchschnitt 120 Kloben. Diese werden zweimal zersägt und durchschnittlich jeder Klotz in 6 Stücke zerspalten, so daß eine Klafter 2160 Stücken giebt. Von diesen Stücken bilden $14\frac{7}{10}$ eine tägliche, einfache Feuerungs-Portion.

b) Wo Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- oder Hartholz-Feuerung Statt findet, reguliren die Behörden ein angemessenes Verhältniß, welches sich nach Beschaffenheit der Brennmaterialien richtet. Bemerkt wird: daß in der Wirkung ungefähr ist: 1 Klafter Weichholz = 8 gehäuften Berliner Scheffeln Steinkohlen = $\frac{3}{4}$ Klafter Hartholz = 1050 Soden Torf.

c) Heizungs-Periode. Die Heizungszeit umfaßt 200 Tage, vom 6. October bis 24. April, und zerfällt in 3 Perioden:

In der ersten Periode, vom 6. bis Ende October und vom 1. bis incl. 23. April, erhält jede Officier-, Wachtmeister-, Unterofficier- und Gemeinen-Stube, bis zur Belegungsstärke von 8 Mann, so wie jede andere bewohnte Stube und ein Speisesaal, eine Portion.

In der zweiten Periode, während der Monate November und März, zwei Portionen, und

In der dritten Periode, December, Januar und Februar, drei Portionen.

Stuben von 2 Mann erhalten $\frac{3}{4}$ Portionen, Stuben, die mit 10—12 Mann belegt sind, erhalten $1\frac{1}{2}$ Portion, und solche, in welchen 14—16 Mann wohnen, 2 Portionen als einfachen Satz, was denn auch die weitere Norm für noch größere Stuben abgiebt.

Eine Küche für 2 Escadrons erhält täglich $18\frac{1}{2}$ Portionen, und $\frac{1}{3}$ weniger, wenn sie nur für eine Escadron bestimmt ist.

---

1) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. §. 34.

d) Für das Kleinmachen des Holzes wird den Escadrons nichts vergütigt, es muß dies vielmehr von den Leuten unentgeltlich besorgt werden; dagegen liefert die Garnison-Verwaltung die nöthigen Geräthschaften und sorgt für die Instandhaltung derselben [1]). Etwanige Ersparnisse an Holz werden den Truppen nach den Beschaffungspreisen in Gelde berechnet, und zwei Drittheile dieses Betrags können zum Besten der casernirten Mannschaften, z. B. Verbesserung des Inventarii oder der Menage, verwendet werden [2]).

e) Der Empfang und die Verausgabung des Brennmaterials ist Sache des Quartiermeisters [3]). Er empfängt auf die belegten Räume das etatsmäßige Quantum; da jedoch Tage eintreten, an denen wenig oder gar nicht geheizt zu werden braucht, so macht er an solchen Tagen Ersparnisse, welche angewendet werden, um die Portionen für sehr kalte Tage zu verstärken [4]), an kalten und nassen Tagen, die in der Sommerperiode eintreten, zum Trocknen der durchnäßten Montirungs- und Lederzeug-Stücke; die Speisesäle, insofern sie zu Unterrichts-Localen benutzt werden, zu heizen, und endlich die Schneider und Quartiermeister auch im Sommer mit dem nöthigen Brennmaterial zum Erhitzen der Bügeleisen und Lederstempel ꝛc. zu versehen. Der Quartiermeister muß über diese Ersparnisse eine Rechnung führen, welche der Escadron-Chef mindestens monatlich controlirt, wobei er in den meisten Fällen darauf zu sehen haben wird, daß nicht zu viel erspart wird, wie sich denn auch der Escadron-Chef und die Officiere durch den Augenschein davon zu überzeugen haben, daß die Mannschaften das hinreichende Quantum zur Erwärmung der Stuben und zum Kochen ihrer kleinen Bedürfnisse erhalten. Auf die Urtheile der Leute kann man sich hierbei nicht verlassen.

f) Brennmaterial der Officiere. Den Officieren steht es frei, ihr Brennmaterial aus den Casernen-Vorräthen oder in Gelde zu nehmen; in den letzten Fällen werden ihnen die Anfuhrkosten von der Ablage nach den Sätzen der Casernen-Administration vergütigt, für das Kleinmachen ꝛc. erhalten sie aber keine Entschädigung [5]).

Die Etats-Sätze sind beim Natural-Empfang für den ganzen Winter [6]):

für einen Rittmeister	$4\frac{1}{2}$	Klafter	weiches Holz,
	$5\frac{20}{77}$	"	Torf,
" " Lieutenant	$1\frac{1}{2}$	"	weiches Holz,
	$1\frac{58}{77}$	"	Torf.

1) K. M. 14. Nov. 1838. — 2) K. M. 28. Jan. 1839. — 3) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. §. 32. XXII. — 4) Ebend. §. 34. S. 30. — 5) C. O. 26. Mai 1826. §. 5. — 6) Garn. Verw. Ordn. für Berlin 14. Oct. 1831.

Bei Urlaub oder Commando wird dem Officier die Holzvergütigung für den Monat seines Abganges unverkürzt gelassen, bei der Rückkehr erhält er sie aber nur vom Tage derselben an [1]).

Erleuchtungs-Material.

An Erleuchtungs-Material erhält jeder Wachtmeister, Regiments-Schreiber und jede Chirurgen-Stube pro Januar und December 3 Pfund, pro Februar und November 2½ Pfund, pro März und October 1½ Pfund, pro April und September 1 Pfund, pro Mai und August ⅔ Pfund und pro Juni und Juli ⅖ Pfund Lichte, von denen 10 Stück auf das Pfund gehen [2]).

Für die übrigen Stuben werden gegeben: im September täglich 1¼ Loth Oel, im October 2 Loth, im November 3 Loth, im December und Januar 3½ Loth, im Februar 2½ Loth, im März 1½ Loth, im April ¾ Loth für jede Lampe, von denen Stuben bis zu 10 Mann eine, größere Stuben nach der Localität gewöhnlich zwei erhalten [3]).

a) Empfang und Verausgabung. Der Quartiermeister empfängt Licht und Oel nach den Sätzen vom Casernen-Inspector und giebt es an die Mannschaften aus [4]).

b) Ersparnisse, die z. B. dadurch entstehen, daß alle Bewohner einer Stube auf Wache ꝛc. sind, läßt man besonders den Schneidern und Schustern zu Gute kommen, da diese im Winter oft des Morgens und spät des Abends bei Licht arbeiten müssen.

Anderweite kleine Utensilien.

Auf jede mit Militair belegte Stube wird alle drei Wochen ein Besen und für die Casernen-Wache monatlich zwei dergleichen geliefert [5]). Ferner wird auf jede Stube ein Wischlappen von der Casernen-Verwaltung verabreicht, wozu die unbrauchbaren Laken, Matratzen, Säcke ꝛc. benutzt werden [6]).

Die Unterhaltungskosten des an den Waffengerüst-Schränken befindlichen Verschlusses fallen den casernirten Mannschaften zur Last [7]).

§. 3. Ansprüche der Escadron im Natural-Quartier.

A. Ansprüche der Officiere auf Quartier.

Dauer der Berechtigung.

Die Officiere erhalten das Natural-Quartier nur noch auf Märschen, bei Garnison-Veränderungen, Commando's und Versetzungen, und auch dann nur für die ersten 14 Tage nach ihrer Ankunft an dem Orte ihrer neuen Bestimmung [8]), in folgender Art [9]):

---

1) K. M. 5. Juli 1826. — 2) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. Beilage Q. — 3) Ebend. §. 35. — 4) Ebend. §. 32. XXII. — 5) u. 6) Ebend. §. 37. — 7) K. M. 1. Sept. 1825. G. C. d. G. 7. Sept. 1825, 25. Juni 1833. — 8) C. O. 30. Mai 1820. §. 10., 21. Aug. 1821. K. M. 25. Nov. 1822. — 9) Serv. Regul. 17. März 1810. Beil. A. D. V. Th. III. Beil. No. I. 39.

Tarif.

Ansprüche im Natural-Quartier für obige Fälle.	Stuben.	Gesindestuben.	Heerd zum Kochen.	Schlafgelaß für Burschen.	Stallung auf Pferde.	Holzgelaß.
Ein Rittmeister und Escadron-Chef (so wie die als Adjutanten fungirenden Rittmeister)	2	1	1	—	3	Den zur Aufbewahrung des Holzes für einen Winter-Monat nöthigen Raum.
Ein Regiments-Adjutant (so wie die Lieutenants, welche als Adjutanten bei der Brigade, Division und bei dem General-Commando fungiren)	1	—	—	1	3	
Ein Lieutenant	1	—	—	1	2	
Ein Regiments-Arzt	2	1	1	—	—	

Stuben-Utensilien.

Die Stuben müssen in bewohnbarem Zustande und die Stallungen gesund und den Pferden nicht nachtheilig sein. Bei den Meubeln kommt blos das Bedürfniß für Feldquartiere, so wie Reinlichkeit und Brauchbarkeit in Betracht, und es dürfen keine Luxus- und Bequemlichkeits-Artikel gefordert werden. Unerläßlich ist für jede Stube 1 Tisch und 4 Stühle, und außerdem für jedes Quartier ein verschließbarer Tisch oder Schrank u. s. w., so wie Betten für den Officier und den Burschen.

Bedienten-Stube.

Die Bedienten-Stube ist denen der andern Soldaten analog zu meubliren [1]).

Erleuchtung.

Erleuchtungs-Materialien haben die Quartiergeber nicht zu beschaffen [2]).

B. Ansprüche der Wachtmeister, Port'epee-Fähnriche, Schreiber und Chirurgen.

Im garnisonirenden Zustande wird nur den Militair-Chargen vom Wachtmeister incl. abwärts nach folgenden Grundsätzen Natural-Quartier gewährt:

Eigene Stube.

Jeder Wachtmeister, Port'epee-Fähnrich, Regiments-Schreiber und Escadron-Chirurgus ist zu einer eigenen Stube berechtigt [3]).

Verschluß.

In der Stube muß bei Denen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, ein Tisch mit einer verschließbaren Schublade sein [4]).

Meubel.

In Hinsicht der übrigen Meubel hat sich der Einquartierte mit dem unentbehrlichen Geräthe zu begnügen, kann aber verlangen, daß diese reinlich, brauchbar und denjenigen gleich sind, welche der Wirth selbst im gewöhnlichen Gebrauche hat [5]).

Erleuchtung

Auf Erleuchtung der Stube hat er keinen Anspruch [6]).

1) Serv. Regul. 17. März 1810. §. 5. — 2) K. M. 4. Nov. 1828. — 3) Serv. Regul. 17. März 1810. Veil. A. C. O. 3. Febr. 1822. — 4) Serv. Regul. §. 11. — 5) Ebend. §. 5. (c.) — 6) K. M. 13. Aug. 1821, 4. Nov. 1828.

C. Ansprüche der Unterofficiere, Gemeinen u. s. w.

Kammern.

Unterofficiere und mit ihnen in gleichem Range stehende Personen, wie auch Soldaten, haben auf besondere Stuben keinen Anspruch, sondern müssen sich mit Kammern begnügen [1]), wobei jedoch den Ersteren die Quartier-Bedürfnisse mit Rücksicht auf den höheren Servis zu gewähren sind [2]).

Die Kammern müssen an einem gesunden Orte im Hause liegen, gehöriges Licht haben, gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt und, in den oberen Etagen, durch ordentliche Treppen zugänglich sein [3]).

Personenzahl.

Die Zahl der Mannschaften, welche in eine Kammer gelegt werden können, richtet sich nach dem Raum; doch sind in keinem Falle mehr als 4 Personen in eine Kammer zu bringen [4]).

Man rechnet für jeden Mann etwa 300 Cubikfuß Raum bei einer Höhe der Kammer von 8 Fuß.

Verheirathete.

Verheirathete Soldaten dürfen nie mit unverheiratheten zusammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden [5]).

Anmerk. 1. Bei Unterofficieren und Soldaten u. s. w., welche vor dem 1. Januar 1810 geheirathet haben, wird die Frau oder zwei ihrer Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahre stets für einen Mann gerechnet [6]).

Anmerk. 2. Später verheirathete haben für Frau und Kinder weder auf Quartier noch auf Servis Anspruch [7]).

Anmerk. 3. Verheirathete Unterofficiere und Soldaten (ausnahmsweise auch einzelne unverheirathete) können gegen Servis-Empfang in selbstgemietheten Quartieren wohnen, wo möglich in dem Revier der Escadron [8]).

Utensilien.

An Geräth ist für eine Kammer erforderlich: ein Tisch, 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit, für jede Person ein hölzerner Schemel, eine Vorrichtung zum Aufhängen der Armatur- und Montirungs-Stücke, nämlich Wandbretter, Rechen oder Riegel [9]), und für jeden Mann eine Lagerstelle, da selbst die zweischläfrigen Bettstellen so bald als möglich durch Uebereinkunft mit den Communen abgeschafft werden sollen [10]).

Lagerstellen u. Bettwäsche.

Die Lagerstellen müssen für einen ausgewachsenen Mann hinlänglich groß sein, und bestehen aus: 1 Bettstelle nebst Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkissen, 1 Betttuch oder Bettlaken und in einer für den Winter hinlänglich warmen Decke oder einem Deckbette.

Die Bettwäsche wird monatlich und das Stroh alle zwei Monate gewechselt.

---

1) Serv. Regul. §. 6. — 2) Ebend. §. 11. — 3) u. 4) Ebend. §. 6. — 5) Ebend. §. 12. — 6) u. 7) Ebend. §. 6. — 8) Ebend. §. 19. — 9) Ebend. §. 7. — 10) C. O. 28. Juli 1834. K. M. 4. Sept. 1834.

Ein reines Handtuch muß wöchentlich gegeben werden [1]). Handtuch.

Die Geschirre zum Kochen, Essen, Trinken, ingleichen die Waschgeräthschaften giebt der Wirth [2]). Geschirr.

Wenn die Einquartierung im Hause essen will (wofür sie selbst zu sorgen hat), so muß sie sich so einrichten, daß sie den Heerd des Wirthes und das gewöhnliche Küchenfeuer, sowohl zum Kochen als zum Waschen, mit benutzt [3]). Feuer zum Kochen und Waschen.

D. Besondere Bestimmungen.

Die Ausmiethung der Einquartierung von Seiten der bequartierten Wirthe ist auf alle Weise zu begünstigen, wenn nur das Quartier regulativmäßig tadelfrei und die Stallung in einer dem Dienste entsprechenden Entfernung von dem Quartiere befunden wird [4]). Ausmiethung.

In jedem Falle muß der Hauseigenthümer, mit Vorwissen der Orts-Servis-Behörde, dem Escadron-Chef das Ausmiethungs-Quartier in Vorschlag bringen; findet dieser es tadelfrei und regulativmäßig, so ertheilt er schriftlich seine Zustimmung [5]), jedoch nur unter der Bedingung, daß dasselbe mit einschläfrigen Bettstellen versehen ist. Ausnahmen dürfen nur bei dringenden Verhältnissen eintreten, und sind der Erwägung des Garnison-Repräsentanten und der Orts-Servis-Behörde vorbehalten [6]).

Bordells dürfen nicht mit Einquartierung belegt werden; deren Wirthe müssen daher dieselbe stets ausmiethen [7]).

Der Soldat darf das ihm angewiesene Natural-Quartier ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Wirthes nicht zum Betriebe eines Gewerbes benutzen [8]). Gewerbe.

In Häusern, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, dürfen keine Militairpersonen einquartiert werden [9]). Wenn sich in Quartieren ansteckende Krankheiten zeigen, z. B. Pocken, Krätze ꝛc., so müssen die nicht Angesteckten sofort ausquartiert und solche Quartiere nur nach gründlicher Reinigung wieder belegt werden [10]). Ansteckende Krankheiten.

E. Handwerks-Stuben, Montirungs-Kammern u. s. w.

Schneider müssen allein, Schuhmacher, Riemer und Sattler können in einem gemeinschaftlichen Local arbeiten. Handwerks-Stuben.

Eine Arbeitsstube muß in der Regel so groß sein, daß 8 Mann darin arbeiten können, auch soll sie hinlängliches Licht haben.

---

1) Serv. Regul. §. 7. — 2) u. 3) Ebend. §. 10. — 4) Ebend. §. 20. — 5) Ebend. K. M. 14. Jan. 1823. — 6) C. O. 28. Juli 1834. K. M. 4. Sept. 1834. — 7) G. C. d. G. 5. Jan. 1821. — 8) K. M. 7. Mai 1810. — 9) u. 10) Regl. d. sanit. polizeil. Vorschr. v. 8. Aug. 1835. §. 15.

Es erhalten 1 oder 2 Escadrons eine Stube für die Schneider und eine für die Schuhmacher, Riemer und Sattler.

Drei bis vier Escadrons erhalten zwei Stuben für die Schneider, eine Stube für die Schuhmacher und Riemer und eine Stube für die Sattler [1]).

In außerordentlichen Fällen der Arbeitsvermehrung können für ein Cavallerie-Regiment 2 Handwerks-Stuben extraordinair gefordert werden, jedoch nur für die Dauer der erhöhten Arbeit [2]).

Montirungs-Kammern.

Jede Escadron erhält eine eigene Montirungs-Kammer, um die Bestände von großen und kleinen Montirungsstücken und die Armatur-, Reit- und Feldgeräth-Gegenstände aufzubewahren. Eine solche Kammer muß unter Verschluß gehalten werden können [3]).

In natura oder Geldvergütigung

Wo noch keine Casernen eingerichtet sind und daher den Truppen der ihnen gebührende Gelaß an Handwerks-Stuben und Montirungs-Kammern nicht in natura überwiesen werden kann, müssen die Communal-Behörden denselben gegen Vergütigung des regulativmäßigen Serviſes hergeben. In einzelnen Fällen erhalten die Truppen diesen Servis selbst gezahlt, und übernehmen dann die Beschaffung jener Localien [4]).

Werkstätte für Schmiede u. Büchsenmacher.

Die Werkstätten der Schmiede und Büchsenmacher werden nicht zu den Handwerks-Stuben gerechnet. Für Miethung solcher Werkstätten wird keine Vergütigung aus Königlichen Kassen gewährt, und dieselbe ist von dem Schmied oder Büchsenmacher selbst zu bestreiten [5]).

§. 4. Normale Beschaffenheit der Casernen-Pferdeställe.

Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums im Allgemeinen.

Gesunde und zweckmäßig eingerichtete Pferdeställe gehören zu den wesentlichen Erfordernissen einer Garnison für Cavallerie.

Wegen der Wichtigkeit dieses Gegenstandes hat das Kriegs-Ministerium die Beschreibung eines normalmäßig eingerichteten Militair-Pferdestalles gegeben [6]), nicht daß die Truppen hiernach ihre Anforderungen über die Grenzen der Möglichkeit steigern, sondern damit jeder Betheiligte, und namentlich jeder Escadron-Chef, seine Ställe nach den höheren Vorschriften würdigen, das Gute erhalten und befördern, und den etwa vorhandenen Mängeln auf die einfachste Weise mit unausgesetzter Aufmerksamkeit und Thätigkeit entgegenarbeiten und ihnen da möglichst abzuhelfen suchen soll, wo es in seiner Macht liegt.

1) Serv. Regul. §. 21. Garn. Verw. Ordn. Beil. J. — 2) u. 3) Ebend. — 4) D. V. Th. III. Absch. 7. §. 3. — 5) K. M. 18. Juni 1815. — 6) Allerh. genehmigte Kriegs-Minist. Bestimmung über Militair-Pferdeställe. Berlin, gedruckt bei Hayn. 1837.

Die Pferdeställe einer jeden Escadron müssen sich in einem Gebäude, oder doch sehr nahe bei einander befinden [1]). Zusammenhang der Ställe.

Anmerk. 1. Die Pferdeställe eines Regiments müssen möglichst nahe bei einander stehen, indem dadurch der Dienst erleichtert und die Aufsicht wirksamer gemacht wird [2]).

Anmerk. 2. Die Escadrons müssen aber unter sich gehörig getrennt werden, so daß jede derselben wenigstens eigene Zugänge erhält, zur Vermeidung der Collisionen und Erhaltung der Ordnung unter den Leuten [3]).

Anmerk. 3. Die Verbindung von Wohnungen mit Ställen in einem Gebäude neben und über den Stallräumen ist in keiner Hinsicht rathsam, und darf daher ohne ausdrückliche Genehmigung des Kriegs-Ministeriums nicht Statt finden [4]).

Bei den Stallhöfen ist Bedacht zu nehmen: Stallhöfe.

a) auf möglichst freie Umgebung der Stallungen, welche für die Salubrität sehr wünschenswerth und in feuerpolizeilicher Hinsicht nothwendig wird;

b) auf möglichste Ausdehnung, damit der Hofraum zugleich zum Reitplatz dienen kann;

c) die Größe und Form der Stallhöfe ist hiernach und nach den localen Verhältnissen zu bestimmen [5]).

Anmerk. 1. Bei größeren, zusammenhängenden Stallanlagen wird dieser Zweck am leichtesten erreicht, wenn die Gebäude in Form eines geöffneten Vierecks zusammengestellt werden, welche den Hof an drei Seiten begrenzen [6]).

Anmerk. 2. Die Miststätten, Düngergruben, Abtritte u. s. w. müssen dem Auge so viel als möglich entzogen werden, weshalb dieselben ihre Plätze an den entlegensten Stellen des Hofes oder auf einem gänzlich abgesonderten Hinterhofe erhalten [7]).

Die Ställe müssen vor Allem eine gesunde, d. h. vollkommen trockene und freie, Lage haben, indem dadurch auf den Gesundheitszustand der Pferde wesentlich gewirkt wird [8]). Lage.

Der Stall einer jeden Escadron muß mehrere, und wenigstens zwei, geräumige Ausgänge in der Mitte und an jedem Ende, also überhaupt vier Ausgänge erhalten, damit die Escadron ihre Pferde leicht in den Stall bringen und im Falle einer Feuersgefahr schnell retten könne [9]). Ausgänge.

Es ist nothwendig, daß die Pferdeställe gehörig hell gehalten werden [10]). Licht.

Die Fenster sind jedoch so anzubringen, daß den Pferden die eindringenden Sonnen- und Licht-Strahlen nicht so leicht in die Augen fallen, weil sonst die Pferde nicht selten erblinden [11]).

---

1) bis 3) Allerh. genehmigte Kriegs-Minist.-Bestimmung ꝛc. §. 3. — 4) Ebend. Einleitung, Anmerk. — 5) Ebend. §. 16. — 6) Ebend. u. Beil. B. Taf. I. Fig. III. Zeichnung eines Normal-Pferdestalles für eine Escadron. — 7) Ebend. §. 16. — 8) Ebend. a. a. O. §. 1. — 9) Ebend. §. 7. — 10) Ebend. §. 9. — 11) Ebend. §. 39.

Luft, Fenster, Luftzüge, Thüren u. s. w.

Sehr wichtig für die Erhaltung des Gesundheitszustandes der Pferde ist eine frische, gesunde Luft. Es müssen daher die Gasarten, welche die thierische Ausdünstung erzeugt, abgeleitet und hinreichende Luftzüge in den Ställen angelegt werden [1]).

a) Die Fenster sind so einzurichten, daß sie sich zu jeder Jahreszeit mit Leichtigkeit öffnen und schließen lassen, um die Ställe gehörig zu lüften, was durch die besonderen Zugöffnungen nur unvollkommen erreicht wird. Auch müssen sie so hoch angebracht sein, daß der Luftstrom die Pferde nicht unmittelbar trifft [2]).

b) Luftzüge genügen bei Ställen von angemessener Höhe, in welchen die Luft nicht so leicht verdickt wird. Sie bestehen aus quadratischen Oeffnungen, welche gewöhnlich an den Frontwänden möglichst nahe unter der Decke des Stalles angebracht und durch hölzerne Klappen mittelst einer Schnur zu öffnen und zu verschließen sind.

Auf den Klappen pflegt ein eiserner Winkel mit einem angegossenen Zinkgewicht festgeschraubt zu werden, damit die Klappe nicht durch den Luftzug hin und her geworfen werden kann [3]).

c) Schornsteinartige hölzerne Qualmfänge werden in angemessenen Entfernungen in niedrigen Ställen oder da angebracht, wo bei ungünstiger Oertlichkeit die oben erwähnten Luftzüge nicht ausreichen.

Diese Dunströhren münden trichterförmig in die Decke des Stalles, und steigen durch den Dachboden bis zum Forst in verticaler Richtung auf; sie sind unterhalb mit Klappen zu verschließen und beliebig außer Gebrauch zu setzen [4]).

d) Im Sommer, besonders bei gutem Wetter, hält man die Stallthüren immer offen, um die Ställe noch besser zu lüften. Damit jedoch dann die los gewordenen Pferde nicht aus dem Stalle entlaufen können, wird die Thüröffnung entweder durch ein leicht herauszunehmendes Gatter oder durch einen vorgelegten Querriegel geschlossen [5]).

Vorrichtungen gegen nachtheiligen Luftzug.

Um die Pferde gegen nachtheiligen Luftzug zu schützen, ist es zweckmäßig:

a) In großen Ställen bei denjenigen Thüren, welche als Haupteingänge dienen, noch besondere Vorflure anzulegen [6]).

Anmerk. 1. Diese Vorflure liegen daher gewöhnlich in der Mitte des Stalles, dessen ganze Tiefe sie zur Länge haben, während sie eine Breite von 15 bis 18 Fuß bekommen. Von dem eigentlichen Stallraum sind sie durch

---

1) Militair-Pferdeställe §. 10. — 2) Ebend. §. 39. — 3) Ebend. §. 40. u. Beil. B. Taf. III. Fig. X. — 4) Ebend. §. 40. — 5) Ebend. §. 38. — 6) Ebend. §. 8.

Scheidewände getrennt, in welchen Thüren zur nöthigen Verbindung angebracht werden.

Anmerk. 2. Der Vorflur giebt zugleich den erforderlichen Raum zur Aufſtellung der Futterkaſten und anderer Utenſilien (ſiehe unten), ſo wie zur Anlegung der nach dem Dachboden führenden Treppe [1]).

b) Bei Nebenausgängen aus den Giebelthüren genügen kleinere Verſchläge oder ſogenannte Windfänge, durch welche der Stallraum nur wenig beſchränkt wird [2]).

Ein Escadron-Stall muß Raum genug haben: Flächenraum.

a) für den etatsmäßigen Pferdebeſtand;

b) für 2 Krümperpferde [3]);

c) für 2 Lehmſtände, welche wo möglich in jedem Escadron-Stall eingerichtet ſein müſſen, weil es zweckmäßig iſt, die Pferde, welche beſchlagen werden ſollen, vorher auf naſſen Lehm zu ſtellen, um die Hufe zu erweichen [4]).

Anmerk. 1. Dieſe Stände ſind zugleich bei vorkommenden Reparaturen zur einſtweiligen Aufſtellung von Pferden zu benutzen [5]).

Anmerk. 2. In kleinen Ställen kann man ſich damit behelfen, daß die Pferde vor dem Beſchlagen ungefähr 24 Stunden auf dem Miſte ſtehen, wodurch die Hufe ebenfalls erweicht werden [6]).

Anmerk. 3. Statt der Lehmſtände kann man auch ſogenannte Lehmbäder einrichten; beide müſſen am Ende des Stalles liegen und durch Standwände von den anſtoßenden Ständen abgeſondert werden [7]).

d) Für die Unterbringung der Officier-Pferde wird in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der örtlichen Verhältniſſe und des Caſernements geſorgt [8]).

e) Die Stellung der Pritſchen ſiehe unten.

Folgende Dimenſionen ſind als ausreichend befunden [9]) worden: Dimenſionen der Ställe, Pferdeſtände ꝛc.

Länge eines Pferdeſtandes (einſchließlich des Pilaren und der Krippenbreite)	$10\frac{1}{3}'$
Breite deſſelben (bei der als Regel anzunehmenden Trennung durch Lattirbäume)	$5'$
Breite bei ausnahmsweiſe zuläſſigen Standwänden .	$5\frac{1}{2}'$
Breite des Mittelganges, oder des Raumes zwiſchen den Pilarſtielen	$13'$
daher die ganze lichte Breite des Stalles .	$33\frac{1}{3}'$

Die Länge des Stalles findet ſich aus der Anzahl der unterzubringenden Pferde, wenn zugleich auf den erforderlichen Raum zur Aufſtellung der Pritſche, Futterkaſten u. ſ. w. Bedacht genommen wird.

---

1) u. 2) Militair-Pferdeſtälle §. 8. — 3) Ebend. §. 2. — 4) Ebend. §. 18. 45. — 5) u. 6) Ebend. — 7) Ebend. §. 45. — 8) Ebend. §. 2. — 9) Ebend. §. 6.

Die lichte Höhe des Stalles ist in der Regel 15 Fuß, bei ganz freier Lage oder besondern Local-Verhältnissen, so wie bei einer kleinen Anzahl der unterzubringenden Pferde, der Wärme wegen, zwar geringer, jedoch aus Sanitäts-Rücksichten nicht unter 12 Fuß.

Details über Pferdestände, Lattirbäume, Krippen, Raufen ꝛc.

Bei den Details der inneren Einrichtung des Stalles [1]) ist zu beachten:

a) Das Pflaster der Pferdestände besteht am besten aus guten Klinkern, welche auf die hohe Kante gesetzt und mit Kalkmörtel vergossen werden. (S. unten Ableitung des Urins.)

Anmerk. 1. Wo bearbeitete Steine wohlfeiler sind, wählt man auch diese.

Anmerk. 2. Zur Schonung der Vorderhufe der Pferde pflegt man in den vorderen Theilen der Stände längs der Krippe einen 2½ bis 3 Fuß breiten Belag von dreizölligen eichenen Bohlen auf gemauerten Unterlagen anzufertigen [2]).

b) Die Lattirbäume sind cylindrische Stangen, welche am besten aus zähem Holze möglichst glatt bearbeitet werden, ungefähr 7½ Fuß lang und 4 bis 5 Zoll im Durchmesser. Damit die Pferde das Holzwerk nicht benagen können, wird das vordere Ende etwa 4 Fuß lang beschlagen, wozu man eiserne Schienen mit eingesenkten Nägeln wählt, weil Eisenblech leicht durchrostet.

Anmerk. 1. Bei Anfertigung des Beschlags ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Pferde nirgends mit dem Schweife daran hängen bleiben und sich die Haare ausreißen. Weil dies besonders an der Kette zu geschehen pflegt, worauf der Lattirbaum an den Pilar gehängt wird, so befestigt man lieber an den Lattirbaum einen bogenförmigen eisernen Bügel, und hängt diesen in eine an den Pilaren angebrachte Oese. Auch werden beide Enden des Lattirbaums etwas abgerundet.

Anmerk. 2. Die Lattirbäume werden in der Regel, einschließlich ihres Durchmessers, 3⅛ Fuß über dem Pflaster und in gleicher Neigung mit demselben aufgehängt, damit die Pferde nicht leicht mit den Vorderfüßen darüber steigen und sich gegenseitig beschädigen können [3]).

c) Die Krippen müssen mit ihren Rändern überall fest aufgelegt werden, weil sonst dieselben leicht abspringen, wenn die Pferde mit den Vorderhufen aufsetzen.

Gußeiserne Krippenschüsseln haben sich sowohl in Bezug auf den Gesundheitszustand der Pferde, als auf Oekonomie, am vortheilhaftesten bewährt.

Um das Benagen des Holzwerkes zu verhindern, wird die obere Fläche der Krippenpfeiler zwischen den Krippenschüsseln mit Steinen glatt abgepflastert, und die obere Kante der Krippenbohle da, wo sie von der Krippenschüssel nicht bedeckt ist, mit starken eisernen Schienen belegt [4]).

d) Die Raufen werden am dauerhaftesten aus geschmiedetem Eisen und am zweckmäßigsten in korbähnlicher Form gefertigt.

1) u. 2) Militair-Pferdeställe §. 35. u. Beil. B. Taf. III. Fig. I. bis XIV. — 3) Ebend. §. 34. — 4) Ebend. §. 32.

Die Höhe der Raufe über der Krippe bis zu ihrer oberen Kante kann 3 bis 3½ Fuß betragen, je nachdem die Pferde groß oder klein sind. Es ist Alles so einzurichten, daß man die Raufen bei vorkommender Reparatur leicht abschrauben kann [1]).

c) Das Ausweißen der Ställe ist nicht zu empfehlen, weil dadurch die Pferde sehr geblendet werden, und daraus leicht Augenkrankheiten entstehen; zweckmäßig ist es, die innere Wandfläche in einem lichtgelben Tone zu färben, welcher den Augen weniger nachtheilig ist.

f) Das Holzwerk ist am besten ohne Anstrich zu lassen, weil Kalk nicht lange darauf haftet und Oelfarbe wegen der nöthigen öfteren Erneuerung zu kostspielig wird [2]).

Stellung der Pferde im Stalle, und Mittelgang.

Als am zweckmäßigsten hat sich die Aufstellung bewährt, nach welcher die Pferde mit den Köpfen gegen die Frontwände des Gebäudes gekehrt stehen, und zwischen den Ständen beider Reihen ein geräumiger Mittelgang bleibt [3]).

Anmerk. 1. Bei dieser Anordnung lassen sich die Stallräume in ihrem ganzen Zusammenhange leichter übersehen, wodurch Ordnung und Reinlichkeit wesentlich befördert werden. Unter Umständen ist aber auch eine andere Aufstellung der Pferde zulässig.

Anmerk. 2. Der Mittelgang ist zugleich als Exercier-Raum für die Recruten, namentlich im Winter, zu benutzen, wobei auch die Pferde an das Waffengeräusch nach und nach gewöhnt werden [4]).

Anmerk. 3. Der Mittelgang wird gepflastert, wobei er der Breite nach eine geringe Wölbung erhält und an den Seiten nicht höher liegen darf, als das Pflaster der Stände neben der Rinne. Wo guter Lehm mit geringen Kosten zu erhalten ist, dürfte ein tennenartiger Bahnenschlag zu empfehlen sein [5]).

Bezeichnung der Pferdestände.

Die Pferdestände werden, zur Erleichterung der Uebersicht und Revision, so wie zur Erhaltung der Ordnung, auf doppelte Art bezeichnet. (S. §. 5.)

(Ueber die Tafeln zur Bezeichnung des Stalldienstes u. s. w., siehe unten Stall-Utensilien.)

Befestigung der Pferde.

Zum Befestigen der Pferde werden nach dem eingeführten Gebrauche verabreicht:

a) Eine Halfterkette, welche dann ausnahmsweise in den Ring an der Krippenbohle unter der Krippe und beim Hochanmachen des Pferdes, in den Ring unter der Raufe befestigt wird.

b) Zwei Halfterketten. Es sind in der Regel 2 Ringe an der Krippenbohle und zu jeder Seite der Raufe an der Mauer noch ein Ring erforderlich.

In keinem Falle ist es statthaft, die Halfterkette an die Sprossen der

1) Militair-Pferdeställe §. 33. — 2) Ebend. §. 47. — 3) u. 4) Ebend. §. 5. — 5) Ebend. §. 36.

eisernen Raufen zu befestigen, welche hierbei leicht beschädigt und mit ihren Mauerhaken ausgerissen werden könnten.

c) Um die Pferde umgewendet (z. B. beim Putzen) anbinden zu können, sind seitwärts an den Pilaren für jeden Stand noch 2 Ringe erforderlich [1]).

Aufbewahrung des Sattel- und Reitzeuges.

Das Sattel- und Reitzeug wird hinter jedem Pferde an den sogenannten Sattelhaken aufgehängt, womit die über die Pilaren laufenden Sattelbohlen versehen sind [2]).

Anmerk. 1. Die untere Kante der Sattelbohle muß etwa 7½ bis 8 Fuß über dem Pflaster erhaben sein, damit die Pferde bequem darunter weggeführt werden können [3]).

Anmerk. 2. Wo sich die Ställe ganz in der Nähe der Caserne befinden, kann das Sattel- und Reitzeug auch auf den Corridoren der letzteren aufbewahrt werden, wenn dieselben geräumig genug sind und aus der Veranstaltung nicht größere Kosten erwachsen.

Anmerk. 3. Besondere Sattelkammern, zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung des Reitzeugs, würden den Dienst und die Controle erschweren und bei entstehendem Alarm eine bedeutende Verzögerung herbeiführen [4]).

Zaumnagel zum Putzen des Zaumzeuges.

Zum Putzen des Zaumzeuges wird an jedem Pilar und Trägerstiel ein hölzerner oder eiserner Haken etwa 5 Fuß über dem Pflaster angebracht, welcher der Zaumnagel heißt [5]).

Aufbewahrung der Lanze.

In den Ulanen-Pferdeställen muß außerdem an jedem Pilar, nahe am Fuß, ein Lanzenring angebracht werden, in welchen die Lanze gestellt wird [6]).

Aufbewahrung der Streu.

Die Streu wird entweder in Streubuchten unter der Krippe, oder in eigenen Streuschuppen für jede Escadron auf dem Stallhofe aufbewahrt [7]).

Um die Streu für ein Pferd aufzunehmen, genügt ein Behältniß, welches im Lichten 2⅜ Fuß Breite, 1½ Fuß Tiefe und vom Pflaster bis zur Unterkante der Krippenbohle 3 Fuß Höhe hat. Diese Streubuchten sind zugleich unten gut ausgepflastert, damit sie gehörig gereinigt werden können [8]).

Vorzüge der Streubuchten:

a) Die Streu wird besser erhalten, und kann überdies bei strenger Kälte aufbewahrt werden, ohne daß sie beim Gefrieren der Feuchtigkeit zerbrechlich wird.

b) Auch bleibt sie für jedes Pferd abgesondert, so daß sich leicht übersehen läßt, welche Sorgfalt jeder Mann auf ihre Erhaltung verwendet.

c) Die Beschwerlichkeit des täglichen Transports wird vermieden.

Nachtheile der Streubuchten.

a) Die Streu trocknet nicht so leicht, als im freien Schuppen aus.

---

1) Militair-Pferdeställe §. 44. — 2) Ebend. §. 13. — 3) Ebend. §. 27. — 4) Ebend. §. 13. — 5) u. 6) Ebend. §. 28. — 7) Ebend. §. 12. — 8) Ebend. §. 30.

b) Die Ausdünstung des durchnäßten Strohes wird der Gesundheit der Pferde nachtheilig, und erzeugt namentlich Augenkrankheiten.

c) Ratten und Mäuse finden viele Schlupfwinkel, vermehren sich stärker und verkürzen den Pferden das Futter, vermindern die Freßlust derselben und verderben die Luft durch die Ausdünstung ihrer Excremente.

d) Durch die Bretter-Beschläge u. s. w. werden zuweilen Beschädigungen der Pferde veranlaßt.

e) Eben so sind fortwährend kostspielige Ausbesserungen nöthig.

f) Die Mauer an der Bucht wird leicht salpeterfräßig gemacht [1]).

Bei Streuschuppen werden zwar alle diese Nachtheile vermieden, dagegen aber der Stalldienst nicht unbedeutend erschwert [2]).

Anmerk. 1. Wegen der unstreitigen Vorzüge der Streuschuppen in ökonomischer Hinsicht, soll in der Regel auf deren Anlage, und bei schon vorhandenen Stallungen auf Ersatz der in Abgang kommenden Streubuchten durch Schuppenraum nach Maaßgabe der vorhandenen Geldmittel Bedacht genommen werden; jedoch ist bei jedem einzelnen Falle vorher höheren Orts darüber zu entscheiden [3]).

Diese Schuppen müssen mindestens 5 Fuß von anderen Gebäuden oder von den Mauern entfernt, und möglichst frei an etwas hohen Stellen liegen, damit der Luftzug dieselben gehörig durchstreichen kann [4]).

Das Gebäude muß an den beiden langen Seiten zugänglich sein und darf nicht über 10 bis 12 Fuß Tiefe haben [5]).

Zur Bestimmung des Raumes kommt weniger die Abtrocknung der Streu, als die bei den Truppen eingeführte Fütterungsart in Betracht [6]).

Anmerk. 2. Wird die Streu eines Pferdes im Freien etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch ausgebreitet, so nimmt sie ungefähr 9 Cubikfuß ein.

In Schuppen darf die Streu höchstens 3 Fuß hoch aufgeschichtet werden, weil sonst die Luft nicht gehörig durchstreichen kann. Besser ist es aber, zwei Trockenböden über einander zu legen und die Streu nur etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch auszubreiten, so daß pro Pferd 3 Quadratfuß Grundfläche im Gebäude erforderlich sind. Ein Schuppen, welcher die gesammte Streu einer Escadron von 150 Pferden aufnehmen soll, würde hiernach bei 10 Fuß Tiefe eine Länge von 45 Fuß erhalten müssen, wofür wegen Beengung des Raumes durch die Stiele 48 bis 50 Fuß anzunehmen sind [7]).

Anmerk. 3. Ein bestimmter Anspruch des Militairs auf diese Einrichtung findet um so weniger Statt, als bei vielen Truppen die Streu im Freien getrocknet werden muß [8]).

Anmerk. 4. Wo die Pferde beständig auf der Streu stehen, ist die Einrichtung von Streuschuppen ganz entbehrlich [9]).

a) Der tägliche Futterbedarf an Hafer und Häcksel, wo letzterer noch gefüttert wird, ist in Futterkasten (s. unten Stall- Aufbewahrung des Futters.

1) u. 2) Militair-Pferdeställe §. 54. — 3) Ebend. §. 55. — 4) Ebend. §. 57. — 5) Ebend. §. 58. Beil. E. Abbild. Taf. IV. — 6) Ebend. §. 55. — 7) Ebend. §. 56. — 8) u. 9) Ebend. §. 55.

Utensilien) aufzubewahren, welche in den Vorfluren oder im Stalle selbst aufzustellen sind.

Besondere Futterkammern werden zu diesem Behufe nicht gewährt.

b) Die größeren Fourage-Vorräthe werden auf dem Bodenraum bewahrt, welcher dazu auf eine entsprechende Weise einzurichten ist [1]).

Einrichtung des Bodenraumes.

a) Der Bodenraum über den Ställen wird vorzugsweise zur Aufbewahrung der Fourage benutzt. Er muß hinreichend hell sein, wird durchweg mit $\frac{5}{4}$ Zoll starken, gespundeten Brettern gedielt und erhält etwa:

auf jeden Scheffel Hafer (der $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß hoch aufzuschütten ist) ausschließlich des 3 Fuß breiten Mittelganges, 1 Quadratfuß,
auf jeden Centner Heu 15 Cubikfuß } ausschließlich der Gänge u. des
auf jedes Schock Stroh 240 Cubikfuß } Raums zum Häckselschneiden.

b) Der Haferboden (welcher unter Verschluß zu halten) wird jedenfalls so abgeschlagen, daß er nicht als Zugang zu den übrigen für Heu und Stroh bestimmten Räumen dienen darf [2]).

Da die Truppen ihren Fourage-Bedarf in der Regel alle 14 Tage erhalten, so wird zur Unterbringung derselben nur selten der ganze Bodenraum über dem Stall erforderlich sein. Die Verwaltungs-Behörden können dann einen Theil des Bodens zu Montirungs-Kammern benutzen, welche jedoch gehörig abgesondert sind, und wo möglich einen eigenen Zugang erhalten müssen, damit gegenseitige Collisionen vermieden werden [3]).

c) Treppen zum Boden. Jeder Stall muß mindestens eine geräumige Treppe zum Dachboden erhalten. In größeren Stallungen, und besonders wenn verschiedene Truppentheile den Bodenraum benutzen, ist es zweckmäßig, mehrere Treppen anzulegen, damit bei dem Gebrauch derselben keine Collisionen entstehen [4]).

Anmerk. 1. Die Treppen müssen bequem und überall, also auch beim Austritt, in aufrechter Stellung bestiegen werden können. Die lichte Breite derselben ist zu 3 bis $3\frac{1}{2}$ Fuß anzunehmen. Sie werden mit Brettern verschlagen und mit verschließbaren Thüren versehen.

Anmerk. 2. Wird ein Theil des Bodens auf längere Zeit zur magazinmäßigen Aufbewahrung größerer Vorräthe u. s. w. benutzt, so muß ebenfalls für eine eigene Treppe dahin gesorgt werden, wenn es die Größe des Gebäudes und die Umstände gestatten [5]).

d) Heuluken. Um die Fourage auf den Boden zu schaffen, muß jedes Stallgebäude eine Heuluke, im Lichten etwa $3\frac{1}{2}$ Fuß breit und 6 Fuß hoch, erhalten, in welche das Heu und Stroh gleich von dem Wagen abgeladen werden kann [6]).

Bei hohen Ställen werden unter der Heuluke in angemessener Höhe zwei starke eiserne Arme eingemauert und mit einem Belag von Bohlen versehen,

1) Militair-Pferdeställe §. 11. — 2) u. 3) Ebend. §. 42. — 4) u. 5) Ebend. §. 41. — 6) Ebend. §. 43.

auf welche die Fourage vom Wagen abgesetzt und dann in die Heuluke geschafft wird. Weniger bequem ist das Aufstellen von hölzernen, mit Bohlen belegten Böcken vor die Luke.

e) Um Heu und Stroh in den Stall zu schaffen, kann in der Decke an einer geeigneten Stelle eine 2 bis 3 Fuß große Oeffnung angebracht und oberhalb durch eine Fallthüre verschlossen werden.

f) Vom Haferboden kann das Hartfutter durch eine ähnliche Oeffnung in einer hölzernen Rinne in den Futterkasten gelassen werden [1]).

Gutes Wasser zum Tränken der Pferde ist wesentlich nothwendig; daher soll jeder Escadron-Stall einen, wo möglich zwei Brunnen haben [2]). Brunnen und Aufbewahrung des Wassers.

Anmerk. 1. Die Aufstellung der Pumpenstöcke innerhalb der Ställe ist deshalb vorzuziehen, weil das Wasser daselbst nicht so leicht einfriert; die Brunnenkessel müssen aber stets außerhalb der Pferdeställe und hinreichend entfernt von Kloaken und Düngergruben angelegt werden, damit das Wasser durch die in den Erdboden einziehende Jauche nicht verunreinigt werde.

Anmerk. 2. Wenn in der Nähe des Stalles keine Pumpen vorhanden sind, welche bei einem entstehenden Brande den nöthigen Wasserbedarf liefern können, so kann man den Pumpenstock der Escadrons-Brunnen außerhalb des Gebäudes aufstellen und das Wasser durch ein bleiernes Rohr nach innen leiten [3]).

(Die Aufbewahrung des Wassers in Wasserkufen siehe unten bei den Stall-Utensilien.)

Für Ableitung des Pferde-Urins und anderer Flüssigkeiten muß auf eine entsprechende Weise in folgender Art gesorgt werden: Ableitung des Pferde-Urins (Jauche) u. s. w.

a) Das Pflaster der Pferdestände erhält einen Abfall, der von der Krippe bis zu den Abzugsrinnen etwa 3 Zoll beträgt; die zu verwendenden Klinker müssen der Länge nach gesetzt werden, so daß der Urin gehörig abfließen und den zwischen den Steinen befindlichen Fugen folgen kann [4]).

Das Ausbohlen der Pferdestände ist nicht rathsam, theils wegen der leichteren Abnutzung und weil die Feuchtigkeit nicht so leicht von den Bohlen, als vom Pflaster abfließt, sondern vielmehr durch die Fugen in die Unterfüllung dringt, und dadurch einen der Gesundheit der Pferde höchst nachtheiligen Geruch veranlaßt, der nur durch Erneuerung des Füllsandes gehoben werden kann. Aus gleichen Gründen ist das Ausklotzen der Stände mit Hirnholz zu verwerfen [5]).

b) Abzugsrinnen (d. h. flache, mit Klinkern ausgepflasterte Rinnen) werden hinter den Pilaren angebracht, und begrenzen zugleich den Mittelgang an beiden Seiten.

---

1) Militair-Pferdeställe §. 43. — 2) u. 3) Ebend. §. 14. — 4) u. 5) Ebend. §. 35.

c) Querabzüge (welche etwa in Entfernungen von 50 bis 60 Fuß zwischen zwei Ständern, daher unter einem Lattirbaume, angelegt, gut ausgemauert und mit Bohlen wohl überdeckt sind) nehmen den Urin u. s. w. aus den Abzugsrinnen auf und führen ihn durch Oeffnungen in der Frontmauer aus dem Stalle.

Bei mäßiger Länge des Stalles kann auch der Urin unmittelbar durch Oeffnungen in den Giebelwänden aus dem Stalle geleitet werden. (Es wurde schon oben bemerkt, daß der Stall hoch genug liegen muß, um zu allen Zeiten die Ableitung der Jauche vollständig bewirken zu können.) [1]

d) Rinnen oder Kanäle, der Oertlichkeit gemäß, und mit gehörigem Gefälle, müssen die aus den Ställen abfließende Jauche weiter fortleiten. Wo sich Local-Hindernisse oder polizeiliche Bestimmungen entgegenstellen, ist es am besten, solche in gemauerte Mistgruben zu leiten, jedoch nicht in größerer Menge, als der Mist aufnehmen kann, ohne seinen Zusammenhang zu verlieren, damit die Fortschaffung nicht erschwert werde [2].

Sogenannte Senkgruben, welche den Urin aufnehmen sollen, sind auf keine Weise statthaft, da sie üblen Geruch verbreiten, welcher der Gesundheit der Menschen und Pferde gleich nachtheilig ist [3].

Aufbewahrung des Düngers.

Der Mist darf nicht im Stalle angehäuft, sondern muß (zur Vermeidung schädlicher Ausdünstung und der Reinlichkeit wegen) täglich mehrmals aus dem Stalle und an die dazu besonders angewiesenen Plätze geschafft werden [4].

Die Abfuhr des Mistes muß sich überall leicht und ohne Hemmung der übrigen Passage bewerkstelligen lassen [5].

a) Misthaufen dürfen nicht in der Nähe der Thüren und Fenster, und noch weniger unmittelbar gegen die Umfassungs-Wände des Stalles gelegt werden (weil sie Ungeziefer nach sich ziehen, die Luft verderben und Salpeterfraß veranlassen) [6].

Offene Miststätten dürfen überhaupt nur da angelegt werden, wo sie weder ins Auge fallen, noch ihrer Umgebung auf irgend eine Weise zum Nachtheil gereichen können [7].

b) Mistkasten werden da angelegt, wo offene Miststätten nicht ohne Nachtheil Statt finden können [8].

Anmerk. 1. Sie bestehen aus 4 eingegrabenen Eckstielen, zwischen welchen starke Bretter oder zweizöllige Bohlen eingeschoben sind. Bei Seiten aber, die länger sind als 6 Fuß, werden noch Zwischenstiele zur Unterstützung der Bretter eingegraben. Eine 4 bis 5 Fuß hohe Einzäunung hält den Mist zusammen, und verhindert, daß er durch den Wind auf den Hof zerstreut werde. An einer Seite wird ein Eingang angelegt, oder dieselbe bei kleineren Kasten ganz offen gelassen.

---

1) Militair-Pferdeställe §. 37. — 2) Ebend. §. 63. — 3) Ebend. §. 37. u. 63. — 4) Ebend. §. 59. — 5) Ebend. §. 60. — 6) Ebend. §. 59. — 7) Ebend. §. 60. 8) Ebend. §. 61.

Anmerk. 2. Für eine Escadron, welche den Mist täglich abfahren läßt, genügt zum Mistkasten eine Fläche von 144 Quadratfuß [1]).

c) Ausgemauerte Düngergruben sind am zweckmäßigsten zur Aufbewahrung des Mistes [2]).

Anmerk. 1. Für eine Escadron genügt eine Grube von 10 bis 12 Fuß Länge und Breite und 5 bis 6 Fuß Tiefe. Nach Maaßgabe der Oertlichkeit können auch mehrere kleine Gruben von angemessener Größe angelegt werden.

Anmerk. 2. Die Gruben können auch muldenförmig, in der Mitte 2 bis 3 Fuß tief, an zwei gegenüberliegenden Seiten mit gemauerten Wangen, an den beiden andern aber offen angelegt werden, so daß die Wagen auf einer Seite hinein und auf der anderen Seite hinaus fahren. Die Seitenmauern werden um etwa 2 Fuß über das Terrain erhöhet, daß sie mehr Raum geben und die Grube an zwei Seiten begrenzen [3]).

a) Stehen die Ställe in der Nähe der Casernen, so dienen die bei letzteren belegenen Abtritte auch zum Gebrauch der mit der Wartung der Pferde beauftragten Leute [4]). Abtritte.

b) Im entgegengesetzten Falle muß in der Nähe der Ställe, neben der Düngerstelle, ein eigener Abtritt mit 2 bis 3 Sitzen angelegt werden, welcher auch genügt, wenn die Ställe mehrerer Escadrons bei einander stehen [5]). (S. Casernement §. 2.)

Der Bedarf an Utensilien wird den Truppen mit den Ställen zugleich übergeben, und sie haben dagegen die Kosten der angemessenen Unterhaltung und des Ersatzes des Abganges aus dem Dünger-Ertrage zu bestreiten [6]). Normalmäßige Stall-Utensilien.

Jede Escadron erhält etatsmäßig [7]) an Stall-Utensilien:

a) Tafeln. aa) Für jeden Pferdestand eine Tafel zur Bezeichnung des Pferdestandes (Cap. IX. §. 5. A.); bb) eine Tafel zur Bezeichnung des innern Stalldienstes. (Cap. IX. §. 5. C.)

b) Halfterketten: in der Regel für jedes etatsmäßige Pferd eine, und in besondern, jedesmal vorher anzugebenden, Umständen 2 Stück. Jede derselben muß in der Mitte und an jedem Ende mit einem Drehwirbel, letzterer zum Durchstecken durch eine der Schaken, versehen, nicht etwa unmittelbar an der Krippe befestigt sein [8]).

c) Füttern: vier Futterkasten (jeder 8 Fuß lang, 4 Fuß breit, vorn 3½ Fuß, hinten 4½ Fuß hoch, daher mit schrägliegendem Deckel; durch die Mitte des Kastens geht eine Scheidewand, welche Hafer und Häcksel trennt (s. oben Futtergelaß); 1 Handwagen zur Vertheilung des Futters; 15 Futterschwingen; 1 Scheffelmaaß mit Streichhölzern; 4 ganze, 2 halbe, 2 Viertel-Metzenmaaße; 2 Wurfschip-

1) Militair-Pferdeställe §. 61. — 2) u. 3) Ebend. §. 62. — 4) Ebend. §. 64. — 5) Ebend. u. §. 62. — 6) Ebend. §. 65. — 7) Ebend. Beil. A. — 8) Ebend. §. 72.

pen zum Futtermengen; 2 Heugabeln; 2 Häckselladen größerer Art, bei welchen der Schnitt mit einem Fußtritt geschieht, nebst Schneidemesser; 1 Schleifstein mit Trog und Handkurbel. Häckerlings-Maschinen werden nur auf besondere Genehmigung verabreicht [1]).

d) Zum Tränken: 2 Wasserkufen oder Tienen von Kiefernholz, oben etwa 4 Fuß im Durchmesser, 3½ Fuß hoch, stehen auf Unterlagen von Kreuzholz unter den Brunnen in den Ställen, und enthalten das zum Tränken der Pferde nöthige Wasser; 6 Wasserfäßchen, mit welchen das Wasser aus den Eimern geschöpft und das Futter angefeuchtet wird; 5 Stalleimer mit eisernen Bändern; zwei Eimerbänke, auf welchen die Eimer zum Abtrocknen stehen [2]).

e) Reinigungs-Utensilien: 15 hölzerne Schippen, mit Eisen beschlagen; 10 hölzerne Kummkarren mit Eisenbeschlag, auch die Räder mit eisernen Reifen gebunden; 30 Reisbesen; 9 Mistgabeln.

Die Reinigungs-Utensilien erhalten ihren Platz am besten in den Vorfluren oder unter den Treppen [3]).

f) Beleuchtungs-Apparat: 4 hangende Laternen (bei sehr winkligen Ställen auch mehr), künftig mit Glasfenstern und Drahtthüren zu versehen. Ueber die an der Stalldecke in einer eisernen Gabel befindliche Rolle läuft eine Schnur, welche beim Aufziehen der Laterne an einen Pilarstiel befestigt wird; 2 Handlaternen von Blech, mit Glasscheiben; 2 blecherne Oelgefäße, d. h. gewöhnliche Kannen mit Henkel, Deckel und Tille, etwa 2 Berliner Quart enthaltend; eine große Stallleiter, beinahe die Höhe des Stalles erreichend, beim Beleuchtungs-Apparat und zu verschiedenen Zwecken zu gebrauchen [4]).

g) Anderweitige Utensilien: 4 Stück Bank- oder Trittleitern zum Herabnehmen des Sattelzeuges [5]); eine Stallpritsche für 4 Mann, 8 bis 9 Fuß lang, oder, wenn es, der Raumersparniß wegen, nöthig ist, in zwei oder mehreren Abtheilungen getrennt und zum Aufklappen eingerichtet.

Die Pritschen finden in der Regel einen angemessenen Platz in den Vorfluren der Ställe oder unter den Treppen; nur im Nothfalle müssen ein oder zwei Stände im Stalle dazu mehr gerechnet und eingerichtet und mittelst einer Standwand von den übrigen Ständen getrennt werden [6]).

Vorrichtung zum Putzen der Pferde im Freien.

Zum Putzen der Pferde im Freien (Cap. IX. §. 4. C.) sind an den Außenseiten der Stallmauern Ringe zum Festbinden anzubringen [7]).

1) Militair-Pferdeställe §. 66., 67. u. 73. — 2) Ebend. §. 69. — 3) Ebend. §. 46. u. 70. — 4) Ebend. §. 71. — 5) Ebend. §. 73. — 6) Ebend. §. 46. u. 68. — 7) Ebend. §. 17.

Beſondere Barrieren zu dieſem Zwecke ſind nicht ſtatthaft, weil ſie den Hofraum beſchränken, Veranlaſſung zur Beſchädigung der aus dem Stalle entlaufenen Pferde geben und Unterhaltungs-Koſten verurſachen [1]).

Anhang.

Einrichtung der Ställe für kranke Pferde.

Abſonderung.

Zweckmäßig iſt es, die Ställe für kranke Pferde von den übrigen Ställen abgeſondert zu erbauen; denn ſelbſt da, wo keine unmittelbare Anſteckung zu fürchten iſt, können doch die Excremente und die Ausdünſtung der kranken Pferde eine üble Luft verbreiten, welche nachtheilig auf die übrigen Pferde einwirkt. Erhält der Krankenſtall eine freie Lage, ſo iſt er möglichſt gegen Nord- und Nordoſt-Winde zu ſchützen [2]).

Größe.

Auf jede Escadron werden 4 und auf ein Regiment 16 kranke Pferde gerechnet [3]).

Wo es die Oertlichkeit, die Ausdehnung und Eintheilung des Krankenſtalles zulaſſen, iſt die quadratiſche Form der Grundfläche in ökonomiſcher Hinſicht vortheilhaft [4]).

Abtheilungen.

Es iſt gut, wenn der Krankenſtall zwei Abtheilungen hat, welche durch Wände vollſtändig getrennt und mit eigenen Eingängen verſehen ſind, nämlich:

a) für Pferde mit anſteckenden Krankheiten (z. B. Rotz, Wurm, Räude); hierzu iſt etwa die Hälfte der Pferdeſtände zu verwenden und nur durch Standwände zu trennen, welche bis an die Decke des Stalles oder doch bis über die Pferdeköpfe reichen; im letzteren Falle kann die Höhe hinten bis auf 4 Fuß abnehmen; jeder Pferdeſtand dieſer Art muß 6 Fuß breit ſein;

b) für Pferde, deren Krankheiten, ohne anſteckend zu ſein, doch eine eigene Behandlung in einem abgeſonderten Raume erfordern (z. B. bei Gehirn- und Augen-Krankheiten, Lungenentzündung, Dummkoller u. ſ. w.). Die Standräume ſind hier nur ſo groß, wie in den gewöhnlichen Ställen, d. h. 10 Fuß lang und 5 Fuß breit, da ſie nur durch Lattirbäume getrennt werden [5]).

Beſondere Beſtimmungen.

a) Damit der Krankenſtall auch bei nicht gehöriger Beſetzung warm genug bleibt, iſt eine lichte Höhe deſſelben von 11 bis 12 Fuß vollkommen ausreichend.

Wo er mit dem Hauptſtalle zuſammenhängt, und deshalb eben

---

1) Militair-Pferdeſtälle §. 17. — 2) Ebend. §. 4., 49. u. 50. Beilage D. u. Zeichnung eines normalmäßigen Krankenſtalles, Taf. IV. — 3) Ebend. §. 4. u. 50. — 4) u. 5) Ebend. §. 49. u. 52.

so hoch als dieser erbaut wird, kann das Gebälk im Krankenstalle entsprechend erniedert werden [1]).

b) Streubuchten und Streuklappen sind ganz entbehrlich, da kranke Pferde in der Regel auf Streu stehen [2]).

c) Pilare und Lattirbäume werden so eingerichtet, daß sie ausgehoben werden können, wodurch man größere Räume für einzelne Pferde verschaffen kann.

Das Aufhängen der Lattirbäume an Ketten, welche an der Decke befestigt sind, ist zu vermeiden, weil die Pferde daran leicht Schaden nehmen [3]).

d) Für hinlängliche Luftzüge ist zu sorgen.

e) Das Pflaster in den Pferdeständen wird auch hier von Klinkern, mit besonderer Rücksicht auf gehörigen Abzug des Urins, gefertigt, damit derselbe nicht aufgehalten und die Luft dadurch verdorben werde [4]).

f) Die Gänge werden ebenfalls gepflastert, aber nicht anderweitig benutzt, daher eine Breite von 10 Fuß bei zweireihigen, und von 6 Fuß bei einreihigen Ställen genügt.

g) Die inneren Mauerflächen des Krankenstalls werden überputzt, weil überhaupt rauhe Mauerflächen den Krankheitsstoff leichter aufnehmen würden. Auch pflegt man Ställe, wo rotzige Pferde gestanden haben, durch Ausweißen zu reinigen. Außerhalb kann das Mauerwerk jedoch ohne Abputz bleiben, wenn die Güte des Materials es sonst gestattet.

h) Nach Umständen kann bei dem Eingange ein Vorhaus angelegt werden, welches gegen die Zugluft schützt und die Treppe zum Boden, die Pritsche für die Stallwache und die Stall-Utensilien aufnimmt.

i) Zur Bereitung der Medicamente und des warmen Wassers zum Waschen der Pferde ist ein Local in der Nähe des Stalles zu ermitteln; denn in den Krankenställen selbst dürfen wegen der Feuersgefahr durchaus keine Kamine angebracht werden [5]).

Utensilien für den Krankenstall.

Für einen Krankenstall werden diejenigen Utensilien, welche mit den kranken Pferden in unmittelbare Berührung kommen, besonders verabreicht, um die Ansteckung möglichst zu verhindern [6]).

Nämlich auf 4 kranke Pferde: ein Futterkasten mit Vorhängeschloß, ein Scheffelmaaß mit Streichhölzern, eine Wasserkufe mit eisernen Bändern, ein Wasserfäßchen, ein Eimer mit eisernen Bändern, eine Eimerbank, eine hölzerne Schippe mit Eisenbeschlag, ein Kummkarren, ein Reisbesen, eine Mistgabel,

---

1) Militair-Pferdeställe §. 51. — 2) Ebend. §. 52. — 3) Ebend. u. Beil. C. Zeichn. Taf. IV. — 4) Ebend. §. 52. — 5) Ebend. §. 53. — 6) Ebend. §. 74.

eine Heugabel, eine Handlaterne von Blech, ein blechernes Oelgefäß. Außerdem für jedes ansteckend kranke Pferd ein eigener Eimer [1]).

Die Größe der Futterkasten und die Beschaffenheit der übrigen Utensilien muß dem Bedürfniß angemessen sein [2]).

Anmerk. Für 16 kranke Pferde werden 1 Futterkasten, 4 Eimer, 2 Schippen und 4 Reisbesen geliefert, im Uebrigen bleibt der Etat ganz, wie oben für 4 Pferde angegeben worden ist [3]).

Bei Ankauf der Remonten keine Erhöhung des Etats.

Für obige Vergütigung in Bezug auf die Krankenställe ist die Escadron verbunden, wenn sie nach dem Eintreffen der Remonte-Pferde zuweilen eine Zeitlang eine größere, als die etatsmäßige Anzahl von Pferden zu verpflegen hat, mit den in dem Etat bestimmten Utensilien sich zu begnügen [4]).

§. 5. Beschaffenheit der Pferdeställe beim Natural-Quartier.

Im Allgemeinen.

Die oben angegebene normale Beschaffenheit der Casernen-Pferdeställe gilt auch für die Ställe in Natural-Quartieren; nur daß man hier seine Ansprüche nicht höher machen darf, als es die Sorge für die Gesundheit der Pferde und die dienstlichen Verhältnisse durchaus verlangen.

Lage und Zugänge.

Ein solcher Stall muß auf trocknem Grund erbaut und der Zugang zu demselben so geräumig sein, daß die Pferde auch bei nächtlicher Allarmirung und bei Feuersgefahr bequem herausgeführt werden können.

Luft.

Die Luft im Stalle muß rein und gut sein, und dürfen sich neben demselben keine Anlagen befinden, welche jene verderben. Zugluft darf jedoch nicht Statt finden, und die Oeffnungen müssen zum Verschließen und so eingerichtet sein, daß die einströmende Luft nicht den Körper des Pferdes unmittelbar berührt.

Licht.

Das zum Putzen und Warten der Pferde erforderliche Licht muß vorhanden sein. Dabei dürfen die Sonnenstrahlen dem Pferde nicht auf den Kopf fallen; ein Uebelstand, welchem nöthigenfalls durch Vorhänge begegnet werden kann.

Ausweißen.

Der Theil der Wand, welcher dem Kopfe des Pferdes gegenüber liegt, darf nicht blendendweiß, sondern muß mit einer grauen oder grünen Farbe bedeckt sein.

Größe.

Der Stall muß im Verhältnisse der aufzunehmenden Pferde so groß sein, daß er im Sommer eine gesunde Luft, im Winter hinlängliche Wärme gewährt.

---

1) Militair-Pferdeställe Beil. A. — 2) Ebend. §. 74. — 3) Ebend. Beil. A. — 4) Ebend. §. 74.

Dimensionen. Die Länge des Stalles, von der Krippe an gerechnet, 9½ Fuß; Breite des Standes (welcher mit Lattirbäumen getrennt sein soll) 5 Fuß; die geringste zulässige Breite ohne Lattirbäume ist 4½ Fuß. (Diese ist aber in der Regel nicht zu gestatten.) Hinter den Ständen soll ein Gang von mindestens 3 Fuß frei bleiben. Die Höhe des Stalles darf nicht unter 8 Fuß sein.

Stalldecke. Die Decke des Stalles soll vollkommen Schutz gegen das Eindringen des Regens verschaffen, auch kein starkes Durchstäuben von darüber befindlichen Böden gestatten.

Krippen. Die Krippen müssen, wenn auch von Holz, doch für jedes Pferd durch Scheidewände getrennt sein, und, wenn sie mit Eisen beschlagen sind, hinlängliche Sicherheit vor Beschädigungen gewähren.

Raufen. Die Raufen können für mehrere Stände zusammenhängen.

Lattirbäume. Die Lattirbäume müssen glatt und ohne Astknoten sein.

Weder an den Krippen, Raufen, Lattirbäumen, noch sonst an Orten, wo das Pferd sich verletzen könnte, dürfen Splitter oder hervorstehende Nägel ꝛc. zu finden sein.

Fußboden und Abfluß der Feuchtigkeit. Die Pflasterung des Bodens mit Klinkern ist am vortheilhaftesten; jedoch genügt es auch, wenn derselbe unter den Vorderfüßen gebohlt und im Uebrigen gepflastert ist. Der Fußboden muß aber stets in solchem Zustande sein, daß die Pferde einen festen Stand haben, sich nicht beschädigen können und die Feuchtigkeit einen hinlänglichen Abzug hat.

Hohe Schwellen. Ist eine hohe Schwelle am Eingange, so muß Erde, Sand oder Mist an dieselbe gebracht werden, damit das Pferd bequem hinüberschreiten kann.

Aufbewahrung des Sattel- und Reitzeuges. a) Bei hinlänglichem Raum wird das Sattel- und Zaumzeug gut zusammengelegt hinter den Pferden aufgehangen, wozu die erforderlichen Riegel (Haken) vorhanden sein müssen. Geschieht dieses an der Wand, so ist der Kranz am deutschen Sattel und der Löffel am ungarischen Sattel, mittelst einer darunter angebrachten Strohmatte, vor dem Scheuern zu bewahren.

b) Ist der Stall nicht geräumig genug, so hat der Quartiergeber einen vor Staub und Wetter geschützten, trockenen Gelaß in der Nähe des Stalles anzuweisen.

Aufbewahrung der Streu. Zur Aufbewahrung der Streu muß der Wirth, wo möglich in der Nähe des Stalles, ein gegen Nässe geschütztes Behältniß anweisen, und es darf dieselbe nur im äußersten Nothfalle im Stalle aufbewahrt werden.

Aufbewahrung des Futters. a) Zur Aufbewahrung des Hartfutters giebt der Wirth einen Futterkasten, welcher die gemengte Hafer-Ration auf 3 Tage aufnehmen kann, und der mit einem Vorlegeschloß versehen ist.

b) Zur Aufbewahrung des Rauchfutters muß ebenfalls ein passendes und sicheres Behältniß gewährt werden, und darf das Futter nicht im Stalle liegen bleiben.

Stall-Utensilien.

Der Wirth hat auf 1—10 Pferde an Stall-Utensilien zu geben: eine Halfterkette für jedes Pferd, einen Eimer, eine Futterschwinge, eine Schaufel, eine Mistgabel, einen bis zwei Besen, eine Handlaterne [1]) und im Winter das nöthige Licht zum Putzen, des Morgens, so wie zum Abfüttern, des Abends [2]).

Diese Stall-Utensilien muß der Wirth unterhalten, erhält aber dafür den Dünger [3]).

§. 6. Allgemeine Bestimmungen über Reitbahnen und Uebungsplätze.

Um Mannschaften und Pferde in der kürzesten Zeit und der geeignetesten Art zum Kriegsdienst geschickt zu machen [4]), werden gewährt und ermittelt:

A. Zu den Elementar- und Schul-Uebungen.

a) Kleinere und größere Exercirplätze.

Die Cavallerie pflegt nur Reitbahnen, in der Regel aber keine Exercirhäuser zu erhalten; letztere gehören überhaupt nicht zu den nothwendigen Garnison-Einrichtungen [5]).

Der Mittelgang in den Casernen-Pferdeställen wird in der Regel so eingerichtet, daß die Recruten denselben, namentlich im Winter, zum Exerciren benutzen können. (S. §. 4.)

b) Plätze zu Schießübungen. (S. Cap. XV. §. 2.)

B. Zu den größeren tactischen Uebungen, Evolutionen und Manövern.

c) Zu den größeren tactischen Uebungen, Evolutionen und Manövern, und

d) Zu den sogenannten Felddienst-Uebungen, worüber unten, §. 9., das Nähere folgt.

§. 7. Reitbahnen.

Bedürfniß.

Zu den Bedürfnissen einer permanenten Cavallerie-Garnison wird auch eine bedeckte Reitbahn gerechnet.

a) In der Regel erhält jedes Cavallerie-Regiment eine eigene Reitbahn; doch sollen auch einzeln stehende Escadrons, insofern sie eine permanente Garnison bilden, nach und nach damit versehen werden, wie es der Zustand der Fonds gestattet.

b) Wo zwei und mehrere Escadrons an einem Orte stehen, bestimmt der Regiments-Commandeur das Erforderliche über den abwechselnden Gebrauch und die Benutzung der Reitbahn [6]).

---

1) Serv. Regul. 17. März 1810. §. 14. — 2) Ebend. §. 9. — 3) Ebend. §. 14. — 4) Die darüber vorliegenden Bestimmungen bedürfen noch der Allerh. Sanction. — 5) C. O. 6. Dec. 1810. — 6) Nach bisheriger Observanz.

c) Die an gewissen Orten permanent stationirten Cavallerie-Detaschements, deren Stärke noch nicht eine Escadron beträgt, haben auf Reitbahnen keinen Anspruch [1]).

d) Es darf bei Anträgen auf Erbauung neuer Reitbahnen nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Communen verpflichtet sind, entbehrliche Communal-Localien gegen Vergütigung der Servis-Sätze herzugeben [2]). Auch sollen sie zum Bau bedeckter Reitbahnen gegen Zusicherung einer jährlichen Miethe von 60 Thalern ermuntert werden [3]).

Bedeckte Reitbahnen.

Wo Reitbahnen neu hergestellt werden müssen, sind selbige, insofern Localverhältnisse nicht Ausnahmen zum Besten der Staats-Cassen nothwendig und zulässig machen, bedeckt zu erbauen, damit sie zu jeder Jahreszeit und auch bei schlechtem Wetter benutzt werden können; denn dadurch wird die Ausbildung der Cavallerie bedeutend gefördert [4]).

Größe.

a) Die Bahn für eine oder zwei (im Gebrauche derselben wechselnde) Escadrons muß hinlänglichen Raum zu vier kleinen Volten (in jeder Ecke eine) und den nöthigen Platz zur Aufstellung der Mannschaften in ihrer Mitte gewähren. Hierzu genügen 63 bis 64 Fuß Länge und 42 Fuß Breite.

b) Für 2 bis 4 Escadrons ist eine Bahn erforderlich, in welcher Raum für zwei ganze Volten und außerdem noch Platz genug dazu vorhanden ist, daß resp. ein Glied und zwei Glieder aufmarschiren können. Hierzu gehören etwa 116 bis 118 Fuß Länge, bei 42 Fuß lichter Breite. Die Höhe der Bahnen ist von der Dach-Construction abhängig; sie beträgt etwa 15 bis 18, bei großen Reitbahnen gegen 20 Fuß.

Diese Regeln erleiden jedoch Ausnahmen, welche durch die Oertlichkeit und die Etatsstärke der Truppen, so wie durch das Vorhandensein bedeckter Bahnen aus früherer Zeit bestimmt werden.

c) Die Vergrößerung der Dimensionen gereicht an sich zur besseren Ausbildung der betreffenden Waffe, wenn in diesem Bezuge ein entsprechendes Verhältniß beachtet wird.

Da die Ueberdeckung größerer Räume eine künstliche Dach-Construction nothwendig macht, und die Kosten um so bedeutender werden, je größer die Tiefe des Gebäudes ist, so müssen die Dimensionen der bedeckten Reitbahnen so viel als möglich beschränkt werden [5]).

Construction.

Die Construction ist so einfach als möglich zu wählen, ohne jedoch die Solidität deshalb aus dem Auge zu verlieren.

---

1) Nach bisheriger Observanz. — 2) C. O. 16. Nov. 1825. — 3) C. O. 28. Mai 1825. — 4) u. 5) Observanz.

Besonders ist, zur Vermeidung überflüssigen Kostenaufwandes, auf die zweckmäßige Construction der Dächer die nöthige Aufmerksamkeit zu richten [1]). Dächer.

Damit die Pferde nicht an die Umfassungs-Wände des Gebäudes anstreifen und sich oder den Reiter beschädigen können, müssen erstere ringsumher mit einer 5 bis 6 Fuß hohen schrägen hölzernen Bahnenwand bekleidet werden [2]). Bahnwand.

a) Um den Boden einer Reitbahn für die Reitübungen tauglich zu machen, muß man demselben eine festgestampfte Lehm-Unterlage geben, die Oberfläche möglichst abebenen und darüber etwa 1 Fuß hoch mit trockenem Sande ausfüllen. Das Planum.

b) Diese Ausfüllung ist im Verlauf der Reitübungen periodisch zu planiren und resp. auszugleichen.

c) Wie oft die Reitbahnen gereinigt und mit frischem Sande versehen werden müssen, hängt von den Localverhältnissen ab.

Die Arbeit in der Bahn muß von den Truppen unter allen Umständen unentgeltlich geleistet werden. Eben dies findet Statt bei der Abfuhr des alten und Anfuhr des frischen Sandes, wenn dies mit den Krümperpferden und eigenen Wagen der Truppen geschehen kann. Wo dies nicht der Fall, kann für An- und Abfuhr des Sandes, auf Antrag der Intendantur, den Truppen eine nach den Localverhältnissen sich richtende Aversional-Vergütung geleistet werden [3]).

Zur Auflockerung des festgetretenen Hufschlages für jede bedeckte Reitbahn können eine Gießkanne, eine breite Harke und zwei bis drei Spaten und Hacken verabreicht und aus dem jedesmaligen Servis-Fond unterhalten werden. Utensilien.

Für die Beleuchtung der Reitbahnen wird aus den öffentlichen Fonds keine Vergütung bewilligt. Beleuchtung.

Eine Ausnahme macht allein die Reitbahn der Lehr-Escadron in Berlin.

Die Anlegung offener Reitbahnen soll in der Folge nicht mehr Statt finden. Die Unterhaltung der bestehenden geschieht eben so wie bei bedeckten Bahnen, nur ist kein Lehmschlag erforderlich [4]). Offene Reitbahnen.

Ueber die Eintheilung, in welcher Zeit und Reihenfolge die Escadrons die Bahn benutzen sollen, pflegt von Seiten des Regiments eine schriftliche Bestimmung gegeben zu werden. Bestimmungen üb. Benutzung der Reitbahnen.

a) Hat z. B. ein Regiment eine große Reitbahn für sich allein, so pflegt gewöhnlich die Escadron, welche heute des Morgens mit der Benutzung der Reitbahn beginnt, am anderen Tage die letzten Nachmittagsstunden zu erhalten.

---

1) bis 4) Observanz.

b) Hätten 2 Escadrons eine gemeinschaftliche Bahn, so pflegen sie so zu wechseln, daß die Escadron, welche heute des Vormittags die Bahn benutzt, am andern Tage erst Nachmittags den Gebrauch derselben erhält.

Hierbei gilt als Regel, daß die betreffenden Escadrons so früh am Tage anfangen und so spät aufhören können, als es das Tageslicht gestattet.

c) Es wird gewöhnlich eine Stunde, in welcher die Leute Mittag essen, bestimmt, in der den Officieren die Reitbahn ausschließlich überlassen ist, theils zur Bearbeitung ihrer Pferde, theils zur gemeinschaftlichen Reitstunde.

Es leuchtet ein, daß die Ausbildung der Leute und Pferde durch gute Reitbahnen sehr erleichtert wird. Sind die letzteren so gelegen, daß sie im Winter zum Theil unter Wasser stehen, oder so fest frieren, daß man einige Zeit nicht darin reiten kann, so haben die Escadrons oft große Schwierigkeiten zu überwinden, namentlich wenn dann auch der um den Garnisonort liegende Boden im Winter grundlos und aus diesem und andern Gründen weder zum Reiten noch zum Exerciren zu Fuß benutzt werden kann. Ueberall wird jedoch an Verbesserung dieses wichtigen Gegenstandes gearbeitet.

§. 8. Reitplätze.

Nutzen.

Der Nutzen eines oder mehrerer Reitplätze, welche die Escadron, soviel es die Witterung gestattet, neben der Reitbahn gebrauchen kann, ist sehr groß; denn:

a) gewöhnlich sind die Reitbahnen nicht ausreichend, allen Pferden mit der nöthigen Muße die erforderliche Ausbildung zu verschaffen;

b) die Ausbildung wird dadurch vielseitiger, die Pferde bleiben in freier Luft gesunder und gewöhnen sich an die verschiedenartigsten Gegenstände.

Höfe bei Casernen.

Die Höfe bei Casernen und Casernen-Ställen der Cavallerie werden, so viel es irgend angeht, stets zu Reitplätzen eingerichtet [1]). Wo es nöthig, sucht man sie durch Sandfahren nach und nach zu ebenen, leitet die Feuchtigkeit ab u. s. w.

Arbeiten der Escadron.

Die Escadrons thun, was in ihren Kräften steht, um sich gute Reitplätze zu verschaffen. Bei großer Mühe und Ausdauer werden mit Hülfe der Krümperpferde-Casernenhöfe planirt. An anderen Orten legt man die überwiesenen Plätze trocken und macht sie eben u. s. w., und überall trachtet man danach, sich diese Hülfsmittel zu verschaffen.

---

1) Ueber Militair-Pferdeställe. K. M. 1837. Beilage B. und Tafel I. Fig. III.

§. 9. Exercirplätze.

Die Ausbildung der Truppen macht es nothwendig, daß ihnen Plätze überwiesen werden, worauf sie alle für diesen Zweck erforderlichen Bewegungen ausführen können [1]). Bedürfniß.

Das Exerciren der Recruten im Stalle, s. Cap. VIII. §. 4.

Die Größe oder der Umfang der Uebungsplätze ist durch Observanz und nach dem Bedürfniß folgendermaßen bestimmt werden: Größe der Uebungsplätze.

a) für eine Escadron = 400—500 Schritt Länge und Breite;

b) für ein Cavallerie-Regiment = 700—800 Schritt Länge und Breite; es ist nicht nöthig, ein Quadrat zu wählen; bei hinlänglicher Breite ist sogar ein Oblongum vorzuziehen, nur muß man sehr spitze Winkel und nicht gehörig zusammenhängende Räume vermeiden;

c) für eine Brigade wird der Platz nach Verhältniß größer, sonst nach denselben Grundsätzen aufgesucht;

d) obgleich das reglementsmäßige Exerciren in der Division in Zukunft nicht mehr Statt finden soll, so kann es doch Fälle geben, wo ein commandirter Officier sich zu merken hat, daß zum Exercirplatze für eine Division ohne Landwehr-Brigade als Maximum ein Raum von ungefähr 1200—1300 Schritt Länge und 1100 Schritt Breite, incl. Landwehr-Brigade aber von 1200—1300 Schritt Länge und 1400—1500 Schritt Breite in der Regel als Norm angenommen wurde.

Anmerk. 1. Kann es ohne Kosten geschehen, so sucht man hierzu gern einen Platz von 2000 Schritt im Quadrat, oder mindestens von 1800 Schritt Länge und 1600 Schritt Breite.

Anmerk. 2. Zu bemerken bleibt, daß ein Oblongum dazu besser ist als ein Quadrat, insofern nämlich der mindest erforderliche Flächeninhalt berücksichtigt werden soll.

Anmerk. 3. Die vorstehend angegebenen Dimensionen werden in der Regel nur beim Ankauf von Grundstücken oder bei Erbpachtung derselben zum Grunde gelegt, insofern der Kostenpunkt dadurch nicht auf eine unverhältnißmäßige Weise gesteigert wird.

Die Truppen müssen sich aber mit kleineren Räumen behelfen:

a) wenn Uebungsplätze von geringerem Umfange bereits vorhanden sind;

b) wenn solche die angegebenen Dimensionen nicht ganz vollständig enthalten, aber um ein Bedeutendes billiger erkauft oder erpachtet werden können [2]).

Es ist Grundsatz, daß die Uebungsplätze für die Garnison eines Ortes niemals doppelt gewährt werden. Befindet sich Gemeinschaftliche

1) Die darüber vorliegenden Bestimmungen bedürfen noch der Allerhöchsten Sanction. — 2) Observanz.

Benutzung der Uebungsplätze.

nämlich an einem Orte ein großer Exercirplatz, so muß dieser von allen Truppen benutzt werden, ohne daß jeder einzelne Theil auf besondere Plätze Anspruch hat. Liegen die größeren Uebungsplätze allzuentfernt von dem Garnisonorte, und werden kleinere, näher gelegene Plätze zu den Schulübungen zu Fuß und zu Pferde erforderlich, so muß dies Bedürfniß und der Umfang in jedem einzelnen Fall vollständig dargethan und die Sicherstellung beim Kriegs-Ministerium nachgesucht werden [1]).

Instandhaltung der Uebungsplätze.

Zur laufenden Instandhaltung, Reinigung und Rectificirung der Exercirplätze werden die Handdienstleistungen von den Truppen unentgeltlich besorgt.

Bei der Instandsetzung neuer Plätze, oder wo die schon vorhandenen durch besondere Verhältnisse unbrauchbar geworden sind, wird nach den jedesmaligen Verhältnissen geprüft werden, ob und in wie weit die Ausbildung der Truppen eine unentgeltliche Handleistung dabei zulässig macht, oder ob die Ausführung von den Truppen gegen ein Aversum oder eine Arbeitszulage und gegen Fuhren-Entschädigung bewirkt werden kann, oder endlich ob die Arbeit auf Entreprise oder Accord ausgeführt werden muß [2]).

Diejenigen Garnisonen, wo die Truppen bestimmte Summen für die Instandhaltung ihrer Fourage-Wagen erhalten, können keine Ansprüche auf Vergütung für das Heranfahren des Materials machen.

Für die Benutzung der Krümperpferde wird keine Entschädigung gewährt. Für die Benutzung der Wagen, welche Eigenthum der Truppen-Commandeure sind, kann denselben eine nach den ortsüblichen Sätzen zu normirende Vergütung gewährt werden, wenn sie aus Königlichen Kassen nicht bereits eine solche darauf empfangen [3]).

Gewährung der Exercirplätze.

Die Uebungsplätze werden gewährt:

1) Dauernd, wo möglich bei allen permanenten Garnisonorten u. s. w. Sie werden dann sichergestellt:

a) durch Benutzung der zu diesem Behuf schon vorhandenen Plätze;
b) durch fernere Ausübung anerkannter Servitute auf Communal- oder Privat-Eigenthum u. s. w.;
c) durch Erpachtung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;
d) durch Ankauf als bleibendes Staats-Eigenthum;
e) durch Ueberweisung von disponiblen Domainen- und Forst-Grundstücken.

Die Erbpachtung der Uebungsplätze ist dem Ankauf vorzuziehen.

2) Nur vorübergehend, z. B. zu Felddienst-Uebungen, Corps-Manövern, bei vorübergehenden Garnison- und Cantonnements-Veränderungen u. s. w. [4])

1) bis 4) Observanz.

Plätze zu größeren tactischen Uebungen und Manövern.

a) Zu den größeren tactischen Uebungen und Manövern, zu welchen ein ausgedehnteres und mannigfaltiges Terrain nöthig ist, werden, wenn keine Domainen- und Forst-Grundstücke disponibel sind, so viel als möglich Brach- und unbestellte Felder benutzt. Hierbei erhalten die Grundeigenthümer oder Nutznießer, für die durch die Truppen verursachten wirklichen Beschädigungen, mit Rücksicht auf Anbau und Boden-Cultur, zu ermittelnde Entschädigungen, insofern kein Servitut vorhanden ist [1]).

b) Die sogenannten Felddienst-Uebungen müssen aber auf solchem Terrain vorgenommen werden, wo keine Beschädigungen entstehen, mithin auch keine Vergütigungen dafür zu zahlen sind.

Zur Aufsuchung solcher Plätze commandirte Officiere.

Officiere, welche commandirt werden, um in der Nähe der Garnisonen größere Exercir- und Manöver-Felder aufzusuchen oder zu recognosciren, haben das oben Angegebene genau zu beachten, und über die etwa noch nöthigen Details höheren Ortes weitere Befehle einzuholen. Ueber die Bestellung der Felder u. s. w. müssen sie stets mit den Schulzen und Ortsbehörden Rücksprache nehmen und mit großer Vorsicht verfahren, damit nicht spätere Reclamationen erfolgen.

§. 10. Schmieden.

Miethe.

Die Miethe für die Schmieden muß aus den etatsmäßigen Hufbeschlag-Geldern bestritten werden, welche nach dem Allerhöchst vollzogenen Regulativ vom 12. April 1815 und der Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1834 zum Hufbeschlag der Pferde bestimmt sind [2]).

Zuschuß zur Miethe.

In denjenigen Provinzen, in welchen es nicht, wie in anderen, observanzmäßig ist, daß die Curschmiede sich der städtischen Schmieden zum Beschlagen der Pferde bedienen können, soll ein Miethsbeitrag aus dem Militair-Fond erfolgen, wenn dargethan wird, daß dies nach der Localität zur Entschädigung der Curschmiede nothwendig ist; wobei jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums zu dem erforderlichen Miethsbeitrage nachzusuchen ist [3]).

Ausnahmsweise Gewährung.

Für größere Cavallerie-Garnisonen ist ausnahmsweise nachgegeben, daß bei Zulässigkeit der Fonds Schmieden erbaut werden dürfen, wobei die Nothwendigkeit dargethan, und in jedem einzelnen Falle besondere Genehmigung eingeholt werden muß.

Größe.

Ein Cavallerie-Regiment erhält dann in der Regel zwei Feueressen [4]).

1) Die darüber vorhandenen höheren Befehle sind noch nicht zur Allerhöchsten Sanction gelangt. — 2) Militair-Pferdeställe §. 75. — 3) Ebend. §. 78. C. O. 2. April 1829. — 4) Militair-Pferdeställe §. 76. 77.

Beschaffung und Unterhaltung des großen Handwerksgeräthes.

Das große Handwerksgeräth wird von den Truppentheilen aus den Hufbeschlag-Geldern beschafft und unterhalten.

Ausnahmsweise können die Königlichen Schmieden bei ihrer Erbauung nach eingeholter Genehmigung für jeden einzelnen Fall auf Kosten des Bau-Fonds mit großem Handwerksgeräth versehen werden. Letzteres bleibt dann eisernes Inventarium, und ist ebenfalls aus den Hufbeschlag-Geldern der betreffenden Truppentheile zu unterhalten.

Zum großen Handwerksgeräth gehören: ein Blasebalg, ein Amboß, ein Sperrhorn, ein Schraubenstock, ein eichener Klotz zum Amboß, ein kieferner Klotz zum Amboß, eine Werkbank [1]).

Das kleine Handwerksgeräth.

Das kleine Handwerksgeräth muß aus den etatsmäßigen Hufbeschlag-Geldern beschafft werden, und ein extraordinairer Zuschuß findet nicht Statt [2]).

Capitel IX.

Der innere Escadron-Dienst.

§. 1. Casernen-Ordnung.

Die Ansprüche der Escadron im Casernement s. Cap. VIII. §. 2.

A. Uebergabe und Rückgabe der Casernen und Ställe; Belegung der Räume.

Uebergabe der Casernen und Ställe.

Bei der Beziehung einer Caserne oder eines Casernen-Stalles werden dem Escadron-Chef das ganze Inventarium, die Mobilien und andere Utensilien von Seiten der Casernen-Verwaltung und dem militairischen Casernen-Vorsteher gegen Quittung übergeben [3]).

Instandhaltung.

Der Escadron-Chef ist für die Erhaltung u. s. w. alles ihm Uebergebenen verantwortlich [4]), muß den baulichen Zustand der Casernen und Ställe stets im Auge behalten, und auch kleine Reparaturen bald veranlassen, damit nicht größere nöthig werden; das ganze Inventarium muß sich ebenfalls stets complett und im brauchbaren Zustande befinden.

Ergänzungen.

Alles schadhaft Gewordene wird vom Quartierältesten u. s. w. dem Wachtmeister angezeigt, und der Escadron-Chef prüft die Defecte auf das Genaueste; erst dann unterschreibt er die Liste der zur

1) Militair-Pferdeställe §. 79. — 2) Ebend. §. 80. — 3) u. 4) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. §. 31.

Ergänzung zu liquidirenden Stücke, die (etwa wöchentlich) eingereicht wird.

Beschädigungen an den Gebäuden, Utensilien u. s. w., welche durch Muthwillen oder Nachlässigkeit der Mannschaften herbeigeführt sind, sollen nach den Kriegsartikeln bestraft werden; indessen ist der Escadron-Chef verpflichtet, auf alle Weise dafür zu sorgen, daß solche Beschädigungen nicht eintreten und ihnen, so weit es irgend möglich, vorgebeugt wird [1]). Beschädigungen.

Veränderungen, welche wünschenswerth, und größere Reparaturen, die nöthig erscheinen, werden alljährlich zur Zeit der Frühjahrs-Baurevisionen in Antrag gebracht [2]). Veränderungen und Reparaturen.

Ohne Zuziehung der Casernen-Verwaltung darf jedoch weder in den Casernen-Speise-Anstalten, Ställen, auf den Höfen, noch sonst wo etwas abgeändert, heraus- oder abgerissen werden [3]).

Die Zurückgabe der Casernen und Ställe geschieht, wenn die Truppen dieselbe auf längere Zeit verlassen, durch eine förmliche und ordnungsmäßige Uebergabe aller Gegenstände und Utensilien an die Verwaltung, auf Grund der von den Truppen quittirten Nachweisungen und Verzeichnisse [4]). Zurückgabe.

Bei der Zurückgabe muß sich Alles in dem nämlichen Zustande befinden, in welchem es beim Empfang war, mit Ausnahme der natürlichen Abnutzung durch den erlaubten und ordnungsmäßigen Gebrauch [5]).

Die Belegung der Räume in den Casernen und Ställen, in Gemäßheit des Belegungs-Planes, ist Sache des Escadron-Chefs, welcher jedoch in Bezug auf die verheiratheten Soldaten u. s. w. die höheren Vorschriften (s. Cap. VIII. §. 2.) zu beachten hat. Belegung der Räume.

Nachdem die Leute gleichmäßig in die Beritte vertheilt sind (s. Cap. II. §. 2.), werden sie auf den Stuben untergebracht. — Diese Vertheilung ist natürlich sehr wandelbar; sobald daher durch Abgang, Commando's u. s. w. so viel Stellen vacant werden, daß die Belegung einer Stube durch Zusammenrücken gespart werden kann, muß dieses geschehen [6]).

Die Unterofficiere sucht man aus der engsten Gemeinschaft von den Leuten zu trennen, und legt sie gewöhnlich in einige Stuben zusammen.

Die Rangirung der Pferde in den Ställen (s. Cap. II. §. 2.) ist ebenfalls mannigfachen Veränderungen unterworfen, namentlich

1) Garn. Verw. Ordn. Abth. X. §. 31. — 2) Ebend. §. 20. u. Allerh. genehmigte Gesch. Ordn. für das Garnison-Bauwesen. 1839. — 3) D. V. Th. I. Anh. zu Absch. 3. A. 40. — 4) u. 5) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. §. 43. — 6) Ebend. §. 32. XIX.

nach der Ausrangirung der Pferde, bei der Ankunft der Remonten, ebenso bei der Einrangirung derselben in die Escadron u. s. w.

B. Militairisch-polizeiliche Commando's in der Caserne.

Zur Aufrechthaltuug der militairischen, wie der polizeilichen Ordnung [1]) werden commandirt:

a) Für jede Caserne täglich ein Officier du jour (welcher jedoch ausfällt, wenn die Caserne nur mit einer Escadron belegt ist).

Wenn ein Regiment in einer Caserne vereint liegt, pflegt auch noch ein Rittmeister zur Wachen-du jour commandirt zu werden.

b) Für jede Escadron täglich ein Unterofficier du jour.

c) Auch wird in jeder Caserne eine Wache gehalten, zu welcher der Trompeter du jour und die nächtlichen Revier-Patrouillen gehören.

d) Die Feuerwache.

Der Officier du jour in der Caserne.

Der Officier der Casernen-du jour ist für die polizeiliche Ordnung in der ganzen Caserne, so wie auf der Casernen-Wache verantwortlich, und muß auch die Revier-Patrouillen controliren. Es wird hierzu täglich ein Seconde-Lieutenant commandirt, welcher sich vor dem Antritt seines Dienstes zu einer bestimmten Zeit, gewöhnlich des Mittags nach 11 Uhr, beim Regiments-Commandeur meldet.

In der Regel wird nachgegeben, daß, wenn der Regiments-Commandeur auf dem Casernenhofe erscheint, die Meldung des Officiers du jour im gewöhnlichen Dienstanzuge Statt finden kann; die Meldung im Hause des Commandeurs geschieht aber mit Schärpe und Cartousche und, nach der Jahreszeit, im Leibrock oder Collet.

Der Officier du jour revidirt oft und zu unbestimmten Zeiten, mindestens einmal vor und einmal nach Mitternacht, die Casernen-Wache, und erhält von Allem, was sich in der Caserne ereignet, durch die Unterofficiere du jour Anzeige. Erforderlichen Falls meldet er weiter an den ältesten in der Caserne wohnenden Rittmeister, bei wichtigen Sachen auch an den Regiments-Commandeur [2]).

Er tritt nur zum Exerciren des Regiments mit ein, bei isolirt liegenden Casernen bleibt er auch dann zurück; ebenso nimmt er nicht an der Parade Theil, wenn diese nicht auf dem Casernen-Hofe abgehalten wird. Ist er genöthigt, die Caserne zu verlassen, was so wenig als möglich geschehen darf, so muß er seinen Dienst einem seiner Kameraden übertragen und dem Unterofficier der Casernen-Wache, so wie den Unterofficieren du jour davon Anzeige machen [3]). Diejenigen Officiere, welche nicht in der Caserne wohnen, müssen

---

1) bis 3) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. I. §. 1.

sich so einrichten, daß diese Bewilligung ihrer Dienstobliegenheit keinen Eintrag thut.

Besucht ein Stabs-Officier oder höherer Vorgesetzter die Caserne, so läßt der Unterofficier der Casernen-Wache sogleich den Officier du jour davon benachrichtigen, worauf sich dieser bei dem Eintretenden meldet [1]).

Besichtigungen der Casernen durch Officiere oder Beamte fremder Armeen darf er ohne höhere Genehmigung nicht gestatten [2]).

Seine Dienstverrichtungen geschehen ohne Schärpe, nach Belieben im Ueberrock, aber mit Epaulets und Degen (Säbel).

Der Unterofficier du jour meldet sich bei seinem Escadron-Chef und dem Officier der Casernen-du jour. Der Unterofficier du jour in der Caserne.

a) Er durchgeht beim Antritt des Dienstes mit seinem Vorgänger das Revier, überzeugt sich von der Reinlichkeit der Gänge, Treppen und öffentlichen Orte, und meldet das Nöthige dem in der Caserne die Aufsicht führenden Officier.

b) Nach beendetem Umgange in den Casernen-Stuben u. s. w. läßt er sich da, wo eine Stallwache besteht, auch dasjenige überliefern, was etwa bei derselben vorgefallen wäre, und stattet über Alles dieses dem Wachtmeister Rapport ab.

c) Er hat am Tage die Ordnung und Reinlichkeit in der Caserne und im Stalle nach den bestehenden Vorschriften (s. unten C.) zu beaufsichtigen, die Abstellung etwa vorgefundener Unordnungen zu bewirken und den Urhebern derselben nachzuforschen, sie nöthigenfalls zu melden [3]).

d) In Casernen-Ställen ist er stets beim Füttern, Tränken und Abfüttern, so wie beim Streumachen zugegen, und für die Ordnung und Regelmäßigkeit dieser Verrichtungen verantwortlich.

Er commandirt auch zum Beginnen des Putzens der Pferde, wenn der Wachtmeister nicht im Stalle zugegen ist, und macht diesem, so wie er ankommt, die nöthigen Meldungen.

e) Bei der Retraite visitirt er das Revier der Caserne, sieht zugleich auf die Beleuchtung, wacht darauf, daß Niemand mehr heimlich ein- oder aussteige, und meldet das Nöthige dem Officier der Casernen-du jour.

f) Ob der Unterofficier du jour während der Nacht im Casernen-Stall bleiben, oder diesen eben so, wie das Revier der Caserne nur von Zeit zu Zeit visitiren soll, hängt von Local-Bestimmungen ab.

---

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. I. §. 1. — 2) K. M. 31. Oct. 1826. G. O. 29. Mai 1827.

g) Am Morgen sieht er mit darauf, daß die Leute zur rechten Zeit aufstehen. (Das Nöthige ist in der Casernen- und Stall-Ordnung angegeben; s. unten C.)

Casernen-Wache.

a) In jeder Caserne befindet sich eine Wache, welche gewöhnlich eine schriftliche Instruction vom Regiments-Commandeur erhält, unter dem besondern Befehl des Rittmeisters **du jour** steht, und von diesem und dem Lieutenant **du jour** beaufsichtigt und visitirt wird.

Ihre Stärke richtet sich nach Umständen, und besteht z. B. aus einem Unterofficier (dem Trompeter du jour), einem Gefreiten und drei Mann für die Caserne eines Regiments, welche nur einen Posten unter dem Gewehr ausstellen läßt. Für jeden mehr erforderlichen Posten und, von der Retraite bis zur Reveille, für jeden Nachtposten, kommen noch drei Mann hinzu.

b) Der wachthabende Unterofficier hat die polizeiliche Ordnung in der Caserne und deren Revier nach den bestehenden Vorschriften aufrecht zu erhalten. Alles Nöthige meldet er dem Officier **du jour**. Werden Arrestaten in die Casernen-Wache gebracht, so erhält überdies der Rittmeister **du jour** davon Anzeige.

c) Die Casernen-Wachen stehen mit dem Garnison-Dienste in keiner Verbindung [1]), sie rapportiren daher auch nicht an die Hauptwache [2]).

d) Das Aufziehen der Wache, die Honneurs, das Ablösen und die Instruction der Posten, die Instandhaltung der Wachtbücher, Wachtmäntel und aller Wacht-Utensilien, die Disciplin der Wache ꝛc. richtet sich nach den allgemeinen Wacht-Instructionen (s. Cap. X.); jedoch treten etwa folgende Modificationen ein:

Der Posten unter dem Gewehr muß doppelt aufmerksam sein, weil er in der Regel nicht weit um sich sehen kann. Herausgerufen wird auch vor dem Rittmeister der Wachen-**du jour** und dem Lieutenant der Casernen-**du jour**.

Der Eintritt fremder Stabs-Officiere oder höherer Officiere in die Caserne wird dem Officier **du jour** gemeldet.

Eintretende Personen sind höflich zu behandeln, wenn sie sich jedoch nicht legitimiren können (s. unten C.), zurückzuweisen.

Den Besuchen der Officiere darf natürlich kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wo aber der Unterofficier bei dem Ankommenden eine falsche Ansage vermuthet, giebt er einen Mann von der Wache mit.

So wie die Retraite geblasen ist, schließt der Unterofficier der Wache alle Eingänge der Caserne u. s. w., und öffnet nur den Officieren, dem Wachtmeister, Chirurgen, Casernen-Inspector, den Ca-

1) K. M. 10. Juni 1826. — 2) D. V. Th. I. Absch. 4. Tit. IV. Art. 1. u. 6.

sernen-Wärtern und deren Familien, ebenso den Unterofficieren und Mannschaften, welche Urlaubskarten von ihrem Escadron-Chef vorzeigen.

Die sonst zu spät kommenden Leute notirt der Unterofficier und führt sie am andern Morgen im Wacht-Rapport auf, mit Angabe der Stunde ihrer Ankunft.

Bei der Reveille öffnet der Unterofficier das Hauptportal selbst.

Wenn in der Caserne unpassender Lärm entsteht, so begiebt sich der Unterofficier der Wache dahin, und macht nöthigenfalls dem Wachtmeister oder Unterofficier **du jour** der Escadron davon Anzeige. Das Einschreiten der Wache kann nur auf speciellen Befehl der Officiere des Regiments und unter deren Verantwortung geschehen.

Bedeutende Vorfälle hat der Officier der Casernen-**du jour** mündlich dem ältesten Officier in der Caserne, dem Rittmeister **du jour**, und schriftlich dem Regiments-Commandeur anzuzeigen.

c) Der Trompeter **du jour** giebt im Laufe des Tages alle zum innern Dienste erforderlichen Signale, nicht allein auf dem Casernen-Hofe, sondern auch in den verschiedenen Etagen der Escadron-Reviere.

Hierüber hat der Unterofficier der Wache die Aufsicht zu führen und zu rapportiren; auch läßt er den Trompeter **du jour** des Morgens wecken, wenn derselbe zum Füttern blasen soll.

Der Trompeter **du jour** pflegt nur beim Antreten der Wache im vollständigen Anzuge, bei dem gewöhnlichen Signalisiren aber nur mit Mütze und Seitengewehr zu erscheinen. Sein Name wird in das Wachtbuch eingetragen.

Revier-Patrouillen bei Nacht.

Von je zwei Escadrons werden 1 Gefreiter und 1 oder 2 Mann (zuweilen auch blos 2 Gefreite) commandirt, welche während der Nacht abwechselnd im Revier patrouilliren und sowohl auf Feuer und Licht zu achten, als auf die strengste Befolgung der Statt findenden polizeilichen Anordnungen in Bezug auf Reinlichkeit u. s. w. zu sehen haben [1]). Sie melden sich kurz vor der Retraite im Anzuge der Casernen-Wache bei dem Unterofficier derselben, und zeigen diesem nach Beendigung jeder Patrouille das Wahrgenommene an.

In einigen Casernen werden ihnen die Schlüssel zu den Laternen für die Dauer der Nacht eingehändigt, und müssen dann dem Unterofficier der Casernen-Wache zurückgegeben werden.

Außer diesen Patrouillen im Innern der Casernen werden von der Casernen-Wache aus noch während der Nacht, etwa von Stunde zu Stunde, Patrouillen von zwei Mann um die Caserne, in den Hof und bis zu den Ställen geschickt, die sowohl auf die allgemeine Ordnung, als auf Feuersgefahr ganz besonders aufmerksam sein müssen.

1) Garn. Verw. Ord. Beil. N. §. 31.

Flurposten. Auf den Gängen werden nur dann Posten ausgestellt, wenn eine Unordnung, z. B. Verunreinigung auf den Gängen oder Hinaussteigen aus den Fenstern ꝛc., vorfallen sollte, ohne daß man den Thäter hätte ermitteln können.

Feuerwache. Die zur Feuerwache bestimmten Mannschaften versammeln sich beim Feuerlärm auf dem bestimmten Platze und erwarten dort die Ankunft des Officiers der Feuerwache (s. Cap. X. §. 17.).

C. Vorschriften, wonach Unterofficiere und Soldaten in der Caserne sich zu achten haben [1]).

Anschlagzettel ꝛc. In jeder Stube finden sich auf Zetteln oder Tafeln angeschlagen:

a) Die Namen des Stubenältesten (s. oben unter A.) und Beritt-Unterofficiers, so wie sämmtlicher in der Stube liegender Mannschaften [2]).

b) Ein Auszug aus dem Casernen-Reglement (Stuben-Ordnung), wonach jeder Unterofficier und Soldat sich zu richten hat [3]) (dieser Auszug ist in dem hier Gesagten enthalten).

c) Ein Inventarium von den in der Stube befindlichen Casernen-Utensilien.

d) An den Waffengerüsten und Bettstellen pflegen die Namen der Inhaber zu stehen.

Anmerk. 1. Hierzu kommen die Instructions-Bücher, Abbildungen von Pferden u. s. w., für deren gute Bewahrung die Stubenältesten ebenfalls zu stehen haben.

Anmerk. 2. Mit allem diesen sind die Leute genau bekannt zu machen.

Stubenälteste. Für jede Stube wird ein Stubenältester vom Escadron-Chef ernannt, der speciell für die Ordnung derselben und für das Benehmen der Genossen verantwortlich ist.

Wenn dienstliche oder eigene Angelegenheiten seine Abwesenheit nöthig machen, so überträgt er seine Verantwortlichkeit nach der im Voraus von dem Escadron-Chef bestimmten Reihefolge, die in der Stube schriftlich angeschlagen sein muß, einem andern Soldaten, dem dann eben so Folge geleistet werden muß, wie dem Stubenältesten selbst [4]).

Meldung beim Eintritt eines Officiers. Wenn Officiere die Stube betreten, so meldet der Stubenälteste: „mit wieviel Mann die Stube belegt ist" und giebt auf Befragen über die abwesenden Leute und den Grund ihrer Abwesenheit Auskunft [5]).

An fremde Officiere pflegt blos die Meldung gemacht zu werden, daß sich auf der Stube nichts Neues befinde.

Der Stubenälteste hat ganz besonders auf die genaueste Befolgung der in

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. A. — 2) Ebend. A. 1. — 3) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. §. 32. II. — 4) Ebend. §. 1. bis 3. — 5) D. V. Th. I. a. a. O.

der Stubenordnung gegebenen Vorschriften zu achten, welche hier unmittelbar unter B. folgen.

In jeder Stube hat täglich ein Mann „du jour". Der Stubenälteste, welcher nach Umständen selbst an diesem Dienste Theil nimmt, commandirt die Leute der Reihe nach und bemerkt auf dem angeschlagenen Zettel oder der Tafel den Namen des du jour Habenden. Stuben-du jour.

Letzterem liegt die Besorgung der Reinlichkeit ob, und er darf in eigener Angelegenheit nicht eher ausgehen, bis seine häuslichen Pflichten erfüllt sind. Er macht die Stube rein, schafft den Kehricht an den angewiesenen Ort, wischt Tische, Thüren, Fenster, Oefen u. s. w. ab, reinigt die Wasch- und Spühlnäpfe und Wasserkrüge, holt das Wasser den Tag über, leert und füllt die Spucknäpfe mit Sand, schafft im Winter das Brennmaterial herbei, heizt ein, empfängt das Oel, macht die Stubenlampen rein und füllt sie [1]).

Anmerk. 1. Das Auskehren muß unter den Bettstellen und in den Winkeln mit besonderer Aufmerksamkeit geschehen; auch darf daselbst und in den Bettstellen nichts versteckt oder aufbewahrt werden.

Anmerk. 2. Die Stuben, welche mit Officier-Burschen belegt sind, dürfen in keiner Hinsicht vernachlässigt werden.

Jeder Cavallerist muß zur befohlenen Zeit, und zwar spätestens ½ Stunde vor Anfang des Stalldienstes, aufstehen [2]). Ehe der Mann in den Stall geht, soll er sich waschen, reinigen und seine Lagerstelle zurechtmachen [3]). Aufstehen.

Nöthigenfalls werden dann die Betten über einander gesetzt, worauf der Mann der Stuben du jour zurückbleibt und die Reinigung vollendet. Sein Pferd wird deshalb von den Leuten seines Beritts, der Reihe nach, durchgeputzt.

Im Sommer früh um 8, im Winter um 9 Uhr müssen die Stuben in vollkommener Ordnung, d. h. alle Lagerstätten zurechtgemacht und aufgeräumt sein [4]). Reinigung der Stuben.

Vor dem Auskehren wird gesprengt; während desselben sind im Sommer und Winter die Fenster und Thüren geöffnet, und Stuben, Betten ꝛc. werden gut ausgelüftet [5]).

Die Bettstellen, Schemel und Waffengerüste werden durch die Stubenmannschaft täglich abgewischt, wobei jeder seine Utensilien besorgt [6]).

Die Handtücher sind sogleich wieder zu trocknen und sodann unter dem Kopfkissen aufzubewahren.

Spinngewebe dürfen sich in keiner Stube finden.

Sobald die Stube gereinigt ist, soll sie Niemand wieder verunreinigen, auch sich auf die Lagerstätten gelegt oder gesetzt werden [7]). Die Erhaltung der Reinlichkeit ist überhaupt streng zu beobachten.

Anmerk. Die Erhaltung der gesunden Luft, s. §. 3.

---

1) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. §. 7. 8. — 2) u. 3) D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. A. 2. — 4) bis 6) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. §. 9. — 7) D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. A. 11.

Ausgehen. Niemand darf eher ausgehen, bis er die oben angegebenen häuslichen Pflichten erfüllt hat [1]). Dann aber ist es jedem Soldaten, der diese Freiheit nicht durch schlechte Führung verwirkte, gestattet, wenn kein Dienst ihn trifft, zwischen der Reveille und Retraite nach Belieben auszugehen [2]).

Mittagsruhe u. s. w. Nach dem Essen ist es dem Soldaten erlaubt, sich eine Stunde auf das Bett zu legen, jedoch nicht in Montirungsstücken, und ohne Stiefeln [3]).

Ebenso werden den Mannschaften, die von Wache kommen oder die während der Nacht im Dienste waren, einige Stunden Schlaf am Tage vergönnt [4]).

Hierauf müssen die Lagerstellen sogleich wieder in Ordnung gebracht werden [5]).

Retraite. Mit der Retraite soll jeder Mann in der Caserne sein, wenn er nicht besondern Urlaub oder eine Urlaubskarte erhalten hat. Jede Abweichung davon zeigt der Stubenälteste dem Unterofficier du jour an, welcher, wie oben erwähnt, weitere Meldung darüber macht [6]).

Im Sommer (wo es jedem gestattet ist, sich bis 10 Uhr Abends auf dem Casernen-Hofe aufzuhalten) darf nur bis ½ 11 Uhr, im Winter bis ½ 10 Uhr, Licht in den Stuben sein, wenn es nicht besonders vom Escadron-Chef erlaubt wird [7]). Vor dem Niederlegen müssen die über einander stehenden Bettstellen neben einander gesetzt werden.

Vermeidung des Lärmens ꝛc. Alles Lärmen, Singen und alle geräuschvollen Arbeiten in den Stuben sind unstatthaft, und besonders ist während der Ruhezeit, am Tage sowohl, als bei der Nacht, jede Störung zu vermeiden [8]).

Auch hier giebt die Anständigkeit des Betragens den besten Beweis für den Geist der Bewohner.

Vorsicht in der Periode des Einheizens. Während der Zeit, in welcher eingeheizt wird, darf die Ofenröhre niemals eher zugemacht werden, bis das Feuer völlig ausgebrannt ist [9]).

Jeder Stubenälteste muß vor dem Schlafengehen den Ofen nachsehen, sich überzeugen, daß kein Feuer mehr darin ist, und die Ofenröhre öffnen [10]).

Bewahrung der Ausrüstungs-Gegenstände u. Sachen. Die Aufbewahrung der Ausrüstungs-Gegenstände und Sachen hängt von der Oertlichkeit ab, und es sind gewöhnlich von Seiten des Regiments besondere Vorschriften darüber vorhanden. Hierbei ist vorzugsweise auf Gleichmäßigkeit, Uebersicht, Schonung, Vermei-

1) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. §. 8. — 2) D. V. a. a. O. A. 4. — 3) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. Beil. N. §. 10. — 4) Ebend. §. 11. — 5) Ebend. §. 10. — 6) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. §. 1. — 7) Ebend. §. 5. — 8) Ebend. §. 12. — 9) u. 10) D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. A. 37.

dung von Verwechselungen und Bequemlichkeit des Gebrauchs Rücksicht zu nehmen.

In vielen Casernen-Stuben sind bereits an den Waffengerüsten verschließbare Behältnisse angebracht, und der Soldat muß dann Beschlag, Schloß und Schlüssel stets in gutem Zustande erhalten [1]).

In den Schrank kommen solche Sachen, die sicher bewahrt werden sollen; auf denselben kommt der Mantelsack, worin die Wäsche sich befindet, und auf den Mantelsack die Kopfbedeckung. An der Seite des Schrankes sind eiserne Haken zum Aufhängen des Seitengewehrs und der Schußwaffen, unter dem Schranke befinden sich hölzerne Rechen, worauf die Hosen an den Stegen, das Bandelier über einem besonders dazu vorhandenen Bügel und endlich noch die Ledertasche hängen.

Es wird nach und nach dafür gesorgt, daß, so viel es die Mittel erlauben, für jeden Cavalleristen ein verschließbarer Raum vorhanden ist.

Die Sachen müssen nach der von Seiten des Regiments gegebenen Vorschrift bewahrt und nach dem Gebrauch stets wieder in derselben Ordnung niedergelegt oder aufgehängt werden. Es darf niemals etwas in den Stuben umher liegen, am wenigsten Montirungsstücke u. s. w. [2]); auch darf niemand ohne Erlaubniß Nägel einschlagen [3]).

Bewahrung d. Patronen.

Scharfe oder Platz-Patronen und Pulver dürfen niemals in den Casernen vorhanden sein [4]).

Plätze zur Reinigung der Kleider u. s. w.

a) Die Kleider müssen auf dem Flur, in den Gängen oder auf dem Hofe ausgeklopft und nöthigenfalls dazu Plätze angewiesen werden [5]).

b) Das Sattelzeug ist ebenfalls nicht auf den Stuben zu reinigen oder einzuschmieren, sondern auf den dazu angewiesenen Plätzen, oder gewöhnlich im Stalle.

c) Das Auswaschen der Schußwaffen geschieht, wenn es nöthig ist, an dem der Escadron angewiesenen Brunnen, wobei alle Verunreinigungen an den Mauern zu vermeiden sind [6]).

Verbotene Verrichtung

Arbeiten, welche die Stuben verunreinigen, dürfen in denselben nicht getrieben werden [7]).

Tabackrauchen.

Das Tabackrauchen ist bei Tage überall, nur nicht auf den Trocken- und Vorrathsböden, in den Montirungs-Kammern, Küchen und Holzställen oder in deren Nähe, erlaubt; bei eintretender Finsterniß aber wird es nur in den Stuben und unter keiner Bedingung in den Betten gestattet [8]).

Gebrauch

Das Ausklopfen der Pfeifen und Ausspucken darf nicht auf

1) K. M. 1. Sept. 1825. — 2) Garn. Verw. Ordn. §. 15. — 3) D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. A. 16. — 4) Ebend. A. 31. — 5) Ebend. A. 20. — 6) Ebend. A. 21. — 7) Ebend. A. 15. — 8) Garn. Verw. Ordn. Beil. N. §. 25.

der Spucknäpfe.

den Treppen, Gängen, Fußböden der Stuben oder zum Fenster hinaus, sondern muß in die Spucknäpfe geschehen [1]).

Nachtgeschirre.

Nachtgeschirre werden vorschriftsmäßig in den Stuben nicht gelitten [2]); es muß daher darauf gesehen werden, daß jeder, der ein Bedürfniß befriedigen will, die Stube nicht unbekleidet verläßt; zweckmäßig ist es, hierzu auf jeder Stube einen alten Mantel zu deponiren. Die Entledigung von Bedürfnissen darf nur an den vorgeschriebenen Orten Statt finden; jede Uebertretung und Unreinlichkeit wird hart bestraft [3]).

In Casernen, welche keine Urinir-Anstalten haben, pflegt man zu diesem Zwecke während der Nacht verpichte Tonnen auf die Gänge zu stellen.

Fensterordnung.

Aus den Fenstern darf überhaupt nichts gegossen und geworfen, in oder vor denselben Wäsche, Lederzeug u. s. w. nicht zum Trocknen aufgehängt [4]), sowie auch keine Blumentöpfe gestellt werden.

Beaufsichtigung der Utensilien.

Das Beschmutzen, Bekritzeln oder Beschneiden der Fenster, Thüren, Tische, Bettstellen, Schemel, Bänke, Oefen u. s. w. wird streng bestraft. Auf Tischen, Bänken und Fensterbrettern darf nichts zerschnitten werden, z. B. Taback [5]).

Das Einschlagen der Nägel darf nur da geschehen, wo es besonders befohlen wird.

Die Fenster, welche geöffnet sind, müssen festgemacht werden, damit nicht durch Wind oder Zugluft Scheibenbruch entsteht.

Für alle dergleichen Beschädigungen steht die Kameradschaft ein, und der Stubenälteste ist dafür verantwortlich; der Thäter aber wird, wenn ihn der Vorwurf des Muthwillens oder der Fahrlässigkeit trifft, bestraft und zum Ersatz angehalten, sobald er außer seinem Tractamente Einkommen oder Vermögen besitzt [6]).

Die Lampen auf den Gängen dürfen nicht aus ihren Behältnissen herausgenommen und eben so wenig Pfeifen daran angezündet werden [7]).

Hausthiere.

Hunde und Vögel sollen von keinem Soldaten, und Katzen nur da, mit Genehmigung des Commandeurs, gehalten werden, wo Mäuse es nöthig machen.

Scheuern.

Das Scheuern der Stuben darf nicht zu oft [8]), stets bei gutem Wetter und niemals zu naß geschehen, damit die Fußböden und Decken nicht leiden [9]).

---

1) Garn. Verw. Ordn. Beil. N. §. 13. — 2) Norm. Vorschr. §. 29. Garn. Verw. Ordn. Beil. N. §. 27. — 3) Ebend. §. 28. D. V. a. a. O. A. 32. — 4) Garn. Verw. Ordn. Absch. X. §. 32. 1. — 5) D. V. a. a. O. A. 17, 18. — 6) K. M. 1. Juli 1820. M. C. VII. §. 7. — 7) Garn. Verw. Ordn. §. 21. — 8) Ebend. §. 32. III. — 9) G. C. d. G. 5. Nov. 1832. §. 8.

Die Reinigung der Gänge und Treppen besorgen entweder die Casernen-Wärter oder commandirte Leute [1]). Stühle und Tische werden von den Stubengenossen wöchentlich einmal, die Fenster dagegen so oft abgewaschen, als es die Reinlichkeit erfordert und die Witterung gestattet. Sandstreuen ist wegen der zu befürchtenden Augenkrankheiten untersagt.

Schmutzeisen.

Vor jedem Eingange ist ein großes Eisen angebracht, auf welchem Jeder seine Füße vom Schmutze zu befreien hat, um die Reinlichkeit auch auf den Treppen und Gängen möglichst zu erhalten [2]).

Eintritt in die Caserne, Küche ꝛc.

Personen, die ohne besondere Erlaubnißkarten hausiren oder etwas zu verkaufen haben, ebenso auch alle Bettler u. s. w. werden zurückgewiesen [3]).

Keinem Frauenzimmer wird der Eintritt in die Caserne gestattet, welches sich nicht bei dem Wachthabenden über seine Geschäfte ausweisen kann [4]).

Der Eintritt in die Küche und in das Waschhaus ist niemandem erlaubt, als den Soldaten, welche als Gehülfen dahin gegeben werden [5]), auch dürfen Letztere nicht verheirathet sein.

Aufenthalt bei Marketendern.

Kein Soldat darf bei der Frau, welcher das Marketendern erlaubt ist, etwas essen oder trinken, sondern er muß den Bedarf blos holen und anderswo genießen [6]).

Feuer.

Sobald in der Caserne Feuer entstehen sollte, begiebt sich sogleich ein jeder Mann so rasch als möglich mit seinen Sachen nach dem Stalle, sattelt und bringt sein Pferd nach dem gewöhnlichen Sammelplatz der Escadron. (S. §. 5. E.)

D. Casernen-Speise-Anstalten für Officiere.

Einrichtung

Für die Officiere bestehen in den Casernen in der Regel eigene Speise-Anstalten, wozu ein Speisesaal, eine Küche, Wohnung des Koches oder der Köchin, ein Raum zur Aufbewahrung der Vorräthe, die nöthigen Tische, Bänke, Spinden, Riegel, Kessel u. s. w. gegeben werden.

Unkosten.

Die eigentlichen Beköstigungs-Unkosten, der Unterhalt des Koches oder der Köchin, Zulagen für die bei Tische aufwartenden Leute, Anschaffung der Geräthe, Geschirre, des Tischzeuges, Holzes u. s. w. werden aus den Tischgeldern und dem Zuschusse der Officiere geleistet [7]).

Verwaltung.

Die Verwaltung leitet eine aus dem Officier-Corps gewählte Commission, welche Rechnung über Einnahme und Ausgabe führt.

---

1) Garn. Verw. Ordn. §. 32. IX. — 2) Ebend. Beil. No. 30. — 3) D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. A. 29. — 4) Garn. Verw. Ordn. §. 24. — 5) D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. A. 26. — 6) Ebend. A. 27. — 7) K. M. 14. April 1817. Anh. zu den Normal-Vorschriften Absch. I. S. 101.

E. Casernen-Speise-Anstalten für die Mannschaften.

Beschaffung der Mundverpflegung.

Die Mundverpflegungs-Bedürfnisse (mit Ausnahme des Brotes) beschafft sich der Soldat in der Garnison aus dem Solde und der Victualien-Zulage [1]).

Speise-Anstalten.

Die Mannschaften einer oder mehrerer Escadrons oder auch eines ganzen Regiments, welche in einer Caserne zusammenliegen, haben in der Regel eine gemeinschaftliche Speise-Anstalt, welche Gegenstand der inneren Oekonomie ist.

Jeder Speise-Anstalt steht eine Speise-Commission vor, welche den nöthigen Menage-Fond verwalten muß [2]).

Theilnahme an den Speise-Anstalten.

An diesem gemeinsamen Mittagstische soll jeder casernirte Unterofficier oder Soldat Theil nehmen. Ausgenommen hiervon sind nur die verheiratheten, die auf Beförderung dienenden und diejenigen Leute, welche sich darüber ausweisen, daß sie freien Tisch bei Verwandten haben, so wie die Soldaten jüdischer Religion. Wer durch Krankheit, Commando, Urlaub u. s. w. verhindert wird, an dem Essen Theil zu nehmen, erhält am Schluß der Decade seine Einlage auf so viel Tage heraus, als er an der Theilnahme verhindert war.

Berechnung derselben durch den Wachtmeister.

Der Wachtmeister zeigt dieserhalb täglich die wirkliche Zahl der Speisenden auf einem Zettel schriftlich an, und berechnet sich am Schluß jeder Decade mit der Commission [3]).

Menage-Fond.

Dem Soldaten wird für die Beköstigung am gemeinschaftlichen Mittagstisch ein Abzug an der Löhnung und Victualien-Zulage gemacht, welcher höchstens 1 Sgr. 3 Pf. täglich betragen darf. Ausnahmefälle müssen von den höheren Vorgesetzten genehmigt werden [4]).

Der Wachtmeister muß dieses Geld alle 10 Tage pränumerando nach vorläufiger Berechnung an die Commission zahlen.

Der hierdurch gebildete Menage-Fond ist ausschließliches Eigenthum des Soldaten, daher:

a) dieser Fond unter keinen Umständen zu anderen Zwecken in Anspruch genommen werden darf [5]);

b) Ersparnisse sind bei demselben nicht zulässig; wenn jedoch eine naheliegende vorsorgliche Absicht dieselben rechtfertigt, so ist das Maximum einer bereit zu haltenden Ersparung für 100 Mann auf 20 Rthlr. zu beschränken, die nach und nach einbehalten werden können; sind aus früheren Zeiten größere Ersparnisse vorhanden, so können dieselben nach dem Ermessen der Truppen-Befehlshaber beibehalten oder nach und nach bis auf die angegebene Summe vermindert werden [6]);

c) eben so wenig ist es zulässig, Schulden zu machen.

1) u. 2) Natural-Verpfl. d. Trupp. im Frieden §. 2. — 3) K. M. 12. Mai 1839. §. 6. — 4) Ebend. §. 1. — 5) u. 6) Ebend. §. 7.

Anmerk. 1. Es bleibt daher stets der Grundsatz festzuhalten, daß der Soldat nicht mehr und nicht minder, als gerade die Ausgaben tragen darf, welche zu jeder Zeit zu seiner Beköstigung erforderlich sind [1].

Anmerk. 2. In Garnisonen, wo die Communal-Fleischsteuer existirt, wird dieselbe dem Militair für das eingekaufte Fleisch, welches mit dieser Steuer belastet war, wieder erstattet [2] und das Geld zum Menage-Fond gethan.

Anmerk. 3. Wenn Truppen unter andern Verhältnissen, und namentlich in Lägern oder Cantonnements, Fleisch consumiren, für welches die Communal-Steuer hat entrichtet werden müssen, so wird die letztere den Truppen zurückerstattet, wenn Alles genau nachgewiesen und controlirt werden kann [3].

Mitglieder der Speise-Commission.

Die Speise-Commission, deren Mitglieder keine Remuneration erhalten [4], besteht aus:

a) dem das Geschäft leitenden Officier; dessen vorher zu bestimmenden Stellvertreter, welcher sich ebenfalls mit allen Geschäften bekannt machen muß [5];

b) mindestens einem Unterofficier und einem Gefreiten; diese einzelnen Mitglieder werden aus den einsichtsvollsten und zuverlässigsten an der Menage Theil nehmenden Leuten gewählt und dergestalt gewechselt, daß sie nicht länger als 3 Monate bei der Commission bleiben [6];

c) über jede Commission führt ein Rittmeister die Aufsicht, und dieselbe ist den Truppen-Befehlshabern untergeordnet [7].

Wenn ein ganzes Regiment in einer Caserne vereinigt liegt, pflegt die Commission aus 1 Rittmeister, 1 Lieutenant, 2 Unterofficieren und 2 Gefreiten zu bestehen.

Functionen der Speise-Commission.

Die Aufgabe der Speise-Commission besteht vorzüglich darin, dem Soldaten für den möglichst niedrigen Preis ein gesundes, kräftiges und hinreichendes Mittagsessen zu verschaffen.

a) Die Commission muß daher suchen, die Ankäufe guter Lebensmittel auf das Billigste zu besorgen, hat dann diese Vorräthe gut aufzubewahren und unter gehöriger Controle zu verausgaben.

Zu diesen Ankäufen ist es vortheilhaft, wenn ein Betriebs-Capital vorhanden ist, damit man namentlich im Herbste die Wintervorräthe im Ganzen einkaufen kann.

b) Die Commission versammelt sich in der Regel monatlich einmal, um sich über das Wohl der Anstalt zu berathen, etwaige Unregelmäßigkeiten zur Sprache zu bringen und abzustellen, den Speisezettel für den nächsten Monat zu entwerfen u. s. w. Die Unterofficiere, welche den Küchen vorstehen, sind bei diesen Berathungen mit heranzuziehen, um die nöthige Auskunft zu geben und die erforderlichen Anweisungen zu empfangen.

---

1) K. M. 12. Mai 1839. §. 8. — 2) C. O. 12. Aug. 1824. K. M. 6. Nov. 1824. — 3) C. O. 13. Febr. 1836. K. M. 6. Juni 1836. — 4) K. M. 12. Mai 1839. §. 2. — 5) Ebend. §. 3. — 6) Ebend. §. 3. u. 4. — 7) Ebend. §. 3.

c) Der Officier führt mit Zuziehung der andern Mitglieder die Rechnung, welche monatlich abgeschlossen, von allen Mitgliedern unterzeichnet und von dem aufsichtführenden Rittmeister geprüft und nach Erledigung seiner etwaigen Erinnerungen als richtig anerkannt wird [1].

Anmerk. 1. Diese Rechnung wird bei der Musterung, gleich allen anderen kleinen Fonds, geprüft [2].

Anmerk. 2. Im Herbste, vor Abgang der Reserve-Mannschaften, und im Frühjahr ist nach den Monats-Abschlüssen der Beitrag der Soldaten zu reguliren und ihnen (insbesondere den abgehenden Reserven) der Ueberschuß des Reserve-Fonds baar zurückzugeben, oder ihr Guthaben auf die kommenden Beiträge zu berechnen [3].

Anmerk. 3. Die schriftlichen Angelegenheiten (Berechnungen u. s. w.) für die Speise-Commission eines Regiments besorgt ein besonders dazu commandirter Unterofficier. Aus jeder Küche hat der dort commandirte Unterofficier dem die Menage leitenden Officier täglich eine schriftliche Berechnung zu machen. Diese beiden Unterofficiere pflegen eine angemessene Vergütung für Covialien aus dem Speise-Fond zu erhalten.

Mannschaft in den Küchen.

a) Jeder Küche, die immer für 2 Escadrons kocht, steht ein Unterofficier vor, der etwa jährlich und in keinem Falle zu häufig gewechselt wird.

Dieser Unterofficier meldet sich bei seinem Escadron-Chef und bei der Speise-Commission, und läßt sich von seinem Vorgänger das ganze Küchen-Inventarium übergeben.

b) Demselben sind 2 bis 4 Gemeine zur Hülfe beizugeben, die unverheirathet sein müssen [4]. Diese haben gewöhnlich sämmtlich freies Essen.

c) Da die erwähnten Leute aber nicht hinreichen, um die Gemüse für 2 Escadrons zu reinigen, so werden hierzu täglich Hülfsmannschaften, häufig aus der Zahl der Maladroiten, commandirt. Zur Arbeit selbst erscheinen die Leute im Hausanzuge.

Pflichten der in die Küche commandirten Unterofficiere.

Die zur Küche commandirten Unterofficiere haben Folgendes zu beachten:

a) Sie müssen gewissenhaft, ordentlich und reinlich sein, da sie das Gut ihrer Kameraden verwalten.

b) Sie haben stets danach zu trachten, wie sie die gute Speisung und das Wohl der Anstalt befördern können.

c) Beim Empfang der Lebensmittel sollen sie auf richtiges Maaß und Gewicht und auf gute Qualität sehen, ohne brutal gegen die Lieferanten zu werden.

d) Den Koch und die zur Arbeit commandirten Mannschaften haben sie in Bezug auf Treue, Reinlichkeit u. s. w. zu controliren und ihnen dabei ein gutes Beispiel zu geben.

---

1) K. M. 12. Mai 1839. §. 5. — 2) Ebend. §. 10. — 3) Ebend. §. 9. — 4) Normal-Vorschr. §. 25. D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. A. 26.

e) Sie müssen darauf halten, daß die Arbeiter die Kartoffeln, Rüben u. s. w. rein und gut, aber nicht zu dick schälen, nichts davon verderben, mitnehmen, keinen unnöthigen Lärm verursachen und die Schalen u. s. w. nach der Arbeit auf die Seite bringen.

f) Ebenso bewirken sie die größte Reinhaltung der Geschirre, der Speisesäle u. s. w.

g) Sie selbst und die ihnen untergebenen Leute müssen namentlich beim Essen reinlich gekleidet erscheinen.

h) Im Speisesaale halten sie mit auf Ordnung, sorgen auch, daß für die Commandirten das Essen warm gehalten wird.

i) Nach dem Essen sind Küche, Säle, Gefäße u. s. w. zu reinigen und Alles auf seinen Platz zu stellen.

k) So oft ein Vorgesetzter die Küche besucht, wird ihm Meldung gemacht.

Wird die Caserne durch höhere Personen besichtigt, so sind die Küchen und alle Localien in ganz besonders reinlichen und ordentlichen Zustand zu versetzen.

l) Diese Unterofficiere haben ferner häufig die Märkte zu besuchen, sich nach den Preisen der Lebensmittel zu erkundigen und der Speise-Commission davon Anzeige zu machen, damit letztere den rechten Zeitpunkt zum Einkauf der Vorräthe wahrnehmen kann.

m) Einer von diesen Unterofficieren hat die Aufsicht über die Bestände, namentlich der Kartoffeln, und muß sorgfältig über deren Erhaltung wachen, damit sie nicht erfrieren oder sonst verderben, auch nicht entwendet werden. Er rapportirt täglich an den Officier der Speise-Commission, und übergiebt ihm eine Tagesberechnung.

Folgende Regeln sind in den Speisesälen zu beachten: Ordnung beim Essen.

a) Zwei Escadrons haben immer einen Speisesaal, und wechseln in Ansehung der Speisezeit täglich, wöchentlich oder monatlich [1]). Für besondere Festlichkeiten wird die Ordnung jedesmal vorgeschrieben.

b) Der Trompeter du jour ruft durch ein vorgeschriebenes Signal zum Essen, und die Mannschaften dürfen dazu weder früher noch später erscheinen, auch nicht vorher die Küche betreten. Nur die von Wache oder Ordonnanz abgelösten Leute können ihre Mittags-Portion später verlangen, und den zur Wache Commandirten ist es erlaubt, diese Portion eine halbe Stunde früher zu verzehren.

Den Revierkranken, welche von der Escadron bezeichnet sind, ist es erlaubt, sich ihre Portion auf die Stube bringen zu lassen. Nach der Mahlzeit

1) Normal-Vorschr. §. 24.

ist jedoch sogleich aufzuräumen, und die Escadron hat dafür zu sorgen, daß die Menagenäpfe pünktlich an die betreffende Küche abgeliefert werden.

c) Jeder Mann muß im reinlichen Anzuge erscheinen, sonst wird ihm der Eintritt in den Speisesaal verweigert. Niemand darf die Mütze aufbehalten, selbst diejenigen nicht, welche das Seitengewehr angelegt haben.

d) Ein jeder hat Brot, Löffel, Messer und Gabel mitzubringen [1]).

e) Jeder setzt sich an den ihm angewiesenen Platz [2]), die Unterofficiere aber vertheilen sich an den verschiedenen Tischen, um auf Ordnung zu sehen.

f) In den Speisesälen muß auf ein ruhiges, anständiges Betragen um so mehr gehalten werden, als jedes laute Sprechen unter so vielen Menschen schon ein großes Geräusch macht [3]). Anständige Freiheit ist jedoch erlaubt.

g) Tritt ein Vorgesetzter in den Saal, so avertirt der Unterofficier, welcher der Küche vorsteht, die Mannschaften durch den Zuruf: „Aufstehen!" worauf sich dieselben sämmtlich erheben und sich erst wieder setzen, wenn es erlaubt wird.

h) Niemand darf die ihm zugefallene Portion vertauschen oder verkaufen, und noch weniger sich eine fremde Portion zueignen. Leute von sehr starkem Appetit können den zur Küche commandirten Unterofficier bitten, ihnen noch eine Zulage zum Gemüse zu geben, welches nach Umständen berücksichtigt wird.

i) Hat Jemand Klage über die Mangelhaftigkeit der Speisen, so muß er dieses auf eine geziemende Weise (ohne im Speisesaal darüber zu klagen) der Speise-Commission der Escadron anzeigen. Diese trägt dann die Wünsche und Beschwerden ihrer Kameraden der Speise-Commission des Regiments vor.

k) Außer den an den verschiedenen Tischen vertheilten Unterofficieren sind auch die in die Küche commandirten Unterofficiere verpflichtet, ernst und bescheiden für die gute Ordnung in den Speisesälen zu sorgen. Jedermann muß daher ihren Anordnungen pünktlich nachkommen. Bei schwierigen Fällen wenden sie sich an den Unterofficier oder Officier der Casernen-du jour.

l) Der Unterofficier du jour ist so lange dienstlich im Speisesaal gegenwärtig, bis die Escadron abgegessen hat; er verhindert jede Unordnung, und meldet geringere dem Wachtmeister, be-

---

1) u. 2) Garn. Verw. Ordn. Beil. N. §. 22. u. D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. A. 23. — 3) Garn. Verw. Ordn. Beil. N. §. 23. u. D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. A. 25.

deutendere aber dem Officier der Casernen-du jour. Letzterer kostet auch das Essen und überzeugt sich von dessen Güte, er hört die etwaigen Beschwerden an und setzt die Speise-Commission davon in Kenntniß.

m) Nach dem Essen muß sogleich wieder aufgeräumt werden.

§. 2. Natural-Quartier-Ordnung.

A. Anweisung und Vertheilung der Quartiere.

Anweisung.

Die Quartiere für die Escadron werden von den Ortsbehörden angewiesen, wobei für jede Escadron ein zusammenhängendes Revier zu bestimmen ist [1]).

Untersuchung durch den Escadron-Chef.

Der Escadron-Chef läßt hierauf jedes Quartier einzeln visitiren, und überzeugt sich selbst davon, ob sich Alles in dem unten angegebenen vorschriftsmäßigen Zustande befindet. Kleinen Mängeln wird auf eine humane Weise abgeholfen, größere, nicht zu beseitigende werden höheren Orts angezeigt und, wo es erforderlich, ein anderes Quartier verlangt.

Das Militair hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Einquartierungs- und Servis-Wesens; daher darf auch keine Militair-Behörde neue Einquartierungen oder Umquartierungen selbst anordnen. Jedoch kann der Escadron-Chef in den ihm von der Servis-Deputation angewiesenen Quartieren Personen-Vertauschungen einseitig vornehmen, wovon er dann die Deputation in Kenntniß zu setzen hat [2]).

Vertheilung in die Beritte.

Die Vertheilung der einer Escadron überwiesenen Quartiere ist Sache des Escadron-Chefs, welcher darauf sieht, daß überall Unparteilichkeit herrscht, und nicht ein Beritt bevorzugt und der andere zurückgesetzt wird.

Die Eintheilung der Leute und Pferde in Beritte, s. Cap. II. §. 2.

Umquartierung.

Zur Ausgleichung der Einquartierungslast in den Garnison-Städten, soll von 6 zu 6 Monaten eine Umquartierung der ganzen Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem es für den Zweck erforderlich ist, Statt finden [3]).

Reservirung der Quartiere.

Bei Commando's, Arrest und Krankheitsfällen, wo die Rückkehr des Einquartierten in das Quartier im Laufe des 2ten Monats erfolgt, kann dasselbe reservirt bleiben [4]); ist eine längere Abwesenheit vorauszusehen, so muß das Quartier zur rechten Zeit abgemeldet werden [5]).

Abmelden.

Bei längerer Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen u. s. w. werden die Quartiere in der Regel aufgegeben [6]).

---

1) Serv. Regul. 17. März 1810. §. 13. — 2) Ebend. §. 47. — 3) Ebend. §. 55. — 4) bis 6) K. M. 26. Mai 1826. §. 6.

B. Dienstliche Einrichtungen im Quartier.

Allgemeine Regeln.

Die im §. 1. für die Casernen vorgeschriebene Ordnung ist als normalmäßig anzusehen, und gilt daher so viel wie irgend möglich auch für die Natural-Quartiere; namentlich in Rücksicht auf Ordnung, Reinlichkeit, Aufstehen und zu Bette gehen, Gesundheits-Erhaltung, Ernennung eines Quartierältesten, Meldungen beim Eintritt eines Officiers u. s. w. [1]).

Ebenso dürfen auch nicht Wäsche und Lederzeug u. s. w. nach der Straße zum Fenster hinaus gehängt und keine Patronen in den Quartieren aufbewahrt werden.

Einzelne Verrichtungen.

Alle Geschäfte, welche in der Caserne dem einzelnen Manne obliegen, müssen auch hier von ihm verrichtet werden, z. B. das Bettmachen, so wie das Einheizen, wenn der Soldat eine eigene Stube hat. Wo mehr als 4 Mann in einem Quartier zusammen liegen, treten die Vorschriften der Casernen-Ordnung, auch in Bezug auf die Stuben-du jour, in Kraft [2]).

Aufbewahrung der Sachen.

Die Aufbewahrung der Sachen richtet sich zwar nach der Localität; alle Stücke müssen aber stets geputzt und wohl geordnet aufgehangen sein [3]).

Man hängt die Sachen in gleicher Höhe an die Wand, und sie folgen von der linken Seite (mit zugekehrtem Gesichte) etwa in folgender Art nach einander:

a) der Carabiner oder die Büchse, am Bügel oder an einem hineingebundenen Riemchen, das Schloß auswärts, den Hahn in die Pfanne gelassen, im Laufe ein Pfropfen und im Zündloche eine kleine Feder;

b) das Pistol ebenso;

c) die Seitengewehr-Klinge (aus der Scheide gezogen und zuweilen einzuschmieren);

d) die Scheide mit den beiden äußeren Ringen des Koppels, an zwei Nagel aufgehangen; erlaubt es der Raum nicht, die Klinge an einen besonderen Nagel zu hangen, so wird die Degenklinge mit dem Korbe an den ersten Nagel, wo die Scheide hangt, die Säbelklinge aber mit der rechten Lippe in die Mündung der Scheide eingehängt;

e) das Bandelierzeug auch an zwei Nägeln, damit keine scharfe Biegung hineinkomme; die Tasche an einer Strippe, mit dem Deckel auswärts;

f) das Collet, oder der Pelz und Dolman, mit eingeklapptem Kragen und Aermeln, das Futter auswendig zusammengerollt und gebunden;

g) die Reithose;

h) der gewickelte Mantel;

i) die Ledertasche.

Die Kopfbedeckung (Helm, Czakot oder Czapka) muß auf ein Gestell oder auf einen weichen Gegenstand, etwa auf den gepackten Mantelsack, gesetzt werden,

---

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. I. §. 2. — 2) Vergl. d. V. für Unteroff. d. Artill. Absch. I. §. 3. (b.) — 3) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. I. §. 2.

damit die Form nicht leidet. Das Aufhängen an den Schuppenketten dehnt das Leder derselben aus und ruinirt sie. Die Schabracke, der Futtersack, beide gut zusammengelegt und auf letzterem der mit der Wäsche u. s. w. gepackte Mantelsack, müssen einen Platz erhalten, wo sie nicht beschmutzt werden können.

So wie ein Stück gebraucht worden ist, wird es gereinigt, nöthigenfalls vorher getrocknet, und dann sogleich wieder an seinen bestimmten Platz gehängt. Niemals darf etwas umherliegen, und der Soldat muß seine Sachen selbst im Finstern finden können. Die Fußbekleidung des Mannes steht unter seinen Sachen. Lebensbedürfnisse, Putzmaterial u. s. w. sind in einem besonderen Fache oder Verschlusse ordnungsmäßig bewahrt.

Visitirung der Quartiere.

Die Beritt-Unterofficiere müssen öfter die Quartiere der Leute visitiren, wobei jede Unordnung gerügt und nöthigenfalls angezeigt wird. Die Officiere nehmen eine solche Revision monatlich etwa einmal zu unbestimmten Zeiten vor.

Der Escadron-Chef wird die Quartiere seiner Escadron von Zeit zu Zeit der Reihe nach, stets aber da revidiren, wo es ihm zur Erhaltung der innern Ordnung oder Disciplin, sowie zur Erhaltung der Verträglichkeit der Einquartierten mit ihren Wirthen nothwendig erscheint [1]).

C. Verhältniß zwischen dem Wirth und der Einquartierung.

Verhalten gegen den Wirth.

Gegen den Wirth muß sich der Soldat zuvorkommend und bescheiden betragen, und darf nie mehr verlangen, als er zu fordern berechtigt ist; er muß daher mit den im Servis-Regulativ vom 17. März 1810 enthaltenen und oben aufgeführten Vorschriften über sein Verhältniß zum Quartiergeber gehörig bekannt gemacht werden [2]).

Billige Ausgleichungen können Statt finden, wenn die Ordnung und Reinlichkeit, sowie die Erhaltung der Königlichen Sachen und Pferde nicht dabei leiden.

Weigert sich der Wirth, einem begründeten Anspruche zu genügen, so soll der Soldat niemals Streit anfangen, sondern der Quartierälteste muß sich an den Beritt-Unterofficier wenden, der weitere Anzeige macht [3]).

Aufenthalt des Einquartierten am Tage.

Am Tage hält sich die Einquartierung in der Wohnstube des Wirths auf, oder in einer andern reinlichen Stube der Hausgenossen, welche im Winter geheizt wird, und wo bis 9 Uhr Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt. Ist diese Einrichtung mit den Verhältnissen des Wirths nicht vereinbar, so muß er eine besondere Stube anweisen, das nöthige Licht und im Winter die Heizung geben [4]).

1) C. O. 19. Sept. 1810. — 2) u. 3) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. I. §. 2. — 4) Serv. Regul. §. 8.

Rückkehr des Einquartierten in der Nacht.

Wer eine Urlaubskarte zum Ausbleiben bis nach 10 Uhr erhält, muß sich über den Einlaß in das Haus mit dem Wirthe einigen, da dieser nur verbunden ist, die Thür bis 10 Uhr offen zu lassen [1]).

Ebenso hat er es dem Wirthe anzuzeigen, wenn er erst später als zur obigen Zeit aus dem Dienste kommt, damit ihm die Thür geöffnet werde.

Reinigung der Stuben u. s. w.

Alle Geschäfte, welche in der Caserne dem Aufwärter und der Kameradschaft zufallen, besorgt der Quartiergeber, z. B. die Reinigung der Stube und Kammer, welche stets früh Morgens geschehen muß [2]).

Sicherung der Sachen.

Hat der Quartiergeber dem Einquartierten ein verschließbares Zimmer oder hinlänglich großes Behältniß zur Aufbewahrung der Sachen unter Verschluß eingeräumt, so ist Ersterer für die Sicherheit der Sachen nicht verantwortlich; entgegengesetzten Falls aber auch nur dann, wenn der Soldat seine Entfernung angezeigt, und die aufzubewahrenden Sachen bis zu seiner Rückkehr dem Wirthe übergeben hat [3]).

D. Menage beim Natural-Quartier.

Selbstbeköstigung.

Jeder Soldat muß in der Garnison selbst für seine Beköstigung sorgen, soll aber täglich wenigstens einmal eine regelmäßige Mahlzeit von warmen Speisen genießen [4]).

Menage.

Obigem Bedürfniß wird durch eine gemeinschaftliche Menage am besten abgeholfen.

Der Quartierälteste steht derselben vor, empfängt an jedem Löhnungstage das festgesetzte Menagegeld von den Theilnehmern, nach der nähern Bestimmung des Escadron-Chefs [5]), kauft mit Sorgfalt die Nahrungsmittel ein, und führt darüber eine detaillirte tägliche Berechnung, am besten ein Menaggebuch, welches der Beritt-Unterofficier revidirt und mit unterschreibt. Für Leute, die während der Essenszeit im Dienste sind, läßt der Quartierälteste die Portion unverkürzt aufheben. Jeder Soldat aber, der nicht im Dienste ist, muß zur Essenszeit im Quartiere sein.

Speisung durch den Wirth.

Der Wirth übernimmt zuweilen die Speisung der Soldaten, und berechnet sich dann mit dem Quartierältesten, oder er besorgt blos das Kochen, und erhält dann die rohen Gegenstände rein und geputzt, mit der Bemerkung, wann gegessen werden kann.

Garküche.

Da die Leute öfter sehr vereinzelt in den Quartieren liegen, pflegen sie in Garküchen gegen eine vorher accordirte Pränume-

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. I. §. 2. — 2) Vergl. D. V. f. Unteroff. d. Artill. Absch. I. §. 3. — 3) G. C. d. G. 24. März 1819. — 4) u. 5) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. I. §. 2.

ration zu essen, wobei die etwaigen Klagen durch den Beritt-Unterofficier weiter angezeigt werden.

a) Jeder Unterofficier muß möglichst darauf sehen, daß die Mannschaften seines Beritts eine gesunde, wohl zubereitete Nahrung gegen einen billigen Preis erhalten, und hat über den Erfolg seiner Anordnungen Meldung an den Wachtmeister zu machen. Controle.

b) Der Escadron-Chef controlirt in jedem Falle, ob die Leute auch wirklich eine regelmäßige Mittagsmahlzeit halten, damit nicht Einzelne ihr Geld für spirituöse Getränke statt für warmes Essen ausgeben, und damit sonst keine Unordnungen vorfallen.

§. 3. Gesundheitspflege der Leute.

A. Sorge für Erhaltung der Gesundheit.

Die Sorge für die Erhaltung der Gesundheit der Mannschaften ist eine der wesentlichsten Pflichten des Escadron-Chefs, und dieser hat: Pflicht des Escadron-Chefs.

a) die Leute abzuhärten, daß sie sich gewöhnen, die Strapazen, welche von den Pflichten ihres Standes unzertrennlich sind, ohne Nachtheil für ihre Gesundheit zu ertragen;

b) dieselben anzuhalten, stets eine gesunde Lebensweise zu führen;

c) durch Vorsichtsmaaßregeln alle der Gesundheit nachtheiligen Einflüsse abzuwenden.

Alles dieses muß Hand in Hand gehen, und überall der richtige Weg eingeschlagen werden, damit die Abhärtung durch körperliche Anstrengung und Beschwerden nicht unterbleibt, aber auch nicht auf Kosten der Gesundheit Statt findet.

Der größte Theil der dienstlichen Verrichtungen, welche dem Soldaten täglich obliegen, tragen zu seiner Stärkung und Abhärtung bei; namentlich: Stärkung und Abhärtung.

a) die Gewöhnung an die militairische Kleidung, welche jedoch nicht zu eng sein darf;

b) die Wartung des Pferdes, welche zum frühen Aufstehen, zu Kraftanstrengung u. s. w. nöthigt;

c) die Uebungen zu Fuß und zu Pferde, sowie das Fechten, Voltigiren u. s. w., ebenso das Schwimmen;

d) die Anstrengungen bei den Manövern und Bivouacqs;

e) die Wachen u. s. w.

Hierdurch wird der Soldat gewöhnt, Ruhe und Schlaf den höhern Rücksichten weichen zu lassen, und auch dann seinen Dienst zu verrichten, wenn Speise und Trank mangelt.

Wenn der Soldat gesund bleiben soll, muß er eine ordentliche Lebensweise führen; hierzu gehört unter andern: Gesunde Lebensweise.

a) Er muß gute, gesunde Nahrungsmittel erhalten. Es darf nicht gestattet werden, daß die Leute sich schädliche Speisen bereiten; auch sind sie vor dem Genusse des unreifen Obstes ꝛc. zu warnen.

b) Starke Getränke dürfen nur mit Maaß genossen werden. Es ist noch nicht allgemein genug anerkannt worden, daß frisches, gutes Wasser ein sehr stärkendes Getränk ist, vorzüglich für die preußischen Soldaten, welche sich größtentheils in der Fülle der ersten Lebenskraft befinden. Uebermäßiger Genuß des Branntweins (Schnapses) bringt um Frohsinn und Gesundheit, und führt einen frühzeitigen und traurigen Tod herbei. Der Escadron-Chef kann auch hierbei sehr vortheilhaft auf das Wohl seiner Untergebenen einwirken.

c) Auf die Reinlichkeit des Körpers ist fortwährend zu halten. Die Leute müssen sich täglich Kopf, Hände, Hals und Brust und von Zeit zu Zeit auch die Füße waschen.

Im Sommer werden sie, wenn es irgend angeht, zum Baden geführt. Dieses geschieht an sichern Badeplätzen unter Aufsicht, am besten in größeren Abtheilungen. Die Leute sind häufig vor den Gefahren zu warnen, denen sie sich durch das Baden an unsicheren Stellen, sowie im erhitzten Zustande, aussetzen [1]).

Die stärkende Wirkung des kalten Wassers auf die Haut und die Lebenskraft des Menschen ist allgemein bekannt. — Schwächliche Constitutionen müssen nach und nach an kalte Waschungen gewöhnt werden; nöthigenfalls ist der Rath des Arztes einzuholen. Kränkliche Leute sind nicht zum Baden zu nöthigen, und letzteres darf überhaupt immer nur kurze Zeit dauern.

In einigen Casernen hat man Badestuben eingerichtet, was sehr nachahmungswerth ist.

d) Jeder Soldat muß wöchentlich reine Leibwäsche anlegen, und alle 4 bis 6 Wochen reine Bettwäsche erhalten.

Die Matratzen, Decken u. s. w. sind von Zeit zu Zeit an die Sonne oder in die frische Luft zu bringen.

e) Die Erhaltung einer gesunden Luft in den von Soldaten bewohnten Stuben und Räumen, sowohl in Casernen, als im Natural-Quartier, verdient eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Sie wird bewirkt durch beständige Reinlichkeit, so wie durch häufiges Oeffnen der Fenster, durch Hervorbringung von Zug auf den Gängen u. s. w.

Es versteht sich, daß die Stuben niemals mit Mannschaften überhäuft sein dürfen.

---

1) C. O. 2. Dec. 1825.

Im Winter hat man darauf zu sehen, daß die Leute nicht zu stark einheizen, wofür sie eine große Vorliebe zu haben pflegen; ebenso darf die Ofenröhre nicht zu früh geschlossen, und muß jedenfalls vor dem Schlafengehen geöffnet werden.

Feuchte Zimmer sind mit geringen Kosten durch gebrannten oder ungelöschten Kalk zu trocknen, weil derselbe hiernach vollkommen brauchbar bleibt.

Jeder üble Geruch, z. B. bei den Urinir-Anstalten, wird leicht durch Chlorkalk getilgt, der in Wasser aufgelöst ist.

f) Zur Erhaltung der Gesundheit ist es ferner nöthig, den etwaigen Ausbrüchen des Leichtsinns oder der Rohheit, sowie der Trägheit, mit Ernst und Nachdruck und ohne Unterlaß zu begegnen.

g) Mit der Arbeit muß die Erholung wechseln.

Durch Vorsichtsmaaßregeln kann man vielen Krankheiten vorbeugen, und es mögen hierbei folgende Andeutungen genügen: Vorsichtsmaaßregeln.

a) Die Abhärtung und Stärkung muß mit Vorsicht und nur nach und nach bewirkt werden. Man verlange daher von schwächlichen Leuten nicht dieselben Anstrengungen, wie von starken; jungen, noch im Wachsthum begriffenen Mannschaften muß man Zeit geben, sich körperlich auszubilden und zu kräftigen.

b) Individuen, die nicht ganz gesund sind, oder sich nicht wohl fühlen, dürfen zu keiner Anstrengung herangezogen werden. Häufig wird sich bei einiger Ruhe die jugendliche Natur selbst helfen, und sollte dieses nicht der Fall sein, so müssen die Leute in das Lazareth geschickt werden. Jedenfalls ist der Escadron-Chirurgus zu Rathe zu ziehen, und den Leuten, welche vielleicht Scheu vor dem Lazareth haben, sind die Vorurtheile zu nehmen, indem man ihnen zeigt, daß nur dort die Heilung auf das Leichteste und Schnellste erfolgt.

Leute, welche sich durch simulirte Krankheiten dem Dienste entziehen wollen, werden genau beobachtet und nach Umständen bestraft, jedenfalls aber zu ihrer Pflicht angehalten.

c) Erkältungen sind vorzüglich nach starken Erhitzungen zu vermeiden. Das auf die Erhitzung folgende Entkleiden muß mit Vorsicht geschehen, namentlich beim Cuirassier, wenn dieser den Cuiras ablegt.

Zugluft ist zu vermeiden, ebenso das Niederlegen oder Setzen an feuchten Orten u. s. w.

d) Das Trinken nach Erhitzungen darf durchaus nicht Statt finden; nur wenn sich die Lungen wieder abgekühlt haben, soll es gestattet werden.

e) Die Beritt-Unterofficiere haben besonders das Aussehen der Leute zu beobachten, und bei entstehendem Zweifel dem Wachtmeister Anzeige zu machen, damit die ärztliche Untersuchung sogleich Statt

haben, und jeder Krankheit, wo möglich schon im Entstehen, vorgebeugt werden kann. Der Escadron-Chef wird ebenfalls hierauf unausgesetzt sein Augenmerk richten.

Revaccination der Recruten.

Sämmliche Recruten müssen bei ihrer Einstellung genau untersucht, und:

a) diejenigen, welche sich als noch nicht geimpft und der Impfung bedürftig ausweisen, sofort geimpft;

b) alle andern aber, in den ersten sechs Monaten ihrer Dienstzeit, von dem Regiments-Arzt oder unter dessen specieller Aufsicht von dem Escadron-Chirurgus revaccinirt werden. (Siehe Cap. XII. §. 2.)

Ausgenommen sind nur diejenigen Mannschaften, welche unverkennbare Narben der überstandenen Menschenpocken an sich tragen, oder die durch ärztliche Atteste nachweisen können, daß sie in den letzten 2 Jahren vor ihrer Einstellung mit Erfolg revaccinirt worden sind [1]).

Die Commandeurs der Truppen sind befugt und verpflichtet, bei Individuen, die sich der Revaccination entziehen wollen, directe Zwangsmaaßregeln eintreten zu lassen [2]).

Die geimpften Leute müssen vom 4ten bis incl. den 12ten Tag geschont werden; länger ist es in der Regel nicht nöthig, bleibt jedoch der Bestimmung des Arztes überlassen, dem diese Leute schon am 8ten Tage wieder vorzustellen sind.

Individuen, bei denen die Impfung einen unregelmäßigen Verlauf nimmt, oder ohne Erfolg bleibt, müssen zur gelegenen Zeit nochmals revaccinirt werden [3]).

Revisionen durch den Escadron-Chirurgus.

Jeder in die Escadron eintretende Soldat wird gleich nach seiner Ankunft vom Escadron-Chirurgus, in Bezug auf ansteckende Krankheiten, besonders Krätze und Syphilis, ärztlich untersucht [4]).

Außerdem hält der Escadron-Chirurgus, gewöhnlich in den ersten Tagen jeden Monats, dergleichen Revisionen, wobei der Officier und Unterofficier du jour die Aufsicht führen.

Mannschaften, welche wegen dienstlicher Abhaltung nicht zugegen sein können, notirt der Wachtmeister, und sie werden am folgenden Tage revidirt [5]).

Verheimlichung von

Die Verheimlichung syphilitischer Uebel und der Krätze soll bestraft werden [6]).

---

1) Regl. d. sanit. polizy. Vorschr. v. 8. Aug. 1835. §. 57. C. O. 16. Juni 1833. §. 3. — 2) C. O. 30. Mai 1826. — 3) C. O. 16. Juni 1836. §. 7—9. — 4) Regl. d. san. polizy. Vorschr. v. 8. Aug. 1835. §. 15. 73. 38. — 5) G. C. d. G. 17. Nov. 1814. — 6) Regl. d. sanit. polizy. Vorschr. v. 8. Aug. 1835. §. 73. und 82.

Krankheiten.

Man warne überhaupt die Leute, entzündliche und andere Krankheiten zu verbergen.

Eigene Curen sind verboten.

Sie müssen sich auch aller eigenen Curen enthalten, weil hieraus leicht große Gefahr entspringen kann. Vorzüglich schädlich, zuweilen tödtlich, können z. B. reizende Mittel, als: weißer Pfeffer, Senf in Branntwein u. s. w., bei Entzündungen wirken.

Annahme eines bürgerlichen Arztes.

Nimmt der Soldat in außerordentlichen Fällen einen bürgerlichen Arzt an, so muß er alle Kosten selbst tragen, und bleibt der Controle der Militair-Behörde unterworfen.

B. Verhalten bei Erkrankungen (Lazarethe) u. s. w.

Erkrankung eines Soldaten oder Unterofficiers in der Garnison.

Erkrankt ein Soldat, so wird dieses durch den Beritt-Unterofficier, und wenn der Letztere erkrankt, durch besondere Meldung dem Wachtmeister angezeigt, der hierauf eine Untersuchung durch den Escadron-Chirurgus veranlaßt.

Der Escadron-Chirurgus entscheidet:

a) ob der Kranke bei einem leichten Uebel im Revier bleiben kann, welches gewöhnlich geschieht, wenn die Wiederherstellung innerhalb dreier Tage zu erwarten steht [1]),

b) oder ob es erforderlich ist, daß der Kranke in das Lazareth gebracht werde. Zugleich benachrichtigt der Chirurgus den Wachtmeister, woran der Erkrankte leidet, und macht dem Regiments-Arzt Anzeige.

Das Weitere ist Sache des Wachtmeisters und Escadron-Chefs, auf welche alle Verantwortlichkeit fällt, wenn sie jenem Ausspruche aus irgend einer An- oder Rücksicht nicht genügen. Sie sollen vielmehr stets im Auge behalten, daß es sich hier um ein kostbares Gut, um die Gesundheit, handelt.

Transport zum, und Entlassung aus dem Lazareth.

a) Soll der Kranke in das Lazareth kommen, so bringt ihn der Unterofficier du jour dahin, und überreicht zugleich den Lazarethschein, welchen der Wachtmeister anfertigt [2]). Schwere Kranke werden getragen, und bei Pocken-Kranken geschieht dies wo möglich durch Leute, welche notorisch die Menschenblattern hatten.

Der Kranke darf in der Regel nur seine Dienstjacke und einen leichten Anzug, muß aber überdies zwei Hemden und sein noch etwa vorhandenes Brot mit in das Lazareth bringen, und daselbst sein Geld und anderes Eigenthum abgeben [3]). Seine Armatur, Montirungs- und Lederzeug-Stücke, sowie sein sämmtliches Privat-Eigenthum liefert der Beritt-Unterofficier an den Quartiermeister ab, der

---

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIV. §. 2. — 2) Laz. Regl. §. 34—36. — 3) Ebend. §. 41. u. 118.

diese Gegenstände auf der Montirungs-Kammer aufhebt; sein Pferd wird eingeputzt.

b) Die Lazareth-Ordnung ist jeder Kranke verpflichtet, auf das Genaueste zu beobachten. Ein Exemplar dieser Vorschriften muß sich in jeder Krankenstube befinden, und die Escadron hat daher die Mannschaften nur im Allgemeinen hierauf zu verweisen [1]).

c) Ist der Kranke hergestellt, so wird er sofort aus dem Lazareth entlassen, und meldet sich unverzüglich bei dem Wachtmeister; des andern Tages aber, nachdem er seine Effecten von der Montirungs-Kammer wieder erhalten hat, bei dem Escadron-Chef.

Reinigung der Sachen von Kranken.

Wird ein Soldat wegen Erkrankung in das Lazareth geschickt, so muß:

a) seine zurückbleibende Lagerstelle gelüftet und gereinigt werden. Soll dieselbe wieder in Gebrauch kommen, so ist sie vorher mit reiner Bettwäsche zu versehen. Ist die Krankheit eine ansteckende, wie die meisten Haut-Krankheiten, so müssen die wollenen Decken gewalkt, die Matratzen umgestopft und die Ueberzüge gewaschen werden. Die in Natural-Quartieren etwa gebrauchten Federbetten werden ebenso wie die Matratzen behandelt und mindestens längere Zeit gelüftet.

b) Die Kleidungsstücke, welche der Erkrankte zuletzt getragen hat, besonders wenn er in denselben schwitzte, werden gründlich gereinigt; hierzu gehört auch das Einsetzen von neuem Futter in die Aermel und Beinkleider. Bei bösartigen ansteckenden Krankheiten, z. B. den Pocken, sind sämmtliche Kleidungs- und Armatur-Stücke mit in das Lazareth zu schicken, weil dann dort besondere Reinigungen und Desinficirungen der Kleider, Betten und Geräthe von Seiten des obern Militair-Arztes angeordnet und unter Leitung der Escadron-Chirurgen ausgeführt werden.

Kranke Freiwillige, Chirurgen, Curschmiede, Büchsenmacher und Soldaten-Familien.

a) Einjährige Freiwillige, Escadron-Chirurgen, Curschmiede und Büchsenmacher können gegen Bezahlung der Arznei und des Durchschnittspreises der Verpflegung in die Lazarethe aufgenommen werden [2]).

b) Frauen und Kinder. Auf freie Verabreichung der Arzneien haben nur die Familien altverheiratheter Soldaten unbedingten Anspruch. Bei den neuverheiratheten beruht sie lediglich auf eine besondere Vergünstigung, und hängt zunächst von der Zulänglichkeit des Fonds ab, nachdem daraus der Bedarf der altverheiratheten bestritten ist. Hierbei bestimmt der Commandeur des Truppen-

1) Laz. Regl. §. 42. — 2) K. M. 26. Aug. 1820, 8. Nov. 1827. M. C. IX. §. 7.

theils, nach Maaßgabe der Bedürftigkeit, die Reihefolge, in welcher diese Familien zum Genuß freier Arzneien gelangen [1]).

In jedem Fall können nur diejenigen Familien solcher dienstthuenden Unterofficiere berücksichtigt werden, welche sich in dem Garnison-Orte aufhalten; die Kinder stets nur bis zum zurückgelegten 14ten Jahre [2]).

c) Die Verpflichtung der Militair-Aerzte und Chirurgen zur unentgeltlichen Behandlung der Soldaten-Familien ist, mit Ausschluß der Altverheiratheten, nur als eine Vergünstigung zu betrachten [3]). Diese Familien haben sich überhaupt nur insofern der militairärztlichen und arzneilichen Pflege zu erfreuen, als sie den ärztlichen Anordnungen mit Folgsamkeit nachkommen [4]).

d) Wenn Familien sich in einem Orte, wo Militair-Aerzte und Chirurgen sind, aus eigner Wahl eines Civil-Arztes bedienen, so müssen sie auch Arznei und Verbandmittel selbst bezahlen.

e) Soldaten, deren Kindern die Schutzblattern eingeimpft sind, müssen gestatten, daß Lymphe zur Impfung der Recruten entnommen werde [5]).

Kranke Officiere.

a) Meldung. Wenn ein Officier so erkrankt, daß er keinen Dienst thun kann, hat er davon den Wachtmeister in Kenntniß zu setzen, welcher ihn dann auf dem täglichen Rapport krank meldet.

b) Arzt. Ein kranker Officier kann sich durch einen Arzt nach seiner Wahl behandeln lassen, den Vorgesetzten ist es aber unbenommen, ihn durch den Regiments-Arzt besuchen zu lassen, um stets von dem Krankheitszustande Kenntniß zu erhalten. Wird dem Officier der Genuß der freien Luft zur Genesung ärztlich empfohlen, so ist es ihm gestattet, auszugehen, wovon jedoch den im Orte befindlichen Vorgesetzten durch den Militair-Arzt Anzeige gemacht werden muß [6]).

c) Lazareth. Im Dienst befindliche Subaltern-Officiere, welche erkranken, können, wenn sie es wünschen, gegen Bezahlung nach den Durchschnittspreisen in das Lazareth aufgenommen werden, wo sie sodann eine besondere Stube mit completter, guter Lagerstelle und Casernen-Möbel erhalten. Sind sie unbemittelt (d. h. haben sie kein außerdienstliches Einkommen, was durch ein Attest des Commandeurs bescheinigt werden muß), so erhalten sie Wohnung, Wartung, Heizung, Bäder, Arznei (wohin Wein, Zucker und Caffee nicht zu rechnen sind) [7]) und ärztliche Behandlung frei und unent-

---

1) K. M. 10. Oct. 1828. III. — 2) Ebend. III. 1. — 3) Ebend. III. 2. — 4) Ebend. III. 3. — 5) C. O. 16. Juni 1834. §. IV. — 6) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIV. §. 1. — 7) Chef d. Milit. Med. Wes. 5. März 1823.

geltlich [1]). Bei Concurrenz mit bemittelten Officieren gehen die unbemittelten vor. Beim Zusammentreffen mehrerer hülfsbedürftiger, kranker Subaltern-Officiere entscheidet, wenn keine gleichzeitige Aufnahme möglich ist, der Ausspruch des Regiments-Arztes über das Vorzugsrecht. Die Beköstigung müssen jedoch alle aus der Lazareth-Oekonomie verpflegten Officiere von ihrem Tractament erstatten [2]), ebenso die Beleuchtung [3]).

d) Der Bursche darf dem kranken Officier natürlich auf keine Weise durch den Dienst entzogen werden.

e) Wiederherstellung. Nach erfolgter Wiederherstellung meldet sich der Officier auf Parade bei seinen Vorgesetzten, d. h. beim Regiments-Commandeur, den Stabsofficieren und dem Escadron-Chef [4]).

§. 4. Behandlung und (Gesundheits-) Pflege der Pferde [5]).

Wichtigkeit.

Die gute und richtige Behandlung und Wartung hat einen so großen Einfluß auf das Gedeihen des Pferdes, daß der Cavallerist dieselbe mit Lust und Liebe betreiben, und eine große Sorgfalt darauf verwenden soll. Er kann dann auf sein wohlerhaltenes, kraftvolles Roß mit größerer Sicherheit vertrauen, während ein verwahrlostes, abgemagertes Thier wenig oder nichts zu leisten vermag, und seinem Reiter nur Ungemach und Gefahr bringt.

Vorzüglich zu beachtende Gegenstände.

Zur guten Wartung und (Gesundheits-) Pflege gehört, außer der schon oben beschriebenen zweckmäßigen Stallung, vorzüglich noch Folgendes:

A. eine richtige Behandlung im Allgemeinen;
B. gehöriges Füttern, Tränken und Streumachen;
C. gutes Putzen;
D. guter Beschlag;
E. die nöthige Bewegung;
F. die richtige Behandlung nach dem Reiten;
G. das Baden.

Bei der jetzigen Remontirung aus den eigenen Provinzen hat die preußische Cavallerie den großen Vortheil, daß die Behandlung und Wartung der Pferde mehr einer und derselben Methode unterworfen werden kann, als früher, wo das Material aus verschiedenen Ländern und Zonen herbeigeschafft wurde. Auch sind die jungen Pferde schon in den Remonte-Depots auf die zweckmäßigste Weise zu ihrer späteren Bestimmung vorbereitet worden.

Pflicht des

Der Escadron-Chef darf keine Gelegenheit vorbeigehen lassen,

1) u. 2) K. M. 10. Juli 1821. — 3) K. M. 8. Nov. 1827. — 4) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIV. §. 1. — 5) Vergl. D. V. für Unteroff. d. Artill.

wo er die Pferde beobachten kann, und muß von Zeit zu Zeit Revisionen anstellen. Escadron-Chefs.

Hierbei ist vorzüglich zu sehen:

a) auf die Reinhaltung und das ganze Entretien;

b) auf den Gesundheitszustand; man beurtheile nämlich: Beleibtheit, Haar, Athem und die Munterkeit des Aussehens; untersuche aufmerksam Augen, Maul, Schleimhaut der Nase, Kehlgang, Sehnen, Gelenke und Knochen, und überzeuge sich endlich von der Freß- und Sauf-Lust und Verdauung des Thieres; verlasse sich aber niemals auf die bloße Aussage der Leute.

Die Unterofficiere haben diese Revision täglich, namentlich in den Putzstunden, anzustellen, wobei die Officiere die Controle führen.

c) Die Art, wie das Ziel einer guten Pferde-Pflege erreicht werden kann, ist natürlich höchst verschieden, und muß sich überdies nach der Localität richten. Hat der Escadron-Chef nur einen großen Stall für die ganze Escadron, so pflegt er denselben täglich mit dem Wachtmeister, Curschmied und Futtermeister durchzugehen, dabei die Pferde zu bestimmen, welche Futterzulagen bekommen sollen, und sonstige Anordnungen zu treffen. Kleinere Ställe machen die Revision schon schwieriger, und nehmen die Thätigkeit des Chefs sehr viel mehr in Anspruch; der Curschmied aber muß hier um so mehr jede Gelegenheit benutzen, wo er die Pferde vereint sehen kann, z. B. beim Ausrücken der Abtheilungen u. s. w.

A. Richtige Behandlung des Pferdes im Allgemeinen[1]).

Durch eine zweckmäßige Behandlung des Soldatenpferdes inner- und außerhalb des Stalles wird: Nutzen der zweckmäßigen Behandlung.

a) die Sorgfalt und Liebe des Mannes für das Thier geweckt;

b) Mann und Pferd gegen Gefahr und Beschädigung geschützt;

c) das junge Pferd geduldig und folgsam gemacht und zur Dienstthätigkeit vorbereitet;

d) das ältere Pferd immer mehr in dem Vertrauen zu seinem Reiter bestärkt, während ein gemißhandeltes Pferd sich auch beim Reiten häufiger widersetzt, zusammenschrickt, prellt oder andere Untugenden zeigt.

Ruhe, Geduld, Sanftmuth und Festigkeit führen sicherer zum Ziele, als Gewalt; da die Fehler des Pferdes gewöhnlich aus Unerfahrenheit, Mißtrauen und Furcht entstehen. Ein rohes und gewaltsames Benehmen darf daher niemals geduldet, und eine wirkliche Mißhandlung muß streng bestraft werden. Art der Behandlung im Allgemeinen.

1) Vergl. D. V. für Unteroff. d. Art. §. 76—88.

Was der Reiter von seinem Pferde kennen muß.

Jeder Mann muß von seinem Pferde: Namen, Geschlecht, Alter, Größe, Farbe und Abzeichen wissen, sowie mit welchem Jahrgange der Remonten dasselbe gekommen ist. Ebenso muß er die Eigenheiten und Gemüths-Beschaffenheit desselben erforschen und sich daher viel mit ihm beschäftigen. Den Fehlern wird entgegengearbeitet, und die Anforderungen sind nach den Leistungsfähigkeiten einzurichten.

Woran ein Pferd zu gewöhnen ist.

Der Reiter soll sein Pferd daran gewöhnen, daß er sich ihm ohne Gefahr nähern, und es an allen Theilen seines Leibes berühren darf. Hierbei ist es gut, dem Pferde mit einzelnen Worten zuzureden, indem Mißfallen, Beifall, begütender Zuspruch u. s. w. durch die Betonung ausgedrückt werden.

Bekannt ist, daß bei den Völkern, die sich viel mit ihren Pferden beschäftigen, wie die Araber, Kosacken u. s. w., die dankbaren und willigen Thiere den Menschen fast auf das Wort folgen.

Wie man sich den Pferden nähert.

Man darf niemals plötzlich und mit Heftigkeit an ein Pferd oder in dessen Stand treten, sondern es muß dabei stets ein Zuruf vorangehen, ebenso auch, wenn man ein lebhaftes oder böses Pferd wieder verlassen will.

Behandlung verschiedener Charactere.

Auf die Verhältnisse und vorzüglich auf die Gemüthsbeschaffenheit des Pferdes ist besonders Rücksicht zu nehmen:

a) bei jungen Pferden wird die geringste Folgsamkeit durch Liebkosung und Darreichung von Futter belohnt; weshalb die angemessenste Zeit zur Abrichtung die vor dem Füttern ist (s. Remonten).

b) Pferde, welche Anlage zur Spielerei haben, behandelt man mit Ernst;

c) bei bösen Pferden wird Güte angewendet; erst, wenn Ernst und Güte nicht einschlagen, schreite man zur Strenge, und benutze dazu bei Remonten den Zustand der Kraftlosigkeit;

d) gegen heimtückische Pferde muß man besonders auf seiner Hut sein, und deshalb ihr Augen- und Ohrenspiel aufmerksam beobachten. Einen Ausbruch ihrer Bosheit sucht man durch einschüchternden Zuruf zu verhüten; werden sie aber über denselben ertappt, so muß eine der verübten Unart und ihrer Empfindlichkeit angemessene Strafe folgen. Pferde von dieser Gemüthsart werden neben alte und ruhige gestellt, aus deren Stande man sich ihnen mit Sicherheit nähern kann; Letzteres geschieht bei Kastenständen in dem Augenblicke, wo man das Pferd nach einer Seite herumtreten läßt.

Die Behandlung wird erleichtert, wenn der Wärter eine und dieselbe Kleidung beibehält, den Stall mäßig verdunkelt, und viel bei bösen und menschenscheuen Pferden verweilt.

Losgekommene Pferde.

Kommt ein Pferd im Stalle los, so sucht man es ruhig in seinen Stand zurückzuweisen und außerhalb des Stalles durch Heranführen eines andern einzufangen, oder in den Stall zu locken. Gejagt darf ein solches Pferd so wenig werden, als es erlaubt ist, dasselbe nach dem Einfangen zu bestrafen.

Das Herumdrehen im Stalle.

Das Herumdrehen im Stande darf nur bei hinlänglicher Breite desselben und mit Vorsicht geschehen; bei schmalen Ständen läßt man das Pferd vorschriftsmäßig zurücktreten, und wendet es dann erst in dem Stallgange.

Führen aus dem Stalle.

Wird ein Pferd aus dem Stalle gebracht oder nur in demselben herumgeführt, so muß ihm die Trense aufgelegt werden.

Besichtigung eines Pferdes, das schlägt ꝛc.

Bei Besichtigung u. s. w. eines Pferdes, das haut, schlägt oder beißt, nähert man sich am sichersten von vorne, in schräger Richtung gegen eine seiner Schultern, indem der Wärter mit der Trense den Kopf nach dieser Seite herübernimmt, den Hals aufrichtet, durch eine spielende Bewegung mit dem Gebiß die Aufmerksamkeit des Thieres zu fesseln sucht, oder es durch seinen Zuspruch beruhigt und sich selbst seitwärts desselben hält. Soll die Besichtigung an den hintern Theilen Statt finden, so wird von einem Mann der entsprechende Vorderfuß aufgehoben. Pferde, welche sich durch Güte nicht beruhigen lassen, läßt man einige Schritte zurücktreten, oder bei fernerer Widersetzlichkeit durch 2 Mann an den Ohren und einen dritten am Schweife halten. Sollen andere Zwangsmittel angewendet werden, z. B. Herandrängen an eine Wand, Werfen u. s. w., so muß die Anordnung durch den Curschmied oder durch einen Officier geschehen.

Verhalten des Wärters im Allgemeinen.

Der Wärter soll keine Vorsicht versäumen, dagegen aber auch nie Unentschlossenheit und Furcht zeigen, oder das Pferd verlassen, ohne seine Willen erreicht zu haben. Es muß daher langsam vorgeschritten und nichts angefangen werden, was sich nicht durchsetzen läßt; dagegen ist aber auch die Willigkeit des Thieres niemals zu mißbrauchen.

B. Das Füttern, Tränken und Streumachen.

Nöthige Ordnung.

Zum Gedeihen des Pferdes trägt es sehr viel bei, wenn dasselbe stets regelmäßig gefüttert und getränkt wird; hierzu gehört:

a) das Füttern und Tränken zu bestimmten Zeiten;

b) die Gaben täglich in denselben Quantitäten zu reichen.

Ohne Noth darf man hiervon nicht abgehen, denn unregelmäßige Wartung wird stets nachtheilige Folgen äußern (s. Stallordnung).

Füttern.

Die Ration, welche jedes Pferd bekommen soll, ist vorschriftsmäßig bestimmt (s. Natural-Verpflegung). Das Hartfutter wird

in drei Theile getheilt, und den Pferden Morgens, Mittags und Abends gereicht.

a) Regelmäßig gegebene, nicht zu große Portionen erhalten den Magen in Thätigkeit, ohne ihn anzustrengen, lassen ihm Zeit, das Genossene gehörig zu verdauen, und die Kraft der Nahrungsmittel wird dem Körper mitgetheilt.

b) Giebt man zu große Portionen auf einmal, so ziehen gierige Fresser sich leicht Koliken zu; bei langsamen Fressern dagegen wird das in der Krippe angehäufte Futter warm und dem Pferde zuwider.

c) Je schlechter ein Pferd frißt, je magerer es aussieht, in desto kleinern Portionen muß ihm das Futter gereicht werden. Ein solcher Zustand ist immer ein Zeichen von Schwäche oder Zerrüttung der innern Organe, und es muß deshalb der Thierarzt zu Rathe gezogen werden.

d) Wenn die Pferde den unter den Hafer gemengten Häcksel wegblasen, so wird das Futter angefeuchtet. Heu darf niemals zu stark gefüttert werden, weil es dicke Bäuche macht, ohne Kraft zu geben. Dagegen ist es vortrefflich anzuwenden, um den Pferden nach dem Reiten einige Stärkung und beim längern Stehen einige Beschäftigung zu gewähren, wodurch sie von Ungezogenheiten abgehalten werden. Zu letzterm Zwecke dient auch gutes Stroh, in die Raufe geworfen und untergestreut.

Tränken. Das Tränken verlangt ebenfalls eine ganz besondere Aufmerksamkeit und häufig große Vorsicht. Wasser mit fremdartigen Theilen muß man so viel als möglich vermeiden, und ein Pferd niemals eher tränken, bis es vollkommen abgekühlt ist.

a) Man tränke überhaupt nicht mit zu kaltem Wasser, weil dieses bei den Pferden stets ein rauhes Haar erzeugt. In den Escadron-Ställen wird das zu kalte Wasser in große Behältnisse gepumpt, und erwärmt sich durch die Stallwärme; in kleinen Ställen muß man es im Eimer im Stalle oder an der Sonne etwas verschlagen lassen, und nöthigenfalls mit den Händen durcheinander schlagen. Hierdurch beugt man Erkältungen um so leichter vor. Bei trübem Wasser fallen die Unreinigkeiten zu Boden, und die etwaigen fremdartigen oder mineralischen Bestandtheile werden nicht so schädlich wirken, nachdem das Wasser eine Zeitlang der Luft ausgesetzt war.

b) Im warmen Sommer ist es vortheilhaft, die Pferde am Abend, etwa zwei Stunden nach dem Abfüttern, recht satt zu tränken, weil sie dann am andern Morgen nicht so viel saufen, und hiernach auch beim Reiten und Exerciren weniger schwitzen werden.

Pferde, bei denen man diese Sorgfalt nicht anwendet, sieht man auch häufiger laxiren und hohle Leiber bekommen.

c) Bei der Rückkehr vom Reiten muß man, nachdem das Pferd sich abgekühlt hat, nicht zu viel auf einmal zu saufen geben, sondern lieber erst wenig, und später zur Genüge.

d) Säuft ein Pferd zu hastig, so werfe man etwas Heu in den Eimer, wodurch bewirkt wird, daß das Thier das Wasser langsamer einsaugen muß.

Streumachen.

Eine gute Streu trägt viel zum guten Gedeihen der Pferde bei. Sie muß locker und gleichmäßig verbreitet sein, und keine Bänder oder Knoten enthalten; das neue Stroh wird zum größten Theil unter die Vorderhufe der Pferde geworfen. Sehr zuträglich ist es, während der Exercirzeit oder bei andern Anstrengungen die Pferde den ganzen Tag auf Streu stehen zu lassen.

Vorzüglich den Pferden, die nicht eher stallen, bis sie Streu unter sich haben, muß sogleich nach dem Reiten etwas Streu gemacht werden, damit sie nicht in Kolik verfallen.

C. Das Putzen der Pferde.

Zweck.

Durch das gute Putzen des Pferdes wird der Schmutz und Staub weggeschafft und die Hautthätigkeit wohlthätig befördert; was zur Gesundheit des Pferdes und zum schönen Aussehen desselben wesentlich beiträgt.

Striegeln.

Zuerst werden mit der Striegel die Haare und der Schmutz am ganzen Körper aufgelockert, außer am Kopfe, an den Vorderfüßen, vom Knie, und an den Hinterfüßen, vom Sprunggelenk abwärts; hierdurch lös't sich die Staubkruste und Unreinigkeit von der Haut. Bei den Füßen geschieht dies mittelst eines Strohwisches.

Kartätschen.

Dann wird mit der Kartätsche der gelöste Staub von der Haut und aus dem Haare entfernt.

Anmerk. 1. Der Soldat muß die Striegel und Kartätsche mit wechselnden Händen zu führen verstehen.

Anmerk. 2. Man fängt immer an der linken Seite des Pferdes oben am Halse zu putzen an, putzt so nach hinten bis auf die Hufe herunter, geht dann auf die rechte Seite herüber und verfährt hier auf dieselbe Art. Der Kopf darf nur gebürstet werden, wobei man die Halfter abnimmt und mit Vortheil eine Maulschnur gebrauchen kann.

Anmerk. 3. Im Winter ist der zu starke Gebrauch der Kartätsche gegen die Richtung der Haare zu vermeiden.

Haaren.

In der Haarzeit wird vor dem Putzen stets tüchtig gehaart, wobei man die Finger an einem naßgemachten wollenen Lappen anfeuchtet.

Ist die Haut gereinigt, so wird das Pferd durch den Unterofficier revidirt und erst hiernach das Haar mit einem feuchten Lappen glatt gewischt.

Haarschopf, Mähnen u. Schweif.

Haarschopf, Mähnen und dann die Rübe werden mit der Kartätsche auf der Haut gereinigt, mit einem wollenen Lappen ausgerieben und mit dem Mähnenkamm ausgekämmt; im Sommer gebraucht man dazu Wasser und eine Bürste.

Das Schweifhaar wird in einen Eimer getaucht, ausgewaschen, ausgedrückt und mit den Händen aus einander gelöst, nöthigenfalls auch verlesen.

Mähnen und Schweif müssen zuweilen mit warmem Wasser und schwarzer Seife gründlich ausgewaschen werden; hierdurch beugt man dem Abscheuern des Schweifes vor.

Hierauf sollen die Füße bis zum Knie, besonders die Fessel, gewaschen und mit Stroh trocken gerieben, und die Hufe gewaschen, der Hufbeschlag (Eisen und Nägel) untersucht, und die Sohle vom Schmutz und von fremdartigen Theilen genau gereinigt werden.

Augen, Nase ꝛc.

Augen, Nasenlöcher, Schlauch oder Euter und After werden in der hier bemerkten Reihenfolge gewaschen, wobei nach der Reinigung jedes Theiles der Lappen erst wieder gehörig auszuspülen ist.

Abwischen.

Endlich wird der ganze Pferdekörper mit einem trockenen wollenen Lappen übergangen.

Anmerk. 1. Bei großer Wärme ist das Anfeuchten des Hinterkopfs nützlich.

Anmerk. 2. Im Winter ist das Waschen nur bei gelindem Wetter gestattet.

Putzen im Freien.

So oft es die Witterung gestattet, wird im Freien geputzt, wozu an den Casernen-Ställen (s. Cap. VIII. §. 4.) die nöthigen Vorrichtungen durch Ringe u. s. w. angebracht sind. Geschieht das Putzen auf Höfen, so müssen diese geschlossen werden, damit kein Pferd entlaufen kann; auch sind die Pferde nicht an Gegenstände zu binden, welche sie umreißen oder wo sie sonst Schaden verursachen können. Die Sonne wirkt wohlthätig auf die Haut des Pferdes, zieht den Staub hervor, so daß er leichter entfernt werden kann, und befördert das Haaren sehr.

Zeit.

Es ist darauf zu halten, daß ein Pferd in höchstens ¾ Stunden gereinigt sei.

Revision.

Man beurtheilt die Reinheit der Haut nach der Weiße des abgelösten Staubes, und so lange der Staub grau aussieht, ist das Pferd nicht rein geputzt. Die Mähnen, Schweife, Hufe u. s. w. müssen ebenfalls gründlich revidirt werden.

Zum Ausputz und Verschnitt gehört: Ausputz und Verschnitt.

a) das Verschneiden des Haarschopfes, so daß derselbe nicht über die Augen reichen darf;

b) das Verziehen der Mähnenhaare, welche zu lang und zu dick geworden sind, so daß dieselben am Genick eine und am Widerrist zwei Handbreit lang bleiben und nach der linken Seite herabhangen; dieses Verziehen muß mit Vorsicht und nicht auf einmal geschehen, und zwar stets mit dem Mähnenhaken; niemals darf dabei geschnitten werden;

Anmerk. Bei englisirten Pferden wird die Mähne auf die rechte Seite gewöhnt.

c) das Verscheeren der Mähnenhaare, welche durch das Kopfstück der Halfter und des Zaumes bedeckt werden;

d) das Verschneiden der über die zusammengehaltenen Ohrenränder hervorstehenden Haare; ein vollständiges Ausscheeren der Ohren ist nicht anzurathen, weil sonst Staub, Regen und Ungeziefer ungehindert hineinfallen können;

e) das Ausreißen der langen Haare am Unterkiefer (Kinn);

f) der Verschnitt des Schweifhaars in gleicher Höhe mit der Warze des Köthengelenks (ist etwa alle 4 bis 6 Wochen nöthig);

g) das Entfernen der langen Haare an den Fesseln durch vorsichtiges Absengen und Beschaben mit Glas, oder Ausscheeren. Der Ausputz wird zu bestimmten Zeiten, nie ohne Befehl und stets unter Aufsicht des Veritt-Unterofficiers, so wie unter Controle der Officiere und des Escadron-Chefs erneuert.

Anmerk. Die Ansichten über den Ausputz und Verschnitt unterliegen jetzt eben so großen Veränderungen, wie die über das Englisiren der Pferde.

D. Erhaltung des Hufes und der Beschlag [1]).

Auf die Erhaltung des Hufes muß eine ganz besondere Sorgfalt verwendet werden, weil jede Verletzung und Krankheit desselben das Pferd fast immer lahm und mehr oder weniger unbrauchbar macht. Wichtigkeit der Erhaltung.

a) Das Abwaschen des Hufes, als zur Reinlichkeit gehörig, ist bereits beim Putzen erwähnt worden. Abwaschen, Hufsalben, Umschläge u. s. w.

b) Das Gehen auf der Weide ist die beste Hufsalbe.

c) Umschläge von Lehm (welcher durch Wasser verdünnt und erweicht ist), so wie von frischem Kuhmiste erhalten den Huf gesund; der Umschlag muß aber bis über die Krone des Hufes reichen.

d) Hufsalben, aus frischen Fetten, Oelen und Theer bestehend, und auswendig, so wie auf der Sohle eingeschmiert, sind zwar auch gut, doch wirken sie nicht so eindringend wie jene Umschläge.

---

1) Handbuch der vorzüglichsten Theile der Pferdewissenschaft, von Naumann. Dritte Auflage. Berlin, 1828. §. 289. bis 470.; nebst Abbildungen von verschiedenen Beschlägen. Handbuch der practischen Pferdekenntniß für Officiere der Cavallerie u. s. w. von Dieterichs, Abschnitt VI.

Terpenthin und andere austrocknende Stoffe befördern das Wachsthum des Hufes nicht und sind schädlich.

Nothwendigkeit des Beschlages.

Da die meisten Pferde nicht solche Hufe haben, um barfuß gehen zu können, müssen sie beschlagen werden, welches häufig nur an den Vorderfüßen, bei hartem Boden und nach Umständen auch an den Hinterfüßen geschieht.

Zweck des Beschlages.

Der Beschlag soll folgende Zwecke erfüllen:

a) den gesunden Huf in seinem normalen Zustande erhalten, und ihn vor Verletzung, Beschädigung und Abnutzung schützen;

b) den kranken Huf verbessern, und ihn möglichst auf den normalen Zustand zurückbringen.

Letzteres ist wohl zu beachten.

Instandhaltung und Erneuerung des Beschlages.

Der Cavallerist muß darauf sehen, daß der Hufbeschlag seines Pferdes immer in Ordnung ist, und daher denselben täglich untersuchen. Wo ein Nagel los wird, muß er festgezogen, und wenn er verloren gegangen ist, sogleich durch einen andern ersetzt werden. Haben sich Nagelnieten losgezogen, so müssen sie gleich wieder festgeschlagen werden, weil sich sonst das Pferd leicht verletzen kann.

Die Zeit, wie oft ein Pferd neu beschlagen werden soll, richtet sich nach dem Wachsthum der Hornmasse, so wie nach der Abnutzung des Eisens, und erst wenn es hiernach nothwendig wird, muß man das Pferd beschlagen lassen (in der Regel in 6 bis 8 Wochen).

Wird die Erneuerung des Eisens für nöthig erachtet, so entscheidet zunächst der Curschmied. Macht die contractmäßige Verpflichtung zur Instandhaltung des Beschlags sein Urtheil verdächtig, so erfolgt die weitere Meldung. Bei der Verwaltung der Hufbeschlagsgelder durch eine Commission giebt der Vorsteher derselben die Anweisung zum Beschlage.

Vorbereitung zum Beschlag.

Sehr nützlich ist es, den Huf vor dem Beschlagen mit den erwähnten Umschlägen von Lehm u. s. w. zu erweichen, weil dann der Beschlagschmied nicht gezwungen wird, die untere Fläche des Hufes mit dem glühenden Eisen oder mit Kohlen abzusengen, was dem Hufe Nachtheil bringen kann.

Hat man einen ordentlichen Lehmstand, so wird das Pferd zu diesem Zwecke einen halben Tag darauf gestellt; sonst genügt es, wenn man einen Umschlag von Lehm und frischem Kuhmist um den Huf macht, diesen einen halben Tag liegen läßt und dabei immer recht feucht erhält. Auch thut es schon gute Dienste, wenn man nur einen Ballen Kuhmist in die Höhlung der Sohle zwischen das alte Eisen hineindrückt und das Pferd so stehen läßt.

Aufsicht des Unterofficiers.

Wo es nöthig, wohnt der Unterofficier dem Beschlage bei, namentlich bei fehlerhaften Hufen.

(Das Weitere ist beim Unterricht im Hufbeschlage nachzusehen.)

E. Die nöthige Bewegung des Pferdes.

Regelmäßigkeit.

Auch bei der Bewegung ist so viel als möglich Ordnung und Regelmäßigkeit zu beobachten. Am vortheilhaftesten ist eine tägliche Bewegung in freier Luft, und bei schlechtem oder kaltem Wetter in der Bahn.

Nutzen.

Hierdurch werden die Sehnen und Muskeln gestärkt, das Pferd wird gegen die Eindrücke der Witterung abgehärtet, und die Freßlust erhalten und vermehrt. Zugleich wird den Pferden der Stallmuth genommen, welcher sie häufig verleitet, im Stalle über die Kette zu hauen, oder beim Reiten Ungezogenheiten zu begehen. Auch lernen sie dadurch am sichersten, im Freien ohne Scheu an alle Gegenstände herangehen.

Das Ausreiten.

Das Ausreiten gewährt den Pferden, in Ermangelung anderer Gelegenheit, die nothwendige Bewegung. Jeder Mann hat dabei höchstens ein Handpferd, hält zwei Pferdelängen Entfernung und darf keine andere, als die befohlene Gangart reiten. Die ruhigsten Pferde werden an die Hand genommen, die unbändigsten geritten und die hitzigsten an die Spitze gestellt.

Das Ausreiten geschieht stets unter Aufsicht eines Officiers, und dauert etwa eine Stunde. Zuerst wird Schritt, dann Trab und zuletzt wieder Schritt geritten, wobei die schließenden Unterofficiere auf Ordnung halten, und darauf sehen, daß die Handpferde niemand schlagen. Es soll in der Regel kein Pferd warm in den Stall zurückkommen.

Beim Reiten, sowohl in der Bahn, wie beim Exerciren u. s. w., darf der Reiter sein Pferd niemals rohe behandeln, weil dasselbe sonst stets in Angst und Furcht erhalten und leicht zur Widersetzlichkeit gereizt wird, wobei es niemals gedeihen kann und überdies häufig Knochenfehler bekommt. Dagegen hilft eine ruhige, successive Ausbildung beim Zureiten und Exerciren auch die körperliche Vervollkommnung des Pferdes befördern.

F. Behandlung der Pferde nach dem Reiten.

Behandlung nach jedem Reiten.

Sowie ein gerittenes Pferd in den Stall zurückkehrt, müssen vorher alle Zuglöcher zugemacht und das Pferd mit Stroh abgerieben werden, wobei man ihm gewöhnlich eine Handvoll Heu giebt.

Das Abreiben muß selbst dann Statt finden, wenn das Pferd nicht warm geworden ist, denn es bringt das Blut in Umlauf und zertheilt dasselbe, wodurch zur größeren Glätte des Haares beigetragen und bei den Füßen der Anschwellung der Sehnen vorgebeugt wird. Durch das Reiben der Stellen, wo der Sattel und die Gurte eine größere Erhitzung hervorbrachten, werden Erkältungen verhindert. Zugleich müssen die Hufe beim Reinigen nach einander

untersucht werden, ob nicht Nägel, Steine u. s. w. eingetreten sind, und ob die Eisen noch ordentlich liegen.

Noch ehe das Haar des Pferdes ganz trocken geworden ist, wird dasselbe mit Striegel und Kartätsche geputzt; hiernach werden die Pferde glatt und erhalten ein glänzendes Haar.

Füttern und Tränken darf man gewöhnlich erst nach einer Stunde.

Behandlung warm gewordener Pferde.

a) War es nicht zu vermeiden, daß ein Pferd nach einer kurzen Bewegung warm in den Stall zurückkehrt, so wird es sogleich abgesattelt und tüchtig mit Strohwischen abgerieben, nach Umständen durch zwei oder mehrere Leute, welche an beiden Seiten zugleich zu reiben anfangen. Dann wird das Pferd gut zugedeckt und (wenn der Stall kühl, das Wetter dagegen gut ist) etwas herumgeführt.

b) Nach einer längeren Bewegung bleibt der Sattel einige Zeit liegen, und das Pferd wird einstweilen an den Füßen abgerieben. Nachdem dann der Sattel heruntergenommen, wird das Reiben über den ganzen Leib so lange fortgesetzt, bis das Pferd ganz trocken ist, worauf es mit der auseinandergenommenen Decke ordentlich zugedeckt wird. Die Vorsicht in Bezug auf das spätere Füttern und Tränken wird hierbei verdoppelt; denn wenngleich das Pferd äußerlich nicht mehr erhitzt aussieht, so bedarf doch die Lunge desselben einer geraumen Zeit, um sich abzukühlen.

G. Das Baden der Pferde.

Das Baden der Pferde im Sommer hilft zur Beförderung der Reinlichkeit und Gesundheit. Dabei ist zu beobachten:

Zu beobachtende Regeln.

a) Es geschieht nur bei warmem Wetter, am besten gegen Abend, einige Stunden nach und eine Stunde vor dem Füttern, in fließenden Gewässern mit festem Grunde und in nicht zu reißendem Strom.

b) Kein Pferd darf unmittelbar nach der Arbeit, nach vorhergegangener Erhitzung, oder wenn es krank ist, in das Wasser kommen. Es muß daher ruhig nach dem Badeplatze geritten und, bei einiger Entfernung desselben, vor dem Einreiten ins Wasser einige Zeit gehalten werden.

c) Es ist langsam und mit Vorsicht in das Wasser zu reiten.

d) Man benetzt den ganzen Körper des Pferdes, und wäscht denselben ordentlich ab.

e) Das Baden soll nicht länger als 10 Minuten dauern.

f) Dann drückt man das Wasser mit den Händen aus den Haaren, und reibt die Haut mit einem wollenen Tuche ab.

g) Hierauf reitet man das Pferd im lebhaften Schritte nach dem Stalle zurück, reibt es daselbst mit Stroh trocken, bewahrt es

vor Zug, und bereitet ihm eine gute Streu, nachdem man es nöthigenfalls vorher bedeckt hat.

Pferde, die im Wasser heftig frieren, oder nach dem Bade matt und traurig aussehen, dürfen nicht ferner gebadet werden.

Ueber das Schwimmen des Pferdes, s. Cap. XXII. §. 6.

§. 5. Stall-Ordnung in Casernen-Ställen.

A. Rangirung der Pferde im Stalle.

In den Casernen-Ställen sind die Pferde nach Zügen und Beritten aufgestellt (rangirt, s. Cap. II. §. 2.), wobei natürlich häufige Veränderungen Statt finden, z. B. nach der Ausrangirung der Pferde, bei Ankunft der Remonten (s. Cap. VI. u. VII.) u. s. w.

Zur Erleichterung der Uebersicht und Erhaltung der Ordnung dient es, wenn über jedem Pferdestande an der Sattelbohle eine kleine schwarze Tafel angebracht wird, welche Nummer, Alter, Nationale und Beritt des Pferdes, so wie den Namen des Cavalleristen, dem dasselbe überwiesen ist, enthält.

Die Pferdestände müssen mit fortlaufenden Nummern bezeichnet werden.

Zur Verzeichnung des inneren Stalldienstes werden größere Tafeln gewährt [1]). (S. Cap. VIII. §. 4.)

B. Aufsicht über den Stall.

Officier du jour.

Der Officier und unter ihm der Unterofficier du jour in jeder Escadron sind auch mit der Aufsicht über den Stall beauftragt [2]).

Unterofficier du jour.

Der Unterofficier du jour verläßt am Tage den Stall nur, wenn er im Reviere patrouillirt oder im Dienste verschickt wird; ob er in der Nacht im Stalle bleiben oder denselben blos zu Zeiten, eben so wie das Revier, visitiren soll, hängt von Local-Bestimmungen ab. Er meldet jede wichtige Veränderung dem Wachtmeister [3]).

Gefreiter der Stallwache.

Der Gefreite der Stallwache darf nur auf besondern Befehl seiner Vorgesetzten, und wenn der Unterofficier du jour zugegen ist, abwesend sein.

Der Futtermeister.

Bei jeder Escadron versieht ein Unterofficier (in seltenen Fällen auch ein Gefreiter), der eine besondere Neigung und Liebe zu den Pferden hat, und dabei ein umsichtiger, thätiger, treuer Mann sein muß, die Verrichtungen als Futtermeister [4]).

Dieser hat darauf zu sehen, daß die Pferde stets mit Gewissenhaftigkeit und auf unparteiische Weise ihr Futter erhalten, vorsichtig getränkt und überhaupt gut gepflegt werden; er hat daher auch der Stallwache in Bezug auf das Füttern und Tränken Befehle zu ertheilen.

---

1) Ueber Militair-Pferdeställe, Berlin 1837. §. 48. — 2) D. V. Th. I. Absch. 3. Anhang B. §. 1. — 3) Ebend. §. 3. — 4) D. V. Th. I. Anhang zu Absch. 3. §. 5.

Dem Unterofficier du jour ist er coordinirt, und hat mit diesem darauf zu achten, daß die Stall-Ordnung überall befolgt wird.

Der Futtermeister empfängt täglich zu einer bestimmten Zeit das auf 24 Stunden für die Pferde der Escadron erforderliche Futter, welches ihm der Quartiermeister nach einem vom Escadron-Chef unterschriebenen Futterzettel zumißt. Hierbei muß der Futtermeister auf richtiges Maaß und auf gute Qualität des Futters sehen, und alle etwaigen Mängel zur Sprache bringen. Er läßt hierauf durch die Stallwache (gewöhnlich durch die vereinigte alte und neue) den Hafer und Häcksel in den dazu bestimmten Futterkasten, und das Rauhfutter in die betreffenden Gelasse bringen, und behält Alles unter Verschluß. Es liegt dem Officier du jour ob, wenigstens einmal im Monate und zu verschiedenen Tageszeiten, das Futter im Futterkasten nachmessen zu lassen [1]).

Der Futtermeister muß nicht nur den Zustand der Pferde im Allgemeinen, sondern auch die jedem einzelnen Pferde am meisten zusagende Fütterungsart genau kennen zu lernen suchen, und dem Escadron-Chef stets die nöthigen Notizen geben. Der Letztere bestimmt dann, welche Pferde Zulage bekommen sollen u. s. w., und trifft, wenn er in den Stall kommt, nach vorheriger Prüfung, die etwa nöthigen Abänderungen, welche sich der Futtermeister und Unterofficier du jour zu notiren haben.

Hierbei ist zu beachten:

a) Die größeren Pferde bedürfen in der Regel eines stärkeren Volumens, als die kleineren; dem einen Pferde muß eine Zulage an Hafer, dem andern an Heu gegeben werden, oder es wird eine besonders gute Streu erforderlich u. s. w.

b) Der Futtermeister muß sich auch in Verbindung mit dem Curschmied setzen, um sich mit diesem vereint stets eine genaue Kenntniß von dem Gesundheitszustande der Pferde zu verschaffen und zu erhalten. Pferde, welche wegen Magerkeit, oder weil sie schlecht fressen, oder wegen Kränklichkeit u. s. w. zu schonen sind, müssen dem Escadron-Chef angezeigt werden, worauf man Anordnungen trifft, um dieselben bald wieder in einen wünschenswerthen Futterzustand zu bringen.

c) Wenn ein Pferd plötzlich erkrankt, ist dieses außer dem Curschmiede auch dem Futtermeister anzuzeigen, damit Letzterer für eine gute Streu und andere Bequemlichkeiten sorgen kann.

Um den Escadron-Stall frei vom Ungeziefer zu halten, kann der Futtermeister für denselben einige Katzen verpflegen.

---

1) D. V. Th. I. Anh. zu Absch. 3. §. 5.

C. Verrichtung der Stallwache.

Stärke der Stallwache.

Die Stärke der Stallwache richtet sich nach der Einrichtung des Stalles und der Menge der zu beaufsichtigenden Pferde. Es wird gewöhnlich auf 15 bis 20 Pferde ein Mann gerechnet, und hiernach besteht die Stallwache für eine Escadron etwa aus 1 Gefreiten und 8 Mann [1]).

Aufziehen der Stallwache.

Die Stallwache, welche am Tage vorher beim Verlesen commandirt wird, beginnt ihren Dienst am Morgen gleich nach dem Putzen, indem sie im Stallanzuge in einem Gliede antritt, wobei der mit dem Seitengewehr versehene Gefreite sich bei dem Wachtmeister und dem Unterofficier du jour meldet. Der Unterofficier du jour oder Gefreite der Stallwache theilt die Mannschaft nach den Vorschriften des Wachtbuches in Nummern ein, verzeichnet selbige auf der zu diesem Behufe im Stalle befindlichen Tafel [2]), und theilt jedem Manne eine gewisse Anzahl Pferde zu.

Uebergabe beim Ablösen.

Hierauf läßt er sich sämmtliche Stall-Utensilien nach dem vorhandenen Verzeichniß von der alten Stallwache übergeben, so wie Alles, was über die Behandlung kranker oder einer besondern Diät unterworfener Pferde vorgeschrieben ist, ihm mitgetheilt werden muß, und überzeugt sich, ob bauliche Mängel irgend einer Art Statt finden; von allem Fehlenden oder Schadhaften macht er sofort dem Wachtmeister Meldung [3]), und bleibt für jede übersehene Unregelmäßigkeit verantwortlich.

Pflichten der Stallwache im Allgemeinen.

Die Anordnungen im Stalle selbst hängen von besondern Vorschriften ab; allgemein gültig sind nachfolgende [4]):

a) Es darf sich niemand von der Stallwache entfernen, und nur auf kurze Zeit können einzelne Leute, z. B. zum Essen, beurlaubt werden.

b) Es muß sich stets Alles in der größten Ordnung befinden, und außer den für das Pferd bestimmten Ausrüstungs-Gegenständen darf nichts im Stalle gelassen werden; daher auch kein Putzzeug, keine Wischlappen u. s. w. umherliegen sollen.

c) Alle Geräthschaften (Stall-Utensilien) u. s. w. müssen nach dem Gebrauche an dem bestimmten Orte niedergelegt und stets brauchbar erhalten werden.

d) Die Streu wird bei gutem Wetter außerhalb des Stalles getrocknet und hierauf in den dazu bestimmten Gelassen verwahrt.

e) Die im Stalle befindlichen Wassergefäße müssen stets rein erhalten werden, und sind wenigstens eine Stunde vor dem

---

1) bis 3) D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. B. §. 2. — 4) Vergl. D. V. für Unteroff. d. Art. §. 90.

Tränken gefüllt; das hierbei nicht gebrauchte Wasser wird ausgegossen.

f) Durch die baulichen Einrichtungen ist zwar alles Mögliche gethan, um den Abfluß des Urins und die Entfernung des üblen Geruchs aus den Ställen zu bewirken; dieser Zweck kann aber nur dann vollkommen erreicht werden, wenn zugleich die höchste Reinlichkeit durch beständiges Fortschaffen des Mistes und der Jauche, so wie durch sorgfältiges Kehren mit dem Besen und Nachspülen mit Wasser beobachtet wird [1]). Nur im Winter muß das Waschen der Stände unterbleiben, dafür aber um so mehr gekehrt werden. Die Wände sind zuweilen von Staub und Spinngeweben zu reinigen und die Krippen durch Waschen ganz vorzüglich rein zu erhalten. Nach der Reinigung wird der Gang mit Sand bestreut.

g) Eine gesunde Luft und angemessene Temperatur wird durch das Oeffnen der Fenster (welche der Windrichtung entgegengesetzt sind) bei heißen Tagen und Nächten, selbst bei schönen Tagen im Winter, erzeugt. Wo dies nicht hinreicht, sind Dampfabzüge angebracht (s. Cap. VIII. §. 4.) und Räucherungen mit Schießpulver, Weinessig u. s. w. angeordnet. Jeder Zugwind ist zu vermeiden, und die Fenster werden vor der Zurückkunft der Pferde vom Exerciren u. s. w. geschlossen [2]).

h) Es ist darüber zu wachen, daß die baulichen Einrichtungen nicht beschädigt werden.

i) Die Stallwache muß das Erleuchtungs-Material abholen lassen.

k) Mit Feuer und Licht ist vorsichtig umzugehen, und es darf im Stalle keine Pfeife gelitten, noch weniger aber geraucht werden [3]).

l) Personen, welche im Stalle keine Dienstgeschäfte haben, ist der Eintritt zu untersagen [4]).

Anmerk. 1. Die Stallwache besorgt das Füttern, Tränken, Streumachen u. s. w., wie unten näher angegeben ist.

Anmerk. 2. Ob dieselbe ihre Pferde mit den anderen Mannschaften zugleich, oder vor der Putzstunde reinigen soll, hängt von besonderen Bestimmungen ab.

Pflichten der im Stalle vertheilten Posten.

Die abgetheilten Posten lösen sich alle 2 Stunden ab, und jeder Mann hat bei den ihm übergebenen Pferden auf Ordnung zu halten und darauf zu sehen:

a) daß sich dieselben nicht schlagen, beißen, reiben, scheuern oder losmachen, daß die Halftern und Decken sich nicht verschieben oder zerreißen u. s. w.

---

1) Ueber Militair-Pferdeställe K. M. 1837. §. 37. — 2) D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. B. §. 21. — 3) Ebend. §. 20. — 4) Ebend. §. 4.

b) Jeder verschobene Stirnriemen wird sogleich in Ordnung gebracht und jede zerrissene Halfter mit einer neuen vertauscht.

c) Losgekommene Pferde sind mit Ruhe einzufangen und wieder festzubinden.

Das Festbinden der Pferde darf nur vorschriftsmäßig und nie an die Raufen geschehen. (S. Cap. VIII. §. 4.)

d) Ausgeschlagene Lattirbäume werden wieder eingehängt.

e) Pferden, die über die Kette hauen oder über die Bäume treten, ist sogleich die nöthige Hülfe zu leisten.

f) Mist und Jauche muß unverweilt aus den Ständen fortgeschafft werden. Ebenso ist auch der Gang und der ganze Stall stets rein zu erhalten.

Füttern, Tränken, Abfüttern u. s. w.

Die Zeiteintheilung beim Stalldienst ändert sich nach der Jahreszeit, der Oertlichkeit oder nach besondern Dienstverhältnissen, und ist deshalb bei jedem Regiment durch besondere Befehle festgestellt.

Im Falle, daß Ausrücken zum Dienste keine Aenderung nöthig macht, findet ungefähr folgende Eintheilung Statt:

a) Futter geschüttet wird gewöhnlich dreimal:

aa) am Morgen (im Sommer um 4, im Winter um 5 Uhr, so daß das Füttern beendet ist, ehe die Mannschaften in den Stall kommen) [1]). Hierbei pflegt sich die alte und neue Stallwache zu unterstützen.

bb) am Mittag (um 11 Uhr; Ausnahmen macht das Exerciren, indem die Pferde erst 1 bis 2 Stunden nach der Rückkehr gefüttert werden dürfen) [2]).

cc) am Abend (um 6 Uhr) [3]).

Der Trompeter du jour giebt hierzu jedesmal das Signal.

Vor dem Futterschütten hat die Stallwache die Krippen zu reinigen und die mit frischem Wasser gefüllten Eimer auf den Damm zu stellen. Zur Vertheilung des Futters ist in jedem Stalle ein besonderer Karren vorhanden.

Die Stallwache ist so eingetheilt, daß No. 1, mit 2 Schwingen versehen, das durchmengte Futter vom Futtermeister erhält, und den Pferden der Reihe nach einschüttet, worauf No. 2 mit einem Wasserfäßchen dasselbe ein wenig annetzt und umrührt. Man beobachtet hierbei in der Regel dieselbe Reihenfolge; dagegen ist in den verschiedenen Tageszeiten mit dem Anfange der Fütterung so zu wechseln, daß die Pferde, welche am Morgen zuerst geschüttet erhielten, am Mittage die letzten sind.

---

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. B. §. 6. — 2) Ebend. §. 14. — 3) Ebend. §. 18.

Der Gefreite der Stallwache befindet sich mitten auf dem Damm, und zeigt den Leuten die Stände an, in welche sie nach und nach das Futter zu bringen haben; der Unterofficier du jour hält auf Ordnung, und sieht darauf, daß kein Pferd übergangen oder aus Irrthum mit doppelter Portion versehen wird; die übrigen Leute sind im Stalle vertheilt, um durch Zurufen die Unruhe der Pferde zu beschwichtigen, weshalb auch das Futterschütten ohne Aufenthalt geschehen muß. Gewöhnlich wird jedes Futter in zwei Portionen gegeben, ausgenommen bei den Pferden, die bloßen Hafer erhalten sollen, welcher dann zu jeder Mahlzeit auf einmal unangefeuchtet geschüttet zu werden pflegt. Ehe das zweite Futter erfolgt, muß sich der Futtermeister gemeinschaftlich mit dem Unterofficier du jour überzeugen, ob die Pferde das erste ausgefressen haben [1]), und hierbei wird zugleich der Gesundheitszustand genau beobachtet.

Anmerk. 1. Kranke Pferde und solche, die langsam oder schlecht fressen, werden besonders gefüttert und nöthigenfalls in den Krankenstall geschickt.

Anmerk. 2. Pferde, welche Zulage bekommen, erhalten solche nach dem zweiten Futter.

Anmerk. 3. Einzelne Pferde, welche zur außergewöhnlichen Zeit in den Dienst kommen, erhalten ihr Futter 2½ Stunde vor dem Ausrücken.

Anmerk. 4. Pferde, welche erhitzt in den Stall kommen, müssen erst dann gefüttert werden, wenn sie vollkommen abgekühlt sind.

Bei allen diesen Gelegenheiten empfängt der Unterofficier du jour das obigen Pferden bestimmte Futter von dem Futtermeister, und läßt nöthigenfalls die Wärter der Pferde holen, ist jedoch für die pünktliche Besorgung des Fütterns verantwortlich, und hat die Säumigen dem Wachtmeister anzuzeigen.

b) Getränkt wird eine Stunde nach vollbrachtem Morgen- und Mittag-Futter [2]), und zuletzt beim Abfüttern [3]).

Anmerk. 1. Der Unterofficier du jour hat dafür zu sorgen, daß die Gefäße vor den zum Tränken bestimmten Stunden früh genug mit Wasser gefüllt sind. Das Verhalten bei erhitzten Pferden und im heißen Sommer ꝛc., siehe oben.

Anmerk. 2. Das Tränken geschieht entweder beim Beginn der Morgen- und Nachmittags-Putzstunden durch den Wärter jedes Pferdes, oder es wird bei einer nicht zu großen Anzahl von Eimern nach und nach Zugweise getränkt.

Anmerk. 3. Ehe die Leute des Nachmittags aus dem Stalle gehen, pflegen sie den Pferden noch etwas Wasser vorzuhalten.

c) Das Heu wird gegeben:

aa) in möglichst gleichen Zwischenräumen vom Morgen zum Mittage (1 Pfund pro Pferd).

bb) vom Mittage zum Abend (1 Pfund pro Pferd).

Anmerk. 1. Man giebt auch zuweilen früh um 8 Uhr, oder, wenn exercirt worden, nach der Rückkehr, den Pferden 2 Pfund Heu auf einmal [4]).

---

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. B. §. 6. — 2) Ebend. §. 10. u. 15. — 3) Ebend. §. 19. — 4) Ebend. §. 13.

Anmerk. 2. Diese Heugaben werden durch die Stallwache gereicht, indem von derselben jeder Mann nach Verhältniß der ihm zugetheilten Pferde die gehörige Menge Heu erhält, es hinter den Pferden vertheilt und dann auf die Raufen steckt.

cc) beim Abfüttern (3 Pfund pro Pferd) [1].

Anmerk. 1. Hierbei wird die Stallwache durch Hülfsmannschaften unterstützt, das Heu, welches bereits abgetheilt hinter den Pferden liegt, auf Befehl des Unterofficiers du jour aufgesteckt; sämmtliche Halfterketten werden lang eingehangen und die Hülfsmannschaft entlassen.

Anmerk. 2. Einige Escadrons geben im Winter die ganze Heu-Ration auf einmal des Abends beim Abfüttern.

d) Streumachen. Die Streu wird gewöhnlich nach der Nachmittags-Putzstunde von jedem Wärter für sein Pferd gemacht, und vor dem Heuaufstecken beim Abfüttern durch die Stallwache nochmals aufgelockert und vermehrt [2].

Wo es mit der eingeführten Fütterungs-Methode vereinbar ist, wird die Streu um 10 Uhr Morgens gemacht, und solche theilweise erneuert; wobei die Halfterketten nachzulassen sind, damit die Pferde sich legen können [3].

Dieses pflegt in der Exercirzeit und bei großen Anstrengungen gewöhnlich, seltener aber im Winter zu geschehen.

Verhalten der Stallwache in der Nacht.

Außer den für den Tag gegebenen Regeln, kommt für die Nacht noch Folgendes hinzu [4]:

a) Nach dem Abfüttern werden die Thüren, mit Ausnahme einer einzigen in jedem Stalle, verschlossen, so daß der Officier du jour denselben revidiren kann.

b) Die nach der Localität erforderlichen Posten, welche ebenfalls alle 2 Stunden abzulösen sind, müssen in ihren Revieren beständig auf- und abgehen, dabei, wie bereits angegeben, auf die Pferde sorgfältig Acht haben, uud möglichst alle Beschädigungen derselben verhüten, müssen auch nöthigenfalls die übrige Stallwache wecken, um allen Unordnungen vorzubeugen oder denselben sogleich abzuhelfen.

c) Die nicht auf Posten stehende Mannschaft darf sich nach Beendigung der ihr angewiesenen Verrichtungen der Ruhe überlassen, sich aber unter keiner Bedingung der Mäntel, Bett- und Pferde-Decken bedienen.

d) Jedes unnütze Geräusch, als: Singen, Pfeifen u. s. w., ist zu vermeiden.

e) Besonders ist auf vorschriftsmäßige Erleuchtung und auf die brennenden Lampen ein gehöriges Augenmerk zu richten. Wenn die Erleuchtung des Stalles nicht genügend ist, muß eine Handlaterne

1) u. 2) D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. B. §. 19. — 3) Ebend. §. 13. — 4) Ebend. §. 20.

mit Licht bereit sein. Am Morgen sollen die Lampen ausgelöscht und die Laternen vor der Ablösung gereinigt werden.

f) Während der Nacht darf sich niemand von der Stallwache entfernen. Für den Unterofficier oder, bei dessen Abwesenheit, für den Gefreiten, gelten in dieser Hinsicht die allgemeinen Wachtvorschriften.

Meldungen beim Eintritt eines Officiers.

Wenn ein Officier oder der Wachtmeister in den Stall tritt, so macht ihm der Unterofficier du jour oder, in dessen Abwesenheit, der Gefreite der Stallwache Meldung, und begleitet denselben während seiner Anwesenheit im Stalle, um über Alles Auskunft geben zu können [1]).

Anmerk. 1. Dem Escadron-Chef, Officier du jour, so wie dem Wachtmeister, wird hierbei gemeldet, wieviel kranke Pferde sich im Stalle befinden, und wieviele im Dienste abwesend sind; bei jedem andern Officier erfolgt blos die Meldung: „commandirt auf Stallwache."

Anmerk. 2. Kommt ein im Range höherer Vorgesetzter, als der anwesende, so wird diesem aufs Neue Meldung gemacht.

D. Verrichtung der Mannschaften im Stalle.

Streuaufnehmen.

Das Streuaufnehmen geschieht am Morgen beim Beginn der Putzstunde, wenn die Pferde nicht den ganzen Tag auf Stroh stehen sollen. Jeder Mann nimmt in dem Stande seines Pferdes die Streu auf, steckt die trockene in die Streuklappe und bringt die nasse und nicht mehr zu gebrauchende an den dazu bestimmten Ort. Soll aber die Streu in besondere Streuschuppen geschafft werden, so geschieht dieses etwas vor der Morgen-Putzstunde von einem Manne eines jeden Betritts.

Der Mist wird durch die Stallwache an den zu seiner Aufbewahrung bestimmten Ort gebracht. Jeder Mann reinigt auch den Stand seines Pferdes und hängt die Halfterkette kurz ein, worauf die Morgen-Putzstunde beginnt [2]).

Putzstunden.

Die Pferde werden am Morgen und Nachmittage jedesmal 1 Stunde vorschriftsmäßig geputzt. Zu diesen Putzstunden erscheinen sämmtliche Leute im Stalle, und jeder reinigt den Stand und putzt sein eigenes, sowie das ihm etwa von Kranken, Commandirten u. s. w. zugetheilte Pferd. Zu allen diesen Geschäften wird stets die Dienstjacke abgelegt, wenn nicht etwa eine hierzu besonders bestimmte Garnitur vorhanden ist [3]). Die Leute müssen dabei die Pferde genau beobachten und selbst die kleinste Unpäßlichkeit oder jeden Mangel am Beschlage u. s. w. sogleich melden. Zugleich wird

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Anh. §. 4. — 2) D. V. Th. I. Absch. 3. §. 8. 3) Ebend.

überall abgeholfen, wo sich dieselben an losen Nägeln, Beschlägen ꝛc. beschädigen könnten.

a) Die Morgen-Putzstunde (im Winter von 6 bis ½ 8 Uhr, im Sommer von 5 bis ½ 7 Uhr) [1]. Nach dem Wegschaffen der Streu und der Reinigung der Stände beginnt das Putzen. Sowie der Wachtmeister in den Stall kömmt, rapportirt der Unterofficier du jour. Nach beendigter Putzstunde commandirt der Wachtmeister: Abwischen! Unterofficiere zum Rapport! — Die Leute wischen ihre Pferde ab und jeder reinigt nochmals seinen Stand.

Die Unterofficiere melden dem Wachtmeister alles Vorgefallene [2], und wo noch etwas in Bezug auf den Dienst anzuordnen oder zu fragen ist, geschieht dieses. Der neue Unterofficier du jour meldet sich in der Regel beim Morgen-Rapport. Vor ertheilter Erlaubniß darf niemand den Stall verlassen, und dieses muß stets mit Ruhe und Ordnung geschehen [3].

b) Die Nachmittags-Putzstunde findet nach Umständen von 3 bis ½5 Uhr oder von 4 bis ½6 Uhr Statt, ganz wie es für den Morgen angegeben worden ist. Nach Endigung der Stunde läßt der Wachtmeister die Streu aus den Streubuchten (oder aus dem Streuschuppen) nehmen und den Pferden unterstreuen, und dann die Mannschaften zum Verlesen antreten. Am Sonntage fällt die Nachmittags-Putzstunde aus, jedoch werden die Pferde, wie gewöhnlich, getränkt [4]; das Verlesen aber zu einer gelegenen Stunde gehalten.

Die Unterofficiere gehen während der Putzstunden in ihrem Beritte auf und ab, und sehen darauf, daß die Pferde gehörig geputzt, Mähnen und Schweife, sowie die Hufe im Sommer täglich, im Winter erstere nur bei warmem Wetter, gewaschen werden; sie überzeugen sich auch von dem Gesundheitszustande der Pferde und deren Beschlag, sowie von der Beschaffenheit der Pferde-Bekleidung. Sieht der Unterofficier, daß ein Pferd krank ist, so meldet er es dem Wachtmeister, der dem stets gegenwärtigen Curschmied die Beaufsichtigung desselben aufgiebt. Letzterer entscheidet, ob das Pferd in den Krankenstall aufgenommen werden muß, und macht hiervon dem Wachtmeister und Escadron-Chef Anzeige [5]. Controle der Unterofficiere in den Putzstunden.

Nach der Putzstunde hat die Stallwache:

a) den Stall zu reinigen und dann den mittleren Gang mit Sand zu bestreuen;

b) sämmtliche Utensilien an den bestimmten Platz zu stellen [6].

---

1) D. V. Th. I. Absch. 3. §. 7. — 2) Ebend. §. 10. — 3) Ebend. §. 12. — 4) Ebend. §. 15. — 5) Ebend. §. 9. — 6) Ebend. §. 12.

Reinigung des Sattelzeuges.

Außer der gewöhnlichen Reinigung des Sattelzeuges nach jedem Gebrauch wird dasselbe in der Regel am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag unter Aufsicht der Unterofficiere geputzt [1]).

Anmerk. 1. Gewöhnlich giebt der Trompeter du jour dazu das Signal um $\frac{3}{4}$ 2 Uhr.

Anmerk. 2. Die Art des Aufhängens der Bekleidungs-Gegenstände für das Pferd wird durch die Oertlichkeit und besondere Vorschriften bestimmt; es steht fest:

a) Die Ausrüstungs-Gegenstände jedes Pferdes müssen abgesondert hinter oder neben dem Stande in der Ordnung hängen, in welcher sie aufgelegt werden, und so vorbereitet sein, daß dies mit dem wenigsten Aufenthalt geschehen kann.

b) Die Befestigung darf die Erhaltung nicht beeinträchtigen.

Anmerk. 1. Wenn die Decken nicht auf den Pferden liegen, kann man sie um die Standbäume wickeln und mit dem Deckengurte anschnallen, oder vorschriftsmäßig zusammengefaltet zwischen die Kissen der Sattel legen und mittelst des umgeschlagenen Hinterzeuges (Sattelgurts) befestigen.

Anmerk. 2. Die Halftern der im Dienste abwesenden Pferde werden in die Rause geschnallt [2]).

Herausziehen der Pferde aus dem Stalle.

Das Herausziehen der Pferde geschieht nur auf Befehl des Unterofficiers oder Officiers du jour und des Wachtmeisters, oder bei einzelnen Pferden auch auf Anordnung des Curschmieds oder Futtermeisters. Es muß stets mit Ordnung aus den vorgeschriebenen Thüren, und bei mehreren Pferden mit dem gehörigen Zwischenraum geschehen.

Der Platz vor diesen Thüren wird im Winter mit Sand und Asche bestreut.

Besichtigung.

Bei Besichtigungen steht jeder Mann hinter dem Stande seines Pferdes, Front nach der Stallgasse. Wenn der Vorgesetzte in den Stand tritt, um das Pferd zu besichtigen, so schlägt der Mann die Decke von hinten auf, faßt das Pferd an der Halfter und hält den Kopf desselben in die Höhe.

E. Verhalten bei Gewittern und beim Feuer.

Bei Gewittern.

Bei Gewittern muß Alles bereit sein, um sich sogleich im Stalle einzufinden.

Beim Feuer.

a) Bei entstehendem Feuer muß sich ebenfalls Alles bereit machen, um sogleich nach dem Stalle eilen zu können.

b) Bei plötzlicher Feuers-Gefahr in einem der Ställe öffnet die Stallwache zuvörderst, und ohne mehr Hülfe abzuwarten, alle Stallthüren. Einer der Wachtmannschaften meldet es in der Ca-

---

1) D. V. Th. I. Absch. 3. §. 17. — 2) Vergl. D. V. für Unteroff. der Artill. §. 21.

serne, und die Stallwache nebst der herbeigeeilten Mannschaft hängen die Pferde los und treiben sie zum Stalle hinaus, wenn keine Rettung durch ordnungsmäßiges Hinausbringen mehr möglich sein sollte [1]). (S. Cap. X. §. 15.)

Feuerwache.

Die zur Feuerwache commandirten Mannschaften der Stallwache bringen des Abends ihre Armatur mit nach dem Stalle, satteln auf den ersten Allarm, rücken aus, und erwarten den Officier du jour, welcher ihnen die weiteren Befehle ertheilen wird [2]). (S. Cap. X. §. 16.)

§. 6. Stall-Ordnung für kleinere Ställe [3]).

Rangirung der Pferde in den Ställen.

Man sucht die Pferde möglichst Berittweise unterzubringen. (S. Cap. II. §. 2.)

In jedem Hause, worin sich eine mit Dienstpferden besetzte Stallung befindet, muß mindestens ein Soldat einquartiert werden.

Vorschriften, wie bei großen Ställen.

Alle auf Ordnung und Reinlichkeit Bezug habende Vorschriften in größeren Ställen gelten auch für die kleineren. Auf ihre Befolgung ist um so strenger zu halten, weil sie schwieriger und die geringste Versäumniß von nachtheiligen Folgen ist.

Lüften der Ställe.

Insbesondere darf das öftere Lüften kleiner Ställe nicht vernachlässigt werden, und wo dies nur durch Aufmachen der Thüren geschehen kann, müssen die Pfosten derselben zur Aufnahme eines Querbalkens eingerichtet werden, welcher das Entlaufen losgekommener Pferde verhütet.

Verrichtungen der Mannschaften.

Beim Putzen, Füttern und Heugeben, nach Umständen auch beim Tränken, sollen alle Leute zugegen sein; jeder Soldat, der nicht im Dienst ist, füttert und putzt sein Pferd selbst, und muß von dem Unterofficier zu derjenigen Behandlungsart angewiesen werden, welche der Eigenthümlichkeit des Thieres am meisten zusagt. Zwischen den Fütterstunden müssen sie den Stall wenigstens zweimal, Behufs der nöthigen Reinigung und Aufsicht, besuchen, welches jedoch in den Ställen, wo mehr als 4 Pferde stehen, wechselsweise täglich von einem Manne geschehen kann, den der Unterofficier commandirt.

Aufsicht im Stalle.

In jedem Stalle wird dem ältesten Soldaten die Aufsicht und Verantwortlichkeit über die Stallung durch den Escadron-Chef übertragen. Beim Eintritt eines Vorgesetzten macht dieser Mann die erforderliche Meldung.

Mistgabeln, Laternen ꝛc.

Mistgabeln, Laternen u. s. w. sind, zur Verhütung von Beschädigung, wo möglich nach dem Gebrauche aus dem Stalle zu entfernen.

---

1) D. V. Th. I. Absch. 3. §. 22. — 2) Ebend. §. 23. — 3) D. V. für Unteroff. d. Artill. §. 110. u. 111.

Anbinden der Pferde.

Das Anlegen der Pferde in dem Stalle und außerhalb desselben an Gegenstände, welche beweglich oder leicht zerstörbar sind, darf nicht Statt finden. Halfter Stricke und Ketten müssen stets in gutem Stande erhalten werden; in jedem größeren Stalle aber soll eine Ersatzhalfter mit einem Strick bereit sein.

Vorsicht mit Licht.

Nach der Abfütterung bei Lichte wird der Stall ohne Laterne durch den Aufsichthabenden nochmals durchgesehen.

Nicht in den Stall gehörende Thiere.

Das Einnisten von Vögeln, Hühnern, Kaninchen und anderen Thieren im Stalle ist zu verhüten. Ratten und Mäuse dürfen nie durch Gift entfernt werden. Sind diese Uebelstände nicht durch bauliche Anordnungen zu beseitigen, so ist dies dem Wachtmeister zur Veranlassung der Räumung zu melden.

§. 7. Der Officier du jour (in der Escadron).

Dauer des Dienstes.

Bei jeder Escadron ist täglich ein Lieutenant **du jour**. Dieser Dienst wechselt unter sämmtlichen Escadron-Officieren (nach Umständen ohne oder mit Einschluß des Premier-Lieutenants), entweder täglich oder gewöhnlich Wochenweise.

Meldungen.

Der Officier **du jour** meldet sich beim Escadron-Chef, entweder auf der Sonntagsparade, oder sowie er demselben im Dienste begegnet, und erhält in eben der Art die Meldung des Unterofficiers **du jour**.

Dienstverrichtungen.

Die Functionen des Officiers **du jour** bestehen im Allgemeinen darin, daß er den Escadron-Chef in der Handhabung des innern und sogenannten kleinen Dienstes unterstützt. Er hilft daher in der Escadron die Casernen- (Quartier-) (s. §. 1. u. 2.) und Stall-Ordnung (s. §. 5. u. 6.) aufrecht erhalten, ist bei solchen Diensten allein zugegen, welche die Anwesenheit aller Officiere nicht erheischen, und übernimmt endlich einzelne, außergewöhnlich vorkommende Dienstverrichtungen.

Speciell möge hier angeführt werden:

1) Visitiren der Caserne (oder Quartiere) und der Ställe, sowie der Stallwachen im Escadron-Revier [1]) zu verschiedenen Zeiten, bei Tage und bei Nacht, wobei darauf zu sehen, daß Alles reinlich und ordentlich ist. Dem Mangelhaften wird möglichst abgeholfen, und nöthigenfalls Anzeige gemacht. Zuweilen befiehlt der Escadron-Chef die Zeit der Visitirungen.

2) Controle beim Füttern und Tränken der Pferde, Morgens, Mittags und Abends, sowie beim Abfüttern und Streumachen. Beobachtung des Gesundheitszustandes der Pferde.

---

1) Regul. 19. Sept. 1810.

Gewöhnlich ist auf dem Futterboden ein schriftlicher Zettel angeschlagen, welcher nachweiset, wieviel Futter vorhanden sein und wieviel ausgegeben werden muß. Zuweilen muß eine Nachmessung des Futters in dem Futterkasten Statt finden.

3) Controle in den Putzstunden Morgens und Nachmittags. Die schlecht geputzten Pferde müssen nachgeputzt werden. Hierbei ist auch auf gute Erhaltung der Streu zu sehen.

4) Nach dem Einrücken der Escadron sieht der Officier du jour darauf, daß die Pferde gehörig abgerieben und zugedeckt werden, daß dabei nirgends Zugluft ist u. s. w.

5) Besuch des Mittags-Tisches der Leute (in den Casernen, wo nur eine Escadron liegt). Hierbei ist auf Ordnung zu halten, und daß jedem Mann das Seinige gut und reinlich verabfolgt wird.

6) Der Officier du jour ist zugegen:

a) beim Appell (s. §. 10.), namentlich wenn Brot, Montirungs-Stücke oder Löhnung ausgegeben werden;

b) wenn aufgeschriebene Maladroiten nachexerciren, und nicht ein anderer Officier hierzu commandirt ist, z. B. um seinen Zug nachzuexerciren;

c) wenn die Escadron zu Besichtigungen von Montirungs-, Armatur- oder Reitzeug-Stücken antritt; er hält dann die Revision entweder allein ab, oder unterstützt den Escadron-Chef;

d) ebenso, wenn einzelne Abtheilungen oder die Escadron im Anzuge besehen, oder im Satteln und Packen u. s. w. geübt werden sollen, und nicht alle Officiere zugegen zu sein brauchen;

e) beim theoretischen Unterricht, der keinem andern Officier übertragen ist u. s. w.

7) Er richtet ferner zuweilen Meldungen über Vorfälle innerhalb der Escadron an höhere Vorgesetzte aus, wenn der Escadron-Chef dieselben nicht in eigener Person macht.

Aufenthalt. Der Officier du jour kann bei dieser Wirksamkeit in jedem Augenblick in Anspruch genommen werden, und muß daher stets in seiner Wohnung hinterlassen, wo er zu finden ist.

Anzug. Der Anzug ist beliebig, in Ueberrock und Mütze, aber mit Säbel oder Pallasch.

§. 8. Unterofficier du jour der Escadron.

Commandirt beim Appell. In jeder Escadron ist täglich ein Unterofficier du jour [1]), welcher am Tage vorher vom Wachtmeister beim Appell commandirt und der Escadron bekannt gemacht wird.

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. I. §. 2.

Dauer des Dienstes. Sein Dienst dauert 24 Stunden, und fängt gewöhnlich bei der Parole an.

Bei einigen Escadrons holt der Unterofficier du jour vor dem Antritt seines Dienstes nach Umständen die Parole, und bringt sie den Officieren der Escadron.

Meldung. Er meldet den Antritt seines Dienstes dem Chef und dem Wachtmeister der Escadron, und wenn letztere casernirt ist (s. §. 1.), auch dem Officier du jour.

Dienstverrichtungen. Die Verrichtungen des Unterofficiers du jour bestehen im Allgemeinen darin, daß er den Wachtmeister bei der Handhabung des innern Escadron-Dienstes unterstützt, und zu jedem Auftrage bereit ist, zu welchem ein Unterofficier erfordert wird. Alle diese Dienstverrichtungen hat er unverdrossen, pünktlich und genau auszuführen.

Speciell möge hier angeführt werden:

1) Er läßt sich von seinem Vorgänger die ihm obliegenden Verrichtungen gehörig überliefern, und überträgt diese gewissenhaft seinem Nachfolger.

2) Er hilft die Ordnung im Reviere der Escadron, sowohl in den Quartieren, als Stallungen aufrecht erhalten, und durchgeht von Zeit zu Zeit dieses Revier.

3) Er muß daher stets dienstmäßig angezogen, und sogleich bereit sein, da zu erscheinen, wo seine Gegenwart nöthig sein möchte. Wenn er seinen Aufenthaltsort verändert, muß er hinterlassen, wo er zu finden ist.

4) Er besorgt im Innern der Escadron alle Meldungen, Bestellungen, dienstliche Anfragen u. s. w., und erhält in dieser Beziehung die näheren Bestimmungen vom Wachtmeister, z. B.

a) die Parole-Instructions-Bücher, sowie eilige Circuläre hat er nach Umständen ungesäumt an sämmtliche Officiere der Escadron und nöthigenfalls weiter zu bringen;

b) die durch ihn zu bestellenden Befehle hat er sich genau zu merken, wenn sie vielseitig sind, aufzuschreiben, und solche den Betreffenden persönlich zu überbringen;

c) Erkrankte bringt er (mit dem Lazarethschein, dem noch vorhandenen Brote und 2 Hemden) in das Lazareth;

d) Arretirte führt er nach dem Arrest, und holt sie aus demselben.

Diese letzteren Verrichtungen werden zuweilen unmittelbar von dem Beritt-Unterofficier besorgt.

5) Er revidirt, vorzüglich in Abwesenheit des Wachtmeisters, alle kleinere Abtheilungen, welche in den Dienst kommen; ebenso versammelt er die Wachtmannschaften und führt sie auf den Paradeplatz.

6) Beim Appell, sowie bei jedem Antreten der Escadron, ist er

mit den ersten Leuten auf dem Stellungsplatz und hält mit auf Ordnung [1]).

7) Bei der Retraite visitirt er vorzüglich diejenigen Leute, welche als unordentlich bekannt sind, und revidirt zu unbestimmten Zeiten die Wirthshäuser im Revier seines Truppentheils.

Die Leute, welche Urlaub haben, nach der Retraite auszubleiben, hat ihm der Wachtmeister vorher namhaft zu machen, und diejenigen, welche diese Erlaubniß nicht nachweisen können, werden bei längerem Ausbleiben arretirt, wie alle die, welche in verbotenen Wirthshäusern sich finden lassen.

8) In der Nacht durchgeht er von Zeit zu Zeit das Revier der Escadron.

9) Bei Feuerlärm oder Allarm muß er der Erste zur Stelle sein.

§. 9. Revisionen vor dem Beginnen des Dienstes.

Einzelne Leute.

Einzelne Leute muß der Beritt-Unterofficier vor dem Antritt ihres Dienstes genau durchsehen, sowohl Mann als Pferd; nach Umständen auch der Wachtmeister, bei dem sich jeder gemeldet hat. Die etwa noch nöthige Instruction wird kurz und deutlich wiederholt oder ergänzt.

Unterofficiere melden sich außer beim Wachtmeister auch beim Escadron-Chef, und nach Umständen beim Officier du jour. Nach geleistetem Dienste wird die Meldung wiederholt.

Abtheilungen.

Jede Abtheilung der Escadron, welche zu irgend einem Dienste kommt, versammelt sich auf einem bestimmten Platze, wobei die nicht im Dienste befindlichen Unterofficiere, aus deren Beritt die Leute sind, zugegen sein müssen. Der Wachtmeister überzeugt sich von der Richtigkeit, trifft die nöthigen Eintheilungen, und übergiebt die Mannschaft dem Commando dessen, der dazu bestimmt ist.

Der Escadron.

Vor der Vereinigung der Escadron zu Fuß oder zu Pferde versammeln sich die Beritts, und jeder Unterofficier sieht seine Leute und Pferde rasch und genau durch, und meldet dann dem Wachtmeister, daß sein Beritt richtig ist, oder macht die fehlenden Leute namhaft [2]). Hierauf rangirt der Wachtmeister die Escadron, und theilt sie in Züge ab [3]); die Leute zählen sich selbst zum Absitzen und zu Dreien ab.

Es ist gut, hierbei öfter die Recruten zu fragen, in welchen Abmarsch sie gehören, ob zu einer geraden oder ungeraden Rotte u. s. w.

Die Officiere und Unterofficiere stehen auf dem rechten Flügel der Escadron, bis der Escadron-Chef commandirt: Ober- und

---

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. II. — 2) Regl. v. 1788. Th. I. Tit. III. Art. 1. — 3) Ebend. Art. 2.

Unterofficiere, marschirt auf euren Posten! Die Officiere haben die Obliegenheit, ihre Züge, sowie dieselben rangirt sind, durchzusehen, worauf der Escadron-Chef die ganze Escadron noch einmal rasch, aber genau mustert.

§. 10. Der Appell (oder das Verlesen).

Zeit. Jede Escadron versammelt sich täglich einmal, in der Regel nach beendigtem Stalldienste, am Sonntage aber gewöhnlich um 2 Uhr, auf einem dazu bestimmten Platze, zum Appell. Letzterer wird, soweit es die übrigen Dienstgeschäfte erlauben, vom Escadron-Chef selbst, stets aber im Beisein wenigstens eines Officiers, abgehalten [1]).

Anzug. Der Anzug der Officiere ist beliebig, jedoch dienstmäßig; die Unterofficiere erscheinen in Montirungen oder Jacken, Mützen oder felddienstmäßiger Kopfbedeckung, jedenfalls mit Degen (Säbel); die Gemeinen für gewöhnlich in Jacken und Mützen, jedoch reinlich und ordentlich [2]).

Abhaltung. Der Appell [3]) wird entweder im Freien, oder bei schlechtem Wetter in verdeckten Räumen abgehalten. Der Wachtmeister läßt (auf Befehl des Officiers du jour) antreten, rangirt die Escadron, läßt dieselbe stillestehen und sich richten. Hierauf holt er die Genehmigung zum Beginnen des Verlesens vom Officier du jour ein, und ruft dann jeden Mann mit Namen, worauf dieser mit: Hier! antwortet; bei Abwesenden hat der Beritt-Unterofficier die Ursache der Abwesenheit anzugeben. Einfacher ist es, die Escadron berittweise antreten und von jedem Unterofficier anzeigen zu lassen, ob und welche seiner Leute nicht anwesend sind. Ohne genügende Ursache Fehlende werden gemeldet.

Der Wachtmeister liest hierauf der Escadron, die einen Kreis formirt, den Tagesbefehl vor, und commandirt den Dienst zum folgenden Tage. Es müssen hierbei die Leute, welche auf Stall- oder Gewehr-Wache, auf Ordonnanz u. s. w. kommen sollen, vortreten, damit sicher dargethan wird, daß sie den Befehl verstanden haben. Den Abwesenden hat der Beritt-Unterofficier das Nöthige bekannt zu machen.

Fernere Zwecke. Der Appell wird ferner benutzt:

a) um die Leute, welche zu irgend einem Dienste commandirt sind, wo es nöthig ist, zu instruiren;

b) um die gegebenen Befehle, die Veranlassung angeordneter Bestrafungen u. s. w. belehrend auseinander zu setzen;

---

1) u. 2) Regul. 19. Sept. 1810. Umgearb. Th. IX. des Regl. v. 1788. Tit. VIII. Art. 8. — 3) D. V. Th. I. Absch. 3. Anhang B. §. 16.

c) um die etwa verbotenen Tabagieen u. s. w. bekannt zu machen, vor ihnen zu warnen ꝛc.

Man hüte sich überall vor langen Reden; kurz, bündig und klar, in ernster, aber wohlwollender Gesinnung muß hier, wie immer, mit den Soldaten gesprochen werden.

d) Um Montirungs-, Armatur- und Reitzeug-Gegenstände zu revidiren [1]). Solche Besichtigungen dienen zur Egalisirung der Bekleidung für Mann und Pferd, und sind zuweilen durchaus nöthig, z. B. vor dem Abmarsch von Commando's, vor der jährlichen Musterung, vor und nach den Manövern, bei Anfertigung neuer und Ausrangirung alter Montirungs-Stücke und andern Sachen u. s. w. Dagegen ist nichts erschlaffender und daher schädlicher einwirkend, als zu oft wiederholte und lange Revisionen; theils ermüden sie ohne Noth und machen die Leute gleichgültig, theils rauben sie oft die kostbare Zeit, die zum Putzen und Packen der Sachen und zur Pflege der Pferde, sowie zu der erforderlichen Ruhe der Leute dringend nöthig wäre. Ein thätiger Escadron-Chef wird bei allen vorkommenden Gelegenheiten, wenn Abtheilungen u. s. w. ausrücken, den Anzug der Mannschaften und die Bekleidung der Pferde mustern, das Fehlende rügen und nach Umständen bestrafen. Dabei werden die ordentlichen Leute nicht ohne Noth aufgehalten, und die nachlässigen bald fühlen, daß sie selbst sich ihre Lage erschweren, wenn sie nicht stets Alles in Ordnung halten.

e) Um Brot auszugeben.

f) Um durch den Wachtmeister die Löhnung zu vertheilen, der sich vom Officier du jour quittiren läßt, daß Alles richtig ausgegeben worden sei. Am 1sten jeden Monats fragt der Escadron-Chef oder der Officier du jour die versammelte Escadron, ob irgend Jemand noch eine Forderung zu machen habe [2]).

g) An den Löhnungstagen sind vorzugsweise einzelne Abschnitte der Kriegsartikel vorzulesen und zu erläutern. Man suche den Leuten richtige Begriffe von Disciplin beizubringen, und durch Lob und Tadel auf den guten Geist der Escadron einzuwirken.

h) Die Vorschriften der Verordnung vom 30. Dec. 1820 über die Verpflichtung der Militair-Personen, den Anordnungen der Gensd'armerie Folge zu leisten, sollen beim Appell von Zeit zu Zeit erinnert werden [3]).

Dispensirung.

Dem Escadron-Chef steht es zu, einzelne Leute vom Appell zu entbinden, z. B. die Handwerker, Officier-Burschen u. s. w.; an den Löhnungstagen darf jedoch niemand beim Appell fehlen [4]).

1) Regl. v. 1788. a. a. O. — 2) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. II. — 3) C. O. 30. Dec. 1820. §. 14. M. C. LXXVII. §. 7. — 4) Regl. v. 1788. a. a. O.

§. 11. Urlaub, nach der Retraite aus dem Quartier zu bleiben.

Abends 9 Uhr Rückkehr in das Quartier.

Die Unterofficiere und Soldaten eines Truppentheils müssen in der Regel Abends um 9 Uhr zu Hause sein. Es ist den Unterofficieren im Allgemeinen nicht die Erlaubniß zu ertheilen, über diese Zeit auszubleiben; nur die zuverlässigsten unter ihnen können eine solche Vergünstigung erhalten [1]).

Urlaubskarten.

Wünschen Unterofficiere oder Gemeine, nach der Retraite auszubleiben, so müssen sie sich die Erlaubniß erbitten, und erhalten dann zu ihrer Legitimation eine Urlaubskarte, in welcher bemerkt werden muß, auf wie lange der Inhaber aus seinem Quartier bleiben darf. Diese muß vom Escadron-Chef, oder von einem Officier, oder von dem Wachtmeister, wenn Ersterer diesen Beiden die Befugniß übertragen hat, unterschrieben sein [2]).

Gegen zuverlässige und ordentliche Soldaten sei man nicht sparsam mit solchen Urlaubskarten, und verlange auch nicht immer die Gründe zu ihren Bitten zu wissen, weil man sie sonst zuweilen zur Abweichung von der Wahrheit verleiten würde. Dagegen verweigere man liederlichen Subjecten, die Neigung zum Trunke, zum Tabagieleben u. s. w. zeigen, und deren Kleidungsstücke und andere Sachen sich in Unordnung befinden, so lange den Urlaub, bis sie sich gründlich geändert haben.

Jede Urlaubskarte muß stets am andern Morgen zurückgeliefert werden. Es ist nicht rathsam, permanente Urlaubskarten an einzelne Leute zu ertheilen, weil daraus leicht Mißbrauch entstehen kann.

Pflicht des Escadron-Chefs.

Obgleich der Escadron-Chef die Erlaubniß, nach der Retraite aus dem Quartier zu bleiben, unbeschränkt ertheilen kann, so soll er doch darüber wachen, daß kein Mißbrauch dieser Vergünstigung Statt findet [3]).

§. 12. Das Messen der Größe von Mannschaften und Pferden.

Der Leute.

Zum Messen der Leute ist von Seiten des Kriegs-Ministeriums ein Normalmaaß gegeben worden [4]). Die Leute werden ohne Stiefeln gemessen, und müssen unter dem Maaße genau ebenso stehen, wie im Gliede, damit dadurch ein richtiger Anhalt für die Rangirung gewonnen werde. Daher darf auch das Kinn nicht angedrückt und dadurch der Hinterkopf in die Höhe gebracht werden, weil das so entstehende größere Maaß nur auf Täuschung beruht.

---

1) K. M. 31. Jan. 1830. — 2) Kriegs-Art. 3. C. O. 19. Sept. 1810. — 3) K. M. 12. Mai 1833. — 4) K. M. 27. Dec. 1818.

Die Recruten sind sogleich bei ihrem Eintreffen zu messen; doch muß dieses Maaß später, und überhaupt vor jeder neuen Rangirung, wo es nöthig erscheint, revidirt werden.

Die Höhe des Pferdes muß stets von dem Fußboden bis zur Spitze des Widerrüstes gemessen werden. Für gewöhnliche Fälle genügt ein gutes Bandmaaß. Die Remonte-Pferde pflegt man nicht bei ihrem Eintreffen, sondern nachdem sie sich mehr formirt haben, und zwar kurz vor ihrer Einrangirung in die Escadron, zu messen. Auch dieses Maaß muß nöthigenfalls revidirt und berichtigt werden. Der Pferde.

Die Truppentheile haben sich die Pferdemaaße nach einer vom Kriegs-Ministerium gegebenen Probe selbst zu beschaffen.

§. 13. Urlaub außerhalb der Garnison.

A. Der Officiere.

a) Urlaub mit Beibehalt des ganzen Gehalts für mehr als einen Monat, oder in das Ausland, oder über eine Zeit von drei Monaten, kann nur von Sr. Majestät dem Könige ertheilt werden. Es ist hierbei Grundsatz, daß in Privat-Angelegenheiten Urlaub höchstens nur für sechs Monate gewährt wird [1]). Bewilligung des Urlaubs.

b) Von den commandirenden Generalen können jene Officiere auf drei Monate im Inlande und mit halbem Gehalte beurlaubt werden [2]).

c) Der Divisions-Commandeur hat die Befugniß, einen sechswöchentlichen [3]),

d) der Brigade-Commandeur, einen vierwöchentlichen [4]),

e) die Regiments Commandeurs, einen vierzehntägigen Urlaub innerhalb des betreffenden Armee-Corps zu ertheilen [5]).

f) In derselben Art können detachirte Escadron-Chefs, insofern sie nicht mit anderen Truppen-Abtheilungen zusammen unter einem höheren Befehlshaber stehen, den unter ihnen stehenden Officieren einen vierzehntägigen Urlaub ertheilen [6]).

Die Befugniß der Brigade- und Regiments-Commandeurs, einen resp. vier- und zweiwöchentlichen Urlaub zu ertheilen, erleidet keine Beschränkung, wenn sie mit dem höheren Befehlshaber in einem und demselben Orte stehen [7]).

a) Auf längere Zeit dürfen überhaupt nur solche Officiere beurlaubt werden, welche des Dienstes kundig sind, und denen daher aus der Beurlaubung kein Nachtheil erwächst [8]). Beschränkung der Urlaubs-Ertheilung.

b) Während der Frühjahrs- und Herbst-Uebungen wird Officieren nur im Falle der Krankheit Urlaub ertheilt [9]).

---

1) C. O. 7. Mai 1818. Instr. üb. die Geschäftsführung v. 12. Juli 1828. §. 6. 3. g. — 2) C. O. 6. Juli 1828. — 3) C. O. 1. Dec. 1837. Allg. Kriegs-Depart. 11. Dec. 1837. — 4) bis 6) C. O. 6. Juli 1828. — 7) Wie unter No. 3. — 8) u. 9) C. O. 20. Juni 1818.

Antrag auf Urlaub.

a) Die bei ihrem Truppentheil anwesenden Officiere formiren den Antrag um Urlaub zunächst bei dem Regiments-Commandeur, nachdem sie zuvor ihren Escadron-Chef davon in Kenntniß gesetzt haben. In Fällen, wo schriftlich um Urlaub gebeten werden muß, wird das Gesuch in Form eines Privatschreibens an den Regiments-Commandeur gerichtet [1]), und darin bemerkt, daß die Zustimmung des Escadron-Chefs erfolgt ist. Zugleich muß die Zeit, ebenso der Ort, wohin sich der Officier begeben will, resp. mit Angabe der nächsten Stadt, und endlich das Motiv zum Urlaub angegeben werden [2]).

Die Gesuche, welche bestimmungsmäßig der Entscheidung Sr. Majestät des Königs bedürfen, werden von den Regimentern in die monatliche Gesuchsliste aufgenommen.

b) Ist das Commando von der Art, daß der Officier theilweise oder abwechselnd dabei Dienst im Regiment thut, so sucht er zwar bei demselben den Urlaub nach, muß aber zuvor die Einstimmung derjenigen Behörde einholen, zu welcher er commandirt ist [3]).

c) Die vom Regimente abcommandirten Officiere, insofern ihr Commando ein fortdauerndes, als bei den Stäben des Corps, der Divisionen, Brigaden, bei dem topographischen Bureau, der Kriegsschule, Schul-Abtheilung ꝛc., ist, suchen den Urlaub bei den Behörden nach, zu welchen sie commandirt sind, und ist dies auch dann der Fall, wenn ihr Regiment mit ihnen in demselben Orte garnisonirt.

Anmerk. 1. Die zur allgemeinen Kriegsschule commandirten Officiere können nur in dringenden Fällen beurlaubt werden [4]).

Anmerk. 2. Die Truppen-Commando's haben bei allen Beurlaubungen der zur Dienstleistung bei ihnen commandirten regimentirten Officiere dem Truppentheil, zu dem Letztere gehören, sowohl von dem Tage des Urlaubsantritts, als von dem der Rückkehr Nachricht zu geben. Die Truppentheile machen dann in ihren Rapporten hiervon Meldung [5]), und haben diese Nachrichten außerdem in eine vorgeschriebene Nachweisung aufzunehmen und an einem bestimmten Termin vierteljährlich einzureichen [6]).

Antrag auf Urlaub mit vollem Gehalt.

Urlaub mit vollem Gehalt wird nur zur Wiederherstellung der Gesundheit ertheilt, und muß in diesem Falle das Gesuch von einem ärztlichen Atteste begleitet sein, unter welchem der Commandeur des Regiments und die Stabs-Officiere bescheinigen, daß die Krankheit nach ihrer Ueberzeugung Folge des Dienstes ist [7]). Ein solcher Officier behält auch das ganze Gehalt, wenn er wegen Krankheit den Urlaub überschreiten muß [8]).

---

1) Instr. 14. März 1822. — 2) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. X. §. 1. — 3) D. V. Nachtr. Tit. X. §. 1. — 4) G. C. d. G. 1. Nov. 1835. — 5) K. M. 14. März 1838. — 6) D. V. Nachtr. Seite 124. — 7) C. O. 18. Juni 1817. K. M. 21. Juni 1817. — 8) C. O. 16. Juli 1826.

Bei Gesuchen um Urlaub zum Gebrauch ausländischer Bäder und Brunnen muß außerdem das einzureichende ärztliche Attest ergeben, daß keine der inländischen Heilquellen die Herstellung des Kranken bewirken könne, und die gewählten ausländischen dazu nöthig seien [1]).

Melden.

a) In der Garnison. Jeder Officier, der auf Urlaub geht, oder von solchem zurückkehrt, meldet sich bei seinem directen Vorgesetzten bis zu dem, welcher den Urlaub ertheilt (jedoch nur mündlich, und daher blos wenn die Vorgesetzten im Orte sind), und bei dem Commandanten, die Subaltern-Officiere auch bei dem Escadron-Chef [2]). Der Wachtmeister wird von dem Abgange benachrichtigt, auch muß derselbe wissen, wo der Officier sich während des Urlaubs aufhält, und an welchem Tage die Rückkehr erfolgen wird. Diese Notiz muß ihm der Officier geben, und ihn auch sofort benachrichtigen, sobald er wirklich vom Urlaub zurückgekommen ist.

b) In auswärtigen Garnisonen, in denen sich ein beurlaubter Officier 24 Stunden und länger aufhält, muß sich derselbe bei dem Commandanten oder dem commandirenden Officier melden; in den Garnisonen der commandirenden Generale oder Divisions-Commandeurs muß die Meldung auch bei diesen erfolgen [3]). Diese Meldungen geschehen in den Wohnungen der genannten Befehlshaber, niemals aber in Gesellschaften oder beim Begegnen auf der Straße [4]). Officiere der Potsdamer und Spandauer Garnison haben bei einem zweitägigen Aufenthalt in Berlin sich daselbst nicht zu melden, es sei denn, daß sie auf Parade gehen, in welchem Falle sie sich dort melden können [5]).

Antritt des Urlaubs während der Dauer eines Commando's.

Kein Officier, dem irgend ein Geschäft oder besonderes Commando übertragen ist, darf einen ihm bewilligten Urlaub antreten, ohne dasselbe beendet zu haben, oder von diesem entbunden, oder von der vorgesetzten Behörde durch einen Stellvertreter ersetzt worden zu sein [6]).

Berechnung des Urlaubs.

Der bewilligte Urlaub wird jedem Officier vom Tage des wirklichen Antritts an gerechnet [7]).

Pässe oder Bescheinigungen.

1) Zu Urlaubsreisen ins Ausland müssen Officiere Pässe entweder von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, oder von dem der Polizei, oder von den Provinzial-Regierungen entnehmen, von letzteren jedoch nur, sofern in dem Lande, wohin der Paß lautet, Pässe der Provinzial-Behörden genügen, worüber die Regierungen näher instruirt sind [8]). Es darf keinem Officier ein solcher Paß mit Weglassung seines militairischen Charakters ertheilt werden [9]).

---

1) Instr. 4. März 1822. — 2) bis 4) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. X. §. 1. — 5) Ebend. Anmerkung. — 6) bis 8) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. X. §. 1. — 9) C. O. 31. Oct. 1825.

2) Zu Urlaubsreisen im Inlande genügt zur Legitimation eine Bescheinigung vom Regiments-Commandeur [1]).

Nachurlaub. Nachurlaub kann nur nachgesucht werden, wenn durch einzuschickende, motivirte ärztliche oder gerichtliche Atteste erwiesen wird, daß die Rückreise ohne Gefahr für die Gesundheit nicht geschehen, oder eine Familien-Angelegenheit ohne die Gegenwart des Nachurlaub-Suchenden nicht beendigt werden kann. In beiden Fällen muß das Nachurlaubs-Gesuch so früh abgeschickt werden, daß im Fall einer abschläglichen Antwort der Officier noch zur rechten Zeit wieder zurückzukehren vermag [2]).

Wenn Krankheit die Rückkehr vom Urlaub momentan verhindert, bedarf es keines neuen Urlaubs, sondern alsdann reicht die Anzeige und Einsendung eines ärztlichen Attestes an den betreffenden Truppentheil hin. Es ist alsdann Sache des Letzteren, sich mit dem Officier in Verbindung zu setzen, wenn das Ausbleiben auf Grund des Attestes zu lange dauern sollte. Der Officier wird während dieser Zeit „Absenskrank" geführt. Geben dagegen die Atteste einen ganz bestimmten Termin an, so muß für diese Zeit die Urlaubsverlängerung nachgesucht werden [3]).

Gehalt. Ueber den Empfang des Gehaltes, s. unten die Geldverpflegung.

Natural-Quartier. Das Natural-Quartier bleibt für den beurlaubten Officier nur in dem Monat offen, in welchem er den Urlaub antritt [4]); außer seiner Garnison kommt ihm kein Natural-Quartier zu [5]).

Servis. Auf Servis hat er dagegen vier Monate Anspruch, vom 1sten des Monats an gerechnet, in welchem der Urlaub angetreten wurde [6]). (S. unten die Geldverpflegung.)

Rationen. Ueber den Empfang der Rationen, s. unten die Natural-Verpflegung.

B. Urlaub der Unterofficiere und Gemeinen.

Bewilligung. a) Durch den Regiments-Commandeur können Wachtmeister, Unterofficiere, Trompeter und Gemeine auf 8 Wochen Urlaub mit Gehalt erhalten [7]).

Den Truppenbefehlshabern in den Rheinprovinzen ist es gestattet, Unterofficiere und Capitulanten, welche östlich der Elbe zu Hause sind, auf 3 Monate zu beurlauben [8]).

b) Durch den Escadron-Chef können Unterofficiere und Gemeine nur auf 15 Tage Urlaub bekommen [9]).

Während der größeren Frühjahrs- und Herbst-Uebungen ist jede Beurlaubung von Unterofficieren und Gemeinen, die der Trompeter aber für immer, dem Regiments-Commandeur vorbehalten [10]).

---

1) u. 2) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. X. §. 1. — 3) G. C. d. G. 6. Mai 1832. — 4) C. O. 26. Mai 1826. — 5) K. M. 26. Mai 1826. — 6) K. M. 13. Nov. 1814. — 7) C. O. 13. März 1816. B. 27. — 8) C. O. 14. Juli 1827. K. M. 26. Juli 1827. — 9) C. O. 13. März 1816. B. 27. — 10) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. X. §. 2.

Soldaten, welche Urlaub zu haben wünschen, machen davon ihrem Beritt-Unterofficier und dem Wachtmeister Anzeige; Unterofficiere nur Letzterem, und tragen sodann dem Escadron-Chef ihr Gesuch vor, der es, wenn er damit einverstanden ist, entweder selbst genehmigt, oder dem Regiments-Commandeur vorträgt [1]). Gesuch um Urlaub.

Den Beurlaubten wird zu ihrer Legitimation ein Urlaubspaß, von dem resp. Befehlshaber, welcher den Urlaub ertheilt hat, unterschrieben und untersiegelt, mitgegeben [2]). Urlaubspaß.

a) In der Garnison meldet sich der Unterofficier oder der Soldat vor dem Antritt des Urlaubs bei dem Escadron-Chef, dem Wachtmeister und resp. bei dem Beritt-Unterofficier; er giebt sodann alle Militair-Effecten, welche er nicht mitnimmt, an den Quartiermeister ab, der sie auf der Montirungs-Kammer aufbewahrt. Nach erfolgter Rückkehr meldet er sich sofort bei seinem Beritt-Unterofficier und Wachtmeister, dem er zugleich den Urlaubspaß zurückgiebt, welcher hiernächst vom Escadron-Chef cassirt wird. Darauf empfängt er seine Sachen wieder, und macht am andern Tage dem Escadron-Chef von seiner Rückkehr Meldung. Melden.

b) Außerhalb der Garnison. In den Orten, wo Truppen stehen und sich der Beurlaubte länger als 24 Stunden aufhält, hat er sich bei dem dortigen Befehlshaber zu melden, und ebenso bei der Polizei-Behörde seines Aufenthaltsortes, unter Vorzeigung des Urlaubspasses, welchen er vor dem Antritt des Rückmarsches visiren lassen muß. Auf dem Wege selbst meldet er sich bei jedem Officier, der ihm begegnet [3]).

Jeder beurlaubte Soldat muß in einem guten, vollständigen Anzuge abgehen [4]), vor seinem Abgange angewiesen werden, sich stets dienstmäßig und reinlich zu tragen, sich vorwurfsfrei in seiner Heimath aufzuführen und so der Escadron Ehre zu machen. Anzug und Führung.

In der Regel behalten beurlaubte Unterofficiere und Soldaten ihr Gehalt; keinenfalls aber darf es ihnen entzogen werden, wenn sie nicht über 15 Tage abwesend sind [5]). Gehalt.

Auf das Brot oder Brotgeld haben Beurlaubte dieser Grade jedoch keine Ansprüche. Brot.

Ist ein Unterofficier oder Soldat genöthigt, über den Urlaub zu bleiben, so muß er sich über diese Nothwendigkeit durch Atteste glaubhaft ausweisen; sonst wird jede verspätete Rückkehr mit Arrest bestraft. Ueberschreitung der Urlaubszeit.

Urlaub der Portepee-Fähnriche zum Officier-Examen, s. Cap. XXIII. §. 2.

---

1) bis 4) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. X. §. 2. — 5) C. O. 13. März 1816. B. 27.

C. Beurlaubung der Escadron-Chirurgen.

Gesuch um Urlaub.

Dieselben tragen ihre Urlaubsgesuche zunächst dem Escadron-Chef vor, und bringen solche mit dessen Erlaubniß bei dem betreffenden Regiments-Arzt an, der, wenn er den Urlaub zulässig findet, solchen bei dem Regiments-Commandeur nachsucht [1]).

Melden.

Sie melden sich beim Antritt des Urlaubs, sowie bei der Rückkehr von demselben, wie die Unterofficiere [2]).

Ueberschreitung des Urlaubs.

Die mit ganzem Gehalt beurlaubten Escadron-Chirurgen behalten dasselbe, wenn sie Krankheitshalber nicht rechtzeitig vom Urlaub zurückkehren [3]).

D. Beurlaubung der Curschmiede.

Geschieht analog der Beurlaubung der Unterofficiere.

Erkrankt ein Unterofficier oder Soldat u. s. w. auf Urlaub oder während eines Commando's, so macht er sogleich seinem Escadron-Chef Anzeige, indem er ein ärztliches Attest einsendet, meldet sich demnächst bei der Ortsbehörde, oder, wenn Garnison im Orte ist, beim Commandanten oder commandirenden Officier, und trägt darauf an, daß er in das nächste Militair-Lazareth gebracht werde. Wendet sich ein syphilitisch-kranker Soldat an einen Civil-Arzt, und behandelt ihn dieser, so ist Letzterer verpflichtet, dem Commandeur des betreffenden Truppentheils oder dem Regiments-Arzt desselben Anzeige zu machen [4]).

Capitel X.

Wacht- und Garnison-Dienst.

---

§. 1. Die Kirchen-Parade.

Wie oft sie Statt findet

Jeder Truppentheil soll im Laufe des Monats mindestens ein Mal in die Kirche geführt werden, und nach dem Gottesdienste soll eine Parade folgen [5]). Bei einer Kälte von 5° fällt die Parade weg [6]), ebenso an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Festtagen und am Neujahrstage [7]).

Deputationen.

An diesen, sowie an allen außer den gewöhnlichen Sonntagen vorkommenden kirchlichen Feiertagen schicken die Truppen Deputationen in die Kirche, welche zusammengenommen die Stärke der gewöhnlichen Kirchen-Paraden ausmachen. Hierzu sollen vorzugsweise solche Leute genommen werden, die sich freiwillig melden; sollten sich mehr melden, so gehen die Ueberzähligen für sich in die Kirche [8]).

---

1) M. C. XXIX. §. 4. K. M. 12. Oct. 1823. — 2) K. M. 16. Juli 1828. 3) K. M. 13. Febr. 1830. M. C. No. 67. — 4) Regul. der sanit. poliz. Vorschr. v. 8. Aug. 1835. §. 65. — 5) D. V. Th. I. Absch. 4. Tit. I. Art. 1. — 6) C. O. 28. Mai 1823. — 7) K. M. 10. Juni 1823. — 8) D. V. Th. I. Absch. 4. Tit. I. Art. 2.

Die Truppen erscheinen beim Gottesdienste in der Regel im Parade-Anzuge [1]; Ausnahmen finden Statt: Anzug.

a) Bei 10° Kälte erscheinen die Soldaten in Mänteln, die Officiere in Ueberröcken [2];
b) bei schlechtem Wetter dürfen die Czakots überzogen werden [3];
c) Deputationen gehen ohne Patrontaschen zur Kirche [4];
d) Leute, welche für sich eine Kirche besuchen, sind jederzeit im Parade-Anzuge mit Seitengewehr ohne Patrontasche [5].

Die Kirchen-Parade marschirt zu Fuß mit dem ganzen ausrückenden Stande, völlig formirt, still bis in die Nähe der Kirche, in welche dann die Escadrons mit Rechts- und Linksum geführt werden. Mitgenommene Standarten bleiben vor der Kirche unter Aufsicht einer Schildwache zurück. Nach dem Gottesdienste sammeln sich die Leute wieder, und werden auf den Platz geführt, wo sie vorbeimarschiren sollen [6]. Marsch nach der Kirche.

§. 2. Der Rittmeister du jour und Ronde-Officier in Berlin. Lieutenant du jour in kleinen Garnisonen.

In Berlin wird an den Tagen, wo der betreffende Truppentheil große Wache giebt, vom Gouvernement einer der Rittmeister oder Premier-Lieutenants, nach der Anciennetät, zur Cavallerie du jour commandirt, welcher die Obliegenheit hat, die ihm bezeichneten Wachen zu revidiren [7]. Rittmeister du jour.

Das resp. An- und Abmelden dieser Officiere, sowohl der alten als neuen du jour, geschieht um 11 Uhr auf Parade beim Commandanten, jedoch hört die alte du jour erst um 1 Uhr auf, und gehen daher alle noch in dieser Zeit vorkommenden Meldungen, Seitens der betreffenden Wachen, nur diese an [8].

Dem Rittmeister du jour ist überlassen, sich an den Wochentagen wegen dienstlicher Abhaltung von der Meldung auf Parade zur Cavallerie du jour entschuldigen zu lassen, von welcher Begünstigung die Premier-Lieutenants jedoch ausgeschlossen sind.

Außerdem wird in größeren Garnisonen noch ein Seconde-Lieutenant zur Ronde commandirt, und zwar stets von dem Regiment, welches die Wache giebt. Dieser Officier meldet sich beim Rittmeister der Cavallerie du jour [9], und hat die Verpflichtung, den An- Ronde-Officier.

1) C. O. 17. Juni 1835. — 2) C. O. 28. Mai 1823. — 3) S. M. d. K. G. C. d. G. 10. Dec. 1836. — 4) u. 5) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. IV. §. 1. — 6) D. V. Th. I. Absch. 4. Tit. I. Art. 4. — 7) Instr. üb. den Wachtdienst in Berlin v. 15. Juni 1833. S. 41. — 8) Gouvern. Bef. v. Berlin v. 26. Dec. 1840. — 9) Tit. IV. Art. 8.

zug der Wacht-Mannschaften vor dem Aufziehen nachzusehen, und nach der Retraite im completten Anzuge (d. h. mit Schärpe und Cartousche) die beiden Cavallerie-Wachen zu visitiren [1]). Er kann hierzu von einer beliebigen Wache einen Gefreiten und 2 Mann zur Begleitung mitnehmen [2]). (Die Art, wie die Ronde angerufen wird, s. unten §. 11.)

Dem zur Ronde commandirten Officier wird in der Regel gestattet, daß er sich nicht in der Wohnung des Regiments-Commandeurs zu melden braucht; begegnet er aber dem Letzteren z. B. auf dem Casernen-Hofe oder im Dienste, so findet eine Meldung Statt.

Lieutenant du jour.

In kleinen Garnisonen hat täglich ein Lieutenant du jour im Regiment, welcher zugleich auch die Ronde geht.

Meldungen.

Die Officiere du jour melden sich, nach den darüber gegebenen speciellen Vorschriften, bei dem Regiments-Commandeur.

Beim Aufziehen der Wachtparade oder beim Exerciren meldet sich der Ronde-Officier auch bei dem Rittmeister du jour, wenn Beide aber nicht im Dienste zusammenkommen, meldet sich der Ronde-Officier blos beim Regiments-Commandeur in dessen Wohnung, wenn es nicht schon im Dienste geschehen konnte.

Aufenthalt.

Obige Officiere dürfen sich nicht aus dem Garnison-Orte entfernen, und müssen stets solche Anordnungen treffen, daß sie jeden Augenblick zu finden sind.

§. 3. Das Aufziehen der Wachtparade.

Anzug.

Der Anzug der Mannschaften ist der gewöhnliche Dienstanzug mit Patrontasche. An Sonn- und Festtagen ziehen die Wachen stets im Parade-Anzuge auf, außer bei schlechtem Wetter, wo der gewöhnliche Wachtanzug gestattet ist [3]). Bei kalter Witterung haben Wachen und Posten Handschuhe mit, und der commandirende Unterofficier befiehlt, wenn dieselben angezogen werden sollen. Bei einer Kälte von 10° R. ziehen die Wachen in Mänteln auf, die Leute haben Ohrenklappen um, und die Officiere erscheinen in Ueberröcken [4]). Werden bei bedeutender Kälte den Posten Filzschuhe bewilligt, so werden diese stets mit den Mänteln zugleich angezogen [5]).

Wenn des Nachts ältere Kleidungsstücke angezogen werden, geschieht dieses immer erst bei einbrechender Nacht; vor der Reveille muß jedoch der Anzug wieder hergestellt und nachgesehen sein.

Die Musik ist stets bei der Wachtparade [6]), außer bei 10° R. Kälte [7]). Die Officiere und Unterofficiere, welche auch nicht zur

1) Instr. über den Wachtdienst in Berlin v. 15. Juni 1833. S. 41. — 2) Tit. IX. Art. 2. — 3) S. M. d. K. G. C. d. G. 10. Dec. 1836. — 4) C. O. 28. Mai 1823. — 5) Gouv. Bef. Berl., 27. u. 30. Dec. 1829. — 6) S. M. d. K. 30. April 1826. — 7) C. O. 28. Mai 1823.

Wache kommen, sind eben so gekleidet, wie die zur Wache commandirten, die Officiere jedoch ohne Schärpen.

Zeit.

Die Wachen ziehen, wenn es nicht anders befohlen wird, gewöhnlich um 11 Uhr Vormittags an einem dazu bestimmten Paradeplatze auf [1]). In Berlin geschieht dieses gegenwärtig um 1 Uhr.

Officiere u. Unterofficiere.

Bei der Wachtparade sind sämmtliche Officiere und Unterofficiere zugegen, sofern sie sich nicht anderweitig im Dienst befinden [2]).

Wachtmannschaften.

Die Unterofficiere und Gemeinen, welche zur Wache kommen, werden gewöhnlich am Tage zuvor beim Appell durch den Wachtmeister commandirt. Vor der Wachtparade werden die Leute nochmals durchgesehen und, wo es nöthig ist, instruirt. Es soll jeder Soldat durchschnittlich 4 Nächte von der Wache frei sein [3]).

Eintheilung der Wachtmannschaften.

Der Wachtmeister du jour theilt die Mannschaften zu den verschiedenen Wachen und deren Posten ein und numerirt sie [4]). Dieses muß jedoch mit Sorgfalt nach der Zuverlässigkeit und den Fähigkeiten der Leute geschehen, namentlich bei den erst zum Wachtdienste herangezogenen Recruten.

Anmerk. 1. Wo es erforderlich ist, wird der Escadron-Chef selbst die nöthige Auskunft geben, und es darf ohne seine Bewilligung kein Unterofficier oder Soldat mit der Wache tauschen, oder Einer für den Andern aufziehen.

Anmerk. 2. Die Zahl der Nächte, welche der Cavallerist von Wache frei haben soll, richtet sich nach Umständen, z. B. nach dem Bedürfnisse der Posten u. s. w. Es ist jedoch Observanz, daß selbst solche Leute, welche mehrfach mit Strafwachen belegt werden, nie zwei Nächte hinter einander auf Wache kommen dürfen.

Officier du jour.

Der Officier du jour übernimmt das Commando, und läßt beim Erscheinen des Regiments-Commandeurs oder ältesten Vorgesetzten still stehen und das Gewehr aufnehmen [5]).

Aufstellung der Officiere und Unterofficiere.

Die Officiere aller in der Garnison befindlichen Regimenter stehen der Wachtparade gegenüber, mit dem Gesichte gegen dieselbe gekehrt, wenn Platz genug ist, 50 Schritte vom Gliede ab, und zwar die Officiere des wachthabenden Regiments dem rechten Flügel gegenüber. Diese Officiere geben die Richtung an, und rechts neben ihnen stehen die Officiere der andern Regimenter nach ihrer Anciennetät. Links neben ihnen aber alle anwesenden, nicht regimentirten und fremden Officiere, welche Letzteren daher den rechten Flügel der Wachtparade überflügeln. Die Stabs-Officiere stehen 2 Schritte vor den Officieren, und eben so weit hinter den Letztern die Unterofficiere in 2 Gliedern. Die Officiere müssen sich schnell und ohne Geräusch in dieser Ordnung [6]) und zugleich in jedem Regimente ebenfalls nach ihrer Anciennetät aufstellen.

1) D. V. Th. I. Absch. 4. Tit. IV. Art. 6. — 2) Ebend. Art. 7. — 3) C. O. 10. Sept. 1823. — 4) Tit. VII. Art. 1. — 5) u. 6) Tit. IV. Art. 8.

Das Aufziehen der Wachen.

Auf Befehl des ältesten anwesenden Vorgesetzten bläst das Trompeter-Corps, welches mit dem 2ten Gliede der Wache gerichtet ist, den Ruf zur Wachtparade. Dies ist ein Zeichen, daß die zur Wache bestimmten Truppen unter den Befehl des Commandanten oder des Orts-Befehlshabers treten. Nach dem Rufe commandirt der Regiments-Adjutant (oder ein denselben vertretender jüngerer Officier): Ober- und Unterofficiere vorwärts Marsch! Die Unterofficiere treten vor die Mitte der Wache, und vor diese der Officier. Letzterer nähert sich salutirend dem Regiments-Commandeur, meldet sich und geht dann auf seinen Platz vor den Unterofficieren zurück.

In Garnisonen, wo ein Rittmeister du jour commandirt ist, treten die in der Parade stehenden und in den Dienst kommenden Officiere (daher auch der etwaige Ronde-Officier) zu diesem heran, und melden sich mit ihm bei dem Regiments-Commandeur, wobei der Rittmeister du jour (und der Ronde-Officier) den Degen nicht aufnehmen, sondern blos mit der Hand an der Kopfbedeckung salutiren.

Der Adjutant theilt unterdeß die Wache ab, wobei der Wachtmeister du jour hinter der Front die Rotten voll macht; dann commandirt der Adjutant: Ober- und Unterofficiere, marschirt auf eure Posten! Der Officier und die Unterofficiere treten hierauf ein und machen auf ihrem Posten wieder Front. Jeder Führer geht dann an seiner Wache bis zum linken Flügel hinunter, überzeugt sich, daß die Rottenzahl richtig ist, tritt wieder ein und richtet sich. Der Adjutant läßt hierauf präsentiren und wieder schultern.

Wenn mehrere Wachen nebeneinander stehen, so bildet jede einen Zug, den auch ein Unterofficier führen kann; diese Züge werden nicht egalisirt. Der Adjutant commandirt bei so formirter Wache: Parademarsch! (erster Zug geradeaus) mit Zügen rechts schwenkt — Marsch — Halt! — Marsch! Ist nur eine Wache vorhanden, so erfolgt das Commando: Parade vorwärts Marsch! Der Officier führt die Parade vorbei (nach den Vorschriften des Exercir-Reglements), tritt dann zur Seite ab und übergiebt dem Unterofficier das Commando [1]). Dieser läßt das Gewehr über nehmen, vor jedem Officier jedoch wieder anfassen, resp. Augen links nehmen. Der Unterofficier löst hierauf die alte Wache ab (s. §. 5.), wobei ihn der Officier begleitet. Letzterer kehrt dann zum Paradeplatz zurück und meldet beim Commandeur, daß die Wache richtig aufgezogen sei.

Hierauf wird die Parole ausgegeben (s. §. 4.), während welcher Zeit die Officiere und Unterofficiere in Linie formirt stehen bleiben. Der Commandirende bestimmt, wann die Unterofficiere abtreten sollen, die Officiere dürfen jedoch den Paradeplatz nur mit ihm zugleich verlassen.

1) Tit. IV. Art. 8.

§. 4. Die Parole-Ausgabe.

Der Parole-Kreis.

Nachdem die neue Wache aufgezogen, führt ein Gefreiter derselben 4 Mann, in zwei Gliedern rangirt, auf den Paradeplatz bis vor die Mitte der noch stehenden Officier- oder Unterofficier-Linie, und bleibt hier bis auf weiteren Befehl stehen. Dann commandirt er: Rechts und links um — Marsch! und wenn die 4 Mann in einem Viereck weit genug auseinander sind: Halt! worauf er sich selbst rechts neben seinen Flügelmann stellt [1]).

Die Parole-Ausgabe.

In dieses Viereck tritt der älteste auf Parade anwesende Officier [2]) und giebt die Parole und die Befehle links herum aus, wobei ihm der Adjutant des ältesten Regiments zur Linken steht, und die andern Adjutanten nach dem Alter des Regiments im Kreise folgen [3]). Sowie die Parole selbst ausgegeben wird, läßt der Gefreite die 4 Mann präsentiren, und die sämmtlichen Officiere, welche wie beim Aufziehen der Wache formirt stehen geblieben sind, legen die Hand an die Kopfbedeckung [4]). Hat der Parole Ausgebende dieselbe zurückempfangen, so läßt der Gefreite das Gewehr auf Schulter nehmen [5]).

In Garnisonen, wo sich ein Platz-Major befindet, giebt dieser die Befehle für den folgenden Tag, in Hinsicht auf Wachen, Ordonnanzen, Transporte, polizeiliche Vorkehrungen, Kriegs- und Standrechte u. s. w., aus [6]). Es giebt daher Parole-Befehle von Sr. Majestät dem Könige, Gouvernements-, Corps-, Divisions-, Brigade-Befehle u. s. w., die alle in den Parole-Büchern genau bezeichnet werden müssen.

Abmarsch des Gefreiten.

Nachdem die Officiere den Kreis verlassen haben, commandirt der Gefreite zu den 4 Mann: Kehrt — Marsch! und sobald dieselben gegeneinander kommen, wobei er seinem rechten Flügelmann folgt: Halt — Front! Die Mannschaften machen nach ihm Front, er tritt vor ihre Mitte, commandirt: Marsch! und marschirt nach der Wache ab [7]).

Der Regimentsbefehl.

Wenn der Regiments-Adjutant oder der die Parole habende Officier die Parole und Befehle vom Commandanten u. s. w. erhalten hat, so liest er dieselben dem Regiments-Commandeur vor, welcher dem Adjutanten seine Befehle an das Regiment hiezu dictirt [8]).

Die Wachtmeister.

Der Adjutant läßt hierauf die Wachtmeister vor den noch in einer Linie stehenden Officieren einen Kreis schließen [9]), dann das Gewehr aufnehmen, giebt den Wachtmeistern die Parole, läßt das Gewehr einstecken und dictirt die Befehle, und bestimmt den Dienst

---

1) Tit. VIII. Art. 1. u. 2. — 2) C. O. 21. Jan. 1822. — 3) Tit. VIII. Art. 2. u. 3. — 4) Ebend. Art. 1. u. 3. — 5) u. 6) Ebend. Art. 3. — 7) Ebend. Art. 4. — 8) u. 9) Ebend. Art. 7.

für die einzelnen Escadrons, worauf die Wachtmeister zu ihren Escadrons zurückkehren.

Dem etatsmäßigen Stabs-Officier des Regiments bringt der Adjutant die Parole.

Der Escadronsbefehl.

Die Officiere und Unterofficiere bilden dann Escadronweise einen Kreis um den Wachtmeister, welcher ihnen die Parole und Befehle vorliest. Der Escadron-Chef fügt die Befehle für seine Escadron hinzu [1]), und erhält die Meldung vom Officier und Unterofficier du jour.

Meldung der Officiere.

Ist ein Officier zum Verhör, Standrecht, oder zu sonstigem Dienste commandirt, was er hier erfährt, so meldet er sich nach Ausgabe der Parole beim Regiments-Commandeur.

Nicht regimentirte Officiere.

Den nicht regimentirten auf der Parade anwesenden Stabs-Officieren und Officieren anderer Mächte bringt der Adjutant des ältesten Infanterie- und Cavallerie-Regiments (nach ihrer Waffe) die Parole; den Subaltern-Officieren bringt sie der Wachtmeister von der 1sten Escadron aller dieser Regimenter [2]).

Unterofficierwachen.

Die Unterofficier-Wachen müssen gleich nach ihrem Aufziehen Meldung an ihre Hauptwache senden (s. §. 7.), und erhalten dann von derselben Parole und Befehle schriftlich zugesendet [3]).

In Garnisonen, wo keine Hauptwache ist, wird dieses nach den Umständen modificirt.

§. 5. Das Ablösen der Wachen.

Honneurs bei Ankunft der neuen Wache.

Wenn die neue Wache ankommt, läßt die alte Heraus rufen, Gewehr aufnehmen und präsentiren. Die neue Wache marschirt mit aufgenommenem Gewehr der alten gegenüber auf und präsentirt. Die Führer beider Wachen treten vor und überliefern sich die Instructionen. Hierauf commandiren Beide (und zwar der Unterofficier der alten Wache immer zuerst): Achtung! Gewehr auf Schulter! — Gefreiter vor!

Gefreiter vor.

Die Gefreiten treten mit angefaßtem Gewehr auf den linken Flügel der neuen Wache, mit dem Gesichte auswärts, in sich gerichtet, die Gefreiten der alten Wache links neben der neuen; hierauf machen sie zusammen Front gegen die alte Wache.

Ablösung vor.

Der Unterofficier der neuen Wache commandirt nun: Erste Nummer, Ablösung vor!

Die Leute müssen schon vorher instruirt sein, und genau wissen, in welches Glied und in welche Rotte sie gehören, und treten jetzt mit angefaßtem Gewehr vor die Gefreiten, um sich dort zu formiren. Der neue Posten vor dem Gewehr wird nicht aufgeführt, sondern lös't den alten von selbst ab.

---

1) Tit. VIII. Art. 7. — 2) Ebend. Art. 6. — 3) Ebend. Art. 5.

Abmarsch der Posten.

Sobald die Posten vorgetreten, revidirt sie der wachthabende Unterofficier und commandirt: Abmarschirt! Die Gefreiten machen Kehrt, commandiren: Marsch! und führen die Posten auf. Beim Aufführen commandirt der Gefreite der neuen Wache, sowie aber die abgelösten Posten zurückkehren, tritt der Gefreite der alten Wache rechts und übernimmt das Commando [1]) (s. §. 10.).

Die Wache in Mänteln.

Sollen die Posten mit Wachtmänteln aufziehen, so commandirt der Gefreite nicht: Marsch! sondern: Kehrt! — Marsch! führt die Ablösung in die Wachtstube und läßt sie dort erst Mäntel anziehen [2]).

Rangirung.

Gleich nachdem die Ablösung vorgetreten ist, rangiren die Führer beide Wachen nach der Stärke derselben in zwei oder in einem Gliede [3]) (s. §. 6.).

Abmarsch der alten u. Einmarsch der neuen Wache.

Sowie der Posten vor dem Gewehr abgelöst ist, commandiren die Führer der Wachen, und zwar der der alten zuerst: Rechtsum! Vorwärts — Marsch! Die alte Wache geht etwa 40 Schritte weg, wobei nach Umständen das Trompeter-Corps bläst, hierauf: Halt! Front! und: nach dem Revier! wobei die abgelösten Schildwachen nicht abgewartet werden [4]). Die neue Wache marschirt, indem sie zweimal links schwenkt, auf den Platz, welchen die alte früher vor dem Wachtlocal inne hatte, dann commandirt der Unterofficier: Halt! Front! Parade, das Gewehr ein! — Parade, Kehrt! Abgetreten [5])!

Die Ueberlieferung.

Der aufziehende Unterofficier hat sich von seinem Vorgänger Alles ganz genau übergeben zu lassen. — Alle bei der Ablösung vorgefundenen Beschädigungen und Unregelmäßigkeiten müssen sofort der Commandantur und dem Officier du jour angezeigt werden, und fallen in der Regel dem zur Last, bei welchem man sie entdeckt, insofern er nicht nachweisen kann, daß sie ohne sein Verschulden entstanden sind [6]).

Gegenstände der Ueberlieferung sind:

a) Alles, was sich auf Erhaltung der Wachtgebäude, auf Ordnung und Reinlichkeit im Innern derselben und in ihren äußeren Umgebungen bezieht.

Schadhafte Fensterscheiben, Schlösser, Thüren, Laternen u. s. w. werden nach gemachter Anzeige auf höhere Verfügung hergestellt. Die Wachtstuben, Flure, Arrestanten-Behälter u. s. w. müssen jeden Morgen durch den Calefactor gehörig gereinigt werden. Das Scheuern der Stuben u. s. w. wird von Zeit zu Zeit höheren Ortes angeordnet.

---

1) Tit. V. Art. 1. — 2) C. O. 7. Dec. 1826. — 3) Tit. V. Art. 3. — 4) S. M. d. K. 22. Aug. 1814. — 5) Tit. V. Art. 2. u. 3. — 6) Instr. f. d. Wachtd. in Berlin v. 15. Juni 1833. S. 30.

Das Brennholz darf weder in den Fluren, noch viel weniger in den Stuben selbst, sondern muß stets außerhalb des Wachtgebäudes klein gemacht werden. Der Holz-Etat während der Wintermonate wird jeder Wache in einer beglaubigten Nachweisung gegeben.

b) Die Wachtutensilien, von welchen auf jeder Wache ein Verzeichniß vorhanden sein muß; dazu das vorräthige Holz ꝛc., Papier, Feder, Tinte und Licht wird jeder Wache nach besondern Bestimmungen geliefert.

c) Die Wachtbücher, nämlich das Wachtpostenbuch und das Wachtordrebuch mit den für die Wache nöthigen Instructionen.

d) Die Wachtmäntel im Winter, die stets gut zu halten sind [1]).

Für Berlin ist unter dem 15. Juni 1833 seitens des Gouvernements eine neue Auflage der Wacht-Instruction veranlaßt und an die Wachen vertheilt worden.

e) Sollten Arrestanten auf der Wache sein, so hat sich der aufziehende Unterofficier von deren Dasein und davon genau zu überzeugen, daß bei denselben die bestehenden Vorschriften beobachtet worden sind, sich auch etwa ertheilte besondere Instructionen mit übergeben zu lassen.

f) Alles, was sonst der Wache in Verwahrung gegeben ist, wird genau untersucht, und dann erst übernommen.

§. 6. Die Rangirung der Wachen.

Glieder. Eine Wache von 9 Mann und weniger wird in einem Gliede formirt; 10 Mann und darüber bilden zwei Glieder [2]).

Der Unterofficier. Der Unterofficier oder sonstige Führer steht auf dem rechten Flügel der Wache [3]), und bleibt auf seinem Platze, wenn die Wache in das Gewehr geht, um vor Jemand Honneurs zu machen; er tritt dann blos beim Commandiren einen Schritt mit links um vor, und nach dem Commando sogleich wieder zurück. Bei dem gewöhnlichen Ablösen und Rangiren ist es ihm jedoch gestattet, sich vor seine Wache zu stellen, um Alles besser übersehen zu können [4]).

Der Trompeter. Der Trompeter steht auf dem rechten Flügel der Wache, einen kleinen Schritt vom Unterofficier, auf das 1ste Glied gerichtet [5]).

Die Gefreiten. Die Gefreiten stehen mit im Gliede, und zwar auf dem linken Flügel.

Der Posten vor dem Gewehr. Der Posten vor dem Gewehr tritt, sobald die Wache ins Gewehr geht, auf den rechten Flügel über den Unterofficier [6]).

---

1) Instr. f. d. Wachtd. in Berlin v. 15. Juni 1833. S. 30—32. — 2) Tit. V. Art. 3. — 3) Ebend. Art. 4. — 4) Tit. VI. Art. 1. Anm. — 5) Tit. V. Art. 4. — 6) Ebend. Art. 5.

Die einzelnen Posten sind schon früher numerirt worden, und es darf nur da ein Wechsel eintreten, wo es die Umstände durchaus nöthig machen [1]). Die Nummern der Posten.

§. 7. Das Verhalten der Wachen im Allgemeinen.

Die Wachen in der Garnison werden gegeben: a) zu militairischen, b) zu polizeilichen Zwecken, c) um einer Person als militairische Ehrenbezeigung zu dienen (Ehrenwachen). Hiernach richten sich die Stärke und das Verhalten der einzelnen Wachen und Posten [2]). Zweck der Wachen.

Wachen und Posten müssen mit genauer Instruction über ihren Zweck, ihre besondern Obliegenheiten und ihre Befugnisse versehen sein. Wo sie mangelt, muß sie jedesmal augenblicklich bei der Commandantur oder bei der die Wache anordnenden Militair-Behörde, z. B. beim Officier du jour, als der einzigen, welche sie zu geben Befugnisse hat, nachgesucht werden [3]). Instruction der Wachen und Posten.

Jeder Mann muß genau wissen, was er auf seinem Posten zu thun hat, der Führer der Wache muß sich davon selbst, so wie durch Gefreite überzeugen, durch welche er die Posten revidiren läßt. (S. unten.)

Der Unterofficier oder sonstige Führer darf seine Wache weder bei Tage, noch bei Nacht verlassen [4]), sich keine Bequemlichkeiten erlauben, und ist in jeder Art für die wachthabende Mannschaft verantwortlich [5]). Er muß darauf sehen, daß dieselbe immer rangirt, reinlich, in Ordnung und im Stande ist, sogleich ins Gewehr zu treten [6]). Sobald es Tag ist, läßt der wachthabende Unterofficier die Wache ins Gewehr treten, rangirt dieselbe und sieht nach, ob Alles in gehöriger Ordnung ist [7]). Von der Reveille bis zur Retraite darf sich niemand auf die Pritsche legen. Im Allgemeinen wird von der gesammten Wachtmannschaft ein gesetztes und sittliches Betragen erwartet [8]). Pflicht des Führers u. der Mannschaften.

Die Bestrafung der Wachtmannschaften durch Strafposten stehen ist unzulässig [9]).

Niemand darf sich von der Wache entfernen, und Beurlaubungen finden nur in außerordentlichen Fällen auf kurze Zeit Statt [10]), z. B. wenn die Leute zum Essen gehen. Jeder Beurlaubte muß pünktlich zurückkehren und sich dann bei dem Befehlshaber der Wache melden. Beurlaubungen von der Wache.

Dem Unterofficier und einem etwa auf Wache befindlichen Trompeter wird das Essen gebracht.

---

1) Tit. VII. Art. 1. — 2) D. V. Th. I. Absch. 4. Tit. IV. Art. 1. — 3) Tit. VII. Art. 1. — 4) Ebend. Art. 8. — 5) Ebend. Art. 1. — 6) u. 7) Ebend. Art. 6. — 8) Instr. f. d. Wachtd. in Berlin v. 15. Juni 1833. S. 33. — 9) C. O. 13. Nov. 1828. K. M. 18. Juni 1829. — 10) Tit. VII. Art. 7.

Rapporte, Postenzettel u. Meldungen.

Sowie die Wache aufgezogen, und der wachthabende Unteroffizier sich von Allem überzeugt hat, sendet er einen schriftlichen, von ihm unterschriebenen Rapport und einen Postenzettel an die Hauptwache. (S. §. 3.) Zu diesen Rapporten sind besondere Schema's vorgeschrieben worden. Abends um 7 Uhr wird von allen Wachen rapportirt; mündlich, wenn nichts vorgefallen ist, schriftlich, wenn Arretirungen, Unglücksfälle, Erkrankungen u. s. w. Statt gefunden haben [1]), oder wenn besondere Befehle durch den Commandanten, Officier du jour u. s. w. an die Wachen gegeben worden sind. Morgens mit der Reveille wird ein ähnlicher Rapport, wie beim Aufziehen der Wache, an die Hauptwache gesendet, auf welchem bemerkt werden muß, wann der Officier du jour die Ronde (s. §. 11.) visitirt hat, wie viel Patrouillen (s. §. 11.) angekommen und abgegangen sind, wann, wie stark, und wer sie führte [2]).

Anmerk. 1. In Garnisonen, wo keine Hauptwache ist, leidet obige Bestimmung natürlich eine Modification, und in den Wacht-Instructionen sind dann Bestimmungen vorhanden, wenn ein Rapport oder Postenzettel an den Regiments-Commandeur, sowie an den Rittmeister und Lieutenant du jour gebracht oder mündliche Meldung gemacht werden soll.

Anmerk. 2. Excesse, die von Wachtmannschaften begangen werden, ungewöhnliche Ablösungen der Wachtbefehlshaber, Volksaufläufe, müssen sofort an die Commandantur und die Officiere du jour gemeldet werden [3]).

Anmerk. 3. Das Ein- oder Auspassiren von Personen des Königlichen Hauses, fremden regierenden Häusern und Feldmarschällen, so wie von dem Corps-, Divisions- und Brigade-Commandeur der im Orte stehenden Truppentheile, wird dem Officier du jour und den Commandeuren der Truppentheile (resp. der Hauptwache) gemeldet.

Anmelder.

Diese Rapporte bringt ein Mann der Wache nach der Hauptwache, welcher hierbei eben so, wie bei allen Meldungen im Garnisondienste, das Gewehr einbehält. Er darf sich auf der Straße nirgends aufhalten, sondern muß die Bestellungen schleunigst überbringen. Ist er abgefertigt, so macht er, nach den gewöhnlichen Tempo's, Kehrt [4]).

Der Gefreite, welcher einen Rapport in die Wohnung des Regiments-Commandeurs bringt, nähert sich demselben mit Anstand auf 2 Schritt, und überreicht den Rapport mit der Meldung: Rapport von der ... Wacht! Sowie der Gefreite abgefertigt worden, macht er Kehrt, und verläßt mit Anstand das Zimmer.

Vor der Ablösung.

Vor der Ablösung wird alles zu Ueberliefernde untersucht und geordnet.

---

1) Tit. VII. Art. 2. — 2) Ebend. u. Tit. IX. Art. 4. Instr. f. d. Wachtd. in Berlin v. 15. Juni 1833. S. 7, 14 u. 33. — 3) Ebend. S. 33. — 4) Tit. VII. Art. 3.

§. 8. Verhalten der Wachen bei der Retraite und Reveille.

Die Retraite wird von allen Wachen um 9 Uhr geblasen [1]). Die Wache geht gleich beim Beginn des Retraite-Blasens ins Gewehr, und bleibt bis zu dessen Beendigung mit „Gewehr über" stehen [2]). Dann commandirt der Unterofficier der Wache: Faßt das Gewehr an! Gewehr ein! Zum Gebet die Helme, Czako's u. s. w. ab! (welches alle anwesenden Militairs angeht). Nach Vollendung des stillen Gebets erfolgt das Commando: Helme, Czako's u. s. w. auf! dann entweder Weggetreten! oder, wenn es an der Zeit ist, erfolgt [3]) das Commando: Gewehr auf! und die Ablösung. (S. §. 10.) Retraite (Zapfenstreich).

Die Reveille wird immer mit Tagesanbruch geblasen, die übrigen Wachen richten sich hierin nach der Hauptwache. Dann wird Heraus gerufen und das Gebet gehalten, wie bei der Retraite [4]). Reveille.

§. 9. Honneurs, welche die Wachen zu machen haben.

Die Wachen erweisen folgende Honneurs [5]):

a) Durch Präsentiren (und, wenn es besonders befohlen wird, auch durch Blasen) vor Sr. Majestät dem Könige und sämmtlichen Königlichen Prinzen und Prinzessinnen [6]) und vor allen Standarten und Fahnen [7]). Präsentiren u. Blasen.

Wenn die Prinzen einen militairischen Rang haben, so fällt das Blasen weg, ebenso vor Prinzessinnen, wenn sie mit ihrem Gemahl fahren [8]).

b) Durch Präsentiren vor allen Generalen und Brigade-Commandeurs; auch vor allen Stabs-Officieren, vor dem Rittmeister du jour [9]) und vor militairischen Trauerparaden [10]). Präsentiren.

c) Durch Aufnehmen des Gewehrs vor geschlossen marschirenden Truppentheilen, welche eben so stark oder stärker sind, als die Wache [11]). Hierbei wird commandirt: Gewehr auf! Richt't Euch! Gewehr aufnehmen.

d) Durch bloßes Antreten vor den Rittern des schwarzen Adlerordens (vor welchen zugleich die Schildwache vor dem Gewehr präsentirt [12]). Ferner tritt die Wache an: bei Aufläufen, Aufzügen, Begräbnissen, Feuer u. s. w., um auf Ordnung sehen zu können; daher sind dies Letztere keine Honneurs [13]). Antreten.

---

1) Tit. IX. Art. 6. — 2) Cav. Regl. v. 1796. — 3) Tit. IX. Art. 6. — 4) Ebend. Art. 7. — 5) Tit. X. Art. 2. u. 5. — 6) Ebend. Art. 5. — 7) Ebend. Art. 7. — 8) Ebend. Art. 5. — 9) Ebend. u. Regl. v. 1788. Th. IX. Tit. XII. Art. 10. — 10) Tit. XI. Art. 13. Anm. 2. — 11) Tit. X. Art. 7. — 12) Ebend. Art. 6. — 13) Ebend. Art. 8.

Anmerk. 1. Der Anzug macht übrigens keinen Unterschied; ist die Person der Wache bekannt, so müssen ihr die vollständigen Honneurs erwiesen werden, gleichviel, ob sie mit oder ohne Dienstzeichen erscheint [1]).

Anmerk. 2. Officiere, die zu Festungs-Arrest verurtheilt sind, erhalten, selbst wenn sie ohne Dienstzeichen erscheinen, sobald ihre Person bekannt ist, die Honneurs ihres Grades [2]).

Anmerk. 3. Pensionirten oder verabschiedeten Generalen und Stabs-Officieren, die in Uniform und mit den Abzeichen ihres Grades erscheinen, werden dieselben Honneurs erzeigt, wie den activen Officieren [3]).

Anmerk. 4. Generalen und Officieren fremder Armeen werden dieselben Honneurs erwiesen, wie denen der Königlich Preußischen Armee [4]).

Das Herausrufen.

Nähert sich Jemand der Wache, welchem Honneurs zu erweisen sind, so muß die Schildwache vor dem Gewehr in allen Fällen so zeitig Heraus! rufen, daß die Wache mit Ruhe und Ordnung sich aufstellen, und die Honneurs in dem Augenblicke machen kann, wo die betreffende Person u. s. w. so eben die Wache passirt [5]). (Das Herausrufen wird daher auf mindestens 50 Schritte Entfernung von dem Vorgesetzten geschehen.) Aufpasser dürfen jedoch nicht gestellt werden [6]). Kommt die Wache später in das Gewehr, so muß sie dennoch alle Honneurs, und zwar um so eiliger, machen [7]). Die Mannschaften treten, sobald sie den Ruf der Schildwache hören, schnell in der oben angeführten Rangirung an, worauf der Unterofficier commandirt: Gewehr auf! Richt't Euch! Die Wache schließt nach dem rechten Flügel und richtet sich genau [8]). Kommt die Person, der die Honneurs erzeigt werden sollen, von der linken Seite, so wird Augen — links! commandirt; dann werden die Honneurs gemacht, und beim Schultern die Augen von selbst wieder rechts genommen [9]). Hierauf erfolgt das Commando: Gewehr ein! Weggetreten!

Anmerk. 1. Der Commandirende tritt bei den Commando's einen Schritt mit Linksum vor, und muß bei den Honneurs auf den rechten Flügel seiner Wache zurückgetreten sein (wie schon §. 6. gesagt worden ist).

Anmerk. 2. Wenn die Wache zum Ablösen, Rangiren u. s. w. angetreten wäre, und es käme in dem Augenblick ein zu den Honneurs Berechtigter, so muß die Schildwache vor dem Gewehr dennoch Heraus rufen.

Anmerk. 3. Die Schildwache vor dem Gewehr macht in allen Fällen, wo die Wache ins Gewehr tritt, die Honneurs mit dieser zugleich; sollte jedoch die Wache noch nicht bereit sein, wenn die Honneurs gemacht werden müssen, so macht sie die Schildwache allein [10]).

Das Winken der Vorgesetzten.

Nachdem die Schildwache herausgerufen, muß sie den Kommenden mit den Augen verfolgen, und sehen, ob derselbe sich durch

1) S. M. d. K. G. C. d. G. 2. Nov. 1826. — 2) C. O. 1. Nov. 1827. — 3) K. M. 2. Mai 1830. — 4) Tit. X. Art. 5. — 5) Ebend. Art. 2. — 6) S. M. d. K. — 7) S. M. d. K. 26. April 1823. — 8) Tit. X. Art. 2. — 9) u. 10) S. M. d. K. 21. Juni 1823.

Winken die Honneurs verbittet, wovon sie sogleich den Unterofficier zu benachrichtigen hat. Die Wache tritt in diesem Falle an, ohne das Gewehr aufzunehmen; wird zum zweitenmal gewinkt, so tritt die Wache ab, und blos der commandirende Unterofficier bleibt stehen. Die Schildwache vor dem Gewehr macht aber stets die vorgeschriebenen Honneurs.

Erwiderung der Honneurs.

Die Vorgesetzten u. s. w. erwidern die Honneurs durch Anfassen der Kopfbedeckung [1]).

Besondere Instructionen.

Einige Wachen sind ausnahmsweise angewiesen, nicht vor allen Stabs-Officieren herauszurufen; in diesem Falle werden die Schildwachen besonders instruirt.

Die Wache in Mänteln.

Wenn die Wachen in Mänteln aufziehen, gehen dieselben nur vor den Officieren du jour und der Ronde ins Gewehr; vor allen übrigen Vorgesetzten macht der Posten die Honneurs für sich allein [2]).

Des Nachts.

Von der Retraite bis zur Reveille, selbst bei hellem Mondscheine, und auch während eines solchen Grades von etwa vor der Reveille eintretender Dunkelheit, daß die Person des Vorgesetzten u. s. w. nicht mehr erkannt werden kann, gehen die Wachen vor niemand ins Gewehr, als vor Officieren du jour, Ronden und Patrouillen [3]). Wollen hierzu berechtigte Vorgesetzte in dieser Zeit die Wachen revidiren, so geben sie der Schildwache den Befehl, Heraus zu rufen [4]).

Hierüber sind die Schildwachen schon vorher genau zu instruiren und ihnen die Vorgesetzten möglichst am Tage bekannt zu machen [5]).

§. 10. Instruction und Ablösung der Schildwachen.

Zweck.

Schildwachen stehen: a) zur Sicherheit eines zu bewachenden Gegenstandes, b) als Ehrenposten. Hiernach sind sie zu instruiren [6]).

Zeit des Ablösens.

Alle zwei Stunden werden die Posten abgelöst [7]), länger dürfen sie niemals stehen; bei strenger Kälte dürfen sie dagegen öfter, etwa alle Stunden, abgelöst werden.

Heraus-rufen zum Ablösen.

Wenn die Zeit zum Ablösen gekommen ist, ruft die Schildwache vor dem Gewehr: Heraus! Die Mannschaft geht hierauf schnell und mit Ordnung auf ihren Platz und rangirt sich sogleich. Der Unterofficier commandirt: das Gewehr — auf! (welches er mit der Wache zugleich aufnimmt) Gefreiten vor! Diese treten 5 Schritte vor die Mitte der Wache (nicht, wie beim Ablösen, auf

1) Tit. X. Art. 3. Anm. — 2) Ebend. Art. 7. — 3) D. V. Nachtr. Absch. 4. Tit. X. Art. 5. K. M. 6. Febr. 1839. — 4) G. C. d. G. D. V. Nachtr. Absch. 4. Tit. X. Art. 5. — 5) Tit. VI. Art. 2. §. 2. Anm. (Instr. f. d. Wachtd. in Berlin v. 15. Juni 1833. S. 7.) — 6) Tit. IV. Art. 1. — 7) Tit. VI. Art. 1.

den linken Flügel), und machen Front nach derselben. Dann commandirt der Unterofficier: Ablösung vor! worauf die neue Schildwache vor dem Gewehr von selbst zur Ablösung vorgeht; die andern Posten treten ihren Gefreiten gegenüber, nnd werden vom Unterofficier revidirt, welcher hierauf das Commando: Abmarschirt! giebt. Die Gefreiten machen Kehrt und commandiren: Marsch! Der Unterofficier rangirt den zurückgebliebenen Theil seiner Wache, läßt das Gewehr einstecken und wegtreten [1]).

Posten in Wachtmänteln beim Ablösen.

Wenn die Posten mit Wachtmänteln aufziehen, läßt der Unterofficier eine halbe Viertelstunde, ehe die Posten abgelöst werden, die auf Posten kommende Mannschaft zurücktreten und die Mäntel anziehen. Diese Leute treten dann nicht in das Gewehr, wenn unterdeß herausgerufen werden sollte. Der Unterofficier rangirt inzwischen seine Wache, und wenn hiernächst abgelöst wird, tritt die Ablösung gleich vor und marschirt auf Befehl ab [2]).

Aufführung der Ablösung.

Wenn 3 Mann und darunter aufgeführt werden, rangiren sie in einem Gliede, 4 bis 8 Mann aber in 2 Gliedern, und marschiren 2 Schritte gerade hinter dem Gefreiten her. Sobald der Aufführende etwas von der Wache entfernt ist, commandirt er: Gewehr über! läßt aber vor jedem Officier wieder anfassen und nach Maßgabe Augen links nehmen. Er hält darauf, daß die Ablösung im Tritt, gerichtet, mit Anstand und ohne zu plaudern marschirt, und ist für jede Unordnung verantwortlich [3]). Bei Annäherung der Ablösung tritt die abzulösende Schildwache auf ihren Posten und faßt das Gewehr an. Der Gefreite commandirt: Fass't das Gewehr an! — (nach Umständen rechts (links) schwenkt — Marsch!) und hierauf: Halt — Ablöser vor! wobei er selbst mit Linksum auf dem rechten Flügel etwas vorwärts tritt, um Alles gut übersehen zu können. Der Ablöser geht vom rechten Flügel der aufgeführten Mannschaft ab und vor die abzulösende Schildwache, erhält von dieser Alles wohl überliefert, was auf dem Posten zu beobachten ist, und Beide tauschen dann ihre Plätze, worauf der Abgelöste auf dem linken Flügel eintritt. Der Gefreite läßt dann weitermarschiren [4]). Bei der ersten Ablösung gilt das hier Gesagte nur von dem Gefreiten der neuen Wache, während der Gefreite der alten Wache, welcher dabei zur Linken geht, mit Rechtsum vortritt. Der Letztere kehrt mit den abgelösten Posten nicht zur Wache zurück, sondern führt sie in das Revier [5]). Wenn von einer Wache mehrere Ablösungen gehen, so wird jeder derselben von ihrem Ge-

---

1) Tit. VI. Art. 1. — 2) Ebend. Anm. C. O. 7. Dec. 1826. — 3) bis 5) Tit. VI. Art. 2.

freiten bis auf 5 Schritte vor die Mitte der Wache zurückgeführt, wo der Gefreite: Halt! Eingetreten! commandirt. Dasselbe findet Statt, wenn die Posten in Mänteln abgelöst werden; sie gehen dann in die Wachtstube, ziehen diese aus und hängen sie an die Riegel. Wird in dieser Zeit herausgerufen, so treten diese Mannschaften nicht mit ein [1]). Ist alles dieses geschehen, und die letzte Ablösung kommt zurück, so tritt die Wache ins Gewehr. Der Gefreite führt die Ablösung 5 Schritte vor die Mitte der Wache, commandirt dort: Halt! Eingetreten! marschirt dann mit der Ablösung auf den linken Flügel, wo er Halt! Front! machen läßt, und sich selbst auf den ihm bestimmten Platz begiebt. Der Unterofficier rangirt hierauf seine Wache, läßt das Gewehr einstecken und wegtreten [2]).

Posten von andern Truppentheilen werden von ihren eigenen Gefreiten aufgeführt, oder führen sich selbst auf [3]).

Verhalten der Posten im Allgemeinen.

Die Posten sind, wie nachstehend, genau zu instruiren:

a) Alle Schildwachen müssen, sowohl bei Tage, als bei Nacht, sehr aufmerksam sein.

b) Sie dürfen nur bei sehr schlechtem Wetter in die Schilderhäuser treten, müssen diese aber verlassen, sobald sich Jemand nähert, dem sie Honneurs zu erweisen haben [4]).

c) Sie nehmen für gewöhnlich das Gewehr über, und die Degenscheide wird eingehakt. (Honneurs s. unten.)

d) Doch dürfen sie niemals das Gewehr ablegen, oder es anders als Gewehr über tragen, auch nicht mit der Degenscheide klappern, nicht sich irgend etwas auf ihrem Posten zu thun machen, sich nicht niedersetzen, nicht essen, trinken, schlafen, Taback rauchen u. s. w., nicht singen, pfeifen, noch mit Jemand plaudern, kein Geschenk annehmen, und ihren Posten nicht auf 30 Schritte verlassen [5]), insofern ihnen nicht ein weiter entfernter Gegenstand mit zur Aufsicht übertragen worden ist [6]).

e) Bei der Ankunft auf dem Posten müssen sie sich sagen lassen, zu welchem Zwecke oder vor welchem Vorgesetzten u. s. w. sie stehen, worauf hier besonders zu achten sei, und sich überhaupt Alles genau überliefern, und einzelne zu übernehmende Gegenstände nöthigenfalls zuzählen lassen. Auf alles Ueberlieferte haben sie dann genau Acht zu geben. Sie müssen daher die Gegend ihres Postens rein halten, nichts stehlen oder ruiniren lassen, und noch weniger

1) u. 2) Tit. VI. Art. 2. — 3) Ebend. Anm. — 4) Tit. VI. Art. 2. — 5) Instr. f. d. Wachtd. in Berlin v. 15. Juni 1833. S. 44. Kriegsartikel 14. — 6) Tit. VI. Art. 2.

selbst etwas verderben, sondern ihrem Nachfolger Alles wieder so überliefern, wie sie es empfangen haben [1]).

Jede Unordnung, als: Verunreinigung beim Posten, zerbrochene Fenster, zerrissene Mäntel, Beschädigung am Schilderhause, an Bäumen u. s. w., müssen sie dem Gefreiten sogleich melden, weil sie sonst dafür verantwortlich bleiben.

f) Lärmen und Streitigkeiten in der Nähe der Posten müssen die Schildwachen zu steuern suchen, und, wenn es irgend angeht, durch Militair-Personen oder durch Zurufen an die Nebenposten davon Meldung an die Wache machen lassen. Wird in ihrer Nähe gegen polizeiliche Verfügungen gehandelt, als da sind: das Tabackrauchen auf der Straße, schnelles Fahren und Reiten, muthwillige Beschädigung der Laternen, das Reiten, Fahren und Karren auf den Bürgersteigen u. s. w., so sind sie befugt, die Contravenienten zur Ordnung anzuweisen, und im Falle dieselben schon Schaden verursacht haben, oder sich widersetzen, die Arretirung vorzunehmen. Von jedem Vorfalle auf dem Posten, wenn auch dabei keine Arretirung vorgefallen ist, muß der Soldat gleich nach der Ablösung Meldung an den Wachthabenden machen.

g) Wird eine Schildwache von Jemand insultirt, so hat sie denselben sofort zu arretiren, und wenn sie dieses nicht vermag, Anzeige davon zu machen. Bei thätlicher Widersetzung werden die Waffen gebraucht, wenn der Schildwache keine andern Mittel mehr zu Gebote stehen.

h) Jeder Arretirte wird beim Posten behalten, sobald als möglich aber ein vorübergehender Soldat zur Wache geschickt, damit diese den Arrestaten abholen läßt.

i) Kommt Feuer in der Nähe des Postens aus, so macht er in den nächsten Häusern Lärm, und schickt den ersten Vorübergehenden zur Wache, um es dort anzuzeigen.

k) Wird ein Posten krank, oder seine Ablösung vergessen, so darf er dennoch seinen Posten nicht verlassen, sondern läßt von einem Vorübergehenden der Wache Anzeige machen.

l) Das Tauschen mit den Posten ist zu untersagen; jeder Soldat muß den Posten beziehen, dem er zugetheilt worden ist; noch weniger darf es erlaubt werden, daß einer für den andern, etwa gegen Bezahlung u. s. w., Posten steht.

Anmerk. 1. Jede Schildwache erhält ihre Instruction durch den Commandeur der Wache, und muß dieselbe ihrem Nachfolger genau überliefern [2]). Specielle Instructionen erfolgen nach der Localität [3]).

---

1) Tit. VI. Art. 2. u. Instr. f. d. Wachtd. in Berlin v. 15. Juni 1833. S. 44. — 2) Tit. VI. Art. 2. — 3) Instr. f. d. Wachtd. in Berlin ꝛc. S. 32.

Anmerk. 2. Die Posten stehen, ebenso wie die Wachen, unter dem unmittelbaren Befehle des Gouverneurs und Commandanten der Stadt, des Platz-Majors, des Officiers du jour, der wachthabenden Officiere und Unterofficiere und der Ronde-Officiere.

Sicherheits-Posten werden nur gegeben: Sicherheits-Posten.

a) vor dem Gewehr; ihre Functionen beim Herausrufen zum Ablösen sind bereits in diesem Paragraphen erwähnt worden, ihre Functionen beim Herausrufen zur Retraite und Reveille, sowie zu den Honneurs u. s. w. aber in den §§. 8. und 9. nachzusehen. Ferner haben sie dafür zu sorgen, daß der Platz vor der Wache (resp. das Thor, an welchem sich die Wache befindet) frei bleibt, z. B. nicht mit Wagen verfahren wird u. s. w.

b) Vor Arrestaten sind sie dafür verantwortlich, daß dieselben nicht entspringen, daß Niemand ohne Begleitung des Wachthabenden zu ihnen gelassen wird, noch sonst mit ihnen verkehrt; jedes ungewöhnliche Geräusch, als: Klopfen u. s. w., muß sogleich gemeldet werden.

c) Vor Königlichen Schlössern, Cassen, Magazinen, Zeughäusern und andern Königlichen Gebäuden, ebenso an Festungswerken, Thoren, Stadtmauern u. s. w. (Alles Communal-Eigenthum hat jedoch die Commune selbst zu bewachen.) [1])

Diese sämmtlichen Posten müssen genau auf Thüren, Fenster u. s. w., überhaupt auf die Aus- und Eingänge, achten, damit nichts gestohlen oder beschädigt werde. Wer aus- und eingelassen werden darf, richtet sich nach der besondern Instruction jedes Postens.

Ehrenposten stehen vor Personen, denen dieses ihrem Range nach zukommt, und vor Fahnen, und müssen genau den Namen und Rang des Vorgesetzten wissen, vor dem sie stehen; ebenso, ob derselbe zu Hause ist. Doppelposten, welche beide seitwärts präsentiren, stehen: vor der Wohnung Sr. Majestät, vor den Wohnungen jedes Prinzen oder jeder Prinzessin des Königlichen Hauses [2]) und eines Feldmarschalls [3]). Doppelposten, von denen der rechte rechts seitwärts, der linke vorwärts präsentirt, stehen: vor einem General der Infanterie und der Cavallerie [4]). Doppelposten, welche beide vorwärts präsentiren, stehen: vor einem commandirenden General und vor jedem Gouverneur einer Stadt oder Festung, auch wenn er General-Lieutenant oder General-Major ist, doch nur im Bereiche seines Wirkungskreises [5]). Ein einfacher Posten, welcher seitwärts präsentirt, steht: vor einem General-Lieutenant, der Ehrenposten

1) C. O. 6. Aug. 1820. — 2) Tit. X. Art. 5. — 3) u. 4) Regl. v. 1788. Th. VIII. Tit. VII. Art. 5. — 5) C. O. 1. Aug. u. 14. Oct. 1817.

nicht commandirender General ist [1]). Ein einfacher Posten, welcher vorwärts präsentirt, steht: vor einem General-Major [2]). Brigade-Commandeure, welche nicht Generale sind, erhalten nur dann eine Schildwache, wenn in dem Orte Truppentheile ihrer Brigade stehen [3]). Einfache Posten von ihrem Regimente erhalten, theils der Fahne, theils der Casse wegen: der Regiments-Commandeur und, während dessen Abwesenheit, der seine Stelle vertretende Stabsofficier oder Rittmeister, weil sich bei diesem während der Zeit sowohl die Casse als die Fahne befindet [4]).

Posten vor Standarten oder Fahnen präsentiren immer seitwärts [5]).

Alle Honneur-Posten stehen nur vor den Personen, und also nur so lange dieselben im Orte anwesend sind [6]). Wird ein Doppelposten bei Abwesenheit der Person auf einen einfachen Posten reducirt, so steht dieser nur als Sicherheitsposten, wonach sich dann auch das Honneurmachen richtet [7]).

Wenn die Schildwachen von den Personen oder Behörden, vor deren Wohnung oder Geschäftslocal sie stehen, oder von den Castellanen in den Königlichen Schlössern und öffentlichen Gebäuden um besondere Beaufsichtigungen auf ihren Posten ersucht werden, welche in ihren Instructionen nicht erwähnt sind, so haben sie diesen Aufträgen zwar nachzukommen, aber gleich nach ihrer Ablösung dem Wachtbefehlshaber Meldung davon zu machen, der dies sodann der Commandantur schriftlich meldet [8]).

Nähert sich Jemand, dem Honneurs erwiesen werden müssen, so begiebt sich die Schildwache schnell mit „Gewehr über" auf ihren Posten [9]), und nimmt zugleich die Degenscheide aus dem Haken.

Honneur-Posten treten hierbei (selbst bei schlechtem Wetter) zwischen das Schilderhaus und die Hausthür, andere Posten auf die Seite, von welcher der Vorgesetzte u. s. w. kommt. Kann die Schildwache ihren Posten nicht erreichen, so macht sie die Honneurs da, wo der Ankommende sie trifft.

Honneurs der Schildwachen.

Die Schildwache muß die dem Range des Ankommenden gebührenden Honneurs geendet haben, ehe sich derselbe (ungefähr bis auf 6 Schritte) nähert; sie sieht dann den Kommenden an, und verfolgt ihn mit den Augen. Ist die Person (ungefähr bis auf 6 Schritte) vorüber, so nimmt die Schildwache das Gewehr erst auf Schulter und dann über [10]). Doppelposten machen alle Griffe zugleich, und es richtet sich hierbei der links stehende nach dem, der rechts steht [11]). Sowie die Griffe gemacht sind, sehen beide Mann, ebenso wie bei den einfachen Posten, nach dem Vorgesetzten.

---

1) Tit. X. Art. 5. — 2) Regl. 1788. Th. VIII. Tit. VII. Art. 5. — 3) K. M. 19. Nov. 1832. — 4) Tit. X. Art. 5. K. M. 18. Jan. 1821. G. C. d. G. 1. Aug. 1829. — 5) Tit. X. Art. 5. K. M. 31. Jan. 1821. — 6) Tit. X. Art. 7. — 7) Gouv. v. Berlin 6. Dec. 1829. — 8) Instr. für den Wachtd. in Berlin v. 15. Juni 1833. S. 32. — 9) bis 11) Tit. X. Art. 3.

Sind Schildwachen im Ablösen begriffen, und es nähert sich ein zu den Honneurs Berechtigter, so vollenden die Schildwachen ungestört die Ablösung.

Die Schildwachen erweisen Honneurs:

a) durch Präsentiren vor Sr. Majestät dem Könige, den Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, vor Fahnen und Standarten, vor allen Stabs- und höheren Officieren, dem Commandanten und den Officieren du jour. Ebenso auch vor den Rittern des schwarzen, sowie des rothen Adler-Ordens erster Classe [1]);

b) durch Gewehr anfassen vor allen andern Officieren und den Rittern des Ordens pour le mérite [2]);

c) durch Stillstehen mit Gewehr über vor allen Inhabern des eisernen Kreuzes oder des Militair-Ehrenzeichens am schwarzen Bande, wenn diesen nicht schon andere Honneurs zukommen; sie mögen übrigens Militair sein oder nicht [3]).

Den pensionirten oder verabschiedeten Officieren, wenn sie in Uniform erscheinen, und sich durch Abzeichen des Grades kenntlich machen, werden die Honneurs erwiesen, wie den activen Officieren [4]). Für Officiere, die Festungs-Arrest erleiden, gilt dasselbe, und selbst wenn sie ohne Dienstabzeichen erscheinen, müssen ihnen die Honneurs ihres Grades erwiesen werden, sobald ihre Person der Schildwache bekannt ist [5]). Wenn Officiere in Uniform oder Ueberröcken ohne Achselstücken oder in Mänteln Schildwachen passiren, so können sie, ohne Unterschied des Ranges, wenn sie von der Schildwache nicht erkannt werden, auf keine weiteren Honneurs Anspruch machen, als daß diese das Gewehr anfaßt [6]). Erkennt sie die Schildwache, so muß sie ihnen die Honneurs ihres Ranges erweisen [7]). Es versteht sich, daß jede Schildwache ihre directen Vorgesetzen kennen muß. Werden die Honneurs durch Winken verbeten, so faßt die Schildwache, wenn sie hätte präsentiren sollen, das Gewehr an; wird noch einmal gewinkt, so nimmt sie das Gewehr über. Hätte die Schildwache nur das Gewehr anfassen sollen, und es wird einmal gewinkt, so nimmt sie das Gewehr über, und wird noch einmal gewinkt, so kann sie herumgehen.

Das Verhalten der Schildwache vor dem Gewehr bei den Honneurs der Wachen, s. §. 9.

Von der Retraite bis zur Reveille, und auch während eines solchen Grades von etwa früher eintretender Dunkelheit, daß Honneurs von der Re-

1) Tit. X. Art. 4. u. 5. — 2) u. 3) Ebend. Art. 4. — 4) K. M. 2. Mai 1830. — 5) C. O. 1. Nov. 1827. — 6) K. M. 9. Oct. 1819. M. C. I. §. 5. — 7) S. M. d. K. G. C. d. G. 2. N v. 1826.

traite bis zur Reveille.

die Person des Vorgesetzten u. s. w. nicht mehr erkannt werden kann, präsentiren die Schildwachen nur vor den Officieren du jour, der Ronde und der Patrouillen; sonst machen alle Schildwachen des Nachts, selbst bei hellem Mondenscheine, vor Officieren u. s. w., die sie erkennen, keine weiteren Honneurs, als daß sie auf ihren Posten treten und das Gewehr anfassen [1]). Schildwachen jedoch, die im Innern von Häusern in erleuchteten Räumen stehen, machen alle Honneurs, wie bei Tage [2]).

§. 11. Zweck der Ronden, Patrouillen, sowie das Anrufen derselben und der Officiere bei Nacht.

Haupt- u. Visitir-Ronden.

Der Zweck der Ronden ist, die Wachen und Posten (zuweilen auch die Stallwachen) zu visitiren.

Die Haupt-Ronde geht vor Mitternacht, die Visitir-Ronde nach Mitternacht; die Zeit ist dem Führer der Ronde überlassen. Der Officier nimmt sich dazu einen Unterofficier oder Gefreiten und 2 Mann zur Begleitung, auf welcher Wache er will [3]).

Unterofficier-Wachen, auf denen nur 3 bis 9 Mann im Gewehr sind, geben keine Mannschaft zur Begleitung [4]).

Patrouillen.

Von den Wachen werden, außer den Ronden, von Zeit zu Zeit Patrouillen durch die Stadt ausgeschickt, deren Gang höheren Orts nach dem Local-Verhältniß durch specielle Instructionen vorgeschrieben ist. Sie dürfen nirgends aufgehalten, sondern müssen sogleich abgefertigt werden [5]). Wenn diese Patrouillen blos zu polizeilichen Zwecken angeordnet sind, wie es in Friedenszeiten gewöhnlich der Fall ist, so rufen sie nicht an und werden nicht angerufen [6]). Sie haben sich besonnen, umsichtig, ohne Leidenschaft, aber nöthigenfalls mit Nachdruck zu benehmen. Ihren Anordnungen hat jeder Soldat unbedingt Folge zu leisten, sonst setzt er sich den Strafen der Kriegs-Artikel aus. Solche Patrouillen müssen sich nicht allein mit den Wachen, sondern auch mit den öffentlichen Wächtern u. s. w. in Verbindung setzen, und vorzüglich bei dem Nothzeichen der Nachtwächter sogleich zu deren Hülfe herbeieilen, und dann alle verdächtigen oder ruhestörenden Personen sofort arretiren [7]). (S. §. 13.) Ist eine Patrouille blos 2 Mann stark, so übernimmt der ältere das Commando [8]). Visitirt eine Patrouille ein Wirthshaus, in welchem eine Schlägerei Statt findet, so wendet sie sich zuerst an den Wirth, um

1) D. V. Nachtr. Absch. IV. Tit. X. Art. 5. K. M. 6. Febr. 1839. — 2) D. V. Th. I. Absch. 4. Tit. VI. Art. 2. — 3) Tit. IX. Art. 2. — 4) Ebend. Art. 5. Anmerk. — 5) Ebend. Art. 3. — 6) C. O. 16. Febr. 1829. — 7) u. 8) Patr. Regl. als Anh. d. Wachtd. f. Berlin v. 15. Juni 1833. S. 35—40.

die Unruhestifter zu erfahren. Sind dies Soldaten, so werden sie sogleich arretirt; sind bürgerliche Personen darin verflochten, und der Wirth sagt für dieselben gut, so merkt sich die Patrouille blos deren Namen und Wohnung, um sie der Wache anzuzeigen; kennt der Wirth diese Leute nicht, oder will nicht für sie gutsagen, so werden sie zur Wache gebracht. Sind Polizei-Beamte zugegen, so hat sich die Wache nur dann um die bürgerlichen Personen zu kümmern, wenn sie dazu aufgefordert wird. (S. §. 13.)

Das Anrufen in der Nacht.

Die Schildwache vor dem Gewehr ruft des Nachts alle sich der Wache unmittelbar nähernden Trupps und Militair-Personen, wie folgt, an, und verweigert jedes Eindringen in die Wache [1]).

a) Lieutenant u. Rittmeister.

Schildwache: Halt! Werda! — Antwort: Officier! Schildw.: Was für Officier? — Antw.: Lieutenant (Rittmeister)! Schildw.: Officier kann passiren! [2]) (Die Schildwache faßt dabei das Gewehr an.)

b) Stabs-Officier.

Schildw.: Halt! Werda! — Antw.: Officier! Schildw.: Was für Officier? — Antw.: Stabsofficier! Die Schildwache ruft: Heraus! (nämlich bei jeder Unterofficier-Wache) [3]) und geht mit angefaßtem Gewehr auf ihren Posten.

In der Regel unterbleibt jedoch dieses Anrufen aller Officiere, und es werden nur solche angerufen, bei welchen der Anzug zu erkennen giebt, daß sie sich im Dienste befinden.

c) Ronde.

Schildw.: Halt! Werda! — Antw.: Ronde! Schildw.: Steh Ronde! Heraus! (wobei die Schildwache vor der Ronde stehen bleibt) [4]) und die Wache in das Gewehr tritt. Der Unterofficier commandirt: Gewehr auf! Gefreiter und 2 Mann vor zum Examiniren.

Unterofficier-Wachen von 3 bis 4 Mann schicken nur einen Mann als Gefreiten zum Examiniren der Ronde vor.

Diese Mannschaften müssen auf dem linken Flügel der Wache stehen, der Gefreite tritt vor die 2 Mann, commandirt: Marsch! und wenn er vor der Ronde angekommen ist: Halt! Die Schildwache tritt nun auf ihren Posten zurück, und der Gefreite examinirt. Gefreiter: Werda! — Antw.: Haupt-(Visitir-)Ronde! Gefr.: Wer thut die Haupt-(Visitir-)Ronde? Antw.: der Lieutenant N. N. Ist der genannte Name richtig, so ruft der Gefreite: Herr Unterofficier, die Haupt-(Visitir-)Ronde ist richtig! Der Unterofficier commandirt dann: Achtung! Präsentirt's — Gewehr! welches zugleich von dem Examinir-Trupp und den die Ronde begleitenden Mannschaften geschieht, und zwar, in-

1) bis 4) Tit. VI. Art. 2.

dem der Gefreite des Examinir-Trupps seinem Unterofficier nachcommandirt, wobei er mit Linksum einen Schritt vortritt und selbst nicht mitpräsentirt. Der Unterofficier ruft: Avancir-fort! Ronde! Der Officier tritt hierauf an den wachthabenden Unterofficier heran und empfängt von demselben die Parole. (S. Morgen-Rapport §. 7.) Ist die Ronde auf diese Weise abgefertigt, so läßt der wachthabende Unterofficier den Gefreiten, welcher die Ronde examinirt hat, und die Ronde selbst das Gewehr auf Schulter nehmen. Will der Officier seine Ronde fortsetzen, so nimmt er den Examinir-Trupp mit, und schickt die bisherige Begleitung zu ihrer Wache zurück [1]). Bedarf der Ronde-Officier keiner Mannschaften, so läßt der Unterofficier die zum Examiniren vorgeschickten Mannschaften eintreten, die Wache das Gewehr einstecken und wegtreten.

Wenn die mit der Patrouille oder mit der Ronde gegangene Mannschaft wieder zurück nach ihrer Wache geht, muß sie die von der Wache ausgestellten Posten visitiren [2]).

d) Officier du jour. Der Stabsofficier oder Rittmeister **du jour** und der Lieutenant **du jour** werden ähnlich wie die Ronde gestellt und examinirt. Der Wachthabende giebt immer dem Officier **du jour** die Parole, und meldet, was es auf seiner Wache Neues giebt [3]). (S. Morgen-Rapport §. 7.)

e) Patrouille. Eine Patrouille, die einen militarischen Zweck hat, wird von der Schildwache ebenso gestellt, wie die Ronde. Schildwache: Halt! Werda! Antwort: Patrouille! Schildw.: Steh Patrouille! Was für Patrouille? Antw.: Unterofficier- (Gefreiten-) Patrouille! Schildw.: Unterofficier (Gefreiter) heraus [4])! Der Unterofficier, resp. Gefreite, geht mit einem Mann ins Gewehr und examinirt die Patrouille. Frage: Werda? Antw.: Patrouille! Frage: Was für Patrouille? Antw.: Unterofficier- (Gefreiten-) Patrouille! Beide lassen nun präsentiren, wobei zwar die Schildwache, aber nicht die Gefreiten mit präsentiren. Der Unterofficier (Gefreite) von der Wache ruft: Avancir Patrouille! worauf sich der Führer von der Patrouille nähert und die Parole giebt. Hiernächst lassen beide wieder schultern, und der Patrouillen-Führer begiebt sich zum Befehlshaber der Wache, der in dem Wachtbuche den Namen des Führers, die Zeit und die Wache notirt, von welcher die Patrouille gekommen ist [5]). (S. Morgen-Rapport §. 7.)

Unterofficier-Patrouillen gehen nicht in den Garnisonen der Garde [6]).

---

1) Regl. v. 1788. Th. IX. Tit. X. Art. 4. — 2) D. V. Th. I. Absch. 4. Tit. IX. Art. 3. — 3) Ebend. Art. 5. Anmerk. — 4) Tit. VI. Art. 2. C. O. 16. Febr. 1829. — 5) Tit. X. Art. 8. — 6) D. V. Th. I. Absch. 4. Tit. VI. Art. 2. Anm.

Wenn Patrouillen, oder Ronden und Patrouillen sich begegnen, so empfängt die, welche zuerst anruft, von der andern die Parole (in Kriegszeiten auch die Losung), und es werden dabei keine Honneurs gemacht. Das Examiniren findet gerade so Statt, wie auf den Wachen [1]). Beim Begegnen der Ronden und Patrouillen.

In vielen Fällen, z. B. in Berlin, rufen sämmtliche Patrouillen nicht an, und werden auch von den Posten nicht gestellt, sondern melden sich nur auf den Wachen. Dieses ist Sache der speciellen Anordnungen der Commandanturen [2]).

§. 12. Honneurs vor fremden fürstlichen Personen.

Den fremden fürstlichen Personen werden von den höhern Behörden die von Sr. Majestät vorgeschriebenen und unter dem 28. August 1818 vom Kriegs-Ministerium bekannt gemachten Honneurs erwiesen [3]). Jeder regierende Fürst erhält einen Doppelposten, welcher seitwärts präsentirt [4]). Ein apanagirter Prinz erhält eine Schildwache, welche seitwärts präsentirt; hat derselbe aber einen militairischen Rang, so werden ihm die Ehrenbezeigungen nach dem Range erwiesen, wie es bei preußischen Generalen geschieht [5]). Alle Wachen, Posten und Ordonnanzen sind jedesmal im Parade-Anzuge, und die Garnison-Wachen der Cavallerie blasen Marsch [6]).

§. 13. Ueber Arretirungen.

Die Befugniß und die Verpflichtung, Verhaftungen da vorzunehmen, wo es gesetzlich nothwendig ist, haben die Wachen, die Officiere du jour und die Ronde-Officiere [7]). Das Recht, den Wachen Verhaftungen anzubefehlen, haben nur die denselben vorgesetzten Officiere und Militair-Behörden, d. h. der im Orte commandirende Officier, Gouverneur, Commandant, Platz-Major, der Officier du jour, sowie die Ronde-Officiere. Alle übrigen Behörden, Officiere und Privatpersonen können die Wachen blos zu ihrer Hülfe auffordern [8]). Befugniß zu Arretirungen.

a) Gesandte und die zu einer Gesandtschaft gehörenden Personen dürfen nicht verhaftet werden, auch dürfen die Wachen nicht in die Wohnungen der Gesandten eindringen [9]). Personen, welche nicht unbedingt zu arretiren sind.

b) Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit, und ohne von einem höhern Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu

1) Tit. IX. Art. 5. — 2) C. O. 16. Febr. 1829. — 3) K. M. 28. Aug. 1818. §. 1. C. O. 25. Aug. 1818. — 4) K. M. 28. Aug. 1818. §. 3. b — 5) Ebend. §. 4. — 6) G. C. d. G. 12. Juni 1838. — 7) Regul. 16. März 1802. Instr. f. d. Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftung. G. C. d. G. 17. Juli 1828, in Uebereinstimmung mit den Ministerien des Innern u. der Polizei u. des Krieges. §. 1. — 8) Dieselbe Instr. §. 4. u. 7. — 9) Ebend. §. 2.

erhalten zu haben, einen Officier zu arretiren, es sei denn, daß er sich, was nicht zu erwarten ist, einer augenscheinlich criminellen Handlung im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig machte. Befindet er sich in Civilkleidern, so wird er wie jede Civilperson gleichen Standes behandelt. Begiebt er sich selbst unter den Schutz einer Wache, oder eilt die Wache zu seinem Schutze herbei, so ist dieses als keine Arretirung zu betrachten [1]).

c) Königliche Haus- und Hofdiener dürfen in den Königlichen Schlössern und Gärten selbst nicht anders, als auf Antrag des Hofmarschalls oder des betreffenden Castellans verhaftet werden [2]).

Personen, welche zu verhaften sind.

A. Vermöge eigener Amtsgewalt verhaften die Wachen und Patrouillen sogleich [3]):

a) alle Diejenigen, welche von ihnen in Begehung eines Criminal-Verbrechens betroffen werden, z. B. Diebe, Räuber, Brandstifter, Tumultuanten, solche Personen, die andere schwer verletzen, sich der Wache widersetzen u. s. w.

b) Diejenigen, welche eines begangenen oder zu begehenden Verbrechens dringend verdächtig erscheinen und sich über ihre Person nicht ausweisen können.

c) Diejenigen, welche in Ausübung eines Polizei-Vergehens betroffen werden, z. B. Vagabunden beider Geschlechter, Theilnehmer an Schlägereien, überhaupt Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung, insofern sich solche Personen nicht als sicher ausweisen können.

d) Alle Unterofficiere und Soldaten, welche, ohne im Dienst zu sein, oder ohne Erlaubnißkarten, nach der Retraite außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

e) Sollten Posten schlafend oder betrunken getroffen werden, so lös't sie ein Mann von der Patrouille ab, worauf sie arretirt und zur Wache gebracht werden.

B. Befehlen die den Wachen vorgesetzten Militair-Behörden und Officiere, welche oben genannt sind, eine Verhaftung, so muß dieselbe ohne weitere Prüfung lediglich auf Gefahr des Befehlenden erfolgen [4]).

C. Wird von einer öffentlichen Behörde, oder einem in seiner Dienstausübung begriffenen Beamten, z. B. Polizei-Officianten, Nachtwächter u. s. w., vermöge seines Amtes auf eine Verhaftung angetragen, so erfolgt dieselbe ebenfalls sogleich auf deren alleinige Verantwortung [5]).

---

1) Instr. f. d. Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftung ꝛc. §. 3. — 2) Instr. f. d. Wachtd. in Berlin v. 15. Juni 1833. S. 34. — 3) Instr. G. C. d. G. 17. Juli 1828. §. 6. — 4) Ebend. §. 7. — 5) Ebend. §. 8.

Anmerk. 1. Der Wachthabende muß hierbei nach Befinden der Umstände die nöthige Mannschaft geben. Uebrigens stehen die requirirten Mannschaften, welche nur Personen arretiren und sie nach den Orten bringen sollen, welche ihnen die oben benannten Beamten angeben, durchaus nicht unter dem Befehl derselben, sondern dienen blos zu deren Hülfsleistung.

Anmerk. 2. Es genügt, wenn ein Polizei-Beamter, welcher nicht in Amtskleidung ist, sich durch eine schriftliche Ordre seiner Behörde oder durch eine silberne Medaille ausweist, welche letztere auf einer Seite mit einem fliegenden Adler, und auf der andern mit der Inschrift: „Königl. Preuß. Polizei-Beamter No....“ versehen ist. Die Wache hat der Requisition Folge zu leisten, davon aber auf dem gewöhnlichen Wege Meldung zu machen, indem sie zugleich die No. der Medaille oder den Namen des Polizei-Beamten bemerkt [1]).

D. Wenn Privatpersonen, welche sich selbst hinlänglich ausweisen, oder die mit zur Wache gehen, auf eine Verhaftung antragen, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) wenn der zu Verhaftende eines Criminal-Verbrechens beschuldigt ist, so wird er sogleich arretirt;

b) wenn er nur eines Polizei-Verbrechens oder der Verletzung von Privatrechten beschuldigt wird, so geschieht die Verhaftung nur dann, wenn der Beschuldigte sich nicht als sicher legitimiren kann, oder wenn zu befürchten ist, daß er seine Freiheit zu ferneren Excessen mißbrauchen werde [2]).

Ueber die Legitimation.

Als sicher zu betrachten sind, nach geführter Legitimation, folgende Personen:

a) alle Staatsbeamte, sowohl vom Militair als Civil;

b) alle Personen vom Adel und höheren Bürgerstande;

c) immatriculirte Studenten und

d) im Orte wohnhafte und gewerbtreibende Bürger [3]).

Die Legitimation obiger Personen erfolgt auf folgende Art:

a) wenn sie sich in ihrer Dienst-Uniform befinden, und Officiers-Rang haben, durch Angabe ihres Namens;

b) in allen andern Fällen nur durch Anerkenntniß völlig glaubwürdiger oder bekannter Personen, oder durch Vorzeigung von Diplomen, Bestallung, Patenten, Pässen, Bürgerbriefen, Aufenthalts- oder Legitimations-Karten. — Zur Führung dieser Legitimation muß die Wache dem Angehaltenen möglichst behülflich sein [4]).

Ablieferung der Verhafteten.

Alle Verhafteten werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht.

a) Sind dieselben vom Civil, so werden sie so schleunig als möglich der Polizei-Behörde überliefert.

b) Sind es Militair-Personen, so wird ihr Vergehen und der

1) Instr. f. d. Wachtd. in Berlin a. a. O. — 2) Instr. G. C. d. G. 17. Juli 1828. §. 9. — 3) Ebend. §. 10. — 4) Ebend. §. 11.

Name desjenigen, welcher ihre Verhaftung veranlaßt, dem Commandeur ihres Truppentheils gemeldet [1]).

c) Hat aber ein wachthabender Soldat arretirt werden müssen, so läßt solches der wachthabende Unterofficier sogleich dem Commandanten, den Officieren du jour und dem Commandeur des Truppentheils, von dem der Arretirte ist, melden [2]).

d) Ebenso ist zu verfahren, wenn der Arrestanten-Wache arretirte Soldaten zugeschickt, oder letztere ihres Arrestes entlassen werden.

e) Müßte der Unterofficier, welcher Befehlshaber der Wache ist, arretirt werden, so wird derjenige, welcher die Arretirung befiehlt, zuvörderst den einstweiligen Stellvertreter des Arretirten aus der vorhandenen Wachtmannschaft ernennen [3]).

f) Nachdem der betreffende Truppentheil die Anzeige erhalten, bewerkstelligt er die Ablösung des Arretirten; ist dieser ein Unterofficier, so muß ein Unterofficier zum Ablösen, und in Berlin noch ein zweiter Unterofficier zum Transportiren des Arretirten nach dem Militair-Arrest commandirt werden [4]).

In Berlin werden alle arretirten Militair-Personen nach der Neue Markt-Wache, und von derselben zum Commandanten gebracht, welcher über sie weiter bestimmt [5]).

Verhalten bei Verhaftungen.

a) Die Wachen müssen sich bei den Verhaftungen alles unnützen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten. Dagegen sind sie befugt, Gewaltmittel zu gebrauchen, wenn sich der zu Verhaftende ihnen widersetzt.

b) Sobald die Verhaftung erfolgt ist, steht der Verhaftete unter dem Schutze der Wache, welche auch die Effecten, die er bei und um sich hat, und für deren Aufbewahrung er selbst nicht sorgen kann, einstweilen sicherstellen muß.

c) Criminal-Verbrechern müssen jedoch sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, Papiere u. s. w. abgenommen und mit an die Behörde geliefert werden, welcher der Arrestant übergeben wird. Die Wachen müssen darauf bedacht sein, sowohl die Verhaftung als die Ablieferung des Verhafteten, mit Rücksicht auf seinen Stand, auf die möglichst schonende Weise vorzunehmen; die Ablieferung muß daher immer erst Statt finden, wenn sich die etwa herbeigezogene Volksmenge verlaufen hat [6]).

d) Beim Transporte durch 2 Mann geht der ältere Soldat

1) Instr. G. C. d. G. 17. Juli 1828. §. 12. — 2) Tit. VII. Art. 9. — 3) Instr. f. d. Wachtd. in Berlin v. 15. Juni 1833. S. 33—34. — 4) Ebend. S. 9. K. M. 4. Juli 1822. — 5) K. M. 4. Juli 1822. — 6) Instr. G. C. d. G. 17. Juli 1828. §. 13.

vor, der jüngere aber hinter dem Arrestaten, der niemals aus den Augen gelassen werden darf.

c) Es darf kein Arrestat ohne höheren Befehl wieder entlassen werden.

Es ist ferner Pflicht der Wachen: Besondere Fälle.

a) Jedem Hülfesuchenden Schutz und Sicherheit zu gewähren, und die Ruhe und Ordnung überall aufrecht zu erhalten. Sie müssen sich aber zugleich aller unnützen Einmischungen enthalten, und namentlich auf Tanzböden, in Schankstuben, bei Streitigkeiten unter Hausgenossen u. s. w. keine Verhaftungen vornehmen, wenn bei ihrem Erscheinen die Ruhe wieder hergestellt ist [1]). Hier haben sie nur dann einzuschreiten, wenn es durchaus nothwendig wird, um Unglück zu verhüten.

b) Unbekannte, betrunkene oder kranke Personen, welche sie auf öffentlichen Orten hülflos finden, nach dem nächsten Wachtgebäude zu bringen, und so bald als möglich der Polizei-Behörde zu übergeben [2]).

c) Sonst darf auf den Wachen Niemand beherbergt werden; Jeder, der dies etwa nachsucht, ist vielmehr zu verhaften [3]).

Wachen, welche ihr Amt zu Erpressungen und Befriedigung ihrer Privatleidenschaft mißbrauchen, gegen ihre Befugniß zur Verhaftung schreiten, Verhaftete mißhandeln, sich pflichtwidriger Nachsicht schuldig machen, oder sich gar durch Geschenke oder andere Vortheile erkaufen, einen Arrestanten entspringen lassen, oder einen Verbrecher verhehlen oder fortschaffen, werden nach Befinden der Umstände mit Arrest, Degradation, Cassation und Festungsstrafe, welche bis zu einer mehrjährigen geschärft werden kann, ja selbst mit dem Tode bestraft [4]). Strafen der Wachen, die pflichtwidrig handeln.

Widersetzung von Militair-Personen gegen eine Wache wird als Widersetzung gegen einen Vorgesetzten bestraft [5]). Widersetzung gegen die Wache.

§. 14. Ueber die gegenseitigen Mittheilungen der Militair- und Civil-Behörden in polizeilichen Angelegenheiten [6]).

Die Ortsbehörde, welcher die Polizei-Verwaltung obliegt, hat die Verpflichtung, dem die Garnison commandirenden Officier von allen erheblichen Vorfällen, bevorstehenden besonderen Ereignissen, Verpflichtung der Ortsbehörde

1) Instr. G. C. d. G. 17. Juli 1828. §. 13. — 2) Ebend. §. 14. — 3) Commandantur v. Berlin 28. Jan. 1830. Wacht-Instr. f. Berlin v. 1833. S. 44. §. 11. — 4) Kriegs-Art. 25. Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 458. u. f. w. D. V. Th. I. Absch. 4. Anhang. Strafbestimm. §. 1. — 5) Ebend. §. 2. — 6) Allerh. Verordnung v. 29. Oct. 1819. D. V. Th. I. Absch. 4. Anh. C.

polizeilichen Verordnungen und Verboten u. s. w. Mittheilung zu machen, damit Letzterer seiner Seits die etwa nöthigen Vorkehrungen treffen kann. Hierunter sind besonders Schlägereien, Criminal-Verbrechen, größere Volksfeste und Märkte, sowie alle polizeilichen Bewilligungen zur öffentlichen Schaubelustigung des Publicums, neue Eröffnung von Wirthshäusern und Belustigungsorten u. s. w. verstanden.

Verpflichtung des Militair-Befehlshabers.

Dem Militair-Befehlshaber liegt es dagegen ob, von der Arretirung bürgerlicher Personen, dem Beginnen der Schießübung, der Abwesenheit eines Theils oder der ganzen Garnison auf eine oder mehrere Nächte, die Ortsbehörde in Kenntniß zu setzen.

Tageszettel.

Die gegenseitigen Mittheilungen werden am zweckmäßigsten durch Tageszettel bewirkt.

§. 15. Ueber die Einwirkung des Militairs bei den Maaßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe.

Pflicht der Civil-Behörde.

a) In der Regel ist es allein Sache der Civilbehörde, mit Hülfe der Gensd'armen alle Unordnungen in ihrem Entstehen zu unterdrücken, und steht ihr allein die Anordnung und Leitung aller Maaßregeln zu.

b) Sie ist aber dafür verantwortlich, daß sie zur rechten Zeit die Einwirkung des Militairs aufruft, damit nicht unbedeutende Schlägereien in große Excesse ausarten [1]).

Verantwortlichkeit des Militairs.

a) Sobald das Militair zur Einwirkung aufgerufen ist, geht alle Verantwortlichkeit, Anordnung und Leitung auf den Militair-Befehlshaber über, und die Civilbehörden sind verpflichtet, nach seiner Requisition einzuwirken, bis die Ruhe hergestellt ist.

b) Sollte die Civilbehörde zu lange zögern, so ist der Militair-Befehlshaber befugt und selbst verpflichtet, sofort einzuschreiten und den Befehl zu übernehmen, dem sich alsdann Alles zu fügen hat.

c) Die Wahrnehmung des richtigen Moments ist zur besondern Pflicht gemacht. Die Militair-Behörde muß daher alle öffentlichen Auftritte beobachten, und bei vorkommenden Gelegenheiten die Wache in Zeiten verstärken, überhaupt bei allen öffentlichen Anlässen im Einverständniß mit der Civilbehörde auf die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln und Vorkehrungen bedacht sein [2]).

Dreimalige Aufforderung bei Tumulten.

Wird eine Wache oder ein Commando zur Dämpfung eines Tumults requirirt, so soll der commandirende Officier oder Unterofficier den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern,

---

1) u. 2) Allerh. Verordn. 17. Oct. 1820. D. V. Th. I. Absch. 4. Anh. D.

ruhig zu sein und sogleich auseinander zu gehen. Diese Aufforderung ist zweimal zu wiederholen.

Aufforderung durch Trompeten.

Ist der versammelte Volkshaufen zu groß, als daß der Zuruf auf eine vernehmliche Art gegeben werden könnte, so soll das Zeichen zur Entfernung durch das Blasen der Trompeten gegeben werden.

Gebrauch der Waffen.

Wird der Aufforderung auf ihre zweite Wiederholung nicht sofort genügt, so erzwingt die Wache oder das Commando den schuldigen Gehorsam durch den Gebrauch der Waffen. Wird den Truppentheilen thätiger Widerstand entgegengesetzt, greift man sie sogar mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen an, oder wird mit Steinen oder andern Gegenständen nach ihnen geworfen, so sind sie auf Anordnung des Befehlshabers befugt, sich ihrer Waffen mit Nachdruck zu bedienen; auch darf Infanterie in diesem Falle von der Schußwaffe Gebrauch machen [1]). Der Befehl hierzu geht indessen jedesmal von dem Befehlshaber aus, der die handelnden Truppentheile im Ganzen leitet [2]).

Allerh. Befehl vom 20. März 1837 über den Gebrauch der Waffen zur Aufrechthaltung der öffentl. Ordnung.

Das nachfolgende Gesetz über den Gebrauch, den das Militair von seinen Waffen bei Aufrechthaltung der Ordnung zu machen befugt und verpflichtet ist, folgt hier seinem ganzen Umfange nach, bis die zu erwartenden nähern Instructionen für das Militair erscheinen werden:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Commando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civil-Behörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6. bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2. Wird das commandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3. Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht

1) Ueber das Benehmen des Militairs bei Aufläufen, Tumulten, und über den Gebrauch der Waffen bei denselben, C. O. 17. Aug. 1835. §. 8. u. 9. K. M. 30. Jan. 1836. — 2) G. C. d. G. 23. Aug. 1835. Gesetzsammlung v. 17. Aug. 1835.

sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt, auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§. 6. Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen und Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7. Das Militair hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6. angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

§. 8. Wird das Militair zum Beistand einer Civil-Behörde commandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§. 9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für den Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§. 10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§. 11. Bei Auflaufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

§. 16. Verhalten bei Allarmirungen.

A. Bei entstehendem Feuer.

Verhalten der Wache und Trompeter.

Sobald eine Wache erfährt, daß irgendwo Feuer ausgebrochen ist, schickt sie sogleich einen Unterofficier oder Gefreiten zur nähern Untersuchung dahin. Bestätigt sich die Nachricht, oder sieht die Wache das Feuer selbst, so läßt sie sofort Feuerlärm blasen, und macht Meldung an die Hauptwache, an den Gouverneur, Comman-

danten und commandirenden Officier des Orts, sowie an den Officier du jour und an die sonst vorgeschriebenen Behörden, daß, und wo das Feuer sei.

In dringenden Fällen darf jeder Trompeter auf eigene Verantwortung Feuerlärm blasen, und ebenso jeder Officier oder Unterofficier einem Trompeter den Befehl hierzu ertheilen; er muß aber dann sogleich Meldung davon an den commandirenden Officier des Orts machen.

Alle Wachen, sowie die Trompeter in den Revieren, Letztere, ohne sich mit ihrem Anzuge aufzuhalten, blasen den Feuerlärm nach, sobald sie ihn hören. Die Wachen in der Nähe des Feuers treten für die Dauer desselben in das Gewehr [1]).

Verhalten der Mannschaften der Escadron.

Die Mannschaften der Escadron versammeln sich, sobald Feuerlärm entsteht, auf das schleunigste in vollem Anzuge, mit Waffen und sämmtlichem Gepäck, in den Ställen, satteln und packen ihre Pferde, rücken jedoch nur aus, wenn Gefahr vorhanden ist, oder sie besondern Befehl dazu erhalten. Sobald das Signal zum Ausrücken gegeben wird, formiren sich die Leute berittweise und rücken im Trabe auf den Sammelplatz der Escadron. Diejenigen Mannschaften aber, welche in der Nähe des Feuers im Quartier liegen, rücken ohne Weiteres gesattelt und gepackt auf den Allarmplatz und erwarten dort die weiteren Befehle. Die Pferde der Leute, welche krank, commandirt oder sonst abwesend sind, werden von ihren Kameraden gesattelt und vollständig gepackt, ebenso auch die Sachen derselben gerettet, wofür der Unterofficier des Berittes verantwortlich ist.

In Berlin lassen die Truppen, welche in Casernen liegen, in denselben erst dann Feuerlärm blasen, wenn sie durch ausgeschickte Patrouillen erfahren haben, daß das Feuer im Revier ist, worauf die Leute ausrücken. Nichtcasernirte Truppentheile versammeln sich zwar, sobald Feuerlärm entsteht, gehen aber aus einander, sowie sie Gewißheit haben, daß das Feuer nicht in ihrem Reviere ist [2]).

Theilnahme des Militairs beim Löschen und Retten.

a) An dem Löschen und Retten nimmt das Militair gar nicht oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird, und die leitende Civilbehörde darum nachsucht. Außerdem beschränkt sich hier die Einwirkung des Militairs auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Die polizeiliche Ortsbehörde muß den Militair-Befehlshaber des Orts von den getroffenen Anordnungen stets in Kenntniß erhalten, und die begründeten Vorstellungen des Letztern berücksichtigen [3]).

b) Bei Königlichen Magazinen, besonders wenn sie militairische Vorräthe enthalten, muß das Militair ausnahmsweise deren Siche-

1) Regl. v 1788. Th. IX. Tit. XI. Art. 2. — 2) D. V. Th. I. Absch. 4. Tit. XII. a. Anmerk. — 3) Allerh. Verordnung wegen Theilnahme des Militairs an der Feuer-Polizei v. 29. Aug. 1818. D. V. Th. I. Absch. 4. Anh. B.

rung und Rettung übernehmen. Bei entstehendem Feuer haben daher die Wachen oder die Mannschaften der Escadron nöthigenfalls sogleich auf die Rettung der Standarten, der Regiments-Casse und der Montirungs-Kammern, sowie der zunächst bedrohten Königlichen Pferde und Effecten der Leute zu sehen [1]).

c) Findet der Militair-Befehlshaber es unter besondern Umständen unumgänglich nöthig, selbst thätig einzugreifen, so thut er es auf eigene Verantwortlichkeit, und muß sich nachher ausweisen, daß solches zur Abwendung großer Unglücksfälle nöthig war [2]).

Anmerk. 1. Die speciellen Vorschriften über das Verhalten der Truppen bei entstehendem Feuer gehen vom Commandanten aus, und es liegt jedem Befehlshaber ob, gleich nach dem Einrücken die nöthigen Befehle einzuholen und seine Untergebenen danach zu instruiren.

Anmerk. 2. Detaschirte Officiere und Unterofficiere haben alle oben gegebenen Bestimmungen nach ihren dermaligen Verhältnissen genau zu beachten, und an ihre nächsten Vorgesetzten die nöthigen Meldungen abzustatten.

B. Bei sonstigen Allarmirungen.

Verbreitung des Allarms.

Wenn Allarm geblasen (oder Generalmarsch geschlagen) wird, haben die Wachen solchen auf das schleunigste aufzunehmen und zu verbreiten [3]). Ebenso müssen auch die Trompeter, sowie sie den Generalmarsch hören, denselben sogleich weiter verbreiten, ohne sich erst in den vorschriftsmäßigen Anzug zu setzen; nöthigenfalls lösen sie sich ab.

Allarmplatz.

Unter allen Umständen muß jeder Escadron, sowie den einzelnen Mannschaften derselben, ein bestimmter Platz angewiesen und bekannt gemacht werden, auf welchem sie sich für den Fall eines Allarms sammeln sollen.

Versammlung der Escadron.

Wird die Garnison auf diese Art oder sonst allarmirt, so muß auf das schnellste gesattelt (und gepackt) werden, und die Escadron versammelt sich schleunigst, doch ohne in den Straßen zu jagen und ohne sich erst in den Beritts zu versammeln, auf den Stellungsplätzen. Sie erscheint dabei im gewöhnlichen Dienstanzuge und vollständig bewaffnet, so daß sie gleich weiter marschiren kann. Die Sachen der Kranken und Commandirten werden jedoch nicht mitgebracht. Sobald ein Zug beisammen ist, wird die Standarte abgeholt.

Einholung der Befehle.

Der Regiments-Adjutant sucht schleunigst die Behörde auszumitteln, welche den Generalmarsch befohlen hat, und erwartet da-

---

1) u. 2) Allerh. Verordnung wegen Theilnahme des Militairs an der Feuer-Polizei v. 29. Aug. 1818. D. V. Th. I. Absch. 4. Anh. B. — 3) Allg. Instr. f. sämmtliche Wachen, Art. 6.

selbst die Befehle für das Regiment. Die Escadrons schicken zum Regiments-Commandeur, um dessen Befehle zu empfangen.

Muß ein Zug oder eine Escadron abrücken, so bleibt ein Unterofficier auf dem Stellungsplatze zurück, um die nachkommende Mannschaft zu sammeln und der Escadron nachzuführen [1]). Beim Abrücken der Escadron.

Zur Uebung sollen diese Allarmirungen in der Regel nur in bestimmten, vorher bekannt zu machenden Zeitabschnitten von etwa 14 Tagen Statt finden [2]), und ebenfalls dazu dienen, die Truppen für den Krieg vorzubereiten. Es wird vorher bestimmt, ob die Wachen abgehen und die Handpferde mit auf den Platz gebracht werden sollen; gewöhnlich bleiben alle Parade-Gegenstände, Feldgeräthe und die Futtersäcke zurück.

§. 17. Die Feuerwache.

Die Feuerwache soll beim Feuer die Ordnung aufrecht erhalten, namentlich aber die geretteten Sachen bewachen helfen. Zweck.

Von jeder Escadron werden ein Unterofficier und einige Mann zur Feuerwache commandirt. Die Unterofficiere melden sich bei dem Officier der Feuerwache. Die Leute haben im Stalle Alles bereit, um sogleich satteln und ausrücken zu können. Die Commandirten.

Sowie Feuerlärm entsteht (s. §. 16.) vereinen sich die Feuerwachen der verschiedenen Escadrons, die casernirten auf dem Casernenhofe, die andern auf einem vorher bestimmten Platze. Der Officier der Feuerwache, im Dienstanzuge mit Schärpe und Cartouche, übernimmt das Commando, und eilt auf den Platz, wo das Feuer ausgebrochen ist. Dort trifft er die nöthigen Anordnungen für die Feuerwache, indem er die Zugänge zum Feuer besetzen läßt, damit die beim Löschen nicht brauchbaren Individuen, als Frauen und Kinder, zurückgewiesen und Unordnungen und Diebstähle vermieden werden. Der Officier der Feuerwache meldet dem Gouverneur und Commandanten, oder dem commandirenden Officier des Ortes, sobald einer derselben ankommt, Alles, was er in Bezug auf das Feuer angeordnet hat, erhält auch von diesem nöthigenfalls die ferneren Befehle. Sollte noch keiner dieser Vorgesetzten angekommen sein, so kann der Officier auch mit dem etwa gegenwärtigen Polizei-Präsidenten u. s. w. Rücksprache nehmen, ob und wo die Hülfe seines Commando's in Anspruch genommen werden soll. Das Ausrücken.

Dem Officier der Feuerwache wird in der Regel gestattet, daß er am andern Morgen dem Regiments-Commandeur die Meldung nicht in der Wohnung, sondern erst dann zu machen braucht, wenn Letzterer auf dem Casernenhofe oder im Dienste erscheint.

---

1) D. V. Th. I. Absch. 4. Tit. XII. b. — 2) C. O. 17. Aug. 1825.

§. 18. Ordonnanz-Dienst zu Fuß und zu Pferde.

A. Zu Fuß.

Zahl. Die Zahl der Ordonnanzen ist nach den Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 15. Dec. 1817 sehr verringert worden, weil das Corps der Armee-Gensd'armerie den Ordonnanz-Dienst zu Fuß und zu Pferde verrichten hilft [1]).

Außerdem erhalten von den ihnen untergebenen Truppen in ihrer Garnison als Ordonnanzen täglich: Der Commandeur der Garde-Cavallerie 2, jeder Brigade-Commandeur 1, jeder Regiments-Commandeur 1, jeder Regiments-Adjutant 1 Gemeinen. Alle diese Ordonnanzen erscheinen zu Fuß [2]).

Auswahl. Zum Ordonnanz-Dienst müssen zuverlässige und gewandte Leute ausgesucht werden, die fähig sind, mündliche Aufträge pünktlich auszurichten und deutliche Bestellungen zu machen [3]). Da die Ordonnanzen nicht auf Wache ziehen, so ist dieser Dienst zugleich eine Erleichterung, die man gewöhnlich einigen Capitulanten zu Theil werden läßt, welche dann in diesem Dienste wechseln.

Der Adjutant führt die Commandir-Rolle über die Reihenfolge, in welcher die Escadrons Ordonnanzen zu geben haben.

Anzug. Der Anzug der Ordonnanzen ist dem der übrigen im Garnison-Dienste befindlichen Mannschaften gleich [4]); auf denselben ist eine besondere Sorgfalt zu verwenden, da die Ordonnanzen viel gesehen werden und vor höhern Vorgesetzten erscheinen müssen.

Dienstverrichtungen. Vor dem Antritt ihres Dienstes meldet sich jede Ordonnanz beim Wachtmeister und dann bei dem Vorgesetzten, zu welchem sie commandirt ist. Wird hier eine frühere Ordonnanz abgelöst, so meldet sich erst die alte und gleich darauf die neue Ordonnanz, und dann findet zwischen den beiden die Ueberlieferung der etwa gegebenen Befehle u. s. w. Statt. Die Ordonnanz muß während der Dauer ihres Dienstes bereit sein, sogleich im ordentlichen Dienstanzuge vor dem Vorgesetzten zu erscheinen und seine Befehle auszurichten. Wird ihr erlaubt, des Nachts nach Hause zu gehen, so muß sie doch beim Feuerlärm und Allarm sofort auf ihren Posten zurückkehren. Die Verrichtungen bestehen im Allgemeinen darin, mündliche oder schriftliche Befehle zu überbringen, und dem Vorgesetzten anderweitige Dienste zu leisten, die mit seinem Berufe in Verbindung stehen.

Hat die Ordonnanz einen Auftrag nicht verstanden, so fragt sie noch einmal, welches viel besser ist, als halbverstandene Befehle falsch auszurichten.

Jeder Auftrag muß pünktlich ausgerichtet werden. Die Ordonnanz muß sich daher auch die Namen, Straßen, Truppentheile u. s. w., wohin sie gesen-

---

1) u. 2) K. M. 15. Dez. 1817. — 3) u. 4) D. V. Th. I. Absch. 4. Tit. XIII.

der wird, genau merken, Alles möglichst rasch besorgen, dann schleunig zurückkehren und dem Vorgesetzten Meldung machen. Briefe werden vor Nässe geschützt und überhaupt gut bewahrt. Hat die Ordonnanz eine Meldung im Zimmer zu machen, so öffnet sie die Thür, ohne anzuklopfen, tritt an den ihr als ältesten bekannten Officier mit militairischem Anstande heran und macht die Meldung laut und deutlich; dieser Officier wird dann, im Falle die Meldung einem andern gegenwärtigen Officier gebührte, das Erforderliche veranlassen. Hätte der Soldat einen Mantel um, so wird derselbe vor dem Eintritt in das Zimmer abgenommen. Begleitet die Ordonnanz den Vorgesetzten, so geht sie in einiger Entfernung hinter ihm her, jedoch so, daß sie seine Gespräche nicht mit anhört, und verliert denselben nicht aus den Augen. Soll sie einen Mantel tragen, so schützt sie das Unterfutter vor Nässe u. s. w. Ueberall muß sie sich mit Aufmerksamkeit, Umsicht und gutem Anstande benehmen.

B. Zu Pferde.

Hier gilt das oben Gesagte, es ist jedoch noch hinzuzufügen:

Wahl der Pferde.

Man hat den Ordonnanzen dauerhafte, gut aussehende Pferde mitzugeben, die rasch und willig von der Stelle gehen, nicht nach andern Pferden drängen, nicht schlagen oder andere Untugenden haben.

Ajustirung.

Das Pferd wird dienstlich gesattelt und gezäumt, und vorher bestimmt, ob der Mantel und Mantelsack aufgelegt, Futter und Gepäck mitgenommen werden soll u. s. w.

Noch einige Dienstverrichtungen.

Die Ordonnanz muß verstehen, das Pferd des Vorgesetzten richtig zu satteln und zu ajustiren; sie muß es gut vorführen, ebenso auch beim Auf- und Absitzen dem Vorgesetzten auf die zweckmäßigste Art behülflich sein; sie muß ein Handpferd so führen, daß das Pferd bequem gehen kann und keinen Vorübergehenden beschädigt u. s. w. Begleitet sie den Vorgesetzten zu Pferde, so muß sie in einer Entfernung von 10—12 Schritt folgen und dieselbe Gangart wie der Vorgesetzte reiten, den sie nie aus den Augen verliert. Sitzt derselbe ab, so sprengt die Ordonnanz vor, um dabei behülflich zu sein und das Pferd abzunehmen; beim Führen des Pferdes hängt sie dann ihr Seitengewehr in den Haken, sieht darauf, daß das Pferd keinen Schaden nimmt oder anrichtet u. s. w. Macht eine Ordonnanz zu Pferde Meldung bei einem Vorgesetzten, der zu Fuß ist, so sitzt sie zuvor ab; ist der Vorgesetzte auch zu Pferde, so sucht die Ordonnanz auf eine geschickte Art an seine linke Seite zu kommen; dabei bleibt aber die pünktliche und richtige Meldung stets die Hauptsache.

Von einer Ordonnanz zu Pferde pflegt man viel Localkenntniß und rasche Orientirung zu verlangen, weil sie oft weiter verschickt wird, und ihre Aufträge sehr rasch ausrichten soll. Hier wird es oft doppelt nöthig, nur zuverlässige Leute mit dauerhaften Pferden zu diesem Commando zu bestimmen.

Zurücklegen weiterer Wege.

Ueber das Zurücklegen weiterer Wege, s. Verhalten auf Märschen. Man fängt den Marsch in langsamer Gangart an und wechselt später mit stärkern Gangarten. Wenn das Pferd mistet, läßt es der Reiter langsamer gehen, und so oft es Neigung zum Stallen zeigt, hält er still, bis es fertig ist [1]). Gefährliche Stellen, z. B.

1) Reit-Instr. Th. I. S. 115.

schmale Steige, Moräste u. s. w., sind möglichst zu vermeiden, oder der Reiter sitzt ab und führt sein Pferd vorsichtig weiter [1]). Die nöthigen Ruhepunkte sind zu machen. Das Pferd darf bei gewöhnlichen Fällen nicht erhitzt in den Stall kommen, und ist stets gut abzuwarten.

In dem Tagebuche eines Unterofficiers der Cavallerie wird folgendes Beispiel aufgestellt, wie eine Ordonnanz bei schnellem Reiten verfahren muß:

„Zwei Tage nach dem Manöver erhielt ich den Befehl, Briefe so schnell als möglich von Berlin nach Potsdam zu befördern. Mein Pferd war durch die Exercirzeit gut in Athem, auch den Tag nach dem Manöver sogleich ausgeritten worden, und außerdem war es von gutem Blut, so daß ich nicht fürchten durfte, ihm durch schnelles Reiten Schaden zu thun. Futter nahm ich nur eine Metze, und durfte den Mantelsatz zurücklassen; ich selbst wog 142 Pfund.

Erst ritt ich 4 Minuten Schritt = $\frac{1}{16}$ Meile,

dann	32	"	Trab	= 1	"		
"	10	"	Galop	= $\frac{1}{2}$	"		
"	4	"	Schritt	= $\frac{1}{16}$	"		
"	32	"	Trab	= 1	"		
"	10	"	Galop	= $\frac{1}{2}$	"		
"	4	"	Schritt	= $\frac{1}{16}$	"		
"	15	"	Galop	= $\frac{3}{4}$	"		
"	4	"	Schritt	= $\frac{1}{16}$	"		

im Ganzen also:

16 Minuten	Schritt	=	$\frac{1}{4}$	Meile,
64 "	Trab	=	2	"
35 "	Galop	=	$1\frac{3}{4}$	"
1 Stunde 55 Min.		=	4	Meilen.

In Potsdam rieb ich mein Pferd so lange, bis es ganz trocken war, deckte es zu, und sahe die Hufe nach, und da ich aus einem Hintereisen einen Nagel verloren hatte, bat ich einen Curschmied, ihn wieder einzuschlagen. Nach einer Stunde fütterte ich die Metze Hafer, denn mir war befohlen, in einer und einer halben Stunde wieder fertig zu sein; dann sattelte ich, ließ mein Pferd mit der Trense im Maule saufen, kandarte schnell auf, und ritt hin, um die Briefe in Empfang zu nehmen. Zu meiner großen Freude erhielt ich den Befehl, recht schnell zu reiten, denn das Schnellreiten ist eine Lust; man gewinnt sein Pferd nur lieber, und pflegt es mit größter Aufmerksamkeit. — Meiner braven Stute hat dieser Ritt nichts geschadet; ich ritt sie am andern Morgen wieder aus, und sie war so munter, daß der Rittmeister bemerkte: „„Wenn man sein Pferd nur recht in Acht nimmt, daß es sich nicht erkältet, und vorsichtig beim Tränken ist, dann kann man auch tüchtig reiten"", und hinzufügte: „„Wenig Futter und viel Arbeit ist schlimm, aber schlimmer noch viel Futter und wenig Arbeit"" [2]). (S. Cap. IX. Wartung und Pflege des Pferdes.)

Eintritt bei Paraden.

Bei Paraden gehen gewöhnlich alle Ordonnanzen ein, und treten ihren Dienst erst nach denselben an [3]).

Pflicht des Escadron-Chefs.

Es ist hiernach die Pflicht des Escadron-Chefs, darauf zu sehen, daß auch die Ordonnanzen gründlich instruirt und ausgebildet werden. Einmal ist dieser Dienst in der Garnison und beim Manöver stets von der Art, daß ein kleines Versehen oft großen Scha-

1) Reit-Instr. Th. I. S. 116—118. — 2) Der Soldatenfreund für den Preuß. Cavalleristen. Berlin, 1833; bei Hayn. (Ist höheren Orts als Lesebuch für die preußische Cavallerie empfohlen.) — 3) G. C. v. G. 31. Dec. 1829.

den verursachen kann, und im Felde zeigen sich diese Nachtheile dann um so verderblicher. Der Soldat soll aber durch jede Uebung und durch jeden Dienst des Friedens auch zu seinen Verrichtungen im Kriege vorbereitet werden.

Capitel XI.

Allgemeine Bemerkungen über Ausbildung der Truppen zum Dienst.

---

§. 1. Zweck und Eintheilung aller Truppen-Uebungen.

Der Zweck aller Truppen-Uebungen ist: Zweck.

a) die Führer aller Grade und ihre Untergebenen so auszubilden, daß beide im Kriege ihren Obliegenheiten vollkommen Genüge leisten, letztere ihre Waffen mit Geschick gebrauchen und die nöthigen Bewegungen mit Ruhe und Ordnung ausführen können;

b) den Grad der Ausbildung kennen zu lernen, den eine Truppen-Abtheilung bereits erlangt hat [1]).

Es können Truppen-Uebungen zweierlei Art Statt finden: Eintheilung

a) solche, deren Gegenstand der reinen Tactik angehört (siehe Cap. XIII., Exerciren);

b) solche, bei denen das Terrain vollkommen berücksichtigt und eine General-Idee zum Grunde gelegt wird [2]) (s. Cap. XVII., Feld-Manöver).

§. 2. Allgemeine Bestimmungen für Truppen-Uebungen.

Bei allen Anordnungen muß darauf hingewirkt werden, daß Lust und Liebe zum Dienste stets rege bleiben [3]). Diensteifer zu erhalten.

Die einzelne Ausbildung des Soldaten soll nicht versäumt und jedem Manne, soviel es sein Körperbau möglich macht, persönlicher Anstand beigebracht werden, damit er als Krieger sich selbst achten und fühlen lernt [4]). Detail-Ausbildung jedes Mannes.

---

1) u. 2) C. O. 12. Juli 1840, nebst Anlage. — 3) D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 1. — 4) C. O. 1. Oct. 1841.

Bei dem Detail-Exerciren der Escadron sind solche Einrichtungen zu treffen, daß die gut ausgebildeten Leute nicht mit den Unfähigen gleich behandelt und unnütz fatiguirt werden [1]).

Dauer des Exercirens.

Länger als 5 Stunden täglich, auf den Vor- und Nachmittag vertheilt, darf nicht exercirt werden, auch nicht mit Recruten [2]).

Die Befehlshaber sollen unausgesetzt vor Augen haben, daß es bei den Uebungen mehr auf zweckmäßige Benutzung als auf Länge der Zeit ankommt, und daß das Exerciren bis zur Abstumpfung und Erschöpfung nicht zum Ziele führt [3]). Auch wird dem Cavalleristen die nöthige Zeit zur Wartung und Pflege seines Pferdes gelassen; hierdurch werden aber die von Zeit zu Zeit erforderlichen ungewöhnlichen Anstrengungen nicht ausgeschlossen.

Schonung der Gesundheit.

Alle Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen sind übrigens dafür verantwortlich, daß bei den Uebungen jeder Art und der Abhärtung durch dieselben auf die Gesundheits-Conservation der Leute alle mögliche Rücksicht genommen werde. Dagegen sollen sie aber auch mit Strenge darauf halten, daß das mit dieser Rücksicht Verlangte stets mit Eifer und Anstrengung jedes Einzelnen ausgeführt werde; doch darf dabei von Erschöpfungen u. s. w. nicht die Rede sein [4]).

Bei großer Kälte oder Hitze.

Bei einer Kälte über 5° soll nicht im Freien exercirt werden; bei mehr als 10° sollen die Uebungen in nicht erwärmten (oder nicht bedeckten) Räumen [5]) und bei sehr großer Hitze in der Mittagszeit nicht Statt finden.

An Sonn- u. Festtagen.

An Sonn- und Festtagen dürfen keine Exercitien und Uebungen angestellt werden [6]).

Exercirplätze.

Exerciren dürfen die Truppen nur auf den ihnen angewiesenen Exercir-Plätzen [7]). (S. Cap. VIII. §. 6. und §. 9.)

Manövrirplätze.

Zum Manövriren können die unbestellten Felder benutzt werden [8]). (S. Cap. VIII. §. 6. und §. 9.)

Plätze zum Scheibenschießen.

Zum Scheibenschießen werden Plätze angewiesen, wo keine Gefahr zu besorgen ist; zur Ersparung der Kosten, wo möglich die gewöhnlichen Uebungsplätze. (S. Cap. XV. §. 2.)

§. 3. Ausbildung der Officiere, Unterofficiere und Mannschaften im Allgemeinen.

1) Verantwortlichkeit des Escadr.-Chefs.

Jeder Befehlshaber einer Abtheilung, vom Escadron-Chef einschließlich aufwärts, ist für die vorschriftsmäßige Ausbildung derselben verantwortlich, und soll in der Wahl der Mittel dazu so we-

1) D. V. a. a. O. — 2) Ebend. K. M. 7. Juni 1841. — 3) K. M. 7. Juni 1841. — 4) D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 1. K. M. 7. Juni 1841. — 5) Ebend. C. O. 28. Mai 1838. — 6) S. M. d. K. — 7) G. C. d. G. 11. Juli 1836. — 8) G. C. d. G. 4. Oct. 1829.

nig, als es die nothwendige Gleichmäßigkeit und Sicherstellung des Erfolges gestattet, beschränkt werden [1]).

Von dem Regiments-Commandeur können nur die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der einzelnen Escadrons ausgehen, welcher er sich durch die nöthige obere Aufsicht versichert, ohne dabei weiter einzugreifen, als es durch etwaiges Zurückbleiben oder Mißgriffe nöthig wird [2]).

2) Ausbildung der Officiere.

Der Escadron-Chef hat darauf zu sehen, daß jeder Officier einen angemessenen Wirkungskreis in der Escadron erhalte. (Siehe Cap. III. §. 1.)

a) Jüngere Officiere sind so zu beschäftigen, daß sie lehrend sich selbst vervollkommnen. Jeder derselben muß ohne Beihülfe einen Recruten auserexerciren und ebenso dessen Instruction übernehmen [3]).

b) Da zu einem guten Lehrer geordnete Ideen, Ruhe und eine folgerechte Unterrichts-Methode, überhaupt auch eine gewisse wissenschaftliche Bildung gehört [4]), so werden die Officiere vorzugsweise den Unterricht an die größeren Abtheilungen und höheren Classen in der Escadron ertheilen, wozu sie sich immer vollständiger geschickt zu machen haben.

3) Ausbildung der Unterofficiere.

Die Escadron-Chefs sollen ferner bemüht sein, ihre Unteroffiziere in allen Zweigen des Dienstes so auszubilden, daß diese in jeder Beziehung die Lehrer ihrer Berittе seien, daß sie als zuverlässige Instructeurs im Reiten und Exerciren, im Garnison-Dienste, in der Kenntniß der Waffen, in den Grundsätzen des Schießens und im Feld- und Vorposten-Dienst gebraucht werden können [5]).

Unterofficiere, die hierin zurück sind, oder Soldaten, die zu Unterofficieren herangezogen werden sollen, müssen in allen diesen Stücken einen besonderen Unterricht erhalten. Diese Befähigung der Unterofficiere fördert am sichersten die gründliche Ausbildung der einzelnen Leute, und besonders der Recruten [6]).

4) Ausbildung der Mannschaften.

Da sich die Dienstzeit des Cavalleristen auf 3 Jahre beschränkt, so ist es nothwendig, seine Ausbildung im ersten Jahre möglichst zu vollenden [7]).

Die jungen Mannschaften machen daher im ersten Jahre in dem Nothwendigsten einen vollständigen Cursus durch, und müssen schon nach dem ersten Herbst-Manöver ausgebildete Soldaten sein. In den beiden folgenden Jahren erhalten sie mehr Sicherheit und Gewandtheit, und werden dann zur Reserve entlassen. Bei fähigen Leuten kommt noch der Unterricht im Hufbeschlage, oder im Schwimmen, Singen, oder der Schulunterricht hinzu, und die besonders geeigneten Leute werden zu Remonte-Reitern oder zu Unterofficieren für das Regiment oder für die Landwehr ausgebildet. Das Nähere giebt der Dienst-Calender an. (S. unten §. 5.)

---

1) bis 3) D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 1. — 4) Reit-Instr. Th. I. S. 4. — 5) u. 6) D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 1. — 7) Reit-Instr. Th. I. S. 3.

§. 4. Ausbildung der militairischen Lehrer; Regeln beim Unterricht-Ertheilen.

Erfordernisse eines militairischen Lehrers.

Die Haupterfordernisse für einen Lehrer [1]) sind:

a) eigene praktische Fertigkeit, damit er dem Schüler stets zum nachahmungswerthen Vorbilde dienen kann;

b) Bekanntschaft mit der Theorie seiner Kunst, damit er im Stande ist, über alles dahin Gehörige vollständige Auskunft zu geben.

Außer diesen beiden Haupt-Grundlagen verlangt man noch:

c) eine gute Lehrmethode, d. h. Bekanntschaft mit dem Wege, auf welchem der Lehrer Andern seine Kunst am leichtesten und sichersten mittheilt, und

d) Routine, d. h. eine gewisse Geläufigkeit und Gewohnheit im Unterrichten sowohl, als im Auffassen und Abstellen der vorkommenden Fehler [2]).

Ausbildung von Unterlehrern.

Bei der Ausbildung von Unterlehrern ist daher zu beachten:

a) Eigene praktische Fertigkeit wird bei jedem zum Lehrer bestimmten Unterofficier u. s. w. in einem mehr oder weniger hohen Grade, mindestens aber in genügendem Maaße, vorausgesetzt. Uebrigens ist mit der Belehrung und Einübung im Unterrichten stets zu gleicher Zeit die eigene praktische Ausbildung zu verbinden, so daß z. B. ein Reiter zweiter Classe, welcher zum Lehrer für die erste Reit-Classe vorbereitet wird, an dem praktischen Reit-Unterricht seiner Classe Theil nimmt [3]).

b) Bei dem theoretischen Unterricht der auszubildenden Unterlehrer macht der Officier dieselben besonders auf diejenigen Gegenstände aufmerksam, und belehrt sie über solche Punkte, welche das Verfahren des Lehrers bestimmen, und die daher ihre Beachtung hauptsächlich verdienen. Auch läßt sich der Officier bei dieser Gelegenheit auf die Gründe, worauf jene Bestimmungen beruhen, und auf deren Anwendung in den verschiedenen Fällen ausführlicher ein, als dieses bei der früheren praktischen Ausbildung geschehen konnte [4]). Nach jeder solchen theoretischen Unterrichtsstunde thut der Officier an seine Zuhörer angemessene Fragen über das Vorgetragene, um sich zu überzeugen, daß Alles richtig aufgefaßt und begriffen ist. Die Fragen müssen einfach und deutlich sein, so daß die Antworten darauf nahe liegen. Das Befragen selbst muß in logischer Ordnung geschehen, so daß die Befragten durch ihre eigenen Antworten auf die einzelnen Fragen über denselben Gegenstand mittelst einfacher Schlüsse von Stufe zu Stufe bis zu dem Haupt-Resultat geführt werden, das der Fragende zu erlangen wünscht. Beim Antworten muß man darauf sehen, daß der Sinn der Frage gehörig erschöpft wird, ohne ein wörtliches Hersagen bestimmter Formeln zu verlangen [5]). Das Unrichtige einer Antwort wird am besten durch weitere Fragen herausgestellt.

c) Bekanntschaft mit der Lehrmethode werden sich aufmerksame Unterofficiere oder ältere Leute schon im Allgemeinen verschafft haben, während sie selbst unterrichtet wurden. Die am weitesten Vorgeschrittenen, oder sonst Geeig-

1) Reit-Instr. Th. II. S. 113. — 2) Ebend. S. 115. — 3) Ebend. S. 113 u. 114. — 4) Ebend. S. 114—115. — 5) Ebend. S. 115.

nete, commandirt dann der Escadron-Chef zu gewissen Stunden, z. B. in der Bahn oder beim Fußexerciren, dem Unterrichte der Officiere beizuwohnen, welche für die besten Instructeurs bekannt sind. Anfangs geben die Commandirten nur stumme Zuschauer und Zuhörer ab, werden aber von dem Officier bei jeder Gelegenheit auf alle wesentlichen Beobachtungen eines Lehrers aufmerksam und mit den Gründen bekannt gemacht, aus welchen so und nicht anders verfahren werden muß, und wonach sie künftig ihr Verfahren einzurichten haben [1]).

In vielen Fällen ist den Militair-Lehrern die Lehrmethode genau vorgeschrieben, z. B. beim Unterricht im Reiten (s. §. 5.), weniger jedoch beim Unterricht im Felddienst u. s. w. Im ersten Falle hat sich der Lehrer genau die vorgeschriebene Lehrmethode anzueignen; im letzteren Falle aber ist es seine Pflicht, sich nicht nur mit allen dahin gehörigen dienstlichen Obliegenheiten bekannt zu machen, sondern auch allen Fleiß anzuwenden, um dieselben in einer guten Methode zu lehren, was oft große Schwierigkeiten hat.

d) Die Routine im Unterrichten und der richtige Blick im Bemerken der vorkommenden Fehler, erlangt sich nur durch Uebung. Sobald daher der Officier, welchem die Ausbildung eines Unterlehrers übertragen ist, sich aus dessen Antworten beim theoretischen Unterricht überzeugt hält, daß sein Schüler die Commando-Wörter kennt, daß er die Grundsätze und den Gang des Unterrichts selbst richtig aufgefaßt und die Hauptbeobachtungen eines Lehrers hinlänglich begriffen hat, so läßt er ihn unter seiner Aufsicht selbst Unterricht ertheilen, wobei er ihm anfänglich die Reihenfolge der Lectionen, die nöthigen Belehrungen der Mannschaften vor jeder Lection u. s. w. vorschreibt, und ihn über alle Fehler, die er dennoch beim Instruiren machen sollte, mit Geduld zurechtweis't und belehrt. Erst wenn der Unterricht auf diese Weise vollkommen zur Zufriedenheit des Officiers ertheilt wird, und wenn der angehende Lehrer dabei hinlängliche eigene Beurtheilung entwickelt, darf ihm jener eine bestimmte Abtheilung zur Ausbildung übertragen, und von der bisherigen unausgesetzten Aufsicht, nach Umständen, mit der Zeit etwas nachlassen [2]).

Allgemeine Regeln beim Unterrichtertheilen.

Jeder Lehrer hat folgende allgemeine Regeln [3]) wohl zu beachten, und sein Verfahren stets danach zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen:

a) Er muß seinen Vortrag nach dem Fassungs-Vermögen seiner Schüler einrichten.

Fremdartige Wörter und Benennungen sind daher zu vermeiden oder vorher genügend zu erklären.

b) Bei den Schülern müssen Lust und Neigung für die zu erlernenden Gegenstände möglichst rege erhalten werden.

Dies geschieht am sichersten, wenn der Lehrer bei seinem Vortrage stets ruhig und gelassen bleibt, sich kein heftiges und auffahrendes Wesen und Drohungen erlaubt, und die Ueberzeugung festhält, daß seine Schüler nur aus Unwissenheit fehlen. Ebenso spreche der Lehrer nicht mehr als nöthig, drücke sich kurz und treffend aus, und halte pünktlich darauf, daß seine Anweisung genau befolgt werde. Man mache während der Uebung (z. B. beim Reiten, Exerciren zu Fuß und zu Pferde u. s. w.) zuweilen eine Pause, und lasse dann die Uebung so oft wiederholen, bis sie zur Zufriedenheit ausgeführt wird. Träge, unachtsame oder ungehorsame Schüler müssen Anfangs auf dem Wege des Ehrgefühls und Wetteifers und erst später durch Verweise und Bestrafun-

1) Reit-Instr. Th. II. S. 115 u. 116. — 2) Ebend. S. 117. — 3) Ebend. Th. I. S. 6—8 u. Th. II. S. 117.

gen zur Aufmerksamkeit und Anstrengung angeregt werden. Wenn der Lehrer unausgesetzt in allgemeinen Ausdrücken fortspricht, nur tadelt, anstatt zu belehren, und die Uebung mechanisch fortsetzt, gleichviel, ob seine Ausstellungen Erfolg haben oder nicht, so ermüden Schüler und Lehrer ohne Erfolg [1]).

c) Der Lehrer muß die Kräfte seiner Schüler berücksichtigen, und anfänglich seine Unterrichts-Abschnitte (Reprisen) abkürzen. Dieselben Rücksichten finden auch später Anwendung, sowie zu neuen, noch ungewohnten Gegenständen, namentlich zu solchen fortgeschritten wird, welche ungewöhnliche Kraftanstrengungen von Seiten des Mannes oder Pferdes erfordern [2]).

Beim Reiten wird z. B. den Anfängern die Schwierigkeit, bei der ungewohnten Bewegung des Pferdes den Sitz zu erhalten, Anstrengung kosten. Beim Zureiten junger Pferde hat man auch auf deren oft langsame Entwickelung Rücksicht zu nehmen. Beim Fußexerciren der Recruten wird die Verbesserung mancher schiefen Positur nur nach und nach geschehen können. Beim theoretischen Unterricht muß bei vielen Leuten erst das Denkvermögen geweckt und ihnen zu keiner Zeit zu viel auf einmal vorgetragen werden.

d) Der Lehrer muß mit leichteren Lectionen in seinem Unterricht anfangen und nur stufenweise zu dem Schweren übergehen, und zwar nicht eher, bis die früheren Lectionen hinlänglich begriffen und gut ausgeführt worden, denn — alle Sprünge sind schädlich.

Gelingt eine Lection nicht, so sehe man dies als Beweis an, daß zu früh vorgeschritten worden, und suche es nicht mit Gewalt durchzusetzen, sondern gehe auf die früheren Vorbereitungs-Lectionen zurück; fallen Fehler vor, so untersuche man wohl, ob die Ursachen an den Leuten oder außer ihnen liegen, ehe Unschuldige verwiesen oder Unbilligkeiten verlangt werden, und beseitige erst die veranlassenden Ursachen u. s. w. [3]).

e) Der theoretische Unterricht muß mit dem praktischen verbunden werden, d. h. jeder Bewegung, die der Schüler ausführen soll, muß eine Erklärung der Art, wie sie zu bewirken, und der anzuwendenden Hülfen vorangehen.

Wenn während der Uebung die Erinnerungen des Lehrers den Fehlern der Schüler nicht hinreichend abhelfen, so macht er öfters kurze Pausen, und wiederholt seine Belehrungen zur Vermeidung der vorgefallenen Fehler. Die Ruhezeit zwischen den Reprisen wird hauptsächlich zum theoretischen Unterricht und zu Fragen über das Vorgetragene benutzt, welches wesentlich beiträgt, das Nachdenken des Schülers zu erwecken und ihm die Gründe klar zu machen, nach denen er verfährt [4]).

f) Ueberall muß das vorschriftsmäßig Richtige sogleich gelehrt werden, weil es später oft mehr als doppelte Mühe machen würde, Unrichtigkeiten und Fehler, oder Unregelmäßigkeiten, die sich einmal eingeschlichen haben, zu berichtigen und auszurotten.

g) Bei Besichtigungen durch einen Höheren soll der Lehrer, welcher eine Abtheilung vorzeigt, sich alles Instruirens oder Tadelns enthalten, wenn solches nicht ausdrücklich anders befohlen wird; etwa um dem Vorgesetzten die angewandte Unterrichts-Methode anschaulich zu machen [5]).

Seine Majestät haben eine besondere Aufmerksamkeit auf den wichtigen Gegenstand der Ausbildung der Truppen befohlen. Allerhöchstdieselben wollen Ihr Königliches Wohlwollen den Officieren zuwenden, die, von richtiger

1) Reit-Instr. Th. I. S. 6 u. 7. — 2) Ebend. S. 7. — 3) Ebend. u. Th. II. S. 117 u. 118. — 4) u. 5) Reit-Instr. Th. I. S. 7.

Menschenkenntniß (dieser unentbehrlichen Eigenschaft jedes Officiers) geleitet, die Recruten nicht blos äußerlich zu exerciren sich bemühen, sondern sie auch durch eine richtige Behandlung zu treuen Vertheidigern des Vaterlandes zu bilden verstehen [1].

§. 5. Reglements und Instructionen.

Im Allgemeinen.

Die preußische Cavallerie ist mit den vortrefflichsten Reglements und Instructionen versehen, die der Escadron-Chef in ihrem ganzen Umfange kennen und in das Leben treten lassen muß.

1) Für den Reit-Unterricht.

Instruction zum Reit-Unterricht für die Königlich preußische Cavallerie. Berlin, 1825 und 1826.

Der Zweck derselben ist die Begründung eines gleichmäßigen Reitens, der Bestimmung der Cavallerie entsprechend und der allgemeinen Heeresverfassung angemessen [2]. Daher soll die Lehrmethode, welche die Reit-Instruction vorschreibt, mit den Grundsätzen, auf welchen sie beruht, durchaus gleichmäßig in der ganzen Cavallerie verbreitet werden [3]. Der erste und zweite Theil, nebst dem Anhange über die Behandlung der Remonten, soll zum Gebrauch für die ganze Cavallerie, der dritte Theil aber blos zum Gebrauch für die Lehr-Escadron dienen [4]. Durch diese meisterhafte Anweisung zum militairischen Reit-Unterricht ist einem dringenden Bedürfniß abgeholfen worden, und ihre Einführung hat der Cavallerie einen nicht zu berechnenden Nutzen gestiftet.

2) Für die Ausbildung zu Fuß und zu Pferde.

Exercir-Reglement für die Königlich preußische Cavallerie. Berlin, 1812, nebst Anhang.

Alle bis zum Jahre 1830 ergangenen Bestimmungen, wodurch das Exercir-Reglement abgeändert, erläutert oder vervollständigt worden war, wurden, in ein mit Papier durchschossenes Exemplar des Reglements eingetragen, dem Garde-Corps direct, den andern Truppen aber durch die Lehr-Escadron mitgetheilt [5]. Dieses soll fortwährend in derselben Art mit den im Laufe der Zeit Allerhöchsten Orts sanctionirten Zusätzen u. s. w. geschehen [6]. Die Vorschriften über große Paraden und über Abholen der Standarte sind vollständig zusammengestellt und so abgedruckt worden, daß sie den betreffenden Reglements als ein besonderer Anhang dienen können [7]. Das preußische Exercir-Reglement zeichnet sich durch Einfachheit in den Evolutionen und durch kurze Commando's aus. (S. Cap. XIII.)

3) Vorschriften für die einzelnen Classen der Besichtigungen.

Weil bei der dreijährigen Dienstzeit von jeder Classe in allen Dienstzweigen in den verschiedenen Zeitabschnitten jedesmal ein bestimmter Grad der Ausbildung erreicht werden muß, und in jedem Jahre die Mannschaften wechseln, so haben die höheren Vorgesetzten Vorschriften gegeben, welche im Allgemeinen bestimmen, was bei den Detail-Besichtigungen der einzelnen Classen, sowohl zu Fuß als zu Pferde gezeigt werden soll. (S. Cap. XIII. §. 6.)

Anmerk. 1. Stellt ein Officier eine Abtheilung nach diesen Vorschriften vor, so hat er zwar nicht Gelegenheit, zu zeigen, wie er seine Dispositionen

1) K. M. 7. Juni 1841. — 2) Reit-Instr. Th. I. S. 3. — 3) Ebend. S. 6. — 4) Ebend. Th. III. Bemerkung auf dem Titel. D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 1. — 5) Ebend. u. §. 2. — 6) Ebend. Anh. S. 73. — 7) Ebend. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 2.

machen würde; allein bei den Detail-Besichtigungen nach dem Winterdienst scheint es viel wichtiger, daß der Vorgesetzte leicht übersehen kann, wie weit jede Abtheilung in allem Wesentlichen und in allem bis dahin zu Erreichenden vorgeschritten ist, und gerade zu diesem letzten Zwecke wurden in den höheren Orts gegebenen Vorschriften alle wesentlichen Lectionen in übersichtlicher Reihenfolge zusammengestellt.

Anmerk. 2. Jeder Lehrer einer Abtheilung hat sich so einzurichten, daß die sämmtlichen geforderten Gegenstände zur rechten Zeit und in richtiger Reihenfolge gründlich gelehrt und geübt werden.

Anmerk. 3. Uebrigens bleibt es selbstredend den höheren Vorgesetzten unbenommen, bei außerordentlichen Fällen diese Aufgaben zu modificiren.

4) Zum theoretischen Unterricht.

Zum theoretischen Unterricht dienen:

a) geschriebene Instructionen vom Regimente oder von der Escadron;
b) gedruckte Instructions-Bücher; oder
c) die Lehrer arbeiten sich selbst einen kleinen Leitfaden nach den vorhandenen Bedürfnissen aus.

5) Fechten und Voltigiren.

Das Fechten und Voltigiren wird nach den bei den Regimentern gegebenen Vorschriften ertheilt.

Bei mehreren Regimentern und bei der Lehr-Escadron ist als Leitfaden eingeführt:

a) Anleitung zum Fechten mit dem Säbel und dem Cuirassier-Degen, zuvörderst dem Unterrichte in Cavallerie-Abtheilungen angeeignet; nebst Bemerkungen für den ernstlichen Kampf zu Fuß und zu Pferde, von Seidler, Stallmeister bei der Königl. Lehr-Escadron; mit einer Kupfertafel. Berlin, 1840; bei Mittler.

b) Anleitung zum Voltigiren, sowohl auf dem hölzernen Voltigirbock, als auf dem lebendigen Pferde, nebst einer kurzen Anweisung, die Pferde an das ruhige Stehen hierzu zu gewöhnen; zuvörderst dem Unterrichte in Cavallerie-Abtheilungen angeeignet von Seidler, Stallmeister bei der Königl. Lehr-Escadron. Berlin, 1840; bei Mittler.

6) Zum Satteln u. Packen.

Das Satteln und Packen wird nach den höheren Ortes gegebenen Pack-Instructionen gelehrt. (S. Theil II.)

7) Zum Gebrauch der Waffen.

Der Unterricht im Gebrauch der Waffen (Degen, Säbel, Pistole, Carabiner und Büchse) geschieht nach dem Exercir-Reglement und nach einzelnen, höheren Ortes ertheilten Instructionen. (S. Theil II.)

8) Zum Felddienst.

Der Felddienst wird beim Garde-Corps nach der im fünften Abschnitt des ersten Theils der Dienstvorschrift gegebenen Vorschrift eingeübt [1]). (S. Cap. XVII. bis XXI.)

---

1) D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 1.

§. 6. Der Dienst-Calender.

(Der Dienst-Calender (eine Uebersichts-Tabelle) ist in der Verlagshandlung von E. S. Mittler besonders zu haben, kann auch auf Erfordern zugleich mit diesem Buche versandt werden.)

Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Diensteintheilung.

Bei der dreijährigen Dienstzeit müssen dem Cavalleristen in verhältnißmäßig kurzer Zeit die mannigfachsten Gegenstände gelehrt werden. Dieses Ziel wurde nur dadurch erreicht, daß neben der bereits erwähnten guten Unterrichts-Methode der Lehrer und dem guten Willen der Mannschaften auch eine zweckmäßige Diensteintheilung Statt fand. Hierdurch allein sind die Escadrons dahin gelangt, daß sie das leisten, was man jährlich von ihnen ausgeführt sieht, ohne dabei die vorhandenen Kräfte über die Gebühr oder gar nutzlos in Anspruch zu nehmen.

Zweck des Dienst-Calenders.

Der Dienst-Calender (s. beiliegende Tabelle) hat folgenden Zweck:

a) Er soll dazu beitragen, die Uebersicht aller in einer Escadron vorkommenden Dienstverrichtungen zu erleichtern;

b) er soll in allgemeinen Zügen angeben, wie alle Dienstverrichtungen zur gehörigen Zeit und in richtiger Reihenfolge vorzunehmen sind, und erinnern helfen, damit nirgends eine Vorbereitung versäumt oder ganz vergessen werden kann;

c) er ist vorzugsweise für Premier-Lieutenants bestimmt, die Anwartschaft auf eine Escadron haben;

d) ebenso soll er auch den Officieren, welche einen abwesenden Escadron-Chef vertreten, die Orientirung in der Dienstperiode erleichtern helfen, in welcher sie sich bei der Uebernahme ihres Commando's befinden; denn nur wenn sie vollständig orientirt sind, werden sie überall richtig anordnen und jeden Dienstzweig zweckmäßig weiter führen können.

Dagegen würde man den Zweck des Dienst-Calenders ganz verkennen, wenn man glaubte, er solle da Fesseln anlegen, wo viele Wege zum erwünschten Ziele führen können.

e) Selbst während eines Krieges wird immer bei der zur Ausbildung des Ersatzes bestimmten Escadron eine gute Diensteintheilung zum Grunde gelegt werden müssen, nur daß dann Zeit und Umstände mannigfaltige Modificationen und die Anwendung außerordentlicher Mittel erfordern.

Autoritäten, auf welche sich der Dienst-Calender gründet.

Zur Zusammenstellung des Dienst-Calenders[1] (s. die beiliegende Tabelle) wurden sämmtliche seit dem Jahre 1814 bis 1841 erlassenen Allerhöchsten Befehle und kriegsministeriellen Bestimmungen und zugleich die speciellen Journale von Regimentern der Garde

1) D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 1. u. Beil. No. 16.

und der westlichen sowohl als der östlichen Provinzen benutzt. Die Tabelle giebt daher überall die Durchschnittszeiten an.

Einrichtung des Dienst-Calenders.

Der Dienst-Calender beginnt mit dem Winterdienste, weil im November und December der Ersatz an Mannschaften und Pferden bei den Escadrons eingetroffen ist, und hierauf während des Winters in allen Dienstzweigen im Detail unterrichtet und Alles zu den späteren größeren Truppen-Uebungen vorbereitet wird.

Der Dienst-Calender muß aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden.

A. In Bezug auf die Eintheilung der Escadron in den verschiedenen Dienstperioden.

Winterdienst.

a) Die erste verticale Spalte der Tabelle zeigt, wie die Escadron zu Anfang des Winterdienstes zum Unterricht in allen Dienstzweigen eingetheilt ist, nämlich zum Fußexerciren, zum Reiten, zum theoretischen und anderweitigen Unterricht.

Anmerk. 1. Die vollständige Durchführung der Ausbildungs-Methode wird immer mehr oder weniger von dem früheren oder späteren Eintritte strenger Kälte u. s. w. abhängig sein, und kann um mehrere Wochen verzögert werden, besonders in Garnisonen, wo die Localität mehr oder weniger ungünstig ist [1]).

Anmerk. 2. Hiernach und nach andern Umständen wird also auch die Zeit der Besichtigungen mehr oder weniger differiren, und sie wurde in der Tabelle, einem gemachten Durchschnitte zufolge, in dem Monat April angegeben. Soviel bleibt feststehend, daß bis zum Frühjahr die in der Tabelle für den Winterdienst angegebenen Dienstzweige beendet sein müssen, und daß nach den Besichtigungen eine neue Periode in der Ausbildung der Escadron beginnt.

Frühjahrsdienst.

b) Nach den Besichtigungen hört die Classen-Eintheilung auf, und die Abtheilungen vereinigen sich so, wie es die Tabelle angiebt. Die Escadron exercirt im Ganzen u. s. w. (S. die Tabelle.)

Bei der Garde folgte bisher das Exerciren im Regimente, in der Brigade u. s. w., und hierauf das Frühjahrs-Manöver.

Sommerdienst.

c) Zum Sommerdienst gehören das Scheibenschießen, die Musterung und die ferneren Vorbereitungen zum Felddienste, ebenso das Baden und Schwimmen u. s. w.

Die jedesmaligen Umstände bestimmen, in welcher Reihe diese Dienstzweige auf einander folgen oder gleichzeitig betrieben werden sollen.

Herbstdienst.

d) Im Herbste werden die Felddienst-Uebungen und die Uebungsmärsche fortgesetzt. Das Herbst-Manöver und die große Parade machen dann den Schluß der Ausbildung der Truppen zum Dienste.

Schluß des Dienstjahrs.

e) Die Entlassung der Reserven und die Ausrangirung der Pferde nach dem Herbst-Manöver schließen dann das Dienstjahr.

---

1) K. M. 7. Juni 1841.

Diesen Cursus hat die Escadron von Jahr zu Jahr von Neuem zu durchlaufen.

B. In Bezug auf die verschiedenen Theile der Escadron.

a) Die Recruten, Spalte No. 1., 2. u. 6.

Die Recruten (s. Spalte No. 1., 2. und 6. auf der Tabelle) empfangen:

1) den theoretischen Unterricht durch das ganze Jahr, abgesondert von den älteren Mannschaften, in der Art, daß sie stets vorher, oder mindestens gleichzeitig, zu den Dienstverrichtungen vorbereitet werden, die sie nach und nach praktisch erlernen und ausüben sollen (dieses ist auf der Tabelle in der Spalte No. 1. angegeben);
2) im Fußexerciren (Spalte No. 2.) und
3) im Reiten (Spalte No. 6.) werden sie während des Winters abgesondert unterrichtet. Nachdem sie im Frühjahr in die Escadron einrangirt worden, wird nur den Maladroiten zu Fuß nachgeholfen, der Reit-Unterricht aber bei allen Recruten während des ganzen Jahres vervollständigt.

Wenn man die Ausbildung der Recruten durch das ganze Jahr verfolgt hat, und nun zu ihren weiteren Verrichtungen im zweiten und dritten Jahre übergehen will, so geschieht dieses, indem man auf der Tabelle die für die älteren Mannschaften bestimmten Spalten nachsieht.

b) Die ältern Mannschaften, Spalte No. 3., 4., 5., 7., 8., u. No. 11. bis 21.

Die älteren Mannschaften werden während des Winters ebenfalls in Classen unterrichtet:

1) Zum Fußexerciren sind die Spalten 3., 4., 5. nachzusehen;
2) zum Reiten sind die Spalten No. 7. für die erste und No. 8. für die zweite Reit-Classe bestimmt.

Die Tabelle zeigt, wie im Frühjahr sämmtliche Classen vereint werden, und wie dann bis zum Herbst die Escadron in allen angegebenen Dienstzweigen unterrichtet wird.

3) Den theoretischen und anderweitigen Unterricht der älteren Mannschaften findet man in den Spalten No. 11. bis 21. angegeben.

c) Die Remonten, Spalte No. 9. u. 10.

Die letzten Remonten werden ebenfalls das ganze Jahr hindurch für sich in abgesonderten Abtheilungen dressirt, wie solches in der Spalte No. 10. nachgesehen werden kann. Diese Remonten erhalten am Ende des Jahres (nach Ankunft der neuen Remonten) den Namen: vorletzte Remonten, und werden dann im folgenden Jahre bis zur Frühjahrs-Besichtigung in den für die zweite Reit-Classe vorgeschriebenen Lectionen ausgebildet und hierauf in die Escadron einrangirt. (Die Tabelle drückt dieses ebenfalls in Spalte No. 9. genau aus.)

d) Die älteren Pferde, Spalte No. 6., 7., 8.

Die älteren Pferde werden für die Recruten (Spalte No. 6.) und für die beiden Reit-Classen der älteren Mannschaften (Spalte No. 7. u. 8.) benutzt, wie dieses bereits oben erwähnt worden ist.

C. In Bezug auf die Notizen, welche sich jeder Escadron-Chef zu machen hat.

Die Notizen sind nur angedeutet.

Die nöthigen Notizen beim Dienstbetriebe sind nur angedeutet.

In der Spalte No. 21. ist z. B. im Monat Mai erinnert worden, daß Vorbereitungen zum Abgange der Remonte-Commando's gemacht werden müssen; ferner finden sich in der Spalte für den Monat October am Ende der Tabelle Notizen über die nöthigen Vorbereitungen zum Winterdienste u. s. w.

Ihre Vervollständigung.

Jeder, der sich der Tabelle bedient, wird natürlich die nöthigen Notizen nach Zeit und Umständen vervollständigen und modificiren, da die Tabelle in dieser Hinsicht nicht erschöpfend sein kann.

Schlußbemerkung üb. den Dienst-Calender.

Mehr als diese Zwecke konnte der Dienst-Calender nicht erfüllen, er macht aber darauf Anspruch:

a) daß alle Dienstzweige, welche in einer Escadron, den Allerhöchsten und Höchsten Befehlen zufolge, betrieben werden sollen, vollständig angeführt sind, soweit diese Befehle bis zum December des Jahres 1841 erschienen waren;

b) daß die Reihenfolge, wie die verschiedenen Dienstzweige in den Perioden des Jahres nach einander aufgeführt sind, den höheren Vorschriften gemäß ist.

Capitel XII.

Detail-Ausbildung der Escadron in Classen und Abtheilungen.

---

§. 1. Vorbereitungen zum Winterdienste.

1) Einquartierung der Mannschaften u. Pferde.

a) Sowohl in den Casernen als in den Natural-Quartieren sind die Leute berittweise einquartiert. (S. Cap. IX. §. 1.) Nach dem Abgange der Reserven wird die Escadron von Neuem rangirt und hiernach umquartiert, dabei aber auf die später eintreffenden Recruten Bedacht genommen und Plätze für dieselben offen gelassen.

Die Recruten (s. Cap. IV. §. 2.) werden dann bei ihrer Ankunft sogleich untergebracht und gewöhnlich in die Veritte gleichmäßig vertheilt, wodurch sie auch in den Stuben gleichmäßig, und möglichst mit älteren Mannschaften vereint, zu liegen kommen, damit ihnen die letzteren die nöthigen Anweisungen und Hülfsleistungen ertheilen können. Sind jedoch ältere Leute als unordentlich bekannt, so

verlegt man diese dergestalt, daß sie weder im Quartier, noch sonst in dienstliche Berührung mit den Recruten kommen, damit sie nicht Gelegenheit haben, von der Unerfahrenheit der Letzteren Nutzen zu ziehen oder dieselben sonst irre zu leiten.

b) Bei der eben erwähnten Umquartierung werden für die eintreffenden Remonten passende Ställe aufbewahrt. (S. Cap. II. §. 2.)

2) Bekleidung der Mannschaften u. Pferde während des Winterdienstes.

Die Bestimmungen über Bekleidung gehen im Allgemeinen vom Regimente aus, doch werden folgende Andeutungen nützlich sein:

a) Für die Recruten ist schon im Voraus eine alte Garnitur Montirungs-Stücke auf das Beste in Stand zu setzen, womit dieselben bei ihrer Ankunft sofort eingekleidet werden, und dann diese alten Garnituren bei allen gewöhnlichen Uebungen, zu Fuß und zu Pferde, gebrauchen. Ihre neue Bekleidung erhalten sie von der abgegangenen Reserve, doch so, daß ihnen dieselbe erst dann angepaßt wird, wenn sie sich einigermaßen formirt haben.

Anmerk. 1. Jede gut versorgte Escadron wird sich auch andere Gegenstände zur Aushülfe zu ersparen suchen, z. B. alte Kopfbedeckungen u. s. w.

Anmerk. 2. Es kann hier nicht unerwähnt bleiben, daß man den Recruten durchaus nicht zu abgetragene Montirungsstücke geben darf, die dann fast täglich ausgebessert werden müssen. Ein solches Schonungs-System raubt dem Untergebenen die Zeit, macht ihn mißmüthig, und erschwert dem Lehrer den ohnedies schon beschwerlichen Dienst.

b) Für die älteren Mannschaften wird von Seiten des Regiments bestimmt, in welchem Anzuge sie den inneren Dienst thun, und mit welcher Garnitur der Wacht- und Ordonnanz-Dienst geschehen soll.

c) Die Ausgabe mehrerer Gegenstände richtet sich nach den Umständen, z. B. die grauen Tuchhandschuhe, Mantelsäcke, etwa vorhandene Ohrenklappen u. s. w., werden ausgegeben, so wie es die Witterung erfordert, und hiernach beim Reit-Unterricht, Wachtdienst u. s. w. gebraucht.

d) Es giebt mehrere Bekleidungs-Gegenstände, welche in den Casernen während des Winters zur Schonung (etwa auf der Kammer) asservirt werden. Auf diese Art pflegt z. B. die Aufbewahrung der neuen Kopfbekleidung, leinenen Hosen, ledernen Handschuhe, nach Umständen auch der Pistolenhalfter und Regendeckel vom deutschen Sattel, nach den jedesmal erfolgenden Befehlen, zu geschehen.

e) Alle auf der Kammer asservirten großen Montirungsstücke müssen auf das sorgsamste bewahrt und öfter gelüftet und gereinigt werden.

f) Ebenso ist auch alles im Gebrauch befindliche Material möglichst im guten Zustande zu erhalten und zu schonen und jeder schadhafte Gegenstand sogleich auszubessern, worauf unausgesetzt gesehen werden muß.

g) Zur Uebung im Packen der Pferde sind eine Anzahl der schlechtesten Mäntel und Mantelsäcke auszusuchen und allein zu diesem Zwecke zu benutzen, um das andere Material zu schonen.

Diese Andeutungen mögen genügen, da jeder Escadron-Chef ohnedies auch hier das Beste seiner Escadron bis in das kleinste Detail im Auge behalten und jeden Einzelnen anhalten wird, das Seinige dazu beizutragen. Geschieht dieses nicht, so könnten einzelne unordentliche Leute, und zuweilen ganze Abthei-

lungen, in dem einen oder dem andern Bekleidungs-Gegenstande bedeutend zurückkommen.

3) Classen-Eintheilung der Mannschaften zum Unterrichte.

Wegen der großen Mannigfaltigkeit des zu Erlernenden werden sämmtliche Mannschaften der Escadron Behufs des Unterrichts, sowohl zu Fuß als zu Pferde, als in den andern Dienstzweigen, in Classen [1]), und diese, wo es nöthig, wieder in Abtheilungen getheilt. Die Stärke derselben richtet sich nach den Umständen.

I. Der neu angekommene Ersatz an Recruten (etwa $\frac{1}{3}$ des Ganzen) wird nach Maaßgabe der Ankunft und Fähigkeiten sowohl zu Fuß als zu Pferde in kleineren Abtheilungen unterrichtet. (S. den Dienst-Calender, Spalte No. 2. und 6.) Ebenso erhalten die Recruten auch den theoretischen und anderweitigen Unterricht während des ganzen Winters für sich allein und nicht mit den älteren Mannschaften gemeinschaftlich. (S. die Tabelle, Spalte No. 1.)

II. Die älteren Mannschaften, d. h. solche Leute, die bereits ein oder zwei Jahre gedient, oder die capitulirt haben, zu welchen daher sämmtliche Unterofficiere und die größte Zahl der Trompeter gehören (etwa $\frac{2}{3}$ des Ganzen), werden in folgender Art in Classen getheilt:

A. Beim Fuß-Exerciren (s. Tabelle, Spalte No. 3.) sind mehrere Abtheilungen zu bilden, und die Fortgeschrittenen weniger heranzuziehen.

B. Zum Reit-Unterrichte wird die gesammte Masse der älteren Mannschaften, nach Vorschrift der Reit-Instruction [2]), in zwei Classen getheilt:

a) Die erste Reit-Classe (s. Tabelle, Spalte No. 7.) besteht aus solchen Leuten, die zwar noch nicht die Fertigkeit haben, ein Pferd zuzureiten, die aber auf einem zugerittenen Pferde sowohl einzeln, als im Gliede das leisten müssen, was der Dienst ihrer Waffengattung und ihre Bestimmung, sich auf dem Pferde ihrer Waffen mit Erfolg gegen den Feind zu bedienen, erheischt [3]).

In der Regel wird daher die größere Masse der älteren Mannschaften (etwa $\frac{2}{3}$ derselben, d. h. etwa $\frac{4}{9}$ der ganzen Escadron) die erste Reit-Classe bilden, und diese nach Umständen in mehrere Abtheilungen zerfallen.

b) Zur zweiten Reit-Classe (s. Tabelle, Spalte No. 8.) werden sämmtliche Unterofficiere, die größte Zahl der Trompeter und die geeigneten Capitulanten, sowie einige ältere Leute genommen, welche bereits ein Jahr in der Escadron dienten und vorzugsweise gute Anlage zeigen, um sie bald zur Dressur der Remonten heranbilden zu können [4]).

1) D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 1. — 2) Reit-Instr. Th. I. Absch. I. S. 3—4. — 3) Ebend. S. 3. — 4) Ebend. S. 4 u. S. 112 u. 113 u. Th. II. S. 1.

Die Zahl der Reiter zweiter Classe richtet sich nach dem Bedürfnisse und nach Umständen, und wird in der Regel etwa $\frac{1}{3}$ der älteren Mannschaften, d. h. etwa $\frac{2}{9}$ der ganzen Escadron, betragen. Aus diesen sucht man zuerst die geeigneten Remonte-Reiter aus, die übrigen theilt man in Abtheilungen, welche theils auf älteren Pferden zu Remonte-Reitern ausgebildet, theils zur Nachhülfe der difficilen oder zurückgebliebenen Pferde benutzt werden.

Bei einer solchen Einrichtung fehlt es den Escadrons nie an Leuten, welche im Stande sind, die jungen Pferde thätig zu machen, und die später als Lehrer für die Recruten zu gebrauchen sind [1]). Zugleich werden die Unterofficiere durch die praktischen Reit-Uebungen verhindert, während des Lehrens selbst im Sitz u. s. w. zurückzukommen; die Trompeter aber erlangen die Fertigkeit im Reiten, welche ihnen später, sowohl beim Exerciren als zum sicheren Signalisiren, durchaus nöthig ist.

Die im dritten Theil der Reit-Instruction vorgeschriebenen Lectionen dürfen allein bei der Lehr-Escadron gelehrt werden [2]). Die Zusammenstellung von dritten Reit-Classen, oder sogenannten Probe-Abtheilungen, ist bei der Garde verboten worden [3]). Wo dergleichen zusammengestellt werden, sollen sie die feinere Reiterei befördern helfen.

d) Versetzung in den Classen. Eine Versetzung der Leute aus einer Classe in die andere, nach ihren Fähigkeiten und ihrem Fleiße, muß stets durch den Escadron-Chef geschehen; diesem haben daher die Lehrer, wo es nöthig, die erforderlichen Meldungen und Anzeigen zu machen.

Es ist oft mühevoll, hier die zweckmäßigsten Anordnungen zu treffen, doch wird sich diese Mühe später stets belohnen.

C. Zum theoretischen Unterrichte (s. Tabelle, Spalte No. 11.) werden die älteren Leute in so viele Abtheilungen zerfallen, als die Escadron Lehrer hierzu bestimmt.

Es ist am besten, wenn so viel als möglich jeder Reit-Lehrer seine Classe instruirt, weil er dann im Stande ist, das beim Reiten Gesagte den Leuten deutlicher zu machen.

4) Eintheilung der Pferde zum Winterdienste.

Nachdem die Ausrangirung der Pferde (s. Cap. VII.) (etwa im October) beendet ist, wird folgende neue Eintheilung getroffen:

a) Die Recruten-Pferde werden zuerst aus der ganzen Masse ausgesucht.

Man wähle dazu ruhige, vollkommen thätige, dauerhafte, gut fressende Pferde, und wäre später noch ein Austausch nöthig, so nimmt man passende Pferde von den andern Reit-Classen dazu. Müßte ein Pferd zuweilen geschont werden, so dienen thätige Pferde der kranken Leute, auch aus anderen Abtheilungen, zur Aushülfe.

b) Für die Abtheilung der zweiten Reit-Classe, welche zu Remonte-Reitern gebildet werden soll, nimmt man die besten und ansehnlichsten Pferde, wenn solche nicht bereits den Recruten zugetheilt sind.

1) Reit-Instr. Th. I. S. 1 u. Th. II. S. 1 u. 2. — 2) Ebend. Th. III. — 3) G. C. Insp. 19. Oct. 1822.

Hierbei ist auch darauf zu sehen, daß diese Pferde sich in den gebogenen Lectionen gut produciren, und daß sich sämmtliche Flügelpferde dabei befinden, weil diese am weitesten ausgebildet sein müssen.

c) Einer andern Abtheilung der zweiten Reit-Classe übergiebt man die difficilen und in der Dressur zurückgebliebenen Pferde, um letzteren möglichst gründlich nachzuhelfen.

Obgleich keine von den Lectionen geritten werden dürfen, die im dritten Theil der Reit-Instruction blos für die Lehr-Escadron bestimmt sind, so werden doch solche Lectionen nach Bestimmung des Escadron-Chefs zuweilen angewendet, um difficile Pferde in Ordnung zu bringen.

d) Für die erste Reit-Classe bleibt dann die übrige Masse der älteren, bereits vollständig in die Escadron einrangirten Pferde.

Man sieht hieraus, daß die Lehrer der ersten Reit-Classe oft große Schwierigkeiten zu überwinden haben, weil sie weder die besten Leute noch die besten Pferde erhalten.

e) Die vorletzte Remonte (s. Tabelle, Spalte No. 9.) (welche im vorigen Jahre eingetroffen ist) wird für sich besonders dressirt und von Reitern zweiter Classe geritten.

Sie muß in diesem Winter soweit ausgebildet werden, daß sie in die Escadron einrangirt werden kann.

f) Die letzten Remonten (s. Tabelle, Spalte No. 10.) (d. h. die jungen Pferde, sowohl märkische als preußische, sowie selbst angekaufte, die so eben erst eingetroffen sind) bilden ebenfalls eine Abtheilung für sich allein, da sie noch nicht in anhaltende Dressur genommen werden können.

5) Eintheilung der Officiere u. Unterofficiere als Lehrer.

A. Wahl der Lehrer für Recruten.

a) Zur Ausbildung der Recruten zu Fuß und zu Pferde werden passende Officiere und Unterofficiere [1]) als Lehrer bestimmt, welche während dieser Zeit in andern Dienstzweigen weniger beschäftigt werden können.

b) Der theoretische Unterricht der Recruten wird am besten von denselben Lehrern ertheilt, und zwar in der Art:

1) die Reit-Lehrer unterrichten im Stalldienst, in der Pferdekenntniß und in Allem, was der Recrut in der Reitbahn zu wissen nöthig hat u. s. w.;
2) die Fußexercir-Lehrer unterrichten in der Casernen- (Quartier-) und Stuben-Ordnung, in den Namen der Vorgesetzten, sowie in dem Benehmen gegen dieselben, in den Honneurs, in Disciplin und Kriegs-Artikeln, ferner in den militairischen Einrichtungen der Armee, welche der Recrut zu kennen braucht, und in Allem, was derselbe zum Fußexerciren zu wissen nöthig hat u. s. w., später auch in Waffenkenntniß und im Wacht- und Garnison-Dienst;
3) die Officiere controliren die Unterrichtsstunden.

c) Die Anweisung im Putzen der Montirungs- und Reitzeug-Stücke und im Pferdeputzen erhalten die Recruten

1) Reit-Instr. Th. I. S. 5.

von den Beritt-Unterofficieren, welche jede passende Gelegenheit benutzen, ihnen Alles praktisch zu zeigen und zu benennen.

d) Das Auf- und Absitzen, sowie Satteln und Packen lernen die Recruten zum Theil während der Putzstunden, wie es unten angegeben wird.

B. Bei der Wahl der Lehrer für die älteren Mannschaften werden nach Umständen verschiedene Einrichtungen getroffen:

a) Man giebt z. B. zuweilen einem und demselben Officier sowohl Abtheilungen erster als zweiter Reit-Classe und alte Leute zum Fußexerciren, damit er im Unterrichten in allen diesen Gegenständen Uebung erlange.

Die zweite Reit-Classe darf in der Regel nur von Officieren unterrichtet werden [1].

b) Zuweilen giebt man nur den älteren Officieren Abtheilungen der zweiten, und den jüngeren Abtheilungen der ersten Reit-Classe u. s. w.

c) Zweckmäßig ist es, den erfahrenen Officieren bessere Reiter auf difficilen Pferden, und den jüngeren Officieren mittelmäßige Reiter auf gut ausdressirten Pferden zuzutheilen.

d) Zum theoretischen Unterricht werden die älteren Mannschaften in soviel Classen getheilt, als die Escadron Lehrer dazu bestimmt; am besten ist es, wenn jeder Reit- und Exercir-Lehrer auch seine Mannschaften theoretisch unterrichtet.

Alles dieses richtet sich entweder nach höheren Befehlen, oder wie es gerade das Bedürfniß der Escadron erfordert.

C. Die Dressur der Remonten muß stets einem Officier übergeben werden, welcher diesem wichtigen Dienstzweige gewachsen ist.

D. Außerdem sind folgende besondere Dienstzweige zu beachten:

a) Zu Lehrern im Fechten und Voltigiren werden vorzugsweise Officiere und Unterofficiere genommen, welche auf der Lehr-Escadron gewesen sind, weil dieselben dort die beste Gelegenheit zur eigenen Ausbildung hatten.

b) Den Unterricht im Hufbeschlage ertheilt der Curschmied unter Aufsicht eines Officiers.

Ob der Escadron-Chef selbst einigen Abtheilungen Unterricht ertheilen will, hängt von den Umständen ab. Seine Hauptaufgabe besteht jedoch stets darin, die Leitung und Controle des Ganzen im Auge zu behalten, und da zweckmäßig nachzuhelfen, wo entweder bei den Lehrern oder bei den Leuten seine Hülfe und Einwirkung nöthig wird.

a) Die älteren Mannschaften, und nach Umständen auch die Recruten, pflegen in dem Gebrauche der Reitbahnen und Reitplätze zu wechseln, wodurch zugleich die Uebung mannigfaltiger wird. 6) Gebrauch der Reitbahnen u. Reitplätze.

b) Die vorletzten Remonten läßt man jedoch den ganzen Winter hindurch vorzugsweise blos in der Bahn ausbilden.

Anmerk. 1. Das Weitere über den Gebrauch der Reitbahn und Reitplätze, sowie über die Benutzung der Reitbahn durch die Officiere, s. Cav. VIII. §. 7. u. 8.

---

1) Reit-Instr. Th. I. S. 5 u. Th. III. S. 2.

Anmerk. 2. Beim Führen der Pferde aus der Bahn werden dieselben, wenn es erforderlich, gut zugedeckt. Hierzu muß eine hinlängliche Zahl von Decken vorhanden sein.

7) Schriftliche Vorarbeiten, Uebersichten, Listen ꝛc.

Der Escadron-Chef pflegt, namentlich in größeren Garnisonen, folgende schriftliche Bestimmungen vom Regimente zu erhalten:

a) Die Uebersicht (das Tableau) der Bahneintheilung. Man muß aus derselben sogleich entnehmen können, zu welcher Stunde des Tages jede Escadron die Reitbahn benutzen darf.

b) Eine Uebersicht (Tableau) der verschiedenen Dienstbeschäftigungen während des Winters. Von Seiten des Commando's der Garde-Cavallerie ist das Schema zu einem solchen Tableau vorgeschrieben worden; die Regimenter füllen dann dasselbe in jedem Jahre vor dem Anfange des Winterdienstes aufs Neue aus, und übersenden ein ausgefülltes Exemplar an die einzelnen Escadrons zur Nachachtung, und ein zweites Exemplar an das Commando der Garde-Cavallerie, damit dasselbe die verschiedenen Dienstzweige danach controliren kann.

c) Eine Uebersicht, zu welchen Zeiten später die Detail-Besichtigungen aller Abtheilungen zu Fuß und zu Pferde u. s. w. höheren Orts Statt finden sollen. Diese Uebersicht pflegt häufig schon zu Anfang des Winters an die Escadrons geschickt zu werden; auch enthält dieselbe gewöhnlich die Bestimmung über den Anzug der Leute, zuweilen auch über die Stärke der Abtheilungen, die gezeigt werden sollen, u. s. w.

Der Escadron-Chef hat zum Gebrauch für den Winterdienst etwa folgende Uebersichten anzufertigen:

d) Eine Uebersicht der Classen-Eintheilung sämmtlicher Leute und Pferde der Escadron. Dieselbe muß alle Classen der Escadron und deren Abtheilungen enthalten, wobei die Stärke derselben, die ihnen zugetheilten Lehrer, sowohl Officiere als Unterofficiere, und die Namen der Leute anzugeben sind. Am Schlusse des Jahres, wenn die nöthigen Versetzungen und Abänderungen Statt gefunden haben, erhält der Regiments-Commandeur eine Abschrift dieser Uebersicht.

e) Eine Uebersicht der Dienstverrichtungen, die jeder Officier oder Unterofficier während des Winters zu verrichten hat. Hier ist jeder Dienstzweig anzuführen, und namentlich anzugeben, welcher Officier oder Unterofficier die einzelnen Classen oder Abtheilungen commandiren oder beaufsichtigen soll. Soviel als möglich ist dabei die Stunde zu bestimmen; doch ist dieses oft vorher nicht auszuführen, weil ein großer Theil des Dienstes von der Eintheilung und Benutzung der Reitbahn abhängt, und daher die Zeiteintheilung häufig dem Wechsel unterworfen bleibt.

Es ist gut, die Uebersichten und Listen bei den Officieren circuliren und selbst die betreffenden Unterofficiere gründlich damit bekannt machen zu lassen. Ebenso sind auch den Lehrern aller Classen und Abtheilungen die ihnen nöthigen Vorschriften über die zu übenden Lectionen u. s. w. vorher mitzutheilen, damit der Escadron-Chef sicher ist, daß jeder Lehrer die richtigen und vollständigen Instructionen u. s. w. besitzt.

§. 2. Ausbildung der Recruten.

A. Erste Periode, von der Ankunft bis zur Frühjahrs-Besichtigung.

a) Bei ihrer Ankunft werden die Recruten sogleich einquartiert (s. §. 1. No. 1.) und gründlich gereinigt. (Ueber die Vereidigung, s. Cap. IV. §. 2. A. und B.)

1) Anordnungen bei dem Eintreffen.

b) Dann werden sie eingekleidet. (S. §. 1. No. 2.)

Anmerk. 1. Die Vorgesetzten halten stets darauf, daß die jungen Mannschaften gleich von Hause aus und bei allen Gelegenheiten, selbst im ältesten Dienstanzuge, reinlich und ordentlich erscheinen und ihre Pferde gut geputzt herausbringen. Die ganze Bekleidung von Mann und Pferd muß wenigstens schmutz- und rostrein sein; jedoch sind Kosten möglichst zu vermeiden.

Anmerk. 2. Sämmtliche Montirungs-, Reitzeug- und Armatur-Stücke hat der Recrut auf das Sorgfältigste zu bewahren, und wo etwas schadhaft wird, muß es sogleich angezeigt, reparirt und Alles stets im brauchbaren Zustande erhalten werden.

Anmerk. 3. Jeder Recrut bringt ein National nach einem vorgeschriebenen Schema [1]) mit, hiernach ergänzt der Wachtmeister die Stammrolle, wobei er das hierzu noch Erforderliche den Leuten abfragt.

c) Die Recruten-Pferde (s. §. 1. No. 4.) werden den jungen Leuten zugetheilt. Letztere erhalten Putzzeuge und reinigen ihre Pferde gewöhnlich schon am Morgen nach ihrer Ankunft.

d) Die Recruten-Lehrer (s. §. 1. No. 5.) treten nach Maaßgabe der Ankunft der Recruten sogleich in Function.

Beim Exerciren durch Unterofficiere ist stets ein Officier zugegen, der dafür verantwortlich ist, daß die Recruten mit Schonung behandelt werden, und die Unterofficiere sich keine Mißhandlungen erlauben [2]). Im Allgemeinen haben sich die Recruten stets willig, gehorsam und gelehrig gezeigt; unvermeidliche Schwierigkeiten sind mit Geduld und Ernst zu überwinden, und den Leuten Lust und Liebe zur Sache beizubringen und zu erhalten.

e) Die Eintheilung in Classen findet erst später Statt, wenn die Recruten vollzählig sind.

f) Die Vaccination (s. Cap. IV. §. 2. und Cap. IX. §. 3. A.) muß in manchen Garnisonen so lange ausgesetzt bleiben, bis der Regiments-Arzt gute Lymphe bekommt, und dieses greift dann zuweilen störend in die Unterrichts-Periode ein.

Bei der Garde soll die Ausbildung der Recruten in 4 Monaten so weit geendet sein, daß dieselben in die Escadron eingestellt werden können [3]).

g) Instructionen bei der Ankunft. Sobald als möglich sind die Recruten mit den militairischen Einrichtungen bekannt zu machen, die ihnen sogleich zu wissen nöthig sind, sowie mit den Namen ihrer nächsten Vorgesetzten und dem Verhalten gegen dieselben.

---

1) D. V. Th. I. Schema No. 3. — 2) u. 3) Ebend. Absch. 2. Tit. I. §. 1.

Anmerk. 1. Man hüte sich, den Leuten im Anfange zu viel auf einmal zu sagen, weil sie dieses nur verwirren würde. Sind in einer Escadron die älteren Leute gut ausgebildet, so werden sie den mit ihnen zusammengelegten Recruten, sowohl in den Stuben als im Stalle, nach Bedürfniß gute Auskunft und Anleitungen geben können, und es müssen namentlich die Gefreiten den Veritt-Unterofficieren hierin Unterstützung gewahren.

Anmerk. 2. In größeren Städten pflegt man die jungen Leute nicht eher aus dem Reviere des Regiments zu beurlauben, bis man sicher ist, daß sie sich auf der Straße u. s. w. richtig benehmen werden. Jeder hat es sich dann selbst zuzuschreiben, wenn er länger als gewöhnlich eingeschränkt werden muß.

2) Theoretischer Unterricht im ersten Winter. Tabelle, Spalte No 1.

Die Stunden des Unterrichts im Exerciren zu Fuß und im Reiten sind so kurz, daß man sich nur auf das Nothwendigste beschränken kann; es ist daher durchaus nöthig, den Recruten vorher, oder wenigstens gleichzeitig, alles dasjenige theoretisch zu lehren, was sie praktisch ausführen sollen. Die Lehrer im Reiten und Fuß-Exerciren übernehmen diesen Unterricht, so wie es §. 1. No 5. A. angegeben worden ist.

Anmerk. 1. Man bedenke hierbei, daß die jungen Leute in der ihnen völlig neuen Laufbahn mit vielen Dingen ganz unbekannt sind, die zuweilen geringfügig scheinen, aber doch gründlich gezeigt und gelehrt werden müssen. Die auf den theoretischen Unterricht verwendete Mühe wird sich reichlich dadadurch belohnen, daß die Recruten hierdurch in den Stand gesetzt werden, in der Bahn und auf dem Exercirplatze Alles schneller zu verstehen und deshalb um so raschere Fortschritte zu machen; auch ist es sehr wichtig, überall eine gute Grundlage zu legen, auf welcher man sicher weiter bauen kann.

Anmerk. 2. In den Casernen pflegt dieser Unterricht etwa viermal in der Woche in einem dazu angewiesenen Locale durch Unterofficiere eine Stunde lang ertheilt zu werden. Hier, sowie bei den nicht casernirten Escadrons, ist es Sache des Escadron-Chefs, eine zweckmäßige Diensteintheilung zu treffen.

3) Fußexerciren. Tab. Spalte No. 2.

Anfang. Das Fuß-Exerciren der Recruten beginnt, wo möglich, den Tag nach ihrem Eintreffen bei der Escadron, wenn bis dahin die Einkleidung und erste Einrichtung vollendet ist. Die Leute kommen Anfangs ohne Seitengewehr, werden aber sogleich mit der felddienstmäßigen Kopfbedeckung vertraut gemacht. Es wird in der ersten Zeit Vor- und Nachmittags, sowie aber der Reit-Unterricht beginnt, täglich nur einmal, zu Fuß exercirt.

Dauer der Exercir-Uebung. (S. Cap. XI. §. 2.)

Stärke der Abtheilungen. Im Anfange werden die Recruten so viel als möglich einzeln ausgebildet, und die Zusammenstellung der größeren Abtheilungen findet erst später Statt.

Unterlehrer. Junge Unterofficiere und fähige Gefreite sind hierbei unter Aufsicht eines Officiers zu Lehrern auszubilden.

Benutzung der Pausen. Die Zeit des Rührens muß zu theoretischen Instructionen benutzt werden; auch wird den Leuten gezeigt, wie sie ihre Vorgesetzten militairisch zu begrüßen haben ꝛc.

Reihenfolge des Unterrichts.

a) Ausbildung zu Fuß ohne Gewehr[1]). Berichtigung der Stellung[2]), Wendungen[3]), Marschiren[4]) und Schließen[5]).

Anmerk. 1. Die Lehrer haben wohl darauf zu sehen, alle schiefen oder sonst vernachlässigten Posituren möglichst zu verbessern.

Anmerk. 2. Der langsame Schritt, zu 75 Schritten in der Minute, darf zur Ausbildung der Recruten mit angewendet werden[6]).

Anmerk. 3. Wenn die Recruten bald eine geregelte Gewandtheit zu Fuß erhalten, so wird dadurch die gute Positur zu Pferde sehr gefördert werden[7]).

Anmerk. 4. Die nach und nach sich bildenden kleineren Abtheilungen werden von den Unterofficieren Anfangs mit Intervallen exercirt.

b) Ausbildung zu Fuß mit dem Seitengewehr[8]). Nach etwa 14 Tagen bis 4 Wochen erscheinen die Leute stets mit Seitengewehr, es sei denn, daß Umstände eine andere Zeiteintheilung nöthig machten.

Anmerk. 1. Gleich von Anfang an ist auf gute Körperhaltung und richtiges Tragen des Seitengewehrs[9]) zu sehen.

Anmerk. 2. Bei den Wendungen darf die gute Positur und Haltung unter dem Gewehr nicht verloren gehen, ebensowenig beim Marschiren und Schließen.

Anmerk. 3. Die Griffe[10]) sind von Hause aus kräftig zu machen, und überall ist die richtige Cadence zu beachten; hierzu ist das Fechten eine gute Vorübung.

Anmerk. 4. Es wird sowohl in Intervallen als im geschlossenen Gliede exercirt.

Anmerk. 5. Nachdem die Recruten sämmtlich eingetroffen sind, werden sie nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten in größeren Abtheilungen zusammengestellt, wobei später die nöthigen Versetzungen Statt finden.

c) Ausbildung im Trupp, in Glied und Ritten[11]). Die Uebungen werden täglich fortgesetzt; die Leute erscheinen dabei stets mit Seitengewehr und felddienstmäßiger Kopfbedeckung. Außer der Befestigung der guten Positur, dem richtigen Tragen des Seitengewehrs, den kräftigen Griffen, den Wendungen und dem Marschiren im Ganzen, in der Front und im Viereck sind jetzt zu üben: die verschiedenen Richtungen mit Points[12]), der Marsch auf der Diagonale[13]), der Reihenmarsch[14]), der Aufmarsch aus Reihen[15]) und die Schwenkungen von der Stelle und im Marsch[16]). Hiermit werden Feldhiebe (resp. Stiche), und bei den Ulanen, bei gutem

---

1) Exercir-Regl. Absch. I. Cap. I. S. 1—7. — 2) Ebend. §. 1. S. 1. — 3) Ebend. §. 2. S. 4. — 4) Ebend. §. 3. S. 5. — 5) Ebend. §. 4. S. 7. — 6) C. O. 16. April 1828. — 7) Reit-Instr. Th. I. S. 8. — 8) Exercir-Regl. Absch. I. Cap. II. S. 8—11. — 9) Ebend. §. 1. S. 8. — 10) Ebend. §. 2. S. 8. — 11) Ebend. Absch. II. Cap. I—III. S. 55—68. — 12) Ebend. Cap. I. §. 1—4. S. 55—59. — 13) Ebend. Cap. II. §. 2. S. 62. — 14) Ebend. §. 3. S. 63. — 15) Ebend. §. 5. S. 64. — 16) Ebend. Cap. III. §. 1. u. 2. S. 66—68.

Wetter etwa ½ Stunde, das Lanzen-Exercitium verbunden. Später kommt die Einübung der Pferde-Evolutionen zu Fuß hinzu. Während der Pausen erfolgen die nöthigen Instructionen; auch läßt man die jungen Leute von Zeit zu Zeit dienstliche Meldungen machen u. s. w.

Anmerk. 1. Außer diesen gemeinschaftlichen Uebungen wird den zurückgebliebenen Leuten durch die geeignetsten Unterofficiere täglich nachgeholfen, damit sie so schnell als möglich nachkommen.

Anmerk. 2. Sowie die neue Bekleidung der Recruten abgeändert ist, erscheinen dieselben zuweilen im vollständigen Sonntags-Anzuge mit completter Armatur, theils um Alles zu mustern, theils um die Leute zu gewöhnen, auch in diesem Anzuge ungezwungen zu exerciren. (Die Haarbüsche, ledernen Handschuhe u. s. w. sind nicht zu vergessen, wo dergleichen vorhanden sind.)

Anmerk. 3. Die Cuirassiere können zuweilen, zur Schonung der Helme, die Mützen aufsetzen, worin sie beim Reiten und Fußexerciren wechseln.

Tab. Spalte No. 4.

d) Exerciren mit der Wachtparade. Sobald die einzelnen Abtheilungen der Recruten hinlänglich vorgeschritten sind, pflegen sie bei einigen Regimentern einigemal mit zur Wachtparade bestellt zu werden, um dort einzeln oder in Gemeinschaft mit den älteren Leuten, unter dem Commando des Rittmeisters oder Lieutenants du jour, zu exerciren, wodurch die Gleichmäßigkeit der Ausbildung befördert werden soll.

Es versteht sich, daß bei Regimentern, die mehrere Garnisonen haben, oder bei anderen Verschiedenheiten der Localität, auch andere Einrichtungen getroffen werden, um den eben angeführten Zweck zu erreichen.

e) Einrangirung in die Escadron. Die sämmtlichen Abtheilungen der Recruten müssen so rasch als möglich so weit gebracht werden, daß sie in die Escadron eingestellt werden können, um mit dieser wöchentlich einmal zu Fuß zu exerciren.

Hierzu ist hinlängliche Sicherheit in der Positur und Stellung unter dem Gewehr, in den Griffen und Wendungen, im Schließen, sowie einige Fertigkeit im Marschiren in zwei Gliedern erforderlich. Man hat aber dann sehr darauf zu achten, daß die jungen Leute sich unter der größeren Zahl der Mannschaften nicht vernachlässigen.

f) Das Marschiren nach der Musik muß ebenfalls geübt werden, wozu die Trompeter zu bestellen sind.

g) Die Besichtigung s. §. 6.

4) Reit-Unterricht. Tab. Spalte No. 6.

Anfang. Der Reit-Unterricht beginnt, nachdem die Recruten 8 bis 14 Tage bei der Escadron anwesend sind, und wird täglich fortgesetzt.

Stärke der Abtheilungen. Sehr erleichternd bleibt es, zum Unterrichte nur Abtheilungen von geringer Stärke in der Bahn zu haben [1]); doch muß man sich überall nach der Localität richten.

---

1) Reit-Instr. Th. I. S. 18.

Unterlehrer. Beim gleichzeitigen Unterricht vieler Recruten müssen natürlich mehrere gute Unterlehrer zugegen sein.

Junge Unterofficiere und die fähigen Gefreiten erhalten hier eine gute Gelegenheit, sich zu ihrem Berufe als Lehrer vorzubereiten; der Officier hat hierbei darauf zu sehen, daß die Unterofficiere einfach und zweckmäßig instruiren.

Reihenfolge des Unterrichts.

a) Der Unterricht wird in der Regel auf Decke und Trense[1]) begonnen, weil es im Anfange vorzüglich darauf ankommt, bei jungen Leuten einen festen, anständigen und gleichmäßigen Sitz zu begründen, und die Erfahrung gelehrt hat, daß dieser Zweck am sichersten durch das Reiten auf der Decke erreicht wird[2]). Deswegen läßt man die Leute auch gern so lange als möglich auf Decke reiten. Die Reiter erscheinen dabei zuerst ohne Sporen[3]).

Als Vorbereitung wird jeder Mann instruirt: über seinen Anzug beim Reiten, über die Bekleidung des Pferdes[4]), sowie über die Eintheilung desselben und die Benennung seiner Theile[5]), über das Führen des Pferdes nach der Bahn[6]) und über Aufstellung und Richtung in derselben[7]).

Vor dem Beginn jeder Unterrichtsstunde müssen die Unterofficiere die Bekleidung von Mann und Pferd, sowie den Putzzustand der letzteren genau durchgesehen haben[8]).

Anmerk. 1. Das reglementsmäßige Auf- und Absitzen[9]) wird den Leuten am besten vorher einzeln (etwa im Stalle) gelehrt, und werden sie dabei mit den vorschriftsmäßigen Tempo's bekannt gemacht.

Anmerk. 2. Jeder Lection geht eine kurze, deutliche Erklärung voran, und ebenso werden die Pausen benutzt, um frühere Instructionen zu wiederholen und neue hinzuzufügen, über verschiedene Benennungen in der Reitbahn, als: der auswendigen und inwendigen Seite u. s. w.[10]), ferner über die Eintheilung des Reiters und über Sitz und Haltung zu Pferde[11]), die erste und zweite Stellung der Fäuste[12]), die Verrichtungen der Fäuste beim Annehmen, Nachlassen und Wenden[13]), die gute Führung auf Trense[14]), die Schenkelhülfen[15]), Gebrauch der Sporen[16]), Vereinigung der Führung mit den Schenkelhülfen und Anwendung derselben in verschiedenen Fällen, als: beim Sammeln, beim Pariren, beim Zurücknehmen, beim Anreiten, bei Wendungen und Volten[17]); dabei über die Abmessung des Grades der Hülfen und die Haltung des Oberleibes[18]), sowie über Alles, was bei den verschiedenen Lectionen zu beobachten ist.

Anmerk. 3. Auch erfolgt die Unterweisung über das Richten und Rückwärtsrichten, wenn der Reiter neben dem Pferde steht.

Gegenstände des Unterrichts sind: Anreiten im Schritt[19]), zu einem Abbrechen[20]), Halten, Rühren[21]), Stillsitzen und Richten[22]),

---

1) Reit-Instr. Th. I. Absch. I. S. 8—61. — 2) Ebend. S. 8. — 3) Ebend. S. 9. — 4) Ebend. S. 8—10. — 5) Ebend. S. 10. — 6) Ebend. S. 11. — 7) Ebend. S. 12 u. 13 u. Taf. I. — 8) Ebend. S. 13. — 9) Ebend. S. 13 u. 14. — 10) Ebend. S. 11. — 11) Ebend. S. 18—20, 29 u. Taf. III. — 12) Ebend. S. 20 u. 21 u. Taf. III. u. IV. — 13) Ebend. S. 22 u. 23. — 14) Ebend. S. 23 u. 24. — 15) Ebend. S. 24 u. 25. — 16) Ebend. S. 25. — 17) Ebend. S. 25—29. — 18) Ebend. S. 29 u. 30. — 19) Ebend. S. 30. — 20) Ebend. S. 30—32. — 21) Ebend. S. 32. — 22) Ebend. S. 33.

Wechseln durch die ganze und halbe Bahn [1]), Aufmarsch nach dem Reiten [2]), Trab aus dem Schritt und von der Stelle [3]), Volten im Schritt und Trabe [4]), Kehrt-Wendungen im Schritt und Trabe [5]), Aufmarsch im Trabe [6]), Verstärken und Verkürzen des Trabes, Uebergehen vom Schritt in den kurzen, und aus diesem in den starken Trab, Paraden aus dem kurzen Trabe u. s. w. [7]), Uebungen, indem man die Pferde wechselt [8]), Anlegen und Gebrauch der Sporen [9]), Rückwärtsrichten [10]), zweite Stellung der Fäuste [11]), ganze und halbe Wendungen auf der Stelle [12]), Schließen längs der Wand mit Passiren der Ecken, von einer Hand zur andern und im Gliede [13]), Galop, Anspringen rechts und links aus dem Trabe und aus dem Schritt einzeln oder im Ganzen, jedoch ohne Volten [14]).

Anmerk. 1. Um den jungen Leuten sobald als möglich einen guten Sitz [15]) und Dreistigkeit zu verschaffen, lasse man sie in der Zeit, wo sie auf Decke reiten, recht viel traben, und nur zur Erholung in den Schritt übergehen. Dieses wird um so eher möglich sein, als man sich auf der Decke nicht so leicht durchreiten kann, als auf dem Sattel ohne Bügel [16]), weshalb der Unterricht auf Decke mitunter so viel als möglich verlängert wird.

Anmerk. 2. Schon von der ersten Einübung an muß auf richtiges Tempo, Distance, Vordermann, dann auf gutes Durchreiten der Ecken und vorschriftsmäßiges Abbrechen und Aufmarschiren im Gliede gehalten werden.

Anmerk. 3. Auch ist es zweckmäßig, beide Zügel öfter in eine Hand, bald in die rechte, bald in die linke, nehmen zu lassen, um die Leute im Sitz zu befestigen und sie auf die Kandaren-Führung vorzubereiten.

b) Zum Unterrichte auf Sattel und Trense [17]) wird vorgeschritten, sowie die Recruten auf der Decke festen Sitz und anständige Haltung zu Pferde erlangt, auch ihre Pferde mit der Trense gehörig zu führen gelernt haben [18]).

Anmerk. 1. Einige Regimenter lassen die Recruten-Pferde, sowie sie mit dem Sattel erscheinen, auch gleich auf Kandaren zäumen; bei anderen wird die Trense noch einige Zeit beibehalten, weil die Recruten durch ihre Anfangs oft schweren Fäuste und durch ihren schwankenden Sitz, wobei sie sich an den Kandaren-Zügeln halten wollen, den Pferden zuweilen das Maul sehr verderben.

Anmerk. 2. Die Lage der Sättel ist genau zu revidiren, und es muß den jungen Leuten das richtige Satteln bereits gelehrt worden sein [19]). Ebenso werden die Bügel öfter nachzuschnallen sein, wenn das Leder sich dehnt [20]). Wenn ohne Bügel geritten werden soll, müssen dieselben heraufgenommen und befestigt werden [21]).

---

1) Reit-Instr. Th. I. S. 33—35. — 2) Ebend. S. 35—37. — 3) Ebend. S. 37—39. — 4) Ebend. S. 39—41. — 5) Ebend. S. 41 u. 42. — 6) Ebend. S. 43. — 7) Ebend. S. 43 u. 44. — 8) u. 9) Ebend. S. 44. — 10) Ebend. S. 44—46. — 11) Ebend. S. 46—48. — 12) Ebend. S. 48—51. — 13) Ebend. S. 51—56. — 14) Ebend. S. 56—62. — 15) Ebend. S. 18. — 16) Ebend. S. 8. — 17) Ebend. Absch. II. S. 62—70. — 18) Ebend. S. 62. — 19) Ebend. S. 62—64. — 20) Ebend. S. 70. — 21) Ebend. S. 68 u. 69.

Zu instruiren sind die Leute: Im Auf- und Absitzen, was stets mit Bügeln geschehen muß [1]), im Sitze und der Führung auf dem deutschen oder auf dem ungarischen Sattel [2]), sowohl ohne Bügel [3]) als mit Bügeln [4]) und in Allem, was sonst erforderlich scheint.

Die Gegenstände des Unterrichts bleiben dieselben, welche für den Unterricht auf Trense angegeben worden sind [5]).

Auch auf dem Sattel ist ein richtiger, ungezwungener, fester Sitz für alle Recruten ohne Ausnahme, und hierin Gleichmäßigkeit zu erstreben; da aber der Sitz auf dem Sattel beschwerlicher als auf der Decke, und überdies den jungen Leuten noch sehr ungewohnt ist, so muß man Anfangs im Trabe nur kurze Reprisen machen.

Anmerk. 1. Das Ziel eines guten Sitzes würde man freilich durch recht lebhaftes und anhaltendes Traben ohne Bügel am schnellsten erreichen, allein das dann nicht zu vermeidende Durchreiten [6]) führt doppelten Zeitverlust herbei. Man hat deshalb schon viel gewonnen, wenn es möglich gemacht wird, daß die Abtheilungen etwa 4 Wochen hindurch in der ersten Hälfte der Unterrichtsstunde ohne Bügel, und in der zweiten Hälfte mit Bügeln reiten, und recht viel traben, ohne sich durchzureiten. Auch ist strenge darauf zu halten, daß die Leute den geringsten Schaden, welcher durch das Durchreiten entstanden, sogleich melden, weil bei zweckmäßiger Schonung die Heilung schneller erfolgt, als wenn das Uebel größer wird.

Anmerk. 2. Dagegen halte man sogleich darauf, daß die Leute fortwährend die Schenkel gebrauchen; denn macht man ihnen die Biegsamkeit derselben nicht gleich Anfangs zu eigen, so ist es schwer, sie später daran zu gewöhnen.

Anmerk. 3. Auf eine feine Ausbildung in der Führung ist in dieser Zeit nicht zu rechnen, weil den jungen Leuten die Sicherheit des Sitzes noch immer abgeht. Man begnüge sich daher, wenn jetzt neben dem richtigen Sitz eine leidliche Führung erlangt wird.

Anmerk. 4. Beim Galopiren läßt man in der Regel die Bügel nehmen, damit sich die Leute nicht das Klemmen mit den Knieen angewöhnen.

c) Unterricht auf Sattel und Kandare [7]). Sowie der Sitz des Recruten hinlänglich in Ordnung ist, tritt die Periode ein, wo die Führung auf Kandare, deren der Reiter zu seiner Bestimmung in Reihe und Glied bedarf, Hauptgegenstand des Unterrichts wird [8]).

Die Lage der Kandare und des Hauptgestelles [9]) muß den jungen Leuten vorher gründlich gezeigt werden, und bei der Besichtigung vor dem Unterrichte hält der Lehrer genau auf richtige Zäumung [10]).

---

1) Reit-Instr. Th. I. Absch. II. S. 66—68. — 2) Ebend. S. 62, 64 u. 65. — 3) Ebend. S. 68. — 4) Ebend. S. 69 u. 70. — 5) Ebend. S. 68—71. — 6) Ebend. S. 8. — 7) Ebend. Absch. III. S. 71—88. — 8) Ebend. S. 71. — 9) Ebend. S. 71—73 u. Taf. V. — 10) Ebend. S. 78.

Zu den früheren Gegenständen des Unterrichts kommt jetzt noch: die Anleitung zur Führung des Pferdes auf der Kandare nach der Bahn [1]), das Auf- und Absitzen [2]), das Halten der Zügel [3]), die Stellung der Faust [4]), die Führung auf Kandare beim Annehmen und Nachlassen [5]), beim Wenden rechts und links [6]), die Regeln beim Schließen [7]), beim Anspringen zum Galop von der Stelle, beim Verstärken und Verkürzen und beim Pariren aus dem Galop [8]), endlich Einzeln Abreiten im Schritte [9]), Trabe [10]) und Galop [11]).

Anmerk. 1. Mit der Kandaren-Führung wird Anfangs der Gebrauch der kleinen Trense vereinigt [12]), und erst nachdem der Recrut diese Führungsart hinlänglich begriffen hat, wiederholt er die bisher mit der Trense erlernten Lectionen auf der Kandare allein [13]). Bei der Garde ist neuerdings die Trense so verkürzt worden, daß sie bei der Führung stets ansteht.

Anmerk. 2. In jeder Unterrichtsstunde kann abwechselnd mit Bügeln und ohne Bügel geritten werden, um so die Leute auf beide Weisen vorwärts zu bringen.

Anmerk. 3. Bei den Cuirassieren pflegen die Recruten in dieser Periode häufig, den einen Tag beim Reiten, den andern beim Fußexerciren, im Aufsetzen des Helmes und der Mütze zu wechseln; die andern Truppengattungen erscheinen aber stets in felddienstmäßiger Kopfbedeckung.

d) Unterricht im Reiten mit Waffen [14]). Sobald der Recrut mit der Kandaren-Führung in einer Hand hinlänglich bekannt ist, läßt man ihn mit umgeschnalltem Seitengewehre, und den Ulanen mit der Lanze, ausrücken. Der Reiter lernt zuerst sein Pferd führen und mit dem Seitengewehr auf- und absitzen [15]). Bei den Ulanen geschieht dieses natürlich mit der Lanze [16]). Alle früher mit einer Hand geübten Lectionen werden jetzt anhaltend mit aufgenommenem Gewehre, resp. angefaßter Lanze, geritten [17]).

Anmerk. 1. Hierbei ist das Steigen der Zügelfaust, und bei den Pallaschen das Vorniederkippen der Klingen, bei den Säbeln aber das falsche Aufsetzen auf die Lende zu vermeiden. Ueberall halte man auf eine gute Führung der Zügel, fortwährenden Gebrauch der Schenkel und einen gesammelten Galop, der aber stets mit einem lebhaften und entschlossenen Trabe abwechseln muß.

Anmerk. 2. Ob in der jetzigen Periode immer die volle Armatur angelegt werden soll, oder ob es nicht, namentlich bei Cuirassieren, besser ist, die Leute noch einigemal ohne Cuirasse in die Bahn kommen zu lassen, um mit-

1) Reit-Instr. Th. I. S. 78. — 2) Ebend. S. 78 u. 79. — 3) Ebend. S. 74. — 4) Ebend. S. 74 u. 75 u. Taf. VI. Fig. 1. u. Taf. VII. — 5) Ebend. S. 75 u. Taf. VI. Fig. 2 u. 3. — 6) Ebend. S. 75—77 u. Taf. VI. Fig. 4. a. b. u. Fig. 5. a. b. — 7) Ebend. S. 80. — 8) Ebend. S. 80—82. — 9) Ebend. S. 82 u. 83. — 10) Ebend. S. 83—86. — 11) Ebend. S. 86—88. — 12) Ebend. S. 75 u. Th. II. S. 88 u. 89. — 13) Ebend. Th. I. S. 79 u. Th. II. S. 89. — 14) Ebend. Th. I. Absch. IV. S. 97. — 15) Ebend. S. 97 u. 98. — 16) Ebend. S. 98—102. — 17) Ebend. S. 102.

unter ohne Bügel zu traben, und dabei den Sitz aufs Neue zu reguliren und noch mehr zu befestigen, wird der Escadron-Chef beurtheilen.

Anmerk. 3. Wenn die Ulanen noch einigemal ohne Bügel traben sollen, müssen sie natürlich für diese Zeit die Lanzen auf die Seite stellen. Es ist sehr darauf zu achten, daß durch die Lanzen der rechte Bügel nicht verlängert werde.

e) Gebrauch der Waffen. Wenn die Leute durch die verschiedenen Uebungs-Perioden einen ruhigen und festen Sitz und eine gute Führung erlangt haben, so werden sie auch leicht ihre Waffen richtig gebrauchen lernen [1]).

Es versteht sich, daß hier nur von den Vorübungen im Gebrauch der Waffen die Rede sein kann, indem das Scheibenschießen, das speciellere Lanzen-Exercitium u. s. w. den jungen Leuten erst später gelehrt wird.

f) Das Springen über die Barriere [2]) wird ebenfalls nach Zeit und Umständen begonnen.

g) Vorübungen im Trupp. Ist man weit genug vorgeschritten, so werden am Schlusse jeder Lection mit allen Recruten die Anfangsgründe des Pferde-Exercirens eingeübt, z. B. halbe und ganze Wendungen, sowie Front- und Diagonal-Bewegung in Linien u. s. w. [3])

Ab und zu läßt man hierbei einen Theil der vollen Armatur zur Erleichterung zurück.

h) Vorbereitung zur Besichtigung. Einige Zeit vor der Besichtigung werden sämmtliche Lectionen, die von den Recruten vor den höheren Vorgesetzten gezeigt werden sollen, gut durchgeübt.

Sollte noch ein Umtausch der Pferde nöthig sein, so muß dieser bei Zeiten geschehen, damit die Recruten sich wenigstens einigermaßen auf den ihnen zugetheilten Pferden einreiten können. Die Leute müssen an die volle Armatur, und die Pferde an die bei der Besichtigung aufzulegende Bekleidung gewöhnt sein.

i) Die Besichtigung. Es wird höheren Ortes befohlen, zu welcher Zeit die Besichtigung und ob dieselbe in der Bahn oder im Freien Statt finden soll. Häufig werden auch die Recruten aller 4 Escadrons zusammengestellt und nach den höheren Ortes gegebenen Vorschriften bei der Besichtigung durch einen Rittmeister commandirt. (S. §. 6.)

k) Einrangirung in die Escadron. Gleich nach der Besichtigung werden die neu ausgebildeten Recruten in die Escadron einrangirt, welche dann so bald als möglich zum Exerciren zu Pferde hinausgeht. (S. Cap. XIII.)

---

1) Reit-Instr. Th. I. S. 102. — 2) Ebend. S. 95. — 3) Exercir-Regl. Absch. II. Cap. 5. u. 6.

1) Schlußbestimmung. Bei der Ausbildung der Recruten in dieser ersten Periode (d. h. während des ersten Winters) hatte sich der Reit-Unterricht größtentheils nur auf die Bahn beschränken können. Sobald es aber im Frühjahr das Wetter und die Zeit erlauben, müssen die jungen Leute viel im Freien reiten, und das Auslaufen oder die Carriere sowohl einzeln als geschlossen und mit aufgenommenem Gewehre üben [1]); ebenso das Springen über Gräben und Barrieren [2]), sowie das einzelne Vorbeireiten mit Hieb und Stich in allen Gangarten [3]), endlich auch verschiedene Richtungen im Schritte und Trabe [4]). Diese Uebungen hätten eigentlich vor der Einrangirung in die Escadron vollendet sein müssen, da aber die Umstände dieses selten gestatten, wird das Nöthige nachgeholt, sowie sich die Gelegenheit dazu findet [5]).

Anmerk. 1. Es ist ernstlich darauf zu halten, daß möglichst alle Recruten zum Frühjahrsdienste vollständig vorbereitet übergehen.

Anmerk. 2. Den wenigen Recruten, welche wegen Krankheit u. s. w. zurückgeblieben sein könnten, wird fleißig nachgeholfen, und hierzu während der Exercirzeit der Escadron die stehengebliebenen Pferde benutzt.

5) Fechten. Tab. Spalte No. 1.

Nutzen. Die Uebung im Fechten hat sich bei den Recruten als sehr zweckmäßig bewährt, denn sie befördert die gute Körperhaltung, giebt dem Arme Muskelkraft und erleichtert das Exerciren mit dem Seitengewehre.

Diejenigen Regimenter, welche den Degen oder Säbel als Hauptwaffe führen, pflegen deshalb ihre Recruten, sobald dieselben im Fußexerciren etwas fortgeschritten sind, in den Anfangsgründen des Fechtens unterrichten zu lassen.

Abtheilungen. Die Recruten werden zu dieser Uebung gewöhnlich in zwei Hälften getheilt, von denen jede wieder in zwei Abtheilungen zerfällt, welche mit No. 1. und No. 2. benannt werden.

Zeiteintheilung. Je zwei Abtheilungen fechten etwa eine halbe Stunde mit einander.

Gegenstände des Unterrichts sind: die Anfangsgründe von dem, was unten für die älteren Mannschaften angeführt ist.

Sollte sich zum Fecht-Unterrichte der Recruten keine Zeit erübrigen lassen, so gewährt das Hauen der Hiebe, mit beiden Händen abwechselnd, einen guten Ersatz.

6) Voltigiren. Tab. Spalte No. 1.

Der Nutzen des Voltigirens für den Cavalleristen ist anerkannt; allein leider ist die Zeit dazu spärlich zugemessen.

Die Ulanen, bei denen das Fechten mit dem Säbel weniger Hauptsache ist, pflegen daher das Voltigiren dem Fechten voranzustellen, und dabei die einzelnen Tempo's zum Auf- und Absitzen gut einzuüben.

Die andern Truppengattungen lassen mindestens das Auf- und Absitzen auf dem hölzernen Pferde üben.

---

1) Reit-Instr. Th. I. S. 88 u. 106. — 2) Ebend. S. 92. — 3) Ebend. S. 104—106. — 4) Ebend. S. 106—108. — 5) Ebend. S. 110.

Bei einigen casernirten Regimentern ist hierbei die Einrichtung getroffen worden, daß täglich ein Recrut aus jedem Veritt in der Frühputzstunde, unter Aufsicht des Unterofficiers du jour, hierin geübt wird.

Später müssen die Leute in voller Armatur und zuletzt auf einem wirklichen, vollständig gepackten Pferde auf- und absitzen lernen; gewöhnlich unter Aufsicht der Abtheilungs-Unterofficiere.

Anmerk. 1. Es ist durchaus nöthig, daß schon die Recruten sich hierbei die erforderliche Gewandtheit erwerben, weil das Auf- und Absitzen häufig vorkommt, und es dem Manne oft großen Nachtheil bringt, wenn er nicht rasch auf das Pferd kommen kann.

Anmerk. 2. Das Voltigiren pflegt nur bei der Lehr-Escadron höheren Orts besichtigt zu werden.

Satteln und Packen muß den Recruten bei der Kürze der Zeit in den Nebenstunden gelehrt werden. 7) Satteln und Packen. Tab. Spalte No. 1.

Auch hier ist bei einigen casernirten Regimentern die Einrichtung getroffen worden, daß täglich aus jedem Veritt ein Recrut im Satteln und Packen unter Aufsicht des Unterofficiers du jour geübt wird. Diese Uebung wird nach den Besichtigungen zu Fuß und zu Pferde in größerem Umfange fortgesetzt; zuletzt stellt der Escadron-Chef eine Prüfung an, welches am besten dadurch geschieht, wenn man die Leute nach Commando satteln und packen läßt. Sollten einige Recruten ganz zurückgeblieben sein, so muß diesen natürlich gründlich nachgeholfen werden.

Musterungen des Anzuges, des Gesundheitszustandes u. s. w. werden, nach Bedürfniß, Sonntags beim Verlesen gehalten. 8) Musterungen des Anzuges, des Gesundheitszustandes u. s. w.

Nachlässige Recruten läßt man mit einzelnen Montirungs- oder Reitzeug-Stücken, oder in einem Anzuge, der vorzugsweise vernachlässigt worden war, paradiren. Hierbei ist zugleich darauf zu sehen, daß das Futter der Hosen stets in Ordnung und ganz erhalten, auch nicht mit dicken Nähten zusammengeheftet werde, weil sonst das Durchreiten nicht ausbleibt.

Die Kriegsartikel (oder Abschnitte derselben) werden den Recruten bei passenden Gelegenheiten, z. B. Sonntags beim Appell, vorgelesen. 9) Vorlesen der Kriegsartikel.

Bei einigen Regimentern findet die Einrichtung Statt, daß die Recruten, nachdem sie etwa 3—4 Monate bei der Standarte gewesen sind, alle 4 Wochen einmal einen Uebungsmarsch (s. Cap. XVIII. §. 7.) mit der Escadron machen, wobei Witterung, Gesundheitszustand der Pferde u. s. w. zu berücksichtigen sind. Nach den vorliegenden höheren Befehlen sollen die jungen Leute hierdurch mehr Ahnung von ihrem wahren Berufe bekommen, durch den Marsch an der Seite ihrer älteren Kameraden geehrt und erfreut werden, und in dem Falle, daß etwas Außerordentliches einträte, sich schon vorläufig umgesehen haben. Die Detail-Ausbildung darf jedoch dabei nicht leiden.

B. Zweite Periode, vom ersten Frühjahr bis zum Ende des Herbstes.

Tab. Spalte No. 1, 2. u. 6. Einrangirung in die Escadron.

Auf die eben angegebene Weise sind die Recruten im ersten Winter soweit ausgebildet worden, daß sie zu Fuß und zu Pferde

in die Escadron einrangirt werden konnten. Sie thun hierauf allen Dienst mit derselben, und ihre fernere Ausbildung muß sich nach und nach über alle Zweige des Dienstes erstrecken.

Fußexerciren.

Im Fußexerciren brauchen die in die Escadron einrangirten fähigen Recruten nicht mehr als die älteren Mannschaften geübt zu werden; den Zurückgebliebenen, oder denen, die sich vernachlässigen, ist jedoch öfter und gründlich nachzuhelfen. Die Signale müssen allen Leuten genau bekannt sein.

Reiten.

Sobald die ersten Frühjahrs-Uebungen vorüber sind, werden die Recruten nach ihren Fähigkeiten von Neuem in Classen getheilt und der Reit-Unterricht mit ihnen fortgesetzt.

Man beginnt dabei mit der Berichtigung des Sitzes, und sieht dann darauf, daß sich die jungen Leute in der Führung vervollkommnen. Selbst in dieser zweiten Periode sollen sie im Allgemeinen noch nicht bis zu den Volten im Galop schreiten [1]).

Reinigung der Ausrüstungs-Gegenstände.

Sie müssen zuweilen von einzelnen Dienstverrichtungen entbunden werden, um recht gründlichen Unterricht in der Reinigung und Erhaltung sämmtlicher Ausrüstungs-Gegenstände zu erhalten u. s. w.

Wachtdienst

Mit dem Wachtdienste werden die jungen Leute jetzt in seinem ganzen Umfange bekannt gemacht, da sie denselben ebenso wie ältere Leute verrichten müssen.

Man hat darauf zu sehen, daß auf wichtigen Posten keine unerfahrenen Recruten zu stehen kommen.

Gebrauch der Waffen.

Die Recruten müssen nun das Maniement ihrer Waffen, sowohl des Seitengewehrs als der Pistolen und des Carabiners, vollkommen einüben, und bei den Ulanen fleißig mit der Lanze exerciren.

Satteln u. Packen.

Satteln und Packen wird sowohl parademäßig, als feldmäßig bis zur größten Fertigkeit geübt, und zuletzt nach Umständen von dem Escadron-Chef eine Prüfung angestellt.

Scheibenschießen.

Zuerst wird mit Platzpatronen geschossen, zugleich das Flanquiren im Feuer geübt, und den Recruten die Theorie des Zielens und Schießens beigebracht. Sie nehmen dann im Sommer an den Schießübungen der Escadron Theil. (S. Cap. XV.)

Vorübungen zum Felddienste.

Der theoretische Unterricht geht hier, wie überall, voran und wird nach und nach angemessen erweitert. Das Formelle des Felddienstes wird auf dem Casernenhofe oder sonst einem schicklichen Platze eingeübt. Dann werden kleine Feldwachen ausgesetzt und Patrouillen ausgesendet, und dabei die Recruten so viel als möglich instruirt; die älteren Mannschaften sind hierzu behülflich. (Siehe Cap. XVII.)

---

1) Reit-Instr. Th. I. S. 111.

Hierauf wird die letzte Hand an die Ausbildung der Recruten gelegt und Alles zum Herbst-Manöver vorbereitet. Erstes Herbst-Manöver.

Mit diesem schließen die jungen Leute den ersten Cursus ihrer Ausbildung (den ersten Jahrgang), und gehen hierauf zur Zahl der älteren Mannschaften über, bei welchen die fernere Ausbildung im zweiten und dritten Dienstjahre nachzusehen ist. (S. §. 3.)

Die Recruten-Ausbildung ist von großer Wichtigkeit für die Escadron, weil sehr viel darauf ankommt, daß bei den jungen Leuten überall ein guter Grund gelegt wird. Deshalb muß der Escadron-Chef die Ausbildung der gesammten Ersatz-Mannschaften unausgesetzt im Auge behalten, und in Vereinigung mit den Recruten-Officieren ernstlich darauf halten, daß Alles zur rechten Zeit und ordentlich gelehrt, gelernt und ausgeführt werde. Wichtigkeit einer guten Recruten-Ausbildung.

§. 3. Ausbildung der älteren Mannschaften in Classen und Abtheilungen.

a) Einquartierung, b) Bekleidung, c) Pferdezutheilung, d) Wahl der Lehrer, Benutzung der Reitbahn u. s. w. (S. §. 1.) 1) Vorbereitungen.

Dieser Dienstzweig muß ebenfalls mit Fleiß betrieben werden, weil der Soldat dadurch ungezwungene, anständige und geregelte Körperhaltung und die Gewandtheit erhält, welche ihm in allen seinen Dienstverrichtungen und auch beim Erscheinen in außerdienstlichen Verhältnissen nicht fehlen darf. Im Winter wird daher das Fußexerciren von den älteren Mannschaften in folgender Art geübt: 2) Fußexerciren. Tab. Spalte No. 3., 4., 5.

a) In Abtheilungen, wobei sich die zu wählende Zeit nach dem Bahndienste richten muß. Tab. Spalte No. 3.

Die bereits ausgebildeten und zuverlässigen Leute sind hierbei zu schonen. Man läßt z. B. die beste Abtheilung wöchentlich ein bis zwei Mal, die zweite Abtheilung wöchentlich zwei bis drei Mal, und die schlechteste drei bis vier Mal zu Fuß exerciren. Leute, die sich vernachlässigen, oder dessen sonst bedürfen, werden täglich herangezogen. Mit dem Fußexerciren werden stets Feldhiebe und Stiche verbunden, bei den Ulanen das Lanzen-Exercitium. Während der Pausen sind die Leute im richtigen und deutlichen Melden zu üben.

b) Vor dem Aufziehen der Wachtparade finden zuweilen nach der Bestimmung des Regiments-Commandeurs Uebungen in Fußexerciren, Meldungen u. s. w. Statt. Tab. Spalte No. 4.

Es sind hierzu, außer den Wachtmannschaften, von jeder Escadron eine gewisse Anzahl Leute zu commandiren, so daß nach und nach die ganze Escadron an dieser Uebung Theil nimmt. Hier findet sich eine gute Gelegenheit, die bei den Escadrons etwa vorhandenen Verschiedenheiten auszugleichen und vorkommende Zweifel zu berichtigen. Bei schlechtem Wetter werden bedeckte Räume benutzt.

c) In der Escadron. Wenn es der Dienst erlaubt, exercirt die Escadron etwa wöchentlich einmal im Ganzen zu Fuß [1]).

Tab. Spalte No. 5.

d) Als Vorbereitung zur Kirchenparade. Wenn eine Kirchenparade befohlen wird, findet vorher eine gemeinschaftliche Uebung des Regiments oder der zur Kirchenparade bestimmten Theile desselben Statt.

Die fähigsten Recruten können hierbei eingestellt werden.

e) Als Vorübung zum zu Pferde Exerciren werden die Pferde-Evolutionen zu Fuß eingeübt, wozu die Escadron in möglichster Stärke gewöhnlich mit Mütze ohne Seitengewehr erscheint.

Auf diese Weise werden die Fortschritte beim Exerciren zu Pferde um so größer sein, und die gut geleiteten Vorübungen zur Schonung der Pferde beitragen.

f) Zur Besichtigung (s. §. 6.). Vor der Besichtigung wird die Escadron nach Einstellung der dazu fähigen Recruten rangirt und dann einigemal im Ganzen exercirt. (S. Cap. XIII.)

3) Der theoretische Unterricht. Tab. Spalte No. 11.

In den Winter-Monaten müssen nicht nur die Recruten, sondern auch die älteren Leute Abends in der Kenntniß und dem Gebrauche der Waffen und im Garnison- und Feld-Dienste unterwiesen werden [2]). Dieser Unterricht beginnt gewöhnlich erst einen Monat nach Ankunft der Recruten, weil die Letzteren bis dahin die Hülfe der älteren Mannschaften vielfach in Anspruch nehmen. Die verschiedenen Gegenstände des theoretischen Unterrichts (welche Cap. XIV. zusammengestellt worden sind) müssen den Winter hindurch mit anhaltendem Fleiße betrieben werden, um für den Frühjahrs- und Sommer-Dienst hiervon Nutzen ziehen zu können.

Am besten ist es, daß jeder Lehrer (s. §. 1. No. 5. B.) die Mannschaften unterrichtet, welche er reiten läßt.

4) Reit-Unterricht. Tab. Spalte No. 7. u. 10.

Bei der großen Wichtigkeit des Reit-Unterrichts für die Cavallerie ist demselben eine ganz besondere Aufmerksamkeit von Seiten des Escadron-Chefs, sowie von sämmtlichen Officieren und Lehrern, zu widmen.

Zeiteintheilung. Ueber die Zeiteintheilung läßt sich nichts Bestimmtes sagen, weil sie sich nach der Localität richten muß, z. B. nach der Größe der Reitbahn, nach dem Wetter oder nach den Anforderungen der höheren Vorgesetzten u. s. w.

Wenn es irgend möglich, kommt jede Reit-Classe wöchentlich drei bis vier Mal, schlechtere Abtheilungen eine ganze Stunde, bessere Abtheilungen etwa drei Viertelstunden, heraus; wünschenswerth bleibt es freilich, daß dieses noch öfter geschehen könnte. Die schlechtesten Reiter müssen, wie schon gesagt, täglich reiten.

---

1) Exercir-Regl. Absch. III. Cap. I. u. II. nebst Zusätzen. — 2) D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. I.

Hauptgrundsätze für die verschiedenen Reit-Classen sind:

a) Im Allgemeinen ist auf einen vorschriftsmäßigen, durchweg gleichmäßigen Sitz hinzuarbeiten, und damit eine gute Führung zu verbinden.

b) Bei allen Abtheilungen muß Tempo, Distance und Vordermann zur zweiten Natur werden.

c) Es wird in den Reitstunden bei der ersten Classe mit und ohne Bügel geritten, und hierbei häufig gewechselt, damit Beides den Leuten geläufig werde. Die zweite Reit-Classe reitet stets mit Bügeln [1]).

d) Alle Gangarten müssen rein geritten werden; der Schritt und Trab lebhaft und die Pferde am Zügel. Beim Galop darf kein zu sehr verhaltenes, der späteren Brauchbarkeit des Pferdes nachtheilig werdendes Tempo Statt finden. Beim Anspringen zum Galop muß das Ausfallen der Croupe vermieden werden, weil dies später im Gliede sehr nachtheilige Folgen haben würde.

e) Alle Stellungen und Biegungen der Pferde sind mit ruhiger, nicht rüder, Hülfenanwendung zu entwickeln, und auch das Ueberstellen oder fehlerhafte Placiren der Pferde zu vermeiden.

f) Die Revrisen sind nicht zu lang zu machen, und überhaupt die Pferde zu schonen.

A. Die erste Reit-Classe.

a) Im Winter. Tab. Spalte No. 7.

Der Reit-Unterricht der ersten Classe bildet die unmittelbare Fortsetzung des Unterrichts der Recruten, von welchem oben die beiden ersten Perioden, vom Eintreffen der Recruten bis zum ersten Herbste (s. §. 2. A. u. B.), bereits erwähnt worden sind.

Man bezweckt jetzt, die große Masse der Escadron, welche zu dieser Reit-Classe gehört, für den Dienst der Cavallerie geschickter und wo möglich ganz zuverlässig zu machen.

Unterabtheilungen. Diese zahlreichen Mannschaften werden nach ihren Fähigkeiten und nach der Localität in Abtheilungen getheilt und Officieren übergeben. Den schlechtesten, in eine Abtheilung zusammengestellten Reitern wird durch einen besonders geeigneten Officier gründlich nachgeholfen, damit kein Mann in der Escadron des Reitens ganz unkundig bleibt. (S. §. 1. No. 3. bis 6.)

Durch das Wechseln der Pferde sucht man den Leuten eine größere Sicherheit zu verschaffen.

Gegenstände des Unterrichts. Es sollen in der ersten Reit-Classe alle im ersten Theile der Reit-Instruction aufgeführten Lectionen, und zwar in allen Gangarten, durchgemacht und eingeübt werden; Ausnahmen finden nur Statt, wo besondere Hindernisse eintreten [2]).

a) Der Unterricht auf Decke und Trense [3]) und

b) auf Sattel und Trense [4]) macht wieder den Anfang, um den Sitz der Leute zu berichtigen, weil derselbe bei dem letzten

1) Reit-Instr. Th. II. S. 2. — 2) Ebend. Th. I. S. 111. — 3) Ebend. S. 8—61. — 4) Ebend. S. 62—70.

Herbst-Manöver u. s. w. etwas aus einander gekommen sein wird. Der Sitz muß nun bald so befestigt sein, daß man namentlich auch den vorjährigen Recruten, welche jetzt zur ersten Reit-Classe gelangt sind, eine Idee der Bearbeitung des Pferdes auf Trense beibringen kann.

Man läßt daher vorzüglich in der letzten Hälfte der Reitstunde die zweite Stellung der Fauste nehmen, und übt einige gebogene und Seiten-Lectionen.

c) Unterricht auf Sattel und Kandare[1]). Die Zeit, wann die Pferde auf Kandare gezäumt werden sollen, wird entweder höheren Orts bestimmt, oder richtet sich nach den Besichtigungs-Terminen.

Ueberall gilt auch hier das bei den Recruten Gesagte; überdies muß man jetzt noch darauf sehen, daß die Leute nun nicht mehr, wie im ersten Jahre, nur das Nothwendigste festhalten, sondern sich jetzt den vorgeschriebenen gleichmäßigen Sitz ganz aneignen, und die verlangte gute Führung, sowie die richtigen Hülfenanwendungen selbst beurtheilen lernen.

d) Der Unterricht mit Waffen } wie bei den Recruten,
e) Der Gebrauch der Waffen } nur mit mehr Sicherheit.

f) Beim Springen über Barrieren[2]) ist mit Vorsicht und Nachdruck zu verfahren; doch darf man die Pferde nicht zu oft hinter einander springen lassen.

g) Der Uebung im Auf- und Absitzen in voller Armatur, welches später so häufig vorkommt, muß eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden; am besten ist es, dieselbe am Ende der Reitstunde vorzunehmen, weil sich die Pferde dabei zugleich abkühlen.

h) Als Vorbereitung zur Besichtigung werden sämmtliche Lectionen, die von der ersten Reit-Classe gezeigt werden sollen, einige Zeit vorher gut durchgeübt.

Anmerk. 1. Die Handwerker, Officier-Burschen, Mannschaften aus der Küche, vom Fourage-Wagen u. s. w. werden hierzu einige Male mit herangezogen und wieder eingeübt.

Anmerk. 2. Die Leute reiten abwechselnd im Freien und in der Bahn, damit sie lernen, in allen Fällen ihre Pferde zu bearbeiten und zu regieren.

Die Besichtigung. (S. §. 6.) Es wird höheren Orts befohlen, wie und wann die Besichtigung Statt finden soll.

Von der ersten Reit-Classe wird vorzüglich ein gleichmäßiger, gestreckter Schenkelhang, Festigkeit im Sitz, ein vorschriftsmäßiges und richtiges Tragen des Seitengewehrs, resp. Lanzenhalten, richtige und ruhige Haltung und Gebrauch der Zügelhand, ein fließendes und gleichmäßiges Tempo in allen Gangarten, gute Distance, Vordermann u. s. w., ebenso gute Haltung der Pferde, auch im Galop, ferner rascher und richtiger Gebrauch der Waffen, kraftvolle

1) Reit-Instr. Th. I. S. 71—88. — 2) Ebend. Absch. III. S. 95—97.

Hiebe und Stiche, geübtes Auf- und Absitzen in voller Armatur, kurz, alles Dasjenige erwartet, was der Mann beim Dienste in der Escadron zu Pferde unmittelbar ausüben soll.

Die Rangirung der Escadron zu Pferde, s. Cap. XIII.

b) Vom Frühjahr bis zum nächsten Winter.

Beschäftigung der ersten Reit-Classe von der Besichtigung bis zum nächsten Winter. Wir sahen, daß jeder Recrut von seiner Ankunft bis jetzt im Reit-Unterricht folgende Perioden [1]) durchlief: Periode 1. Der erste Winter, oder die eigentliche Recruten-Ausbildung. Periode 2. Vom ersten Frühjahr bis zum Herbst-Manöver. Periode 3. Der zweite Winter, wo der Recrut zum ersten Mal einen Cursus in der ersten Reit-Classe durchmacht. Ist dieses bis zu den zweiten Frühjahrs-Uebungen (also nach Abrechnung der Unterbrechungs-Perioden, ungefähr in 1½ Jahren) nach Umständen gelungen, so wird aber dennoch ein großer Theil der jungen Mannschaft, vorzüglich solche, die keine besonderen Anlagen besaßen, noch keineswegs für sichere und geübte Reiter gelten können [2]); beim Exerciren im Ganzen wird daher die Genauigkeit der Positur, sowie der Führung und der Schenkelhülfen leicht wieder verloren gehen. Es folgt daher: Periode 4, indem nach den zweiten Frühjahrs-Uebungen die junge Mannschaft neuerdings in den einzelnen Reit-Unterricht zu nehmen ist. Jede Classe wird wieder von der Stufe des Unterrichts an nachgearbeitet, wo der Grad der Ausbildung es erheischt, und mit jeder Abtheilung werden besonders diejenigen Uebungen wieder vorgenommen, wodurch den Unvollkommenheiten oder Fehlern, die sie hauptsächlich besitzt, am sichersten abgeholfen wird [3]). Periode 5. Diejenigen Leute, welche sich nach zweijähriger Dienstzeit nicht zur höheren Ausbildung eignen, machen dann im dritten Winter noch einen zweiten Cursus in der ersten Reit-Classe durch. Besonders fähige Leute werden aber gemeinschaftlich mit älteren Mannschaften dazu benutzt, die während der Exercirzeit und der Uebungen aus einander gekommenen Pferde wieder in Ordnung zu bringen [4]), und erhalten hierzu ausnahmsweise Unterricht in den erforderlichen Lectionen mit der zweiten Reit-Classe. Zu letzterer selbst gelangen jedoch, wie schon gesagt, in der Regel nur Unterofficiere oder Capitulanten.

c) Bei der Entlassung aus der ersten Reit-Classe.

Die Ansprüche, welche man in Bezug auf die Reitkunst nach dreijähriger Dienstzeit an den aus der ersten Reit-Classe entlassenen Cavalleristen machen kann, beschränken sich darauf: „daß derselbe auf einem zugerittenen Pferde, sowohl einzeln als im Gliede, mit Sicherheit, Leichtigkeit

1) Reit-Instr. Th. I. S. 110. — 2) Ebend. S. 111. — 3) Ebend. S. 112. — 4) Ebend. S. 112 u. 113.

und gutem Anstande das leisten können, was der Dienst seiner Waffengattung und seine Bestimmung, sich auf dem Pferde seiner Waffen gegen den Feind mit Erfolg zu bedienen, erheischt [1]."

B. Die 2te Reit-Classe auf alten Pferden. Tab. Spalte No. 8.

Zweck. Der Unterricht der zweiten Reit-Classe bezweckt eine höhere Ausbildung derselben im Reiten, besonders zur Abrichtung der Remonten und zur Nachhülfe der difficilen und aus einander gekommenen Pferde; auch sollen die Leute zu Lehrern für die Recruten ausgebildet werden [2].

Wahl der Lehrer, der Mannschaften, der Pferde u. s. w. (S. §. 1.)

Art des Unterrichts. Um die Leute zur Abrichtung der Remonte-Pferde geschickt zu machen, sollen ihnen zuvörderst auf alten, völlig thätigen Pferden die Anleitungen zum Zureiten von jungen Pferden gegeben und mit ihnen diejenigen Lectionen durchgemacht werden, welche erforderlich sind, aus einem rohen Remonte-Pferde ein brauchbares Dienstpferd zu bilden. Bei diesem vorbereitenden Unterrichte muß den Reitern ein deutlicher Begriff von dem Ziele beigebracht werden, wonach sie streben sollen, nämlich nach der regelmäßigen Ausbildung des Soldatenpferdes [3]. Ebenso sind sie bekannt zu machen mit dem Zwecke der einzelnen Lectionen, den dabei nöthigen Hülfen, Handgriffen, mechanischen Vortheilen und Hülfsgeräthschaften, sowie mit den Rücksichten, welche in Bezug auf junge und rohe Pferde zu nehmen sind [4], und müssen jetzt auch lernen, die Richtigkeit und Reinheit der verschiedenen Gangarten des Pferdes vollständig zu beurtheilen.

a) Unterricht auf Trense und Sattel [5]. Es wird hierbei stets mit Bügeln geritten. Die Führung ist allein auf der großen Trense stets in der zweiten Stellung der Fäuste mit Kopfstellung [6] (ausgenommen beim Aufrichten, beim Rückwärtsrichten, nach dem Aufmarsche im Gliede und bei allen Bewegungen im Gliede) [7].

Die Reiter werden mit dem Gebrauch der Gerte bekannt gemacht, die aber bei der Kandare wegfällt.

Die Gegenstände des Unterrichts sind bei der Ausbildung der Remonten nachzusehen. (S. §. 4.)

b) Unterricht auf Sattel und Kandare [8]. Hier werden alle früher vorgeschriebenen Lectionen wiederholt, jedoch so, daß die Reiter jetzt lernen, durch dieselben das Pferd abzurichten.

Der Reiter richtet daher die Führung so ein, als sollte das Pferd nach und nach an die Kandare gewöhnt werden, und faßt im Anfange die Trensen-

1) Reit-Instr. Th. I. S. 3 u. 4. — 2) Ebend. Th. II. S. 1. — 3) Ebend. S. 2. — 4) bis 6) Ebend. — 7) Ebend. Th. I. S. 21. — 8) Ebend. Th. II. S. 9.

zügel mit an [1]). Später geschieht die Führung nur auf Kandare, dann bleiben aber die Lectionen: Aufrichten, Abbrechen und Schulterherein weg; der Travers jedoch wird als Vorübung zum Schließen auch auf bloßer Kandaren-Führung geritten [2]).

c) Bei der Besichtigung will der Vorgesetzte sehen, ob diese Reiter die feineren Hülfen, welche bei den gebogenen Lectionen und zur Ausbildung der Remonten nöthig sind, auf alten Pferden anzuwenden verstehen. Alle Lectionen, welche zur Besichtigung verlangt werden (s. §. 6.), müssen gut eingeübt und die Leute zugleich vorbereitet sein, die Lectionen zu reiten, welche außer der Tour von ihnen verlangt werden könnten.

Anmerk. 1. Die Reiter zweiter Classe werden bei der Bearbeitung der Remonte-Pferde gewöhnlich mehr oder weniger die gute Positur des Oberleibes und die militairische Haltung zu Pferde verlieren, weshalb sie wo möglich fortwährend auf alten Pferden geübt werden müssen [3]).

Anmerk. 2. Nach den Besichtigungen pflegt man die Reiter erster und zweiter Classe zusammen zu stellen, und so lange in den Gegenständen, welche zum Dienste erforderlich sind, zu üben, bis die Umstände es gestatten, mit der Escadron im Ganzen zum Exerciren zu Pferde hinauszugehen.

d) Reit-Unterricht zur höheren Ausbildung der Mannschaft für den Dienst [4]). Die erhöhte Reitfertigkeit, welche die Reiter zweiter Classe erworben haben werden, benutzt man, um sie immer vollkommener zum Gefechte zu Pferde auszubilden.

Die Mannschaft erscheint bei diesen Uebungen in Montirungen, mit dienstmäßiger Kopfbedeckung und mit Seitengewehr.

Die Pferde sind auf Kandaren gezäumt, Pistolen, Carabiner, und bei den Ulanen die Lanzen, werden nach Umständen mitgebracht.

Die Abtheilungen können nach Maaßgabe des Reitplatzes stärker gemacht werden, auch, nach Umständen, in der Reitbahn in einem geschlossenen Gliede aufmarschiren, wobei man die auf Intervallen berechneten Uebungen wegfallen, oder die Intervallen jedesmal erst nehmen läßt. Es wird immer mit aufgenommenem Gewehre geritten, und die Trensen nur dann angefaßt, wenn es besonders befohlen wird.

Gleichmäßigkeit und pünktliche Ausführung des Ganzen ist jetzt die Hauptsache; alle besonderen Rücksichten auf Behandlung einzelner Pferde nach ihrer Eigenthümlichkeit fallen hier weg, jedoch sind die Hülfen nach dem Grade der Empfindlichkeit des Pferdes zu geben [5]).

Als Gegenstände der Uebung werden die bisher bekannten Lectionen, in mannigfacher Art zusammengesetzt, in allen Gang-

---

1) u. 2) Reit-Instr. Th. II. S. 9. — 3) Ebend. S. 107 u. 108. — 4) Ebend. S. 107—109. — 5) Ebend. S. 109.

arten ausgeführt und damit der Gebrauch und die Handhabungen der verschiedenen Waffen verbunden.

Doch sollen die Uebungen dieser Art keineswegs die einfacheren Gänge und Lectionen gänzlich verdrängen und ausschließen, oder wohl gar verhindern, daß die Pferde der zweiten Classe nach einer beendigten längeren Exercirzeit (sofern es nöthig erscheinen sollte) wieder eine Zeitlang auf Trensen gesetzt und nach Erforderniß der Umstände in angemessenen Lectionen nachgearbeitet werden [1]). — Ein ausführliches Beispiel von Zusammensetzung der Hauptlectionen bei einer Besichtigung im Gebrauch der Waffen giebt die Reit-Instruction [2]).

c. Uebergang vom alten Pferde auf das Remontepferd.

Ehe der Reiter ein ganz rohes Remonte-Pferd erhält, ist es zweckmäßig, ihn zuvor auf ein nur in gewissem Grade unthätiges, oder während des Exercirens aus einander gekommenes Pferd, welches etwa Unarten angenommen hat [3]), zu setzen, um seine Verfahrungsart zu prüfen und zu berichtigen, und den Nachtheil, welchen unrichtige Behandlung auf das Remonte-Pferd haben könnte, zu verhüten [4]).

5) Behandlung der Waffen. Tab. Spalte No. 14.

a) Unterricht beim Büchsenmacher. Bei einigen Regimentern werden, nach vorangegangener Bestimmung von Seiten des Regiments, etwa 10 Mann, successive durch die ganze Escadron, commandirt, und diese an einem Tage in der Woche im Auseinandernehmen und Zusammensetzen der Gewehre, sowie in der ganzen Behandlung der Waffen vom Büchsenmacher (s. Cap III. §. 17.) unterrichtet.

b) Unterricht bei Unterofficieren. Bei anderen Regimentern wird dieser Unterricht vorzüglich von solchen Unterofficieren ertheilt, welche in die Gewehr-Fabriken commandirt worden waren.

6) Fechten. Tab. Spalte No. 13.

Der Nutzen des Fecht-Unterrichts ist bereits bei der Ausbildung der Recruten angegeben worden, und diese Uebung hat sich ebenfalls in der weiteren Ausbildung der älteren Leute als sehr zweckmäßig bewiesen; zugleich hilft dieselbe auch das dem Soldaten so nöthige Selbstvertrauen befördern.

Bei manchen Regimentern wird dieser Unterricht nur an einige Mannschaften jeder Escadron ertheilt, bei andern dagegen nehmen alle Leute daran Theil, welches vorzüglich bei den Truppengattungen Statt findet, die den Degen oder Säbel zur Hauptwaffe führen.

Gegenstände des Unterrichts mit Rappieren. Aufstellung in Abtheilungen [5]), Anfassen des Säbels [6]), Eintheilung der Klinge [7]), Salutiren [8]), Ausfall und Auslage [9]), Absetzen [10]), Eintheilung des Mannes und Benennung der

---

1) Reit-Instr. Th. II. S. 108. — 2) Ebend. S. 109—113. — 3) Ebend. Th. I. S. 112 u. 113. — 4) Ebend. Th. II. S. 10. — 5) Anleitung zum Fechten mit dem Säbel und Cuirassier-Degen, von Seidler, Stallm. b. d. Lehr-Esc. S. 1. — 6) Ebend. S. 2. — 7) Ebend. S. 2, Taf. I. Fig. 1. — 8) Ebend. S. 3. — 9) Ebend. S. 4—6. — 10) Ebend. S. 6.

Hiebe [1]), die flache Lage [2]), Bogen zur Uebung des Handgelenks [3]), die flachen Lagen zu den Hieben [4]), Anziehen der Hiebe aus der flachen Lage [5]), die Bogen zu den Hieben [6]), Deckungen [7]), die Schule [8]), die Nachhiebe [9]), Doppelhiebe [10]), Finten [11]), kurze Deckungen [12]), kurze Nachhiebe [13]).

Gegenstände des Unterrichts mit dem Pallasch oder Cuirassier-Degen. Zum Theil wie mit Rappieren [14]), Contra-Schlagen [15]), Beachtung bei Uebung der Escadrons-Hiebe [16]), Hieb zur Erde [17]), Beachtung für den wesentlichen Kampf zu Fuß und zu Pferde [18]), Hieb nach der Zügelhand des Gegners und Deckung der eigenen [19]), Deckung gegen den Angriff eines Lanciers [20]), Vertheidigung eines Cavalleristen zu Fuß gegen einen Infanteristen [21]).

Ueber das Voltigiren ist das oben §. 1. A. 7. bei den Recruten Gesagte nachzusehen. 7) Voltigiren. Tab. Spalte No. 15.

Gegenstände des Unterrichts sind:

a) Auf dem hölzernen Pferde: Auf- und Absitzen [22]), der Fechtsprung [23]), einfaches und doppeltes Vorschweben [24]), der Wechselsprung [25]), die Scheere-Schlagen [26]), Abschweben seit- und rückwärts [27]), von hinten in den Sattel zu sitzen [28]), von hinten über das ganze Pferd hinweg [29]), von hinten verkehrt in den Sattel zu sitzen [30]), auf die Croupe stehen [31]), von hinten in den Sattel zu stehen [32]), Aufspringen ohne Anlauf durch Eingreifen in das Hinterzeug [33]), Aufsitzen mit Anlauf [34]), der Fechtsprung mit Anlauf, über die Croupe oder über den Hals mit Anlauf [35]), der Stechsprung [36]).

b) Auf dem lebendigen Pferde: Auf- und Absitzen mit Bügeln [37]), Vorbereitung des Pferdes zum Voltigiren [38]), Aufspringen ohne Anlauf durch Eingreifen in das Hinterzeug [39]), Aufspringen von der Seite in den Sattel ohne Bügel [40]), der Fechtsprung [41]), von hinten in den Sattel, Abschweben [42]), die Scheere Schlagen [43]), seitwärts Ueberschweben [44]), das Bucken [45]), Auf- und Abspringen, sowohl in langsamer Bewegung als im Galop [46]).

Wenn das Fechten und Voltigiren wahrhaft von Nutzen sein soll, so muß sich in jeder Escadron ein Stamm-Lehrer für das Fechten, und ein anderer für das Voltigiren befinden, welchen auszubilden zu den Verpflichtungen der Lehr-Escadron gehört. Diese Lehrer müssen dann nach und nach die ganze Escadron im Fechten und Voltigiren unterrichten; denn die zuweilen Statt findende Uebung einiger Capitulanten und älteren Leute scheint nicht zu genügen.

---

1) Anleit. z. Fechten m. d. Säbel ꝛc., von Seidler, Stallm. ꝛc., S. 6 u. 7, Taf. I. Fig. 2. — 2) Ebend. S. 7. — 3) Ebend. S. 7—10. — 4) Ebend. S. 10. — 5) Ebend. S. 11. — 6) Ebend. S. 11—13. — 7) Ebend. S. 13—15, Taf. I. Fig. 3. — 8) Ebend. S. 15—17. — 9) Ebend. S. 17. — 10) Ebend. S. 18. — 11) Ebend. — 12) Ebend. S. 18—20, Taf. I. Fig. 4. — 13) Ebend. S. 20—22. — 14) Ebend. S. 22. — 15) Ebend. S. 23—28. — 16) Ebend. S. 28. — 17) Ebend. S. 29. — 18) Ebend. S. 31. — 19) Ebend. — 20) Ebend. S. 32. — 21) Ebend. S. 33. — 22) Anleitung zum Voltigiren, von Seidler, Stallm. b. d. Lehr-Esc. S. 9. — 23) Ebend. S. 11. — 24) Ebend. S. 12—14. — 25) Ebend. S. 14. — 26) Ebend. S. 15. — 27) Ebend. S. 16. — 28) Ebend. S. 17. — 29) Ebend. S. 19. — 30) Ebend. S. 19 u. 20. — 31) Ebend. S. 20. — 32) Ebend. S. 20 u. 21. — 33) Ebend. S. 21. — 34) Ebend. — 35) Ebend. S. 22. — 36) Ebend. — 37) Ebend. S. 24. — 38) Ebend. S. 25. — 39) Ebend. S. 27. — 40) Ebend. S. 28. — 41) Ebend. — 42) Ebend. S. 29. — 43) Ebend. S. 30. — 44) Ebend. — 45) Ebend. S. 31. — 46) Ebend. S. 33.

8) Satteln und Packen. Tab. Spalte No. 16.

Satteln und Packen muß jeder ältere Mann vollkommen verstehen und den Recruten darin Rath ertheilen können.

9) Musterung des Anzuges. Tab. Spalte No. 20.

Die Musterung des Anzuges geschieht vor jedem Dienste. (S. Cap. IX. §. 9.) Leute, die nachlässig sind, werden zum Paradiren bestellt. Außerdem finden häufig andere Musterungen Statt.

10) Vorlesen d. Kriegsartikel. Tab. Spalte No. 21.

Beim Verlesen werden den Leuten von Zeit zu Zeit die Kriegsartikel, oder Abschnitte aus denselben, vorgelesen und erklärt. (Siehe Cap. IX. §. 10.)

Anmerk. 1. Einige Leute erhalten Unterricht im Hufbeschlage (s. Tabelle, Spalte No. 17.), im Singen (s. Tab., Spalte No. 18.), im Schwimmen (s. Tab., Monat Juni u. s. w.). (S. Cap. XXII. §. 4. 6. 7.)

Anmerk. 2. Ueber die Uebungs-Märsche, s. Cap. XVIII. §. 7.

11) Ausbildung vor der Entlassung.

a) Vor der Entlassung muß jeder Cuirassier, Husar und Dragoner mit der Lanze exerciren lernen, damit er in seinem späteren Verhältnisse bei der Landwehr mit dieser Waffe umzugehen verstehe.

b) Außerdem werden Leute ausgebildet, um nach ihrer Entlassung als Unterofficiere bei der Landwehr eintreten zu können.

c) Ueber die Rücksichten, welche bei der Entlassung zur Reserve und bei Annahme der Capitulanten zu nehmen sind, s. Cap. III. §. 8.

12) Ernennung zu Gefreiten.

Schon im zweiten Jahre können die dazu fähigen Leute zu Gefreiten ernannt werden. (S. Cap. III. §. 7.)

13) Ausbildung z. Unterofficier.

Fähige Leute, die sich gut führen, und capituliren, werden nach Umständen zu Vice-Unterofficieren (s. Cap. III. §. 6.) gemacht und immer mehr zum Unterofficier-Dienste (s. Cap. III. §. 5.) ausgebildet. Sie können die Regiments-Schule (s. Cap. XXII. §. 3.) besuchen, um sich auch theoretisch mehr auszubilden.

Es ist dann, wie schon erwähnt, die Pflicht des Escadron-Chefs, den jüngeren Unterofficieren Gelegenheit zu geben, sich in allen Dienstzweigen zu Lehrern heranzubilden.

§. 4. Dressur der Remonten.

Tab. Spalte No. 10.

A. Die jüngsten (letzten) Remonten von ihrem Eintreffen bis zur Frühjahrs-Besichtigung.

Zeit des Eintreffens.

Die Zeit des Eintreffens ist verschieden, nach der Entfernung der Provinzen von den Orten, wo die Remonten geholt werden, und kann auch durch andere Umstände verzögert oder beschleunigt werden.

a) Märkische Remonten können bei der Garde schon im August und vielleicht noch früher ankommen.

b) Die preußischen Remonten pflegen bei der Garde schon im September, bei Truppentheilen in entfernteren Provinzen aber im Laufe des October einzutreffen.

Anmerk. 1. Mit den nach und nach eintreffenden Remonte-Pferden beginnt sogleich die Zähmung, und erst später erfolgt die Eintheilung in Classen.

Anmerk. 2. Selbstangekaufte Pferde, welche noch nicht hinlänglich geritten sind, werden mehr oder weniger wie die Remonten behandelt.

Unterbringung.

Nachdem der Escadron-Chef die ihm bestimmten Remonten erhalten hat, läßt er sie in den Stall abführen [1]). Die Remonte-Ställe (s. Cap. VIII. §. 4.) werden schon früher, und zwar gleich nach der Ausrangirung der alten Pferde (etwa im October), vorbereitet, indem man in den Casernen-Ställen sämmtliche jungen Pferde an einem passenden Orte zusammenstellt, beim Natural-Quartier aber hierzu einen größeren oder zwei kleinere Ställe bestimmt. Die Remonten pflegen dann den neunten oder Remonte-Beritt zu bilden.

Anmerk. 1. Diesen Remonte-Ställen [2]) ist eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem Luft und Temperatur [3]) durch die dabei nöthigen Vorrichtungen stets angemessen rein und weder zu kalt noch zu warm erhalten werden müssen; ferner muß der Stall gehöriges Licht [4]) haben, ohne daß den Pferden die Sonnenstrahlen auf die Köpfe fallen können; endlich muß der Fußboden [5]) gebohlt oder geblockt sein, oder man muß den Pferden Tag und Nacht eine gute Streu lassen, und sie öfter auf Lehm oder Mist stellen.

Anmerk. 2. Finden sich Schläger oder sonst wilde Remonten, so werden diese zwischen zwei alte Pferde gestellt, bis sie sich beruhigt haben.

Nationale der Remonten.

Die Nationale der einzelnen Remonten werden mit Zuziehung des Curschmieds auf das genaueste verglichen, zu welchem Zwecke das von der Remonte-Ankaufs-Commission mitgesendete Nationale den Escadrons einige Tage überlassen wird.

Namen der Remonten.

Die jungen Pferde erhalten dann Namen.

Bei einigen Regimentern giebt man den Pferden jedes Jahrganges Namen, welche denselben Anfangsbuchstaben haben, wobei man mit A beginnt und so das Alphabet der Reihe nach durchgeht. Diese Einrichtung ist zweckmäßig.

Erstes Verfahren bis zum Anfang der Bearbeitung.

Es müssen jetzt mit möglichster Sorgfalt und Regelmäßigkeit alle Mittel angewendet werden, die Gesundheit der jungen Pferde zu erhalten, ihre Kräfte wieder herzustellen, sowie ihr Gedeihen und ihre Zähmung überhaupt zu fördern [6]). Hauptbedingungen hierzu sind: Ordnung und Gleichmäßigkeit im diätetischen Verhalten, sowie in der übrigen Behandlung [7]).

a) Nahrungsmittel. Man muß daher in Bezug auf die Fütterung [8]) mit Vorsicht verfahren; ebenso tränke [9]) man die jungen Pferde mit gutem Wasser, und zwar mit der nöthigen Sorgfalt, und gebe erforderlichen Falls Kleien-Tränke [10]), wozu Weizenkleie sich am besten eignet.

---

1) Reit-Instr. S. 52 u. 57. — 2) Ebend. S. 63—66. — 3) Ebend. S. 64. — 4) Ebend. S. 65. — 5) Ebend. S. 66. — 6) Ebend. Anh. S. 53. — 7) Ebend. S. 58. — 8) Ebend. S. 68. — 9) Ebend. S. 72. — 10) Ebend. S. 74.

b) Die Reinigung [1]) muß gründlich vorgenommen werden, um so mehr, als man bei den im Inlande gezogenen Pferden sogleich zu einem regelmäßigen Putzen übergehen kann. Hierbei ist auch das Verschneiden des Schweifes und das Gewöhnen der Mähne auf die linke Seite nicht zu übersehen, und dem Hufe [2]) ist eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

c) Bewegung. Hierauf mache man den Pferden täglich eine angemessene Bewegung [3]), die ihnen um so nöthiger ist, weil sie vom Marsche kommen, und überhaupt an Bewegung gewöhnt waren.

Gesunde Pferde können gleich mit Vorsicht angeritten werden; schwächliche und kränkliche sind an der Hand auszureiten und mehr zu schonen. Bewegung in freier Luft ist zuträglicher als die in bedeckten Räumen.

d) Die fortwährende Beobachtung des Gesundheitszustandes der Pferde ist ebenfalls erforderlich [4]), um die etwa eintretenden Symptome von Krankheiten [5]) sogleich zu entdecken und dem Ausbruche derselben wo möglich vorzubeugen [6]).

e) Wahl der Wärter. Es ist daher durchaus nöthig, den Remonten geeignete Mannschaften unter tüchtigen und erfahrenen Unterofficieren als Wärter zuzutheilen, und einem sachkundigen Officier die Aufsicht zu übertragen [7]).

Zähmung, Gewöhnung an das Reitzeug.

Wenn die Wärter die jungen Pferde auf eine gute und zweckmäßige Weise behandeln, so wird dieses am schnellsten und sichersten die Zähmung befördern [8]).

In jedem Falle müssen die sämmtlichen Remonten bereits gewöhnt sein, sich angreifen [9]), putzen [10]) und die Füße aufheben [11]) zu lassen. Die Furcht vor den Reitzeugstücken muß verschwunden sein [12]). Das Auflegen der Trense [13]) und der Decke [14]), sowie des Sattels [15]), muß das Pferd willig gestatten. In den Sattel wird zuletzt auch das Vorder- und Hinterzeug [16]) eingeschnallt, und das Pferd bleibt dann den ganzen Tag über im Stalle und bei der Bewegung, gesattelt, bis es vollkommen an Sattel und Hinterzeug gewöhnt ist [17]), wodurch zugleich die gute Sattellage befördert wird.

Stufenweises Verfahren.

Die meisten der jetzigen im Lande aufgekauften Remonte-Pferde benöthigen vielleicht das umständliche Verfahren nicht in seinem ganzen Umfange, allein das stufenweise Vorschreiten ist unter allen Umständen zu beachten [18]).

Wildfänge dagegen lassen sich gewöhnlich nur nach allen Regeln der Kunst zähmen.

Wichtigkeit der ersten Behandlung

Die Erfahrung hat gelehrt, daß von der ersten Behandlung des jungen Pferdes oft seine ganze Dressur abhängt, weshalb die Sorgfalt in dieser und in der ersten Periode des Anreitens nicht groß genug sein kann. Die Schüchternheit der Pferde wird sich dann bereits verloren haben, ehe man dieselben besteigt; und ein

---

1) Reit-Instr. Anh. S. 76. — 2) Ebend. S. 94. — 3) Ebend. S. 81. — 4) Ebend. S. 59. — 5) Ebend. S. 85. — 6) Ebend. S. 88—97. — 7) Ebend. S. 58. — 8) Ebend. S. 82. — 9) Ebend. S. 105. — 10) Ebend. S. 109. — 11) Ebend. S. 111. — 12) Ebend. S. 119. — 13) Ebend. S. 120. — 14) Ebend. S. 123. — 15) Ebend. S. 125. — 16) Ebend. S. 126. — 17) Ebend. S. 127. — 18) Ebend. S. 97.

Pferd, welches im Stalle stets eine gute Behandlung erfährt, wird beim Reiten weniger schreckhaft sein und bald den Willen seines Herrn verstehen lernen.

Classification der Remonten.

Sobald die Zähmung der Pferde bis zur gegenwärtigen Stufe gediehen ist, welches größtentheils schon während des Transportes geschieht, so kann man ohne Bedenken zur wirklichen Abrichtung schreiten [1]). Es ist durchaus erforderlich, daß jeder Escadron-Chef seine Remonte-Pferde so weit kennen lernt, daß er im Stande ist, sie richtig zu classificiren [2]), um nur mit denen weiter fortzuschreiten, welche die nöthigen Kräfte und Anlagen dazu haben.

Sehr junge, schwache oder kränkliche Thiere sind bis zur Erreichung der erforderlichen Jahre und Kräfte, oder bis zur vollkommenen Herstellung ihrer Gesundheit, fortwährend zu schonen.

Vorübung an d. Longe, in seltenen Fällen.

Die erste Bearbeitung würde da, wo es die Umstände erlauben, allemal am besten an der Longe [3]) geschehen. Doch bedient man sich gegenwärtig der Longe nur bei sehr bösen oder sehr schwächlichen Pferden

Beschleunigte Abrichtung, für gewöhnlich anzuwenden.

Die jungen Pferde werden zur Beschleunigung der Abrichtung [4]) in der Regel sogleich passenden Reitern der zweiten Classe zugetheilt, und an das Auf- und Absitzen [5]), sowie an das Anreiten [6]) im Schritt und an den Uebergang in den ruhigen Trab gewöhnt.

Sollte es nöthig erscheinen, so werden die jungen Pferde, bevor sie noch zu gehörigen Kräften gelangen können, je eher je lieber angeritten, wobei jedem Pferde noch ein Führer zugetheilt werden kann [7]).

Erste Uebung in Abtheilungen.

Sind die Pferde dahin gelangt, daß der Reiter sie allein zu führen und fortzubewegen vermag, so werden Abtheilungen von mehreren Remonten zugleich [8]) in die Bahn genommen.

a) Beim Auf- und Absitzen leistet der Lehrer oder ein Gehülfe da Beistand, wo es nöthig sein sollte.

b) Das Wechseln geschieht jetzt nur durch die ganze Bahn und die Wendungen in weiten Kreisen, Alles im Schritt. Auf Tempo und Distanzen kann nur wenig gehalten werden.

c) Die Hauptsache ist, daß die Pferde sich ohne Widersetzung im Gange erhalten, und nothdürftig an der Wand bleiben. Wo die Hülfen der Reiter nicht hinreichen, unterstützt sie der Lehrer oder Gehülfe, jedoch nur so selten als möglich, mit der Peitsche.

d) Es genügt im Anfange, wenn jede Abtheilung wöchentlich drei bis vier Mal mit Schonung eine halbe Stunde herauskommt; wobei die jungen Pferde an den Reiter gewöhnt, gängig gemacht, nach und nach aufgerichtet und auf geraden Linien an einen maßigen, freien Schritt und Trab auf beiden Händen geübt werden. Die Reprisen dürfen nur kurz sein.

e) Erst später folgen Wendungen, Uebungen im Stillhalten u. s. w.

---

1) Reit-Instr. Anh. S. 128. — 2) Ebend. S. 127. — 3) Ebend. S. 129 bis 132. — 4) Ebend. S. 144. — 5) Ebend. S. 140. — 6) Ebend. S. 135. — 7) u. 8) Ebend. S. 147.

Die deutschen Pferde sind, vermöge ihrer Frömmigkeit, der leichten Fassungskraft, des günstigen Gebäudes und der schlafferen Beschaffenheit ihrer Muskeln, Sehnen und Bänder, in der Regel nachgiebig, und daher im Allgemeinen leicht zu bearbeiten. Man lasse sich aber durch diese Umstände nicht zu einem übereilten Verfahren und zu schnellem Vorschreiten verführen; wie man sich denn überhaupt Zeit und Geduld nehmen und in seinem Verfahren alle Sprünge vermeiden muß [1]).

Erste Frühjahrsbesichtigung.

Bei der Vorzeigung im Frühjahr wird vorzugsweise darauf gesehen, daß die Pferde gut unterhalten sind, im Schritt und Trabe, ohne zu stutzen, auf beiden Händen willig fortgehen, und sich an den Reiter und die Umgebungen gewöhnt haben.

Tab. Spalte No. 10.

B. Die letzten Remonten von der Frühjahrs-Besichtigung bis zum zweiten Winter.

Zweck des Unterrichts im Remonte-Reiten.

Durch das Zureiten der Remonten bezweckt man ebensowohl die Abrichtung des Pferdes, als auch die letzte Ausbildung des Mannes zum Remonte-Reiten; deshalb leitet auch stets ein sachverständiger Officier diesen Unterricht [2]) (s. oben).

Unterschied zwischen dem Unterricht auf alten u. auf Remonte-Pferden.

a) Bei der Einübung der Reiter auf einem alten Pferde wurde von Anfang an nach der strengen Regel verfahren und möglichste Vollkommenheit verlangt.

b) Bei Remonte-Pferden muß man dagegen mit dem mindesten Grade der Ausführung einer Lection anfangen und erst allmälig zur größeren Vollkommenheit übergehen.

Allgemeine Ansicht bei Bearbeitung der Remonten.

a) Bei jedem Pferde, welches man bearbeiten will, muß man zuerst die körperlichen Eigenschaften [3]), und zwar jeden einzelnen Theil [4]), genau untersuchen, ferner das Temperament berücksichtigen, namentlich ob es lebhaft oder träge ist [5]), und endlich die Gemüthsart, den Humor und andere Eigenschaften [6]). Diese Untersuchung wird aber nicht sogleich zu enden, sondern so lange fortzusetzen sein, bis man ein genügendes Resultat erlangt hat.

b) Nach den verschiedenen Gradationen der bemerkten Abweichungen von dem Cap. VI. §. 3. beschriebenen Bilde eines normalen Cavallerie-Pferdes hat man dann das Abrichtungsverfahren einzurichten. Aus diesem Grunde erleiden die Regeln, welche über die Bearbeitung der Remonten zusammengestellt worden sind, so vielfache Modificationen, daß ihre einfache, schlichte Anwendung beinahe zur Ausnahme wird [7]).

c) Es ist nicht genug zu beherzigen, daß allezeit der Weg der Geduld, des Zeitlassens, der regelmäßigen stufenweisen Ausarbeitung

1) Reit-Instr. Anh. S. 149. — 2) Ebend. Th. II. S. 10. — 3) Ebend. Th. III. S. 76—79. — 4) Ebend. S. 80—86. — 5) Ebend. S. 87—91. — 6) Ebend. S. 91 u. 92. — 7) Ebend. S. 79.

der einzelnen Theile und der allmäligen Gewöhnung einem eiligen oder Gewalt-Verfahren irgend einer Art vorzuziehen ist [1]).

d) Reiter und Lehrer bleiben aber stets verpflichtet, jedes Pferd auf die Stufe der Vollkommenheit zu bringen, welche es zu erreichen fähig ist.

Pferde mit schwierigen Gebäuden und eben solchen Anlagen giebt man den besseren Reitern [2]), und hat überhaupt den jungen Pferden mit großer Sachkenntniß ihre Reiter zuzutheilen.

Berichtigung des Ganges der Remonten.

Der Remonte-Reiter muß bei der Bearbeitung des Pferdes reine Gänge bewirken, welches durch richtige Stellung und Haltung des Pferdes herbeigeführt wird [3]).

a) Bei den natürlichen Gängen liegt die Schwere des Pferdekörpers mehr auf der Vor- als auf der Hinterhand.

b) Bei den ausgebildeten oder regelmäßigen Gängen ist dagegen das Gleichgewicht des Körpers gleichmäßig auf Vor- und Hinterhand, in vielen Fällen sogar mehr auf die letztere, vertheilt. Durch das Verkürzen und Verstärken des Tempo's entstehen:

Zweierlei Abstufungen im Schritt:	der freie, gewöhnliche oder Land-	Schritt.
	der versammelte oder Bahnen-	
Dreierlei Abstufungen im Trabe:	der mittlere, gewöhnliche oder Exercir-	Trab.
	der verstärkte oder gestreckte	
	der abgekürzte oder kurze	
Dreierlei Abstufungen im Galop:	der gewöhnliche, frühere Exercir-	Galop.
	der verstärkte oder gestreckte	
	der abgekürzte oder gesammelte	

Der letztere ist nicht übertrieben zu verkürzen.

Bei der Carriere hört man nur zwei Hufschläge.

c) Die fehlerhaften Gänge sind gänzlich verboten; dahin gehören: der Paß und der Antritt oder fliegende Paß [4]).

Hülfsmittel zur Bearbeitung der Remonten.

Im Allgemeinen [5]) bedient man sich anfänglich nur solcher Hülfsmittel, die dem Pferde bekannt sind:

a) der Peitsche (in der Hand des Lehrers) [6]);

b) der Gerte (in deren Gebrauch der Reiter unterrichtet werden muß) [7]);

c) der Druck der Schenkel wird nur allmälig immer fühlbarer, bis die Peitsche und Gerte nicht mehr nachzuhelfen brauchen.

Für besondere Fälle werden als Hülfsmittel gebraucht: die kleine Trense, der Sprungzügel, Schleifzügel, Aufsatzzügel und die Bock-Trense, der Kappzaum, die Longe und der spanische Reiter; ebenso die neu erfundenen Hülfszügel. Ihre Anwendung tritt nur im Nothfall ein, und der Gebrauch der schwierigen wird nur geübten Reitern gestattet [8]).

---

1) Reit-Instr. Th. III. S. 92. — 2) Ebend. Th. II. S. 11. — 3) Ebend. S. 11—16. — 4) Ebend. S. 16. — 5) Ebend. S. 17. — 6) Ebend. S. 20. — 7) Ebend. S. 18—20. — 8) Ebend. S. 20—22.

Bearbeitung vom ersten Frühjahr bis zum zweiten Winter.

a) Im ersten Frühjahre wird fortgefahren, die letzten Remonten auf geraden Linien und auf einem großen Zirkel zu bearbeiten.

Dabei richtet man die Pferde auf, trabt sie in kurzen Reprisen auf beiden Händen gut aus, übt sie nach und nach in den Wendungen, läßt öfters still halten u. s. w. Vorzugsweise muß man darauf sehen, die Pferde im munteren Gange an die Zügel zu bringen; deshalb wird bei jungen Pferden das Rückwärtsrichten nicht als Lection geübt, weil es die Pferde leicht hinter die Zügel bringt.

b) Im folgenden Sommer beginnt eine sorgfältigere Bearbeitung mit der Trense und die Anwendung von gebogenen Lectionen, Anfangs in geringen Graden.

Man bedenke hierbei stets, daß der Gang, der Zweck und die Stellung nur das Mittel ist, daher auch die Placirung niemals dem Gange Abbruch thun darf. Die Dressur muß sich überdies immer nach den zunehmenden Kräften der jungen Pferde richten. Im Monat August pflegen dieselben schon etwas schenkelrecht zu sein, und im September bereits langweg zu galopiren.

c) Gegen den Herbst geht man dann öfter in das Freie, um die Remonten an die verschiedenen Gegenstände zu gewöhnen.

Dieses muß vorzüglich mit den am weitesten ausgebildeten geschehen, welche ausnahmsweise im Herbste zur Parade und zu einzelnen Uebungen eingestellt werden sollen. Im October müssen die jungen Pferde sehr geschont werden, weil in diesen Monat die Haarzeit fällt.

d) Schlußbemerkung. Man hat stets zu beachten, daß diese Remonten erst im folgenden Jahre nach ihrem Eintreffen zum Einstellen in die Escadron und zum völligen Gebrauche für das Glied geschickt gemacht werden sollen. Im ersten Jahre ist daher vorzüglich darauf zu sehen, daß die jungen Pferde sich allmälig entwickeln, und zu beachten, daß die Fortschritte in der Dressur nach Verhältniß der körperlichen Beschaffenheit und anderer Anlagen sehr verschiedenartig sein werden. Es würde deshalb ein großer Fehler sein, wenn man an alle Pferde gleiche Ansprüche machen wollte, und ebensowenig darf man die Dressur auf Kosten der Gesundheit und späteren Dauerhaftigkeit der Pferde beschleunigen.

Im zweiten Herbste erhalten diese Remonten den Namen „vorletzte Remonten", und ihre Dressur wird dann wie folgt vollendet.

Tab. Spalte No. 9.

C. Die vorletzten Remonten.

Unterricht auf Sattel und Trense.

Zu Anfang der Winter-Dressur der vorletzten Remonten muß man zuerst suchen, Reiter und Pferde an einander zu gewöhnen.

Die Pferde sind entweder durch das Mitnehmen in die Cantonnirungen bei der letzten Herbstübung, oder durch das Spazierenreiten durch weniger gute Reiter in der Ausbildung etwas zurückgekommen; man suche sie daher in die frühere Dressur zurückzubringen. Auch bei Remonte-Reitern hält man

darauf, daß sie den während des Herbst-Manövers vielleicht etwas verloren gegangenen guten, regelmäßigen Sitz und die richtige Führung vollständig wieder gewinnen.

In der ersten Zeit kann man deshalb die Pferde täglich auf Sattel und Trense entweder im Freien oder in der Bahn, jedoch mit aller Schonung, reiten; sowie man aber anfängt, Seitengänge und gebogene Lectionen ernsthafter durchzuarbeiten, muß noch mehr Vorsicht und Schonung angewendet werden.

Gegenstände des Unterrichts auf Sattel und Trense.

Die Gegenstände des Unterrichts[1]) sind größtentheils schon bei der ersten Reit-Classe erwähnt worden, da sie aber gegenwärtig vorzüglich die Ausarbeitung des Pferdes bezwecken, so erfordern sie ein anderes Verfahren.

Man hat die Lectionen ungefähr in der Reihenfolge einzuüben, wie sie hier aufgezählt sind, wobei man die neu hinzugekommenen (hier mit einem Stern [*] bezeichneten), zur besseren Einübung, öfter vornimmt, als die schon bekannten.

I. * Das Aufrichten auf der Stelle und während des Ganges erleichtert die Vorhand, hilft das Gleichgewicht herbeiführen und bewirkt die Schulterfreiheit.

Die Hülfen mit Faust und Schenkeln müssen in Einklang gebracht und auf den Bau des Halses und Kopfes, sowie auf die Stärke des Pferdes und auf andere Umstände die nöthige Rücksicht genommen werden [2]).

II. Das Hankenbiegen und Zurücknehmen biegt die Hanken vollkommener, bringt das Pferd dem Gleichgewichte immer näher und richtet es dem Reiter besser in die Hand [3]).

III. Der Schritt und Trab (Entbinden der Schultern vorwärts).

a) Mit erster Stellung im gewöhnlichen, gestreckten und * abgekürzten (versammelten) Tempo, berichtigt den Gang des Pferdes, macht die Schultern frei.

b) Mit zweiter Stellung, als Vorbereitung zum Halsbiegen [4]).

Anmerk. 1. Vorstehende Uebungen auf gerader Linie müssen, als Grundlage zur Bearbeitung des Pferdes, aufs gründlichste betrieben werden, und man kann erst zu Lectionen mit gebogener Stellung und zu den Seitengängen übergehen, wenn das Pferd auf gerader Linie gehörig ausgearbeitet ist [5]).

Anmerk. 2. Anfangs schneidet man die Ecken der Bahn ganz ab, und reitet statt der Wendungen nur von einer Wand schräg gegen die andere; sobald aber das Pferd einige Haltung erhalten hat, reitet man die Ecken in kürzeren Gangarten besser aus, und verhindert das Ausweichen der Croupe immer mehr [6]).

Man bedient sich jetzt zur Abwechselung auch des Ab- und Aufmarsches zweiter Art und der Wechselung quer über die Bahn [7]).

IV. * Das Abbrechen (Halsbiegen), zur Freiheit in der Bewegung des Kopfes, dient als Vorbereitung zu den Wendungen.

---

1) Reit-Instr. Th. II. S. 4—7. — 2) Ebend. S. 24—30. — 3) Ebend. S. 30—32. — 4) Ebend. S. 32—34. — 5) Ebend. S. 34 u. 35. — 6) Ebend. S. 35—37. — 7) Ebend. S. 37.

Man unterscheide die regelmäßigen von den falschen Biegungen, schreite stufenweise vor, bediene sich bei rohen Pferden der Longe als Hülfsmittel, nehme Rücksicht auf fehlerhafte Gebäude [1]), und gehe erst nach der nöthigen Vorarbeit zum Reiten mit Kopfstellung über [2]).

V. * Die Uebungen im Kreise auf dem großen Zirkel [3]) und in kleinen Volten [4]), im Ganzen und Einzelnen, dienen zur ersten Rippenbiegung und zur weiteren Vorbereitung für die Wendungen.

Vermag das Pferd mit richtiger Haltung und guter Anlehnung an das Mundstück sich im großen Zirkel auf einem Hufschlage im taktmäßigen und lebhaften, versammelten Trabe zu halten, so darf man zu den Seitengängen vorschreiten [5]). Einzelne Volten übt man erst nach der Lection Schulterherein [6]).

VI. * Schulterherein (im großen Kreise und an der Wand mit Eckenpassiren), als Anleitung zum Uebertreten mit den inwendigen Füßen über die auswendigen, bildet die Biegung vollkommener aus, erleichtert die Vorhand, verschafft den Schultern Freiheit zu allen Bewegungen, und lehrt dem Drucke des Schenkels weichen [7]).

Das Schulterherein ist besonders wichtig, und muß daher oft und viel, und sobald es die Reiter richtig auszuführen verstehen, vorzüglich im Trabe geübt werden [8]).

VII. * Der Travers befördert die Rippenbiegung und verfeinert die Folgsamkeit auf den Druck des Schenkels, lehrt auch mit den auswendigen über die inwendigen Füße wegtreten.

a) Auf schräger Linie beim Wechseln durch die ganze und halbe Bahn.

b) Auf gerader Linie längs der Wand, mit Ecken-Passiren [9]).

VIII. Das Schließen vervollständigt die Rippenbiegung und das Gefühl für Faust und Schenkel [10]).

IX. Die Wendungen (halbe und ganze) [11]).

a) Während des Ganges:

1) Beim Passiren der Ecken auf einem Hufschlage in den Lectionen auf gerader Linie und in den Volten [12]), — auf zwei Hufschlägen in den Seitengängen;

2) beim Changiren durch die ganze und halbe Bahn und aus der Volte, so wie bei der Kehrt-Wendung [13]);

*3) beim Wechseln quer durch die Bahn von einer langen Wand zur andern [14]).

b) Auf der Stelle, als Anleitung für das Pferd, dem Drucke des Schenkels nachzugeben, und der vereinigten Wirkung von Faust und Schenkel zu folgen [15]). (Auf der Vorhand, auf der Mitte und auf der Hinterhand [16]) wird in Abtheilungen in einem Gliede mit Intervallen geübt [17]).

Die Lectionen: Aufrichten, im Kreise, Wendungen während des Ganges, Schulterherein, werden im Schritt und Trabe geübt [18]).

Es ist anzunehmen, daß die Pferde durch die bisherigen Lectionen völlig folgsam auf Zügel- und Schenkel-Hülfen gemacht sind; hierauf (aber nicht früher)

---

1) Reit-Instr. Th. II. S. 5 u. S. 38—44. — 2) Ebend. S. 41 u. 45. — 3) Ebend. S. 45 u. 46. — 4) Ebend. S. 56 u. 57. — 5) Ebend. S. 46. — 6) Ebend. S. 56 u. 57. — 7) Ebend. S. 47—56. — 8) Ebend. S. 7. — 9) Ebend. S. 57—64. — 10) Ebend. Th. I. S. 51—56. Th. II. S. 64 u. 65. — 11) Ebend. Th. II. S. 65—71. — 12) Ebend. Th. I. S. 39. — 13) Ebend. S. 33 u. 41. — 14) Ebend. Th. II. S. 37. — 15) Ebend. S. 5. — 16) Ebend. S. 66—69. — 17) Ebend. S. 69—71. — 18) Ebend. S. 7.

müssen sie gewöhnt werden, einzeln aus dem Gliede schnell und willig hervorzugehen. Dieses geschieht:

a) durch einzelnes Vorreiten und Durchreiten durch die Intervallen von vorn oder von hinten;

b) durch Vorreiten der Nummern 1. und 2. und durch Durchreiten derselben durch die Intervallen [1]).

X. Der Galop [2]) macht einen Hauptabschnitt in der Abrichtung des Pferdes, weil bei demselben eine andere Ordnung in Bewegung der Füße und ein verschiedenartiges Verhältniß in der gegenseitigen Verrichtung derselben eintritt. Ein erfahrener Reiter kann ihn bei einzelnen Pferden als Ausbildungsmittel für andere Gänge und Lectionen benutzen.

Anmerk. 1. Man nehme Rücksicht auf das Gebäude, Temperament, Alter und auf die frühere und spätere Entwickelung der Pferde, und schone die schwachen Constitutionen.

Anmerk. 2. Zuerst wird das Pferd in dem ungewohnten Gange beruhigt, was man das Pferd eingalopiren nennt [3]).

Anmerk. 3. Die gewöhnlichsten Fehler, welche beim Galop vorkommen, sind: a) das falsche Anspringen, b) der Galop über Kreuz, c) das Abchangiren gegen den Willen des Reiters, d) das Rollen im Galop, e) der Hasengalop [4]).

Es giebt drei verschiedene Abstufungen des Galops [5]):

a) der gewöhnliche,

b) der gestreckte (verstärkte),

*c) der gesammelte (abgekürzte) Galop, um die Haltung des Pferdes noch mehr zu befestigen, die Biegsamkeit der Hanken zu befördern, und um den Gehorsam in angestrengter Bewegung und gezwungener Stellung zu prüfen.

Zu den Uebungen im Galop auf dem Zirkel wird die ganze Abtheilung auf die halbe Bahn zusammengenommen, und in dieser auf einen großen Zirkel im versammelten Galop einigemal im Kreise herumgeritten [6]).

Volten im Galop werden von jedem Reiter einzeln und später mit der ganzen Abtheilung geübt [7]).

XI. Das Abchangiren im Galop geschieht:

a) beim Changiren durch die ganze oder halbe Bahn;

b) beim Changiren quer über die Bahn;

c) beim Changiren aus der Volte, sowie bei der Kehrtwendung.

Im Anfange läßt man das Pferd vor dem Abchangiren in den Schritt fallen; später giebt man blos eine Parade, und zuletzt wird mittelst einer halben Parade in einem Tempo (à tempo) abchangirt. Diese Lection giebt dem Pferde eine große Biegsamkeit [8]).

Bei der Menge von Pferden, welche zu schwierigen Lectionen nicht geeignet sind, sollten Volten und Abchangiren im Galop stets mit vieler Vorsicht geübt werden [9]).

XII. Springen über Gräben und Barrieren in verschiedenen Gangarten [10]).

XIII. Die Carriere wird nur mit den Pferden begonnen, die man vollkommen in der Gewalt hat. Die Paraden darf man im Anfange noch nicht er-

---

1) Reit-Instr. Th. II. S. 71—74. — 2) Ebend. S. 74—81. — 3) Ebend. S. 76. — 4) Ebend. S. 78—82. — 5) Ebend. S. 6 u. S. 14 u. 15. — 6) Ebend. S. 82. — 7) Ebend. S. 83 u. 84. — 8) Ebend. S. 84—86. — 9) Ebend. S. 6. — 10) Ebend. S. 86 u. 87.

zwingen. Man berücksichtige auch hier die Kräfte der Pferde und schreite mit Geduld vorwärts [1]).

XIV. Die Uebungen im Gliede machen den Beschluß der Abrichtung auf Trense, nämlich:

a) das einzelne Abreiten aus dem geschlossenen Gliede von beiden Flügeln und
b) der Aufmarsch im Schritt, Trab und Galop, mit genauer Beobachtung der Distance, der Gangart, des Tempo's und der Stellung; ebenso
c) verschiedene Uebungen mit einem geöffneten Gliede auf der Stelle und in verschiedenen Gangarten während des Marsches [2]).

Eintheilung der Lectionen in den Unterrichtsstunden.

Eintheilung der Unterrichtsstunden zur Einübung einer Abtheilung im Ganzen. Die Art, wie der Lehrer seine Unterrichtsstunden eintheilen kann, ist in der Reit-Instruction [3]) durch ein Beispiel von 6 Repriſen, sowohl in der ersten als zweiten Stellung, erläutert worden.

Hierbei sind folgende Bemerkungen nicht zu übersehen:

a) den Anfang und Beschluß der Unterrichtsstunde mache man mit einigen Touren im Schritt oder Trabe, geradeaus oder mit andern leichten Lectionen; am Schlusse der Stunde wird nur Schritt geritten;
b) anstrengende Lectionen nehme man vor, wenn die Pferde noch ihre Kräfte beisammen haben;
c) man lasse nie mehrere schwierige Lectionen unmittelbar hinter einander folgen;
d) den Trab geradeaus übe man täglich wiederholt;
e) vor oder nach den Repriſen nehme man das Aufrichten, Abbrechen, Zurücknehmen u. dgl. vor;
f) die sonstigen Uebungen auf der Stelle passen am besten am Schlusse der Stunde;
g) sind die Pferde, ungeachtet aller Vorsicht, am Schlusse der Stunde dennoch erhitzt, so müssen sie sorgsam gewartet werden, um allen Nachtheilen möglichst vorzubeugen [4]).

Man beginnt nun die Pferde an verschiedene militairische Gegenstände, z. B. an die Schabracke u. s. w., zu gewöhnen.

Unterricht auf Sattel u. Kandare.

Beim Unterricht auf Sattel und Kandare [5]) müssen die Remonte-Pferde zuerst an die neue Zäumung gewöhnt und dann recht bald mit der Wirkung derselben bekannt werden. Je gründlicher die vorangegangene Ausarbeitung auf Trense war, je leichter und schneller gelingt die Einübung und Ausarbeitung auf Kandare.

Anmerk. 1. Man beseitigt nun die bisher benutzten außerordentlichen Hülfsmittel, z. B. die Gerte u. s. w., und nur, wo es durchaus erforderlich ist, kann ein einfacher Sprungzügel im Nasenriemen der Kandare eingeschnallt bleiben.

Anmerk. 2. Man wählt anfänglich etwas weite Kandaren mit den leichtesten Mundstücken, hängt die Kinnkette nur lose ein und schnallt den Nasenriemen nicht fest. So kann man das Pferd vorher einige Zeit täglich im

---

1) Reit-Instr. Th. II. S. 86 u. 87. — 2) Ebend. S. 88. — 3) Ebend. S. 7—9. — 4) Ebend. S. 3 u. 4. — 5) Ebend. S. 88.

Stalle umgekehrt stehen lassen, damit es auf das Mundstück kaue und einiges Vertrauen dazu gewinne.

Der Unterricht zerfällt in sieben Perioden:

a) Das Pferd wird mit dem neuen Mundstück bekannt und vertraut gemacht. Die Wirkung der Trensenzügel muß vorherrschend sein, und nur nach und nach werden die Kandarenzügel etwas verkürzt [1]).

b) Uebung auf gerader Linie. Mit der eben beschriebenen Führung reitet man das Pferd im Schritt und Trabe auf gerader Linie, verstärkt und verkürzt das Tempo, giebt ihm halbe und ganze Paraden, und thut mit einem Worte Alles, um es nach und nach an die Wirkung des neuen Mundstücks zu gewöhnen [2]).

c) Wenn das Pferd die Kandare auf gerader Linie annimmt und den gleichmäßigen Anzügen der Faust nachgiebt, so lehrt man es, ebenfalls mit Beihülfe von der Trense, die Wirkung der Kandarenzügel kennen, durch Abbrechen, Uebungen auf dem Zirkel und Wendungen aller Art [3]).

d) Zur eigentlichen Bearbeitung auf Kandare darf man erst schreiten, wenn die Pferde sowohl der gleichmäßigen Wirkung der Kandare auf gerader Linie, als ihres einseitigen und abwechselnden Druckes beim Wenden ꝛc. Folge geleistet [4]). Man bemühe sich nun, zuerst den Pferden die richtige Stellung mit Kopf und Hals zu geben. Hierzu gehört, daß man die mangelhafte (zu hohe oder zu tiefe) Stellung und die fehlerhafte (z. B. Sternkuker, Hirschhals) verbessert, daß man dahin sieht, daß die Pferde sich weder zu hoch noch zu tief tragen, und sich eben so wenig auf das Mundstück legen, noch sich hinter den Zügeln verhalten, und daß man die Körperschwächen der Pferde kennt, um bei denselben nur langsam vorwärts zu schreiten, bis das Pferd die regelmäßige Stellung angenommen hat. In dieser berichtigten Stellung sucht der Reiter das Pferd immer mehr zu befestigen und sich vollkommen in die Hand zu richten. Dieses geschieht durch längere Reprisen, anfänglich auf gerader Linie in Schritt und Trab, mit abwechselnden Tempo's, Uebergängen aus einer Gangart in die andere, halben und ganzen Paraden, Zurücknehmen u. s. w., und später durch die Uebungen auf dem großen Zirkel, in den Volten und Wendungen, bis das Pferd der Wirkung der Kandare überall willig Folge leistet [5]).

e) Hierauf beginnen die Lectionen auf zwei Hufschlägen, vorzüglich: Schulterherein auf beiden Händen, und Travers, wobei jedesmal die Ecken mit den vorschriftsmäßigen Hülfen passirt werden müssen. Diesem schließt sich der Galop an. Volten und Abchangiren im Galop erfordern guten Sitz, richtige Führung und große Vorsicht, werden aber nur nach Umständen geritten [6]).

f) Dann folgt die feinere Ausbildung des Pferdes auf Kandare, wodurch die letzte Hand an die eigentliche Behandlung des Pferdes gelegt wird [7]).

g) Man schließt dann mit der Vorbereitung der Remonten zu ihrer künftigen Dienstbestimmung, weshalb alle Lectionen mit der Kandarenführung allein wiederholt werden, ausgenommen Schulterherein, Aufrichten und Abbrechen, wobei die Trense mitwirken muß. Endlich werden auch die Carriere, das Springen, das einzelne Abreiten von beiden Flügeln in allen Gangarten und die verschiedenen Bewegungen und Uebungen des Gliedes mit Intervallen vorgenommen [8]).

---

1) Reit-Instr. Th. II. S. 88 u. 89. — 2) Ebend. S. 89 u. 90. — 3) Ebend. S. 90—93. — 4) u. 5) Ebend. S. 93—90. — 6) Ebend. S. 100—105. — 7) Ebend. S. 105 u. 106. — 8) Ebend. S. 106 u. 107.

Gewöhnung an verschiedene militairische Gegenstände.

Schon wenn die jungen Pferde soweit gediehen, daß sie auf Trensen vollkommen ausgearbeitet und im Gehorsam sind, muß man sie allmälig an die verschiedenen Gegenstände und Verhältnisse gewöhnen, mit welchen das Cavallerie-Pferd, um zu seinem Dienste vollkommen brauchbar zu werden, innig vertraut sein muß, nämlich: a) an die Schabracke, b) an die Pistolenhalfter, c) an Sack und Pack, d) an den Mantel, e) an den Parade-Anzug, f) an das Seitengewehr, g) an Carabiner und Lanze, h) an das Aufnehmen und Wegstecken des Gewehrs, i) an das Exercitium mit Säbel, Lanze und Feuergewehr, k) an Fahnen, l) an militairische Abtheilungen zu Fuß und an die Handgriffe mit dem Gewehre, m) an Militair, Musik und Schuß [1]). Die letzten von diesen Uebungen können erst nach der Frühjahrs-Besichtigung vorgenommen werden.

Bei allen Gelegenheiten, wo es darauf ankommt, das Pferd an einen fremden Gegenstand zu gewöhnen und es damit vertraut zu machen, muß man es mit möglichster Ruhe, Schonung und Nachsicht behandeln, um ihm die Furcht vor der neuen Erscheinung zu nehmen. Will man an etwas heranreiten (Schuß, Musik, Infanterie), so ist es zweckmäßig, die Pferde auf Trense zu zaumen, wogegen die Kandarenzäumung bei Uebung mit einer Hand angemessener ist (Säbel- oder Lanzen-Exercitium, Feuern u. s. w.). Es ist vortheilhaft, eine Anzahl alter Pferde unter die jungen zu mischen, um die letzteren zu beruhigen [2]).

Vorübung in Reih und Glied.

An die Stellung und Bewegung in Reih und Glied [3]) und an das Drücken, sowie an die Stöße, welche damit verbunden sind, sucht man die Remonte-Pferde dadurch stufenweise zu gewöhnen, daß man anfänglich eine Abtheilung derselben in ein geschlossenes Glied rangirt, auf dessen Flügel man ein Paar alte Pferde stellt, und daß man dann Evolutionen mit ihnen vornimmt. Die Pferde sind hierbei Anfangs auf Trense, später auf Kandare gezäumt, und zuletzt rücken die Reiter abwechselnd mit completter Rüstung aus.

Besichtigung.

Bei einigen Regimentern werden die ausgebildeten Remonten stets auf Kandare, bei andern abwechselnd auf Kandare und Trense besichtigt. (S. §. 6.)

Wo die Reitbahnen klein sind, pflegt man die besten Remonten in Abtheilungen zusammenzustellen, die man so groß macht, wie es die Reitbahn erlaubt. Bleiben dann noch einige Remonten übrig, so werden dieselben zu einer Abtheilung zweiter Reit-Classe gegeben und dort auf den rechten Flügel gestellt.

Einrangirung in die Escadron.

Remonte-Pferde, die sich hier vollkommen thätig zeigen, können in die Escadron eingestellt werden.

Wo es nöthig, sind einzelne Remonten Anfangs noch eine Zeitlang von anhaltenden Exercir-Uebungen zurück zu lassen oder mit stärkeren Bewegungen zu verschonen [4]).

Anmerk. 1. An den Anblick der Infanterie, sowie an das kleine Gewehrfeuer im Ganzen und an das Geschützfeuer, können die Remonten erst bei den Manövern gewöhnt werden; sie müssen dann in der Escadron zwischen alte Pferde zweckmäßig vertheilt sein [5]).

---

1) Reit-Instr. Th. II. Anh. S. 151—160. — 2) Ebend. S. 160 u. 161. — 3) Ebend. S. 161 u. 162. — 4) Ebend. S. 162. — 5) Ebend. S. 161.

Anmerk. 2. Es giebt zuweilen unter der Remonte einige Pferde, welche, durch Krankheit u. s. w. aufgehalten, nicht soweit gebracht werden können, daß man sie als vollendet für den Dienst betrachten kann; dergleichen werden, zum Nutzen der Escadron, noch ein Jahr geschont, und machen noch einen zweiten Cursus mit den späteren Remonten neuerdings durch. Der Escadron-Chef bestimmt dieses und meldet es dem Regiments-Commandeur.

D. Nachhülfe der Remonten und der difficilen Pferde.

Nachhülfe der Pferde im Allgemeinen.

Die Pferde pflegen während der Uebungszeiten, wo beständig im Ganzen exercirt wird, und die Vorgesetzten auf die Reiterei der einzelnen weniger Aufmerksamkeit verwenden können, mehr oder weniger auseinander zu kommen, in der einzelnen Ausbildung zurückzugehen und sich dabei häufig andere Unarten anzugewöhnen. Diese Pferde werden dann nach dem Verlaufe der Uebungs-Perioden, und nachdem man ihnen die nöthige Ruhezeit gegönnt hat, wieder einzeln auf Trense bearbeitet, und hier durch passende Lectionen neuerdings zügel- und schenkelrecht gemacht [1]).

Ist die Zahl der Reiter zweiter Classe nicht ausreichend, so können auch solche Mannschaften, die nur 3 Jahre zu dienen gedenken, und die im ersten Jahre die meisten Talente gezeigt und sich die meiste Fertigkeit erworben haben, zu diesem Geschäfte benutzt werden. (S. §. 3.)

Correction unthätiger Pferde.

Der Reiter, welcher es unternimmt, ein unthätiges Pferd wieder zurechtzubringen, muß zuerst untersuchen, worin der Grund zur Unthätigkeit liegt, und hiernach sein Verfahren angemessen einrichten [2]).

a) Liegt der Grund der Unthätigkeit des Pferdes in allgemeiner Schwäche, so muß von dem Pferde überhaupt nicht zu viel verlangt werden; giebt aber örtliche Schwäche oder Schmerzhaftigkeit einzelner Theile die Veranlassung, so sind diese zu schonen.

b) Ist Mangel an allgemeiner Ausarbeitung die Ursache, so muß eine verhältnißmäßige Wiederholung des ganzen Abrichtungsverfahrens vorgenommen werden; findet sich aber nur bei einzelnen Theilen Unbiegsamkeit, so wird das Pferd in den Lectionen nachgearbeitet, welche die Ausarbeitung dieser Theile bewirken.

c) Zeigt sich hierbei, selbst wenn man nichts Unbilliges verlangt, ein offenbares Widerstreben des Pferdes gegen den Willen des Reiters, so kann man daraus auf unzeitige Nachgiebigkeit des früheren Reiters schließen, und auf eine Oberhand, welche das Pferd dadurch über ihn gewonnen hat; hier wende man angemessene Contra-Lectionen, und zur rechten Zeit und am rechten Orte angemessene Strafen an.

d) Ist aber das Pferd durch unrichtiges Verfahren und unbillige Forderungen oder Mißhandlungen des früheren Reiters zur Widersetzlichkeit gezwungen, oder sind einzelne Theile durch Ueberarbeitung und zu starke Anstrengung schmerzhaft geworden, so muß man das Pferd durch ruhige, gute Behandlung die früheren Mißhandlungen vergessen machen, die angegriffenen Theile schonen, den Schmerz, welcher sich darin festgesetzt haben kann (nach Umständen sogar durch Arzneimittel),

1) Reit-Instr. Th. I. S. 112 u. 113. — 2) Ebend. Th. III. S. 93.

zu heben, und auf diese Art dem Pferde allmälig Zutrauen zum Reiter und zu dessen Hülfen beizubringen suchen, und erst, wenn dieses gelungen, wieder eine angemessene Bearbeitung beginnen.

e) In zweifelhaften Fällen ist es immer am gerathensten, anfänglich den Weg der Güte einzuschlagen und so lange darin fortzufahren, bis man sich überzeugt, daß er durchaus nicht zum Zwecke führt; denn die Mehrzahl solcher Pferde ist in der Regel durch unrichtige Behandlung verdorben [1]). Dieses ist bei einem meistentheils so klugen und edlen Thiere, wie das Pferd, welches einem verständigen Reiter gewöhnlich bald und willig folgt, niemals außer Acht zu lassen.

E. Ansprüche, welche an ein ausgebildetes Remonte-Pferd gemacht werden.

Das Normal-Cavallerie-Dienstpferd.

Ein Normal-Cavallerie-Dienstpferd würde dasjenige sein, welches als normales Remonte-Pferd (s. Cap. VI. §. 3.) zur Escadron gekommen, dort zur gehörigen Kraft gelangt und zu jedem Dienste vollständig brauchbar gemacht worden ist. Diesem Ideale wird man sich natürlich nur mehr oder weniger nähern können.

Das brauchbare Cavallerie-Dienstpferd.

Erfordernisse an ein brauchbares Dienstpferd [2]).

a) Körperhaltung und Regelmäßigkeit der Bewegungen, welche dem Reiter Sicherheit und dem Pferde guten Anstand geben.

Die Forderungen hierbei müssen dem Gebäude und den Kräften des Pferdes angemessen und nicht übertrieben sein.

b) Reines Tempo, Leichtigkeit und Schnelligkeit in allen Gängen.

Das reine Tempo ist unerläßlich zur Conservation des Pferdes.

c) Gewandtheit und Behendigkeit in den Wendungen und Seitenbewegungen (Biegung).

d) Vollkommene Unterwürfigkeit und Folgsamkeit in den Willen des Reiters (Gehorsam).

Auch hier ist Rücksicht auf das Gebäude, das Temperament und die Kräfte des Pferdes nothwendig.

Aus Obigem ist zu ersehen, daß die guten Eigenschaften eines Pferdes stets ebensowohl zur Conservation desselben, als zum Nutzen des Reiters beitragen, während mangelhafte Eigenschaften, z. B. ein fehlerhafter Gang, Widersetzlichkeit ꝛc., das Pferd früher abnutzen und den Reiter häufig in Gefahr bringen.

Aufgabe der Reitkunst.

Die Aufgabe der Militair-Reitkunst besteht darin, jedes Remonte-Pferd mehr oder weniger zum brauchbaren Dienstpferde auszubilden. Es ist jedoch möglich, daß ein von Natur zum Reiten günstig gebautes Pferd, welches wenig bearbeitet ist, besser geht und sich schöner zeigt, als ein mit dem größten Fleiße ausgearbeitetes, aber schlecht gebautes. Dieses kann natürlich der Reitkunst nicht zum Vorwurf gereichen, denn ein Kennerblick wird bald bemerken, wie große Hindernisse bei dem schlecht gebauten Pferde durch das Zureiten überwunden und wie viele Mängel verbessert worden sind; während auf der andern Seite aus dem wohlgebildeten Pferde viel mehr hätte werden können, wenn es zweckmäßig und ganz vollständig ausgebildet worden wäre. Die gute Ausbildung der Pferde bleibt daher für die Cavallerie stets einer der wichtigsten Dienstzweige! —

Standpunkt der Dressur

Nach dem Standpunkte, welchen die Cavallerie-Pferde bei der Dressur erreichen, kann man sie füglich in drei Classen theilen:

---

1) Reit-Instr. Th. III. S. 93—96. — 2) Ebend. Th. II. S. 24.

a) Mit der Mehrzahl bleibt man gewöhnlich auf der untersten Stufe von der Cavallerie-Pferde.
Ausbildung stehen (die erste Classe).
b) Nur eine Minderzahl kann man zu einer höheren Stufe von Ausarbeitung führen (die zweite Classe).
c) Endlich erlangt nur eine geringe Auswahl dieser letzteren das höchste Ziel (die Qualification zur dritten Classe) [1].

Bei den Regimentern dürfen aber die für die dritte Classe ausschließlich bestimmten Lectionen in keinem Falle gelehrt werden, sondern nur bei der Lehr-Escadron [2].

F. Wichtigkeit einer guten Remonte-Ausbildung.

Von großer Wichtigkeit ist es, daß die Escadron stets nur durch gut ausgebildete Remonten wieder ergänzt, und daß mindestens niemals eine Remonte als verunglückt in der Dressur einrangirt wird. Wenn in einer Escadron die Remonte-Dressur mehrere Jahre hinter einander gründlich und gut geleitet und ausgeführt wurde, so gewinnt dieselbe einen merklichen Vorsprung vor einer anderen, welche hierin nachstand; denn die Ausbildung der Remonten hat natürlich Einfluß auf sämmtliche Reit-Classen und überhaupt auf die ganze Reiterei in der Escadron.

§. 5. Bildung von Reit-Lehrern für die erste Classe (Recruten-Abrichtern).

Ein Unterlehrer (s. Cap. XI. §. 4.) der ersten Reit-Classe muß für seine Person unbedingt der zweiten Reit-Classe angehören und einen Reit-Cursus in derselben mit Erfolg durchgemacht haben, ehe er selbst wieder zum Unterrichtgeben gelassen werden darf. Erfordernisse.

Diese höhere praktische Ausbildung ist unerläßlich, weil beim Unterrichte der Recruten oft die thätigsten Pferde, durch die ungeschickte Behandlung der Reiter veranlaßt, unvermuthete Hindernisse in den Weg stellen, welche der Lehrer auf eine zweckmäßige Weise zu beseitigen wissen muß [3].

Um die Reiter zweiter Classe mit der Theorie ihrer Kunst so weit bekannt zu machen, als es ihre Bestimmung zu Lehrern erfordert, erhalten sie durch geeignete Officiere einen besondern theoretischen Unterricht, wobei hauptsächlich der erste Theil der Reit-Instruction zum Grunde gelegt wird; auch müssen sie wo möglich während dieser Zeit ein Exemplar davon zum Durchlesen und Nachschlagen in Händen haben [4]. Theoretischer Cursus.

Der militairische Reit-Lehrer hat sich mit der in der Reit-Instruction vorgeschriebenen Unterrichtsweise und ihrem Gange bekannt zu machen, und bei jeder Gelegenheit daran zu halten [5]. Lehr-Methode.

---

1) Reit-Instr. Th. III. S. 79. — 2) Ebend. Th. I. S. 5. — 3) Ebend. Th. II. S. 113 u. 114. — 4) Ebend. S. 114. — 5) Ebend. S. 116.

Bekanntschaft mit der Kunstsprache.

Obgleich es die Pflicht ist, sich eines möglichst einfachen und klaren Vortrages zu befleißigen, so muß der Lehrer doch die fremden Worte und Benennungen genau kennen, welche in die reglementsmäßigen Commando-Wörter und andere Festsetzungen über den militairischen Reit-Unterricht aufgenommen worden sind [1]).

(Siehe: Verzeichniß der gewöhnlichsten fremden Wörter und technischen Benennungen in der Reitersprache: I. Fremde Wörter. II. Deutsche Wörter, die in der Reitersprache eine andere Bedeutung haben. Reit-Instr. Th. II. S. 176 bis 185.)

Ziel der Ausbildung.

Sollen auch die gewöhnlichen Recruten-Abrichter nicht alle zu einem guten Lehrer erforderliche Eigenschaften in dem angegebenen Maaße nöthig haben oder erlangen können, so muß doch stets das Ziel der Ausbildung nur da gesetzt werden, wo Anlage und Kräfte nicht weiter reichen [2]).

Die Bearbeitung des Pferdes ohne Reiter an der Longe und mit dem spanischen Reiter ist nachzusehen: Reit-Instruction, Th. II. S. 120—175. — Ueber den Einfluß der menschlichen Stimme bei Abrichtung des Pferdes: Ebend. S. 145 u. 146.

§. 6. Detail-Besichtigungen der höheren Vorgesetzten nach dem Winterdienste und im Frühjahre.

Bezugnahme auf den Dienst-Calender.

Auf dem Dienst-Calender (s. die beiliegende Tabelle) sind die Besichtigungen durch die höheren Vorgesetzten für die Linien-Regimenter im Monat April angegeben worden, weil dieses ungefähr die Durchschnittszeit ist. Sollten diese Besichtigungen zum Theil schon früher befohlen werden, so wird dadurch nichts in der Reihenfolge der Dienstverrichtungen und Anordnungen geändert, welche auf der Tabelle angegeben worden sind.

Zweck der Besichtigungen.

Die Vorgesetzten wollen bei diesen Besichtigungen sehen, ob alle Classen und Abtheilungen einer Escadron in jedem Dienstzweige so ausgebildet worden sind, wie es höheren Orts vorgeschrieben ist, und ob die Fortschritte gegründete Hoffnung geben, daß die Escadron nun die Uebungen zu Fuß und zu Pferde sogleich mit Erfolg im Ganzen beginnen kann. Ebenso muß auch im theoretischen Unterrichte nach Verhältniß hinlänglich vorgeschritten und der innere Dienst mit Ordnung ausgeführt worden sein.

Besichtigungs-Termine.

Die Termine der Besichtigung sind bei den einzelnen Regimentern sehr verschieden.

Das Commando der Garde-Cavallerie pflegt jährlich im Voraus diese Termine zu bestimmen und den Regimentern schriftlich bekannt zu machen. Um junge Escadron-Chefs aufmerksam zu machen, welche Besichtigungen ihnen

1) Reit-Instr. Th. II. S. 118 u. 119. — 2) Ebend. S. 119.

etwa bevorstehen können, folgt hier ein Beispiel, worin die angegebenen Tage natürlich in jedem Jahre wechseln:

Termine der Detail-Besichtigungen im Jahre 18...

Januar,	den 8.	Besichtigung	der vorjährigen Remonte durch das Regiment.
"	" 24/25.	"	" zweiten Reit-Classe desgl.
"	" 29.	"	" vorjährigen Remonte.
Februar,	" 2.	"	" vorjähr. Remonte durch das Comdo. d. Garde-Cav.
"	" 8.	"	des Fechtens durch das Regiment.
"	" 12., 13., 14.	"	der zweiten Reit-Classe desgl.
"	" 15., 18.	"	" theoretischen Prüfungen desgl.
"	" 19.	"	" Escadron zu Fuß desgl.
"	" 20.	"	" 2ten Reit-Cl. auf Kandare durch d. Cdo. d. Gde.-Cav.
"	" 22.	"	" Officiere in der Bahn.
"	" 28.	"	" ersten Reit-Classe durch das Regiment.
März,	" 1.		
"	" 4.	"	" Schulprüfung desgl.
"	" 5.	"	" vorjährigen Remonte auf Kandare desgl.
"	" 15.	"	des Regiments und der Recruten zu Fuß, resp. durch den comm. General u. das Comdo. d. Garde-Cav.
"	" 20.	"	der Recruten zu Pferde durch das Regiment.
"	" 21.	"	" desgl. durch das Commando der Garde-Cavall.
"	" 23.	"	" ersten Reit-Classe durch den Brigade-Commdr.
"	" 26.	"	" Büchsenschützen zu Pferde durch das Regiment.
April,	" 4.	"	des Fechtens der Recruten desgl.

Die Prüfung der Recruten (in der Theorie) in Pferdekenntniß, in Wacht- und Garnison-Dienst u. s. w. darf nicht zu früh Statt finden, und pflegt von Seiten des Regiments erst gleichzeitig mit der Prüfung über den Felddienst vorgenommen zu werden.

Die anzustellenden Besichtigungen modificiren sich nach folgendem Allerhöchsten Befehle: „Die zu Dienstreisen berechtigten höheren Vorgesetzten müssen dergleichen nur antreten, wenn eine genügende Veranlassung dazu vorhanden ist, und es wird in der Regel hinreichen, wenn eine Escadron nur von dem Regiments-Commandeur, Regimenter nur, wenn sie zusammengezogen, von dem betreffenden Brigade-Commandeur, und nur eine vereinte Division von dem commandirenden General besehen werden. Ausnahmen hiervon finden nur Statt, wenn einer der genannten Truppentheile in seiner Ausbildung so zurückgekommen wäre, daß eine besondere Besichtigung der vorgesetzten Dienst-Behörden erforderlich wird.“ [1]

Vorbereitungen zur Besichtigung.

Der Escadron-Chef muß seine Einrichtungen so getroffen haben, daß jede Abtheilung hinlänglich vorbereitet und alles Nöthige gehörig in den Stand gesetzt worden ist. Die Stärke der Abtheilungen, der Anzug der Mannschaften und die Bekleidung der Pferde, die Reihenfolge der Abtheilungen, die Zeit der Besichtigung u. s. w. richten sich theils nach der Größe der Reitbahn und Exercir-Plätze, theils nach den jedesmal vorher erfolgenden höheren Befehlen.

---

1) C. O. 13. März 1835.

Vor jeder Besichtigung werden die Abtheilungen in Bezug auf Anzug der Leute, Bekleidung der Pferde, Zäumung, Bügelschnallen u. s. w. nochmals gründlich durchgesehen, und das noch Mangelhafte sogleich verbessert. Auch sind die einzelnen Glieder gehörig zu rangiren. Der Officier, welcher die Abtheilung ausgebildet hat, pflegt dieselbe auch bei der Besichtigung zu commandiren.

Schriftliche Berechnungen, Rapporte u. s. w.

Bei Annäherung des Vorgesetzten übergiebt der Escadron-Chef demselben eine schriftliche Berechnung der Abtheilung oder den sonst vorgeschriebenen Rapport, z. B.:

a) Eine Uebersicht der Recruten, woraus zu ersehen sein muß, wie viel Recruten und Freiwillige die Escadron erhalten hat, wieviel davon als unbrauchbar entlassen, gestorben, krank im Lazareth und Revier, undressirt u. s. w. sind, und wieviel daher auf dem Platze stehen.

b) Eine Uebersicht vom Stande der Escadron bei Besichtigung der Recruten zu Pferde und der Reit-Abtheilungen. Hieraus muß zu ersehen sein, wie stark die Escadron an Leuten und Pferden, wieviel davon commandirt, krank, arretirt, beurlaubt, undressirt u. s. w. sind; von denen, welche vorgezeigt werden, ist anzugeben, in wieviel Abtheilungen die Recruten, die erste und zweite Reit-Classe und die Remonten zerfallen, und welcher Officier jede Abtheilung reiten läßt.

c) Eine Berechnung der Stärke der Escadron, woraus zu ersehen, wie stark die Escadron, wieviel davon commandirt, krank, arretirt u. s. w., wieviel mithin auf dem Platze stehen.

Anmerk. 1. Die Schema's zu diesen Listen sind natürlich sehr verschieden.

Anmerk. 2. Beim Garde-Corps geschehen die oben angegebenen Meldungen bei den Besichtigungen mündlich [1]; dagegen wird vor dem Anfange sämmtlicher Besichtigungen die nachstehende Nachweisung eingereicht [2]:

Nachweisung
der verschiedenen Reit-Classen der Escadrons (Compagnieen)
der Regimenter der N. N. Brigade.

Benennung des Truppentheils.	Benennung der Reit-Classen.										Summa der Kopfzahl.	Unter den Reitern der ersten Reit-Classe sind an Schneidern, Schuhmachern, Sattlern, Köchen, Officierburschen u. Chirurgengehülfen	Bemerkungen.
	2te Classe incl. Remonte-Reiter.				1ste Classe.				Recruten.				
	Unterofficiere.	Trompeter.	Gemeine.	Summa.	Unterofficiere.	Trompeter.	Gemeine.	Summa.	Trompeter.	Gemeine.			
N. N. Regt.													
1. Escadron													
2. "													
3. "													
4. "													
Summa													
N. N. Regt.													

1) G. Cav. Insp. 20. April 1822. — 2) C. d. G. Cav. 8. März 1840.

Es ist schon oben erwähnt worden (s. Cap. XI. §. 5.), daß bei den Detail-Besichtigungen, sowohl der Recruten als älteren Mannschaften zu Fuß und zu Pferde, höheren Orts gewöhnlich die Ausführung einiger vorgeschriebenen Lectionen und Uebungen verlangt wird.

Die höheren Orts vorgeschriebenen Lectionen zur Besichtigung.

Anmerk. 1. Diese Vorschriften sind mit großer Sorgfalt so ausgearbeitet worden, daß sie in der Regel eine Zusammenstellung aller Lectionen enthalten, welche in den Reglements und Instructionen als Ziel für die betreffenden Abtheilungen vorgeschrieben worden sind, wobei zu bedenken ist, daß zwar die Vorschriften stets dieselben bleiben, die Mannschaften aber in den Recruten-Abtheilungen und einzelnen Classen der älteren Leute sich jährlich erneuern. Hiernach ist es in mehrfachen Beziehungen von großem Interesse, sich mit diesen Vorschriften gründlich bekannt zu machen, und es folgt hier eine hinlängliche Anzahl derselben, nicht um Fesseln anzulegen, sondern um einen möglichst weiten Ueberblick über diesen Gegenstand zu erhalten.

Anmerk. 2. Wird eine Zeit für die Dauer der Besichtigung jeder Abtheilung vorgeschrieben, so erleidet die Vorschrift der zu zeigenden Lectionen natürlich danach die nöthigen Modificationen, z. B. man läßt das zeitraubende, wiederholte Changiren durch die Bahn fort u. s. w.

I. Besichtigung der Recruten zu Fuß.

Beispiel No. 1., bei einigen Regimentern der Garde.

Die Recruten sind im neuesten Anzuge in zwei Gliedern, die Glieder mit 5 Schritt Distance, aufgestellt, der Officier auf dem rechten Flügel des ersten Gliedes, der rechte Flügel-Unterofficier auf dem rechten Flügel des zweiten, der linke Flügel-Unterofficier auf dem linken Flügel des ersten Gliedes. Bei Annäherung des Vorgesetzten commandirt der Officier: Stillgestanden! Richt't — Euch! Der Commandeur sieht den Anzug durch; sobald er vom linken Flügel des ersten an's zweite Glied kommt, erfolgt vom Escadron-Chef das Commando: zweites Glied — Augen — links! und sobald das zweite Glied durchgesehen: zweites Glied — Augen — rechts! zuletzt, nachdem die Rückseite gemustert ist: Richt't — Euch! (Das zweite Glied rückt heran.) Alles Folgende commandirt der Officier von seiner Stelle auf dem rechten Flügel. Hierauf tritt er 3 Schritte vor, macht linksum, nimmt das Gewehr auf, und läßt folgende Commando's ausführen:

1) Escadron Gewehr — auf! 2) Griffe! 3) Gewehr — hoch! 4) Präsentirt's — Gewehr! 5) Gewehr — hoch! 6) Gewehr auf — Schulter! 7) Präsentirt's — Gewehr! 8) Gewehr auf — Schulter! 9) Gewehr — über! 10) Faß't das Gewehr — an! 11) Escadron — kehrt! (Der Officier tritt schnell vor den jetzigen rechten Flügel des zweiten Gliedes mit Linksum.) 12) Gewehr — hoch! u. s. w. (Die Griffe wie vorher) 13) Escadron — Front! (Der Officier tritt zurück in seine frühere Stellung zum Commandiren.) 14) Wendungen! 15) Links — um! 16) Front! 17) Rechts — um! 18) Front! 19) Escadron — kehrt! 20) Escadron — Front! 21) Rechts schließt — Euch — Marsch! 22) Halt! 23) Links schließt — Euch — Marsch! 24) Halt! 25) Augen — rechts! (worauf die Unterofficiere von selbst eintreten.) 26) Rück-

wärts richt't — Euch — Marsch! 27) Halt! 28) Richt't — Euch! 29) Escadron Gewehr — ein! 30) Rührt — Euch!

Die Wendungen können auch in einer andern Reihenfolge gemacht werden, ohne sich jedoch zu wiederholen.

Nachdem hierauf durch das Commando: Stillgestanden! Richt't — Euch! der Trupp wieder ausgerichtet, und das Gewehr aufgenommen ist, so erfolgt der Anmarsch in der Front, Halt, Marsch in der Inversion, Halt, Front, Reihenmarsch mit Rechts- und Linksum, Schwenkungen der Tete, Frontmarschiren nach der Frontwendung, Contre-Marsch aus dem Halten und Marschiren, die Wendungen im Marschiren, Abschwenken mit Viertelzügen, Contre-Marsch in Viertelzügen, Einschwenken, Schwenkungen in der Frontlinie. Bei den Frontal-Märschen marschirt der Officier zwei Schritt vor der Mitte der Abtheilung (auch in der Inversion), beim Reihenmarsch und in Viertelzügen neben dem rechten und resp. linken Flügelmann ersten Gliedes.

Bei einigen Regimentern der Linie werden bei diesen Besichtigungen auch die Hiebe gehauen.

Beispiel No. 2., für größere Garnisonen, namentlich bei der Garde, wenn die Recruten mit dem Regiment zugleich besichtigt werden.

Die Recruten in größeren Garnisonen werden von den höheren Vorgesetzten gewöhnlich zugleich mit dem Regimente im Ganzen besichtigt. Hiebei ist Folgendes Observanz:

Das Regiment steht auf einem dazu sich eignenden, höheren Orts bestimmten Platze (etwa auf dem Casernen-Hofe) in Escadron-Colonnen (zwischen welchen etwa 8 Schritt Distance) aufmarschirt. Die Recruten sind einrangirt und werden hierauf sämmtlich vorgenommen, wobei in den Escadrons ihre Plätze offen gelassen werden müssen. Vor dem Regimente stellen sich die Recruten jeder Escadron für sich in zwei Gliedern (das zweite Glied 5 Schritt vom ersten entfernt) auf, doch so, daß die vier Abtheilungen gerichtet sind, und jede Abtheilung etwa 5 bis 6 Schritt von der andern entfernt ist. Jeder der 4 Recruten-Officiere steht auf dem rechten Flügel seines ersten, jeder rechte Flügel-Unterofficier auf dem rechten Flügel seines zweiten Gliedes, und jeder linke Flügel-Unterofficier hinter der Mitte der Recruten-Abtheilung seiner Escadron. Der besichtigende Vorgesetzte geht am ersten Gliede herunter, dann commandirt der Escadron-Chef: Zweites Glied — Augen links! (Der Vorgesetzte sieht das zweite Glied durch) Augen — rechts! Richt't — Euch! (Das zweite Glied rückt heran.) Hierauf tritt zuerst bei der ersten Escadron der bisher auf dem rechten Flügel befindliche Recruten-Officier 3 Schritt vor, macht Linksum, nimmt für seine Person das Gewehr auf, und läßt bei seinen Recruten folgende Commando's ausführen: (S. oben Beispiel No. 1.)

Sowie die Besichtigung der Recruten der ersten Escadron geendet hat, läßt der Officier Rechtsum machen, die Tete rechts schwenken, marschirt bis an den rechten Flügel seiner Escadron, und commandirt dort: Eingetreten! worauf die Recruten in die für sie offen gelassenen Lücken einrücken. Ebenso die Officiere der zweiten und dritten Escadron. Der Officier der vierten Escadron läßt Linksum machen, und marschirt bis an den linken Flügel seiner Escadron. Die Abtheilungen, an welche die Besichtigung noch nicht gekommen ist, erhalten vom Vorgesetzten die Erlaubniß, sich so lange zu rühren, bis der Vorgesetzte sich ihnen

nähert, worauf der Officier: Stillgestanden! commandirt. Nachdem die Recruten aller vier Escadrons auf diese Weise besichtigt und wieder eingerückt sind, wird höheren Orts das Weitere über die Besichtigung der Escadrons befohlen.

Zuweilen wird befohlen, daß die Recruten der vier Escadrons zu einer Escadron vereint und rangirt werden, worauf sie unter Commando eines dazu bestimmten Rittmeisters treten, und im Parademarsch in vier Zügen, nach der Musik der Trompeter des Regiments, vorbei marschiren.

II. Besichtigung der Recruten und ersten Reit-Classe.

Beispiel No. 1., nach der Bestimmung der Garde-Cavallerie-Inspection vom 3. December 1826, 17. November 1827 und den späteren Zusätzen.

(Die Pferde auf Kandare, die Leute in Armatur.)

Die Abtheilung steht in der Mitte der Bahn in einem geschlossenen Gliede aufmarschirt, der Officier auf dem rechten Flügel, bis zum Commando des Abbrechens.

1) Richt't — Euch! (bei Annäherung des Vorgesetzten) 2) Escadron Gewehr — auf! (nachdem die Abtheilung durchgesehen ist) 3) Escadron zu Einem rechts brecht ab — Marsch! 4) Volte — Marsch! 5) Escadron kehrt — Marsch! 6) Volte — Marsch! 7) Escadron kehrt — Marsch! 8) Escadron — Halt! 9) Escadron rückwärts richt't Euch — Marsch! 10) Vorwärts — Marsch! 11) Rechts schließt — Euch — Marsch! 12) Escadron — Halt! 13) Links schließt — Euch — Marsch! 14) Grade — aus! 15) Escadron kehrt — Marsch! 16) Escadron — Trab! 17) Volte — Marsch! 18) Durch die ganze (halbe) Bahn changirt! 19) Volte — Marsch! 20) Durch die ganze (halbe) Bahn changirt! 21) Stärker! 22) Kürzer! 23) Escadron — Halt! 24) Escadron — Marsch! 25) Tete rechts schwenkt — links marschirt auf — Marsch! — Tete halt! 26) Escadron zu Einem rechts brecht ab, im Trabe — Marsch! 27) Escadron — Schritt! 28) Escadron Galop — Marsch! 29) Escadron — Trab! 30) Escadron — Schritt! 31) Escadron kehrt — Marsch! 32) Escadron Galop — Marsch! 33) Escadron — Halt! 34) Escadron rückwärts richt't Euch — Marsch! 35) Vorwärts — Marsch! 36) Escadron kehrt — Marsch! 37) Escadron — Trab! 38) Escadron Galop — Marsch! 39) Stärker! 40) Kürzer! 41) Tete rechts schwenkt — links marschirt auf im Galop — Marsch! — Tete Halt! 42) Rechts schließt — Euch — Marsch! (Nach dem Inspections-Befehl der Garde-Cavallerie vom 17. Nov. 1827 kann nach Beendigung der Lectionen das Schießen Statt finden.) 43) Escadron — Halt! 44) Links schließt Euch — Marsch! 45) Escadron — Halt — Augen — rechts! 46) Escadron rückwärts richt't Euch — Marsch! 47) Vorwärts — Marsch! 48) Escadron — Halt! 49) Escadron Gewehr — ein! 50) Fertig zum Absitzen — Abgesessen — richt't Euch! 51) Fertig zum Aufsitzen — Aufgesessen — richt't Euch!

Wenn nach dem Wiederaufsitzen die Hiebe und das Maniement des Pistols durchgemacht werden sollen:

1) Escadron Gewehr — auf! 2) Escadron zu Einem rechts brecht ab — Marsch! 3) Deckung vorwärts! Hieb und Stich —

Hieb! 4) Deckung rechts! Hieb und Stich — Hieb! 5) Deckung rückwärts! Hieb und Stich — Hieb! 6) Deckung links! Hieb und Stich — Hieb! 7) Schulterdeckung rechts! 8) Schulterdeckung links — Hieb! Nadschlagen! Hieb! 9) Setzt — auf! 10) Escadron Gewehr — ein! 11) Pistol — auf! 12) Laden! (hierbei soll aufgeschüttet werden) 13) Fertig! 14) An! 15) Rechts schlagt — an! 16) Links schlagt — an! 17) Rückwärts schlagt — an! 18) Feuer! (Hahn in Ruh' fällt weg) 19) Pistol — an Ort! 20) Escadron Gewehr — auf!

Wie nächstdem abgeritten werden soll, wird befohlen werden.

1) Auf Glieder-Distance aufgerückt — Marsch! 2) Escadron — Halt! 3) Escadron Gewehr — ein! 4) Escadron — Marsch!

Beispiel No. 2., nach den Bestimmungen bei einigen Linien-Regimentern.

Die Besichtigung geschieht zuerst auf Doppeltrense, wobei jedoch nur die Zügel der Wassertrense angefaßt werden. Später wird die Besichtigung auf Kandare mit angefaßter Trense in derselben Reihenfolge abgehalten:

1) Aufstellung in der Bahn zu Fuß. 2) Rückwärts richt't Euch — Marsch! 3) Richt't Euch! 4) Fertig zum Aufsitzen — Aufgesessen! (wenn es nicht anders bestimmt wird, gleich auf das Commando.) 5) Zu Einem rechts brecht ab — Marsch! 6) Durch die ganze Bahn changirt! 7) Durch die halbe Bahn changirt! 8) Volte — Marsch! 9) Escadron kehrt — Marsch! 10) Volte — Marsch! 11) Escadron kehrt — Marsch! 12) Escadron — Trab! 13) Stärker! 14) Kürzer! 15) Volte — Marsch! 16) Escadron kehrt — Marsch! 17) Escadron — Schritt! 18) Escadron — Trab! 19) Stärker! 20) Kürzer! 21) Volte — Marsch! 22) Escadron kehrt — Marsch! 23) Escadron — Schritt! 24) Escadron — Halt! 25) Rechts schließt Euch — Marsch! 26) Escadron — Halt! 27) Links schließt Euch — Marsch! 28) Grade — aus! 29) Escadron kehrt — Marsch! 30) Escadron Galop — Marsch! 31) Escadron — Schritt! 32) Escadron kehrt — Marsch! 33) Escadron Galop — Marsch! 34) Escadron — Trab! 35) Escadron kehrt — Marsch! 36) Escadron — Schritt! 37) Die Tete rechts schwenkt, links marschirt auf im Schritt — Marsch! die Tete Halt! 38) Rechtsum — Marsch! 39) Linksum — Marsch! 40) Escadron kehrt — Marsch! 41) Linksum kehrt — Marsch! 42) Richt't Euch! 43) Escadron rückwärts richt't Euch! Halt! Richt't Euch! 44) Fertig zum Absitzen — Abgesessen! 45) Abführen.

Beispiel No. 3., nach den Bestimmungen bei einigen Linien-Regimentern.

(Die Recruten mit Armatur, die Pferde auf Kandare.)

1) Aufstellung in einem Gliede. 2) Escadron das Gewehr — auf! (wenn es nicht schon vorher aufgenommen worden ist) 3) Escadron zu Einem rechts brecht ab, im Trabe — Marsch! (mit guter, 2 Pferde langer Distance.) (Ueber das Vorbeireiten bei Vorgesetzten und Bildung des Vierecks gelten dieselben Bestimmungen, wie bei

der zweiten Classe.) 4) Volte — Marsch! 5) Stärker! 6) Kürzer! 7) Escadron kehrt — Marsch! 8) Volte — Marsch! 9) Escadron kehrt — Marsch! 10) Escadron Galop — Marsch! 11) Deckung vorwärts — Hieb! 12) Deckung rechts! 13) Volte — Marsch! — Hieb! (Der Hieb wird ungefähr in der Mitte der Volte ausgeführt.) 14) Escadron kehrt — Marsch! 15) Deckung links! 16) Volte — Marsch! — Hieb! 17) Nackendeckung rechts — Radschlagen! 18) Deckung vorwärts! 19) Escadron kehrt — Marsch! 20) Stärker! (jedoch ohne Carriere zu reiten.) 21) Hieb zur Erde — Hieb! 22) Aufsetzen! 23) Escadron — Halt! 24) Carabiner — auf! 25) Escadron Galop — Marsch! 26) Geladen! 27) Fertig — An — Feuer — Geladen! (Auf Geladen! wird das Pferd wieder in Galop gesetzt.) 28) Als Büchsenschützen an — Feuer Geladen! 29) Escadron das Gewehr — auf! (Der Carabiner bleibt im Haken.) 30) Appell! (Auf dies Commando oder Signal setzt jeder sein Pferd in Fanfaro, und reitet um einen Flügel der Escadron auf seinen Platz. Sowie die Recruten in die Escadrons einrücken, bringt jeder von selbst Carabiner und Ladestock an Ort.)

Anmerk. 1. Wenn es nicht anders an Ort und Stelle befohlen wird, so werden bei Besichtigungen durch einen Vorgesetzten Remonten, Recruten oder Reiter der zweiten Classe stets in einem Gliede, Bügel an Bügel, aufgestellt. Abtheilungen aus der Escadron aber, von 9 Rotten ab, in zwei Gliedern.

Anmerk. 2. Bei dem Absitzen als Büchsenschützen wird der Carabiner nicht über die linke Schulter geworfen, sondern gleich in den Sattel gelegt; beim Aufsitzen, sowie sich der Soldat in den Bügel gehoben hat, mit der rechten Hand wieder der Kolbenhals gefaßt.

Beispiel No. 4., Besichtigung der vereinten Recruten oder ersten Reit-Classen eines Regiments.

(Die Leute in voller Armatur, die Pferde auf Kandare.)

a) Nach der Bestimmung der Garde-Cavallerie-Inspection vom 23. März 1832.

Sämmtliche Recruten eines Regiments sind Escadronsweise mit 4 Schritt Intervalle neben einander in 2 Gliedern aufgestellt; auf dem rechten Flügel jeder Abtheilung ein Unterofficier, vor jeder Abtheilung ein Officier. Ein Rittmeister commandirt das Ganze, auf dessen rechtem Flügel sich 5 Trompeter befinden. Die Besichtigung beginnt mit den gewöhnlichen Honneurs. Hierauf läßt der Rittmeister durch Rechts- und Linksum im Schritt die einzelnen Abtheilungen soviel Intervalle nehmen, als sie Platz gebrauchen, um demnächst beim einzelnen Abreiten in 4 Vierecken neben einander reiten zu können. Es werden die Lectionen der ersten Classe auf Commando des Rittmeisters, welches die Officiere nachcommandiren, gezeigt. Nach Beendigung dieser Uebungen werden sämmtliche Recruten Escadronsweise in Zügen formirt, die mit großen Intervallen neben einander noch einige Evolutionen ausführen sollen. Nur da, wo die Abtheilungen zu ungleich sind, können sich die Escadrons einander aushelfen, sonst sind aber die Recruten von einer Escadron zusammen zu lassen. Die Evolutionen beschränken sich im Wesentlichen auf Frontal-Bewegungen und Wendungen. Der Anzug ist der gewöhnliche Exercir-Anzug mit voller Armatur. Die Regimenter folgen sich von einer halben zu einer halben Stunde.

b) Nach der Bestimmung des Commando's der Garde-Cavallerie vom 1. März 1839.

Die Recruten jedes Regiments stehen Escadronweise in vier Trupps, mit 4 Schritt Intervalle, in zwei Gliedern; per Trupp 1 Officier, 1 Unterofficier auf dem rechten Flügel, 1 Unterofficier zum Schließen, 5 Trompeter auf dem rechten Flügel des Ganzen, 1 Rittmeister als Führer. Diejenigen Leute, die aus irgend einer Ursache wesentlich in der Dressur zurückgeblieben sind, halten hinter dem schließenden Unterofficier jedes Trupps in dem nämlichen Anzuge; bei den Cuirassieren ohne Cuiras. Nachdem die Honneurs gemacht, der Nachweis-Rapport übergeben und die Front herunter geritten worden ist, wird, wie in einer Escadron, zu Einem im Schritt abgeritten und wieder aufmarschirt; dann im Trabe abgeritten, wieder aufmarschirt, nochmals im Trabe abgeritten, von jedem Escadron-Recruten-Trupp ein Kreis (Viereck) gebildet, aus dem Schritt im Galop angesprengt, bei dem Vorgesetzen zu Einem vorbei galopirt und wieder aufmarschirt. Nachdem das Gewehr eingesteckt worden ist, marschirt diese Recruten-Escadron zu Dreien im Schritt ab, bei dem Vorgesetzten vorbei nach Hause.

c) Nach der Bestimmung des Commando's der Garde-Cavallerie 1840 und 1841.

Die erste Reit-Classe in derselben Art, wie oben für die Recruten angegeben worden, also in zwei Glieder rangirt, Escadronweise neben einander mit 4 Schritt Intervalle; per Escadron 1 Officier, welcher die Abtheilungen vorstellt; die Trompeter Escadronweise auf dem rechten Flügel zweiten Gliedes. Der Officier der ersten Escadron läßt im Trabe zu Einem abreiten, einen Kreis (Viereck) bilden u. s. w. (wie oben), dann folgt die nächste Escadron in derselben Art ꝛc.

Anhang.

Bestimmungen der Lehr-Escadron vom 28. Oct. 1832 für das einzelne Reiten mit einer ganzen Escadron.

Sowie die Escadron auf dem Exercir-Platze in Linie aufmarschirt ist, commandirt der Escadron-Führer: der erste und zweite Zug rechts — um! der dritte und vierte Zug links — um! Marsch! Grade aus! Sowie der zweite und dritte Zug 40 bis 50 Schritt aus einander sind, commandirt der Escadron-Führer: der zweite und dritte Zug — Front! — Halt! Die betreffenden Zugführer wiederholen das Commando: Front! — Halt! Ein gleiches Verfahren findet Statt, wenn der erste und vierte Zug vom zweiten und dritten 40 bis 50 Schritt entfernt sind. Hierauf commandirt der Escadron-Führer: zu Einem rechts brecht ab — Marsch! Die Zugführer wiederholen alle Commando's. Der Escadron-Führer läßt durch das nöthige Commando die Teten so lange schwenken, bis das Viereck gebildet ist, und begiebt sich alsdann auf diejenige schmale Seite des Vierecks, wo ihm der erste Zug zur Rechten bleibt. Die zugführenden Officiere halten sich auf derselben schmalen Seite auf, und zwar außerhalb des reitenden Bezirks. Sind die Vierecke gebildet, und die Officiere in der oben erwähnten Aufstellung, so wird nach beliebiger Reihenfolge geritten, wobei besonders eine genaue Richtung der Teten-Unterofficiere erforderlich ist. Beim Zusammenziehen der Züge: der erste und zweite Zug links — um, der dritte und vierte Zug rechts — um — Marsch! — Grade — aus! Die Zugführer lassen demnächst, ohne Commando des Escadron-Führers, Front machen, wenn sie zusammengestoßen sind.

Nachtrag. Nach dem Commando: Marsch! beim einzelnen Abreiten der verschiedenen Züge, setzt sich der zuzuführende Officier rechts in Galop, und reitet in einem Bogen um die im Abreiten begriffenen Rotten des rechten Flügels, stellt sich dann 9 Schritt vom rechten Flügel, Front nach dem Zuge, auf, und sobald der Zug abgeritten ist, begiebt er sich auf die schmale Seite des Vierecks, wo der Escadron-Führer sich befindet, stellt sich auf die Mitte derselben, in der Entfernung von 8 bis 10 Schritt, Front nach dem Vierecke, auf.

III. Besichtigung der zweiten Reit-Classe und der vorletzten Remonten.

Beispiel No. 1., nach der Bestimmung der Garde-Cavallerie-Inspection vom 17. Januar 1827 und späteren Zusätzen des Commando's der Garde-Cavallerie.

A. Die Pferde auf Sattel und Doppeltrense, die Leute ohne Armatur, mit felddienstmäßiger Kopfbedeckung.

Die Abtheilung steht in der Mitte der Bahn in einem geschlossenen Gliede aufmarschirt, der Officier auf dem rechten Flügel, wo er bei Annäherung des Vorgesetzten Richt't Euch! commandirt, und bis zum Commando des Abbrechens verbleibt.

Erste Reprise: 1) Escadron zu Einem rechts brecht ab — Marsch! (oder wenn der Officier gleich in der zweiten Stellung der Fäuste anreiten lassen soll:) 2) Escadron zu Einem rechts brecht ab — die Pferde rechts gestellt — Marsch! 3) Volte — Marsch! 4) Escadron kehrt — Marsch! 5) Volte — Marsch! 6) Escadron kehrt — Marsch! 7) Escadron — Trab! 8) Volte — Marsch! 9) Durch die ganze (halbe) Bahn changirt! 10) Volte — Marsch! 11) Durch die ganze (halbe) Bahn changirt! 12) Stärker! 13) Kürzer! 14) Escadron — Halt! 15) Escadron rückwärts richt't Euch — Marsch! 16) Vorwärts — Marsch! 17) Escadron — Halt! 18) Rührt Euch!

Zweite Reprise: 1) Stillgesessen — Richt't — Euch! 2) Die Pferde rechts abgebrochen! 3) Gradeaus gestellt! 4) Die Pferde rechts gestellt! 5) Escadron — Marsch! 6) Schulter herein — Marsch! 7) Escadron — Trab! 8) Escadron — Schritt! 9) Grade — aus! 10) Im Travers durch die ganze Bahn changirt! 11) Escadron — Halt! 12) Die Pferde links abgebrochen! 13) Grade aus gestellt! 14) Die Pferde links gestellt! (Dieses Commando soll bei Besichtigungen eingeschoben werden.) 15) Escadron — Marsch! 16) Schulter herein — Marsch! 17) Escadron — Trab! 18) Escadron — Schritt! 19) Grade — aus! 20) Im Travers durch die halbe Bahn changirt! 21) Travers — Marsch! 22) Grade aus! 23) Escadron kehrt — Marsch! 24) Travers — Marsch! 25) Grade — aus! 26) Escadron — Halt! 27) Links schließt Euch — Marsch! 28) Escadron — Halt! 29) Rechts schließt Euch — Marsch! 30) Grade aus! 31) Auf Glieder-Distance aufgerückt — Marsch! 32) Escadron — Trab! 33) Escadron — Schritt! 34) Vorwärts Distance genommen — Trab! 35) Escadron kehrt — Marsch! 36) Tete links schwenkt, mit Distance rechts marschirt auf, im Trabe — Marsch! 37) Tete — Halt! 38) Augen — rechts! 39) Rührt Euch!

Dritte Reprise: 1) Stillgesessen — richt't Euch! 2) Escadron zu Einem links brecht ab, im Trabe — Marsch! (Die Fäuste gehen hierbei von selbst in die zweite Stellung, da nicht das Commando: Gradeaus gestellt! vorangegangen ist, wenn gleich nach dem Aufmarsch im Gliede von selbst die erste Stellung der Fäuste vorangegangen ist.) 3) Escadron kehrt — Marsch! 4) Escadron Galop — Marsch! 5) Stärker! 6) Kürzer! 7) Escadron — Schritt! 8) Escadron kehrt — Marsch! 9) Escadron Galop — Marsch! 10) Escadron — Halt! 11) Escadron rückwärts richt't Euch — Marsch! 12) Vorwärts — Marsch! 13) Escadron kehrt — Marsch! 14) Escadron — Trab! 15) Auf Glieder-Distance aufgerückt — Marsch! 16) Tete — Schritt! 17) Vorwärts Distance genommen, Galop — Marsch! 18) Tete rechts schwenkt — links marschirt auf im Galop — Marsch! Tete — Halt! 19) Escadron rückwärts richt't Euch — Marsch! 20) Escadron — Halt! 21) Rechts schließt Euch — Marsch! 22) Escadron — Halt! 23) Links schließt Euch — Marsch! 24) Escadron — Halt! 25) Augen — rechts! 26) Soll abgeritten werden: Escadron zu Einem rechts brecht ab auf Glieder-Distance — Marsch! (Bei dieser Gelegenheit nehmen die Leute von selbst die erste Stellung der Fäuste.)

B. Sind die Pferde auf Kandare und die Mannschaften in voller Armatur, so werden (mit aufgenommenem Gewehr) dieselben Lectionen, mit Ausnahme des Abbrechens, der Stellung der Pferde rechts oder links, des Schulterherein und des Aufmarsches mit Distance, geritten (und am Schluß Barriere gesprungen).

C. Wenn die Mannschaft ohne Waffen mit Kandaren und angefaßter Trense reitet, wird Alles geritten, was für die Trense bestimmt ist.

Beispiel No. 2., nach den Bestimmungen einiger Linien-Regimenter (während der Winter-Dressur).

Die Leute dieser Classe reiten stets auf Sätteln mit Bügeln. Sie hat den Unterricht mit der Trense bis §. 88. Th. II. der Reit-Instr. bis ult. Januar vollendet, und es werden dem Vorgesetzten am Schlusse dieser Periode die Lectionen in nachstehender Reihenfolge gezeigt:

1) Aufstellung in einem Gliede zu Fuß mit 3 Schritt Intervalle. 2) Fertig zum Aufsitzen! Aufgesessen! Richt't Euch! 3) Escadron — Marsch! (gegen die lange Bahnseite.) 4) Rechtsum — Marsch! 5) Vorwärts Distance genommen — Trab! 6) Volte — Marsch! 7) Stärker! 8) Kürzer! 9) Escadron kehrt — Marsch! 10) Volte — Marsch! 11) Escadron kehrt — Marsch! 12) Escadron rückwärts Richt't Euch — Marsch! 13) Schulter herein — Marsch! 14) Escadron — Trab! 15) Escadron — Schritt! 16) Grade aus! 17) Travers — Marsch! 18) Im Travers durch die ganze Bahn changirt! 19) Schulter herein — Marsch! 20) Escadron — Trab! 21) Escadron — Schritt! 22) Grade aus! 23) Travers — Marsch! 24) Im Travers durch die halbe Bahn changirt! 25) Auf Glieder-Distance aufgerückt — Marsch! (Dies geschieht im Trabe, und es werden zwei gleich starke Abtheilungen gebildet,

die sich bei den Lectionen immer gegenüber bleiben müssen.) 26) Escadron Galop — Marsch! 27) Volte! 28) Aus der Volte changirt! 29) Volte! 30) Durch die ganze Bahn changirt! 31) Escadron — Schritt! 32) Vorwärts Distance genommen im Galop — Marsch! 33) Volte — Marsch! 34) Escadron kehrt — Marsch! 35) Volte — Marsch! 36) Escadron kehrt — Marsch! 37) Escadron — Trab! 38) Die Tete rechts schwenkt — links marschirt auf — Marsch! 39) Richt't Euch! 40) Rechtsum — Marsch! — Grade — aus!

Beispiel No. 3., nach den Bestimmungen einiger Linien-Regimenter.

Die zweite Classe ist 12 bis 16 Pferde stark, welches zu bestimmen den Escadron-Chefs überlassen bleibt, und findet bei Besichtigungen nachstehende Reihenfolge der Lectionen Statt:

1) Aufstellung in einem Gliede ohne Intervalle. (Die Trense wird nicht mit der rechten Hand angefaßt.) 2) Escadron das Gewehr — auf! 3) Escadron zu Einem rechts brecht ab — Marsch! (Reit-Instruction S. 83.) 4) Escadron — Trab! 5) Volte — Marsch! 6) Stärker! 7) Kürzer! 8) Escadron kehrt — Marsch! 9) Volte — Marsch! 10) Stärker! 11) Kürzer! 12) Escadron kehrt — Marsch! 13) Auf Glieder-Distance aufgerückt — Marsch! (Es werden zwei gleich starke Abtheilungen ohne weiteres Commando gebildet.) 14) Escadron Galop — Marsch! 15) Volte! (Diese Volte muß stets in den Ecken gemacht werden, so daß, wenn aus derselben changirt werden soll, dieses gegen die lange Seite des Vierecks (der Bahn) geschieht.) 16) Aus der Volte changirt! 17) Volte! 18) Durch die ganze Bahn changirt! 19) Escadron — Schritt! 20) Vorwärts Distance genommen im Galop — Marsch! 21) Volte — Marsch! 22) Escadron kehrt — Marsch! 23) Volte — Marsch! 24) Escadron kehrt — Marsch! 25) Stärker! 26) Escadron — Trab! 27) Die Tete rechts schwenkt, links marschirt auf — Marsch! 28) Rechts schließt Euch — Marsch! 29) Links schließt Euch — Marsch! 30) Augen — rechts! Richt't Euch!

Bei den Uebungen dieser Lectionen werden auch die Hiebe geübt. Befiehlt der Vorgesetzte, sie zu sehen, und bestimmt selbst nichts Näheres darüber, so werden sie im Galop gemacht, — der Hieb zur Erde in der Carriere, — wobei die Reiter auf der geraden Linie bleiben, und 70 bis 80 Schritt vom Vorgesetzten entfernt, mit der Front gegen ihn, aufmarschiren.

Geschieht die Besichtigung der zweiten Classe in der Bahn, so findet die Reihenfolge der Lectionen in der Art Statt, wie sie in der Bestimmung für die Winter-Dressur (Beispiel No. 2.) festgestellt worden, und wird es nicht anders befohlen, so kommt die Abtheilung ohne Säbel, und es werden neue Schabracken aufgelegt.

Alles, was hier über die zweite Classe bestimmt worden, gilt auch für die vorletzten Remonten.

Beispiel No. 4. Besichtigung der vorjährigen Remonten auf Trense, berechnet auf eine Viertelstunde.

Die Abtheilung steht in der Mitte der Bahn in einem geschlossenen Gliede aufgestellt.

1) Escadron zu Einem rechts brecht ab — Marsch! 2) Volte — Marsch! 3) Escadron — Trab! 4) Durch die ganze Bahn changirt! 5) Volte — Marsch! 6) Durch die halbe Bahn changirt! 7) Stärker! 8) Kürzer! 9) Escadron — Halt! 10) Escadron rückwärts Richt't Euch — Marsch! 11) Vorwärts — Marsch! 12) Die Pferde rechts gestellt! 13) Schulter herein — Marsch! 14) Escadron — Trab! 15) Escadron — Schritt! 16) Grade — aus! 17) Travers — Marsch! 18) Grade — aus! 19) Rechts schließt Euch — Marsch! 20) Escadron — Halt! 21) Links schließt Euch — Marsch! 22) Grade — aus! 23) Schulter herein — Marsch! 24) Escadron — Trab! 25) Escadron — Schritt! 26) Grade aus! 27) Travers — Marsch! 28) Grade — aus! 29) Escadron — Trab! 30) Escadron — Schritt! 31) Escadron kehrt — Marsch! 32) Escadron Galop — Marsch! 33) Escadron — Schritt! 34) Escadron kehrt — Marsch! 35) Escadron Galop — Marsch! 36) Escadron — Schritt! 37) Escadron kehrt — Marsch! 38) Escadron Galop — Marsch! 39) Tete rechts schwenkt, links marschirt auf, im kurzen Galop — Marsch! Tete — Halt!

Beispiel No. 5. Dieselbe Besichtigung, auf 20 Minuten berechnet.

1) Escadron zu Einem rechts brecht ab — Marsch! 2) Volte — Marsch! 3) Escadron kehrt — Marsch! 4) Volte — Marsch! 5) Escadron kehrt — Marsch! 6) Escadron — Trab! 7) Durch die ganze Bahn changirt! 8) Durch die halbe Bahn changirt! 9) Stärker! 10) Kürzer! 11) Escadron — Halt! 12) Escadron rückwärts Richt't Euch — Marsch! 13) Vorwärts — Marsch! 14) Escadron — Halt! 15) Die Pferde rechts abgebrochen! 16) Gradeaus gestellt! 17) Die Pferde rechts gestellt! 18) Escadron — Marsch! 19) Schulter herein — Marsch! 20) Escadron — Trab! 21) Escadron — Schritt! 22) Grade aus! 23) Travers — Marsch! 24) Grade — aus! 25) Escadron kehrt — Marsch! 26) Escadron — Halt! 27) Die Pferde links abgebrochen! 28) Gradeaus gestellt! 29) Die Pferde links gestellt! 30) Escadron — Marsch! 31) Schulter herein — Marsch! 32) Escadron — Trab! 33) Escadron — Schritt! 34) Grade — aus! 35) Travers — Marsch! 36) Grade — aus! 37) Escadron kehrt — Marsch! 38) Escadron — Halt! 39) Rührt Euch! 40) Stillgesessen! 41) Richt't — Euch! 42) Escadron — Marsch! 43) Escadron Galop — Marsch! 44) Escadron — Trab! 45) Escadron — Schritt! 46) Escadron kehrt — Marsch! 47) Escadron Galop — Marsch! 48) Escadron — Halt! 49) Escadron rückwärts Richt't Euch — Marsch! 50) Vorwärts — Marsch! 51) Escadron kehrt — Marsch! 52) Escadron — Trab! 53) Auf Glieder-Distance aufgerückt — Marsch! 54) Tete — Schritt! 55) Vor-

wärts Distance genommen im Galop — Marsch! 56) Tete rechts schwenkt, links marschirt auf, im kurzen Galop — Marsch! 57) Tete — Halt! 58) Escadron rückwärts Richt't Euch — Marsch! 59) Escadron — Halt! 60) Rechts schließt Euch — Marsch! 61) Escadron — Halt! 62) Links schließt Euch — Marsch! 63) Escadron — Halt! 64) Augen — rechts!

IV. Besichtigung der Pferde auf Decken, durch das General-Commando der Garde-Cavallerie.

(Laut Befehl vom 25. März 1833 und Commando der Garde-Cavallerie vom 13. October 1838.)

1) Die älteren Pferde, sowohl die gerittenen als die an der Hand, sind sämmtlich auf Kandare. Die einzeln reitenden Leute führen die Kandare in der richtig gestellten Faust; der rechte Arm nach Reglement Seite 16. Bei den Handpferden bleibt der Trensenzügel über dem Halse hängen, der Stangenzügel wird heruntergenommen. Die rechte Hand des Führers steckt zwei Finger zwischen die Zügel, der rechte kleine und der Zeigefinger umschließen beide Zügel, der Daumen liegt auf beiden Zügeln fest, der Zügel so kurz, wie der Gang des Handpferdes es erfordert. Wie lang der Zügel aber auch durchgelassen werden müßte, so dürfen die Finger nicht aus den Zügeln genommen werden, damit die letzteren nie aus der Faust gleiten können. Auf die gerittenen Pferde werden die Decken und Woylachs vorschriftsmäßig gelegt, und die Strippen der Gurte fest weggesteckt; die Handpferde haben keine Decken und Gurte. Es wird zu Einem abgeritten, mit zwei Pferdelängen Distance. Der Officier sammelt die Escadron in angemessener Entfernung. Die ganze auf Decken ausreitende Escadron, incl. des mitreitenden Officiers, ist in Mützen und Jacken; der Officier in Uniform, die anwesenden Officiere im Dienstanzuge. Erfordern die Witterung oder sonstige Verhältnisse eine Abänderung im Ajustement von Mann oder Pferd, so wird es befohlen werden.

2) Remonte-Pferde an der Hand zu Fuß bei der Besichtigung sind auf Wassertrensen mit Gurten ohne Decken oder Woylachs, der rechte Trensenzügel nach Bedarf vorschriftsmäßig ausgebunden. Die führenden Leute in Jacken und Mützen, per Escadron ein Unterofficier zu Fuß auf dem rechten Flügel der Escadron, im Dienstanzuge der Jahreszeit, ohne Cartouche; der Officier, welcher die Remonte geholt hat, im Dienstanzuge, ohne Schärpe, auf dem rechten Flügel der Remonte zu Fuß; das Officier-Corps im Dienstanzuge.

3) Werden Remonten an der Hand zu Pferde besichtigt, so reiten die commandirten Führer auf gesattelten Pferden mit Schabracken und Kandare; die Remonten sind ajustirt wie oben ad 2. Die linken Trensenzügel der Remonte-Pferde werden von den Führern in die volle rechte Hand genommen, und der rechte Daumen wird scharf aufgedrückt. Die Remonten werden mit drei Pferdelängen Distance vorbeigeführt. Die Commandirten sind nach der Jahreszeit angezogen, mit Mützen, per Escadron 1 Unterofficier zu Pferde auf dem rechten Flügel, im Dienstanzuge nach der Jahreszeit, mit Cartouche. Der Officier, der die Remonte geholt, im Dienstanzuge (bei den Garde-Cuirassieren im blauen Rock) mit Schärpe, zu Pferde, auf dem rechten Flügel der Remonte, reitet beim Abreiten bei dem Vorgesetzten vorbei, und rechts heraus, wo er sein Pferd abgiebt, und sich dem besichtigenden Vorgesetzten nähert, um auf Erfordern die nöthige Auskunft geben zu können. Ist dieser Vorgesetzte zu Pferde, so bleibt auch der Remonte-Officier zu Pferde. Das Officier-Corps im Dienstanzuge. Ausnahmen werden besonders befohlen.

Capitel XIII.

Exerciren in der Escadron, im Regimente und in der Brigade.

§. 1. Allgemeine Bemerkungen über rein-tactische Uebungen.

Zweck. Der Zweck desjenigen Theils der Truppen-Uebungen, deren Gegenstand der reinen Taktik angehört (s. Cap. XI. §. 1.), ist:

a) die Bildung der Truppen im Gebrauche ihrer Waffen;

b) Gewöhnung derselben zur ordnungsmäßigen und schnellen Ausführung der Gefechtsbewegungen (Evolutionen) [1]).

Wesentliche Erfordernisse. Das Wesentlichste hierbei ist die genaue Befolgung der den Truppen ertheilten Vorschriften. Wichtig bleibt aber auch ein umsichtiges Verfahren und ein angemessenes, vor Allem sicheres Benehmen vor der Front von Seiten des die Uebungen leitenden Führers [2]).

Die Brigade ist der größte tactische Körper, mit dem dieser Zweck in jeder Beziehung entsprechend ausgeführt werden kann. (S. §. 5.)

Reglements. Die Uebungen werden durch die Exercir-Reglements der verschiedenen Waffen vorgeschrieben [3]). Das Exercir-Reglement für die Cavallerie ist ausgezeichnet durch Einfachheit und Kürze, und hat sich in der Praxis vielfach bewährt; jedoch zeigte sich das Bedürfniß:

a) zum besseren Nachschlagen die Nummern der Paragraphen durch das ganze Reglement laufen zu lassen;

b) die große Masse der Zusätze, welche in dem Laufe von mehr als einem Viertel-Jahrhundert hinzugekommen sind, zu läutern und gehörigen Orts einzuschalten;

c) die Abschnitte des Reglements über die Ausbildung der Escadron als Basis anzunehmen, auf welche sich die Einübung des Zuges bezieht, und worauf die Abschnitte über das Exerciren im Regimente sich gründen.

Es genügt, in diesem Handbuche auf das neue Exercir-Reglement hinzuweisen, da vorausgesetzt werden muß, daß jeder Officier dasselbe besitzt. Dagegen mögen einige Bemerkungen hier ihren Platz finden, welche für einen Escadron-Chef und für die Officiere beim Gebrauch des Reglements vielleicht nicht ohne Interesse sind.

1) bis 3) C. O. 12. Juli 1840, nebst Anlage.

§. 2. Rangirung der Escadron.

Eine gute Rangirung der Escadron ist von großem Einflusse auf das Exerciren und auf mehrere andere Dienstverrichtungen, daher der Escadron-Chef besondere Sorgfalt auf dieselbe zu verwenden hat. Er muß zu diesem Zwecke sämmtliche Leute und Pferde mit allen ihren Eigenschaften genau kennen. Wichtigkeit.

Ueber das Messen der Leute und Pferde, Behufs der Rangirung, siehe Cap. IX. §. 12.

Die Rangirung muß auf zwei Arten geschehen, sowohl zu Fuß als auch zu Pferde, wozu jedesmal vorher ein schriftlicher Entwurf gemacht wird. Schriftlicher Entwurf.

Bei der Rangirung zu Fuß wird die in zwei Gliedern stehende Escadron in zwei Züge abgetheilt [1]). Das zweite Glied bleibt einen Schritt vom ersten entfernt [2]). 1) Rangirung zu Fuß.

Um eine Escadron recht gut zu rangiren, läßt man sie nach dem vorher schriftlich entworfenen Tableau auf einem ganz ebenen Platze antreten. Man bleibt hierauf in einiger Entfernung vom Gliede stehen, und mustert die Leute nach der Höhe ihrer Kopfbedeckungen und Schultern, ebenso nach ihrer ganzen Gestalt und Haltung, und hiernach wird nach den im Exercir-Reglement angeführten Grundsätzen das vorläufig entworfene Tableau genau berichtigt.

Bei der Rangirung zu Pferde wird die Escadron in vier wo möglich gleiche Züge abgetheilt. Das zweite Glied bleibt einen Schritt vom ersten ab [3]). Kein Zug darf unter 9 Rotten sein; wäre die Escadron zu schwach, so rangirt sie nur in drei Zügen. Außer den für die Rangirung zu Fuß gegebenen Regeln kommen hier noch neue Bedingungen hinzu, welche die Rangirung zu Pferde bei weitem schwieriger machen. Der Escadron-Chef muß deshalb schon vorher, und namentlich während des Winterdienstes, Leute und Pferde genau kennen zu lernen suchen, nicht nur die neu angekommenen, sondern auch die schon früher vorhandenen, weil zuweilen Pferde, die bereits gut zum Exerciren gingen, durch die Recruten wieder unruhig gemacht, und unruhige Pferde von guten Reitern während der Winter-Dressur wieder in Ordnung gebracht sein können. Hiernach sind schon während des Winterdienstes die Vorarbeiten zu machen und zwei schriftliche Tableaus zu entwerfen, nämlich: 2) Rangirung zu Pferde.

1) für die Rangirung zur Parade, in möglichster Stärke, und
2) für die Exercir-Rangirung.

---

1) Exercir-Regl. Absch. III. Cap. I. §. 3. — 2) C. O. 17. Febr. 1825. — 3) Exercir-Regl. Absch. III. Cap. 3. §. 1.

Hier sollen nur einige Hauptregeln angegeben werden:

a) Ein richtiges Verhältniß zwischen Leuten und Pferden ist hierbei als erste Grundbedingung anzusehen, d. h., wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, Leute und Pferde müssen genau zusammen passen, und zwar sowohl für das Auge in Bezug auf die Größe und das ganze Aeußere, als auch in Rücksicht auf die Fähigkeit und Stärke der Leute und Pferde [1]), wobei auf das Temperament der letzteren u. s. w. Rücksicht zu nehmen ist.

b) Der Platz für den Reiter im Gliede wird hierauf sorgfältig ausgewählt, und hierbei ist auch auf seine Umgebung zu sehen. Es dürfen nie unerfahrene Recruten oder noch nicht an das Exerciren gewöhnte Remonten [2]) neben einander rangirt werden.

c) Für das erste Glied werden die geschicktesten und entschlossensten Reiter und die ruhigsten und brauchbarsten Pferde genommen [3]). Man hat bei den Leuten nicht sowohl auf Schönheit, als auf Brauchbarkeit und Dienstkenntniß zu sehen, welche aber durchaus mit Ordnung und militairischer Haltung vereint sein muß. Ferner bleibt zu beachten, daß man zum ersten Gliede keine Pferde nimmt, die als Schläger oder als kitzlich bekannt sind, oder die einen so schweren Trab gehen, daß sie den Reiter leicht aus dem Gleichgewichte bringen, wodurch die Richtung häufig gestört wird.

d) Die Flügelleute sind, wie zu Fuß, besonders auszuwählen. Nach Einstellung der Recruten ist es doppelt nöthig, auf den Flügeln der Abmärsche in beiden Gliedern aufmerksame, im Exerciren geübte Leute zu haben, welche die noch unerfahrenen jungen Mannschaften in Ordnung halten können. Zuweilen rangirt man auf die linken Flügel jedes Zuges zuverlässige Gefreite, denen man auch wohl Pferde von gleicher Farbe giebt.

e) Die Unterofficiere, namentlich die Flügel-Unterofficiere, erhalten vorzugsweise die schönsten, brauchbarsten und ihrer Statur, sowie ihren Dienstverrichtungen angemessenen Pferde, oft von einer bestimmten gleichen Farbe.

f) Wenn ein sonst gut qualificirter rechter Flügel-Unterofficier nicht ganz die gehörige Größe haben sollte, so kann man durch ein großes Pferd einigermaßen nachhelfen, wobei jedoch zwischen Reiter und Pferd keine auffallende Disharmonie Statt finden darf.

g) Die Flügel-Züge werden bei der Rangirung am meisten begünstigt, und nur bei einer völlig ausgebildeten Escadron wird dieses weniger nöthig sein.

h) Der vierte Zug besteht ganz aus Flankeurs [4]), und erhält stets die umsichtigsten, unterrichtetsten Leute und die gewandtesten, dauerhaftesten Pferde [5]). Es soll jedoch dahin gewirkt werden, daß auch die andern Züge zum Flankiren geschickt sind.

i) Die Farbe der Pferde entscheidet weniger, als die ganze Art und Weise, wie dieselben zu einander passen. Es würde ein großer Fehler sein, wenn man die Züge nach den Farben rangiren und dabei die sonstigen dienstlichen Erfordernisse opfern wollte. Auf der andern Seite sucht man aber ein zu buntes Gemisch zu vermeiden. Die Trompeter erhalten gewöhnlich passende Pferde von einer und derselben Farbe. Für den Wachtmeister, Quartiermeister, Standarten-Unterofficier und, wo es erforderlich ist, für den Pauker, werden die Pferde, ihren verschiedenen Zwecken entsprechend, besonders ausgewählt.

k) Die zum Zugführen ausgewählten Unterofficiere müssen die dazu nöthigen Kenntnisse haben; ihre Pferde sollen ein gutes Tempo gehen.

---

1) Exercir-Regl. Absch. III. Cap. 3. §. 1. — 2) Reit-Instr. Anh. S. 161. — 3) Exercir-Regl. Absch. III. Cap. 3. §. 1. — 4) Ebend. §. 3. — 5) Ebend. §. 1.

Berichtigung der Rangirung.

Sollen alle Ansprüche auf eine gute Rangirung erfüllt werden, so ergiebt sich aus dem oben Gesagten, daß oft große Schwierigkeiten in den Weg treten werden, die jedoch möglichst beseitigt werden müssen. Beim Anfange der Exercirzeit hat der Escadron-Chef hinlänglich Gelegenheit, die Rangirung zu berichtigen, wobei ihm die Officiere die nöthigen Mittheilungen in Bezug auf ihre Züge machen werden.

Eine recht sorgfältig zusammengestellte Rangirung wird sich stets belohnen und viel Zeit und Mühe beim Exerciren ersparen.

§. 3. Pflichten der einzelnen Chargen beim Exerciren.

Der Escadron-Chef.

Der Escadron-Chef hat Folgendes zu beachten:

a) Er muß sich vorher einen bestimmten Plan machen, und nach demselben in der befohlenen Zeit die Escadron stufenweise und möglichst gründlich ausbilden.

b) Beim Exerciren selbst muß er verstehen, die Aufmerksamkeit der ganzen Mannschaft fortwährend zu fesseln, mit scharfem Auge jeden Fehler bemerken und keine Unachtsamkeiten durchgehen lassen.

Es ist vielleicht nicht unnöthig, zu bemerken, daß selbst die erfahrensten Escadron-Chefs vor der Exercirzeit das Reglement nochmals genau durchsehen, um überall sicher zu Werke gehen zu können.

c) Der Escadron-Chef hat auch dahin zu trachten, daß er eine hinlängliche Anzahl von Flügel-Unterofficieren und Flügel-Pferden, sowie solche Unterofficiere ausbildet, welche Züge zu führen verstehen.

Die zugführenden Officiere.

Bei der Einübung der Escadron unterstützen die Officiere den Chef.

a) Anfangs corrigiren die Officiere die Fehler der Leute, später aber suchen sie das Mangelhafte blos durch leises Zurufen und Winken zu verbessern. Die Leute müssen hierbei daran gewöhnt werden, dem leisesten Winke der Officiere Folge zu leisten, ohne sich auf das viele Instruiren zu verlassen, weshalb der Eifer bei ihnen zu befördern ist; wogegen die Unachtsamen nach dem Exerciren namhaft zu machen und nach Umständen zu bestrafen sind.

b) Ferner müssen die Officiere sicher in den richtigen Commando's sein, dieselben stets laut und zur rechten Zeit geben, und sich zu jeder Zeit auf dem richtigen Platze vor der Mitte des Zuges (oder auf dem Flügel) befinden; der Flankeur-Officier begiebt sich jedoch dahin, wo er die Uebersicht der Flankeurs und der Bewegungen der Escadron hat.

c) Beim Probe-Exerciren darf natürlich außer den Commando's kein Wort gesprochen werden. Die Officiere müssen dabei ein campagnemäßig gut gerittenes Pferd vor die Front bringen und das richtige Tempo aufnehmen und festhalten.

d) Die Zugführer haben vorzugsweise die Richtung anzugeben, dieselbe aber mehr durch ein gleichmäßiges Tempo, als durch plötzliches Vor- und Zurückprellen zu erhalten. Dabei müssen sie sich bemühen, geradeaus zu reiten, weil die Pferde des Zuges ihrer Direction folgen, und, wenn sie Schlangenlinien reiten, bald ein Wellen und Drängen in der Escadron entstehen würde. Die Leute sind ernstlich anzuhalten, das Pferd des Officiers nicht aufzureiten.

e) Durch das Vertrauen, welches die Leute zu einem tüchtigen Zugführer gewinnen, wird das gute Exerciren sehr befördert.

Der schließende Officier u. s. w.

Der schließende Officier übersieht die Escadron und hilft da nach, wo es ohne Störung geschehen kann. Sollte dieses nicht genügen, so läßt er unachtsame Leute zur späteren Bestrafung notiren.

Ebenso verfahren die schließenden Unterofficiere, und vorzüglich der Wachtmeister.

Die Flügel-Unterofficiere u. Flügelleute.

Die Flügel-Unterofficiere und Flügelleute müssen vorzugsweise ein gleichmäßiges Tempo reiten, wodurch sie die Richtung viel besser erhalten, als durch plötzliches Vor- oder Zurückprellen.

Sie müssen ferner geübt sein, in einer Linie vorwärts zu marschiren, die senkrecht auf das Glied läuft, in welchem sie stehen, selbst wenn ihnen kein Point de vue gegeben ist [1]); zugleich haben sie jedem Drängen nach dem Richtungs-Flügel möglichst zu widerstreben. Endlich müssen sie fest in Abschätzung der Distance und so sicher bei der Ausführung der Evolutionen sein, daß sie etwaigen Fehlern ihrer Nebenleute möglichst vorbeugen.

§. 4. Exerciren der Escadron zu Fuß.

Nutzen.

Dieser Dienstzweig darf, namentlich bei der Detail-Ausbildung, nicht vernachlässigt werden, weil der Cavallerist einen Theil seines Dienstes zu Fuß thun muß, und der Fußdienst ihm den Anstand und die Haltung geben, welche zugleich seine Ausbildung zu Pferde ungemein fördern, und die überall nöthig sind.

Gegenstände der Uebung.

Geübt werden: Richtungen [2]), Griffe uud Wendungen (siehe Cap. XII. §. 6.), Schließen [3]), große Parade (auf der Stelle) und Vorbeimarsch [4]).

Mit dem Exerciren zu Fuß sind Feldhiebe (resp. Lanzen-Exerciren), Meldungen und Pferde-Evolutionen zu verbinden.

Besichtigung.

Die Vorbereitungen sind so, wie es bereits bei den Detail-Besichtigungen der Abtheilungen angegeben wurde (s. Cap. XII. §. 6.). Höhere Vorgesetzte besehen die Escadron gewöhnlich nur zu Pferde.

Die Art der Besichtigung zu Fuß ist sehr verschieden.

Beispiel.

Jede Escadron steht in Parade aufgestellt; die Trompeter des Regiments auf dem rechten Flügel. Der Escadron-Chef läßt die Honneurs machen, und nachdem zurücksalutirt worden, das Gewehr einstecken; hierauf wird der Anzug nachgesehen. Dann läßt der Escadron-Chef Griffe und Wendungen machen, hierauf rechts und links schließen, rückwärts richten, einrichten in die Points, und wiederholt diese Lectionen auf Befehl in der Kehrt-Wendung. Er geht dann zum Parademarsch über, läßt in der Zugcolonne auf dem Haken rechts und links schwenken, Halt! Contremarsch, mit Zügen einschwenken u. s. w.

---

1) Exercir-Regl. Absch. II. Cap. 2. §. 1. S. 60. Anmerk. — 2) Ebend. Absch. III. Cap. 1. §. 4. — 3) Ebend. §. 5. — 4) Ebend. Cap. 2. §. 1. u. 2. u. Anhang S. 4—8.

§. 5. Exerciren der Escadron zu Pferde.

Das Einzeln-Reiten im Freien geht dem Exerciren zu Pferde voraus. Es ist darauf zu halten, daß mit Schenkel und Zügel geritten wird, wozu hier um so mehr Aufforderung ist, da der Mangel der Reitbahn-Wand zu dem Gebrauch des auswendigen Schenkels zwingt. Das Einzeln-Reiten und Reiten im Viereck.

Zugleich wird auf ein gleichmäßiges, richtiges Zügelschnallen und namentlich darauf gesehen, daß die Zügel beim Exerciren nicht zu lang geschnallt sind.

Beim Reiten im Viereck muß Vordermann und Distance gehalten und alles bereits bei der Ausbildung der Reit-Classen im Cap. XII. Gesagte beachtet werden.

Das Exerciren der einzelnen Züge dient vorzüglich als Vorübung für die eingestellten Recruten, damit diese Sicherheit in den Wendungen und im Verstehen der Commando's erhalten. Es wird zugleich das Abreiten in den verschiedenen Gangarten von beiden Flügeln geübt. Die einrangirten Remonte-Pferde werden in einem guten Tempo im Schritt und Trabe befestigt. Das Exerciren der einzelnen Züge.

Vorzüglich gilt hier die §. 3. gegebene Bemerkung, daß die Officiere sich beim Instruiren stets in der gehörigen Entfernung von ihrem Zuge und auf dem richtigen Platze befinden müssen, weil sie sonst nicht genau von den Leuten verstanden werden können.

Bei Einübung der Evolutionen mit der ganzen Escadron ist Folgendes zu beachten:

a) Der Escadron-Chef muß stets mit dem Leichteren anfangen und dann erst zu dem Schwereren übergehen, wobei die bereits erwähnten, zu Fuß ausgeführten Vorübungen der Pferde-Evolutionen die Fortschritte beim Exerciren zu Pferde sehr befördern werden. Einübung der Evolutionen mit der ganzen Escadron.

b) Vor dem Beginn einer neuen Evolution giebt der Chef vorzüglich für die Recruten eine kurze, aber faßliche Instruction.

c) Von den Mannschaften wird verlangt, daß sie sich weder in ihren Posituren, noch im Tragen des Degens (Säbels oder der Lanze) vernachlässigen, daß sie ihre Pferde zwischen Schenkel und Zügel haben und Bügel an Bügel reiten. Tempo, Richtung und Führung werden nach dem Flügel genommen, welcher die Richtung angiebt, und die verlorne Richtung nur allmälig, niemals aber durch Vorprellen oder Stutzen, wieder gewonnen. Die zweiten Glieder dürfen dabei die Pferde ihrer Vorderleute nicht durch Aufreiten beunruhigen.

Ueberdies mögen noch folgende Regeln und Bemerkungen hier ihren Platz finden:

d) Nach jedem Ab- und Einschwenken muß Alles ruhig halten, bis ein neues Commando erfolgt.

e) Im Anfange läßt man die Bewegungen im Schritt, und erst, wenn die Leute sämmtlich wissen, was sie dabei zu thun haben, auch im Trabe ausführen. Man sucht hierauf die Escadron im Trabe zu befestigen, indem man in der Front antrabt, in Zügen ab- und einschwenkt, im Trabe zurück- und wieder vorgeht und besonders in langen Reprisen trabt u. s. w. Hierbei macht man von Zeit zu Zeit Pausen, theils zur Erholung der Leute und Pferde, dann aber auch, weil dadurch eine um so größere Ruhe erlangt wird.

f) Zum Galop dürfen die Pferde nicht seitwärts gestellt, noch durch unruhige Hülfen aufgefordert werden. Hierbei ist es gleich, ob die Pferde rechts oder links anspringen.

g) Es ist gut, aus dem Galop zuweilen wieder in den Trab zu fallen, damit die Pferde sicher im Tempo werden.

h) Sehr zu berücksichtigen bleibt noch, daß eine Escadron vollkommen ruhig einexercirt sein kann, allein vielleicht ein zu kurzes Tempo im Trabe einübte, wodurch sie dann beim Exerciren im Regimente mit den andern Escadrons nicht fortkommt und dadurch ihre Pferde in Unruhe gerathen. Man muß daher alle Tempo's bis zu dem Grade der Stärke einüben, welcher höheren Orts vorgeschrieben ist.

i) Jeder Mann muß die Signale genau kennen, und die Pferde müssen so gewöhnt werden, daß sie sich nicht durch das Blasen der Signale beunruhigen lassen.

k) Bei den Leuten muß die Lust und der Eifer zur Sache geweckt und erhalten werden; man wiederhole daher nie eine Sache bis zum Ueberdruß, und wenn eine Evolution mißglückte, weil vielleicht das Terrain oder andere Umstände hinderlich waren, so lege man lieber eine andere Lection dazwischen, und suche unter günstigen Umständen das Verfehlte zur Vollkommenheit zu bringen.

Beim Abreiten zu Einem in der Escadron notirt der Wachtmeister die nöthigen Bemerkungen über fehlerhafte Zäumung, Bügelschnallen u. s. w., worauf am Nachmittage die erforderlichen Abänderungen gemacht werden.

Evolutionen nach dem Reglement.

Für eine Escadron sind folgende Evolutionen zum Exerciren zu Pferde im Reglement vorgeschrieben worden, mit dem Bemerken, daß keine verwickelte Bewegungen geübt werden sollen, die nur zeitraubend und zwecklos sein und von der für Cavallerie so nöthigen Einfachheit abweichen würden:

1) Aufstellung in Linie.
2) Richtungen, a) der Linie auf der Stelle, b) rückwärts, c) mit geradeweggehenden Points, d) mit schrägen Points.
3) Schließen, a) rechts, b) links.
4) Bewegung mit der Linie in ganzer Front, a) vorwärts, b) rückwärts, c) auf der Diagonale, d) Abbrechen und Aufmarschiren eines zu benennenden Zuges aus der Linie.
5) Wendungen, a) halbe, b) ganze, c) Wiederherstellung der Front.
6) Schwenkungen,
   a) mit der ganzen Escadron { rechts, links.
   Umkehrtschwenkungen mit der ganzen Escadron sind nicht in der Regel.
   b) Abschwenken mit Zügen / Einschwenken mit Zügen / Umkehrtschwenken mit Zügen { rechts, links.
   c) Auf dem Haken schwenken { rechts, links.
   Hierauf Einschwenken vor oder hinter dem Point de vue.

d) Zugweise einschwenken (rechts und links).

7) Abbrechen { aus der Escadron / aus Zügen / von Dreien / von Zweien } { in Zügen / zu Dreien / zu Zweien / zu Einem } { rechts, / links.

Ebenso aus Rechts- (Links-) um zu Dreien.

Ferner: Colonnensetzungen in Zügen (rechts und links).

Mit diesen sämmtlichen Colonnen finden Bewegungen Statt: a) geradeaus, b) auf der Diagonale, c) mit Directions-Veränderung der Tete (Colonnen-Schwenkungen).

8) Aufmarschiren { von Einem / aus der Colonne zu Zweien / aus der Colonne zu Dreien / aus der Colonne in Zügen } { zu Zweien / zu Dreien / in Zügen / in der Escadron } { rechts, / links.

Ebenso von Dreien in Rechts- (Links-) um.

Ferner: aus Rechts- (Links-) um in Zügen oder in die Escadron.

9) Vorziehen eines Flügels aus einer rechts oder links abmarschirten Colonne.

10) Contremarsch { aus der Escadron zu Dreien, / aus Zügen zu Einem.

11) Attaquen.

12) Flankiren (dabei Bewegungen der Escadron).

13) Auseinandergehen zum Hiebemachen (Lanzen-Exerciren).

14) Große Parade, a) in Linie auf der Stelle, b) Vorbeimarsch in Zügen und halben Escadrons, c) Vorbeimarsch der ganzen Escadron im Trabe.

Diese sämmtlichen Evolutionen übt der Escadron-Chef nach und nach ein, worüber er sich, wie schon oben gesagt, vorher einen bestimmten Plan, nach Zeit und Umständen, zu machen hat. Zur Einübung des Flankirens ist es gut, die Escadron zu theilen, und dann von jeder der gegenüberstehenden Hälften einen Zug zum Flankiren vorgehen zu lassen. Die Leute lernen hierbei gegen einander flankiren und zugleich auf die Bewegungen ihres Haupttrupps achten. Die Züge werden von Zeit zu Zeit abgelöst.

Besichtigung der Escadron zu Pferde.

In Bezug auf die Vorbereitungen zur Besichtigung gilt das bereits §. 4. Gesagte. Der Escadron-Chef überreicht dem besichtigenden Vorgesetzten den Front-Rapport [1]) gewöhnlich mit den Worten: Front-Rapport der N. N. Escadron, wobei der Ueberreichende den Degen, mit dem Port'epee an der Hand befestigt, herunterhängen läßt. Die Bewegungen müssen so angeordnet werden, daß nicht allein eine durch die andere bedingt, sondern auch das Terrain möglichst in der Nähe des Besichtigenden gewählt und benutzt wird.

Beispiel einer Escadron-Besichtigung nach Jahrgängen.

Die Escadron steht gliederweise in der Art aufgestellt, daß vorn die Unterofficiere nach der Ancienneté in einem Gliede stehen, auf deren rechtem Flügel die Trompeter ebenso, hierauf die Capitulanten, rechts Vordermann auf die Unterofficier-Linie, dann die im dritten Jahre Dienenden, hierauf die im zweiten Jahre Dienenden, und zuletzt die Recruten, Alles

1) D. V. Nachtrag Schema XIX.

rechts Vordermann, die Glieder mit 5 Schritt Distance, gut parallel; die Officiere 5 Schritt vor den Unterofficieren, nach ihrer Anciennetät. Bei Annäherung des Besichtigenden commandirt der Escadron-Chef: Stillgestanden! Richt't Euch! und übergiebt den schriftlichen Nachweis der Stärke der Escadron, worin genau angegeben ist, wer sich auf dem Platze befindet und wer fehlt. Hierauf vertheilen sich die Unterofficiere auf die rechten Flügel der einzelnen Glieder, und lassen dort vorschriftsmäßig successive das Gewehr aufnehmen, und nachdem ihre Mannschaften unter dem Gewehr besichtigt sind, wieder einstecken und rühren. Nachdem auf diese Weise die ganze Escadron durchgesehen ist, rangirt sie, wobei gewöhnlich höheren Orts die Rottenzahl bestimmt wird. Hierauf folgen einige Evolutionen.

Exercir-Dispositionen.

Für einen jungen Escadron-Chef ist es rathsam, sich recht viel verschiedene Dispositionen zu combiniren, um sich später um so leichter in den verschiedensten Lagen zurechtfinden zu können. Auch muß er sich berechnen, ob diese Dispositionen in einer Viertel- oder einer halben Stunde, oder in einer sonst vorgeschriebenen Zeit ausgeführt werden können. Hier folgen einige Beispiele:

Disposition No. 1. Der Feind wird in der Front und linken Flanke angenommen.

1) Paradeaufstellung! 2) Parademarsch! 3) Trompeter zu der Escadron! 4) Signal Trab! 5) Die Tete rechts schwenkt und Augen links! (Die Officiere setzen sich successive auf die linken Flügel.) 6) Signal Front! 7) Halt! 8) Richt't Euch! 9) Escadron vorwärts Marsch! 10) Signal Trab! 11) Signal Retraite! 12) Gradeaus! 13) Signal Schritt! 14) Escadron links schwenkt! ($\frac{1}{8}$) Gradeaus! 15) Signal Front! und Halt! 16) Escadron vorwärts Marsch! 17) Attaque mit allen Signalen! 18) Flankeurs vor! (Signal) 19) Escadron mit Zügen links schwenkt — Marsch! 20) Signal Trab! (noch ehe die Züge ganz geschwenkt.) 21) Tete $\frac{1}{8}$ rechts schwenkt! 22) Signal Front! und Halt! (sobald der erste Zug den Haken passirt hat) 23) Appell! 24) Für die Escadron das Commando Trab! (Der vierte Zug wird mit dem Signal Galop! aufgenommen.) 25) Escadron Halt! 26) Retraite! 27) Escadron mit Zügen links brecht ab — Marsch! 28) Escadron — Schritt! 29) Flankeurs vor! (Es wird ein Defilee durch Unterofficiere markirt.) 30) Escadron zu Dreien rechts brecht ab — Marsch! 31) Escadron Schritt! 32) Escadron Halt! 33) Escadron zu Dreien Rechtsum kehrt schwenkt — Marsch! 34) Gradeaus! 35) Signal Trab! 36) Escadron rechts marschirt auf — Marsch! (Letzteres Commando wird gegeben, sobald der erste Zug das Defilee wieder passirt hat.) 37) Augen rechts! 38) Appell! 39) Signal Galop! (indem der vierte Zug sich anschließt) 40) Escadron Halt! 41) Achtung!

Disposition No. 2. Der Feind wird in der Front und rechten Flanke angenommen.

1) Paradeaufstellung! 2) Parademarsch! 3) Trompeter zu der Escadron! 4) Signal Trab! 5) Escadron links marschirt auf —

Marsch! 6) Signal Schritt! 7) Escadron mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! 8) Gradeaus! 9) Die Tete links schwenkt — Marsch! 10) Escadron zugweise rechts eingeschwenkt — Marsch! 11) Escadron vorwärts Marsch! 12) Attaque mit allen Signalen! 13) Flankeurs vor! 14) Retraite! 15) Gradeaus! 16) Escadron links schwenkt — Marsch! 17) Appell! 18) Signal Front! 19) Escadron mit Zügen links schwenkt — Marsch! 20) Signal Trab! 21) Die Tete rechts schwenkt — Marsch! 22) Officiere auf die rechten Flügel! 23) Signal Front! (Bevor noch die Flügel ganz herumgeschwenkt sind, erfolgt Signal Galop!) 24) Halt! 25) Richt't Euch! 26) Escadron links schwenkt — Marsch! ($\frac{1}{8}$) 27) Signal Trab! 28) Signal Galop! 29) Halt! 30) Der vierte Zug fall' aus — Marsch! 31) Signal Appell! 32) Trab! (gedehnt gegeben.) 33) Retraite! 34) Signal Schritt! 35) Escadron links schwenkt ($\frac{1}{8}$) und Gradeaus! 36) Signal Front! 37) Marsch! Marsch! 38) Halt! 39) Richt't Euch! 40) Achtung!

Disposition No. 3. Der Feind wird in der Front und rechten Flanke angenommen.

1) Paradeaufstellung! 2) Parademarsch! 3) Trompeter zu der Escadron! 4) Escadron mit Zügen Rechtsum kehrt schwenkt — Marsch! 5) Signal Trab! 6) Augen links! 7) Die Tete links schwenkt und Augen rechts! (Die Officiere successive auf den rechten Flügel.) 8) Signal Front! 9) Halt! 10) Richt't Euch! 11) Escadron vorwärts Marsch! 12) Attaque mit allen Signalen! 13) Escadron mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! 14) Signal Trab! 15) Die Tete $\frac{1}{8}$ rechts schwenkt und Augen links! (Die Officiere successive auf die linken Flügel.) 16) Signal Front! 17) Signal Galop! 18) Halt! 19) Flankeurs vor! 20) Retraite! 21) Signal Trab! 22) Escadron mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! 23) Gradeaus! 24) Escadron mit Zügen links schwenkt — Marsch! 25) Gradeaus! 26) Appell! 27) Escadron links schwenkt ($\frac{1}{8}$) — Marsch! 28) Gradeaus! 29) Signal Front! 30) Marsch! Marsch! 31) Halt! 32) Richt't Euch! 33) Achtung!

Ob eine Escadron bei der Besichtigung zu Dreien, zu Zweien u. s. w. abbrechen soll, wird vorher befohlen. Das Abbrechen mit Zügen in der Division, sowie Schwenkungen und Directions-Veränderungen, wenn die Flankeurs vor sind, bei Besichtigungen zu zeigen, ist in der Regel nicht gestattet, ebenso der Ausmarsch in der Inversion; — jedoch soll jetzt die Bewegung der Escadron in der Inversion bis zur größten Sicherheit eingeübt werden.

§. 6. Zusammenziehung zum Exerciren im Regimente und in der Brigade.

Zusammenziehung im Frühjahr oder Herbst.

Die Zusammenziehung der Cavallerie-Regimenter soll in der Regel nur im Herbste vor den Divisions- und Corps-Uebungen Statt finden; doch kann dieselbe auch im Frühjahr erfolgen, wenn dadurch keine erheblichen Mehrkosten entstehen [1]).

1) C. O. 8. Juni, K. M. 23. Juni 1830.

a) Zu den Vorübungen für die jährlichen Uebungen der Divisionen können die Regimenter auf 8 Tage, die Brigade auf 8 Tage (und die Division selbst auf 12 Tage) zusammengezogen werden [1]).

b) Bei Cavallerie-Regimentern, welche mehr als eine Garnison haben, kann diese Zusammenziehung 14 Tage dauern [2]).

Die Uebungen des Vorposten-Dienstes in engen Cantonnirungen (siehe Cav. XVII.) sind hierin nicht mitbegriffen, und sollen noch besonders erfolgen [3]).

Exerciren im Regimente.

Das für das Exerciren in der Escadron Gesagte findet auch hier mit den nöthigen Modificationen volle Anwendung.

Außerdem ist zu bemerken:

a) Der Escadron-Chef muß niemals seine Aufmerksamkeit auf den Regiments-Commandeur durch Details stören lassen; nur hierdurch ist das gute Gelingen des Exercirens im Ganzen möglich. Sein Eifer darf dabei nicht ermüden, und die Fehler der Mannschaften sind erst während der Pausen oder nach dem Exerciren zur Sprache zu bringen.

b) Er muß sich stets auf dem im Reglement vorgeschriebenen Platze befinden.

c) Er muß jedes Commando des Regiments-Commandeurs sogleich aufnehmen.

d) Außer den Commando's darf man kein Wort hören.

e) Wenn abgesessen ist, darf sich Niemand von seinem Pferde entfernen, und schnelles, stilles und gleichzeitiges Aufsitzen muß durch die Aufsicht der Officiere und Unterofficiere bewirkt werden.

f) Man thut wohl, die Mannschaften daran zu gewöhnen, daß sie sich lange Zeit ihrer Bedürfnisse enthalten, weil es störend einwirkt, wenn dieses nicht beachtet wird.

g) Marketender dürfen die Ordnung in den Gliedern niemals stören.

Exerciren in der Brigade.

Bei größeren Uebungen, welche zuweilen mit längeren Pausen verknüpft sind, sinkt mitunter die gespannte Aufmerksamkeit, weshalb es um so nöthiger ist, daß der Escadron-Chef und die Officiere den Diensteifer stets erhalten und nöthigenfalls wieder anfachen.

Ansprüche an die Escadron.

Der commandirende Officier bestimmt durch das Commando oder durch Signale in der Brigade, auch zuweilen durch eine vorher gegebene Disposition, was ausgeführt werden soll; von den Officieren und Soldaten wird Aufmerksamkeit und pünktlicher Gehorsam gefordert [4]).

Anmerk. 1. Die Brigade ist der größte tactische Körper, mit welchem Uebungen, die der reinen Tactik angehören, und die durch Reglements vorgeschrieben sind, ausgeführt werden dürfen, wie dieses schon aus den im §. 1. angegebenen Gründen hervorgeht [5]).

Anmerk. 2. Die höhere Bestimmung, daß kein Corps-Manöver mit einer rückgängigen Bewegung enden soll [6]), möchte jetzt nur noch auf die Bri-

1) C. O. 27. Oct., K. M. 6. Nov. 1828. — 2) C. O. 29. Jan., K. M. 10. Febr. 1829. — 3) Ebend. D. V. Anh. S. 94. — 4) Allerh. Instr. 3. Juni 1825. §. 1. — 5) C. O. 12. Juli 1840. — 6) K. M. 7. Juli 1819.

gade-Uebungen anzuwenden sein, weil die Corps-Uebungen in dem hier gebrauchten Sinne des Wortes nicht mehr Statt finden. (S. Cap. XVII.)

§. 7. Große Parade.

Vorbereitung zur Parade.

Der Escadron-Chef hat darauf zu achten, daß alle Sachen, welche zur großen Parade gehören, stets in gutem Zustande und auch in solcher Art bereit gehalten werden, daß sie sogleich ausgegeben werden können.

Die Hülfen, welche man anwenden kann, um das Gelingen der Parade zu befördern, dürfen nicht versäumt werden, z. B.: die Leute vorher an die neuen Sachen (namentlich an die neuen Beinkleider) zu gewöhnen, sie an alles Nöthige zu erinnern, die Unzuverlässigen schon am Tage vorher sorgfältig zu revidiren, unruhige Pferde abzutraben u. s. w. Beim Ausrücken wird jeder Beritt genau, und dann die Züge, zuletzt die Escadron im Ganzen, durchgesehen.

Ablösung der Ordonnanzen ꝛc.

Ueber das Ablösen der Ordonnanzen (s. Cap. X. §. 18.), Casernen-Wache, über leichte Revierkranke u. s. w. und über das sonst Nothwendige erfolgen jedesmal höhere Befehle.

Ansprüche an die Escadron.

Bei Paraden wird Pünktlichkeit in Haltung und Bewegung gefordert [1]), ebenso auf Propretät der Leute und auf gut gereinigte und gewartete Pferde gesehen.

Capitel XIV.

Der theoretische Unterricht zum Dienste.

---

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Nothwendigkeit und Nutzen.

Das vorgeschriebene Ziel, den Soldaten schon im ersten Jahre in allen Dienstzweigen auszubilden und ihn zu allen Dienstverrichtungen geschickt zu machen, erreicht man nur dadurch so schnell, daß jeder praktischen Uebung ein theoretischer Unterricht vorausgeht, oder wenigstens mit derselben gleichen Schritt hält. Die Leute kommen dann vorbereitet zu den praktischen Uebungsstunden, verstehen den Lehrer besser und machen daher schnellere und sichere Fortschritte.

Bei der langen Dienstzeit, welche früher Statt fand, lernten die jungen Soldaten, durch jahrelange Gewohnheit und durch das längere Zusammenleben mit gedienten Soldaten, Alles, was sie wissen mußten, um den vielfachen Anforderungen ihres Standes zu entsprechen; gegenwärtig muß ihnen dieses soviel als möglich auch durch mündlichen Unterricht systematisch gelehrt werden.

---

1) C. O. 12. Juli 1840.

Tageszeit und Ort.

Der Unterricht selbst wird zu verschiedenen Tageszeiten ertheilt, wie es die Umstände gestatten und wie es sich am zweckmäßigsten für die Leute einrichten läßt.

a) In den Casernen gewöhnlich Abends auf den Stuben, jedoch nicht später als 7 Uhr.

b) Beim Verlesen.

c) Zu anderen Tageszeiten, die so zu wählen sind, daß die praktischen Dienstübungen dadurch keine Störungen erleiden.

Dauer.

Es darf nicht zu anhaltend hinter einander unterrichtet werden, höchstens ¾ bis 1 Stunde, sonst ermüden die Leute und verlieren die Lust zum Lernen.

Zweckmäßige Leitung des Unterrichts.

Der theoretische Unterricht kann nur durch zweckmäßige Leitung den mit Recht zu erwartenden Nutzen stiften.

a) Alle über die Wahl der Lehrer und über den Unterricht im Allgemeinen gegebene Regeln sind hier genau zu beobachten. (S. Cap. XI. §. 3. u. 4.)

Instructions-Stunden, in welchen matt und planlos zu Werke gegangen wird, schaden zuweilen mehr als sie nützen, und verwirren mitunter die ohnedies nicht klaren Begriffe der Leute, statt dieselben zu berichtigen.

b) Die verschiedenen Unterrichtsgegenstände sind zu vertheilen, so daß sie in zweckmäßiger Reihenfolge vorgetragen werden und das Gedächtniß der Leute niemals überladen wird.

c) Um die Leute aufzumuntern, stellt man von Zeit zu Zeit Wiederholungen und Prüfungen an, wobei die Fragen stets deutlich, zweckmäßig und anregend sein müssen; hierauf entbinde man Diejenigen, welche hinlängliche Fortschritte zeigen, für einige Zeit vom Unterrichte, bis die Zurückgebliebenen das Versäumte nachgeholt haben und man mit allen Mannschaften weiter fortschreiten kann.

Aehnliche zweckmäßige Einrichtungen bleiben dem Lehrer überlassen.

d) Mit dem Instruiren kann man zuweilen eine Uebung in der militairischen Haltung verbinden, indem man z. B. Meldungen mit aufgenommenem Gewehr machen läßt u. s. w.

Es ist unmöglich, diesen Gegenstand abzubrechen, ohne eine Bemerkung zu machen, die sich im praktischen Dienste häufig aufdringt. Hier hat es sich gezeigt, daß der Diensteifer der Lehrer die oft großen Schwierigkeiten beim Fußexerciren und beim Reiten größtentheils glücklich überwand, und durch ein verhältnißmäßiges Resultat belohnt wurde; beim theoretischen Unterricht ist dieses dagegen nicht immer der Fall. Daher möchte es von wesentlichem Nutzen sein:

1) ebenso, wie beim Reit-Unterrichte u. s. w., wenigstens den Lehrern einen höheren Orts vorgeschriebenen Leitfaden in die Hand zu geben, der für die dreijährige Dienstzeit und für die späteren Landwehr-Verhältnisse berechnet ist;

2) dann wäre auch das System des gegenseitigen Unterrichts noch vollständiger durchzuführen, welches die Kräfte der Officiere und Unterofficiere für diejenigen Gegenstände aufspart, welche nur von diesen gelehrt und geleitet werden können, und außerordentlich viel dazu beiträgt, daß die Mannschaften sich schneller entwickeln und ausbilden.

§. 2. Gegenstände des Unterrichts.

Allgemeine Bemerkungen.

Nur solche Gegenstände, die zum praktischen Dienste nothwendig sind, werden kurz und bündig, dabei aber deutlich und vollständig, gelehrt.

Unterricht für Recruten bis zur ersten Frühjahrs-Besichtigung.

1) Die Kriegs-Artikel wurden den Recruten schon bei ihrer Vereidigung vorgelesen, allein es ist nöthig, dieselben den Leuten später wiederholt zu erklären, wobei man sich im Anfange auf die einfachsten Regeln über die Subordination und Disciplin zu beschränken hat.

2) Von der Stuben- und Stall-Ordnung wird gelehrt, was sich auf Reinlichkeit und Ordnung und auf das allgemeine Benehmen, sowohl in den Quartieren als im Stalle, bezieht; hiermit ist eine Unterweisung in Reinigung der Montirungs- und Reitzeug-Stücke und der Waffen, sowie in der Wartung und Pflege der Pferde zu verbinden. (S. Cav. IX.)

3) Die Benennung der Truppentheile, zu denen der Recrut gehört, nämlich: Veritt, Escadron, Regiment, Brigade, Division, Armee-Corps.

4) Zugleich auch die Namen der Vorgesetzten, welche diese Abtheilungen commandiren, sowie der Officiere der Escadron, des Wachtmeisters und der Unterofficiere.

5) Die verschiedenen militairischen Grade: Gemeine, Gefreite, Vice-Unterofficier, Unterofficier, Port'epee-Fähnrich, Seconde-Lieutenant, Premier-Lieutenant, Rittmeister (Capitain), Major, Obrist-Lieutenant, Obrist, General-Major, General-Lieutenant, General der Cavallerie (oder Infanterie), General-Feldmarschall, Subaltern- und Stabs-Officiere, die Generalität.

6) Die Abzeichen und Erkennungszeichen dieser verschiedenen Grade: Tressen, Port'epee, Verschiedenheit der Epaulets, die Generals-Uniform u. s. w.

7) In der Art, diese Vorgesetzten zu grüßen, müssen die jungen Leute praktisch geübt werden, indem der Lehrer Jeden einzeln an sich vorübergehen und die vorgeschriebenen Honneurs machen läßt.

8) Die Titulaturen der Vorgesetzten, daher die Art, dieselben in der Rede zu benennen und ihnen zu antworten.

9) Das Benehmen gegen Kameraden und beim Umgange mit Bürgern, dabei Achtung vor dem eigenen und den andern Ständen.

10) Instruction zum Fußexerciren in Abtheilungen soviel, als zur Einstellung in die Escadron nöthig ist; daher die Abtheilung in Rotten, Abmärsche u. s. w.

11) Gegenstände, welche in der Reitbahn zu wissen nöthig sind: Pferdekenntniß, Eintheilung des Mannes und Pferdes u. s. w. (S. Cav. XII. §. 2.)

12) Die Signale läßt man häufig in Gegenwart sämmtlicher Recruten blasen (z. B. in Casernen-Stallen u. s. w.), um dieselben nach und nach damit bekannt zu machen.

13) Vorläufige Kenntniß der Waffen und deren Behandlung.

14) Vom Wacht- und Garnison-Dienste soviel, als der Recrut zu wissen nöthig hat. (S. Cav. X.)

Unterricht der älteren

15) Die Unterscheidung der verschiedenen Truppentheile nach den Waffen, mit besonderer Rücksicht auf das Armee-Corps, zu welchem der

Recruten u. Mannschaften bis zur Entlassung.

Soldat gehört; hierbei die Namen der Regiments-, Brigade- und Divisions-Commandeurs des Corps.

16) Das Wesentliche über Stärke und Eintheilung der Preußischen Armee und über einige besondere militairische Behörden, mit denen der Soldat öfter in Berührung kommt, z. B. Intendantur, Medicinal-Behörden u. s. w.

17) Kenntniß der Orden und Ehrenzeichen; in Berlin und Potsdam auch der Equipagen Sr. Majestät des Königs und der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen.

18) Die Stuben- und Stall-Ordnung in ihrem ganzen Umfange, daher auch für die betreffenden Individuen das Verhalten der Stubenältesten und der Gefreiten der Stallwache. (S. Cap. IX.)

19) Die genauere Kenntniß des Pferdes und seiner Wartung und Pflege, sowie des Putzens der sämmtlichen Ausrüstungs-Gegenstände, so daß die älteren Mannschaften den Recruten die nöthige Anweisung geben können.

20) Der Wacht- und Garnison-Dienst in seinem ganzen Umfange, namentlich Zweck und Eintheilung der Wachen und Posten, Obliegenheiten, sowohl des Postens vor dem Gewehr, als der andern Schildwachen, Aufführen und Ablösen der Posten, Stellen und Examiniren der Ronden, Patrouillen und des Officiers du jour (s. Cap. X. §. 7—11.), Verhalten bei Arretirungen, Transport von Arrestaten (s. Cap. X. §. 13.), ebenso Verhalten der Parole-Mannschaften (s. Cap. X. §. 4. u. s. w.); endlich gehört hierzu auch der Dienst als Ordonnanz zu Fuß und zu Pferde. (S. Cap. X. §. 18.)

Alles Formelle hierbei muß praktisch durchgemacht und eingeübt werden, weil es sich dadurch viel leichter und besser einprägt, als durch bloße mündliche Instruction.

21) Alles, was zum Exerciren in der Escadron, sowohl einzeln als im Regimente, zu wissen nöthig ist, die verschiedenen Formationen, Erklärung der dabei vorkommenden fremden Ausdrücke u. s. w. (s. Cap. XIII.); dazu die Wiederholung der Signale und das Verhalten beim Flankiren.

22) Der Schießübung geht der Unterricht im Auseinandernehmen, Zusammensetzen und Handhaben der Waffen voran; dann wird das Zielen, Laden u. s. w. gelehrt (s. Cap. XV. §. 1.), dazu Kenntniß der Munition und ihrer Anfertigung.

23) Verhalten auf dem Marsche; innere Ordnung, Verhalten bei der Avantgarde, Arriergarde, bei Seitenpatrouillen u. s. w. (S. Cap. XVIII.)

24) Verhalten in Cantonnirungen, im Quartiere, im Stalle, bei besonderen Fällen und auf Posten, dazu auch das Verhalten auf Commando. (S. Cap. XIX.)

25) Verhalten im Lager und Bivouacq; verschiedene Arten zu lagern und zu bivouacquiren, Aufstellung der Ausrüstungs-Gegenstände, Verhalten der Posten, innere Ordnung, Tränken, Heraustreten aus dem Lager oder Bivouacq u. s. w. (S. Cap. XX.)

26) Vorpostendienst; Aufziehen und Ablösen der Feldwache, Verhalten der Vedetten, Anrufen, Examiniren u. s. w. Patrouillen-Dienst, Schleichpatrouillen, größere Patrouillen, dazu die Erklärung der beim Felddienst vorkommenden fremden Wörter und Bezeichnungen. (S. Cap. XXI.)

27) Verhalten beim Gefechte während des Manövers, und hierzu die Anwendung für den Krieg. (S. Cap. XVII.)

28) In der Disciplin müssen die älteren Mannschaften richtige Begriffe erlangt haben, ebenso auch die Kenntniß des Verhaltens bei Verhören, Standrechten, Kriegsrechten u. s. w.

29) Ueber die civilrechtlichen, polizeilichen und kirchlichen Verhältnisse des Soldaten ist den älteren Mannschaften ebenfalls das Nöthige mitzutheilen.

Unterricht der zur Reserve zu entlassenden Mannschaften.

30) Vor ihrem Abgange werden die Leute über ihr Verhalten bei der Reserve und Landwehr genau instruirt.

31) Von den zur Reserve zu entlassenden Mannschaften sind Einige auch theoretisch in allen denjenigen Gegenständen zu unterrichten, welche sie als Unterofficiere bei der Landwehr zu wissen nöthig haben.

Unterricht der Unterofficiere.

32) Die Gefreiten, welche bereits eine größere Dienstkenntniß erlangten, werden dann gewöhnlich erst als Vice-Unterofficiere erprobt und in der Regiments-Schule theoretisch unterrichtet. (S. Cap. XXII. §. 3.)

33) Der Escadron-Chef hat ferner die Unterofficiere soweit auszubilden, daß dieselben soviel als möglich in jedem Dienstzweige die Mannschaften auch theoretisch zu unterrichten vermögen.

Capitel XV.

Schieß-Uebungen.

§. 1. Vorübungen zum Schießen.

Ehe das Schießen nach der Scheibe beginnt, sind die Mannschaften bereits in allen nöthigen Vorübungen unterrichtet worden, nämlich:

Kenntniß der Waffen.

a) die Kenntniß der Waffen, d. h. die Benennung ihrer einzelnen Theile, die Uebung im Auseinandernehmen und Zusammensetzen derselben, die Kenntniß ihres Zweckes und ihrer Wirkung, sowie die Eigenthümlichkeit jeder Waffe, wurde den Leuten bereits in den Instructions-Stunden durch die Unterofficiere gelehrt.

Vor dem Beginn der Schieß-Uebung wird alles dieses sorgfältig wiederholt und durch die Officiere geprüft.

Handhabung der Waffen.

b) Das Maniement des Pistols pflegen die Recruten im ersten Winter und Frühjahr zu erlernen, und zwar erst zu Fuß und dann zu Pferde. Hiernach sind sie bereits im Stande, die Griffe reglementsmäßig so durchzumachen, daß sie das Pistol unter allen Umständen so zu halten und regieren verstehen, daß späteres Unglück möglichst vermieden wird.

Ebenso lernen sie auch das Flankiren beim Exerciren in der Escadron. (S. Cap. XIII.)

Schießen mit Platzpatronen.

c) Vor dem Beginn des Scheibenschießens lernen die Recruten zuerst mit Platzpatronen schießen, wobei ihnen die nöthigen Handgriffe und Vorsichtsmaßregeln gezeigt, und sie zum Schießen mit scharfen Patronen vorbereitet werden.

Es ist strenge darauf zu sehen, daß der Ladestock beim Aufsetzen der Patronen nur mit dem Daumen und Zeigefinger angefaßt wird, damit selbst dann die Hand nicht beschädigt werden kann, wenn der Schuß unerwartet losgehen sollte. Das tempoartige Zusammenfahren bei Handhabung des Feuergewehrs muß gänzlich vermieden werden, und das Losdrücken des Abzugs nicht ruckweise, sondern allmälig mit dem zweiten Gliede des ersten Fingers geschehen.

§. 2. Vorbereitungen zum Scheibenschießen.

Einige Zeit vor dem Beginn der Schieß-Uebungen finden folgende Vorbereitungen Statt:

Revision der Feuergewehre.

a) Zur Revision der Schießgewehre tritt die Escadron mit sämmtlichen Pistolen, Carabinern und Büchsen an.

Diese werden genau durchgesehen und das etwa noch Schadhafte sogleich zum Büchsenmacher geschickt, der es sorgfältig und tadelsfrei herstellen muß.

Der Schießstand.

b) Ein Schießstand wird der Escadron angewiesen, welcher möglichst abgelegen ist, mindestens keine Gefahr für die Vorübergehenden befürchten läßt.

Der Escadron-Chef revidirt denselben, und läßt ihn unter Aufsicht des Quartiermeisters, wo es nöthig, auf das Zweckmäßigste in Stand setzen. Ist keine Gelegenheit, ohne Kosten zu verursachen, auszumitteln, so sind da, wo es die Localität irgend gestattet, die gewöhnlichen Uebungsplätze (s. Cav. VIII. §. 6.) auch zu den Schieß-Uebungen zu benutzen.

Der Kugelfang.

c) Der Kugelfang wird kurz vor der Schieß-Uebung aus Erde und Rasen, etwas größer als die Scheibe, erbaut und mit Pfählen befestigt. Für die Erbauung erhalten die Truppen keine Vergütigung.

Ein gemauerter Kugelfang ist wegen des Abprellens der Kugeln gefährlich, und auch zum Auffammeln der Kugeln nicht dem Zwecke entsprechend.

Die Scheibe.

d) Jede Escadron muß jährlich eine Scheibe von 8 Fuß Höhe und 8 Fuß Breite, daher von 64 Quadrat-Fuß Flächenraum, anschaffen [1]), und kann dafür 8 Rthlr. liquidiren [2]).

Die Besorgung der Scheibe ist Sache des Quartiermeisters. Dieselbe besteht gewöhnlich aus einem Holzrahmen, mit Pappe oder Leinwand überzogen, auf welcher wo möglich der Umriß eines Reiters zu Pferde mit schwarzer Farbe angegeben werden soll [3]). Der Knopf (oder das Centrum) ist weiß, und hat ungefähr 2 Zoll im Durchmesser, der Kreis rund herum ist ganz schwarz, $3\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser; dann folgen 11 Kreise (Ringe genannt), welche durch schwarze Kreislinien bezeichnet sind, so daß die Scheibe im Gan-

1) Instr. z. Scheibenschießen f. d. Cav., nach d. Allerh. Best. v. 11. Juli 1811. §. 1. — 2) K. M. 24. Sept. 1821. D. V. Th. III. Absch. 3. No. XVIII. c. — 3) Instr. z. Scheibenschießen ꝛc. §. 1.

zen in 12 Kreise zerfällt, die von außen nach innen mit No. 1. bis No. 12. numerirt werden. Außerhalb dieser Kreise bleiben die vier Ecken der Scheibe ganz weiß [1]). Einige Regimenter weichen von dieser Einrichtung ab, da keine allgemein gültige Bestimmung darüber gegeben ist.

Anlegung der Schußlisten für die Escadron.

c) Es wird eine namentliche Liste derjenigen Mannschaften angelegt, welche nach der Scheibe schießen sollen, damit auf dem Schießplatze selbst nur die getroffenen Nummern eingetragen werden dürfen.

Gewöhnlich ist für jede Abtheilung, welche zum Schießen herausgeht, ein besonderer Auszug aus dieser Liste nöthig, der auf dem Schießstande ausgefüllt und dann später in eine Uebersicht für die ganze Escadron zusammengestellt wird.

§. 3. Instruction zum Scheibenschießen.

Einen wesentlichen Theil des Sommerdienstes bildet das Schießen nach der Scheibe, welches mit der dem Zwecke und den Kosten dieser Uebung angemessenen Gründlichkeit vorgenommen werden muß [2]).

Die Tage, an welchen geschossen werden soll, die Zeit des Anfanges und der Anzug pflegen vorher von Seiten des Regiments bestimmt zu werden.

Folgende Regeln sind genau zu beachten:

1) Aufsicht und Lehrer.

Den Unterricht zum Scheibenschießen ertheilt ein mit dem Gebrauche des Feuergewehrs genau bekannter Officier unter Assistenz eines gehörig dazu qualificirten und erfahrenen Unterofficiers [3]).

Die jungen und im Schießen noch unerfahrenen Officiere und Unterofficiere der Escadron wohnen aber dem Scheibenschießen, so oft der Dienst es erlaubt, als Zuschauer bei, weil dieses von wesentlichem Nutzen für ihre Bildung sein wird [4]).

Der Officier behält die Oberaufsicht; in der Regel aber muß ein Unterofficier das Austheilen der Patronen und das Laden, und ein anderer das Feuern selbst speciell beaufsichtigen. Ueberall ist mit großer Vorsicht zu verfahren.

2) Nöthige Utensilien.

Zuerst wird die Scheibe ordentlich aufgestellt, und muß der Ansager mit weißem und schwarzem Papier, sowie mit dem nöthigen Kleister zum Zukleben der Schußlöcher hinlänglich versehen sein.

Man pflegt auch einen Tisch mit einer verschließbaren Schublade aufzustellen, an welchem der Officier oder ein verlaßbarer Unterofficier die Schüsse aufschreibt.

3) Zahl der gelieferten Patronen.

Es werden geliefert [5]):

für den Officier und Unterofficier	20	Pistolen-Patronen u.	1 Stein,
„ „ Trompeter u. Gemeinen	15	„ „	1 „
„ jeden Carabiner . . .	15	„ „	1 „

Zwischen Pistolen- und Carabiner-Patronen ist kein Unterschied [6]).

1) G. C. d. G. C. 16. Dec. 1840 u. 13. Juli 1841. — 2) Instr. 18. Juli 1811. G. C. d. G. 11. Juni 1830. D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 3. — 3) Instr. 18. Juli 1811. §. 3. — 4) Ebend. — 5) C. O. 2. Dec. 1820. K. M. 16. Dec. 1820. — 6) K. M. 8. Jan. 1821.

Anmerk. 1. Ein schwerer Cavallerist (Cuirassier und Ulan), der blos eine Pistole führt, erhält hiernach nur 15 Pistolen-Patronen, und wenn er einen Carabiner führt, noch 15 Carabiner-Patronen, daher in Summa 30 Patronen.

Anmerk. 2. Da die leichte Cavallerie sämmtlich mit Carabinern bewaffnet ist, erhält auch jeder Husar und Dragoner [1]) 30 Patronen im Ganzen.

4) Gangarten, in denen geschossen werden soll.

Da die Cavallerie vor dem Feinde hauptsächlich zu Pferde und nur in seltenen Fällen abgesessen mit dem Feuergewehr agirt, so soll die Uebung im Scharfschießen in der Regel zu Pferde geschehen.

Es wird vorausgesetzt, daß die Leute schon früher zu Fuß besonders im Laden und den übrigen Handgriffen gehörig geübt worden sind, worauf sie nur etwa 2 bis 4 Schüsse zu Fuß als Vorübung zu thun brauchen [2]). Alle Patronen, welche zu Pferde verschossen werden, sollen zur Hälfte im Stillhalten und zur Hälfte im Vorbeireiten gegen die Scheibe, theils im Schritt, theils im Galop, langsam und mit aufmerksamer Beobachtung aller Handgriffe und Vortheile, einzeln von den Leuten verfeuert werden [3]). Das Schießen in verschiedenen Gangarten ist nach dem Exercir-Reglement S. 144 so zu verstehen, daß der Mann mit gespanntem Hahne in der geforderten Gangart der Schußlinie sich nähert, hier augenblicklich still hält, feuert und in der gehabten Gangart weiter reitet.

5) Eintheilung der Schüsse für die schwere Cavallerie.

a) Die gelieferten 15 Pistolen-Patronen werden in folgender Art verschossen: 8 Stück auf Distance von 25 Schritt, davon zuerst 2 Stück zu Fuß, um die Leute die nöthigen Handgriffe, besonders das Zielen, noch genauer lehren zu können, und dann 6 Stück zu Pferde, davon 3 im Stillhalten und 3 im Schritt und Galop; 7 Stück auf die Distance von 40 Schritt sämmtlich zu zu Pferde [4]), davon 4 im Stillhalten und 3 im Schritt und Galop.

b) Bei jeder Escadron der schweren Cavallerie sollen sich 20 Büchsen- und Carabiner-Schützen befinden. Diese werden in der Regel aus den besten Pistolenschützen, gewöhnlich nach den ersten 7 bis 9 Pistolenschüssen, gewählt.

Weil im Kriege in einzelnen Fällen von abgesessenen Cavalleristen eine nützliche Anwendung vom Carabiner-Feuer gemacht werden kann, so sollen die Leute mit dem dabei zu beobachtenden Verfahren näher bekannt gemacht werden [5]).

Die Büchsenschützen sollen ebenfalls Uebung und genaue Kenntniß im Gebrauch ihrer Waffe erhalten, und sie verschießen daher die ihnen zugetheilten Patronen nachträglich ebenfalls zu Fuß und zu Pferde [6]).

Anmerk. 1. Die Büchsenschützen erhalten diejenigen Patronen, welche bei manquirenden, oder commandirten, oder durch längere Krankheit verhinderten Leuten erspart werden [7]), und pflegen zuletzt noch etwa 12 Patronen mit voller Rüstung und eingehakter Büchse zur Uebung zu verfeuern, welches aber in den Schußlisten nicht mitgezählt wird.

---

1) C. O. 26. Juni 1823. — 2) Instr. 18. Juli 1811. §. 4. — 3) Ebend. §. 7. — 4) Ebend. C. O. 2. Dec. 1820. K. M. 16. Dec. 1820. — 5) Instr. 18. Juli 1811. §. 8. 9. — 6) u. 7) Ebend. §. 10.

Anmerk. 2. Es soll bei allen mit Carabiner und Büchse bewaffneten Mannschaften bei Eintheilung der Schüsse ebenso verfahren werden, wie bei der leichten Cavallerie [1]).

6) Eintheilung der Schüsse bei Dragonern u. Husaren.

Die Dragoner und Husaren sollen von den ihnen pro Mann zu liefernden 30 Patronen a) für die Pistolen 6 Patronen auf 25 Schritt, davon 2 Stück zu Fuß, b) für die Carabiner 24 Patronen, zur Hälfte auf 80, zur Hälfte auf 150 Schritt, wieder halb zu Fuß und halb zu Pferde, verschießen [2]).

Um die Verschiedenheiten, welche bei den Schußweiten vorgekommen sind, mehr zu beseitigen, dient folgende

Tabellarische Uebersicht,

nach welcher Vertheilung der Patronen die Königlichen Regimenter der Garde-Cavallerie im Jahre 1842 nach der Scheibe schießen sollen.

	1) Regt. Garde du Corps. 2) Garde-Cuirassier-Regt. 3) 1stes 4) 2tes Garde-Ulan.-Regt.				Garde-Dragoner-Regt.				Garde-Husaren-Regt.			
	Mit Pistole auf		Mit Büchse und Carabiner auf		Mit Pistole auf		Mit Büchse u. Carabiner auf		Mit Pistole auf		Mit Büchse u. Carabiner auf	
	25 Schritt	40 Schritt	80 Schritt	150 Schritt	25 Schritt	40 Schritt	80 Schritt	150 Schritt	25 Schritt	40 Schritt	80 Schritt	150 Schritt
I. Die Officiere (etatsmäßig 20 Patronen):												
zu Fuß	2	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2
zu Pferde im Stillhalten	2	2	—	—	2	2	3	3	2	2	3	3
= = aus dem Schritt im Anhalten	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= = = = Trab = =	4	4	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—
= = = = Galop = =	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	10	10	—	—	5	5	5	5	5	5	5	5
II. Die Unterofficiere (etatsm. 20 P.):												
zu Fuß	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
zu Pferde im Stillhalten	2	2	—	—	2	2	—	—	2	2	—	—
= = aus dem Schritt im Anhalten	1	3	—	—	1	3	—	—	6	8	—	—
= = = = Trab = =	4	4	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—
= = = = Galop = =	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Summa	10	10	—	—	10	10	—	—	10	10	—	—
III. Gemeine, die nicht mit Büchse oder Carabiner bewaffnet sind (etatsm. 15 P.):												
zu Fuß	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zu Pferde im Stillhalten	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= = aus dem Schritt im Anhalten	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= = = = Trab = =	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= = = = Galop = =	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Büchsen- und Carabiner-Schützen (etatsm. 30 P.)												
a) Mit Büchse od. Carabiner (etatsm. 24 P.):												
zu Fuß im An- od. Auflegen od. aus freier Hand	—	—	6	6	—	—	6	6	—	—	6	6
zu Pferde im Stillhalten	—	—	3	3	—	—	3	3	—	—	3	3
= = aus dem Schritt im Anhalten	—	—	3	3	—	—	3	3	—	—	3	3
b) Mit Pistole (etatsm. 6 P.):												
zu Fuß	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
zu Pferde im Stillhalten	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
= = aus dem Schritt im Anhalten	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
= = = = Trab = =	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
= = = = Galop = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	6	—	12	12	6	—	12	12	6	—	12	12

1) u. 2) C. O. 26. Juni 1823, 17. Jan. 1828.

Es ist bei obiger Uebersicht davon ausgegangen:

a) daß vorzugsweise die Vorschriften des Reglements für das Flankiren, so weit thunlich, hierbei mit in Anwendung gebracht werden, und daher das Pistolenschießen mit kurzem Anhalten, um dem Feinde nicht zur Zielscheibe zu dienen, besonders aus dem Trabe fleißig geübt werden muß, nachdem die Anleitungen zum Zielen zu Fuß, im Stillhalten zu Pferde und aus dem Schritt mit kurzem Stillhalten gelehrt worden sind;

b) daß die Unterofficiere die ihnen zugewiesene Anzahl Patronen in der Art, wie die Officiere der Cuirassiere und Ulanen verschießen. Ausnahmen macht in beiden Punkten nur das Garde-Husaren-Regiment, weil die ungünstige Lage seiner Schießstände im Trabe zu schießen nicht gestattet [1]).

7) Stärke der Abtheilungen.

Zur Uebung selbst wird die Escadron in Abtheilungen getheilt, welche in der Regel einen oder höchstens zwei Unterofficiere und 10 Mann enthalten sollen, damit die gehörige Unterweisung nicht zu schwierig wird, und das Scheibenschießen auf das sorgfältigste betrieben werden kann [2]).

Wieviel dergleichen Abtheilungen an einem Tage heraus kommen, bestimmen die übrigen Dienst-Uebungen, ebenso auch, ob Vor- und Nachmittag Abtheilungen zum Schießen ausrücken sollen. Die Uebungen dürfen nicht übermüdend sein, indem sie dann dem Zwecke des Scheibenschießens nicht entsprechen würden. Officier-Burschen, Handwerker u. s. w. werden so commandirt, daß sie ihre anderweitigen Geschäfte dabei möglichst gut besorgen können.

8) Revision vor dem Hinmarsche.

Jede Abtheilung wird durch einen Unterofficier nach dem Scheibenstande hin- und zurückgeführt. Dieser hat vor dem Abmarsche vorzüglich dahin zu sehen:

1) ob die Feuergewehre gehörig gereinigt,
2) ob das Zündloch ausgefedert,
3) ob das Schloß gehörig im Stande ist, namentlich ob der Hahn nicht aus der Mittel-Ruhe los geht, und die Batterie gut Feuer giebt [3]),
4) ob der Stein richtig eingesetzt ist,
5) ob jeder Mann einen Lappen zum Auswischen der Pfanne bei sich hat u. s. w.,
6) ob die an dem Tage zu verschießende Munition von der erforderlichen Beschaffenheit und ordentlich bewahrt ist.

9) Ankunft auf dem Schießplatz.

Sowie die Abtheilungen auf dem Schießplatze ankommen, marschiren sie auf [4]), und der Führer meldet sich bei dem Officier.

Sind schon andere Abtheilungen mit Schießen beschäftigt, so stellt sich die neu ankommende an einem Platz auf, wo sie nicht stört und gesichert steht. Hier kann sie vorläufig absitzen und sich rühren, nachdem der Officier die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

---

1) C. d. G. Cav. 13. Juli 1841. — 2) Instr. 18. Juli 1811. §. 2. — 3) Ebend. §. 5. — 4) Ebend. §. 6.

Das Laden geschieht unter Aufsicht eines zuverlässigen Unterofficiers auf einem in der Nähe der Scheibe dazu bestimmten Ladeplatze. 10) Laden.

Die Abtheilung marschirt daselbst in einem Gliede mit Intervallen von 1 bis 2 Schritt so auf, daß sie die Fronte nach einer Gegend hat, wohin ein etwa losgehender Schuß keinen Schaden thun kann. Die Leute laden hierauf langsam und einzeln, wobei jedem Manne, vorzüglich den Recruten, die nöthigen Handgriffe und Vorsichtsmaßregeln nochmals in Erinnerung gebracht werden [1]). Für kürzere Distancen kann von den Patronen etwas abgeschüttet werden, wobei das lose Pulver gut zu verwahren ist. Die Kugel muß zwar fest aufsitzen, jedoch so, daß das Pulver nicht zerquetscht wird, weil es dadurch an Kraft verliert.

Die Mannschaften, welche geladen haben, reiten mit stets gehobener Mündung auf den ihnen angewiesenen Platz, von wo aus sie in der Regel einzeln in den Schießstand gerufen werden, und zwar die Pistolenschützen von der rechten nach der linken Seite, die Büchsenschützen dagegen von der linken nach der rechten Seite. 11) Vorreiten zum Schießen.

Sollen jedoch die Büchsenschützen über den Sattel schießen, so stehen sie an der linken Seite des Pferdes.

Beim Zielen und Feuern sind die Leute besonders zu instruiren, worüber hier einige Regeln folgen: 12) Zielen und Feuern.

a) Die Vorsichtsmaßregeln beim Schießen selbst sind bei den einzelnen Regimentern verschieden. Der größeren Sicherheit wegen pflegt der Vorreitende Kopf weg! zu rufen, und erst nachdem die Scheibe ganz frei ist, darf er den Hahn spannen.

b) Der Mann schlägt hierauf an und zielt, indem er mit der Mündung der Pistole von unten nach oben geht, wobei der rechte Arm etwas gekrümmt bleibt, ohne daß jedoch der Finger den Abzug früher als nöthig berührt. Auch darf das Pistol nicht zu fest gehalten werden, weil sonst die Hand zittert, und die Kugel schleudern würde. Im Uebrigen bleibt die Positur ungezwungen, jedoch darf die linke Hand niemals die Zügel fallen lassen. Beim Schießen zu Fuß wird das Halten der Zügel mit der linken Hand markirt.

c) Hat der Mann das Centrum über die Schwanzschraube (resp. Visir) und Korn gefaßt, so drückt er ruhig los, ohne zu rucken. Hierauf bleibt er noch einige Zeit im Schusse liegen, weil es ein Haupterforderniß zum richtigen Treffen ist, daß der Mann durch das Feuer blicken lernt, und weil der Schuß zuweilen etwas später loszugehen pflegt.

d) Bis dahin muß der Anzeiger auf seinem gesicherten Platze gestanden haben, und darf sich nie erlauben, auch nur mit dem Kopfe vorzusehen, bis er nach geschehenem Schusse wieder hervorgerufen wird, wozu er namentlich beim Carabiner-Feuer nach Umständen mit einer Glocke das Zeichen erhält.

e) Nach geschehenem Schusse legt der Mann die Pistole in die linke Hand, wischt die Batterie und Pfanne mit einem Lappen ab, und schließt die letztere, nachdem der Hahn in Mittelruh' gesetzt ist. Das Blasen in den Lauf ist zu untersagen, weil dadurch das Pistol noch mehr verschleimt. Der Mann setzt

1) Instr. 18. Juli 1811. §. 6.

dann das Pistol auf und reitet nach der entgegengesetzten Seite, von welcher er gekommen ist, weiter und auf seinen Platz zurück.

Anmerk. 1. Der Officier und der Unterricht ertheilende Unterofficier geben genau auf die Leute Acht, verbessern ihre Fehler und belehren dadurch zugleich die übrigen, welche zusehen [1]). Ganz besonders sind die Recruten zu instruiren.

Anmerk. 2. Einige Regimenter haben folgende Einrichtung getroffen, um den Leuten gründlichen Unterricht im Zielen zu ertheilen: Es wird ein Pfahl eingegraben, welcher oben gespalten ist; in diese Spalte wird der Carabiner (die Büchse) eingeklemmt, und dann muß der Mann das auf diese Weise ruhig liegende Gewehr über Visir und Korn nach dem Centrum der Scheibe genau einrichten. Der Officier (oder Unterofficier) hat dabei eine gute Gelegenheit, die Richtung zu prüfen und das Nöthige zu berichtigen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Leute auf diese Weise sehr bald richtige Begriffe vom Zielen erhalten.

13) Ansagen und Aufschreiben der Schüsse.

Jeder Schuß, der getroffen hat, wird gezeigt, und sodann die Nummer des Ringes in die Schußliste eingetragen; alle Kugeln, welche die Scheibe außerhalb der 12 Ringe treffen, gelten noch als Treffer [2]). (S. §. 4.)

Der Ansager ist für die richtige Angabe der geschossenen Ringe verantwortlich, muß daher ein zuverlässiger Mann sein und in der gehörigen Controle gehalten werden. Bei einigen Regimentern muß jeder Mann, nachdem er geschossen, dem Aufschreibenden seinen Namen und die Zahl der geschossenen Ringe zurufen, ehe er den Schießstand verläßt.

14) Versagen der Gewehre und Fehlschüsse.

Versagt das Gewehr, oder fehlt der Schuß, so wird die Ursache gewöhnlich von dem dazu beauftragten Unterofficier sogleich nachgesucht, dem Schaden möglichst abgeholfen, und den Leuten das Nöthige erörtert [3]).

Liegt der Fehler am Gewehr, so muß er wo möglich sogleich verbessert werden. In den seltenen Fällen, wo verladen worden, wird der Schuß herausgezogen. Wenn das Pulver von der Pfanne brennt, oder das Zündloch verstopft ist, so wird es mit einer Räumnadel geöffnet. Ist die Batterie nicht gehörig verstählt, so wird das Pistol öfter versagen und muß zum Büchsenschmied gebracht werden. Man schärft den Stein am sichersten, wenn man ein Stück Papier auf die Pfanne legt, den Pfanndeckel mit dem dritten und vierten Finger der linken Hand geschlossen, den gespannten Hahn mit dem Zeigefinger unter dem Stein zurück hält, und so den abgenutzten Stein mit dem Schraubenhammer beschlägt. Hierbei wird die Kolbe fest gegen die Lende gedrückt.

15) Gewöhnung der Pferde.

Es sind möglichst viel Pferde an den Schuß zu gewöhnen, welches vorzugsweise durch eine ruhige und besonnene Behandlung zu erreichen ist. Die Gewöhnung der Remonten an den Schuß ist bereits oben erwähnt [4]). Auch ist dahin zu sehen, daß die Flankeurs und Büchsenschützen von ihren eigenen Pferden schießen.

---

1) Instr. 18. Juli 1811. §. 7. — 2) Ebend. C. d. G. C. 16. Dec. 1840. — 3) Ebend. — 4) Reit-Instr. Anh. S. 155—160.

Beim Pistolenschießen wird der Pferdekopf halb links und beim Carabinerschießen halb rechts gestellt. Niemals darf zwischen den Ohren des Pferdes durchgeschossen werden, theils wegen der Gefahr, wenn das Pferd mit dem Kopfe schlägt, theils weil man dadurch die Pferde oft unruhiger und scheuer macht, als sie zu Anfang der Uebung waren. Wird ein Pferd im Schießstande so unruhig, daß der Mann ein anderes besteigen muß, so hat ihm der Unterofficier vorher das geladene Pistol abzunehmen.

Auch während des Scheibenschießens muß dahin gesehen werden, daß die Pferde wo möglich täglich herauskommen.

16) Revision beim Rückmarsche.

Vor dem Abmarsche muß der Unterofficier jeder Abtheilung den Ladestock in den Lauf nehmen lassen, um sich zu überzeugen, daß in keinem Feuergewehr ein Schuß zurückgeblieben ist. Ebenso ist genau darauf zu sehen, daß die Leute keine Patronen oder Pulver mit nach Hause nehmen. Alles schadhaft Gewordene muß sogleich reparirt werden.

17) Kleine Patrouillen u. s. w.

Die einzelnen Abtheilungen können beim Hin- und Rückmarsche kleine Patrouillen oder Avantgarden, Arrieregarden u. s. w. bilden, um das Formelle des Felddienstes zu üben.

18) Das Sammeln der Kugeln.

Nach dem Scheibenschießen werden die Kugeln möglichst aufgesucht, zu welchem Ende auch nach ganz beendigter Uebung der Kugelfang eingerissen wird, wie überhaupt auf die Conservation des Bleies die möglichste Sorgfalt zu verwenden ist [1]).

19) Anderweite Benutzung der Schießstände.

Willkürliche Schieß-Uebungen einzelner Officiere auf den, den verschiedenen Truppen angewiesenen Schießständen sind untersagt. Jedes andere, von den Vorgesetzten angeordnete oder genehmigte Schießen auf den Schießständen ist jedoch auch außer der gewöhnlichen Periode des Schießens erlaubt, wobei aber jederzeit die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten sind [2]).

§. 4. Schieß-Listen und Schieß-Prämien.

1) Schuß-Tabellen.

Von den abgehaltenen Scheibenschießen werden nach den vorgeschriebenen Schematen genaue Schußtabellen angefertigt und die Uebersichten der Resultate Regimenterweise an die Brigade eingesandt [3]).

Um ein Resultat zu erhalten, addirt man die Nummern der geschossenen Ringe (s. §. 3.) zusammen, wobei das Centrum zu 15 und die außerhalb der Ringe befindlichen Theile der Scheibe zu $\frac{1}{2}$ Point gezählt werden. Die Listen müssen bei der Escadron vollständig aufbewahrt werden, und können auch für die folgenden Jahre bei der Eintheilung der Leute in Abtheilungen zur Grundlage dienen.

2) Schieß-Prämien.

Um eines günstigen Erfolges dieser Schieß-Uebungen gewiß zu sein, soll bei den Leuten Interesse und Aufmerksamkeit dadurch er-

1) K. M. 5. Mai 1834. — 2) G. C. d. G. 29. Mai 1836. — 3) Instr. 18. Juni 1811. §. 12. Siehe Nachtrag Schema No. 17. C. u. D.

weckt und befördert werden, daß die besten Schützen besondere Auszeichnungen und außerdem bestimmte Prämien erhalten.

Zu dem Ende bekommen unter den Gemeinen jeder Escadron die drei vorzüglichsten Schützen Prämien von resp. $1\frac{1}{2}$ Rthlr., 1 Rthlr. und $\frac{1}{2}$ Rthlr. Ueberdies sind für die Unterofficiere eines Regiments zwei Prämien zu 2 und 1 Rthlr. ausgesetzt. Jene besondere Auszeichnung besteht darin, daß die Leute bei der deshalb Statt findenden Feierlichkeit mit Eichenlaub bekränzt werden, wobei der Escadron-Chef ihnen die betreffenden Prämien einhändigt [1]). Die Feier dürfte noch dadurch zu erhöhen sein, daß das Regiment oder die Escadrons außerdem besondere Prämien aussetzen, z. B. für die besten Carabiner- oder Büchsen-Schützen u. s. w., wobei besondere Prämien-Schießen mit ersparten Patronen abgehalten werden können. — Behufs der Liquidation der Schieß-Prämien reicht der Escadron-Chef dem Regimente eine mit den Namen der besten Schützen versehene Bescheinigung ein [2]).

§. 5. Instandsetzung der Feuergewehre nach dem Scheibenschießen.

Nach beendigtem Scheibenschießen werden die sämmtlichen Feuergewehre der Escadron genau revidirt, und die beschädigten sogleich zum Büchsenmacher gebracht, der sie unverzüglich repariren muß. Auch werden sämmtliche Waffen gut geputzt und in den besten Stand gesetzt, weil bald darauf die Musterung Statt findet.

Sollte die Musterung (s. Cap. XVI.) höheren Orts zu einer Zeit befohlen werden, wo sie mit dem Scheibenschießen zusammenfiele, so muß das letztere ausgesetzt bleiben, damit zur Musterung Alles in der größten Ordnung vorgezeigt werden kann. Angenehmer für die Escadron ist es, wenn die Musterung nach dem Scheibenschießen Statt findet.

§. 6. Schieß-Prüfungen von Seiten der Brigade.

Höheren Befehlen zufolge soll jährlich eine Schieß-Prüfung [3]) vor dem Brigade-General Statt finden.

Die specielle Einrichtung ist hierbei verschieden. Die Prüfung wird, wo möglich, mit der jährlichen Musterung zu einer und derselben Zeit abgehalten. Die Regimenter müssen sich dann so einrichten, daß die Leute, welche Probe schießen sollen, bereits abgeschossen und also Uebung im Schießen erlangt haben. Die Prüfung wechselt entweder jährlich in den Regimentern der Brigade, oder es werden von jedem Regimente jedesmal jährlich nur 2 Escadrons besichtigt.

§. 7. Schieß-Uebungen der Officiere [4]).

a) Das Scheibenschießen der Officiere soll künftig allenthalben gleichmäßig unter höherer Regiments-Controle und nur mit Commis-Pistolen geschehen.

---

1) Instr. 18. Juni 1811. §. 11. D. V. Th. III. S. 255. — 2) K. M. 24. Sept. 1821. §. 2. — 3) K. M. 22. April 1837. — 4) C. d. G. Cav. 24. Nov. u. 15. Dec. 1840. G. C. d. G., nebst Schema.

Die Benutzung der Commis-Pistolen dient weniger zur eigenen Vervollkommnung des Officiers, als zu beweisen, was mit dieser Waffe geleistet werden kann.

b) Alle Officiere müssen daran Theil nehmen, da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. December 1820 für jeden Cavallerie-Officier 20 Patronen (und 1 Stein) aussetzt.

c) Bei allen Regimentern werden vorschriftsmäßig gleich große Scheiben von 8 Fuß im Quadrat angewendet.

d) Mit Genehmigung des hohen General-Commando's verschießen die Officiere des Garde-Dragoner- und Garde-Husaren-Regiments die Hälfte der Patronen mit der Pistole, die andere Hälfte mit der Büchse.

e) Die Schuß-Listen werden nach den vorgeschriebenen Schema's angefertigt.

Zu den Schieß-Uebungen für die Officiere können die Kosten für eine halbe Scheibe pro Regiment liquidirt werden [1].

Capitel XVI.

Die jährliche Musterung.

§. 1. Vorbereitungen zur Musterung.

Wer sie abhält.

Die Musterungen werden einmal in jedem Jahre, entweder von dem Brigade- oder von dem Divisions-Commandeur, unter Beiwohnung eines Intendantur-Beamten, abgehalten [2], wobei dieselben sich mit dem Zustande der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen bekannt machen.

Zweck.

Der Zweck der Musterungen ist, die Ueberzeugungen zu gewinnen:

a) daß der zu musternde Truppentheil sich in marsch- und streitfähigem Zustande befindet.

Hierzu gehört:

a) daß er mit allen zu seiner Ausrüstung erforderlichen Waffen, Bekleidungs-, Leder-, Reitzeug- und Feldequipage-Stücken auf die im Mobilmachungs-Plane angegebene Kriegsstärke in vorschriftsmäßiger Zahl und Beschaffenheit versehen ist, und

b) ist darauf zu sehen, in wie weit die außerdem noch vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände zur Bekleidung der Ersatz-Mannschaften u. s. w. brauchbar sind.

---

1) K. M. 24. Sept. 1821. — 2) Instr. f. d. Geschäft d. Musterungen bei den Truppen, genehmigt laut C. O. 4. Mai 1838. §. 2. u. 3.

b) Daß die den Truppen zur Selbstanschaffung und Selbstanfertigung überlassenen Bekleidungs-Gegenstände probemäßig und gut beschafft, resp. angefertigt, und

c) daß die den Truppen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds den Vorschriften und dem Zwecke gemäß verwaltet und verwendet worden sind.

d) Bei jeder Musterung werden daher zugleich die Bücher revidirt (s. Cap. III. §. 4.), welche über die Verwendung der betreffenden Fonds geführt worden sind. Nach befundener Richtigkeit wird die Decharge ertheilt und die Ersparnisse werden festgestellt [1]).

Vorbereitungen.

Schon einige Zeit vor der Musterung wird daher die Escadron etwa folgende Vorarbeiten zu machen haben:

a) Sämmtliche Bekleidungs-Gegenstände für Mann und Pferd werden genau durchgesehen, wo es nöthig, sogleich reparirt, und nach der vollen Etats-Stärke in Stand gesetzt. Hierbei werden die Escadron-Schneider und Handwerker zu Hülfe genommen.

b) Für die richtige Anfertigung der Fußbekleidung hat die kleine Oeconomie-Commission [2]) Sorge zu tragen.

Die Escadron hat jedoch dahin zu sehen, daß die fälligen Sohlen, Vorschuhe u. s. w. auch gemacht worden sind; im Nothfall müssen wenigstens die darüber lautenden Zettel in die kleinen Montirungs-Bücher gelegt werden, um bei der Musterung gleich vorgezeigt werden zu können.

c) Die Waffen pflegt die Gewehr-Reparatur-Commission gleich nach dem Scheibenschießen zu revidiren und wieder repariren zu lassen.

Wo noch etwas mangelhaft sein sollte, muß es jetzt unverzüglich in den besten Stand gesetzt werden.

d) Die Abrechnungen jeder Art müssen geschlossen sein [3]). Sämmtliche kleine Montirungs-Bücher werden daher vor der Musterung durchgesehen, und das etwa noch Einzutragende ergänzt, wobei Alles in Bezug über Einnahme und Ausgabe an kleinen Montirungs-Stücken mit dem Kammerbuche stimmen muß [4]).

Auch soll Jeder genau wissen, was ihm zukommt, und was er sowohl an kleinen Montirungsstücken, wie an Gelde und anderen Competenzen erhalten hat. Rückstände werden nicht geduldet. Auf Befragen muß Jeder bei der Musterung die gehörige Auskunft geben können. Die Leute sollen sich deshalb mit dem Inhalte ihrer kleinen Montirungs-Bücher genau bekannt machen; wo man es nöthig hält, werden sie wiederholt darüber befragt und instruirt.

e) Bei der genau vorzunehmenden Revision der Montirungs-Kammern dienen die Kammerbücher zur Grundlage; die Be-

1) Instr. f. d. Geschäft d. Musterungen ꝛc. §. 1. — 2) D. V. Th. III. Absch. 1. Tit. III. A. — 3) Instr. f. d. Geschäft d. Musterungen ꝛc. §. 12. — 4) Ebend. §. 16.

stände werden durchgezählt, sorgfältig gereinigt und dann so geordnet, daß sie leicht zu übersehen sind [1]).

Auf der Kammer befinden sich auch die von den Truppen selbst beschafften Gegenstände, weil diese nicht eher in Gebrauch genommen werden dürfen, bis sie die Musterungs-Commission als probemäßig anerkannt hat [2]). Die Revision dieser neuen Bestände geschieht am leichtesten, wenn sie zur Musterung in die Escadron ausgegeben werden.

f) Armatur und Bekleidungs-Gegenstände der Kranken und Commandirten sind auf der Kammer ebenfalls übersichtlich geordnet vorzuzeigen.

g) Sämmtliche Locale (Quartiere, Ställe, Kammern u. s. w.) werden vorher auf das sorgfältigste gereinigt.

h) Leute und Pferde erscheinen in jeder Beziehung so propre, wie zur großen Parade, und haben hierzu vorher Alles gut zu putzen u. s. w.

Eigentlich sollten alle Gegenstände stets in gutem und brauchbarem Zustande sein, allein im Dienste wird das Material oft sehr angegriffen; aus diesem Grunde ist es, bei der großen Mannigfaltigkeit der ununterbrochen auf einander folgenden Dienstübungen, sehr vortheilhaft, daß die Musterungen Zeit und Gelegenheit geben, Alles wieder genau zu revidiren und gründlich in Stand zu setzen.

§. 2. Die Abnahme der Musterung.

Ort zur Abnahme.

Der Befehlshaber, welcher die Musterung abhält, bestimmt, wo die Mannschaften (und Pferde) sich zu diesem Behufe aufstellen, in welchem Anzuge sie erscheinen sollen u. s. w. [3]). Bei casernirten Escadrons wird dieses gewöhnlich in den großen Ställen geschehen. Hierüber erhält die Escadron in der Regel einen schriftlichen Befehl; bei einigen Regimentern wird auch genau vorgeschrieben, wie die vorzuzeigenden Gegenstände gelegt werden sollen, damit sie schnell übersehen werden können.

Der Zustand des Reitzeugs z. B. ist am besten zu beurtheilen, wenn dasselbe nicht auf dem Pferde liegt; Mantelsäcke werden gewöhnlich ausgepackt u. s. w. [4]); bei den Schießwaffen ist der Hahn herunterzulassen, der Pfannendeckel aufzuschlagen u. s. w. Ueber die Aufstellung der Wagen, Geschirre und Utensilien wird ebenfalls das Nähere bestimmt; ebenso über den Anzug der verschiedenen Wachen u. s. w.

Die Musterung selbst.

Bei der Musterung selbst ist noch Folgendes zu beachten:

Sämmtliche Officiere der Escadron sind zugegen. Dem die Musterung abnehmenden Vorgesetzten übergiebt der Escadron-Chef den Rapport nach einem vorgeschriebenen Schema [5]), und folgt dann demselben bei der Durchsicht der Sachen. Hierbei muß der Quartiermeister mit dem Kammerbuche in

1) Instr. f. d. Geschäft d. Musterungen ꝛc. §. 13. — 2) Ebend. §. 17. — 3) Ebend. §. 14. — 4) Ebend. §. 15. — 5) D. V. Th. II. Schema No. 4.

der Hand stets bereit sein, die verlangte Auskunft zu geben. Der Wachtmeister pflegt beim Vorzeigen der verlangten einzelnen Gegenstände behülflich zu sein. Der Curschmied ist ebenfalls zugegen. Auf der Kammer muß der Quartiermeister nach dem Verzeichniß die verschiedenen Gegenstände selbst angeben. Finden sich unprobemäßige Gegenstände vor, so sind solche auszustoßen und so zu bezeichnen, daß sie bei einer etwaigen Wiedervorlegung leicht erkannt werden. Die Musterungs-Commission veranlaßt dann sofort den völlig probemäßigen Ersatz [1]). Ebenso müssen derselben die unbrauchbaren Feldgeräthstücke vorgelegt, von ihr anerkannt und demnächst erst ersetzt werden [2]).

Frage des Befehlshabers.

Zum Schlusse richtet der musternde Befehlshaber an die versammelte Mannschaft die Frage: „ob derselben die etatsmäßigen Competenzen an Brot, Sold und kleinen Montirungs-Stücken richtig zugekommen sind" [3]).

Zeit der Abhaltung.

Die Zeit, wann die Musterung gehalten wird, ist sehr verschieden, jedenfalls aber findet sie erst nach den Frühjahrs-Uebungen, etwa im Juni, Juli, zuweilen im August, Statt.

Träfe die Musterung mit der Periode des Scheibenschießens (s. Cap. XV.) zusammen, so wird das letztere bis nach geendigter Musterung ausgesetzt, weil sonst die Schießwaffen nicht in dem Stande sein können, wie es verlangt wird. Es ist vorgekommen, daß die Musterung für den October angesagt wurde; allein dann ist die Reserve entlassen, auch Vieles durch das Herbst-Manöver ruinirt, und nicht die hinlängliche Zahl von Ouvriers vorhanden, um Alles gleich wieder in Stand zu setzen. Für die Escadron ist es daher vortheilhafter, wenn die Musterung in eine frühere Zeit fällt.

Capitel XVII.

Felddienst-Uebungen, Detachements-Krieg, Manöver.

§. 1. (Kleine) Felddienst-Uebungen der Officiere und Unterofficiere.

Wichtigkeit dies. Dienstzweiges.

Bei dem Heere, als der Kern- und Pflanzschule für die Vertheidigung des Vaterlandes, ist dahin zu streben, jeden Cavalleristen in der kurzen Dienstzeit so weit auszubilden, daß er als ganz brauchbarer Soldat zu den anderen Classen der Landesvertheidigung übergehen kann. Hierzu gehört aber, neben dem guten Exerciren und anderen Vorbereitungen, vorzüglich die Uebung im Felddienste [4]).

Bei derselben muß mechanische Ordnung mit Umsicht und Gewandtheit, sowie mit Geistesgegenwart, Ausdauer und Wachsamkeit verbunden werden, so

1) Instr. f. d. Geschäft d. Musterungen ꝛc. §. 18. — 2) K. M. 25. Sept. 1821. — 3) Instr. f. d. Geschäft d. Musterungen ꝛc. §. 16. — 4) C. O. 12. Juli 1810.

daß jeder einzelne Mann fähig wird, sich in den Lagen, in welche er im Kriege kommen kann, auch selbstständig und richtig zu benehmen.

Es gehen die nöthigen Vorbereitungen voraus: Vorbereitungen.

a) Schon im Winter werden die Leute im Felddienste theoretisch unterrichtet. (S. Cap. XII. und Cap. XIV.)

b) Dann wird das Formelle zu Fuß eingeübt.

c) Beim Aus- und Einrücken zum Scheibenschießen (s. Cap. XV.) läßt man, wo möglich, Patrouillen, Avantgarden u. s. w. formiren, um namentlich die jungen Leute auch zu Pferde recht bald mit dem Formellen bekannt zu machen; man verbindet damit verständliches, richtiges Melden.

Erst dann werden kleine Felddienst-Uebungen in Abtheilungen, zuerst zwischen Unterofficieren (etwa in Abtheilungen von 16 bis 20 Pferden) und später zwischen Officieren (etwa mit Commando's von 30 bis 60 Pferden) ausgeführt. Zusammenstellung der Abtheilungen.

Man thut wohl, bei den Abtheilungen ältere und jüngere Leute zu mischen.

Es ist Sache des Escadron-Chefs, ein passendes Terrain auszusuchen. Wahl des Terrains.

Hierbei jedesmal ein anderes Terrain zu wählen, würde oft nicht möglich sein, ist aber auch nicht nöthig; denn, da die Mannschaften der ganzen Escadron nur nach und nach abwechselnd an diesen Uebungen Theil nehmen, so ist jeder neuen Abtheilung das Terrain noch unbekannt. Wesentlich bleibt es aber, ein für die jedesmalige Uebung zweckmäßiges Terrain auszusuchen.

Ebenso muß der Escadron-Chef eine Aufgabe entwerfen, deren Ausführung belehrend und dem Wirkungskreise der Officiere oder Unterofficiere angemessen ist. Z. B. Aussetzung von Feldwachen und Unterofficier-Posten, Führung von Schleichpatrouillen, Führung größerer Patrouillen mit und ohne Detachirungen und in dem verschiedensten Terrain, kleinere und größere Fouragirungen, Deckung kleinerer Transporte, Führung von Avant- und Arrieregarden u. s. w. Die Aufgabe (Manöver-Idee).

Anmerk. 1. Der Escadron-Chef sendet jedem Officier die Aufgabe dessen, was er ausführen soll (die Manöver-Idee), schriftlich zu.

Anmerk. 2. Die Leitung eines Unterofficier-Manövers wird in der Regel einem Officier übertragen, und es genügt in einzelnen Fällen, dem Unterofficier die Aufträge mündlich zu geben.

Den Anzug bestimmt der Befehlshaber, welcher die Aufgabe giebt. Anzug.

Jeder Führer eines Truppentheils hat eine Disposition zu machen, welche klar, einfach und dem Zwecke entsprechend sein muß. Disposition.

Bei Ausführung des Manövers (s. §. 4.) ist vorzüglich darauf zu sehen: Ausführung d. Manövers.

a) daß die Führer die einfachen und unumstößlichen Grundsätze des kleinen Krieges festhalten.

Sie dürfen z. B. beim Patrouilliren nicht unnöthig detachiren, bei Feldwachen nicht zu viel Vedetten aussetzen, überhaupt ihre Kräfte nicht zersplit-

tern; ebenso ist ihnen hier zu zeigen, wie ein umsichtiger und entschlossener Cavallerist niemals abgeschnitten werden kann u. s. w. Man gebe ihnen Zeit, ihre Ideen zu entwickeln, und berichtige dieselben erst später (s. unten). Ebenso ist es Sache der Führer, überall Ruhe und Ordnung zu erhalten.

b) Daß die Leute sich in den verschiedensten Verhältnissen zurechtfinden und in ihrem Wirkungskreise eingreifen und mitwirken lernen.

Es ist deshalb darauf zu halten, daß sie Alles genau beobachten, und rasch, deutlich und richtig melden. Mannschaften, welche noch unerfahren sind, werden belehrt, Nachlässigkeiten sind durch nachdrückliche Zurechtweisungen oder nöthigenfalls durch Strafen zu rügen. Zweifelhafte Fälle werden ruhig geprüft, wo es möglich, Grundsätze festgestellt, überall aber die praktische Dienstkenntniß und die Begriffe erweitert.

c) Nachdem die Feldwachen und Vedetten einige Zeit gestanden haben, läßt man zuweilen Retraite blasen, und übt den Felddienst wie in der Nacht. Z. B. das Anrufen und Examiniren der Vedetten, die Aussendung von Schleichpatrouillen u. s. w.

Manöver in der Nacht selbst sind stets mit Vorsicht auszuführen, und dabei Gefechte, wegen der nicht zu verhütenden Unordnung, gänzlich zu vermeiden.

d) Carabiner- und Büchsen-Schützen werden vorzugsweise mitgenommen, um den Gebrauch ihrer Waffe zu lernen, weshalb auch Platzpatronen auszugeben sind.

Die Mannschaften lernen rasch absitzen, die Handpferde an einem gedeckten Ort in der Nähe behalten, und unterdeß Brücken, Defileen u. s. w. mit dem Feuergewehr vertheidigen, indem sie Bäume, Gräben, Hecken, Zäune, Mauern u. s. w. zur Deckung benutzen; sowie der Befehl erfolgt, sitzen sie rasch auf, um flankirend oder geschlossen weiter zu manövriren.

e) Die gegen einander manövrirenden Abtheilungen haben sich nach den conventionellen Bestimmungen (s. §. 5.) zu richten.

f) Die Pferde sind angemessen zu schonen; deshalb wird in der Regel nur Schritt und Trab geritten.

g) Die Uebungen dürfen nicht in die heiße Tageszeit fallen.

Bei warmer Witterung sind Ruhepunkte zu machen, wo dann natürlich bei beiden Abtheilungen so lange nichts in der Aufstellung u. s. w. geändert werden darf.

Ueber die nöthige Belehrung.

Der Escadron-Chef, oder der Officier, welcher das Ganze leitet, muß wohl bedenken, daß eine andere Art des Talents dazu gehört, um Truppen im Felddienst einzuüben, als beim Exerciren erfordert wird. Beide Eigenschaften muß der Officier besitzen oder sich erwerben. Nach geendigtem Manöver ist es gut, die Hauptpunkte desselben an Ort und Stelle kurz durchzugehen und hiermit die nöthigen Belehrungen zu vereinigen.

Relation u. Croquis.

Jeder Führer reicht nach Endigung des Manövers eine Relation nebst Croquis ein [1]).

1) D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 1.

Zur Relation wird der Bogen halb gebrochen; die Aufgabe (Manöver-Idee) kommt links oben, dann folgt auf der rechten Seite des halben Bogens die Disposition, und unmittelbar darauf die Relation, Alles kurz und deutlich abgefaßt. Ueber die Anfertigung des Croquis, s. §. 8.

Die Kritik dessen, der das Manöver geleitet hat, macht den Beschluß. Kritik.

Felddienst-Uebungen, welche nur aus einer Waffengattung (Cavallerie oder Infanterie) bestehen, werden durch diese Einseitigkeit zwar minder lehrreich sein, als Uebungen mit gemischten Waffen, da sie nur engere Gesichtspunkte gestatten; allein es bleibt stets zu beachten: Einseitigkeit der Felddienst-Uebungen einer einzelnen Waffe.

a) daß sich im Kriege Fälle herausstellen, wo eine Waffe allein und isolirt sich derartig bewegen muß, und

b) daß diese Uebungen die Grundlage und der Uebergang zu denen mit verbundenen Waffen sind [1]).

§. 2. Eintheilung der vierwöchentlichen Uebungs-Periode eines zu großen Herbst-Uebungen zusammenzuziehenden Armee-Corps [2]).

a) Die Landwehr-Cavallerie und Infanterie ist allein auf dem Sammel-Platze des Corps eingetroffen, und benutzt nach der Disposition ihrer Brigade-Commandeurs diese 7 Tage zu den Vorübungen in der Escadron, resp. im Bataillon und Regimente. A. Erste Periode (7 Tage).

b) Am sechsten Tage treffen die Linien-Cavallerie- (und Infanterie-) Regimenter ein, und haben am siebenten Tage Ruhetag.

Ihre Regiments-Uebungen haben sie für sich auf andern Punkten bereits abgehalten. (S. Cav. XIII. §. 6.)

a) Landwehr- und Linien-Cavallerie (und Infanterie), in Brigaden formirt, halten ihre Brigade-Uebungen ab. B. Zweite Periode (7 Tage).

b) Die ganze Cavallerie übt aber an einigen der letzten Tage dieser Periode in einer Masse und in Vereinigung mit der reitenden Artillerie.

Am vierten Tage dieser Periode stößt die Artillerie zum Corps.

Diese Periode ist nach den jedesmaligen Vorschlägen in folgender Art zu verwenden: C. Dritte Periode (14 Tage).

a) zu zwei großen Paraden, die eine vor, die andere nach dem Eintreffen Sr. Majestät des Königs;

b) zu Corps-Manövern mit markirtem Feinde, und

c) zu siebentägigen Feld-Manövern mit abwechselndem Terrain und wechselnden Quartieren, eventuell mit Bivouacqs [3]).

---

1) G. C. 25. Juni 1840. — 2) u. 3) C. O. 28. Febr. 1841. K. M. 16. März 1841.

Die frühere, laut Allerh. Cabinets-Ordre vom 12. Mai 1822 angeordnete Eintheilung der vierwöchentlichen Uebungs-Periode bedurfte, der oben angegebenen Abänderung wegen, der unter dem 12. Juli 1840 über Truppen-Uebungen erlassenen Cabinets-Ordre [1]). (S. §. 4.)

Ausdehnung d. Manöver

Die Durchschnitts-Ausdehnung für jeden Manöver-Tag soll höchstens anderthalb Meilen betragen [2]).

Ruhetage.

Auf zwei Manöver-Tage soll stets ein Ruhetag folgen [3]).

Fremde Officiere, als Zuschauer bei dem Manöver der Garde ꝛc.

Wenn Se. Majestät der König den Officieren aller Waffengattungen die Erlaubniß zur Beiwohnung der großen Herbst-Uebungen des Garde- und dritten Armee-Corps ertheilen, so erhalten die zu diesem Behufe sowohl von Allerhöchstdenenselben, als von den General-Commando's beurlaubten Officiere ohne Ausnahme das ganze Gehalt: wenn der Urlaub auf die zur Anwesenheit bei jenen Truppen-Uebungen und zu dem Hin- und Rückwege nöthige Zeit beschränkt und nicht zu Nebenzwecken mit benutzt wird. In diesem Falle soll auch denjenigen beurlaubten Cavallerie-Officieren, welchen principmäßig ein Bursche zur Bedienung aus der Escadron zusteht, derselbe nebst dem Dienstpferde mitgegeben werden können [4]).

Rückblick auf die frühere Anordnung der Manöver.

Es ist nöthig, einen Rückblick auf die frühere Anordnung der Manöver zu werfen, weil man bei einem so wichtigen Dienstzweige gewiß gern die Entwickelung historisch verfolgen wird, um dadurch einen besseren Ueberblick zu gewinnen.

Die Manöver zerfielen bisher in 3 Gattungen [5]):

a) Brigade-, Divisions-, Corps- oder Armee-Manöver. Hier war es Hauptsache, das in den Reglements Vorgeschriebene und die Regeln der reinen Tactik in Ausführung zu bringen; das Terrain, worauf die Truppen manövrirten, sollte zwar berücksichtigt, den außerhalb desselben liegenden Gegenständen jedoch nur eine bedingte Einwirkung auf ihre Bewegungen gestattet werden [6]). Diese Art von Divisions- und Corps-Manövern findet jetzt nicht mehr Statt, da die Brigade der größte tactische Körper sein soll, mit welchem Uebungen auszuführen, die der reinen Tactik angehören, und die durch Reglements vorgeschrieben sind [7]). (S. Cav. XIII. §. 6.)

b) Manöver im ausgedehnten Sinne.

c) Feld-Manöver [8]). Diese beiden Arten von Manövern bestehen noch ferner unter den Namen, welche unten §. 4. angegeben sind.

§. 3. Nutzen der Manöver in Bezug auf den Krieg.

Vergleichung zwischen Manöver u. Krieg

Die Vergleichung der Felddienst-Uebungen mit dem Kriege führt zu sehr interessanten und wichtigen Resultaten, weil sie beiträgt, klar zu machen, was sich eigentlich durch diese Friedens-Uebungen erlernen läßt, und welche Anforderungen bei denselben gänzlich auf-

---

1) C. O. 12. Juli 1840. — 2) u. 3) C. O. 1. Dec. 1837, 31. Dec. 1837. M. C. No. CVIII. — 4) C. O. 29. Aug. 1841. — 5) C. O. 3. Juni 1825. D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. II. §. 1. u. Anh. S. 84. — 6) D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. II. §. 1. — 7) C. O. 12. Juli 1840. — 8) C. O. 3. Juni 1825. D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. II. §. 2. u. Anh. S. 94.

gegeben werden müssen. Wollte man sich nicht auf den richtigen Standpunkt stellen, so würde man häufig nach einem Ziele streben, welches nicht zu erreichen ist, und dabei dasjenige übersehen oder versäumen, was gefördert werden kann und gefördert werden soll.

Die Manöver sind nur ein sehr unvollkommenes Bild des Krieges.

a) Bei beiden sich gegenüber stehenden Abtheilungen ist der moralische Muth und die Manneszucht der Truppen, der Mangel oder Ueberfluß an Lebensmitteln, die Gesinnung der Landesbewohner für den einen oder den andern Theil ganz unentscheidend; auch übt die Witterung nicht den großen Einfluß aus, wodurch im Kriege zuweilen Unternehmungen scheitern oder gelingen.

b) Auch wird der Soldat nicht durch eine Menge von Eindrücken bestürmt, die ihn im Kriege oft plötzlich umstimmen. Er sieht nicht die verheerende Wirkung der Waffen, weder in den eigenen, noch in den feindlichen Reihen, und große Verluste oder Erfolge, sowie drohende oder abgewendete Gefahren, können ihn weder niederschlagen, noch anfeuern. Ebensowenig belebt das Beispiel der Commandeurs oder das Wort des Führers von Neuem den Muth, noch können durch einen Alles hinreißenden Enthusiasmus solche Hindernisse überwunden werden, die man im Frieden für unüberwindlich annimmt. Fehler in der Anordnung können im Kriege zuweilen durch die Bravour der Truppen wieder gut gemacht werden; im Frieden fallen sie stets der Kritik anheim.

c) Nach dem oben Gesagten ist es leicht begreiflich, daß die Cavallerie, deren Hauptelement in der richtigen Ergreifung des Augenblickes, in der Ueberraschung und dann in einem entschlossenen Darauflosgehen besteht, welches erst nach der völligen Niederlage des Feindes endet, oft bei den Manövern am wenigsten in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit auftreten kann. Ist sie einmal auf dem Felde erschienen, hat sie sich entwickelt und eine Attaque gemacht, so wird im Kriege eine mehr oder weniger bedeutende Entscheidung erfolgen; im Frieden dagegen bleiben beide Theile unversehrt, und man sieht sie dann zuweilen in sehr unnatürlichen Lagen weiter manövriren. (S. §. 4.)

Nutzen der Manöver.

Dennoch sind die Manöver nicht nur für die Befehlshaber, sondern auch für die gesammte Cavallerie, sowohl zur tactischen Ausbildung, als in anderer Hinsicht, von sehr großem Nutzen.

a) Der Escadron-Chef und sämmtliche Officiere werden geübt, ihre Truppentheile in dem verschiedensten Terrain, in Verbindung mit andern Truppen, bei dem Lärmen der Kanonen und dem Geräusche der Waffen, und überdies zuweilen in verwirrten Lagenverhältnissen, zu führen. Sie müssen dabei auf der einen Seite die innere Ordnung der ihnen untergebenen Mannschaften erhalten und auf der andern kein Commando ihrer Oberbefehlshaber überhören. Sie erlangen die Gewandtheit, Unordnungen in den eigenen Truppen rasch wieder herzustellen, Fehler des Feindes augenblicklich zu benutzen, Terrain-Vortheile zu erkennen und zu ergreifen, und überhaupt sich in den verschiedensten Lagen mit Umsicht zu benehmen.

b) Die Leute lernen in solchen und allen andern Verhält-

nissen genau auf ihre Officiere achten und auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen.

Anmerk. 1. Der geistreiche General v. Clausewitz sagt in dieser Beziehung: „Die Uebungen des Friedens so einzurichten, daß das Urtheil, die Umsicht, selbst die Entschlossenheit der einzelnen Führer geübt werde, ist von viel größerem Werthe, als Diejenigen glauben, welche den Gegenstand nicht aus Erfahrung kennen. Es ist unendlich wichtig, daß der Soldat, hoch oder niedrig, auf welcher Stufe er auch stehe, diejenigen Erscheinungen des Krieges, die ihn beim ersten Mal in Verwunderung und Verlegenheit setzen, nicht erst im Kriege zum ersten Male sehe; sind sie ihm früher nur ein einziges Mal vorgekommen, so ist er schon halb damit vertraut. Das bezieht sich selbst auf körperliche Anstrengungen. Sie müssen geübt werden, weniger, daß sich die Natur, als daß sich der Verstand daran gewöhne. Im Kriege ist der neue Soldat sehr geneigt, ungewöhnliche Anstrengungen für Folgen großer Fehler, Irrungen und Verlegenheiten in der Führung des Ganzen zu halten und dadurch doppelt niedergedrückt zu werden. Dieses wird nicht geschehen, wenn er bei Friedens-Uebungen darauf vorbereitet wird."

Anmerk. 2. Allerhöchsten Orts wurde bemerkt: „daß die Truppen-Uebungen, welche bei Reorganisation der Armee von des hochseligen Königs Majestät angeordnet wurden, in hohem Grade belehrend, vor Allem bildend für den Krieg, wären, und daß sich dieselben als eine wirksame Vorbereitung zu den siegreichen Feldzügen der Jahre 1813, 14 und 15 bewährt hätten." [1])

§. 4. Leitfaden zum Manövriren, Allerhöchst bestätigt für die Armee im Jahre 1840.

Einführung des Leitfadens.

Weil auch ferner, wie bisher, in dem Geiste jener (§. 2. u. 3. angegebenen) Anordnungen verfahren werden soll, wurde auf Allerhöchsten Befehl vom Chef des Generalstabes ein Leitfaden ausgearbeitet, welcher die schon früher bei verschiedenen Veranlassungen ergangenen Bestimmungen in sich enthält: nach welchen wesentlichen Gesichtspunkten bei Entwerfung und Ausführung aller Truppen-Uebungen und Feld-Manöver zu verfahren ist [2]). Zugleich wurde Allerhöchsten Orts befohlen, daß nach diesem Leitfaden überall verfahren werden soll [3]).

Mit demselben hat sich daher jeder Officier, namentlich auch jeder Führer einer Unterabtheilung oder eines Commando's, genau bekannt zu machen, um in seinem Wirkungskreise überall richtig eingreifen zu können, und stets nach richtigen Grundsätzen zu verfahren. Aus diesem Grunde ist der Leitfaden nachstehend vollständig mitgetheilt worden.

Erklärung.

Manöver sind Truppen-Uebungen mit vollkommener Berücksichtigung des Terrains, nach einer zum Grunde gelegten General-Idee [4]).

Hierzu gehören daher Kenntnisse der angewandten Tactik u. s. w. (Siehe Cap. XXI.)

---

1) C. O. 12. Juli 1840. — 2) bis 4) Ebend., nebst Leitfaden, auf Allerhöchsten Befehl abgefaßt vom Chef des Generalstabes der Armee.

Eintheilung der Manöver.

Die Manöver werden auf zweierlei Art ausgeführt:

A. Ohne Theilung der Truppen (Divisionen, Corps), mit Aufstellung eines, durch einen dazu bestimmten Führer geleiteten, markirten Feindes [1]).

B. In zwei Abtheilungen, unter zwei, durch eine General-Idee einander gegenüber gestellten Führern (Feld-Manöver) [2]).

Art, den Feind zu markiren, u. Formation der kleinen Bataillone.

Die Abtheilungen des markirten Feindes, welche Cavallerie-Regimenter und Bataillone darstellen sollen, werden durch Zelt-Flaggen bezeichnet [3]).

a) Der Zweck, diese Manöver zu einer, für alle Waffengattungen nützlichen Gefechtsübung zu machen, wird vollständiger erreicht, wenn der Feind stärker markirt werden kann, damit bei dessen Aufstellung, und besonders bei dessen Bewegung, Raum und Zeit mehr in Geltung kommen, als dieses bei sehr kleinen Trupps Statt findet, und damit sowohl die Terrain-Benutzung bei Besetzung einer Position, sowie das Vertheidigungs- und Angriffs-Gefecht seiner Infanterie genügender dargestellt werden könne. Bei dem markirten Feinde ist daher darzustellen:

a) eine Escadron durch einen Zug, welcher eine Flagge führt;
b) ein Bataillon, wo es die Zahl der Truppen irgend gestattet, durch eine Compagnie;
c) eine Batterie durch ein Geschütz [4]).

b) Die Formation der Infanterie in kleine Bataillone [5]) bei den Feld-Manövern ist von entschiedenem Nachtheil für die so wichtige und nothwendige Ausbildung dieser Waffe zum Gefechte [6]).

A. Manöver ohne Theilung der Truppen (Divisionen, Corps), oder Manöver mit markirtem Feinde.

(Früher auch Manöver im ausgedehnteren Sinne genannt, s. §. 5.)

1) Zweck.

Der wesentliche Zweck aller Manöver ist: die Fähigkeiten der Führer und Soldaten in richtiger Benutzung des Terrains und verständiger Auffassung der sich eben ergebenden Kriegslage zu prüfen und zu üben [7]).

2) Terrain-Benutzung ist erforderlich.

Soll die Verwendung der verschiedenen Waffen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke geübt werden, so kann dies nur da von wahrem Nutzen sein, wo die Terrain-Beschaffenheit auf die Bewegungen der Truppen einwirken muß, wo also Schwierigkeiten der Oertlichkeit zu überwinden sind [8]).

Sowie sich daher gemischte Waffen zu einem Zwecke vereinigen, sollen sich die Truppenbewegungen stets nach der Beschaffenheit des Terrains richten [9]).

3) Die General-Idee.

Die General-Idee ist eine Voraussetzung, welche die Situation der Truppen scharf bezeichnen muß [10]).

---

1) u. 2) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitfaden ꝛc. — 3) K. M. 6. Sept. 1826, 9. April 1827. — 4) S. M. d. K. K. M. 9. Aug. 1841. Allg. Bemerk. §. 2. — 5) D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. II. §. 2. — 6) S. M. d. K. K. M. 9. Aug. 1841. — 7) bis 10) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitfaden.

Durch diese General-Idee ist sowohl dem Führer des Ganzen, als denen einzelner Abtheilungen Gelegenheit zu geben, ihren militairischen Blick, ihren schnellen Entschluß und ihre erlangte Fertigkeit in Handhabung der Truppen nach Anleitung des Terrains und anderer eben obwaltender Umstände zu zeigen und zu vervollkommnen [1]). Es liegt in dem wohlverstandenen Zwecke dieser Uebungen:

a) daß hierbei keine Bewegungen vorgeschrieben, keine Momente bestimmt werden, und Alles den Anordnungen des Führers überlassen bleiben muß;

b) daß selbst dieser Führer nur die General-Idee, keine den Ausgang der Sache bestimmende Weisung;

c) daß die Situation am Ende des Manövers sich nur als Resultat der getroffenen Anordnungen herausstellen darf.

In der General-Idee ist der Kampfplatz und der endliche Ausgang des Gefechts zu bestimmen; der Anordnung der Führer aber ist es ganz zu überlassen, ihre Truppen dem Zwecke ihres Gefechts und dem Terrain streng gemäß zu verwenden [2]).

4) Keine Probe-Uebungen.

Durch anzustellende Probe-Uebungen zu den wirklichen vorzubereiten, wäre dem Zwecke noch weniger entsprechend [3]).

5) Zweckmäßige Anordnung der Manöver.

Alle Manöver werden in dem Maaße nützlich und belehrend sein, als sie die Truppen in Lagen versetzen, in denen sie sich im Kriege befinden können und werden, und sie gewöhnen, Schwierigkeiten zu überwinden, auf die sie dort stoßen. Z. B.:

a) Es kann sich im Kriege ein Corps, eine Division ꝛc. auf dem Marsche befinden, ohne zu wissen, daß und wo sie auf den Feind stoßen werden. Die unerwartet eingehende Meldung von dem Erscheinen desselben, vielleicht letzteres selbst, wird das Corps in die Nothwendigkeit versetzen, sich aus der Marsch-Colonne in eine tactische Aufstellung schnell zu entwickeln; ferner:

b) Der Marsch des Corps kann in mehreren Colonnen Statt gehabt haben, wodurch das Einrücken in die Stellung, welche das eben erst bekannt gewordene Erscheinen des Feindes nöthig machte, schwieriger werden kann.

Es ist wichtig, daß dergleichen Bewegungen geübt werden. Der Inspicirende wird dann, nachdem die Truppen in Marsch gesetzt sind, dadurch, daß er die Anwesenheit des Feindes plötzlich melden, oder die Truppen, welche den Feind markiren sollen, unerwartet erscheinen läßt, das marschirende Corps veranlassen, die Entwickelung aus der Marsch-Colonne, mit Ueberwindung aller etwaigen Terrain-Schwierigkeiten, ohne Unordnung auszuführen [4]).

6) Innere Ordnung der Truppen.

Daß bei keinem Manöver die innere Ordnung der Truppen verloren gehe, ist nothwendige Bedingung.

Wenn die große Pünktlichkeit in Haltung und Bewegung, die bei Paraden gefordert wird, bei Manövern nicht immer beibehalten werden kann, so darf doch auch bei diesen die Ordnung niemals fehlen, ohne die eine sachgemäße Verwendung der Truppen undenkbar ist. Nie darf der Appell verloren gehen, der es möglich macht, in jedem Momente über jeden einzelnen Theil einer Truppe, z. B. einen Zug, eine Escadron, ein Bataillon, durch das bloße Commando zu disponiren [5]).

---

1) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitfaden. — 2) K. M. 9. Aug. 1841. Allg. Bemerk. §. 2. — 3) bis 5) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitfaden.

Sollen dergleichen Uebungen auch in sofern ihrem Zwecke entsprechen, als begangene Fehler auf der Stelle (durch den Inspicirenden) gerügt und durch ihn die nöthige Belehrung dabei ertheilt wird, so müssen alle Bewegungen mit der größten Ruhe, ohne alle Uebereilung, ausgeführt werden [1]). 7) Rüge der Fehler.

B. Manöver in zwei Abtheilungen (Feld-Manöver) [2]).

Es werden hier durch eine untergelegte Voraussetzung (General-Idee) die beiden Abtheilungen einander gegenüber in eine bestimmte Kriegslage versetzt, gemäß der die Führer von beiden Seiten nach eigener Beurtheilung ihrer resp. Lage die Dispositionen entwerfen, die ihnen als die zweckmäßigsten erscheinen. 1) Anordnung.

Vorzüglich durch diese Manöver soll die Fähigkeit geprüft und geübt werden, Verhältnisse, wie sie der Krieg giebt, schnell und sicher aufzufassen, zu beurtheilen und der gewonnenen Ansicht gemäß zu handeln. 2) Zweck.

Ueber die General-Idee ist zu dem oben Gesagten hinzuzufügen: 3) Die General-Idee.

a) Abfassung. Die General-Idee muß überall die Lage beider Abtheilungen scharf und vollständig bezeichnen; sie darf aber nichts andeuten, was als Resultat der freien Beurtheilung beider Führer, nur von diesen ausgehen soll. Eine derartige Beschränkung ihrer Dispositionen wäre dem Zwecke der Uebungen geradezu entgegen.

b) Die General-Idee kann die strategische Lage der einander gegenüber gestellten Abtheilungen für die Dauer mehrerer Tage bestimmen.

c) Die Natur des Terrains und andere Umstände können es jedoch auch nöthig machen, den nachfolgenden Uebungen eine andere Idee unterzulegen.

d) Haupt-Bedingung. Immer aber darf jedem der beiden Führer nur dasjenige als General-Idee mitgetheilt werden, was die Kriegslage der ihm untergebenen Abtheilung bezeichnet und was er im Kriege wissen oder durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel erfahren konnte [3]).

e) Die Kürze der General-Idee wird ganz besonders empfohlen; denn der Wunsch, dieselbe zum Leiter der Haupthandlungen der executirenden Befehlshaber zu machen, veranlaßt zuweilen eine größere Ausführlichkeit bei Abfassung derselben, ohne daß der Zweck dadurch erreicht würde [4]).

Auch durch plötzlich (supponirt) eingegangene Meldungen von Ereignissen außerhalb der eigentlich tactischen Sphäre kann die Kriegslage geändert und die Nothwendigkeit, schnell angemessene Dispositionen zu entwerfen, herbeigeführt werden. 4) Supponirte Meldungen.

Die Dispositionen der Führer beider Abtheilungen, welche in möglichster Kürze abgefaßt werden müssen, bestimmen: 5) Die Dispositionen.

a) die Aufstellung und Bewegung der Truppen im Allgemeinen;

b) sie bezeichnen den Gesichtspunkt, aus dem die gegebene Situa-

---

1) bis 3) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitf. — 4) G. C. d. G. 25. Juni 1840.

tion, sowohl die eigene, als die des Gegners, von beiden Seiten betrachtet wird;

c) ebenso die Absicht, die man verfolgen,

d) die Wege, die man einschlagen will;

alles dieses nur so weit es nöthig ist, um die Befehle, die damit verbunden werden, ganz verständlich zu machen [1]).

Die Dispositionen der gegen einander agirenden Befehlshaber müssen durchaus nur auf das augenblickliche Verhältniß der Truppen gegründet, und nicht mit Rücksicht auf die vorher bekannte Wendung des Manövers entworfen werden, weil daraus allerlei unnatürliche und fehlerhafte Maßregeln entstehen würden [2]).

6) Mündliche Befehle.

Was mündlich befohlen werden kann, wie dies im Kriege in der Regel geschieht, darf nicht Gegenstand schriftlicher Mittheilung sein [3]).

7) Die Führer der Unterabtheilungen.

Die Führer der Unterabtheilungen haben Folgendes zu beachten:

a) Ihr Wirkungskreis. Im Sinne der erhaltenen Dispositionen verfolgt jeder Führer einer Unterabtheilung das ihm durch jene gegebene Ziel nach eigener Beurtheilung der Oertlichkeit, der Stellung und Bewegung des Feindes, kurz, aller Umstände, die auf die Lösung seiner Aufgabe vortheilhaft oder nachtheilig einwirken können.

Insofern die Führer beider Abtheilungen Gelegenheit erhalten haben, zu zeigen, in welcher Art sie Kriegslagen auffassen und beurtheilen, ferner, wie schnell sie den richtigen Entschluß zu fassen vermögen, ist allerdings ein wesentlicher Zweck solcher Uebungen erreicht worden. Allein es würde doch viel zu wünschen übrig bleiben, wenn nicht auch dem Führer der Unterabtheilungen (Brigaden, Bataillons, Escadrons und Batterieen) in einzelnen Momenten durch Aufgaben, welche in dem größeren Ganzen liegen, Gelegenheit geboten würde, zwar in beschränktem Kreise, doch nach eigenem Urtheil zu handeln, und nicht blos schematisch mitzuwirken [4]). Ließe die ganze Anlage des Manövers eine dergleichen anregende Thätigkeit in den unteren Graden nicht zu, so wäre es aus einer dem Zwecke der Uebung nicht entsprechenden General-Idee hervorgegangen. Verstattet die den beiden Abtheilungen resp. gestellte Aufgabe eine Lösung derselben, mit Berücksichtigung aller Zwecke, welche durch die Manöver erreicht werden sollen, so werden die entworfenen Dispositionen eine Uebung der Kräfte und Fertigkeiten der Führer aller Waffen und Grade herbeiführen [5]).

b) Selbstständigkeit einzelner Führer. Schon in der überall nöthigen Eintheilung einer Abtheilung, welche zum Gefecht auftritt, in Avantgarde, Gros und Reserve, liegt das Mittel, mehreren Führern eine bis zu einem gewissen Punkte selbstständige, durch eigenes Urtheil geleitete Thätigkeit zu gewähren. Wo aus der

---

1) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitfaden. — 2) Conv. Bestimmungen v. 23. Aug. 1823. §. 7. — 3) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitfaden. — 4) Ebend. C. O. 29. Aug. 1841. — 5) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitfaden.

Anlage des Ganzen die Nothwendigkeit, zu detachiren, hervorgeht, ist dieses Mittel noch mehr und mannigfacher vorhanden [1]).

c) Es ist wichtig, daß die Führer sich gewöhnen, ihre untergebenen Truppen von dem richtigen Standpunkte aus zu leiten; auch ist eine Veränderung des Standpunktes nicht ohne Einfluß auf die Leitung der Truppe [2]).

8) Untergeordnete Zwecke beim Manövriren

Wenn die Bewegungen der beiden Abtheilungen da anfangen, wo, nach gegenseitig vollständig erkannter Lage beider Theile, die ferneren Zwecke nur durch Gefechte verfolgt werden können, so ist ein wesentliches Mittel, dergleichen Uebungen belehrend zu machen, übergangen worden. Die Uebung des Gefechtes selbst, das rein Tactische, ist hier nur ein untergeordneter Zweck. Selbst die Benutzung der Oertlichkeit an sich, die Anwendung der tactischen Regeln gemäß derselben, ist hier nicht die Hauptsache [3]).

9) Hauptsache bei Leitung d. Manövers.

Die Hauptsache besteht: in der ganzen sachgemäßen Verwendung der vorhandenen Kräfte zu einem bestimmten Zweck. Sie muß also Märsche, Bewegungen außerhalb des Gesichtskreises des Feindes, kurz, alle die einleitenden Maßregeln einschließen, deren Werth oder Unwerth zuletzt durch die Lage, in der sich beide Theile zum Gefecht begegnen (durch dieses selbst nur im Kriege), entschieden wird [4]).

Die Felddienst-Uebungen haben zwar nicht ausschließlich den directen Zweck, zu einem förmlichen Treffen zu führen; jedoch darf das Gefecht nie aus den Augen gelassen werden, weil es hauptsächlich mit darauf ankommt, zu sehen: ob die Truppe Ruhe und Ordnung in demselben zu erhalten weiß [5]).

10) Hierauf gegründete Anforderung an die General-Idee.

Die General-Idee muß für diesen wesentlichen Theil der Manöver in zwei Abtheilungen das Feld offen lassen [6]).

a) Sie muß die gegenseitige Stellung beider, beim Beginn der Uebung, die Punkte, von denen beide Theile ausgehen, auf eine dem Gesammtzweck entsprechende Weise bezeichnen.

b) Beide Theile müssen sich noch in der Nothwendigkeit befinden, über die Lage ihres Gegners sich Aufklärung zu verschaffen, die ihnen noch fehlt und fehlen muß, und hierzu die geeigneten Mittel anwenden, wie es im Kriege geschehen würde.

c) Die Entfernung zwischen den einander gegenüber gestellten Abtheilungen muß groß genug sein, um Raum zu den Bewegungen der Detachirungen zu lassen, die im Kriege als Mittel zur Erkennung der feindlichen Stärke, Aufstellung ꝛc. gebraucht werden.

d) Die Uebungen werden an Interesse gewinnen und belehrender sein, wenn das aufzuklarende Terrain von abwechselnder Beschaffenheit ist, und hierdurch Gelegenheit zur Anwendung aller Waffen giebt.

---

1) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitfaden. — 2) K. M. 9. Aug. 1841. Allg. Bemerk. §. 1. — 3) u. 4) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitfaden. — 5) G. C. d. G. 25. Juni 1840. — 6) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitfaden.

c) Auch der Dienst der stehenden Vorposten, Feldwachen, Soutiens ꝛc. erfordert in diesem Falle eine größere Aufmerksamkeit, ein schärferes Beobachten der Natur der Oertlichkeit, und wird eben hierdurch belehrender [1]).

11) Das defensive Corps.

Aus der General-Idee kann für eine der beiden Abtheilungen die Nothwendigkeit hervorgehen, in defensiver Haltung die Bewegungen des Feindes, selbst seinen Angriff abzuwarten, ihn zu zwingen, an Terrain-Hindernissen einen Theil seiner Kräfte aufzuopfern und, geschwächt, mit des Gegners Reserve den Kampf fortzuführen. Die Auswahl der Stellungen, die geschickte Benutzung der Oertlichkeit überhaupt, die Aufstellung der Reserve im Besonderen, ist hier das Wesentliche der zu lösenden Aufgabe [2]).

12) Das offensive Corps.

Die gegenüberstehende Abtheilung ist in diesem Falle auf den Angriff hingewiesen. In der Erkennung des schwachen Theils der feindlichen Stellung, der richtigen Vertheilung der Truppen nach Zahl und Waffengattung, der angemessenen Bildung und Aufstellung der Reserve (die niemals fehlen darf) liegt hier die Aufgabe [3]).

13) Das Begegnen beim Angriff.

Die General-Idee kann beide Abtheilungen zu Angriffs-Bewegungen veranlassen. Sie werden sich in diesem Falle mit gleicher Absicht, der, den Feind anzugreifen, begegnen. Schneller Ueberblick der Situation, wie sie aus allen Umständen, die sie bedingen, Terrain, Stärke, Stellung des Feindes ꝛc., hervortritt, wird hier zu dem richtigen Verfahren führen [4]).

14) Wie das Bild eines wirklichen Kriegsactes herzustellen.

Gemäß der gegebenen Dispositionen nähern sich die manövrirenden Abtheilungen. Alles, was nun geschieht, wird in dem Maaße zweckmäßig und belehrend sein, als es das Bild eines wirklichen Kriegs-Actes darstellt, als Alles so geschieht, wie es bei einem solchen geschehen würde [5]).

Hierher gehört vor Allem:

a) Gehörige Würdigung der einzelnen Terraintheile, des Einflusses, den sie im Kriege auf den Gang eines Gefechtes, bei gleicher Tüchtigkeit der Truppen, haben würden, und ihre demgemäße Benutzung.

b) Es dürfen bei den Uebungen, wenn sie belehrend sein sollen, zur Erreichung einer Absicht nicht Mittel angewendet werden, die man in gleichem Falle im Kriege gar nicht, oder nur mit großem Nachtheil anwenden würde. Man muß z. B. beim Manöver nicht mit einem Colonnen-Angriffe erzwingen wollen, was man im Kriege nur durch Ueberlegenheit im Feuer bewirken könnte.

c) Sollen die Führer der Unterabtheilungen und der besonderen Waffen Gelegenheit finden, ihren Blick, Entschluß, und den Grad der militairischen Ausbildung, den sie erlangt haben, an den Tag zu legen, so muß die Bewegung des Ganzen nicht so schnell, nicht so ununterbrochen fortgehend sein, daß keiner jener Führer auch nur einen prüfenden Blick auf seine augenblickliche Lage werfen, und, dem Erkannten gemäß, eine Partie nehmen kann. Aus gänzlicher Nicht-

1) bis 4) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitfaden. — 5) Ebend. K. M. 9. Aug. 1841. Allg. Bemerk. §. 1.

beachtung der feindlichen Maßregeln, die im Kriege das Vorschreiten verzögern, öfters auch wohl hindern würden, entsteht gewöhnlich diese eben so unnatürliche als dem Zweck der Uebung unangemessene Uebereilung.

d) Oefters stellt man sogar, wie es scheint, moralische Wirkungen in Rechnung, von denen bei Friedens-Uebungen keine Rede sein kann [1]).

15) Umgehungen.

Auch die so häufig sich wiederholenden Umgehungs-Versuche tragen dazu bei, daß bei dergleichen Uebungen Ruhe und Ordnung eher verloren gehen, als es im Kriege der Fall sein würde.

Eine Umgehung, d. h. eine Bedrohung der feindlichen Flanke und Rückzugslinie, an sich, kann nicht als ein absoluter Vortheil für den Umgehenden, und ein dergleichen Nachtheil für den Umgangenen betrachtet werden. Es kommt Alles darauf an, wie sich beide Theile nach Vollendung der Umgehung im Gefecht begegnen. Der Umgangene, der seine Kräfte zusammen oder Reserven disponibel hat, kann öfters den Umgehenden, der sich getheilt oder zu weit ausgedehnt hat, in eine sehr bedenkliche Lage bringen [2]).

16) Das Gefecht.

So wie im Kriege ein Gefecht aus mehreren, in Zeit und Raume gesonderten Acten besteht, so wird dies auch bei Uebungen der Fall sein:

a) wenn das gewählte Terrain dem Zwecke entsprechend und die Führung der Abtheilungen (abgesehen von der Zweckmäßigkeit der entworfenen Disposition an sich und der daraus hervorgehenden Bewegung des Ganzen) auch rücksichtlich der Einzelnheiten angemessen ist;

b) wenn die innere Ordnung in den Truppen, die auf den gewöhnlichen Uebungsplätzen gefordert wird, nie verloren, oder, wo sie durch Hindernisse des Terrains gestört werden mußte, schleunigst wieder hergestellt wird;

c) wenn von der vorgeschriebenen Stellungsart der Truppen in der Brigade, der Division ꝛc. nicht weiter abgegangen wird, als es das Terrain und andere einwirkende Umstände augenblicklich und auch im Kriege fordern würden;

d) wenn alle Bewegungen, mit Ausnahme weniger, selten vorkommender Fälle, in der gewohnten Geschwindigkeit des Marsches ausgeführt werden;

e) wenn die Handhabung der Waffen immer nach der Vorschrift erfolgt, die Infanterie die Chargirung, die Cavallerie ihre Angriffe, die Artillerie die Bedienung des Geschützes immer so ausführen, wie es die Reglements verlangen [3]).

17) Wie der Nutzen und das Interesse zu erhöhen.

Die Manöver in zwei Abtheilungen werden ihren großen Nutzen immer gewähren:

a) bei Genügung obiger Forderungen;

b) bei gehöriger Beachtung der Wirkung der verschiedenen Waf-

1) bis 3) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitfaden.

fen, deren Unterlassung so oft zu den unnatürlichsten Stellungen führt, und den so nöthigen Appell, die Bedingung aller Ordnung, verloren gehen läßt.

Es werden, bei einem ruhigen und sachgemäßen Gange des Ganzen, auch die Führer der Unterabtheilungen Gelegenheit und Raum erhalten:

a) hier und da selbstständig, von einem schnellen und sichern Blicke geleitet, zu handeln;
b) Blößen, welche der Feind giebt, rasch zu benutzen, und
c) so die Zwecke der Abtheilung, zu der sie gehören, fördernd, in den Gang des Ganzen eingreifen.

Das Interesse an den Uebungen, das sich nothwendig in dem Grade vermindern muß, als die Gelegenheit zu einer dergleichen anregenden Thätigkeit fehlt, wird sich dann erhöhen, und auch in den unteren Graden lebendig bleiben [1]).

§. 5. Conventionelle Bestimmungen, welche für das Manöver im Frieden nothwendig sind.

Zusammengestellt: a) nach den conventionellen Bestimmungen, Allerhöchst genehmigt Berlin, den 23. Aug. 1823, nebst Nachtrag vom Aug. 1828; b) nach den Allerhöchst genehmigten kriegsministeriellen Verfügungen v. 9. Aug. 1841; c) nach mehreren Bestimmungen des Garde-Corps v. d. Jahren 1840 u. 1841. d) Endlich ist noch zu bemerken, daß in den Conferenzen vor den Kriegs-Uebungen des 8ten deutschen Armee-Corps im Herbste 1840 conventionelle Bestimmungen festgesetzt worden sind, bei welchen die sehr erfreuliche Bemerkung zu machen ist, daß sie im Wesentlichen mit den für die Preußische Armee gültigen Bestimmungen übereinkommen. Es schien daher zweckmäßig, Einiges, was über diesen für die Manöver unentbehrlichen Gegenstand in den Conferenzen hinzugefügt worden war (s. die Beschreibung des Obristen v. Kausler, Ludwigsburg 1840), hier wenigstens historisch mit anzuführen, jedoch so, daß diese Bemerkungen sich durch kleinen Druck, oder dadurch unterscheiden, daß für dieselben keine Autoritäten angeführt worden sind.

1) Der Schiedsrichter.

Bei Friedens-Manövern ist es zweckmäßig, Schiedsrichter zu ernennen [2]), denen es obliegt:

a) das gegenseitige Verhalten beider Corps im Laufe des Manövers im Auge zu behalten;
b) bei zweifelhaften Fällen den entscheidenden Ausspruch zu thun.

Beim Gefecht um Oertlichkeiten z. B. bestimmen die Schiedsrichter den Erfolg desselben, oder die Dauer der Vertheidigung, weil bei einem Friedens-Manöver die Zeit nicht so ausgedrückt werden kann, wie sie sich im ernsten Gefechte herausstellen würde. Sie nehmen hierbei Rücksicht auf die wirkliche Vertheidigungsfähigkeit der Oertlichkeit und auf die mehr oder weniger zweck-

1) C. O. 12. Juli 1840, nebst Leitfaden. — 2) S. M. d. K. K. M. 9. Aug. 1841.

mäßigen Anordnungen, welche sowohl bei der Vertheidigung, als beim Angriffe getroffen worden sind [1]).

c) Die Wirksamkeit der Schiedsrichter muß sich jedoch in den vorgeschriebenen Schranken halten, sich mithin darauf beschränken, augenblicklich Unordnungen durch eine sofortige Entscheidung als unmittelbare Instanz zu steuern, sich aber nicht auf die Leitung irgend eines Theiles des Manövers ausdehnen, wodurch das Instructive desselben (welches letztere besonders aus den klar hervorgehenden Fehlern resultirt) verloren geht, weder ermahnend noch rathend sein [2]).

Anmerk. 1. Ist ein oberster Leiter des Manövers zugegen, so fällt die Entscheidung des Schiedsrichters späterhin wiederum dem höheren Urtheile desselben anheim [3]).

Anmerk. 2. Ein das Ganze leitender Befehlshaber kann sich in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter von den Brigade- und Regiments-Commandeurs unterstützen lassen, jedoch nur in der Art, daß alle von Letzteren getroffenen Verfügungen augenblicklich zu seiner Kenntniß und etwaigen weiteren Entscheidung gebracht werden [4]).

Die General-Idee (s. §. 4.) wird in der Regel vorher schriftlich bekannt gemacht. 2) General-Idee.

Ueber die Eintheilung der Truppen, die einzelnen oberen und unteren Befehlshaber u. s. w., erscheint gewöhnlich eine **Ordre de Bataille**, und ebenso werden nach Umständen die nöthigen Sectionen der Generalstabs-Karte und specielle Aufnahmen ausgegeben. 3) Eintheilung der Truppen u. Befehlshaber. — Karten.

Die gegenseitigen Corps sind durch äußere Merkmale unterschieden. 4) Unterscheidung der gegenseitigen Corps.

Z. B. durch weiße Cocarden oder grüne Zweige an der Kopfbedeckung, durch Armbinden, weiße Collets oder blaue Dienstjacken u. s. w.

Die Abfassung der Dispositionen ist bereits §. 4. erwähnt. 5) Einreichung der Dispositionen.

Die Dispositionen müssen in der Regel, wenn nicht besondere Umstände es verhindern, Tags vorher dem das Ganze leitenden General u. s. w. eingereicht werden, damit derselbe, im Fall sich ein Mißverstehen der General-Idee oder beträchtliche Unvollkommenheiten der Form darin fänden, solche berichtigen kann, ehe sie ausgegeben werden [5]). Es giebt jedoch auch häufig Fälle, wo die Dispositionen auf der Stelle und mündlich bekannt gemacht werden.

Der Anfang des Manövers pflegt höheren Orts bestimmt zu werden, zuweilen auch das Rendezvous der verschiedenen Corps; endlich auch, ob vor dem Beginn des Manövers Vorposten ausgesetzt werden, oder die früher ausgesetzten stehen bleiben sollen u. s. w. 6) Anfang des Manövers.

Jeder Truppentheil ist natürlich verpflichtet, die höheren Orts festgesetzte Zeit bis auf die Minute genau inne zu halten.

---

1) S. M. d. K. K. M. 9. Aug. 1841. — 2) u. 3) G. C. d. G. 25. Juni 1840. — 4) G. C. d. G. 14. Juni 1839. — 5) Conv. Best. 23. Aug. 1823. §. 8.

7) Ausführung des Manövers im Allgemeinen.

Ueber die Ausführung des Manövers im Allgemeinen sind die oben §. 4. angegebenen Grundzüge nachzusehen. Hier ist nur hinzuzufügen:

a) Sollten Dispositionen mit Rücksicht auf die vorher bekannte Wendung des Manövers entworfen oder ausgeführt werden, und ein oder der andere Theil unnatürliche Maßregeln ergreifen, so bleibt es dem das Ganze leitenden General (s. oben No. 1.) überlassen, zur sicheren Verhütung solcher Mißbräuche, den Gang des Manövers zu ändern [1]).

b) Von keiner Seite darf eine Uebereilung Statt finden, damit die Verhältnisse gehörig beachtet werden können.

c) Der Angreifende darf nicht mit einer Rücksichtslosigkeit vordringen, die der Wirklichkeit nicht entspricht (s. unten No. 8.); der Vertheidiger dagegen wird zwar seine Stellung nicht ohne Noth aufgeben, soll aber seine Beharrlichkeit nicht über die Gebühr ausdehnen.

In Bezug auf das Terrain muß Cavallerie jederzeit soviel als möglich das freie Feld benutzen, und hält sich in gewöhnlichen Fällen von Waldungen, Buschwerk und Hecken mindestens 200 Schritt entfernt.

8) Ueber das Vor- u. Zurückgehn im Allgemeinen.

Im Allgemeinen weicht das Corps, welches die Uebermacht gegen sich hat, oder sich tactisch im Nachtheil befindet. Hierbei finden folgende Modificationen Statt:

a) Stößt derjenige Theil, welcher nach dem Sinne des Manövers der vorschreitende sein soll, auf zu viel Hindernisse, so muß der Befehl des das Manöver leitenden Officiers (s. oben No. 1.) den weiteren Gang entscheiden.

Es ist besser, daß die Truppen, welche offenbar die stärkeren sind, oder welche ein stärkeres Defilee gut besetzt haben, auf höheren Befehl zurückgehen, als daß durch ein rücksichtsloses Daraufgehen eine Bravour ausgedrückt werde, die der Vertheidiger eben so gut ausdrücken kann, und die dann zu Unordnungen führt [2]).

b) In den eben berührten Fällen, und überhaupt in allen denjenigen, wo der nach der General-Idee zum Weichen bestimmte Theil sich durch kluge Benutzung der Fehler, welche bei seinem Gegner vorfallen, in einen entschiedenen Vortheil über diesen gesetzt hat, welchen aber der vorrückende Theil nicht anerkennen will, wird der das Ganze leitende General (s. oben No. 1.) auf diesem Punkte Halt blasen lassen und durch die Vergleichung der gegenseitigen Verhältnisse den Erfolg, welcher im Kriege Statt gehabt haben würde, ins Licht setzen [3]).

---

1) Conv. Best. 23. Aug. 1823. §. 7. — 2) Ebend. §. 5. — 3) Ebend. §. 6.

Im Uebrigen kann als Regel angenommen werden:

a) daß jede Truppenabtheilung, welche ein beharrliches Gefecht gegen einen doppelt so starken Gegner ihrer Waffe unternimmt, ohne vom Terrain oder von anderen Umständen besonders begünstigt zu sein, nicht im Stande ist, den Gegner aufzuhalten, und sich zurückziehen muß;

b) daß eine geschlossene Abtheilung jedesmal eine aufgelöste, die sich nicht schnell genug vereinigen konnte, durch einen Angriff zum Rückzuge nöthigt, selbst wenn die letztere noch einmal so stark wäre;

c) daß der Verfolger niemals auf unnatürliche Weise nachdringen darf, sondern dem sich Zurückziehenden Zeit lassen muß, seinen Rückzug ordnungsmäßig zu vollenden (s. oben No. 7. c.);

d) daß in allen zweifelhaften Fällen von beiden Theilen die Waffen eingesteckt oder die Gewehre abgenommen werden müssen, um das Urtheil des Schiedsrichters zu erwarten.

9) Erlaubte Annäherungsweite d. Truppen.

Truppen in Reihe und Glied dürfen einander nur auf 40 Schritt, Flankeurs und Tirailleurs nur bis auf 60 Schritt nahen. Wo durch zufällige Umstände Truppen näher an einander gerathen, müssen die Officiere gleich Halt! Gewehr ein! commandiren [1]).

In diesem Falle muß natürlich der Angreifende, welcher zu nahe aufgerückt war, bis auf die vorschriftsmäßige Entfernung zurückgehen, in welcher Zeit der Vertheidiger ruhig stehen bleibt.

10) Die Wirkung d. Waffen gehörig zu beachten.

Die Wirkung der Waffen muß gehörig beachtet werden.

Anmerk. 1. Es dürfen also:

a) Cavallerie und Artillerie nicht im wirksamen Schuß verdeckt stehender Tirailleurs stehen bleiben;

b) Cavallerie und Infanterie nicht im wirksamen Kartätschfeuer ihren Aufmarsch machen;

c) Tirailleurs und Artillerie nicht ungedeckt über eine von der Cavallerie beherrschte Ebene gehen u. s. w. [2])

Anmerk. 2. Deswegen ist auch streng darauf zu halten, daß das Feuer der Artillerie, der Tirailleurs und das der geschlossenen Infanterie nur auf solche Entfernungen Statt findet, auf denen eine sichere Wirkung zu erwarten ist. So z. B. ist das Tirailleur-Feuer gegen feindliche Colonnen, die über 400 Schritt entfernt sind, nicht zu gestatten, weil es auf solche Distancen ganz wirkungslos ist; — zwischen 400 und 300 Schritt beginnt die Wirkung gegen Colonnen, von 200 Schritt ab gegen einzelne Leute. Geschlossene Infanterie-Colonnen müssen nie über 150 Schritt schießen [3]).

Anmerk. 3. Ebenso ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wirkung der eigenen Waffen nicht gestört werde, z. B. daß die Flankeur-Züge und einzelne Flankeurs der eigenen Artillerie im Feuern nicht hinderlich werden; deshalb sind die betreffenden Officiere besonders dafür verantwortlich, daß die Flankeurs sich eiligst aus der Schußlinie entfernen, sobald die Artillerie Anstalten zum Feuern trifft. (Ueber Cavallerie-Angriffe, s. unten No. 15.)

11) Besetzung von

Die Defileen und andere besonders zu vertheidigende Punkte müssen stets durch die nöthige Anzahl von Truppen besetzt sein,

1) Conv. Best. 23. Aug. 1823. §. 1. — 2) Ebend. §. 2. — 3) S. M. d. K. K. M. 9. Aug. 1841.

Stellungen u. Defileen.

und es genügt nicht, diese Besetzung nur durch Tirailleurs zu markiren.

12) Angriff von Stellungen und Defileen.

Hat Infanterie ein Defilee (oder eine Stellung) besetzt, welches von der Art ist, daß es ebenfalls durch Uebermacht forcirt werden kann, so wird dies im Kriege nicht immer im ersten Anlaufe gelingen. Beim Manövriren muß daher die Besatzung, wenn sie nicht außer allem Verhältniß schwächer als die angreifenden Truppen ist, zuerst durch ein überlegenes Feuer erschüttert werden. Ferner können zwei Angriffe als abgeschlagen betrachtet werden, und erst dem dritten ist ein Paß u. s. w. zu räumen [1]). Zwischen diesen abgeschlagenen Angriffen müssen:

a) entweder jedesmal Pausen von 10 Minuten gemacht werden, um die Zeit auszudrücken, welche die Herbeiführung neuer Truppen, oder die neue Formirung der gebrauchten erfordert [2]),

b) oder, was zweckmäßiger als diese Pausen erscheint, die Truppen, deren Angriff als abgeschlagen angesehen werden soll, müssen wirklich so weit zurückgehen, als dieses im ernsten Gefechte, Behufs neuer Formirung, nöthig sein würde [3]).

Anmerk. 1. Die obige Zeitpause tritt aber nicht ein, wenn der erneuerte Angriff durch bereit gehaltene, ganz frische Truppen ausgeführt wird.

Anmerk. 2. Der dreimal zu wiederholende Angriff braucht nicht zu erfolgen, wenn nur unbedeutende Oertlichkeiten, oder leichtbesetzte Wald-Lisieren, oder schwach oder mangelhaft besetzte Höhen u. s. w. angegriffen werden. Hierbei ist von der Intelligenz der betreffenden Führer zu erwarten, daß sie verständig ihre Gefechtslage beurtheilen werden; eventuell muß höherer Befehl (s. oben No. 1.) entscheiden [4]).

Anmerk. 3. Soll ausnahmsweise das einmalige Abschlagen eines Frontal-Angriffs gegen eine gute Stellung genügen, um die Uebung nicht über die Zeit zu verlängern, so wird dieses jedesmal vorher befohlen.

Anmerk. 4. Nach Einnahme einer feindlichen Stellung, eines Defilee's, Dorfes oder Gehölzes, verweilen die Truppen ebenfalls 5 bis 10 Minuten, um sich zu ordnen und in dem eroberten Terrain festzusetzen, bevor sie eine weitere Offensiv-Bewegung beginnen.

13) Abgeschlagene Tirailleurs.

Wenn angreifende Tirailleurs oder Flankeurs zurückgewiesen werden, so muß die Linie, welche den Angriff gemacht hat, aus dem wirksamen Feuer des Feindes zurückgehen, also etwa 250 Schritt, wenn nicht eine vollkommene Deckung näher liegt [5]).

14) Abgeschlagene oder geworfene Infanterie u. de-

Wenn a) eine Infanterie-Attaque abgeschlagen, oder b) eine angegriffene Infanterie zurückgeschlagen wird, so muß sie auf Schußweite zurückgehen, d. h. auf Treffen-Distance oder aus dem Wirkungskreise des Kartätschschusses [6]), wenn nicht deckende Gegenstände

1) u. 2) Conv. Best. 23. Aug. 1823. §. 4. — 3) u. 4) S. M. d. K. K. M. 9. Aug. 1841. — 5) Conv. Best. 23. Aug. 1823. Zusatz. C. O. 31. Aug. 1827. — 6) G. C. d. G. 14. Juni 1839.

ren Verfolgung.

ein früheres Setzen erlaubten. Die folgende Infanterie darf immer nur auf Treffen-Distance, etwa 150 Schritt, folgen [1]).

15) Abgeschlagene oder geworfene Cavallerie und deren Verfolgung.

Ein im ernsten Gefechte entschieden gelungener Cavallerie-Angriff auf feindliche Cavallerie läßt sich beim Manöver im Frieden schwer ausdrücken; denn eine vollständig geworfene Cavallerie wird im ernsten Gefechte erst nach langer Zeit, vielleicht gar nicht mehr, auf dem Kampfplatze erscheinen [2]). Bei Friedens-Manövern ist jedoch darauf zu halten:

a) daß eine von feindlicher Cavallerie als geworfen anzunehmende Cavallerie auf eine so große Strecke im Trabe zurückgeht, als die Umstände, welche beim Angriffe Statt fanden, und die Möglichkeit, sich unter dem Schutze anderer Truppen wieder zu formiren, dies erfordern. Das bisher oft vorgekommene Aneinanderkleben der beiderseitigen Cavallerie in entwickelter Linie nach dem Choc ist ganz unnatürlich [3]).

b) Ueberhaupt muß abgeschlagene oder geworfene Cavallerie stets bis auf Treffen-Distance zurückgehen, ehe sie wieder Front macht; es sei denn, daß deckende Gegenstände, oder ein nachfolgendes Treffen oder protegirende Batterieen ꝛc. ein früheres Railliren möglich machten [4]). Das Zurückgehen bis außerhalb des kleinen Gewehr- und Kartätsch-Feuers geschieht stets im Trabe [5]).

c) Der siegende Theil darf dem geschlagenen nicht eher nachfolgen, bis dieser eine Treffen-Distance zurückgelegt hat [6]).

Eine von Infanterie abgeschlagene Cavallerie, welche nicht von anderen Truppen oder von deckendem Terrain aufgenommen wird, stellt sich gegen Infanterie auf 500, gegen Artillerie auf etwa 1000 Schritt wieder her.

16) Infanterie, von Cavallerie angegriffen.

Wird eine Infanterie-Abtheilung von einer nach Verhältniß starken Cavallerie angegriffen:

a) so kann sie nicht für überwunden gelten, wenn sie mit Front nach allen für Reiterei zugänglichen Seiten zur Vertheidigung fertig ist, während sie von Cavallerie angegriffen wird; die letztere muß sich zurückziehen;

b) sie gilt für überwunden, wenn sie auf einem für Cavallerie geeigneten Terrain in Linie bleibt, oder mit ihren Anordnungen zur Vertheidigung noch nicht zu Stande gekommen ist, wenn die angreifende Cavallerie sich auf 50 Schritt nähert; in diesem Falle muß sich die Infanterie zurückziehen, während die Reiterei halten bleibt;

c) wenn Bataillone beim Angriff der Cavallerie in ein nicht commandirtes Feuer ausbrechen, so sollen sie sich zurückziehen;

d) wird eine Tirailleur-Linie im freien Felde von Cavallerie überrascht, so kann sie den Choc derselben gegen dahinter stehende Truppenmassen nicht

---

1) Conv. Best. 23. Aug. 1823. Zusatz. — 2) u. 3) S. M. d. K. K. M. 9. Aug. 1841. — 4) Conv. Best. a. a. O. — 5) G. C. d. G. 14. Juni 1839. — 6) Conv. Best. 23. Aug. 1823. Zusatz.

aufhalten, selbst wenn sich die Tirailleurs in einzelne Haufen zusammenschließen. Die Cavallerie kann sich zwischen diesen Tirailleur-Haufen durch bewegen und dabei ausnahmsweise etwa bis auf 30 Schritt an denselben vorbeireiten.

17) Infanterie in der Nähe v. Cavallerie.

Eine Infanterie-Abtheilung, welche unter 200 Schritt von einer zum Choc bereiten Cavallerie auf einem für die letztere geeigneten Terrain entfernt ist, darf nicht in Bewegung bleiben.

Ausgenommen sind die Fälle, wo die Infanterie anderweitigen Schutz hat, oder einen günstigen Terrain-Gegenstand bis zur möglichen Ankunft der Cavallerie erreichen kann.

18) Cavallerie in der Nähe v. Infanterie.

Cavallerie darf ebensowenig in der Entfernung von 300 Schritt vor Infanterie halten, welche auf sie feuert. (S. oben No. 10.)

19) Detachirungen.

Als wesentlicher Grundsatz steht fest, daß nie zu viel Detachirungen Statt finden dürfen; ebenso müssen alle Detachements und einzelne Mannschaften, sowie sie ihren Auftrag ausgerichtet haben, ungesäumt wieder zu ihrem Gros zurückkehren, und dürfen durchaus nicht ohne besonderen Befehl für sich allein am Gefechte Theil nehmen.

Alle detachirten Abtheilungen sind verpflichtet, sich mit ihrem Gros in steter Verbindung zu erhalten, und müssen sich daher nach den Bewegungen desselben richten, ohne erst Befehle dazu abzuwarten.

20) Das Abschneiden u. Gefangene.

Das Abschneiden einer Truppen-Abtheilung kann nur durch geeignete Bewegung, jedoch mit Beachtung des Abstandes von 40, resp. 60 Schritt, markirt werden, worauf sogleich das Manöver von beiden Theilen im ordentlichen Gange fortgesetzt wird [1]). Gefangene werden nicht gemacht.

Wenn irgend eine Truppe mit Recht als abgeschnitten oder genommen zu betrachten ist, so wird dieses dadurch angedeutet, daß beide Theile das Gewehr abnehmen oder einstecken, worauf die gegenseitigen Befehlshaber sich mit einander verständigen. Ist der Fall zweifelhaft, so entscheidet der das Manöver leitende General. Der abgeschnittene Theil marschirt in jedem Falle nach abgemachter Sache sogleich zu seinem Corps zurück, ohne für den Tag am Gefecht weiter Antheil zu nehmen [2]).

21) Rückzug der Geschütze.

Befinden sich Geschütze außerhalb des wirksamen Bereiches ihrer Bedeckungen, oder der Corps, welchen sie beigegeben sind, während ihnen feindliche Truppen auf 40 Schritt nahe kommen, so sind sie nicht als vertheidigungsfähig zu betrachten, sondern müssen sich zurückziehen.

22) Wegnahme von Geschützen.

Aufgeprotzte Geschütze, die noch nicht oder nicht mehr feuern, können von Cavallerie und Tirailleurs genommen werden, wenn sie keine oder nur eine schwächere Bedeckung haben [3]).

23) Sperrung oder

Die Sperrung (Barricadirung), ebenso das Abwerfen oder Zerstören der Brücken, darf nur markirt werden, z. B. durch Stan-

1) u. 2) Conv. Best. 23. Aug. 1823. §. 10. — 3) Ebend. §. 3.

gen mit einfachen oder doppelten Strohwischen, durch einzeln commandirte Leute mit Zetteln u. s. w.

Zerstörung einer Brücke.

Der Gegner, welcher eine so markirte Brücke passiren will, muß so lange warten, als deren Wiederherstellung muthmaßlich gedauert haben würde. Zur Räumung einer barricadirten Brücke werden 5 Minuten festgesetzt [1]). Für einen zerstörten Uebergang über einen nassen und nicht unbedeutenden Abzugsgraben, einen kleinen Fluß u. s. w., soll eine Viertelstunde, für bedeutendere Flüsse, Dammbrücken, deren mehrere hinter einander liegen ꝛc., eine halbe Stunde, und zwar von da an gerechnet werden, wo die Vertheidigung der Brücke aufgegeben werden mußte [2]).

21) Schießen in Dörfern.

Das Feuern in Dörfern, oder überhaupt an Gebäulichkeiten, wo Gefahr daraus entstehen kann, darf durchaus nicht Statt finden. Die Vertheidigung derselben wird daher nur durch Tirailleurs (die in den entfernten Gartenzäunen, oder sofern diese geschlossen sind, außerhalb derselben, aufgestellt werden), sowie durch den Bajonnet-Angriff vorgezogener und herbeieilender Reserve-Massen markirt. Es muß also die Hauptstärke der zur Vertheidigung bestimmten Truppen stets in solchen Reserven zurückgehalten werden [3]).

25) Schießen in der Nähe von Gebäuden.

Das Schießen in der Nähe von Gebäuden ist zwar nicht ganz zu untersagen, da sonst der Zweck der Uebung oft gar nicht zu erreichen ist; indessen soll es mit aller Vorsicht geschehen, damit keine Besorgnisse erregt werden, und es ist der Anführer für den entstehenden Schaden verantwortlich [4]).

Anmerk. 1. Es dürfte eine nützliche Uebung sein, die bei einer Dorfvertheidigung als zweckmäßig erscheinende Besetzung von Häusern, Gehöften, Kirchhöfen ꝛc. dadurch zu markiren, daß die dafür bestimmten Abtheilungen an diese Oertlichkeiten herantreten, und der Officier sie belehrt, wie sie selbige im Ernst vertheidigen würden [5]).

Anmerk. 2. Geschütze können nur in sofern mitwirken, als ihre Aufstellung über 50 Schritte von Gebäuden entfernt bleibt, und diese Gebäude keine Strohdächer haben.

26) Schonung der Wohnplätze.

Die schonendste Rücksicht für Besitz und Eigenthum darf unter keinen Umständen und Verhältnissen aus den Augen gesetzt werden.

a) Geschlossene Hofräume und Höfe, durch welche keine Wege führen, dürfen nicht durchzogen und noch weniger vertheidigt und angegriffen werden.

b) Erbrechen von Gartenthüren und Zäunen, Umhauen von Einfriedigungen u. dgl., sowie jede Beschädigung an Gebäulichkeiten ist streng untersagt, und der betreffende Truppenführer bleibt dafür verantwortlich.

27) Unbestellte Felder u. kleine bebaute Feldstücke.

Auf unbestellten Feldern kann manövrirt werden [6]).

Ebenso dürfen die Truppen z. B. auch solche kleine Feldstücke betreten, deren Umgehung die Bewegung stören würde, und für deren Entschädigung keine großen Kosten zu erwarten sind.

1) Ist Gebrauch. — 2) Armee-Bef. 27. Aug. 1823 u. 28. Aug. 1827. — 3) Conv. Best. 23. Aug. 1823. §. 9. — 4) C. O. 24. März 1820. M. C. VI. §. 1. — 5) S. M. d. K. K. M. 9. Aug. 1841. — 6) C. O. 27. Dec. 1816, 1. Mai 1820. G. C. d. G. 4. Oct. 1829.

Schon vor dem Manöver pflegt durch die Behörden dafür gesorgt zu werden, daß auf den Feldern Garben, Klee, Rüben u. s. w. möglichst geräumt worden sind.

28) Saaten, Gärten, Schonungen u. s. w.

a) Alle Saaten werden als unzugängliches Terrain betrachtet [1]).

Die zu schonenden Felder sollen in der Regel durch Strohwische bezeichnet sein, damit man dieselben sogleich erkennen kann.

b) Hierzu sind auch alle angebauten Felder zu rechnen, welche durch das Betreten wirklichen Schaden leiden, z. B. Gärten, Weinberge, Baumschulen, junger Waldanwuchs und alle eingefriedigten und eingeschlossenen Grundstücke.

c) Schonungen sind zwar eben so zu vermeiden, wie Saaten, wo aber durchaus eins von beiden betreten werden muß, sollen es letztere sein, weil da der Schaden leichter zu übersehen ist [2]). Für alle willkürlichen Beschädigungen an Saaten und Schonungen sind die Führer verantwortlich und zur Erstattung des vorschriftsmäßig nachgewiesenen Schadens verpflichtet [3]).

Wenn sonst noch Culturen oder andere Gegenstände geschont werden sollen, wird dieses in der Regel durch besondere Befehle bekannt gemacht.

29) Kiehnhaiden.

In Kiehnhaiden muß bei trockenem, warmen und windigem Wetter in Hinsicht des Schießens eine große Vorsicht angewendet werden, damit nicht Waldbrände entstehen [4]).

30) Polizeiliche Anordnungen.

Ferner sind folgende polizeiliche Anordnungen zu beachten:

a) Bei den Bewegungen zum Gefechte und in dem Gefechte selbst darf sich kein Marketender den Truppen nähern.

b) Auch bei gewöhnlichen Märschen soll kein Marketender in der Colonne sein, sondern nur in angemessener Entfernung hinten nachfolgen dürfen.

c) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung commandirten Gensd'armen, welche die zu schonenden Felder bezeichnen, die Zuschauer zurückhalten u. s. w., sind natürlich als neutral zu betrachten, und müssen von sämmtlichen Truppen in ihren Dienstobliegenheiten streng respectirt werden.

31) Officiere als Zuschauer.

Damit die Officiere, welche blos als Zuschauer dem Manöver beiwohnen, gleich unterschieden werden können, tragen sie keine Schärpe [5]).

32) Signale.

a) Das Signal „das Ganze", während des Manövers gegeben, bedeutet, daß alle Truppentheile beider Corps augenblicklich stillhalten und so lange stehen bleiben sollen, bis weitere Befehle erfolgen.

b) Zum Aufhören des Manövers wird erst das Signal „das Ganze" und unmittelbar darauf das Signal „Appell"

---

1) Conv. Best. 23. Aug. 1823. §. 11. — 2) M. C. XLV. §. 1. — 3) K. M. 12. Mai 1819. D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. II. §. 3. — 4) K. M. 9. Oct. 1819. M. C. I. §. 8. — 5) Conv. Best. 23. Aug. 1823. §. 12.

gegeben; zur Unterscheidung blasen dann auch die Trompeter das Signal „das Ganze" nach [1]).

Für detachirte Corps kann das Signal „Appell" in Gebrauch genommen werden [2]).

33) Beendigung des Manövers.

Die Beendigung des Manövers wird höheren Orts, gewöhnlich durch Signale, befohlen. Ebenso wird dann bestimmt, ob sogleich, oder zu welcher Zeit, Vorposten ausgesetzt werden sollen, oder ob für diesen Tag vollständige Ruhe eintritt.

Das Einrücken selbst darf von keiner Abtheilung eher geschehen, bis sie alle Detachements an sich gezogen, oder dieselben benachrichtigt hat, so daß kein Mann mehr zurückbleiben kann, ohne zu wissen, wohin er marschiren soll.

§. 6. Die wesentlichen Regeln beim Gebrauch der Truppen und des Terrains. (Gegeben Berlin, den 23. August 1823.)

A. Allgemeine Regeln.

Die reglementsmäßige Schlachtordnung ist diejenige, von welcher stets ausgegangen werden muß, sowohl was die Ausdehnung der Truppen, als ihr Verhältniß unter einander betrifft.

Wo eine Abweichung davon eintritt, Detachirungen, Theilungen, größere Ausdehnungen ꝛc., muß der Zweck dieser Abweichung deutlich gedacht sein, und dieselbe immer nur als ein unvermeidliches Uebel betrachtet werden. Deshalb darf sie nie ohne zureichenden Grund Statt finden. Sobald der besondere Zweck aufhört, muß man in die Grundaufstellung zurückgehen.

B. Für die Vertheidigung.

1) Die Defensiv-Stellungen müssen wo möglich so gewählt werden:

a) daß die eigenen Truppen bis zum Augenblick des Gebrauches verdeckt stehen;
b) daß man eine freie Aussicht vor der Front hat;
c) daß die Front der Stellung senkrecht auf die Rückzugsstraße, oder wenigstens nicht sehr schief dagegen liege;
d) daß, wo die Gegend dazu sich eignet, Front und Flanken durch Terrain-Hindernisse verstärkt sind. Kann eine Flanken-Anlehnung nicht gefunden werden, so ist die Deckung der Flanken immer sicherer durch Reserven von hinten, als durch eine Ausdehnung über die Gebühr zu erhalten.

2) Bei Aufstellung hinter Defileen muß das Gefecht von dem Vertheidiger so eingeleitet werden, daß das Defilee einen günstigen Einfluß darauf hat.

Dies kann hauptsächlich auf eine der folgenden vier Arten geschehen:

a) durch unmittelbare Vertheidigung der Pässe;
b) durch Anfall des in mehrere Colonnen getheilten Feindes, indem man sich auf eine derselben mit Ueberlegenheit wirft;

---

1) u. 2) G. C. d. G. 14. Juni 1839.

c) wenn der Feind in eine Colonne übergeht, durch Angriff derselben, ehe sie Zeit gehabt, sich das nöthige Terrain zu verschaffen, um aufzumarschiren;

d) endlich, wenn der Vertheidiger den Angreifenden so nahe am Defilee selbst angreifen kann, daß derselbe nur einen Rückzugspunkt hat, der sehr nahe hinter ihm liegt, und vielleicht dabei noch genöthigt ist, eine schiefe Aufstellung zu nehmen, wozu ihn der zum Angriff übergegangene Vertheidiger in den meisten Fällen zwingen kann, weil er nicht, wie jener, ein Defilee im Rücken hat.

Einen dieser Vortheile muß der Vertheidiger zu erreichen suchen, und der Erfolg wird hauptsächlich danach zu beurtheilen sein, in welchem Maaße er ihn erreicht hat.

C. Für den Angriff.

1) Eine Umgehung beider Flügel des Feindes kann nur durch eine große Ueberlegenheit gerechtfertigt werden, und ist selbst dann nur in seltenen Fällen rathsam.

2) Die Umgehung eines Flügels durch Detachirung setzt immer noch eine entschiedene Ueberlegenheit voraus.

3) Gegentheils ist es selbst gegen einen überlegenen Feind ausführbar, sich mit vereinten Kräften auf einen seiner Flügel zu werfen, und dieses immer wirksamer, als der Frontal-Angriff.

Es wird aber dabei vorausgesetzt, daß der Angreifende:

a) Nichts hinter sich zu decken habe;

b) sich eine neue Operations- und Rückzugs-Linie eröffnen könne;

c) daß die Localität erlaube, einen oder einige Punkte in der Front des Feindes mit wenigen Truppen festzuhalten, um dadurch seinen eigenen Rückzug zu sichern, oder

d) daß die Aufstellung des Gegners überhaupt einen Angriff gestatte, bei welchem die kürzesten Linien zur Communication dem Angreifer verbleiben.

4) Das Durchbrechen des feindlichen Centrums kann ausgeführt werden, wenn man die Gewißheit hat, mehr Truppen auf einen entscheidenden Punkt zum Gefecht zu bringen, als der Gegner, und die Local-Verhältnisse dieses Punktes von der Art sind, daß, Alles gegen einander abgewogen, dem Angreifenden ein Uebergewicht für die Zeit bleibt, welche er braucht, um seinen vorgesetzten Zweck zu erreichen.

5) Mit Cavallerie und der dazu gehörigen Artillerie können Umgehungen und Detachirungen aller Art Statt finden, wenn das Terrain es erlaubt.

Die Grundbestimmungen sind dann:

a) daß dem Angreifenden die zu detachirende Cavallerie nicht zu seinem eigenen Schutze nöthig ist;

b) daß die Localität die detachirte Cavallerie sichere, sich in jedem Falle wieder an das Gros anschließen zu können, sei es auch auf Umwegen;

c) daß der der detachirten Cavallerie angewiesene Angriffspunkt von solcher Art ist, daß er auf eine Wirkung rechnen läßt, es sei durch ihr Artillerie-Feuer, oder durch die blanke Waffe;

d) Umgehungen, um einen Gegner ohne Gefecht zum Rückzug zu bringen, können nur wirksam sein, wenn der Gegner es ohnehin seinem Interesse nicht

gemäß findet, ein allgemeines Gefecht anzunehmen. Kann und will er sich aber schlagen, so wird er jede Gelegenheit benutzen, um einen getheilten Gegner anzugreifen; ein Fall, der bei Umgehungen am leichtesten eintritt. Ein solches Umgehen ist also nur an seinem Orte, wenn man weiß, daß der Gegner zurück muß, und man diesen Rückzug dadurch beschleunigen oder erschweren will.

c) Da der Angreifende so gut wie der Vertheidiger von einer Basis ausgeht, und einen Rücken zu decken hat, so muß in seinen Dispositionen für den möglichen Fall eines Rückzugs der Punkt angegeben werden, wohin derselbe gerichtet werden soll, und es müssen die Angriffsbewegungen so combinirt sein, daß dieser Rückzug möglich bleibt [1]).

§. 7. Felddienst-Uebungen in Abtheilungen mit gemischten Waffen (auch Detachements-Uebungen, oder kleiner oder Vorposten-Krieg genannt).

A. Detachements-Uebungen beim Garde-Corps.

Zeit.

Bei dem Garde-Corps stehen die Truppen während des Monats August zur Disposition des Divisions-Commandeurs (gegenwärtig Infanterie- oder Cavallerie-Commandeurs, der die Manövers mit gemischten Waffen in der Garnison anordnet) [2]). Diese Feld-Manöver werden unter Leitung von Stabs-Officieren ausgeführt, um die Ausbildung der höheren Officiere für größere Verhältnisse zu befördern [3]). So lange die Ernte nicht geendet ist, muß vorzugsweise durchschnittenes und Wald-Terrain benutzt werden [4]).

Soweit es thunlich ist, werden die Manövertage den Truppen wöchentlich vorher bekannt gemacht [5]).

Verpflegung.

Insofern es die Menage-Fonds zulassen, wird an solchen Tagen den Leuten eine bessere, als die gewöhnliche Verpflegung verabreicht [6]).

Anzug.

Der Anzug hängt von der Bestimmung der Regiments-Commandeurs ab; die Kopfbedeckung ist allemal dienstlich, falls nicht etwa zur Unterscheidung Mützen aufgesetzt werden. Ausnahmen werden besonders befohlen.

Ausrüstung der Pferde.

Die Cavallerie erscheint stets mit Exercir-Gepäck, und wenn ein lange dauerndes Manöver abzusehen ist, mit Ledertaschen. Da sich die Dauer einer Uebung oft nicht im Voraus bestimmen läßt, so muß die Cavallerie stets ein Futter bei sich haben [7]).

Die Infanterie erscheint stets mit Manöver-Gepäck, die Fuß-Artillerie wie die Infanterie, und die reitende Artillerie wie die Cavallerie.

Stärke.

Die Cavallerie rückt mit 10 vollen Rotten und der nöthigen prima plana aus [8]).

---

1) Die wesentl. Regeln beim Gebrauch der Truppen u. des Terrains. Berlin, 23. Aug. 1823. — 2) C. O. 1837. — 3) G. C. d. G. 14. Juni 1839, 25. Juni 1840. — 4) bis 8) G. C. d. G. 14. Juni 1839.

Die Infanterie formirt gewöhnlich kleine Bataillone (s. §. 6.), und rückt mindestens mit 36 Rotten aus [1]).

B. Detachements-Uebungen bei der Linie.

Zeit.

Die Detachements-Uebungen in Abtheilungen mit gemischten Waffen finden bei der Linie in der Regel gleich nach den großen Herbst-Uebungen Statt.

Zusammensetzung der Escadrons.

Gewöhnlich werden aus je zwei Escadrons so viel Leute und Pferde herausgezogen, daß eine Escadron zu 10 Rotten formirt werden kann, zu welcher die nöthigen Officiere von Seiten des Regiments commandirt werden.

Ein Premier-Lieutenant oder älterer Seconde-Lieutenant wird zum Escadron-Führer ernannt, und wählt sich aus der Zahl der Unterofficiere einen Befähigten, welcher die Dienste eines Wachtmeisters, und einen andern, welcher die des Quartiermeisters versieht. Freiwillige, die auf Avantage dienen, und bereits Unterofficiere sind, haben hier eine gute Gelegenheit, sich in dem Dienste eines Wachtmeisters zu üben, sowie Port'epee-Fähnriche sich in den Diensten eines Officiers ausbilden können.

Listen und Anweisungen des Escadron-Führers.

Der Escadron-Führer hat folgende Listen und Anweisungen nöthig:

a) eine Liste sämmtlicher Leute und Pferde;
b) eine Löhnungs-Bedarfs-Nachweisung, im Fall er die Löhnung auszahlen soll;
c) die nöthigen Anweisungen auf Mundverpflegung und Rationen;
d) die nöthigen Anweisungen auf Vorspann.

Etwa mitgegebene Gelder müssen sicher aufbewahrt werden.

C. Ueber die Ausführung des Manövers.

Verhalten auf dem Marsche.

Die Escadron verhält sich auf dem Marsche und in den Quartieren so, wie es in den darüber lautenden Capiteln (s. Cap. XVIII. und XIX.) angegeben wird.

Instruction der Officiere.

Sämmtlichen Officieren muß bekannt gemacht werden:

a) die General-Idee für das ganze Manöver;
b) die Manöver-Idee für die einzelnen Tage oder für kleinere Operationen, als Ueberfälle u. s. w.;
c) wo es erforderlich, auch die Vorposten-Aufstellung.

Ausführung des Manövers.

Bei Ausführung des Manövers dient der Allerhöchst genehmigte Leitfaden (s. §. 4.) zur Richtschnur.

Hinzuzufügen bleibt noch etwa Folgendes:

a) Außer den, dem Gefechte gewöhnlich vorangehenden Bewegungen, Lagen und Verhältnissen, die genau in das Auge zu fassen sind, muß auch den Gefechtsverhältnissen gehörige Aufmerksamkeit gewidmet werden [2]).

b) Die innere Ordnung der Truppen bei der Aufstellung, Bewegung im Gefechte u. s. w. haben die Escadron-Chefs zu erhalten; was ihnen um so eher

1) G. C. d. G. 14. Juni 1839. — 2) G. C. d. G. 25. Juni 1840.

möglich sein wird, wenn die Truppen auf dem Exercirplatze gehörig ausgebildet sind, und wissen, daß man ihre Fehler notirt und rügt [1].

Die Escadron-Chefs sollen dieses besonders beachten, weil bei den höheren Führern das Detail in den Hintergrund treten muß; damit letztere ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise auf den Feind und auf das Terrain richten können [2].

c) Die Escadron-Chefs müssen, wenn der Augenblick drängt, oder sie momentan von dem höheren Befehlshaber getrennt und ihrer eigenen Beurtheilung überlassen sind, während des Gefechts einen gewissen Grad von Selbstständigkeit haben, und sobald es sich darum handelt, einer unerwartet Gefahr bringenden Maßregel des Feindes zu begegnen, ohne hierzu den Befehl abzuwarten, nach den Umständen verfahren. Der militairische Tact allein kann bestimmen, wo der Einzelne selbstständig einzugreifen hat, und wie weit er gehen darf. Hauptsächlich aber müssen dergleichen Maßregeln defensiver Natur und nur momentan offensiv sein (z. B. bei Wegnahme einer Batterie), damit durch sie nicht störend in die Absichten des Commandirenden eingegriffen werde [3].

Kritik.

Es erscheint aus mancherlei Ursachen und Rücksichten vortheilhaft, die Kritik nicht unmittelbar nach den Uebungen, sondern erst nach Einreichung der Relationen (s. §. 8. A.) und der Croquis (s. § 8. B.) zu geben [4].

Beispiel No. 1.

Von der für die gedachten Felddienst-Uebungen disponiblen Zeit ist ein Theil (eine Woche) für aus allen Waffen zusammengesetzte Detachements bestimmt, die von geringerer Stärke zu wählen sind, um eine bessere und tiefer eingehende Detail-Uebersicht zu gewinnen, und wobei die Uebungen in ziemlich engen Grenzen gehalten werden, da erst der Monat August für die Ausbildung der höheren Officiere bestimmt ist [5]. In dieser Woche sollen „die militairischen Regeln für Angriff und Vertheidigung von Wäldern, Dörfern, Defileen und Stellungen" (die von den hohen Vorgesetzten mitgetheilt worden sind, s. §. 6.) in Anwendung auf einen gegebenen Fall, eine bestimmte Truppenzahl und ein bestimmtes Terrain praktisch in Ausführung gebracht werden, wobei der Feind nur zu markiren sein würde.

Anmerk. a) Diese Uebungen, welche mehr den Charakter einer theoretischen Entwickelung, als den einer praktischen Begebenheit haben müßten, dürften zweckmäßiger ohne Platz-Patronen auszuführen sein.

b) Die Mitwirkung aller drei Waffen würde hierbei die Bedingung sein.

c) Der die Uebung im Allgemeinen leitende Stabsofficier würde an Ort und Stelle die Gründe der getroffenen Anordnungen zu entwickeln haben [6].

Beispiel No. 2.

Es werden zwei Vorpostenlinien gegen einander aufgestellt, in einer Entfernung, welche den gegenseitigen Patrouillen den gehörigen Raum läßt. Diese Vorposten bleiben einige Tage stehen, und ihre Führer wechseln in dieser Zeit nicht. Hierbei muß jedoch eine Aufstellung und Bewegung von wirklich zu dekkenden Truppen Statt finden, damit die Uebung Leben bekommt; denn wenn die Vorposten wissen, daß ihnen gar nichts begegnen kann, so schwächt sich dadurch unvermeidlich ihre Wachsamkeit, ihr Eifer und ihr Interesse [7].

Bemerkung über die Zusammensetzung eines Corps.

Ein zum Manöver detachirtes Corps von etwa 1 Bataillon, 2 Escadrons und einigen Geschützen hat folgende Befehlshaber:

a) den Corps-Führer, als Führer des Ganzen;

b) einen Waffenführer der Infanterie, nebst Adjutanten;

---

1) bis 3) G. C. d. G. 14. Juni 1839. — 4) bis 7) G. C. d. G. 25. Juni 1840.

c) einen Waffenführer der Cavallerie, nebst Adjutanten;
d) einen Waffenführer der Artillerie, nebst Adjutanten.

Der Corps-Führer (gewöhnlich ein Stabsofficier) und die einzelnen Waffenführer (gewöhnlich Rittmeister oder Capitains) stehen in demselben Verhältnisse zu einander, wie bei größeren Corps, und es muß überall Uebereinstimmung in dem Gebrauch der Waffen Statt finden.

§. 8. Anfertigung der Berichte (Relationen) und Croquis.

A. Anfertigung der Berichte (Relationen).

Materialien zu dem Berichte.

Jeder Officier, welcher selbstständig einen Truppentheil führt, z. B. ein Waffenführer oder ein detachirter Officier u. s. w., muß (auf Verlangen) eine Relation und Croquis darüber einreichen, was er unternommen hat. Der Corps-Führer benutzt diese Materialien bei dem Berichte, welchen er am Schlusse der Detachements-Uebung einzureichen hat.

Zur zweckmäßigen Abfassung obiger Materialien wird es wesentlich beitragen, wenn wenigstens die älteren Officiere sich mit dem nachfolgend angegebenen Geschäftsgange des Ganzen genauer bekannt machen.

Abfassung eines Berichtes nach den Detachements-Uebungen.

Die Abfassung eines Berichtes nach den Detachements-Uebungen geschieht etwa in folgender Art:

a) Die Ueberschrift richtet sich nach den Umständen, z. B.

Bericht des N. N. . . . Corps über die Detachements-Uebung vom . . . bis . . . 18 . .

Hiernach modificiren sich die Ueberschriften zu den Berichten der Unterbefehlshaber.

b) Die General-Idee (strategische Voraussetzung) wird nur einmal, und zwar gleich zu Anfang, angeführt.

c) Hierauf folgt die Angabe der Stärke des Corps, sowohl an Infanterie (nebst Jägern), wie an Cavallerie und Geschützen.

Die Unterbefehlshaber haben nicht nöthig, die General-Idee zu wiederholen, sondern sich auf die Angabe der Manöver-Idee für den betreffenden Tag zu beschränken.

d) Die einzelnen Manöver werden in der Reihe, wie sie nach einander Statt finden, beschrieben.

Abfassung der Relation eines Manövers.

In der Relation von jedem Manövertage ist anzuführen:

a) Die Manöver-Idee, welche den Auftrag angiebt, den das Corps für den betreffenden Tag ausführen sollte; dieselbe kann über die ganze Breite des Bogens geschrieben werden.

Dazu die Grenzen des Manöver-Terrains, ebenso das Rendezvous des Corps, wenn dieses höheren Orts mit bestimmt wurde.

Das nun Folgende wird auf die rechte Seite des gebrochenen Bogens geschrieben.

b) Die Disposition des Corps-Führers für den betreffenden Tag. Sie enthält gewöhnlich auch die Vertheilung der Truppen und was jeder Theil derselben ausführen soll.

Fand eine Vorposten-Aufstellung vor dem Beginn des Manövers Statt, so ist dieses anzugeben, sei es, daß die früheren Vorposten noch standen, oder daß erst Vorposten ausgesetzt wurden.

c) Die (eigentliche) Relation des Manövers (mit Angabe des Datums). Sie enthält ungefähr: die Rendezvous-Stellung, die Eintheilung der Truppen, wenn es nöthig ist, das in der Disposition darüber Gesagte zu erläutern, die Angabe der etwa vorausgeschickten Patrouillen u. s. w., das erste Zusammentreffen mit dem Feinde (z B. durch Patrouillen oder beim Angriff der Vorposten u. s. w.), die Hauptmomente während des Gefechtes und die Stellung am Ende des Manövers.

Anmerk. 1. Nur diejenigen Bewegungen und Begebenheiten, sowohl bei Freund als Feind, welche für den Gang und das Endresultat des Manövers entscheidend sind, werden angegeben, und zwar mit genauer Bestimmung der Zeit, wie dieses zur Beurtheilung des Geschehenen durchaus nöthig ist [1]).

Anmerk. 2. Die Relation muß in gedrungener Kürze und präcis abgefaßt sein [2]). Was aus dem hinzuzufügenden Croquis hinlänglich zu ersehen ist, braucht in der Relation nicht weitläuftig beschrieben zu werden.

Abfassung der Relation einer Vorposten-Aufstellung.

Jeder Vorposten-Commandeur muß täglich selbstständig einen Bericht über die von ihm angeordnete Vorposten-Aufstellung an seinen Corps-Führer nebst dem dazu gehörigen Croquis einreichen.

Hierbei ist etwa Folgendes zu beachten:

a) Bei allen Vorposten-Aufstellungen, wo Cantonnirungen gedeckt werden (nach Umständen auch Gränzen bestimmt sind), ist das Rendezvous für das Ganze genau anzugeben.

b) Bei jeder Disposition zur Aufstellung der Vorposten ist am Eingange: Parole, Losung und Feldgeschrei anzugeben.

c) Die sämmtlichen (schriftlichen) Meldungen der einzelnen Feldwachen über ihre Aufstellung u. s. w. werden von dem Vorposten-Commandeur geprüft, und dieser stellt dann die Vorposten-Aufstellung im Ganzen zusammen.

Abfassung der Relation über die Ereignisse bei den Vorposten.

Der Vorposten-Commandeur muß ferner einen Bericht über sämmtliche Ereignisse abstatten, welche bei den von ihm commandirten Vorposten Statt gefunden haben.

a) Kleinere Vorfälle und Harcelirungen werden kurz erwähnt.

b) Bei Ueberfällen und Angriffen der Vorposten, zu welchen höheren Orts eine Manöver-Idee gegeben worden, wird diese Idee

1) G. C. d. G. 25. Juni 1840. — 2) G. C. d. G. 14. Juni 1839.

vorangesetzt, und hierauf folgen die Relation und das Croquis über den Ueberfall u. s. w., abgefaßt durch den Führer, welcher die Expedition leitete. Von den angegriffenen Vorposten wird zugleich eine Relation über ihre Vertheidigungs-Maßregeln eingereicht.

Anmerk. 1. Die Vorposten-Commandeurs fügen gewöhnlich diese Relation im Original ihren Berichten bei, ohne selbst einen Bericht darüber anzufertigen.

Anmerk. 2. Vorposten-Aufstellungen jedoch, die der Corps-Commandeur vor dem Beginnen des Manövers zur Deckung seines Corps anordnet, gehören (wie schon bemerkt) in die Disposition, und der Angriff, sowie die Vertheidigung dieser Vorposten-Aufstellungen, in die Relation der betreffenden Corps-Commandeurs.

B. Anfertigung der Croquis, Verhalten der dazu commandirten Officiere.

Zweck des Croquis.

Jeder Relation über ein Manöver, oder über Vorposten u. s. w. wird ein Croquis beigefügt, welches zum leichteren Verständniß des Berichtes und zur schnelleren Uebersicht dienen soll.

Ein solches Croquis braucht nicht schön, muß aber jedenfalls deutlich gezeichnet sein.

Materialien.

Gewöhnlich erhält der zum Croquiren commandirte Officier die nöthigen Sectionen aus der sogenannten Generalstabs-Karte, welcher der Maaßstab von $\frac{1}{100000}$ zum Grunde liegt.

Der Empfänger muß diese Karte nach geschehenem Gebrauche entweder seinem Nachfolger im Commando, oder der Behörde, von welcher er dieselbe empfing, unbeschädigt zurückliefern.

Maaßstab.

Die militairischen Croquis werden gewöhnlich in dem Maaßstabe von $\frac{1}{25000}$ angefertigt [1]), nur in einzelnen Fällen genügt der Maaßstab von $\frac{1}{50000}$, und wenn die Truppenstellungen bis in die kleinsten Details eingezeichnet werden sollen, wird ausnahmsweise der Maaßstab von $\frac{1}{12500}$ angewendet. Andere Maaßstäbe sind beim Militair nicht gebräuchlich.

Sehr leicht ist es, die Generalstabs-Karte auf alle diese Maaßstäbe zu reduciren, z. B. wenn der Maaßstab vier Mal vergrößert wird, erhält man den Maaßstab von $\frac{1}{25000}$.

Die Skizze des Manöverterrains.

Der croquirende Officier thut wohl, sich vor jedem Manöver eine Skizze von dem Terrain zu entwerfen, auf welchem das Manöver Statt finden soll; es ist dann sehr leicht, auf dem Felde sogleich die nöthigen Stellungen in diese Skizze einzuzeichnen.

Croquis eines Manövers.

An jedem Manövertage werden die Hauptmomente des Manövers eingetragen.

---

1) Bestimmung des Chefs vom Generalstabe der Armee. G. C. d. G. 14. Juni 1839.

Dazu gehören bei größeren Gefechten:

a) die Rendezvous-Stellungen des Truppentheils (Corps) u. s. w. vor dem Manöver;

b) die erste Entwickelung des Truppentheils (Corps) beim Manöver selbst;

c) die Hauptmomente im Laufe des Manövers, als: Gefechts-Aufstellungen, Besetzung von Defileen, resp. Angriff derselben, entscheidende Bewegungen oder Umgehungen und Diversionen u. s. w. Die Eintragung von 3 bis 5 solcher Momente wird in der Regel genügen.

Aus dem Croquis muß daher die Verwendung jeder Truppengattung und die Statt gefundene gegenseitige Unterstützung derselben, sowie die Trennung und Vereinigung der Colonnen u. s. w. zu übersehen sein. Für die kleineren Gefechte läßt sich jedoch nicht jede kleine Truppen-Bewegung in der Zeichnung wiedergeben.

d) Die Stellung des Truppentheils beim Schluß des Manövers.

Der leichteren Uebersicht wegen ist es nothwendig, daß auch stets bei allen Hauptmomenten die jedesmalige Stellung des Feindes in allgemeinen Frontlinien mit angegeben wird. Die Officiere, welche bei den gegen einander manövrirenden Truppentheilen die Croquis anfertigen, können sich daher nach Beendigung des Manövers über die Lücken besprechen, welche sie etwa noch in ihren Zeichnungen finden; wird höheren Orts eine Kritik des Manövers gegeben, so finden sie sich dazu mit ein.

Bei Anfertigung der Zeichnung[1] ist zu beachten:

a) Alles, was auf das Terrain Bezug hat, wird schwarz gezeichnet, und Alles, was sich auf die Truppen bezieht, wird herausgehoben und deshalb mit Farben angelegt.

Gute schwarze Tinte wird in vielen Fällen ausreichen, da das Einreiben der schwarzen Tusche zu lange aufhält. Außerdem genügt es, rothe, blaue, gelbe und braune Tusche, ebenso auch etwas Grünspan, mitzunehmen, woraus sich alle etwa noch nöthigen Farben durch Vermengung erzeugen lassen.

b) Jedes überflüssige Detail macht die Zeichnung unklar, und ist sowohl in Bezug auf das Terrain als auf die Truppen, zu vermeiden.

c) Die Bewegungen von einer Hauptstellung oder von einem Hauptmomente zum andern werden durch punktirte Linien markirt, die mit Pfeilhaken versehen sind, deren Spitze die Richtung der Bewegung anzeigt.

d) Klappen dürfen auf den Zeichnungen nur da angebracht werden, wo ein Terrain an demselben Tage zu verschiedenen Zeiten wesentlich benutzt worden ist.

e) Wohl zu merken ist, daß jedes Croquis nach dem Feinde und nicht nach Norden orientirt sein muß, weshalb die Nordnadel stets auf der Zeichnung anzugeben ist.

f) Ebenso ist der Maaßstab auf der Zeichnung anzubringen.

g) Ferner eine Angabe, was das Croquis vorstellen soll (resp. die Ueberschrift), nebst dem Datum, an welchem diese Uebung Statt fand.

h) Die nöthigen Erklärungen der Farben, Truppen-Bezeichnungen u. s. w.

i) Der Name des Verfassers wird unter der Zeichnung bemerkt.

---

1) Musterblätter zu den topographischen Arbeiten des Königl. Preuß. Generalstabes; auf Verlangen kann man dazu auch Maaßstäbe für die Größe der einzuzeichnenden Truppen erhalten.

Croquis einer Vorposten-Aufstellung.

Die Vorposten-Aufstellungen sind ebenfalls von beiden gegen einander manövrirenden Truppentheilen täglich einzutragen.

a) Bei Anfertigung der Zeichnung gilt das bereits Gesagte, soweit es hier angewendet werden kann.

b) Die Vedetten-Linie für jede Feldwache wird nur mit einer farbigen Linie angedeutet.

c) Bleiben die Vorposten länger als einen Tag auf demselben Terrain stehen, so werden für den folgenden Tag nur die etwa Statt findenden Veränderungen in die Aufstellung der Vorposten eingetragen.

d) Finden an solchen Tagen kleinere Unternehmungen von besonderen Truppen-Abtheilungen Statt, so werden diese stets besonders croquirt.

Der zum Croquis commandirte Officier.

Bei den Felddienst-Uebungen werden Officiere zu den verschiedenen Abtheilungen zum Croquiren commandirt [1]).

a) Diese melden sich vor dem Beginn der Uebung bei den Truppenführern, zu welchen sie commandirt sind, und reichen auch diesen nach dem Manöver die Reinzeichnung des Croquis ein.

b) Sie müssen sich zur rechten Zeit mit den Dispositionen ihres Corps, mit allen Anordnungen u. s. w. bekannt machen, denn oft wird ihnen nur hierdurch die Uebersicht des Ganzen möglich werden. Auch ist es gut, wenn sie den Commandirenden des Corps bei den etwa Statt findenden Recognoscirungen begleiten.

c) Ist der Officier von der Infanterie, so pflegt man ihm ein Pferd von der Cavallerie zu geben, und es liegt im Interesse des Dienstes, hierzu ein ruhiges Pferd auszuwählen.

Zum Unterricht im Croquiren und Aufnehmen sind die Handbücher der Hauptleute v. Sydow und v. Plehwe zu benutzen. Auch ist es lehrreich, sich vorher mit verschiedenen Croquis genau bekannt zu machen; dergleichen finden sich z. B. in: v. Brandt kleiner Krieg, woselbst die vortrefflichen Croquis über Vorposten-Aufstellungen und Märsche im ebenen und gebirgigen Terrain, im Maaßstabe von $\frac{1}{50000}$ und $\frac{1}{25000}$, gezeichnet sind. Ebenso vergleiche man die Croquis in dem kleinen Kriege von Valentini und dem von Decker, in dem militairischen Taschenbuche von Scharnhorst, in den militairischen Betrachtungen eines preußischen Officiers, Berlin 1838 bei Reimer, u. s. w.

§. 9. Der Ordonnanz-Officier beim Manöver.

Meldung.

Der beim Manöver zum Ordonnanziren commandirte Officier meldet sich im Regimente, wie zu jedem andern Commando, außerdem auch bei dem Vorgesetzten, zu welchem er commandirt ist.

Pferde.

Er wird wohl thun, sich mit dauerhaften Pferden zu versehen, zu deren Führung ihm nöthigenfalls sein Bursche mitzugeben ist.

Erfordernisse.

Der Officier muß die Zusammensetzung seines Corps und die Befehlshaber der einzelnen Truppentheile kennen, sich mit der betreffenden Manöver-Idee genau bekannt machen, und sich stets

1) G. C. d. G. 14. Juni 1839.

den Ueberblick über das ganze Manöver erhalten, wozu ihm gute Kenntniß des Terrains und der tactischen Regeln zu wünschen ist.

Die Befehle muß er genau auffassen und schnell und richtig überbringen. Während des Rittes darf er sich nicht aufhalten, muß sich aber überall genau umsehen, um seinem Vorgesetzten auf Verlangen auch über das Terrain und über alles sonst Bemerkte Auskunft geben zu können; zuweilen wird auch ein Ordonnanz-Officier entsendet, um einzelne Punkte rasch zu recognosciren, oder um Befehle an detachirte Corps zu bringen, oder Nachrichten von diesen oder vom Feinde einzuziehen u. s. w. Dienst-Functionen.

Das Ordonnanziren kann daher den Officieren von großem Nutzen sein. Mit dem Reiten allein ist es häufig nicht abgemacht; denn obwohl oft viel auf Schnelligkeit ankommt, so ist doch eben so oft erforderlich, auch Umsicht und Aufmerksamkeit damit zu verbinden.

Capitel XVIII.

Märsche.

§. 1. Vorbereitungen zum Marsche.

Der Zweck der Märsche ist schnelles Fortkommen mit möglichster Schonung der Leute und Pferde; zur Erreichung desselben müssen alle Mittel aufgeboten werden. Zweck der Märsche.

Hierzu gehört schon vorher die Gewöhnung der Pferde durch einige Uebungsmärsche (s. §. 7.), vorzüglich da, wo der plötzliche Uebergang von langer Ruhe zu großen Strapazen schädlich einwirken könnte. Gewöhnung der Pferde.

Selbstredend werden daher diejenigen Regimenter, welche schon zu ihrer Concentrirung große und häufige Märsche zu machen haben, diese als Uebungsmärsche benutzen.

Sowie der Befehl zum Marsche eintrifft, muß nochmals Alles genau durchgesehen werden, namentlich: Revisionen.

a) die ganze Ausrüstung der Leute und Pferde.

Besonders ist auf eine gute Lage der Sättel zu achten. Die Mantelsäcke und das Gepäck werden einzeln revidirt und alle unnöthigen und verbotenen Sachen daraus entfernt. Der Hufbeschlag ist auf dem Marsche so wichtig, daß er ganz besonders nachgesehen werden muß.

b) Sämmtliche zur Bagage gehörende Gegenstände.

Alles Schadhafte oder auch nur Mangelhafte wird sogleich in einen guten marschfähigen Stand versetzt. Instandsetzung.

Anordnung am Abend vorher.

Am Abend vorher hat man darauf zu sehen, daß die Pferde zur rechten Zeit abgefüttert werden, und die Leute sich früh genug zur Ruhe begeben, damit sie am Morgen des Abmarsches munter und kräftig sind [1]).

§. 2. Aufbruch der Truppen.

Zeitbestimmung.

Die Zeit zum Abmarsch wird, wo es angeht, den Tag vorher bestimmt. Es ist zu berücksichtigen, daß die Pferde nicht zu früh in der Ruhe und im Fressen gestört werden, der Marsch selbst so wenig als möglich in die heiße Tageszeit fallen, und die Truppen nicht zu spät in den neuen Quartieren ankommen dürfen, damit sie sich zum folgenden Marsch gehörig ausruhen und fertig machen können.

Man halte darauf, daß die Leute nicht ohne Noth früher bestellt werden, als es der höhere Befehl unumgänglich nöthig macht; dagegen bestrafe man diejenigen unnachsichtlich, welche nicht pünktlich und ordentlich sind. Hat man die Escadron hieran gewöhnt, so bringt es den Leuten und Pferden großen Vortheil.

Aufstehen u. Füttern.

Zum Aufstehen und Füttern wird entweder das Signal gegeben, oder es geschieht zur befohlenen Zeit.

Die Unterofficiere visitiren ihre Veritte (Leute, Pferde, Sattel- und Zaumzeug, Beschlag ꝛc.) unter Controle der Officiere und des Escadron-Chefs.

Satteln.

Das Signal „zum Satteln" soll überall, wo es die Umstände gestatten, dem Signal „zum Ausrücken" in angemessener Zeit vorangehen [2]).

a) Man halte darauf, daß die Leute nicht früher satteln, als es befohlen ist.

b) Alle Sachen müssen so gelegt werden, daß der Mann nicht nöthig hat, weit vom Pferde wegzugehen.

c) Das Satteln, Packen und Aufzäumen geschieht ganz nach den bestehenden Vorschriften.

Anmerk. 1. Vorzüglich ist darauf zu achten, daß sich in der Decke keine Gegenstände, als Sandkörner ꝛc., befinden, die das Pferd drücken könnten, und daß die Decke gut in der Sattelkammer in die Höhe gezogen wird, damit die Luft frei durchziehen kann; erst dann wird festgegurtet.

Anmerk. 2. Es muß hier erwähnt werden, daß man sich sehr hüten muß, so weit zurückzusatteln, daß die Sattelgurte dem Pferde die falschen Rippen zusammenpressen. Dadurch entstehen große Nachtheile, die Verdauung wird gestört, und hierin liegt häufig der Grund, daß Pferde, welche so zusammengeschnürt waren, nach dem Marsche nicht fressen wollen.

d) Nach Beendigung des Satteln und Packens ist nochmals genau nachzusehen, ob sich nirgends ein Riemen untergelegt hat, oder sonst ein Gegenstand, der zum Drücken oder Scheuern beitragen könnte.

e) Sobald der Sattel auf dem Pferde liegt, muß es stets hoch gebunden sein. Wo dieses nicht angeht, muß Jemand im Stalle bleiben und Acht geben,

---

1) Vergl. D. V. für Unteroff. der Artill. §. 563. — 2) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. I.

daß die Pferde sich nicht legen oder scheuern. Ist aber der Raum in den Ställen zu eng, so führt man die Pferde auf den Hof, dessen Eingänge zugemacht sein müssen; dort wird das Packen und Zäumen vollständig geendet, und wo möglich giebt man dabei das Pferd Jemandem zu halten, oder bindet es an einen sicheren Ort fest.

f) Der Mann zieht sich hierauf vollends an, und erwartet bei seinem Pferde das Signal zum Ausrücken.

Ausrücken.

Sowie das Signal „zum Ausrücken" gegeben wird (aber nicht früher), steigen sämmtliche Mannschaften zu Pferde und versammeln sich in ihren Beritten, wobei nur Schritt geritten werden darf. Jeder Unterofficier sieht seinen Beritt genau durch und führt ihn auf den Sammelplatz der Escadron. Dort mustert jeder Officier seinen Zug, und der Escadron-Chef das Ganze rasch, aber möglichst genau. Es ist besonders darauf zu sehen, daß Anzug, Zäumung und Gepäck in Ordnung und die Bügel nicht zu lang geschnallt sind.

Anmerk. 1. Bei der Infanterie ist der Generalmarsch das allgemeine Zeichen zum Aufbruch der Truppen. Sobald derselbe geschlagen wird, begiebt sich der Soldat auf den Sammelplatz der Compagnie [1]); die Trompeter erhalten dann in der Regel blos den Befehl „zum Satteln" und erst einige Zeit nachher „zum Ausrücken" zu blasen. Eine halbe oder ganze Stunde nach dem Generalmarsch (sowie es der Commandirende bestimmt) wird Vergatterung geschlagen, worauf die Truppen auf das gegebene allgemeine Rendezvous zusammenrücken [2]).

Anmerk. 2. Wenn einzelne Truppentheile, Commando's u. s. w. aus einer Garnison oder Festung ausmarschiren, wo bereits Garnison steht, so darf in der Regel weder Generalmarsch noch Vergatterung geschlagen, also auch nicht zum Ausrücken geblasen werden, sondern die Versammlung auf den Stellungsplätzen und dem allgemeinen Rendezvous erfolgt zur befohlenen Zeit [3]).

Abmarsch vom Rendezvous.

Der Abmarsch vom Rendezvous geschieht stets mit klingendem Spiele, wenn es nicht anders befohlen wird [4]).

Wahl der Wege.

Zum Wege wähle man den gebahntesten, geräumigsten und festesten, denn ein solcher ist stets einem kürzeren und schlechteren vorzuziehen.

Boten und Karten.

Nöthigenfalls werden Boten mitgenommen, wenigstens genaue Erkundigungen über die Wege eingezogen. Die Officiere versehen sich mit guten Karten.

§. 3. Marschordnung (oder innere Sicherheits-Maßregeln für den Marsch).

Formation auf dem Marsche.

Die Formation auf dem Marsche geschieht in folgender Art:

a) Wenn das Regiment vereint marschirt, bleibt zwischen den Escadrons einige Distance.

1) bis 4) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. I.

Hierdurch wird es jeder Escadron um so leichter möglich, stets in sich geschlossen zu marschiren, weil das Stocken oder Auseinanderkommen im Marsche sich hierbei nicht von einer Escadron in die andere fortpflanzen kann. Bei starkem Staube macht man diese Distancen etwas größer.

b) Es wird zu Dreien oder zu Zweien marschirt, je nachdem es die Breite und Beschaffenheit der Wege, die Localität des Terrains und die Stärke des Detachements gestatten oder erfordern.

Bei schlechten Wegen, und wenn man viel Defileen zu passiren hat, thut man wohl, die Leute gleich zu Zweien marschiren zu lassen, weil hierdurch der Marsch erleichtert wird, und man zugleich das ermüdende wiederholte Abbrechen von Dreien zu Zweien und das Wiederaufmarschiren vermeidet.

c) Jede Escadron wird von dem Wachtmeister, einem Unterofficier, und namentlich wenn sie allein marschirt, überdies von einem Officier geschlossen. Die Schließenden haben auf Ordnung zu halten und darauf zu sehen, daß Niemand zurückbleibt.

Zum Schließen des ganzen Regiments wird jedesmal ein Officier durch den Adjutanten commandirt.

Abmarschiren rechts und links.

Da der Marsch an der Spitze nie so ermüdend ist, als an der Queue, so muß der Truppentheil abwechselnd rechts und links marschiren.

Pflichten der Zugführer.

Die einzelnen Führer haben auf dem Marsche folgende Pflichten:

a) Jeder Führer einer Abtheilung, vom Zugführer an, ist in derselben für die Aufrechterhaltung der Ordnung während des Marsches verantwortlich, und hält darauf, daß jeder Mann in seinem Abmarsche und auf Glieder-Distance aufgeschlossen bleibt, so daß weder ein Abbleiben noch ein Heranpreller Statt findet.

b) Der zugführende Officier des Teten-Zuges hält darauf, daß die Tete den festesten und bequemsten Weg einschlägt und in der gewählten Gangart ein gleichmäßiges Tempo reitet, solange der Weg ohne Hindernisse bleibt. Der Officier hat ferner den etwa mitgenommenen Boten unter besondere Aufsicht zu stellen, und muß nach Umständen auch darauf sehen, daß die Trompeter in Ordnung marschiren.

c) Die Officiere der letzten Züge müssen die Tete benachrichtigen, wenn zu stark oder zu langsam marschirt wird, damit der Marsch wieder regulirt werden kann.

d) Alle Officiere müssen bei Hindernissen genau auf die Befolgung der unten darüber gegebenen Vorschriften achten.

Pflichten des Escadron-Chefs.

Der Escadron-Chef muß oft neben seiner Escadron reiten, um solche zu übersehen.

Auch die höheren Befehlshaber thun dieses von Zeit zu Zeit, wo dann der Escadron-Chef bereit sein muß, über Alles Auskunft zu geben.

Ordnung in den Abmärschen und Vordermann.

Ueber die Ordnung in den Abmärschen ist zu bemerken:

a) Niemand darf seinen Abmarsch verlassen.

b) Auf Reisemärschen, wo zu Dreien oder zu Zweien geritten wird, genügt es, Glieder-Distance und Vordermann zu halten. Das im Reglement vorge-

schriebene Reiten des zweiten Gliedes auf die Lücken rechts (resp. links) findet hier nur dann Statt, wenn auf ebenem Wege Richt't Euch commandirt wird, weil sonst das zweite Glied häufig schlechten Weg haben würde.

c) Das einzelne Abreiten auf Fußsteigen oder zur Umgehung von Schmutzstellen darf nicht gestattet werden, weil dadurch ein Aufenthalt im Marsche entstehen und die Ordnung in der geschlossenen Colonne verloren gehen würde.

Sitz und Führung des Reiters.

Der Reiter hält auf dem Marsche einen gleichmäßigen, ruhigen Sitz, vermeidet ein öfteres Hin- und Herrücken im Sattel und das Hangen nach einer Seite; er muß sich daher unter allen Umständen des Schlafes zu Pferde erwehren. Die Zügel läßt er nur gleichmäßig anstehen [1]).

Ein unrichtiger Sitz kann leicht Veranlassung zum Drücken des Pferdes werden, was auf jede Weise vermieden werden muß.

Gangart und Marschtempo.

Die Gangart, in welcher marschirt werden soll, wird in der Regel von dem Führer des Ganzen bestimmt.

a) Jeder Mann reitet sein Pferd in einem gleichmäßigen Tempo eines freien, ungezwungenen Landschrittes auf allen vier Füßen weg, ohne es jedoch ganz aus einander zu lassen, und beunruhigt es so wenig als möglich mit Faust und Schenkel, oder durch öfteres Hin- und Herwenden [2]).

b) Weil ein kurzer Trab weniger ermüdend als ein zu ausgedehnter Schritt ist, auch rascher vorwärts bringt, so ist es für Leute und Pferde vortheilhaft, einigemal zu traben. Hierbei ist vorzüglich darauf zu sehen, daß sich das Gepäck nicht verschiebt, und daß die Pferde nicht warm in das Quartier kommen.

Rühren und Richten.

Das Rühren und Richten wird jedesmal befohlen.

a) Solange nicht mit Richtung marschirt wird, kann Jeder nach Gefallen mit seinen Nebenleuten sprechen, Taback rauchen, singen und fröhlich sein, ohne jedoch Sitz und Führung zu vernachlässigen und ohne die Schranken der allgemeinen Sittlichkeit zu überschreiten.

b) Sowie aber Richt't Euch commandirt wird, müssen alle Pfeifen weggesteckt werden, und es muß überall die größte Ruhe und Ordnung herrschen.

c) Dem sich nähernden Vorgesetzten macht der Escadron-Chef Meldung, und begleitet ihn längs der ganzen Escadron-Colonne.

Anzug.

Die Leute dürfen sich keine willkührlichen Veränderungen zur Bequemlichkeit in ihrem Ajüstement erlauben.

Verhalten mit verschiedenen Pferden in verschiedenen Fällen.

Auf die Gebrechen und Fehler, sowie auf das Temperament der Pferde, muß stets die gehörige Rücksicht genommen werden, und der Reiter sich mit den verschiedenartigsten Pferden und in den mannigfaltigsten Fällen zu helfen wissen [3]).

a) Beim Bergauf-Reiten wird der Oberleib verhältnißmäßig vor- und die Schenkel zurückgenommen, mit der rechten Hand in die Mähne gegriffen und gut in die Bügel getreten, dem Pferde aber die erforderliche Zügelfreiheit gegeben [4]).

b) Beim Bergab-Reiten wird der Oberleib zurückgehalten, dabei werden die Füße etwas vorgestreckt, und der Reiter stemmt sich in die Bügel, um nicht im

---

1) Reit-Instr. Th. I. S. 115. — 2) Ebend. S. 115 u. 116. — 3) Ebend. S. 123—136. — 4) Ebend. S. 117.

Sattel vorzurutschen; dabei wird das Pferd möglichst versammelt, langsam und bei steilen Abhängen in Schlangenlinien herunter geritten [1].

c) Auf schlüpfrigem Boden und auf dem Eise ist eine sehr vorsichtige Führung nöthig; kommt aber das Pferd wirklich zum Falle, so muß der Reiter sogleich die Bügel loslassen, darauf achten, daß sein Fuß nicht unter das Pferd geräth, die Zügel abnehmen und das Pferd zum Aufstehen ermuntern [2].

Beim Passiren steiler Höhen auf- und abwärts, oder auf schlüpfrigem Boden und auf dem Eise, ist es jederzeit am besten, das Pferd zur Schonung an der Hand zu führen, wenn es nicht höhere Rücksichten anders gebieten.

d) Auf weichem Boden, wo das Pferd tief eintritt, erhält es mehr Zügelfreiheit; auf ungebahnten Wegen oder im Dunkeln wird es sorgfältiger zwischen Schenkel und Zügel geführt [3].

Nachdem die Hindernisse passirt sind, muß die Lage des Sattels, des Gepäckes und der Beschlag nachgesehen und das Nöthige berichtigt werden.

Verhalten bei Hindernissen.

a) **Beim Ueberschreiten von Hindernissen darf die Tete nicht stutzen, und muß, nachdem sie dieselben passirt hat, die Gangart so mäßigen, daß die übrigen Züge nachfolgen können.**

Diese Rücksichten sind vorzüglich zu nehmen, wenn das Abbrechen von Dreien zu Zweien oder zu Einem und das Wiederaufmarschiren zu Dreien nöthig wird. Zur Schonung der Pferde geschieht dieses gewöhnlich im Schritt, und es muß durch allmäliges Verkürzen des Tempo's an der Tete und durch das Dehnen des Schrittes bei den nachfolgenden Abtheilungen alles Stutzen und Prellen vermieden werden.

b) **Bei dem Passiren von Brücken, Hohlwegen, Straßen u. s. w. ist dafür zu sorgen, daß der Marsch nicht aufgehalten werde.**

Bei Hindernissen, deren Ueberschreitung eine besondere Vorsicht erfordert, werden die nachfolgenden Züge davon benachrichtigt [4].

Marsch durch größere Defileen.

Beim Passiren der Defileen ist besondere Aufmerksamkeit nöthig.

a) Alle größere Defileen müssen mit Ordnung und ohne Aufenthalt passirt werden. Der Commandeur bleibt am Defilee halten, und sieht darauf, daß die einzelnen Züge schnell auf einander folgen, wobei jeder Officier für seinen Zug verantwortlich ist.

b) Bei großen und schwierigen Defileen muß die Tete der Colonne, wenn sie eine angemessene Strecke darüber hinaus ist, Halt machen, bis die Colonne das Defilee hinter sich hat, wobei in größeren Abtheilungen aufmarschirt werden kann, um Raum zu gewinnen.

c) Wo sich ein Defilee ohne großen Zeitverlust umgehen läßt, muß solches geschehen, besonders wenn der Feind in der Nähe ist, in welchem Falle man Städte und Dörfer nur dann passirt, wenn sich keine Communication um dieselben herum findet.

d) Wenn es die Umstände erfordern, passirt man die Defileen im Trabe.

Marsch durch Städte u. Dörfer.

Durch Städte wird jedesmal mit Richtung marschirt, und hierzu vorher das Commando: Richt't — Euch! gegeben, worauf die Abmärsche ordnungsmäßig aufschließen.

---

1) Reit-Instr. Th. I. S. 117. — 2) Ebend. S. 119) — 3) Ebend. S. 116. — 4) Vergl. D. V. f. Unteroff. d. Artill. §. 465 u. 468.

a) Ist der Ort mit Truppen besetzt, so wird dem Befehlshaber derselben der Durchmarsch vorher gemeldet, und ist dies der Commandant einer Festung oder ein höherer Befehlshaber, so werden von demselben die näheren Bestimmungen über den Durchmarsch eingeholt.

b) Der Durchmarsch geschieht dann mit aufgenommenem Gewehr; jeder Mann behält guten Sitz und Richtung, und die Trompeter blasen.

c) Bediente und Reitknechte dürfen nicht neben den Truppen gehen oder reiten, sondern werden vorausgeschickt und erwarten die Truppen jenseits des Ortes.

d) Während des Marsches durch Städte und Dörfer darf einzelnen Leuten unter keinen Umständen gestattet werden, auszutreten. Dagegen können die Truppen, wo es nöthig erscheint, nach dem Durchmarsche Commando's unter Führung von Officieren oder Unterofficieren in den Ort zurücksenden, um Lebensmittel einzukaufen oder Wasser zu holen [1]).

Marsch auf Chausseen.

Auf Chausseen läßt man so viel als möglich die eine Seite der Straße frei, damit Wagen und Reisende ungehindert passiren können.

Absitzen der Marsch-Colonne.

Der Befehlshaber der Marsch-Colonne läßt nach Maaßgabe der Weite des Marsches täglich ein oder mehrere Mal anhalten, damit Leute und Pferde sich erholen und letztere stallen können.

Man wählt dazu eine Stelle, wo keine nachtheiligen oder belästigenden Umstände (Sonnenhitze, Zugluft, Regen, Fliegen u. s. w.) besonders auf das Pferd einwirken.

Diese Ruhe läßt man gewöhnlich nach der größeren Hälfte des Marsches eintreten, vermeidet aber einen längeren Aufenthalt nach der zweiten Hälfte des Marsches.

a) Jeder Mann sieht nach der Zäumung, nach den Gurten, der Lage des Sattels und Packes, nach dem Beschlage, ob kein Nagel aus dem Eisen verloren gegangen, keine Steine sich darunter oder in den Strahl getreten haben u. s. w. [2]) Das Nöthige wird berichtigt, oder, nach Erfordern, dem Unterofficier gemeldet.

b) Die Unterofficiere und Zugführer sehen ihre Abtheilungen durch.

c) Leute, welche eines Bedürfnisses wegen austreten müssen, geben ihre Pferde dem Nebenmann, und es ist darauf zu sehen, daß kein Pferd loskommt und herumläuft.

d) Das Ablegen der Waffen u. s. w. ist zu vermeiden.

e) Auf das Commando: An die Pferde! muß Jeder rasch und ruhig an sein Pferd treten und dann das Aufsitzen mit Fertigkeit ausführen.

Soll eine größere Colonne auf einem Rendezvous Halt machen, so marschiren die Regimenter in sich, in Zügen oder Escadron-Colonnen neben einander auf, wie es der Raum gestattet oder befohlen wird. Ob Sicherheits-Maßregeln getroffen und Wachen ausgesetzt werden sollen, bleibt der Beurtheilung des Befehlshabers überlassen. Sollen Bedürfnisse für die Truppen geholt werden, so muß dieses durch Commando's unter Aufsicht von Officieren geschehen [3]).

Absitzen einzelner Leute.

Die Leute müssen gewöhnt werden, ihre Bedürfnisse vor dem Ausmarsche oder zur Zeit des Absitzens der Escadron abzumachen.

---

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. I. §. 1. — 2) Reit-Instr. Th. I. S. 115 u. 116. — 3) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. I. §. 1.

Das Absitzen einzelner Leute darf daher in der Regel nicht gestattet und es muß dazu erst durch den Unterofficier die Erlaubniß vom Zugführer oder Escadron-Chef eingeholt werden. Bei dem Absitzenden bleibt ein Unterofficier oder zuverlässiger Gefreiter zur Aufsicht, und Beide kehren so bald als möglich zur Colonne zurück. Kranke werden zur Bagage gebracht.

Reiten durch Wasser u. Tränken.

Das Reiten durch das Wasser und das Tränken muß mit Vorsicht geschehen.

a) Beim Reiten durchs Wasser muß der Reiter sein Pferd gut zwischen Faust und Schenkel haben, damit es nicht leicht fallen könne, wenn es unter dem Wasser auf Steine oder Unebenheiten stößt; auch nimmt er eine etwas schräge Richtung gegen den Strom, und behält den Punkt im Auge, wo er am andern Ufer anlangen will. Das Sehen auf den Wasserspiegel ist möglichst zu vermeiden, weil es leicht schwindlig macht.

b) Sollen die Pferde bei dieser Gelegenheit getränkt werden, so muß jeder Mann, ehe er in das Wasser reitet, den Nasenriemen nachlassen und die Kinnkette aushängen; im Wasser selbst hält er an, und giebt dem Pferde die nöthige Zügelfreiheit zum Saufen.

c) Haut das Pferd mit den Vorderfüßen in das Wasser, ohne zu saufen, oder nachdem es gesoffen hat, und neigt sich wohl gar schon mit der Hinterhand, so ist dies ein sicheres Zeichen, daß es sich niederlegen will; zur Verhütung eines Unfalles muß dann der Reiter sogleich die Zügel verkürzen, den Kopf geschwind heraufnehmen und das Pferd mit beiden Schenkeln rasch vorwärts drücken.

d) Auf dem entgegengesetzten Ufer angekommen, läßt der Führer des Ganzen die Leute sich sammeln und absitzen. Jeder Mann bringt die Zäumung ꝛc. wieder in Ordnung, und die Pferde schütteln sich ab. Hierauf wird sogleich weiter marschirt, damit sich die Pferde nicht erkälten [1]).

Das Singen.

Das Singen von guten Soldaten- und andern Liedern trägt viel zur Erheiterung und Aufmunterung der Leute bei, und ist daher zu befördern. Schmutzige Lieder müssen gänzlich aus der Escadron verbannt werden.

Die vortrefflichen, in der Preußischen Armee bekannten Lieder-Sammlungen sind unten angegeben. (S. Cap. XXII. §. 4.)

Arrestaten.

Arrestaten marschiren vor dem dritten Zuge der vierten Escadron [2]).

Marketender.

Marketender werden während des Marsches bei den Truppen nicht geduldet, sondern marschiren mit den Packpferden [3]).

Branntwein.

Branntwein muß stets mit Vorsicht genossen werden, weil Uebermaaß großen Schaden bringt.

Frauen.

Als Marketenderinnen und Wäscherinnen dürfen beim Ausmarsch ins Feld höchstens zwei Frauen für eine Escadron mitgenommen werden [4]).

§. 4. Bagage und Handpferde.

Wagen für ein Regiment im Felde.

Ein Regiment erhält im Felde:

a) einen zweispännigen Geldwagen, auf den der Adjutant seinen Mantelsack und eine Schreibtasche von 30 bis 40 Pfund Schwere, jeder Wacht-

1) Reit-Instr. Th. I. S. 121. — 2) u. 3) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. I. §. 1. — 4) C. O. 11. Jan. 1832.

meister aber ein Pack mit Listen und Parolebüchern von 20 Pfund Schwere legen kann;

b) einen zweispännigen Medicinwagen, auf dem der Sattler und Büchsenmacher sein Handwerkszeug mit fortbringen muß [1].

Alle diese Wagen stehen bei der ersten Escadron, deren Commandeur die Aufsicht über dieselben mit zu übernehmen hat [2].

Packpferde für die Escadron im Felde.

Jede Escadron erhält im Felde 2 Packpferde zur Fortbringung der nöthigen Montirungsstücke, Krankendecken, Fahnenschmiede-Geräthschaften und etwaiger vorräthiger Löhnung [3].

Wagen und Packpferde ohne Feld-Etat.

Beim Marsch ohne Feld-Etat erhält:

a) ein Regiment ebenfalls die für seinen etatsmäßigen Wagen nöthigen Vorlegepferde;

b) jede Escadron einen vierspännigen Vorspannwagen statt der Packpferde [4].

Handpferde der Officiere.

Das Gepäck der Officiere wird auf verschiedene Art fortgebracht:

a) entweder lassen die Officiere ihren Mantelsack auf ihr zweites Reitpferd legen, welches ihr Knecht reitet, der in einer umhängenden Tasche seine eigenen Sachen trägt [5] (s. Zusammenstellung einiger Zahlen zum Dienst der Cavallerie Seite 44 und 45);

b) oder die Officiere machen den Knecht beritten und geben ihr zweites Pferd an die Hand; dann wird letzteres mit den Packtaschen bepackt und eine Packdecke darüber gelegt.

Diese Packdecken pflegen der Gleichmäßigkeit wegen nach Vorschrift des Regiments auf einerlei Art gemacht zu sein.

Commandirte.

Von jedem Regimente wird ein Unterofficier zu den Wagen und ein Gefreiter zu den Packpferden commandirt, welche monatlich abgelöst werden.

Sie führen die specielle Aufsicht über die Knechte und haben auf dem Marsche und im Quartiere für die Conservation der Wagen, Pferde und des Gepäckes die möglichste Sorge zu tragen [6].

Der Führer

Die Führung der Bagage und Handpferde eines Regiments übernehmen in der Regel abwechselnd die drei oder vier jüngsten Officiere desselben, oder der Rechnungsführer.

Machen es aber die Umstände nöthig, daß eine Bedeckung commandirt werden muß, so wird die Führung einem älteren Officier übertragen. Dem Führer stehen im Kriege alle Mittel zu Gebote, um die Marschordnung zu erhalten und die etwa widerspenstigen Knechte auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten; es muß dieses den Knechten bei ihrer Annahme deutlich bekannt gemacht werden [7]. Die Commandirten stehen ebenfalls unter seinem Befehle [8].

Marschordnung.

Wann und wie die Bagage marschiren soll, wird höheren Orts befohlen.

Sämmtliche Wagen und Packpferde werden nach der Bestimmung des commandirenden Officiers jedesmal vor oder hinter der marschirenden Colonne

---

1) Regulativ v. 26. Sept. 1808. §. 4., 21., 22. — 2) Ebend. §. 15. — 3) Ebend. §. 23. — 4) Ebend. §. 39. — 5) Ebend. §. 23. — 6) Ebend. §. 16. u. 24. — 7) Ebend. §. 27. — 8) Ebend. §. 28.

eingetheilt und müssen nie zwischen den Truppen oder nach ihrem Belieben allein fahren [1]).

Der Führer und die Commandirten haben bei der Marschordnung vorzüglich Folgendes zu beachten:

a) daß die Wagen in der vorgeschriebenen Ordnung dicht auf einander folgen und kein willkührliches Stocken oder Schnellfahren Statt findet;

b) die Vorspann-Wagen dürfen nicht durch Personen oder Sachen beschwert werden, für welche dieselben nicht bestimmt sind.

c) Es ist nicht zu gestatten, daß Leute von dem Commando in Stelle der Fuhrleute fahren.

d) Beim Durchmarsch durch Städte und Dörfer muß die Aufmerksamkeit auf die Fuhrknechte verdoppelt, und nicht gelitten werden, daß sie anhalten, absteigen oder in die Häuser gehen.

e) Es ist darauf zu sehen, daß weder die Vorspänner noch ihr Vieh gesetzwidrig behandelt werden.

f) Zerbricht ein Fahrzeug oder bleibt es in üblen Wegen stecken, so muß dasselbe nöthigenfalls möglichst schnell aus dem Wege geschafft und unter Aufsicht zurückgelassen werden [2]).

Außer den oben angegebenen Commandirten darf Niemand zur Bagage geschickt werden [3]).

Gedrückte Pferde.

Gedrückte Pferde pflegen so lange bei der Bagage geführt zu werden, bis sie ohne Gefahr wieder geritten werden können.

Es versteht sich, daß ihre Führer nicht die Wagen mit Sachen belastigen, noch sich auf dieselben setzen dürfen.

Kranke u. Krankenwagen.

Kranke müssen nöthigenfalls bis zum nächsten Ort auf dem Bagage-Wagen mit fortgebracht werden [4]). Dort requirirt der Führer einen Krankenwagen.

Die Krankenwagen folgen der Bagage unter Aufsicht eines Arztes, und dürfen nicht mit Gepäck beladen werden, worauf die Commandirten zu sehen haben [5]).

§. 5. Aeußere Sicherheits-Maßregeln für den Marsch [6]).

Aeußere Sicherheitsmaßregeln im Allgemeinen.

Die äußeren Sicherheitsmaßregeln auf Märschen dürfen nirgends versäumt werden, wo ein feindlicher Angriff auch nur entfernt möglich ist; sie bestehen in der Formation einer Avant- oder Arriere-Garde und der Seiten-Patrouillen.

a) Diese Detachements müssen die Marsch-Colonne dergestalt umgeben, daß sie durch Neckereien kleiner feindlicher Abtheilungen nicht im Marsche aufgehalten, von einem ernstlichen Angriffe aber zeitig genug avertirt wird, um sich in Schlachtordnung zu formiren.

---

1) Regul. ꝛc. §. 26. — 2) K. M. Instr. 13. Nov. 1840, gedruckt 1841. D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. I. §. 1. — 3) Regul. ꝛc. §. 28. — 4) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. I. §. 1. — 5) Regul. ꝛc. §. 35. — 6) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. I. §. 2.

b) Avantgarde und Seiten-Patrouillen müssen zu dem Ende so weit pousirt werden, als es die Gefahr, von der Colonne abgeschnitten zu werden, irgend gestattet. Die Cavallerie ist, da sie mittelst ihrer größeren Schnelligkeit sich weit auszubreiten vermag, die brauchbarste Waffe zur Sicherung der Märsche.

c) Avant- und Arriere-Garden müssen wo möglich immer aus Cavallerie und Infanterie zusammengesetzt sein, wobei das Terrain über die Mehrzahl der einen oder andern Waffe entscheidet. In ebenem und freiem Terrain wird mehr Cavallerie, in couvirtem mehr Infanterie dazu verwendet. Zu den Seiten-Patrouillen gebraucht man vorzugsweise Cavallerie, und nur, wo diese nach der Beschaffenheit des Terrains gar nicht anwendbar ist, wird Infanterie dazu genommen. Geschütz wird der Avant- oder Arriere-Garde nur beigegeben, wenn sie so stark ist, daß sie ein selbstständiges Gefecht unterhalten kann.

Die Avantgarde.

Stärke. In der Regel wird die Avant- (oder Arriere-) Garde nicht weniger als den sechsten, und nicht mehr als den vierten Theil der Marsch-Colonne betragen. Besondere Zwecke können aber bei einem Marsche Modificationen dieser Regel erfordern.

Es kann hier nur von Avantgarden die Rede sein, denen unmittelbar die Sicherstellung des Marsches obliegt. Wo größere Truppen-Abtheilungen, als: Bataillone, Regimenter, Brigaden ꝛc., zu Avantgarden bestimmt sind, formiren diese zu ihrer Sicherheit wieder besondere Avantgarden.

Eintheilung. Jede Avantgarde muß zu ihrer eigenen Sicherheit Abtheilungen vorschieben, durch welche sie von der Annäherung des Feindes unterrichtet wird. Gewöhnlich wird der vierte Theil als Vortrupp vorgesendet und drei Theile bleiben im Haupttrupp zusammen. Der Vortrupp schickt wieder einzelne Flankeurs oder eine sogenannte Spitze vor.

Vortrupp und Spitze werden in freiem und ebenem Terrain und bei Tage vorzugsweise aus Cavallerie, des Nachts aber und in sehr durchschnittenem Terrain aus Infanterie formirt, welcher letzteren dann einige Cavalleristen zu den schnelleren Meldungen beigegeben werden müssen.

Außer dem Vortrupp bestimmt der Führer der Avantgarde noch zwei kleinere Trupps, welche die zu beiden Seiten des Weges liegenden Höhen, Dörfer, Gehölze, Büsche u. dgl. durchsuchen und resp. ersteigen müssen.

Sie marschiren bei dem Vortrupp, und werden nur da, wo es die Beschaffenheit des Terrains nöthig macht, rechts oder links, nach den Umständen, entsendet.

Die Avantgarde zerfällt hiernach in: **A.** Spitze, **B.** Vortrupp, **C.** Seitentrupp, **D.** Haupttrupp.

Die Entfernung, worin diese Abtheilungen von einander marschiren, kann nach dem Terrain und der Waffe, woraus sie bestehen, verschieden sein; sie ist, namentlich in freien und ebenen Gegenden und für Cavallerie, größer als im couvirten Terrain und für Infanterie, auch bei hellem Tage größer als bei Nebel, beim Gewitter oder in der Nacht; allgemeiner Grundsatz ist aber, daß sie im Verhältniß zum Gesichtskreise der verschiedenen Abtheilungen stehen muß, dergestalt, daß ihre Verbindung nie durch den Feind unterbrochen werden und eine die andere immer unterstützen kann.

A. Die Spitze der Avantgarde besteht gewöhnlich aus 2 Mann, denen ein Gefreiter folgt. Die beiden Mann nehmen das Pistol auf, um nöthigenfalls sogleich den Signal-Schuß geben zu können; der Gefreite nimmt das Seitengewehr auf (s. Cap. XXI. Patrouillen).

a) Die Spitze muß ihre Aufmerksamkeit nach allen Seiten richten, um die Annäherung des Feindes möglichst früh zu entdecken, ohne die Verbindung mit dem Vortrupp zu verlieren.

b) Büsche, Gehöfte u. dgl., die in ihrem Bereich liegen, darf sie nicht undurchsucht lassen.

c) Jede in der Marschdirection liegende Anhöhe muß sie schnell zu erreichen suchen, weil sich da ihr Gesichtskreis erweitert.

d) Landeseinwohner und Reisende, denen sie begegnet, müssen von ihr über den Feind befragt, und wenn sie Nachricht von demselben geben, zum Vortrupp gebracht werden.

e) Stößt die Spitze auf Hindernisse, wodurch der Marsch der Colonne aufgehalten werden kann, z. B. zerbrochene Brücken, Verhaue u. dgl., so macht sie dem Vortrupp ungesäumt Meldung.

f) Ortschaften darf sie nicht eher passiren, als bis sie solche vom Feinde unbesetzt weiß. Zu dem Ende begiebt sich ein Mann in den Ort, und sucht aus den ersten Häusern einen Einwohner auf; erst nachdem er von diesem erfahren, daß der Ort unbesetzt ist, passirt er denselben mit seinem Secundanten.

g) Entdeckt die Spitze den Feind, so meldet sie es schnell dem Vortrupp, und sucht selbst unentdeckt zu bleiben.

h) Wird sie aber vom Feinde überrascht, so daß ihr keine Zeit zur Meldung bleibt, so giebt sie die Annäherung desselben durch Schießen dem Vortrupp zu erkennen. Es ist jedoch sorgfältig wahrzunehmen, daß nicht zu früh und ohne Noth geschossen werde, weil dadurch zugleich die Aufmerksamkeit des Feindes erregt wird.

i) Dringt der Feind stark an, so zieht sich die Spitze auf den Vortrupp zurück.

k) Hört sie seitwärts in der Nähe feuern, so macht sie Halt, und erwartet von dem Vortrupp weitere Befehle, oder zieht sich auf denselben zurück, wenn sie gewahr wird, daß die Seitentrupps vom Feinde zurückgedrängt werden.

Aus den vorbezeichneten Obliegenheiten ergiebt sich die Nothwendigkeit, die diensterfahrensten, zuverlässigsten und gewandtesten Leute zur Spitze auszuwählen.

B. Der Vortrupp der Avantgarde folgt der Spitze in der oben angegebenen Entfernung, und muß dieselbe soviel als möglich im Auge behalten. Er muß stets bereit sein, den Feind zu empfangen, und daher mit aufgenommenem Gewehr marschiren. (Infanterie darf keine Regen- oder Pfann-Deckel auf den Gewehren haben.)

a) Es liegt ihm ob, die Sicherheit des Marsches durch Untersuchung aller in der Marschdirection liegenden Gegenstände zu vervollständigen.

b) Die am Wege liegenden Gehölze und Ortschaften werden von ihm selbst durchstreift, die in einiger Entfernung rechts und links vom Wege befindlichen aber von den dazu dem Vortrupp besonders beigegebenen kleineren Trupps untersucht. Bei der Absuchung der gedachten Terrain-Gegenstände muß mit Vorsicht verfahren werden. Gehölze, wenn sie nicht zu ausgedehnt sind, werden in ihrer

ganzen Breite durchstreift, Ortschaften nicht anders als in der Art passirt, daß ein Theil des Trupps durch dieselben geht und sie in allen Richtungen durchstreift, während ein anderer rechts und links außerhalb herumgeht. Der Führer des Vortrupps sucht zugleich von den Einwohnern des Orts Nachrichten über den Feind einzuziehen, erkundigt sich nach der Beschaffenheit des Weges, der Brücken, Dämme ꝛc., die er zu passiren hat, und macht von Allem, was auf den Marsch der nachfolgenden Colonne Einfluß haben kann, dem Befehlshaber der Avantgarde Meldung.

c) Landeseinwohner und Reisende, die Nachricht vom Feinde geben, werden von dem Führer des Vortrupps dem Befehlshaber der Avantgarde zugeschickt.

d) Hat die Spitze den Feind entdeckt, so eilt der Führer des Vortrupps sogleich zur eigenen Prüfung der Meldung vor. Die Stärke, Entfernung, Marschdirection des Feindes und der Umstand: ob man selbst von demselben entdeckt ist oder nicht, bestimmen sodann: ob der Vortrupp im Marsche bleibt, den Feind angreift, oder Halt macht, um die Ankunft des Haupttrupps zu erwarten.

e) Stößt der Vortrupp unerwartet auf den Feind, oder wird er aus einem Hinterhalte von jenem angefallen, so muß er sich mit Ungestüm auf ihn werfen, und ihn dadurch zum Weichen zu bringen suchen. Wird er zum Rückzuge genöthigt, so muß er denselben so viel als möglich nicht geradezu auf den Haupttrupp, sondern auf dessen Flanken dirigiren.

Befindet sich der Führer der Avantgarde nicht selbst beim Haupttrupp, so müssen die an ihn zu sendenden Meldungen sehr bestimmt und klar sein.

C. Die Seiten-Patrouillen der Avantgarde bewegen sich mit der Spitze derselben möglichst in gleicher Höhe.

a) Sie dürfen keinen Terrain-Gegenstand zwischen sich und der Colonne undurchsucht lassen.

b) Es darf sie nie ein unpassirbares Terrain von dem Vortrupp trennen; stoßen sie auf ein solches, so ziehen sie sich an letzteren heran.

Größere Seitentrupps formiren sich ebenso wie der Vortrupp, und ihre Spitze bleibt dann mit der Spitze des letzteren möglichst in gleicher Höhe. Sie verhalten sich auch ebenso wie die Spitze und der Vortrupp, und lassen stets so schnell als möglich an den Haupttrupp melden, weil die Ereignisse in der Flanke oft viel wichtiger als die in der Front sind. Sie haben wohl zu beachten, daß ihnen der Haupttrupp nicht zur Unterstützung entgegenkommt.

D. Bei dem Haupttrupp der Avantgarde, als dem Hauptbestandtheile, hält sich der Führer derselben auf. Nächst der schon oben gedachten Entfernung, in welcher der Haupttrupp dem Vortrupp folgt, muß auch die Verbindung mit der Colonne gehörig wahrgenommen werden, und wenn der Marsch der letzteren durch irgend einen Umstand aufgehalten wird, haben sich die verschiedenen Abtheilungen der Avantgarde danach zu richten.

a) Dem Führer der Avantgarde liegt es ob, durch eigene Anschauung und Erkundigung bei den Landeseinwohnern sich eine genaue Kenntniß des Terrains, durch welches er marschirt, zu verschaffen, und Alles, was darin von Einfluß auf den Marsch der Colonne sein kann, sowie alle ihm zugehenden, irgend wichtigen Nachrichten über den Feind zur Kenntniß des Befehlshabers der Marsch-Colonne zu bringen. Terrain-Hindernisse, durch die der Marsch der Colonne aufgehalten

werden kann, läßt er durch Mannschaften seiner Abtheilung oder durch herbeizuschaffende Arbeiter wegräumen.

b) Ortschaften, Gehölze und Defileen aller Art werden von dem Haupttrupp nicht eher passirt, als bis der Vortrupp solche vollständig durchsucht und hinter sich hat.

c) Wird die Annäherung des Feindes gemeldet, oder fallen Schüsse bei der Spitze, so läßt der Führer sogleich den Haupttrupp sich zum Gefecht formiren, den Befehlshaber der Marsch-Colonne davon benachrichtigen, und eilt für seine Person zum Vortrupp, um selbst zu sehen und danach seine Maßregeln zu nehmen. In den meisten Fällen wird der Zweck der Avantgarde durch einen schnellen und entschlossenen Angriff am sichersten erreicht werden. Nur da, wo der Feind in einer vortheilhaften Stellung und überlegenen Anzahl zum Gefechte bereit, wo mithin bei dem ersten Anlaufe auf keinen Erfolg zu rechnen ist, wird sich die Avantgarde darauf beschränken, durch eine zweckmäßige Aufstellung den An- und Aufmarsch der nachfolgenden Colonne zu decken; dagegen darf bei einiger Wahrscheinlichkeit des Erfolgs, und wenn nicht besondere bestimmte Befehle ein Anderes vorschreiben, der Angriff niemals unterbleiben, und dabei muß man Gefangene zu machen suchen, durch die man in der Regel die besten Nachrichten vom Feinde erhält.

d) Wird die Avantgarde zum Rückzuge genöthigt, so muß sie alle Terrain-Abschnitte benutzen, um den Feind im Nachdringen aufzuhalten und Zeit für die Colonne zu gewinnen.

Die Seiten-Patrouillen.

Bei größeren Abtheilungen und längeren Marsch-Colonnen werden außer den Seitentrupps der Avantgarde nach Umständen auch noch neben der Colonne selbst Detachements als Seiten-Patrouillen entsendet.

a) Der Zweck derselben ist, den Marsch der Colonne in den Flanken zu decken.

b) Die Tiefe der Colonne bestimmt: ob mehr als eine Seiten-Patrouille zu entsenden seien; in welchem Falle sie eine zusammenhängende Kette bilden, die von den Seitentrupps der Avantgarde bis zur Höhe der Arrieregarde reicht, so daß der Feind nicht, zwischen ihnen durch, der Colonne sich unbemerkt nähern kann.

c) Im Uebrigen gilt der schon oben gedachte Grundsatz, daß die Seiten-Patrouillen so weit poussirt werden müssen, als es ohne Gefahr, daß sie von der Colonne abgeschnitten werden, geschehen kann.

Müssen Seiten-Patrouillen wegen Mangels an Cavallerie — die dazu, wie schon erwähnt, in allem für sie zugänglichen Terrain vorzugsweise genommen wird — auf ebenem und freiem Boden von der Infanterie entsendet werden, so dürfen sie sich von der Colonne nicht weiter, als deren Sicherheit durchaus fordert, entfernen, und müssen mit großer Vorsicht verfahren, um nicht von der feindlichen Cavallerie überrascht zu werden.

d) Die Plänkler der Seiten-Patrouillen sollen zwar die feindlichen beim Zusammentreffen durch Scharmutziren verhindern, den Marsch der Colonne zu beunruhigen; ein ernsthaftes Gefecht muß aber die Seiten-Patrouille zu vermeiden suchen und im Marsch möglichst in gleicher Höhe mit der Colonne bleiben.

Defileen zur Seite der Marschdirection, durch die sich der Feind der Colonne nähern kann, müssen von besonderen Infanterie-Detachements so lange besetzt werden, bis die Colonne vorüber ist.

e) Die Seiten-Patrouillen marschiren, wo es das Terrain gestattet, so, daß sie nicht vom Feinde beobachtet werden können, mithin nicht auf den Höhen, son-

dern unterhalb derselben; auch nicht vor Gehölzen, sondern innerhalb derselben, längs der Lisiere, so daß nur die Flankeurs die Aussicht über die Höhe und in das Freie gewinnen.

f) Führt der Marsch durch Wälder von größerer Ausdehnung, so entfernen sich die Seiten-Patrouillen nicht zu weit von der Colonne, und müssen diese immer im Auge behalten, oder wenigstens durch Zwischenposten mit derselben in Verbindung bleiben.

Die Arrieregarde.

Die Stärke der Arrieregarde wurde bereits oben bei der Avantgarde erwähnt.

Vormarsch. Wenn man dem Feinde entgegen marschirt, so hat die Arrieregarde in der Regel nur dafür zu sorgen, daß von der Colonne Niemand zurückbleibt, und liegengebliebene Fuhrwerke ꝛc. fortgeschafft werden.

a) Sie wird dann auch nur von der hierzu nöthigen Stärke sein, und kann bei kleineren Abtheilungen, wo dieser Zweck leicht auf andere Weise zu erreichen ist, ganz wegfallen.

b) Nur da, wo man auf einen feindlichen Angriff von allen Seiten gefaßt sein muß, wie z. B. in einer im Aufstande begriffenen feindlichen Provinz, wird auch bei Offensiv-Bewegungen die Arrieregarde nach gleichen Regeln zusammengesetzt und so verfahren werden müssen, wie es bei Rückzügen geschieht.

Rückzug. Das Verhalten der den Rückzug einer Colonne deckenden Arrieregarde ist dem der Avantgarde analog. Sie wird nach gleichen Regeln, wie diese, in Spitze, Seitentrupp, Nachtrupp und Haupttrupp eingetheilt, und diese Abtheilungen stehen in umgekehrter Ordnung in demselben Verhältnisse zu einander, wie die der Avantgarde.

a) Die Arrieregarde folgt genau dem Wege, den die Hauptcolonne genommen hat. Die einleuchtenden Nachtheile, welche ihre Entfernung von der Rückzugslinie herbeiführen könnte, erfordern, daß die Colonne für die Erhaltung ihrer Verbindung mit der Arrieregarde angelegentlich sorge, und letzterer überall, wo von dem Rückzugswege andere Hauptwege abgehen, durch zurückgelassene Posten die genommene Marschdirection anzeigen lasse. Der Führer der Arrieregarde muß übrigens schon beim Abmarsche von der Marschdirection der Colonne genau unterrichtet sein und sich mit guten Boten versehen.

b) Alle zurückgebliebenen Mannschaften und Fuhrwerke der Colonne müssen von der Arrieregarde fortgeschafft werden, und der Führer derselben hat zu diesem Zweck alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu benutzen, damit dem Feinde davon nichts in die Hände falle. Bei völliger Unausführbarkeit des Transports muß zurückbleibendes Fuhrwerk zerstört, Geschütz vernagelt, sein Räderwerk zerschlagen und Munition vernichtet werden.

c) Durch Seiten-Patrouillen muß die Arrieregarde ihren Marsch sichern, so, daß der Feind ihr nicht auf Nebenwegen die Rückzugsstraße abgewinnen und sie von der Hauptcolonne dadurch trennen kann.

d) Drängen feindliche Plänkler die Spitze, so stellt, während der Haupttrupp im Marsche bleibt, nur der Nachtrupp sich ihnen entgegen, sucht sie aus einem Hinterhalte anzufallen und dadurch vom zu lebhaften Verfolgen abzuschrecken.

e) Dringt der Feind stärker an, so daß der Haupttrupp genöthigt wird, sich ihm entgegen zu stellen, so muß ihn der Führer der Arrieregarde entweder

durch einen entschlossenen Angriff zurückweisen, oder eine vortheilhafte Aufstellung, z. B. hinter einem Defilee, nehmen, und ihn beim Debouchiren aus demselben angreifen. Er darf jedoch das Gefecht nicht länger fortsetzen, als es zur Sicherung des Marsches der Colonne nöthig ist, und selbst durch augenblicklich errungene Vortheile sich nicht verleiten lassen, so weit von der Colonne abzubleiben, daß seine Verbindung mit derselben dadurch gefährdet werden kann.

f) Ueberhaupt muß der Führer der Arrieregarde so lange als möglich jedes ernsthafte Gefecht vermeiden, weil die Colonne selbst leicht darein mit verwickelt und dadurch der Zweck des Rückzuges vereitelt werden kann. Er muß dagegen der Verfolgung des Feindes größtmöglichste Hindernisse durch Abtragung oder gänzliche Zerstörung der Brücken, Barricadirung der Defileen u. dergl. in den Weg zu legen suchen.

§. 6. Nacht- und geheime Märsche [1]).

Aufmerksamkeit der Führer.

Nachtmärsche sind stets ermüdend, besonders für die Pferde, weshalb die Führer aller Abtheilungen mit verdoppelter Aufmerksamkeit auf die richtige Marsch-Direction und auf die oben §. 3. angegebene innere Marschordnung zu halten haben, und sich nicht von ihren Zügen entfernen dürfen.

Man nimmt nöthigenfalls reitende Boten mit, die stets, und besonders in Feindes Land, unter gehörige Aufsicht gestellt werden. Diese Leute muß man gut behandeln, da sie dann um so mehr bereit sind, richtige Auskunft zu geben.

Ermunterung der Leute und Pferde.

Es wird Alles versucht, um die Leute munter zu erhalten, um zu verhindern, daß sie und die Pferde einschlafen und stehen bleiben, welches bei anstrengenden Märschen zu geschehen pflegt.

Die Leute dürfen sich nicht zur Bequemlichkeit auf einer Lende in den Sattel hängen, weil sie dadurch leicht die Pferde drücken.

Stockungen.

Stockungen im Marsch sind so viel als möglich zu vermeiden.

a) Entstehen sie dennoch, so muß jeder Abtheilungs-Führer bis zur Tete der vor ihm marschirenden Abtheilung vorreiten oder dahin schicken, um die Veranlassung untersuchen zu lassen.

b) Die vorkommenden Hindernisse müssen mit Aufbietung aller vorhandenen Mittel beseitigt und die Marschordnung stets erhalten werden, weil sie schwer wieder zu erlangen, wenn sie einmal verloren gegangen ist.

c) Beruht die Stockung auf Nachlässigkeit einzelner Individuen, so werden diese nach den Umständen streng bestraft.

d) Jedes Absitzen muß durchaus untersagt werden.

Schließende Officiere.

Die schließenden Officiere der Escadrons und des Regiments haben eine doppelte Function:

a) Sie sehen darauf, daß Niemand zurückbleibt;

b) sie müssen auf die nachfolgenden Abtheilungen aufmerksam sein, und solche nicht aus den Augen verlieren. An Stellen, wo

---

1) D. V. Th. I. Absch. 5. §. 3. Handb. f. Offic. v. R. v. L. Th. II. S. 371—378. Anleit. z. Dienst d. leichten Cavall. v. A. v. H. S. 22—25.

von der Marsch-Direction Wege abgehen, lassen sie Unterofficiere oder sichere Gefreite zurück, zur Zurechtweisung der nachfolgenden Truppentheile.

Die Unterlassung dieser Vorsichts-Maßregel hat zuweilen durch Abirrung eines Truppentheils von der richtigen Marschdirection die unheilbringendsten Folgen gehabt.

Avant- und Arrieregarden werden näher an die Colonne herangezogen und mit dieser durch kleine Zwischentrupps in sicherer Verbindung erhalten. Avant- u. Arrieregarden.

Seiten-Patrouillen werden gewöhnlich nur auf den von der Marsch-Direction abgehenden Wegen auf kurze Entfernung entsendet, oder zur Absuchung der Ortschaften, welche die Colonne passirt, oder ganz nahe seitwärts liegen läßt, benutzt. Seiten-Patrouillen.

Hat der Nachtmarsch eine geheime Unternehmung zum Zwecke, so muß mit Strenge auf große Stille gehalten und Niemandem gestattet werden, Feuer anzuschlagen und Taback zu rauchen. Geheime Märsche.

a) Bewohnte Oerter und gebahnte Wege werden so viel wie möglich vermieden, und deshalb gute Wegweiser angeschafft, auch alle Landeseinwohner, denen man begegnet, so lange mitgenommen, bis sie durch Verrath nicht mehr schaden können.

b) Die Avantgarde muß mit den nöthigen Arbeitern zur Wegräumung von Hindernissen, die den Marsch aufhalten könnten, versehen sein.

§. 7. Uebungsmärsche.

Die Uebungsmärsche sollen dazu dienen: Zweck.

a) die Mannschaften, und vorzüglich die Recruten, im schnellen Satteln und Packen zu vervollkommnen;

b) sich zu überzeugen, daß alle Ausrüstungs-Gegenstände vollständig im Stande sind;

c) Leute und Pferde an eine gute Marschordnung und nach und nach an größere Strapazen zu gewöhnen;

d) kleine Felddienst-Uebungen damit zu verbinden; ebenso auch das Beziehen eines Lagers oder Bivouacqs einzuüben.

e) Ueber die Theilnahme der Recruten bei einigen Regimentern, s. Cav. XII. §. 2. A.
Die Modificationen, welche bei Regimentern mit mehreren Garnisonen eintreten, sind bereits oben erwähnt. (§. 1. u. 2.)

Die Märsche sollen nicht in der heißen Tageszeit Statt finden. Es wird mit kleinen Märschen angefangen und dieselben werden erst allmälig bis zu vollen Tagemärschen verlängert, um weder Leute noch Pferde auf einmal zu sehr anzugreifen [1]). Vorsicht.

Die Escadrons erscheinen mit besonderer Sorgfalt feldmäßig ausgerüstet. Ausrüstung.

1) G. C. d. G. 23. Mai 1831.

a) Während dieser Märsche sind Bemerkungen über Ausrüstung, Gepäck ꝛc. zu machen, und ist Alles genau zu prüfen [1]).

b) Verbindet man mit den Uebungsmärschen andere Zwecke, so pflegen, zur Schonung des Materials, einzelne Gegenstände der Bekleidung von Mann und Pferd zurückzubleiben, worüber jedesmal die höheren Befehle erfolgen.

Marschordnung.

Die innere Marschordnung und die äußeren Sicherheits-Maßregeln werden so getroffen, wie es der Zweck der Märsche verlangt und bereits §. 3. bis 5. angegeben worden ist.

In größeren Garnisonen finden dergleichen Märsche auch mit gemischten Waffen Statt [2]).

Capitel XIX.

Cantonnements-Dienst.

§. 1. Das Quartiermachen.

A. Zweck des Quartiermachens.

Zweck.

Zur Regulirung der Quartiere werden von den Truppen Officiere mit Quartiermachern vorausgesendet. Dieses unterbleibt, wenn die Nähe des Feindes es verbietet [3]).

Function der Quartiermacher im Allgemeinen.

Die vorausgeschickten Quartiermacher werden angewiesen, sich über die möglichst gute Unterbringung der Leute und Pferde mit den Ortsbehörden zu einigen. Uebrigens ist ihnen jedes eigenmächtige Verfahren, unter Anempfehlung zu beobachtender Billigkeit und Berücksichtigung der Local-Verhältnisse, zu untersagen. Es werden hierzu nur sehr zuverlässige Leute genommen, von deren Betragen und Dienstkenntniß sich keine Vergehungen erwarten lassen [4]).

Sind die Cantonnirungs-Bezirke größerer Truppen-Abtheilungen nur im Allgemeinen bestimmt, so wird in der Regel die speciellere Dislocation einem Officier des Generalstabes übertragen. Dieser führt dann sämmtliche Quartiermacher der Truppen-Abtheilung nach dem Cantonnirungs-Bezirk, und weiset jedem Quartier machenden Officier die Cantonnirung für seinen Truppentheil an [5]).

B. Das Quartiermachen für ein Regiment.

Der Quartier machende Officier.

Von jedem Cavallerie-Regimente wird ein Officier zum Quartiermachen bestimmt [6]), welcher sich bei seinem Escadron-Chef und bei dem Regiments-Commandeur zu melden hat.

---

1) u. 2) G. C. d. G. 23. Mai 1831. — 3) D. V. Th. I. Tit. IV. §. 1. Anmerk. — 4) Insp. d. G. C. 25. Juni 1819. II. — 5) D. V. Th. I. Tit. IV. §. 1. Anmerk. — 6) Ebend. Absch. 3. Tit. XIX. §. 4.

Der Officier erhält folgende Papiere und Instructionen: Nöthige Papiere und Instructionen.

a) eine Marschroute oder eine offene Ordre;
b) die Nachweisung der Stärke des Stabes und der dabei befindlichen Pferde, ebenso auch der Stärke der verschiedenen Escadrons;
c) die nöthigen Anweisungen und Quittungen zum Empfang der Lebensmittel und Fourage werden gewöhnlich blos an die Escadrons gegeben;
d) außerdem hat sich der Officier die etwa noch nöthigen Notizen zu machen und mit einer Special-Karte zu versehen.

Er übernimmt den Befehl über sämmtliche Mannschaften, welche zum Quartiermachen für den Stab und für die einzelnen Escadrons commandirt worden sind; diese haben sich bei ihm zu melden, und er ist für den geordneten Marsch derselben nach dem Bestimmungsorte verantwortlich, giebt ihnen auch die nöthigen Instructionen. Befehl über d. Quartiermacher.

Wo es angeht, übernehmen die Quartiermacher der Escadron, bei welcher der Stab zu liegen kommt, auch das Geschäft des Quartiermachens für den letzteren; doch wird in der Regel hierzu ein besonderer Unterofficier, gewöhnlich ein Schreiber, commandirt.

Der Officier geht seinem Regimente gewöhnlich einen Tagemarsch voraus (bei besonderen Umständen auch wohl zwei Tagemärsche). Entwurf der Dislocation.

An dem Orte seiner Bestimmung meldet er sich bei den betreffenden Behörden, zeigt seine Ordre vor, und giebt die Stärke des Regiments an, worauf ihm die für das letztere bestimmten Ortschaften angewiesen werden, von welchen er zugleich die Zahl der Feuerstellen erfragen muß. Häufig wird aber dem Quartier machenden Officier die Angabe über die Marschquartiere schon einen Tag vorher von dem betreffenden Landrathe entgegengeschickt. Hiernach macht der Officier die Dislocation für den Stab und für die einzelnen Escadrons, und läßt die Quartiermacher der letzteren um die Dörfer loosen, wenn ihm nicht vorher andere Bestimmungen gegeben worden sind.

Das Verhalten des Officiers im Orte ist folgendes: Verhalten in Garnison- und andern Orten.

a) Wenn in dem zu bequartierenden Orte Truppen stehen, so meldet sich der Officier bei dem Commandanten oder Garnison-Befehlshaber. Dieser wird ihn dann wegen der Allarmplätze, Plätze zum Auffahren der Munitions- und anderen Wagen und der sonst nöthigen allgemeinen Vorkehrungen instruiren.

b) Ist der zu bequartierende Ort unbesetzt, so wählt der Officier die gedachten Plätze selbst aus, um sie dem Commandeur vorzuschlagen, und läßt sich die nöthigen Wachtlocale von der Einquartierungs-Behörde anweisen.

c) Wenn er von der Einquartierungs-Behörde die Billets im Ganzen erhält, so hat er dieselben unparteiisch an die einzelnen Escadrons zu vertheilen [1]).

Es gehört ferner zur Function des Quartier machenden Officiers: Revision der Quartiere.

1) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 4.

a) die Reviere der Escadrons genau zu kennen. Ehe ein Ort belegt wird, haben die Behörden im Allgemeinen zu untersuchen, ob der Raum zur Unterbringung der Leute und Pferde vorhanden, trinkbares Wasser in hinreichender Menge zu finden ist, und unter Menschen oder Thieren keine ansteckende Krankheit herrscht, z. B. Pocken, Milzbrand, Rotz ꝛc., um hiernach die nothwendigen Abänderungen zeitig genug veranlassen zu können [1];

b) die Quartiere des Regiments-Commandeurs, ebenso der Stabsofficiere und Rittmeister, sowie jedes Quartier eines Subaltern-Officiers, gegen welches der Quartier machende Unterofficier Ausstellungen macht, insoweit es Zeit und Umstände gestatten, besonders revidiren zu lassen;

c) alle nöthigen Reclamationen, die Rückgabe oder Nachforderung von Billetten u. s. w. bei der Einquartierungs-Behörde anzubringen.

Im Falle der Nichtberücksichtigung wendet er sich an die höheren Behörden, wenn solche im Orte sind, oder trifft selbst legale Abhülfen [2].

Verhalten beim Einrücken des Truppentheils.

Zu der Zeit, wo der Einmarsch des Truppentheils zu erwarten steht, reitet ein Commandirter demselben bis vor den Ort entgegen, und macht dem Commandeur Bericht über den Zustand der Quartiere, Dislocation, Allarmplatz, Verpflegung u. s. w., wobei er eine Quartierliste sämmtlicher Officiere (incl. Adjutant und Rechnungsführer), Wachtmeister und Aerzte überreicht. Wird das Regiment auf mehrere Ortschaften vertheilt, so ist dafür zu sorgen, daß an der Stelle, wo die Abtheilungen sich trennen, gehörig instruirte Leute zur Wegezeigung stehen [3].

a) Soll der Quartier machende Officier seinem Regimente einen (bis zwei) Tagemärsche vorausbleiben, so muß er, nachdem er die Quartiere gemacht hat, ohne das Regiment abzuwarten, sogleich bis zur nächsten Etappe weitergehen, um dort das Geschäft des Quartiermachens fortzusetzen. Er läßt dann einen Quartiermacher mit einem schriftlichen Berichte über die oben angegebenen Gegenstände zurück, welcher den Regiments-Commandeur empfangt und den Bericht übergiebt.

b) Die Quartiermacher bleiben zurück, besorgen das Specielle für ihre Escadrons, und nachdem die letzteren eingerückt sind und die Billets empfangen haben, folgen die Quartiermacher dem Officier, welcher ihnen dazu vorher das Rendezvous bestimmt hat.

c) An Ruhetagen pflegt der Officier den Commandeur selbst abzuwarten, worüber stets specielle Befehle erfolgen.

Vorempfang von Brot, Fourage ꝛc.

Wird ein Vorempfang von Fourage, Brot, Lebensmitteln u. s. w. nöthig, so muß der Officier solches durch die Quartier machenden Unterofficiere unter seiner Leitung besorgen, die Vertheilung vorbereiten und die zeitige Hinschaffung zu den detachirten Abtheilungen sich angelegen sein lassen [4].

C. Das Quartiermachen für eine Escadron.

Quartiermacher.

Von jeder Escadron wird ein Unterofficier zum Quartiermachen commandirt [5], welchem sein Bursche und nach Umständen noch ein Mann zur Hülfe mitgegeben werden.

1) Vergl. D. V. f. Unteroff. d. Art. §. 452. — 2) bis 4) D. V. Th. I. Absch. 3. Tit. XIX. §. 4. — 5) Vergl. D. V. f. Unteroff. d. Art. §. 450. ꝛc.

Meldung in der Escadron.

Der Unterofficier meldet sich beim Chef, nach Umständen bei den Officieren der Escadron und beim Wachtmeister.

Von dem Wachtmeister empfängt derselbe:

Nöthige Papiere u. Instructionen.

a) ein Zug- und Veritweise geordnetes Verzeichniß der Mannschaften und Pferde;
b) die Anweisungen und Quittungen zum Empfang der Lebensmittel und Fourage;
c) eine Abschrift der Marschroute.

Außerdem notirt er sich, welche Officiere Pferde über den Etat mitnehmen, wie es mit der Fourage für dieselben gehalten werden soll u. s. w. Ueberhaupt muß er sich alle Punkte, die er bei den Ortsbehörden zur Sprache bringen will, aufschreiben, um nichts zu vergessen.

Abmarsch der Quartiermacher.

Der Unterofficier bestrebt sich, mit Rücksicht auf die Kräfte der Leute und Pferde, den Ort seiner Bestimmung bald zu erreichen.

a) Er nimmt wo möglich den Weg, welchen die Escadron einschlagen muß, und beachtet alle Schwierigkeiten, welche derselbe darbietet, um demgemäß an den Escadron-Chef zu rapportiren, oder bei den entsprechenden Behörden auf die Beseitigung der gefundenen Hindernisse anzutragen. Kann er diesen Weg nicht nehmen, so sucht er wenigstens möglichst genaue Erkundigungen über denselben einzuziehen [1].

b) Bei dem Marsche größerer Abtheilungen wird dem Unterofficier der Sammelplatz der Quartiermacher und der Officier angewiesen, bei dem er sich zu melden und die weiteren Instructionen einzuholen hat.

Ankunft der Quartiermacher.

Das Verhalten im Orte ist folgendes:

a) In dem überwiesenen Orte übergiebt der Unterofficier die empfangene Anweisung der Communal-Behörde, welcher die Einquartierung obliegt.

b) Sind der Escadron mehrere Orte überwiesen, so verfügt sich der Unterofficier zuerst nach dem größten derselben, sendet zuverlässige, gehörig unterrichtete Leute nach den übrigen, und überzeugt sich später von der Ausführung der denselben ertheilten Befehle.

c) Ist ein überwiesener Ort bereits belegt, so meldet sich der Quartiermacher bei dem ältesten Officier der Besatzung und erbittet seine Befehle über die Art der Einquartierung [2].

Allgemeine Regeln beim Einquartieren.

Beim Einquartieren sind folgende allgemeine Regeln zu beachten:

a) Erhält die Escadron mehrere Orte, so bleibt der Escadron-Chef bei dem größeren Theile der Escadron.

b) Findet *eine* größere Detachirung Statt, so wird der älteste Officier mit seinem Zuge dazu commandirt, und ihm überdies nach Umständen ein jüngerer Officier mit seinem Zuge, oder auch nur ein Veritt, beigegeben [3].

c) Finden *zwei* Detachirungen Statt, so werden die beiden ältesten Officiere detachirt u. s. w. [4]

d) Ein Veritt wird mit einem zuverlässigen Unterofficier abcommandirt.

e) Wachtmeister, Quartiermeister, Chirurgus und Eurschmied bleiben stets beim Stabe, die Handwerker werden angemessen vertheilt.

f) Weit abgelegene Höfe, Mühlen u. s. w. läßt man, wo es angeht, unbelegt, oder es wird, wenn solche nahe zusammenliegen, ein ganzer Veritt unter seinem Führer dahin vertheilt.

---

1) u. 2) Vergl. D. V. f. Unteroff. d. Art. §. 451. — 3) u. 4) Ist alte Observanz und liegt im Dienstverhältniß.

g) Gemischte Einquartierung mit anderen Truppen wird vermieden, und ist im Nothfalle nur mit Infanterie statthaft. Die Theilung der Quartierbezirke bleibt in solchen Fällen das Angemessenste [1].

Besondere Regeln beim Einquartieren.

Hierzu kommen noch einige besondere Regeln:

a) Die Wohnung des Escadron-Chefs muß im oder nahe am Revier der Escadron liegen.

b) Pferde und Burschen des Chefs und der Officiere liegen, wenn es irgend möglich, mit ihnen in einem und demselben Gehöfte.

Erst nachdem den dienstlichen Anforderungen genügt ist, kann darauf gesehen werden, daß die besseren Quartiere den älteren Officieren gegeben werden.

c) In der Wohnung des Chefs oder nahe bei derselben wird ein Trompeter einquartiert.

d) Die Quartiere des Wachtmeisters und Quartiermeisters werden in der Mitte des Escadron-Bezirks bestimmt.

e) Jeder Zug und jeder Beritt erhält einen besonderen Bezirk, der möglichst zusammenhängen muß. Der Beritt-Unterofficier wird in der Mitte desselben oder in dem am stärksten belegten Quartier untergebracht.

f) Bei Besetzung großer Ställe liegt wenigstens die Hälfte der Leute in demselben Hofe, die anderen werden in der Nähe untergebracht.

g) Kann der Reiter sein Pferd nicht bei sich im Quartier haben, so muß es in der Nähe stehen, darf aber wo möglich niemals allein gestellt werden.

h) Für die Kranken der Escadron ist ein angemessenes Local auszuwählen, in dessen Nähe sich die Wohnung des Chirurgus befindet.

i) Pferde, welche einer besonderen Behandlung bedürfen, werden in der Nähe des Curschmiedes einquartiert.

k) Die Handwerker quartiert man bei Wirthen desselben Gewerbes ein, in der Nähe ihrer Werkstätten, oder mindestens in Wohnungen, wo sie arbeiten können [2].

Anfertigung der Quartier-Billets.

Nach diesen allgemeinen und speciellen Regeln werden die Quartier-Billets angefertigt. Diese müssen enthalten:

a) die Nummer des Hauses;

b) den Namen des Quartiergebers;

c) die Charge des Empfängers oder die zugehörige Anzahl von Leuten und Pferden.

Auf der Rückseite dieser Billets (nach Umständen auf besonderen Zetteln) werden folgende Bemerkungen gemacht: *Für den Escadron-Chef* die Angabe der Quartiere der Officiere, des Wacht- und Quartiermeisters, Chirurgus, Curschmiedes und eine allgemeine Uebersicht der Vertheilung der Escadron; *für die Zugführer* die Wohnungen ihrer Beritt-Unterofficiere; *für die Beritt-Unterofficiere* die Wohnungen des Zugführers, Wacht- und Quartiermeisters, Chirurgus, Curschmiedes, der Handwerker, und der Ort, wo das Futter ausgetheilt wird; *für den Wachtmeister* die Wohnungen der Officiere, des Chirurgus, des Curschmiedes und der Handwerker [3].

Besichtigung der Quartiere.

Der Unterofficier besichtigt die Quartiere (nach den entworfenen Billets) mit Hülfe der Commandirten.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

---

1) Vergl. D. V. f. Unteroff. d. Artill. §. 452. — 2) Ebend. §. 453. — 3) Ebend. §. 454.

a) Die Vorbereitung der Officier-Quartiere, Wachtlocale, Werkstätten, Krankenstuben u. s. w.

b) Wohnungen und Ställe müssen geräumig und gesund sein; sie werden gelüftet und gereinigt.

c) Der Gesundheitszustand der Menschen und Thiere ist bei der Revision sorgfältig zu erforschen und bei vorkommenden Krankheiten ein Quartier nöthigenfalls unbelegt zu lassen.

d) Auf den Thorwegen wird der Name des Veritt-Unterofficiers und die Anzahl der Leute und Pferde, welche daselbst liegen sollen, mit Kreide angeschrieben.

Sind in einem Gehöfte mehrere Ställe zu beziehen, so bemerkt man überdies an jeder Stallthür die Zahl der einzustellenden Pferde.

e) Für die Vereitung der Bekostigung wird Sorge getragen.

f) Das Füllen der Raufen mit Heu, das Einbringen von frischer Streu in die Ställe, sowie das Schneiden des ersten Häckselbedarfs, auf Abschlag der Futtervertheilung, ist mit den Quartiergebern zu besprechen.

Werden mehrere Orte belegt, so sind diese Anordnungen für jeden derselben zu treffen [1]).

Empfang der Fourage und Lebensmittel.

Für Fourage und Lebensmittel hat der Unterofficier zu sorgen.

a) Wird die Fourage von dem Orte geliefert, so muß der Quartiermacher ihre Beschaffenheit sorgsam untersuchen. Das Hartfutter läßt er jedenfalls zusammenbringen. Heu und Stroh können in den Quartieren verabreicht werden, wenn die Wirthe hinreichend damit versehen sind.

b) Sollen Fourage und Lebensmittel in dem nächsten Etappen-Orte empfangen werden, so muß ein umsichtiger Commandirter, mit den nöthigen Anweisungen versehen, dorthin gesendet werden, und die Ortsbehörden haben die Transportmittel zu stellen. Der Commandirte hat Maaß, Gewicht und Güte des zu Empfangenden genau zu untersuchen, und sich so einzurichten, daß schon vor Ankunft der Escadron die Fourage abgeladen ist und die Lebensmittel so weit an die Quartiergeber vertheilt sind, als nöthig, um zur rechten Zeit zubereitet sein zu können.

c) Zur Niederlage der Fourage und der nicht vertheilten Lebensmittel (Brot, Branntwein u. s. w.) wird ein verschließbarer, zur Ausgabe geeigneter Ort, wo möglich in der Mitte des Quartier-Bezirks, bestimmt.

Bei Belegung mehrerer Orte sind diese Anordnungen für jeden besonders zu treffen [2]).

Bestellung der Transportmittel.

Die nöthigen Transportmittel für den Weitermarsch müssen zur gehörigen Zeit bestellt werden.

Außergewöhnliche Hindernisse.

Findet das Einquartieren nicht zu beseitigende Hindernisse, so wendet sich der Quartiermacher an den Quartier machenden Officier, und wenn dieses nicht möglich, an die Kreisbehörde.

Aenderung der Quartierorte.

Tritt hiernach eine Aenderung der früher bestimmten Orte ein, so hat der Quartiermacher schleunigst seinem Escadron-Chef Bericht davon zu erstatten und durch die Ortsbehörde mit einem Boten zu befördern, der wenigstens so früh bei der Escadron eintreffen muß, daß diese keine Umwege zu machen braucht.

---

1) Vergl. D. V. f. Unteroff. d. Art. §. 455. — 2) Ebend. §. 456.

Verhalten, wenn der Escadron die Quartierorte noch unbekannt sind.

Sind der Escadron überhaupt die Quartiere unbekannt, so muß der Quartiermacher, nachdem er alle obigen Anordnungen getroffen hat, einen schriftlichen Rapport anfertigen.

Dieser enthält in möglichster Kürze:

a) Namen der bequartierten Orte, Bezeichnung ihrer Lage durch Entfernung von der nächsten Stadt u. s. w., Art und Stärke ihrer Belegung;

b) Angabe des einzuschlagenden Weges und des Orts, wo entsendete Abtheilungen abgehen.

Bei der Wahl des Weges entscheiden: Sicherheit, Festigkeit, Ebenheit und Kürze; unvermeidliche Hindernisse werden namhaft gemacht.

c) Welche Anordnungen für die Verpflegung getroffen sind, und ob diese gesichert ist;

d) bei dem Marsche vereinigter Truppentheile: die Quartierorte der Stäbe, mit denen die Escadron in dienstlicher Verbindung steht.

Mit diesem Rapporte wird ein im Quartierorte ansässiger Mann (im feindlichen Lande ein Commandirter) der Escadron so weit entgegen geschickt, daß der Chef derselben die gemachten Anzeigen benutzen kann [1]).

Empfang der Escadron.

Der Quartier machende Unterofficier erwartet die Ankunft der Escadron vor dem Eingange des Quartierortes, so daß er sie nach dem Aufstellungsplatze führen kann.

a) Er meldet sich beim Chef, sowie derselbe eintrifft, und zeigt ihm an, „wie die Escadron untergekommen ist, ob die Fourage schon angekommen, und wo solche vertheilt wird, wo sich der Allarmplatz befindet u. s. w."

b) Sobald ihm hierauf der Chef den Befehl ertheilt, giebt er die Berittweise geordneten Quartier-Billets an die betreffenden Unterofficiere oder Berittältesten aus.

c) Er bleibt bis nach erfolgtem Unterkommen der Leute und Pferde in der Mitte des Bezirks, um aufstoßende Schwierigkeiten schnell zu beseitigen und den Officieren und Mannschaften bei Auffindung der Quartiere möglichst behülflich zu sein.

Wenn der Quartiermacher vor Ankunft der Escadron abzureiten befehligt ist, läßt er einen Commandirten zurück, welcher in der eben angegebenen Art verfährt [2]).

Empfang der detachirten Abtheilungen.

Ist ein Theil der Escadron nach Orten verlegt, welche seitwärts der Marschrichtung liegen, so muß der Unterofficier oder ein Commandirter auf einem von der Commune gestellten Pferde bis dahin entgegen reiten, wo die Wege nach den verschiedenen Quartieren abgehen.

Jedes Detachement wird von dem Commandirten, welchen der Quartiermachende Unterofficier zur Anordnung der Quartiere entsendet hat, ebenso empfangen und untergebracht, wie es für den Unterofficier angegeben worden ist.

Vorsicht bei Ankunft in der Nacht u. s. w.

Bei sehr zerstreuter Lage der Quartiere, oder wenn die Escadron bei Nacht eintrifft, muß sich aus jedem Quartiere ein Bote an den Ort begeben, wo die Escadron oder das Detachement aus-

---

1) Vergl. D. V. f. Unteroff. d. Art. §. 458. — 2) Ebend. §. 459.

einander geht, und von dort seine Einquartierung an den Ort ihrer Bestimmung führen [1]).

Weitermarsch der Quartiermacher.

a) Sowie die Escadron vollständig untergekommen ist, meldet sich der Quartiermacher, wie beim Antritt seines Commando's, und geht, insofern der Marsch am andern Tage fortgesetzt werden soll, sofort ab.

b) Die etwa entsendeten Commandirten vereinigt er an einem vorher bestimmten Orte [2]).

§. 2. Einrücken in Marsch-Quartiere (Cantonnirungen).

Einrücken in Garnison- und andere Orte.

Rücken Truppen in eine Stadt, in der bereits Garnison und ein höherer Befehlshaber stehen, so wird von Letzterem bestimmt, wie es geschehen soll, und zur Einholung seiner Befehle darüber ein Officier vorausgeschickt. Ist kein höherer Befehlshaber in der Stadt, so wird dem Commandirenden das Einrücken nur gemeldet [3]).

Beim Einrücken blasen in der Regel die Trompeter, ausgenommen beim Einmarsch in Dörfer oder in Cantonnirungen in der Nähe des Feindes [4]).

Allarmplätze.

Im Frieden werden die Rendezvous-Plätze so gewählt, daß sich die Truppen beim Versammeln der Straße, auf welcher sie weiter marschiren wollen, oder dem Exercir- und Manöver-Platze nähern [5]).

Bekanntmachungen vor dem Auseinandergehen der Escadron.

Beim Einrücken in eine Cantonnirung oder in ein Lager darf eine Truppen-Abtheilung niemals auseinander gehen, ohne daß ihr vorher das Nöthige bekannt gemacht wird; nämlich:

a) die Allarm- und Sammelplätze der Detachements und der Escadrons.

Den Mannschaften muß der Sammelplatz der Escadron, den Unterofficieren auch das Rendezvous des Regiments, und den Officieren überdies, wo möglich, das der Brigade bekannt sein.

b) Wo sich die Wache befindet und wer zur Wache kommt;

c) wann abgesattelt, wann und wo Futter empfangen und wann geputzt werden soll u. s. w.

Formirung in Beritte u. Einrücken.

Der Escadron-Chef läßt hierauf in Beritte formiren und giebt Befehl zum Einrücken.

a) Der Unterofficier, welcher die Billets für seinen Beritt vom Quartiermacher empfangen hat, vertheilt dieselben so, daß junge und unzuverlässige Leute zu den älteren und verständigeren in das Quartier kommen.

b) Jeder Quartierälteste (welchem ein Billet übergeben worden ist) läßt die Leute, welche mit ihm in einem Gehöfte liegen sollen, zu Zweien abbrechen, und reitet mit Ordnung dahin ab.

---

1) Vergl. D. V. f. Unteroff. d. Art. §. 435. — 2) Ebend. §. 439. — 3) u. 4) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. IV. §. 1. — 5) Ebend. §. 2.

§. 3. Verhalten in Marsch-Quartieren (Cantonnirungen).

Abgabe des Billets.

Der Quartierälteste übergiebt dem Wirthe das Billet, und läßt sich von demselben oder von dessen Stellvertreter den Stall und dann das Wohngelaß zeigen, worauf er den Mannschaften Plätze für ihre Pferde u. s. w. anweis't.

Die Leute dürfen sich hierbei nicht erlauben, schon vorher nach Willkühr die Localien zu wählen und mit ihren Pferden zu beziehen.

Einrücken in den Stall.

Beim Einrücken in den Stall ist zu beachten:

a) Das Pferd muß mit Vorsicht in den Stall geführt werden, namentlich bei hohen Schwellen und engen Thüren; hier wird vorher das Vorderzeug aufgeschnallt, damit es nicht hängen bleiben oder zerreißen kann.

b) Sobald das Pferd abgezäumt und hochgebunden ist, reinigt der Mann mit einem Strohwische die Krippe und sieht darauf, daß Alles im Stalle so im Stande ist, daß sich das Pferd nirgends beschädigen kann. Zugleich bittet er den Wirth um etwas Heu.

c) Hierauf legt er Kopfbedeckung, Lederzeug und Waffen ab, erleichtert das Gepäck des Pferdes, lüftet die Gurte und macht den Schwanzriemen los.

d) Dann trägt der Soldat seine Sachen in die Stube und hängt Alles ordentlich auf. Ist er nicht erhitzt, und das Wetter schön, so zieht er auch die Montirung aus.

Erste Reinigung des Pferdes.

Das Abreiben und vorläufige Reinigen des Pferdes ist niemals zu versäumen.

a) Das Pferd wird mit Strohwischen vorläufig soweit abgerieben, als es möglich zu machen ist, namentlich an den Füßen; dabei sind die Hufe recht genau nachzusehen.

b) Wenn das Pferd abgekühlt ist (aber nicht früher), wäscht ihm der Mann, namentlich wenn es auf dem Marsche gestaubt hat, mit einem in reines Wasser getauchten leinenen Lappen erst die Augen, dann die Nasenlöcher, zuletzt den Schlauch (oder bei Stuten das Euter) und After aus, wobei der Lappen nach Reinigung jeder dieser Theile stets wieder gut ausgespült und angefeuchtet werden muß.

c) War der Weg schmutzig, und das Pferd ist abgekühlt, so werden ihm die Füße bis unter das Knie gewaschen, damit der Schmutz nicht trocknet und hart wird. Pferde, die nur einigermaßen erhitzt sind, dürfen niemals gewaschen werden.

Absatteln.

Die Zeit zum Absatteln wird stets befohlen.

Sowie abgesattelt ist, wird der Rücken des Pferdes tüchtig mit Stroh gerieben; hierdurch geräth das Blut in Circulation, und es trägt dieses viel zur Gesundheit der Pferde, sowie zur Erhaltung eines schönen Haares bei.

Druckschaden.

Sieht man nach dem Absatteln eine Anschwellung auf dem Rücken des Pferdes, so muß sogleich gekühlt werden; hierdurch wird häufig die ganze Geschwulst zertheilt.

a) Man darf aber nicht den nassen Lappen so lange auf der Geschwulst liegen lassen, bis er sich erwärmt, sondern muß ihn stets von Neuem in kaltes Wasser tauchen. Auch das Auflegen von nassem Rasen thut zuweilen gute Dienste.

b) Bei größerem Druckschaden ist der Curschmied zu Rathe zu ziehen.

c) In jedem Falle müssen die betreffenden Theile des Sattels genau nachgesehen und nach Anordnung des Escadron-Chefs oder eines Officiers nöthige Vorkehrungen und Abhülfen getroffen werden.

Erste Reinigung des Sattelzeuges.

Das Sattelzeug wird ebenfalls vorläufig gereinigt.

a) Die Kandaren dürfen nie auf längere Zeit in den Wassereimer gesteckt werden, um den trockenen Schaum aufzuweichen, sie müssen vielmehr mit einem nassen Lappen abgewischt werden.

Beim Putzen der Hauptgestelle dürfen sich die Leute nicht in die Zügel setzen, wie es zuweilen geschieht, weil sich hierdurch das Leder dehnt und dann stets ein neues Anwassen nöthig wird.

b) Die deutschen Sättel werden an die Sonne gelegt, das Kissen nach oben, und nachdem sie trocken geworden, mit dünnen Stöcken geklopft, damit sich die Haare nicht ballen.

c) Die Decken werden an die Luft gehängt.

Fouragiren.

Zum Fouragiren wird gewöhnlich ein Signal gegeben.

Häufig erfolgt nur das Signal zum Absatteln, worauf die Leute sogleich zum Fouragiren gehen.

Füttern.

Das Füttern geschieht möglichst in derselben Art, wie in der Garnison.

Schlechte Fresser erhalten ihr Futter nach und nach in sehr kleinen Portionen, und werden auf eine Seite des Stalles gestellt, damit ihnen die anderen Pferde das Futter nicht wegfressen.

Tränken.

Das Tränken erfordert eine ganz besondere Aufmerksamkeit, und darf nicht eher geschehen, bis das Pferd ganz abgekühlt ist.

a) Vor dem ersten Futter wird niemals getränkt; will aber das Pferd vor großem Durste gar nicht fressen, so lasse man es mit Vorsicht etwas saufen. Säuft es zu hastig, so thut man etwas Heu in den Eimer, durch welches dann das Wasser langsamer eingesogen werden muß.

b) Wenn man Futterarten wählen mußte, welche aufquellen und Blähungen machen, z. B. jungen Hafer, Roggen, Wicken, grünes Futter u. s. w., so darf erst einige Zeit nach dem Füttern getränkt werden.

Putzen der Pferde.

Das Putzen der Pferde geschieht zur befohlenen Zeit, und eben so sorgfältig, wie in der Garnison.

Reinigen der Sachen.

Der Soldat muß sich gewöhnen, seine Zeit einzutheilen und gut zu benutzen, wozu auch gehört, daß er alle seine Sachen so rasch als möglich reinigt und wieder in Ordnung bringt. Erst nachdem er hiermit fertig ist, darf er sich der Erholung oder der Ruhe überlassen.

Quartier- und Stall-Ordnung.

Ueber Quartier- und Stall-Ordnung vergleiche Capitel IX. §. 1 bis 6.

a) Jedermann muß seine Sachen so zusammenhalten, daß nicht Verwechselungen mit denen seiner Kameraden entstehen können. Ueberdies muß jede Sache ihren angewiesenen Platz haben, so daß der Mann dieselbe auch im Dunkeln sogleich finden und sich rasch zum Ausrücken bereit machen kann.

Das Einschlagen der Nägel in die Wände ist möglichst zu vermeiden, namentlich wenn der Marsch bald wieder fortgesetzt wird.

b) Die zum Putzen der Sachen bestimmten verschiedenen Bürsten, Lappen u. s. w. müssen in der Ledertasche oder so verwahrt werden, daß sie nicht in die Augen fallen.

c) Nach beendigtem Putzen muß den Pferden Ruhe gegönnt werden; in der Fliegenzeit sind die Ställe durch Vorhänge zu verdunkeln.

d) Pferde, welche schlagen u. s. w., werden durch glatte Lattirbäume von den andern abgesondert.

e) Ueberhaupt muß die Ordnung im Quartier und Stalle der in der Garnison (s. Cap. IX. §. 2. u. 6.) möglichst nahe gebracht werden, und es wird sich hier zeigen, ob der Soldat durch den Garnisondienst wirklich gelernt hat, auf dem Marsche überall den nöthigen Anforderungen zu entsprechen.

f) Der Unterofficier oder Quartierälteste bestimmt die Leute, welche während des Futter-Empfanges, Fouragirens u. s. w. in den Ställen zurückbleiben sollen.

Feuer und Licht.

Feuer und Licht müssen wohl in Acht genommen werden [1]), da eine Vernachlässigung hierin das Glück ganzer Familien stören kann.

Patronen.

Patronen und Pulver sind vorsichtig zu bewahren; der Quartierälteste bleibt hierfür besonders verantwortlich.

Visitiren und Rapport der Unterofficiere u. Officiere.

Die Revisionen der Unterofficiere und Officiere geschehen in derselben Art, wie in der Garnison (s. Cap. III. §. 5. B. und Cap. IX.), und erstrecken sich ebenfalls über Mann und Pferd und sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände.

a) Gleich beim Einrücken sitzt der Unterofficier ab, und geht seinen Beritt durch, um zu sehen, ob alle Pferde und Leute gut untergekommen sind, wobei er die nöthigen Anordnungen trifft.

b) Nach dem Absatteln wiederholt er diese Revisionen, und untersucht die ordnungsmäßige Einrichtung der Ställe und Wohnungen, und sieht nach, ob Pferde gedrückt sind u. s. w. Ueber alles dieses hat er dem Wachtmeister Rapport abzustatten.

c) Hierauf finden die gewöhnlichen Revisionen beim Füttern und Abfüttern Statt, sowie die unbestimmten Revisionen bei unzuverlässigen Leuten. Der Unterofficier überzeugt sich dabei zugleich, daß alle Sachen gereinigt und wieder in Stand gesetzt worden sind.

d) Ebenso sieht er darauf, daß sich Niemand ohne besondere Erlaubniß nach 9 Uhr außer dem Quartier befinde, damit jeder Mann sich für den folgenden Marsch stärken kann.

e) Endlich hat der Unterofficier strenge darauf zu halten, daß die Leute nicht früher satteln und ausrücken, bis das Signal dazu gegeben wird.

Die Revisionen der Officiere erfolgen zu unbestimmten Zeiten, jedoch so, daß dieselben bald nach dem Einrücken die Quartiere durchsehen, um das Nöthige zu berichtigen, wodurch sie ihre Sorgfalt für die Leute an den Tag legen und manchen Uebelständen vorbeugen. Die Pferde müssen beim Visitiren ins Freie gebracht werden, weil man im Stalle die Druckschäden u. s. w. nicht

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. IV. §. 2.

genau untersuchen kann. Es genügt nicht, sich auf die Unterofficiere zu verlassen.

Rapport des Wachtmeisters.

Nachdem der Wachtmeister den Rapport der Unterofficiere über ihre Beritte erhalten, macht er dem Escadron-Chef Meldung über Alles, was in der ganzen Escadron vorgefallen ist.

Appell.

Der Appell wird ebenso wie in der Garnison zu Revisionen und zur Bekanntmachung der Befehle benutzt. (S. Cap. IX. §. 10.)

Verhalten in Bezug auf den Wirth.

Da jede Einquartierung dem Wirthe Beschwerden macht, so ist um so mehr von den Officieren stets mit Eifer und Ernst dahin zu wirken, daß zwischen dem Quartiergeber und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, welchenfalls es von den Landesbehörden zu erwarten steht, daß sie die Einwohner dazu auffordern, alle diejenigen Lasten willig zu tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können. Ein freundliches und höfliches Betragen gegen den Wirth empfiehlt zu allen Zeiten und ehrt den Soldatenstand.

a) Wer unerlaubte Forderungen macht, z. B. wer mehr verlangt, als ihm rechtlich zukommt, oder dieses mit Ungestüm fordert, ist wegen dieses unerlaubten Verfahrens strafbar.

b) Gegründete Ausstellungen, die weder der Quartierälteste noch der Unterofficier beseitigen können, werden höheren Orts gemeldet, um auf gesetzlichem Wege Recht zu schaffen. Niemals aber darf sich der Soldat mit seinem Wirthe in Streit einlassen.

c) Ist der Einquartierte z. B. mit der den Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so wird die Beschwerde im Nothfall bei der Ortsobrigkeit angebracht. Dagegen ist es aber bei großer Verantwortung untersagt, daß Militair-Personen, welchen Rang sie auch bekleiden mögen, die Pferde der Quartiergeber eigenmächtig aus dem Stalle ziehen und die ihrigen hineinbringen.

d) Entwendung von Heu wird ebenso wie jede andere Entwendung bestraft.

Führungs-Atteste von der Ortsobrigkeit.

Damit sich der Commandirende gegen jede Anklage sichern und nöthigenfalls seine Mannschaften rechtfertigen kann, läßt er sich von dem Commune-Vorsteher ein Attest geben, wie die Mannszucht und Führung seiner Untergebenen während des Aufenthaltes im Orte war.

Dieses Wohlverhaltungs-Attest kann in die über die Verpflegung auszustellende Quittung mit aufgenommen werden [1]).

Besuch der Wirthshäuser.

Zuverlässigen Leuten kann die Erlaubniß ertheilt werden, das Wirthshaus zu besuchen, nachdem sie ihr Pferd gehörig versorgt und ihre Sachen wieder in Stand gesetzt haben.

a) Daselbst sind natürlich Streitigkeiten jeder Art durchaus zu vermeiden; bei denselben ist nie Ehre, wohl aber viel Unannehmlichkeit einzuernten.

b) Zur befohlenen Zeit muß jeder Mann wieder im Quartier sein.

---

1) G. C. 27. Febr. 1819.

c) Urlaub bis spät in die Nacht kann ausnahmsweise nur dann ertheilt werden, wenn am folgenden Tage Ruhe ist, schon weil müde Leute leicht auf den Pferden einschlafen oder auf denselben hin und her wanken, wo dann das Drücken nicht ausbleibt.

Militair-Frauen und Familien.

Außer den zwei Frauen, welche jeder Escadron zu Marketenderinnen und Wäscherinnen bewilligt sind, dürfen in den Cantonnements weder Frauen noch Familien von Militair-Personen herangezogen werden und daselbst ihren Aufenthalt nehmen [1]).

Maßregeln in sehr stark belegten Dörfern.

In besonders stark belegten Dörfern werden:

a) den Soldaten Kochplätze in gehöriger Entfernung von den Häusern angewiesen;

b) entfernte Plätze zu Latrinen eingerichtet, wobei sehr streng auf Reinlichkeit zu halten ist [2]).

Wachen bei Friedensmärschen.

Ob Wachen oder blos Schnarrposten erforderlich sind, richtet sich nach Umständen.

a) Auch in bloßen Marsch-Quartieren muß eine Wache gegeben und von einer Escadron mindestens mit einem Gefreiten und drei Mann besetzt werden. Dieselbe hat einen Posten vor dem Gewehr auszustellen, die Arrestaten zu bewachen, bei entstehendem Feuer u. s. w. die Allarmirung zu veranlassen, ebenso darauf zu sehen, daß die Signale zur rechten Zeit gegeben werden, weshalb ein Trompeter in der Nähe einquartiert sein muß.

b) Sind keine Arrestaten vorhanden, so genügt es, wenn in der Nacht Schnarrposten im Dorfe auf und ab gehen und über die Sicherheit desselben wachen. Wenn dieselben bemerken, daß sich Pferde schlagen, oder sonst losgekommen sind, haben sie die Ordnung wieder herzustellen.

Ruhetage.

Die Ruhetage werden benutzt, um die sämmtlichen Ausrüstungs-Gegenstände wieder in den besten Stand zu setzen und die Pferde gut zu putzen und zu pflegen.

a) Der Escadron-Chef läßt sich nach Umständen sämmtliche Pferde (gewöhnlich Berittweise), nur mit der Trense gezäumt, vorführen, und sieht jedes einzelne Pferd genau durch. Zeigen sich Druckschäden, so wird der Sattel genau untersucht, und da nachgeholfen, wo es nöthig ist. Leute, die nicht gut geputzt haben, müssen das Versäumte nachholen und werden später nochmals visitirt.

b) Alle Revisionen sind so einzurichten, daß weder Leute noch Pferde mehr als nöthig ermüdet und erstere nicht durch langes und zweckloses Warten von ihren Geschäften oder von der Erholung abgehalten werden. Zuverlässigen Leuten kann man mehr anvertrauen, und nur die nachlässigsten müssen fortwahrend den genauesten Controlen unterworfen bleiben, bis sie sich gründlich ändern.

c) Wo es nöthig, werden Pferde in das Wasser gestellt; das Baden darf nur unter besonderer Aufsicht geschehen.

Detachirte Officiere verfahren in ähnlicher Art.

Ausrücken.

Das gewöhnliche Ausrücken geschieht so, wie es bei den Märschen, Cap. XVIII. §. 2., angegeben worden ist.

a) Es wird sorgsam gesattelt und gepackt, und die Mannschaften rücken

---

1) G. C. d. G. 8. April 1832. — 2) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. IV. §. 2.

unter Führung der Quartier-Aeltesten im Schritt auf den Stellungsplatz ihres Beritts.

b) Die Leute sind daran zu gewöhnen, auch beim schnellen Ausrücken Alles gut zu besorgen und nichts in den Quartieren zu vergessen.

Allarm.

Bei entstehendem Allarm ist die größte Schnelligkeit im Satteln und Packen mit der nöthigen Ordnung zu verbinden.

Jeder Mann rückt sodann im Trabe, in der Nähe des Feindes aber im starken Galop, auf den Stellungsplatz der Escadron oder des Detachements.

§. 4. Sicherheits-Maßregeln in Marsch-Quartieren (Cantonnirungen).

Allarmplätze im Kriege.

Die Wahl der Allarmplätze muß mit Umsicht geschehen.

a) Im Kriege wählt die Cavallerie in den meisten Fällen ihre Sammelplätze und Rendezvous hinter den Orten, besonders, wenn solche durch Infanterie besetzt sind. Hierbei ist vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß die Truppen sich so schnell als möglich auf dem Sammelplatze und Rendezvous vereinigen und von dort aus nach allen Richtungen, besonders aber nach dem Haupt-Allarmplatze, bewegen können.

b) Cantonniren Cavallerie und Infanterie in einem Orte zusammen, so wird der zunächst am Feinde liegende Theil desselben mit Infanterie belegt. Die Allarmplätze müssen dann so gewählt sein, daß die Waffen sich bei der Versammlung auf denselben nicht kreuzen [1]).

Wachen im Kriege.

Vor dem Einrücken in einen Ort, der nicht von Truppen besetzt, aber dem Feinde nahe ist, werden die nöthigen Sicherheitswachen vorgezogen, die zuerst einrücken und die ihnen angewiesenen Posten besetzen. Erst dann folgen die Truppen [2]).

Patrouillen.

Liegt das Cantonnirungs-Quartier in der Posten-Chaine selbst, so muß der Befehlshaber sogleich Patrouillen nach dem Feinde zu entsenden und vor deren Rückkehr die Truppen nicht aus einander gehen lassen [3]).

Vorsichtsmaßregeln.

Folgende Vorsichtsmaßregeln sind nicht zu versäumen:

a) In der Nähe des Feindes wird kein Signal in den Cantonnirungen geblasen.

b) Es versteht sich, daß die Wachen alle Zugänge zum Dorfe beobachten und jeden Ankommenden examiniren müssen. Sie werden durch den Officier du jour u. s. w. ebenso revidirt, wie in der Garnison.

c) Die Patrouillen ziehen unausgesetzt Nachrichten vom Feinde ein.

d) Die Pferde stehen vereint in großen Ställen mit bequemen Ausgängen, und es darf nicht abgesattelt werden. Beim Dunkelwerden müssen Laternen mit gut brennenden Lichten vorhanden sein. Ist jedoch Gefahr vorhanden, so rückt die Cavallerie aus und bivouacquirt.

---

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. IV. §. 2. — 2) u. 3) Ebend. §. 1.

Capitel XX.

Lager- und Bivouacq-Dienst.

§. 1. Quartiermacher im Lager oder Bivouacq.

Sollen Truppen ein Lager beziehen, so gehen die Quartier machenden Officiere und Quartiermacher nach dem Lagerplatz voraus.

a) Sie haben den der Escadron zugetheilten Raum zu übernehmen;
b) einen Platz zur Tränke zu ermitteln oder sich anweisen zu lassen;
c) ebenso einen Brunnen zum Schöpfen des Trinkwassers;
d) sich Anweisung über Empfang der Lagerbedürfnisse, der Verpflegung und der dazu nöthigen Transportmittel von den ihnen bezeichneten Vorgesetzten zu erbitten.

Anmerk. 1. Der Empfang wird soviel als möglich vor Ankunft der Escadron besorgt, und die beladenen Wagen werden hinter dem Aufstellungsplatz derselben aufgefahren und bewacht.

Anmerk. 2. Es ist Sache des Quartier machenden Officiers, die empfangenen Verpflegungs- und Lager-Bedürfnisse ordnungsmäßig an die Quartiermacher der Escadron zu vertheilen [1].

Anmerk. 3. Sind die Truppen zum Fouragiren angewiesen, so ist über die Art der Fouragirung die nöthige Erkundigung einzuholen, und dem Escadron-Chef unverweilt durch einen entgegengeschickten Commandirten Meldung abzustatten [2].

e) Beim Eintreffen der Escadron meldet sich der Quartiermacher beim Escadron-Chef und giebt Auskunft über die getroffenen Anordnungen.

§. 2. Einrücken in das Lager [3].

1) Es wird mit Zügen rechts oder links abmarschirt und die Direction parallel mit der Frontlinie des Lagers, 20 Schritt von demselben, genommen. Die Officiere bleiben vor ihren Zügen, die Trompeter sämmtlich vor der Tete des Regiments.

Der Commandirende befiehlt, wann geblasen werden soll. Die Stabsofficiere reiten, wie beim Parademarsch, hinter den Trompetern, die Escadron-Chefs aber auf der Frontseite, und wenn es nicht anders befohlen wird, so schließen die Unterofficiere, wie beim Colonnenmarsch, in Zügen.

---

1) Analog der Lagerdienst-Instruction für Infanterie, 1825. Th. I. §. 1. 2. — 2) Vergl. D. V. f. Unteroff. d. Art. §. 460. — 3) Bestimm. über das Einrücken eines Cavallerie-Corps in das zu beziehende Zeltlager, das Ausrücken aus demselben und die in demselben zu beobachtende Dienstordnung; Berlin, 23. Aug. 1823. D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. I. Das klein Gedruckte sind spätere Zusätze und Anmerkungen. Die Bemerkungen des Commando's der Garde-Cavallerie vom Herbste 1839 sind mit C. d. G. C. bezeichnet und gehörigen Orts eingeschaltet worden. Zu empfehlen ist die Zeichnung von Maierski: über das Lager für ein Regiment Cavallerie, zu haben im Bureau des Generalstabes.

2) Sobald, rechts abmarschirt, die Tete der Cavallerie den Flügel des Lagers erreicht hat, wird von den Commandirenden das Commando: Halt! und darauf: mit Zügen links schwenkt! Marsch! gegeben; hiernächst folgt das Commando: Standarten- und Brand-Wache vorwärts Marsch!

Sowie die Escadrons gegen die Mitte ihrer Lagergasse ankommen, begeben sich die Escadron-Chefs 20 Schritt neben die Mitte ihrer resp. Escadrons, und machen auf: Halt! gegen dieselbe Front. Sie wiederholen alle Commando's, mit Ausnahme des zum Gewehreinstecken. (C. d. G. C. 1839.)

worauf die 4 mittelsten Rotten einer jeden Escadron, die der ersten, da in der Mitte dieser Abtheilung sich die Standarte befindet, durch den jüngsten Officier der Escadron, bei den anderen Escadrons durch einen Unterofficier, geführt, mit halb links und halb rechts im Galop vorrücken, und sich 30 Schritt vor der Mitte des Regiments sammeln.

Beim Formiren der Standarten- und Brand-Wache müssen die Abtheilungen der einzelnen Escadrons erst einige Galopsprünge geradeaus vorgehen und sich dann resp. links und rechts vor der Mitte des Regiments zusammenziehen. Die Unterofficiere der zweiten, dritten und vierten Escadron, welche sich bei den vorgehenden Abtheilungen befinden, müssen schon vorher instruirt sein, daß der der zweiten den rechten Flügel ersten Gliedes, der der dritten den rechten Flügel zweiten Gliedes und der der vierten den linken Flügel ersten Gliedes der ganzen Wache besetzt. Das Vorgehen geschieht gut gerichtet im mäßigen Galop.

Der zur Standartenwache commandirte Officier reitet ebenfalls sogleich mit vor, und nach seinem Eintreffen der Officier der ersten Escadron zurück.

Der Adjutant bleibt an der Tete. Auf das Commando: Standarten- und Brand-Wache vorwärts Marsch! setzt er sich vor die Trompeter, und führt sie (resp. auch den Pauker) ohne Commando auf den ihnen angewiesenen Platz. Dort stellt er sich auf ihren rechten Flügel, und steckt das Gewehr ein. (C. d. G. C. 1839.)

3) Die Wache formirt sich in der Art, daß die Abmärsche nach den Nummern ihrer Escadrons neben einander rücken. Der Unterofficier, welcher die Standarte führt, nimmt seinen Platz vor der Mitte des ersten Gliedes, gerade vor der Intervalle der zweiten und dritten Escadron, (vor der Standarte der Officier [G.. C. d. G. 1839.]) Von den 3 Unterofficieren begeben sich 2 auf den rechten, einer auf den linken Flügel. Das zweite Glied stellt die Brandwache, das erste Glied die Standartenwache vor.

4) Eine Eintheilung der Wachen zu Dreien ist nicht erforderlich, die Abmärsche bleiben beim Abbrechen und bei der Kehrtwendung Escadronsweise zu Vieren zusammen, wovon sie indessen avertirt werden müssen.

5) Sobald die Standarten- und Brand-Wache ruhig und gerichtet steht, wird commandirt: Gewehr ein! Die Ulanen behalten die Lanzen bis nach dem Einschwenken vor ihren Zelten angefaßt, die Wachen das Gewehr auf.

6) Nach diesem Commando, wie bei allen anderen, wo die Linie sich noch im Zustande der Ruhe befindet, muß sie unbeweglich und gut gerichtet halten. Ebenso auch die Wachen und die vor denselben befindlichen Trompeter, wofür die Officiere der Wache und der Adjutant verantwortlich sind.

7) Ist das Gewehr eingesteckt, so folgt das Commando: Kehrt — Marsch — Halt! welche Wendung auch von beiden Wachen ausgeführt wird.

8) Auf das nun zu gebende Commando: Marsch! blasen die Trompeter zum Einrücken. Alle Escadrons brechen gleichzeitig Gliederweise zu Dreien aus der Mitte ab,

Das zweite Glied bricht zuerst ab, und dann erst das erste Glied.

reiten in dieser Ordnung im Galop nach ihren Zelten, schwenken, wenn die Teten das Ende der Gassen erreicht haben, sobald die Trompeter auf den Wink des Regiments-Commandeurs zu blasen aufhören, auf das hierzu vom Escadron-Chef zu gebende Commando rechts und links ein,

Das Commando des Escadron-Chefs ist: Front! Halt! (C. d. G. C. 1839.) Schon beim Hereinreiten ins Lager gehen die Teten resp. halblinks und halbrechts, damit nach erfolgter Wendung die Mannschaft nicht vorzurücken braucht, um sich den Campirleinen zu nähern.

und theilen sich gleich aus einander, machen sich fertig zum Absitzen und warten das Commando: Abgesessen! ab, ohne daß die No. 2. zurückziehen. (C. d. G. C. 1839.)

Die Abmärsche müssen wenigstens eine doppelte Distance von einander haben, damit beim Einschwenken und Rechts- und Links-Oeffnen von No. 1. und 3. die ganze Gasse ausgefüllt ist. Das Commando des Escadron-Chefs erfolgt, wenn der letzte Abmarsch den abgesteckten Lagerraum erreicht hat. Die Tete darf nicht zu tief in das Lager hineinreiten. Nach dem Einschwenken ist die Richtung des ersten und zweiten Zuges links, und die des dritten und vierten Zuges rechts.

9) Beim Einrücken in das Lager werden die Teten der beiden Abtheilungen einer jeden Escadron von den beiden ältesten Officieren derselben geführt (die vor denselben reiten. [C. d. G. C. 1839]). Die Abmärsche müssen sich beim Anreiten durchaus nicht aufhalten, während der Bewegung in sich geschlossen und gerichtet bleiben, aber nicht zu dicht aufrücken (mit 6 Schritt Distance [C. d. G. C. 1839]), um den erforderlichen Raum zum Einschwenken und Absitzen zu behalten.

Es ist nachträglich bestimmt, daß die Officiere der ersten und vierten Züge, sobald Kehrt gemacht wird, sogleich hinter die Front reiten, um die abbrechenden Abmärsche zu führen, wobei von sämmtlichen Officieren die Richtung links nach dem ersten Abmarsche der ersten Escadron genommen wird.

10) Wenn zum Einrücken des Regiments Marsch! commandirt wird, so marschirt der wachthabende Officier mit beiden Wachen nach dem für ihn aufgerichteten Zelte, und läßt 5 Schritt vor demselben die Standartenwache Front machen und halten. Das Letztere thun auch die Trompeter, die, mit der Front nach der Wache, sich dieser wieder gegenüber stellen.

11) Die Brandwache bleibt im Marsch (im Schritt [C. d. G. C. 1839]), bricht auf das vom Regiments-Adjutanten sogleich zu gebende Commando zu Vieren rechts ab, und marschirt durch die Gasse der dritten Escadron, hinter das Lager, nach ihrer Bestimmung, vom Regiments-Adjutanten geführt.

Der Adjutant ist dabei vor der Brandwache, der Unterofficier rechts an der letzten Abtheilung. Der Adjutant läßt die Tete demnach links schwenken und vor dem Wachtzelte rechts Front machen. (C. d. G. C. 1839.)

Das Frontmachen der Standarten-, sowie das Abbrechen der Brand-Wache, geschieht nicht früher, als bis die eingerückten Escadrons rechts und links eingeschwenkt sind.

Unterbringung der Bekleidung, Waffen und des Reitzeuges.

a) Nachdem das Regiment in das Lager eingerückt ist, wird der Befehl zum Ablegen gegeben.

b) Die Pferde werden zuvörderst abgezäumt und angebunden. Die Paradehalfter kann vorläufig unter der Stallhalfter liegen bleiben.

c) Die Mannschaft tritt hierauf, mit der Kandare in der Hand, vor den Pferden an, Front nach den Zelten, und die Leute werden so abgetheilt, wie sie in die Zelte zu liegen kommen.

d) Die Armaturstücke werden in ähnlicher Art wie beim Bivouacq, aber zwischen den Zelten, aufgestellt; das Seitengewehr nämlich in den Erdboden gesteckt, die Kopfbedeckung auf dasselbe, mit dem Schirm gegen die Pferde; über dieselbe das Bandelier, die Patrontasche nach auswärts gehängt. Sind Handschuhe vorhanden, so werden sie in die Kopfbedeckung gesteckt, und der Mann setzt die Mütze auf.

e) Die Kandaren werden rechts neben die Armatur niedergelegt, die Hiebkette nach den Pferden zu.

f) Soll abgepackt werden, so werden der Mantelsack, Mantel, das Kochgeschirr, die Pistole, der Carabiner und die Ledertasche abgenommen und vorläufig zum Seitengewehr hingelegt, bis alle diese Gegenstände im Zelte ordnungsmäßig untergebracht werden können. Der Futtersack wird drei Schritte hinter das Pferd gelegt. Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die Kleidungsstücke, welche die Leute bei sich im Zelte haben, nicht in demselben umherliegen dürfen, sondern stets wieder in den Mantelsack verpackt werden müssen, damit dieser im Fall des Allarms schnell aufgeschnallt werden kann.

g) Nach dem Absatteln werden die Sättel drei Schritt hinter den Pferden niedergelegt, und zwar in einer Linie gut gerichtet, mit den Pistolenhalftern gegen die Pferde zu; die Woylachs (Decken), vorschriftsmäßig zum Satteln zusammengelegt, darüber. Gurte, Schweifriemen, Bügel u. s. w. liegen im Sattel, damit der Woylach Alles bedeckt; zwischen den Pistolenhalftern der Futtersack. Es wird befohlen, wenn etwa die Schabracken, der Conservation wegen, ins Zelt gebracht werden sollen.

h) Des Nachts werden die Armaturstücke mit aufrecht gestelltem Stroh gegen die Witterung geschützt, und das Stroh zu diesem Behuf oben in einen Zopf zusammengebunden. Auf ähnliche Weise kann bei schlechter Witterung das Sattelzeug durch Stroh geschützt werden.

§. 3. Ausrücken aus dem Lager.

12) Wenn aus dem Lager gerückt werden soll, so wird eine Viertelstunde vor der dazu bestimmten Zeit umgezogen, die Abmärsche machen Kehrt, Front nach der Escadrons-Gasse. Alles steht still zu Dreien abgetheilt, die Pferde angefaßt und gut gerichtet, bis zum Aufsitzen commandirt wird.

Die Escadron-Chefs halten mit der Front gegen die Lagergasse ihrer Escadron, 20 Schritt davon entfernt. (C. d. G. C. 1839.)

Der jüngste Officier der ersten Escadron und der Unterofficier, welcher die Standarte führt, begeben sich zur Abholung derselben zu Pferde nach der Standartenwache.

Der Standartenträger begiebt sich zu Pferde zur Standarte, nimmt sie in den Schuh und hält die Front auswärts; der jüngste Officier der ersten Escadron, welcher sich zu gleicher Zeit dahin begiebt, hält vor der Standarte mit aufgenommenem Gewehr. Der Officier von der Standartenwache, sowie die Schildwache, dürfen nicht eher abgehen, als bis der Unterofficier, welcher sie führt, sie übernommen hat.

13) Sobald aufgesessen ist, müssen die Leute schnell nach dem äußersten Flügel zusammenschließen und sich richten, damit alle Abmärsche geschlossen und an einander hängend aus dem Lager defiliren können.

Das Schließen nach dem äußeren Flügel geschieht nöthigenfalls durch Linksum. Hierzu erfolgt vom Commandirenden das Commando: Rechts- und Linksum — Vorwärts — Marsch! (C. d. G. C. 1839) worauf en Parade im Galop, für gewöhnlich im Schritt, aus dem Lager zurück- und vor demselben aufmarschirt wird. Wenn Rechts- und Linksum gemacht ist, setzen die Trompeter sich neben den ersten Abmarsch der Escadron und die Officiere vor den ersten Abmarsch ihrer Züge.

Die Officiere halten nach dem Aufsitzen vor der Mitte des ersten Gliedes ihrer Züge. (C. d. G. C. 1839.) Das Commando: Rechts- und Linksum! Marsch! wird von den Escadron-Chefs nachcommandirt. Hierauf erfolgt das Commando: Halt! und demnächst: Marsch! Hierauf reitet Alles

an, die Teten gehen resp. halbrechts und halblinks, und der Aufmarsch geschieht ohne weiteres Commando. (Frühere Observanz.)

14) Nach dem Aufmarsch vor dem Lager wird die Linie durch Points vor! sogleich gerichtet, und zwar, wenn in der ganzen Lagerlinie zugleich ausgerückt wird, durch Vornehmen der Points des Richtungs-Regiments. Wenn die Richtung bewirkt ist, so folgen die rechts und links nebenstehenden Regimenter. Ein Regiment wird zum Richtungs-Regiment im Lager bestimmt; die Richtung muß kurz und schnell, ohne pedantische Genauigkeit, erfolgen. Hiernächst wird das Commando zum Gewehraufnehmen gegeben. Die Standarten rücken im Galop auf ihre Posten, die Trompeter blasen Marsch.

Die Trompeter bleiben bei den Escadrons, die Escadron-Chefs vor der Front. (C. d. G. C. 1839.) Nach dem Gewehraufnehmen werden die Honneurs gemacht; der Officier, der die Standarte begleitet, führt solche auf den rechten Flügel und an der Front hinunter bis auf ihren Posten; sobald die Standarte dort anlangt, wird geschultert.

Ueber das Ausrücken im Fall eines Allarms im Lager. Wenn Allarm entsteht, bei Tag oder Nacht, so macht sich die Mannschaft so schnell als möglich zum Ausrücken fertig. Die Wachen bleiben bis auf besonderen Befehl stehen. Sobald der Mann angezogen ist, hängt er die Armatur um, nimmt die Schußwaffen und das Gepäck ꝛc. mit zu seinem Pferde, und legt diese Gegenstände hinter seinen Sattel. Nachdem er den Garnison-Vorschriften gemäß gesattelt, gepackt und aufgezäumt hat, sitzt jeder Einzelne, sobald er fertig ist, auf, und begiebt sich schleunigst auf den ihm in Reih und Glied angewiesenen Platz. Der älteste anwesende Officier beim Regiment, einer Escadron u. s. w. übernimmt sofort das Commando, das Gewehr wird aufgenommen und die Standarte auf die vorgeschriebene Weise zur ersten Escadron gebracht.

§. 4. Stärke und Verhalten der Wachen im Lager.

15) Die Standartenwache bleibt nach ihrer Ankunft vor dem Wachtzelte so lange zu Pferde, bis sie den Befehl erhält, das Gewehr einzustecken. Alsdann giebt der wachthabende Officier das Commando dazu, läßt demnächst die erste Nummer vor dem Gewehr, sowie den zur Wache commandirten Unterofficier und Trompeter absitzen, hierauf 5 Schritt vor der Mitte des Zeltes die Standarte aufpflanzen und 2 Schritt vor dieser die Pauken hinstellen (wenn das Regiment deren hat). Er commandirt ferner: Linksum! zu der Wache, die hierauf, nebst den übrigen Trompetern, in geschlossenen Abtheilungen zusammen, im ruhigen Schritt zu ihren Escadrons reiten. Der Unterofficier der Brandwache läßt, nachdem diese ihre Bestimmung erreicht hat, ebenfalls die erste Nummer vor dem Gewehr absitzen, und schickt die übrige Mannschaft zu ihren Escadrons.

16) Die Standartenwache soll per Regiment aus: 1 Officier, 1 Unterofficier, 1 Trompeter und 14 Gemeinen bestehen und sich eine Viertelstunde nach dem Einrücken versammeln.

17) Es werden von dieser Wache gegeben:

a) auf jedem Flügel der Regiments-Front	1	Posten,	6 Mann;
b) vor dem Zelt des Commandeurs	1	"	3 "
c) vor der Standarte			3 "
d) zum Melden und Aufführen der Posten			1 "
e) zum Calefactor			1 "
			14 Mann.

18) Sobald die Wache ins Gewehr tritt, stellt der Posten bei der Standarte sich, ohne sie anzufassen, derselben hart rechts zur Seite. Es wird von der Standarte seitwärts abgestreckt präsentirt. Der Officier nimmt seinen Platz auf dem rechten Flügel der Wache, über ihm steht der Trompeter mit einem Schritt Distance, unter ihm der Unterofficier, die Wache in einem Gliede, und in dessen Mitte der Gefreite.

Die Standarte steht mit dem Posten vor der Mitte der Wache, so daß der Gefreite gerade hinter der Standarte steht. (C. d. G. C. 1839.)

19) Bei der Aufführung oder Ablösung der Posten macht der Gefreite mit der Schildwache auf dem rechten Flügel den Anfang, geht sodann zu der auf dem linken Flügel (hinter dem Standartenzelte fort), und zuletzt zu der vor dem Zelte des Regiments-Commandeurs. Die Schildwache vor der Standarte lös't sich, ohne aufgeführt zu werden, ab.

a) Das Ablösen der Posten durch die Gefreiten geschieht, wie in der Garnison, der Art, daß die Gefreiten, wenn sie gegen den abzulösenden Posten kommen, stets, nachdem sie Halt commandirt haben, nach der Seite heraustreten, wohin sie die Ablösung weiterführen.

b) Zu den Posten vor der Standarte, auf dem rechten und linken Flügel müssen recht umsichtige Leute genommen werden.

20) An den Exercirtagen soll, mit Ausnahme des Officiers, Unterofficiers und 4 Mann (von denen nöthigenfalls die Arrestaten-Posten bei der Brandwache gegeben werden), die übrige Mannschaft 3 Stunden vor dem Ausrücken von der Wache abgehen; der Officier bleibt nur so lange, als die Standarte.

21) An den Ruhetagen werden die neuen Wachen um 9 Uhr Morgens 20 Schritt vor der Mitte der dritten Escadrons-Gasse versammelt und der Art in zwei Glieder formirt, daß die Brandwache den linken Flügel oder zweiten Zug bildet. Die Züge schwenken rechts und marschiren, der erste nach der Standartenwache, der zweite, nachdem er hinter demselben fort ist, noch einmal rechts ge-

schwenkt, und zu Dreien hat abbrechen lassen, durch die Gasse der zweiten Escadron nach seiner Bestimmung.

22) Die Stärke der Brandwache besteht aus 1 Unterofficier und 16 Gemeinen, welche, wie in No. 16., für die Standartenwache bestimmt worden, eine Viertelstunde nach dem Einrücken versammelt sein müssen, wofür der Rittmeister du jour zu sorgen hat.

23) Von der Wache werden gegeben:

a) 1 Posten vor dem Gewehr	3	Mann;
b) 3 Posten, mit der Front auswärts, zwischen der Bagage und den Kochlöchern	9	"
c) 1 Posten vor den Arrestaten	3	"
d) zum Melden und Aufführen der Posten . . .	1	"
	16	Mann.

Mit dem Aufführen oder Ablösen der Posten wird auf dem rechten Flügel der Anfang gemacht.

24) Das Ablösen der Wachen an den Ruhetagen geschieht nach den Vorschriften über den Garnison-Wachtdienst. (S. Cap. X. §. 5.) Alle Officiere und Unterofficiere, welche sich nicht im Dienst befinden, sind dabei zugegen.

25) Die Schildwachen auf den beiden Flügeln des Regiments müssen Niemanden, ausgenommen die Officiere und Leute des Regiments, sowie alle Stabsofficiere, auf dem Place d'armes oder durch die Escadrons-Gasse reiten oder fahren lassen. Sobald es finster wird, rufen sie in Zeiten durch: Halt! Wer da! an, und weisen diejenigen, welche, nicht zum Regiment gehörig, zu demselben verlangen, nach der Standartenwache.

26) Die Schildwachen hinter dem Lager haben auf die Sicherheit der Bagage und auf polizeiliche Ordnung zu sehen, insbesondere darauf, daß kein Unfug mit dem Feuer getrieben wird.

27) Die Honneurs werden von den Wachen und Posten wie in der Garnison gemacht, ebenso geschieht nach der Retraite die Verrichtung des Gebets gleichzeitig mit den Wachen, auch von den zum Appell versammelten Escadrons, die bis dahin ihre Dienstordnung für den folgenden Tag beendigt haben müssen.

Die Trompeter versammeln sich des Abends um 6 Uhr vor der Standartenwache im completten Anzuge, blasen bis gegen 7 Uhr gut gewählte Stücke, um 7 Uhr die Retraite, und demnächst ein geistliches Lied: „Nun ruhen alle Wälder" ꝛc. Hierauf wird der Ruf zum Befehl gegeben, auf welches Signal der Officier der Wache an die beim Beginn der Retraite angetretene Wachtmannschaft: Helme (Czakots) ab! commandirt, worauf auch sämmtliche Trompeter die Kopfbedeckung abnehmen. Sobald der Officier der Wache durch das Commando; Helme (Czakots) auf! das Gebet beendet, wird abgeblasen. Die Escadrons treten in den Gassen um ¾7 Uhr an, geben die De-

tails zum andern Tage aus, und richten sich damit so ein, daß, wenn der Ruf zum Gebet gegeben wird, sie fertig sind. Sie lassen auf erfolgten Ruf die Mützen abnehmen, beim Abblasen dieselben wieder aufsetzen und nachher die Mannschaft gleich auseinander treten. Wenn Abends im Lager die Escadrons zum Gebet antreten, wird es in der Art ausgeführt, daß die erste und zweite Escadron mit dem rechten Flügel, dagegen die dritte und vierte mit dem linken Flügel nach der Frontseite antreten.

28) Die Brandwache ist von der Standartenwache abhängig, und hat an diese ihre Meldungen und Rapporte zu senden; die Meldungen regelmäßig gleich nach der Retraite und des Morgens eine Stunde vor dem Ausrücken, oder an den Ruhetagen um 7 Uhr Morgens, worauf der Officier der Standartenwache an den Regiments-Commandeur, etatsmäßigen Stabsofficier, Rittmeister du jour und Adjutanten rapportiren läßt.

29) Von der Brandwache werden nach der Retraite in die hinter dem Regimente befindlichen Marketenderzelte Patrouillen geschickt, die auf Ruhe und Ordnung zu halten haben. Auch bei Tage, sowie Unfug entsteht, werden von der Brandwache sogleich Patrouillen dorthin gesendet. Uebrigens müssen die Wachen nur dann zu Arretirungen schreiten, wenn gütliche Mittel nicht ausreichen.

30) Von der Retraite bis zum **Boute-selle** werden zur Nachtwache bei einer jeden Escadron 6 Mann gegeben, welche ohne Gewehre die Aufsicht bei den Pferden halten und die sich losreißenden wieder anbinden müssen.

§. 5. Polizeiliche Ordnung im Lager.

31) Es ist hinter der Bagage für eine jede Escadron eine große Kochstelle ins Gevierte gemacht, und soll durchaus kein Feuer in der Escadron- und Brand-Gasse gelitten werden, sowie das Tabackrauchen in der Nähe von Rauhfutter und in den Zelten, nachdem die Streu gemacht worden, strenge zu untersagen ist; auch muß auf das etwanige Licht in den Zelten die größte Achtsamkeit verwandt werden.

Die Bagage wird 25 Schritt vor den Kochlöchern aufgefahren.

32) Für eine jede Escadron werden, 200 Schritt hinter der Front, 2 Latrinen gemacht und alle Tage wieder zugeworfen; es darf kein Soldat oder sonst ein Individuum sich erlauben, in der Nähe des Lagers seine Nothdurft an einem anderen Orte zu verrichten; worauf die Schildwachen genau Acht haben müssen.

33) Die Ordnung und Reinlichkeit im Lager, wie in dessen nächsten Umgebungen, sind von großem Einfluß auf die Gesundheit des Soldaten. Alle Vorgesetzten, insbesondere der etatsmäßige Stabs-

officier, sind für die Erhaltung derselben verantwortlich. Die innere Ordnung der Zelte wird von den Escadron-Chefs gefordert, die sich überzeugen werden, wie wichtig dieser Gegenstand für die Erhaltung der Königlichen Montirungsstücke ist.

Die Zeltleinen müssen Abends etwas nachgelassen werden, weil des Nachts durch den Thau die Leinwand feucht und dadurch das Zelt gespannt wird. Dasselbe muß bei einem entstehenden Regen geschehen, weil sonst die Zelte sehr leiden. Ist die Leinwand wieder trocken geworden, so müssen die Leinen wieder angezogen werden.

§. 6. Innerer Dienst im Lager.

34) Im ganzen Lager hat täglich ein Brigade-Commandeur, qua General, und unter ihm von jedem Flügel ein Stabsofficier, der in specie an seine Befehle verwiesen ist, im Regiment ein Rittmeister, in der Escadron ein Officier und zwei Unterofficiere du jour. Der Rittmeister du jour meldet sich, außer bei dem Commandeur des Regiments, auch bei dem General und bei dem Major du jour, von welchem er die Befehle, wann zur Tränke geritten werden soll, die Folgeordnung u. s. w. entgegenzunehmen, ihm auch alle Meldungen zu machen hat, was sich auf den Dienst im Lager im Allgemeinen bezieht. Die Adjutanten rapportiren des Morgens dem General du jour, dieser dem commandirenden General, bei seiner Anwesenheit im Lager, oder auf dem Rendezvous des Corps.

Das Heraustreten der Escadrons im Lager geschieht nie ohne ausdrücklichen Befehl, selbst wenn Se. Majestät der König die Linie desselben passiren. Erfolgt aber der Befehl dazu, so treten die Mannschaften im Dienstanzuge, mit Mützen, ohne Seitengewehr, die Officiere in Ueberröcken oder Collets, in zwei Gliedern in der Escadrons-Gasse an, die Officiere vor den rechten Flügel der Escadron; die Trompeter des Regiments schließen vor der Standarte einen Kreis und musiciren.

35) Zur Tränke wird, wie gewöhnlich, drei Mal täglich geritten. Die Leute kommen im Stallanzuge, die Pferde mit Decken und Trensen, welche letzteren so lang als möglich geschnallt werden müssen. Die Escadrons versammeln sich in ihren Lagergassen, Alles zu Zweien, die Leute mit Handpferden hinten. Der Officier du jour hat auf Ordnung zu halten; Jagen ist streng verboten. Das Koch- und Trinkwasser wird, insofern es der Soldat nicht aus der Tränke mitbringt, aus dem zu diesem Zwecke gegrabenen Brunnen, unter Aufsicht, geholt.

36) Boute-selle wird an den Ruhetagen des Morgens um 4 Uhr, an den Exercirtagen 3 Stunden vor dem Ausrücken, die Retraite jeden Abend um 7 Uhr geblasen. Zu letzterer versammeln sich die Trompeter eines jeden Regiments vor der Standartenwache, wo sie außerdem die übliche Abendmusik machen.

37) Was die Signale betrifft, so werden solche in folgender Art von dem Trompeter der Standartenwache gegeben:

a) zum Tränken, vom Rittmeister du jour anzuordnen, . 1 Ruf;
b) zum Zusammenkommen der Wachtmeister . . . . 2 "
c) zum Zusammenkommen der Officiere . . . . . 3 "

Wenn der Ruf zum Versammeln der Officiere gegeben wird, so treten dieselben rechts von der Standartenwache, in gleicher Höhe mit dieser, an; die Stabsofficiere vor den Subaltern-Officieren.

Die Feuer- und Lärm-Signale werden von allen Trompetern wiederholt [1]).

Soll ein Hüttenlager bezogen werden, so treten hierbei alle für das Zeltlager gegebene Bestimmungen in Anwendung.

§. 7. Das Beziehen eines Bivouacqs [2]).

Es wird entweder **A.** in Linie in aufmarschirten Regimentern, oder **B.** in Linie nach den Principien des Zeltlagers, sowie auch, wenn es sich nöthig macht, **C.** in Colonne mit halber Distance bivouacquirt.

A. Bivouacq in aufmarschirten Regimentern. (Fig. I.)

1) Einrücken. Soll ein Regiment in Linie den Bivouacq beziehen, so nehmen auf Befehl die Züge 1¼ Distance zum Einschwenken, füllen die Lücken aber beim Einschwenken nicht aus.

2) Nachdem eingeschwenkt, wird Standarten- und Brand-Wache, vorwärts Marsch! commandirt, wie solches in den Bestimmungen über das Beziehen eines Zeltlagers vom 23. Aug. 1823 gesagt ist (s. §. 2. No. 2.), nur mit dem Unterschiede, daß die wirklich zur Wache bestimmten Mannschaften vorrücken, und sich daher erst vor der Mitte der Escadrons sammeln, ehe sie sich vor die Mitte des Regiments begeben.

3) Regiment, Gewehr ein!

4) Zweites Glied, kehrt! Marsch! Gerade aus! Die Trompeter blasen. Die Officiere des ersten und vierten Zuges reiten um die Flügel, und setzen sich auf Marsch! vor das zweite Glied. Die Officiere des zweiten und dritten Zuges bleiben vor der Front des Regiments halten, die Standarten- und Brand-Wache geht bis auf 10 Schritt an die Frontlinie des Regiments zurück; dort macht die Standartenwache Front, die Brandwache bricht zu Dreien ab,

---

1) Obige Bestimmung ist vom 23. Aug. 1823. Die kleinere Schrift sind spätere Zusätze und Anmerkungen. — 2) Bestimmungen über das Beziehen eines Bivouacqs und den Dienst in demselben v. 5. Mai 1828.

und marschirt durch die Intervalle zwischen der zweiten und dritten Escadron nach ihrem Platze hinter der Front des Regiments.

5) Zweites Glied, Halt! nachdem es 30 Schritt vom ersten ab ist. Die Glieder ziehen sich nun in die Lücken auseinander, und machen sich ohne weiteres Commando und ohne Herausrücken der zweiten Nummern zum Absitzen schnell fertig.

6) Abgesessen!

Fig. I. Bivouacq in aufmarschirten Regimentern.

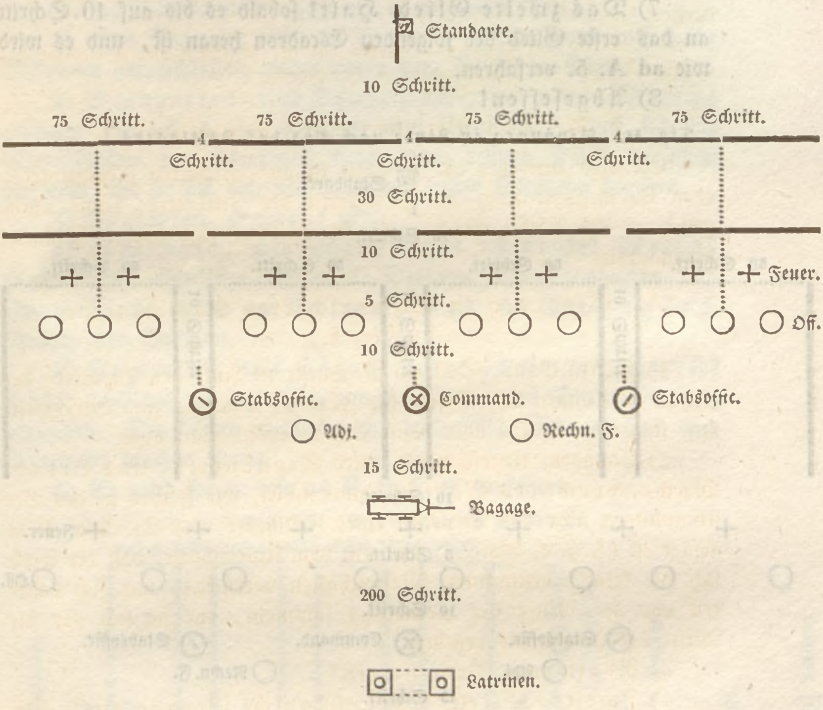

B. Bivouacq in Linie nach der Art des Zeltlagers. (Fig. II.)

Einrücken. Der Allarmplatz ist hierbei stets vorwärts vor dem Bivouacq, ganz nach den Principien beim Zeltlager.

1) Das Regiment steht in Linie vor der Front des zu beziehenden Bivouacq-Platzes aufmarschirt.

2) Standarten- und Brand-Wache, vorwärts Marsch! Wie ad **A.** 2.

3) Regiment, Gewehr ein!

4) Regiment, mit Zügen rechts schwenkt! (Die ersten Züge rechtsum kehrt!) Marsch! Gradeaus! Die Züge nehmen 1¼ Distance. Die Wachen und Trompeter wie ad **A.** 4.

5) Regiment, mit Zügen links schwenkt! Marsch! Halt! Die Lücken werden nicht ausgefüllt.

6) Das zweite Glied, kehrt! Marsch! Gradeaus! wie ad **A.** 4.

7) Das zweite Glied, Halt! sobald es bis auf 10 Schritt an das erste Glied der folgenden Escadron heran ist, und es wird wie ad **A.** 5. verfahren.

8) Abgesessen!

Fig. 11. Bivouacq in Linie nach Art des Zeltlagers.

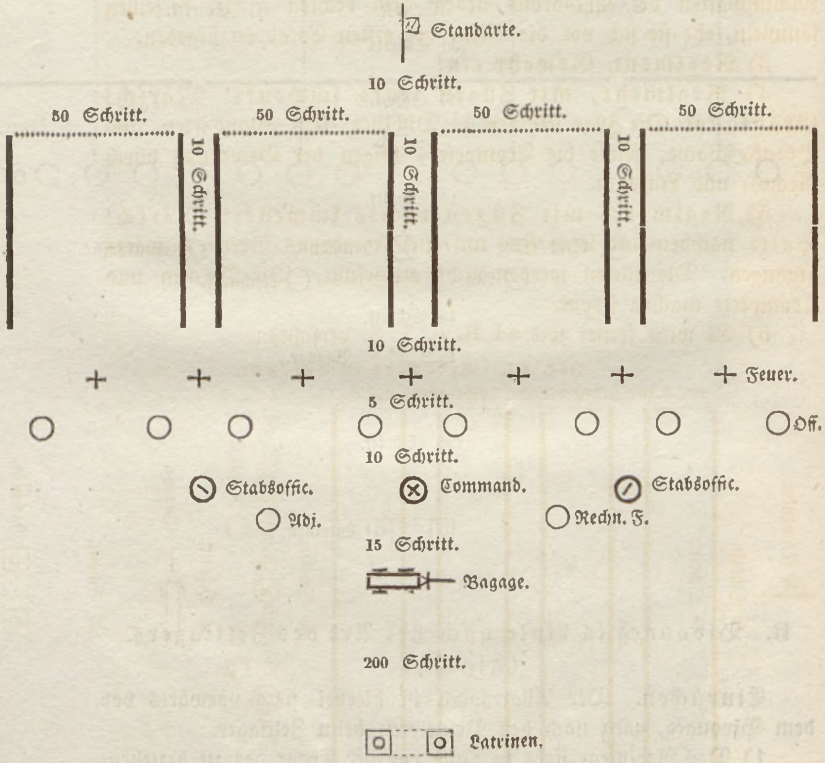

C. Bivouacq in Colonnen. (Fig. III.)

Ist das Terrain zu beschränkt, um die vorstehenden Arten des Bivouacquirens zu gestatten, so muß in Colonne, in Escadrons mit halber Distance, jederzeit rechts abmarschirt, bivouacquirt werden. Der Allarmplatz ist hierbei stets rechts neben dem Bivouacq, daher, wenn mehrere Regimenter in dieser Art neben einander bivouacquiren, eine Intervalle von 75 Schritt zwischen denselben genommen werden muß.

Das Bivouacquiren geschieht in folgender Art:

1) Das Regiment steht in Colonne, in Escadrons auf halbe Distancen aufgeschlossen, rechts neben dem Bivouacq-Platz.

2) Standarten- und Brandwache, vorwärts Marsch! geschieht wie ad **A.** 2., nur mit dem Unterschiede, daß sich die Mannschaften der Escadrons neben dem rechten Flügel derselben sammeln, ehe sie sich vor die Mitte der ersten Escadron begeben.

3) Regiment, Gewehr ein!

4) Regiment, mit Zügen links schwenkt! Marsch! Gradeaus! Die Züge nehmen 1½ Distance. Die Standarten- und Brand-Wache, sowie die Trompeter, folgen der Bewegung durch Rechts- und Linksum.

5) Regiment, mit Zügen rechts schwenkt! Marsch! Halt! nachdem der letzte Zug um eine Escadrons-Breite seitwärts gegangen. Die Lücken werden nicht ausgefüllt. Die Wachen und Trompeter machen Front.

6) Es wird ferner wie ad **B.** 6. 7. 8. verfahren.

Fig. III. Bivouacq in Colonne.

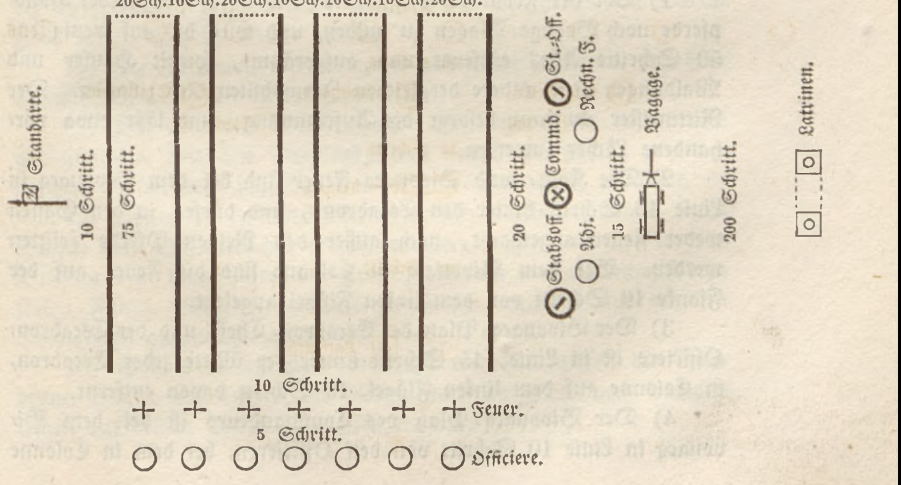

§. 8. Aufziehen und Verhalten der Wachen und Schildwachen im Bivouacq.

1) Für das Aufziehen und Verhalten der Wachen und Schildwachen gelten die Bestimmungen vom 23. August 1823 über das Einrücken eines Cavallerie-Corps in das zu beziehende Zeltlager (s. §. 4.) mit folgenden Modificationen:

a) Daß die Standarte 10 Schritt vor dem Bivouacq, und zwar bei dem in Linie vor der Intervalle zwischen der zweiten und dritten Escadron, bei dem in Colonne vor der Mitte der ersten Escadron, aufgepflanzt wird. (S. §. 4. No. 15.)

b) Die Stärke der Wachen muß besonders bei der leichten Cavallerie sich nach der mehreren oder minderen Anzahl der Detachements richten, und werden solche daher nicht immer in der bezeichneten Stärke gegeben werden können; es bleibt daher den Regiments-Commandeuren überlassen, die Wachen soweit zu vermindern, daß sie nur zur Besetzung der zur Sicherheit des Bivouacqs erforderlichen Posten hinreichen. (S. §. 4. No. 16. u. 23.)

2) Das Verhalten der Wachen beim Ausrücken (s. §. 4. No. 20) ändert sich dahin ab, wie es unten (§. 11. No. 1.) angegeben worden ist.

3) Die Wachen schicken während der Nacht zwischen den Ablösungen in beliebigen Zwischenräumen Patrouillen von einem Gefreiten und einem oder zwei Mann längs der Chaine bis zu den nebenstehenden Wachen, welche hauptsächlich die Wachsamkeit der Posten zu prüfen haben.

§. 9. Allgemeine Anordnungen im Bivouacq.

1) Vor der Front des Regiments-Bivouacqs sind weder Handpferde noch Bagage-Wagen zu dulden, und wird bis auf wenigstens 50 Schritte Alles entfernt und aufgeräumt, soweit Häuser und Waldungen oder andere dergleichen Immobilien dies zulassen. Der Rittmeister **du jour** besorgt die Aufräumung, und läßt etwa vorhandene Löcher zuwerfen.

2) Die Koch- und Bivouacq-Feuer sind bei dem Bivouacq in Linie 10 Schritt hinter den Escadrons, und dürfen in den Gassen weder Feuer angemacht, noch außer den Reihen Pferde gelitten werden. Bei dem Bivouacq in Colonne sind die Feuer auf der Flanke 10 Schritt von dem linken Flügel angelegt.

3) Der Bivouacq-Platz der Escadron-Chefs und der Escadron-Officiere ist in Linie, 15 Schritt hinter der Mitte jeder Escadron, in Colonne auf dem linken Flügel, 15 Schritt davon entfernt.

4) Der Bivouacq-Platz des Commandeurs ist bei dem Bivouacq in Linie 10 Schritt von den Officieren, bei dem in Colonne

20 Schritt von der vierten Escadron hinter der Mitte des Regiments, mit ihm der Adjutant und der Unterstab; die etatsmäßigen und aggregirten Stabsofficiere bivouacquiren in einer Linie mit dem Commandeur, hinter dem Regiment vertheilt.

5) Pack-, Bagage- und Train-Pferde stehen noch 15 Schritt weiter hinterwärts vom Regiment.

6) Auf 200 Schritt von diesen können die Abtritte verstattet werden.

7) Nachdem das Regiment in den Bivouacq eingerückt und abgesessen ist, legen die Mannschaften die Kopfbedeckung, Patronentaschen und Seitengewehr (die Cuirassiere den Cuiraß) ab. Das Seitengewehr wird 3 Schritt vor der Linie der Pferdeköpfe gerichtet in den Erdboden gesteckt, die Kopfbedeckung auf dasselbe mit dem Stern nach außen gestellt, über dieselbe das Bandelier, den Stern der Cartouche nach auswärts gehängt. Sind Tuchhandschuhe vorhanden, so werden sie in die Kopfbedeckung gesteckt. Bei den Cuirassieren wird der Cuiraß unter den Degen, mit dem Brustharnisch nach vorn, gestellt, die Patronentasche darüber, die Tasche nach hinten, und die Tuchhandschuhe werden zwischen den Brust- und Rücken-Cuiraß gelegt.

8) Die Piquet-Pfähle, welche auf irgend eine Weise beschafft werden müssen (s. §. 12), werden soviel wie möglich gerichtet und in gleichen Abständen eingeschlagen, die Campirleinen dann daran festgebunden.

Die Stallgassen müssen bei jeder Escadron mit Campirleinen so lange geschlossen werden, bis die Pferde angebunden sind, weil beim Abzäumen zuweilen Pferde entlaufen.

9) Bei dem Bivouacq in aufmarschirter Linie muß, nachdem die Campirleinen gezogen sind, zwischen den Escadrons ein Durchgang von 4 Schritt Breite bleiben.

10) Die Kandaren werden rechts neben die Armatur, mit dem Hauptgestell gegen die Pferde, hingelegt.

11) Die Sättel 3 Schritt hinter den Pferden in einer Linie gut gerichtet, mit den Pistolenhalftern gegen die Pferde zu, die Decken, vorschriftsmäßig zum Satteln zusammengelegt, darüber.

12) Sollen bei schlechter Witterung für kurzen Aufenthalt kleine Hütten oder Schirmdächer gebaut werden, so geschieht dies bei den Bivouacqs in Linie hinter der Front, bei dem in Colonne auf dem linken Flügel. Die Bivouacq-Feuer dürfen ebenfalls nur bei den Kochlöchern angemacht werden.

13) Sobald es anfängt dunkel zu werden, müssen die Escadrons-Gassen auf Befehl des Rittmeisters du jour durch Campirleinen auf beiden Enden geschlossen werden.

§. 10. Innerer Dienst im Bivouacq.

1) Im Regiment haben täglich 1 Rittmeister, in der Escadron 1 Officier und 2 Unterofficiere du jour. Der Rittmeister meldet sich bei dem Commandeur des Regiments, und empfängt den Befehl, wann zur Tränke geritten werden soll u. s. w. (in einem größeren Bivouacq von dem General oder Stabsofficier du jour, bei dem er sich zu melden hat), sowie er ihm alle Meldungen, die sich auf den Dienst im Bivouacq beziehen, zu machen hat.

2) Zur Tränke wird in der Regel täglich 3 Mal geritten. Die Nähe des Feindes muß bestimmen, ob dies auf Decken und ohne Gewehr geschehen kann, oder ob die Pferde gesattelt und die Leute in vollem Anzuge sein müssen, in welchem Falle auch die Kandaren an den linken Arm gehängt werden. Die Escadrons versammeln sich (wie alle ausrückende Commando's) in den Escadrons-Gassen, Alles zu Zweien, die Leute mit Handpferden hinten. Aus dem Bivouacq in Colonne müssen sie aber stets nach der rechten Seite ausrücken. Der Officier du jour hat auf Ordnung zu halten, und jedes Jagen strenge zu verbieten. Wenn das Wasser entfernt ist, können die Mannschaften sich bei dieser Gelegenheit mit Koch- und Trinkwasser versehen.

3) Boute-selle wird in der Regel mit dem Anbruch des Tages, sobald man einen geschriebenen Zettel lesen kann, oder, wenn zeitig aufgebrochen werden soll, 3 Stunden vor dem Ausrücken, von dem Trompeter der Standartenwache geblasen; die Retraite jeden Abend vor dem Finsterwerden zur befohlenen Zeit (in größeren Bivouacqs, wann der Retraiteschuß fällt), zu welcher sich die Trompeter eine halbe Stunde bei der Standarte versammeln und die übliche Abendmusik machen.

4) Die Escadrons versammeln sich zu derselben Zeit vor der Fronte des Bivouacqs, bei dem in Colonne rechts neben dem Bivouacq, wo verlesen und der Dienst für den folgenden Tag ausgegeben wird.

5) Zur bestimmten Zeit blasen die Trompeter Retraite. Nächstdem ein geistliches Lied oder einen Choral. Die Escadrons müssen mit ihren Anordnungen fertig sein und stille stehen.

6) Nachdem das Lied beendigt ist, commandiren die Escadron-Chefs: Mützen ab! Nach Vollendung des stillen Gebets commandiren sie: Mützen auf! und die Trompeter blasen ab.

7) Alle Signale im Bivouacq werden von dem Trompeter der Standartenwache gegeben, und zwar:

a) zum Tränken, vom Rittmeister du jour anzuordnen, . 1 Ruf;
b) zum Zusammenkommen der Wachtmeister . . . . 2 "
c) zum Zusammenkommen der Officiere . . . . . 3 "

Die Lärmsignale werden von allen Trompetern wiederholt.

8) Das Heraustreten der Escadrons vor dem Bivouacq geschieht nie ohne ausdrücklichen Befehl, selbst wenn Se. Majestät der König die Linie desselben passiren; erfolgt aber der Befehl dazu, so treten die Mannschaften im Dienstanzuge mit Mütze, ohne Seitengewehr, die Officiere in Ueberröcken oder Collets (bei den Cuirassieren mit Leibröcken) ohne Schärpen vor der Front des Bivouacqs in 2 Gliedern an, die Officiere vor dem rechten Flügel der Escadron nach ihrer Anciennetät; die Trompeter schließen vor der Standarte einen Kreis und musiciren.

§. 11. Ausrücken aus dem Bivouacq.

A. Wenn das Regiment in aufmarschirter Linie bivouacquirt hat.

1) Eine halbe Stunde vor dem Ausrücken werden die sämmtlichen Wachen und Posten von den Escadrons eingezogen. Der Standartenträger begiebt sich zu Pferde zur Standarte, nimmt sie in den Schuh und hält die Front auswärts; der jüngste Officier der ersten Escadron, welcher sich zu gleicher Zeit dahin begiebt, hält vor der Standarte. Der Officier von der Standartenwache, sowie die Schildwache vor der Standarte, dürfen nicht eher abgehen, als bis der Unterofficier, der sie führt, sie übernommen hat.

2) Soll das Regiment aus dem Bivouacq rücken, so erfolgt das Avertissements-Commando: An die Pferde! Die Officiere halten in derselben Art, wie sie in den Bivouacq gerückt sind, vor den Gliedern zu Pferde.

3) Fertig zum Aufsitzen! Bei der geöffneten Distance ist es nicht erforderlich, daß die bestimmten Nummern vorziehen.

4) Aufgesessen! Die Glieder schließen zusammen, sobald dies geschehen, und zwar in der ersten und zweiten Escadron nach dem linken Flügel ihres ersten Gliedes, die der dritten und vierten Escadron nach dem rechten Flügel ihres ersten Gliedes, und richten sich. Die Standarte rückt 20 Schritt vor.

5) Das zweite Glied, Front! Gradeaus! Ist es an das erste Glied heran, Halt! wo dann die Officiere sämmtlich vor der Frontlinie des Regiments stehen müssen.

6) Gleich nach Halt! commandirt die erste Escadron: Linksum! die vierte Rechtsum! und ziehen sich bis auf die Escadrons-Intervalle, resp. an die zweite und dritte Escadron, heran.

7) Regiment, Gewehr auf! Achtung! Die Officiere salutiren, die Trompeter blasen Marsch, der vor der Mitte des Regiments haltende Officier führt die Standarte im Galop nach der Mitte der ersten Escadron, wo sie auf ihren Platz einrückt.

B. Wenn das Regiment in Linie nach der Art des Zeltlagers bivouacqirt hat.

8) Die Bestimmungen ad A. 1. 2. 3. finden auch hier Anwendung.

9) Aufgesessen! Die Escadrons schließen dann nach dem linken Flügel ihres ersten Gliedes zusammen, ebenso die zweiten Glieder, welche Kehrt gemacht, nach derselben Seite hin. Die Standarte wie ad A. 4.

10) Das erste Glied, kehrt! Marsch! Gradeaus! wenn es an das zweite Glied heran ist.

11) Regiment, Front! Halt! worauf das zweite Glied also ebenfalls Front gemacht hat. Die Officiere des ersten und vierten Zuges sind während des Rückgehens des ersten Gliedes um die Flügel geritten und halten auf Halt! vor ihren Zügen.

12) Regiment, mit Escadrons links schwenkt! Marsch! Halt!

13) Points vor! Vorwärts! Richt't Euch!

14) Regiment, Gewehr auf! Achtung! wie ad A. 7.

C. Wenn das Regiment in Colonnen bivouacquirt hat.

15) Wird in Colonne bivouacquirt und es soll ausgerückt werden, so geschieht dies in folgender Art:

a) Die Bestimmungen ad A. 1. 2. 3. treten auch hier in Anwendung.

b) Aufgesessen! Die Escadrons schließen nach der Seite, wo sich der rechte Flügel des ersten Gliedes befindet, zusammen. Die Standarte rückt 20 Schritt vor; übrigens wie ad A. 10. 11.

c) Regiment, mit Zügen rechts schwenkt! Marsch! Gradeaus! sobald es auf dem Platz angelangt ist, wo es vor dem Einrücken auf dem Bivouacq gestanden.

d) Regiment, mit Zügen links schwenkt! Marsch! Halt!

e) Regiment, Gewehr auf! Die Standarte, welche der Bewegung rechts gefolgt, wie ad A. 7. [1])

---

1) Bestimmungen über das Beziehen eines Bivouacqs und den Dienst in demselben v. 5. Mai 1828.

§. 12. Auswahl eines Bivouacq-Platzes [1]).

Einem Cavallerie-Officier wird zuweilen der Auftrag gegeben, einen Bivouacq-Platz für ein Regiment, selbst für eine Division, auszusuchen. Hierbei ist auf die Bequemlichkeit der Truppen jede mögliche Rücksicht zu nehmen, und daher vorzüglich zu beachten:

a) Zureichender Raum; der Officier muß wissen, in welcher Formation die Truppen lagern sollen, und hiernach die Dimensionen nehmen.

b) Trockener, fester Boden; hierbei entscheidet auch die Jahreszeit, da z. B. eine Wiese im Sommer brauchbar und bei nassem Wetter völlig ungeeignet zum Bivouacquiren sein kann. Die Landkarte allein reicht hier nicht aus.

c) Schutz gegen die Witterung, daher in oder an Wäldern, hinter Anhöhen, Mauern, Zäunen ꝛc.; wo möglich suche man solche Schutzorte abwärts vom Feinde zu erhalten. Zugwind auf Anhöhen ist möglichst zu vermeiden, weil er für Menschen und Pferde sehr verderblich wird.

d) Die Nähe von Menschen und Wohnungen ist sehr erwünscht, wegen der dorther zu entnehmenden Bedürfnisse.

Ist die Cavallerie nicht mit Piquetpfählen versehen, so muß dahin gesehen werden, daß sie Gelegenheit zum Anbinden der Pferde findet, z. B. am Rande eines Waldes, in Gärten, Baumplantagen, Alleen ꝛc.

e) Die drei Hauptbedürfnisse sind Holz, Stroh und vorzüglich Wasser, sowohl für die Mannschaften als zum Tränken für die Pferde; alles dieses muß möglichst in der Nähe zu finden sein.

Anmerk. 1. Vortheilhaft ist es daher, sogenannte Feldhölzer, die aus Laubholz bestehen, in den Bivouacq zu ziehen.

Anmerk. 2. Die Tränke muß mit Sorgfalt ausgesucht werden, wobei eine etwas entferntere liegende gute einer nahe liegenden schlechteren vorzuziehen ist. Sumpfwasser, tiefe Löcher und zu steile Ufer sind zu vermeiden.

Anmerk. 3. Das Tränken der Pferde aus Eimern ist sehr beschwerlich, und im Nothfalle muß dahin gesehen werden, durch Vorrichtungen (z. B. Tröge ꝛc.) das Tränken zu bewerkstelligen.

f) Die Nähe einer großen Straße ist vortheilhaft, wegen der Zufuhren; ebenso die Nähe der Straße, auf welcher der Marsch fortgesetzt werden soll. Am schlechtesten aber ist es, quer über (à cheval) einer großen Straße zu bivouacquiren, weil dann die Truppen dem Ueberfalle leichter ausgesetzt sind.

Die Artillerie erhält gewöhnlich den Platz zunächst der Straße.

g) Aus dem Bivouacq müssen freie, gangbare und hinlänglich breite Gemeinschaften nach der Gefechtsstellung führen, worin die Truppen sich formiren sollen.

Die Gemeinschaftswege müssen auch in der Nacht leicht zu finden sein, wofür bei großen Bivouacqs der Generalstab durch angemessene Bezeichnungen (Strohwische auf Stangen) sorgt.

h) In Fällen, wo specielle Rücksichten genommen werden müssen, sind dieselben dem Officier jedesmal vor seinem Abgange mitzutheilen.

---

1) Anleitung zum Dienst für leichte Cavall. von A. v. H., S. 87, 88. — Prakt. Generalst. Wissensch. v. Decker, S. 172—175.

Capitel XXI.

Felddienst-Instruction.

§. 1. Uebersicht des Dienstbetriebes beim Manöver (als Vorbereitung zum Kriege).

Die Officiere, vorzüglich aber die Rittmeister, müssen sich eine Uebersicht des ganzen Dienstbetriebes beim Manöver verschaffen, weil sie sonst ihren Wirkungskreis nicht so ausfüllen können und sich nicht so für den Krieg ausbilden werden, wie es die Allerh. Cab. Ordre v. 12. Juli 1840 vorschreibt. (S. Cap. XVII. §. 4. B. 7.)

Hiernach wäre etwa Folgendes zu beachten:

1) Die Vorbereitungen zum Manöver (im Kriege zum Ausmarsche) müssen bei Zeiten getroffen werden.

Hierzu gehören die nöthigen Revisionen, sowie die Instandsetzung der Ausrüstung für Mann und Pferd u. s. w. (S. Cap. XVIII. §. 1.)

2) Vor dem Ausrücken aus der Garnison ist bei sämmtlichen Officieren, Unterofficieren und Leuten das Erforderliche in Erinnerung zu bringen und nöthigenfalls genauer darüber zu instruiren:

a) die Marschordnung (s. Cap. XVIII. §. 3—5.);
b) der Cantonnements-Dienst (s. Cap. XIX.);
c) der Lager- und Bivouacq-Dienst (s. Cap. XX.);
d) die conventionellen Manöver-Bestimmungen nebst Zusätzen (s. Cap. XVII. §. 5.);
e) die wesentlichen Regeln beim Gebrauch der Truppen und des Terrains (s. Cap. XVII. §. 6.);
f) der Leitfaden zum Manövriren für die Armee, welcher als Vorbereitung zum Kriege dienen soll (s. Cap. XVII. §. 4.).

3) Ferner ist den Officieren vor jedem Manöver mitzutheilen:

a) die General-Idee (s. Cap. XVII. §. 4.);
b) die Ordre de Bataille (s. Cap. XVII. §. 5.); hierzu gehört, daß jeder Officier weiß, welche Truppentheile den Corps zugetheilt sind, welche Unterscheidungszeichen dieselben haben, wie die Befehlshaber heißen u. s. w.
c) Ueber die zu den Detachements-Uebungen nöthigen Verzeichnisse, s. Cap. XVII. §. 7. B.
d) Ueber die mitzunehmenden Karten oder Pläne, s. Cap. XXIV.

4) Beim Marsche, sowohl beim Manöver als im Kriege, ist zu erinnern:

a) Die Quartiermacher sind gehörig zu instruiren. (S. Cap. XIX. §. 1.)

b) Die Ordnung auf dem Marsche, sowie in den Cantonnirungen oder im Lager, ist stets aufrecht zu erhalten. (S. Cap. XVIII., XIX. u. XX.)

c) Zuweilen haben sich die marschirenden Detachements, beim Manöver auf höheren Befehl, im Kriege nach den Verhältnissen, schon beim Ausrücken aus den Quartieren als im Kriegszustande befindlich zu betrachten. Sie müssen dann alle Sicherheits-Maßregeln treffen, welche Cap. XVIII. §. 5. angegeben worden sind.

5) Die Manöver-Idee für jeden Tag, oder für eine nach dem Manöver zu nehmende Vorposten-Aufstellung, oder für eine Unternehmung, welche von den Vorposten ausgeführt werden soll u. s. w., wird den betreffenden Truppentheilen, gewöhnlich am Tage vorher, oder unmittelbar vor der Ausführung, entweder schriftlich oder mündlich, bekannt gemacht. Zuweilen werden auch die Manöver-Ideen für mehrere Tage den Befehlshabern auf einmal schriftlich zugesendet.

a) Das Interesse am Manöver wird bei den Officieren unbedingt dadurch erhöhet, wenn ihnen diese Befehle soviel als möglich mitgetheilt werden.

b) Jeder Officier, Unterofficier u. s. w., welcher ein besonderes Commando erhält, muß bei Zeiten instruirt werden.

c) Die einzelnen Befehlshaber müssen sich beim Antritt ihres Commando's bei ihren Vorgesetzten melden, und sich das Nöthige übergeben lassen. Ebenso haben sie beim Wechsel der Commando's alles Erforderliche ihrem Nachfolger zu überliefern.

d) Ueber Abfassung und Einreichung der Disposition, s. Cap. XVII. §. 4. u. 5.

e) Ueber die Ausführung des Manövers, s. Cap. XVII. §. 4. u. 7.

f) Ueber Einreichung der Relationen und Croquis, s. Cap. XVII. §. 8.; die Bemerkungen über schriftliche Ausarbeitungen, s. Cap. XXIV.

g) Ueber die Kritik, s. Cap. XVII. §. 7. c.

6) Ueber die Verpflegung für Mannschaften und Pferde werden gewöhnlich besondere Instructionen gegeben.

a) Das Capitel über Verpflegung, welches im zweiten Theile dieses Handbuches nachfolgt, wird alles hierher Gehörende vollständig enthalten.

b) Gewöhnlich werden die Einrichtungen so getroffen, daß die vorhandenen Magazine ihre Vorräthe, namentlich an Fourage, zum Gebrauche hergeben. Bei den Detachements-Uebungen haben daher die Escadron-Führer wohl darauf zu achten, daß sie in solchen Fällen nicht in den Quartieren fouragiren lassen.

7) Ueber den Transport und die Unterbringung der Kranken werden ebenfalls besondere Bestimmungen gegeben.

a) Man benutzt entweder schon vorhandene Lazarethe, oder richtet kleinere ein. Die Commando-Führer haben darüber zu wachen, daß die Kranken sogleich von den Aerzten untersucht werden, und nach dem Ausspruche der Letzteren wird dann das Weitere veranlaßt.

b) Ueber die Transportmittel wird im zweiten Theile dieses Handbuches das Nöthige vollständig nachfolgen.

§. 2. Dienst eines Vorposten-Commandanten.

Für einen Rittmeister.

Ein Rittmeister wird häufig in die Stelle eines Stabsofficiers zu folgenden Vorposten-Commando's bestimmt:

a) Als Commandant der sämmtlichen Vorposten bei den kleineren Detachements-Uebungen; er meldet sich dann bei dem Corps-Führer.

b) Als Commandant eines Flügels der Vorposten (als Rittmeister du jour) in der Vorposten-Aufstellung eines größeren Corps; er meldet sich dann bei dem Commandanten sämmtlicher Vorposten.

Er hat sich mit einer Uhr, mit Schreibmaterialien und wo möglich mit einer guten Karte und einem Fernrohre zu versehen.

Instructionen u. Verzeichnisse.

Der Vorposten-Commandant muß höheren Orts ein Verzeichniß der ihm von jeder Truppengattung zu überweisenden Mannschaften erhalten, sowie die nöthigen Instructionen und Anweisungen über:

a) die allgemeine Richtung der Vorpostenkette;
b) die Anzahl der Wachen und Posten, welche er etabliren soll;
c) die Anlehnung ihrer Flügel und ihre Verbindung mit den etwa in der Nähe befindlichen anderen Truppen;
d) das Verhalten bei feindlichen Angriffen, und bis zu welchem Grade Widerstand geleistet werden soll;
e) den Stand der Replis-Posten, und wohin die Rückzugslinie genommen werden soll;
f) den Stand des Feindes, soviel als man bereits darüber erfahren hat.

Zuweilen bleiben einige dieser Punkte dem Ermessen des Vorposten-Commandanten mehr oder weniger anheimgestellt.

Aussetzen der Vorposten.

Die Vorposten können unter sehr verschiedenen Verhältnissen ausgesetzt werden, z. B.

a) Unmittelbar nach einem Gefechte.

Dann muß der Vorposten-Commandant darauf sehen, daß er in dem Terrain-Abschnitte, wo er die Vorposten aussetzen soll, die vortheilhaftesten Punkte behauptet, und dazu nöthigenfalls bei seinem Corps-Befehlshaber auf die erforderliche Verstärkung antragen.

b) Zur Sicherung eines bereits bezogenen Cantonnements, Bivouacqs oder Lagers u. s. w. (S. Cap. XX.)

Die Aussetzung geschieht etwa in folgender Art:

a) Der Vorposten-Commandant sendet von den ihm überwiesenen Truppen die nöthigen Detachements und Patrouillen aus, um sich gegen Ueberfall und Störungen zu sichern. Zugleich begiebt er sich auf die Standpunkte, von denen aus er das Terrain am besten übersehen kann, und verschafft sich hierdurch, sowie mit Hülfe der Karte und des etwa vorhandenen Boten, die nöthige Terrain-Kenntniß. Dann bestimmt er den Standpunkt der Feldwachen und deren Posten, sowie den der Soutiens, und ordnet den Patrouillengang an. Die hierbei zu beachtenden Regeln sind in den §§. 3., 4. und 12. nachzusehen.

b) Bei den obigen Anordnungen kann der Vorposten-Commandant, wegen Kürze der Zeit und wegen anderer Umstände, oft nicht sehr in das Detail eingehen. Er hat daher den einzelnen Commandanten der Feldwachen oder der Soutiens u. s. w. Instructionen oder kurze Anweisungen zu geben, wonach diese, auf den ihnen angewiesenen Standpunkten, die weiteren Detail-Anordnungen vollenden. (S. §. 4. und 7.)

c) In jedem Fall muß der Vorposten-Commandant die ganze Vorposten-Kette bereiten und den Stand der Vedetten, Feldwachen, Piquets u. s. w. berichtigen.

Er muß dabei, namentlich im Anfange einer Manöverzeit, auf Mißverständnisse aller Art gefaßt sein, und deshalb Geduld und Ausdauer mit großer Thätigkeit und Umsicht verbinden, da die Truppen im Vorpostendienste, ebenso wie beim Exerciren, nur nach und nach Fortschritte machen können. Bei Manövern wird in der Regel dem Vorposten-Commandanten einige Zeit gelassen, das Nöthige zu verbessern, ehe die höheren Vorgesetzten die Vorpostenkette bereiten; es sei denn, daß dieselben früher kämen, und sich überzeugen wollten, wie jeder einzelne Commandant einer Feldwache seine Detail-Anordnungen getroffen hat. Im Kriege ist freilich oft nicht Zeit, und in der Nacht oft nicht Gelegenheit, eine Vorpostenkette nach allen Regeln auszusetzen; dennoch bleibt soviel gewiß, daß, wenn man unter den beim Manöver Statt findenden Verhältnissen, eine Vorpostenkette mit richtiger Verwendung der Truppen, dem Terrain und den Umständen gemäß, aussetzen lernt, dieses geschickter macht, auch im Kriege in schwierigen Lagen das Erforderliche zu leisten.

Der Vorposten-Commandant hat überdies etwa folgende Obliegenheiten: Fernere Obliegenheiten.

a) Er muß während der Dauer seines Commando's die ganze Vorpostenkette beaufsichtigen, dieselbe häufig revidiren, vorgefundene Mängel verbessern u. s. w.

b) Er muß stets den Ort angeben, wo ihn die Meldungen von den Feldwachen u. s. w. finden können.

c) Bei überlegenem Angriffe des Feindes sammelt er, nach Umständen, mehrere Feldwachen und Unterstützungs-Trupps und treibt den Feind wieder zurück. Zugleich sendet er Meldung an den Commandirenden, welcher befiehlt, ob die naheliegenden Quartiere oder ein Theil des Corps allarmirt werden sollen.

d) Er kann Angriffe gegen die feindlichen Vorposten, Ueberfälle u. s. w., innerhalb der Grenzen von höheren Befehlen, anordnen.

e) Wird im Lager kein Retraite-Schuß gegeben, so befiehlt er das Einrücken der Vorposten in die Stellung für die Nacht. (S. §. 9.)

f) Er giebt den Feldwachen die Losung und das Feldgeschrei. (S. §. 9.)

g) Bleibt die Vorpostenkette längere Zeit stehen, so macht er seinen Nachfolger mit allen Verhältnissen seiner Wachen und Posten, mit dem Terrain und mit der Stellung des Feindes genau bekannt.

h) Er muß aus den Meldungen, welche er von sämmtlichen Feldwachen, Piquets u. s. w. erhält, einen Bericht zusammenstellen und erforderlichenfalls ein Croquis hinzufügen.

Hieraus muß zu ersehen sein:

1) Zahl, Stärke und Stand der Feldwachen und Posten;
2) Gang der Patrouillen;
3) Parole, Losung und Feldgeschrei. (S. Cap. XVII. §. 8.)

Es wird jedesmal bestimmt, wann und wohin dieser Bericht gesendet werden soll. Die überbringende Ordonnanz wird gewöhnlich benutzt, um Befehle zurück zu bringen. Die Ereignisse bei den Vorposten, als Ueberfälle u. s. w., werden in einen besonderen Bericht aufgenommen. (S. Cap. XVII. §. 8.)

i) Für die Verpflegung der Vorposten muß zweckmäßig gesorgt werden.

Der Transport von Lebensmitteln, Fourage, Holz und Lagerstroh ist zu beaufsichtigen; Trinkwasser und Pferdetränken werden aufgesucht u. s. w. (S. §. 9.)

§. 3. Allgemeine Regeln über Aussetzung einer Vorpostenkette [1]).

(Zur Beachtung für den Vorposten-Commandanten.)

Zusammensetzung einer Vorpostenkette.

Die lagernden Truppen werden durch folgende Wachen und Posten gesichert:

a) Die Vedetten-Chaine (Postenkette) steht zunächst am Feinde (s. §§. 4. u. 14.). Vor derselben ist zuweilen ein avancirter Posten (s. §. 4.) hinausgeschoben.

Bei der Infanterie wird häufig unmittelbar hinter den Posten ein Examinirtrupp (s. §. 10.) auf einem besonders zugänglichen Wege aufgestellt, mit dem Befehl, daß die Ankommenden allein hier ein- und auspassiren dürfen.

b) Avertissements- (Communications- oder Zwischen-) Posten werden nur dann ausgesetzt, wenn es erforderlich ist. (S. §. 4.)

c) Die Feldwachen mit dem Schnarrposten. (S. §§. 4—13.) In ihren Flanken befinden sich, nach Umständen, Unterofficier-Posten, oder detachirte Posten, oder stehende Patrouillen. (S. §. 4.)

d) Die Soutiens, Replis und Piquets (ausrückende oder Reserve-Piquets) dienen zur Aufnahme der Feldwache. (S. §. 5.)

e) Der Patrouillengang vollendet die Sicherung des Ganzen. (S. §. 12.)

Das Lager selbst hat eine Standartenwache und die nöthigen Posten auf den Flügeln, sowie eine Brandwache im Rücken des Lagers. (S. Cap. XX.)

Forderungen an eine Vorpostenkette.

Bei Aufstellung dieser Feldwachen und Posten hat man vorzüglich dahin zu sehen:

a) daß die dahinter ruhenden Truppen gegen jeden Ueberfall und Anfall, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, geschützt sind;

b) daß die Bewegungen des Feindes nach allen Richtungen genau beobachtet werden, um darüber sogleich höheren Orts die nöthigen Meldungen machen zu können;

c) daß man dem Feinde alle Mittel und Wege abschneidet, sich Nachrichten irgend einer Art über die diesseitigen Truppen verschaffen zu können;

d) daß überall, wo der Feind mit Gewalt einbrechen will, sich Kräfte vorfinden, um kleinere feindliche Abtheilungen zurück-

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. Handbuch für Officiere v. R. v. L. Th. II. S. 246—299.

zuweisen und größere ab- und aufzuhalten, bis sich die eigenen Truppen im Lager schlagfertig gemacht haben;

c) daß man Kräfte disponibel hat, womit man aus jeder Gelegenheit den möglichsten Nutzen ziehen kann, wo der Feind sich nachlässig zeigt oder Fehler macht.

Die hier an eine Vorpostenkette gemachten Forderungen können nur dann mit einfachen Mitteln in vollem Maaße erfüllt werden:

a) wenn das Terrain gut und zweckmäßig benutzt wird;
b) wenn das Terrain nicht zu ausgedehnt für die Zahl der zu den Vorposten bestimmten Truppen ist;
c) wenn die zu den Vorposten bestimmten Truppen richtig disponirt werden;
d) wenn der Patrouillengang richtig und zweckmäßig geordnet ist;
e) wenn jeder Einzelne seine Schuldigkeit thut, d. h. wachsam, umsichtig, thätig und unermüdet ist, und die einzelnen Glieder der Vorposten sich gegenseitig unterstützen.

Benutzung des Terrains.

Bei Aussetzung der Vorposten benutzt man das Terrain etwa in folgender Art:

a) Die Front sucht man soviel als möglich durch natürliche Hindernisse (z. B. Defileen u. s. w.) zu decken, und möglichst viel vortheilhafte Punkte in die Vorpostenkette hinein zu ziehen, selbst wenn sie etwas entfernter liegen. Z. B. man besetzt durch vorgeschobene Posten (s. §. 4.) solche Punkte, die eine weite Aussicht gewähren, oder Straßen-Knoten u. s. w.

b) Die Anlehnung der Flügel muß ebenfalls mit besonderer Aufmerksamkeit geschehen. Man bewirkt dieselbe: entweder durch nebenstehende befreundete Vorposten oder durch Terrain-Hindernisse, wozu vorzüglich Flüsse, Seen, bruchiges und morastiges Terrain geeignet sind. Im Nothfalle muß man die Flanke durch besondere Detachements oder Patrouillen (s. §. 12.) zu schützen suchen.

Beim Manöver werden häufig die Grenzen der Vorposten-Aufstellung, und somit auch die Flügel-Anlehnungen, bestimmt. Hiermit bezweckt man, den Truppen einen Terrain-Abschnitt anzuweisen, welcher gerade so groß ist, daß sie denselben, bei zweckmäßigen Anordnungen, hinlänglich besetzen und beobachten können, ohne über die Gebühr fatiguirt zu werden. Man hat sich dann an den Manöver-Grenzen die anstoßenden Vorposten oder befreundete Detachements u. s. w. zu denken, welche im Kriege ausgesetzt sein würden.

Ausdehnung des Terrains.

Das Terrain, welches die Vorposten besetzen und beobachten sollen, darf nicht zu ausgedehnt für die Zahl der dazu bestimmten Truppen sein.

In Fällen, wo augenscheinlich die Kräfte der überwiesenen Truppen nicht ausreichen, wird höheren Orts Meldung gemacht, und dort bestimmt, ob der Wirkungskreis der Vorposten verkleinert oder ihre Zahl verstärkt werden soll. Bis dahin bleibt der Vorposten-Commandant verantwortlich, mit den ihm überwiesenen Truppen das Ganze möglichst zu sichern; im Kriege muß dies nöthi-

genfalls mit der letzten Anstrengung aller Kräfte von Menschen und Pferden geschehen.

Dispositionirung der Truppen.

Bei der Disponirung der Truppen muß man das Terrain und die Umstände sorgfältig prüfen.

a) Im Allgemeinen nimmt man in ebenen, freien Gegenden Cavallerie und in durchschnittenem Terrain Infanterie zu den Feldwachen. Im gemischten Terrain unterstützen sich beide Waffen.

1) Trifft es sich hiernach, daß z. B. die Cavallerie am Tage den größten Theil des den Vorposten zur Beobachtung überwiesenen Terrain-Abschnittes allein beobachten kann, so schont man solange die Infanterie und hält sie in Piquets zurück. Zieht man dann vielleicht in der Nacht die ganze Vorpostenkette hinter Defileen zurück, so wird die Infanterie mehr in Thätigkeit kommen und die Cavallerie geschont werden können.

2) Ist das Terrain so coupirt, daß vorzüglich Infanterie zu den Vorposten gebraucht werden muß, so kann vielleicht die Cavallerie durch weit vorgehende Patrouillen, auf der Seite, wo ihr das Terrain günstiger ist, wesentlich zur Sicherung des Ganzen beitragen, oder sie wird geschont, bis sich Gelegenheit findet, sie zweckmäßig zu gebrauchen.

b) Ebenso muß man darauf sehen, daß Cavallerie- und Infanterie-Posten sich gehörig unterstützen.

1) Ist man z. B. gezwungen, Cavallerie-Feldwachen über Defileen hinauszuschieben, etwa um eine zahlreiche feindliche Cavallerie zu beobachten, so müssen in den Defileen hinlänglich starke Infanterie-Posten zur Aufnahme der Cavallerie bereit sein.

2) Die Verbindung ist ebenfalls möglichst durch Infanterie herzustellen, wenn Cavallerie-Feldwachen durch Terrain-Abschnitte von einander getrennt werden.

3) Obgleich es sich eigentlich ganz von selbst versteht, so hat doch die Erfahrung hinlänglich gezeigt, wie es nöthig bleibt, daran zu erinnern, daß niemals Truppen da verwendet und in Thätigkeit gesetzt werden sollen, wo Terrain und Umstände ihre Wirksamkeit durchaus nicht zulassen.

Entfernung der Feldwachen vom Lager ꝛc.

Die Feldwachen müssen soweit vorgeschoben werden, als es ohne Gefahr geschehen kann.

Stehen sie zu nahe an den dahinter befindlichen Truppen, so bleibt diesen keine Zeit zum Ausrücken, wenn der Feind lebhaft andrängt; stehen sie zu entfernt, so können sie aufgehoben werden, ehe ihre Unterstützung herankommt.

a) Bei Tage und im ebenen Terrain kann man namentlich Cavallerie weiter vorschieben, als in der Nacht im coupirten Terrain.

b) Die Feldwachen der Cavallerie können etwa 2000—3000 Schritt, die der Infanterie nicht wohl über 1500 Schritt vor ihre Unterstützungs-Detachements geschoben werden. Ist der Feind nicht in der Nähe, oder weit entfernt, so bindet man sich weniger an die Regeln, und schiebt die Vorposten weit vor, weil man zugleich dem Feinde sehr weit Patrouillen entgegensendet.

c) Zuweilen ist das Terrain so beschaffen, daß man an der Aussicht verliert, wenn man die Vorposten weiter vorschiebt. Z. B. eine Vorpostenkette, welche den Kamm einer Höhe besetzt hat, über welchen sie das vorliegende Terrain, nach dem Feinde zu, weithin beobachten kann, wird gewöhnlich diese Aussicht und überdies ihre verdeckte Stellung verlieren, wenn sie weiter vorgehen wollte. (Ein lehrreiches Beispiel s. Valentini kl. Krieg, Plan VIII. Fig. 1.)

Die Entfernung der Feldwachen von einander wird durch das Terrain bestimmt, und sie darf niemals so groß sein, daß die Vorpostenkette mit Leichtigkeit durchbrochen werden oder sich etwas unbemerkt hindurchschleichen könnte. Entfernung der Feldwachen von einander.

a) Man muß die Feldwachen so vertheilen, daß sie im nicht ganz offenen Terrain wenigstens nicht über eine Viertelmeile von einander zu stehen kommen.

b) Können sich die Feldwachen gegenseitig sehen, so ist dieses natürlich ein großer Vortheil.

c) Bei Nacht rücken in der Regel die Piquets aus, um die Verbindung zu unterhalten. (S. §. 5.)

d) Hierzu kommt der Patrouillengang. (S. §. 12.)

Die Stärke der Feldwachen richtet sich nach der Zahl der Vedetten, welche das Terrain, die Nähe des Feindes und andere Umstände nöthig machen, sowie nach dem Zwecke, welchen man erreichen will. Hiernach hat der Vorposten-Commandant Folgendes zu beachten: Stärke der Feldwachen.

a) Das Gros einer blos zur Beobachtung bestimmten Feldwache muß noch 3 Mal, mindestens 2 Mal so stark bleiben, als die bereits ausgesetzten doppelten und einfachen Posten zusammen stark sind. Die Modificationen bei besonderen Fällen s. §§. 7. und 9.

Z. B. eine Feldwache müßte 5 doppelte und 2 einfache Posten aussetzen, so beträgt die Stärke der Posten 12 Mann; die ganze Feldwache müßte daher 48 Mann, mindestens aber 36 Mann stark sein.

b) Sollen jedoch Feldwachen einen Terrain-Abschnitt (z. B. ein Defilee) längere Zeit behaupten, und ist der Feind in der Nähe, so muß man die oben angegebene Anzahl von Mannschaften verstärken, was sich aber natürlich jedesmal nach den Umständen richten wird.

Bei dem Vorpostendienste werden niemals Signale zum Füttern u. s. w. gegeben, um den Feind nicht aufmerksam zu machen und ihm den Standort der Truppentheile nicht zu verrathen. Signale.

§. 4. Specielle Regeln über den Standort der Feldwachen und deren Posten.

(Dieser und die nachstehenden Paragraphen dienen zur Beachtung für den Commandanten einer Feldwache.)

Der Standort der Feldwachen ist mit Aufmerksamkeit auszuwählen [1]). Dieselben müssen so verdeckt stehen, daß sie der Feind nicht bemerken, der bei ihnen befindliche Schnarrposten aber das ganze Terrain bis zu den Vedetten übersehen kann; doch dürfen sie in dieser Stellung nicht eingeschlossen sein, sondern müssen sich nach vorn und zu ihren Nebenfeldwachen, sowie nach ihren Unterstützungs-Trupps, frei bewegen können. Standort der Feldwachen.

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 1. Handb. ꝛc. v. R. v. L. Th. 2. S. 260 ꝛc.

a) Hinter Anhöhen, kleinen Gehölzen, Büschen, Hecken, Zäunen, Mauern, einzelnen Häusern, zugänglichen Vertiefungen u. s. w. können sie vortheilhaft aufgestellt werden; niemals aber darf man sie in geschlossene Gehöfte stellen, auch den Leuten nicht erlauben, in die Gehöfte zu gehen oder Hütten zu bauen. (S. §. 9.)

b) Vor der Front und in den Flanken dürfen sich keine Terrain-Gegenstände befinden, welche es dem Feinde gestatten, sich an die Feldwache heranzuschleichen und unvermuthet über sie herzufallen, z. B. durch Wälder, Terrain-Falten u. s. w.

c) Liegen Defileen in der Vorpostenlinie, so muß die Feldwache dieselben in einer angemessenen Entfernung vor sich behalten, und darf weder vor, noch in denselben stehen.

Breite Hohlwege, steile Abhänge u. s. w. dicht vor der Front der Feldwache würden die Unterstützung der Vedetten verhindern; lägen aber dergleichen im Rücken, so würde die Feldwache, bei einem plötzlichen Angriffe des Feindes, leicht einen vollständigen Echec erleiden können. (Der Schutz durch Infanterie-Posten in den Defileen ist bereits erwähnt worden. S. §. 3.)

d) Hat die Feldwache Fuhrten oder Brücken zu bewachen, so darf sie dieselben verbarricadiren, oder Bohlen aus der Brücke nehmen, jedoch die Passagen nicht eher gänzlich unbrauchbar machen, bis es höheren Orts befohlen wird.

In der Nacht wird der Standort der Feldwache wo möglich verändert; hätte dann der Feind die Stellung am Tage bemerkt, so kann er dieses nicht zu einem Ueberfall benutzen.

a) Die Feldwachen nähern sich jetzt mehr ihren Unterstützungs-Trupps.

b) Cavallerie-Feldwachen müssen mehr im freien Terrain stehen, oder sich durch Terrain-Gegenstände zu schützen suchen, welche sie nicht in ihrer freien Bewegung hindern. Das erste Anprellen des Feindes kann oft durch einfache und rasch hergestellte Schutzmittel aufgehalten und hierdurch viel gewonnen werden.

Standort der Vedetten u. Zwischenposten.

Die sämmtlichen neben einander stehenden Vedetten werden Vedetten-Chaine oder Postenkette genannt[1]). (S. §. 14.) Diese ganze Postenkette muß so im Zusammenhange stehen, daß sich der Feldwache durchaus nichts nähern kann, ohne von einem Posten bemerkt und angehalten zu werden. Die Entfernung der Vedetten von der Feldwache und unter einander richtet sich daher nach dem Terrain, dem Wetter, der Nähe des Feindes und anderen Umständen, wobei es stets Bedingung bleibt, daß die Vedetten von der Feldwache oder von einem Avertissements-Posten beobachtet werden können.

a) Für jede Vedette muß man einen Standpunkt auswählen, von welchem dieselbe, sowohl in die Nähe als in die Ferne, nach dem Feinde und nach den Nebenposten möglichst frei um sich sehen, selbst aber möglichst wenig vom Feinde bemerkt werden kann.

b) Man pflegt sogar am Tage die Cavallerie-Vedetten nicht weiter als 1000—1500 Schritt vorzuschieben, weil man sonst den Signalschuß nicht mehr hört. Die Schildwachen der Infanterie entfernt man nicht gern über 300—400 Schritt, um sie noch mit der menschlichen Stimme erreichen zu können.

---

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 2.

c) Bei der Wache selbst wird ein Mann zu Fuß (der Schnarrposten) so aufgestellt, daß derselbe die Vedetten-Chaine möglichst übersehen und wahrnehmen kann, was daselbst vorgeht. (S. §. 14.)

d) Sind einzelne oder mehrere Vedetten zur Benutzung oder Beobachtung günstiger Terrain-Abschnitte, oder wegen des coupirten Terrains u. s. w., soweit vorgeschoben worden, daß der Schnarrposten sie nicht mehr beobachten kann, so stellt man zwischen sie und die Feldwache noch einen oder mehrere Zwischenposten (Avertissements- oder Communications-Posten). (S. §. 14.)

e) Wenige Vedetten, die das Terrain und die Umstände vollständig benutzen, verschaffen oft mehr Sicherheit, als viele unzweckmäßig ausgestellte oder schlecht instruirte Posten. Hiernach muß man suchen, durch zweckmäßige Maßregeln, mit den möglichst geringsten Mitteln die größten Resultate zu erreichen; es dürfen jedoch nie die Leute da geschont werden, wo die Sicherheit des Ganzen dadurch gefährdet werden könnte.

f) Ebenso leuchtet ein, daß man sich bei Ausstellung der Vedetten frei von allem Pedantismus halten muß, indem man z. B. unter allen Umständen Richtung in die Postenlinie bringen wollte u. dgl. m.; vielmehr bleibt stets zu bedenken, daß hier nur der ebenerwähnte Zweck, nämlich die möglichst vollständige Sicherung der Feldwache, mit möglichster Schonung der Leute, das Entscheidende sein und bleiben muß.

Bei einbrechender Nacht, und wenn es erforderlich, auch bei nebelichtem oder dunkelem, stürmischem Wetter, bei starkem Schneegestöber u. s. w., wird der Standpunkt der Vedetten geändert. Da man dann nicht weit um sich sehen kann, muß man das Durchschleichen des Feindes auf andere Weise zu verhüten suchen.

a) Man zieht die Vedetten-Chaine näher an die Feldwache heran, und stellt die Vedetten dichter zusammen; die Zahl der Posten wird daher nach Bedürfniß vermehrt.

b) Müssen Vedetten weiter vor stehen, so stellt man möglichst hinter zwei und zwei derselben einen Communications-Posten. In jedem Falle werden die nöthigen Vorkehrungen so getroffen, daß der Feind nicht im Stande ist, eine Vedette unbemerkt abzuschneiden.

c) Da man in der Nacht besser bergauf als bergab sehen kann, so stellt man die Vedetten von der Höhe mehr in die Tiefe.

d) Da möglichst freie Bewegung in der Nacht doppelt erforderlich ist, so stellt man die Vedetten gern an Wege und Straßen, um so mehr, als der Feind dieselben ebenfalls gern zum Vorgehen benutzen wird.

e) Standen Vedetten am Tage jenseits eines Defilee's, so stellt man sie in der Nacht in dasselbe oder diesseits desselben.

f) Sollen die Vedetten Brücken, Furthen, Defileen, Wege u. s. w. beobachten, so muß man sie in der Nacht nahe daran stellen, selbst wenn die Beobachtung am Tage nur aus der Ferne geschah.

g) Nach Umständen umgiebt sich die Feldwache in der Nacht mit mehreren einfachen Posten zu Fuß (Schnarrposten).

Bei der Aussetzung von Feldwachen können besondere Fälle vorkommen [1]), die dann auch besondere Anordnungen erfordern, z. B. Detachirte Posten.

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 1.

a) Wenn das zu besetzende Terrain sehr ausgedehnt ist und daher die Ablösung und Unterstützung entfernt stehender Vedetten sehr beschwerlich wird, oder wenn die Flanken des Haupttrupps nicht gehörig gedeckt sind, so kann der Officier einen Unterofficier-Posten nach einem Punkte detachiren, von wo aus derselbe die erwähnten Zwecke am besten zu erfüllen vermag.

Dieser Unterofficier-Posten bleibt dann natürlich von seinem Officier abhängig, und hat an ihn seine Meldungen zu machen; bei demselben darf auch in der Regel Niemand passiren, sondern muß zur Officier-Feldwache gewiesen werden.

b) Zur Deckung einer wenig geschützten Flanke, oder um die Verbindung mit einer entfernt stehenden Feldwache zu unterhalten, detachirt man auch sogenannte stehende Patrouillen.

Diese bestehen aus wenigen Mannschaften, welche keine Vedetten aussetzen, sondern ihren Zweck durch unausgesetztes Patrouilliren in dem ihnen angewiesenen Raume zu erreichen suchen.

c) Findet sich weit über die Posten-Chaine hinaus, oder seitwärts derselben, ein günstiger Punkt, z. B. ein Berg u. s. w., von welchem aus man den Feind oder einen wichtigen Terrain-Abschnitt zu beobachten im Stande ist, oder ein Defilee, Gebüsch u. s. w., das man zu besetzen wünscht, so kann dorthin ein sogenannter detachirter oder avancirter Posten vorgeschoben werden.

Dieser steht dann mit der Vedetten-Chaine der übrigen Feldwachen nicht in unmittelbarer Verbindung, und sichert sich deshalb vorzüglich durch Patrouillen.

§. 5. Verstärkung der Feldwachen [1]).

Drei Arten.

Die Sicherheit des Lagers kann es nöthig machen, daß man hinter der Linie der Feldwachen, mit denselben zugleich, noch besondere Abtheilungen aufstellt, die dann ebenfalls zum Verbande der Feldwachen gehören. Diese Verstärkung der Feldwachen kann auf dreierlei Arten geschehen:

a) Soll eine solche Abtheilung, im Falle eines Angriffs der Feldwachen, zur Unterstützung derselben vorrücken, so heißt sie Soutien.

Sie muß dann so placirt werden, daß sie von allen denjenigen Punkten, welchen sie Unterstützung gewähren soll, möglichst gleich weit entfernt und nicht durch Terrain-Hindernisse von denselben geschieden ist.

b) Soll aber die Abtheilung ihren Standort nicht verlassen und nur zur Aufnahme einer oder mehrerer Feldwachen, im Falle eines Rückzugs derselben, dienen, so heißt sie Revli.

Gewöhnlich werden die Revlis da aufgestellt, wo für die zurückgehende Feldwache die meiste Gefahr eintreten kann, oder wo das Terrain zu einer

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 4.

defensiven Stellung sehr günstig ist, z. B. an einem Uebergange, an Defileen, Dorfeingängen u. s. w. In solchen Fällen ist Infanterie mit Vortheil zu gebrauchen.

c) Wird blos eine Reserve, ohne festen Standpunkt, für die gesammte Vorposten-Aufstellung disponibel gehalten, so heißt dieselbe ein Piquet.

Am Tage pflegt das Piquet im Lager, oder, bei Cantonnirungen, in einzelnen Höfen, sowie auf freien Plätzen, zusammengezogen zu werden, und sich blos für den Nothfall zum Ausrücken bereit zu halten; es wird dann Reserve-Piquet genannt. Bei Nacht, bei nebelichtem Wetter, oder bei durchschnittenem Terrain u. s. w. rückt es jedoch aus, und stellt sich auf passenden Punkten zur Aufnahme der Feldwachen auf; es heißt dann ausrückendes Piquet. Sowie ein Piquet ausrückt, pflegt, nach Umständen, ein neues Reserve-Piquet commandirt zu werden. In der Nacht eignet sich Infanterie besser als Cavallerie zu Piquets.

Standort. Standort und Entfernung obiger Verstärkungen wird im Allgemeinen dadurch bedingt, daß dieselben im Stande sein sollen, den aufzunehmenden oder zu unterstützenden Feldwachen Schutz zu gewähren.

Verhalten. Alle diese zur Verstärkung der Feldwachen dienenden Abtheilungen stehen unter dem unmittelbaren Befehle des Vorposten-Commandanten, bei dem sich daher auch die Führer, beim Antritt ihres Commando's sowie bei der Rückkehr, zu melden haben, und von welchem sie die speciellen Bestimmungen über ihr Verhalten, ihren Standort u. s. w. erhalten.

a) Sie haben sammtlich nur den Zweck, den Feind, der die Feldwache mit Ueberlegenheit angreift, so lange aufzuhalten, als nöthig ist, um die rückwarts lagernden oder cantonnirenden Truppen vor Ueberraschung zu sichern. Sie sollen daher nicht selbst Wachen sein, und deshalb, außer dem Posten vor dem Gewehre, keine Vedetten oder Schildwachen aussetzen.

b) Dagegen müssen sie sich durch Patrouilliren in einer steten Verbindung mit den Feldwachen erhalten, zu deren Unterstützung sie dienen.

c) Das Piquet braucht Nachts nicht aufzusitzen, doch muß Alles die Pferde am Zügel behalten. Wenn es am Tage stehen bleibt, so wird in Abtheilungen gefüttert und zur Tränke geritten.

d) Das Piquet hat auf jedem Vorposten, den es unterstützen soll, einen zuverlässigen Unterofficier oder Gefreiten, welcher das Nöthige zurückmeldet (z. B. wenn die Feldwache bei stürmischem Wetter angegriffen wird, welches man oft nicht hört u. s. w.). Dieser hat sich schon am Tage mit der Aufstellung bekannt zu machen, welche das Piquet in der Nacht nehmen soll, und muß auch bei seinen Meldungen alle auf dem Wege befindlichen Posten mit dem ihnen zu wissen Nöthigen bekannt machen.

e) Der das Piquet commandirende Officier hat sich am Tage genau mit dem umgebenden Terrain und der Aufstellung der von ihm zu soutenirenden Vorposten bekannt zu machen.

f) Wird der Angriff des Feindes gemeldet, oder ist sonst Gefahr vorhanden, so läßt der Officier aufsitzen, und schickt eine kleine Patrouille von zwei bis

drei Mann vor, um von dem, was vorgeht, benachrichtigt zu werden, und hiernach seine Anordnungen zu treffen.

§. 6. Verhalten beim Abmarsch der Feldwache [1]).

Der Officier.

Der zur Feldwache commandirte Officier hat vor dem Antritt seines Commando's Folgendes zu beobachten:

a) Er meldet sich bei dem Befehlshaber der Vorposten.

b) Er erhält oder bittet um einen bestimmten Befehl über den Zweck seiner Feldwache (s. §. 2.), und schreibt das Nöthige auf.

Nämlich: in welcher Gegend er sich aufstellen soll, und wie sein Verhältniß zum Feinde, zur Localität und zu seinen etwaigen Neben- und Unterstützungs-Posten ist; denn er kann nur passende Maßregeln ergreifen, wenn er seine Bestimmungen genau kennt.

c) Er muß eine Uhr bei sich haben, und er sowie seine Unterofficiere müssen sich mit Schreibmaterialien versehen, um Meldungen machen zu können.

Eine specielle Karte der Gegend und ein Fernrohr sind von großem Nutzen.

d) Er erhält oder macht sich ein Verzeichniß der ihm zugetheilten Mannschaften.

Ueber die Brauchbarkeit der Leute muß er sich Notizen zu verschaffen suchen, um danach die zuverlässigsten und gewandtesten zu besonderen Commando's auswählen zu können.

Die Mannschaften.

Jeder Mann hat darauf zu sehen:

a) daß sein Schießgewehr und die Munition gehörig im Stande sind, die Batterie Feuer giebt, und ein scharfer Stein aufgeschroben ist.

b) Das Pferd muß gut gesattelt und gegurtet sein.

c) Lebensmittel und Fourage werden, nach den jedesmaligen Bestimmungen, mitgenommen oder aus den nächsten Quartieren verabreicht.

Abmarsch.

Der Officier revidirt die ihm zugetheilten Mannschaften, in Bezug auf Ausrüstung jeder Art, und macht sie mit dem erhaltenen Auftrage bekannt. Nach Umständen wird sogleich geladen. Der Marsch geschieht mit den erforderlichen Sicherheits-Maßregeln (siehe Cap. XVIII. §. 5.); nöthigenfalls wird ein Bote mitgenommen.

a) Gehen gleichzeitig Nebenfeldwachen vor, so muß durch Patrouillen Verbindung mit denselben gehalten werden.

b) Der Officier und seine Leute müssen sich das Terrain, welches sie passiren, genau ansehen, um für alle Fälle möglichst orientirt zu sein.

---

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 1. R. v. L., Handb. f. Offic. S. 254.

§. 7. Verhalten beim Aussetzen der Feldwache und deren Posten [1]).

Ankunft.

Bei Ankunft in dem der Feldwache angewiesenen Terrain-Abschnitte läßt der Officier dieselbe mit aufgenommenem Gewehr, aber verdeckt, unweit des Ortes stehen, wo er sich aufzustellen denkt.

Zur Sicherung dieser Aufstellung können vorläufig einige Posten ausgesetzt und kleine Patrouillen in die nächste Umgebung gesendet werden.

Recognoscirung.

Der Officier geht dann, etwa mit der Hälfte der Feldwache, zum Recognosciren des Terrains vor, und begiebt sich auf die Punkte, von wo aus er die Gegend am besten übersehen kann. Hier orientirt er sich.

Er benutzt dabei eine gute Karte, oder fragt mitgenommene oder herbeigeholte Landeseinwohner. Vorzüglich hat er auf Wege, Defileen, Namen der umliegenden Orte, Zugänglichkeit nach verschiedenen Richtungen u. s. w. zu achten.

Wahl der Standpunkte.

Nach dieser erlangten Terrain-Kenntniß wählt er die zweckmäßigsten Punkte für die Aufstellung der Posten, sowie der Feldwache, und macht überhaupt seine Disposition. (Hierbei sind die §. 4. angegebenen Regeln genau zu berücksichtigen.) Wurde jedoch der Standort der Feldwachen und Vedetten von dem Vorposten-Commandanten oder einem höheren Officier bestimmt, so darf kein Officier denselben für sich ändern; es steht ihm aber frei, seine Vorpostenkette zu verstärken, wovon er jedoch den eben genannten Vorgesetzten sogleich Meldung machen muß.

Aussetzung der Posten.

Der Officier stellt hierauf die Vedetten und Posten selbst an, um überzeugt zu sein, daß sie zweckmäßig stehen; hierbei giebt er ihnen sogleich die nöthige Instruction. (S. §. 14.) Die Feldwache bleibt so lange aufgesessen und unter dem Gewehr, bis die Aussetzung der Posten-Chaine vollendet ist.

a) Müssen viel Posten ausgestellt werden, so kann ein jüngerer Officier oder erfahrener Unterofficier einen Theil der Vedetten nach der vom Feldwacht-Commandanten gemachten Disposition aussetzen, muß dann aber wo möglich schon bei der ersten Recognoscirung zugegen sein.

b) Sehr vortheilhaft ist es, wenn der Unterofficier (Gefreite), welcher später die Ablösung führen soll, bei der Instruction des Officiers an die Vedetten zugegen sein kann.

Patrouillen.

Nach Umständen sendet der Officier schon vorher, mindestens aber während der Aussetzung der Posten, zur Sicherung derselben, mehrere kleine Patrouillen ab.

a) Patrouillen gegen den Feind, welche das auf einige hundert Schritt von der Posten-Chaine liegende Terrain genau absuchen. Steht der Feind sehr nahe, so müssen diese Patrouillen so weit vorgehen, bis sie seine Posten-Chaine ent-

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 1. Handb. f. Offic. v. R. v. L. S. 260.

decken, und — wenn derselbe entfernter ist — sich überzeugen, daß er in dem naheliegenden Terrain keinen Punkt schon besetzt hat, der ihm zum Hinterhalte dienen und eine Ueberraschung der Vedetten und Feldwachen erleichtern könnte. (S. §. 12.)

Diese Maßregel darf auch dann nicht unterbleiben, wenn man in eine schon früher besetzte Chaine rückt, weil Veränderungen vorgefallen sein können. (S. §. 13.)

b) Patrouillen nach den nebenstehenden Feldwachen und Posten, um mit diesen in die genaueste Verbindung zu kommen. (S. §. 12.)

Revision. Gleich nach Aussetzung der Posten wird der Officier wohl thun, dieselben nochmals zu revidiren, namentlich wenn das Terrain schwierig zu übersehen ist. Er beginnt dann von dem entgegengesetzten Flügel, von welchem er beim Aussetzen anfing, und regulirt Alles, was etwa noch übersehen worden wäre.

Diese Mühe wird sich um so mehr belohnen, als das von einer andern Seite gerüfte Terrain oft ganz anders erscheint, man daher mitunter zu wesentlichen Abänderungen bewogen wird, dabei auch die ganze Gegend näher kennen lernt.

Nach vollendeter Regulirung der Posten-Chaine kehrt der Officier zurück und berichtigt auch den Standpunkt der Feldwache, sowie die Verbindung derselben mit den Vedetten, durch Avertissements- oder Schnarr-Posten. Zugleich werden alle bisher noch detachirten Leute wieder eingezogen, und die Feldwache wird rangirt. (S. §. 9.)

Meldungen. Die nöthigen Meldungen an den Vorposten-Commandanten und an die Nebenfeldwachen s. §. 8.

Eintheilung der Feldwache. Der Officier muß seine Feldwache, deren Stärke höheren Orts bestimmt ist (s. §. 3.), den jedesmaligen Umständen gemäß, auf das zweckmäßigste eintheilen, nämlich:

a) In der Regel werden $\frac{2}{3}$ der Feldwache zu Vedetten und $\frac{1}{3}$ zum Patrouilliren bestimmt. Die Mannschaften, welche auf Vedette kommen sollen, werden in 3 Nummern (Ablösungen) getheilt, so daß, während eine Nummer auf Vedette steht, die beiden andern soviel als möglich ruhen können. Hieraus ergiebt sich, wieviel Vedetten jede Feldwache aussetzen kann.

Ist z. B. eine Feldwache 38 Pferde stark, so werden 24 Mann zum Vedettenstehen genommen; davon kommen auf jede No. 8 Mann, weshalb die Feldwache 4 Vedetten (Doppelposten), oder auch 3 doppelte und 2 einfache Posten ausstellen kann. Sollte man jedoch mit weniger Vedetten und Posten seinen Zweck erreichen können, so schont man die übrigen Mannschaften so lange es angeht.

b) Bei ausgedehntem oder coupirtem Terrain und bei der Nacht, oder bei dunkelem, stürmischem Wetter, ist es aber häufig erforderlich, sämmtliche Mannschaften in 3 Nummern zum Posten-

stehen zu verwenden; dann müssen die von Vedette kommenden Leute nach und nach zum Patrouilliren genommen werden.

c) Reicht die Mannschaft auch zur Erfüllung dieser Forderungen nicht zu, so muß man durch immerwährendes Patrouilliren (s. §. 12.) sich Sicherheit zu verschaffen suchen.

Der Officier läßt dieses dem Vorposten-Commandanten melden, und es bleibt dessen Ermessen anheimgestellt, ob die Feldwache verstärkt werden soll. Da jedoch der Feind jede Feldwache nach seiner Willkühr mit Ueberlegenheit angreifen kann, muß sie ihre Sicherheit stets mehr in ihre Wachsamkeit als in ihre Stärke setzen. (S. §. 9.)

§. 8. Rapporte und Meldungen des wachthabenden Officiers [1]).

An den Vorposten-Commandanten.

Sobald die Posten ausgesetzt und die Patrouillen zurückgekehrt sind, schickt der Officier der Feldwache einen Rapport an den Vorposten-Commandanten, resp. an den Officier du jour, oder an das Repli, oder wohin es sonst befohlen ist.

Dieser Rapport enthält:

a) die Angabe der Stärke und des Standes der Feldwache;
b) Zahl und Stellung der Posten;
c) den angeordneten Patrouillengang;
d) die bisher eingelaufenen Meldungen.

Ein zweiter Rapport wird regelmäßig Nachmittags eingesendet, mit Angabe aller vom Morgen bis dahin eingelaufenen Meldungen und Statt gehabten Veränderungen. Bei dieser Gelegenheit empfängt die den Rapport überbringende Ordonnanz von dem Vorposten-Commandanten die etwaigen Befehle, sowie Parole, Losung und Feldgeschrei. (S. §. 2.)

Die Ordonnanz muß mit diesen Aufträgen schleunig zum Officier der Feldwache zurückkehren, damit derselbe im Stande ist, noch vor Eintreten der Dunkelheit alles etwa Nöthige zu veranlassen.

Außerdem werden alle Vorfälle von einiger Wichtigkeit dem Vorposten-Commandanten ungesäumt gemeldet, es sei am Tage oder in der Nacht.

An die Nebenfeldwachen u. s. w.

Zu den Nebenfeldwachen gehen kleine Patrouillen, bringen Nachricht, wie und wo ihre Wache und Posten ausgesetzt sind, und nehmen gleiche Mittheilungen zurück. (S. §. 12.)

Es bleibt der Beurtheilung des Officiers überlassen, ob er außerdem noch andere Meldungen für nöthig hält.

a) Sehr wichtige Vorfälle müssen sogleich in das Hauptquartier gemeldet werden.

b) Wären die nebenstehenden Feldwachen oder Posten besonders bei ein-

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 2.

zelnen Vorfällen interessirt, so wird ihnen stets direct eine Meldung zugeschickt, in gewöhnlichen Fällen mündlich durch einen zuverlässigen Mann.

c) Jedesmal muß aber gleichzeitig an den Vorposten-Commandanten gemeldet werden.

Abfassung. Alle Meldungen von Wichtigkeit, vorzüglich wenn Mißverständnisse möglich sind, werden, wenn es irgend angeht, schriftlich gemacht.

Sie müssen in möglichster Kürze alles Wesentliche enthalten, etwa:

a) eine deutliche und kurze Angabe alles dessen, was sich zugetragen hat, oder noch zuträgt;
b) Benennung und Standort der Feldwache;
c) Datum und Stunde des Abgangs der Meldung;
d) Namen und Charakter des Meldenden.

Es ist nur nöthig, die Meldungen mit Bleistift deutlich auf ein Octav- oder Quartblatt, am besten auf Kartenpapier, zu schreiben.

§. 9. Verhalten des Haupttrupps der Feldwache [1]).

Wachsamkeit. Eine Feldwache muß stets wachsam sein und darf sich nicht überfallen lassen. (S. §. 11.) Ihre ununterbrochene Aufmerksamkeit muß sich daher nicht blos nach vorwärts gegen den Feind richten, sondern Alles umfassen, was in ihren Bereich kommt und von ihr bemerkt werden kann.

a) Die Leute dürfen sich zwar am Tage neben die Pferde niederlegen, müssen aber stets bereit sein, augenblicklich aufzusitzen und vorzurücken.

b) Niemand darf die Waffen ablegen. (Ausnahmen über das Ablegen der Cuirasse werden besonders befohlen.)

c) Singen oder Lärm machen ist verboten.

Rangirung der Feldwache. Der Officier muß seine Feldwache nach jeder Detachirung oder Ablösung stets wieder gehörig rangiren.

a) Besteht der Haupttrupp, nach Abgang der Vedetten, aus 12 Mann und darüber, so können zwei Glieder formirt werden.

b) Ist der Trupp nicht zu klein, so soll derselbe stets aus zwei Abtheilungen bestehen und über jede ein Unterofficier (Gefreiter) gesetzt werden; sowie dann irgend etwas vorfällt, kann man augenblicklich über eine solche Abtheilung disponiren.

Für den Fall eines Angriffs (s. §. 11.) können ein Glied und zwei Trupps gebildet werden; bei kleinen Feldwachen wird man wohl daran thun.

Ablösung. Vor jeder Ablösung der Vedetten und Posten (s. §. 17.) muß der Officier sich überzeugen, daß die Leute gehörig instruirt sind.

Bei Abtheilung der Vedetten ist darauf zu sehen, daß möglichst einer jeden ein älterer, erfahrener Mann beigegeben wird.

Beurlaubung. Es darf kein Mann von der Feldwache beurlaubt werden.

---

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 2. Anleit. z. Dienst der leichten Cavall. im Felde, von A. v. H.

Sind die Lagerbedürfnisse (Holz, Stroh und Wasser) nicht ganz in der Nähe, so müssen solche der Feldwache aus dem Lager (Cantonnement) zugeführt werden; ebenso auch die nöthigen Lebensmittel. Lager-Bedürfnisse.

Bei Detachements-Uebungen müssen für die Leute, welche auf Feldwache sind, in den zunächstliegenden Dörfern Quartiere offen bleiben, aus welchen ihnen dann entweder die Wirthe freiwillig das Essen hinausbringen, oder es werden Soldaten dazu commandirt. (S. §. 3.) Holz und Lagerstroh müssen zur rechten Zeit und in guter Beschaffenheit herangefahren werden. Würde eine Feldwache, ein Piquet oder ein Bivouacq überfallen oder angegriffen, so bleibt wenigstens per Feldwache ein Koch zurück, der das etwaige am Feuer befindliche Essen und zugleich die Holz- und Stroh-Vorräthe bewacht. Dieser meldet sich im Ordonnanz-Anzuge bei dem ankommenden feindlichen Officier oder Unterofficier.

Gefüttert wird nur am Tage, und zwar höchstens von der Hälfte der Feldwache. Außer dieser Zeit bleiben die Pferde beständig aufkandart. Füttern.

Die fütternde Abtheilung muß im Falle eines Allarms sogleich aufzäumen; die Ankunft von Vorgesetzten hat dagegen keinen Einfluß auf ihre Verrichtungen.

Getränkt wird ebenfalls nur am Tage, entweder aus Eimern auf dem Platze, oder es werden nach und nach kleine Abtheilungen dazu entsendet, die stets alle ihre Sachen mitnehmen müssen. Tränken.

Sobald der Retraite-Schuß im Lager erfolgt, läßt der Wachthabende die Posten in die Stellung rücken, die sie für die Nacht einnehmen sollen. Retraite-Schuß.

Geschieht kein Retraite-Schuß, so wird die Stunde der Postenveränderung von dem Vorposten-Commandanten bestimmt. (S. §. 2.)

Sollte der Feldwache vor dem Anbruche der Dunkelheit nicht Losung und Feldgeschrei (s. §. 2.) mitgetheilt sein, so muß sie zum Repli danach schicken. Im Falle einer Desertion muß der Officier sogleich Losung und Feldgeschrei ändern und dieses den Nebenfeldwachen, sowie dem Vorposten-Commandanten, schleunig melden. Feldgeschrei.

Zum Feuermachen müssen die Feldwachen höhere Erlaubniß haben, welche ihnen in der Regel ertheilt wird, wenn die Witterung dazu zwingt und die Gefahr nicht zu groß ist. Wachtfeuer.

a) Das Feuer muß dann seitwärts von der Feldwache und so angemacht werden, daß es nach der Seite des Feindes verdeckt ist, z. B. in einer kleinen Vertiefung, hinter Anhöhen, Gebüschen, Zäunen, Mauern u. s. w.; nöthigenfalls gräbt man ein Loch und macht einen Erdwall oder einen Schirm von Strauchwerk davor. Niemals darf das Feuer vor hohen Gegenständen, z. B. Bäumen, Gebäuden u. s. w., angemacht werden, die es beleuchtet und dadurch sehr weit sichtbar macht; eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn man den Feind täuschen will.

b) Selbst wenn kein Feuer unterhalten werden darf, muß der Officier mit Feuerzeug und Licht versehen sein, um eingehende Befehle lesen zu können. Es

versteht sich, daß dieses stets so geschehen muß, daß der Feind das Licht nicht bemerken kann.

c) Es wurde bereits gesagt, daß sich eine Feldwache keine Hütten bauen darf. (S. §. 4.)

Ruhen. Soviel es angeht, müssen die Mannschaften am Tage sich ausruhen und schlafen; dieses gilt auch vorzüglich für den wachthabenden Officier und Unterofficier.

Verhalten des Nachts. In der Nacht wird die Aufmerksamkeit verdoppelt, und jeder Gedanke an Bequemlichkeit muß dann verschwinden. Hierbei darf sich die Feldwache weder durch die Entfernung des Feindes, noch durch dunkeles, stürmisches Wetter oder andere Umstände sicher machen lassen, weil der Feind sonst leicht einen Ueberfall ausführen kann.

a) In der Regel muß Alles wach bleiben und die Pferde am Zügel halten. Sollen einzelne kleine Abtheilungen abwechselnd ruhen, so wird dieses jedesmal besonders befohlen.

b) Ist irgend Gefahr zu besorgen, so muß die eine Hälfte der Feldwache aufgesessen sein; die andere Hälfte kann zwar absitzen, muß aber die Pferde am Zügel halten und ebenfalls wach bleiben. Der aufgesessene Theil der Feldwache rückt etwas vor, damit der abgesessene Zeit behält, zu Pferde zu kommen.

c) Am Feuer darf sich immer nur ein Theil der Mannschaften abwechselnd wärmen, wobei auf die zuletzt abgelös'ten Posten und rückkehrenden Patrouillen besonders Rücksicht zu nehmen ist. Die sich wärmenden Leute müssen vorsichtig sein, weil der angreifende Feind gewiß auf das Feuer zujagen und schießen wird.

d) Ehe die Vedetten abgelös't werden, überzeugt sich der Officier, ob die Leute Losung und Feldgeschrei wissen.

e) Gegen Morgen pflegen die Mannschaften am meisten erschöpft zu sein; deshalb hat dann der Commandant der Feldwache besonders auf Wachsamkeit zu halten, und läßt nöthigenfalls die ganze Feldwache aufsitzen.

f) Die Sicherung durch Patrouillen ist in der Nacht doppelt nöthig, jedoch mit richtiger Verwendung der Kräfte. (S. §. 12.)

§. 10. Honneurs; Auspassiren; Examinirtrupp der Feldwache[1]).

Honneurs. Feldwachen machen keine Honneurs und sitzen vor Niemand auf, außer wenn sich ihnen Truppen nähern oder der Feind kommt.

Ankunft von Vorgesetzten. In allen Fällen bleiben die Leute in ihren Verrichtungen (resp. bei den Pferden liegen).

a) Nähert sich ein General, der Stabsofficier du jour, der Regiments-Commandeur oder ein Stabsofficier vom Regimente der Vorposten-Chaine, so muß dieses der Schnarrposten sogleich melden. Der Officier reitet dann dem Vorgesetzten entgegen, meldet: „mit wieviel Mann er auf Wache ist und was sich Bemerkungswerthes bei ihm zugetragen hat". Hierauf begleitet er den Vorgesetzten bei der Visitirung der Chaine, wenn ihn derselbe nicht davon dispensirt.

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 1. u. 2.

b) Andere Stabsofficiere werden in der Regel keine Geschäfte in der Vorpostenkette haben, und erhalten nur dann, wenn sie sich der Feldwache nähern, eine Meldung von dem Officier, welcher zu Fuß bleiben kann.

c) Hat ein Unterofficier die Feldwache, so beobachtet er dasselbe gegen jeden sich nähernden Officier.

Nach dem Reglement von 1790 treten bei Erscheinung Sr. Majestät des Königs oder des commandirenden Generals die Leute an die Pferde; allein bei der Garde zu Berlin wird dieses nicht mehr beobachtet, und nur der Commandant der Feldwache sitzt zum Rapportiren auf.

Auspassiren.

Ohne Genehmigung des Vorposten-Commandanten darf der Officier der Feldwache Niemanden über die Posten-Chaine hinaus lassen. Wer sich über diese Genehmigung gehörig legitimirt hat, wird durch einen Mann zu den Vedetten geleitet, damit sie ihn passiren lassen.

Examinirtrupp.

Melden die Vedetten (s. §. 15.) die Annäherung bewaffneter Mannschaften, so sendet der Officier der Feldwache ein Commando ab, um die Ankommenden examiniren zu lassen.

Die Stärke dieses Examinirtrupps richtet sich nach der Zahl der Ankommenden und nach der Stärke der Feldwache. Zur Führung desselben wird stets ein zuverlässiger Unterofficier (Gefreiter) bestimmt.

a) Sind die Ankommenden rückkehrende Commando's, und der Unterofficier des Examinirtrupps findet sie unverdächtig, so bringt er sie zur Feldwache, wo sie der Officier ausführlicher examinirt, dann aber passiren läßt, wenn sie sich hier ebenfalls als unverdächtig ausweisen.

Man sucht den Ankommenden Fragen vorzulegen, bei deren Beantwortung sich ein Fremder verrathen würde, z. B.: „Woher?" — „Wohin?" — „Von welchem Regimente?" — „Wer commandirt dasselbe?" — „Zu welchem Zwecke ausgesendet?" u. s. w.

b) Sind es feindliche Ueberläufer (Deserteure) oder eingebrachte Gefangene, so werden sie mit Vorsicht eingeholt. Ist ihre Anzahl zu groß und man kann sie, ohne die Wache zu sehr zu schwächen, nicht auf einmal einholen, so geschieht dieses in mehreren Abtheilungen. Sie dürfen nie bei der Feldwache behalten, sondern müssen stets sogleich zum Vorposten-Commandanten oder zu vorher bestimmten, rückwärts gelegenen Posten weiter gesendet werden.

Bei der Annäherung eines jeden Commando's, oder eines Trupps von Ueberläufern u. s. w., sitzt die Feldwache auf, und bleibt unter dem Gewehre, bis dieselben weiter befördert worden sind.

c) Melden die Vedetten einen Parlamentair, so begiebt sich der Officier der Feldwache selbst vor und examinirt ihn. Hat derselbe blos Briefe (Depeschen) abzugeben, so übernimmt der Of-

ficier solche, stellt einen Empfangschein darüber aus, entläßt sofort den Parlamentair und schickt die Depeschen ungesäumt an den Vorposten-Commandanten. Verlangt der Parlamentair einen höheren Befehlshaber zu sprechen, so macht der Officier davon schleunige Meldung an den Vorposten-Commandanten, und läßt erst, wenn dessen Erlaubniß dazu erfolgt, den Parlamentair in die Chaine, verbindet ihm aber vorher die Augen und sendet ihn dann, unter sicherer Begleitung, nach dem von dem höheren Befehlshaber bestimmten Orte. Hierbei werden seinem Pferde nöthigenfalls alle Zügel heruntergenommen. Jede fernere Unterhaltung mit dem Parlamentair ist streng untersagt.

Ob in der Nacht Deserteure und Parlamentaire angenommen werden sollen, wird von dem höheren Befehlshaber bestimmt. Zuweilen wird befohlen, weder bei Tage noch bei Nacht Parlamentaire anzunehmen, und diese müssen dann in weiter Entfernung mit Ernst zurückgewiesen werden.

d) Alle von der feindlichen Seite kommenden Landeseinwohner werden in der Regel zum Vorposten-Commandanten gebracht. Bei Nacht ist stets doppelte Vorsicht nöthig.

§. 11. Verhalten der Feldwache beim Angriff [1]).

Bereitschaft zum Gefecht.

Es ist unerläßliche Pflicht des Officiers, seine Feldwache in steter Bereitschaft zum Gefechte zu erhalten. (S. §. 9.) Wer sich auf seinem Posten überfallen läßt, oder ihn ohne Noth aufgiebt, wird zur strengsten Verantwortung gezogen.

Beim Schießen.

Fällt bei den Vedetten ein Schuß, so muß die Feldwache sogleich aufsitzen und eine Patrouille nach der Richtung vorgehen, wo der Schuß gefallen ist, um sich von der Veranlassung zu überzeugen, im Fall die Meldung ausbleiben sollte.

Beim Angriff.

Keine Feldwache darf, wenn sie angegriffen wird, ihren Posten früher verlassen, bis die Ueberlegenheit des Feindes dazu zwingt. Das Verhalten beim Angriffe des Feindes richtet sich vorzüglich nach der Stärke desselben.

a) Zeigt es sich, daß der Feind zwar die Postenkette mit Uebermacht zurückdrängt, aber schwächer als die Feldwache ist, so löst die letztere nicht mehr Flankeurs auf, als zur Vertreibung des Feindes nöthig sind, theils um ein Soutien zu behalten, theils damit der Feind so wenig als möglich von der Stärke und dem eigentlichen Stande der Feldwache erfährt.

Geht ein schwächerer Feind unvorsichtig vor, so kann die Feldwache versuchen, ihm den Rückzug abzuschneiden.

---

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 2.

b) Einem gleich starken oder, nach Umständen, auch einem stärkeren Feinde geht die Feldwache entweder rasch entgegen, oder fällt ihm unvermuthet in die Flanke. Hierdurch wird, besonders des Nachts, auch ein überlegener Feind häufig zum Rückzuge bewogen werden.

Ist eine Feldwache in Abtheilungen getheilt (s. §. 9.), so können diese sich gegenseitig unterstützen und dem Feinde die Flanke abzugewinnen suchen.

c) Wird die Feldwache von einem sehr überlegenen Feinde zurückgeworfen, so darf sie denselben nicht aus den Augen verlieren und muß sich nicht gerade auf das Repli, sondern auf dessen Flanke zurückziehen, damit letzteres Zeit gewinnt und Gelegenheit zu Unternehmungen behält.

Kleine Feldwachen von 7 bis 8 Pferden können sich in diesem Falle in Flankeur-Linien auflösen; größere aber nehmen Flankeurs vor, und müssen in jedem Falle durch lebhaftes, anhaltendes Schießen und Larmen, sowohl das Repli, als die Nebenfeldwachen und etwa entsendete Patrouillen, sowie die ganze Chaine, zeitig aufmerksam machen.

d) Feldwachen erhalten zuweilen den Auftrag, das ihnen angewiesene Terrain auf das äußerste zu halten, und müssen sich dann, selbst mit dem größten Verluste, daselbst vertheidigen. Gelingt ihnen dieses nicht, so halten sie wenigstens den Feind auf und retten dadurch vielleicht eine größere Abtheilung, oder die Verstärkungen erhalten Zeit, herbeizueilen.

Cavallerie wird zwar ein Defilee nicht so, wie die Infanterie, stehenden Fußes vertheidigen können, muß aber in solchen, besonders befohlenen, Fällen suchen durch Carabiner-Feuer und gute Anordnungen sich so lange als möglich zu halten.

e) Wird der Feind durch das Repli oder sonst zum Rückzuge genöthigt, so muß er bis jenseits der Vedetten-Linie zurückgedrängt werden, worauf ihn die Feldwache nicht weiter verfolgen, sondern nur Patrouillen nachschicken darf. Die Vedetten nehmen hierauf ihre frühere Stellung wieder ein, der Officier rangirt seine Feldwache aufs Neue und läßt sie nach ihrem früher inne gehabten Platze zurückkehren. Er selbst, oder ein Unterofficier (Gefreiter), begleitet von einigen Mann, untersucht dann, ob die Posten wieder in Verbindung unter sich und mit den Vedetten der Nebenfeldwachen getreten sind, und ob die Ordnung vollständig wieder hergestellt ist.

Nebenfeldwachen.

Wird eine Nebenfeldwache angegriffen, so muß sogleich eine Patrouille dahin gesendet und dann nach Umständen verfahren werden.

a) Hat der Feind die Nebenfeldwache mit Ueberlegenheit angegriffen, könnte jedoch durch Unterstützung unserer Feldwache zurückgetrieben werden, so muß diese dem Feinde rasch in die Flanke zu fallen suchen, und, nachdem der Feind zurückgeworfen, schnell

wieder ihren früheren Stand einnehmen. Es versteht sich, daß die Vedetten während der ganzen Zeit stehen bleiben und ihre Beobachtungen fortsetzen.

Hätte eine Feldwache für solche Fälle bestimmte Instructionen erhalten, so hat sie sich natürlich genau nach diesen zu richten.

b) Greift aber der Feind mit einer solchen Uebermacht an, daß die Unterstützung von keinem Nutzen sein könnte, so zieht sich die nebenstehende Feldwache in gleicher Höhe mit der angegriffenen zurück; zugleich wird den Posten und Detachements durch ein vorher bestimmtes Zeichen befohlen, den Rückzug ebenfalls anzutreten. Der Rückzug geschieht nicht schneller, als es das Vorgehen des Feindes erfordert.

c) Nachdem der Feind geworfen ist, wird die vorige Ordnung wieder hergestellt.

§. 12. Patrouillen der Feldwache [1]).

Zweck. Da die Aussetzung der Vedetten zur Sicherung der Feldwache oft nicht genügt, so wird man diese Sicherung häufig durch einen gut geordneten Patrouillengang am besten erreichen und stets sehr erhöhen.

Arten. Es giebt verschiedene Arten solcher Patrouillen:

a) Visitir-Patrouillen, welche längs der Chaine der Vedetten gehen, um zu sehen, ob dieselben wachsam sind. Zugleich suchen die Patrouillen das Terrain vor der Chaine ab, jedoch selten weiter als 1000—1200 Schritt, damit sich nichts bis dicht an die Postenlinie heran- oder durchschleichen kann; ebenso gehen sie bis zu den nebenstehenden Feldwachen, um Verbindung mit denselben zu unterhalten.

Um solche Patrouillen häufiger entsenden zu können, macht man sie gewöhnlich nicht stärker als zwei Mann, und nur unter besonderen Umständen nimmt man drei bis vier Mann dazu. Es bedarf keiner besonderen Meldung über jede feindliche Schleichpatrouille, welche angetroffen wird, sondern es genügt, dieser Vorfälle bei der Rückkehr zu erwähnen.

b) Patrouillen gegen den Feind zu, oder eigentliche Schleichpatrouillen, gehen aus der Chaine hinaus, und verfolgen auf eine gewisse Strecke die Wege, auf denen sich der Feind muthmaßlich nähern kann. Steht derselbe nahe, oder ist er bereits aufgefunden, so gehen die Schleichpatrouillen bis an seine Posten-Chaine, und beobachten, was bei ihm vorgeht. Wäre derselbe entfernt, so würden die Patrouillen bis zu den $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Meile vorliegenden Ortschaften gehen müssen, um Erkundigungen einzuzie-

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 2. u. B.

hen, oder bis zu einem Terrain-Abschnitt, den der Feind nothwendig passiren muß, oder bis zu einem Punkte, von wo aus man die Gegend auf größere Entfernung übersehen kann.

Patrouillen dieser Art gewähren die meiste Sicherheit, und um dergleichen desto häufiger entsenden zu können, nimmt man bei Feldwachen, die nicht besonders stark sind, nicht über 3 Mann dazu. Bei ihrer geringen Widerstandsfähigkeit müssen sie sich mehr als alle andere verborgen zu halten suchen, haben sich auch vorzüglich vor feindlichen Verstecken zu hüten, die ihnen gewiß soviel als möglich gelegt werden.

c) Patrouillen zu den Nebenfeldwachen, zu detachirten Posten u. s. w. erhalten die Verbindung mit denselben, melden daselbst, was bei der eigenen Feldwache vorgegangen ist, und bringen Nachricht zurück, was man dort erfahren hat.

d) Patrouillen in der Flanke und im Rücken müssen da abgesendet werden, wo eine Feldwache keine gesicherte Flanken-Anlehnung hat oder ganz isolirt steht. (S. §§. 3. und 4.)

Regulirung d. Patrouillenganges.

Der Officier muß den Patrouillengang so anordnen, daß auf den verschiedenen Wegen und zu allen Zeiten stets durch Patrouillen die Sicherheit der Feldwache erhöht wird. Hierbei sind jedoch die Umstände reiflich zu erwägen, und es muß mit den Kräften hausgehalten werden.

Es giebt Beispiele, daß durch zu vieles und unzeitiges Patrouilliren während der ganzen Nacht die Mannschaften so erschlafft wurden, daß sie am Morgen einem feindlichen Ueberfalle unterlagen.

Regelmäßig wird das Terrain vor der Posten-Chaine abgesucht, und die Gegend nach dem Feinde zu abpatrouillirt:

a) beim Aufziehen der Feldwache (s. §. 7.);
b) ehe die Vedetten die Stellung für die Nacht einnehmen (s. §. 14.);
c) gegen Morgen, ehe die Vedetten in ihre Stellung für den Tag vorgehen, damit der Feind, der sich vielleicht während der Nacht kurz vor den Vedetten versteckt haben könnte, nicht unerwartet vorbrechen kann.

Zu unbestimmten Zeiten und nach allen Richtungen wird patrouillirt, und vorzüglich auf ein zweckmäßiges Ineinandergreifen des Patrouillen-Dienstes gesehen:

a) in sehr durchschnittenem Terrain;
b) in der Nacht, bei stürmischem und dunkelem Wetter und besonders bei Tagesanbruch;
c) wenn das Terrain so ausgedehnt ist, daß es die Vedetten nicht gehörig übersehen können. Dagegen spart man die Kräfte der Leute in offenen oder solchen Gegenden, wo die Vedetten schon hinlängliche Sicherheit gewähren.

Begegnen der Patrouillen.

Begegnen sich zwei Patrouillen des Nachts, so ruft eine die andere ebenso an, wie dieses von Vedetten geschieht, und die, welche zuerst angerufen hat, examinirt die andere. (S. §. 15.) Nachdem sich beide Theile überzeugt, daß keine Kriegslist zu befürchten und Alles richtig ist, machen sie sich die nöthigen Mittheilungen.

Angegriffene Patrouille.

Werden solche kleine Patrouillen von einem überlegenen Feinde angegriffen und verfolgt, so lösen sie sich in eine Flankeur-Linie auf, schießen so oft als möglich und suchen die Vedetten und die Feldwachen zu allarmiren. Ihr Rückzug geschieht so, daß sie den Feind stets im Auge behalten und denselben möglichst seitwärts von der Feldwache ableiten.

Es ist Pflicht des Officiers, während der Nacht zuweilen seine Posten selbst zu visitiren, wobei er sich von einer Visitir-Patrouille begleiten läßt.

§. 13. Ablösung der Feldwachen [1]).

Zeit.

Die Ablösung der Feldwachen geschieht in der Regel eine Stunde vor Tagesanbruch. (Vergl. Cap. X. §. 5.)

Auf diese Weise kommt man den erschöpften eigenen Truppen zu Hülfe, und kann den ausgeruheten Truppen des Feindes kräftiger begegnen.

Aufziehen der neuen Wache.

Die neue Wache zieht still auf, und stellt sich, wenn sie an die abzulösende kommt, rechts oder links daneben, wie es das Terrain gestattet, ohne daß die bei Ablösungen sonst üblichen Honneurs gemacht werden. Die alte Feldwache ist unterdessen ebenfalls aufgesessen.

Ablösung der Vedetten.

Mit Tagesanbruch werden die Vedetten abgelöst (s. §. 15.), und die Patrouillen (s. §. 12.) von den alten und neuen Wachen gehen gemeinschaftlich über die Chaine hinaus und durchsuchen das Terrain.

Zum Ablösen reitet der Officier der alten Wache an den der neuen heran und übergiebt ihm den Dienst, worauf der Letztere commandirt: Erste Nummer Marsch! Diese Nummer rückt vor und die Wache wird aufs Neue rangirt. Der aufführende Unterofficier (Gefreite) setzt sich vor die Ablösung und läßt auf Befehl abmarschiren; hierbei begleitet ihn, an seiner linken Seite reitend, der Unterofficier (Gefreite), welcher die Vedetten der alten Wache aufführte, um ihm die nöthige Auskunft zu geben.

Mit der Ablösung gehen auch die Führer beider Feldwachen vor, und der abzulösende überliefert und zeigt seinem Nachfolger:

a) wie viel Posten ausgesetzt sind und wo dieselben in der Nacht und am Tage stehen;

b) wo die nächsten Feldwachen und deren nächste Vedetten in beiden Flanken stehen, und wie stark dieselben sind;

---

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 2.

c) wie das Terrain beschaffen ist (Namen der Ortschaften, Wege u. dgl.);

d) was man vom Feinde erfahren hat;

e) an welchen Vorgesetzten die Feldwache zu melden hat und wo sich dieser aufhält (s. §. 2.);

f) zugleich werden die von dem Vorposten-Commandanten für die Feldwache erhaltenen besonderen Instructionen überliefert.

Hierbei bleibt etwa Folgendes zu erinnern:

a) Stehen die Vedetten noch in der Nachtstellung, so merkt sich solche der neue Führer, stellt aber seine Vedetten sogleich auf die für den Tag bestimmten Plätze.

b) Da der Officier für die Sicherheit des ihm anvertrauten Postens verantwortlich ist, so kann er, wenn die Vorgesetzten selbst die Vedetten ausgesetzt haben, nöthigenfalls die Postenkette verstärken (s. §. 7.), sonst aber die von ihm nöthig erachteten Aenderungen in der Aufstellung der Vedetten treffen, muß aber den betreffenden Vorgesetzten sogleich Meldung davon machen.

c) Alle überlieferte Namen von Dörfern und andere wichtige Notizen hat der aufkommende Officier in seine Schreibtafel zu bemerken.

d) Auch die Führer der zunächst abzusendenden Patrouillen können mit vorgenommen werden, um sich zu orientiren.

Die alte und neue Wache bleiben bis zur Rückkehr sämmtlicher Patrouillen unter dem Gewehr.

Abmarsch der alten Wache.

Die alte Wache darf nicht eher abmarschiren, bis es völlig Tag geworden ist, und muß abwarten, bis die Führer sich Alles übergeben haben und bis sämmtliche abgelös'te Vedetten, sowie die vor Tagesanbruch abgeschickten Patrouillen, mit der Meldung zurückgekehrt sind, daß nichts vom Feinde bemerkt worden oder daß sich derselbe ganz ruhig verhalte.

Sollte jedoch ein Angriff des Feindes zu erwarten sein, so wird dieses sogleich dem Vorposten-Commandanten gemeldet, und die alte Feldwache bleibt so lange zur Unterstützung stehen, bis sich Alles gänzlich wieder beruhigt hat.

Die alte Feldwache marschirt dann ab und steckt in einer Entfernung von etwa 100 Schritt das Gewehr ein.

Sowie sie an die erste Wache des Lagers (der Cantonnirung) kommt, läßt der Führer das Gewehr aufnehmen (Lanzen anfassen), und marschirt entweder auf den Platz, wo früher die Feldwache zusammengerückt war, oder vor das Quartier des commandirenden Officiers, meldet sich bei diesem, läßt dann das Gewehr einstecken und die Mannschaften in ihre Escadrons einrücken.

Meldung.

Nach dem Einrücken in das Lager meldet der Officier dem Vorposten-Commandanten, daß er abgelös't ist. Durch ihn schickt auch der auf Feldwache gekommene Officier seinen Rapport (s. §. 8.) über die geschehene Ablösung an den Vorposten-Commandanten.

§. 14. Verhalten der Vedetten und Posten im Allgemeinen. (D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 1. u. 3.)

(Dieser und die nachfolgenden Paragraphen können den Officieren und Unterofficieren bei der Instruction im Felddienste (s. Cap. XIV.), sowohl für Recruten als für alte Mannschaften zum Leitfaden dienen.)

Für einen jungen Instructeur möchte hier folgende Bemerkung nöthig sein: Man muß die Leute darauf aufmerksam machen, wie sie das im Garnison-Wachtdienste Erlernte (s. Cap. X.) im Feld-Wachtdienste benutzen können; wogegen nicht übersehen werden darf, daß in mancher Beziehung zwischen diesen beiden Dienstverrichtungen ein wesentlicher Unterschied Statt findet. Muß in der Garnison, neben dem Wesen des Wachtdienstes, auch überall streng auf die Form gesehen werden, so wird beim Feld-Wachtdienste oft keine bestimmte Form vorgeschrieben werden können, damit der Zweck, nämlich die Sicherung des Ganzen, um so eher zu erreichen ist. Dieses kann häufig nur durch augenblickliche Benutzung der Mittel geschehen, welche die Umstände darbieten, worüber unten einige Andeutungen gegeben sind. Das Formelle des Feld-Wachtdienstes kann und muß, ebenso wie im Garnisondienste, bis zur Fertigkeit eingeübt werden (s. Cap. XVII. §. 1.); dann aber ist darauf zu sehen, daß die Leute, ebenso wie im Garnisondienste, selbst urtheilen, überdies aber Terrain und Umstände benutzen lernen, ohne jedoch dabei, wie man zu sagen pflegt, „den Appell zu verlieren". Junge Leute darf man durchaus nicht mit Instructionen überhäufen (s. Cap. XII. §. 2. u. XIV. §. 1.). Man sage ihnen als durchgreifenden Grundsatz, daß sie sich als Auge und Ohr der Feldwache (resp. Patrouille) zu betrachten und danach ihr Verfahren einzurichten hätten. Sie müßten daher scharf sehen, hören und einfach, aber richtig, melden (s. unten); gesunder Menschenverstand und Uebung thun dann das Weitere. Hierbei müssen Theorie und Praxis stets Hand in Hand gehen, und die Erfahrung hat gezeigt, daß die Leute dann sehr schnelle Fortschritte machen.

Vedetten-Chaine.

Die sämmtlichen neben einander stehenden Vedetten werden Vedetten-Chaine oder Postenkette genannt. (S. §. 4.)

Vedetten.

Vedetten sind Posten (gewöhnlich Doppelposten), welche die Feldwache aufstellt, um sich gegen einen Ueberfall zu sichern. Sie sollen daher den Feind zu entdecken suchen, auf ihn genau Acht geben und seine Annäherung entweder gänzlich verhindern, oder mindestens der Feldwache zeitig genug melden. Man macht den Posten 2 Mann stark, damit derselbe nicht unbesetzt bleibt, wenn ein Mann zum Melden reitet. (S. §. 15.)

Einzelne Posten.

Die Cavallerie stellt nur in seltenen Fällen einzelne Posten aus:

a) Avertissements-, Communications- oder Zwischen-Posten werden ausgesetzt, wenn die Vedetten soweit vorgeschoben werden müssen, daß sie die Feldwache nicht mehr sehen kann, sowie bei ähnlichen Gelegenheiten, um die Verbindung zu erhalten.

b) Der Schnarrposten steht dicht bei der Feldwache (gewöhnlich zu Fuß), um den Officier von Allem zu benachrichtigen, was bei den Vedetten vorgeht, oder sich der Feldwache von irgend einer Seite nähert.

Die Vedetten haben die Rechte und Pflichten, welche jeder Schildwache zukommen. Sie dürfen ihren Posten unter keiner Bedingung willkührlich verlassen, sondern nur wenn sie abgelöst oder vom Feinde verdrängt werden, oder auf ausdrücklichen Befehl von dem Commandanten der Feldwache, sowie von dem Vorposten-Commandanten (Officier du jour) und den höheren Vorgesetzten im Vorpostendienste; endlich wenn sie eine nicht aufzuschiebende Meldung machen müssen. Rechte und Pflichten.

Sie können also das im Garnisondienste Erlernte hier in Anwendung bringen (s. Cap. X.); jedoch treten dabei einige wesentliche Modificationen ein, welche aus dem Nachfolgenden zu ersehen sind.

Die Vedetten müssen sich auf den ihnen angewiesenen Standorten (s. §. 4.) so zu stellen suchen, daß sie eine möglichst freie Umsicht nach dem Feinde und den Neben-Vedetten haben, ohne selbst vom Feinde bemerkt werden zu können. Aufstellung.

a) Am Tage finden sie daher häufig hinter dem Kamme einer Höhe, über welche sie hinwegsehen können, eine gute Stellung.

b) Sie können auch Bäume, Sträuche, Gärten, Gräben u. s. w. zu ihrer Deckung benutzen, jedoch nur dann, wenn diese Gegenstände weder ihre freie Bewegung beeinträchtigen, noch die Annäherung einer feindlichen Schleichpatrouille begünstigen.

Wohl zu beachten ist, daß eine Cavallerie-Vedette den deckenden Gegenstand deshalb wählt, um sich dem Auge des Feindes zu entziehen, nicht aber, um sich, wie ein Infanterie-Posten, stehenden Fußes dahinter zu vertheidigen.

c) Der eine Mann des Doppelpostens stellt sein Pferd halbrechts, der andere halblinks, damit beide die ganze Gegend übersehen können.

Die in den Instructions-Büchern häufig gegebene Regel: „den ältesten Mann der Vedette rechts und den andern links zu stellen", ist unrichtig, da man häufig den ältesten und gewandtesten Mann auf die linke Seite stellt, wenn dort das Terrain coupirter oder die Verbindung mit der Neben-Vedette schwerer zu erhalten ist. Bei dem ohnedies so künstlichen Vorpostendienste sollte man sich sehr hüten, die Zahl der Vorschriften auf solche Weise unnöthig zu vermehren! —

d) In der Nacht werden die Vedetten in der Regel ihren Standort verändern; sie müssen sich dann so stellen, daß sie möglichst bergauf sehen können und das Terrain ihnen eine freie Bewegung erlaubt. (S. §. 4.)

e) Die beiden Mann einer Vedette dürfen nur so weit aus einander stehen, daß sie sich jederzeit unterstützen können.

Die Vedetten stehen mit aufgenommenem Carabiner oder Pistol [1]), und setzen das geladene Gewehr auf die rechte Lende (beim Regen unter dem Mantel). Das Feuergewehr.

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. § 3.

a) Der Carabiner hängt im Haken, und der Mann bedient sich desselben, sobald er nicht blos einen Signalschuß zu thun, sondern den Feind zu treffen beabsichtigt. (G. C. 29. Juni 1828.)

b) Beim Aufnehmen eines geladenen Gewehres muß die Kugel nöthigenfalls wieder aufgesetzt werden, weil die Ladung sich beim Reiten, namentlich beim Traben, gesenkt haben könnte.

c) Das Gewehr muß gut im Stande und stets zum Signalschuß bereit, daher trockenes Pulver auf der Pfanne und der Stein gut eingeschraubt und scharf sein.

d) Bei feuchtem Wetter wird Alles sorgfältig vor Nässe geschützt und mindestens vor Eintritt der Dunkelheit noch einmal revidirt.

Die Lanze.

Die Ulanen haben die Lanze im Arme (die Flagge umgewickelt).

Soll dieselbe nicht gesehen werden, so wird sie heruntergenommen und quer über den Hals des Pferdes gehalten.

Sattel.

Sattel, Gepäck und die Zäumung müssen in vorzüglicher Ordnung sein. Bleibt eine Feldwache sehr lange Zeit stehen, so können die Leute einzeln umsatteln.

Was eine Vedette wissen muß.

Eine Vedette muß etwa Folgendes wissen:

a) die Nummer oder den Namen ihres Postens;

b) die Nummer oder den Namen ihrer Feldwache, und wer dieselbe commandirt, ebenso den Standort und den nächsten Weg zu derselben;

c) den Standort ihrer Nebenposten, selbst wenn diese zu einer anderen Feldwache gehören;

d) den Stand des Piquets, sowie den von etwa in der Nähe stehenden Feldwachen u. s. w.;

e) den Stand des Feindes im Allgemeinen.

Sie muß den Stand der nächsten feindlichen Vedetten und Feldwachen zu erforschen suchen, und darf die einmal bemerkten nicht wieder aus den Augen verlieren.

f) Die örtliche Lage des Postens so genau als möglich.

Theils um sich nöthigenfalls danach richten, theils um bei Meldungen Alles genauer bezeichnen zu können. Die Vedette muß daher erforschen:

1) wie die in ihrem Gesichtskreise oder nahe liegenden Ortschaften, Thurmspitzen, Gehöfte, Berge, Wälder, Gewässer u. dergl. heißen, und ob sie vom Feinde oder von unsern Truppen, oder gar nicht besetzt sind;

2) woher die nahe liegenden Wege kommen und wohin sie führen;

3) wo sich Brücken, Furthen, Dämme u. s. w. befinden, und ob man sich der Vorpostenkette leicht nähern kann;

4) ob sich der Feind durch Schluchten u. s. w. an die Vedette heranschleichen kann.

g) Wohin, und namentlich auf welche Punkte des von ihr zu beobachtenden Terrains, sie ihre Hauptaufmerksamkeit richten soll;

h) hierzu kommt für die Nacht: Losung und Feldgeschrei.

Die Losung und die Gegenlosung bestehen in zwei Zeichen oder Worten, an denen sich der Stehende und Ankommende gegenseitig erkennen. Das Feldgeschrei besteht in der Regel in einem Taufnamen.

In der Regel soll der Officier (resp. aufführende Unterofficier und Gefreite), später auch die abzulösenden Vedetten, den aufziehenden über alles Nöthige Auskunft geben. Ziehen jedoch die Vorposten bei Nacht oder bei nebelichtem Wetter, in einer unbekannten Gegend auf, so wird oft die geübteste Truppe Mühe haben, auch nur die Richtung der Hauptwege zu erfahren. Jede Vedette muß dann Alles, was ihr nicht übergeben werden konnte, auf jede ihr zu Gebote stehende Art zu erfahren suchen. Instructionen.

a) Nahe liegende Gegenstände untersucht sie selbst, indem ein Mann hinreitet, während ihn der andere secundirt und den Posten beobachtet.

b) Ueber entfernter liegende Gegenstände erhält sie durch rückkehrende Patrouillen oder durch andere Detachements auskunft.

c) Von vorübergehenden Landleuten, Reisenden u. s. w. sind zuweilen Nachrichten zu erhalten; doch liegt es in der Regel dem Examinirtrupp ob, das Nöthige zu erfragen. Im Feindeslande muß das Examiniren stets mit großer Vorsicht geschehen.

Hiernach leuchtet ein, wie nöthig es ist, die Mannschaften schon bei Friedens-Manövern zu gewöhnen, sich stets die nöthige Ortskenntniß soviel als möglich zu verschaffen.

Die Vedetten müssen stets wachsam und sehr aufmerksam auf Alles sein, was sich in ihrem Gesichts- und Gehör-Kreise zuträgt, und überall mit großer Vorsicht zu Werke gehen. Nachlässigkeiten und Vergehen auf dem Posten werden nach den Kriegsartikeln bestraft, weil dadurch leicht die Sicherheit der ganzen Feldwache und sogar des ganzen Lagers oder Cantonnements gefährdet werden kann. Wachsamkeit auf dem Posten.

a) Die Vedetten müssen daher unausgesetzt das ganze vor- und seitwärts liegende Terrain beobachten, und zugleich bemerken, was bei ihren Neben-Vedetten und bei der Feldwache vorgeht.

b) Sie dürfen nichts vornehmen, was ihre Aufmerksamkeit im geringsten stören könnte, daher nicht essen, absitzen, das Gewehr ablegen, Taback rauchen, oder wohl gar Feuer anschlagen, selbst bei dem schlechtesten Wetter nicht das Gesicht oder die Ohren verhüllen u. s. w. (S. Cap. X. §. 10.)

c) War es nicht zu vermeiden, nahe vor der Vedette, oder zwischen ihr und dem nächsten Nebenposten, Terrain-Hindernisse zu lassen, welche das Heranschleichen des Feindes begünstigen, z. B. Schluchten, Gräben, Abhänge, Hecken, Gebüsche u. s. w., so muß von Zeit zu Zeit abwechselnd ein Mann hinreiten und dieselben genau untersuchen. In solchen Fällen ist es zuweilen gut, die beiden Mann einer Vedette, zu besserer Beobachtung, etwas weiter aus einander zu stellen.

d) Ist am Tage eine Neben-Vedette nicht sichtbar, so läßt sich häufig die Verbindung dadurch erhalten, daß ein Mann der Vedette von Zeit zu Zeit auf eine Stelle reitet, von wo aus er dieselbe sehen kann.

e) Des Nachts, oder bei dunkelem Wetter, Schneegestöber, Nebel ꝛc., muß sich die Vedette gewöhnlich mehr auf das Gehör als auf das Gesicht ver-

lassen. Sie muß daher öfter einige hundert Schritte vorreiten, horchen, sich am Halse des Pferdes niederbeugen und gegen eine etwa vorliegende Anhöhe hinauf sehen; zugleich aber auch das Ohrenspiel und die Bewegungen ihres Pferdes beobachten, weil diese Thiere häufig mittelst ihrer schärferen Sinne Alles früher bemerken.

f) Hierbei hat die Vedette darauf zu sehen, daß sie sich in der Dunkelheit nicht von ihrem Posten verirrt, und daß sie stets die Front nach dem Feinde behält. Bei schlechtem Wetter pflegen sich nämlich die Pferde, ohne daß der Reiter es merkt, mit der Croupe nach der Wetterseite zu drehen, und so kann es kommen, daß der Mann eine ganz veränderte Front erhält, wodurch aber leicht Unglücksfälle entstehen können. Der Reiter richte sich daher nach einem bestimmten Gegenstande, z. B. nach einem Baum, Weg, Gebäude, oder nach dem Stande der Gestirne. (S. §. 26.)

g) Selbst hinter unübersteiglichen Hindernissen dürfen sich die Vedetten nicht einen Augenblick sicher glauben; denn gerade solche Verhältnisse und dunkeles oder stürmisches Wetter wird der Feind benutzen, um einen Ueberfall zu versuchen.

Diese und ähnliche Fälle sind den Leuten in den Instructions-Stunden durch Beispiele zu erläutern.

Vedetten-Patrouillen.

Zur Erhöhung der Wachsamkeit ordnet man auch sogenannte Vedetten-Patrouillen an, namentlich in dunkelen, stürmischen Nächten, oder wenn Schluchten und Gebüsche zwischen den Vedetten liegen, oder dieselben sehr weit von einander entfernt stehen.

Ein Mann der Vedette reitet nämlich zu seiner rechten, und bei dessen Rückkehr der andere zu seiner linken Neben-Vedette, so daß hierbei immer ein Mann den Posten behauptet. Der Patrouillirende verfährt dabei ganz wie eine Schleichpatrouille. (S. §. 12.) Das erste Mal müssen sich die Leute hierbei förmlich stellen und Losung und Feldgeschrei geben; später genügt es, wenn sie sich durch ein verabredetes Zeichen zu erkennen geben, z. B. sich leise ihren Namen zurufen. Sie theilen sich hierauf gegenseitig leise mit, was sie bemerkt haben, oder was sonst vorgefallen ist.

Zu meldende Gegenstände.

Jedes militairische Ereigniß und Alles, was nur irgend verdächtig erscheint, theilen sich die Doppelposten mit, worauf sogleich einfach, aber deutlich und auf dem kürzesten Wege, an die Feldwache gemeldet wird. Es ist am besten, wenn der Mann, welcher das Ereigniß am genauesten beobachtet hat, zum Melden reitet, während der andere den Posten behauptet, die Beobachtung fortsetzt und überhaupt um so aufmerksamer ist. Ist die Meldung eilig, so reitet der Mann Carriere; er bleibt stets, selbst dann zu Pferde, wenn der Vorgesetzte zu Fuß ist.

Hiernach sind ungefähr folgende Gegenstände zu melden:

a) Jede Bewegung einer Truppe, sie möge zum Feinde oder zum Freunde gehören, selbst wenn sie sich nicht der Feldwache nähert, mit ungefährer Angabe der Stärke, Truppengattung, Entfernung, Marschdirection und Schnelligkeit des Marsches;

b) jede Veränderung, welche bei den feindlichen Vorposten oder Truppen und im feindlichen Lager vorgeht, daher: Ablösung der Vedetten und Feldwachen, Anzünden von Wachtfeuern und Vermehrung oder Verminderung, sowie gänzliches Erlöschen derselben, Allarmschlagen u. s. w.;

c) das Aufsteigen von Staub oder Rauch (s. §. 26.), Gewehrblitzen ꝛc., — was vorzüglich am Tage leicht zu bemerken ist; ferner: Lärm, Gerassel von Wagen oder Geschützen, Pferdegetrappel, Wiehern, Hundebellen, Waffengeklirr, Menschenstimmen, Musik, Holzhauen, Brennen von Gebäuden, Anzünden von Lärmstangen oder Fanalen u. s. w., — was in der Nacht leichter wahrgenommen werden kann; endlich: wenn man hört oder bemerkt, daß auf einem Gewässer ein Fahrzeug abgefahren, oder an einer Brücke gearbeitet wird u. dgl. m.;

d) ebenso auch alle Veränderungen, welche bei den befreundeten Vedetten oder Feldwachen vorgehen, namentlich wenn dieselben abmarschiren, oder wenn eine Vedette wider Erwarten desertirt und die Verbindung in den Vorposten verloren geht.

e) Fällt ein Schuß in der Nähe der Vedette, ohne daß dieselbe die Veranlassung sieht, z. B. in hohem Getreide, so reitet ein Mann hin, um das Nähere vorsichtig zu untersuchen, während ihn sein Nebenmann secundirt. Bei sehr couvirtem Terrain muß jedoch Meldung gemacht werden, damit eine Patrouille das Weitere untersucht.

In den Instructions-Stunden sind den Leuten die Gründe näher auseinander zu setzen. Sie müssen vielfach im Melden geübt und es muß ihnen gesagt werden, daß jede Meldung wahr und nie übertrieben sein, auch mit möglichster Kürze und deutlich vorgetragen werden muß.

Zeichen anstatt der Meldung.

Damit die Leute nicht so häufig zum Melden zu reiten brauchen, pflegt man Zeichen mit ihnen zu verabreden, wodurch sie die Feldwache, unter Umständen, benachrichtigen können.

Es mögen hierüber einige Beispiele folgen, die man nach Bedürfniß vermehren kann:

a) Bemerkt die Vedette in der Ferne Etwas, das Militair zu sein scheint, ohne daß sie deutlich unterscheiden kann, was es ist, so reitet sie Volte. Sowie die nebenstehenden Vedetten ebenfalls den marschirenden Trupp bemerken, fangen sie auch an Volte zu reiten, und um so lebhafter, je mehr sich ihnen der Trupp nähert. Sowie aber unterschieden werden kann, was ankommt, wird Meldung gemacht, wie bereits angeführt ist. Der Schnarrposten avertirt die Feldwache von den Bewegungen der Vedetten.

b) Bereitet ein Vorgesetzter die Vedetten-Chaine, so muß der Mann der Vedette, von dessen Seite der Vorgesetzte herkommt, dieses so lange durch ein Zeichen ausdrücken, bis der Schnarrposten das Zeichen wiederholt, worauf der Commandant der Feldwache hervorkommt. (S. §. 10.)

Einzelne Posten.

Einfache Vedetten dürfen ihren Posten niemals verlassen, und müssen in allen Fällen, wo ein Mann des Doppelpostens zum Melden reiten muß, die Feldwache durch Zeichen, oder nöthigenfalls durch einen Schuß, benachrichtigen.

§. 15. Honneurs; Anrufen und Examiniren durch Vedetten [1]).

Honneurs.

Die Vedetten machen keine Honneurs, sondern stehen bei Ankunft eines Officiers jeden Grades, mit der Front nach dem Feinde,

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 1. Hand. ꝛc. v. R. v. L. S. 277.

still. Hierbei beantworten sie die ihnen etwa vorgelegten Fragen kurz und deutlich, und setzen inzwischen stets die ihnen obliegenden Beobachtungen fort.

Freies Passiren.

Nur die den Vorposten persönlich bekannten Vorgesetzten und Patrouillen dürfen die Posten-Chaine ohne Weiteres hin und zurück passiren, nachdem sie der Posten am Tage erkannt hat und sie sich in der Nacht ausgewiesen haben.

Hierzu gehören die dem Posten persönlich bekannten Generale, der Regiments-Commandeur und die Stabsofficiere des Regiments, der Vorposten-Commandant, der Officier du jour, der Commandant und die Patrouillen der Feldwache, sowie die dem Posten bekannten Patrouillen der nebenstehenden Feldwachen. Es versteht sich, daß beim Manöver die vorgesetzten Officiere und die Zuschauer ebenfalls die Chaine ohne Weiteres passiren dürfen.

Auspassiren

Wer über die Posten-Chaine hinaus will (mit Ausnahme der eben angegebenen, dem Posten persönlich bekannten Vorgesetzten und Patrouillen), muß Genehmigung dazu von dem Officier der Feldwache erhalten haben und von einem Mann derselben begleitet sein, der die Genehmigung den Vedetten anzeigt und dann zur Feldwache zurückkehrt. Officiere jeden Ranges, Commando's und Patrouillen machen hiervon keine Ausnahme. Es wird vielmehr ein Jeder, der ohne diese Erlaubniß die Chaine passiren will, nach der Wache zurückgewiesen, und wenn er nicht Folge leistet, arretirt und dahin gebracht.

Will sich Jemand beikommen lassen, die Chaine zu forciren, so versteht sich von selbst, daß die Vedette sofort Feuer giebt.

Ankommende am Tage.

Jeder, der in die Vedetten-Chaine hinein will, wird angehalten, indem ihm ein Mann entgegen reitet, ihm Halt! zuruft und ihn dann examinirt. Wer dem Zurufe nicht genügt, oder auf die Vedette einstürmt, wird als Feind behandelt.

Hierbei sind folgende Vorsichts-Maßregeln zu nehmen:

a) Das Zurufen und Examiniren geschehen stets mit gespanntem Hahn und angeschlagenem Feuergewehr, und zwar so, daß der Reiter gegen einen plötzlichen Anfall gesichert ist. Beim Anschlagen mit dem Pistol steht das Pferd halblinks, mit dem Carabiner aber, halbrechts.

b) Es darf sich unter keiner Bedingung mehr als ein Mann der Vedette zum Examiniren nähern.

c) Die Vedetten haben sich niemals auf die Vorzeigung von Pässen einzulassen, und es liegt ihnen überhaupt nicht ob, die Aechtheit von Papieren zu prüfen.

d) Während der eine Mann examinirt, secundirt ihn der andere, und beobachtet zugleich den Posten.

e) Die zunächst stehenden Vedetten haben gleichfalls ihre Aufmerksamkeit auf die Ankommenden zu richten, ohne ihre eigenen Posten im geringsten außer Acht zu lassen.

In der Regel werden etwa folgende Fälle vorkommen:

a) Einzelne Leute, die sich ruhig verhalten, werden, wenn sie in die Chaine wollen, nach der Feldwache gebracht.

Ausnahmen werden besonders befohlen.

b) Kommen mehrere unbewaffnete Leute (die nicht militairisch gekleidet sind) auf einmal, so ruft ihnen der Mann von der Vedette, welcher ihnen im Trabe auf mindestens 50 Schritt entgegen reitet, in möglichst weiter Entfernung zu: Halt! ein Mann vor! und fragt dann den Vorgerufenen: wer die Leute sind, wo sie her kommen und hin wollen? Hierauf bringt er ihn nach der Feldwache. Der zweite Mann der Vedette beobachtet unterdessen die außerhalb der Chaine Gebliebenen genau, und läßt sie nicht ein, bis der Officier der Feldwache das Weitere bestimmt hat.

c) Nähern sich bewaffnete Mannschaften, und der Posten erkennt, daß sie befreundete Uniformen tragen, so ruft er ihnen, sobald er sie mit der Stimme erreichen kann: Halt! zu, worauf sie stehen bleiben müssen, bis der Examinirtrupp (s. §. 10.) von der Wache herankommt. Thun sie dies nicht, so giebt der Posten Feuer.

d) Deserteure (Ueberläufer) werden sich schon von weitem durch Zeichen, Winken, Rufen u. dgl. kenntlich machen; z. B. sie haben ihre Waffen eingesteckt oder weggeworfen, oder tragen dieselben verkehrt u. s. w. Ein Mann der Vedette ruft den Deserteuren, wenn sie sich dem Posten nähern, in weiter Entfernung: Halt! zu, läßt sie Kehrt machen, resp. absitzen, die Waffen ablegen und etwa 200 — 300 Schritt von denselben wegtreten; er stellt sich dann so auf, daß sich Niemand den Waffen nähern oder seinen Platz verlassen kann, ohne Feuer zu bekommen. Auf diese Weise beobachtet er Alles, bis der andere Mann der Vedette gemeldet hat und der Examinirtrupp ankommt. Jedes fernere Sprechen mit den Deserteuren ist streng untersagt, und die nöthige Vorsicht in keinem Augenblicke zu versäumen.

Selbst im Falle, daß diese Leute durch Truppen verfolgt würden, muß man sehr bedächtig sein, ihnen Zutritt zu gestatten.

e) Ein Parlamentair muß sich schon in weiter Entfernung durch Zeichen kenntlich machen, z. B. durch ein weißes Tuch oder durch die Begleitung eines signalisirenden Trompeters, Tambours, Hornisten, sonst wird er als Feind behandelt. Giebt er sich gehörig zu erkennen, so läßt ein Mann der Vedette die Ankommenden in weiter Entfernung Halt und dann Kehrt machen. Er fährt fort, mit gespanntem Hahn Alles genau zu beobachten, bis der andere Mann der Vedette gemeldet hat und der Officier der Feldwache ankommt. (S. §. 10.) Das weitere Sprechen mit dem Parlamentair oder dessen Begleitung ist durchaus untersagt.

f) Bei Wagen, Transporten u. s. w. werden die Fuhrleute oder Begleiter angerufen, und müssen weit außerhalb der Chaine halten. Sie werden dann gemeldet und durch den Examinirtrupp mit Vorsicht untersucht.

Sind die Wagen mit Heu, Stroh u. dergl. beladen, so werden sie untersucht und durchstochen; ebenso Schubkarren u. s. w. Transporte von Schlachtvieh werden ebenfalls vor der Chaine untersucht, und überall wird mit der nöthigen Vorsicht verfahren.

Was auf Befehl des Officiers der Feldwache eingelassen wird, muß, selbst wenn es examinirt ist, immer 10 Schritte entfernt an den Posten vorbeigehen, damit sich dieselben nöthigenfalls vertheidigen können.

Examiniren in der Nacht.

Bemerkt die Vedette in der Nacht, daß Etwas auf sie zukommt, gleichviel von welcher Seite, so reitet ein Mann mit gespanntem Hahn entgegen. Nähert sich der Ankommende langsam, so hält der Mann der Vedette zuweilen still, überzeugt sich, daß es wirklich ein oder mehrere Menschen sind, und ruft dann dieselben mit: Halt! wer da! an.

Zu den für den Tag gegebenen Vorsichts-Maßregeln ist hier noch hinzuzufügen:

a) Der vorreitende Mann der Vedette darf sich nicht zu weit von seinem Posten entfernen, damit er nicht abgeschnitten und stets von seinem Nebenmanne unterstützt werden kann.

b) Nach den Dienstvorschriften für das Garde-Corps, Th. I. Absch. 5. Tit. II. §. 3. geschieht das Anrufen so leise, als es die Sicherheit, Entfernung und Witterung gestatten, damit nicht dadurch der Stand der Posten schon in größerer Entfernung verrathen wird. Im Handbuche von R. v. L., Th. II. S. 283, findet sich dagegen die Regel: „Alles Anrufen muß so laut geschehen, als man „schreien kann. Es erhält im Ganzen aufmerksamer, wenn die Vedetten das „Anrufen von ihren Nebenposten und den Patrouillen immer hören, und auch der „Officier der Feldwache kann besser beurtheilen, ob seine Posten aufmerksam sind. „Hätte man Gründe, vom Feinde unbemerkt zu bleiben, so muß man von dieser „Regel abweichen, doch muß dies dann ausdrücklich bestimmt werden."

c) Der vorreitende Mann muß sehr vorsichtig sein, um nicht überfallen oder abgeschnitten zu werden.

Das weitere Verfahren ist folgendes:

a) Erfolgt auf den Anruf: Halt! wer da! die Antwort: Officier! oder Ablösung! oder Patrouille! so ruft die Vedette: Ein Mann vor! Der Angerufene giebt hierauf die Losung, empfängt die Gegenlosung, tritt näher heran und giebt das Feldgeschrei so leise, daß der Feind es nicht ablauschen kann.

Sollte der Vorgekommene nicht gleich stehen, oder nicht sogleich die Losung geben, so ruft die Vedette: Halt! Losung! — giebt dann die Gegenlosung, ruft: Etwas näher! und hierauf: Halt! Feldgeschrei!

Ist Losung und Feldgeschrei richtig, und die Officiere oder die Ablösung (s. §. 17.) oder Patrouille (s. §. 12.) ist dem Exami-

nirenden genau bekannt, so ruft der Letztere: Officiere können passiren! oder Ablösung vor! oder Patrouille vorbei! reitet an den ihm bekannten Führer der Ablösung (Patrouille) heran, und meldet demselben, was auf dem Posten Neues bemerkt worden.

Es versteht sich, daß die Ablösungen und Patrouillen, auch wenn sie innerhalb der Vedetten-Chaine gehen, ebenso angerufen werden, als wenn sie sich den Vedetten vor der Chaine näherten.

b) Alle andere, der Vedette nicht persönlich bekannte Officiere, oder Patrouillen von fremden Feldwachen oder rückkehrende Commando's u. s. w. werden, auch wenn sie Losung und Feldgeschrei richtig gegeben haben, nicht in die Chaine gelassen, sondern müssen in der nöthigen Entfernung warten, und nur der Vorgerufene wird zur Feldwache gebracht, damit dort das Weitere veranlaßt werde. (S. §. 10.)

c) Ebenso verfährt die Vedette, wenn solche Commando's, Patrouillen u. s. w. schon früher ausgesendet worden waren, und entweder mit der früheren Losung und dem früheren Feldgeschrei oder ohne alle Losung zurückkehren. Hegt die Vedette einigen Verdacht, so läßt sie solche Commando's absitzen, uud wenn sie sich nicht ruhig verhalten, wird Feuer gegeben.

d) Alle andere Personen, welche kein Feldgeschrei haben, und von denen der Vorgerufene sich durch: Gut Freund! Bürger! Bauern! Reisende! u. s. w. zu erkennen giebt, werden mit dem Zurufe: Sie müssen warten, bis eine Ablösung oder Patrouille kommt! (resp. bis der Tag anbricht!) zurückgewiesen. Die Vedette hält dann darauf, daß dieselben in der gehörigen Entfernung halten bleiben. Hegt die Vedette Zweifel, so müssen die etwa dabei befindlichen Reiter absitzen. Die nächste Patrouille oder Ablösung examinirt die Wartenden nach der bereits angegebenen Art, und wenn sie Alles unverdächtig findet, nimmt sie einen Mann mit nach der Wache, wo der Officier das Weitere bestimmt. (S. §. 10.)

e) Parlamentaire und Ueberläufer werden, nachdem sie sich zu erkennen gegeben, wie am Tage behandelt, auch nicht weiter examinirt, sondern der Feldwache gemeldet. Zur Vermeidung von Kriegslisten wird häufig befohlen, in der Nacht keine Parlamentaire anzunehmen; diese werden dann mit Ernst zurückgewiesen, und wenn sie nicht weichen, wird Feuer gegeben.

f) Wagen u. dergl. müssen ebenfalls in weiter Ferne halten bleiben, weil sich leicht hinter denselben etwas vom Feinde verborgen haben könnte. Es liegt dann dem Examinirtrupp ob, Alles mit Vorsicht zu untersuchen.

g) Wenn, ehe die Angekommenen von der Feldwache abgeholt worden sind, noch andere Leute ankommen, so müssen diese in weiter Entfernung warten, bis die zuerst Angekommenen abgefertigt sind; denn die Vedette darf sich nie mit mehreren Abtheilungen auf einmal einlassen.

h) Wird eine Vedette von einer ankommenden Abtheilung (Patrouillen s. §. 12., Ablösung s. §. 17., Detachements u. s. w.) zuerst mit: Halt! wer da! angerufen, so antworet sie: Vedette! ruft dann gleichfalls: Halt! wer da! und examinirt, wie es oben angegeben worden ist.

Schlußbemerkung. Alles weitere Examiniren durch die Vedetten ist bei Nacht unnütz. Sie rufen an, bekommen Antwort, Losung sowie Feldgeschrei, und sagen sodann, je nachdem das Eine oder Andere für den vorliegenden Fall oben vorgeschrieben worden ist, entweder: Patrouille (Ablösung) vorbei! oder: Sie müssen warten, bis eine Ablösung oder Patrouille kommt! oder: Ich werde Sie nach der Feldwache bringen! oder: Ich werde Sie melden! oder sie weisen die Ankommenden nach dem Wege oder Posten, auf welchem, höherem Befehle zufolge, allein einpassirt werden darf.

§. 16. Verhalten der Vedetten beim Angriff [1]).

Beim Schießen. Ueber die Meldungen bei einzelnen Schüssen s. §. 14. Bei fortgesetztem Schießen ist anzugeben, ob blos Kleingewehr- oder Geschütz-Feuer gehört wird, und wie weit es ungefähr entfernt zu sein scheint.

Angriff am Tage. Das Benehmen der Vedetten beim Angriff ist sehr verschieden, nach der Stärke des Feindes und nach andern Umständen, so daß hierbei besondere Umsicht und Entschlossenheit nöthig sind.

a) Bei der Annäherung von kleinen feindlichen Patrouillen hat die Vedette vorzüglich zu verhüten, daß dieselben das Terrain in der Vorposten-Chaine und die Aufstellung der Feldwache recognosciren.

1) Nahet sich blos eine feindliche Schleichpatrouille von 1 bis 2 Mann, und die Vedette ist überzeugt, von derselben noch nicht bemerkt worden zu sein, so hält sie sich verborgen, bis sie die Patrouille durch einen sichern Schuß außer Gefecht setzen, oder dieselbe von einer in der Nähe befindlichen befreundeten Patrouille gefangen genommen werden kann.

2) Kommt aber eine feindliche Patrouille von 3 bis 4 Mann auf die Vedette zu, so reitet ihr selbige, sowie ein Mann von jeder Neben-Vedette, entgegen, und treibt sie flankirend zurück. Erst nachdem dieses geschehen, reitet ein Mann zu der Feldwache, und macht Meldung über das Vorgefallene.

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 1—3.

b) Bei Annäherung eines stärkeren Feindes hat die Vedette vorzüglich dahin zu sehen, daß die Feldwache zeitig genug benachrichtigt werde.

1) Die Vedette muß daher schon in der Entfernung Feuer geben, um zu allarmiren. Der Mann der Doppel-Vedette, welcher zuerst geschossen hat, muß hierauf von der Veranlassung dazu augenblicklich Meldung machen, der zweite bleibt aber auf seinem Posten, bis er vom Feinde genöthigt wird, sich zurückzuziehen, wobei er denselben stets im Auge behält.

2) Ist beim Erblicken des Feindes gerade nur Ein Mann auf dem Posten, so schießt er, verläßt aber den Posten nicht.

c) Sollte eine Vedette den Feind im Rücken bemerken, oder plötzlich angegriffen werden, so muß sie sogleich Feuer geben, und durch wiederholtes Schießen, sowie durch Lärmen und Schreien die Nebenposten und die ganze Feldwache zu benachrichtigen suchen.

In der Nacht hat die Vedette doppelte Vorsicht nöthig, soll aber jeden falschen Allarm vermeiden, was freilich oft schwer auszuführen ist und gut ausgebildete Leute voraussetzt. Angriff bei Nacht.

a) Wer auf zweimaliges Anrufen: Halt! wer da! nicht steht, oder Losung, resp Feldgeschrei, falsch giebt, wird als Feind behandelt. Es ist jedoch Vorsicht nöthig, um einen nicht genau instruirten Freund vom Feinde unterscheiden zu können.

b) Ebenso giebt die Vedette sogleich Feuer, wenn sie irgend etwas Verdächtiges wahrnimmt, z. B. wenn Jemand, statt im ruhigen Schritt, im Trabe oder Galop auf sie loskommt, oder sich seitwärts in die Vedetten-Chaine schleichen will, oder wenn die Sprache den Feind verräth. Hierauf reitet der Mann, welcher geschossen hat, zu seinem Nebenmann, und beide erwarten nun, ob der Feind wirklich zum Angriff vorgehen wird. Das weitere Verhalten ist wie am Tage.

Das Feuergeben darf aber nicht übereilt geschehen, damit die Posten nicht ohne Noth allarmirt werden; die Vedette muß darum genau nachsehen, ob das Ankommende nicht ein entlaufenes Pferd oder ein Stück Vieh u. s. w. ist. Ueberhaupt muß alles unnöthige Schießen in der Vedetten-Chaine vermieden werden. Durch falschen Allarm würde man Anfangs die Truppen unnöthig beunruhigen und sie später gleichgültiger machen oder gar einschläfern. Falscher Allarm.

Sobald ein Schuß bei einer Vedette fällt, verdoppeln die Neben-Vedetten ihre Aufmerksamkeit, und wenn sie die Veranlassung nicht sehen können, reitet ein Mann zum Patrouilliren dahin. Der andere Mann muß aber, unter jeder Bedingung, vorläufig seinen Posten behaupten, weil sonst der Feind leicht durch Scheinangriffe die Vedetten irre leiten und dann die Feldwache überfallen kann. Neben-Vedetten.

Wird eine Vedette mit Uebermacht vom Feinde zurückgedrängt, Rückzug

der Vedetten.

so müssen die nebenstehenden Vedetten sich ebenfalls zurückziehen und auch die ihnen zunächst stehenden Posten avertiren; der Rückzug darf aber nicht gerade auf die Feldwache, sondern muß an der Seite der letzteren vorbei gehen, um den Feind nicht auf dieselbe zu leiten. In der Regel muß der Officier schon vorher hierüber Instructionen gegeben und den Platz bestimmt haben.

a) Die Vedetten dürfen hierbei den Feind nicht aus den Augen verlieren.

b) Sie müssen sich stets flankirend und möglichst in gleicher Höhe zurückziehen, auch dabei soviel als möglich schießen und Lärm machen, damit die Feldwache weiß, wohin der Feind vordringt. Hierbei werden die Carabiner gebraucht.

c) Die Feldwache wird hierdurch Zeit gewinnen, in Vertheidigungszustand zu kommen, und kann, nach Umständen, selbst dem Feinde in die Flanke fallen. (S. §. 11.)

Vertreibung des Feindes.

Sobald der Feind vertrieben ist, oder sich zurückgezogen hat, müssen die Vedetten sogleich ihre alten Standpunkte wieder einnehmen und die Verbindung unter einander wieder herstellen. (S. § 11.) Die weitere Verfolgung des Feindes geschieht nur durch Patrouillen.

§. 17. Ablösung der Vedetten und Posten [1]).

Zeit.

Die Vedetten werden am Tage in der Regel alle zwei Stunden abgelös't. Bei strenger Kälte und sehr schlechtem Wetter, besonders in der Nacht, bleibt dem Officier überlassen, die Ablösung alle Stunden anzuordnen. (Vergl. Cap. X. §. 10.)

In den seltenen Fällen, wo Ueberfluß an Mannschaften ist, läßt man ebenfalls häufiger ablösen, damit alle Leute gleichmäßiger in den Dienst kommen. Wenn alle Stunden abgelös't wird, hat man natürlich weniger Visitir-Patrouillen nöthig. (S. §. 12.)

Reihenfolge.

Die Ablösung geschieht nicht immer in derselben Reihefolge, sondern abwechselnd vom rechten oder linken Flügel der Vedetten-Chaine. Ist die Chaine sehr ausgedehnt, so theilt man die Ablösung in mehrere Trupps, deren jeder seine bestimmten Posten ablös't.

Bei sehr langen Chainen kann man auch die zuerst abgelös'ten Vedetten gleich zur Feldwache zurückschicken.

Der Führer.

Jeder von diesen Ablösungs-Trupps wird von einem Unterofficier oder Gefreiten aufgeführt.

Abmarschiren.

Soll die Ablösung abrücken, so läßt der Officier die Feldwache aufsitzen, revidirt dieselbe, richtet sie aus, läßt das Gewehr aufnehmen (resp. Lanzen anfassen), und commandirt: Erste (zweite, dritte) Nummer — Marsch! Die betreffenden Mannschaften rücken etwa 20 Schritt vor, und werden von dem aufführenden Unterofficier (Gefreiten) rangirt.

---

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. A. §. 3.

Bei der Rangirung ist darauf zu sehen, daß die zu einer Doppel-Vedette gehörigen Mannschaften stets zusammenbleiben, damit bei dem Ablösen kein Durcheinanderreiten erfolgt. Im offenen Terrain pflegt man 6 Mann und darüber so in 2 Glieder zu rangiren, daß jede Rotte eine Doppel-Vedette bildet; in coupirtem Terrain aber ist man, namentlich in der Nacht, zuweilen gezwungen, eine Doppel-Vedette hinter der andern reiten zu lassen. Geht die Ablösung zum Patrouilliren über die Chaine hinaus, so muß überdies darauf gesehen werden, daß man dem Feinde rasch eine möglichst große Angriffs-Front entgegenstellen kann.

Ist richtig abgetheilt und nichts mehr zu erinnern, so avertirt der Commandirende der Feldwache: Abmarschirt!

Jeder aufführende Unterofficier (Gefreite) läßt seinen Ablösungs-Trupp abbrechen und marschirt ab. Kleine Trupps können auch in Front marschiren.

Der Officier der Feldwache commandirt dann: rangirt Euch! und, nachdem Alles an den rechten Flügel herangerückt ist, theilt er die Feldwache aufs Neue ab, läßt das Gewehr einstecken, absitzen und rühren.

Beim Ablösen der Vedetten muß man Rücksicht auf die Nähe des Feindes und auf das Terrain nehmen, weshalb unter schwierigen Umständen Modificationen in der Verfahrungsweise vorkommen werden. Bei Tage geht die Ablösung möglichst verdeckt hinter der Chaine fort. Der Führer läßt etwa 20 — 30 Schritt hinter der abzulösenden Vedette, mit der Front nach dem Feinde, einschwenken und halten, doch so, daß er nicht vom Feinde gesehen werden kann. Er commandirt dann: Ablösung — Marsch! Hierauf reiten die neuen Mannschaften mit aufgenommenem Seitengewehr (resp. angefaßter Lanze) neben die alten Vedetten, stecken hier das Seitengewehr ein (nehmen Lanze an Arm) und nehmen das Pistol auf. Jede alte Vedette übergiebt der neuen genau, worauf sie zu achten hat und was man vom Feinde weiß. Ablösen bei Tage.

a) Wo die Vedetten verdeckt stehen, muß der Ablösungs-Trupp im Vorbeireiten ablösen lassen, damit nicht durch das Anhalten der Feind auf den Standort der Vedetten aufmerksam gemacht wird.

b) Ob die neuen Mannschaften beim Ablösen rechts oder links neben die alten Vedetten reiten, hängt vom Terrain ab, und es ist nicht gut, hierin zu pedantische Vorschriften zu geben, weil es vorzüglich darauf ankommt, die Ablösung so zu vollführen, daß der Feind wo möglich nichts davon bemerkt. Diese beständige Rücksicht auf den Feind macht einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Feld- und Garnison-Wachtdienst.

Bei der Uebergabe nimmt der Führer die etwaigen Meldungen von der alten Vedette an, überzeugt sich, daß dieselbe der neuen Vedette Alles richtig übergiebt, und fügt die nöthigen Instructionen hinzu.

Bleibt dem ablösenden Manne etwas zweifelhaft, so muß er fragen, und nur wenn man ihm keine gehörige Auskunft geben kann, wird er sich später

darauf berufen können, daß ihm etwas nicht vollständig oder richtig übergeben worden sei.

Ist diese Uebergabe vollendet, so steckt die alte Vedette das Pistol an Ort und nimmt das Gewehr auf (faßt die Lanze an). Der Führer läßt abschwenken und commandirt: Marsch! worauf die abgelös'te Vedette sich dem linken Flügel oder der Queue des Ablösungstrupps anschließt. Kommen die abgelös'ten Vedetten am Tage zur Feldwache zurück, so avertirt dies der Schnarrposten, und der Officier der Feldwache läßt dann aufsitzen. Der Führer der Ablösung commandirt, etwa 20 Schritt vor der Feldwache: Halt! meldet sich beim Officier, empfängt dann von diesem den Befehl zum Einrücken, worauf er: Gewehr ein! — Eingerückt! commandirt. Der Officier rangirt die Feldwache aufs Neue, läßt absitzen und rühren.

Ablösen bei Nacht.

Bei Nacht und bei nebelichtem Wetter hat die Ablösung einen Mann mit aufgenommenem Pistol an der Spitze, resp. zur Seitenpatrouille, geht in der Regel über die Posten-Chaine hinaus und marschirt vor derselben entlang. Der Führer der Ablösung darf niemals selbst die Spitze bilden, damit der Trupp nie ohne Anführer ist.

a) Die Spitze wird von dem ihr entgegenkommenden Mann der Vedette (s. §. 15.) mit: Halt! wer da! angerufen, antwortet: Ablösung! und wechselt Losung und Feldgeschrei. Der Mann der Vedette ruft dann: Ablösuug — Marsch! reitet dem Führer derselben entgegen, macht Meldung und dient bei großer Dunkelheit, oder im coupirten Terrain, zum Wegweiser.

b) Die Spitze der Ablösung stellt sich hierauf zur Beobachtung etwa 20 Schritt jenseits der abzulösenden Vedette, mit der Front nach dem Feinde zu, auf.

c) Die Ablösung selbst geschieht wie am Tage, und überdies wird Losung und Feldgeschrei überliefert, sowie, was sonst vorgefallen ist.

Damit sich die alte Vedette überzeuge, daß die neue die übergebene Losung und das Feldgeschrei richtig verstanden habe, läßt sie sich beides von dieser zurückgeben.

d) Ist die Ablösung geschehen, so übernimmt ein Mann von der so eben abgelös'ten Vedette die Spitze und führt die Ablösung zum nächsten Posten.

Zum Führer wird hierbei natürlich der Mann der Vedette dienen, welcher bereits mit diesem Posten die Communication unterhielt.

Bei der Rückkehr der Ablösung ruft der Schnarrposten dieselbe in der gewöhnlichen Art an. Der Officier läßt dann die Feldwache

aufsitzen und das Gewehr aufnehmen. Nachdem sich die Ablösung gegen den Schnarrposten ausgewiesen hat, ist das weitere Verfahren ganz wie am Tage.

Begegnet die Ablösung irgend Jemandem, so ruft sie an und verfährt ganz wie eine Vedette. (S. §. 15.) Anrufen.

Jede Ablösung sucht zugleich das dicht vor der Posten-Chaine liegende Terrain ab, vorzüglich wo es coupirt ist, und nimmt sowohl im Vor- als Zurückgehen verschiedene Wege, um auch diese abzupatrouilliren. (S. §. 12.) Patrouilliren.

Erfolgt in der Zeit, wo die Ablösung vorgegangen ist, ein feindlicher Angriff, so muß letztere die Vedetten unterstützen oder aufnehmen. Ablösen beim Angriff des Feindes.

§. 18. Patrouillen-Dienst [1]).

Größere Patrouillen (Absuchungs- oder Recognoscirungs-Patrouillen) werden ausgeschickt: Zweck.

a) um eine Gegend in Beziehung auf den Feind zu durchsuchen, oder um Nachrichten von demselben einzuziehen, z. B. wo er steht, wie stark er ist, ob er eine starke Position genommen hat u. s. w.;

b) um über entfernte Corps Nachrichten zu erhalten, die Communication mit anderen Posten oder Colonnen aufzusuchen, resp. zu unterhalten, u. s. w.

In ebenen und freien Gegenden wird vorzugsweise Cavallerie, und im durchschnittenen Terrain vorzugsweise Infanterie zum Patrouilliren gebraucht. Nach dem zu erlangenden Zwecke und im gemischten Terrain werden auch Patrouillen aus beiden Waffen zusammengesetzt.

Zu den Patrouillen sucht man rasche Pferde und gewandte Leute aus, welchen man intelligente Officiere (und Unterofficiere) zu Führern giebt. Leute und Pferde.

Ihre Stärke richtet sich nach der Beschaffenheit und dem Umfange des zu durchsuchenden Terrains und nach ihren besonderen Aufträgen. Stärke.

Der Officier muß sich, bevor er seinen Marsch antritt, genau über den Zweck seiner Patrouille und darüber instruiren lassen, worauf es eigentlich ankommt; denn nur wenn ihm dieses klar ist, kann er diejenigen Nachrichten, welche man durch ihn zu erfahren verlangt, auf das Bestimmteste einziehen. Instruction der Führer.

Vor dem Abmarsche ist, außer dem in §. 6. Gesagten, zu beachten: Abmarsch.

a) Der Führer sieht Leute, Pferde und Waffen genau durch;

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. II. B. R. v. L., Handbuch ꝛc. Th. II. S. 422—444.

b) er bestimmt die Marschordnung und theilt die Leute dazu ein;

c) er macht die Mannschaften mit dem gegebenen Auftrage im Allgemeinen bekannt und instruirt die einzelnen Detachements möglichst genau.

Soll blos der Führer den Auftrag wissen und geheim halten, so wird es besonders befohlen.

d) Er sucht die Leute möglichst über die Gegend zu orientiren;

e) er bestimmt einen Sammelplatz für den Fall, daß die Patrouille aus einander gesprengt oder ein Detachirter abgeschnitten würde, und sagt den Leuten, auf welchen verschiedenen Wegen sie dahin gelangen können.

Besonders ist bekannt zu machen, daß im Falle eines Ueberfalles sogleich die Arrieregarde, oder sonst ein Mann schleunig zum Melden zurückreiten muß. (S. unten.)

f) Hat die Patrouille den Befehl, Gefangene zu machen, so müssen überdies vorher die nöthigen Anordnungen über den Transport derselben befohlen werden.

Marschordnung.

Die innere Marschordnung s. Cap. XVIII. §. 3.

Die äußere Marschordnung (s. Cap. XVIII. §. 5.) muß so sein, daß der Feind von keiner Seite dem Haupttrupp auf den Hals fallen kann.

Daher sind folgende Sicherheits-Maßregeln erforderlich:

a) Es wird eine Spitze gebildet, etwa in folgender Art:

Spitze bei Patrouillen unter 40 Pferden:		Spitze bei Patrouillen über 40 Pferden:	
0 0	(äußerste) Spitze.	0 0	(äußerste) Spitze.
0	Zwischenposten.	0	Communications- oder Zwischen-Posten.
0 0	Verbindungs-Posten.	———	Unterofficier-Trupp.
———	Unterofficier-Trupp.	▬▬▬	Officier-Trupp.

Die Stärke des Unterofficier-Trupps hängt von Umständen ab, darf jedoch nicht unter 6 Mann sein. (Vergl. Anleitung zum Dienst der leichten Cavallerie im Felde, S. 11.)

b) Wenn das Terrain zu beiden Seiten nicht ganz frei ist, muß sich der Trupp durch Seitenpatrouillen decken. Unter Umständen werden bei sehr großen Patrouillen auch Seiten-Detachements abgeschickt, um Terrain-Gegenstände abzusuchen, die in größerer Entfernung von dem Wege der Patrouille liegen.

c) Ob eine Arrieregarde gebildet werden soll, richtet sich nach den Umständen; im coupirten Terrain ist es rathsam, und geschieht gewöhnlich bei größeren Patrouillen.

d) Da der Führer nicht immer beim Haupttrupp sein kann, so wird zum Commando desselben im Voraus der älteste Officier (Unterofficier oder Gefreite) bestimmt.

Verhalten auf dem Marsche.

Weil die Patrouillen nicht den Zweck haben, sich zu schlagen, so müssen sie Gefechte möglichst vermeiden, deshalb ihren Marsch

dem Feinde verborgen halten und, wenn es angeht, keine Wege einschlagen, auf denen sie von ihm entdeckt werden können.

a) Das Verhalten der Spitze, Seitenpatrouillen u. s. w. ist dem der Avantgarde auf Märschen ähnlich und Cap. XVIII. §. 5. u. 6. genau nachzusehen.

b) Der Trupp marschirt niemals in der Mitte der Wege, sondern wo möglich verdeckt neben denselben.

c) Während die Spitze einen Gegenstand absucht, bleibt der Trupp außer Gewehrschußweite verdeckt davor halten. Nachdem die Spitze ein Defilee abgesucht und nichts vom Feinde gefunden hat, geht der Trupp wo möglich um das Defilee vor. Ist dieses nicht thunlich, so muß das Defilee stets im Trabe passirt werden.

d) Hat die Patrouille den Auftrag, unter allen Umständen bis zu einem gewissen Punkte vorzudringen, so muß sie bewohnte Ortschaften sorgfältig vermeiden, theils wegen eines möglichen Hinterhaltes, theils damit die Einwohner dem Feinde keine Nachrichten bringen können.

Hat jedoch die Patrouille den besonderen Auftrag, Ortschaften zu durchsuchen, so muß dieses mit großer Vorsicht geschehen; der Führer muß dabei zugleich Erkundigungen über den Feind einziehen. Macht ein Unterofficier die Patrouille, so läßt er sich, nach Umständen, von der Obrigkeit des Ortes eine Bescheinigung geben, daß er da gewesen.

e) An Defileen und auf Höhen, welche eine weite Aussicht gewähren, läßt man nach Umständen Avertissements-Posten zurück, um die Patrouille durch Schießen zu benachrichtigen, im Falle sie in Gefahr käme, abgeschnitten zu werden, und um den Soutiens durch eine Meldung Kenntniß zu geben.

f) Bei gemischten Patrouillen unterstützt eine Waffe die andere, so daß im freien und ebenen Terrain die Infanterie, im durchschnittenen die Cavallerie als Soutien folgt. Passiren dergleichen Patrouillen ein Defilee, so ist es angemessen, die Infanterie daselbst als Reyli für die weiter vorgehende Cavallerie aufzustellen.

g) Gehölze von nicht zu großer Ausdehnung werden von der Patrouille dergestalt durchstreift, daß sie sich ganz in Flankeurs auflöst. Größere Wälder passirt sie in mehreren Abtheilungen, wovon die eine der andern in gewisser Entfernung folgt. Daß hierbei verdeckt neben Wegen marschirt wird, ist bereits gesagt.

h) Muß eine Patrouille nothwendig ruhen oder füttern, so darf dieses nur an einem abgelegenen Orte geschehen, z. B. in Wäldern, Schluchten u. s. w. Sie hat sich dann von allen Seiten durch Posten zu sichern. (S. Cap. XVIII. §. 6.)

i) Des Nachts muß sie oft stillhalten und horchen, ob sich ihr etwas nähert.

Rückweg.

Soviel als möglich muß jede Patrouille einen anderen Weg zurück zu nehmen suchen, als den, auf welchem sie vorgegangen.

Man erlangt hierdurch den Vortheil, daß stets mehrere Wege abgesucht werden. Zu solchen Aufträgen gehören aber umsichtige Leute und Führer; muß man jedoch junge, unerfahrene Leute zum Patrouilliren ausschicken, so richtet man sich nach den Umständen.

Größere Seiten-Detachements.

Wird eine größere Patrouille beauftragt, ein in der Breite sehr ausgedehntes und coupirtes Terrain abzusuchen, so schickt sie, wenn dieses durch die gewöhnlichen Seitenpatrouillen nicht auszuführen ist, nach den wichtigsten Terrain-Gegenständen besondere Seiten-Detachements ab. Diese sind genau zu instruiren:

a) welche Wege sie einschlagen sollen, wenn ihnen nicht etwa blos die Richtung angegeben werden kann, und ihnen das Weitere selbst überlassen bleiben muß;

b) welche Gegenstände sie besonders absuchen oder beobachten sollen, z. B. Ortschaften, Defileen, Wege u. dgl. m.;

c) von wo sie Meldungen zu machen und wo sie weitere Befehle zu erwarten haben;

d) wo sie sich wieder mit dem Trupp vereinigen sollen.

Die Seiten-Detachements nehmen dann ihre Vorsichts-Maßregeln wie selbstständige Patrouillen, halten aber stets genaue Verbindung mit der Hauptpatrouille, von welcher sie entsendet wurden.

a) Wo es möglich ist, z. B. auf Höhen, von welchen sie der Haupttrupp noch bemerken kann, geben sie demselben durch vorher verabredete Zeichen Nachricht, ob etwas vom Feinde zu sehen ist oder nicht u. s. w.

b) Entfernen sich die Hauptpatrouille und die Seiten-Detachements weiter von einander, so suchen sie die nöthige Verbindung wenigstens durch Meldungen zu unterhalten.

c) Ehe ein größeres Defilee passirt wird, müssen die Trupps sich gegenseitig benachrichtigt haben, daß die Flanke sicher ist.

d) Wird ein Trupp zurückgedrängt, so muß er durch heftiges Schießen und durch Meldungen den Nebentrupp benachrichtigen.

Angriff. In der Regel wird eine Patrouille den Angriff soviel als möglich vermeiden, wenn sie ihren Zweck auf eine andere Weise erreichen kann.

a) Entdeckt die Patrouille den Feind, ohne von ihm bemerkt worden zu sein, so sucht sie sich ferner verborgen zu halten, zieht sich, nach Maaßgabe der Umstände und erhaltenen Instructionen, entweder zurück, oder beobachtet den Feind, und fällt, wenn es mit Erfolg geschehen kann und mit ihrem Auftrage übereinstimmt, aus einem Hinterhalte über ihn her.

b) Ist eine Patrouille vom Feinde entdeckt, so zieht sie sich schnell zurück, darf aber in diesem Falle die detachirten Plänkler nicht im Stiche lassen.

c) Hindert jedoch blos eine schwächere feindliche Patrouille an der Ausführung des Auftrages, so wird jene zurückgeworfen, oder, wenn sie unvorsichtig vorgeht, gesucht sie aufzuheben.

d) Marschirt ein stärkerer Feind an, so muß sich die Patrouille ganz verdeckt halten, dessen Stärke, Truppengattung und Marschdirection heimlich erspähen und davon sogleich Meldung zurückschicken; dann aber, sich stets verborgen haltend, die weitere Bewegungen des Feindes von vortheilhaft gelegenen Höhen, Waldrändern u. s. w. unausgesetzt beobachten und von Zeit zu Zeit Meldungen zurücksenden.

e) Stößt eine Patrouille unvermuthet auf den Feind, so muß sie ihn durch einen ungestümen Angriff zum Weichen zu bringen

suchen, um den Vortheil eines ungestörten Rückzuges zu erlangen. Wäre aber der Feind in solchem Grade überlegen, daß der Angriff entschieden mißlingen müßte, so hat sie sich so schnell als möglich, und zwar zerstreut, zurückzuziehen.

Es ist bereits gesagt, daß der Sammelplatz im Voraus angewiesen sein muß.

f) Soll eine eigentliche Recognoscirungs-Patrouille die Stellung des gegenüberstehenden Feindes ausforschen, so nähert sie sich der feindlichen Vorpostenlinie nach Art der Schleichpatrouillen. Dort hält sie sich ganz verdeckt, sucht das Terrain und die Stellung der feindlichen Posten kennen zu lernen, und erforscht, welche Punkte am vortheilhaftesten angegriffen werden können. Auf diesen Punkten wirft sie dann mit einer Flankeurlinie die feindlichen Posten rasch zurück, um so die Stellung der dahinter befindlichen feindlichen Feldwache und Soutiens zu entdecken. Am besten wird ein Officier oder zuverlässiger Unterofficier (Gefreiter) mit den Flankeurs vorgehen, um die feindliche Stellung selbst möglichst rasch und genau zu beobachten. Zeigt sich der Feind überlegen oder in der Flanke, so zieht sich die Patrouille schnell zurück und vermeidet stets fernere Gefechte.

Eine aufmerksame Cavallerie-Patrouille kann nicht leicht abgeschnitten werden. Sollte sich der Feind mit Uebermacht in ihrem Rücken zeigen, so suche sie sich seinen Augen zu entziehen, sich bis zum Abend verborgen zu halten und sich dann auf Umwegen zu ihrem Gros zurückzuschleichen. Ist dieses durchaus nicht möglich, so suche sie einen schwachen Punkt in der feindlichen Aufstellung und schlage sich durch. Abschneiden.

Sollte eine Patrouille, ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln, ganz in die Enge getrieben werden, so befiehlt der Führer ihre gänzliche Auflösung. Ein Jeder eilt dann, entweder den vorherbestimmten Sammelplatz zu erreichen, oder wenigstens Meldung nach dem Gros zu bringen. Bei drohender Gefahr ist es gut, im Voraus einen oder einige zuverlässige Mann mit raschen Pferden zu Meldungen zurückzusenden. Echec.

Das vortreffliche Felddienst-Reglement Friedrich Wilhelm II. bestimmt hierbei: „Sollte ein Officier, wenn er alle mögliche „Aufmerksamkeit und Wachsamkeit angewandt, und bei einer, nach Maßgabe „der Umstände genauen Befolgung seiner Instruction, einen Echec leiden, wel„ches den fähigsten und entreprennantesten öfters am leichtesten widerfahren „kann; so wollen Sr. Majestät, wenn ein solcher Officier alles beobachtet, was „er nach der Lage der Sachen und des Terrains zu beachten schuldig gewesen, „und sich hierbei als ein Mann von Kopf und Ehre benommen, es selbigem „nicht zu Schulden kommen lassen. u. s. w." Dagegen sagt dasselbe Reglement, indem es eine bedeutungsvolle Unterscheidung

zwischen dem Patrouillen- und Feldwacht-Dienste macht: „Ein „Officier, der sich, ohne zu Pferde kommen zu können, überfallen läßt, ist „ohne Gnade cassirt."

Besondere Zwecke der Patrouillen.

Es sind noch einige besondere Zwecke zu erwähnen, welche durch die Patrouillen erreicht werden sollen.

a) Soll eine Patrouille Gefangene machen, so kann sie ausnahmsweise zum Gefecht übergehen und eine feindliche Patrouille aufzuheben suchen, indem sie solche aus dem Hinterhalte angreift, oder ihren Posten überfällt.

b) Schleichpatrouillen, Visitirpatrouillen und andere von den Feldwachen abgesendete Patrouillen s. §. 6.

Bericht des Führers.

Es ist Ehrensache für den Führer der Patrouille, daß er keinen falschen Rapport mache und sich nicht durch scheinbare Gefahr oder zu leicht vorgestellte Unmöglichkeit des Erreichens abhalten lasse, sein Ziel zu verfolgen.

a) Sein Bericht über die Stellung des Feindes, der eigenen Truppen und über das Terrain muß dem erhaltenen Auftrage möglichst entsprechen. (Vgl. Cap. XVII. §. 8.)

b) Außer dem Feinde, hat eine Patrouille stets das Terrain im Auge zu behalten, um auch über dessen Beschaffenheit genaue Auskunft geben zu können. Der Führer muß sich nöthigenfalls schriftliche Notizen darüber machen, um seiner Darstellung die gehörige Deutlichkeit und Ausführlichkeit geben zu können.

§. 19. Ueber Recognosciren des Terrains.

Ein Befehlshaber will zuweilen Nachrichten über einen gewissen Terrain-Abschnitt haben, um zu wissen, ob derselbe zu einer bestimmten auszuführenden Unternehmung geeignet sei oder nicht. Von dem abgesendeten Officier wird dann eine kurze deutliche Relation, zuweilen auch blos eine mündliche Meldung, verlangt.

Er hat ungefähr auf folgende Gegenstände zu sehen:

a) Bei Wegen. Wie breit und für welche Truppengattungen zu passiren; ob sie festen, lockeren oder weichen Boden haben; ob und wo sich besonders schlechte Stellen finden; ob die Wege durch Defileen, Hohlwege, Wälder oder Moräste, über Berge oder ebenes Feld führen; ob und wie man neben ihnen, oder auf Umwegen fortkommen kann.

b) Bei Gewässern. Ungefähre Breite, Tiefe; ob die Ufer zugänglich, steil, flach oder morastig; ob und was für Fuhrten, Fähren, Brücken, Schiffe oder Kähne vorhanden.

Auszuwählende Uebergangsplätze müssen genauer beschrieben und hinzugefügt werden, ob der Fluß daselbst Krümmungen macht; ob am Ufer Gegenstände liegen, welche die Vertheidigung erleichtern; überhaupt die Angabe alles dessen, was den Uebergang erleichtern oder erschweren könnte.

c) Brücken. Ob von Holz oder Stein; Länge, Breite; von welchen Truppengattungen und in welcher Marschordnung zu passiren; Beschaffenheit der Umgebungen.

d) Fähren. Beschaffenheit; wieviel Pferde u. s. w. das Gefäß zu glei-

cher Zeit aufnehmen kann; wie lange die Ueberfahrt unter verschiedenen Umständen dauern würde.

e) Fuhrten. Tiefe, Beschaffenheit des Grundes und Gangbarkeit.

f) Dämme. Von welcher Truppengattung und in welcher Breite zu passiren; Länge; ob das Terrain zu beiden Seiten morastig, mit Gebüsch bewachsen, mit Gräben durchschnitten, gar nicht oder für welche Truppengattung practicabel ist.

g) Moräste und nasse Wiesen. Man hüte sich, dieselben sogleich für ganz impracticabel zu halten, und suche genau nach den durchführenden Fußsteigen oder Wegen, oder den zu passirenden Stellen.

h) Wälder. Ob sie aus dichtem oder lichtem, hohem oder niederem Holze bestehen und wie weit sie sich erstrecken; welche Wege hindurchführen.

i) Berge. Lauf der Höhenzüge; von welcher Truppengattung sie zu ersteigen sind, ob einzeln oder in geschlossenen Trupps; ob sie mit Holz bewachsen; ob und wohin sie eine freie Aussicht gestatten.

k) Dörfer und Städte. Beschaffenheit des umliegenden Terrains; Umfassung durch Mauern, Zäune, Hecken, Gewässer u. s. w.; innere Beschaffenheit, Bauart der Häuser, Kirchen und Gebäude, die sich zur Vertheidigung eignen; Zahl der Einwohner; vorhandene Vorräthe [1].

Größere Recognoscirungen, das Aufsuchen von Positionen, die Auswahl der Uebergangspunkte u. s. w. sind Sache des Generalstabes [2].

§. 20. Ueberfälle.

Zweck.

Der Zweck eines Ueberfalls ist, einen überlegenen Feind durch unerwarteten Angriff in Unordnung zu bringen und daraus so viel Vortheil als möglich zu ziehen.

Maßregeln.

Soll ein Ueberfall gelingen, so muß man seine Absicht geheim halten, sich möglichst genau von der Lage des Feindes unterrichten, die nöthigen Vorbereitungen gründlich und mit Umsicht treffen und dann den Angriff mit Ungestüm ausführen. Man wird den Zweck um so besser erreichen, wenn der Feind sorglos und wenig entschlossen ist, oder Fehler gemacht hat, oder wenn er sich überraschen läßt und die Besinnung verliert.

Tageszeit.

Ueberfälle können zu jeder Tageszeit Statt finden.

a) Bei hellem Tage können sie unternommen werden, wenn es das Terrain erlaubt, sich dem Feinde unbemerkt zu nähern, oder wenn dieser seine Vorposten so fehlerhaft ausgesetzt hat, daß man dieselben umgehen oder leicht über den Haufen werfen kann u. s. w. Hier wird Cavallerie durch ihre Schnelligkeit viel ausrichten können. Wo es erforderlich, nimmt man wo möglich Infanterie zum Soutien.

b) Für nächtliche Ueberfälle ist Infanterie geeigneter, allein Cavallerie bleibt stets unentbehrlich, um dem Feinde den Rückzug völlig abzuschneiden.

c) Nebel und dunkeles, stürmisches Wetter begünstigen das Heranschleichen des Feindes, und man darf sich deshalb auch unter diesen Umständen niemals gegen einen Ueberfall gesichert halten.

---

1) Vergl. Anleit. z. Dienst der leichten Cav., S. 79. — 2) Prakt. Generalst. Wissensch. v. Decker, S. 517.

Marsch. Der Marsch muß nach den für geheime Märsche gegebenen Regeln geschehen. (S. Cap. XVIII. §. 6.)

Eintheilung Der Trupp wird schon vorher so eingetheilt, wie er den Angriff ausführen soll. Diese Eintheilung ist daher nach den Umständen sehr verschieden, doch sind immer drei Abtheilungen nöthig:

a) eine Abtheilung zum raschen Angriff;
b) eine Abtheilung zur Deckung der Flanken und um dem etwa herankommenden feindlichen Succurs zu begegnen;
c) eine Abtheilung zum Soutien.

Instruction. Jede Abtheilung muß genau instruirt und selbst den einzelnen Soldaten die Disposition und der Sammelplatz bekannt gemacht werden. Auch sind gewisse Erkennungszeichen, z. B. ein Wort oder ein weißes Tuch u. s. w., vorher zu bestimmen.

Angriff. Die zum Angriff bestimmte Abtheilung, bei welcher der commandirende Officier bleibt, theilt sich nach den Umständen in mehrere Trupps, von denen der eine auf den Allarmplatz des Feindes eilt, ein anderer durch die Straßen jagt, ein dritter den feindlichen Befehlshaber in seinem Quartiere aufzuheben sucht und ein vierter sich gegen die Hauptwache wendet. Solche Angriffe müssen kurz und rasch abgemacht und Alles angewendet werden, damit der Feind sich nicht wieder sammeln kann. Sowie der Zweck erreicht ist, wird wiederholt Appell geblasen und abmarschirt, wobei darauf zu halten daß die Leute sich nicht zum Plündern, oder aus Mangel an Umsicht, vereinzeln. Soll jedoch der Trupp den überfallenen Posten behaupten, so muß dieses mit Nachdruck und mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Gut ist es, sich mit vielen Beispielen von Ueberfällen bekannt zu machen und die Umstände und Gründe zu prüfen, welche zum Gelingen oder Mißlingen derselben Anlaß gaben. Dergleichen lehrreiche Beispiele von Ueberfällen der Feldwachen, offener Orte, der Cantonnirungen, Patrouillen u. s. w. finden sich in: R. v. L., Handb. f. Offic. Th. II. S. 546—562; Milit. Taschenbuch v. Scharnhorst, S. 49—92; Kleiner Krieg v. Valentini, S. 190—231; Kleiner Krieg v. Decker, S. 160—175; Kleiner Krieg v. Brandt, S. 522—537.

§. 21. Verstecke oder Hinterhalte.

Zweck. Man legt Verstecke (Hinterhalte) zu verschiedenen Zwecken, z. B.:

a) um feindliche Patrouillen aufzuheben (dann muß man genau den Weg kennen, welchen dieselben zu nehmen pflegen);
b) um Convois anzufallen (§. 22.);
c) um im Rücken des Feindes einzelne Personen, als Couriere u. s. w., aufzufangen;
d) um den Feind, der unsere Vorposten oft beunruhigt, dafür zu bestrafen;
e) um bei Rückzügen einen zudringlichen Feind vorsichtiger zu machen und sein schnelles Verfolgen aufzuhalten;

f) um Expeditionen des Feindes, von denen man nähere Nachrichten hat, durch einen unerwarteten Angriff in Unordnung zu bringen und wo möglich aus einander zu sprengen u. s. w.

Abmarsch. Da ein Versteck immer als eine Art von Ueberfall zu betrachten ist, so muß hier ebenfalls der Plan geheim gehalten und der Marsch nach Art der geheimen Märsche ausgeführt werden (s. §. 2.). Den Bedarf an Lebensmitteln, Fourage u. s. w. nimmt man mit; wiehernde Pferde läßt man zurück.

Wahl des Ortes. Bergiges und waldiges Terrain, einzelne Vertiefungen auf freiem Felde, Erdränder u. s. w. sind zu Verstecken günstig; doch muß man einen Ort wählen, von welchem aus man den Feind ankommen sehen und ihm plötzlich auf den Hals fallen kann. Sieht man dann, daß der Feind zu stark ankommt, so zieht man sich unentdeckt wieder zurück, weshalb eine gesicherte Rückzugslinie vorhanden sein muß. Gut ist es, wenn der Versteck in der Nähe eines Defilees liegt, welches der Feind passiren muß und in welchem man ihn plötzlich angreifen kann.

Verhalten. Im Verstecke muß man sich sehr ruhig verhalten; es darf Niemand Feuer anmachen, ebenso darf Niemand den Versteck verlassen. Vedetten werden nicht ausgesetzt, weil sie leicht zu bemerken sind; dagegen stellt man einzelne zuverlässige Leute zu Fuß so aus, daß sie die Gegend übersehen und die Ankunft des Feindes beobachten können. Diese Leute müssen sich hinter Bäumen, in Vertiefungen u. s. w. verborgen halten und die Ankunft des Feindes rasch melden, oder, wenn sie nicht entfernt stehen, den beim Haupttrupp befindlichen Schnarrposten durch Zeichen avertiren. Wird man durch Zufall von einzelnen Leuten entdeckt, so behält man diese bei sich. Der Haupttrupp muß stets bereit sein, um sogleich gegen den Feind vorgehen zu können.

Angriff. Sobald der Führer den Angriff für vortheilhaft hält, muß dieser entschlossen und mit Ungestüm geschehen, um den Feind sogleich in Unordnung zu bringen. Umstände bestimmen, ob man den Gegner von der Seite, oder im Rücken, oder auf mehreren Punkten zugleich anzufallen hat. Ist der Angriff gelungen, so hält man sich nicht weiter auf, sondern kehrt mit den gemachten Gefangenen schleunig zu seinem Haupttrupp zurück.

Auch hier ist es gut, sich mit lehrreichen Beispielen bekannt zu machen, welche sich finden in: R. v. L., Handb. Th. II. S. 562—571; Kleiner Krieg v. Valentini, S. 232—252; Kleiner Krieg v. Decker, S. 175—181; Kleiner Krieg v. Brandt, S. 513—522.

§. 22. Escorten von Convoi's u. s. w. [1])

Pflicht des Officiers. Die Beschützung von Transporten, namentlich von Convoi's, ist sehr schwierig, weshalb der damit beauftragte Officier um so mehr auf Mittel sinnen muß, seinen Auftrag möglichst zweckmäßig auszuführen.

Es kann hier nur von Detachements die Rede sein, welche kleinere Transporte von Wagen oder Gefangenen u. s. w. begleiten sollen.

Der Weg. Der Officier hat sich vorher genau nach dem Wege zu erkundigen, welchen er zu nehmen hat. Ist ihm derselbe nicht vorgeschrieben, so nimmt er einen möglichst verdeckten und fahrbaren Weg und vermeidet lange Defileen.

Innere Anordnung. Die inneren (polizeilichen) Anordnungen werden durch besonders dazu bestimmte Leute, ebenso wie bei den Friedens-Transporten, aufrecht erhalten.

a) Wagen müssen dicht aufbleiben; zerbricht ein Wagen, so wird er sogleich aus dem Wege geschafft und Alles möglichst wieder in Stand gesetzt u. s. w.

b) Gefangene werden militairisch formirt, und müssen in Abtheilungen oder mit Rechtsum marschiren. Wer entfliehen will, oder sich der Escorte widersetzt, wird sogleich niedergestochen oder geschossen, was den zu Transportirenden vorher angedrohet werden muß. Je schwächer die Escorte gegen die Zahl der Gefangenen ist, desto nachdrücklichere Sicherheits-Maßregeln muß sie treffen.

Bedeckung. Die Bedeckung wird wie bei anderen Märschen organisirt, jedoch so, daß hier der Schutz des Transportes die Hauptsache bleibt.

a) Vom Vortrabe gehen kleinere Cavallerie-Patrouillen möglichst weit vor, weil es vorzüglich darauf ankommt, den Anmarsch des Feindes so schnell zu erfahren, daß man Zeit hat, seine Maßregeln danach zu treffen.

b) Einzelne Plänkler durchsuchen das Terrain zur Seite.

c) Einige Mann folgen als Arrieregarde.

d) Der Rest des Detachements wird zusammengehalten, um einem etwaigen Angriffe mit möglichstem Nachdrucke zu begegnen. Der Officier bestimmt nach den Umständen, ob das Gros getheilt vor und hinter dem Convoi marschiren soll, oder ob es nöthig ist, andere Sicherheits-Maßregeln zu ergreifen.

Defileen. Vor jedem Hohlwege oder anderen Defileen muß das Convoi auffahren, bis das Defilee durchsucht ist. Das Gros wird unterdessen so aufgestellt, daß es einen feindlichen Angriff sogleich zurückweisen kann. Findet sich nichts vom Feinde, so fährt das Convoi wieder ab.

Füttern. Beim Füttern werden ähnliche Vorsichtsmaßregeln getroffen.

Ruhen. Wird in der Nacht geruht, so werden Wagenburgen formirt, Posten ausgestellt u. s. w.

Angriff. Der Angriff von Transporten ist leichter, als die Vertheidigung derselben. Der Angreifende muß sich genau mit dem Terrain und

---

1) D. V. Th. I. Absch. 5. Tit. V.

dem Marsche des Transportes bekannt machen, und wird denselben am besten aus einem Hinterhalte (s. §. 21.) überfallen können. Ein kleines Detachement kann einem großen Transporte bedeutenden Schaden zufügen, wenn es den letzteren in dem Augenblick anfällt, wo ein Theil desselben so eben ein Defilee passirt hat und der Rest sich noch im Defilee befindet.

Sollte ein Transport nicht mehr zu retten sein, so sucht man ihn zu vernichten, damit er nicht in die Hände des Feindes falle. Vernichtung.

Lehrreiche Beispiele finden sich in: R. v. L., Handb. Th. II. S. 631 bis 640; Lehre vom großen Kriege v. Valentini, S. 281 ꝛc.; Kleiner Krieg v. Decker, S. 193—202; Kleiner Krieg v. Brandt, S. 546—569; Scharnhorst, milit. Taschenbuch, S. 221—231.

§. 23. Fouragirungen.

Wo Fouragirungen unerläßlich sind, sollten Heu, Hafer und Stroh die einzigen Gegenstände derselben bleiben. Man läßt entweder Scheunen und Vorräthe der Einwohner aufräumen, oder den Ertrag der Wiesen und Felder wegschaffen, und hiernach giebt es trockene und grüne Fouragirungen. Arten.

Die Ausführung einer Fouragirung geschieht ungefähr in folgender Art: Ausführung.

a) Die abzufouragirenden Orte oder Felder werden den Commando's vorher angewiesen.

b) Die Bedeckung der Fouragirung marschirt unter den gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln an Ort und Stelle, durchsucht die zu fouragirenden Orte oder Felder und trifft die nöthigen Sicherheitsmaßregeln durch ausgesetzte Posten u. dgl.

c) Die Fourageurs haben sich vorher mit hinlänglichen Wagen, Pferden, Stricken u. s. w. zu versehen, und bleiben bewaffnet, wenn der Feind in der Nähe ist. Sie folgen ihrer Bedeckung und werden von besonderen Officieren commandirt, welche die Leute mit Nachdruck in Ordnung halten, und darauf sehen, daß das Geschäft mit möglichster Schnelligkeit betrieben wird.

d) Vorsicht ist nöthig, unnütze Allarmirungen müssen jedoch vermieden werden, weil sonst leicht eine Fouragirung von den besorgten Fourageurs ohne Noth aufgegeben werden könnte.

e) Hat man die Fouragirung beendet, so werden die Wagen mit den für ein Convoi (s. §. 22.) vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln nach dem Orte ihrer Bestimmung abgeführt.

In der neueren Zeit sucht man die nöthigen Bedürfnisse durch Requisitionen zu erhalten, und schreitet erst im Nothfalle zu Requisitionen.

Fouragirungen. Es liegt ebensowohl im Interesse des Landes wie der Truppen, daß es nicht bis zu diesem Extreme komme.

Siehe Handbuch ꝛc. v. R. v. L. Th. II. S. 640—645; Kleiner Krieg v. Brandt, S. 537—545; Kleiner Krieg v. Decker, S. 204—208.

§. 24. Verschiedene Aufträge für einen Cavallerie-Officier im Felde.

Ein Cavallerie-Officier muß im Kriege auf die verschiedensten Aufträge gefaßt sein und diese ordentlich auszurichten verstehen.

Es können hier nur einige Beispiele aus dem Parteigänger-Kriege angeführt werden:

a) Oft muß die Linie des Feindes durchkreuzt werden, um eine Depesche oder einen Courier durchzubringen, oder einem belagerten Orte Munition u. s. w. zuzuführen.

b) Es sollen im Rücken des Feindes Munitions- und Artillerie-Transporte, oder Bewaffnungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, vorzüglich Schuhe und Pferde, oder Lebensmittel, oder Kriegskassen, oder Kriegs-Depots und Trains genommen oder zerstört werden.

c) Es sollen feindliche Generale oder Behörden als Geiseln aufgehoben, oder Gefangene und Geiseln des eigenen Heeres befreit, oder Nachrichten verbreitet werden u. s. w.

Zu allen diesen Aufträgen eignet sich vorzüglich die Cavallerie, doch bedarf sie dabei guter und umsichtiger Führer. Man marschirt nach Art der heimlichen Märsche. (S. Cap. XVIII. §. 6.) Die unten in §. 26. angegebenen Notizen sind ebenfalls zu beachten. Die weitere Ausführung geschieht ähnlich, wie es oben für andere Fälle angegeben ist, und bleibt größtentheils dem Talent und der Thätigkeit des Führers, sowie seiner Untergebenen, überlassen.

Vorzüglich hier sind lehrreiche Beispiele oft besser als Regeln; man findet erstere und letztere in: Handbuch ꝛc. v. R. v. L. Th. II. S. 649 u. s. w.; Milit. Handbuch v. Scharnhorst, S. 232—234; Kleiner Krieg v. Decker, S. 217—220, 250—266 u. 286—302; Kleiner Krieg v. Brandt, S. 490—512; Kleiner Krieg v. Valentini, S. 253—284; Anleitung zum Dienst der leichten Cavallerie im Felde v. A. v. H.

§. 25. Flankiren und Gefecht.

A. Verhalten beim Flankiren [1]).

Zweck. Der Zweck des Flankirens ist im Wesentlichen:

a) den Feind zu beobachten und zugleich zu beschäftigen;

b) das Andringen einzelner Leute desselben zu verhindern;

c) die eigene Stellung, Bewegung u. s. w. zu verbergen.

Ausbildung. In der Regel wird der vierte Zug zum Flankiren bestimmt, doch sollen alle Züge der Escadron dazu ausgebildet werden und

1) Exercir-Regl. f. d. Cav.

die nöthigen Ablösungen Statt finden. Es versteht sich, daß die Flankeurzüge und Rotten, wobei die Büchsenschützen befindlich, alles im Exercir-Reglement Vorgeschriebene nicht nur genau kennen, sondern auch gut auszuführen verstehen müssen. (S. Cap. XVIII.)

Verhalten der Flankeurs.

Im Gefecht müssen die Flankeurs auf Alles, was vorgeht, sehr aufmerksam sein, sowohl auf den Feind, als auf ihre Kameraden und auf ihren Unterstützungstrupp, weil sie hiernach ihre Maßregeln ergreifen und sich nach den Bewegungen ihres Haupttrupps richten müssen.

a) Je zwei und zwei Mann *secundiren* sich gegenseitig, so daß, wenn der Eine vorreitet und schießt, der Andere ihn mit geladenem Gewehre deckt; es sei denn, daß ein sicherer Schuß anzubringen oder einem bedrohten Kameraden augenblicklich Hülfe zu leisten wäre.

b) Um sicher zu schießen, reitet man mit dem Pistol auf 20 Schritt und mit dem Carabiner auf 80 Schritt an den Feind. Gewöhnlich wird nur gegen Cavallerie flankirt, und man muß dann auf den Unterleib des Feindes zielen, wobei ein Fehlschuß vielleicht noch das Pferd trifft.

c) Außerdem müssen die Flankeurs möglichst zu vermeiden suchen, daß sie dem Feinde einen sicheren Zielpunkt darbieten; sie bleiben daher in einer mäßigen Bewegung, und reiten Schlangenlinien hin und her. Hierbei wird öfter angeschlagen, um den Feind zum Stutzen zu bringen, ihm seinen Schuß abzulocken, dann an ihn heranzusprengen und sicher zu treffen. Dabei sind die Pferde und die Munition so lange zu schonen, bis es gilt, von beiden einen zweckmäßigen und kräftigen Gebrauch zu machen.

d) Den *Büchsenschützen* liegt es ob, die ganze Flankeur-Linie im Auge zu haben und dahin zu eilen, wo sie einen wirksamen Schuß anbringen können, oder wo ihre Unterstützung nöthig ist. Müssen dagegen die Büchsenschützen absitzen, so ist es Pflicht der anderen Flankeurs, ihre Deckung zu übernehmen.

e) Den *Bewegungen des Haupttrupps* müssen die Flankeurs in der Art folgen, daß sie stets die Front desselben decken. Hiernach müssen sie geübt sein, nach Umständen flankirend vor- und zurück zu gehen, oder sich seitwärts zu schieben, indem sie hinter einander reiten, oder sich in einem angemessenen Bogen wieder vor ihren Trupp zu setzen, wenn derselbe eine neue Front angenommen hat.

f) Beim *Flankiren auf der Stelle* müssen die Flankeurs ein vortheilhaftes Terrain zu gewinnen suchen, daher bis zu dem Kamme einer Höhe vordringen, von wo aus sie den Feind übersehen und ihn verhindern können, die eigenen Truppen zu beobachten. Nöthigenfalls wird die feindliche Flankeur-Linie zurückgeworfen.

g) *Beim Verfolgen* des Feindes wird derselbe soviel als möglich gedrängt, um ihn in Unordnung zu bringen. Besonders muß dieses geschehen, wenn er sich durch ein Defilee abziehen will.

Die beim Manöver zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Modificationen der hier für den Krieg gegebenen Regel, s. Cap. XVII. §. 5.

h) Bleibt der Feind im Vordringen, so liegt es den Flankeurs ob, den Rückzug der eigenen Truppen zu decken. Vorzüglich ist beim Passiren eines Defilee's Vorsicht und Entschlossenheit nöthig; häufig werden die Flankeurs vor dem Defilee noch einmal Front machen, den Feind durch eine kräftige Attaque zurückwerfen oder wenigstens aufhalten müssen.

i) Dringt der Feind zu heftig und unvorsichtig vor, so wird man zuweilen Gelegenheit haben, ihm Verstecke zu legen, wodurch dem Gegner Schaden zugefügt, den eigenen Truppen aber, wenigstens für eine Zeitlang, Ruhe verschafft werden kann. (S. §. 21.)

k) Die Flankeurs haben darauf zu achten, ob unsere Artillerie auffährt, und müssen in diesem Falle sogleich die Schußlinie frei machen. (Siehe Cap. XVII. §. 5.)

l) Sie müssen ferner aufmerksam auf die Signale sein, und sowie Appell geblasen wird, schleunig zu ihrem Trupp zurückkehren, wobei die Feuerwaffe mit dem blanken Gewehr zu vertauschen ist.

m) Selbst wenn nicht Appell geblasen wird, müssen die Flankeurs, sobald ihr Trupp zur Attaque vorgeht, schleunigst die Frontlinie frei machen, sich auf den Flügel des Trupps setzen und die Attaque mitmachen.

Aus Obigem ist hinlänglich zu ersehen, wie nöthig es ist, die Flankeurs gründlich zu instruiren, indem man erst das Formelle einübt und dann nach und nach die Leute dahin bringt, daß sie nach den Umständen handeln lernen.

Verhalten des Unterofficiers.

Mit den Flankeurs wird gewöhnlich ein Unterofficier vorgeschickt, welcher dann die Aufsicht über die ganze Flankeurlinie hat.

Er erhält überall die Ordnung, sieht auf richtige Benutzung des Terrains, schickt die nöthigen Meldungen an seinen Officier über Alles, was in seiner eigenen, sowie in der feindlichen Flankeur-Linie und sonst vorgeht, sorgt für die etwa nöthige Ergänzung der Munition, für die Zurückschaffung der Verwundeten u. s. w. Hiernach muß sich der Unterofficier stets da befinden, wo er Alles am besten übersehen kann, oder wo sonst seine Gegenwart dringend nöthig wird.

Die Officiere.

Der Officier, welcher den Flankeurzug führt, behält auch die Flankeurlinie im Auge und macht die nöthigen Meldungen an seinen Haupttrupp. Im Falle mehrere Flankeurzüge im coupirten Terrain weiter vorgehen, wird das Commando über dieselben einem Rittmeister gegeben und zu diesem ein Trompeter commandirt.

Hierbei wird auf die folgenden allgemeinen Regeln verwiesen.

B. Allgemeine Bemerkungen über das Gefecht.

Instruction für die Leute.

Man muß die Leute mit den Eigenthümlichkeiten des Gefechts bekannt machen; sie werden sonst zuweilen aus Unkenntniß fehlen, und selbst da Schaden leiden, wo ein erfahrener Cavallerist große Vortheile erringen würde.

Hier mögen folgende Andeutungen ihren Platz finden:

a) Ein Angriff, der mit Muth und Nachdruck ausgeführt wird, ist schon als halb gelungen anzusehen.

b) Ein schwankendes und unsicheres Benehmen bringt stets Nachtheil, und führt oft doppelten Verlust herbei. Kehrt angreifende Cavallerie vor feindlicher Cavallerie um, so wird sie durch die Schwerter oder Lanzen derselben im Rücken getroffen, was gefährlicher ist, als ein Angriff in der Front. Weicht Cavallerie dicht vor einem Infanterie-Quarree seitwärts aus, so wird sie mehr Verlust erleiden, als wenn sie mit Nachdruck hineinsprengt.

c) Vorzüglich wenn Lücken und Unordnungen in der feindlichen Stellung

bemerkt werden, muß die Cavallerie mit Ungestüm in dieselben hineindringen und den Feind nicht wieder zur Besinnung kommen lassen.

d) Beim Handgemenge mit Cavalleristen sucht man den Gegner auf seine rechte Seite zu bekommen, wo dann die Hiebe nach dem Kopfe, Halse, Arme oder nach der Zügelhand von dem Angreifenden leichter auszuführen sind. Ein Infanterist muß wo möglich so rasch angegriffen werden, daß er nicht zur Besinnung kommen kann.

e) Wird dem Reiter beim Angriffe das Pferd getödtet, so sucht er ein ohne Reiter herumlaufendes zu bekommen. Ist dieses nicht gleich auszuführen, so schließt er sich der Infanterie an, nachdem er die Armatur und wo möglich auch das Sattelzeug gerettet hat.

f) Wird man vom Feinde umringt, so sucht man sich durchzuhauen; wird man aber durch Verwundung oder durch zu große Uebermacht des Feindes überwältigt, und fällt in Feindes Hand, so darf doch ein standhaftes und ehrenwerthes Betragen niemals aufgegeben werden.

g) Sind Kameraden, Vorgesetzte oder die Standarte in Gefahr, so stürzt man sich auf den Feind und befreiet die Seinigen.

h) Verwundete dürfen das Gefecht nur dann verlassen, wenn sie nicht weiter fechten können; sie lassen aber ihre Patronen u. dgl. den Kameraden zurück.

i) Wer einen schwer Verwundeten zum nächsten Verbindeplatz gebracht hat, kehrt sofort ins Gefecht zurück. Ohne Erlaubniß des Vorgesetzten darf Niemand mit Verwundeten zurückgehen.

k) Beim Verfolgen hält man sich nicht bei den zurückbleibenden Flüchtlingen auf, sondern sucht die Spitze der Fliehenden zu erreichen.

l) Wichtig ist es, den geworfenen Feind mit Nachdruck zu verfolgen; dabei ist jedoch Vorsicht unerläßlich, um nicht in Hinterhalte (s. §. 21.) oder unerwartet auf geschlossene feindliche Abtheilungen zu gerathen. Auch in einer verfolgenden Truppe darf der Appell nie fehlen.

m) Für Beutepferde wird zwar eine Prämie gezahlt; doch ist leicht einzusehen, daß dieselben erst nach geendetem Gefechte aufgegriffen werden dürfen. Ueberhaupt ist strenge darauf zu wachen, daß die einzelnen Cavalleristen sich nicht durch Beutemachen vom Gefechte abhalten lassen oder den Appell verlieren.

n) Gefangene werden so behandelt, wie es sich für gut disciplinirte Truppen geziemt; ebenso auch wehrlose Einwohner.

Instruction für die Führer.

Der auf Allerhöchsten Befehl bei der Armee eingeführte Leitfaden zum Manövriren und die wesentlichen Regeln über den Gebrauch der Truppen und des Terrains sind bereits vollständig mitgetheilt worden. (S. Cap. XVII. §. 5. bis 7.) Auch die Unterbefehlshaber bis zum Escadron-Chef (von welchen hier allein die Rede ist) werden eines guten Erfolges versichert sein können, wenn sie das Mitgetheilte vor dem Feinde einfach in Anwendung bringen. Als Grundsatz gilt, daß die Cavallerie sich niemals attaquiren läßt, und Friedrich der Große sagt in seiner Instruction: „der Cavallerie-Officier, der sich attaquiren läßt und nicht zuerst attaquirt, wird cassirt.“ Die Cavallerie bleibt daher so lange dem Auge des Feindes entzogen (resp. in Colonne), bis sich die Möglichkeit oder Nothwendigkeit zur Attaque ergiebt, und führt dann dieselbe mit Nachdruck aus. Des jetzigen Königs Majestät haben hierbei der Caval-

lerie noch besonders empfohlen [1]): „vor allen Dingen darauf zu sehen, daß die Attaquen stets auf die zum Angriff vortheilhaftesten Punkte geleitet und immer durch bereit gehaltene Soutiens unterstützt werden." Beim Vorgehen sollen die einzelnen Cavallerie-Abtheilungen gehörig berücksichtigen, ob und was vom Feinde ihnen zur rechten und zur linken Seite steht. In allen Fällen, in denen die Cavallerie ihre Gegner überraschen oder in die Flanke nehmen kann, darf sie ausgedehnte Bewegungen nicht scheuen. (Dies sind Verhältnisse, in denen der Führer seinen richtigen Blick zeigen kann.) Wo aber der Gegner schon formirt steht, sind lange Attaquen zu vermeiden; der Angriff muß dann nicht blos in einer Linie unternommen, sondern auch von den nöthigen Reserven begleitet werden [2]).

Zur Notiz und kurzen Uebersicht:

a) Stößt man auf den Feind, so muß man zuerst zu erfahren suchen, was man vor sich hat, weil sonst leicht Täuschung durch Kriegslisten Statt finden könnte. Man werfe daher die einzelnen Plänkler zurück, und sehe was sich dahinter befindet. Halten die leichten Truppen des Feindes Stich, so kann man annehmen, daß sie eine Reserve hinter sich haben; solche und ähnliche Verhältnisse sind zu berücksichtigen und zu prüfen. Erst nachdem man sich rasch und besonnen von der Lage der Dinge überzeugt hat, treffe man die nöthigen Einleitungen.

b) Die Regel, vor der Entwickelung zum Gefechte seine Truppen so verdeckt als möglich zu halten, wird oft gegeben, jedoch häufig nicht befolgt, obgleich sie wesentlich zum Gelingen einer Unternehmung beiträgt. Cavallerie, die sich in langer Linie en parade aufstellt, kann der Feind leicht übersehen und überall Gegenmaßregeln treffen; hält sich aber die Cavallerie bis zum günstigen Augenblick verborgen, formirt sich dann rasch und fällt über den Feind her, so findet sie diesen zuweilen gar nicht oder nur halb vorbereitet, und wird daher leichter den Sieg erringen können.

c) Nach dem Preußischen Exercir-Reglement für die Cavallerie giebt es folgende Arten von Attaquen:

1) in Linie (en muraille);
2) in Linie, mit Ausfallen des vierten Zuges;
3) mit aus einander gehender Linie, oder Schwärm-Attaque (wovon das Reglement mehrere Arten vorschreibt);
4) en échellon (staffelförmig);
5) in Colonne. — [en échiquier (schachbrettförmig) findet nicht Statt].

d) Man muß die Eigenthümlichkeiten der Angriffsweise von Cavallerie gegen Cavallerie, gegen Infanterie, gegen Artillerie oder gegen gemischte Waffen genau kennen und zugleich das Terrain zu benutzen verstehen. (Vergl. Cap. XVII. §. 5—7.)

e) Die Gefechte um örtliche Gegenstände, als: Defileen, Brücken, Fuhrten, Dämme, Hohlwege, Gräben, Hecken, Büsche, Wälder, Häuser, Dörfer u. s. w., werden gewöhnlich der Infanterie anheimfallen, jedoch kann es Fälle geben, wo die Büchsenschützen absitzen und einen örtlichen Gegenstand angreifen oder möglichst lange vertheidigen müssen.

---

1) u. 2) C. O. 29. Aug. 1841.

f) Scheinangriffe sind stets von den wirklichen Angriffen zu unterscheiden. (Vergl. Cav. XXIV.)

g) Hat die Artillerie die Einleitung des Gefechts übernommen, so muß die Cavallerie den Zeitpunkt wahrnehmen, wo der Feind erschüttert ist oder in Unordnung geräth.

h) Geschlossene und vorzüglich schwere Cavallerie sucht Alles zu Boden zu werfen; einzelne, namentlich leichte Cavallerie-Detachements können nach Umständen rasch erscheinen, rasch verschwinden und eben so schnell wieder erscheinen.

(Siehe: Exercir-Reglement für die Preuß. Cavallerie; Friedrich's II. geheimen Unterricht für die Officiere der Armee, besonders für die Cavallerie.)

C. Detachements von gemischten Waffen im Allgemeinen.

Allgemeine Bemerkung.

Jede Waffe hat ihre Stärken und Schwächen, sowie ihre Eigenthümlichkeiten. Bei Detachements von gemischten Waffen kommt es daher hauptsächlich darauf an:

a) daß jede Waffe möglichst vollständig die ihr inwohnende Kraft, dem Terrain, den Unternehmungen des Feindes und überhaupt den Umständen gemäß, entwickeln und gebrauchen kann;

b) daß die Waffen sich gegenseitig decken und unterstützen;

c) daß keine Waffe die andere hindert, sondern jede aus einer Formation leicht in eine andere übergehen und sich frei bewegen kann;

d) daß die Waffen auf diese Art in der Hand des Führers bleiben, und gemeinschaftlich solche Zwecke erreichen, welche sie einzeln zu erreichen nicht im Stande sein würden;

e) daß ihre Aufstellung sie möglichst gegen die feindlichen Kugeln schützt, auch die Kugeln, welche die eine Waffe verfehlen, so wenig als möglich in die andere treffen können.

(Siehe: v. Brandt, Taktik, S. 31; R. v. L., Handb. ꝛc. Th. II. S. 163; Vorlesungen über Taktik, von einem Officier des Generalstabes.)

D. Cavallerie und Infanterie vereinigt.

Vereinigung der Waffen.

Sind Cavallerie und Infanterie vereint, so wird die Cavallerie, vorzüglich bei Tage und in offenem Terrain, die Spitze und Seitenpatrouillen geben; bei Nacht oder Nebel und im coupirten Terrain aber der Infanterie die Sicherung des Detachements überlassen.

a) Der Cavallerie-Officier muß durch vorpoussirte Patrouillen die zur Fortsetzung des Marsches nothwendigen Nachrichten über den Feind und die Wege einziehen.

b) Steht das Detachement still, so müssen kleine Cavallerie-Patrouillen die ganze Gegend auskundschaften.

c) Sind die Bedürfnisse an Wagen, Lebensmitteln u. s. w.

nicht in der Nähe zu bekommen, so hat die Cavallerie dieselbe auch für die Infanterie herbeizuschaffen.

d) Kommt es zum Gefecht, so klärt die Cavallerie das Terrain auf, damit nichts unerwartet auf die Infanterie fallen kann. Wenn sie der feindlichen Reiterei gewachsen, so jagt sie dieselbe aus dem Felde, umgeht sodann die Infanterie des Feindes und bedroht ihren Rückzug. Ist ihr die feindliche Cavallerie sehr überlegen, so sucht sie Schutz auf dem Flügel oder hinter der Infanterie, stellt sich aber nicht allein der feindlichen Cavallerie entgegen, weil sie leicht einen Echec erleiden könnte, und ihre Infanterie dann verlassen sein würde. Sie soutenirt das Gefecht der Infanterie auf alle Weise, ist aufmerksam auf jede Gelegenheit, mit Erfolg einhauen zu können, benutzt mit Blitzesschnelle jeden Vortheil, den die Infanterie erreicht, begleitet ihren Rückzug auf der Ebene und zieht allen möglichen Nutzen aus ihrer Beweglichkeit.

e) Befindet sich die Infanterie der feindlichen im Gefechte gegenüber, so bleibt die Cavallerie so weit seitwärts hinter der Feuerlinie zurück, daß sie dem Feinde nicht zur Zielscheibe dient, doch immer nahe genug, um jeden Augenblick aus dem Gange des Gefechtes durch schnelles Vorprellen Vortheile erringen zu können.

f) Nimmt Infanterie ein Defilee, so folgt die Cavallerie dicht dahinter, um schnell über dasselbe zu dringen und auf den zurückgeschlagenen Feind zu fallen.

g) Geht der Rückzug über ein Defilee, so geht die Cavallerie zuerst hinüber, während die Infanterie dasselbe besetzt. Läge jedoch vor dem Defilee ebenes Terrain, so geleitet sie ihre Infanterie erst sicher bis heran und geht dann rasch durch das Defilee. Dicht hinter demselben wird Halt gemacht, um die Infanterie wieder aufzunehmen, im Fall der Feind den Durchgang erzwingen sollte.

h) Der Angriff auf feindliche Infanterie muß vorzugsweise in solchen Augenblicken geschehen, wo diese durch Bewegungen oder durch das Feuer unserer Truppen in Unordnung gekommen ist, z. B. während ihres Aufmarsches oder Abmarsches, oder auf zerstreute Tirailleur-Linien. In solchen Augenblicken wird die Attaque gewiß jedesmal gelingen, wenn sie unerschrocken unternommen wird.

i) Unordnungen bei der feindlichen Infanterie herbeiführen kann die Cavallerie am leichtesten durch überraschende Angriffe aus Hinterhalten, oder im Pulverdampfe.

Trennung der Waffen.

Es wird jedoch auch Fälle geben, wo die Waffen nicht vereint bleiben dürfen, z. B.:

a) Wenn Infanterie ein Terrain erreicht hat, oder in Lagen gekommen ist, wo sie allein agiren kann, die Cavallerie aber ohne

Noth Schaden leiden, oder zweckmäßiger vorauszuschicken oder anderweitig zu verwenden sein würde.

b) Kleinen Cavallerie-Detachements wird sogar die Beimischung von Infanterie oft nur beschwerlich sein, denn dieselben suchen ihre Sicherheit mehr in ihrer Beweglichkeit als im Gefecht auf der Stelle, vermeiden coupirtes Terrain gänzlich, oder durchziehen es sehr rasch, und selten wird es ihnen darauf ankommen, ein Terrain an einem bestimmten Orte zu passiren, sondern wenn sie daselbst zu große Hindernisse finden, suchen sie einen anderen Uebergangspunkt. Wo daher die kleinen Cavallerie-Detachements durch den Zutritt von Infanterie zwar an Widerstandsfähigkeit gewinnen, aber an Beweglichkeit verlieren würden, wird man in der Regel jede Waffe besser ihrem Schicksal allein überlassen.

(Siehe: Anleitung zum Dienst der leichten Cavallerie im Felde, von A. v. H., S. 164 u. f. w.; R. v. L., Handbuch ꝛc. Th. II. S. 164.)

E. Cavallerie und Artillerie vereinigt.

Deckung der Artillerie.

Wird ein Cavallerie-Officier mit einem Detachement zur Deckung von Geschützen commandirt, so muß er die Eigenthümlichkeit beider Waffen kennen, um danach sein Verhalten einzurichten.

a) Er stellt sich nicht hinter den Geschützen, sondern seitwärts derselben auf, weil sonst die feindlichen Kugeln sein Detachement leichter treffen würden; auch bleibt er gegen 100 Schritt von seinen Geschützen entfernt, um nöthigenfalls einen kraftvollen Choc machen zu können. Endlich sucht er sich, soviel es angeht, durch das Terrain zu schützen.

b) Beim Vorgehen durch ein Defilee nimmt die Cavallerie die Spitze und trabt nöthigenfalls voraus; beim Zurückgehen bleibt sie stets hinter den Kanonen.

c) Die Vertheidigung der Geschütze bleibt Ehrensache für den damit beauftragten Officier.

Zur Richtschnur bei Feldmanövern (daher, mit den nöthigen Modificationen, auch im Kriege) hat das hohe General-Commando der Garde unter dem 14. Juni 1839 folgende Verhaltungsbefehle erlassen, wonach sich sowohl die Artillerie, als auch jeder Cavallerie-Officier, der mit Artillerie gemeinschaftlich agiren soll, zu richten hat:

a) Die Artillerie muß darauf Bedacht nehmen, bei den Feldmanövern die nöthigen Modificationen gegen die Exercirvorschriften eintreten zu lassen, welche das Terrain und die Maßregeln des Feindes erfordern.

b) Die den Brigaden und Divisionen zugetheilten Batterieen sollen zwar im Allgemeinen, und, wenn kein Grund zur Abweichung vorhanden ist, auch bei den Manövern, die Plätze einnehmen, die ihnen in den Exercirvorschriften bestimmt sind; doch darf dies nie in ein ängstliches Berechnen der Schrittzahl ausarten, besonders wenn es sich darum handelt, einen Punkt zu erreichen, von dem

aus die Batterie vortheilhaft wirken kann, und der sie nöthigt, ihre Stelle unmittelbar neben der Brigade zu verlassen. Eine Batterie ist hinreichend gedeckt, wenn die sie schützende Infanterie selbst 100—150 Schritte von ihr entfernt ist. Einer durch Cavallerie gedeckten Batterie wird hinreichender Schutz gewährt, wenn die Cavallerie in offenem Terrain, seitwärts dahinter, 200—300 Schritte von der Batterie entfernt steht. Der Führer der eine Batterie deckenden Truppen-Abtheilung aber muß sich bei der Batterie selbst aufhalten, um die derselben drohende Gefahr zeitig genug erkennen und zurückweisen zu können.

c) Unter keinen Umständen dürfen sich Batterieen ohne Bedeckung befinden. Es wird gut sein, beim Feldmanöver jeder Batterie permanent einen Tirailleur- oder Flankeur-Zug zu attachiren, der keine andere Bestimmung hat, als dieselbe zu decken. Doch ist dies in vielen Fällen unzureichend, und wo daher die Stärke der Truppen es erlaubt, ist dazu ein geschlossenes Bataillon oder eine Escadron zu verwenden. Niemals darf diese Sicherheitsmaßregel deshalb unterlassen werden, damit die normale Stellung der Treffen ungestört bleibe.

d) Wenn Batterieen sich in der Linie von entwickelten Tirailleurs befinden, und diese zu feuern anfangen, oder die Batterieen sich bis auf 400 Schritt den feindlichen Tirailleurs genähert haben, so dürfen sie unter keinen Umständen weiter vorrücken. Die Tirailleurs müssen bei dem weiteren Vorgehen der Batterieen möglichst langen Raum lassen, damit letztere das Gefecht durch ihr Feuer um so kräftiger unterstützen können; wie denn dies überhaupt um so wirksamer sein wird, je länger es die Verhältnisse einer Batterie gestatten, in einer und derselben Stellung zu verbleiben. Flankeurs haben dieses ebenfalls zu beachten.

e) Es ist bei den Feldmanövern nothwendig, daß die Batterieen durch die Richtung ihres Feuers angeben, ob sie feindliche Batterieen oder Truppen beschießen.

f) Die Batterie-Commandeurs müssen unter gewissen Umständen keine Befehle abwarten, sondern zur Begegnung unerwarteter feindlicher Angriffe sofort selbst Gegenmaßregeln ergreifen.

g) Es ist stets als ein Fehler zu betrachten, wenn eine Batterie im Auffahren genommen wird; wogegen ihr kein Vorwurf daraus erwachsen darf, wenn sie, unter nicht zu beseitigenden Umständen, im vollen Feuer dem Feinde in die Hände fällt.

h) Soll der Rückzug mit Batterieen angetreten werden, so sind letztere jedesmal vorher davon zu avertiren, schon deshalb, damit sie sich vielleicht weiter zurück seitwärts wieder placiren und die Retraite daselbst aufnehmen.

i) Die reitenden Batterieen dürfen, beim Vorgehen der Cavallerie zur Attaque, nur mit der in der Instruction vom 14. u. 16. Mai 1824 angedeuteten Vorsicht folgen, um nicht in einen mißlungenen Choc mit verwickelt und vertheidigungslos genommen zu werden. Außerdem wird auf die in den Dienstvorschriften angezogene Allerhöchste Instruction vom 28. November 1816 für vorkommende Fälle verwiesen.

Angriff auf Artillerie.

Der Angriff auf Artillerie geschieht in aufgelöster Ordnung; denn Flankeurs können rascher vorprellen, die Umstände besser benutzen, werden auch weniger Verlust erleiden als größere Abtheilungen. Den aufgelöst'ten Cavalleristen müssen aber stets geschlossene Trupps folgen.

a) Die Reiter jagen im vollen Laufe auf das Geschütz und hauen die Bedienung nieder.

b) Dann sucht man das Geschütz zu bespannen und mitzunehmen, wobei die fehlenden Fahrer durch Cavalleristen ersetzt werden.

c) Ist dieses nicht auszuführen, so tödtet man die Pferde vor den Kanonen, zerhauet die Stränge, verdirbt oder vernagelt die Zündlöcher und sucht mindestens das Lederzeug mitzunehmen.

(Siehe: v. Decker's Gefechtslehre der beiden verbundenen Waffen der Cavallerie und reitenden Artillerie; R. v. L., Handbuch ꝛc. Th. II. S. 167.)

Schlußbemerkung.

Zwischen den verschiedenen Waffen muß Eintracht herrschen und gegenseitige Unterstützung Statt finden, auch stets die eine den Werth der anderen anerkennen, weil nur dadurch ein hohes Ziel erreicht werden kann. Wollten bei dem menschlichen Körper Hand und Fuß in Zwiespalt gerathen, so würden beide und das Ganze dabei leiden; jedes Glied hat seine besonderen Functionen, und wo das eine gedeiht, wird später auch der Nutzen immer auf das andere zurückwirken. Der Wetteifer bei gemischten Waffen muß daher nie gegen einander gerichtet sein, sondern sich ein Glied über die Vervollkommnung des andern freuen, und jedes sich bestreben, dem gemeinschaftlichen Haupte zu gehorchen und dessen Anordnungen auf das beste auszuführen. Beispielsweise möge hier angeführt werden, daß, wenn eine Tirailleur-Linie auf der Ebene von feindlicher Cavallerie angegriffen würde, die eigene in der Nähe befindliche Cavallerie die Vertheidigung dieser Tirailleurs als Pflicht und Ehrensache zu übernehmen hätte. Würde dagegen Cavallerie durch ein Defilee zurückgeworfen, so wäre es Pflicht und Ehrensache der Infanterie, den Abzug der Cavallerie zu schützen. Gleiche Verpflichtung hat die Cavallerie, welche Geschütze deckt; dagegen übernimmt die Artillerie, den Feind schon in der Ferne zu erschüttern. Während die Cavallerie ruht, wird vielleicht der Generalstabs-Officier eine Stellung zum Gefecht aussuchen, und wenn der Generalstab dahin trachtet, daß in der Armee die richtigen Grundsätze über den Gebrauch der Truppen und des Terrains immer mehr verbreitet werden, so suche die Cavallerie, wo etwa in der Schlacht die ergriffenen Maßregeln nicht ausreichen, durch ihre Schnelligkeit, Beweglichkeit und ritterliche Tapferkeit dieses auszugleichen.

So muß jede Waffe da, wo sie ihrer Eigenthümlichkeit nach am wirksamsten sein kann, auch in voller Kraft auftreten und sich nöthigenfalls für die andere aufopfern. Dieses ist der einzig wahre Wetteifer, welcher zwischen den verschiedenen Truppengattungen Statt finden kann und soll. Der Cavallerie-Officier hat sich hiernach klar zu machen, was vorzüglich von ihm verlangt wird, damit er dieses stets treu und vollständig ausführt.

§. 26. Notizen zum Felddienste.

A. Das Zurechtfinden (Orientiren).

Sehr nöthig ist es, daß der Soldat in einer unbekannten Gegend sich wenigstens im Allgemeinen zurechtzufinden weiß. Dieses wird am besten geschehen können, wenn er sich nach einzelnen Zeichen zu richten versteht, in welcher Fertigkeit es vorzüglich die Kosacken weit gebracht haben.

Solche Merkmale sind folgende:

a) Da, wo die Sonne um 12 Uhr Mittags steht, ist Mittag (Süden), wonach die anderen Himmelsgegenden leicht zu finden sind; denn gerade gegenüber liegt dann Mitternacht (Norden), rechter Hand Abend (Westen), linker Hand Morgen (Osten).

b) Vor Sonnen-Auf- oder Untergang läßt sich aus der Morgen- oder Abend-Dämmerung ungefähr auf die Himmelsgegend schließen.

c) Ebenso kann man auch nach dem Monde die Himmelsgegend bestimmen, und danach die Richtung verfolgen, welche man zu nehmen hat; dieses erfordert jedoch eine größere Uebung. Sieht man ein Mondesviertel an, und hat dann die hohle Seite zur linken Hand [)], so nimmt der Mond zu; hat man dieselbe aber zur rechten Hand [(], so nimmt der Mond ab. Der abnehmende Mond geht bei Tage unter, und der zunehmende bei Tage auf; bei der Nacht ist dieses umgekehrt.

d) Am leichtesten ist es, sich nach dem gestirnten Himmel zurechtzufinden. Jedermann kennt das Gestirn „der große Bär", in welchem sieben helle Sterne zu sehen sind, die wie ein Wagen aussehen. Denkt man sich nun von den beiden Hinterrädern dieses Wagens eine gerade Linie gezogen, so geht dieselbe durch den Nord-Polarstern. Sieht man daher diesen an, so hat man Mitternacht gerade vor sich, und kann sich leicht danach richten.

e) Wenn man jedoch „den kleinen Bären" sehen kann, welches aber nur bei Sternenhelle möglich ist, so findet man Mitternacht noch leichter. Dieses ergiebt sich aus der Zeichnung.

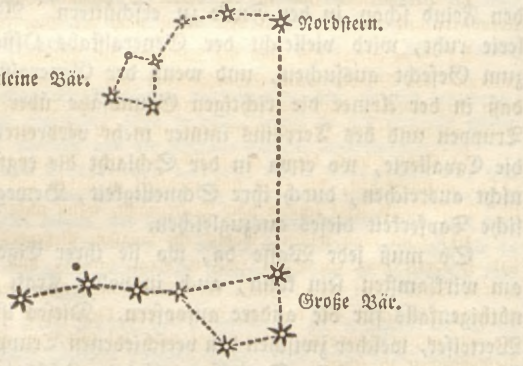

f) Man mache sich ferner mit dem Stern bekannt, welcher Venus heißt. Dieser zeigt sich oft des Abends zuerst; er heißt dann Abendstern, und steht zu dieser Zeit dem Beschauer in der Richtung gegen Abend. Des Morgens ist

er oft der letzte Stern, den wir sehen; er heißt dann Morgenstern, und zeigt sich in dieser Zeit dem Beschauer in der Richtung gegen Morgen.

g) Aus dem Stande der Sonne, des Mondes und der Sterne kann man auch ungefähr die Zeit bestimmen. Zur Mittagszeit, um 12 Uhr, steht nämlich die Sonne in ihrer Bahn am höchsten u. s. w. Bei dem Monde und bei den Sternen lernt man dieses nur aus Erfahrung nnd durch Uebung.

h) Die Mitternachtseite kann man auch aus einigen Merkmalen erkennen, welche eine Folge davon sind, daß aus Nordwest gewöhnlich rauhe, regnichte Witterung kommt.

Befindet man sich daher in einem Walde oder Gebüsche, so erkennt man die Mitternachtseite daraus, daß dorthin die Borke oder Rinde der Bäume gröber und dicker ist.

Findet man die Stubben oder Wurzeln von freistehenden gefällten Bäumen noch im Boden stehend, so sind nach der Wetterseite die Jahrringe, welche man auf dem Durchschnitte sieht, enger an einander. Das Herz der Bäume liegt daher dieser Seite zunächst, und man nennt dieselbe auch die harte Seite, weil hier das Holz härter ist.

Da von der Wetterseite die meisten Winde und Stürme kommen, so sind die Bäume und Sträucher oft nach der entgegengesetzten Seite bedeutend hinübergebogen und auf der Wetterseite mehr abgestorben. Dieses sieht man oft an ganzen Waldrändern, wonach man sich dann leicht richten kann.

An alten Pfählen, Bretterwänden und anderem Holzwerke, welches der Witterung ausgesetzt ist, ebenso an Lehm- und Steinwänden, großen Feldsteinen ꝛc., ist die Wetterseite leicht daran zu kennen, daß sie vom Regen mehr gefurcht und mürber, auch mehr mit Moos bewachsen ist.

Bei Erdaufwürfen, Wällen, Maulwurfs- und Ameisen-Haufen ist die Wetterseite stark mit Rasen bewachsen, die andere Seite dagegen kahl und ohne Rasen.

Im Walde ist es oft schwer, sich zurechtzufinden; man merke daher, daß die Ameisenhaufen gewöhnlich an der Mittagsseite des zunächstliegenden Baumes sich befinden, weil die Ameisen Sonne suchen und sich vor der Witterung schützen wollen.

i) Die Kirchen sind in der Regel so gebaut, daß der Thurm nach der Abendseite und die Kirche mit dem Altar nach der Morgenseite liegt.

k) Man merke sich auch die Richtung des Windes, des Wolkenzuges, die Richtung des Windes beim Schneegestöber auf freiem Felde; ebenso sehe man beim Regenwetter, nach welcher Himmelsgegend die Bäume trocken bleiben. Nach diesen veränderlichen Hülfsmitteln kann man sich aber nur ungefähr richten.

l) Sehr einfach bleibt es freilich, sich eine Magnetnadel (oder Bousole) mitzunehmen, die klein und wohlfeil zu haben und leicht zu transportiren ist. Diese Nadel zeigt immer nach Mitternacht, wenn nicht Eisen in ihrer Nähe ist.

m) Will man wissen, wohin ein langsam fließendes Wasser seinen Abfluß hat, so werfe man ein Stück Holz u. dergl. hinein, und sehe, wohin dieses getrieben wird. Bei einem Flusse oder Bache muß man stets Achtung geben, auf welchem Ufer man sich befindet, ob auf dem diesseitigen oder jenseitigen, in Bezug auf unsere Truppen. Ebenso hat man bei Gebirgen auf deren Richtung und Beschaffenheit zu sehen.

n) Man unterlasse nicht, mehrere der oben gegebenen Merkmale zu vergleichen, Geübtere zu fragen und sich selbst zu üben. Dieses muß ebenfalls Gegenstand der Instruction, namentlich für die älteren Leute, sein. (S. Cap. XIV.)

B. Der allgemeinen Merkmale, um auf den Feind und seine Unternehmungen zu schließen, giebt es sehr viele, die man am besten durch die Praxis kennen lernen wird. Z. B.:

a) Anhaltendes Hundegebelle in Dörfern läßt auf die Gegenwart fremder Menschen darin schließen.

b) Fliegen Vögel auf, und kommen uns entgegen, so ist anzunehmen, daß diesen Leute nachfolgen, durch welche sie verscheucht wurden.

c) Wiehern der Pferde läßt Truppen vermuthen.

d) Beim Staube (s. unten) muß man stets die Veranlassung näher untersuchen, weil dieser auch durch Viehheerden ꝛc. verursacht werden kann, u. s. w.

e) Das Benehmen der Ankommenden muß man stets genau beobachten, und sehen, ob sich dieselben ruhig und sorglos oder mit Unruhe benehmen; ob List hinter ihrem Betragen versteckt sein kann; ob die Aussprache den Feind verräth, u. dergl. m.

C. Beurtheilung der Distancen bei Wahrnehmung von Truppen.

(Mit gesunden Augen und bei hellem Wetter.)

Bei	2000	Schritt, und häufig darüber: Gewehrblitzen und Wahrnehmung der Bewegung der Massen.
=	1500	= Man unterscheidet Infanterie und Cavallerie und die Bewegung der Truppen.
=	1200	= Man erkennt die Rotten und die Zahl der Geschütze.
=	1000	= Man unterscheidet die Köpfe und die Füße während des Flankenmarsches; sonst erscheint der menschliche Körper als längliche Gestalt.
=	800	= Die Bewegungen des Körpers werden deutlicher; man erkennt die oberen und unteren Theile des Körpers.
=	500—600	= Die Kopfbedeckung ist zu erkennen, sowie Oberleib und Unterleib; bei der Infanterie erkennt man die Gewehre.
=	400	= Die hellen Farben an Kragen, Rabatten ꝛc. werden bemerkbar.
=	300	= Man unterscheidet alle Theile des menschlichen Körpers.
=	200	= Man sieht die Knöpfe und Litzen an den Montirungen.
=	100	= Man unterscheidet die einzelnen Theile des Gesichts deutlich.
=	50—30	= Man sieht das Weiße im Auge.

(Siehe: Milit. Taschenbuch v. Scharnhorst, im Anhange, u. Taktik v. Brandt, im Anhange.)

D. Auch aus den Tritten, welche man hört, kann man auf die Entfernung der Ankommenden schließen. In einer windstillen und geräuschlosen Nacht hört man:

a) Das Marschiren einer Compagnie auf festem Boden, ohne Tritt, auf 1400 Fuß, und im Tritt auf 2000 Fuß.

b) Das einer Escadron im Schritt auf 1800 Fuß, im Trabe oder Galop auf 2400 Fuß.

c) Das Fahren des Geschützes im Schritt auf 1600 Fuß, im Trabe auf 2400 Fuß.

d) Ueber die Tritte eines oder mehrerer einzelnen Menschen lassen sich dergleichen positive Angaben nicht machen; selbst ein geübtes Ohr wird jedoch in

einer dunkeln Nacht einen Einzelnen, dem es darum zu thun ist, nicht gehört zu werden, und der dies nicht zu ungeschickt anfängt, kaum auf 20 Schritt vernehmen. Selbst festerer Boden wird beim Gehen einzelner Leute hierin wenig oder gar nichts ändern.

c) Anders ist dies jedoch bei der Cavallerie. Auf festem Boden wird man, unter nicht zu ungünstigen atmosphärischen Verhältnissen, Nachts den einzelnen Reiter auf einige hundert Fuß, mehrere aber auf 400—500 Fuß hören. Auf felsigem Boden hat man darum wohl hier und dort den Pferden die Hufe mit Schaffellen umwunden, um so ungehört dem Feinde so nahe als möglich zu kommen, was zuweilen mit Vortheil versucht worden sein soll. Auf sandigem Boden aber werden Cavalleristen sich gleichfalls auf 20—30 Schritt nähern können, ohne daß man sie gewahrt, nur muß dabei das Klappern des Säbels und der andern Waffen wegfallen.

(S. v. Brandt, kleiner Krieg, S. 103 u. 104.)

E. Der Schall legt in einer Secunde ungefähr folgenden Raum zurück:

bei reiner Luft und günstigem Winde	ungefähr	500 Schritt,
bei trüber und stiller Luft	=	450 =
bei nebelichter Luft oder bei entgegengesetztem Winde .	=	400 =

F. Die Bestimmungen, wie weit man Schüsse hören kann, sind sehr unsicher, weil dieses zu sehr von atmosphärischen Verhältnissen abhängt.

a) Geschützfeuer kann man unter günstigen Umständen 10 bis 20 geographische Meilen weit hören; doch giebt es Fälle, wo man von starken Kanonaden auf eine Meile und darüber keinen Schuß vernimmt.

b) Ein Flintenschuß ist bei nicht zu ungünstigen Verhältnissen auf 8000 Schritte hörbar, bei ungünstigen aber kaum auf 100 Schritte; ein gewiß sehr auffallender Unterschied.

c) Ein Pistolenschuß ist auf 1000 Schritte nicht mehr zu vernehmen.

Wo die Schüsse abprallen können, z. B. an Gebirgswänden, Waldungen u. s. w., hört man sie weiter, und zuweilen durch das Echo wiederholt.

Schnee hält die Fortpflanzung des Schalles sehr auf, so daß dann die Schüsse nicht so weit vernehmbar sind.

G. Um in großer Entfernung Truppengattungen nach dem Staube zu unterscheiden, dienen folgende Kennzeichen:

a) Bei der Infanterie ist die Colonne ganz dicht, daher der Staub dick, aber niedrig; das Blinken der Gewehre ist fast ununterbrochen.

b) Bei der Cavallerie ist die Colonne höher und der Staub zieht höher; das Blinken der Kopfbedeckungen und Waffen ist mehr unterbrochen.

c) Bei der Artillerie und dem Fuhrwesen ist die Colonne von ungleicher Höhe und hat Unterbrechungen; eben so ist es auch mit dem Staube.

Der Wind ist jedoch hierbei von Einfluß.

Um die Stärke der entfernten Truppen zu beurtheilen, muß man:

a) zu unterscheiden suchen, ob die sich zeigende Abtheilung in Sectionen, in Zügen oder in aufgeschlossenen Massen marschirt, um nach der Menge derselben, nach den Intervallen der einzelnen Bataillone oder Escadrons, die Zahl derselben ungefähr zu schätzen.

b) Bei der Artillerie muß durch die Anzahl der Lücken auf die der Geschütze geschlossen werden.

II. Auf das Blitzen der Waffen hat man genau zu achten.

a) Durch einige Uebung wird man leicht Cuirassiere und überhaupt Cavallerie von Infanterie unterscheiden lernen.

b) Ist Sonnenschein, und die Sonnenstrahlen prallen von den Gewehren, Helmschilden u. s. w. gerade auf unser Gesicht, so nähert sich der Trupp; sollte aber das Blinken nur abwechselnd erscheinen und sich wieder verlieren, so geht der Trupp zurück.

I. Den Rauch kann man ebenfalls zum Merkzeichen nehmen.

a) Steigt zu ungewöhnlichen Zeiten viel Rauch aus dem Lager des Feindes auf, so kann man annehmen, daß er abkocht und bald abmarschiren wird.

b) Steigt aus mehreren Schornsteinen eines Dorfes zu gleicher Zeit Rauch auf, so darf angenommen werden, daß für einzurückende Truppen Essen bereitet wird.

K. Die feindlichen Lagerfeuer täuschen häufig, geben jedoch folgende wahrscheinliche Schlüsse an die Hand:

a) Sieht man außer dem Feuer noch beleuchteten Rauch, so ist dasselbe sehr nahe.

b) Verschwindet die Flamme und wird abwechselnd wieder sichtbar, so marschirt etwas zwischen uns und dem Feuer.

c) Scheint sich die Flamme langsam zu bewegen, so stehen oder sitzen Leute am Feuer, die sich zuweilen rühren.

d) Wenn viele Feuer angemacht werden, so marschirt höchst wahrscheinlich der Feind ab.

e) Brennen die Feuer ungehindert hell, so ist in der Regel der Feind abmarschirt, und sucht uns durch die zurückgelassenen Feuer zu täuschen.

Capitel XXII.

Unterricht der Soldatenkinder, sowie der Unterofficiere und Soldaten.

§. 1. Aufnahme in Erziehungs-Anstalten.

A. Großes Militair-Waisenhaus zu Potsdam (und Pretzsch).

Stiftung. 1722 vom Könige Friedrich Wilhelm I. gestiftet. Zum Knabenhause zu Potsdam gehört eine Musikschule und die 1830 gestiftete Handwerksschule. Das Mädchen-Waisenhaus wurde 1829 von Potsdam nach Schloß Pretzsch (Regierungs-Bezirk Merseburg) verlegt.

Zweck. Der Stifter gab der Anstalt die Bestimmung, verwaiseten, hülflosen Unterofficier- und Soldaten-Kindern beiderlei Geschlechts freien Unterhalt, Bekleidung und eine ihrem künftigen Berufe entsprechende Schulbildung und Erziehung zu gewähren; denn die Pflege der Waisen war stets eine Herrschertugend der erlauchten Dynastie der Hohenzollern.

Aufnahme-Bedingungen.

Zur Aufnahme sind nur ganz elternlose Soldatenkinder beiderlei Geschlechts, von 6 bis incl. 12 Jahren, welche vollkommen gesund und ohne alle Gebrechen sein müssen, geeignet; insoweit der Raum es gestattet, werden auch Halbwaisen aufgenommen [1]).

Termin und Eingaben.

Die Anträge zur Aufnahme geschehen durch die Intendantur, und müssen spätestens am 1. Februar und 1. August jeden Jahres gemacht werden; denselben ist beizulegen: 1) der Todtenschein des Vaters, und auch der Mutter, wenn diese ebenfalls todt ist; 2) ein Dürftigkeits-Attest; 3) der Taufschein der Kinder; 4) ein Gesundheits-Attest und 5) ein Impfungsschein [2]).

Pflegegelder.

Soweit die vorhandenen Mittel reichen, zahlt das Institut auch Pflegegelder für solche Kinder, welchen volle Ansprüche auf Reception zustehen, deren Vormünder aber zu ihrer Erziehung anderweitige Gelegenheit haben und die Geldunterstützung vorziehen, oder für Kinder, welche rücksichtlich ihres Alters, wegen Gebrechen, wegen Mangels an Raum u. s. w. gar nicht, oder doch nicht gleich aufgenommen werden können [3]). Die letzteren Anträge geschehen ebenfalls durch die Intendantur bei dem Directorio des Militair-Waisenhauses in Berlin, begleitet von den obigen Bescheinigungen, mit Ausschluß des Gesundheits-Attestes [4]).

Stirbt ein Soldat, der für seine Kinder Pflegegeld erhält, so muß die Escadron sofort der Intendantur davon Anzeige machen, und bemerken, ob der Vormund die Kinder anderweitig unterbringen will, oder die Aufnahme in das Waisenhaus nachsucht [5]).

Gerichtliche Verpflichtung.

Die Eltern oder Vormünder der Knaben, welche die Aufnahme in das Waisenhaus oder Pflegegelder nachsuchen, müssen die Verpflichtung zu der vorgeschriebenen Verlängerung des Militairdienstes gerichtlich eingehen. (S. Cap. IV. §. 1. C.)

Eintritt in die Armee.

Ueber die ausgebildeten Musikschüler, s. Ersatz der Trompeter. (Cap. IV. §. 2. F.) Ueber die Handwerksschüler, s. Schulabtheilung. (Unten bei C.)

B. Das Annaburger Militair-Knaben-Institut.

Errichtung.

Es besteht aus einer seit 1826 errichteten Handwerksschule für das Schneider- und Schuhmacher-Handwerk, und aus einer Musikschule, welche Hautboisten und Trompeter für die Armee ausbildet.

Zweck.

Es soll auch Kinder zum Unterofficier-Stande, sowie zu Trompetern, Handwerkern u. s. w. vorbereiten.

Aufnahme-Bedingungen.

Berechtigt zur Aufnahme sind Söhne von Soldaten und solchen Militairpersonen, welche, wie die Escadron-Chirurgen, Curschmiede u. s. w., Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten haben. Soweit es angeht, werden Söhne von gut gedienten Wachtmeistern und Unterofficieren besonders berücksichtigt. In der Regel werden nur Knaben aufgenommen, welche während der Militairdienstzeit der Väter geboren sind. Den Vorzug erhalten die, deren Väter noch im Dienste stehen, oder darin gestorben sind; dann die, deren Väter mit Invaliden-Berechtigung, und endlich die, deren Väter ohne diese Berechtigung aus dem Militairdienste geschieden sind; von den beiden letzten Kategorieen stehen diejenigen nach, deren Väter bereits eine Versorgung gefunden haben.

Die Knaben müssen gesund und von allen körperlichen Gebrechen frei sein. Das receptionsfähige Alter geht nur vom vollendeten 10ten bis zum vollendeten 11ten Lebensjahre.

---

1) Public. 10. Juni 1817. K. M. 28. Juni 1817. — 2) Ebend. G. C. d. G. 17. Febr. 1837. — 3) Public. a. a. O. — 4) K. M. 12. Febr. 1828. — 5) K. M. 30. April 1827.

Termin. Der Haupt-Receptions-Termin ist zu Michaelis; treten zu Ostern Vacanzen ein, so werden sie auch dann besetzt.

Anträge. Die Anmeldungen können zu jeder Zeit auf dem gewöhnlichen Dienstwege geschehen, jedoch nicht früher, als bis die Knaben 9½ Jahre alt sind. Jeder Antrag ist besonders, wenn auch nur br. m., vorzulegen, und sind demselben beizufügen: 1) Taufschein; 2) Impfschein; 3) Gesundheitsschein nach einem besonderen Schema; 4) Schulzeugniß; 5) nähere Nachrichten über die Familienverhältnisse durch Beantwortung der vorgeschriebenen Fragen. Wird der Knabe ausgewählt, so werden die übrigen zur Aufnahme noch nöthigen Papiere nachgefordert, z. B. der Verpflichtungsschein des Vaters, daß der Knabe später der in der Cabinets-Ordre vom 26. Febr. 1821 vorgeschriebenen besonderen Militairpflicht genügen und sich den Einrichtungen des Instituts unterwerfen wird, wozu auch die Einsegnung in der evangelischen Confession gehört, weil nur in dieser Religion Unterricht ertheilt wird [1]). Diese Erklärung beglaubigt der Escadron-Chef, oder, wenn der Vater nicht mehr im Dienste, die Ortsbehörde; ist er aber nicht mehr am Leben, so stellt sie der Vormund aus, und sie wird vom obervormundschaftlichen Gerichte genehmigt [2]).

Eintritt in die Armee. Ueber den Eintritt der Musikschüler, s. Ersatz der Trompeter. (Cap. IV. §. 2. F.)

C. Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons (oder die Unterofficier-Schule zu Potsdam).

Stiftung. Gestiftet von König Friedrich Wilhelm III.

Zweck. Die jungen Leute sollen gleich von Anfang an, und vor ihrem eigentlichen Eintritt in die Armee, zu ihrem militairischen Berufe gebildet werden, um nach ihren verschiedenen Fähigkeiten entweder als Unterofficiere und Wachtmeister, oder als Handwerker bei den Truppen dienen zu können [3]).

Bedingung zur Aufnahme. Aufgenommen werden: a) die Zöglinge des Potsdamer Militair-Waisenhauses und des Annaburger Soldaten-Knaben-Instituts, welche nach der Cabinets-Ordre vom 26. Febr. 1824 zu einer verlängerten Dienstzeit im stehenden Heere verpflichtet sind [4]) (s. Cap. IV. §. 1. C.); b) in einzelnen Fällen Soldatensöhne, deren Väter entweder noch dienen, oder als Invaliden entlassen wurden, wenn sie das 17te Jahr erreicht haben, für den Kriegsdienst geeignet sind, und sich zu einer 12jährigen Dienstzeit verpflichten [5]).

Bericht. Erhält eine Escadron einen solchen Zögling, so muß Seitens des Regiments während der drei ersten Jahre nach der Ueberweisung, eine Benachrichtigung über Verhalten, Application, Beförderung ꝛc. des Eingestellten, der Schulabtheilung zugesendet werden [6]).

D. Das Militair-Kinderhaus zu Stralsund.

Erweiterung. Ist laut Cabinets-Ordre vom 4. December 1816 aufrecht erhalten, wurde 1830 und 1835 erweitert, und steht unter Militair-Verwaltung.

Zweck. Den Kindern ganz- oder halbinvalider Soldaten freien Unterricht und Bekleidung zu gewähren, wenn sie auf diese Berücksichtigung Ansprüche haben.

E. Das Friedrichs-Stift zu Berlin.

Zweck. Soll auch als Militair-Erziehungs-Institut betrachtet werden [7]).

---

1) K. M. 10. Jan. 1838. — 2) K. M. 7. Sept. 1826, Zusatz. — 3) u. 4) Instr. 12. März 1825. — 5) C. O. 31. Mai 1825. — 6) K. M. 2. Nov. 1827. K. M. 29. Oct. 1829. — 7) K. M. 23. März 1834. D. V. Nachtr. S. 229.

§. 2. Schulunterricht der Soldatenkinder.

In Garnison- oder Civil-Schulen.

In jeder Garnison soll für den Elementar-Unterricht der daselbst vorhandenen schulfähigen Kinder der activen Unterofficiere, Soldaten und niederen Militair-Beamten entweder in Garnisonschulen, oder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, in Civil-Elementarschulen gesorgt werden [1]).

Eingaben des Escadron-Chefs.

Jeder Escadron-Chef muß daher halbjährlich, nämlich vor dem 1. März und dem 1. September, eine namentliche Liste sämmtlicher schulfähigen Kinder der Unterofficiere, Soldaten und niederen Militair-Beamten (nach einem vorgeschriebenen Schema) an das Regiment einreichen. Diese Listen werden der Garnison-Schul-Commission zugefertigt [2]).

In die Listen sind sowohl die zum freien Schulunterricht berechtigten, als auch die nicht berechtigten (s. unten) Militairkinder aufzunehmen [3]). Für diejenigen Kinder, welche zur Aufnahme in die Schule gelangen, werden die Taufzeugnisse beigefügt.

Garnison-Schul-Commission.

Eine permanente Garnison-Schul-Commission, welche sich in jeder Garnison befinden muß, leitet die Garnison-Schul-Angelegenheiten [4]).

Sie besteht, nach der Stärke der Garnison, entweder aus einem Stabsofficier, nebst einem beisitzenden Officier, oder aus einem Rittmeister und aus dem in der Garnison befindlichen Militair-Prediger, oder einem, als solcher fungirenden, evangelischen Civil-Geistlichen. — Wo einem katholischen Civil-Geistlichen die Seelsorge für das katholische Militair übertragen worden ist, nimmt dieser für die Militairkinder seiner Confession gleichfalls Theil. Wo sich keine Prediger befinden, können auch zwei Officiere die Garnison-Schul-Commission bilden [5]).

An Orten, wo keine Garnison-Schulen bestehen, verhandelt diese Commission mit den Civil-Schulbehörden:

a) Ueber die Aufnahme der Militairkinder in die Civil-Schulen, und setzt mit denselben das Schulgeld fest [6]).

Bei der Auswahl der Schulen ist die Wohnung der Eltern, die Confession, die Trennung der Knaben und Mädchen u. s. w. möglichst zu berücksichtigen. Bloße Privatschulen werden nur im Nothfall und nach genauer Prüfung benutzt [7]). Bis zu dem Betrage von 2 Rthlr. jährlich für jedes Kind darf die Garnison-Schul-Commission bewilligen, gleichviel ob sie von diesem in Summa zu liquidirenden Gelde für die Kinder in den niederen Classen weniger, für die der höheren Classen aber über 2 Rthlr. bezahlt; machen jedoch örtliche Verhältnisse eine Erhöhung des Schulgeldes unumgänglich nothwendig, so muß beim Kriegs-Ministerium besonders darauf angetragen werden [8]). —

1) Milit. K. Ord. 12. Febr. 1832. §. 86. — 2) Instr. 27. Sept. 1834 zur Ausführung der sich auf den Schulunterricht der Militairkinder beziehenden Bestimmungen der Milit. Kirch. Ordn. v. 12. Febr. 1832. — 3) Ebend. §. 13. — 4) Ebend. §. 11. — 5) Ebend. §. 11. u. 12. — 6) Ebend. §. 10. — 7) Ebend. §. 15. — 8) Ebend. §. 17.

Außer dem vereinbarten Schulgelde darf weder vom Militair, noch von den Eltern der Kinder, irgend etwas, z. B. für Einschreibegebühren, Licht, Reinigung u. s. w., gezahlt werden [1]).

b) Sie vertheilt und überweis't die Militairkinder an die dazu bestimmten Schulen, resp. am 1. April und am 1. October jeden Jahres, und übersendet daher resp. bis zum 15. März und zum 15. September jeder Schule eine namentliche Liste der ihr zu überweisenden Kinder, wozu ein besonderes Schema vorgeschrieben ist.

Im Laufe des Semesters darf kein Kind aus der Schule, der es überwiesen ist, genommen werden, und eben so wenig mitten im Semester eine neue Aufnahme erfolgen; nur dringende Umstände, z. B. Garnisonwechsel, machen eine Ausnahme [2]). Bei der Wahl der Schule können billige Wünsche der Eltern möglichst berücksichtigt werden [3]).

c) Sie liquidirt das Schulgeld.

Es ist ein besonderes Schema zu der halbjährlichen Schulgelder-Liquidation vorgeschrieben, welchem die Taufscheine derjenigen Kinder hinzuzufügen sind, die der Schule zum ersten Male überwiesen werden [4]). Die Casse des Truppentheils zahlt hierauf den Betrag an den Schulvorstand, welcher gleich unter der Liquidation der Schul-Commission quittirt [5]).

d) Der Schulbesuch und die Führung der Militairkinder wird controlirt.

Daher erhält die Schul-Commission am Schlusse jedes Semesters eine Censur-Liste von dem Schulvorstande. Besuch der öffentlichen Prüfungen u. s. w. [6])

e) Etwaige Beschwerdepunkte werden höheren Orts angebracht [7]).

Zur Anfertigung der Listen, Liquidationen u. s. w. wird temporair ein dazu geeigneter Unterofficier commandirt [8]).

Ansprüche auf freien Unterricht.

Anspruch auf freien Schulunterricht für ihre Kinder haben unbedingt die sich noch im Dienst befindenden vor dem 1. Jan. 1810 verehelichten Unterofficiere und Soldaten [9]); bedingt, nämlich nur im Falle der Bedürftigkeit, alle anderen im activen Dienste befindlichen verheiratheten Unterofficiere, etatsmäßigen Trompeter, Soldaten, Escadron-Chirurgen [10]) und Curschmiede [11]). Büchsenmacher haben keinen Anspruch [12]).

a) Als hülfsbedürftig sind diese Berechtigten anzusehen, wenn sie außer ihrem Solde kein Vermögen besitzen, und weder selbst ein sie nährendes Gewerbe treiben, noch durch ihre Frauen in den Stand gesetzt werden, aus eigenen Mitteln die Unterrichtsgelder für ihre Kinder zu bezahlen [13]).

---

1) Instr. 27. Sept. 1834 zur Ausführung ꝛc. §. 18. — 2) Ebend. §. 25. — 3) Ebend. §. 21. — 4) Ebend. §. 27. — 5) Ebend. §. 29. — 6) Ebend. §. 23. — 7) Ebend. §. 24. — 8) Ebend. §. 22. — 9) u. 10) Ebend. §. 1. — 11) K. M. 19. Oct. 1839. — 12) Instr. ꝛc. §. 1. — 13) Ebend. §. 3.

b) Nur eheliche Kinder, oder solche, die durch spätere Verheirathung legitimirt sind, und die Stiefkinder der Berechtigten haben den Anspruch [1]).

c) Die Kinder müssen sich in der Garnison ihres Vaters aufhalten, es sei denn, daß sie ihm bei Commando's oder beim Ausmarsch ins Feld nicht haben folgen können [2]).

d) Wird der Vater versetzt und läßt die Kinder wegen Armuth in der alten Garnison zurück, so wird das Schulgeld noch während der beiden folgenden Semester gezahlt, aber ohne besondere Anfrage nicht länger [3]).

e) Wird der Vater im Civil auf Probe angestellt, so behalten die Kinder bis zum Ablauf dieser Zeit den freien Unterricht [4]); ausgeschlossen hiervon sind blos die Kinder der zur Land-Gensd'armerie commandirten Unterofficiere.

Das schulfähige Alter.

Die berechtigten Kinder erhalten den freien Schulunterricht vom zurückgelegten 5ten oder angefangenen 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre; jedoch niemals länger als 9 Jahre [5]).

Die Schul-Commission kann ausnahmsweise für ein Kind das Schulgeld über das 14te Lebensjahr hinaus liquidiren, wenn sie unter der betreffenden Liquidation bescheinigt, „daß das Kind noch nicht confirmirt sei, und demselben der freie Schulunterricht bis zur Confirmation nicht hat verschafft werden können" [6]).

Schulzwang

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch kommen auch bei den Militairkindern in Anwendung [7]).

Versäumen Kinder die Schule, so muß der Escadron-Chef den Vater durch directe Befehle zur Ordnung anhalten, und wiederholte Nachlässigkeit wird wie im Dienste bestraft [8]).

Aufhören der Berechtigung.

Unabhängig vom Alter des Kindes, hört obige Berechtigung auf, wenn der Vater stirbt, oder verabschiedet, zur Reserve entlassen oder zur Land-Gensd'armerie commandirt wird [9]). Kinder, deren Väter im activen Dienste gestorben sind und in deren Wohnorte sich eine Garnison-Schule befindet, sollen daselbst freien Schulunterricht erhalten, wenn Raum genug vorhanden ist [10]).

Ist keine Garnison-Schule im Orte vorhanden, und besondere Fälle machen die Zahlung des freien Schulgeldes ferner wünschenswerth, so muß die Schul-Commission bescheinigen, daß die Kinder keine Verpflegungs-Gelder aus dem Potsdamer Waisenhause erhalten [11]). Der betreffende Antrag ist vom Kriegs-Ministerium zu genehmigen. Die Kinder der Militair-Sträflinge und Baugefangenen behalten ihre früheren Berechtigungen [12]).

Garnison-Schulen.

Die oben angegebenen Bestimmungen über die Berechtigung zum freien Schulunterricht, über Controle u. s. w. gelten auch für die Garnison-Schulen [13]), welche in größeren Städten, namentlich in Berlin, Potsdam, Frankfurt u. s. w., vorhanden sind.

---

1) Instr. ꝛc. §. 4. — 2) Ebend. §. 3. — 3) K. M. 9. Febr. 1841. — 4) Instr. ꝛc. §. 8. — 5) Ebend. §. 5. — 6) K. M. 1839. — 7) Instr. ꝛc. §. 5. — 8) M. C. LXXIX. — 9) Instr. ꝛc. §. 6. u. 8. — 10) Ebend. §. 7. — 11) Ebend. §. 34. — 12) Ebend. §. 9. — 13) Ebend. §. 36. u. 37.

Besteht für die Schule ein eigenes Curatorium, und nehmen sämmtliche Militairkinder an dem Unterrichte Theil, so bedarf es der Bildung einer besonderen Garnison-Schul-Commission nicht [1]).

Ausnahme für Berlin.

Nur in Berlin soll es ausnahmsweise den Eltern solcher Kinder, welche nicht in die Garnison-Schulen aufgenommen werden können, überlassen bleiben, ihre Kinder in Civil-Schulen selbst unterzubringen.

Sie müssen sich dann vor der Schul-Commission genügend ausweisen, und erhalten hierauf das Schulgeld mit 4 Rthlr. jährlich pro Kind [2]), jedoch so, daß die Schulen und resp. Schulvorsteher über den Empfang des Geldes gesichert werden müssen [3]).

Tab. Spalte No. 19.

§. 3. Schule für Unterofficiere und Gemeine.

Regiments- und Escadron-Schulen.

Jedes Regiment, das nur einen Garnisonort hat, darf auch nur eine Schule für die Unterofficiere und Soldaten einrichten. Für eine oder mehrere Escadrons können, wenn sie detachirt sind, besondere Schulen gestattet werden [4]). Die Zweckmäßigkeit dieser Schulen haben alle europäischen Armeen anerkannt; im preußischen Staate insbesondere ist ihre jetzige, als durch ihren Nutzen vielfach bewährte Einrichtung, mittelst einer kriegsministeriellen Bestimmung vom 14. Jan. 1812 und späterer Zusätze begründet.

Zweck.

Der Zweck der Regiments-Schulen ist:

a) Die theoretische Ausbildung solcher Mannschaften, die sich zu Unterofficieren eignen, damit sie zu diesem Posten geschickter werden.

b) Die Nachhülfe derjenigen Unterofficiere und Gefreiten, welche noch in der Ausbildung zurückgeblieben sind.

c) Die weitere Entwickelung der Unterofficiere und Gefreiten, die sich schon praktisch bewährt haben, damit bei entstehendem Abgange der Wacht- oder Quartiermeister diese Posten sogleich gut wieder besetzt werden können.

d) Hierzu kommt, daß Se. Majestät der König in landesväterlicher Fürsorge befohlen haben, daß diejenigen länger dienenden Leute, welche Ansprüche auf Civil-Versorgung erlangen, zu dem erforderlichen Examen vorbereitet werden sollen [5]).

Gegenstände des Unterrichts.

Der Unterricht soll sich auf das rein Praktische beschränken. Es wird daher nur Lesen, Schreiben, Orthographie, Rechnen in den gemeinen Rechnungsarten, Anfertigung von Rapporten, Listen, Meldungen und Aufsätzen, die von einem Unterofficier verlangt werden, Kenntniß der Waffen und Pferde, der Function der Vorposten und des Felddienstes, überhaupt nur dasjenige in seinem De-

---

1) Instr. ꝛc. §. 36. u. 37. — 2) C. O. 25. April 1836. — 3) K. M. 24. Nov. 1836. — 4) u. 5) K. M. 14. Jan. 1812.

tail gelehrt, was für die Dienstverrichtungen der Charge nach der Art der Waffe nöthig ist. Ueber diese Grenze darf der Unterricht nicht erweitert werden [1]).

Eintheilung in Classen.

Sämmtliche angemeldete Leute sind bei ihrer Ankunft zu prüfen und hiernach gewöhnlich in zwei Classen abzutheilen, von denen die erste in der Regel durch einen Officier und die zweite durch einen passenden Unterofficier unterrichtet wird. Unnöthige Classen-Abtheilungen sind zu vermeiden [2]); jedoch muß denjenigen Leuten, welche noch ganz zurück sind, besonders nachgeholfen werden.

Dauer der Schulzeit.

Die Dauer der Schulzeit ist sehr verschieden und richtet sich ganz nach den übrigen Dienstverhältnissen.

Vorzugsweise sind die Wintermonate dazu zu benutzen.

Aufmunterung.

Bei dem anstrengenden Dienste der Cavallerie-Unterofficiere bedarf es einer besonderen Aufmunterung Seitens des Escadron-Chefs um so mehr, weil diejenigen Leute, welche die Schule besuchen, nicht dienstfrei gemacht werden können [3]).

Prüfungen.

Die Prüfungen finden in der Regel von Seiten des Regiments Statt; bei denselben müssen die Schreibe- und Rechenbücher, die kleinen schriftlichen Aufsätze u. s. w. in bester Ordnung vorgelegt werden.

Die Gegenstände der Prüfung bestimmt der Regiments-Commandeur.

Kosten.

Für jede einzeln stehende Escadron werden 2 Rthlr. monatlich, wo aber mehrere zusammen stehen, nur 1½ Rthlr. pro Escadron; für jede Garde-Escadron aber stets 2 Rthlr. gut gethan [4]).

Aus diesem Fonds muß die Miethe für das Unterrichts-Local, wenn ein solches den Truppen nicht zur unentgeltlichen Benutzung überwiesen wird, ferner der Bedarf an Schreibmaterialien, die Anschaffung der nothwendigen Bücher, Zulagen für die Lehrer, und im Winter das Heizungs- und Erleuchtungs-Material bestritten werden.

Inventarium.

Es darf nur das durchaus Erforderliche angeschafft werden; namentlich muß ein hinlänglicher Vorrath von militairischen Lesebüchern, von Listen und Rapporten (in Vorschriften), von Rechentafeln u. s. w. vorhanden sein.

Die Regiments-Schulen sind mehrfach mit militairischen Büchern von Sr. Majestät dem Könige beschenkt und ist ihnen dadurch ein großer Nutzen gestiftet worden. Dagegen fehlt es häufig den älteren Leuten an Gelegenheit, sich zu ihrem künftigen Examen vorzubereiten, und hier möchte es rathsam sein, ihnen nachfolgende Bücher in die Hände zu geben, nachdem dieselben in hinlänglichen Exemplaren für die Schule angeschafft worden sind:

1) Lehrbuch des subalternen Civildienstes, zum Selbstunterricht für Militair-Versorgungs-Berechtigte aller Grade, für Referendarien und Civil-Supernumerarien. Mit specillen Anweisungen, Beispielen und Formularen. Von Siecke. Berlin, 1835.

1) u. 2) K. M. 14. Jan. 1812. §. 3. u. 4. — 3) Ebend. §. 10. — 4) Ebend.

2) Der Preußische Gensd'arme und Polizei-Beamte. Ein vollständiges Handbuch zur Belehrung über alle Dienstgeschäfte und Polizeigesetze, nebst Formularen zu Rapporten, Berichten, Anzeigen und anderen dienstlichen Eingaben. Von J. F. Kuhn. Quedlinburg und Leipzig, 1837.

3) Anleitung für Unterofficiere der Armee, welche zur Gensd'armerie übergehen wollen, von F. E. Anton. Magdeburg, 1841.

4) Zu empfehlen sind die Normal-Schreibebücher (die neueste Auflage 1841) von Carl Kühn in Berlin, Breite Straße No. 25., welche den Militair-Schulen wohlfeiler überlassen werden sollen; ebenso die Normal-Schreibebücher von Hertzsprung, bei Ebel in Berlin, Neue Roßstraße No. 1., welche nach der von vielen Seiten lobend erwähnten Methode des Nexes geschrieben sind.

Der Präses.

Der Präses ist entweder ein Stabsofficier oder ein Rittmeister.

Er theilt die Leute in die verschiedenen Classen, ordnet und beaufsichtigt den Unterricht und führt die Conduiten-Listen, die er dem Regiments-Commandeur an den bestimmten Terminen vorlegt. Ferner ist er für die Anfertigung der Liquidationen, welche er unterschreibt, sowie für die Instandhaltung des Inventariums verantwortlich.

Schlußbemerkung.

Da in dem preußischen Staate überhaupt für das Schulwesen ungemein viel geschehen ist, so hat dieses auch einen vortheilhaften Einfluß auf die Regiments-Schulen gehabt. Wiederum bewirken aber auch letztere, daß das Heer eine Bildungsschule für das Volk wird.

Tab. Spalte No. 18.

§. 4. Gesang-Unterricht und Gesang-Chöre.

Zweck.

Bei jedem Regimente soll ein Gesang-Chor bestehen, der die Liturgie und die sonst vorgeschriebenen geistlichen Gesänge geübt singen, und bei dem Gottesdienste der Truppen, wo diese denselben separat halten, benutzt werden kann [1]).

Der Einfluß des Gesanges auf das menschliche Herz ist allgemein bekannt. Die gottesdienstlichen Gesänge sind höheren Orts vorgeschrieben worden; außerdem sollte aber keine Escadron unterlassen, dahin zu wirken, daß sich in ihren Reihen Mannschaften befinden, welche durch gute Soldatenlieder sich und ihre Kameraden zu ermuntern und zu erfreuen vermögen.

Zusammensetzung.

Dieser Chor ist so zu constituiren, daß der erste und zweite Tenor, sowie der erste und zweite Baß verhältnißmäßig besetzt sind, so daß der erste Tenor und zweite Baß je 6, und der zweite Tenor und erste Baß je 5 Mann zählt. Er darf die Zahl von 50 Soldaten des Regiments nicht überschreiten [2]). Der Escadron-Chef bestimmt die Theilnehmer so, daß diejenigen, welche nach angestellter Prüfung als Nichtgeeignete sich ergeben, durch Geeignete ersetzt werden.

Einübung.

Die Einübung ist lediglich Regimentssache [3]), und gewöhnlich wird dem Stabstrompeter die Leitung des Unterrichts übergeben.

---

1) bis 3) D. V. Th. II. Absch. 10. Tit. IX.

Eine besondere Vergütigung findet nicht Statt, und die Kosten können nur aus den etwa vorkommenden Ersparnissen bei dem Schulgelder-Fonds für Unterofficiere und Gemeine gedeckt werden [1]). Kosten.

Die nöthigen Bücher und Noten werden liquidirt. Noten und Bücher.

Hier sollen nur einige angeführt werden:

1) Die Liturgie. 2) Geistliche Gesänge, z. B.: Allein Gott in der Höh' sei Ehr' ꝛc. 3) Die sogenannten Bornemannschen Bücher. 4) Eine Auswahl von Soldatenliedern, welche dem Könige und dem Vaterlande geweihet sind; andere, die das Lob des Cuirassiers oder des Husaren, sowie des Dragoners und des Ulanen besingen; das Reiterlied des Prinzen Eugen; Lieder vom Marschall Vorwärts, u. s. w. — Die Soldatenlieder, Berlin 1838, bei Decker; Deutsche Kriegslieder von Böttcher, Leipzig 1841; Lieder für Kriegs- und Friedenszeiten, Berlin 1831, bei Weckerle; Lieder für Preußens Soldaten von Carl Bauerhahn, in Musik gesetzt von Wiprecht. (Sehr zu empfehlen.)

Schlechte Lieder müssen ganz und gar durch gute ersetzt werden. Dieses ist wirksamer, als sie blos zu verbieten, weil der Mensch nur dann das Schlechtere leichter hingiebt, wenn er etwas Besseres hat.

Für Lehrer: Militair-Gesangschule von Fr. Georgi. Leipzig. (Sehr zu empfehlen.)

Die Fortschritte werden in allen Jahrgängen sehr verschieden sein, weil zuweilen mehr, zuweilen weniger gute Sänger vorhanden sind. Allein der Escadron-Chef wird wohlthun, auch die mittelmäßigen Sänger aufzumuntern, um dadurch mit zur Verkürzung der Beschwerden langer Märsche, des Lagerlebens und des Bivouacqs beizutragen. Fortschritte.

In Berlin und Potsdam bestehen außerdem noch besondere Garnison-Gesang-Chöre, welche sonn- und festtäglich bei dem Garnison-Gottesdienste gebraucht werden. Gesang-Chöre in Berlin und Potsdam.

Sie bestehen aus 30 Soldaten der verschiedenen Regimenter der Garnison, welche keine Wache thun, aber sonst nicht vom Dienste befreit sind, wozu noch 40 Kinder der öffentlichen Erziehungs-Anstalten kommen. Sie haben ihre besonderen Instructionen [2]).

§. 5. Uebung der Trompeter.

Die Leitung der Trompeter-Uebungsstunden geschieht durch den Stabstrompeter (resp. Musikdirector) des Regiments unter Controle des Adjutanten und Regiments-Commandeurs (s. Cap. III. §. 11.). Leitung.

Wenn die Uebung nicht im Freien Statt finden kann, wird häufig das Local benutzt, welches für die Regiments-Schule eingerichtet worden ist, so daß keine neue Kosten entstehen. Local.

In Berlin ist ein Director über sämmtliche Musikchöre des Garde-Corps gesetzt worden [3]), welcher die Verpflichtung hat: Einrichtung in Berlin.

---

1) M. C. LXVIII. §. 2. — 2) D. V. Th. II. Absch. 10. Tit. IX. Instr. 25. Juni 1817. §. 3. — 3) C. O. 2. Febr. 1838.

a) von Zeit zu Zeit den Uebungen der verschiedenen Musikchöre beizuwohnen, um ihren inneren Zustand und ihre Leistungsfähigkeiten genau kennen zu lernen und auf die Förderung der letzteren möglichst einzuwirken;

b) denselben beim Ankauf von Instrumenten mit seinem Rathe und seiner Sachkenntniß an die Hand zu gehen [1]).

Pflicht des Escadron-Chefs.

Der Escadron-Chef muß die Trompeter seiner Escadron von Zeit zu Zeit controliren, und dieselben anhalten, sich im Blasen der Signale die nöthige Fertigkeit zu erwerben, um auch in den schnellsten Gangarten beim Exerciren und Manövriren richtige und kraftvolle Signale geben zu können.

Tab. Spalte No. 17.

§. 6. Unterricht im Hufbeschlage.

Wichtigkeit.

Der Hufbeschlag ist, namentlich auf Märschen und im Kriege, von so großer Wichtigkeit für die Cavallerie, daß es durchaus erforderlich wird, schon im Frieden eine möglichst große Zahl von Cavalleristen, soviel es die Zeit und die sonstigen Verhältnisse erlauben, darin unterrichten zu lassen. Diejenigen Leute, welche nicht gelernte Schmiede sind, werden dann wenigstens geschickt gemacht, verloren gegangene Nägel durch andere zu ersetzen, was im Kriege ebenfalls oft von großem Einfluß ist.

Unterrichtertheilung.

Es werden die dazu bestimmten Mannschaften, besonders die, welche gelernte Schmiede sind, von dem Escadron-Chef ausgesucht und wöchentlich etwa 2 Mal nach der Schmiede geschickt, wo sie der Curschmied im Beschlagen unterrichten muß (s. Cap. III. §. 16.).

Behandlung der Pferde.

Die sämmtlichen Verrichtungen beim Beschlagen müssen mit Ruhe, ohne großes Geräusch geschehen. Das Pferd soll sanft und ruhig behandelt werden, und nur dann, wenn alle Güte nichts hilft, kann man zu geringen Zwangsmitteln seine Zuflucht nehmen.

Bei widersetzlichen Pferden muß stets ein systematisches Verfahren eintreten, um sie zu beruhigen und zu gewöhnen, sich erst die Füße aufheben und dann auch beschlagen zu lassen. Das Festhalten im Stalle ist jedem anderen Zwangsmittel vorzuziehen, dann folgt das Anbinden an ein oder zwischen zwei alte Pferde, das Festhalten im Freien, das Umreißen, das Anstellen an eine Wand, das Werfen, im höchsten Nothfall auch das Anbinden der Füße an eine Stange [2]). Alle diese Operationen werden jedoch selten erforderlich sein, und es ist dazu das Gutachten und die Hülfe des Curschmiedes in Anspruch zu nehmen. Hierbei üben die menschliche Stimme und das menschliche Auge einen so großen Einfluß auf das Pferd aus, daß die richtig vorgenommene Dressur fast niemals ohne guten Erfolg geblieben ist [3]).

---

1) G. C. d. G. 27. Oct. 1838. — 2) Reit-Instr., Anh. S. 44—50. — 3) Unterweisung, widersetzliche Pferde in jeder Art gründlich abzurichten, von Anton Korseva, Königl. Preuß. Dressirmeister. Mit 15 lithogr. Abdrücken. Berlin 1836, bei Logier.

Tabelle d. Sommermonate.

§. 7. Schwimm-Unterricht.

A. Das Schwimmen der Leute.

Nutzen.

Der Schwimmunterricht ist, seines großen Nutzens wegen, mit unter die Uebungen des Sommers aufgenommen worden.

Das Schwimmen trägt dazu bei, das Selbstvertrauen des Soldaten zu vermehren, und befördert überdies die Gesundheit und die Entwickelung des jugendlichen Körpers, besonders auch in Beziehung auf die Brust. Viele Beispiele aus dem Kriege zeigen den Nutzen dieser körperlichen Geschicklichkeit für ernstere Fälle.

Schwimmanstalten.

Fast in allen Garnisonen, wo es die Localität erlaubt, wurden daher bereits Schwimmanstalten angelegt oder wenigstens Schwimmplätze ausgesucht.

Die Schwimmanstalt in Berlin hat die Verpflichtung, allen Militairs vom Unterofficier-Stande abwärts, unentgeltlich Unterricht zu ertheilen [1]), das Regiment muß aber die nöthigen Schwimmlehrer dazu geben.

v. Pfuel'sche Schwimm-Methode.

In der ganzen Armee ist die einfache und höchst systematische Schwimm-Methode des General-Lieutenants v. Pfuel eingeführt, die sich so bewährt hat, daß bereits ein großer Theil der jährlich eintretenden Mannschaften nach derselben oft in kurzer Zeit gründlich das Schwimmen erlernte; sowie noch fortwährend mit großem Erfolge danach unterrichtet wird.

Der Schwimmunterricht nach der Pfuel'schen Methode zerfällt in 5 Abtheilungen:

a) Dem Schüler werden am Schwimmgurte die Anfangsgründe, nämlich die Bewegungen der Arme und Beine, gründlich beigebracht, wobei er zugleich Anweisung über das Athemholen im Wasser erhält. Er verweilt in der ersten Abtheilung so lange, bis er 25 Stöße an der gesenkten Stange zu machen im Stande ist.

b) Der Schüler schwimmt an der Leine, bis er 400 Stöße ohne Unterstützung machen kann.

c) Der Schüler bleibt so lange in der dritten Abtheilung, bis er 400 Stöße ohne Leine und ohne die geringste Hülfe machen kann.

d) Der Schüler übt sich, um eine längere Zeit zu schwimmen; überdies lernt er noch das Wassertreten, das Rückenschwimmen und die gewöhnlichen Sprünge (nämlich: 1) der Sprung auf den Füßen, wurde von Anfang an geübt; 2) der Sprung auf den Kopf; 3) der Sprung im Reifen; 4) der Flachsprung wird nur von den Geschickteren erlernt). Bis zu diesem Grade der Fertigkeit im Schwimmen wird in der Regel jeder Schüler gebracht werden können, wenn er nur mit einiger Ausdauer den Unterricht benutzt hat.

e) Zur fünften Abtheilung gelangen nur Diejenigen, welche mindestens eine halbe Stunde ohne Unterbrechung auf der Brust schwimmen können; sie erhalten den Namen „Fahrtenschwimmer". Sie werden im längeren Anhalten des Athems und im Tauchen unterrichtet, sowie vor allen Dingen in der Art, einen Ertrinkenden ohne eigene Gefahr und mit Umsicht und Geschicklichkeit zu retten.

Die Schwimmkunst von v. Corvin-Wiersbitzki ist namentlich für die künstlicheren Sprünge und Schwimmarten zu empfehlen.

---

1) D. V. Th. II. Absch. 10. Tit. X. C. O. 3. Nov. 1825.

Wahl der Leute.

Die Wahl der Leute, welche an dem Schimmunterricht Theil nehmen dürfen, ist Sache des Escadron-Chefs; nur müssen sich dieselben freiwillig gemeldet haben, da Niemand zu dieser Uebung commandirt werden darf [1]).

Schonung im Dienste.

Die Schwimmer sind während der Schwimm-Periode, wenn auch nicht völlig dienstfrei, doch im Dienste einigermaßen zu schonen [2]); man dispensirt sie daher z. B. von der Putzstunde.

B. Das Schwimmen mit dem Pferde.

Zweck.

Der Cavallerist wird öfter in den Fall kommen, daß er mit seinem Pferde schwimmen muß, weshalb da, wo die Localität es gestattet, auch dieses geübt wird.

Dem Schwimmunterricht zu Pferde muß allemal der Unterricht im Schwimmen für den Mann selbst vorangehen.

Bekleidung.

Zuerst ist das Pferd nur mit Wassertrense und Decke bekleidet, und erst später wird mit Sattel und Kandare geschwommen; der Reiter ist dabei blos mit der Stallhose bekleidet [3]).

Regeln beim Schwimmen.

Man muß die freie Bewegung des Pferdes in jeder Art so wenig wie möglich hindern, Kinnkette, Kehl- und Nasen-Riemen, Vorderzeug und Gurte nach Verhältniß nachlassen, das Hinterzeug ausschweifen u. s. w. Die Führung geschieht nur mit der Unterlege-Trense. Der Reiter sieht auf ein Ziel, das er sich am jenseitigen Ufer setzt, nicht auf den Wasserspiegel, sonst wird er schwindlig. Im Nothfalle hält man sich an den Mähnen, und als letzte Hülfe an dem Schweife fest, und schwimmt solchergestalt auf der Wasserfläche mit dem Pferde fort.

Sicherheitsmaßregeln.

Als Sicherheitsmaßregel ist nicht zu vernachlässigen:

a) nur geübte und dreiste Reiter zum Schwimmen zu wählen;
b) jedem Mann nur ein Pferd zu geben;
c) die besten Schwimmer unter den Pferden vorreiten zu lassen;
d) einen Kahn mit einigen gewandten Schwimmern in der Nähe zu haben;
e) das Schwimmen nie bis zur Uebermüdung zu treiben [4]).

Pflicht des Lehrers.

Der Lehrer ist verpflichtet, bei diesen Uebungen mit der allergrößten Vorsicht zu verfahren, und bleibt für Unglücksfälle, die durch seine Vernachlässigung entstehen, verantwortlich [5]).

---

1) u. 2) D. V. Th. II. Absch. 10. Tit. X. — 3) Reit-Instr. Th. I. S. 108 bis 110. — 4) Vergl. D. V. f. Unteroff. d. Artill. S. 32 u. 33. — 5) Reit-Instr. Th. I. S. 108—110.

Capitel XXIII.

Unterricht und Prüfungen für Cadetten, auf Beförderung Dienende und Officiere.

§. 1. Cadetten-Corps (Cadettenhäuser).

Haupt-Institut zu Berlin, gegründet durch König Friedrich I. 1716. Die 4 Provinzial-Institute sind in der ganzen Monarchie vertheilt, nämlich: zu Culm für die erste, zu Potsdam für die zweite, zu Wahlstatt bei Liegnitz für die dritte und zu Bensberg bei Cöln für die vierte Armee-Abtheilung. Die beiden ersten bestanden schon früher, die beiden letzten sind kürzlich errichtet. Die Benennung Cadetten-Corps gilt für die Cadetten-Anstalten in ihrer Gesammtheit, die einzelnen Anstalten dagegen werden Cadettenhaus zu Berlin, Potsdam u. s. w. benannt [1]). Haupt- u. Provinzial-Institute.

Das Cadetten-Corps ist, als ein rein militairisches Erziehungs-Institut, zur Ausbildung und als Pflanzschule für den Officier-Stand bestimmt. Die vier Provinzial-Institute sind Vorbereitungs-Schulen für das Haupt-Institut zu Berlin [2]). Zweck.

Die Söhne der vor dem Feinde gebliebenen Officiere, oder derjenigen, die in Ausführung dienstlicher Aufträge geblieben sind, demnächst aber vaterlose Waisen überhaupt, erhalten bei Besetzung der Freistellen den Vorzug. Aufnahme-Bedingungen.

Außerdem werden Ganz- und Halbpensionaire angenommen, wozu vorzüglich Söhne von Generalen, Regiments-Commandeuren ꝛc. in Vorschlag zu bringen sind.

Die specielle Nachweisung der Aufnahme-Bedingungen ꝛc. wird von dem Commandeur sämmtlicher Cadetten-Institute auf Verlangen mitgetheilt. Diesem sind dann die Gesuche wegen der dereinstigen Aufnahme (begleitet von dem Taufschein, Gesundheits- und Impfungs-Attest, den Schulzeugnissen und einer Vermögens-Bescheinigung) [3]) mit dem 8ten Lebensjahre der Knaben einzureichen, welcher die dazu geeigneten Knaben auf die Expectanten-Liste bringt, und seine Vorschläge über ihre wirkliche Aufnahme, nach zurückgelegtem 11ten Lebensjahre, Sr. Majestät vorlegen wird. Auch ist ihm die Aufnahme von Ganzpensionairen überlassen, sofern sie Inländer sind; Ausländer haben die Genehmigung Sr. Majestät hierzu nachzusuchen. Gesuche.

Wenn die Zöglinge der Provinzial-Institute mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre nicht die Aussicht gewähren, nach einem dreijährigen Cursus das Officier-Examen ablegen zu können, so werden sie in den Provinzial-Instituten, bis zu ihrem Eintritt in die Armee, zum Portepee-Fähnrichs-Examen vorbereitet. Aus dem Haupt-Institute treten die Cadetten in der Regel nach vollendetem 17ten Jahre in die Armee, und zwar, nach den in der Prüfung bewiesenen Kenntnissen, entweder als Officier, Portepee-Fähnrich oder Unterofficier, und bei schlechter Führung auch als Gemeiner. Eintritt in die Armee.

---

1) K. M. 21. April 1841. — 2) Ueber die veränderte Organisation und Erweiterung der Cadetten-Institute K. M. 24. April 1838. K. M. 3. Juni 1832. — 3) Ebend. u. Instr. 25. Aug. 1818.

Dienstverpflichtung.

Die besondere Dienstverpflichtung, welche die Cadetten abzulösen haben, siehe Cap. IV. §. 1. C.

Berichte der Regimenter.

Von den ehemaligen Zöglingen der Cadetten-Anstalten schicken die Regimenter, auf Verlangen, direct an den Commandeur der Cadetten-Anstalten Berichte [1]), welche nur summarisch sein und nicht den speciellen Inhalt der Conduiten-Listen wiedergeben sollen [2]).

Die Allerhöchste Fürsorge für die fernere Ausbildung der Cadetten, welche als Unterofficiere und Gemeine in die Armee eintreten, s. §. 2.

§. 2. Mehrfache Prüfungen der zum Dienst auf Beförderung Eintretenden und Unterricht derselben bis zur Ernennung zum Officier.

(Der nachstehende Paragraph ist im März 1842 in Berlin höheren Orts auf das genaueste berichtigt worden.)

Zweck der Examen.

Das Examen wurde eingeführt, als allen Ständen die Beförderung zum Officier gestattet ward, um einen Anhalt für das Vorhandensein der im Militairstande nöthigen Vorkenntnisse zu haben, und im Allgemeinen eine Anregung zu wissenschaftlicher Ausbildung auch im Officierstande zu erzeugen [3]).

Diese zweckmäßige Einrichtung wurde unter vielen andern getroffen, nachdem die Armee in der gewaltigen Schule des Unglücks, ebenso wie an Kraft, auch an Weisheit gewonnen hatte. Es ist hierdurch auf einem einfachen Wege unendlich viel Gutes und Großartiges für das Heer bewirkt worden, und die Regeneration des letzteren wirkte zugleich wohlthätig auf alle Familien, welche ihre Söhne zur militairischen Laufbahn bestimmten, da dieselben jetzt frühzeitig an die nöthige Ausbildung denken mußten. Sehr wichtig bleibt es aber, die vortrefflichen bestehenden Gesetze gut zu handhaben, und stets mit der Zeit so fortzuschreiten, wie es in der preußischen Armee in allen Dingen und auch hier geschieht, wobei zugleich höheren Orts dieser für Heer und Volk so einflußreiche Gegenstand der Sorgfalt aller Vorgesetzten, als ein hochwichtiger, empfohlen wird [4]).

A. Eintritts-Examen, zugleich als Port'epee-Fähnrich-Examen dienend.

Erforderliche Kenntnisse.

Es dürfen nur solche junge Leute zum Eintritt auf Beförderung angenommen, oder bei der Garde Sr. Majestät in Vorschlag gebracht werden (s. Cap. III. §. 2.), welche das Eintritts-Examen bestanden haben [5]). Die dazu erforderlichen Kenntnisse sind gegenwärtig die in dem kriegsministeriellen Erlaß vom 17. December 1831, Anlage I., für das Port'epee-Fähnrich-Examen vorgeschriebenen [6]). Der Aspirant muß daher schon frühzeitig mit allen diesen Erfordernissen bekannt sein.

---

1) M. C. 3. Febr. 1831. — 2) Ebend. u. 2. März 1833. — 3) G. C. d. G. 9. Febr. 1840. — 4) Ebend. u. K. M. 16. Nov. 1840. — 5) C. O. 3. Jan. 1837. K. M. 17. Dec. 1836. §. 1. 2. — 6) Ebend. u. Beilage A.

Sämmtliche Examinations-Commissionen bei den Divisionen der Armee sind angewiesen, bei der Eintrittsprüfung aller jungen Leute künftighin einen gleichen Maaßstab anzulegen und mit vermehrter Strenge nach den Vorschriften vom 17. October 1836 zu verfahren [1]). (S. unten G.)

Anmeldung.

Der Truppentheil, welcher den sich Meldenden annehmen will, macht auch den Antrag an die betreffende Examinations-Commission [2]), unter Beilegung folgender Papiere:

a) Taufschein, welchem, bei noch nicht erreichtem 17ten Lebensjahre, die Genehmigung Sr. Majestät zur Einstellung des jungen Mannes hinzuzufügen ist [3]). Die Original-Taufscheine werden den Betheiligten später zurückgegeben [4]).

b) Das Zeugniß der Schule, welche er zuletzt besuchte, oder der Privatlehrer, welche ihn zuletzt unterrichteten; hierbei dürften die etwa erlangten Abgangszeugnisse von Gymnasien, Ritter-Akademieen und Pädagogien nicht fehlen [5]).

c) Die Bescheinigung des Truppentheils, daß er den Aspiranten annehmen will, wenn derselbe die Prüfung besteht [6]), resp. auch damit einverstanden ist, daß er sein Examen bei einer Examinations-Commission in dem Bereiche eines andern General-Commando's machen darf [7]).

Prüfungs-Behörde.

Die Prüfung wird von der Examinations-Commission derjenigen Division abgehalten, bei welcher der junge Mann einzutreten wünscht; zur Vermeidung weiterer Reisen, aber auch von der zunächst gelegenen Examinations-Commission [8]).

Termine.

Die Termine sind gleichmäßig durch das ganze Jahr vertheilt; sie fallen zu Ende Januar, Ende Februar, Ende März, erste Hälfte oder Mitte Juli, Anfang October und Anfang December, und werden den Truppen jährlich im Voraus bekannt gemacht [9]).

Zweites u. drittes Examen.

Wer in der Prüfung darthut, daß er die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, wird zurückgewiesen, und erhält von der Commission ein Prüfungszeugniß, worin die erwiesenen Mängel des Wissens umständlich dargestellt sind, wobei zugleich nach dem dargethanen größeren oder geringeren Grade der Bildung und Kenntnisse bestimmt wird, ob das Examen nach 3 oder 6 Monaten, oder selbst erst im Laufe eines Jahres wiederholt werden kann [10]). Ein drittes Examen kann nur mit besonderer Genehmigung Sr. Majestät Statt finden [11]).

Benachrichtigung des Regiments.

Der Truppentheil, welcher einen Examinanden angemeldet hat, erhält eine Benachrichtigung von dem Ausfall der Prüfung, und

1) C. O. 30. Oct. 1841. — 2) K. M. 17. Dec. 1836. §. 2. — 3) Ebend. §. 5. O. M. E. C. 14. Sept. 1837. §. 5. — 4) O. M. E. C. 4. Nov. 1834. §. 8. — 5) u. 6) K. M. 17. Dec. 1836. §. 5. O. M. E. C. 14. Sept. 1837. §. 5. — 7) K. M. 17. Dec. 1836. §. 6. O. M. E. C. 14. Sept. 1837. §. 5. — 8) K. M. 17. Dec. 1836. §. 2. u. 6. — 9) K. M. 29. Oct. 1840. §. 1. u. 2. — 10) u. 11) K. M. 17. Dec. 1836. §. 3.

kann denselben nur dann einstellen, resp. in Vorschlag bringen, wenn er unbedingt bestanden ist [1]).

Im letzteren Falle folgt eine dreimonatliche Uebung im praktischen Dienste bei der Escadron. (S. Cap. III. §. 2.)

Cadetten, welche den Truppen als Unterofficiere oder Gemeine überwiesen worden, ohne vorher zum Port'epee-Fähnrich-Examen zugelassen zu sein (sei es wegen mangelnder Kenntnisse oder wegen tadelhafter Führung), haben dieses Examen bei der Commission der Division ihres Truppentheils abzulegen [2]). Dieses darf nach der obigen allgemeinen Verordnung nicht früher geschehen, als nachdem diese jungen Leute wenigstens 3 Monate bei dem Truppentheile wirklich gestanden und ein gutes Führungs-Attest erlangt haben [3]); wenn sie aber dann bestanden sind, kann sofort auf die Bewilligung des Zeugnisses der Reife zum Port'epee-Fähnrich für sie angetragen werden [4]).

Cadetten, welche als Unterofficier eintraten, nachdem sie in der Prüfung zum Port'epee-Fähnrich bei der Examinations-Commission der zweiten Garde-Division [5]) nicht hinreichend bestanden, erhalten:

a) gewöhnlich die Bedingung, nach einer gewissen Zeit Probearbeiten nachzuliefern, wozu die betreffenden Truppentheile die Aufgabe von der Examinations-Commission der zweiten Garde-Division zu fordern, auch die Arbeiten selbst an diese Commission einzureichen haben; oder

b) in seltenen Fällen die Bedingung, ein zweites vollständiges Examen zu machen, welches nach Einsendung der vorschriftsmäßigen Anträge bei der Prüfungs-Commission der Division geschieht, bei welcher sie eingetreten sind [6]).

Anmerk. 1. Diese letzteren Bestimmungen werden dadurch motivirt, daß die Cadetten, ohne Rücksicht auf ihre schnellere oder langsamere geistige Entwickelung, mit dem zurückgelegten 17ten Lebensjahre in die Armee übergehen und sich dann dem praktischen Dienste unterziehen müssen; wogegen andere Aspiranten sich den Zeitpunkt ihres Eintritts nach erlangter Vorbildung wählen können [7]).

Anmerk. 2. Den Truppentheilen wird bei der Ueberweisung der Cadetten jedesmal genau bezeichnet, in welche Kategorie dieselben hinsichtlich der Port'epee-Fähnrich-Prüfung gehören [8]).

B. Vorbereitung zum Officier-Examen.

Divisions-Schule und Privat-Unterricht verglichen.

Die Vorbereitung zum Officier-Examen geschieht entweder auf der Divisions-Schule oder durch Privatunterricht, und es bleibt den jungen Leuten überlassen, wo sie sich die fehlenden Kenntnisse verschaffen wollen [9]). Das wahre Interesse des Dienstes macht es nothwendig, der gründlichen Ausbildung durch die Divisions-Schule den Vorzug vor einer oberflächlichen Vorbereitung für das Examen zu geben, wie solche bei dem Privatunterrichte gewöhnlich nur bezweckt wird [10]).

1) K. M. 17. Dec. 1836. §. 3. — 2) Ebend. §. 7. C. O. 17. Dec. 1837. O. M. E. C. 5. März 1839. — 3) Ebend. — 4) Ebend. C. O. 26. April 1816. §. 7. — 5) K. M. 11. Febr. 1840. — 6) C. O. 17. Dec. 1837. O. M. E. C. 5. März 1839. — 7) C. O. 17. Dec. 1837. K. M. 9. Febr. 1842. — 8) O. M. E. C. 5. März 1839. — 9) C. O. 5. Dec. 1825. — 10) G. C. d. G. 27. Sept. 1834.

Ein junger Mann, der eine sorgfältige Erziehung genossen und dieselbe gut benutzt hat, wird hier mit vollem Rechte einen großen Vorsprung vor Denen gewinnen, die ihre Zeit nicht gehörig anwendeten, da ausdrücklich befohlen ist, daß bei den Prüfungen auf den gründlichen Besitz der nothwendigen Schulkenntnisse *besonders* gehalten werden soll. Auch wird er, nach seinem Eintritts-Examen und nach der zur Erlernung des praktischen Dienstes festgesetzten Zeit, die weiteren Prüfungen zum Officier ohne Unterbrechung bestehen können. Wer aber nicht bereits so viele Kenntnisse oder wenigstens eine so gründliche Vorbildung mitbringt, um bald sein Officier-Examen ablegen zu können, wird am sichersten in der Divisions-Schule sein Ziel erreichen; auch schreitet hier der zur Aufnahme in den ersten Cötus Vorbereitete rascher vorwärts, als Diejenigen, welche erst den zweiten Cötus besuchen müssen. Durch Fleiß, Ordnung und Ausdauer ist Vieles nachzuholen; dagegen wird ein übereilter Privatunterricht oft das Ziel, rasch Officier zu werden, am weitesten hinausschieben, indem jeder bei der Prüfung nicht reif Befundene zurückgewiesen wird, und dann Zeit und Geld verschwendet hat [1]).

a) Vorbereitung durch die Divisions-Schule.

Aufnahme-Bedingungen.

Die jungen Leute, welche nach unbedingt bestandenem Portepee-Fähnrich-Examen [2]) eingestellt worden sind, dürfen nicht eher zur Divisions-Schule zugelassen werden, bis sie 3 Monat bei der Fahne gedient [3]) und den praktischen Dienst als Unterofficier völlig inne haben [4]).

Nur in diesem Falle werden sie den Vortrag der militairischen Wissenschaften in den Divisions-Schulen verstehen, oder wenigstens denselben leichter folgen können. Sie sind auch nur dadurch im Stande, nach abgeleistetem Examen ihre Functionen im praktischen Dienste als Officier sogleich zweckmäßig beginnen zu können, und wenn sie das Examen wider Vermuthen nicht bestehen sollten, so sind sie dann wenigstens für den Unterofficier-Stand nicht untüchtig [5]).

Cadetten. Wenn jedoch Cadetten als Unterofficiere oder Gemeine in die Armee treten, so sollen sie möglichst an dem Unterrichte in der Divisions-Schule Theil nehmen; jedenfalls aber soll für ihre Ausbildung gesorgt werden [6]).

Eintritts-Zeugniß.

Beim Eintritt muß Jeder ein National und ein Zeugniß seines Escadron-Chefs über seine bisherige Führung mitbringen [7]).

Termin.

Die Aufnahme findet in der Regel nur beim Beginn des Cursus Statt; während desselben blos dann, wenn die Direction sich überzeugt, daß der sich Meldende in seiner wissenschaftlichen Ausbildung so weit vorgeschritten ist, daß er ohne Nachtheil in den Unterricht eintreten kann [8]).

---

1) G. C. d. G. 15. Oct. 1836, 26. Mai 1840. C. O. 5. Mai 1835. O. M. C. C. 1. Aug. 1836. — 2) C. O. 29. Mai 1827, 29. Juni 1828, 12. April 1832. K. M. 17. Juli 1828. — 3) Nach Analogie d. C. O. 6. Aug. 1808 u. 27. Mai 1827. K. M. 17. Decbr. 1836. §. 4. G. C. d. G. 22. Juni 1840. — 4) u. 5) K. M. 27. April 1832. — 6) C. O. 19. Nov. 1835. K. M. 22. Nov. 1835. — 7) D. V. Th. II. Absch. 10. Tit. III. G. C. d. G. 9. Mai 1817. — 8) C. O. 18. Juni 1822. §. 5.

Neue Einrichtung.

Nach der Einrichtung der Divisions-Schulen, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1816, wurden bedeutende Veränderungen vorgenommen.

a) Es besteht gegenwärtig nur eine Classe, und zwar allein für Portepee-Fähnriche, welche das Officier-Examen machen und sich dazu vorbereiten wollen [1]).

b) Der Cursus in den Divisions-Schulen ist auf zwei Jahre beschränkt.

c) Um den jungen Leuten, deren früherer Unterricht unvollständig war, oder deren Naturanlagen sich später entwickeln, nachhelfen zu können, sind zwei Cötus gebildet worden, wobei durch ein Tentamen vor dem Eintritt entschieden wird, zu welchem Cötus sich jeder neu Aufgenommene eignet [2]). Die Schüler des ersten Cötus können in einem Jahre zum Officier-Examen gelangen; die des zweiten Cötus brauchen mindestens zwei Jahre dazu.

Verhältnisse der Schüler.

Sämmtliche Divisions-Schüler sind (während der neunmonatlichen Dauer des Unterrichts) völlig dienstfrei und als commandirt zu betrachten.

a) Keiner von ihnen darf bei dem Unterrichte fehlen, außer wenn er krank ist, in welchem Falle er ein von einem Militair-Arzte ausgestelltes und von dem betreffenden Escadron-Chef unterschriebenes Attest an die Direction einschicken muß.

b) Wenn sich die Divisions-Schule nicht in der Garnison des Schülers befindet, so wird dieser einem anderen Truppentheile attachirt, und der Escadron- (Compagnie-) Chef, welchem er übergeben worden, hat in allen Beziehungen dieselben Rechte und dieselben Pflichten gegen dergleichen junge Leute, als wenn sie wirklich zu seinem Truppentheile gehörten. Statt des Escadron-Chefs kann zu der Beaufsichtigung ein älterer Lieutenant commandirt werden.

c) Es wird möglichst dahin gesehen, daß die Divisions-Schüler an dem gemeinschaftlichen Mittagstische der Officiere Theil nehmen, und andere Speisehäuser vermeiden.

d) Sonntags erscheinen sie auf Parade bei ihrem Truppentheile, oder bei demjenigen, welchem sie attachirt sind [3]).

e) Die Stunden zum Reitunterrichte werden jedesmal von Seiten der Division bestimmt; ebenso der Officier, welcher den Reitunterricht übernehmen soll.

f) Während der Zeit des Unterrichts können die Divisions-Schüler einen nöthigen Urlaub nur von der Direction der Schule erhalten, und müssen dann die Genehmigung desselben bei ihrem Escadron-Chef nachsuchen [4]).

g) Arreststrafen, welche die Direction verfügt, werden von derselben sogleich dem Truppentheile angezeigt; ist aber der Truppentheil veranlaßt, Strafen über den Schüler zu verhängen, so hat sich der Bestrafte blos dann beim Militair-Director zu melden, wenn er durch Erleidung der Strafe den Unterricht versäumt [5]), was jedoch möglichst vermieden wird.

---

1) C. O. 29. Mai 1827. — 2) K. M. 17. Juli 1828. — 3) D. V. Th. II. Absch. 10. Tit. III. G. C. d. G. 9. Mai 1817, 23. Oct. 1833 u. 23. Jan. 1835. — 4) u. 5) D. V. Th. II. Absch. 10. Tit. III. G. C. d. G. 9. Mai 1817.

h) Führt ein Divisions-Schüler sich unsittlich auf, oder ist nicht fleißig, und hat nicht gebessert werden können, so wird er zurückgeschickt, und kann in der Regel erst im folgenden Jahre, auf vollgültige Zeugnisse seiner Besserung, wieder aufgenommen werden [1]). Ein solcher erhält, Behufs der Rückreise zu seinem Truppentheil, keinen Post-Freipaß, sondern nur eine Marschroute [2]).

i) Wer nach Beendigung des zweijährigen Unterrichts die Reife zum Officier-Examen nicht erhalten hat, wird von der Divisions-Schule entlassen, wenn nicht die Schuldirection seine Beibehaltung bevorwortet [3]).

Cadetten. Diese Bestimmung gilt auch für die Cadetten, welche als Unterofficiere und Gemeine in die Armee getreten sind [4]).

Die Truppen des Garde-Corps sollten zu der combinirten Garde-Divisions-Schule, welcher sie einen großen Theil des künftigen Ersatzes ihres Officier-Corps anvertraut haben, in nähere Beziehung treten. Die Truppen dürfen diese Rechte um so weniger aufgeben, weil solche, mit den Rechten der Schuldirection über die Schüler und mit den Pflichten gegen dieselben übereinstimmend, neben einander gehen, ohne sich jemals zu durchkreuzen [5]).

b) Vorbereitung durch Privatunterricht.

Beschränkung des Privat-Unterrichts.

Zur Vorbereitung durch Privatunterricht dürfen die jungen Leute (welche die Divisions-Schule noch nicht besucht haben), weder beurlaubt, noch sonst vom Dienste befreit werden [6]). Zugleich müssen sie in einer Prüfung bei der Direction der Divisions-Schule darthun, daß sie in der wissenschaftlichen Vorbildung so weit vorgeschritten sind, um, ungeachtet des ihnen obliegenden Dienstes, sich zum Officier-Examen hinreichend vorbereiten zu können; auch haben sie eben dieser Direction einen genügenden Ausweis zu geben, in welcher Art und Weise sie den Privatunterricht nehmen wollen [7]), weil ein zuverlässiger Unterricht vor allen Dingen gesichert sein muß [8]).

Privat-Unterricht als letztes Hülfsmittel.

Port'epee-Fähnriche, welche nach Beendigung eines zweijährigen Cursus auf der Divisions-Schule das Zeugniß der Reife zum Officier nicht erlangt, oder die Bedingung eines zweiten Examens erhalten hatten, und denen der Besuch der Divisions-Schule nicht ferner gestattet wurde, können auf zwei Monate beurlaubt werden, um sich durch Privatstudien außerhalb der Garnison zum Officier-Examen vorzubereiten, haben jedoch hierbei, außer dem competirenden Gehalte und dem Servis der Garnison ihres Truppentheils, keine Kosten zu verursachen [9]). Sollte eine längere Vorbereitung nöthig sein, so ist für jede Beurlaubung, welche die Dauer von zwei Monaten übersteigt, die specielle Genehmigung des Kriegs-Ministers einzuholen [10]).

---

1) C. O. 18. Juni 1822. §. 4. — 2) K. M. 28. Mai 1822. M. E. LXXI. §. 1. — 3) C. O. 18. Juni 1822. §. 6. — 4) K. M. 9. Juli 1837. — 5) G. C. d. G. 18. Nov. 1841. — 6) G. C. d. G. 15. Oct. 1836, 26. Mai 1840. — 7) G. C. d. G. 15. Oct. 1836. — 8) G. C. d. G. 30. Oct. 1836. — 9) C. O. 13. April 1838. K. M. 2. Mai 1838. — 10) K. M. 26. März 1841.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorbereitung auf einem großen Theile der Privatanstalten (abgesehen von den bedeutenden Kosten) sehr mangelhafte Resultate lieferte. Der Unterricht wurde zuweilen übereilt, und mehr nach einer Abrichtung zum Examen, als nach gründlicher Ausbildung getrachtet, wobei die Zöglinge mitunter ihre Begriffe verwirrten und das oberflächlich Gelernte bald wieder vergaßen. Aus diesem Grunde sollen die Anstalten, welche sich als besonders mangelhaft zeigten, gänzlich gemieden werden, und jeder junge Mann hat die Erlaubniß seines Regiments-Commandeurs einzuholen, ehe er eine Anstalt besuchen darf. Die Zöglinge werden unter Aufsicht älterer Officiere gestellt, die ihren Fleiß, ihr Betragen, ihre Gesellschaften u. s. w. genau controliren, auch öftere Rücksprache mit den Lehrern nehmen, und höheren Orts die nöthigen Meldungen machen. Neben der genauesten Controle muß das Bestreben dieser Officiere dahin gehen, den jungen Leuten eine ehrenhafte und ächt militairische Gesinnung einzuflößen, welche allein wahrhaft fördernd bleibt [1]).

Unerlaubte Hülfsmittel beim Examen.

Den Betheiligten ist vorher bekannt zu machen, daß Jeder, der sich bei irgend einer Prüfung, sowie bei der Lösung von Probearbeiten, des Gebrauchs unerlaubter Hülfsmittel schuldig oder auch nur verdächtig macht, von der betreffenden Commission zu einem neuen und späteren Termin verwiesen wird, und dabei der Begünstigung des freien Postpasses für die zweite Reise verloren geht [2]).

C. Vorprüfung zum Officier-Examen.

Zweck.

Der Zweck der Vorprüfung ist, ein übereiltes Andrängen wissenschaftlich noch unreifer Port'epee-Fähnriche und eine zu frühe Unterbrechung des Unterrichts derselben in den Militair-Schulen zu verhüten, außerdem aber auch unnöthige Reisekosten für den Staat und die jungen Militairs zu ersparen [3]).

Prüfungs-Behörde.

Jeder Port'epee-Fähnrich muß, ehe er zum Officier-Examen gelangen kann, eine Vorprüfung bei derjenigen Examinations-Commission ablegen, zu welcher er gehört [4]).

Diejenigen, denen es erlaubt war, sich in einer Privat-Unterrichtsanstalt außerhalb ihres Divisions-Bereiches vorzubereiten, können die Vorprüfung bei der nächsten Examinations-Commission ihres Aufenthaltsortes ablegen [5]), jedoch niemals bei der Commission der zweiten Garde-Division, deren Stelle für diese Fälle die Commission der ersten Garde-Division mit vertreten muß [6]). Durch Krankheit Verhinderte haben das Attest eines Militair-Arztes einzureichen [7]).

Termin u. Anmeldung.

Die Vorprüfungs-Termine erfolgen vor einem jeden der beiden für ein Armee-Corps jährlich angesetzten Officier-Prüfungs-Termine,

---

1) C. O. 13. April 1838. K. M. 2. Mai 1838. G. C. d. G. 9. u. 17. Febr. 1840. O. M. E. C. 11. Febr. u. 22. April 1840. — 2) K. M. 29. Oct. 1840. §. 4. — 3) K. M. 16. Nov. 1840. — 4) C. O. 9. Juli 1838. K. M. 16. Nov. 1840. §. 1. 2. — 5) Ebend. §. 2. — 6) K. M. 11. Febr. 1840. — 7) K. M. 16. Nov. 1840. §. 2.

und werden den Truppentheilen vorher bekannt gemacht, damit dieselben die Anmeldungen recht zeitig direct an die Militair-Examinations-Commission einreichen können [1]).

Für die Divisions-Schüler sind diese Anmeldungen nicht nöthig, weil die Schuldirection bestimmt, welche ihrer Schüler zur Vorprüfung zuzulassen sind, dabei aber einen Port'epee-Fähnrich, der den vollständigen Unterricht im obersten Cötus genossen hat, nicht ausschließen darf [2]).

Erforder-nisse zu der Prüfung.

Bei der Vorprüfung werden die Kenntnisse verlangt, welche die kriegsministerielle Verfügung vom 17. Decbr. 1836, genehmigt durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Jan. 1837, für das Officier-Examen vorschreibt. Zugleich wird unter Aufsicht eines Commissions-Mitgliedes von jedem der Examinanden ein Curriculum vitae angefertigt. Letztere haben auch Croquis und sauber gezeichnete Copieen von Plänen, versehen mit dem Atteste der Zeichnenlehrer, einzureichen [3]).

Die Lebensbeschreibung muß enthalten: Namen und Stand der beiderseitigen Eltern, ob sie noch leben und wo, Datum und Ort der Geburt, Religion, letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritte in den Dienst, Angabe des empfangenen Unterrichts, wobei nach Jahren und Monaten anzuführen ist, wie lange dieser Unterricht im elterlichen Hause und bei Haus- oder Privatlehrern, in Pensionen, auf Schulen und Gymnasien u. s. w. genossen wurde (ein Cadet hat anzugeben, in welchen Anstalten er gewesen und aus welcher Classe er entlassen wurde), Datum und Jahr des Diensteintritts (geschah dieser vor dem 17ten Jahre, so muß die darüber erfolgte besondere Bewilligung angeführt werden), Angabe des Unterrichts, welchen der Examinand nach seinem Eintritte genossen, welche Wissenschaften er etwa mit besonderer Vorliebe und in welcher Ausdehnung er sie getrieben hat (diese und die vorigen Angaben müssen so ausführlich sein, daß der ganze Bildungsgang des Examinanden vollständig zu übersehen ist); dann folgt, was sonst noch zu bemerken nöthig wäre. Die Lebensbeschreibung muß überdies in einem der Sache angemessenen und gehaltenen Tone geschrieben sein, ohne Beimischung aller nicht dahin gehörenden Phantasieen [4]).

Es ist daher sehr gut, wenn dem Port'epee-Fähnriche das Obige schon recht früh mitgetheilt wird, damit er auch in dieser Beziehung gehörig vorbereitet zum Examen kommt.

Resultat.

Die Examinations-Commission stellt über das Resultat der Prüfung ein Zeugniß (reif, bedingt reif oder unreif) aus [5]). Die nicht reif oder nur sehr bedingt reif Befundenen werden zurückgewiesen [6]).

Officier-wahl.

Die Zeugnisse über Zulassung zum Examen werden den Truppentheilen zugesendet, damit unter den Port'epee-Fähnrichen, die ein solches erhalten haben, sowie unter denen, die schon zwei

---

1) u. 2) K. M. 16. Nov. 1840. §. 3. — 3) C. O. 9. Juli 1838. K. M. 16. Nov. 1840. §. 5. — 4) O. M. E. C. 4. Nov. 1834. §. 6., 14. Sept. 1837. §. 4. — 5) K. M. 16. Nov. 1840. §. 4. — 6) O. M. E. C. 11. Oct. 1827.

Cursus auf der Divisions-Schule durchmachten und dann nur das Zeugniß bedingt reif erhielten, die Wahl des Officier-Corps Statt finden kann [1]). (S. Cap. III. §. 2.)

Wiederholte Vorprüfung.

Wird ein Vorgeprüfter, ungeachtet eines günstigen Zeugnisses, vom Officier-Corps nicht gewählt, oder gelangt aus einem anderen, von ihm verschuldeten Grunde erst 6—8 Monate später zur Officier-Prüfung, so muß derselbe noch einmal einer Vorprüfung unterworfen werden [2]). Ebenso ist jedesmal eine neue Vorprüfung nöthig, wenn das Officier-Examen zum zweiten Male oder öfter wiederholt werden soll [3]).

Cadetten. Hinsichtlich der Cadetten, für welche bisher die Einrichtung von Vorprüfungs-Zeugnissen nicht vorgeschrieben ist, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren [4]).

D. Meldung bei der Ober-Militair-Examinations-Commission in Berlin.

Meldung.

Die zum Examen abgesandten Port'epee-Fähnriche müssen drei Tage vor dem zur Prüfung bestimmten Termine in Berlin eintreffen, wo sie sich sogleich bei der Ober-Militair-Examinations-Commission zu melden haben, welche ihre Aufnahme in die dazu eingerichtete Wohnung verfügt und über ihre moralische Führung während der Zeit des Examens wacht [5]).

Wohnung.

Postpaß.

Zur Reise erhalten die Auswärtigen, wenn sie zum erstenmal das Examen machen, einen freien Postpaß, der nicht in Gelde vergütigt werden darf [6]), bei einer Wiederholung jedoch nur dann, wenn sie durch glaubwürdige Atteste ihre Vermögenslosigkeit nachweisen [7]), und müssen hierüber von den Truppentheilen die nöthigen Vermerke unmittelbar auf dem Freipostpasse gemacht werden [8]).

Postgeld.

Diejenigen examinirten Port'epee-Fähnriche, welche sich über einen seitens ihrer Truppentheile erhaltenen Urlaub ausweisen können, und bei der desfallsigen Reise von der directen Tour nach der Garnison abzuweichen genöthigt sind, dürfen sich von der Ober-Militair-Examinations-Commission eine Bescheinigung geben lassen, daß ihnen keine Postfreipässe verabreicht worden, und können dann bei der Rückkehr zu ihren Truppentheilen die baaren Postfuhrkosten ausnahmsweise liquidiren lassen; jedoch muß obige Bescheinigung, zum rechnungsmäßigen Ausweise, der Kosten-Liquidation beigefügt werden [9]).

1) K. M. 16. Nov. 1840. §. 6. — 2) Ebend. §. 8. — 3) u. 4) Ebend. §. 1. — 5) C. O. 26. April 1816. §. 13. K. M. 17. Juni 1824. C. O. 28. Oct. 1834. O. M. E. C. 4. Nov. 1834. — 6) K. M. 7. Juni 1824. — 7) Instr. 15. Febr. 1820. §. 8. K. M. 15. Nov. 1823, 26. Juni 1826. — 8) K. M. 19. Dec. 1840. — 9) M. C. CXXIV. v. 23. März 1841.

E. Die Prüfung zum Officier.

Erforderliche Kenntnisse.

Die zum Officier-Examen erforderlichen Kenntnisse sind in dem kriegsministeriellen Erlaß vom 17. December 1836, Anlage B. (genehmigt durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1837) vorgeschrieben [1]).

Termine.

Das Kriegs-Ministerium macht die, für jedes Armee-Corps, jährlich 2 Mal Statt findenden Termine zur Officier-Prüfung vorher bekannt; es dürfen außer denselben keine Port'epee-Fähnriche zum Examen überwiesen werden [2]).

Ausnahmen.

a) Port'epee-Fähnriche, welche zur Prüfung angemeldet, aber durch Krankheit verhindert werden, zum bestimmten Termine zu erscheinen.

b) Solche, die ein zweites Examen abzulegen haben, und durch Abwartung des für das Armee-Corps bestimmten nächsten Termins die Vorbereitungs-Frist von 6 Monaten für die zweite Prüfung bedeutend überschreiten würden; nur solche können der Ober-Militair-Examinations-Commission zu jedem späteren Termine überwiesen werden [3]).

Eingaben.

Die Eingaben zum Officier-Examen werden von jeder Division gesammelt, und müssen 8 Tage vor dem betreffenden Termine bei der Ober-Militair-Examinations-Commission eingehen [4]).

Sie bestehen in:

a) dem Nationale, nach dem dazu vorgeschriebenen Schema [5]);

b) einem Attest von den Officieren der Escadron über die Führung und über die moralischen, intellectuellen und dienstlichen Eigenschaften. Da hierauf besonders gesehen werden soll, so muß die Abfassung dieses Attestes auf das genaueste und sorgfältigste erwogen und dasselbe nicht etwa nach einer Art von Formular abgefaßt sein [6]). Bei Denjenigen, welche die Divisions-Schule nicht besuchen, ist in dem Atteste möglichst ausführlich anzugeben, auf welche Weise sie ihre Kenntnisse erworben haben [7]);

c) dem Wahlprotocoll der Subaltern-Officiere im Original [8]);

d) dem Vorprüfungs-Zeugniß [9]).

Anmerk. 1. Port'epee-Fähnrichen, welche durch Krankheit verhindert werden, an dem Vorprüfungs-Examen Theil zu nehmen, wird ausnahmsweise das Vorprüfungs-Zeugniß erlassen, wenn sie das Attest eines Militair-Arztes beibringen [10]), und kann der Divisions-Commandeur auch einen solchen Port'epee-Fähnrich, der die Divisions-Schule besuchte, dem Officier-Corps zur Wahl stellen, wenn das Zeugniß der Schuldirection über Fleiß und Führung günstig ist [11]).

Anmerk. 2. Das im Voreramen angefertigte Curriculum vitae und die zu demselben eingereichten Pläne und Croquis werden höheren Orts weiter gesendet.

---

1) K. M. 20. Jan. 1837. — 2) u. 3) K. M. 16. Nov. 1840. §. 9. — 4) Ebend. §. 7. C. O. 26. Avril 1816. — 5) Ebend. O. M. E. C. 14. Mai 1816. Schema 24. April 1819, 14. Sept. 1837. — 6) O. M. E. C. 27. Dec. 1828. §. 4. — 7) O. M. E. C. 4. Nov. 1834. §. 7. — 8) K. M. 22. Sept. 1817 u. 16. Nov. 1840. §. 7. — 9) K. M. 16. Nov. 1840. §. 1. — 10) Ebend. §. 2. — 11) Ebend. §. 1. u. 6.

Bei jedem zweiten Examen ist nur das National einzugeben; es sei denn, daß besondere Umstände die Beibringung neuer Führungs- und Schul-Atteste erforderten [1]).

F. Bei nicht ganz bestandener Prüfung zum Officier.

Probe-Arbeiten.

Erhält ein Examinirter die Bedingung, Prüfungsarbeiten in einzelnen Wissenschaften nachzuliefern, so kann er dieselbe nicht vor dem Ablauf von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Bedingungen an gerechnet, erfüllen. Glaubt er dann die Bedingungen lösen zu können, so meldet er sich bei seinem Escadron-Chef, der weitere Anzeige davon macht [2]). Die Probearbeiten müssen bei den Examinations-Commissionen für Port'epee-Fähnriche in denjenigen Terminen angefertigt werden, an welchen diese Commissionen ihre Eintrittsprüfungen halten, wobei darüber hinwegzusehen ist, wenn dann einem Port'epee-Fähnrich nur wenige Tage an der bis zur Erledigung der Probearbeiten ursprünglich festgesetzten drei- oder sechsmonatlichen Frist fehlen [3]). Die Anmeldungen der Truppen sind 3 Wochen vor diesen Terminen einzusenden [4]).

Ein Individuum, das sich bei Anfertigung der Probearbeiten des Gebrauchs unerlaubter Hülfsmittel verdächtig macht, wird zu einem neuen, späteren Termine verwiesen, und geht der Begünstigung der freien Post für die zweite Reise verlustig [5]), welche jedoch bedürftigen Port'epee-Fähnrichen und Cadetten gewährt wird [6]).

Zweites u. drittes Examen.

Wie schon oben bemerkt, ist vor einem zweiten Examen stets eine neue Vorprüfung nöthig [7]); ebenso vor einem dritten Examen, welches aber nur auf ausdrückliche Bewilligung Sr. Majestät gemacht werden darf [8]).

(Daß hierbei in der Regel nur das National eingereicht zu werden braucht, wurde bereits angeführt.)

G. Vorschlag zum Officier. (S. Cap. III. §. 2.)

Beschränkung des Vorschlages

So lange bei einem Cavallerie-Regimente 4 überzählige Officiere vorhanden sind, sollen alle weitere Vorschläge zur Ernennung zum überzähligen Officier (bei der Garde zum aggregirten Seconde-Lieutenant mit dem Gehalte der Waffe) ausgesetzt bleiben [9]). Die in Stelle von abcommandirten Officieren bei den Truppen über den Etat einrangirten Seconde-Lieutenants sind innerhalb dieser Zahl zu verrechnen [10]). Eine noch weitere Beschränkung der überzähligen

---

1) O. M. E. C. 27. Dec. 1828. Bemerk. b. — 2) C. O. 29. Aug. 1808. O. M. E. C. 27. Dec. 1828. Beil. C. — 3) K. M. 29. Oct. 1840. §. 1. — 4) Ebend. §. 2. — 5) Ebend. §. 4. — 6) Ebend. §. 5. C. O. 18. Juli 1840. — 7) K. M. 16. Nov. 1840. §. 1. — 8) Ebend. C. O. 6. April 1816. §. 6. — 9) C. O. 7. Oct. 1841. — 10) K. M. 30. Oct. 1841.

Officiere wird nothwendig, um die Uebelstände, welche sowohl für die Königliche Casse, als für das Avancement und den Dienst aus dem Vorhandensein einer so großen Anzahl überzähliger Officiere entstehen, außerdem auch besonders nachtheilig auf das Unterofficier-Corps zurückwirken, ganz zu beseitigen [1]).

Hierbei finden jedoch (in Rücksicht auf die, vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Oct. 1841, schon zum Dienste auf Beförderung in die Armee eingetretenen jungen Leute, und um der künftigen zweckmäßigen Regulirung der Ergänzungs-Verhältnisse des Officier-Corps den Weg zu bahnen) folgende Modificationen Statt: Modificationen.

1) Diejenigen Officier-Aspiranten, welche am 1. Nov. d. J. bereits wirklich im Dienst und vereidigt waren, sollen bis zum 1. Nov. 1843 ausnahmsweise in der Art begünstigt werden, daß die gegenwärtig bei den Regimentern vorhandene Zahl überzähliger Officiere als eine bis zu letztgedachtem Zeitpunkte geltende Norm angenommen und für einen daran entstehenden Abgang ein Port'epee-Fähnrich von der oben bezeichneten Kategorie zum Officier in Vorschlag gebracht werden darf.

2) Der Vorzuschlagende muß aber sein Officier-Examen unbedingt bestanden haben, und von den Capitains oder Rittmeistern und Stabsofficieren des Truppentheils in dem durch das Reglement vom 6. August 1808 vorgeschriebenen Wahl-Protocolle das bestimmte Zeugniß erhalten, daß er sich die einem Officier nöthige praktische Dienstkenntniß erworben und gut geführt habe.

3) Um Diejenigen, welche die Bedingungen ad 2. erfüllen, und doch nicht bei ihrem Regiment in kürzerer Frist als überzählige Officiere in Vorschlag kommen können, noch, soviel es angeht, zu berücksichtigen, sollen Versetzungen zu denjenigen Regimentern, die noch nicht die zulässige Zahl überzähliger Lieutenants erreichen, Statt finden können. Die Corps-Commandeurs müssen diese Ausgleichung zunächst durch geeignete Versetzungen in den Regimentern ihres Armee-Corps herbeizuführen suchen. Wo solches nicht im Armee-Corps angehen oder, der verschiedenen Waffen halber, Schwierigkeiten finden sollte, haben die commandirenden Generale ihre Anträge zu einer allgemeineren Ausgleichung dem Kriegs-Ministerium einzureichen.

4) Die in dieser Weise zu einem anderen Truppentheile versetzten Port'epee-Fähnriche erhalten einstweilen nur den Charakter als Officiere, und ihre Patente werden späterhin mit denen der gleichzeitig zum Examen gelangenden Port'epee-Fähnriche jenes Truppentheils, wenn die Ernennung der Letzteren zu Officieren erfolgt, nach Alter, Dienstzeit und Fähigkeit regulirt.

5) Für das Garde-Corps gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze; doch werde Ich die jedesmal einzureichenden Vorschläge erwarten.

6) In Zukunft sollen die zum Officier-Examen zugelassenen Cadetten nur dann, wenn sie dabei keine Weisungen erhalten haben, als Officiere, sonst aber nur als Port'epee-Fähnriche, in die Armee kommen.

7) Sie können nur da angestellt werden, wo vacante Plätze sind. Die als Officiere herausgekommenen werden in Hinsicht ihrer Patente wie unter No. 4. behandelt.

8) Wenn die das Port'epee-Fähnrich-Examen ablegenden Cadetten nicht ohne Weisung bestehen, so müssen sie als Unterofficiere zu den Regimentern vertheilt werden.

---

1) K. M. 30. Oct. 1841.

9) Bei der Prüfung der auf Beförderung neu anzunehmenden jungen Leute ist mit vermehrter Strenge nach den Vorschriften vom 17. Dec. 1836 zu verfahren, und unnachsichtlich Jeder zurückzuweisen, dessen wissenschaftlicher Bildungszustand den vorschriftsmäßigen Anforderungen nicht vollständig genügt.

10) Die seit dem 1. Nov. d. J. angenommenen jungen Leute können, nach erlangter wissenschaftlicher und militairisch-praktischer Qualification zum Officier, nur bei einer eingetretenen Vacanz innerhalb der von Mir unterm 7. Oct. d. J. festgesetzten Zahl überzähliger Officiere befördert werden; wobei dem Vorschlage die Anzeige hinzuzufügen ist, wie lange sie mit dem praktischen Dienste beschäftigt worden sind.

11) Mit dem 1. Nov. 1843 treten die Bestimmungen vom 7. Oct. 1841 in ihrem ganzen Umfange ein [1]).

Zur Erläuterung ist hinzuzufügen:

ad 2. Für die betreffenden Port'epee-Fähnriche, welche unbedingt bestanden haben, sind Weisungen ganz nach dem früheren Verfahren auch fernerhin zulässig [2]). Wenn Wahl-Protocolle nicht dem §. 2. der Allerh. Cabinets-Ordre vom 30. Dec. 1841 genau entsprechen, so soll die Ober-Militair-Examinations-Commission die betreffenden Port'epee-Fähnriche vom Examen zurückweisen [3]). Um so mehr ist die oben (S. 18) angeführte Bemerkung zu beachten.

ad 6. u. 8. Cadetten verlieren dadurch, daß sie nicht ohne Weisung bestehen, lediglich das ihnen bisher zugestandene Prärogativ, resp. als Officier oder Port'epee-Fähnrich in die Regimenter einzutreten. Sie fallen daher (ohne weitere Steigerung der Anforderungen in der Prüfung) in die allgemeine Kategorie aller in den Regimentern schon dienenden Officier-Aspiranten, und werden demnächst nur in Concurrenz mit diesen letzteren und nach Maßgabe ihrer anderweitigen Qualification und der zurückgelegten Dienstzeit, zum ferneren Avancement vorgeschlagen [4]).

§. 3. Allgemeine Kriegsschule.

Stiftung. Im Jahre 1816 erhielt dieses großartige Institut seine jetzige Einrichtung und eine höhere Bestimmung. Im Ganzen können jährlich höchstens 50 Officiere aufgenommen werden, jedoch so, daß von manchen Armee-Corps mehr, von anderen weniger anwesend sind.

Zweck. Als oberste Militair-Unterrichtsanstalt soll die Kriegsschule den Officieren aller Waffen Gelegenheit zur Erwerbung einer höheren militairisch-wissenschaftlichen Ausbildung geben, zugleich auch zur Vorbereitung dienen für die Geschäfte des Generalstabes und für andere militairische Dienstzweige, die eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordern [5]). Es sollen aber keine gelehrte, sonden praktische Männer gebildet werden. Für die höchsten Stufen des Dienstes kann man sich, was die Kriegskunst selbst betrifft, nur im Leben und in der Erfahrung, nicht aber auf Unterrichts-Anstalten,

---

1) C. O. 30. Dec. 1841. — 2) K. M. 9. Febr. 1842. — 3) C. O. 7. März 1842. — 4) K. M. 9. Febr. 1842. — 5) Mil. Stud. Comm. 1. Sept. 1816.

ausbilden; auch wird zu ihnen der Weg nicht allein durch Kenntnisse, sondern durch Talente und Verdienst gebahnt [1]).

Wer zur Aufnahme geeignet ist.

Die Kriegsschule ist keineswegs als Fortsetzung oder Ergänzung der Divisions-Schule zu betrachten. Ihr eben angegebener Zweck setzt offenbar nur solche Theilnehmer voraus, die aus wirklicher Neigung, sowie mit innerem Berufe, nach einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung streben, und die sich die erforderliche Reife nicht blos durch fremden Unterricht, sondern durch eigenes, mit wahrem Ernste betriebenes Studium erworben haben. Ebenso würde ohne vorangegangene praktische Dienstübung der kriegswissenschaftliche Unterricht mehr oder weniger unverständlich bleiben [2]). Jeder Officier hat sich daher vor der Meldung zur Kriegsschule selbst zu prüfen, ob nicht die Annehmlichkeiten der Residenz vielleicht ihn mehr anziehen als die Wissenschaften, damit er sich nicht bei den späteren Prüfungen in seinen Hoffnungen zu spät getäuscht sehe. Höheren Orts ist namentlich der Grundsatz festgestellt worden, daß es dem Interesse des Allerhöchsten Dienstes mehr entsprechen dürfte, nur einer geringen Anzahl praktisch und wissenschaftlich tüchtig vorgebildeter Officiere den Eintritt in die Kriegsschule zu gewähren, als eine größere Menge mangelhaft durchgebildeter Subjekte aufzunehmen, die den Vorträgen nicht gehörig folgen können, auch nach dem Ausscheiden nur unklare, unanwendbare Ideen, sowie nicht zu befriedigende Ansprüche nebst einem daraus hervorgehenden Geist der Unbehaglichkeit in die Armee mit zurückbringen [3]).

Aufnahme-Bedingungen.

Zum Besuche der allgemeinen Kriegsschule können die Officiere aller Waffen gelangen, wenn sie:

a) die in der Bekanntmachung der Militair-Studien-Commission vom 1. September 1816 bezeichneten Vorkenntnisse und, mit einer ernsten Neigung zu höherer wissenschaftlicher Ausbildung, auch entsprechende Fähigkeiten besitzen [4]);

b) eine dreijährige Dienstzeit als Officier zurückgelegt und sich mit dem praktischen Dienste vollkommen vertraut gemacht haben [5]);

c) von zuverlässiger Führung und nicht zu schwächlich oder wohl gar mit bestimmten Krankheitsbeschwerden behaftet sind [6]), und

d) sich durch eine schriftliche (bei den Truppen zu aſſervirende) Erklärung verpflichten, für jedes Jahr, welches sie die Kriegsschule besuchen, eine besondere Dienstpflicht von 2 Jahren zu

1) u. 2) Mil. Stud. Comm. 1. Sept. 1816. — 3) Gen. Insp. d. M. u. u. B. W. — 4) C. O. 3. Dec. 1825. K. M. 17. Dec. 1825. C. O. 28. Juni 1837. K. M. 9. Juli 1837. — 5) C. O. 27. April 1820. K. M. 20. Mai 1820. — 6) C. O. 18. Juni 1825.

übernehmen [1]), woraus folgt, daß kein Officier während des Besuches der Kriegsschule seine Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchen darf [2]). Auch haben obige Officiere die Verpflichtung, wenn sie später aufgefordert werden, Lehrerstellen bei den Divisions-Schulen zu übernehmen.

Programm. Im Anfange jeden Jahres wird den Regimentern ein gedrucktes Programm mitgetheilt über die Prüfungs-Arbeiten, welche diejenigen Officiere zu lösen haben, welche in demselben Jahre in die Kriegsschule aufgenommen zu werden wünschen.

Anmeldung. Officiere, welche die Aufgaben lösen wollen, melden sich bei ihrem Regiments-Commandeur [3]).

Eingabe. Wenn derselbe seine Genehmigung giebt, sendet er die Liste dieser Officiere durch die Zwischenbehörden an das General-Commando, begleitet mit der Conduitenliste, welche sich ausdrücklich über die praktische Brauchbarkeit und die ökonomischen Verhältnisse der Aspiranten ausspricht [4]).

Aufnahme-Prüfungen. Nach erhaltener Erlaubniß finden sich die Aspiranten, zu der höheren Orts festgesetzten Prüfungszeit, in der Garnison des General-Commando's ein [5]). Sie haben der Prüfungs-Commission ihren Lebenslauf in deutscher und französischer Sprache, sowie einen von ihnen selbst verfertigten militairischen Situations-Plan zu überreichen [6]).

Beim Examen werden ihnen (nach den im Programme allgemein gestellten Anforderungen) specielle Fragen vorgelegt, die sie (ohne Auswahl) sämmtlich bearbeiten müssen, sowie auch in französischer Sprache ein Thema, etwa eine dienstliche Meldung oder einen Bericht über einen erhaltenen Auftrag. Hierbei können sie gedruckte Hülfsmittel (d. h. Bücher und Karten, aber keine schriftlichen Vorarbeiten) erhalten und benutzen; eine Uebertretung dieser Bedingung würde den unverzüglichen Ausschluß von der Kriegsschule nach sich ziehen [7]). In den Aufsätzen ist Weitläuftigkeit zu vermeiden; keiner darf das Maaß von zwei nicht eng geschriebenen Bogen überschreiten, da Kürze, ohne daß Vollständigkeit und Deutlichkeit darunter leiden, ein wesentliches Erforderniß eines guten Vortrags ist, und den geübten und gewandten Kopf beurkundet [8]). Die Zeit, in welcher die Arbeiten vollendet werden sollen, bleibt den Officieren überlassen; doch ist die gegebene Aufgabe an einem Tage ohne Unterbrechung zu lösen, und keine Reinschrift, sowie keine spätere Veränderung gestattet [9]). Die Zeit, in welcher eine Arbeit vollendet wurde, wird bemerkt, um zu sehen, ob der Aspirant schnell oder langsam arbeitet; ebenso giebt die

---

1) C. O. 26. Febr. 1824. — 2) G. Insp. d. M. U. u. V. W. 15. Jan. 1827. C. O. 19. März 1812. — 3) Stud. Dir. d. Allg. Kriegssch. 29. Dec. 1824. — 4) K. M. 3. Mai 1820. C. O. 3. Dec. 1825 u. 26. Jan. 1826. G. J. d. M. U. u. V. W. 25. Jan. 1826. §. 2. — 5) Ebend. §. 3. — 6) Ebend. §. 4. — 7) Ebend. §. 5., 6., 7. — 8) M. Stud. Dir. 1. Sept. 1816. — 9) G. J. d. M. U. u. V. W. 15. Jan. 1827. §. 8. u. 9.

Prüfungs-Commission ein Gutachten, ob der Geprüfte Kopf, Geist und Gewandtheit gezeigt hat [1]).

Dreijähriger Cursus.

Dem oben angegebenen Zwecke der Kriegsschule zufolge, werden in einer dreijährigen Reihe von Vorlesungen alle militairischen Wissenschaften so vollständig als möglich vorgetragen, wobei die Studirenden zugleich alle Hülfsmittel benutzen können, welche die Kriegsschule besitzt [2]). Jeder Cursus beginnt in der Regel Mitte October und wird im Juli geschlossen.

Einberufung auf ein Jahr.

Das Commando zur Kriegsschule soll jedoch stets nur auf ein Jahr Statt finden. Nach Ablauf desselben werden von der Militair- und Studien-Direction der Kriegsschule diejenigen Officiere, welche sich durch Fleiß, Fortschritte und gute Führung, sowie durch ein gutes Examen Anspruch zur Wiedereinberufung erworben haben, dem Inspecteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens namentlich angezeigt, welcher dann das Weitere veranlaßt [3]).

Ausschließung.

Nachlässiger Besuch der Lehrstunden, Mangel an Theilnahme ꝛc. haben die Ausschließung zur Folge.

Ferienzeit.

Im Juli wird die Kriegsschule geschlossen und es treten alsdann bis zur Mitte October Ferien ein. Während dieser dreimonatlichen sogenannten Sommer-Ferien kehren die Officiere zu ihren Regimentern zurück und nehmen an den praktischen Dienstübungen Theil [4]). Die Officiere, welche ihre Stabs-Garnison innerhalb 5 Tagen mit der fahrenden Post nicht erreichen können, werden dem Garde-Corps zur Dienstleistung zugetheilt [5]). Wünschen die Officiere während der 3 Monate bei fremden Truppentheilen Dienste zu leisten, so haben sie vorher die Genehmigung ihres Regiments-Commandeurs einzuholen, und müssen dann dienstlich ihr Gesuch eingeben [6]). Alle Urlaubsgesuche für diese Zeit können nur bei den resp. Truppentheilen geschehen [7]).

Wiedereinberufung.

Nur diejenigen Officiere kehren zu einem neuen Cursus zur Kriegsschule zurück, welche von Seiten der Direction einberufen werden [8]). Sollte aber ein Officier in der Ferienzeit den Dienst nicht mit Eifer betrieben haben, so kann ihn das Regiment ohne Weiteres zurückbehalten [9]). Die der Garde zur Dienstleistung zugetheilten Officiere werden in diesem Falle ihren Regimentern zu-

---

1) G. J. d. M. U. u. B. W. 15. Jan. 1827. §. 8. u. 10. — 2) Stud. Dir. d. Allg. Kriegssch. 1. Sept. 1816. — 3) C. O. 16. Mai 1833. K. M. 30. Mai 1833. — 4) K. M. 3. Mai 1820. — 5) C. O. 7. April 1820. K. M. 30. Mai 1833. — 6) Instr. f. d. Allg. Kriegssch. 24. Sept. 1839. IV. 3. — 7) Ebend. IV. 2. — 8) C. O. 16. Mai 1833. K. M. 30. Mai 1830. — 9) K. M. 3. Mai 1820.

rückgeschickt, wohin sie auch zurückkehren, wenn keine neue Aufforderung zum Besuche der Kriegsschule an sie ergeht [1]).

Praktisch-militairische Prüfung.

Die Officiere, welche die Kriegsschule nach beendigtem dritten Cursus verlassen, bleiben, um eine praktische Prüfung in den eigentlich militairischen Wissenschaften zu bestehen, noch 2—3 Wochen in Berlin zurück und resp. dienstfrei [2]).

Jährliche Generalstabs-Arbeit

Nach der Rückkehr zu ihren Truppentheilen ist den obigen Officieren gestattet, sich von dem Chef des Generalstabes ihres Corps jährlich eine Aufgabe über einen militairischen Gegenstand in der Umgebung ihrer Garnison zu erbitten [3]).

Anweisungen.

Die außerhalb Berlin stehenden Truppentheile haben den zur Kriegsschule abgehenden Officieren nachbenannte Atteste und Anweisungen mitzugeben:

a) eine Anweisung zur Gehaltserhebung auf die General-Militair-Casse, worin der Empfangsbetrag für den Officier und dessen Burschen angegeben ist;

b) eine Anweisung zum Brodempfange für den mitzunehmenden Burschen, worin bemerkt wird, daß derselbe ein zum Etat gehöriger Soldat ist, und bei seinem Truppentheile keine Verpflegung für ihn empfangen wird;

c) ein Attest, daß der mitgebrachte Bursche als commandirt und zum etatsmäßigen Stande gehörig bei den Truppentheilen geführt, auch für denselben durch die Escadron, wozu er gehört, nicht besonders Servis liquidirt wird;

d) eine Anweisung zum Empfange der competirenden Fourage [4]).

Officier-Burschen.

Wenn die Officiere während der Ferien nicht zu ihren Truppentheilen zurückkehren und deshalb diejenigen Burschen, deren Dienstzeit abgelaufen ist, dort nicht wechseln können, so werden solche Burschen dem General-Commando der Garde überwiesen und mit den Reserve-Mannschaften entlassen [5]). Der Ersatz der Burschen muß durch Anschluß an einen nach Berlin gehenden Recruten-Transport geschehen [6]). In der Zwischenzeit sind den Officieren Burschen von den Truppentheilen der Garde zu gewähren, und sie haben sich an letztere, unter Bezugnahme auf obige Verfügungen, zu wenden, wenn sie in den Ferien bei denselben Dienste thun [7]).

Tischgelder.

Se. Majestät der König haben zwar eine Summe zur Unterstützung der bedürftigsten unter den zur allgemeinen Kriegsschule commandirten Officieren zu bewilligen geruhet, welche jedoch nur hinreicht, dem kleinsten Theile derselben eine mäßige Unterstützung zu ihrem Tische zu gewähren; weshalb es wünschenswerth ist, daß jedes Regiment seine zur Kriegsschule commandirten Officiere in der gewöhnlichen Art an den Tischgeldern Theil nehmen lasse [8]).

Instruction.

Die gedruckte Instruction von der Direction der Königl. Allg. Kriegsschule vom 24. Sept. 1839 wird jedem dahin commandirten Officier zur genauen Beachtung übergeben.

---

1) K. M. 3. Mai 1820 u. 30. Mai 1833. — 2) u. 3) K. M. 3. Mai 1820. — 4) K. M. 25. Mai 1821. — 5) K. M. 25. Nov. 1823 u. 11. Nov. 1839. — 6) K. M. 10. Dec. 1839. — 7) K. M. 23. Dec. 1839. M. E. XXIII. — 8) G. Insp. d. M. U. u. B. W.

Ein Officier, welcher die Kriegsschule besuchte, darf sich mit seinem Abgangszeugnisse zur Aufnahme in das topographische Büreau melden. Er bedarf dazu der nöthigen Vorkenntnisse im Zeichnen, Aufnehmen und in der Kriegsgeschichte, sowie in der französischen Sprache ꝛc. Das topographische Büreau.

§. 4. Unterricht in der Thierarzneischule für Officiere.

Da es für die Cavallerie ein wesentlicher Nutzen ist, daß möglichst viel Officiere die für ihren Beruf erforderlichen und für den Dienst ihrer Waffe ersprießlichen Kenntnisse aus dem Gebiete der Pferdekenntniß und Pferde-Heilkunde besitzen, so soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, solche Kenntnisse sich anzueignen [1]). Zweck.

Es dürfen daher für die Folge 9 Officiere der Cavallerie und Artillerie zum Besuch der Thierarzneischule zugelassen werden [2]). Zahl.

Die vorzuschlagenden Officiere müssen um dieses Commando aus eigenem Antriebe nachgesucht haben und im Allgemeinen die dazu erforderliche Qualification besitzen; in jedem einzelnen Falle ist jedoch die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich [3]). Erforderniß.

Die so begründeten Vorschläge sind bis zum 1. Juni jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium einzugeben [4]). Eingaben.

Jeder Officier wird zuerst auf ein Jahr commandirt, und wenn es dann im Interesse des Dienstes begründet erscheint, wird bei des Königs Majestät auf Verlängerung des Commando's für ein zweites Jahr angetragen [5]). Dauer.

Der Unterricht in diesem zweiten Jahre ist auf vier Semester vertheilt. (S. unten.)

Nach Beendigung des zweijährigen Lehrcursus sollen die Officiere durch Anfertigung schriftlicher Ausarbeitungen über einige Themata eine Probe der erworbenen Kenntnisse ablegen [6]). Prüfungen.

Die Direction der Thierarzneischule stattet nach Ablauf jedes Semesters Bericht an das Kriegs-Ministerium über die gewonnenen Resultate ab [7]).

Die auswärtigen Officiere müssen mit dem 1. October in Berlin eintreffen, da die Vorlesungen des Winter-Semesters im Laufe dieses Monats beginnen [8]). Eintreffen in Berlin.

Die Officiere genießen ihr Gehalt, den Servis nebst Zuschuß, die chargenmäßigen Rationen, erhalten aber weder Vergütigung der Reisekosten, noch sonst eine Zulage, weil das Commando mit besonderen Dienstleistungen nicht verbunden ist [9]). Gehalt ꝛc.

Da die Officiere schon am 1. Juni in Vorschlag gebracht werden, so haben sie sich in ihren Garnisonen so einzurichten, daß mit dem Abgangs-

1) K. M. 31. Jan. 1841. — 2) C. O. 10. Dec. 1840. — 3) bis 9) K. M. 31. Jan. 1841.

Monate ihre Miethsverbindlichkeit aufhört, und sie keine weitere Miethsentschädigung in Anspruch nehmen können [1].

§. 5. Prüfung zum Landwehr-Officier und Unterofficier.

Wer dazu gelangt.

Alle einjährigen Freiwilligen müssen vor Beendigung ihrer Dienstzeit darüber geprüft werden, ob sie sich zu Officieren bei der Landwehr eignen [2]; dieses kann auch mit jedem andern Soldaten geschehen, wobei jedoch berücksichtigt werden muß, ob der zu Prüfende in allen Beziehungen ein Gewinn für den Officierstand sein wird [3].

Prüfungs-Commission

Es genügt, wenn die von dem Regiments-Commandeur ernannte Commission, bestehend aus einem Stabsofficier oder Rittmeister und 2 Lieutenants, mündlich examinirt.

Erforderliche Kenntnisse.

Das Examen muß sich beschränken auf:

a) die Pflichten eines Subaltern-Officiers;
b) das Exercir-Reglement und die Reit-Instruction für Cavallerie;
c) Wartung und Pflege des Pferdes, Satteln, Packen u. s. w. (s. Cap. IX.);
d) Gebrauch der resp. Waffen;
e) Wacht- und Garnison-Dienst (s. Cap. X.);
f) das Hauptsächlichste des Felddienstes (s. Cap. XVII. bis XXI.);
g) die Kriegsartikel, Standrecht, Kriegsrecht (s. Th. II.), und
h) über Ausbildung des Soldaten im Frieden und Kriege. (Siehe Cap. XII. und XIII.)

Zugleich müssen mehrere Aufgaben praktisch ausgeführt werden.

Da die Freiwilligen schon bei ihrem Eintritte in theoretischer Hinsicht geprüft worden sind, bei den Truppentheilen auch vorzugsweise nur den praktischen Dienst erlernen konnten und sollten, so wird bei dem jetzigen Examen vorzüglich auf praktische Bildung und Tüchtigkeit, sowie auf schnelle und richtige Auffassung gesehen. Von schriftlichen Arbeiten wird nur gefordert, daß der zu Prüfende, in Gegenwart der Commission, einen kurzen Aufsatz, z. B. seine Lebensbeschreibung, anfertige und eine militairische Aufgabe ausarbeite, z. B. die Disposition zu einem ertheilten Auftrage oder eine Relation über eine ausgeführte militairische Dienstverrichtung u. s. w. (S. Cap. XVII. und XXIV.)

Mit allen diesen Gegenständen sind daher die Freiwilligen während ihrer Dienstzeit praktisch bekannt zu machen, und Denen, welche sich zum Officier

---

1) K. M. 31. Jan. 1841. — 2) C. O. 11. Jan. 1816. B., 15. Sept. 1830. — 3) M. C. LVII. §. 5. G. C. d. G. 29. Sept. 1830.

eignen, ist zugleich Anleitung zu geben, wie sie sich durch das Lesen guter militairischer Werke für ihre künftige Bestimmung zweckmäßig ausbilden können.

Prüfung zum Unterofficier.

Die nicht zum Officier Geeigneten werden geprüft, ob sie die Dienstkenntniß der Unterofficiere haben [1]).

Qualifications-Atteste

Auf den Grund der Führung, des praktisch ausgeübten Dienstes und des Examens werden dann die Qualifications-Atteste zum Landwehr-Officier von dem Truppentheile vollzogen, in welchem der Freiwillige den Dienst erlernte.

Ueber die Prüfung eines Landwehr-Officiers zum Officier im stehenden Heere, s. Th. II., wo von der Landwehr-Escadron ausführlich die Rede sein wird.

Capitel XXIV.

Schriftliche Ausarbeitungen der Officiere; Regiments-Bibliothek.

---

§. 1. Zweck und höhere Befehle.

Zweck.

Diese Ausarbeitungen sollen den Officieren Gelegenheit zur Erwerbung einer höheren wissenschaftlich-militairischen Ausbildung geben. Es sollen jedoch dadurch keine gelehrte Officiere gebildet, sondern die tüchtige praktische Brauchbarkeit des Officiers für seinen gegenwärtigen und nächsthöheren Wirkungskreis befördert werden.

Zugleich sollen die Ausarbeitungen auch dazu dienen, zu erfahren, auf welchem Standpunkte der Kenntnisse sich die betreffenden Officiere in dieser Beziehung befinden, dabei auch zu beurtheilen, inwiefern sie sich Mühe geben, weiter zu kommen, die gemachten Erfahrungen, sowie die ihnen gegebenen Belehrungen zu benutzen, und sich durch Fleiß und Studium weiter auszubilden. Hiermit ist das in Cap. XXIII. §. 3. Gesagte genau zu vergleichen.

Höhere Befehle.

Ueber diesen Gegenstand sind folgende Allerhöchste und Höhere Befehle erschienen:

a) Die Commandeurs sollen von Zeit zu Zeit Officiere in die umliegende Gegend, zum Recognosciren des Terrains, ausschicken und sich von ihnen schriftliche Berichte darüber machen lassen.

(S. das sogenannte grüne Buch vom Jahre 1810, Seite 778.)

b) Von jeder Uebung hat der Ausführende gleich nachher einzureichen:

1) Die Aufgabe (General- oder Manöver-Idee),

2) die Disposition,

---

1) C. O. 11. Jan. 1816, B., 15. Sept. 1830.

3) die Relation der Ausführung. Obiges wird begleitet:

4) von dem Urtheile der Kritik der leitenden Officiere.

Alles auf einem Blatte, möglichst klar und kurz, wo es nöthig, mit einem flüchtigen Croquis versehen.

(S. Leitfaden für die Felddienst-Uebungen der Garden, vom Herbste 1825, Allerhöchst genehmigt durch Cabinets-Ordre vom 30. Aug. 1825, mitgetheilt durch das General-Commando der Garden am 16. Sept. 1825.)

c) Die Beförderung der theoretischen Ausbildung der jüngeren Officiere, durch zu ertheilende Arbeiten, liegt den Regiments-Commandeuren ob.

(S. D. V. für das Garde-Corps, Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 1.)

d) Weitere höhere Befehle über diesen Gegenstand sind nicht aufzufinden gewesen.

§. 2. Wahl und Stellung der Aufgaben.

(Die Paragraphen 2. bis 5. enthalten eine übersichtliche Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche des jetzt regierenden Königs Majestät für das zweite Armee-Corps zur Nachachtung erlassen haben.)

Thema. Die Wahl des Thema's zu den jährlichen schriftlichen Ausarbeitungen darf den Officieren nicht überlassen bleiben, sondern dasselbe muß ihnen jedesmal von dem Regiments-Commandeur [1]) oder dem zweiten Stabsofficier aufgegeben werden.

In Bezug auf die Officiere. Die Aufgaben müssen den Dienstverhältnissen der Officiere angemessen sein [2]), und dürfen sich daher nur in einem Kreise bewegen, welcher für dieselben nicht zu hoch liegt.

a) Insbesondere dürfen von jüngeren Officieren nur Ausarbeitungen über Gegenstände verlangt werden, die innerhalb ihres praktischen Dienstkreises liegen.

b) Dann geht man zu solchen Aufgaben über, welche sich auf einen dem Officier zunächstliegenden höheren Wirkungskreis erstrecken.

c) Bei älteren und ausgezeichneten Officieren, welche die einfacheren, dem Wirkungskreise des Subaltern-Officiers speciell angehörenden Aufgaben schon erledigt haben, wird endlich zu umfassenderen Aufgaben im Gebiete der Kriegskunst vorgeschritten.

d) Die ältesten Rittmeister erhalten zuweilen Aufgaben, welche sich auf die Führung des Regiments beziehen.

In Bezug auf die Gegenstände. In Bezug auf die Gegenstände können die Aufgaben entweder **A.** theoretischer, oder **B.** praktischer Art sein.

---

1) u. 2) D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 1.

A. Die theoretischen Aufgaben sollen vorzüglich zur Beurtheilung des Scharfsinnes der Officiere dienen; sie werden in der Regel so gestellt, daß sie sich auf einen bestimmten Fall beziehen, und nicht durch Aufzählung allgemeiner Regeln, welche in den Lehrbüchern der Kriegswissenschaften oder in den Instructionen über den Felddienst zu finden sind, gelöst werden können.

Bei diesen Aufgaben kommt es daher vorzüglich darauf an:

a) die Frage in der Art zu stellen, daß dem Nachdenken und dem Scharfsinne des Beantwortenden einiger Spielraum gelassen und so derselbe genöthigt werde, seine eigenen Ansichten auszusprechen.

b) Für die jüngeren Officiere ist es oft gut, ihnen die logische Folge in der Beantwortung anzudeuten.

c) Bei denjenigen solcher theoretischen Aufgaben, die eine allgemeine Auseinandersetzung über militairische Verhältnisse erfordern, muß am Schlusse der Beantwortung noch ein aus solchen Verhältnissen hergenommenes Beispiel beigegeben werden.

d) Aufgaben, deren Lösung zu voluminösen theoretischen oder gar in das Gebiet der Phantasie und Speculation hinüberschweifenden Ausarbeitungen führt, werden gänzlich vermieden, da Alles nur auf die Praxis zu richten ist.

B. Die praktischen Aufgaben sind unstreitig die lehrreichsten.

Sie müssen jedoch so gestellt sein:

a) daß der Officier, durch Anwendung seiner Urtheilskraft auf einen Gegenstand des praktischen Dienstes, den Grad seiner dienstlichen Ausbildung an den Tag legen kann;

b) daß sie dem Officier Gelegenheit geben, durch die Art ihrer Lösung zu zeigen, inwiefern er die ihm gewordenen theoretischen Vorschriften auf ein bestimmtes Terrain, oder überhaupt auf einen bestimmten Fall, praktisch anzuwenden gelernt habe.

c) Aufgaben, welche auf ein ideelles Terrain Bezug nehmen, sind von wenig Nutzen, und als unpraktisch zu verwerfen.

d) Ueberhaupt muß in allen Aufgaben so wenig als möglich supponirt werden.

§. 3. Abfassung der Ausarbeitungen, nebst Croquis.

Der Bogen muß das vorgeschriebene Format haben, wobei jedoch keine Pedanterie Statt findet, indem die Buchbinder nicht vermögen, das Papier stets bis auf einige Linien von ganz gleicher Größe zu beschneiden. Der Bogen wird halb gebrochen, damit die Beurtheilung gleich neben die Ausarbeitung geschrieben werden kann. Die Aufgabe kommt oben auf die linke Hälfte des gebrochenen Bogens, unterzeichnet mit dem Namen dessen, der dieselbe gegeben hat. Da, wo die Aufgabe endigt, beginnt auf der rechten Seite des gebrochenen Bogens die Lösung (resp. Beantwortung) derselben, mit Ort, Datum, Namen und Stand des Verfassers unterzeichnet. (S. Cap. XVII. §. 1. u. 8.)

Aeußere Form.

Styl.

Bestimmtheit, Klarheit, Vollständigkeit und gedrängte Kürze sind Haupterfordernisse einer guten Ausarbeitung; alles nicht Wesentliche ist wegzulassen.

Namen, sowie Zahlen, von Personen und Ortschaften sind besonders correct und deutlich zu schreiben, ferner die Truppenabtheilungen stets so zu benennen, wie solches in der Armee angenommen ist.

Abfassung in materieller Beziehung.

Bei der Ausarbeitung hat man wohl darauf zu sehen, ob dieselbe in Form einer Relation oder Disposition abgefaßt werden muß. Die Abfassung in Form einer Disposition findet Statt:

a) Wenn die Aufgabe nicht wirklich ausgeführt wurde, und man daher nur die Ansichten über die angemessenste Art und Weise der Ausführung aussprechen darf.

b) Ueberhaupt sind alle Aufsätze über blos supponirte militairische Ereignisse nur in Form eines Befehls oder einer Disposition zu geben.

Hierbei können zwar die Gründe, warum sie so und nicht anders abgefaßt werden, beigefügt sein, alles Andere aber, was nicht streng zur Sache gehört, muß wegbleiben, damit die Aufsätze nicht nur die möglichste Kürze erhalten, sondern daß auch durch eine logische Eintheilung (welche der Aufgabestellende dem Ungeübten oft wird vorzeichnen müssen) sich besser übersehen lasse, ob die getroffenen Anordnungen den Umständen gemäß sind.

Die Abfassung in Form einer Relation findet Statt:

a) Nur für die auf dem Terrain mit Truppen ausgeführten Aufgaben.

b) Ueberhaupt dürfen Relationen nur über solche Dinge gemacht werden, welche wirklich vorgefallen sind.

Auch diese Berichte müssen möglichst kurz sein und nur das enthalten, was wirklich zur Sache gehört. Ebenso muß der Ausdruck in denselben dem Gegenstande entsprechend sein, da Ausdrücke, die in den Erzählungen der Kriegführung mit großen Armeen allenfalls ihren Platz finden würden, häufig bei Gefechten kleinerer Truppenabtheilungen nicht angewendet werden können, ohne schwülstig und unpassend zu erscheinen.

Anfertigung der Dispositionen und Relationen.

In Abfassung der Dispositionen und Relationen hat sich der Officier eine besondere Fertigkeit zu erwerben. Um den Grundsätzen, welche höheren Orts, und namentlich von dem Generalstabe, aufgestellt sind, möglichst nahe zu kommen (insofern sich solche auf kleinere Truppentheile anwenden lassen), mögen hier folgende Bemerkungen ihren Platz finden:

Grundsätze über Anfertigung der Dispositionen.

Die Dispositionen zerfallen in verschiedene Gattungen:

a) nach dem Zwecke der militairischen Handlung, für die man sie ertheilt, als: 1) zum Marsch, 2) zum Gefecht, 3) zur Besetzung und Vertheidigung einer Stellung u. s. w.;

b) nach ihrer Bestimmung, je nachdem sie für größere oder kleinere Truppenabtheilungen gegeben werden.

Die Dispositionen müssen, was Inhalt und Styl anbelangt, nach ihren verschiedenen Zwecken und Bestimmungen, verschieden sein. Für ihre Abfassung gelten jedoch im Allgemeinen folgende Regeln:

a) Jede Disposition muß den Zweck der kriegerischen Handlung, zu der sie abgefaßt wird, kurz, bestimmt und klar ausdrücken.

b) Das verschiedene Eingreifen der einzelnen Unterabtheilungen, d. h. die Rollen, welche die Unterbefehlshaber zur Erreichung des allgemeinen Zweckes zu übernehmen haben, muß klar ausgesprochen und ihnen Alles vollständig (nicht blos Jedem die seinige) mitgetheilt werden.

c) Alle speciellen Vorschriften, die entweder das Dienst-Reglement schon enthält, oder die man dem Ermessen der Führer überlassen muß, weil der Feind oder unvorhergesehene Umstände sie bis zur Ausführung doch verändern würden, fallen aus einer Disposition ganz weg.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wird in die verschiedenen Dispositionen Folgendes aufzunehmen sein:

a) Dispositionen zum Abmarsch gegen den Feind.
1) Anzahl und Zusammensetzung der Colonnen, mit Benennung ihrer Führer;
2) Sammelplatz derselben;
3) Stunde des Abmarsches oder Eintreffens auf einem bestimmten Punkte;
4) Wege, welche die Colonnen einzuschlagen haben;
5) Angabe der Sicherheitsmaßregeln für die einzelnen Colonnen, durch Avantgarde, Seiten-Detachements ꝛc.;
6) allgemeine Verhaltungsregeln, im Fall eines feindlichen Angriffs während des Marsches.

b) Disposition zum Gefechte selbst.
1) Kurze Angabe dessen, was man von der Stellung und der Absicht des Feindes weiß, dabei — wo es nöthig — einige kurze Notizen über das Terrain;
2) Angabe des Zweckes, den man durch das Gefecht erreichen will;
3) erster Aufmarsch, oder Stellung vor Eröffnung des Gefechts;
4) Bestimmung der Truppen, die das Gefecht eröffnen sollen, wenn man angreifen will, — derjenigen, die zur Unterstützung bestimmt sind, und solcher, die in Reserve bleiben;
5) Bestimmung der wahren und etwaigen Schein-Angriffe;
6) Ort, wo die Meldungen den Commandirenden finden;
7) Angabe der Hauptmomente, wenn sie sich voraussehen lassen, und was zu thun, wenn z. B. dieser oder jener Angriff gelungen, dieses Dorf, jene Brücke genommen ꝛc.;
8) Bestimmungen, wo und wann gegenseitige Unterstützungen der Unterbefehlshaber eintreten sollen;
9) wohin, im Fall eines unglücklichen Ausganges, der Rückzug zu nehmen.

Dies sind so ziemlich die Punkte, über die sich in den meisten Fällen eine Bestimmung geben läßt.

Grundsätze über Anfertigung der Relationen.

Jede Relation muß:

a) damit beginnen, den Zweck der schon geschehenen Handlung, die man beschreiben will, anzugeben.

b) Ferner muß aus ihr hervorgehen:
1) eine treue und wahrhafte Darstellung des Antheils, den der betreffende Truppentheil an der Handlung gehabt hat;
2) inwiefern die gegebene Disposition befolgt oder von ihr abgewichen worden

ist, mit Angabe der etwa erhaltenen Gegenbefehle und dem Bemerken, wann sie überbracht worden und wer sie überbracht hat;

3) Eintheilung der Handlung in Momente, und Angabe der Stunde, wann sie eingetreten;

4) Beschaffenheit und Eigenthümlichkeiten des Terrains.

c) Außerdem:

1) Bei Marsch-Relationen:

aa) Ort und Stunde des Aufbruchs;

bb) Marschordnung;

cc) nähere Bezeichnung des Colonnen-Weges, dessen Beschaffenheit, welche Terrain-Abschnitte man passirt hat ꝛc.;

dd) welche Sicherheitsmaßregeln getroffen worden;

ee) Angabe besonderer Ereignisse während des Marsches;

ff) Länge und Dauer des Marsches, Einrücken in die Stellung (Cantonnements), und in welchem Zustande der Truppentheil angekommen.

2) Bei Relationen von Recognoscirungen muß noch besonders und genau angegeben werden:

aa) was man vom Feinde gesehen, und zu welcher Stunde;

bb) was man von seiner Stärke, Stellung, seinen Absichten, Unternehmungen ꝛc. gehört, wann, wo und von wem;

cc) wie das Terrain, besonders die Wege zwischen uns und dem Feinde, beschaffen.

3) Bei Relationen von Gefechten und Schlachten:

aa) genaue und bestimmte Angabe der ersten Aufstellung;

bb) was man vom Feinde, und seiner Stellung gegenüber, wahrgenommen;

cc) von welchen Truppentheilen, in welcher Art und zu welcher Stunde das Gefecht begonnen;

dd) allgemeiner Gang des Gefechtes, Angabe der Hauptmomente (Abschnitte);

ee) Angabe der Vortheile und Nachtheile des Terrains und die besonderen Umstände, die einen entscheidenden Einfluß auf den Gang des Gefechts gehabt;

ff) Benennung der feindlichen Abtheilungen, gegen welche man gefochten hat.

Die Wichtigkeit guter Dispositionen und Relationen leuchtet ein; außer den obigen, höheren Orts gegebenen Instructionen, wird sich daher der Officier noch ferner zu belehren suchen. (S. praktische Generalstabs-Wissenschaft v. Decker, Seite 102 bis 106 und 140 bis 147.)

Terrain-Beschreibung.

Bei allen Aufgaben, die auf wirklichem Terrain ausgeführt worden sind und die ohne Terrain-Beschreibung nicht zu verstehen sein würden, darf dieselbe nicht fehlen.

Eine solche Beschreibung muß klar sein, mit richtiger Wahl der Ausdrücke und Bezeichnung der verschiedenen Gegenstände. Sie soll eine Ergänzung der Karte sein, und daher alles militairisch Wichtige anführen, was aus dieser nicht zu ersehen ist. Hiernach darf z. B. die Beschaffenheit der Wege, nassen Wiesen, sowie die durch Jahreszeit und Witterung bedingte, oft sehr bedeutende Veränderung von sonst unbeachtenswerthen Gewässern ꝛc. nicht fehlen; dagegen muß die Beschreibung von Dingen, die man besser aus der Karte ersieht, durchaus wegfallen. (Vergl. Cap. XXI. §. 19.)

Wie nothwendig es ist, daß ein Cavallerist jede Gelegenheit benutze, um sich Terrain-Kenntniß zu erwerben, wurde bei den Felddienst-Uebungen hinlänglich dargethan. (S. Cap. XVII. §. 4.)

Croquis.

Jeder Arbeit, die sich auf ein wirkliches Terrain bezieht, muß ein Plan oder Croquis beigefügt sein [1]) (s. Cap. XVII. §. 8.).

Der Nutzen solcher Zeichnungen besteht darin:

a) Erst durch sie wird eine Ausarbeitung, die sich auf ein wirkliches Terrain bezieht, recht verständlich gemacht. Die Erfahrung lehrt, daß einfache, richtige Croquis den weitläuftigsten Terrain-Beschreibungen vorzuziehen sind.

b) Ferner bekommen junge Officiere durch das Croquiren nach und nach eine Idee, wie man ein Terrain im Zusammenhange auffaßt, und lernen immer mehr, sich nach dem Ueberblick der Karte eine Vorstellung von dem Terrain zu machen. Beides ist wesentlich für die Ausbildung eines Cavallerie-Officiers, weshalb auch auf die den Ausarbeitungen beigegebenen Zeichnungen ein besonderer Werth gelegt wird.

Der Officier meide die Entschuldigung, daß er nicht zeichnen könne; denn es ist zuletzt nur nöthig, die Lage eines Ortes durch einen Kreis oder durch ein Viereck, und die Richtung der Wege sowie der Flüsse durch Striche anzugeben, dazwischen aber die bedeutendsten Höhen und Abfälle auf irgend eine Weise bemerklich zu machen.

Man verlangt nicht einmal, daß der Officier schön, sondern nur, daß er deutlich schreibe; dagegen soll er in wichtigen Fällen sogar von der Feldwache kurze, aber deutliche und richtige schriftliche Meldungen an den Vorposten-Commandanten einsenden. (S. Cap. XXI. §. 8.) Noch viel weniger wird man von dem Cavallerie-Officier fordern, daß er schön zeichne; dagegen aber soll durch eine einfache Zeichnung, mit wenigen Strichen dasjenige verständlich und richtig ausgedrückt werden, was sonst vieler Worte zur Beschreibung bedürfen würde. Hiernach übe sich der Officier im flüchtigen Croquiren beim Aussetzen der Feldwachen, beim Patrouilliren u. s. w. Dieses kann er auch dann thun, wenn er Gelegenheit findet, seine commandirten Kameraden zu begleiten. (Eine gute Anleitung zum Croquiren zu Pferde findet sich in v. Decker's „Militairisches Aufnehmen", zweite Auflage, Berlin, bei E. S. Mittler. Die häufigen Anfragen über Vergleichung der Maaßstäbe finden sich auf einfache Weise gelöst im „Taschen-Artilleristen" v. Decker, Berlin, 1828. S. 304. Vergl. ferner: „Anleitung, bei Recognoscirungen die Gegend aufzunehmen; für Unterofficiere und Patrouillen-Führer"; Berlin 1838, bei Mittler. Der Vorrede zufolge, ist diese Anleitung von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Schweden selbst verfaßt. Junge Officiere werden dieselbe mit großem Nutzen gebrauchen können, da sie nur das zum Felddienste unumgänglich Nothwendigste enthält, auch vielleicht mehr für Officiere als für Unterofficiere passen möchte.)

§. 4. Prüfung, Einreichung und Rückgabe der Ausarbeitungen.

Verschiedene Behörden.

Bei der Prüfung der Arbeiten finden Verschiedenheiten Statt, indem der Regiments-Commandeur zuweilen die sämmtlichen Arbei-

1) D. V. Th. I. Absch. 2. Tit. I. §. 1.

ten, zuweilen aber blos die der Rittmeister prüft. In diesem letzteren Falle liegt es den Escadrons-Chefs und dem etatsmäßigen Stabsofficier ob, die Arbeiten der Lieutenants zu beurtheilen.

Beurtheilung.

Hierbei haben auch die Rittmeister sich sowohl in der Ausdehnung, als in der Form der Beurtheilungen, nach folgenden höheren Vorschriften zu richten.

a) In Bezug auf die Ausdehnung dürfen diese Beurtheilungen nicht zu unvollständig sein, damit für die jüngeren Officiere aus der Kriegserfahrung und den reiferen Ansichten der Stabsofficiere und Rittmeister der gehörige Vortheil erwachse und falschen Ansichten vorgebeugt werde.

In den Recensionen müssen daher die Officiere auf alle Fehler in der Form, und sowohl auf das, was in der Ausarbeitung etwa zuviel gesagt, als auf das, was darin ausgelassen ist, aufmerksam gemacht werden. Selbst wenn der Beurtheiler mit dem Inhalte der Arbeit einverstanden ist, darf er sich auf die bloße Aeußerung: „daß er nichts zu bemerken finde" nicht beschränken, indem den Officieren wenigstens gesagt werden muß, ob ihre Ansichten richtig sind, auch der Fleiß, wo man ihn wahrnimmt, zu beloben ist.

b) Was die Form der Beurtheilung betrifft, so ist zunächst in einzelnen Bemerkungen am Rande der Ausarbeitung jeder einzelne kleine Verstoß mit wenigen Worten zu rügen. Am Schlusse wird hierauf eine ausführliche Kritik der Arbeiten hinzugefügt, wobei aber nicht allein das Tadelnswerthe herauszuheben, sondern auch das Lobenswerthe nach Verdienst anzuerkennen ist.

Zuweilen wird die schließende Kritik auf einem besonderen Blatte beigelegt, um den höheren Befehlshabern Raum zu etwaigen Bemerkungen zu lassen.

Einreichung d. Arbeiten.

Jeder Escadron-Chef sammelt die Arbeiten der Officiere seiner Escadron, und reicht solche, zu der jedesmal besonders befohlenen Zeit, dem Regiments-Commandeur ein. Von dort werden die besten dieser Ausarbeitungen weiter an die höheren Behörden eingesendet.

Wären die Ausarbeitungen nicht den gegebenen Bestimmungen gemäß abgefaßt, so giebt sie der Escadron-Chef, wenn die Zeit es erlaubt, dem betreffenden Officier zur Abänderung zurück. Solche Arbeiten werden niemals an die höheren Behörden befördert.

Rückgabe d. Arbeiten.

Sämmtliche Ausarbeitungen werden später den Verfassern zurückgegeben, damit sie sich mit dem zu ihrer Belehrung gegebenen Urtheile bekannt machen.

Bei einigen Divisionen ist es Gebrauch, daß die Arbeiten jedes Regiments, zusammengebunden und mit den Beurtheilungen der höheren Vorgesetzten versehen, bei sämmtlichen Officieren des betreffenden Regiments circuliren. Im Fall die Beantwortung einer Aufgabe gänzlich verfehlt ist, hat sich der mit der Kritik beauftragte Vorgesetzte mit dem Verfasser der Ausarbeitung mündlich zu verständigen.

§. 5. Beispiele von Aufgaben für Cavallerie-Officiere.

Die Aufgaben sollen zwar so gestellt werden, daß ihre Beantwortung nicht aus Lehrbüchern abgeschrieben werden kann; hiermit ist jedoch nicht gesagt, daß der Officier letztere nicht benutzen solle. Im Gegentheil ist es durchaus nöthig, sich erst mit den in guten Lehrbüchern niedergelegten Grundsätzen vertraut zu machen, um solche bei den Ausarbeitungen in Anwendung zu bringen. Aus diesem Grunde sind unter den nachstehenden Beispielen von Aufgaben die vorzüglichsten Quellen angeführt worden, welche man bei der Lösung benutzen kann.

1) Der Dienstcalender giebt eine allgemeine Uebersicht des Dienstbetriebes in einer Escadron. Es wird verlangt:

a) Eine specielle Diensteintheilung über die Ausbildung der Recruten. Hierbei ist anzugeben: wann dieselben eintreffen, ihre Zahl, die zu ihrer Ausbildung zu bestimmenden Unterofficiere ꝛc. Hierauf: wie das Fortschreiten in der Ausbildung nach und nach Statt finden soll.

Diese Aufgabe wird also ebensowohl dem mit der Ausbildung der Recruten zu Fuß, als dem mit der Ausbildung der Recruten zu Pferde beauftragten Officier gegeben werden können.

b) Eine specielle Diensteintheilung für die verschiedenen Reitclassen.

Diese Aufgabe wird daher verschiedenen Officieren zufallen. (Vergleiche Cap. XI. §. 1—6.)

2) In welchen Gegenständen wird ein Recrut nach und nach zu unterrichten und auszubilden sein, von dem Tage seiner Ankunft bis zu der Zeit, wo er das erste Herbstmanöver mitmacht?

(Vergl. Cap. XII. §. 2.)

3) Wie wird ein Remonte-Pferd am besten ausgebildet werden können, und welche Ansprüche macht man an ein gutes Remonte-Pferd? (Vergl. Cap. XII. §. 4.)

4) Wie sichert man sich eine thätige Mitwirkung der Unterofficiere der Escadron? Auf welche Weise muß sich der Officier gegen seine Untergebenen benehmen, und wie auf deren Geist einzuwirken suchen?

(S. oben Cap. III. §. 1—5. Zugleich wird auf den zweiten Theil dieses Handbuches [Abschnitt über Disciplin] verwiesen.)

5) Angabe der Pflichten eines Officiers: a) als Escadrons-du jour; b) als Regiments-du jour; c) als Ronde-Officier; d) beim Ausrücken mit der Feuerwache; e) beim Ausrücken mit einem kleinen Commando. (Vergl. Cap. X.)

6) Welches sind die Dienstverrichtungen: a) eines Wachtmeisters, oder b) eines Quartiermeisters, c) eines Beritt-Unterofficiers? Welchen Einfluß haben dieselben auf die Escadron?

Diese Frage wird gewöhnlich drei verschiedene Aufgaben bilden. (Vgl. Cap. III.)

7) Wie ist der Gesundheitszustand der Leute zu beaufsichtigen, zu erhalten und den Erkrankten die erste nöthige Hülfe zu verschaffen? (Vergl. Cap. IX. §. 3.)

8) Welches sind die Nahrungsmittel, die am meisten zum Gedeihen der Pferde beitragen? Hierzu Angabe der für das resp. Regiment üblichen Rationssätze, der nöthigen Controle bei dem Empfang und der Verausgabung. Zugleich Erwähnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, wenn man ungewöhnliches und ungewohntes Futter verabreichen muß.

(Vergl. Cap. IX. §. 4. Im zweiten Theile dieses Handbuches wird die Verpflegung mit Fourage und alles dahin Gehörende abgehandelt.)

9) Wie ist das Remonte-Wesen der preußischen Monarchie organisirt? Welche Ansprüche macht man an ein gutes Remonte-Pferd, und welche Mängel machen ein junges Pferd zum Dienste unbrauchbar? (Vergl. Cap. VI. § 1 — 3.)

10) Beschreibung eines Remonte-Commando's (Marsch hin und zurück; Remonte-Empfang; Verpflegung; gemachte Erfahrungen).

(S. den Anhang zur Reit-Instruction und Th. II. dieses Handbuches.)

11) Welche Grundsätze sind bei der Construction einer Kandare zu beachten, um ein Pferd richtig zu zäumen? Dazu Angabe von verschiedenen Arten von Kandaren und deren Wirkung.

(S. Reit-Instr. Th. III. u. Th. II. dieses Handbuches.)

12) Beschreibung des Geschäftsbetriebes der verschiedenen in einem Cavallerie-Regimente bestehenden Oekonomie-Commissionen.

Diese Aufgabe wird gewöhnlich getrennt, und verschiedenen Officieren zufallen. (Vergl. Th. II. dieses Handbuches.)

13) Eine kurze Uebersicht des zweckmäßigsten Geschäftsbetriebes eines rechnungsführenden Officiers. (Vgl. Th. II. dieses Handbuches.)

14) Angabe der Ausrüstungs-Gegenstände eines vollständig ausgerüsteten Mannes und Pferdes; Gewicht der einzelnen Gegenstände ꝛc.

(Vergl. Zusammenstellung einiger Zahlen zum Dienste der Cavallerie u. Th. II. dieses Handbuches.)

15) Welches sind die Grundlagen zur guten Rangirung einer Escadron, und wie wird dieselbe herzustellen sein? (S. Cap. XIII.)

16) Wie wird man einer Escadron den möglichst höchsten Grad von Exercir- und Manövrir-Fähigkeit verschaffen, nachdem eine gute Detail-Ausbildung vorangegangen ist? Einige Beispiele von Exercir-Dispositionen sind hinzuzufügen. (Vergl. oben Cap. XIII.)

17) Welche Gegenstände gehören zu dem theoretischen Unterrichte in einer Escadron, und wie ist derselbe am zweckmäßigsten zu leiten? (Vergl. Cap. XIV.)

18) Eine schriftliche detaillirte Arbeit über den ganzen Dienstbetrieb eines Escadron-Chefs bei der gegenwärtigen Organisation der Cavallerie. Hierbei ist auf Dienstverrichtungen, Dienstestheilungen u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

Obige Aufgabe wird in der Regel den ältesten Premier-Lieutenants ge-

geben, und nie veralten, weil auf die verschiedenartigsten Umstände und Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Der Verfasser, früher beim Garde-Cuirassier-Regiment stehend, erhielt diese Aufgabe im Jahre 1834 von dem jetzigen Herrn General v. Sydow, seinem damaligen Regiments-Commandeur, welcher ihm zugleich die Benutzung der nöthigen Materialien gestattete. Schon damals wurde der diesem Handbuche beigegebene Dienst-Calender für den Dienstbetrieb beim Garde-Corps ausgearbeitet, und später, nach dem Erscheinen der in der Vorrede angeführten Werke, die ganze schriftliche Ausarbeitung erweitert und zum Drucke bestimmt. — Ohne Benutzung der bei den Regimentern vorhandenen Materialien kann obige Aufgabe niemals genügend gelöst werden, was der Officier wohl zu beachten hat; auch gehört praktische Erfahrung dazu.

19) Welches sind die Obliegenheiten eines Escadron-Chefs?

(Diese Frage hat eine allgemeinere Tendenz als die vorige.)

20) Worin besteht die Eigenthümlichkeit der Reiterei, und welches sind die charakteristischen Vorzüge derselben?

(S. Friedrich II. Unterricht an seine Cavallerie-Officiere; R. v. L., Handb. Th. I. S. 44 u. f. w.; v. Decker, Taktik, Th. I. S. 106 u. 120; Vorlesungen über Taktik der Reiterei vom Grafen v. Bismark.)

21) Warum ist das gewandte und sichere Reiten die erste Bedingung für einen Cavalleristen? (Friedr. II. Unterr. ꝛc.)

(S. Reit-Instr. f. d. Preuß. Cavall.; R. v. L., Handb. I. 45; v. Rottenburg, Element. Takt. S. 19; v. Decker, Taktik, I. 81.)

22) Worin besteht der Unterschied zwischen leichter und schwerer Cavallerie? Welche Pferde und Waffen sind diesen beiden Reitergattungen am angemessensten?

(S. R. v. L., Handb. I. 50; v. Decker, Taktik, I. 96, 106, 121; Vorlesungen über Taktik v. Tiedemann, S. 30 ꝛc.)

23) Welcher Waffen bedient sich die Reiterei, und warum wird sie vorzugsweise der blanken Waffe ihre Erfolge verdanken?

(S. R. v. L., Handb. I. 59; Vorlesungen üb. Taktik, S. 31; v. Decker, Taktik, I. 69 u. 254; Friedr. II. Unterr. ꝛc.)

24) Welches ist die angemessenste Stärke für eine Escadron, resp. für ein Regiment?

(S. oben Cav. XIII.; v. Rottenburg, Element. Takt. S. 147; v. Decker, Takt. I. 232; v. Brandt, Takt. S. 42.)

25) Seit wann stellt sich die preußische Cavallerie in zwei und nicht mehr in drei Gliedern auf? Welche Vortheile erlangt sie hierdurch? Bei welchen Evolutionen stellt man die hinteren Pferde auf die Lücken der vorderen, und warum?

(S. Exercir-Regl. f. d. Cav.; v. Canitz, Thaten d. Reiterei, Th. I. S. 23; v. Decker, Takt. I. 232; v. Rottenburg, Element. Takt. S. 141.)

26) Wie viele Arten der Aufstellung hat die Cavallerie, und welches sind die Vortheile und Nachtheile jeder derselben?

(S. R. v. L., Handb. I. 63; v. Rottenburg, Elem. Takt. S. 141 ꝛc.; v. Decker, Takt. I. 235 ꝛc.; Friedr. II. Unterr. ꝛc.)

27) Welches ist die beste Abtheilung zum Flankenmarsch bei der Cavallerie?

Diese Frage wird aufgestellt, um klar darzuthun, daß sie nicht von solcher Erheblichkeit ist, wie man gewöhnlich geglaubt hat. In der Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges, 1826, Bd. VIII. findet sich ein sehr zu beachtender Versuch über diesen Gegenstand von dem General-Lieutenant v. (Bockum) Dolffs, und eine Beantwortung desselben von dem General-Feldmarschall Grafen v. Kalkreuth. Beide um die Preußische Cavallerie sehr verdiente Generale hatten den Beruf zu obigen Discussionen, weil sie zu der Bearbeitung des neuen Preußischen Exercir-Reglements commandirt worden waren. Für jeden einer Escadron zugetheilten Officier, mit Einschluß des Chefs, ist es jedoch wichtiger, sich vorzüglich mit den Vortheilen bekannt zu machen, welche der im Preußischen Exercir-Reglement vorgeschriebene Flankenmarsch gewährt, damit jeder verstehe, diese Vortheile unter allen Umständen zu erhalten und zu benutzen, sowie die Nachtheile möglichst abzuwenden. (S. Cap. XVIII.; Exercir-Regl. f. d. Preuß. Cavall.; v. Rottenburg, Element. Takt. S. 174; v. Decker, Takt. I. 233.)

28) Welches ist der Zweck der Dragoner, und wie werden dieselben jetzt ausgebildet?

(S. R. v. L., Handb. I. 60; v. Brandt, die Dragoner als Doppelkämpfer; v. Decker, Takt. I. 254.)

29) Warum darf kein Cavallerie-Trupp, er sei von welcher Stärke er wolle, je den Angriff erwarten?

(S. Cap. XXI. §. 25.; R. v. L., Handb. I. 43, II. 470; v. Decker, Takt. I. 229 ꝛc.; v. Brandt, Takt. S. 364; Friedr. II. Unterr. ꝛc.)

30) In welchen verschiedenen Formationen attaquirt die Cavallerie? Welches sind die Vortheile und Nachtheile jeder dieser Arten zu attaquiren?

(S. oben Cap. XXI. §. 25.; Exercir-Regl. f. d. Cav.; R. v. L., Handb. I. 384 ꝛc., II. 560; v. Decker, Takt. I. 270; v. Brandt, Takt. S. 259; Allgemeine Militairzeitung 1834, S. 428; Friedr. II. Unterr. ꝛc.)

31) Auf welche Arten kann Cavallerie beim Angriff ihre Flanken decken?

(S. R. v. L., Handb. I. 391 ꝛc.; v. Decker, Takt. I. 249; v. Brandt, Takt. S. 309; Friedr. II. Unterr. ꝛc.)

32) Unter welchen Umständen wird Cavallerie in Colonne angreifen, und welches sind die Vortheile und Nachtheile der Colonnen-Attaque?

Die Erörterung dieses Gegenstandes bleibt unstreitig von großer Wichtigkeit, da es hier darauf ankommt, zu entscheiden, ob die Formation in Colonne zur Attaque verworfen werden soll oder nicht. Sehr lehrreich ist es daher, hierüber die Mittheilungen von solchen Cavallerie-Officieren zu vernehmen, welchen, als erfahrenen Cavalleristen und als Augenzeugen von Colonnen-Attaquen, ein Urtheil zusteht. Hiermit wären sodann die Resultate der Forschungen von militairischen Schriftstellern zu vergleichen, die durch eine scharfe Beobachtungsgabe und durch vielseitige Erfahrung befähigt sind, auch über andere Waffen ein bewährtes Urtheil abzugeben. (S. v. Heydebrand u. d. Lasa, über die Taktik der Cavallerie, Berlin 1828; Ad. S. (Schlüsser), über die

Cavallerie, Berlin 1829; Militair-Literatur-Zeitung, Berlin 1828. Bd. 9. Hft. 4. S. 400 u. 1829. Bd. 10. Heft 2. S. 387; Ideen-Taktik der Reiterei v. Bismark; v. Brandt, Taktik, S. 275—290. Ueber die erste Entstehung, sowie die fernere Zusammenstellung dieser interessanten Erörterungen in v. Decker, Taktik, I. 241.)

33) Welche Hülfsmittel stehen einem Cavallerie-Officier zu Gebote, um sich im Frieden zum Felddienste auszubilden?

(S. Cap. XVII., woselbst die nöthigen Hülfsmittel angeführt sind.)

34) Aufgaben über Aussetzen der Feldwachen, Führung der Patrouillen, Avant- und Arriere-Garden, Convoi's u. s. w., über Leitung der Recognoscirungen, Ueberfälle u. dgl., sowie über einzelne Fälle aus dem kleinen Kriege.

(Sind aus dem Cap. XXI. zu entnehmen, und daselbst auch die nöthigen Hülfsmittel zur Bearbeitung angeführt.)

35) Aufgaben über das Verhalten auf Märschen, in Cantonnirungen, sowie im Lager, Bivouacq u. s. w.

(Sind aus den Capiteln XVIII. bis XX. zu ersehen, und daselbst die nöthigen Hülfsmittel zur Bearbeitung angeführt.)

36) Was hat ein Cavallerie-Officier beim Aufsuchen eines Bivouacq-Platzes zu beobachten? (S. Cap. XX. §. 12.)

37) Die wesentlichen Einflüsse auf die Geschwindigkeit der Märsche anzugeben, dazu die Angabe der Mittel, um einen Marsch zu beschleunigen und den wahrscheinlichen Hemmungen zu begegnen.

(S. Cap. XVIII.)

38) Auf welche Art wird Cavallerie sich am zweckmäßigsten bei einem Angriff auf feindliche Cavallerie, und wie bei einem Angriff auf Infanterie benehmen müssen, um eines günstigen Erfolges versichert zu sein?

(S. R. v. L., Handb. I. 430 ꝛc.; v. Decker, Takt. I. 270 u. 294; Vorlesungen üb. Takt. v. Tiedemann, S. 62 ꝛc. Zugleich wird bemerkt, daß man in dem vorliegenden Handbuche auf S. 499—503 die Citate aus diesen reichhaltigen Quellen ergänzen möge. Friedr. II. Unterr. ꝛc.)

39) Unter welchen Verhältnissen hat die Cavallerie, in verschiedenen Fechtarten, Vortheile über die feindliche Infanterie, und umgekehrt die Infanterie Vortheile über die feindliche Cavallerie zu erwarten?

(S. R. v. L., Handb. I. 430 ꝛc.; v. Decker, Takt. I. 206—211 u. 294 bis 299; Vorlesungen üb. Takt. v. Tiedemann, S. 62 ꝛc. Hierbei gilt die vorige Bemerkung.)

40) Der commandirende General eines Truppen-Corps erhält durch Spione die Nachricht, der Feind werde einen stark besetzten Ort schleunigst verlassen. Um sich von der Wahrheit zu überzeugen, wird ein Cavallerie-Officier mit 50 Pferden detachirt, um eine Recognoscirung zu machen und wo möglich selbst in den Ort zu gelangen. Er hat auf seinem Wege einen Wald, einen Fluß und ein Dorf zu passiren. Wie würde er seinem Auftrage genügen, und

welche Sicherungsmittel anwenden, um nicht abgeschnitten zu werden? Dazu ist ein Beispiel auf wirklichem Terrain anzuführen.

(Die einzelnen Gegenstände dieses Auftrages sind im Handbuche von R. v. L. Th. I. u. II. und in v. Decker's kleinem Kriege, sowie oben, im Cav. XXI., genau nachzusehen. Die gute Lösung wird nur aus den bereits erworbenen Kenntnissen hervorgehen können.)

41) Wie verhält sich die Particular-Bedeckung einer Batterie?

(S. Cav. XXI. §. 15.; R. v. L., Handb. I. 609; v. Decker, Gefechtslehre d. Cavall. u. reit. Artill. S. 122 u. Takt. I. 304; Zeitschr. f. Kunst ꝛc. des Krieges. 1833. XXVII. 1—44.)

42) Warum wird reitende Artillerie überhaupt mit Cavallerie verbunden, und worin besteht das Wesen dieser Verbindung?

(S. v. Decker, Gefechtsl. u. Takt. I. 114, II. 62 u. 69—86; R. v. L., Handb. II. 455 ꝛc.)

43) Welchen Nutzen kann die Cavallerie von der reitenden Artillerie ziehen, sowohl beim Angriff als bei der Vertheidigung?

(Hülfsmittel wie No. 42.)

44) Welche Anordnungen hat die Cavallerie zu treffen, wenn sie sich durchschlagen soll, und wie wird sie sich überhaupt dabei verhalten?

(S. Cav. XXI. §. 15.; Unterricht Friedrich II. an seine Cavallerie-Officiere; v. Decker, Takt. I. 306 u. dessen Gefechtslehre S. 356.)

45) Welchen Nutzen können die schriftlichen Aufsätze den Officieren gewähren? Was hat man bei Abfassung derselben vorzüglich zu beachten?

(Außer den in diesem Capitel bereits angegebenen Hülfsmitteln ist hiermit zu vergleichen ein Aufsatz in der Oestr. Milit. Zeitschr. vom Decbr. 1832. Ferner wird der betreffende Officier seine eigenen Erfahrungen mitzutheilen haben.)

46) Wie soll der Cavallerie-Officier sein Fach auch theoretisch studiren, wozu wird ihm dieses nützen, welche Klippen hat er dabei zu vermeiden, und wozu werden ihm dabei Beispiele von Begebenheiten und von großen Männern dienen?

Außer den in diesem Capitel bereits angeführten Hülfsmitteln ist unten §. 7. zu vergleichen. Ebenso ist das in der Vorrede zu v. Canitz, Thaten und Schicksale der Reiterei, sowie in v. Decker's Taktik, I. 11 u. 12 Gesagte sehr zu beherzigen.

47) Ein Detachement soll den Feind beobachten; es befindet sich mehrere Meilen oder Tagemärsche von der Armee abgesondert in der Flanke einer Armee. Wie verhält sich dies Detachement im Allgemeinen? Es soll aus 2 Compagnieen leichter Infanterie, 2 Escadrons Cavallerie und aus 2 Kanonen reitender Artillerie bestehen.

48) Man soll ein Dorf mit einer Batterie, 2 Bataillonen und 2 Escadrons angreifen; wo und wie geschieht dies? (Z. B. der Angriff auf Schöneberg geschieht von der Seite von Steglitz, und wie?) Die Gegend darf nicht als bekannt angenommen werden.

49) Ein Detachement von 2 Bataillonen Infanterie, 4 Escadrons Cavallerie und 4 Kanonen befindet sich auf dem Marsche gegen den Feind in einem lichten Holze. Dasselbe erhält Nachricht, daß sich ein eben so starkes feindliches Detachement dem Holze über ein offenes Terrain nähert. Wie verhält sich das erste Detachement a) im Allgemeinen? b) in dem besonderen Falle, wenn es sich auf dem großen Wege zwischen Charlottenburg und dem Artillerie-Exercirplatze in der Jungfernheide befindet, indem der Feind über den Artillerie-Exercirplatz nach Charlottenburg vorgeht?

50) Woher kommt es, daß in den letzten Feldzügen so wenig Cavallerie-Generale geblieben sind? und muß sich ein Cavallerie-Führer nöthigenfalls der Gefahr aussetzen, an der Spitze seiner Truppe den Tod durch feindliche Waffen zu finden?

Diese Frage ist in neueren Zeiten zuweilen aufgeworfen worden; jedoch haben bei Cavallerie-Officieren hoffentlich niemals Zweifel darüber obgewaltet. Das Preußische Exercir-Reglement schreibt vor, daß die Cavallerie-Officiere bei der Attaque vor den Zügen bleiben sollen, und gewiß ist dies unter allen Umständen ihr Platz. Es wird sogar Fälle geben, wo selbst höhere Cavallerie-Führer sich an die Spitze der Reiterschaaren setzen werden und müssen, um das Ungewöhnliche, von der Cavallerie mit Recht Verlangte zu erringen; so die Generale v. Seydlitz, v. Zieten, der Feldmarschall Blücher und viele andere brave Reiterofficiere. Durch Thatsachen wurde hierbei zugleich bewiesen, daß man in den vordersten Reihen dem Tode oft weniger ausgesetzt ist, als in den zurückbleibenden.

In der chronologischen Uebersicht der Brandenburgisch-Preußischen Generale, von 1648 bis 1840, wird auf Seite 352 die Bemerkung gemacht: „Merk„würdig ist es und auffallend genug, daß in den drei letzten blutigen Feld„zügen eigentlich nur ein Preußischer General (der General v. Scharnhorst) „durch feindliche Waffen seinen Tod fand, dagegen im Generalsrange die tapfern „Obersten v. (Bockum) Dolffs, Graf Schwerin, v. Watzdorf, v. Thümen und v. Zastrow; eine auffallende Verschiedenheit mit den Verlusten „im siebenjährigen Kriege. In der neueren Kriegskunst kann dies nicht be„gründet sein, da, nach einem russischen Berichte über die Schlacht bei Boro„dino, die Franzosen an diesem Tage 22 Generale außer Gefecht hatten, die „Russen aber 13; ferner das englische Heer in den Tagen vom 18ten bis „26sten Juni 1815, 81 Generale und in diesem Range stehende Obersten außer „Gefecht hatte. Also eine besondere göttliche Fügung!"

Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, daß des hochseligen Königs Majestät geruheten, durch Künstlerhand das Gefecht von Haynau in dem Augenblicke darstellen zu lassen, wo der Führer der Reiterei, der Obrist v. Dolffs, mit seinen beiden Adjutanten, den Rittmeistern v. Cosel und v. Häfften, in ein feindliches Quarree sprengt. Ein hinreichender Beweis, wie der hochselige König über Anführung der Reiterei dachte; ein eben so schöner Beweis, wie die Königliche Gnade sich stets der treuen Diener erinnerte! —

Ein junger Cavallerie-Officier möge sich frühzeitig richtige Begriffe über den wahren Beruf eines Cavallerie-Führers machen, wobei ihm die Betrachtungen über die Thaten und Schicksale der Reiterei, die Beschreibung von Cavallerie-Gefechten, namentlich aus dem siebenjährigen Kriege, aus den Feldzügen 1813 bis 1815, sowie die unten §. 7. und 8. angeführten Lebensbeschreibungen und Regimentsgeschichten Beispiele zur Nachahmung aufstellen.

§. 6. Instructionen und Hülfsmittel, deren sich die Officiere bei ihren schriftlichen Ausarbeitungen und bei den Detachements-Uebungen bedienen.

A. Zum Handgebrauch im Dienste.

1) Die Kriegsartikel.

Werden gegenwärtig aufs neue bearbeitet. Das Nähere hierüber ist im zweiten Theile dieses Handbuches nachzusehen.

2) Sammlung der im Königlichen Garde-Corps bestehenden Dienstvorschriften. Th. I. bis III. Berlin, 1831. Nachtrag zum 1sten und 2ten Th. Berlin, 1839.

Für das vorliegende Handbuch wurde aus diesen Vorschriften Alles entnommen, was für eine Escadron gültig ist, und mit den dazu gehörigen Allerhöchsten und höheren Befehlen bis zum Jahre 1842 ergänzt.

3) Instruction zum Reitunterricht für die Königlich Preußische Cavallerie. Th. I. und II. Berlin, 1825.

Th. III. ist ausschließlich zum Gebrauch der Lehr-Escadron bestimmt. Im Anhange befindet sich die Anleitung zur Behandlung der Remonte. Die nöthigen Auszüge aus diesen Instructionen finden sich oben in Cap. XII. ꝛc.)

4) Exercir-Reglement für die Königl. Preuß. Cavallerie. Berlin, 1812, nebst Anhang.

Ueber die bevorstehende Umarbeitung derselben, s. oben S. 267 u. 330.

5) Anweisung zum Satteln und Packen für die schwere und leichte Cavallerie, sowie zu den verschiedenen Waffenübungen, vom Rittmeister Nolbeck. Berlin, 1840.

Ist nach den bestehenden Bestimmungen zusammengetragen. Vergl. den zweiten Theil des vorliegenden Handbuches.

6) Anleitung zum Fechten mit dem Säbel und dem Cuirassierdegen, v. Seidler. Berlin, 1840. S. oben S. 268.

7) Anleitung zum Voltigiren, sowohl auf dem hölzernen Voltigirblock, als auf dem lebendigen Pferde, v. Seidler. Berlin, 1840. (S. oben S. 268.)

8) Instruction zum Scheibenschießen für die Cavallerie, nach den Allerhöchsten Bestimmungen v. 11. Juli 1811.

Wurde vollständig in Capitel XV. aufgenommen, mit Hinzufügung der neuesten Befehle bis zum Jahre 1842.

9) Instruction für das Geschäft der Musterung bei den Truppen, genehmigt laut C. O. v. 4. Mai 1838.

Hieraus wurde das Nöthigste in Cap. XVI. aufgenommen.

10) a) Leitfaden zum Manövriren, auf Allerh. Befehl abgefaßt vom Chef des Generalstabes der Armee, bestätigt durch C. O. v. 12. Juli 1840; b) conventionelle Bestimmungen, welche für das Manöver im Frieden nothwendig sind. Allerh. genehmigt Berlin, den 23. August 1823; nebst Nachtrag v. August 1828; c) die wesentlichsten Regeln beim Gebrauch der Truppen und des Terrains, gegeben Berlin, den 23. August 1823.

Wurden vollständig in Capitel XVII. §. 4—6. aufgenommen, und die Allerhöchsten und höheren Befehle bis zum Jahre 1842 sind hinzugefügt.

11) a) Bestimmungen über das Einrücken eines Cavallerie-Corps in das zu beziehende Zeltlager, das Ausrücken aus demselben und die in demselben zu beobachtende Dienstordnung. Berlin, den 23. August 1823; b) Bestimmungen über das Beziehen eines Bivouacqs und Dienst in demselben. Berlin, 5. Mai 1828; mit Zeichnungen.

Wurden in Cap. XX. §. 2. und 3., nebst den dazu gehörenden Zeichnungen, vollständig aufgenommen, und die neuesten Befehle bis zum Jahre 1842 hinzugefügt.

12) Instructionsbücher zum theoretischen Unterricht.

Die Officiere thun am besten, sich dergleichen Bücher selbst auszuarbeiten, wobei sie alle in diesem Handbuche angeführten höheren Bestimmungen zum Grunde legen und die angegebenen Quellen benutzen können. (S. Seite 268.)

13) Friedrichs II. Unterricht für die Officiere seiner Cavallerie. Ein Anhang zum geheimen Unterrichte Friedrichs II. für die Generale seiner Armee. (Herausgegeben in 2 Theilen. Leipzig, 1819.)

B. Zur Vorbereitung u. zum Gebrauch bei Detachementsübungen ꝛc.

Es ist anzunehmen, daß sich jeder Cavallerie-Officier mit diesem Unterrichte gründlich vertraut macht.

14) A. v. H., Anleitung zum Dienst der leichten Cavallerie im Felde. Berlin, 1823.

In dem Militair-Wochenblatte 1823, No. 376. sagt der General v. Sohr, daß, durch obiges Werk, wegen seiner richtigen, gedrängten, von allem Ueberflüssigen entblößten Behandlung dieses Gegenstandes, einem bis dahin gefühlten Bedürfnisse abgeholfen worden sei. Obige Anleitung ist daher in dem vorliegenden Handbuche mehrfach benutzt worden.

15) v. Decker, der kleine Krieg im Geiste der neueren Kriegführung, oder Abhandlung über die Verwendung und den Gebrauch aller drei Waffen im kleinen Kriege; mit 8 Kupfertafeln. Berlin, 1828.

Dieses Werk wird vorzüglich wegen seines gedrängten Styles und wegen der klaren Uebersicht, von den Truppen bei den Detachements-Uebungen und Manövern vielfach benutzt, so daß es sich nicht nur in den Händen, sondern im Gebrauche der meisten Cavallerie-Officiere befinden möchte. Wegen seiner großen Wichtigkeit ist es auch ins Französische und Portugiesische übersetzt worden.

16) N. v. L., Handbuch für den Officier, zur Belehrung im Frieden und zum Gebrauch im Felde; zwei Abtheilungen. Berlin, 1817 und 1818.

Wurde bearbeitet, um die in den letzten Preußischen Feldzügen gemachten Erfahrungen, welche natürlich in dem Handbuche des General v. Scharnhorst fehlen mußten, mitzutheilen. Von obigem Werke sagt der Major v. Brandt in seiner Taktik: daß es ein unerschöpflicher Quell des Guten und Wahren über die Kriegskunst sei, und es giebt keinen Zweig des Dienstes aller drei Waffen, der nicht mindestens berührt worden wäre, so daß der Officier sich vielfach Rath und Belehrung erholen kann. — Das dem umfangreichen Werke vorstehende Register gewährt eine gute Uebersicht, und darf niemals außer Acht gelassen werden. Schade, daß das Werk auf so schlechtes Papier gedruckt ist; nur sein ganz besonderer Werth macht, daß es dennoch vielfach gekauft und benutzt wird. Wahrscheinlich bleibt dasselbe bis nach dem nächsten großen Kriege die vorzüglichste Autorität in dieser Gattung.

c. Pferdewissenschaft.

17) Handb. der vorzüglichsten Theile der Pferde-Wissenschaften v. Naumann. Berlin, 1828.

Sehr brauchbar, vorzüglich wegen seiner mit Gründlichkeit verbundenen Einfachheit. Beigegeben sind gute Zeichnungen, z. B. von einem Pferde-Skelet, über die Proportionen der Theile des Pferdes, von verschiedenen Beschlägen ꝛc. (S. oben S. 197.)

18) Handbuch der praktischen Pferdekenntniß für Officiere der Cavallerie u. s. w. v. Dieterichs (neuste Auflage).

Ist neuer als das Werk von Naumann, und kommt daher jetzt vielfach in Gebrauch. Die Zeichnungen eines Pferde-Skelets, der Augen und Zähne des Pferdes u. s. w. sind ebenfalls gut.

19) Allerh. genehmigte kriegsmin. Bestimmung über Militair-Pferdeställe. Berlin, gedruckt bei Hayn 1837.

Ist, des großen Interesses wegen, so vollständig als möglich oben in Cap. VIII. §. 4. aufgenommen worden. Dem Originale sind Zeichnungen eines Normal-Pferdestalles und anderer für die Cavallerie sehr wichtiger Gegenstände dieser Art hinzugefügt.

20) Dieterichs, Anleitung, das Alter der Pferde zu erkennen. Berlin, 1822, mit Kupfern.

21) Dieterichs, Hufbeschlagkunst, oder Anleitung, sowohl die gesunden als auch die fehlerhaften Hufe der Pferde zweckmäßig zu behandeln und zu beschlagen.

Ist die beste und einfachste Schrift dieser Art.

22) Korsepa, Unterweisung, widersetzliche Pferde abzurichten. Berlin, 1836. (S. oben S. 518.)

23) Taschen-Pferdearzt v. Sind.

Hat sich als brauchbar bewährt. Die größeren Werke hier anzugeben, würde zu weit führen.

24) Das fehlerhafte Pferd, v. Katte.

Eine sehr lehrreiche Zeichnung, die auch colorirt zu haben ist.

25) Sammlung aller Gestütszeichen der Provinzen Preußen und Litthauen. Bei Julius Kuhr in Berlin.

26) Preußisches Vollblut-Verzeichniß (Vollblut-Calender).

Von Cavallerie-Officieren sehr zu beachten, obgleich die Autorität dieses Calenders häufig angefochten wird.

27) Taschen-Rennkalender für Deutschland.

Enthält die Berichte von sämmtlichen Rennen im Preußischen Staate.

28) Biel, über edle Pferde. Dresden, 1830.

Das beste Werk über die wichtigen Bestrebungen der jetzigen Zeit, die Pferdezucht zu heben.

29) Seidler, Leitfaden zur systematischen Bearbeitung des Campagne- und Gebrauch-Pferdes für Cavallerie-Officiere. Berlin, bei Mittler, 1837.

Der Verfasser nahm, als Stallmeister bei der Lehr-Escadron, besonders Rücksicht auf die Preußische Cavallerie. Der Leitfaden schließt sich unserer Reit-Instruction an, und ist von anerkanntem Werthe; ebenso die hinzugefügten

Zeichnungen. Die jetzt erscheinende zweite Auflage wird unverändert bleiben, dagegen werden aber in einem bald zu erwartenden zweiten Theile die Behandlung der difficilen Pferde und die Nachträge zum ersten Theil nachfolgen.

30) a) de la Guerinière, Reitkunst oder gründliche Anweisung zur Kenntniß der Pferde, deren Erziehung, Unterhaltung Abrichtung nach ihrem verschiedenen Gebrauch und ihrer Bestimmung; b) Hünersdorf, Anleitung zu der natürlichen und leichtesten Art, Pferde abzurichten; nebst einem Anhange, wie diese Anleitung auf die Abrichtung des Cavallerie-Pferdes und den gemeinen Reiter anzuwenden ist.

Diese beiden Werke wird jeder Cavallerie-Officier hinlänglich kennen.

31) v. Scharnhorst, militair. Taschenb. zum Gebrauch im Felde; mit Plänen. Hanover, 1794. D. Taktik.

Einfach und klar geschrieben; enthält viele sehr lehrreiche Beispiele, ist jedoch natürlich in einigen Abschnitten veraltet.

(Das Handbuch von R. v. L. s. oben No. 16.)

32) v. Rottenburg, Elementar-Taktik für die Reiterei, anwendbar für alle europäische Truppen dieser Gattung; mit Kupfertafeln. Berlin, 1817.

Enthält viel Lehrreiches, was für alle Armeen paßt, und ist bis jetzt noch kein ähnliches neueres Werk für Reiterei erschienen.

33) Vorlesungen über die Taktik der Cavallerie v. Bismark.

Ist nach den Urtheilen der Sachkenner, vorzüglich der geistreichen Auffassung des Gegenstandes wegen, sehr beachtenswerth.

34) v. Decker, Taktik der drei Waffen, Infanterie, Cavallerie und Artillerie, einzeln und verbunden, im Geiste der neuen Kriegsführung. 2 Th. Berlin, bei Mittler 1833 und 1834.

Mit dem Motto: „Wissen ist viel werth, Können ist mehr werth!" — Betrachtet die Cavallerie in den mannigfaltigsten Verhältnissen des Krieges, welche zugleich durch viele Beispiele aus der Kriegsgeschichte erläutert werden.

35) v. Brandt, Grundzüge der Taktik der drei Waffen, Infanterie, Cavallerie und Artillerie. Berlin, 1833.

Der Verfasser hat sich, wie die Vorrede sagt, zur Aufgabe gemacht: das über Taktik bereits Vorhandene zweckmäßig zusammenzustellen und für den praktischen Dienst brauchbar zu machen. Wenn der Cavallerie-Officier zuweilen Worte wie Machetik (statt Gefechtslehre) u. dergl. findet, so möge er sich dadurch nicht zurückschrecken lassen; denn dieses abgerechnet, ist das Buch verständlich geschrieben und mit vielen lehrreichen Beispielen versehen.

36) v. Tiedemann, Vorlesungen über die Taktik, bearbeitet von einem Officier des Generalstabes; mit Anmerkungen versehen und Kupfertafeln. Berlin, 1828.

Von anerkanntem Werthe, aber selten zu haben.

37) v. Decker, die Gefechtslehre der beiden verbundenen Waffen, Cavallerie und reitende Artillerie; mit 6 Kupfertafeln. Berlin, 1819.

Das einzige Werk über diesen Gegenstand. Entwickelt einfach und bündig sowohl die Zusammensetzung und Fechtart jeder einzelnen Waffe, als auch der vereinigten Waffen.

38) v. Valentini, die Lehre vom Kriege (der große Krieg in 2 Theilen). Berlin, 1832 und 34; mit vielen Plänen.

Darf wegen seines anerkannten Werthes hier nicht übergangen werden.

E. Kleiner Krieg und Manöver.

39) v. Valentini, der kleine Krieg und die Gefechtslehre; mit 13 Plänen. Berlin, 1833.

Dieses Werk ist durch seine praktischen Bemerkungen und vorzüglich durch viele Beispiele sehr lehrreich.

40) v. Brandt, der kleine Krieg in seinen verschiedenen Beziehungen. Berlin, 1837.

Die Vorrede sagt, daß dieses Werk vorzüglich deswegen bearbeitet sei, weil die Zahl der Officiere, welche den Krieg mitgemacht, in den deutschen Heeren in einem überraschenden Verhältnisse abnehme. Der Verfasser zog die Legung eines historischen Fundaments einer ganz systematischen Entwickelung vor. Das Werk enthält sehr viele lehrreiche Beispiele.

(v. Decker, kleiner Krieg, s. No. 15.)

41) v. Staff, der Vorpostendienst für deutsche Truppen, nach den Anforderungen der neuesten Kriegführung. Berlin, 1827.

Eine einfache, kurze Uebersicht, deren treffliche Tendenz, bei den deutschen Truppen ein gleiches Reglement für den Krieg zum Grunde zu legen, in Erfüllung gehen möge.

42) Militairische Betrachtungen aus den Erfahrungen eines Preußischen Officiers (von v. Holleben). Berlin, 1838.

Enthält viele praktische Erfahrungen, welche, ebenso wie die bereits erwähnten Beispiele von Manövern (s. Cap. XVIII. §. 6.), auch für Cavallerie-Officiere von großem Interesse sind.

43) Gebrauch der Artillerie bei Feldmanövern, von Decker. Berlin, 1839.

Jeder Cavallerie-Officier, welcher mit Artillerie vereint agiren muß, findet in dieser keinen Schrift mannigfache Belehrungen.

44) v. Stamford, Entwurf einer Anweisung, dem Cavalleristen in Friedenzeiten den ganzen Felddienst zu lehren. Berlin, 1794.

Ist zwar in mancher Beziehung veraltet, jedoch so einfach und praktisch geschrieben, daß es bleibenden Werth behält.

F. Manöver-Karten und Pläne.

45) Der große Generalstab zu Berlin giebt gegenwärtig eine Karte des Preußischen Staates heraus, in dem er die Originalvermessung in dem Maaßstabe von $\frac{1}{100000}$ (für Westphalen jedoch $\frac{1}{80000}$) der Natur reduciren läßt.

Diese Karte ist unstreitig ein längst gefühltes Bedürfniß zum Gebrauch beim Manöver. Vollendet ist bis jetzt: a) topographische Karte der Provinz Pommern, herausgegeben vom topographischen Büreau des Königlich Preuß. Generalstabes, Maaßstab $\frac{1}{100000}$; in 56 Blättern. $29\frac{1}{2}$ Rthlr.; b) topographische Karte der Provinz Westphalen, herausgegeben vom topographischen Büreau des Königlich Preuß. Generalstabes, Maaßstab $\frac{1}{80000}$; 1stes bis 6tes Blatt. $2\frac{3}{4}$ Rthlr.

46) a) Topographische Karte der Gegend um Berlin, v. Falkenstein; Maaßstab $\frac{1}{25000}$. 3 Rthlr.; b) topographische Karte der Umgegend von Berlin und Potsdam ꝛc.; Maaßstab $\frac{1}{50000}$; 14 Bl.

à $12\frac{1}{2}$ sgr.; c) desgleichen in 9 Blättchen; $\frac{1}{30000}$ (schwarz $1\frac{1}{3}$ Rthlr., colorirt 2 Rthlr.); d) Manöverplan der Gegend um Berlin, in 4 Blatt, v. Falkenstein; $\frac{1}{100000}$. 2 Rthlr.; e) Plan der Umgegend von Stargard, in 6 Blatt; $\frac{1}{25000}$ (schwarz $1\frac{2}{3}$ Rthlr., colorirt $2\frac{3}{4}$ Rthlr.); f) topographische Karte der Gegend um Halle an der Saale; $\frac{1}{40000}$. 1 Rthlr.; g) Situationskarte der Umgegend von Neisse; $\frac{1}{30000}$. 1 Rthlr.; h) Karte der Gegend bei Danzig, von Treskow; $\frac{1}{50000}$; i) Karte der Gegend bei Königsberg i. Pr., von Treskow; $\frac{1}{50000}$. $\frac{5}{6}$ Rthlr.; k) Plan der Gegend um Erfurt, von Zittwitz; $\frac{1}{25000}$ (4 Blatt 1 Rthlr.); l) topographisch-militairischer Plan der Umgegend von Breslau, von Hoffmann; $\frac{1}{50000}$; (4 Blatt 2 Rthlr.); m) Karte der Umgegend von Brandenburg a. d. Havel; $\frac{1}{50000}$; (10 Sgr.); n) Magdeburgs Umgegend, entworfen von Platt; $\frac{1}{100000}$; (20 Sgr.); o) Karte der Gegend von Münster, von Kayser; $\frac{1}{25000}$; (9 Blatt 5 Rthlr.)

47) a) Generalkarte vom Preuß. Staat, in 24 Blättern, von Kümmel; $\frac{1}{800000}$ (16 Rthlr.); b) Karte vom Preußischen Staat und den angrenzenden Ländern östlich von Berlin, in 23 Blättern; $\frac{1}{333000}$ (40 Rthlr.); c) Reymann's Karte von Deutschland; Maaßstab von $\frac{1}{1350125}$, daher im praktischen Gebrauche zu $\frac{1}{200000}$ anzunehmen.

Sämmtlich zu finden bei Simon Schropp u. Comp. in Berlin, Jägerstr. 24.

48) a) Erläuterungen zu den Musterblättern für die topographischen Arbeiten des Königl. Preuß. Generalstabes; nebst 3 Musterblättern und einem Schriftmesser; b) Ausdruck der Neigungswinkel und Zahl der Striche auf einen Decimalzoll, in verschiedenen Maaßstäben der Aufnahmen und Reductionen; c) Signaturen für Truppen, sowohl in der gewöhnlichen Manöverstärke, als in der Kriegsstärke.

Vorstehende drei Vorschriften sind von Seiten des großen Generalstabes zur Richtschnur für die ganze Armee gegeben worden. Man kann dieselben von dem topographischen Büreau zu Berlin erhalten. (Vergl. Cap. XVII. §. 8.)

§. 7. Uebersicht von Lebensbeschreibungen ausgezeichneter Preußischer Cavallerie-Officiere.

Nichts macht mehr Eindruck auf das menschliche Gemüth und ist zugleich belehrender, als Thaten und Beispiele. Hiernach sollte kein Officier versäumen, sich mit Lebensbeschreibungen von ausgezeichneten Cavallerie-Officieren bekannt zu machen, von welchen nachstehend eine Auswahl der als vortrefflich anerkannten zusammengestellt worden ist.

1) Die Generale der Churbrandenburgischen und Königl. Preuß. Armee von 1640 bis 1840. Eine historische Uebersicht, sammt vielen eingewebten urkundlichen Notizen, als Jubelschrift dem vaterländischen Kriegsheere geweiht von Kurd v. Schöning. Berl., 1840.

Motto: „Suum cuique!" — Das vaterländische Kriegsheer hat, nach dem Zeugnisse vieler bewährten Stimmen, diese ihm gewidmete Schrift mit dem

Danke aufgenommen, welcher einem für sie so wichtigen Werke gebührt. Dasselbe dient zugleich als Handbuch für einen sehr interessanten Theil der Preußischen Militair-Litteratur, und wird in jeder Officier-Bibliothek einen ehrenvollen Platz einnehmen.

2) Leben des Feldmarschalls George Freiherrn v. Derfflinger, von Varnhagen v. Ense.

War der dritte Brandenburgische General-Feldmarschall, auch als Cavallerie-General ausgezeichnet; starb 1695.

3) Des General-Feldmarschalls Hans Adam v. Schöning auf Tamsel Leben und Kriegsthaten, von Kurd v. Schöning. Berlin, 1837; mit dem Bildnisse des Feldmarschalls und 55 Facsimile von Namensunterschriften ausgezeichneter Zeitgenossen.

Enthält namentlich seinen Zug mit 8000 Brandenburgern gegen die Türken, und Notizen, welche für den damaligen Gebrauch der Cavallerie charakteristisch sind.

4) Des General-Feldmarschalls Dubislav Gneomar v. Natzmer (†. 1739) Leben und Kriegsthaten, von Kurd v. Schöning. Berlin, 1838; mit dem Bildnisse des Feldmarschalls u. s. w.

Enthält die Mittheilung vieler tapferen Thaten, welche die Cavallerie unter einem Führer vollbrachte, von dem man sagte: „Er war der Tapferen Schmuck, die Krone frommer Helden!" Zugleich ist im obigen Werke die Geschichte des Regiments Gensd'armen mit enthalten.

5) Lebensbeschreibung von Hans Joachim von Zieten (†. 1786), Königl. Preuß. General der Cavallerie, von v. Blumenthal. Berlin, 1805; mit dem Standbilde Zietens auf dem Wilhelmsplatze.

Von anerkanntem Werthe; ist von einer Dame geschrieben, und giebt ein interessantes Bild von dem Leben dieses berühmten Helden.

6) Friedrich Wilhelm v. Seydlitz (†. 1773), General der Reiterei, dargestellt von dem General Graf v. Bismark. Carlsruhe, 1828.

Motto: „Gehorche ich meinem König, gehorchet mir!" — Mit Plänen der Schlachten von Roßbach und Zorndorf und der Abbildung der Statue auf dem Wilhelmsplatze, sowie des Grabmals von Seydlitz.

Den Preußischen Cavallerie-Officier erfüllt es mit Freude, zu sehen, wie die Generale seines vaterländischen Heeres bei den Generalen anderer Armeen eben so große Anerkennung finden, wie bei der eigenen. Immer deutlicher spricht es sich aus, daß die deutschen Heere nicht mehr fremd neben oder gar gegen einander stehen, sondern daß jedes derselben mit aufrichtiger Theilnahme das Gute und Vorzügliche des andern wahrnimmt.

Anmerk. Da der General v. Seydlitz über seine ausgezeichneten Leistungen in dem Technischen und in der Taktik der Cavallerie selbst nichts schriftlich hinterlassen hat, so muß erwähnt werden, daß vorzüglich der General v. Warnery sich bemüht hat, die Grundsätze des Generals v. Seydlitz niederzuschreiben. (S. Warnery's sämmtl. Schriften, aus dem Französ. übersetzt u. m. Plänen u. Erläuterungen vermehrt v. Scharnhorst. 9 Thle.)

7) Leben des Generals Freiherrn v. Seydlitz (mit dessen Bildniß), von Varnhagen v. Ense. Berlin, 1834, bei Duncker und Humblot.

Es wird so leicht keinen Cavallerie-Officier geben, welcher dieses Werk nicht mit dem größten Interesse gelesen hätte, obgleich einigen darin aufgestellten Ansichten auf das bestimmteste widersprochen werden muß. Die ausgezeichnete Schreibart und der große innere Werth des Werkes haben allgemeine Anerkennung gefunden.

8) Zieten u. Seydlitz. Allg. Milit. Zeitung, Jahrgang 1841, Heft 9., No. 73. bis 76.

Ein gediegener Aufsatz, der nicht in Vergessenheit gerathen darf.

9) Erinnerungen aus dem Leben des Königl. Preuß. General-Lieutenant Freiherrn v. Günther (†. 1803), von H. v. Boyen, Königl. Preuß. Kriegsminister a. D. Berlin, 1834.

Mit der Losung: „Wir fragen nicht, wie stark er ist; wo steht er? fragen wir!" — Die Vorrede sagt, daß diese Erinnerungen geschrieben wurden, um das bescheidene Verdienst eines anspruchslosen Helden zu würdigen. — So wird das Herz des Cavallerie-Officiers durch das Beispiel eines erfahrenen Cavallerie-Generals erwärmt, dessen Thaten ihm zugleich zur Belehrung dienen.

10) Der Feldmarschall Fürst Blücher v. Wahlstatt und seine Umgebungen; mit Kupfern, von Dr. Förster. Leipzig, 1821.

11) Preuß. biographische Denkmale, von Varnhagen v. Ense.

Hierin ist Blücher's Leben enthalten. — Beide vorstehende Biographieen sind die besten über diesen Heldenfürsten.

12) Einzelne Heldenthaten oder andere Verdienste der Cavallerie-Generale: Prinz v. Hessen-Homburg (ausgezeichnet in der Schlacht von Fehrbellin); v. Geßler (berühmt durch die Cavallerie-Attaque bei Hohenfriedberg); v. Belling; v. Werner; v. Wolfrath und v. Köhler (vier ausgezeichnete Husaren-Generale); Herzog Carl August v. Sachsen-Weimar; v. Lestocq; Graf v. Kalkreuth; v. (Bockum) Dolffs (Letztere General-Inspecteurs der Cavallerie); v. Jürgaß; v. Oppen; v. Thielemann; v. Lützow; v. d. Marwitz und anderer braver Cavallerie-Officiere aus den letzten Feldzügen werden ebenfalls zur Belehrung und Nachahmung dienen, und dürfen nicht in Vergessenheit gerathen.

Sie sind in den Sammlungen großer Helden von Pauly, im Pantheon des Preußischen Heeres vom Freiherrn v. Zedlitz, im Berliner Militair-Calender, im Militair-Conversations-Lexikon und in den unten in §. 8. folgenden Regiments-Geschichten nachzusehen.

(Noch lebender Cavallerie-Generale durfte natürlich keine Erwähnung geschehen.)

§. 8. Uebersicht der Geschichte Preußischer Cavallerie-Regimenter.

Sowie der einzelne Officier sich die Thaten berühmter Vorgänger zum Beispiel und Muster nimmt, so wird ein Regiment, das sich bereits als treu und tapfer bewährt hat, nicht nur das ruhmvolle Vermächtniß zu bewahren, sondern auch zu vermehren streben. Die Geschichte eines Regiments ist daher von großer Bedeutung für dasselbe, und wurde eine solche bei folgenden Regimentern in einer mehr oder weniger vollendeten Bearbeitung dem Drucke übergeben:

1) Geschichte des Königl. Preuß. Regiments Garde du Corps, zu seinem hundertjährigen Jubelfeste auf den Wunsch des Regiments bearbeitet von dem Hofmarschall Kurd Wolfgang v. Schöning, Königl. Obrist-Lieutenant a. D. Berlin, 1840.

Motto: „Ich halte eine Schlacht nicht für verloren, in der die Garde du Corps des Königs noch nicht attaquirt. — Ich attaquire." (Worte von Wacknitz an Seydlitz in der Schlacht von Zorndorf.) — Mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III., nach dem Portrait, welches Allerhöchstdieselben im Jahre 1816 dem Regimente gnädigst verliehen, und mit 6 illumin. Kupfern, die Uniformen der Garde du Corps aus älteren und neueren Zeiten, verziert. (Nicht für den Buchhandel, sondern zu Geschenken bestimmt.)

2) Geschichte des Königl. Preuß. Ersten Cuirassier-Regiments, von dessen Errichtung bis auf unsere Zeit. Nach urkundlichen Quellen, Tagebüchern, Lebensbeschreibungen, Memoiren und einzelnen gedruckten und handschriftlichen Nachrichten, auf den Wunsch des Regiments bearbeitet von Dr. W. Förster (Hauptmann und Adjutant). Breslau, 1842.

Mit dem Bildnisse des Chefs, Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich von Preußen.

3) Historische Darstellung der wichtigsten Ereignisse des Königl. Preuß. Zweiten Cuirassier-Regiments (genannt Königin), von dessen Stiftung im Jahre 1717 bis zum Jahre 1820, von Ravenstein (Lieutenant und Regiments-Adjutanten). Berlin, bei Mittler, 1827.

Motto: „Auf dem rechten Wege ist Leben, und auf dem gebahnten Pfade ist kein Tod." (Spr. Sal. 12, 22.) — Mit dem Bildnisse des Grafen Otto v. Schwerin.

4) Geschichte des Königl. Preuß. Sechsten Cuirassier-Regiments (genannt Kaiser v. Rußland), vom Freiherrn v. Monteton (Major). Brandenburg, 1842.

Mit dem Brustbilde des Chefs, Sr. Majestät des Kaisers Nicolaus von Rußland. Auf mehreren anderen Kupfern sind die Uniformen des Regiments zu verschiedenen Zeiten, in sinnreich componirten Gruppen von Officieren und Cuirassieren, dargestellt. Der erste Abschnitt enthält eine kurze Geschichte Königl. Preuß. Cuirassier-Regimenter.

5) Geschichte des Königl. Preuß. Ersten Dragoner-Regiments, seit dessen Stiftung im Jahre 1717 bis zum Jahre 1837, von Tyszka. Rastenburg, 1837.

Gewidmet dem Chef des Regiments, Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen.

6) Geschichte des Königl. Preuß. Zweiten Dragoner-Regiments, seit seiner Stiftung, von F. v. Probst, später bis zum Jahre 1841 fortgeführt durch den zeitigen Regiments-Adjutanten. Schwedt und Berlin, 1841.

Mit dem Bildnisse des Chefs, Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen.

7) Geschichte des Königl. Preuß. Dritten Dragoner-Regiments und desjenigen Dragoner-Regiments, aus welchem dasselbe bei der Reorganisation der Armee 1807 hervorgegangen ist; mit einer Einleitung über Dragoner im Allgemeinen, von K. v. Schöning. Berlin, 1835.

Gewidmet Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Chef des Königl. 1sten Dragoner-Regiments. — Motto: „Wer dem Tod' ins Angesicht schauen kann, der Soldat allein ist der freie Mann!" (Dragoner in Wallenstein's Lager.) — Dabei 2 Abbildungen, die Uniformen von 1759 und 1835 darstellend. Enthält auch biographische Nachrichten von den Generalen: Graf v. d. Schulenburg, Graf v. Rothenburg, v. Thun, v. Krantz, v. Bonin, v. Ezettritz und v. Katte.

8) Geschichte des Königl. Preuß. Fünften Husaren-Regiments (Belling-Blücher); mit einer Einleitung über die Königl. Preuß. Husaren im Allgemeinen. Zur Erinnerung an den hundertjährigen Geburtstag Blüchers, auf den Wunsch des Officier-Corps bearbeitet von v. Schöning. Berlin, 1842.

Motto: „vincere aut mori!" — der Devise, welche das Regiment während des siebenjährigen Krieges auf seinen Mützen trug. — Mit den Portraits der Generale v. Belling und v. Blücher, des Letzteren als General-Major. Enthält biographische Nachrichten von den Generalen v. Belling, v. d. Schulenburg, v. d. Goltz und v. Blücher. In demselben befindet sich zugleich ein wörtlicher Abdruck des höchst interessanten „Campagne-Journals der Jahre 1793 und 1794, von G. L. v. Blücher", welches bisher sehr selten zu haben war, obgleich es für Cavallerie-Officiere besonders lehrreich ist, und ein wichtiges historisches Document bleiben wird.

Obige Geschichte des 5ten Husaren-Regiments ist gewissermaßen als der sechste Theil der Werke anzusehen, durch deren sorgfältige und gediegene Bearbeitung der Herr Verfasser die Special-Geschichte der Königl. Armee aufklart, und deren Tendenz auf eine sprechende Weise darauf hinausgeht: den alt Preußischen Soldatengeist in der Armee zu nähren und im frischen Andenken bei den folgenden Generationen zu erhalten.

9) Geschichte des Königl. Preuß. Dritten Ulanen-Regiments, vom Dr. Goltz. Fürstenwalde, 1841.

Mit dem Bildnisse des Chefs, Großfürsten Thronfolgers von Rußland Alexander Nicolajewitsch Kaiserl. Hoheit. —

Motto: „Die Thaten der Väter und Vorfahren müssen früchtebringend wirken auf die jugendlichen Nachfolger, und werden sie zu Gleichem beseelen und ermuntern, — gleichwie kein Glied einer Familie den wohlüberlieferten Stammbaum derselben entwürdigen oder bestecken würde."

Die anderen Regimenter, von denen noch keine Geschichte geschrieben ist, finden Notizen zu derselben in folgenden beiden Werken:

a) Stammliste der Königl. Preuß. Armee seit dem 16. Jahrhundert bis 1840; mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs. Berlin, bei Mittler.

Enthält historische Nachrichten der Königl. Preuß. Armee und kurze Notizen über die einzelnen Regimenter.

b) Chronologische Uebersicht des Preuß. Heeres, dessen Stärke, Verfassung und Kriege, seit den letzten Kurfürsten von Brandenburg bis auf die jetzigen Zeiten; mit vielen erläuternden Zusätzen. von F. v. Cyriacy (Hauptmann). Berlin, bei Mittler, 1820.

Mit 2 Kupfertafeln über Uniformen alter und neuer Zeit. — Ein vortreffliches Werk.

§. 9. Nutzen des Studiums der Kriegsgeschichte und militairischer Werke.

Ueber das Studiren der Kriegskunst, oder einzelner Zweige derselben, herrschen so mannigfache Ansichten, daß es nöthig ist, hierüber einige Worte zu sagen. Als Einleitung hierzu möge folgende Stelle aus einem schätzbaren Werke dienen, welche leicht zu excentrischen Ansichten in entgegengesetztem Sinne führen könnte:

„Allerdings giebt es Kraftmenschen, die, ohne viele Vorbil„dung in der großen Schule des Krieges, als Truppenführer „Tüchtiges geleistet haben und den Hochgebildeten beschämen. „Solche Naturhelden sind herrliche wildwachsende Blumen, die, „im Schooße des zahmen Friedens, bei einem der Subordination „oft unfähigen Sinne, nicht immer zu gebrauchen, in den Stür„men des Krieges hoch im Preise stehen. Man findet sie im „Stalle, in der Hütte, auf dem Throne, am Pharaotisch, in den „Armen der Wollust, unter den Dandys der Residenzen, selten „im düstern, abhärmenden Garnison-, Kasernen-, Parade- und „Wachtstuben-Leben, wie in der sitzenden und schreibenden Schule, „bei der einsamen Lampe, wo höchstens der kalte Wind stiller „Speculationen lebloser Weisheit durch die dürren Blätter der „dickleibigen Akten rauscht! — Den Naturhelden kommen die „Gedanken nicht aus dem Kopfe, sondern aus dem Herzen; es „sind Titanen, die keiner Fechtschule bedürfen, weil sie in ihrer „Urkraft doch alle Paraden mit Keulenschlägen durchhauen." (Siehe das Kriegerthum, Th. I. S. 94 u. 95.)

Sollte ein junger Cavallerie-Officier diese in vielfacher Beziehung so vortreffliche Schrift in die Hände bekommen, so wird er vielleicht obige Stelle um so eher falsch verstehen, als sie ihm sehr gefallen dürfte. Er selbst ist natürlich ein Kraftmensch, denn wo gäbe es einen jungen Cavallerie-Officier, der kein Kraftmensch wäre? — In den Stall geht er gern, und wenn er auch weder in der Hütte noch auf dem Throne geboren ist, so bleibt es ihm doch unbenommen, sich am Pharaotisch, in den Armen der Wollust, oder unter den Dandys als Naturheld finden zu lassen, und damit seinen Beruf zum großen Feldherrn an den Tag zu legen. Ob aber Millionen solcher Helden, nachdem sie von der Fortuna getäuscht und von der Venus überwunden worden sind, nicht wünschen möchten, daß man ihnen bessere Lehren gegeben hätte, — darüber hat stets die Zeit entschieden und wird stets die Zeit entscheiden!

Die Fehler ausgezeichneter Männer sind leicht nachzuahmen; dadurch aber erwirbt man ihre großen Eigenschaften nicht. Das schlichteste Handwerk muß gelernt werden, wieviel mehr die Kunst — die hohe Kriegskunst!

Nach diesem Grundsatze haben die Führer und Fürsten der Preußischen Cavallerie es nicht versäumt, den Krieg zu studiren. Daß Zieten's tapfere Thaten aus einem ernsten Streben nach Meisterschaft im Wissen hervorgegangen sind, ist bekannt; weniger bekannt aber, daß auch Blücher, schon nach der Rhein-Campagne, seine Forschungen über die Kriegskunst eigenhändig in lehrreichen Tagebüchern aufzeichnete. (S. oben §. 8. No. 8.)

Der große Kurfürst und der große König, Beide ausgezeichnet im Gebrauch der Cavallerie, trieben Selbst und förderten in der Armee das Studium der Kriegskunst mit unablässigem Eifer.

Nach den reichen Erfahrungen einer großen Zeit erachtete des hochseligen Königs Majestät die Erweiterung der militairischen Bildungsanstalten als ein Bedürfniß der Armee, und wurde der Schöpfer eines zweckmäßig organisirten Systems von Militair-Schulen für dieselbe, — nicht damit die der Schule entwachsenen Officiere sich schleunig von der Wissenschaft lossagen sollten, sondern damit sie den Trieb und das Geschick erlangen möchten, den Krieg auch im Frieden zu studiren.

Das Studium der Kriegsgeschichte und gute Lehrbücher über die Kriegskunst werden den Officier nicht dem Kriegsleben entfremden, sondern ihn ins Kriegsleben einführen, ihn lehren, den praktischen Dienst hochzuhalten und sich ihm mit Eifer zu widmen.

Obenan steht freilich das Können, aber ohne das Wissen ist es unmöglich! Wenn das vorliegende Handbuch nachweis't, wie Vie-

les zu wissen — selbst auf den niederen Stufen des Dienstes und nur für den Frieden — unerläßlich ist, so wird jeder junge Officier daraus leicht abnehmen, daß auch des für den Krieg Wissenswerthen noch mehr vorhanden sein muß (viel schon für die unteren Führer, um wieviel mehr für den Feldherrn), und da er im Frieden eigene Erfahrungen über den Krieg nicht machen kann, so wird er sich gedrungen fühlen, den Krieg zu studiren.

Hiermit ist die Allerh. Cabinets-Ordre vom 6. Aug. 1808 zu vergleichen, welche oben auf S. 16 angeführt wurde. Ebenso haben auch des jetzt regierenden Königs Majestät der Armee bekannt machen lassen: „daß die Allerhöchste wohlwol„lende Fürsorge für die Officiere diesen ein neuer Antrieb sein möge, „nicht nur auf ihren dermaligen Standpunkten mit regem Eifer für „die Ordnung und Tüchtigkeit im Kriegswesen zu wirken, sondern „auch, jeder für sich, der Erwerbung derjenigen Kenntnisse und „Eigenschaften nachzustreben, die zur Erreichung einer höheren „Dienststufe nöthig sind.“ [1])

Zum Studium der Kriegsgeschichte seiner Waffe ist dem Cavallerie-Officier vorzüglich zu empfehlen:

1) Nachrichten und Betrachtungen über die Thaten und Schicksale der Reiterei in den Feldzügen Friedrichs II. und in denen neuerer Zeit. I. Th. von 1740 bis 1806, II. Th. von 1807 bis 1813. Berlin, 1823 u. 1824.

Dieses Werk ist einzig in seiner Art, und als sehr ausgezeichnet hinlänglich bekannt; namentlich wird die Preußische Cavallerie dem Verfasser stets zum innigsten Danke verpflichtet bleiben. Für jüngere Cavallerie-Officiere ist vielleicht die Bemerkung nicht überflüssig, daß sie wohl thun werden, wenn sie das dem Werke vorstehende Register wiederholt und genau durchsehen, einmal, um die Uebersicht zu behalten, und dann, weil in demselben mehrere kurze und wichtige Notizen vorkommen.

Des allgemeinen Interesses wegen soll hier nur angeführt werden:

Die Einleitung giebt:

a) einen Blick auf das Verhältniß der Reiterei in den Kriegen des Mittelalters und der alten Welt;
b) Einfluß des Feuergewehrs auf die Reiterei;
c) gegenseitige Unterstützung und Verbindung der verschiedenen Waffen;
d) Verhältniß der Reiterei in den Schlachten Friedrich II.

1) Schlacht von Hohenfriedberg. Berühmte Cavallerie-Attaque.
2) Schlacht von Soor. 12 Preuß. Schwadronen schlagen 50 feindliche; Friedrich II. Urtheil über diese Begebenheit.
3) Schlacht von Roßbach. Betrachtungen über diesen denkwürdigen Tag.

---

1) C. O. 30. März 1842.

4) Schlacht von Zorndorf, Gegenstück zu Roßbach, Anmerkung darüber.
5) Ueberfall von Hochkirch. Die Cavallerie sichert den Rückzug.
6) Schlacht von Minden. Beispiel, wie man Cavallerie nicht gebrauchen soll.
7) Schlacht von Torgau. Die Cavallerie stellt das Gefecht wieder her.
8) Feldzug von 1806. Die gesammte Preuß. Cavallerie ist den Infanterie-Divisionen zugetheilt, die französische größtentheils in ein Reserve-Corps vereinigt. Leichte Cavallerie-Brigaden.
9) Schlacht von Groß-Görschen. Ueber die neue Fechtart der Infanterie wird die alte der Reiterei versäumt. System der reitenden Artillerie.
10) Schlacht von Haynau. Blick auf die Unternehmungen der leichten Cavallerie.
11) Schlußbetrachtung über Altes und Neues in der Kriegskunst in Bezug auf die Reiterei.

Dieses wird genügen, um den Cavallerie-Officieren zu zeigen, wie reichhaltig und wichtig der Inhalt obigen Werkes ist.

2) Weitere Quellen anzuführen, würde die Grenzen dieses Handbuches überschreiten.

a) Die Bearbeitung des siebenjährigen Krieges von Seiten des Generalstabes ist allen Regimentern als Geschenk übergeben worden. Es finden sich hierin auch die ausgezeichneten Thaten der Cavallerie bei Roßbach, Zorndorf ꝛc. so beschrieben, daß der Cavallerie-Officier reiche Belehrung daraus schöpfen kann.

b) Das Weitere s. §. 10.

§. 10. Regiments-Bibliotheken für Cavallerie-Officiere.

Für die Cavallerie-Regimenter sind kleine ausgesuchte Bibliotheken um so nöthiger, als die einzelnen Escadrons häufig ihre Standquartiere in kleinen Orten haben. Was daher dort die Officiere in Bezug auf Militair-Literatur nicht selbst anschaffen, wird schwer zu ihrer Kenntniß, oft nicht einmal zu ihrer Ansicht, gelangen. Gewöhnlich übernimmt ein Officier die Leitung der Regiments-Bibliothek, und sämmtliche Mitglieder des Officier-Corps zahlen monatlich bestimmte Beiträge, um gute neue Sachen anzuschaffen oder ältere zu ergänzen.

Häufig ist Nachfrage, was wohl am zweckmäßigsten anzuschaffen wäre; deshalb sind zuerst alle in diesem Handbuche angegebenen Instructionen und Werke zu empfehlen. (S. namentlich §§. 5. bis 9.) Hierbei wurde fast ausschließlich auf die Preußische Armee Rücksicht genommen; es dürfen jedoch den Officieren die ausgezeichneten und lehrreichen Werke anderer Heere nicht unbekannt bleiben. Für die Cavallerie ist die Zahl derselben nicht groß; bemerkens-

werth sind unter denselben die Schriften des Grafen v. Bismark und einige andere, welche aufzuzählen hier zu weit führen würde.

Es wird daher auf die Cataloge militairischer Schriften und auf folgende Militair-Zeitschriften verwiesen, die stets das Beste anführen, und überhaupt in keiner Regiments-Bibliothek fehlen dürfen:

1) Das Militair-Wochenblatt;
2) die Militair-Literatur-Zeitung;
3) die Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges;
4) die Oesterreichische Militair-Zeitschrift;
5) die allgemeine Militair-Zeitung;
6) die hyppologischen Blätter, welche um so unentbehrlicher sind, als sie eine Uebersicht von der Art und Tendenz der Pferdezucht geben, die gegenwärtig eine andere Richtung genommen hat und in hohen Schwung kommt. Hierbei ist das am Schlusse der Vorrede des vorliegenden Handbuches Gesagte wohl zu beachten.

Druckfehler und Zusätze während des Druckes.

Wegen theilweiser Abwesenheit des Verfassers bittet man folgende Druckfehler zu entschuldigen:

Seite 6 sind die Zeilen 6 u. 7 v. o. eine bloße Notiz im Manuscript gewesen, und können daher fortbleiben.

" 13 Zeile 8 v. u. statt „§. 2. K." lies: „§. 2. I."

" 17 " 12 " " ist hinter „Meldung" das Wort „bei" einzuschieben, und beim Vorschlag zum Officier auf Cav. XXIII. §. 2. G. zu weisen.

" 21 Zeile 4 v. o., das Nationale soll auch die No. des Hauptbuchs der Remonte-Commission enthalten.

" 28, die dort angeführte Prüfung ist jedoch kein Examen.

Zu Seite 52, dem §. 16. hinzuzufügen: Die bei den Truppen angestellten Curschmiede und Roßärzte, welche Civil-Veterinair-Praxis treiben, sollen am Schlusse eines jeden Vierteljahres sogenannte Veterinair-Quartal-Berichte an die betreffenden Kreisphysici einreichen, worauf die Truppen-Commandeure zu halten haben. (K. M. 3. April 1841.)

Seite 59 Zeile 1, 2, 3 v. o. sind nach S. 4 zu berichtigen.

" 73 " 12 v. u. muß heißen: „die erste dreijährige Capitulation."

" 81 Zeile 4 v. u. muß heißen: „auf einer fremden Universität."

Zu Seite 109, dem §. 9. hinzuzufügen: Sollten Pensions-Gesuche von Officieren vorkommen, bei welchen, hinsichtlich ihrer, vollständig begründete Zweifel übrig bleiben, so behalten Sich Se. Majestät vor, künftig in solchen Fällen die betreffenden Officiere (insofern dieselben nicht eine 40jährige Dienstzeit zurückgelegt haben) zur Disposition zu stellen, und ihnen nach Umständen auch einen bestimmten Aufenthalt anzuweisen. (C. O. 2. Dec. 1841. K. M. 7. Dec. 1841.)

Seite 121 Zeile 6 v. o. muß heißen: „G. U. 1 oder 2."

Zu Seite 123: Um Mißbräuchen zu begegnen, und den Zweck der so wohlwollenden Einrichtung mit den Chargen-Pferden im Interesse der Armee aufrecht zu erhalten, wird bestimmt: a) daß von jetzt an der Verkauf eines Officier-Chargen-Pferdes bei der Cavallerie nur vom Brigade-Commandeur, nach erfolgtem Gutachten des Regiments-Commandeurs, genehmigt werden darf. Diese Bestimmung findet analog auch auf die zur Dienstleistung als Adjutanten und auf die zum großen Generalstabe commandirten oder bereits einrangirten Lieutenants, welchen Chargen-Pferde geliefert werden, Anwendung, weshalb denn auch die Befehlshaber der resp. Commandostellen veranlaßt worden, den Verkauf eines Chargen-Pferdes jedesmal von ihrer ausdrücklichen Genehmigung abhängig zu machen. b) Jedem zum Empfange eines Chargen-Pferdes berechtigten Officier steht es übrigens nach wie vor frei, in Stelle des Chargen-Pferdes in natura, den Remontepreis in Gelde zu nehmen. c) Wenn für einzelne, besonders große und schwere Officiere der leichten Cavallerie größere und stärkere Pferde erforderlich werden, so mögen sich die Truppentheile mit ihren desfallsigen Anträgen direct an die Abtheilung für das Remontewesen wenden, welche

alsdann veranlassen wird, daß solche Gesuche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ist die ausnahmsweise Verabreichung solcher Pferde zulässig, so werden sie alsdann auch von der Remonte-Commission in dem National, als für die betreffenden Empfänger bestimmt, besonders bezeichnet werden, und darf von den Truppentheilen darüber nicht eher anderweit disponirt werden, als bis derjenige Officier, für welchen es ausgewählt worden, dasselbe für sich als nicht geeignet erklärt und freiwillig darauf verzichtet. (M. C. CXXVIII. §. 5. v. 18. Dec. 1841.)

Seite 153 in der Marginalie lies statt „Schulübungen": „Schießübungen."
" 229 Zeile 10 v. o. sind die Worte „die Befehle" zu streichen.
" 229 " 8 v. u. statt „habende" lies: „holende."
" 235 " 19 v. o. ist hinzuzufügen: „vor Ihrer Majestät der Königin."
" 255 Zeile 10 v. u. muß heißen: „Retten der Privat-Effecten nimmt das Militair in der Regel ꝛc."
" 329 Zeile 8 v. o. ist das Wort „General" zu streichen.
" 362 sind unten, bei Anführung der Allerhöchsten Befehle, die Nummern 2. und 4. verwechselt worden.
" 437 zu Zeile 17 v. u. ist hinzuzufügen: „beim Ausrücken ebenso."
" 475 bei " 19 " " „die Zahl der Schritte hängt von Umständen ab."
" 560 Zeile 7 v. u. statt „29⅓ Rthlr." lies: „20⅓ Rthlr."

In der Verlagshandlung sind ferner folgende militairische Werke erschienen:

Anleitung

zum

Dienst der leichten Cavallerie im Felde.

Zunächst

für das Königl. Preuß. 2te Leib-Husaren-Regiment bestimmt.

(2te Aufl. gr. 8. 1823. 7½ Sgr.)

Dienstkalender

einer

Escadron der Linien-Cavallerie.

Zusammengestellt

nach den Allerhöchsten und höheren Befehlen und Bestimmungen von den Jahren 1815 bis 1842

durch

Theodor v. Dolffs.

Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Karl von Preußen gewidmet.

(Ein Blatt in gr. Fol. 1842. 10 Sgr.)

Nachrichten und Betrachtungen

über die

Thaten und Schicksale der Reiterei

in den Feldzügen Friedrichs II. und in denen neuerer Zeit.

(Vom General Freiherrn v. Canitz.)

Zwei Theile.

(gr. 8. 1823. 3 Rtl. 25 Sgr.)

Stammliste

der

Königlich Preußischen Armee

bis zum Jahre 1840.

(Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs.)

(8. 1840. 1 Rtl. 10 Sgr.)

Lesebuch

für

Unterofficiere und Soldaten

des Preußischen Heeres

in und außer den Compagnie- und Escadrons-Schulen.

Eine Sammlung

rühmlicher Waffenthaten, ermunternder Beispiele, rechtlicher Handlungen und belehrender Erzählungen über den Stand und die Verhältnisse des Soldaten

von

C. v. Decker.

Zwei Theile.

(4te Aufl. gr. 12. 1836. broch. 1 Rtl. 10 Sgr.)

Der

kleine Krieg

im Geiste der neueren Kriegführung,

oder

Abhandlung

über die Verwendung und den Gebrauch aller drei Waffen im kleinen Kriege.

Von

C. v. Decker.

Erläutert durch 8 Kupfertafeln.

(3te Aufl. 8. 1828. broch. 2 Rtl. 5 Sgr.)

Die

Taktik

der drei Waffen:

Infanterie, Cavallerie und Artillerie,

einzeln und verbunden.

Im Geiste der neueren Kriegführung.

Vorlesungen, gehalten auf der Königlichen Kriegsschule zu Berlin

von

C. v. Decker.

Zwei Theile.

Zweite Auflage.

(gr. 8. 1833. 4 Rtl.)

Die

Schlachten und Hauptgefechte

des

siebenjährigen Krieges,

mit vorherrschender Bezugnahme

auf

den Gebrauch der Artillerie in Verbindung mit den beiden anderen Hauptwaffen der Armee.

Von

C. v. Decker.

Mit 19 colorirten Schlachtplänen (in einem besonderen Hefte).

(gr. 8. 1837. broch. 2 Rtl. 20 Sgr.)

Betrachtungen

über

die großen Operationen und Schlachten

der Feldzüge von 1813 und 1814,

von

C. v. W.

(gr. 8. 1825. broch. 25 Sgr.)

Geschichte
des
Feldzuges von 1815
in den Niederlanden und Frankreich.
Als Beitrag zur Kriegsgeschichte der neueren Kriege.
Mit 3 illuminirten Plänen.
Zwei Theile.
(gr. 8. 1837 u. 1838. broch. 5 Rtl. 10 Sgr.)

Geschichte
der
Kriege in Europa
seit dem Jahre 1792,
als Folgen der Staatsveränderungen in Frankreich unter Ludwig XVI.
Erster bis Zehnter Theil. Zweiter Band.
Mit illuminirten Plänen.
(gr. 8. 1827 bis 1842. 31 Rtl. 5 Sgr.)

Rathgeber
für
den Adjutanten
in den verschiedenen Dienstverhältnissen desselben.
Bearbeitet
nach dem Handbuche des K. K. Ober-Lieutenant Urban
von
F. v. Friderici.
(8. 1841. broch. 25 Sgr.)

In Kurzem erscheint:

Geschichte
des
Feldzuges von 1814
in dem östlichen und nördlichen Frankreich,
bis zur Einnahme von Paris.
Drei Theile.
Mit einer Uebersichtskarte und Plänen.

BIBLIOTEKA NAUKOWA
WAP
40405/
2.